GESAMMLETE NACHRICHTEN UND URKUNDEN DEN IM JAHR 1756 IN...

Digitized by Google

T57 K42

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesammlete Nachrichten und Urkunden,

den

im Jahr 1756. in Deutschland entstandenen Krieg betreffend.

Dritter Band.

Ao. 1758.
Königliche Bibliothek
zu Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesammlete Nachrichten und Urkunden,

den

im Jahr 1756. in Deutschland entstandenen Krieg betreffend.

Fünf und zwanzig- und Sechs und zwanzigstes Stück.

Ao. 1758.

Digitized by Google

Inhalt.

No. CXIV. Natürliche Vorstellung der Wahrheit; entgegen gesetzet dem Preußischen so genannten gründlichen und überzeugenden Bericht von dem Betragen derer Höfe zu Wien und Dreßden. Warschau, 1756. Seite 1.

No. CXV. Errinnerungen an der so genannten Abfertigung, womit die Prüfung derjenigen Schrift, welche das Verhalten derer Soldaten und Unterthanen eines im Krieg verwickelten Staats bestimmen soll, angesehen werden wollen, 1757. Seite 98.

No. CXVI. Schreiben eines Reisenden aus Danzig, an einen Freund in Stralsund, über den in Deutschland entstandenen Krieg. 1756. Seite 120.

* * * * * *

Digitized by Google

No. CXIV.

Natürliche Vorstellung der Wahrheit; entgegen gesetzet dem Preußischen so genannten Gründlichen und überzeugenden Bericht von dem Betragen derer Höfe zu Wien und Dreßden. Warschau, 1756.

(Siehe I. Band, 6 und 7 St. S. 402.)

Wann es wahr ist, daß eine gute Sache vor sich selbst das Wort redet: So muß man gewiß Königlich Preußischer Seits zu derjenigen gar wenig Vertrauen hegen, die man seit dem in Sachsen und Böhmen unternommenen gewaltsamen und feindlichen Einfalle, zu vertheidigen hat. So bald ist nicht eine Schrift hinausgegeben, als man derselben schon wieder eine andere nachschicket, und darinnen denenjenigen Gründen, deren Schwäche

in ihrer natürlichen Gestalt allzusehr in die Augen fallen würde, immer neue Farben und Auszierungen zu geben suchet.

Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen haben dannenhero nicht nöthig erachtet, diesen ohnendlichen Schriften sofort eben so viel andere entgegen setzen zu lassen. Was Sie im voraus sahen, ist in der That eingetroffen, und die Wahrheit hat nach und nach von selbst durch die in jenen gemachte künstliche Vorbildungen, so wie die Sonne durch einen Nebel, durchzudringen angefangen. Bisher sind blos ein und andere Haupt-Facta, so man Preußischer Seits zu Beförderung seiner Absichten nicht so, wie sie an sich seyn, sondern wie sie sich zu denen daraus gezogenen Schlüssen schicken, vorträgt, dem Publico in ihrer wahren natürlichen Gestalt dargeleget worden. Und dabey hätte es auch noch ferner bewenden können; je mehr die Schwäche derer gegenseits, selbst aus denen öffentlich bekannt gemachten geheimsten Unterhandlungen des Königl. Pohlnischen Hofes, gezogenen Folgerungen schon vor sich und ohne weitere mühsame Ausführung einen gründlichen Beweis des Ohnvermögens ausmachet, dasjenige darzuthun, was man besagtem Hofe zur Last legen wollen. Um indessen denen, so dieses von selbst einsehen, noch einige Erläuterungen, andern aber, denen, wider Verhoffen, die Preußische Vorspiegelungen gewisse Vorurtheile beygebracht haben mochten, einen Leitfaden an Hand zu geben, daran sie sich aus diesem künstlichen Irr-

garten

Digitized by Google

garten ohnbewiesen angenommener Grundsätze und falscher Schlüsse finden können, will man auf gleiche Weise, als solches in denen zu Wien im Druck erschienenen Anmerkungen geschehen, dermalen auch, so viel Sachsen betrifft, die vorgegebene Rechtmäßigkeit des Königl. Preußischen Verfahrens durch ein und andere Betrachtungen beleuchten.

Sämtliche Preußische Schriften haben überhaupt eine doppelte Absicht. Eines Theils soll die Welt glauben, die persönliche Freundschaft und Hochachtung, so des Königs von Preussen Majestät gegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen zu hegen, vor GOtt und aller Welt so oft bezeuget, sey wirklich erwiesen, vor das ganze Königl. Haus alle nur ersinnliche Achtung beständig fortgesetzet, auch mit denen Churſächsischen Landen auf eine so gelinde und freundschaftliche Art umgegangen worden, daß alles, was man dagegen sage, in leeren Vorgebungen, oder, wie der ungeziemende Ausdruck derer preußischen Schriftsteller lautet, in Criallerien bestehe.

Andern Theils soll der gewaltsame Einfall in Sachsen an und vor sich gerechtfertiget, und das Publicum beredet werden, als ob hie der Fall einer abgedrungenen Nothwehre und Selbsthülfe vorhanden sey.

Der Grund oder Ungrund des ersteren Vorgebens wird sich am kläresten durch eine ganz natürliche und ohngekünstelte Erzählung darstellen,

auf was Art Preußiſcher Seits in Sachſen von dem erſten Tage an bis nun zu verfahren worden.

In dem Lauf des Monats Auguſti erhielt man zu Dreßden die erſte Nachricht, daß ſich ein beträchtliches Corps preußiſcher Völker von Magdeburg nach Halle ziehe.

Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen hatten an denen hin und wieder entſtandenen Irrungen nicht den geringſten Antheil genommen, vielmehr alles ſorgfältig vermieden, was auch nur den mindeſten Schein davon geben können. Um deſto mehr Recht hatten Sie zu hoffen, daß, wenn auch wider beſſeres Wünſchen in ihrer Nachbarſchaft ein öffentliches Kriegsfeuer ausbrechen ſolte, man dennoch Ihre Lande dabey ohnangefochten, und im Genuß des einzig und allein verlangenden Ruheſtandes laſſen würde.

Allein, auf einmal wurde am 28 Aug. zu Berlin dem daſelbſt befindlichen Königl. Pohlniſchen Miniſtre von Bülow, beſage der Beylage ſub No. I. die erſte Eröffnung von einem durch Sachſen vorhabenden, iedoch ohnſchädlichem und dem guten Vernehmen beyder Höfe ohnabbrüchigem Durchzug gethan; und am 29. deſſelben Monats zu Dreßden durch den daſelbſt ſtehenden Königl. Preußiſchen Miniſtre von Malzahn nicht ſowol um Verſtattung dieſes Durchzugs angeſuchet, als vielmehr nur die deßhalb genommene Entſchlieſſung, nebſt dem Wunſche, die Lande ſelbſt bald wieder zurück geben zu können, angekündiget: So viel man nämlich aus deſſen mündlichen Anbringen

ſub

sub No. II. fassen können, nachdem er schriftlich deshalb etwas von sich zu geben, oder auch nur das Aufgezeichnete sich vorlesen zu lassen verweigert hatte.

So viel auch wider den vorgegebenen ohnschädlichen Durchzug selbst sich annoch würde haben einwenden lassen; bewilligten jedoch Se. Königl. Maj. in Pohlen, mittelst der dem Preußischen Gesandten noch selbigen Tages behändigten schriftlichen Antwort sub No. III. vorliegenden Umständen nach, denselben so fort, und verwahrten sich blos gegen die angehängte bedenkliche Aeusserung, unter Beziehung auf den Dero Seits bishero heiligst beobachteten Dreßdner Friedensschluß. Ohne aber sothane Antwort zu erwarten, waren die Preußischen Kriegsvölker, an eben diesem 29 Aug. schon aller Orten und Enden Colonnienweise in die Sächsischen Lande auf eine mit allen Kennzeichen eines feindlichen Ueberfalls vergesellschaftete Weise eingedrungen.

Nirgends war man wegen deren Ankunft vorher benachrichtiget; nirgends konnte man natürlicher Weise auch nur zu deren freundschaftlichen Aufnahme bereitet seyn. Der durch Mißwachs und Theurung schon vorhin gedruckte Landmann mußte denen ohnerwarteten Gästen alles, was er auch zum nothdürftigen Lebensunterhalt brauchte, ohnentgeltlich hergeben; und es blieb ihm an gar vielen Orten weder Saamenkorn noch Zuchtvieh übrig; derer vielen Pferde zu geschweigen, so allenthalben mitgenommen wurden.

Ihro Königl. Majestät in Pohlen fertigten sofort den 30 August Dero Generallieutenant und Hauptmann von der Schweizergarde, Meagher, mit dem Schreiben sub No. IV. an den König von Preussen ab. Derselbe solte theils die Einrichtung und Dauer des Durchzuges, dessen Bewilligung man wiederholte, verabreden; theils und insonderheit über die dem Antrag des Preußischen Gesandtens angehängte Aeusserung, wegen nöthiger Sicherheit und künftiger Rückgabe der Lande, eine nähere Erklärung verlangen.

So billig dieses Begehren war, so enthielt doch die Antwort des Königs von Preussen vom 1 Sept. No. V. blos eine Menge Klagen und Beschwerden über den Wienerischen Hof, welche mit obigen Anbringen nicht die geringste Verbindung hatten, noch haben konnten.

Immittelst fieng sich dasjenige, was denen wörtlichen Erklärungen abgieng, mit jedem Tage durch die That immer mehr zu offenbaren an. Die Stadt Leipzig hatte, laut No. VI. der Prinz Ferdinand von Braunschweig ordentlich aufgefordert, und daß er im Namen des Königs von Preussen von selbiger Besitz nehme, dabey zu erkennen gegeben. Man entwaffnete die unter den Thoren befindliche Stadtmiliz; man bemächtigte sich der Schlüssel zur Stadt, und dabey gelegenen Veste Pleissenburg, derer Montirungskammern der vorher daselbst befindlich gewesenen Churfächsischen Trouppen, ingleichen des Zeughauses der Stadt, und des darinnen vorräthigen Bürgergewehrs;

man

man nahm sämtliche in denen Kassen befindliche königliche Gelder in Beschlag.

Denen Abgeordneten der Kaufmannschaft wurde angekündiget, des Königs in Preussen Majestät wolten zwar die Handlung bey ihren Freyheiten schützen, erwarteten hingegen von den Mitgliedern derselben ein solches Betragen, als ob sie preußische Unterthanen wären, und verböten ihnen, von nun an keine Abgaben mehr an Ihro Königl. Majest. von Pohlen, ihren natürlichen und angebohrnen Landesfürsten, zu entrichten.

Alles dieses waren Vorboten von der nicht lange darauf an das Licht getretenen Declaration, No. VII. worinnen man nunmehro öffentlich mit bittern Vorwürfen desjenigen, was im Jahr 1744. geschehen, vermöge des 1ten und 2ten Articuls des Dreßdner Friedens aber in ewige Vergessenheit gestellet seyn solte, hervor gieng, anbey zu erkennen gab, daß die Sächsischen Lande, in die man unter verstellten Freundschaftsschein eingerücket war, als ein Depositum zu behalten die Meinung sey.

In Verfolg dessen wurde, laut des Ausschreibens No. VIII. sämtlichen Churſächsischen Landen Königl. Preußischer Schutz, und, daß solche als eigene Preußische Besitzungen geachtet, und nach Möglichkeit geschonet werden solten, versichert, dabey aber die Anschaffung von Fourage und Subsistenz vor die eingerückten Trouppen an Brod, Fleisch, Bier, Zugemüse, sowol als die Stellung einer beträchtlichen Anzahl Pferde, unter Androhung militarischer Execution, gefordert. Alles,

was der Unterthan vor diese ihn gänzlich entkräftende Lieferung erhielt, waren Papiere zur Bescheinigung und künftigen Berechnung. Und nachgehends hat man so gar alles dasjenige, was während des Marsches erfordert worden, vor eine vom Lande ohnentgeldlich zu tragende Schuldigkeit ausgegeben.

Von Leipzig mußten denen weiter marschirenden preußischen Völkern vier derer angesehensten Mitglieder aus dem Mittel des Raths und der Kaufmannschaft ohne Bestimmung einer nähern Ursache geraume Zeit folgen.

Das Schicksal anderer Städte, welche die preußischen Völker berührten, war nicht gelinder. In Merseburg und Weißenfels wurde das daselbst befindliche wenige Geschütz, so denen ehemals alda residirenden Herzogen blos zur Lustbarkeit gedienet hatte, weggeführet. In Wittenberg mußte die Bürgerschaft ihr Gewehr dem preußischen Troße zur Plünderung hergeben, und einen Theil der Vestungswerke ihrer Stadt selbst abtragen. Torgau hingegen wurde mit allem Eifer zu befestigen angefangen, nachdem man vorher in eigener Gegenwart des Königs von Preussen, die in dem königlichen Schlosse daselbst befindlichen Meubles und einen Theil alter Weine denen Soldaten Preiß gegeben hatte.

So viel Gewaltthätigkeiten würden schon damals Ihro Königl. Majestät in Pohlen zweifelsohne

ohne berechtiget haben, den König von Preussen als einen offenbaren Feind anzusehen.

Sie hätten dannenhero entweder Ihre Armee nach Böhmen gehen lassen, oder die von daher angebothene Verstärkung annehmen können.

Allein Sie verließen Sich noch immer auf das bisher mit des Königs von Preussen Majestät sorgfältig beobachtete, und von diesem selbst öffentlich anerkannte freundnachbarliche Vernehmen, auf die vorwaltende Bündnisse und Friedensschlüsse, auf den Schutz derer Reichsgesetze, mithin auf alles, was unter freyen Staaten, und unter denen in noch engerer Verbindung stehenden Reichsständen und Mitgliedern eines Corporis nur immer heilig seyn kan.

Sie ließen dahero Ihre Trouppen denen anrückenden Preussen überall auf das schleunigste ausweichen, und selbige blos in ein Lager bey Pirna zusammen ziehen, dahin Sie Sich auch vor Ihre Höchste Person zu begeben vor nöthig erachteten; Dero Gemalin Majestät und Königl. Familie aber vor wie nach zu Dreßden verbleiben liessen, und abzuwarten beschlossen, ob nicht der König von Preussen wenigstens zu Annehmung einer förmlichen Neutralitätsconvention zu bewegen seyn werde. Der Königl. Großbrittannische Minister, Lord Stormont, als Gesandter einer beyden Theilen freundschaftlichen Macht, wurde zu dem Ende vorzüglich von Ihnen reqviriret, auf dergleichen Convention anzutragen.

Ueberdieses ward noch der Königl. Kammerherr, Graf von Salmour mit dem Schreiben No. IX. abgefertiget, dessen Inhalt in denen gemäßigtesten Klagen über die von denen Preußischen Völkern verübte Thathandlungen, und in der Versicherung bestund, daß Sie Dero Begebung zur Armee ohngeachtet, einer abzuschliessenden Neutralitätsconvention die Hände zu biethen bereit blieben.

Allein die Antworten, so der Lord Stormont mündlich, und der Graf Salmour schriftlich, unter dem 5 Sept. No. X. zurück brachten, giengen blos dahin, daß wegen einiger ohnbestimmten Raisons de guerre es nicht thunlich sey, die Sächsischen Lande vor der Hand wieder zu räumen.

Zwar war die Versicherung angefügt, daß die Preußische Armee sich in selbigen so wenige Zeit, als möglich, aufhalten solte, und der Lord Stormont brachte die Hoffnung mit, daß man Preußischer Seits einen General abschicken, und durch selbigen, was man eigentlich verlange, zu erkennen geben werde. Allein ein Tag verstrich nach dem andern, ohne daß von des Königs von Preussen Majestät etwas mehreres zu vernehmen gewesen wäre, als daß Sie sich mit ihrer ganzen über 60000 Mann ansteigenden Armee dem sächsischen Lager bey Pirna immer mehr näherten, auch endlich selbige ganz und gar einschlossen, und aller Zufuhre und Communication, ja Ihro Königl. Majestät Selbst des Briefwechsels mit Dero Königlichem Hause beraubten.

Ihro

Ihro Königl. Majestät in Pohlen suchten dannenhero unterm 10. Sept. mittelst des Schreibens No. XI. welches Dero Generallieutenant Graf von Bellegarde, in das Preußische Lager bey Sedlitz überbringen mußte, zu vernehmen, worinnen denn eigentlich die Sicherheiten bestehen solten, so der König in Preussen von Ihnen, ohne Dero Würde und Unabhängigkeit zu nahe zu treten, begehren könne.

Wann der König von Preussen bis dahin mit seinen Absichten zurückgehalten hatte, so war solches nur geschehen, um der Sächsischen Armee zuförderst den Weg nach Böhmen völlig abzuschneiden, damit er hernach selbiger durch die Stellung und Uebermacht seiner Trouppen desto ungehinderter Gesetze vorschreiben könnte.

Jetzt, da er seinen Endzweck erreichet zu haben glaubte, fieng er an weit deutlicher mit der Sprache herauszugehen; seine Erklärung vom 11 Sept. sub No. XII. gieng dahin, wie er zu seiner Sicherheit zuförderst den Lauf der Elbe in seiner Gewalt haben müsse, hiernächst aber keinesweges eine Armee in Rücken lassen könne, die, um etwas gegen ihn zu unternehmen, nur auf den Augenblick warte, da er mit seinen Feinden in Handgemenge gerathen seyn würde. Ihro Königl. Majest. wollten Sich nicht vorzuwerfen haben, als ob Sie etwas unterlassen hätten, um den Könige von Preussen das bezeugte Mißtrauen und Besorgniß zu benehmen. Sie gaben dahero dem Grafen von Bellegarde das fernerweite Schreiben vom 12. Sept. No. XIII.

mit,

mit, worinnen Höchstdieselben Sich nicht nur in den stärksten Ausdrücken verbindlich machten, während der ganzen Dauer dieses Krieges weder ohnmittelbar noch mittelbar dem Vortheil des Königs von Preussen entgegen zu handeln; sondern Sie erbothen Sich auch noch über dieses, Ihre Armee wieder in ihre Standqvartiere rücken zu lassen, und zu gestatten, daß besagter König von dem Lauf des Elbstrohms gänzlich Meister bleibe, und zu dem Ende einige an selbigem gelegene Plätze in Dero Landen besetzte.

So hinlänglich und vortheilhaft dieses Erbiethen war, so wenig begnügte es jedoch den König von Preussen, weiln Er einmal den Untergang von Sachsen geschworen hatte.

Voll Vertrauens auf seine Kräfte, welche auch da noch, als seine Vortrouppen bereits in Böhmen eingerücket waren, zureichten, das Sächsische Lager zu umzingeln, bestund er darauf, wie er schlechterdings nichts hinter sich lassen dürfte, was ihm einige Unruhe erwecken könne: und wie er gar wohl abwarten könnte, ob längere Geduld, oder irgend ein anderes Mittel seiner gegenwärtigen Stellung ein Ende machen werde. (No. XIV.) Nichts als das aufrichtige Verlangen Ruhe und Friede zu erhalten, und denen bedrängten Unterthanen baldige Erleichterung zu verschaffen, hatten bis dahin Ihro Königl. Majestät in Pohlen bewogen, mit Anerbietungen hervorzugehen, die an sich schon vor Sie so höchstbeschwerlich waren.

Als

Als Sie aber solche bloß mit Drohungen beantwortet sahen, zogen Sie ferner nichts als Ihre Würde und Standhaftigkeit zu Rath, und erwiederten in einem Schreiben No. XV. vom 13 Sept., so Sie durch Dero Generalmajor und Adjutanten von Spörken überreichen liessen, wie Sie wahrnehmen müßten, daß der König von Preussen die verlangte Sicherheit blos in dem Untergange Ihrer Armee durch Hunger oder Schwert sucheten; und wie Sie dannenhero nothig fänden, ihnen zu sagen, es fehle noch viel daran, daß das erste von diesen Mitteln so bald vor Sie zu befürchten sey, und gegen das andere werde die Treue und Standhaftigkeit Ihrer Trouppen Sie wohl zu beschützen wissen.

Diese Erklärung hatte in so weit eine Wirkung, daß des Königs in Preussen Majest. nun selbst wieder den Weg der Unterhandlung hervor zu suchen anfiengen. Der Brief, den Sie noch an eben dem Tage an Ihro Königl. Majest. in Pohlen abliessen, sub No. XVI. war voller Vertraulichkeit, und ganz geschickt die Redlichkeit eines Fürsten zu hintergehen, der in seinem Herzen nichts als Aufrichtigkeit und Wahrheit fand, und daher weit entfernet war, den Endzweck zu vermuthen, den man Preußischer Seits durch die gesuchte Verstattung des Zutritts vor den Generallieutenant und Adjutanten von Winterfeld sich vorgesetzet hatte. Zwar verminderte sich das durch dieses Schreiben eingeflößte gute Vertrauen schon durch dessen bedenkliche Schlußworte:

„In den gegenwärtigen Umständen muß Ew. „Majestät Schicksal mit dem Meinigen verbun„den seyn, und ich versichere Dieselben bey allem, „was heilig ist, daß, wenn mir das Glücke in die„sem Kriege wohl will, Sie nicht Ursach haben „werden, mir solches zu mißgönnen. Dahinge„gen wenn ich unglücklich bin, Sachsen eben das „Schicksal haben muß, als Preussen und meine „übrigen Staaten."

Doch Ihro Königl. Majestät in Pohlen liessen Sich diese trübe Wolcken nicht zurück halten, weil Sie noch einigen Schein der Hoffnung zu einem billigen Vergleiche vor Sich sahen.

Sie versicherten, mittelst Schreibens No. XVII. daß Sie den Generallieutenant Winterfeld gerne sehen würden; und als derselbe den 14 Sept. mit dem Beglaubigungsschreiben No. XVIII. in dem Sächsischen Lager ankam, wurde er sofort zum Gehör gelassen.

Wenn das Reich und ganz Europa noch einigen Zweifel wegen derer ehrgeitzigen Absichten des Königs von Preussen, und wegen derer Mittel haben könnte, welche derselbe zu deren Durchsetzung anzuwenden kein Bedenken träget, so würde solche zu heben, die besagtem Generallieutenant von Winterfeld aufgetragene Ausrichtung allein hinlänglich seyn. Die Absicht deren war lediglich Ihro Königliche Majestät durch Vorstellung gleich zutheilenden Gewinnsts und Verlusts zu bereden, daß Sie Ihro Waffen, mit denen Preußischen vereinigen, und gegen Ihre alte Bundesgenoßin, der Kaiserin Königin Majest. kehren möchten.

Allein

Allein Ihro Königl. Majest. empfanden einen gerechten Unwillen darüber, daß man Sie fähig geglaubet hatte, Ihr gegebenes Wort und Ihre Verbindlichkeiten denen Trieben einer schändlichen Gewinnsucht aufzuopfern, dergleichen man Ihnen einzuflössen sich bemühen wolte.

Sie liessen dem Könige von Preussen durch das dem General von Arnimb mitgegebene Schreiben No. XIX. den 15 Sept. wissen, wie eben die Gründe, welche Ihnen nicht erlaubten, dergleichen Antrag Gehör zu geben, gedachten König von der Unverbrüchlichkeit Dero einmal gegebenen Worts überzeugen, und dahero im Grunde von Ihme selbst nicht gemißbilliget werden könnten. Sie würden Sich zwar niemals entschliessen können, einer Fürstin feindselig zu begegnen, die Ihnen keine Ursach dazu gegeben hätte, und mit der Sie vielmehr von langen Zeiten her in Vertheidigungsbündnisse stünden. Wohl aber wären Sie vom Anfang entschlossen gewesen, und blieben es auch noch, Sich in diesen Krieg gar nicht zu mengen; und Sie hofften, daß des Königs von Preussen Majestät mit Ihren diesfalsigen Erbietungen zufrieden seyn, oder selbst andere billige Vorschläge thun würden. Allein dieser Versuch war eben so fruchtlos, als alle vorhergehende.

Statt sich durch die Redlichkeit und erhabene Großmuth Ihro Königl. Majestät, aus welcher dieses Schreiben geflossen, bewegen zu lassen, beharrete vielmehr der König von Preussen auf seiner ersten Härte, und berief sich in seinem Schreiben

vom

vom 15 Sept. No. XX. so der General von Arnimb zurück brachte, blos auf dasjenige, was dem Generallieutenant von Winterfeld aufgetragen gewesen.

Eben diese Härte erstreckte sich noch weiter. Ihro Königl. Majest. glaubten, daß weil sich diese Sache immer mehr in die Länge zog, Sie wegen des unglücklichen Schicksals Ihres Churfürstenthums dasjenige nicht vergessen dörften, was Sie Ihrem Königreich schuldig wären, in welchem der auf den 4 Oct. zu eröfnende ordentliche Reichstag Ihre Gegenwart erforderte, und Sie erinnerten dahero den König von Preussen sub No. XXI. an das in seinem Schreiben vom 12 Sept. ausdrücklich gethane Versprechen, daß Ihnen frey stehen solte, Sich, wo Sie wollten, hin zu begeben.

Allein die Zusage war schon wieder vergessen; wenigstens wurde deren Erfüllung, so lange, bis man wegen der Armee in das Preußische Begehren gewilliget haben würde, ausgesetzet; zugleich auch auf die Bedrückung der Residenzstadt Dreßden sub No. XXII. geführte Beschwerden sub No. XXIII. eine nichts bedeutende Antwort ertheilet.

Es war demnach Ihro Königl. Majest. nichts, als die Wahl übrig gelassen, ob Sie mit Hintansetzung Ihrer Ehre Sich zum Werkzeug derer ehrgeitzigen Preußischen Absichten gegen das Haus Oesterreich gebrauchen lassen, oder aber zu denen äuserſten Mitteln greifen wolten, welche Ihnen Ihr Muth zu Vertheidigung Ihrer Person und Ehre an Hand gab.

Sie

Sie nahmen bey so gestalten Sachen keinen Anstand, unterm 17 Sept. dem König von Preussen wissend zu machen, wie Ihre Entschliessung wegen Ihrer Armee ein vor allemal genommen, und der Ehre und Nothwendigkeit gemäß sey; dannenhero Sie alle Unterhandlung vor abgebrochen halten müßten. (No. XXIV.)

Noch an eben diesem Tage kam der Preußische Generallieutenant von Winterfeld mit dem kurzen und drohenden Handschreiben No. XXV. bey Ihnen an, um Dero letzte Entschliessung zu vernehmen, und sein mündlicher Antrag gieng auf nichts weniger, als daß, daferne Ihro Königl. Majestät in Pohlen dem Preußischen Ansinnen Sich zu fugen ferner weigerten, der König von Preussen sich gemüßiget sehe, das Sächsische Lager an verschiedenen Orten zugleich angreifen zu lassen.

Die demselben mündlich ertheilte Antwort aber so wohl, als das deren Inhalt wiederholende Schreiben sub No. XXVI. zeigten genugsam, wie wenig Ihro Königl. Majestät durch dergleichen Drohungen, Sich bewegen zu lassen fähig wären.

Eingedenk Ihrer Würde und Ohnunterwürfigkeit bezogen Sie Sich auf Ihre nun bis in Ihr sechzigstes Jahr ohnverletzt behauptete Ehre und Redlichkeit, von der auch jetzo keine Gefahr Sie abwendig machen werde. Wegen Ihrer von Preussen ohne Ursach eingenommenen Lande aber, und wegen derer Ihnen ohne Grund zur Last gelegten Beschuldigungen, beriefen Sie Sich auf das Urtheil von ganz Europa, welches in Ihrer

Sache Richter seyn möchte; und erinnerten übrigens den König von Preussen nochmals an seine Zusage wegen der freyen Passage nach Pohlen.

Der König von Preussen hingegen, gleichwie er in dem Antwortschreiben vom 18 Sept. No. XXVII. wiederum von den letzten Punkt nichts eher, als bis die Sache wegen der Armee beendiget seyn würde, hören wolte, also schien er im übrigen blos zu bedauren, daß solchergestalt Ihro Königl. Majestät mit seinen Feinden so genau verbunden wären, daß Sie darüber Ihren eigenen Nutzen vergässen.

Und so endigte sich denn endlich diese Unterhandlung fruchtlos, welche allein schon der Nachwelt das sicherste Denkmal von dem Widerspiel abgeben wird, so sich zwischen denen ehrgeitzigen Absichten des Preußischen Hofes, und dem alle dessen Unternehmungen beseelenden Vergrösserungsgeiste an einem, denn der Mäßigung Sr. Königl. Majestät in Pohlen, und Deroselben aufrichtigen Liebe am andern Theile finden lässet.

In denen Churſächsischen Landen, war indes Preußischer Seits mit einerley Gewalt und Härte fortgefahren worden. In Torgau hatte man ein sogenanntes Feld-Kriegsdirectorium niedergesetzet, und durch selbiges, laut des sub No. XXVIII. beygefügten Ausschreibens, die genaueste Einlieferung aller Sächsischen Kammer- und Landeseinkünfte, wie solche immer Namen haben können, unter Androhung der härtesten bis zum Vestungsbau gehenden Strafen, und der an fremde Unterthanen

wohl

wohl noch nie geschehenen Anerinnerung, daß Jeder hierunter treulich und auf Pflicht handeln solle, anbefohlen.

Die Residenzstadt Dreßden selbst wurde am 9 Sept. mit Preußischen Trouppen besetzet; aller dasigen Königl. Kassen wurde sich so fort bemächtiget; aus dem Zeughaus wurde alles vorräthige Geschütz und übrige Kriegsgeräthschaft weggenommen, und auf der Elbe fortgeschaft; dem der allgemeinen Regierung und Verwaltung derer Landesangelegenheiten vorstehenden Geheimen Consilio wurde alle Activität untersaget.

Selbst das Königliche Schloß blieb nicht unangetastet. Gleich bey der Einrückung wurde dessen Eingang mit einer Preußischen Wache besetzet, und ob wohl an Ihro Majestät die Königin der Obriste von Lentulus im Namen Ihro Majest. des Königs in Preussen die ausdrückliche Versicherung überbrachte, daß von dieser blos zur Sicherheit des Schlosses bestimmten Wache kein Mann das Innere desselben betreten, vielmehr vor die Königl. Familie aller Egard getragen werden solte, so erinnerte man sich doch dieser Zusage nur wenige Stunden. Denn noch selbigen Nachmittags wurden die zunächst an den Königlichen Gemächern befindliche Thüren der Geheimen Kabinetskanzley besetzet, und die Aushändigung derer dazu gehörigen Schlüssel erzwungen.

Tags darauf aber, aller dagegen, selbst von Ihro Königl. Majestät der Königin in eigner höchster Person geschehenen Vorstellungen ohnerachtet,

von preußischen Officiers, die sich auf den ausdrücklichen Befehl ihres Herrn, allenfalls Gewalt zu brauchen, bezogen, sothane geheime Kabinetskanzeley eröffnet, und daraus nach Willkühr allerhand Schriften zu wiederholtenmalen abgeholet.

Man träget billig Bedenken, das Andenken aller und jeder Umstände einer so verhaßten Handlung zu erneuern, zumalen solche dem Publico schon vorhin nur allzubekannt sind. Der allgemeine Unwillen ist denen Betrachtungen, so man darüber anstellen könnte, bereits zuvorgekommen. Genug, daß eine That, die eben so sehr wider Treu und Glauben, als gegen die Art, mit der sich sonst souveraine Häupter unter einander zu benehmen pflegen, streitet, dem Gegentheil in denen dadurch zu finden vermeinten Entdeckungen so wenig Nutzen geschaffet hat, daß solcher mit der Schande, dergleichen sich vorzuwerfen zu haben, keinesweges in Vergleichung gestellet werden kan.

Von Seiten Ihro Königl. Majestät in Pohlen war wol bey so vielen offenbaren Feindseligkeiten, und nach gänzlich abgebrochenen Unterhandlungen zwischen beyden Lägern, nichts anders übrig, als von der in Böhmen stehenden Armee Ihro Majest. der Kaiserin Königin, Ihrer alten und von dem König in Preussen gleichmäßig beleidigten Bundesgenoßin, Hülfe zu suchen. Man fieng dannenhero nunmehro, und seit dem 18 Sept. an, mit dem in Böhmen commandirenden General-Feldmarschall Grafen von Browne die schicklichsten Mittel zu verabreden, um sich mit demselben zu

vereinigen; so gefährlich auch dermaln solche Vereinigung seyn möchte.

Die Maasreguln waren dazu so gut als möglich genommen, und schienen einen glücklichen Ausgang zu versprechen. Der Graf von Browne hatte, ohne daß es der Feind gemerket, einen langen, beschwerlichen und mißlichen Marsch lediglich zu diesem Behuf unternommen, und war den 12 Oct. mit einem Corps bis auf die Höhen von Schandau gekommen.

Dieses solte die Sächsische Armee empfangen, wenn selbige, genommener Abrede nach, an eben diesem Tage hätte über die Elbe gehen können. Allein wegen eines sehr hestigen und widrigen Windes, so sich in der Nacht vom 9ten bis 10ten erhob, und der dadurch verursachten gewaltsamen und auserordentlichen Bewegung des Wassers im Strohm, konnten auf selbigem die zu einer Brücke bestimmten Schiffe nicht herauf gebracht werden.

Die Preussen machten sich den Aufschub von 24 Stunden zu Nutze, der durch diesen ohnversehenen Zufall war verursachet worden, um sich an denen Orten, wo die Sächsischen Trouppen durchzubrechen hatten, zu verstärken, und ihnen in denen bereits besetzten engen Päßen solche Hindernisse in den Weg zu legen, die vor alle menschliche Kräfte ohnübersteiglich waren.

Ihro Königliche Majestät mußten dahero mit Schmerzen sehen, wie vor Ihren Augen Treue und Tapferkeit der Uebermacht zu weichen genöthiget war. Sie mußten geschehen lassen, daß Ihre

Digitized by Google

Armee sich mittelst der Capitulation No. XXIX. zu Kriegsgefangenen ergeben, und die Vestung Königstein, der einige Ort ihres Churfürstenthums, der in Ihrer Gewalt blieb, laut Beylage No. XXX. sich zu der genauesten Neutralität erklären mußte. Das äusserste, was nach dieser Capitulation und nach denen Regeln und Gebräuchen des Kriegs die Sächsische Armee hätte betreffen können, war dieses, daß sie ihrem Herrn zu dienen währender Kriegsgefangenschaft untüchtig worden wäre.

Kaum aber war solche geschlossen, als man die Officiers von ihren Regimentern absonderte, und diejenige darunter, so preußische Unterthanen waren, schlechterdings zum Uebergang in dasige Dienste, die übrigen aber zur Vollziehung des ganz ausserordentlichen Reverses No. XXXI. nöthigte.

Denen gemeinen Soldaten aber wurde so lange mit Schlägen, Gefängniß, Hunger, und andern harten Begegnungen zugesetzet, bis sich der größte Theil nach langer Beständigkeit bequemen mußte, der ihrem Könige geschwornen Treue abzusagen, und ein fremdes Joch zu übernehmen.

Ja, damit vollends die Churſächsischen Lande von aller jungen Mannschaft entblösset würden, legte man in selbigen nicht nur an verschiedenen Orten zu deren äussersten Beschwerde Werbungen vor preußische Freycompagnien an: Sondern schrieb auch im Monat November eine Recroutenstellung von mehr als 9000 Mann, unter denen härtesten Bedrohungen, selbst mit Vestungsstrafe, gegen die Kreishauptleute und Officianten aus.

Die

Digitized by Google

Die Vorstellung derer Stände, daß dergleichen Ansinnen, ihres Herrn Unterthanen in fremde Dienste zu liefern, wider ihre Pflicht und Gewissen laufe, auch im Lande so viel Mannschaft aufzubringen ohnmöglich sey, wurde von dem König von Preussen mündlich, mit dem Bedeuten, daß Sie gegenwärtig Herr in Sachsen wären, und von dem Generalmajor von Rezow schriftlich sub No. XXXII. mit dem Anhange, daß keine weitere Anfrage Statt finde, sondern jeder mit seinem Kopf davor zu haften habe, zurück gewiesen.

Und die von Ihro Königl. Hoheit dem Churprinzen von Sachsen vor die Oberlausitz insbesondere geschehene glimpfliche Vorsprache sub No. XXXIII. zog Ihnen die höchstunglimpfliche Antwort No. XXXIV. zu, daß Sie sich in dergleichen Sachen weitershin nicht zu mengen, noch des Königs von Preussen Langmuth zu mißbrauchen hätten. Deutliche Zeugnisse von dem angemaßten und über alle Schranken hinausgehenden Despotismo!

Eben dergleichen findet man in dem von des Königs von Preussen Majestät mit dem Generalmajor von Spörcken geführten Briefwechsel sub No. XXXV. XXXVI. XXXVII. XXXVIII.

Ihro Königl. Maj. in Preussen hatten bey Abreise Ihro Königl. Majestät in Pohlen nach Dero Königreich ohnbedingt versprochen, Ihnen die Correspondenz mit Dero Gemalin Majestät, mittelst durch Schlesien, wie auch sonst gewöhnlich, zu verlegender Ulanen, frey zu lassen. Auf Befehl letztgedachter Ihro Königl. Majestät mußte der Gene-

ralmajor von Spörcken des Königs von Preussen Maj. hieran erinnern: allein Dieselben hatten sich indeß, derer so vielen ausgeübten Feindseligkeiten, und der gebrochenen Capitulation von Ebenheit ohnerachtet, beleidiget gefunden, daß man Königl. Pohlnischer Seits einige Soldaten von denen wider ihren Willen zu preußischen Diensten gezwungenen Regimentern zu retten gesucht, und die in Pohlen noch gestandene Trouppen, deren Unterhalt zu bestreiten ohnedem, bey Hinwegnehmung aller und jeder Einkünfte, ohnmöglich war, der Kaiserin Königin Majestät überlassen: Und da Ihnen beygefallen war, daß obbesagte Ulanenpostirung leichtlich zu ihrem Nachtheil gereichen könnte, so trugen Sie kein Bedenken, Ihr disfalls gegebenes Wort zurück zu nehmen.

Wie sehr anbey das Land über alle seine Kräfte mitgenommen worden, zeiget unter andern nur ein Beyspiel von einer ausgeschriebenen ohnentgeldlichen Fouragelieferung No. XXXIX.

Doch noch weit härter ist die Last, so solchem zeithero währender Winterquartiere zugewachsen. Die Residenzstadt Dreßden allein, deren man sich hiernächst zum Hauptmagazin und Lazareth bedienet, und worinnen man weder derer königl. Gebäude, noch derer fremden Gesandten Wohnungen verschonet, hat 12 Bataillons und 3 Escadrons einnehmen müssen, vor welche allein zum Holzbedürfnisse 4575o Klaftern erfordert, hierdurch aber die nächstgelegenen königl. Waldungen, worinnen die Wildbahn vorhin schon zu Grunde gerichtet ist, völlig verödet werden.

Der

Der Stadt Leipzig ist auferlegt, unter dem Namen eines Vorschusses, 500000 Rthlr., als Winterqvartier-Douceurs aber 119983 Rthlr. baar herbey zu schaffen; dem ohngeachtet muß selbige noch 6 Bataillons Infanterie und 1 Regiment Cavallerie, nicht minder die Stadt Budißin 4 Bataillons, denen sie gleichfals gewisse Douceurs zu reichen hat, in denen Winterqvartieren verpflegen.

Inzwischen läßet von denen ordentlichen Landeseinkünften das anmaßliche preußische Directorium nichts zurück, und da dasselbe im Gegentheil weder an Gebürnissen noch Besoldungen einigen Abzug paßiren läßet, so wird dadurch denen Landescollegiis und Officianten sowol, als milden Stiftungen, der ohnentbehrliche Unterhalt gänzlich entzogen, zugleich auch alle Circulation des baaren Geldes gehemmet.

Selbst vor das Königl. Haus ist hierunter keine Ausnahme, und hat selbiges auser denen 7800 Rthlr. so Ihro Majestät der Königin, weil sie vor Dieselben in der Rentkammer bereits parat gelegen, im Monat September verabfolget worden, aller Vorstellungen ohngeachtet von denen Landeseinkünften nicht das mindeste erhalten können.

Man hat sogar nicht entsehen, denen Banquiers im Lande zu untersagen, dem Königl. Hause einigen Credit zu verschaffen; und man hat dageaen kein Bedenken getragen, sich derer Königl. Münzen und Porcellanvorräthe anzumaßen, und damit, als mit seinem Eigenthum, zu gebahren.

Wenn es auf das bloſſe Läugnen und dreuſte Vorgeben derer Preußiſchen Schriftſteller, und beſonders des Urhebers des Gerechtfertigten Betragens Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen ankäme, ſo würden freylich alles dieſes leere Criaillerien, und weder gegen Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, an denen unter gekrönten Häuptern ſchuldigen Egards, noch gegen das Land an möglichſten Menagements irgend einiger Mangel ſeyn.

Allein da man diſſeits lauter ſolche Facta zum Grunde ſeiner gerechten Beſchwerden leget, derenthalben man ſich theils auf die ohnleugbaren Beylagen, theils auf das Zeugniß derer anfänglich zu Dreßden dennoch geſtandenen, hernach aber wider alles Völkerrecht von dar weggewieſenen fremden Geſandten, und ſo vieler tauſend anderer Menſchen, unter deren Augen alles vorgegangen, ohngeſcheuet berufen kan:

So überläſſet man getroſt dem ohnpartheyiſchen Publico die Beurtheilung des Grundes oder Ungrundes jener Vorſpiegelungen, und die Entſcheidung der Frage: Ob das Preußiſche Verfahren in Sachſen glimpflich und gelinde ſey?

Ohnmöglich wird ſelbiges billigen können, daß mit einem Depoſito, als wovor man Preußiſcher Seits ſelbſt nur die Sächſiſchen Staaten ausgiebet, dergeſtalt umgegangen werde, daß das ganze Land zu Grunde gehen, und ſich aller baaren Mittel beraubet ſehen, die junge Mannſchaft entflüchten, aller Umtrieb, Handarbeit und Gewerbe, ja ſelbſt der Ackerbau in Stillſtand gerathen, und dar-

daraus endlich eine solche Hungersnoth, als bereits aus dem Erzgebürgischen Kreis mit denen erbarmenswürdigsten Umständen berichtet wird, nebst allen traurigen Folgen davon entstehen muß.

Noch verhaßter aber werden alle diese Umstände, wenn man vollends die dabey zum Grunde liegende Rechtmäßigkeit der Preußischen Einrückung in Sachsen, und ob es erlaubt sey, über ein freyes Land sich selbst zum Richter aufzuwerfen, und selbiges eigenmächtiger Weise, ohne daß dergleichen Beyspiel vorhin in der Welt, geschweige denn im Römischen Reiche erhöret worden, zum Deposito zu machen, etwas genauer untersuchet.

Ein so geartetes und so auserordentliches Verfahren, nach denen Rechten zu vertheidigen, ist die Zweyte von denen obangeführten Absichten, derer so mannigfaltigen Preußischen Schriften. Um diesen Endzweck zu erreichen, hat man sich anfänglich nur auf einige allgemeine Sätze bezogen, in der Folge aber, und besonders, nach dem man sich von denen Schriften des geheimen Kabinets zu Dreßden Meister gemacht, aus selbigen das Betragen des Königl. Pohlnischen und Churfürstlich Sächsischen Hofes, dergestalt abzuschildern gesuchet, als ob selbiger alles, was ihm widerfahren, lediglich sich selbst beyzumessen habe.

Derer Scheingründe von der ersten Klasse werden in der Preußischen Declaration No. VII. dreyerley angegeben, als nämlich die Gesetze des Krieges, die jetzige unglückliche Zeitläufte, und die Sicherheit derer eigenen Preußischen Lande.

Daß

Daß es Fälle gebe, wo mit denen Gesetzen des Krieges entschuldiget werden kan, wenn man sich in einem zwischen denen streitenden Theilen liegendem Lande eines einzelnen Platzes oder Passes, ohne den Eigenthümer Schaden dabey zuzufügen, versichern muß, ist bekannt. Ob es aber erlaubt, oder auch nur erhöret sey, diesen Satz bis dahin zu erstrecken, daß man ein ganzes angränzendes Land, wider welches man so wenig als dessen Herrn, etwas zu haben, vor GOtt und der Welt bezeuget, mit dem man noch dazu vermöge der Reichsgesetze, des Land- und Westphälischen Friedens, und noch näher vermöge der Churverein- und Erbvereinigung in kundbarer Verbindung stehet, in Besitz oder sogenanntes Depositum nehmen; und mit demselben auf die obbeschriebene Art umgehen möge, darf, weil es sich aus der blossen Frage schon widerleget, nicht erst näher beantwortet werden.

Was man Preußischer Seits mit denen unglücklichen Zeitläuften habe sagen, und wie man aus selbigen ein Befugnis, Ihro Königl. Majestät in Pohlen Ihrer angeerbten Staaten zu berauben, folgern wollen, ist gar nicht zu begreifen.

Ist es nicht der Preußische Einfall in Sachsen und Böhmen selbst, welcher die gemeine Ruhe und den Frieden von Deutschland zuerst gestöhret hat? Hat selbiger nicht gerade eben diejenigen Kennzeichen an sich, so des Königs von Preussen Majestät selbst in denen Ursachen, welche Sie bewogen, sich den Absichten des Wienerischen Hofes zu widersetzen, zu einer würklichen und mit offenbaren Feind-

seligkeiten begleiteten Aggression erfordern? Ist es aber also auch nicht zum Erstaunen, daß nach der Preußischen Rechtsgelehrsamkeit Sachsen um deswillen leiden, und fremder Beherrschung unterworfen seyn soll, weil erwähnter Einfall unglückliche Zeiten veranlassen und nach sich ziehen muß?

Der endlich von der Vorsicht vor die Sicherheit derer eigenen Preußischen Staaten hergenommene Schluß läuft da hinaus, daß man die von seinem Nachbar möglicher Weise bevorstehen könnende Gefahr jederzeit als wirklich bevorstehend ansehen müsse. Wider wen würde aber alsdenn dergleichen Vorsicht wohl mehr, als gegen den König von Preussen selbst, statt haben? wo zumaln bey Dero auch mitten im Frieden niemals unterbrochenen Kriegeszurüstungen nicht allein eine Möglichkeit, sondern so gar eine Wahrscheinlichkeit der Gefahr vor alle dessen Nachbarn vor Augen lieget.

Die Begebenheiten des Jahres 1744. so man zu Rechtfertigung seiner dismaligen so auserordentlichen Vorsicht wieder in Errinnerung bringet, waren durch die im Dreßdenischen Frieden bedungene beyderseitige Amnestie in ewige Vergessenheit gestellet. Allenfals aber hätten des Königs von Preussen Majestät, daferne Sie in der That nichts, als Ihre Sicherheit sucheten, solche in jenen Anträgen vollkommen finden könnnen, so Ihnen gleich nach Ihrem Eintritt in Sachsen von Seiten Ihro Königl. Majestät obangeführter maßen geschehen. Zumahln, da Sie in die aufrichtige Denkensart Höchstgedachter Ihro Königl. Majestät um so weniger

niger einen Zweifel setzen konnten, als Sie selbige selbst mit größtem Ruhme öffentlich anerkenneten.

Allein Sie möchten darauf gerechnet haben, daß Ihro Königl. Majest. in Pohlen, wenn Sie von der einen Seite Dero Lande in fremden Händen, von der andern aber gleichwohln fortdaurende Freundschaftsversicherungen sähen, zweifelsohne mit Ihnen gemeinsame Sachen machen, und Dero Armee zu der Preußischen stossen lassen würden.

Da indeß bey Dero bekannten Standhaftigkeit und erhabenen Gedenkungsart diese Rechnung leichtlich fehl schlagen konnte, so mußte man auf diesen Fall sich mit andern Scheingründen versehen, und man verfiel dahero darauf, aus dem geheimen Kabinetsarchiv zu Dreßden die geheimsten Papiere wegzunehmen, und in solchen dergleichen Vorwände aufzusuchen.

Die Archive derer Souverains werden sonst unter gesitteten Völkern so gar in öffentlichen Kriegsläuften vor heilig und ohnverletzlich gehalten.

Man mußte also vor allen Dingen auf eine Beschönigung der vorhabenden Beleidigung des Völckerrechts bedacht seyn. Man sahe sich zu dem Ende genöthiget, vorzugeben, als ob man von verschiedenen einen gerechten Verdacht gegen den Churſächsischen Hof erweckenden Unterhandlungen die Abschriften schon längst zufälliger Weise erhalten habe, und nur derer Originalien zu Dreßden um deswillen sich bemächtigen müsse, weil sonst daſiger Hof deren Wirklichkeit ableugnen dürfte.

Allein

Allein wenn dergleichen bedenkliche Abschriften schon vor Ihro Majestät des Königs in Preussen Eintritt in das Churfürstenthum Sachsen in Dero Händen gewesen sind, wie haben Sie denn oberwähntermaßen vor GOtt und aller Welt bezeugen können, daß Sie gegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen nichts hätten?

Haben Sie aber wider Höchstdieselben schon wirklich Verdacht und Anzeigen gehabt, warum haben Sie denn nicht Dieselben vorhero deshalb befraget, und wegen eines vielleicht doch möglichen Mißverstandes Erläuterung verlanget? Ein Fürst, der so viel Menschenliebe zu haben vorgiebt, solte offenbare Feindseligkeiten, die zu Vergiessung so vielen Menschenblutes, und zum Verderben so vieler Unschuldigen führen, wohl billig bis auf das äuserste, und bis kein gütliches Vernehmen mehr möglich, versparen. Die Ordnung des Völkerrechts bringet es so mit sich; und des Königs von Preussen Majestät haben selbst solche gegen den Wienerischen Hof, durch dessen zu dreyenmalen wiederholte gütliche Befragung, anerkennet, ohnerachtet Sie die Ursachen Dero gegen selbigen hegenden Mißvergnügens so gar zu einer Kriegeserklärung vor hinreichend geachtet haben.

Sind hingegen die Abschriften, so des Königs von Preussen Majestät besessen, von so einer Art gewesen, daß daraus gegen Sachsen etwas Wirkliches nicht gefolgert werden können; haben solche blos entfernte Vermuthungen enthalten: So mögen alle Fürsten und Stände des Reichs von selbsten

ermessen, was daraus entstehen würde, wenn einem mächtigen Mitstande, einen Mindermächtigen zu überfallen, und sich dessen Lande und Archive anzumaßen, blos um deswillen frey stehen sollte, weil er vermuthet, daß in letztern vielleicht etwas, so er zu seinem Behuf und zur Rechtfertigung seines Verfahrens gebrauchen könne, vorhanden seyn möchte. Keiner unter ihnen, selbst unter denen, so von den Preußischen Landen am weitesten entfernet, dürfte, zumal bey dem bishero Preußischer Seits bezeugtem Bestreben, in allen im Reich vorfallenden Angelegenheiten die Hände einzuschlagen, leichtlich anzutreffen seyn, unter dessen geheimen Briefschaften sich nicht Spuren eines daher geschöpften gerechten Argwohns, des Wunsches, daß einer so weit um sich greifenden Uebermacht Ziel und Maaße gesetzet werden möchte, und der Bemühung, vor seine eigene Sicherheit und Unterwürfigkeit dagegen hinlängliche Maasregeln zu ergreifen, finden solten. Würden sie aber wohl deswegen dem König von Preussen, oder irgends einem andern Staat, dessen Oberherrschaft sie nicht als Unterthanen erkennen müssen, das Rechtsbefugnis einräumen wollen, bey ihnen nachzusuchen?

Oder ist hierzu vielleicht das Recht der Uebermacht und Convenienz allein hinreichend?

Ueber alle diese vor die Freyheit aller Stände des Römischen Reichs, ja aller Staaten in Europa so höchstwichtige Betrachtungen setzet sich der Verfasser des so genannten gründlichen und überzeugenden Berichts von dem Verhalten derer Höfe

zu

zu Wien und Dreßden gänzlich hinaus, indem er, ohne sich nun weiter an obige anfängliche Bewegungsgründe zu halten, die aus den zu Dreßden weggenommenen Kabinetsschriften mitgetheilte Auszüge, als so viel neue hinzugekommene ohnwidersprechliche Beweise anpreiset, daß das eigene Verhalten des Churſächsischen Hofes den König von Preussen berechtiget habe, auf die Art, als geschehen, gegen Denselben zu verfahren.

Zuförderst muß man hierbey, da von den weggenommenen Urkunden keine Abschriften in diesseitigen Händen sind, dahin gestellt seyn lassen, wie weit die obbmeldeten Auszüge damit überein treffen, und ob nicht aus deren völligen Zusammenhang hin und wieder ganz andere Schlüsse sich ergeben möchten.

Jede Schrift, kan mittelst Weglassung des Vorhergehenden und Nachfolgenden, nach Gefallen erkläret, und verdrehet werden: Und wenn man aus denen entführten Papieren nicht nur dasjenige, was zum Behuf der Preußischen Sache dienlich, sondern auch das, was sie sonst noch enthalten, und wessen man Königl. Pohlnischer Seits sich nur allzuwohl erinnert, dem Publico hätte mittheilen wollen, so würde schon daraus sich dargeleget haben, daß es noch andere Nachbarn des Königs von Preussen gebe, die aus Vorsicht gegen dessen Uebermacht solche unschuldige Maasreguln, als Ihro Königl. Majestät in Pohlen nur nehmen wollen, unter andern Umständen bereits wirklich genommen haben; gegen welche dannenhero die-

jenigen Bewegungsgründe, so Er wegen Seiner Einrückung in Sachsen anführet, noch weit ehender würden haben Platz greifen müssen, woferne solche nicht zu einem blossen Vorwand anderer Absichten dieneten. In dem obangezogenen vermeintlich-gründlichem Berichte selbst ist hiernächst das Wesen der Sache und die Folge des zu führen übernommenen Beweises von denen häufig angebrachten künstlichen Ausschmückungen und redneriſchen Umschweifen sorgfältig zu unterscheiden, daman nicht von dem Hauptaugenmerk durch Nebendinge abgeleitet werde.

Die Preußischen Schriftsteller sind überhaupt darinnen unglücklich, daß sie nicht allein, wie schon in dem zu Wien heraus gekommenen Anmerkungen gründlich gezeiget worden, um allzuviel zu sagen, gar öfters in Widersprüche verfallen, sondern auch nicht selten der gegen Souverains schuldigen Ehrerbietung, und der gegen den Ministern geziemenden, und unter Leuten von Stande und guter Erziehung üblichen Achtung vergessen.

Die von ihnen zu wiederholten malen gebrauchte Ausdrücke von Anschlägen, Meutereyen und Zusammenverschwörungen, ingleichen von dem desfalls gemachten großen Plan, um auf dessen Quelle zu kommen, man so weit in die vorhergehenden Jahre zurück gehen muß, fallen zwar einem Leser, der sich bloß durch wohlklingende Worte einnehmen lässet, gar stark in die Ohren: Allein so unschicklich sie unter freyen und in keiner Unterthanen Pflicht gegen einander stehenden Staaten sind;

so

so wenig mögen sie zur innerlichen Kraft des schuldigen Beweises etwas beytragen.

Um indeß bey der dadurch vorsetzlich abgezweckten Verwirrung einen sichern Leitfaden zu haben, darf man nur ein vor allemal folgende Sätze vor Augen behalten, deren Beweis man nicht schuldig bleiben wird:

Erstlich, daß die Höfe von Wien und Petersburg bey Verabredung des Bündnisses vom Jahr 1746. und der dabey befindlichen geheimen Artikul sich nie eine andere Absicht in die Gedanken kommen lassen, als Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und nur gegen diejenigen, so solche würden stöhren wollen, ihre vereinigte Kräfte anzuwenden:

Zum andern, daß mithin auch Ihro Königl. Majestät in Pohlen blos in diesem Sinn, erwähntem Bündnisse beyzutreten, eingeladen, und hiernach die Unterhandlung darüber angefangen worden:

Endlich aber und zum Dritten, daß es mit dieser Unterhandlung selbst nicht einmal zum Schluß gekommen. Untersuchet man nach diesen Grundsätzen die in dem Memoire raisonné vorgelegten Auszüge, und die daraus gemachten Folgerungen, so leget sich alsbald zu Tage, daß selbige theils dasjenige, was sie beweisen sollen, nicht beweisen; theils überhaupt nicht zur Sache, sondern nur darzu dienen, um die Höfe zu Wien und Dreßden, wo möglich verhaßt zu machen; theils blosse Privatgedanken und Idéen ein und anderer Mini-

ſter enthalten, ſo ihren Höfen nicht zugerechnet werden können.

Zu der erſten Gattung gehöret zuvörderſt und hauptſächlich der unter den Beylagen ſub No. II. kund gemachte vierte geheime Artikul des Petersburger Tractats vom Jahr 1746. dieſer ſoll den Grundſtein der ganzen Oeſterreichiſchen neuern Staatsklugheit und den förmlichen Plan der zur Beleidigung des Königs von Preuſſen genommenen Abrede enthalten, (*) weil darinnen bedungen worden ſey, daß alle Kriege, ſo zwiſchen beſagtem König und dem Rußiſchen Reich, oder auch der Krone Pohlen vorfallen würden, ohnerachtet keine von dieſen beyden Staaten mit dem Dreßdner Frieden etwas gemein habe, in Anſehung der Kaiſerin, Königin von Hungarn und Böhmen Majeſtät einen Caſum fœderis ausmachen, und ſelbige berechtigen ſolten, die vorherigen Abtretungen von Schleſien und Glatz, als verloſchen anzuſehen.

Wie wenig dasjenige, was man hierunter zu beweiſen übernommen, durch die angezogene Urkunde bewieſen werde, erhellet ſofort aus deren Durchleſung, wenn man nicht vorſetzlich vorgefaßte Meynungen dem hellen Glanz der Wahrheit vorziehen will.

Nirgends iſt darinnen von allen und jeden zwiſchen Preuſſen, Rußland und Pohlen entſtehenden Kriegen, wie die falſche Vorſpiegelung des Memoire raiſ. p. 7. lautet, vielmehr nur von dem Fall die Rede, "wenn wider Verhoffen und gemeinſchaft-

(*) Mem. raiſ. p. 8.

„schaftliches Wünschen der König von Preussen „zuerst von dem Dreßdner Frieden abgehen, und „einen von beyden schliessenden Theilen, oder auch „die Republik Pohlen anfallen würde.“ Eventuelle Verbindungen zur gemeinsamen Vertheidigung und Erhaltung des Ruhestandes zu schliessen, ist unter den Staaten von Europa etwas ganz gewöhnliches, ja zu Erhaltung des politischen Gleichgewichts, welches schon so viel Blut und Geld gekostet hat, ohnentbehrliches.

Noch niemand hat sich beykommen lassen, freyen Völkern das Befugniß dazu abzusprechen. Eine wirkliche anscheinende nahe oder entfernte Gefahr von einem Dritten ist allemal die Veranlassung dazu. Die deshalb in denen öffentlichen Tractaten genommene allgemeine Abreden aber pflegen in denen geheimen Artikuln auf besondere Fälle des Ausbruchs solcher Gefahr angewendet, auch wohl die deshalb getroffene Verbindungen erweitert, und auf den Fall eines glücklichen Ausgangs anständige Vortheile bedungen zu werden: Und wenn überhaupt Vertheidigungsbündnisse erlaubt sind, so enthalten auch diese natürliche Folgen davon nichts Unrechtmäßiges.

Von dieser Art ist nun auch der Tractat von Petersburg. Beyde Kaiserliche Höfe haben das Hauptwerk dieses Bündnisses so fort nach dessen Schluß der ganzen Welt vor Augen geleget.

Jedermann, der die so kurz vorhergegangene Friedensbrüche des Königs von Preussen noch nicht vergessen hatte, und dessen fortdaurende Zudring-

lichkeiten erwog, mußte dabey freylich so fort auf die Gedanken verfallen, daß man hauptsächlich gegen denselben eine künftige Sicherheit fest zu setzen suche.

Allein da es lediglich von besagtem Souverain selbst abhieng, durch ohnverletzte Beobachtung des Dreßdner Friedens die Existenz des in jenem Tractat bestimmten Casus fœderis auf ewig zu entfernen, und dieses ihm nichts weiter kostete, als nur den allgemeinen Ruhestand ohngestöhrt zu lassen: So kan derselbe mehr ermeldeten Tractat ohnmöglich, als eine Beleidigung gegen sich, anziehen, wenn er nicht zugleich alles, was Seiner Vergrösserungsbegierde Ziel und Schranken setzet, vor unrechtmäßig ausgeben will.

Daß von beyden Kaiserlichen Höfen dabey zugleich auf die Sicherheit der Republik Pohlen die Rücksicht genommen worden, dazu haben sie um so mehr Fug gehabt, als die natürliche Lage und die Verfassung dieser Republik sie billig auf deren Erhaltung jedesmal eben so aufmerksam, als auf ihre eigene, machen muß. So eine überzeugende Probe gedachte Republik hieraus sich nehmen kan, daß es Niemand besser, als diese beyden Kaiserlichen Höfe mit ihr meynen; so viel Nachdenken muß hingegen billig bey ihr veranlassen, daß des Königs von Preussen Majestät über erwähnte aus eigener Bewegniß vor selbige getragene Sorgfalt eine so grosse Empfindlichkeit bezeugen, und solche so gar mit als eine Ursache des Krieges anzugeben, kein Bedenken tragen.

Wohl

Wohl zu merken ist hiebey, daß die vorhin angeführte Einschränkung des Petersburger Tractats auf den Fall, da Preussen zuerst brechen würde, in einem geheimen Artikul geschehen, der niemals vor das Publicum bestimmt gewesen, und in dem man dahero auch keine andere, als die Sprache des Herzens, zu gebrauchen nöthig gehabt hat; weswegen denn, verstellte Absichten hierunter zu muthmaßen, einiger vernünftiger Grund nicht vorhanden ist.

Doch der Verfasser des Memoire raisonné p. 11. hält seinen König berechtiget, diesen Artikul selbst, so wie er da vor Augen liegt, als eine Ueberschreitung des Dreßdner Friedens anzusehen, weiln besage derer von ihm beygefügten Gutachten No. VI. und VII. das geheime Consilium zu Dreßden selbst anerkannt habe, daß besagter Artikul über die ordentlichen Reguln hinausgehe.

Es ist an dem, ordentlicher und gewöhnlicher Weise pflegt man in Vertheidigungsbündnissen bloß vor die gegenseitige Sicherheit durch ein auf eine gewisse Anzahl von Hülfsvölkern oder eine Summe Geldes eingeschränktes Versprechen besorgt zu seyn, ohne selbst an den Kriegen des andern Theiles Antheil zu nehmen, oder von den zu erobernden Vortheilen sich einen Antheil zu bedingen.

Allein, welche sind wol die unter allen gesitteten Völkern angenommene Grundsätze des natürlichen Rechts (*), welche freyen Staaten verbieten, über diese Schranken hinauszugehen, und selbst an dem

(*) Memoire rais. p. 7.

Digitized by Google

Kriege, den ihr Bundesgenosse zu seiner Vertheidigung führen muß, mithin auch an dessen Eroberungen Theil zu nehmen.

Die Natur eines Vertheidigungsbündnisses wird dadurch nicht verändert, und niemand kan sich darüber beschweren, der nicht zugleich den Vorsatz, den andern ohngeahndet zu beleidigen, an Tag geben will.

Beyspiele aus denen Geschichten gesitteter Völker müssen hierunter die Entscheidung geben, und das Churhaus Brandenburg kan diejenigen Grundsätze am wenigsten mißkennen, so es selbst mehrmalen in Ausübung gebracht.

Der große Churfürst Friedrich Wilhelm bedung sich, in dem Tractat, den er mit Ludwig dem XIV. König in Frankreich, am 24 Febr. 1656. zu Königsberg schloß, ausdrücklich die Theilung derer zu machenden Eroberungen, im Fall man zur Vertheidigung schreiten müßte. (*).

Eben derselbe verband sich 1672. gegen die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, nicht nur ihnen, wenn sie angegriffen würden, Hülfe zu schicken, sondern auch selbst ihnen zum Besten Krieg zu führen, und die Hülfsvölker in Person zu commandiren. Beyde Theile versprachen einander über dieses, den Plan der Unternehmungen mit einander zu verabreden, und keine Friedensvorschläge anders als gemeinschaftlich anzuhören (**).

Das

(*) Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Libr. VI. §. 12.
(**) Id. L. XXIII. §. 48.

Digitized by Google

Das von mehr ermeldeten Churfürsten am 30 Jan. 1658. mit dem Hause Oesterreich gegen Schweden geschlossene Vertheidigungsbündniß aber ist vollends mit dem dermaligen Tractat von Petersburg so gleichförmig, daß die Rechtfertigung des einen zugleich eine Schutzschrift des andern enthält.

Das Churhaus Brandenburg hatte im Jahr 1653. als es auf Erfüllung des westphälischen Friedens ankam, durch den Stettiner Vertrag der Krone Schweden ganz Vorpommern ausdrücklich überlassen; die Gränzen waren ausgemacht; und es war darüber eine feyerliche Verzichtsurkunde ausgestellt worden. Weder Oesterreich, noch die Republik Pohlen waren in diesen verschiedenen Handlungen begriffen gewesen. Gleichwolen machte sich der Churfürst Ao. 1658 verbindlich, Oesterreich und Pohlen beyzustehen, falls eins oder das andere von Schweden solte angegriffen werden. Ja, in einem geheimen Articul dieses Bündnisses behielt er sich vor, diejenigen Plätze in Vorpommern alleine zu besetzen, die man erobern möchte, wenn es zu solchem Vertheidigungsfall käme (*). Und er empfand so sehr übel, als dieserwegen solches Bündniß von einigen Widriggesinnten im Reich, seiner Absicht zuwider, vor offensiv ausgegeben werden wolte (**). Des ietztregierenden Königs von Preussen Maj. selbst haben Ao. 1744. von denen Vorschriften derer natürlichen Gesetze

(*) Pufendorf. L. VII. §. 17. 19.

(**) Idem l. c. §. 52.

Digitized by Google

bey Vertheidigungsbündnissen, eine ganz andere Meinung, als ietzo, geheget, und es hat nicht einmal Dero zweiter Einfall in Böhmen vor eine Verletzung des Breslauer Friedens sollen gehalten werden.

Wenn demnach das Königl. Pohln. und Churfl. Sächsische geheime Consilium im obangezogenen Gutachten sich dahin geäussert hat, es könnte der König von Preussen diesseitigen Beytrit zu dem Tractat von Petersburg, als eine Verletzung des Dreßdener Friedens auslegen:

So ist dessen Absicht keinesweges dahin gegangen, auf Seiten des Königs von Preussen ein wirkliches Recht anzuerkennen, vermöge dessen er diesen Beytrit also betrachten könne; vielmehr hat es nur seine gerechte Besorgniß dadurch entdecken wollen, daß dieser Souverain leichtlich dergleichen Vorwandes sich bedienen könnte, um sich wegen dieses Beytrits an den Churſächsischen Landen zu rächen.

Und die Erfahrung hat leider noch mehr bezeuget, als das geheime Consilium damals befürchtet hat, indem auch ohne jenen Beytrit schon der König von Preussen Sachsen überziehen zu können geglaubet hat.

War nun, wie bisher erwiesen, und der Ungrund des gegenseitigen Vorgebens dargethan worden, der Petersburger Tractat und dessen 4ter geheimer Articul, seiner ganzen Absicht und Beschaffenheit nach, blos defensiv; so konnte natürlicher Weise auch Sr. Königl. Majestät in Pohlen

der

der Beytritt zu selbigem auf keinen andern Fuß angetragen werden: Welches der zweite von denen oben angekündigten Grundsätzen ist.

Der Verfasser des Preußischen Memoire giebet sich Mühe, die Welt eines andern zu überreden, und dem Königl. Pohln. Hof einen Plan anzudichten, den selbiger zu seiner Vergrößerung auf Kosten des Königs in Preussen seit langer Zeit her geschmiedet habe.

Der Grundstein davon soll der bey besagtem Memoire sub No. I. befindliche eventuelle Theilungsvertrag gewesen seyn, den die Höfe von Wien und Dreßden am 18 May 1745. mit einander geschlossen. Schon dieses Datum allein zeigt gnugsam, daß, vermöge der in dem darauf am 25 Dec. 1745. erfolgten Dreßdner Friedensschluß stipulirten Amnestie, billig davon überall keine weitere Erwähnung hätte geschehen sollen.

Da inzwischen der Verfasser des Memoire in selbigem die Bewegungsursache aller nachmaligen Handlungen des Churfächsischen Ministerii zu finden vermeinet, so kan man sich Königl. Pohlnischer Seits um desto lieber seyn lassen, daß er solchen Vertrag seinen Beylagen vorgesetzet. Denn es braucht nichts, als den Eingang dieser, wiederum nicht zum Gebrauch des Publici, mithin ohne alle Verstellung, aufgesetzten Urkunde zu lesen, um überzeugt zu werden, daß blos die von Preussen zugefügte äuserste Bedrängungen, und die gerechte Furcht vor fernern Mißbrauch der allen ihren Nachbarn zur Last fallenden Preußischen Uebermacht,

macht, zu sothaner Abrede die Veranlassung gegeben.

Preußischer Seits will man an obgedachte Amnestie des Dreßdner Friedensschlusses nicht weiter gebunden seyn, weil man am Churfächsischen Hofe, als kaum sothaner Friede unterzeichnet gewesen, schon wieder über der Erneuerung jenes Theilungstractats mit dem Wienerischen Hofe zu handeln angefangen habe (*). Der hierbey zu verspürende Mangel einer Beylage, dergleichen sonst über die mindesten Kleinigkeiten angeführet worden, erwecket schon einigen Verdacht, daß es mit dem Vorgeben nicht gänzlich seine Richtigkeit haben müsse. Doch die von dem Wienerischen Hofe heraus gegebenen Anmerkungen über sämtliche preußische Schriften erfüllen diese Lücke. Es ist allerdings wahr, daß der Graf von Harrach nicht lange nach erfolgtem Dreßdner Friedensschluß von Seiten nur gedachten Wienerischen Hofes dem Churfächsischen einen Entwurf zu einer neuen Verbindung übergeben. Nur setzet dieser Entwurf mit dürren Worten den Fall voraus: „da, ohngehindert des von beyden Theilen vor „Preussen zu beobachtenden Menagements, und in „Erfüllung des getroffenen Friedens erweisenden „guten Trauens und Glaubens, anderer Seits „gleichwolen neuerdingen zu einem feindlichen An„grif und Friedensbruch verschritten werden „wolte = = in welchem Fall denn freylich man „diesseits nach allen göttlichen und weltlichen Rech-

(*) Memoire raif. p. 5.

„Rechten in denen nämlichen Umständen und „Verbindlichkeiten, als vor dem Frieden, sich be„finden würde". Und gleichwolen ist auch diese so wenig anstößige Verbindung hernachmals gänzlich erliegen blieben: nicht zwar, als ob man damit zuförderst auf den Abschluß des Tractats zu Petersburg, und die Einladung, selbigen beyzutreten, gewartet (*); sondern, weil es mit dem Beytrit zu diesem Tractat selbst niemals zu Stande gekommen.

Der Preußische Schriftsteller kan dieses selbst nicht abredig seyn; will aber dennoch behaupten, daß der Churſächsische Hof nichts destoweniger an allen gefährlichen Anschlägen derer Höfe zu Wien und Petersburg Antheil habe (**).

Zu dem Ende denn von ihm die vielen Beylagen sub No. III. IV. V. X. XI. angefüget werden.

Hätte der Tractat von Petersburg in der That die Kennzeichen eines Offensivbündnisses, worein man ihn zu verwandeln sich bemühet: so würde die Bereitwilligkeit des Churſächsischen Hofes, an selbigen Theil zu nehmen, hinreichend seyn, um demselben einen gerechten Vorwurf zu machen. Da aber erwiesenermaßen der erste Satz falsch ist, so bleibt es auch die daraus gezogene Folge.

Es ist hiernächst aus allen denen angezogenen Beylagen nichts mehr als dieses zu ersehen, daß mit dem Churſächsischen Hofe über einen eben so unschuldigen Beytrit, als es der Petersburger Tractat

(*) Mem. raiſ. p. 6.
(**) pag. 7.

ctat an sich selbst ist, gehandelt worden; daß aber dieser Hof mit so viel Behutsamkeit dabey zu Werke gegangen, daß, ohnerachtet von dem ersten Antrage nun schon 10 Jahr verflossen, die kaiserl. Höfe auch sowol, als selbst die Krone Großbrittannien, diese Sache eifrigst getrieben, dannoch sothane Unterhandlung bis auf den gegenwärtigen Tag zu keiner Endschaft gediehen. Zeigt dieses nun wol eine so große Begierde, als der Verfasser des Memoire raisonné, bey Gelegenheit der beschehenen Erwähnung der ersteren an die Königl. Pohln. Gesandschaft zu Petersburg ertheilten Instruction, dem Churfächsischen beymisset? (*)

Oder heißt dieses, so, wie in dem zu Regenspurg unterm 4ten Oct. ausgetheilten Preußischen Pro-Memoria besagtem Hofe Schuld gegeben wird, einer günstigen Gelegenheit recht durstiglich entgegen sehen, um den zum gänzlichen Ruin des Königs von Preussen abgezweckten Theilungsvertrag wieder auf das Tapet zu bringen?

Daß man Königl. Pohln. Seits, um sich mehrere Sicherheit und Hülfe auf den Fall eines Angrifs zu verschaffen, wegen dieses Beytrits sich in Unterhandlung eingelassen, wird doch wol nicht blos deswegen ohnerlaubt, und eine gefährliche Zusammenverschwörung seyn sollen, weil solche Sicherheit hauptsächlich gegen die preußischen Unternehmungen gesuchet worden. Denn daß überhaupt das bloße Verlangen eines freyen Staats, zu seiner Erhaltung sich mit einem Zweyten enger zu

(*) Mem. rais. p. 9.

zu verbinden, den Dritten berechtige, solches vor ein auf ihn abzielendes Complot auszugeben, und deshalb den Frieden und die feyerlichsten Verträge zu brechen, solches dürfte man Preußischer Seits schwerlich im Angesicht von ganz Europa behaupten wollen, indem solches den Geist des Despotismi über alle mindermächtige Staaten allzudeutlich verrathen würde.

Wie wenig würden alsdenn die geheiligtesten Bande der Gesellschaft dem menschlichen Geschlecht Ruhe und Sicherheit gewähren können, wenn zur Rechtfertigung eines gegen den Nachbar mitten im Frieden und ohne vorgängige Verwarnung unternommenen feindlichen Ueberfalls nichts weiter erforderlich wäre, als den bloßen Verdacht eines bösen Willens auf denselben zu werfen, und die Beweise davon aus dem Innern seiner Gedanken errathen zu wollen, oder in seinem Kabinet mit gewaffneter Hand aufzusuchen?

Sonderbar ist hierbey, daß des Königs von Preussen Majest. den gleich beym Anfange Ihres Einbruchs von Ihro Königl. Majestät in Pohlen Ihnen angetragenen feyerlichen Neutralitätstractat unter dem Vorwande ausgeschlagen, daß der Hof zu Dreßden sich nicht hinlänglich dadurch verbunden erachten werde. Jetzt will der Verfasser des preußischen Memoire die bloße Neigung dieses Hofes, einem andern Tractat beyzutreten, vor so etwas Verbindliches ausgeben, daß Preußen allein um deswillen gegen selbigen feindlich zu verfahren berechtiget sey. So ändern sich bey ihm die Grundsätze

sätze nach denen Schlüssen, so er daraus zum Vortheil seiner Sache ziehen will.

Zwar würde, wenn auch Ihro Königl. Majest. in Pohlen zu Ihrer Erhaltung und Sicherheit wirklich dem Tractat von Petersburg beygetreten wären, solches Höchstdenenselben bey denen gar vielen vorwaltenden tristigen Ursachen schwerlich von irgend jemand haben verdacht werden können.

Die gehäßigen Vorwürfe von Undankbarkeit, beständiger Verbitterung und hegenden bösen Vorsatz, dem Könige von Preussen zu schaden, und sich mit dem ihm abzunehmenden Raube zu vergrößern, so die Preußischen Schriftsteller dem Churſächsischen Hofe, obwol sehr unverdienter Weise, zu machen nicht aufhören, nöthigen Letztern, seine weit gerechtern Beschwerden aller Welt vor Augen zu legen.

Man weiß genugsam, wie besagten Königs Majestät mit dem Churſächsischen Hofe und dessen Armee so gar zu der Zeit, da solcher mit ihm in Bündnis stund, umgegangen; wie besagte Armee unter seinem Commando fast gänzlich zu Grunde gerichtet worden; und wie er, statt die Vortheile des Krieges mit jenem Hofe zu theilen, ihn vielmehr durch den hinter seinen Rücken einseitig geschlossenen Frieden im Stiche gelassen.

Als hierauf mehrgedachter Souverain im Jahr 1744. den zweiten Einfall in Böhmen that, solte solches, wie obbemeldt, nichts weniger, als ein Friedensbruch, vielmehr nur eine bloße Hülfsleistung gegen den damaligen kaiserl. Hof, die dabey

aber

aber in der bekannten Frankfurter Union ausbedungene Eroberungen in Bohmen eine völlig erlaubte Sache seyn.

Als hingegen Sachsen diese weitere Vergrößerung der Preußischen Macht auf der Seite von Böhmen, und den zu deren Behuf eigenmächtig und mit größter Beschwerde disseitiger Lande genommenen Durchzug ohnmöglich gleichgültig ansehen konnte; als es deshalb dem Wienerischen Hofe die schuldigen Hülfsvölker schickte, übrigens aber dabey die declarirte Neutralität so genau beobachtete, daß auch sogar dadurch die preußische Besatzung aus Prag zu entkommen Gelegenheit fand; mußte solches für eine offenbare Verletzung des Friedens gelten, und zum Vorwand dienen, die Sächsischen Lande schon damals feindlich zu überziehen, und selbigen alles Ungemach des Krieges fühlen zu lassen.

Nach erfolgtem Dreßdner Frieden würde von Seiten Ihro Königl. Majestät in Pohlen nichts gesparet, um wenigstens von diesem Zeitpunct an einen so nahen und mächtigen Nachbar, dessen erhabne Einsicht man jederzeit eben so hoch als seine Freundschaft geschätzet, auf günstigere Gedanken zu bringen, und dadurch das reciproque Wohl beyder Lande zu befördern, deren eines in der That das andere nicht entbehren kan, und deren wahrer und natürlicher Vortheil es ist, mit einander in gutem Vernehmen zu stehen.

Leider aber wies sich bey aller Gelegenheit, daß Preußischer Seits Sachsen der Gegenstand einer

besondern ohnverdienten Gehäßigkeit war und blieb, und daß man sich von der ersten Vorschrift der Sittenlehre, andern nichts zu thun, was man sich nicht selbst gethan haben möchte, durch die besitzende Uebermacht hinlänglich loßgezählet erachtete.

Nur einiger Beyspiele hiervon zu gedenken, so solten, vermöge des IV. Articuls des Dreßdner Friedens, alle gefangene Sächsische Officierer und Gemeinen zurück gegeben werden.

Wie wenig aber letzterem ein Gnüge geschehen, erhellet daraus, daß von sothanen Kriegsgefangenen, und zwar allein von der Landmiliz Ao. 1753. noch 1114. Mann in preußischen Händen gewesen, und von denen Zurückgekommenen bis auf 13632 Rthl. hoch Cautiones bestellet werden müssen, auch bey der Wiederauslieferung, aller Vorstellung ohnerachtet, nicht zu erhalten gewesen. Ebenermaßen ist bekannt, unter was vor beständigen Ausflüchten man sich sowol dem unter beyden Höfen bestehenden Cartel als Commercientractat entzogen. Gewiß ist keine Gelegenheit vorbeygelassen worden, da man seinen eigenen Vortheil mit Unterdrückung des Sächsischen Commercii befördern können; dagegen man die disseitigen nothgedrungenen Gegenveranstaltungen vor die ärgsten Beleidigungen ausgegeben, und alle Vergleichsvorschläge, wobey die Handlung beyderseitiger Lande neben einander würde haben bestehen können, verworfen hat.

Mit eben dieser Gesinnung hat man den XI. Articul des Dreßdner Friedens, und die darin vorzüglich

lich versprochene Bezahlung derer in preußischer Unterthanen Händen befindlichen Sächsischen Steuerscheine auf das wunderbareste zu verdrehen, und dabey die Nachgiebigkeit des Churſächsischen Hofes auf die Probe zu stellen gewußt; blos weil man seinen Vortheil fand, dererjenigen Vorzüge zum größten Nachtheil des Sächsischen Steuer-Ærarii immerfort sich anzumaßen, welche doch, vermöge des klaren Buchstabens des Tractats und nachheriger eigener Preußischer Anerkenntniß, blos denen preußischen Unterthanen ausbedungen worden waren, die zur Zeit des Friedensschlusses Steuerscheine im Besitz hatten.

Andere Proben des unfreundlichen Willens, der sich von Seiten Ihro Königl. Majest. in Preussen gegen Sachsen in ohnzähligen Fällen veroffenbaret, anzuführen, würde allzuweitläuftig seyn.

Die Welt mag urtheilen, ob bey dem allem Ihro Königl. Majestät in Pohlen nicht Ursach genung gehabt haben würde, die so freundschaftliche Einladung Ihrer alten und getreuen Bundsgenossen, beyder Kaiserlichen Höfe, zum Beytrit zu der unter ihnen zu gemeinsamer Sicherheit getroffenen nähern Verbindung anzunehmen.

Sie konnten leicht sich vorstellen, daß auf solchen Fall der König von Preussen, wenn er aufs neue den Frieden bräche, seinen Unwillen an Dero Landen, so wie es Ao. 1745. geschehen, wiederum zu erst werde auslassen wollen.

Warum solten Sie also nicht berechtiget gewesen seyn, sich bey einem glücklichen Ausgange zur

Schadloshaltung von denen ausfallenden Vortheilen eben sowol einen Antheil vorzubehalten, als Sie solchen an der vorhergehenden Gefahr nehmen mußten? Als in welcher Maße allein die Beylagen des Memoire raisonné No. XII. und XIII. zu verstehen sind.

Gleichwol ist dieser Beytrit und die Ausbedingung dieser Vortheile wirklich nicht geschehen, und die Gesandten Ihro Königl. Majestät sind, wie selbst aus ihren preußischer Seits bekannt gemachten Instructionen erhellet, hauptsächlich aus Menagement gegen Preussen, immerzu angewiesen worden, nicht zu schliessen, sondern alles ad referendum zu nehmen.

Der Verfasser des Memoire raisonné kan dieser Wahrheit seinen Beyfall selbst nicht versagen (*).

Gleichwolen soll Sachsen an dem neuerlich in diesem und dem vergangenen Jahre geschmiedet gewesen seyn sollenden Concert wider Preussen sofort Theil genommen, und um loßzubrechen, nur die Zeit, daß die preußische Armee in Böhmen zu thun bekäme, erwartet (**), auch im Voraus dazu durch Errichtung ansehnlicher Magazine und Anlegung einer eigenen mit besondern Säulen bemerkten Militairstrasse über das böhmische Gebirge die nöthigen Vorbereitungen gemacht haben (***).

Als man Königl. Preußischer Seits in dem am 18 Aug. zu Wien übergebenen Memoire sich auf eine zu Anfang dieses Jahrs zwischen beyden Kaiser-

(*) pag. 17. (**) pag. 38. & 42.
(***) Gerechtfertigtes Preuß. Verfahren, p. 9. & 10.

ſerlichen Höfen geſchloſſen ſeyn ſollende Offenſiv-Alliance bezog, ſchmeichelte man ſich noch mit der Hoffnung, die Beweiſe davon in denen Papieren des Dreßdner Kabinets, welche wegzunehmen man ſich vorgeſetzt hatte, zu finden.

Nachdem man aber nach ſo gewaltſam genommener Einſicht dieſer Papiere eines bey dergleichen Vorhaben hauptſächlich mit intereßirten Hofes dennoch nichts zu dieſem Zweck dienliches angetroffen, ſondern ſich noch immerzu mit Muthmaſſungen und entfernten Anzeigen behelfen muß, ſo ſolte man billig Scheu tragen, mit einer ſolchen Erdichtung weiter gegen das Publicum hervor zu treten. Noch mehr aber hätte der Urheber des Gerechtfertigten Verfahrens, ſelbſt aus Ehrfurcht des Königs von Preuſſen Majeſt. Anſtand nehmen ſollen, dieſelben von obangezogenen Magazinen und Militairſtraſſen in Sachſen Reden zu machen, da ſich von dem Ungrund dergleichen Vorgebens Jederman durch den Augenſchein von ſelbſt überzeugen kan. Man beruft ſich auf das Zeugniß der preußiſchen Armee ſelbſt, ob ſolche dergleichen Militärſtraſſe, und die ſolche bemerkende Säulen irgendwo auf Cuhurſächſ. Grund und Boden angetroffen, und ob ſelbige irgendwo anſehnliche Magazine vorgefunden, da man doch bey einem ſo ohnverſehenen Ueberfall zu deren Wegſchaffung gewiß nicht Zeit gehabt hat. Wären ſolche vorhanden geweſen, ſo würde ſich nicht die Sächſiſche Armee in die traurigſte Nothwendigkeit verſtzet geſehen haben, da ſie in ihrem Lager gegen die preußiſche Tapferkeit wohl geſichert war.

Ja, hätten überhaupt Ihro Königl. Majestät in Pohlen auf kriegerische Unternehmungen und auf vorgebildete Eroberungen das mindeste Absehen gerichtet, so würden Sie vielmehr Ihre Armee nach dem Preußischen Beyspiel verstärket, als selbige, wie noch erst kurz vor dem Preußischen Ueberfall geschehen, vermindert haben. Daß man bey Wahrnehmung der großen Kriegszurüstungen in denen preußischen Staaten mit dem Hofe zu Wien in Correspondenz getreten (*), um auch allenfalls den Durchmarsch der Preußischen Völker durch Sachsen zu verhindern, ist wol nichts Außerordentliches, wenn man die alten Vertheidigungsbündnisse zwischen beyden Höfen in Erwägung ziehet.

Das Schreiben des Grafen von Flemming vom 28 Jul. 1756. worauf man Preußischer Seits so sehr bauet, (Mem. raif. Beylage No. XXVIII.) zeigt, daß der Geaf von Kaunitz erst damals sich wegen derer Gesinnungen seines Hofes vertraulich gegen ihn heraus gelassen, und leget dadurch um so mehr zu Tage, daß vorhero kein Concert obgewaltet. Hat man aber wirklich einander von dem rechtmäßig schöpfenden Verdacht über die Preußischen Zurüstungen benachrichtiget, so ist allemal dabey die Rede von einem Preußischen Durchmarsch, und damit verbundenen Angrif gewesen, und der Kaiserin Königin Majestät haben Selbst nach dem Preußischen Eingeständniß (**) nichts mehr von Sachsen verlanget, als sich auf alle Fälle

zu

(*) Mem. raif. p. 40. (**) Mem. raif. p. 42.

zu denen zu beyderseitiger Sicherheit nöthigen Vorkehrungen bereit zu halten.

Ihro Majestät der König in Preussen konnten also alle diese Abreden, wenn dergleichen ja vorhanden gewesen, vergeblich und überflüßig machen, wenn Sie nur Dero Trouppen bey sich zu Hause behielten, und die Sicherheit ihrer Nachbarn ohngestöhrt liessen. Das Schreiben des Königl. Pohlnischen Premierministers Grafen von Brühl vom 1 Jul. und die Berichte des Grafen von Flemming von 19 Jun. und 28 Jul. beweisen dieses so klar, daß der Verfasser des Memoire raisonné solche seinen Beylagen sub No. XXVII. XXVIII. und XXIX. gewiß nicht würde haben beyrücken lassen, wenn man nicht zu Berlin schon gewohnt wäre, alle Maasregeln, so nur wider die, auch zur Beleidigung anderer Staaten abzielenden, Preußischen Absichten genommen werden mögen, vor unrechtmäßig anzusehen.

Gegentheils wird alles daselbst sofort erlaubt und löblich, was zur Beförderung sothaner Absichten gereichet, wenn es auch zur gehäßigsten und ohnverdientesten Verunglimpfung anderer Höfe gereichet. Von denen Preußischen Schriftstellern werden alle diejenigen vertrauten Anzeigen Verunglimpfungen und Lästerungen genennet, welche man disseits, wenn wahrscheinliche Nachrichten eingekommen, so wie es unter freundschaftlichen Höfen gewöhnlich ist, seinen Bundsgenossen unterweilen mitzutheilen sich schuldig erachtet hat, ohne deswegen allemal vor den Grund oder Ungrund derselben zu stehen.

Und es ist ihnen ein leichtes, sich gegen die darinn enthaltene Facta, wovon natürlicher Weise nicht jederzeit ein demonstrativischer Beweis möglich ist, durch keckes Läugnen zu verantworten.

Daß aber ihres Orts dergleichen Verunglimpfung die Hauptabsicht der Zweyten Klasse derer angezogenen Beylagen des mehrerwähnten Memoire raisonné gewesen, wird wohl niemand mißkennen, der unter denselben die an sich zur Sache gar nicht gehörige VIII. und IX. Numer gelesen hat. Doch der Königl. Französische Hof, den man dadurch eigentlich, wenn es möglich wäre, gegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen aufzubringen suchet, mag selbst den Ausspruch thun, ob er bey der von ihm Ao. 1747. wegen des Petersburger Tractats geforderten Erklärung einen andern Gegenstand gehabt, oder haben können, als die Versicherung zu erhalten, daß auch im Fall, da bey sothanem Tractat geheime Artikul vorhanden seyn, und Sachsen selbigen beyzutreten eingeladen werden solte, Letzteres dennoch keine Verbindung eingehen werde, so denen mit der Krone Frankreich seit Ao. 1746. getroffenen entgegen seyn könnten: Und ob nicht die darauf wirklich ertheilte Versicherung diesem Zweck vollkommen gemäß, auch um so mehr vollständig hinreichend g wesen, weil es nicht einmal Ihro Königl. Majestät in Pohlen angemuthet werden können, das Ihnen anvertraute Geheimnis kund zu machen.

Mit der dritten Gattung derer in dem Preußischen Memoire raisonné befindlichen Anführungen,

so

ſo bloſſe Privatgedanken, und Beurtheilungen derer Königl. Pohlniſchen und anderer Miniſtres in ſich begreiffen, hat man um ſo weniger ſich aufzuhalten Urſache, da dergleichen dem Syſtem irgend eines Hofes niemals zugerechnet werden können. Sollte, um einem Hofe eine widrige Abſicht beyzumeſſen, es nicht mehr brauchen, als daß man unter deſſen Briefſchaften einige von ein oder andern deſſen Miniſter, vielleicht aus guter Meynung vor den Dienſt ſeines Herrn, jedoch nur vor ſeine Perſon, geäuſerte Ideen ausfündig machte; wie wenig Mühe würde es koſten, dergleichen auch wol öffentlich und mit vieler Bitterkeit geſchehene Aeuſerungen nicht minder von Preußiſchen Miniſtern zu ſammlen, und daraus gleichmäßige Schlüſſe zu ziehen.

Das Königl. Pohlniſche und Churfürſtl. Sächſiſche Miniſterium, beſonders aber der Königliche Premierminiſter, Graf von Brühl, hat das Unglück bey Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen in ausnehmenden Ungnaden zu ſtehen, und auf Dero Befehl ſich vor der ganzen Welt auf das härteſte und mit noch nicht leicht erhörten Ausdrücken angegriffen zu ſehen. So ſchmerzlich ihm dieſes Misfallen eines großen Monarchen vor ſeine Perſon billig zu Gemüthe dringet, ſo vollſtändig kan er ſich auf der andern Seite damit beruhigen, daß der Unwillen derer Feinde eines Herrn gegen deſſen Diener das aufrichtigſte und der wenigſten Zweydeutigkeit unterworfene Zeugniß von deſſelben Treue und Wachſamkeit vor ſeines Herrn Vortheile abgebe.

Zudem hat weder er, noch sonst ein Minister, von seinem Verhalten irgend Jemand als seinem Hofe Rechenschaft zu geben. Besagter Hof selbst aber ist, nebst seinem Bundsgenossen, allemal einerley Plan nachgegangen, und hat seiner Seits alles sorgfältig zu beobachten gesuchet, was zur Unterhaltung des Friedens und guten Vernehmens, und Abwendung neuer Unruhen nur immer beytragen können.

Daß Ihro Königl. Majestät in Pohlen Ihren Endzweck hierunter nicht erhalten mögen, fället Ihnen um so bedauerlicher, da Sie, so lange Sie leben, durch Ihre Handlungen erwiesen haben, daß Redlichkeit und patriotische Gesinnung die Richtschnur Ihres Verhaltens gewesen. Selbst von Ihren Feinden erzwinget Ihre Erhabene Tugend dieses Geständniß, und die so oft bezeugte und gleichwol so oft aus den Augen gesetzte Hochachtung.

Desto gerechtern Unwillen empfinden Sie, wenn man Gegentheils, nachdem man Sie aus Ihren Erblanden verdrungen, und dadurch einen der vordersten Churfürsten des Reichs ohne Ursach selbst zuerst unterdrucket hat, nunmehro vorzugeben sich nicht entblödet, als ob Sie durch die über so mannigfaltige Bedrückungen geführte Beschwerden nur das Mitleiden des Publici zu erschleichen suchten; in der That aber darunter die gefährlichsten, zuerst auf die Unterdrückung des Königs von Preussen, und denn auf den Umsturz der Freyheit und protestan-

teſtantiſchen Religion im Reich abgezielten Abſichten verborgen lägen (*).

Die Freyheit derer Stände, und die Beſtändigkeit der Religionsverfaſſung im Reich gründet ſich auf eben diejenigen Geſetze, und empfänget von deren Schutz und genauen Beobachtung ihre Sicherheit, welche man Preußiſcher Seits ſo ohngeſcheuet durch offenbaren Landfriedensbruch verletzet hat. Das ohnpartheyiſche Publicum läßt ſich durch gekünſtelte Verdrehungen und Wortſpiele kein Blendwerk vormachen, und die That zeiget am beſten, wer der angreiffende oder angegriffene Theil ſey.

Von Religionsbeſchwerden, derentwegen die nur auf den äuſerſten Fall nachgelaſſene Selbſthülfe durch Gewalt der Waffen und Anzündung eines verderblichen Kriegsfeuers dermalen vor die Hand zu nehmen geweſen ſey, weiß niemand im Römiſchen Reiche etwas: Ihro Majeſt. der Kaiſer haben Sich zu allen Ueberfluß von neuem, denenſelben ohne Unterſchied der Religion nach Recht und Gerechtigkeit abhelfliche Maaße zu geben, gegen das ganze Reich auf das verbindlichſte anheiſchig gemacht. Im übrigen ſind die Zeiten vorbey, da man die Völker durch fanatiſche Vorſtellungen zu Religionskriegen aufhetzen, und unter ſolchem Schein herrſchſüchtige Abſichten durchſetzen konnte.

Wie

(*) Gerechtfertigtes Preußiſches Verfahren in ſine Churbrandenburgiſches Pro-Memoria an die Reichsverſammlung zu Regenſpurg, den 4 Oct.

Wie sehr aber die Freyheit seiner Mitstände dem Preußischen Hofe am Herzen liege, zeigen die gegen so manchen dererselben verhängte Gewaltthätigkeiten, und besonders die in der bekannten Mecklenburgischen Sache geäusserte, auf nichts weniger als auf die Beschneidung der Landeshoheit eines ohnmittelbaren Reichsfürsten gehende, und durch ohnerhörte Thathandlungen sattsam bewährte Grundsätze am besten.

Je schlechter Eindruck bey sothanen vor Augen liegenden Beyspielen jene fürchterliche Hirngespinste auf das Publicum machen können: Je weniger haben Ihro Königl. Majestät in Pohlen desselben Mitleiden zu erschleichen nöthig. Sie beruffen Sich vielmehr mit der Ihrer Würde anständigen Zuversicht auf das Urtheil aller freyen Staaten in Europa und aller Ihrer Reichsmitstände. Die Gefahr, so, nach denen gegen Sie verhängten so gröblichen Verletzungen des Völkerrechts und derer Reichsgesetze, ihnen allen in seiner Maaße drohet, ist zu groß, als daß selbige ihr gemeinschaftliches Interesse dabey mißkennen solten.

Ihro Königl. Majestät fordern demnach Dieselben auf, durch ohngesäumten Gebrauch ihrer zusammengesetzten Kräfte den ehrgeitzigen Absichten eines Hofes in Zeiten Einhalt zu thun, der unter dem Vorwand, Deutschland von einem eingebildeten Joche zu befreyen, demselben wirkliche Fesseln schmiedet, und alles, ja die Religion selbst, mißbrauchet, um über seines Gleichen die ohnumschränkte Herrschaft zu erlangen.

Sie

Sie selbst zwar sehen Sich Ihrer angestamm-
:en Erblande entsetzet, und auser Stande, durch
Ihre eigene Waffen Sich wegen des Ihnen und
Ihren getreuen Unterthanen zugefügten Unrechts
behörige Genugthuung zu wege zu bringen: Doch
haben Sie zu der Gerechtigkeit Ihrer Sache das
gegründete Vertrauen, daß solche Ihnen genug-
same Rächer verschaffen werde.

Sie bedauren dabey nichts mehr, als das un-
schuldige Menschenblut, so diese nicht von Ihnen
angefangene Streitigkeiten bereits gekostet haben,
und noch ferner kosten dürften, nebst dem Unglück
derer Länder, so dabey leiden werden.

Gleichwie Sie aber daran unschuldig zu seyn,
mit weit mehrerem Grunde, als Ihr Gegentheil,
vor GOtt und der Welt bezeugen können;

Also würden, ohne Vorkehrung kräftigerer
Mittel, alle weitere Vorstellungen und Schrift-
wechsel gegen einen Hof dennoch nur vergeblich
seyn, der kein anderes Gesetz, als das Recht
der Convenienz und der mehrern Stärke an-
erkennet.

Beyla-

Beylagen.

No. I.

Auszug eines an den Herrn Premier-Ministre Grafen von Brühl Excellenz von dem Herrn Conferenz-Ministre von Bülow erlassenen Schreibens d. d. Berlin den 28 Aug. 1756.

(Siehe den I. Band dieser Nachrichten und Urkunden, III. Stück, pag. 149.)

No. II.

Inhalt des von dem Preußischen Gesandten zu Dreßden ausgerichteten Auftrags.

(S. I. Band, III. St. p. 150.)

No. III.

Copie der von Seiten Sr. Königl. Majest. in Pohlen wegen des requirirenden Königl. Preußischen Durchzuges durch Sachsen ertheilten Antwort.

(S. I. Band, III. Stück, p. 151.)

No. IV.

Uebersetzung eines Handschreibens von Sr. Königl. Maj. in Pohlen an des Königs in Preussen Maj. aus Dreßden vom 29 Aug. 1756.

Nachdem der von Ew. Majest an meinem Hofe residirende Gesandte um den Durchzug Dero Trouppen durch meine Staaten nach Böhmen angesuchet, und ich selbigen, in der Hoffnung, daß Ew.

Digitized by Google

Ew. Majeſt. eine genaue Mannszucht halten laſſen werden, zugeſtanden; So ſende ich auch noch hiernächſt an Ew. Majeſt. meinen General-Lieutenant und Commendanten von der Schweitzer-Guarde, den von Meagher, ab, um alles, was dieſen Marſch angehet, deſto beſſer zu verabreden, und deſſen Vollſtreckung feſt zu ſtellen. Wiewohl mir übrigens diejenigen ganz unerwarteten, und dem wiſchen Uns vorwaltenden Friedens- und Freundſchafts-Tractat keinesweges gemäßen Anſinnungen, welche der Baron von Mahlzahn in Ew. Majeſt. Nahmen bey dieſer Gelegenheit hinzugefüget, ſehr befremdlich vorgekommen; So zweifle ich doch nicht, es werden ſich Selbige hierunter gegen obgedachten General-Lieutenant von Meagher dergeſtalt zu erklären belieben, daß ich mich dadurch völlig beruhiget halten könne. Ich verſehe mich deſſen mit aller Zuverſicht, und verharre ꝛc.

No. V.

Ueberſetzung eines Handſchreibens von des Königs in Preuſſen Maj. an Ihro Königl. Maj. in Pohlen, aus Pretzſch unterm 1 Sept. 1756.

Die Neigung, welche ich zum Frieden hatte, iſt ſo kundig, daß alles, was ich Ew. Maj. hierüber ſagen könnte, ſolches nicht mehr beſtärken würde, als es die von mir mit dem Könige von Engelland unterzeichnete Neutralitäts-Convention bereits dargethan. Seit dieſer Zeit hat der Wieneriſche Hof geglaubt, durch unterſchiedene Veränderungen des Syſtematis den günſtigen Zeitpunkt

zur

zur Ausführung seiner wider mich bereits vor langer Zeit in Sinn geführten Absichten gefunden zu haben. Ich habe den Weg der Unterhandlung ergriffen, welchen ich vor den beqvemsten erachtet, um einander einen beyderseitigen Argwohn zu benehmen, worzu mancherley Veranstaltungen des Wienerischen Hofes Anlaß gegeben hatten. Die erste Antwort, welche ich von dem Wienerischen Hof empfieng, ist so dunkel und so räthselhaft, daß kein Fürst, der vor seine Sicherheit sorgen will, sich damit begnügen kan. Die zweyte war mit so vielem Stolz und Verachtung abgefasset, daß ein jeder Fürst, der niemand unterworfen ist, und dem seine Ehre am Herzen liegt, sich dadurch beleidiget finden mußte; und wiewohl ich nur auf Versicherungen bestanden hatte, die ich von der Kaiserin Königin verlangte, um gewiß zu seyn, daß sie weder in diesem noch folgenden Jahre etwas wider mich unternehmen würde; so hat doch selbige ein so wichtiges Begehren nicht einmahl einer Antwort gewürdiget. Diese Verweigerung hat mich wieder meinen Willen genöthiget, diejenige Parthey zu ergreiffen, welche ich vor die dienstlichste hielt, um den Absichten meiner Feinde zuvorzukommen; dem ohngeachtet habe ich sowohl aus Liebe zum Frieden als aus Trieb der Menschenliebe meinem Gesandten zu Wien nochmahls anbefohlen, diesem Hofe neue Vorstellungen zu thun, und dabey nicht zu verhalten, daß, weil dessen letztere Antwort nicht allein in Ansehung des Ausdrucks wenig gemäßiget, sondern auch noch über dieses mit einer schlechten Dialectic angefüllet wäre, wodurch meiner Fra-

ge

ge keinesweges Genüge geschähe; So setzte ich mich zwar auf einer Seite in Bewegung, woferne aber die Kaiserin mir annoch die vor dieses und zukünftiges Jahr verlangte Sicherheit geben wollte, könnte Sie Rechnung machen, daß ich alle die zu dem Anfang eines Kriegs verwendete Kosten der öffentlichen Ruhe gerne aufopfern, und von Stund an einwilligen würde, die Sachen auf den Fuß des Friedens zu stellen. Dieses sind die wahren Umstände, worinnen ich mich befinde. Weder Begehrlichkeit, noch Ehrgeitz, sind die Triebfedern meiner Unternehmung, sondern der Schutz, welchen ich meinen Völckern schuldig bin, und die Nothwendigkeit, denen Zusammenverschwörungen zuvorzukommen, welche von Tag zu Tag stärcker werden möchten, wenn der Degen diesen unauflößlichen Knoten, weil es noch Zeit ist, nicht entzwey schnitte. Hierinnen bestehet die Erklärung, welche ich Ew. Majest. zu geben im Stande bin. Dero Staaten werde ich, so viel meine gegenwärtigen Umstände es gestatten wollen, schonen. Ich werde vor Dieselben und Dero Familie alle Aufmerksamkeit und Hochachtung hegen, die ich einem grossen Fürsten schuldig bin, welchen ich hoch schätze, und den ich nur darinnen zu beklagen finde, daß er den Rathschlägen eines Menschen zu sehr folget, dessen böse Gesinnungen mir allzu wohl bekannt sind, und dessen schändliche Anschläge ich durch schriftliche Beweise augenscheinlich darthun könnte.

In meinem ganzen Leben habe ich allemahl von Redlichkeit und Ehre Profeßion gemacht, und auf

diesen Character, welchen ich höher halte, als den Königstitul, den mir der ohngefähre Zufall durch die Geburth zugeeignet, versichere ich Ew. Majest. daß, wenn gleich auf einige Augenblicke, hauptsächlich bey dem Anfange, meine Handlung einen widrigen Anschein haben sollten, Dieselbigen dennoch, woferne es unmöglich wäre, zu einer Aussöhnung zu gelangen, sehen werden, wie theuer mir Dero Interesse seyn soll, und daß Sie in meinem Betragen mehr Sorgfalt für Dero und Ihres Hauses Vortheile finden werden, als Ihnen von Personen beygebracht werden will, welche zu weit unter mir sind, als daß ich sie würdigte, ihrer zu erwähnen. Ich verharre ꝛc.

No. VI.

Copie der von des Prinz Ferdinand von Braunschweig Durchl. an die Stadt Leipzig ergangenen Declaration.

(S. I. Band, III. Stück, p. 153.)

No. VII.

Copie der Königl. Preuß. Seits publicirten Gründe, um in die Churſächsische Erblande einzurücken ꝛc.

(S. I. Band, III. St. p. 155.)

No. VIII.

Copie der von des Prinzen Ferdinand von Braunschweig Durchl. fernerweit an die Churſächsischen Unterthanen ergangenen Declaration.

(S. I. Band, III. St. p. 153.)

No. IX.

Digitized by Google

No. IX.

Uebersetzung eines Briefes von Ihro Königl. Maj. in Pohlen an den König in Preussen, aus Dreßden vom 3 Sept. 1756.

Der General Meagher überbringt mir eben jetzo das Schreiben, welches Ew. Majest. ihm in Antwort auf das meinige, das ich ihm an Dieselben mitgegeben hatte, zugestellet haben. Ich bin Denenselben in Wahrheit für die wohlmeinenden Ausdrücke, wodurch mich Ew. Majest. Ihrer für meine Person tragenden Freundschaft versichern, sehr verbunden, schmeichle mir aber auch, Dieselben werden mir werkthätige Proben von diesen Versicherungen, welche ich ungemein hoch schätze, ungesäumt empfinden zu lassen belieben.

Die zwischen Ew. Majest. und der Kaiserin Königin entstandene Zwiestigkeiten gehen mich im geringsten nichts an. Zu dem Ende haben Ew. Majest. wie Selbige mir gemeldet, dem Wienerischen Hofe neue Vorstellung thun lassen, und wollen sich nach Maaßgebung der von dorther darauf zu erhaltenden Antwort richten. Billig aber hätte ich hoffen sollen, Ew. Majest. würden indeß, da Sie nur einen unschädlichen Durchzug durch meine Lande nach denen Ihnen bekannten Reichssatzungen nehmen wollen, selbige nicht einnehmen, vielmehr sich der öffentlich bekannt gemachten Declaration gemäß bezeigen, nach welcher Dieselben keinesweges die Absicht haben wollen, mich mit Krieg zu überziehen, oder meine Staaten als feindliche Länder zu behandeln, sondern vielmehr mit selbigen

als ein freundschaftlicher und wohlgesinnter Fürst zu verfahren. Statt dessen erpressen Ew. Maj. Völker allerhand Lieferungen, bemächtigen sich meiner Kassen, und führen solch weg, tragen einen Theil von meiner Vestung Wittenberg ab, und bringen so wohl meine Generals als andere Officiers, wo sie sie finden, zur gefänglichen Haft. Ich berufe mich dieserhalben auf die Gesinnungen von Gerechtigkeit und Redlichkeit, wovon Ew. Maj. Profeßion machen, und bin versichert, Sie werden nicht verlangen, daß ich und meine Länder unter denen zwischen Ew. Majest. und der Kaiserin-Königin obschwebenden Zwistigkeiten leiden sollen. Uebrigens wünschte ich wohl, daß Ew. Majest mir die schändlichen Anschläge eröffnen wollten, davon Sie in Dero Brief Erwähnung thun, und welche mir bis hieher unbekannt geblieben. Ich ersuche demnach Ew. Majest. meine Vorstellungen Platz finden zu lassen, und meine Staten so bald als möglich durch Herausziehung Dero Trouppen zu räumen. Ich bin bereit, so wie ich mich bereits erkläret habe, Denenselben alle Sicherheit zu geben, welche Sie von mir verlagen können, und die mit der Billigkeit und meiner Würde übereinkommen. Weil jedoch hierbey keine Zeit zu verliehren, und ich in der dringenden Stellung, worinnen ich mich befinde, Trouppen, die einigermaßen als Feinde zu Werke gehen, und mir dadurch noch üblere Folgen zu befürchten Gelegenheit geben, nicht näher auf mich heranrücken lassen kan; So bin ich entschlossen, mich zu meiner Armee zu verfügen, um daselbst mit ehesten von Ew. Maj. fernere Erläuterung zu erwar-

barten; Versichere aber Dieselben nochmals, wie meine Absicht gar nicht sey, mich von einer mit Denenselben zu schließenden Neutralitäts-Convention zu entfernen, sondern daß ich vielmehr mit einer vollkommenen Zufriedenheit dazu die Hände bieten werde. Ich setze mein ganzes Vertrauen in Ew. Majest. Freundschaft, wiederhole Denenselben die Versicherungen von der meinigen, und verharre ꝛc.

No. X.

Uebersetzung eines Briefes von dem Könige von Preussen an Ihro Königl. Maj. in Pohlen, aus Lomnitz d. 5 Sept. 1756.

Der Graf Salmour hat mir das Schreiben, so Ew. Königl. Majest. an mich abzulassen die Güte gehabt, wohl überbracht. So große Begierde und Neigung ich auch habe, Ew. Majest. gefällig zu seyn, so sehe ich mich doch in der Unmöglichkeit, Dero Staaten zu räumen, um hundert Kriegsraisons willen, die Ihnen anzuführen zu langweilig werden würden, und die mich gleichwohl hieran verhindern; die vornehmste davon ist die Sicherheit der Zufuhre. Ich wünschte, daß der Weg nach Böhmen durch Thüringen gienge, damit ich nicht nöthig hätte, Ew. Majest. Länder zu belästigen; Weil mich aber gewisse Raison de Guerre in die Nothwendigkeit setzen, mich des Elbstroms zu bedienen, so kan ich, ohne Wunder zu thun, kein andere Mittel erwählen, als die ich gegenwärtig ergreife. Ich versichere Ew. Majestät,

daß ich auf alle nur erſinnliche Weiſe eile; Bey dem allen aber iſt es den Trouppen unmöglich zu fliegen. Was ich gegen Ew. Maj. von den üblen Geſinnungen Ihres Miniſters, und deſſen dem Sinn des Dresdener Friedensſchluſſes ſehr zuwiderlaufendem Betragen gedacht, bin ich ſehr wohl im Stande zu erweiſen, und ich würde es noch heute thun, wenn ich nicht gewiſſe Menagements, die ich noch glaube beobachten zu müſſen, davon abhielten; Unterdeſſen werde ich dasjenige niemals vergeſſen, was ich gekrönten Häuptern und einem benachbarten Fürſten ſchuldig bin, der blos verleitet worden iſt, und für den ich, ſo wie für ſein ganzes Königl. Haus, wäre er auch mein ärgſter Feind, die größte Hochachtung, und den vollkommenſten Eſtime beybehalten werde; womit verharre ꝛc.

No. XI.

Schreiben von Ihro Königl. Maj. in Pohlen an den König in Preuſſen, aus dem Hauptquartier zu Struppen, vom 10 Sept. 1756.

Nachdem ich demjenigen, was Ew. Majeſt. billiger Weiſe von mir verlangen konnten, mit aller Willfährigkeit entgegen gegangen, und in der Abſicht gleich nach dem erſtern mir von Dero an meinem Hofe reſidirenden Geſandten gemachten Antrage, den General Meagher abgeſchicket, um Dieſelben einer vollkommenen Neutralität, ſowohl als daß Dero Trouppen und Artillerie den freyen Durchzug durch mein Land nach Böhmen nehmen könnten, zu verſichern, nicht weniger um von Ew. Maje-

Majestät zu vernehmen, worinnen die von Denenselben hierüber verlangte Sicherheit bestehen solte; Nachdem ich ferner diese Anerbiethungen durch den Großbritannischen Gesandten mit mehrern Umständen habe wiederhohlen lassen, ohne daß mir weder der eine noch der andere eine zuverläßige Erklärung von Ew. Majest. hierüber zurücke gebracht hätte; Und nachdem ich endlich Ew. Majest. durch das dem Grafen Salmour mitgegebene Schreiben die Ursachen eröfnet, welche mich bewogen, mich zu meiner Armee zuverfügen: So hätte ich mich nach einem dergestaltigen Betragen wohl versehen dürfen, daß Ew. Majestät, so wie der Großbritannische Gesandte mir darzu Hoffnung machte, jemand an mich senden würden, der mit mir hierüber sprechen, und mir, was Dero Verlangen sey, eröfnen könnte. Allein es vergehet ein Tag nach dem andern, ohne daß ich etwas hiervon erfahre. Ich hätte mich zwar mit meiner Armee nach Böhmen begeben können, um sie daselbst in Sicherheit zu bringen; Ich hätte auch denen Anträgen Gehör geben können, die ich allezeit abgelehnet habe. Dennoch habe ich mich entschlossen, lieber hier zu bleiben, in desto gewisserer Zuversicht, daß die Bedingungen, welche Ew. Majestät von mir begehren dürften, mit dem Frieden, worinnen wir leben, und denen freundschaftlichen Versicherungen übereinstimmig seyn würden, womit Deroselben Antworten angefüllet sind, und nach welchen Ew. Maj. nur eine genugsame Sicherheit zu verlangen äusern, daß ich mich wider Dieselben nicht einlassen werde, und Ihnen die Elbe offen bleiben solle. Ich bin

erböthig, Ihnen über einen so wohl als den andern dieser Punkte alle von Ihnen mit Anständigkeit verlangen könnende Versicherungen zu geben. Es ist aber Zeit, sich hierüber zu vernehmen, und ich überschicke Ihnen zu dem Ende den Grafen von Bellegarde, meinen Generallieutenant und Oberhofmeister von meinem Prinzen, welcher die Ehre haben wird, Ihnen diesen Brief einzuhändigen. Ich bitte Ew. Maj., sich gegen ihn so heraus zu lassen, daß wir die Sachen zu einem freundschaftlichen Einverständniß bringen können. Dieselben können versichert seyn, daß ich alles, was zu dessen Beförderung möglich, beytragen werde, so wie hingegen allzuharte Bedingungen mich und meine Armee, welche gewiß bereit ist, den letzten Blutstropfen aufzuopfern, wenn sie angegriffen werden solte, nur zu einem äuersten Entschluß bringen möchten. In Erwartung einer baldigen und geneigten Antwort verharre ꝛc.

No. XII.

Schreiben von des Königs in Preussen Maj. an Ihro Königl. Majestät in Pohlen, aus Sedlitz vom 11 Sept. 1756.

Ew. Majestät belieben sich dessen zu erinnern, was ich Ihnen beständig zu erkennen gegeben habe, daß nämlich, da ich von der bösen Gesinnung Ihres Ministers vollkommen unterrichtet bin, mir zuträglich sey, im Anfange eines mir von der Kaiserin-Königin erregten Krieges zu meiner eigenen Sicherheit gewisse Vorsicht zu gebrauchen. Es beste-

het

het solche darinnen, daß ich mich erstlich des Elbstrohms versichere; zweitens, daß ich mir keine Armee im Rücken lasse, welche nur den Augenblick erwarten würde, um, wenn ich mit meinen Feinden recht verwickelt seyn würde, etwas wider mich zu unternehmen. Dieses ist es, was mich hier aufhält, und was mich hier aufhalten wird, bis dieses Hinderniß aus dem Wege geräumet worden; und weil die Antwort des Wienerischen Hofes, welche ich eben anietzo erhalte, mich auf das äußerste bringt, kan ich hierinnen nichts verändern. Die Königin von Pohlen, so wie Ew. Majest. sämtliches Haus, befindet sich wohl, und sie können überall, wo es Dieselben verlangen möchten, hinkommen. Ich habe weder wider Derselben, noch irgend jemandes Freyheit, der in Ew. Maj. Civildiensten befindlich, etwas unternommen. Ew. Maj. ersehen hieraus, daß ich mein Wort halte, und wenn Dieselben heute oder morgen, wenn es Ihnen gefällig ist, wohin Sie es vor gut befinden, durch meine Armee gehen wolten, so wird jederman für Dero Person eben diejenige Hochachtung haben, als wenn wir Bundesgenossen wären. Ich verharre mit aller ersinnlichen Hochachtung ꝛc.

No. XIII.

Uebersetzung Schreibens von Sr. Königl. Majest. in Pohlen an des Königs in Preussen Maj. aus Struppen d. 12 Sept. 1756.

Der Graf Bellegarde hat mir gestern Abends bey seiner Rückkunft Ew. Majest. Antwort überbracht.

bracht. So viel Dieselben mir dadurch zu erkennen geben, hält die Fortsetzung des Marsches von Dero Trouppen nichts zurück, als die nöthige Vorsicht, um während des Krieges, welcher sich anietzo zwischen Ew. Maj. und der Kaiserin-Königin entspinnet, den Elbstrohm frey zu behalten, und zu verhüten, daß meine Trouppen nichts wider Dieselben unternehmen können. Ich verliehre dahero keine Zeit, darauf sofort anderweit zu antworten, und, wo möglich, durch Benehmung des Mißtrauens, welches Ew. Maj. geschöpfet zu haben scheinen, dieses Hinderniß zu heben. Das eine bin ich bereitwillig einzuräumen, und das andere zu versprechen; Ich wünschte, daß Ew. Maj. sich auf mein königl. Wort, welches zu brechen mir noch niemals ein Minister angesonnen hat, noch anſinnen dürfte, verlassen wolten. Wenn aber Ew. Maj. dennoch sich berechtiget zu seyn glaubten, auf eine reellere Sicherheit zu bestehen, obwol mein Wort sattsam zureichend seyn könnte, so erbiete ich mich, Denenselben, um des freyen Elbstrohms versichert zu seyn, so lange als dieser Krieg währet, die Besatzung nicht allein von Wittenberg und Torgau, sondern auch sogar von Pirna zu gestatten. Was die Sicherheit wegen der Armee anbetrifft, wüßte ich hierüber nichts anders in Vorschlag zu bringen, als Ihnen allenfalls dieserhalb Geisseln zu stellen. Ich hoffe, diese Anerbietungen könnten Ew. Majestät vollkommene Genüge leisten, und Selbige von meinen unverfälschten Gesinnungen überzeugen. Die Bedingungen, welche ich dagegen von Ew. Maj.

ver-

Digitized by Google

verlange, bestehen darinnen, daß Dieselben mein ganzes Land, bis auf obgedachte drey Plätze, auf das baldigste von Dero Trouppen räumen lassen; daß Dieselben alles wieder in den Stand setzen, worinnen es vor Einrückung Dero Trouppen in Sachsen gewesen, und daß meine Trouppen, unter denen in dergleichen Fällen erforderlichen Sicherheits- und Maaßreguln, frey und ungehindert ihre Quartiere wieder beziehen können, wovon jedoch, wie ich bereits oben erwähnt, diejenigen Städte ausgenommen werden, welche ich Ew. Maj. Trouppen dergestalt einräumen will, daß sie daselbst vor ihr Geld zehren, und sich in keine Civilangelegenheiten mischen mögen. Um nicht nöthig zu haben, alles, was diese Einrichtung angehet, Stück vor Stück zu berühren, so wird es blos auf Ew. Maj. beruhen, wen Dieselben hierzu ernennen werden, so, wie es meines Orts auch geschehen wird, damit man sich bis zu unserer Genehmhaltung darüber vereinigen könne. Hieraus ersehen Ew. Majest. wie viel ich durch die Ihnen gethanen Anerbietungen auf mich nehme. Ein mehreres zu thun wäre mir unmöglich, und ich wolte lieber das äuserste abwarten, als das, was ich mir selbst, meinem Lande und meiner Armee schuldig bin, aus den Augen setzen. Ew. Maj. danke übrigens sehr für alles, was Dieselben vor mich und meine Königl. Familie Verbindliches zu sagen beliebet, und versichere Dieselben meiner ebenmäßigen vollkommenen Hochachtung, womit ich verharre ꝛc.

No. XIV.

Digitized by Google

No. XIV.

Uebersetzung Schreibens von des Königs in Preussen Maj. an Ihro Königl. Maj. in Pohlen, aus Sedlitz vom 12 Sept. 1756.

Ew. Majestät werden Sich erinnern, was ich in meinem gestrigen Briefe gesagt habe, daß es nicht nur höchst gefährlich für mich, sondern beynahe unmöglich sey, aus Sachsen nach Böhmen zu gehen, und eine Armee mir im Rücken zu lassen. Wenn es blos auf Höflichkeitsbezeigungen ankäme, so ist keine einzige, die ich nicht Ew. Maj. schuldig zu seyn glauben solte; allein, es ist hier die Frage von der Sicherheit und Erhaltung der Lande, die ich beherrsche, und eben diese nöthiget mich, eher nicht von hier zu gehen, als bis ich vollkommen überzeugt bin, daß ich nichts hinter mir lasse, was mich in Zukunft veranlassen könnte, es zu bereuen. Meine Avant-Guarde ist schon in Böhmen, ein ansehnliches Corps folgt ihr nach; und wenn es Ew. Majest. gefällig ist, so können Sie einen von Dero Officiers, welchen Sie wollen, abschicken, dem ich denn die Position meiner Trouppen zeigen will. Ich habe nicht Ursache zu eilen, und ich bin in der Erwartung, ob ferneres Warten, oder andere Mittel und Wege meinen gegenwärtigen Umständen die Entscheidung geben werden.

Der Ausgang davon sey nun wie er wolle, so werden Ew. Majestät mich in meinen Gesinnungen gegen Dero Person, Dero Königl. Haus, und alle diejenigen, die Ihnen zugehören, unveränderlich finden, und zugleich überzeugt werden, daß ich mit der vollkommensten Hochachtung bin ꝛc.

No. XV.

Digitized by Google

No. XV.

Ueberſetzung Schreibens Jhro Königl. Maj. in Pohlen an des Königs in Preuſſen Maj., aus Struppen, vom 13 Sept. 1756.

Ich hätte geglaubt, Ew. Maj. würden ſich über die in meinem letzten Briefe gethanen Aeußerungen, und über die Art der Sicherheit erklären, welche Dieſelben von mir zu fordern berechtiget zu ſeyn vermeinen. Dem Anſehen nach ſetzen Ew. Majeſt. ſolche einzig und allein in der Vernichtung meiner Armee durch Hunger oder Schwerd. Es fehlt noch viel, daß ich das erſtere zu fürchten haben ſolte; der göttliche Schutz, die Standhaftigkeit und Treue meiner Trouppen, und die unumgängliche Nothwendigkeit werden dieſe vor dem letztern ſicher ſtellen. Ew. Majeſtät belieben nur einen Blick auf die Umſtände zu werfen, in denen Sie ſich befinden, und auf diejenigen, in welche Sie mich verſetzen. Ich thue, und will alles thun, mich mit Jhnen über den einzigen Punkt, der Jhnen am Herzen liegt, zu vergleichen, wenn ich es nur ohne Verletzung meiner Ehre thun kan. Ich bin mit aller erſinnlichen Hochachtung ꝛc.

No. XVI.

Ueberſetzung Schreibens von dem König in Preuſſen an Jhro Königl. Maj. in Pohlen, d. d. Sedlitz d. 13 Sept. 1756.

Nichts liegt mir mehr am Herzen, als was die Ehre und Würde Ew. Majeſt. perſönlich angehet. Dieſelben können verſichert ſeyn, daß mir

Dero

Dero Person im Lager mehr Sorge gemacht, als Dero Trouppen. Ich glaube indessen doch, daß noch ein Mittel vorhanden sey, Dero Würde mit demjenigen zu vereinigen, was gegenwärtig mein Interesse nothwendig erfordert, und daß alles dieses auf eine für uns beyde anständige Art beygeleget werden könne. Finden es Ew. Maj. für gut, so erwarte ich Dero Einwilligung zu Abschickung eines Generals, mit gewissen Vorschlägen an Dieselben. Ich ersuche Sie, mit ihm allein zu sprechen, und ihn einer Antwort zu würdigen. Ich wiederhole es nochmals, und versichere Dieselben auf meine Ehre, die mir lieber als mein Leben ist, daß ich weder gegen Dero Person noch gegen das Interesse Dero Hauses etwas habe, sondern daß blos bey den gegenwärtigen Umständen Dero Schicksal mit dem meinigen verknüpfet seyn müsse; und ich versichere Dieselben bey alle dem, was nur heilig ist, daß, wenn in dem gegenwärtigen Kriege das Glück mir günstig ist, Ew. Majestät keine Ursachen haben sollen, mit mir unzufrieden zu seyn; wenn hingegen ich unglücklich seyn soll, Sachsen mit Preussen und meinen übrigen Staaten einerley Schicksal haben werde. Ich bin mit aller erfinnlichen Hochachtung ꝛc.

No. XVII.

Uebersetzung Schreibens Ihro Königl. Maj. in Pohlen an des Königs von Preussen Maj., von Struppen, unterm 13 Sept. 1756.

Nachdem ich aus der verbindlichen Antwort, die mir mein Adjutant, der Generalmajor von Spör-

Spörcken zurück gebracht hat, Ew. Majest. Entschluß ersehen habe, einen von Dero Generalen an mich zu schicken; so nehme ich keinen Augenblick Anstand, Ew. Majest. zu versichern, daß ich ihn mit Vergnügen erwarten, daß ich mit ihm allein sprechen, und mich auf eine solche Art gegen ihn erklären werde, daß Ew. Majest. Ursach haben werden, darüber zufrieden zu seyn; indem ich nichts eifriger wünsche, als Dieselben von der Hochachtung und Freundschaft zu überzeugen, mit welcher ich bin ꝛc.

No. XVIII.

Uebersetzung Schreibens von des Königs in Preussen Maj. an Ihro Königl. Maj. in Pohlen, von Sedlitz unterm 14 Sept. 1756.

Ich schicke an Ew. Majest., so wie Dieselben es genehmigen wollen, meinen Generallieutenant von Winterfeld, der die Ehre haben wird, Ihnen diesen Brief einzuhändigen. Sie können allem dem, was er von meinetwegen sagen wird, vollen Glauben beymessen, und ich wünsche, daß sein Auftrag einen so glücklichen Ausgang haben möge, damit sowol Ew. Majestät, als ich meines Orts, damit zufrieden seyn könne. Möchte doch diese Abschickung dazu dienen, daß in der Folge eine wahre und heilsame Vereinigung zwischen zwey benachbarten Ländern gestiftet werde, deren eines das andre nicht entbehren kann, und deren würklicher Vortheil darinnen bestehet, mit einander verbunden zu seyn. Ich bin mit der Gesinnung der vollständigsten Hochachtung ꝛc.

No.

No. XIX.

Schreiben Ihro Königl. Majest. in Pohlen an an des Königs von Preussen Maj., aus Struppen, unterm 15 Sept. 1756.

Ich wollte um alles in der Welt, daß ich Ew. Maj. Absichten eingehen könnte. Dero Generallieutenant von Winterfeld hat mir solche erkläret, und sie würden selbst durch die Art, wie er mir selbige vorgebracht, mehrern Eindruck gemacht haben, wenn es mir anders möglich wäre, dem, was Ew. Majest. von mir verlangen, zu fugen. Gedachter General wird Denenselben von den triftigen Ursachen, welche ich ihm angegeben, und die mich davon abhalten, einen getreuen Bericht erstattet haben. Es können selbige Ew. Maj. zu einem Beweiß meiner Denkungsart dienen, und wie sehr mein Königliches Wort unverletzlich sey. Folglich dürfen auch Dieselben mit eben der Gewißheit auf die gewissenhafte Erfüllung dessen, was ich Ihnen versprechen werde, Rechnung machen. Wie sollte ich meine Waffen wider eine Fürstin richten können, die mir dazu keine Ursache gegeben, und der ich vielmehr, vermöge eines alten Ew. Maj. sattsam bekannten Vertheidigungsbündnisses, eine Hülfe von 6000 Mann zu stellen verbunden bin; wenn anders nicht im gegenwärtigen Kriege der Fall des Angrifs zweifelhaft würde, dahero auch hiervon nicht mehr die Rede seyn wird. Gleich bey dem ersten Anschein zu diesem Kriege habe ich mir fest vorgesetzet, keinen Theil daran zu nehmen; und dieses

ſes iſt die Urſach, warum ich alle mir hierüber gemachte Anträge ausgeſchlagen. Weil ich auch vollkommen der Meynung war, daß mir nichts zu befürchten ſtünde, indem ich mich weder in etwas eingelaſſen hatte, noch in etwas einzulaſſen willens geweſen, ſo habe ich, ohngeachtet Ew. Majeſt. Armee bereits in Sachſen eingedrungen war, dennoch weder die meinige nach Böhmen marſchiren laſſen, noch zugeben wollen, daß Oeſterreichiſche Trouppen die meinigen zu verſtärken heranrücken ſolten. Wie ich von dieſen Geſinnungen, welche Ew. Majeſtät an und vor ſich ſelbſt nicht mißbilligen können, niemals abgehen werde: So ſchmeichle ich mir auch, Dieſelben werden ſich diejenigen Anerbietungen, die ich Ihnen in meinem Schreiben vom 12ten gemacht habe, gefallen laſſen, oder mir ſelbſt andere Vorſchläge thun, wodurch Ew. Majeſtät wegen meiner Trouppen, von denen Sie ganz und gar nichts zu fürchten haben, beruhiget werden können. Zu dieſem Ende überſchicke Ihnen meinen General von der Cavallerie den Baron von Arnimb. Könnten wir uns über dieſen Punkt vergleichen, ſo wird ſolches zugleich den Weg bahnen, zu Errichtung einer guten aufrichtigen Einigkeit zwiſchen zweyen benachbarten Ländern, die einander wirklich nicht entbehren können, und deren wahrhafter Vortheil in ihrer Eintracht beſtehet. Seit langer Zeit habe ich eine dergleichen Verbindung gewünſchet, und ich werde meines Orts alles nur mögliche dazu beytragen. Der ich verharre ꝛc.

No. XX.

No. XX.

Uebersetzung Schreibens von des Königs in Preussen Maj. an Ihro Königl. Maj. in Pohlen, aus Sedlitz unterm 15 Sept. 1756.

Ich habe den Brief erhalten, den mir Ew. Majest. durch den General von Arnimb zu überschicken die Gütigkeit gehabt haben. Ich habe über alle Punkte, die seinen Auftrag betreffen, mit ihm gesprochen, und mich in eben dem Sinn darüber erkläret, als der General von Winterfeld gegen Ew. Majestät zu thun wird die Ehre gehabt haben. Es ist mir sehr leid, daß ich die Gefälligkeit nicht weiter treiben kan; allein nach demjenigen, was ich gegen den General von Arnimb nochmals wiederholet habe, bleibet mir weiter nichts übrig, als Ew. Majestät der Hochachtung zu versichern, mit welcher ich bin ꝛc.

No. XXI.

Uebersetzung Schreibens von Ihro Königl. Majest. in Pohlen an des Königs in Preussen Maj. vom 15 Sept. 1756.

Da ich wegen des Unglücks, welches meine Erblande betroffen hat, dasjenige, was ich meinem Königreich schuldig bin, woselbst den 4ten des künftigen Monats der ordentliche Reichstag seinen Anfang nehmen soll, keinesweges aus den Augen setzen kan; so mache ich mir die Versicherung zu Nutze, so mir Ew. Majest. noch in Dero Briefe vom 12. hujus wiederholt haben, und ersuche Sie, zu gestatten, daß ich mich mit meinen beyden Prinzen, meinem Minister

ſter und meinem Gefolge von hier nach Pohlen frey, ungehindert, und in aller Sicherheit begeben könne. Ich werde über Breßlau gehen, auf welcher Route die benöthigten Pferde, an der Zahl 130, am leichteſten anzutreffen ſeyn werden.

Ich zweifle nicht, Ew. Majeſt. werden mir in meinem Suchen nicht entſtehen, und zugleich die Gütigkeit haben, mir ohne Verſchub ein paar Päſſe vor zwey Officiers zu ſenden, die ich gerne voraus ſchicken wolte, um wegen der Pferde und Nachtqvartiere Anſtalt zu machen. Ich bin ꝛc.

No. XXII.

Ueberſetzung Schreibens von Sr. Königl. Maj. in Pohlen an des Königs von Preuſſen Maj. aus Struppen, den 16 Sept. 1756.

Eben da ich im Begriffe ſtund, meinen andern Brief dem General von Arnimb durch einen Trompeter zuzuſchicken, damit er ſolchen Ew. Majeſt. einzuhändigen die Ehre hätte, kam gedachter General zurück, und überbrachte mir nicht nur die Antwort, womit mich Dieſelben beehrt, ſondern wiederholte mir auch, was Dieſelben ihm mündlich geſaget hatten. Ew. Majeſt. ermeſſen zweifelsohne von Selbſt, wie Dero auf meine viele, mehr als billigmäße, Anträge ertheilte abſchlägliche Antwort mir ganz unerwartet geweſen. Da Dieſelben nichts wollen Platz finden laſſen, als was wider meine Ehre, meine Redlichkeit, und Königl. Wort läuft, ſo muß ich, der ich mir hierunter nichts vorzuwerffen habe, den Ausgang davon der göttlichen Vorſicht heimſtellen. So viel ich aus des obgedachten Generals Bericht vernommen

habe, gedenken Ew. Majest. zu Dreßden eine Besatzung zu lassen, und meine Residenz, wo die Königin und meine Königl. Familie sich aufhalten, zu einem Waffenplatz zu machen. In denen blutigsten Kriegen hat man allezeit gewisse Hochachtung vor Königl. Personen geheget, und ihre Residenzen nicht eingenommen. Der König in Schweden ist zu den Zeiten des höchstseligen Königes, meines Herrn Vaters, als Feind in Sachsen gewesen, aber er hat nicht einen Soldaten in die Residenz gehen lassen. Ich überlasse dieses alles Dero Willkühr, und ersuche Dieselben inständig, sowol um die Veranstaltung, daß man der Königin und meiner Familie Correspondenz nicht verhindere, als um die Gefälligkeit, bey meinem Hofe einen freyen Aus- und Eingang, auch meiner Equipage, und dem, was ich zu meinem Dienst nach Pohlen nöthig haben möchte, die Nachfolge zu gestatten. Ich wiederhohle mein Bitten wegen der Achtung und Sicherheit für die Königin, meine Königl. Familie, meinen Hof, Residenz, und das ganze Land, dessen Sich Dieselben bemächtiget, und verharre ꝛc.

No. XXIII.

Uebersetzung Schreibens des Königs in Preussen Majest. an Se. Königl. Majest. in Pohlen, aus Sedlitz, den 16 Sept. 1756.

Ich habe heute zwey Briefe von Ew. Majest. erhalten, der erste betrifft Dero Residenz, der andere Dero Reise nach Pohlen. Die Beschwerden, welche Dieselben wegen der Stadt Dresden führen, sind von der Art, daß sie leicht gehoben werden können. Was Dero Reise nach Pohlen anbelangt, so

hoffe

hoffe ich, daß Sie die wegen der Armee angefangene Unterhandlung, als welche sich durch Dero Entfernung allzuweit hinauszihen dürfte, noch vorher zu Stande zu bringen belieben werden. Es kostet Ew. Majest. nur zwey Worte, diese Sache hurtig und geschwind abzuthun, ich werde sodann keinen Anstand nehmen, sowol die verlangten Pässe zu geben, als auch die Relais durch Schlesien nach Dero Wohlgefallen anlegen zu lassen, indem ich nichts mehr wünsche, als Ihnen Kennzeichen derjenigen Hochachtung und Estime zu geben, mit welcher ich bin ꝛc.

No. XXIV.

Uebersetzung Schreibens Sr. Königl. Majest. n Pohlen an des Königs in Preussen Majest. aus Struppen den 17 Sept. 1756.

Aus der mir gestern von Ew. Majest. zugesendeten Antwort habe ich ersehen, daß Dieselben wünschen, ch möchte vor meiner Abreise nach Pohlen die wegen er Armee angefangene Unterhandlung zu Stande ringen; wie kan ich aber solche beendigen, da Ew. Majest. Anträge so beschaffen sind, daß ich sie ohnöglich eingehen kan? Ich habe Ew. Majest. alles u erkennen gegeben, wobey ich meine Beruhigung inden könnte. Sie haben aber, solches anzunehmen, eine Neigung bezeiget.

Ich habe daher geglaubt, alle gütliche Vermittelung sey nunmehro aufgehoben, und mich lediglich benüget, nichts weiter als eine ungehinderte Abreise ach Pohlen, wo meine Gegenwart wegen des bevorehende Reichstags unumgänglich nöthig, zu verlanen. Ich hoffe, Ew. Majest. werden mir dieses zu-

stehen, und den Artikul wegen meiner Residenz auszumachen belieben. Was meine Armee anbelangt, so habe ich ihr Schicksal entschieden. Mein Entschluß darüber ist gefasset, wie er der Ehre und Nothwendigkeit gemäß ist. Ich bin mit vieler Hochachtung ꝛc.

No. XXV.

Uebersetzung Schreibens von des Königs in Preussen Majest. an Se. Königl. Majest. in Pohlen, aus Sedlitz den 17 Sept. 1756.

Ich schicke an Ew. Majest. den General Winterfeld ab, um Dero letzte Entschließung zu vernehmen, auf welche es lediglich ankömmt, was für eine Parthie ich alsdenn zu ergreifen mich werde gemüßiget sehen; Ich bin mit vieler Hochachtung ꝛc.

No. XXVI.

Uebersetzung Schreibens von Sr. Königl. Majestät in Pohlen an des Königs von Preussen Majest. aus Struppen, vom 18 Sept. 1756.

Der Herr General Winterfeld wird Ew. Majest. alles dasjenige hinterbracht haben, was ich ihm nach meiner Ehre und Redlichkeit, die ich bis in mein 60stes Jahr unverletzt erhalten habe, antworten können. Ew. Majest. bemächtigen Sich meiner Lande ohne Ursach; Europa mag über meine Sache und über den mir angedichteten Plan urtheilen, dessen Unerfindlichkeit alle Höfe sehr leicht erkennen werden, indem ich dergleichen Vorschläge, als man mir wohl aufbürden will, niemals gethan. Ich weiß nicht, wie man solche Thathandlungen und Verfahren, welche

che weder ich, noch sonst jemand hätte vermuthen sollen, rechtfertigen werde. Ew. Majest. haben vergessen, sich über meine Reise nach Pohlen zu erklären. Sie werden nicht ungeneigt vermerken, daß ich es nochmals erinnere, weil meine Gegenwart in meinem Königreiche nöthig ist. Ich bin ꝛc.

No. XXVII.

Uebersetzung Schreibens von des Königs in Preussen Majest. an Se. Königl. Majest. von Pohlen aus Sedlitz den 18 Sept. 1756.

Daß Ew. Majest. nach den Authentischen Beweisen, die ich Denenselben von dem bösen Willen Dero Ministers gegeben habe, noch immer daran zu zweifeln fortfahren, befremdet mich um so mehr, da ich mich zu meiner Rechtfertigung der Originalbriefschaften bemächtigen müssen. Ich bin überzeugt, es werde die ganze unpartheyische Welt erkennen, welchergestalt mich die unumgängliche Nothwendigkeit meiner Angelegenheiten, und besonders der so deutlich zu Tage gelegte böse Wille Dero Ministerii gezwungen haben, eine Parthie zu ergreifen, die meiner Neigung und Gedenkungsart ganz zuwider ist. Ew. Majest. scheinen wegen Dero Reise nach Pohlen ziemlich eilfertig, erinnern Sich aber nicht, wie ich in Ansehung Dero Trouppen und der meinigen, die Ihnen gegen über stehen, eben so wenig noch länger warten könne. Meines Erachtens sollten diese beyden Punkte zugleich ausgemacht werden.

Ich habe übrigens sehr ungerne vernommen, daß einige von meinen Officieren so verwegen gewesen sind, verschiedenes Wildpret, das für Ew. Majest. Per-

son bestimmet gewesen, anzuhalten, Dieselben können versichert seyn, daß ich selbige, wann ich sie heraus zu bringen vermag, nach der Schärfe bestrafen, auch mir alles, was Dero Person und Dero Familie betrifft, jederzeit heilig seyn lassen werde. Hiernächst kan ich nicht umhin, diejenige Verbindungen herzlich zu bedauren, die Ew. Majest. mit meinen Feinden eingegangen sind, und welche, nach Dero Geständnisse, Sie selbst das Interesse Dero eigenen Person und Dero Staaten dabey hintan zu setzen, nöthigen. Ich bin ꝛc.

No. XXVIII.

Copie des von des Königl. Preußischen Feld-Kriegs-Directoris zu Torgau wegen Einlieferung sämtlicher Sächsischen Landesintraden ergangenen Ausschreibens.

(S. I. Band, III. Stück, pag. 157.)

No. XXIX.

Copie der am 15 und 16 Oct. 1756. von des Königs von Preussen Majestät und dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Feldmarschall Grafen von Rutowski, unterzeichneten Capitulation.

Demnach Sr. Königl. Majest. in Preussen, durch des Herrn Generallieutenants von Winterfeld Excellenz, mich bedeuten lassen, welchergestalt Allerhöchst-Selbte darauf beruheten, die Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisch. dermalen meinem Commando anvertraute Armee nicht anders, als Kriegsgefangene anzunehmen;

Als

Als werden Sr. Königl. Majest. in Preussen, nach der mir von Ihro Königl. Majest. meinem allergnädigsten Herrn gegebenen Vollmacht, und darauf mit sämtlichen Generals gehaltenen Kriegsrath, folgende Capitulationspunkte von mir allerunterthänigst überreichet.

(Die Capitulationspunkte s. I. B. IV. Stück, p. 287.)

No. XXX.

Copie der, wegen der Vestung Königstein von dem Königl. Preuß. Generallieutenant von Winterfeld, und dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsisch. Generalmajor von Spörcken unterzeichneten Capitulation.

(S. I. Band, IV. Stück, p. 296.)

No. XXXI.

Copie des Reverses, so die zu Kriegsgefangenen gemachte Sächsische Officiers ausstellen müssen.

(S. I. Band, IV. Stück, p. 295.)

No. XXXII.

Copie des, von dem Königl. Preußischen Generalmajor von Retzow an die Churſächsischen Kreis- und Marschcommissarios erlassenen Ausschreibens.

(S. I. Band, XII. Stück, p. 872.)

No. XXXIII.

Uebersetzung Schreibens von Sr. Königl. Hoheit dem Churprinz von Sachsen, an des Königs von Preussen Majestät aus Dreßden, den 8 Nov. 1756.

(S. I. Band, VIII. Stück, p. 514.)

No. XXXIV.

Uebersetzung Schreibens von des Königs in Preussen Majest. an Se. Königl. Hoheit den Churprinz von Sachsen, aus Sedlitz, den 8 Nov. 1756.

(S. I. Band, VIII. Stück, p. 515.)

No. XXXV.

Uebersetzung des erstern Schreibens von dem Generalmajor von Spörcken an des Königs in Preussen Majestät, unterm Dato Warschau den 3 Nov. 1756.

Nachdem es Ew. Majest. gefallen, mir die ausdrücklichsten Versicherungen zu ertheilen, daß der Lauf einer ordentlichen Correspondenz zwischen dem Könige, meinem allergnädigsten Herrn, Ihro Majest. der Königin, und der Königl. Familie, auch in Ansehung anderer Particulierbriefe, auf keine Weise untersaget werden würde, ja sogar der König mein Herr, zum Behuf dieses Briefwechsels, Uhlanenstationes durch Schlesien bis nach Dreßden anlegen könnte; So habe ich nicht ermangelt, davon meinen allerunterthänigsten Rapport abzustatten, jedoch nunmehro mit schmerzhafter und gerechter Rührung vernommen, daß anstatt

statt dieser Ordre der Postmeister zu Crossen vielmehr unter dem 10ten Octob. eine ganz entgegen laufende erhalten, nämlich weder Briefe, noch Couriers, noch Estaffetten, unter keinerley Vorwand paßiren zu lassen. Bey diesen Umständen kan auf Ew. Königl. Majest. Wort, welches auf eine gerechte Sache gegründet ist, ich mich zuversichtlich beruffen, und nehme mir demnach, vermöge des von dem Könige, meinem allergnädigsten Herrn, mir deshalb ertheilten Befehls, die Freyheit, bey Höchstdenenselben dahin allerunterthänigst anzutragen, damit Ew. Königl. Majest. die dieserwegen nöthigen Befehle ergehen zu lassen geruhen mögen.

Ich bin mit dem tiefsten Respect ꝛc.

No. XXXVI.

Uebersetzung der ersteren von des Königs von Preussen Majest. an den Generalmajor von Spörcken ertheilten Antwort, d. d. Sedlitz den 9 Nov. 1756.

Mein Herr Baron von Spörcken! Ich habe das Schreiben erhalten, so Sie an Mich unterm 3ten dieses abgelassen haben. Ich werde niemals das Wort läugnen, so Ich Ihnen wegen derer zur Erleichterung des Briefwechsels Ihres Hofes von Warschau bis Dreßden anzulegenden Uhlanenpostirungen gegeben habe. Allein Sie werden sich erinnern, daß dieses Versprechen bedingungsweise geschehen, und daß sie mich von wegen des Königs, Ihres Herrn, damals versichert haben, es würde Derselbe seine in Pohlen befindliche Trouppen keinesweges an den Wienerischen Hof geben, um sich deren in gegenwärtigem Kriege zu bedienen.

In

In Erfolg dieſer Verbindung geſchiehet es, daß Ich Ihnen nochmals zuſage, wie ich bereit ſey, dieſe Anlegung der Uhlanenpoſtirungen, mit aller darzu erforderlichen Sicherheit zu erlauben, wenn Ihro Maj. der König, Ihr Herr, ſo wie ich mich des von ſeiner Treu und Glauben verſichert halte, bey denen Mir von Ihnen in ſeinem Namen ertheilten Verſicherungen, ſeine Trouppen nicht zum Dienſt meiner Feinde herzugeben, beharret. Woferne aber wider alles mein Erwarten Dieſelben Ihre Geſinnungen und Zuſagen deshalb ändern ſolten, ſo werden Sie Selbſt einräumen müſſen, daß die Anlegung dergleichen Uhlanenpoſtirungen etwas unſchickliches enthalte, indem die ganze Welt ſolche als Leute anſehen dürfte, deren hauptſächlichſte Sorge ſeyn würde, alles, was ſich auf der ganzen Route zutrüge, zu beobachten, und davon übeln Gebrauch zu machen. Solchergeſtalt richte Ich mich hierunter nach der Antwort, ſo Ich von Ihnen erhalten werde, und bitte übrigens GOtt, daß er Sie, mein Herr Baron von Spörcken, in ſeinen heiligen Schutz nehmen wolle ꝛc.

No. XXXVII.

Ueberſetzung des zweyten Schreibens von dem Generalmajor von Spörcken an des Königs von Preuſſen Majeſtät, aus Warſchau unterm 24 Nov. 1756.

Am 21ſten dieſes habe ich die Antwort erhalten, mit welcher Ew. Königl. Majeſt. mich unterm 9ten zu beehren geruhet.

Höchſtdenenſelben kan ich allerunterthänigſt nicht bergen, wie die Bedingungen, auf welche Ew. Maj.

Dero

Dero ausdrückliches Versprechen, die Anlegung der Uhlanenstationen zu Erleichterung der Correspondenz aus Pohlen nach Sachsen, und aus Sachsen nach Pohlen zu gestatten, gesetzet haben wollen, mich ungemein befremdet haben.

Als ich zu Ew. Königl. Majest. in Dero Hauptquartier nach Struppen geschickt zu werden die Ehre hatte, um mit Höchstdenenselben die Neutralitätsconvention wegen der Vestung Königstein fest zu stellen, und zu unterzeichnen, hierbey aber in der von Ihnen mir allergnädigst gestatteten Audienz inständigst dahin antrug, daß die Adeliche Compagnie Cadets, welche sich auf der Vestung befand, und ein Theil des Leib-Grenadiergarde-Regiments des Königes, meines Herrn, dem Schicksal der übrigen Armee nicht unterworfen seyn, sondern bey dem Könige, meinem Herrn, zur Bewachung seiner Person verbleiben möchten; So schlugen Ew. Majest. alles mein Anlangen unter dem Vorwurf: "Der König, ihr Herr, hat noch „5 Cavallerieregimenter in Pohlen, und diese an meine „Feinde überlassen," gänzlich ab: Ew. Majest. stellte hierauf geziemend vor, daß die Umstände, in welche Dieselben den König, meinen Herrn, durch die Bemächtigung aller Einkünfte Dero Churfürstenthums versetzet, Ihro Majest. die Entschließung abgedrungen, vor die Subsistenz und den Unterhalt der vier Regimenter, welche Höchstdieselben in Pohlen hätten, anderweit zu sorgen, und sie in dieser Absicht auf eine Zeitlang an die Kaiserin-Königin zu überlassen.

Ich setzte, obgleich, wie Ew. Königl. Majest. noch aus der Ungewißheit, in welcher ich mich befand, erinnerlich seyn wird, bloß aus eigenem Trieb, und ohne dar-

darzu gehabten besondern Befehl, annoch hinzu: daß mir zwar, was zwischen Ihro Majest. dem Könige, meinem Herrn, und Ihro Majest. der Kaiserin, wegen dieser 4 Regimenter vor eine Convention obhanden, nicht bekannt, dennoch aber, wenn Ew. Königl. Majest. aus Gefälligkeit vor den König, meinen Herrn, Höchstdemselben die Adeliche Compagnie Cadets und einen Theil Dero Grenadiergarde-Regiments lassen wolten, ich es meinem allergnädigsten Herrn vielleicht nicht unmöglich zu seyn glaubte, zur Erwiederung dieses Betragens die Kaiserin-Königin zu bewegen, daß sie ein oder zwey Regimenter zu Dero Leibwacht in Pohlen liesse.

Ew. Majest. geruheten nicht, den dringenden Vorstellungen, welche Denenselben ich dieserhalb zu thun die Ehre hatte, Statt zu geben, und verlangten vielmehr schlechterdings, daß das Leib-Grenadiergarde-Regiment, und die Adeliche Compagnie Cadets des Schicksals der ganzen Armee theilhaftig seyn sollten. Das war die einzige Bedingung, welche Ew. Königl. Majest. zur Unterzeichnung der Neutralitätsconvention vor die Vestung Königstein, und zu Ertheilung der Passeports, um welche Dieselben ich gebeten hatte, erforderten.

Ew. Königl. Majest. hatte ich nachgehends zu fragen die Ehre: ob die Correspondenz aus Sachsen nach Pohlen, und aus Pohlen nach Sachsen frey seyn würde? Worauf Sie mir die Gnade thaten, mit Ja! zu antworten. Ich fragte weiter: ob dieselben vor genehm hielten, daß man zu Beförderung dieser Correspondenz zwischen Ihro Majest. dem Könige, meinem Herrn, der Königin und der Königl. Familie die gewöhn-

wöhnlichen Uhlanenstation anlegte? Ew. Majest. antworteten mir mit diesen ausdrücklichen Worten: Ja! das hat keine Schwierigkeit, sie können es dem Könige, ihrem Herrn, sagen; Er kan mit der Königin correspondiren, seine Uhlanen, welche Er will, kommen, und wie gewöhnlich, postiren lassen, um seine Correspondenz zu erleichtern und zu beschleunigen.

Darauf gaben Ew. Königl. Majestät mir Dero Königl. Wort, ohne Bedingung, ohne Vorbehalt, und ohne der vier Pohlnischen Regimenter Erwähnung zu thun.

Dis ist, allergnädigster König und Herr, die getreue Erzehlung der Audienz, welche Ew. Majestät mir in Dero Hauptqvartier Struppen zu ertheilen die Gnade gehabt.

Dem Könige, meinem Herrn, habe ich von demjenigen, was Ew. Königl. Majestät mir zu schreiben geruhet, Vortrag gethan, und mich, wie mir obgelegen, wegen der Beschuldigung gerechtfertiget, welche Ew. Majestät in Dero Schreiben mir beyzumessen scheinen, als ob Höchstdenenselben ich das hohe Wort Ihro Königl. Majest. meines allergnädigsten Herrn, verbindlich gemacht, welches zwar, wenn es einmal gegeben, unverbrüchlich gehalten wird, hingegen aber, wegen der 4 Regimenter von Allerhöchstdenenselben weder mir jemals aufgetragen, noch auch ohne Dero Ordre Ew. Maj. von mir gewiß nie ertheilet worden.

Ich nehme mir die Freyheit, wegen alles desjenigen, was Ew. Königl. Maj. ich hierdurch allerunterthä-

thänigst vorstelle, auf Deroselben eigenes Gedächtniß mich zu berufen. Es geschiehet auf ausdrücklichen Befehl Ihro Königl. Majestät, meines allergnädigsten Herrns, daß Ew. Königl. Majestät zu antworten, und Höchstdieselben um Dero zuverläßige Erklärung, was Ihnen von Dero gegen mich beschehenen und unbedungenen Versprechen, wegen Anlegung der Uhlanenstationen und der Sicherheit der Correspondenz zwischen Sachsen und Pohlen, zur Erfüllung zu bringen, gefällig seyn möchte? nochmals allerunterthänigst anzulangen die Gnade habe. Mit dem tiefsten ꝛc.

No. XXXVIII.

Uebersetzung der zweyten von des Königs in Preussen Majest. an den Generalmajor von Spörcken ertheilten Antwort aus Dresden den 2 Dec. 1756.

Ich habe Ihren Brief vom 24sten des vorigen Monats erhalten. Ich finde zuförderst meiner Würde entgegen, mich auf einige Erklärung über die Gewißheit und Ungewißheit verschiedener darinnen berührter Umstände einzulassen. Dieses ist indessen ausgemacht, daß man von Seiten Ihres Hofes bey Verfertigung der Capitulation mit wenig Aufrichtigkeit zu Werk gegangen. Man hat nicht nur zu eben der Zeit, da man daran arbeitete, 300 Mann von dem Rutowskischen Regimente und verschiedene Officiers auf den Königstein gebracht, sondern auch, nachdem die Capitulation bereits vollzogen gewesen, kein Bedenken getragen,

viele

viele Soldaten, besonders von den letztern, austreten, und selbige nach Böhmen zu den Oesterreichern, wie ich dieses ganz zuverläßig erfahren, gehen zu lassen. Aus eben dieser vorerwähnten Ursache mag ich auch nicht einmal dasjenige berühren, was man mit den Sächsischen Regimentern, die in Pohlen stehen, gethan hat; Allein so viel ist gewiß, daß alles dieses Betragen mich zu fernern Gefälligkeiten keinesweges antreiben kan. Gleichwie ich auch bey den vielen Kunstgriffen und Bemühungen derer zu Kriegsgefangenen gemachten Sächsischen Officiers, die Soldaten an sich zu ziehen, zum Desertiren zu verleiten, und dem Inhalte der Capitulation, und ihrer pflichtig gemachten Ehre entgegen, heimlich nach Böhmen, Pohlen, und andere Orte zu schaffen, derselben unerlaubten Correspondenz zu geschweigen, gar nicht absehe, wie ich mich solchergestalt auf Treue und Glauben verlassen könne? Ich finde mich hingegen genöthiget, meinen bisher obgewalteten Gefälligkeiten Schranken zu setzen, und vielmehr vor meine eigene Sicherheit, und das Wohl meiner Lande bedacht zu seyn, folglich den Durchgang derer Uhlanenposten, durch solche, als eine Sache von bösen Folgen, und an welche weiter nicht zu gedenken ist, rund abzuschlagen ꝛc.

P. S. Von Sr. Königl. Maj. in Preussen eigener Hand.

Ich hoffe es werde dieses der letzte Brief seyn, den Sie mir schreiben. Denn seit dem so wenig freundschaftlichen Bezeigen Ihres Hofes, bleibt mir

weiter nichts übrig, als das Recht der Waffen; Man mißbraucht meine Mäßigung auserordentlich; treibt man mich aufs äuserste, so stehe ich vor nichts, und diejenigen, welche mich vorjetzo trotzen, und so gröblich hintergehen, dürften es sich künftig gereuen zu lassen Ursach haben: Aber man muß dem Wiener Hof alles aufopfern, und man verblendet sich, weil man nicht sehen will; Ich wasche meine Hände. Das ist die letzte Antwort, die Sie von mir erhalten.

No. XXXIX.

Copie Preußischen Ausschreibens wegen weiterer Getreyde- und Fouragelieferung.

(S. I. Band, VIII. Stück, p. 543.)

No. CXV.

Errinnerungen an der so genannten Abfertigung, womit die Prüfung derjenigen Schrift, welche das Verhalten derer Soldaten und Unterthanen eines im Krieg verwickelten Staats bestimmen soll, angesehen werden wollen, 1757.

(S. I. Band, XXIV. Stück, No. CXIII. p. 780.)

GROTIVS.

Causa uniuersalis in nostris quaestionibus alia esse non potest, quam aut recta illatio ex naturae principiis procedens, aut communis aliquis consensus. Illa Jus naturae indicat, his Jus gentium.

Daferne ich bey angestellter Prüfung derjenigen Schrift, welche das Verhalten derer Soldaten

daten und Unterthanen eines in Krieg verwickelten Staats bestimmen soll, die Feder entweder aus der unlautern Absicht, den Ruhm eines auserordentlichen Patrioten, und eine Belohnung meiner Ausschweifungen zu erhaschen, oder nur aus Begierde Recht zu haben, ergriffen hätte, so würde ich auf die, mit dergleichen Beschuldigungen erschienene so genannte kurze Abfertigung bemeldter Prüfung, zuförderst drey Blätter mit gemeinen Stellen von der Mäßigung der Schreibart, und mit einzelnen Beschwerden über diesen und jenen Ausdruck anzufüllen, so bereit seyn, als ich dazu den besten Anlaß aus meines Herrn Gegners Aeuserungen nehmen könnte. Je mehr ich mich aber wegen gedachter Vorwürfe unschuldig weiß, desto weniger halte ich eine Vertheidigung hierunter, die mir zwar wenig Mühe kosten würde a), für nöthig, da ich ohnedem für Leser, die in so edlen Materien zu urtheilen fähig sind, zu viel Achtung trage, als, daß ich dieselben mit einer Art von Gezänke behelligen solte, welches wegen der Würde der Sache, von der wir handeln, so wenig, als wegen der reifen Beurtheilung, die man von einem jeden Schriftsteller erfordert, gebilliget werden könnte. Vielmehr be-

a) Ich dürfte nur meine Leser ersuchen, über das Verhaltniß ein Urtheil zu fällen, darinnen die Ausdrücke, Prüfung und Abfertigung nebst hundert anderen, und dem bey mir so hoch empfundenen Wort, niederträchtig, gegen die retorqvirten Imputationen eines unanständigen Hochmuths, satanischer Verdrehungen, boshafter Andichtungen, Grobheit, Unverschämtheit, Bosheit, Rachbegierde, Dummheit und sclavischen Befolgung böser Leidenschaften stehen.

halte ich Senecæ Ausspruch: Objurgationi semper aliquid blandi commisce: facilius penetrant verba, quae mollia vadunt, quam quae aspera; (von dem es scheinet, daß er meinem Gegner nicht eher, als bis er zum Ende der 8ten Seite gekommen war, eingefallen, jedoch aber auch so gleich bey ihm wieder in Vergessenheit gerathen sey) vor Augen, und wende mich, um von unangenehmen Gezänke und Wortstreitigkeiten entfernet zu bleiben, zu einer kurzen Beantwortung dessen, was in der von meinem Gegner intendirten Abfertigung die Sache selbst angehet.

Der Grund unserer ganzen Uneinigkeit liegt in denen verschiedenen Begriffen, so wir von der Beschaffenheit derer unter uns streitigen Fragen, und von denen Principiis, wornach dieselben zu entscheiden sind, haben.

Nach meines Gegners Eingeständniß, auf der 12ten Seite seiner neuern Schrift ist der status controversiae dieser: Ob ein im Krieg gefangener Soldat seinem Ueberwinder zur Treu, Gehorsam und Beystand, das ist, zu Diensten verbunden sey? Und dabey hat es ihm gefallen, drey specielle Fragen aufzuwerffen: Ob der siegende Fürst von denen Kriegsgefangenen mit Recht Dienste fordern könne? Ob die Kriegsgefangenen ohne Verletzung ihres Gewissens, und der ihrem vorigen Beherrscher geschworenen Treue, in solche Dienste treten dürften? Und: was ein klug und gerecht handelnder Kriegsgefangener zu thun habe, wenn ihm der Ueberwinder freye Wahl darinne lässet?

So

So bald ich nun bedenke, woher die Entscheidung dieser Fragen zu nehmen sey, so bald liefert mir meine Ueberzeugung folgende Antwort: Die erste Frage handelt von dem Verhalten eines Fürsten, die zweyte und dritte aber von der Schuldigkeit eines Gefangenen: mithin müssen diejenigen Rechte, nach welchen ein Fürst, und nach welchen ein Soldat seine Handlungen einzurichten hat, beyden hierinnen die Vorschrift geben. Eines Fürsten Thaten gegen fremde Unterthanen bindet das Recht der Völker, und dem Verhalten eines Soldaten gegen einen fremden Fürsten setzet das Recht der Natur Ziel und Maaße: Folglich ist die erste Frage nach jenem, die beyden letzteren aber sind nach diesem zu entscheiden. Solchem Leitfaden nun folgte ich auch in meiner Prüfung, indem ich die Beantwortung der erstern Frage aus dem Völkerrecht, und dessen von jedermann erkannten Principiis, nämlich denen Sitten derer Völker, zu erörtern, so wie ich mich bey denen letzteren an das Natürliche zu halten suchte.

Mein Gegner aber äusert in seiner zweyten Schrift ganz andere Gesinnungen, welche sich in seiner erstern nicht einmal so deutlich darstelleten. Er behauptet auf der 11ten Seite der neuern Schrift, daß das unwandelbare Völkerrecht nur eine Anwendung des natürlichen auf ganze Völkerschaften und freye Staaten in sich fasse, und in demselben das Verhalten derer Juden, Heyden und Christen (das ist derer Völker) keine Entscheidung liefern, oder jemanden verbinden könne, sein Ver-

halten nach dergleichen Historischen Beyspielen zu bestimmen, so wie dagegen das willkürliche auf derer Völker stillschweigende, oder vermuthete, und auf einem allgemeinen Nutzen oder Nothwendigkeit beruhende Einwilligung sich gründe. Dieser Satz ist von meinem Gegner zu keinem andern Ende beliebet, als, daß die Exempel anderer Völker nichts gelten, mithin dasjenige, was ich darauf gebauet, sogleich über den Haufen gehen solle. Der Beweis desselben Satzes scheinet ihm auch unnöthig, nachdem er für hinlänglich hält, sich auf das, was andere dießfalls fest gesetzet haben, zu beruffen. Solches aber erleichtert mir die Behauptung des von mir gegen diese Meynung angenommenen Grundsatzes, daß nämlich das Völkerrecht, als ein von dem Recht der Natur unterschiedenes Recht, seinen wahren Grund in denen Sitten derer Völker habe, gar ungemein, weil ich solchergestalt nichts mehr als Grotium Lib. I. de Jure belli & pac. C. I. §. 14. No. 1. & 2. zu citiren bedarf b), indem derjenige, so sich bloß auf Aussprüche anderer beruft, eben sowol zugeben muß, daß er daher widerlegt werde.

Hierauf kommt es demnach an, ob wir zu einer Meynung vereiniget werden können, oder nicht, und für wessen Sätze der Leser decidiren wird? Denn

h) Jus Gentium est, quod gentium omnium, aut multarum, voluntate vim obligandi accepit. Probatur autem hoc jus gentium usu continuo & testimonio peritorum: Est enim hoc jus repertum temporis & usus. Atque in eam rem maximum nobis usum praebent illustres annalium conditores.

Denn wer dieſes aus Grotio genommene Principium des Völkerrechts erkennet, der wird demjenigen, was ich auf die erſte Frage in meiner vorigen Schrift geſaget habe, beyfallen. Wer aber meines Gegners Satz, dadurch er dieſes Principium verwirffet, billiget, mit dem iſt nicht überein zu kommen, indem aus zwey diverſen Principiis nothwendig zweyerley einander ganz widrige Schlüſſe folgen muſſen. Möchte doch die glückliche Kraft der Wahrheit, welche Cicero und Seneca in denen von meinem Gegner auf der 10den und 11ten Seite der Abfertigung angemerkten Stellen billig erheben, auch hier bey ihm die Ueberzeugung von dem Satze: daß dasjenige, worüber ſich die Völcker durch ihre beſtändigen Sitten und Gewohnheiten vereiniget, das einzige und richtige Principium des Völkerrechts ausmache, erregen und würken! Alsdenn würde er bey Beantwortung der erſten Frage von mir nicht weiter abweichen, weil er auf der 14den Seite ſeiner Abfertigung ſelbſt einräumet, daß ich auf der 11ten bis 18den Seite meiner Prüfung gewieſen, wie ſich die Völker von denen älteſten Zeiten bis auf unſere Tage c) gegen ihre Kriegsgefangenen betragen haben, und weil er auch ſich nirgends angemaßet hat, mir eine Unrichtigkeit des dießfalls aus der Hiſtorie angeführten zu zeigen.

c) Auch Spöttern dürfte der Ausdruck nicht ekel vorkommen, wenn man die Worte: Juden, Heyden und Chriſten, als ein Synonymum hiervon braucht. Die chronologiſche Ordnung rechtfertiget ſolches.

Auser diesem angeführten reduciret sich alles was er in Ansehung der ersten Frage speciatim auf der 13den Seite bis zur 20sten gesagt, auf einige Bemühungen, gewisse Begriffe des Römischen Rechts hier geltend, und dargegen dasjenige, was ich aus dem Völkerrecht gezeiget, durch einige Instanzien lächerlich zu machen.

Bey dem erstern ist sich billig zu verwundern, wie die Begriffe, die wir aus denen Römischen Rechten von der Occupatione wissen, hier schlechterdings applicirt werden wollen? So vielmal wir in selbigen dieses Wort finden, so vielmal werden wir gewahr, daß es nirgends als bey rebus gelte. Die Distinction inter personas & res aber ist eben so bekannt, als der Satz, daß Menschen zu denen letzteren nicht gerechnet werden, so lange sie frey sind. Verlohren nun bey denen Römern die Gefangenen die Freyheit, mithin den statum personarum, so wurden sie freylich, als res bello apprehensæ, von ihrem Ueberwinder occupiret und hoc titulo dessen Eigenthum d). Unsere Kriegsgefangenen hingegen bleiben freye Leute und in statu personarum, folglich können sie niemaln ein Objectum occupationis abgeben. Zum wenigsten führen sie die Qvalität, unter welcher sich ihrer bemächtiget wird,

d) Wer den Grund dieses meines Anführens in denen legibus findet, wird mich von der angeschuldigten Unwissenheit in dieser Materie frey sprechen, da es mir übrigens, so bald von einer quaestione juris gentium die Rede ist, ganz indifferent fällt, was Schneidewein in seinem Commentario ad Institutiones sage, ja, ob dergleichen Commentarius existire?

Digitized by Google

wird, bey ihrem Namen, nämlich, daß sie zu Kriegsgefangenen gemachet, oder (um einmal nach meines Gegners Wunsch zu reden) vermeintlich occupiret worden, gleich mit sich, und sind daher nach solcher Qvalität allezeit zu halten.

In übrigen aber ist zu bemerken, daß in der ganzen Pufendorfischen Stelle, die mein Gegner auf der 15den Seite seiner Abfertigung einrücket, von Unterthanen und Einwohnern solcher Provinzen, die ein Fürst conqvetiret, nicht aber von Soldaten, die er in einem Kriege, da es nicht auf Conqveten abgesehen ist, in seine Gewalt bekommt, mithin nicht von Gefangenen überhaupt, sondern nur von einer specie dererselben die Rede ist: Die ersten Worte: Modus acquirendi imperii violentus solet vocari occupatio: quando scilicet aliquis, justa bellandi causa subnixus, favente vi armorum ac fortuna, populum aliquem eo redigit, ut ipsius deinceps imperio sese subjicere cogatur; zeigen solches klar, und ich habe noch nicht bestritten, daß in diesem Fall die gebohrnen Unterthanen einer solchen Provinz, so sich der Ueberwinder durch die Waffen zueignet, von dem Sieger mit occupiret werden: Mithin habe ich dergleichen neue Unterthanen e), zu einer schädlichen Widerspenstigkeit, gefährlichen Empörung und Aufruhr noch nirgend zu veranlas-

 sen

e) Die letzteren Worte in der 2ten Pufendorfischen Stelle: necessum est ut victi victoribus fidem dederint, & hi hostilem statum animumque adversus illos exuerint; zeigen abermals ganz deutlich, daß dieser große Mann hier nicht von Kriegsgefangenen, sondern von conqvetirten Unterthanen rede.

Digitized by Google

sen getrachtet, wie erleuchtete Leser auf den ersten Anblick einsehen werden.

Eine andere Stelle dieses berühmten Lehrers, so mein Gegner auf der 19ten Seite anziehet, mag ihm, da sie nicht von Personis, sondern von rebus handelt, hierinnen eben so wenig Vortheil schaffen, als das, was er auf gedachter Seite aus Struvs Dissertation de victoria & clade hervor bringet. Denn ob es gleich in dieser Abhandlung zu Anfange des CXII. §phi heisset: personas captivitate in servitutem redigi, so siehet man doch deutlich, daß Struv hier nur von Völkern und Zeiten, da der Begriff der Knechtschaft noch galt, rede, dieweil er von dem, was heut zu Tage dießfalls für recht gehalten wird, im CXIV. §pho verbis: mos captos custodiendi &c. Jus captos servandi &c. dasjenige fest setzet, was Grotius in der schon bekannten Stelle lehret, und was ich in meiner Prüfung durch Erleuterungen zu bestärken gesuchet.

Ich nehme also gerne an, daß mein Gegner auf der 16den Seite uneingenommenen Lesern überlässet, zu entscheiden, welcher von uns beyden hier verlohren oder gewonnen habe? ob er mit dem, was er in seiner ersten Abhandlung von der Gefangennehmung, einer kriegerischen Occupationsart, vorgetragen f), oder ob ich in dem, was ich daran aus-

f) Dieses hat mein Gegner hauptsächlich in dem p. 19. seiner zweyten Schrift ganz deutlich vorgebrachten Satz: Daß der Ueberwinder, wie das Eigenthum über eine eroberte Sache, also eine völlige Herrschaft über die Gefangenen, und ein daraus fließendes unumschränktes Recht erlange; zusammen gefasset.

Digitized by Google

auszusetzen gefunden g) ich mich bey der Art meines Gegners, da er einen geführten Beweiß bloß durch den dictatorischen Ausspruch, daß derselbe Beweiß nicht die geringste Kraft einer Ueberzeugung habe, widerlegen will, ohnmöglich beruhigen kan.

Lasset uns nun meines Herrn Gegners gegebene Instanzien durchgehen. Er sagt auf der 14den Seite: Die Geschichtskunde könne uns keine überzeugende Beweise und Rechtsregeln, sondern nur erläuternde Beyspiele darbieten. Wir lesen hingegen bey Grotio Proleg. No 46. Historiae duplicem habent usum, qui nostri sit argumenti: Nam & exempla suppeditant & judicia. Exempla quo meliorum sunt temporum ac populorum, eo plus habent autoritatis. Nec spernenda judicia, praesertim

g) Da ich verspüre, wie viel das Ansehen des Herrn geheimen Raths v. Beust bey meinem Gegner vermag, so vergnüget mich nicht wenig, wenn selbiger in Observat. Militar. P. III. Cap. IV. Obs. CXXXIV. §. 2. 3. eine Meynung, die bey nahe nach allen Worten demjenigen gleichet, was ich zu Anfange der 13den Seite meiner Prüfung gesagt, und in denen folgenden erwiesen habe, nämlich diese feste setzet, daß die Gewalt, so der Ueberwinder über die Gefangenen erlangt, von dem Eigenthum derselben eben darinnen unterschieden sey, daß jene der natürlichen Freyheit nichts benähme, dieses aber solche aufhebe: Mithin das Recht, die Gefangenen zu verwahren und aufzubehalten, ganz etwas anders sey, als das Recht solche der natürlichen Freyheit zu berauben und zu Knechten zu machen; derowegen zu unsern Zeiten die Kriegsgefangenen nur so lange in sicherer Verwahrung behalten würden, bis man sie entweder mit Geld ranzionirte, oder gegen einander auswechselte.

Digitized by Google

tim consentientia. Jus enim naturae, ut diximus, aliquo modo inde probatur. Jus vero gentium non est ut aliter probetur. Die Frage: wornach denn also dasjenige Volk, das zuerst, ohne ein Nachahmer zu seyn, eine gewisse Art von Handlungen ausgeübet, sein Verhalten habe einzurichten gehabt? schlägt das von mir angeführte nicht zu Boden, indem das Völkerrecht nothwendig einmal einen Anfang gehabt, mithin auch einmal eine Zeit gewesen seyn muß, da noch kein Völkerrecht existiret hat. Der daher entstandene Schade aber war es eben, so denen Nationen anrieth, sich zu gewissen Gesetzen zu vereinigen h).

Grotii Worte: Christianis in universum placuit i), bello inter ipsos captos servos non fieri - - mansit tamen mos, captos custodiendi donec persolutum sit pretium; faßen allerdings dergleichen Gesetz in sich, wornach sich Völker und Fürsten betragen können und sollen; Denn Grotius, als ein Lehrer des Völkerrechts, hat die Absicht gehabt, Gesetze des-

h) Utilitas & necessitas consensum omnium provocauit & obtinuit, & ex hoc deinceps jus constitutum est. Zieglerus in not. ad Grot. L. I. Cap. I. §. 14.

i) Dieses hat mein Gegner auf der 17den Seite durch die Worte: Wir heut zu Tage halten es unter christlichen Völkern so, sehr wohl übersetzt. Es ist dieses der Grundsatz eines Mannes, den man als einen Vater derer Lehrer des Völkerrechts ehret: Ist nun gleichwol Grotius in Materien dieses Rechts meinem Gegner ganz unleidlich, so weiß ich nicht, was man von seinem Ausspruche p. 15.: "der bekannte Jurist Schneidewein sagt doch in seinem Commentario ad instit. so und so;" halten solle.

deſſelbigen vorzutragen, nicht aber bloß willkührliche Gebräuche kriegender Potentaten anzuzeigen, welches letztere die Sache eines Geſchichtſchreibers geweſen wäre, und die Diſtinction unter einem unwandelbaren und willkührlichen Völkerrechte iſt Grotio ganz unbekannt. Er weiß nur von der erſteren Art, ſetzet aber eben für dieſelbe dasjenige Principium feſt, welches mein Gegner bloß für die andere, von ihm erſonnene Speciem deſtiniret.

Noch eben dieſe 14de Seite der Abfertigung enthält den ſehr unbilligen Vorwurf, daß ich auf eine lächerliche Art ſiegende Fürſten zwingen wollte, ſich nach denen aus der Geſchichtskunde ihnen vorgelegten Beyſpielen ſclaviſch zu richten. Geſchiehet denn ſolches im mindeſten, wenn ich aſſerire, daß ein Fürſt zu dieſem oder jenem nach denen Geſetzen des Völkerrechts verbunden ſey? Jedes Geſetz bindet freywillig aus Empfindung der vorhandenen Verbindlichkeit; mithin macht man niemand zum Sclaven des Geſetzes, das man ihm vor Augen leget. Iſt es aber irgend unanſtändig, einem Fürſten die Geſetze des Völkerrechts unter dem gelinden Nahmen hiſtoriſcher Beyſpiele vorzubilden? oder iſt es etwan gar unrecht, zu behaupten, daß ein Fürſt ſeine Handlungen nach gewiſſen Geſetzen einrichten müſte? oder ſoll ihn die Qualität eines Siegers davon ausnehmen? Der Grund, den mein Gegner p. 14. darüber zu wiſſen verlanget, daß nach meiner geäußerten Meynung die Kriegsgefangenen nur zu Verwahrung und Detention, gleichſam als ein Pfand und Sequeſtrum, in die Hände

des

des Ueberwinders kommen, ist aus denen Begriffen, darüber sich alle Völker vereiniget haben, auf der 13den und folgenden Seite meiner Prüfung genugsam gezeiget worden, aus welchem allen wohl nicht so viel Unschickliches folgen dürfte, als aus der von meinem Gegner so sehr urgirten Application der Lehre de occupatione, für welche, wie oben nochmals gezeiget worden, sich eigentlich keine termini habiles allhier finden.

Wäre mein Gegner von dergleichen Begriffen weniger eingenommen, und von dem herrlichen Nutzen, so uns die Historie in Materien des Völkerrechts giebt, besser überzeugt, so würde er auch in derselben so bekannt seyn, daß er sich der p. 17. aufgeworfenen Frage: was es mit meiner Gewahrsam, Detention und Seqvestriren derer Gefangenen endlich werden solle? wohl dürfte enthalten haben, weil er alsdenn in Ansehung dessen, was die Ueberwinder durch so viele Jahrhunderte mit denen Kriegsgefangenen gemacht, nicht fremde und unerfahren seyn könnte. Er würde gewiß finden, wie unnöthig der erregte Zweifel sey: ob der Ueberwinder die Kriegsgefangenen sogleich wieder zurück geben k), oder ob er sie behalten, was er im letztern

k) Hier hat sich mein Gegner ein ganz vergebenes Dubium gemacht, indem ich wenigstens in meiner vorigen Schrift die Zeile nicht zu finden vermag, wo ich dergleichen observiret hätte. Im übrigen ist es eben nichts ungewöhnliches, daß nicht dann und wann ein Soldat gefangen genommen, wieder auf freyen Fuß gestellet, wieder gefangen genommen, und wieder zurück

letztern Falle mit ihnen vornehmen solle? Denn hundert Geschichtschreiber werden ihn belehren, was gerechte, kluge und großmüthige Fürsten nach denen so mannigfaltigen Vorfällen, die ihnen öfters ganze Armeen in die Hände geliefert, vor Anstalten vorgekehret haben, damit sie nicht durch den Aufwand zu derer Kriegsgefangenen Verpflegung vom Gelde, und durch dererselben Bewachung vom Volk entblößet, oder durch Sorge wegen ihrer Untreue bekümmert worden. Ich solte fast dafür halten, daß es auch Lappländischen Staatsleuten seltsam vorkommen würde, wenn sie höreten, wie mein Gegner glaubt, daß ein Ueberwinder, so bald er die Gefangenen nicht zu seinen Kriegsdiensten gebrauchen darf, von ihrer Gefangennehmung weiter nicht die mindeste Entgeltung oder den geringsten Nutzen hätte. Ein Satz, woraus nichts weniger folgen würde, als daß vor dem 1756sten Jahre noch nie ein Ueberwinder einigen Nutzen von seinen Kriegsgefangenen gehabt hätte.

Ich komme nunmehro auf das, was zu unserer zweyten und dritten Frage gehöret, und wovon das Hauptwerk auf einigen Begriffen von der Verbindlichkeit und dem Inhalte des Soldateneydes beruhet, wie ich solches gleich zum Anfange der 22sten Seite meiner Prüfung angemerket gehabt.

Bey jedem dieser Stücke ist der nöthige Beweiß geführet, und ich habe weder Ursach noch Gele-

gen-

rück gegeben werden solte. Unter jedem Corps werden Soldaten seyn, die dieses Seltene in ihrem Schicksal erfahren, ohne, daß eben ein ungereimtes Spiegelfechten ihres Ueberwindersdazu Anlaß gegeben hätte.

genheit, hier etwas mehreres zu Bestärkung desselben beyzufügen, da mein Herr Gegner sich in keine eigentliche Widerlegung eingelassen, sondern sich p. 20. mit einem besondern Stolz überredet, daß er nicht Ursache habe sich hierunter durch einiges Nachdenken, oder durch einige Anleitung diesfalls zu bemühen.

Bloß dürfte also nöthig seyn, mich wider einige diesfalls gemachte Vorwürfe zu vertheidigen.

Mein Herr Gegner beschweret sich auf der 9ten Seite Seiner Abfertigung über meine Beschuldigung, als ob er seine Zuflucht zu Spöttereyen genommen, und damit diejenigen verlachet hätte, welche mit einem zarten Gewissen die Wichtigkeit ihres Eydes 1) in dem Fall der Gefangenschaft bedächten, verlachet hätte. Sollte ich aber wol den Vorwurf einer Unverschämtheit hierbey verdienen, da mein Gegner am Ende der 13den Seite seiner ersten Schrift diejenigen, welche sich durch das Gefühl eines Gewissenscrupels von Annahme seiner Meynung etwan abhalten lassen möchten, in den Verdacht gezogen, daß sie nur zu Verdeckung ihrer besonderen Absichten eine Zärtlichkeit ihres Gewissens, welche ihnen sonst bey ihrer übrigen Fühllosig-

1) Mich dünkt, es werde jeder einsehen, daß es hier darauf, was mein Gegner in seiner von mir geprüften ersten Abhandlung statuiret hat, und nicht auf das, was er in seinen p. 9. angezogenen Gedanken von der großen Landeswirthschaft wegen derer Eydschwüre eingerücket, ankommen wolle. Ich bestritt jene, nicht aber ihren Autorem, folglich habe ich mit dessen übrigen Schriften nichts zu schaffen.

ſigkeit nicht natürlich wäre, ſimulirten, oder träumten, und, da er ſodann zum Anfange der 16den Seite feſt geſetzet, daß derjenige Soldat, welcher, nachdem er ohne ſein Verſchulden denen Dienſten ſeines Fürſten entriſſen, i. e. gefangen worden, noch die Würkung ſeines Soldateneydes fühlen will, einfältig, abergläubiſch, furchtſam und im Herzen boshaft ſey. Ich ſcheue keines Unpartheyiſchen Ausſpruch, muß mich aber ſelbſt anklagen, daß ich in meiner Prüfung die letztere p. 16. befindliche Stelle nicht zugleich mit der p. 13. allegiret, mithin dadurch zu der Frage: wo die ihm aufgebürdete Spötterey verborgen liege? Anlaß gegeben habe.

Auf der 20ſten Seite der Abfertigung ſehe ich meinen Gegner über dasjenige, was ich auf der 25ſten und 26ſten Seite meiner Prüfung beygebracht, heftig erzürnt. Sein p. 20. angezogenes difficile ſatyram non ſcribere iſt eine wunderliche Geburt deſſelben. Denn, da er dieſes hingeſetzt, muß er entweder noch nicht gewußt haben, mit was für unanſtändigen Schimpfworten er das Papier am Ende dieſer Seite beflecken würde, oder er muß einen ſehr unrichtigen Begriff von dem Satyriſchen haben, wenn er dergleichen Expreßionen dahin zu rechnen gedenket, welche weit unter denenjenigen ſind, ſo die Feder auch nur zum bloßen Abſchreiben führen. Man betrachte übrigens die Beſchaffenheit der Sache. Die 14. 15. und 16de Seite von meines Gegners erſten Schrift enthält ſo viel verſchiedene Sätze, daß ich, zu meiner Leſer größten Beläſtigung, die Gelegenheit zu Weitläuftig-

keit, welche mein Gegner, seinem eigenen Geständnisse nach, zugeben willens gewesen, ergriffen haben würde, wenn ich mich in eine einzelne Untersuchung dererselben hätte einlassen wollen. Mithin habe ich nur mein bey dem ersten Anblick dererselben entstandenes Besorgniß, ob nicht Boshafte hieraus Anlaß nehmen dürften, entweder mit allerley heimlichen Vorbehalt zu schwören, oder sich allerley zu fingiren, dadurch sie von dem geleisteten Eyd stillschweigend entbunden zu seyn glauben möchten, geäusert. Daß aber dergleichen Ideen der höchsten Gewalt jedes Throns nachtheilig sind, bedarf keines Beweises. Dieselben haben keinen festern Grund, als den Eyd: und das Wesen auch die Absicht eines Eyds bestehet darinnen, daß er ohnverbrüchlich gehalten werde. Zeiget nun diese meine Aufmerksamkeit auf dessen Wesen und Absicht, meines Gegners Geständnisse nach, eine Ehrerbietung für die Eydschwüre, so geschichet mir sehr wehe, wenn mir vorgeworfen wird, daß ich dieselben in der am Ende der 20sten Seite so sauber beschriebenen Verblendung zum Bande der Ungerechtigkeit, Betrügerey und Narrheit machen wolte.

Die Ironie tritt auf der 21sten Seite an die Stelle des Scheltens: Denn das meiner Prüfung mitgetheilte Lob: als ob sie recht sehr schön ausgearbeitet sey, ist gleich da angebracht, wo dieselbe als eine Sammlung von Beyspielen, wie man zum Tag hinein philosophiren könne, von ihm abgebildet wird. Jedoch dürften vielleicht eben die beyden Exempel, so er darauf anführet, mich von dem

letz-

letztern Vorwurf retten. Denn schwerlich möchten die Fragen: ob ein Soldat, durch die seinem Herrn geleistete Pflicht zurück gehalten werde, in seines Ueberwinders Dienste zu treten? Und wie lange die Verbindung des geleisteten Eydes kräftig sey? jemanden bey unserm eigentlich streitigen Fall unschicklich scheinen. Vielmehr habe ich deren Eröterung dabey für unumgänglich nöthig gehalten. Die Antwort, so ich auf die letztere gegeben, daß nämlich ein Soldat seiner Pflicht nicht eher loß werde, als wenn ihn derjenige, dem er sie geleistet hat, oder der Tod davon entbindet, ist aus denen Begriffen der Möglichkeit, aus der Natur eines Vortrags und aus dem Wesentlichen des Soldatenstandes auf der 24sten und folgenden Seiten meiner Prüfung demonstriret worden; und meines Gegners kurze Abfertigung auf der 10den Seite giebt mir keine Gelegenheit, etwas neues zu Rettung desjenigen zu sagen welches er vor einen Irrthum erkläret, ohne gleichwohl diesen darinnen zu zeigen.

Kommt uns hingegen die erstere Frage vor, so ist hier nicht weiter von dem Bande des Eydschwurs, sondern von dem wörtlichen Innhalt der Eydeszusage die Rede. Die Ausführung dessen, was die letztere mit sich bringe, ist bloß historisch, und wie habe ich diesfalls mehr anführen können? Gesetzt, es wäre unter denen Soldaten die Observanz, welche Ludovici, von Flemming, und von Beust m) aus

m) Es ist doch besonders genug, daß unter allen dreyen keiner einen Grund oder Exempel von dieser Observanz an-

befolgen, deſſen Abſichten mit dem Verluſt ihres Lebens unterſtützen, deren Beurtheilung aber GOtt überlaſſen, "und auf der 7den dieſe: "Es giebt Dinge, die uns verhindern, von unſern Kräften Gebrauch zu machen, und dem Feind Abbruch zu thun. Wir ſind zerſtreut und können nicht mit zuſammen geſetzten Kräften agiren: Es fehlen herzhafte und kluge Anführer; Es äußert ſich ein Mangel an Lebensmitteln, an Waffen, an Pulver ꝛc. hieraus folgt eine bedingliche Nothwendigkeit, die uns der Mühe überhebt unſerm Fürſten zu gehorchen:" zu leſen ſind. Wird derjenige Soldat die in der erſten Stelle ihm eingeprägte Pflicht befolgen, welcher, nach Anleitung der zweyten, Urtheile, die er GOtt überlaſſen ſoll, fället, und ſo verſchiedene Dinge, die zumal leicht über ſeine Begriffe ſeyn können, erſt ausgemacht wiſſen will, wenn er blindlings und ohne alle Prüfung mit Verluſt ſeines Lebens hingehen ſoll? Die Frage: Ob und wie ein Soldat die Befehle ſeines Fürſten, der ihm nichts mehr befehlen kann und will, vollziehen könne und ſolle? gehöret, nachdem ich in meiner Prüfung, ohne daß mein Gegner für dieſesmal ſolches angefochten, gezeiget habe, wie die Obligation eines Soldaten gegen ſeinen vorigen Herrn durch die Kriegsgefangenſchaft nicht erlöſche, und der Soldat während derſelben von Ausübung ſeiner Schuldigkeit nur durch einen phyſicaliſchen, nicht aber moraliſchen Zwang behindert werde, vor uns ſo wenig, als vollends die vorher aufgeworfene: Was ein Soldat thun ſolle, wenn ihm ſein Souverain die Ermordung ſeines Cammeraden an-

beföhle? von unſerm Streit ſehr entfernet iſt. Sollte jemals dergleichen Befehle ergehen, ſo wäre es alsdenn Zeit, dieſe Frage in einer Schrift zu erörtern, in welcher gegentheils ein ordentlicher Scribent nichts von unſerm Streit: ob ein Kriegsgefangener ſeinem Ueberwinder zu Dienſten verbunden ſey? erwähnen würde.

Indeſſen aber dürfte es nicht unangenehm ſeyn, aus der 27ten Seite der ſo genanten Abfertigung folgendes zu wiederholen: Nondum nocuit, neque nocebit forte: Futurum in incerto adhuc eſt: quis tibi ſic timere permiſit?

Wenigſtens möchten ſich dieſe Worte hieher beſſer ſchicken, als da, wo ſie mein Gegner angebracht. Die Application derer aus Gundlings langer Stelle p. 28 folgenden Worte: An expectandum credis principibus nullius ſuperioris auxilio ſtipatis, donec ingruat hoſtis? zeigt bey meinem Herrn Gegner wenig Kenntniß von dem Syſtemate des deutſchen Reichs, als durch welches deſſen Stände wegen Reichsoberhauptlicher und Mitſtändiſcher Hülfe genug geſichert ſind. Im übrigen aber dürfte ich faſt geſtehen, wie ich durch dasjenige, was ich in meines Gegners erſten Schrift auf der 6ten Seite, unter denen Buchſtaben a) b) c) erblickte, veranlaſſet worden, meiner Prüfung die von ihm erwähnte Erinnerung auf der 5ten Seite einzuverleiben.

Geſetzt aber, er hätte damals, wie er ſich nunmehro auf der 29ſten Seite der neuern Schrift

des Ueberwinders kommen, ist aus denen Begriffen, darüber sich alle Völker vereiniget haben, auf der 13den und folgenden Seite meiner Prüfung genugsam gezeiget worden, aus welchem allen wohl nicht so viel Unschickliches folgen dürfte, als aus der von meinem Gegner so sehr urgirten Application der Lehre de occupatione, für welche, wie oben nochmals gezeiget worden, sich eigentlich keine termini habiles allhier finden.

Wäre mein Gegner von dergleichen Begriffen weniger eingenommen, und von dem herrlichen Nutzen, so uns die Historie in Materien des Völkerrechts giebt, besser überzeugt, so würde er auch in derselben so bekannt seyn, daß er sich der p. 17. aufgeworfenen Frage: was es mit meiner Gewahrsam, Detention und Seqvestriren derer Gefangenen endlich werden solle? wohl dürfte enthalten haben, weil er alsdenn in Ansehung dessen, was die Ueberwinder durch so viele Jahrhunderte mit denen Kriegsgefangenen gemacht, nicht fremde und unerfahren seyn könnte. Er würde gewiß finden, wie unnöthig der erregte Zweifel sey: ob der Ueberwinder die Kriegsgefangenen sogleich wieder zurück geben k), oder ob er sie behalten, was er im letztern

k) Hier hat sich mein Gegner ein ganz vergebenes Dubium gemacht, indem ich wenigstens in meiner vorigen Schrift die Zeile nicht zu finden vermag, wo ich dergleichen observiret hätte. Im übrigen ist es eben nichts ungewöhnliches, daß nicht dann und wann ein Soldat gefangen genommen, wieder auf freyen Fuß gestellet, wieder gefangen genommen, und wieder zurück

letztern Falle mit ihnen vornehmen solle? Denn hundert Geschichtschreiber werden ihn belehren, was gerechte, kluge und großmüthige Fürsten nach denen so mannigfaltigen Vorfällen, die ihnen öfters ganze Armeen in die Hände geliefert, vor Anstalten vorgekehret haben, damit sie nicht durch den Aufwand zu derer Kriegsgefangenen Verpflegung vom Gelde, und durch dererselben Bewachung vom Volk entblößet, oder durch Sorge wegen ihrer Untreue bekümmert worden. Ich solte fast dafür halten, daß es auch Lappländischen Staatsleuten seltsam vorkommen würde, wenn sie höreten, wie mein Gegner glaubt, daß ein Ueberwinder, so bald er die Gefangenen nicht zu seinen Kriegsdiensten gebrauchen darf, von ihrer Gefangennehmung weiter nicht die mindeste Entgeltung oder den geringsten Nutzen hätte. Ein Satz, woraus nichts weniger folgen würde, als daß vor dem 1756sten Jahre noch nie ein Ueberwinder einigen Nutzen von seinen Kriegsgefangenen gehabt hätte.

Ich komme nunmehro auf das, was zu unserer zweyten und dritten Frage gehöret, und wovon das Hauptwerk auf einigen Begriffen von der Verbindlichkeit und dem Inhalte des Soldateneydes beruhet, wie ich solches gleich zum Anfange der 22sten Seite meiner Prüfung angemerket gehabt.

Bey jedem dieser Stücke ist der nöthige Beweiß geführet, und ich habe weder Ursach noch Gele-

genrück gegeben werden solte. Unter jedem Corps werden Soldaten seyn, die dieses Seltene in ihrem Schicksal erfahren, ohne, daß eben ein ungereimtes Spiegelfechten ihres Ueberwindersdazu Anlaß gegeben hätte.

genheit, hier etwas mehreres zu Bestärkung desselben beyzufügen, da mein Herr Gegner sich in keine eigentliche Widerlegung eingelassen, sondern sich p. 20. mit einem besondern Stolz überredet, daß er nicht Ursache habe sich hierunter durch einiges Nachdenken, oder durch einige Anleitung diesfalls zu bemühen.

Bloß dürfte also nöthig seyn, mich wider einige diesfalls gemachte Vorwürfe zu vertheidigen.

Mein Herr Gegner beschweret sich auf der 9ten Seite Seiner Abfertigung über meine Beschuldigung, als ob er seine Zuflucht zu Spöttereyen genommen, und damit diejenigen verlachet hätte, welche mit einem zarten Gewissen die Wichtigkeit ihres Eydes 1) in dem Fall der Gefangenschaft bedächten, verlachet hätte. Sollte ich aber wol den Vorwurf einer Unverschämtheit hierbey verdienen, da mein Gegner am Ende der 13den Seite seiner ersten Schrift diejenigen, welche sich durch das Gefühl eines Gewissenscrupels von Annahme seiner Meynung etwan abhalten lassen möchten, in den Verdacht gezogen, daß sie nur zu Verdeckung ihrer besonderen Absichten eine Zärtlichkeit ihres Gewissens, welche ihnen sonst bey ihrer übrigen Fühllosig-

1) Mich dünkt, es werde jeder einsehen, daß es hier darauf, was mein Gegner in seiner von mir geprüften ersten Abhandlung statuiret hat, und nicht auf das, was er in seinen p. 9. angezogenen Gedanken von der großen Landeswirthschaft wegen derer Eydschwüre eingerücket, ankommen wolle. Ich bestritt jene, nicht aber ihren Autorem, folglich habe ich mit dessen übrigen Schriften nichts zu schaffen.

Digitized by Google

sigkeit nicht natürlich wäre, simulirten, oder träumten, und, da er sodann zum Anfange der 16den Seite fest gesetzet, daß derjenige Soldat, welcher, nachdem er ohne sein Verschulden denen Diensten seines Fürsten entrissen, i. e. gefangen worden, noch die Würkung seines Soldateneydes fühlen will, einfältig, abergläubisch, furchtsam und im Herzen boshaft sey. Ich scheue keines Unpartheyischen Ausspruch, muß mich aber selbst anklagen, daß ich in meiner Prüfung die letztere p. 16. befindliche Stelle nicht zugleich mit der p. 13. allegiret, mithin dadurch zu der Frage: wo die ihm aufgebürdete Spötterey verborgen liege? Anlaß gegeben habe.

Auf der 20sten Seite der Abfertigung sehe ich meinen Gegner über dasjenige, was ich auf der 25sten und 26sten Seite meiner Prüfung beygebracht, heftig erzürnt. Sein p. 20. angezogenes difficile satyram non scribere ist eine wunderliche Geburt desselben. Denn, da er dieses hingesetzt, muß er entweder noch nicht gewußt haben, mit was für unanständigen Schimpfworten er das Papier am Ende dieser Seite beflecken würde, oder er muß einen sehr unrichtigen Begriff von dem Satyrischen haben, wenn er dergleichen Expreßionen dahin zu rechnen gedenket, welche weit unter denenjenigen sind, so die Feder auch nur zum bloßen Abschreiben führen. Man betrachte übrigens die Beschaffenheit der Sache. Die 14. 15. und 16de Seite von meines Gegners ersten Schrift enthält so viel verschiedene Sätze, daß ich, zu meiner Leser größten Belästigung, die Gelegenheit zu Weitläuftig-

keit, welche mein Gegner, seinem eigenen Geständnisse nach, zu geben willens gewesen, ergriffen haben würde, wenn ich mich in eine einzelne Untersuchung derer selben hätte einlassen wollen. Mithin habe ich nur mein bey dem ersten Anblick dererselben entstandenes Besorgniß, ob nicht Boshafte hieraus Anlaß nehmen dürften, entweder mit allerley heimlichen Vorbehalt zu schwören, oder sich allerley zu singiren, dadurch sie von dem geleisteten Eyd stillschweigend entbunden zu seyn glauben möchten, geäusert. Daß aber dergleichen Ideen der höchsten Gewalt jedes Throns nachtheilig sind, bedarf keines Beweises. Dieselben haben keinen festern Grund, als den Eyd: und das Wesen auch die Absicht eines Eyds bestehet darinnen, daß er ohnverbrüchlich gehalten werde. Zeiget nun diese meine Aufmerksamkeit auf dessen Wesen und Absicht, meines Gegners Geständnisse nach, eine Ehrerbietung für die Eydschwüre, so geschiehet mir sehr wehe, wenn mir vorgeworfen wird, daß ich dieselben in der am Ende der 20sten Seite so sauber beschriebenen Verblendung zum Bande der Ungerechtigkeit, Betrügerey und Narrheit machen wolte.

Die Ironie tritt auf der 21sten Seite an die Stelle des Scheltens: Denn das meiner Prüfung mitgetheilte Lob: als ob sie recht sehr schön ausgearbeitet sey, ist gleich da angebracht, wo dieselbe als eine Sammlung von Beyspielen, wie man zum Tag hinein philosophiren könne, von ihm abgebildet wird. Jedoch dürften vielleicht eben die beyden Exempel, so er darauf anführet, mich von dem letz-

letztern Vorwurf retten. Denn schwerlich möchten die Fragen: ob ein Soldat, durch die seinem Herrn geleistete Pflicht zurück gehalten werde, in seines Ueberwinders Dienste zu treten? Und wie lange die Verbindung des geleisteten Eydes kräftig sey? jemanden bey unserm eigentlich streitigen Fall unschicklich scheinen. Vielmehr habe ich deren Eröterung dabey für unumgänglich nöthig gehalten. Die Antwort, so ich auf die letztere gegeben, daß nämlich ein Soldat seiner Pflicht nicht eher loß werde, als wenn ihn derjenige, dem er sie geleistet hat, oder der Tod davon entbindet, ist aus denen Begriffen der Möglichkeit, aus der Natur eines Vortrags und aus dem Wesentlichen des Soldatenstandes auf der 24sten und folgenden Seiten meiner Prüfung demonstriret worden; und meines Gegners kurze Abfertigung auf der 10den Seite giebt mir keine Gelegenheit, etwas neues zu Rettung desjenigen zu sagen welches er vor einen Irrthum erkläret, ohne gleichwohl diesen darinnen zu zeigen.

Kommt uns hingegen die erstere Frage vor, so ist hier nicht weiter von dem Bande des Eydschwurs, sondern von dem wörtlichen Innhalt der Eydeszusage die Rede. Die Ausführung dessen, was die letztere mit sich bringe, ist bloß historisch, und wie habe ich diesfalls mehr anführen können? Gesetzt, es wäre unter denen Soldaten die Observanz, welche Ludovici, von Flemming, und von Beust m) aus

m) Es ist doch besonders genug, daß unter allen dreyen keiner einen Grund oder Exempel von dieser Observanz an-

einander abgeschrieben, gegründet; So würde es doch nach derselben bey denenjenigen Soldaten, in deren Kriegsarticuln diesfalls das Gegentheil ausdrücklich geordnet worden, unmöglich gehen können, weil ja unwidersprechlich ist, daß bey einem dissensu expresso kein tacitus consensus in id, de quo dissensus declaratus est, präsumiret werden könne.

Verschiedene andere Stellen würden mich zu mehrern Anmerkungen bringen, wenn sie mehr wesentliches zu unserer Sache enthielten. Billig abstrahire ich also davon, und begnüge mich nur noch mit einigen kurzen Erinnerungen bey denen 4. letzten Blättern der neueren Schrift.

Zu-

anzugeben weiß. Ludovici, der zuerst von ihnen das Observari solere aus Bonbra und Burger entlehnet hat, mag, als ein Professor Juris, wohl wenig Kenntniß von dem Soldatenwesen besessen haben. Der Herr von Flemming ist zwar als ein guter Jäger bekannt, bey dem Militari aber in wenig Ansehen. Und der Herr geheime Rath von Benst, der in den 1sten Part. Observ. Cap. 17. bloß jenen anführet (bey welchem aber auch lediglich von Officiers, und nicht von gemeinen Soldaten die Rede ist) scheinet nachhero seine Meynung völlig geändert zu haben, indem er P. III. C. IV. Obs. CLVIII. §. 3. schreibt: Daß diejenigen Kriegsgefangenen, welche, wenn sie könnten, nicht wieder von dem Feind zurück kehrten, und sich einstelleten, denen Ueberläufern gleich geachtet würden. Wie viel mehr sind also diejenigen für Ueberläufer zu halten, die in ihrer Kriegsgefangenschaft bey dem Feinde Dienste nehmen. Man erinnere sich dessen, was ich aus den Heßischen Kriegsarticuln in Nota g) zu meiner Prüfung angeführet habe.

Tugendhafte und christliche Leser mögen urtheilen, ob ich durch Claudiani Stelle: nonne mori satius quam vitae ferre pudorem? und andere Ausdrücke, in unserm Fall zu einer strafbaren Verwegenheit Anleitung gebe, da die Frage davon ist: ob ein Soldat, welcher ohnedem sein Leben an seinen Herrn verkauft hat, sich durch die Furcht des Todes solle abhalten lassen, bey Erfüllung dessen standhaft zu verbleiben, zu dem er sich unter Aufforderung des alle Treulosigkeit rächenden GOttes verbunden hat. Dieses ist gewiß nicht der Fall, welchen Montagne an dem p. 24. angezeigten Orte im Sinne gehabt haben mag. Die Gedanken, welche uns mein Gegner aus dem Platone, Quintiliano und Eutropio liefert, sind heroisch, aber nicht untugendhaft. In seiner ersteren Schrift waren die Römer ausgesuchte Muster, und er that sich p. 17. etwas darauf zu gute, so wie sie, zu philosophiren. Itzt klingt es bey ihm anders, und der gute Regulus, welcher sich auch durch den schmerzhaftesten Tod nicht von der seinem Vaterland schuldigen Pflicht abbringen ließ, wird ihm nunmehr als ein seiner Vernunft beraubter und verzweifelnder Mensch vorkommen.

Daß ich meinem Gegner auf der 10den Seite meiner Prüfung einen Widerspruch vorgerückt, wird niemanden unerfindlich scheinen, so lange auf der 6ten Seite von meines Gegners ersten Schrift die Worte: "Unterthanen eines unumschränkten Erbfürsten müssen alle Befehle ihres Fürsten für gerecht halten, solche ohne alle Prüfung blindlings

befolgen, deſſen Abſichten mit dem Verluſt ihres Lebens unterſtützen, deren Beurtheilung aber GOtt überlaſſen, "und auf der 7den dieſe: "Es giebt Dinge, die uns verhindern, von unſern Kräften Gebrauch zu machen, und dem Feind Abbruch zu thun. Wir ſind zerſtreut und können nicht mit zuſammen geſetzten Kräften agiren: Es fehlen herzhafte und kluge Anführer; Es äußert ſich ein Mangel an Lebensmitteln, an Waffen, an Pulver ꝛc. hieraus folgt eine bedingliche Nothwendigkeit, die uns der Mühe überhebt unſerm Fürſten zu gehorchen:" zu leſen ſind. Wird derjenige Soldat die in der erſten Stelle ihm eingeprägte Pflicht befolgen, welcher, nach Anleitung der zweyten, Urtheile, die er GOtt überlaſſen ſoll, fället, und ſo verſchiedene Dinge, die zumal leicht über ſeine Begriffe ſeyn können, erſt ausgemacht wiſſen will, wenn er blindlings und ohne alle Prüfung mit Verluſt ſeines Lebens hingehen ſoll? Die Frage: Ob und wie ein Soldat die Befehle ſeines Fürſten, der ihm nichts mehr befehlen kann und will, vollziehen könne und ſolle? gehöret, nachdem ich in meiner Prüfung, ohne daß mein Gegner für dieſesmal ſolches angefochten, gezeiget habe, wie die Obligation eines Soldaten gegen ſeinen vorigen Herrn durch die Kriegsgefangenſchaft nicht erlöſche, und der Soldat während derſelben von Ausübung ſeiner Schuldigkeit nur durch einen phyſicaliſchen, nicht aber moraliſchen Zwang behindert werde, vor uns ſo wenig, als vollends die vorher aufgeworfene: Was ein Soldat thun ſolle, wenn ihm ſein Souverain die Ermordung ſeines Cammeraden anbe-

Digitized by Google

beföhle? von unſerm Streit ſehr entfernet iſt. Sollte jemals dergleichen Befehle ergehen, ſo wäre es alsdenn Zeit, dieſe Frage in einer Schrift zu erörtern, in welcher gegentheils ein ordentlicher Scribent nichts von unſerm Streit: ob ein Kriegsgefangener ſeinem Ueberwinder zu Dienſten verbunden ſey? erwähnen würde.

Indeſſen aber dürfte es nicht unangenehm ſeyn, aus der 27ten Seite der ſo genanten Abfertigung folgendes zu wiederholen: Nondum nocuit, neque nocebit forte: Futurum in incerto adhuc eſt: quis tibi ſic timere permiſit?

Wenigſtens möchten ſich dieſe Worte hieher beſſer ſchicken, als da, wo ſie mein Gegner angebracht. Die Application derer aus Gundlings langer Stelle p. 28 folgenden Worte: An expectandum credis principibus nullius ſuperioris auxilio ſtipatis, donec ingruat hoſtis? zeigt bey meinem Herrn Gegner wenig Kenntniß von dem Syſtemate des deutſchen Reichs, als durch welches deſſen Stände wegen Reichsoberhauptlicher und Mitſtändiſcher Hülfe genug geſichert ſind. Im übrigen aber dürfte ich faſt geſtehen, wie ich durch dasjenige, was ich in meines Gegners erſten Schrift auf der 6ten Seite, unter denen Buchſtaben a) b) c) erblickte, veranlaſſet worden, meiner Prüfung die von ihm erwähnte Erinnerung auf der 5ten Seite einzuverleiben.

Geſetzt aber, er hätte damals, wie er ſich nunmehro auf der 29ſten Seite der neuern Schrift

erkläret, nicht in Willens gehabt, irgend einem Volk in der Welt zu nahe zu treten, so wird er dieſen Verdacht dermaln nach dem, was auf der 30ſten Seite ſtehet, ſchwerlich ablehnen können.

Mir fallen zum Schluß die Worte eines bekannten Legis bey. Si quis, modeſtiæ neſcius, noſtra crediderit laceſſenda, ac turbulentus obtrectator temporum noſtrorum fuerit, ſi id ex levitate proceſſerit, contemnendum eſt, ſi ab injuria, remittendum.

No. CXVI.

Schreiben eines Reiſenden aus Danzig, an einen Freund in Stralſund, über den in Deutſchland entſtandenen Krieg. 1756.

Mein Herr!

Sie haben mir eine größere Gefälligkeit erzeiget, als Sie glauben, wenn Sie mir die Schrift zugeſandt:

Die gegründete Anzeige des unrechtmäßigen Betragens, und der gefährlichen Anſchläge und Abſichten des Wieneriſchen und Sächſiſchen Hofes, gegen Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen.

Erlauben Sie mein Herr! daß ich meine Betrachtungen darüber mache. Ich lebe jetzo an einem freyen Ort, an welchem der Kaiſer die Unterthanen ihrer Pflicht nicht entbinden kan, und wo die Unter-

terthanen durch die Oesterreichische Macht nicht gezwungen werden können, Aufrührer zu werden. Ich bin überdem auf Reisen, und verändere auch diesen Ort, nach Verlauf weniger Tage. Sie, mein Herr! werden bey Durchlesung der gegründeten Anzeige, sich keinen Zweifel einfallen lassen, daß der Wienerische Hof treulos und Friedensbrüchig geworden. Es finden sich aber dennoch Leute, welchen nicht sowol aus Mangel guten Willens, als vielmehr der Einsicht, in dem Wahn stehen, daß des Königs in Preussen Majestät den wirklichen Einfall abwarten sollen, und der Wienerische Hof alsdann nur den Frieden gebrochen haben würde. Sie wissen, mein Herr? daß der König von Preussen, zu seinem Recht, auf einige Fürstenthümer in Schlesien, in Güte nicht gelangen konnte, und die Kaiserin Königin Ihm nicht eine Bauerhütte abtreten wolte, mithin der König gezwungen war Sich durch die Waffen Recht zu verschaffen; daß den 11ten Junii 1742. ein vorläufiger, und den 28 Julii 1742. ein definitiver Friedenstractat zu Breßlau gemacht worden. Der Wienerische Hof ließ sich alzudeutlich merken, daß seine Absicht sey, des Königs von Preussen Majest. wieder anzugreifen, und das, durch obige Friedensschlüsse abgetretene Schlesien mit der Grafschaft Glatz, wieder zu erobern, nachdem Er Frankreich geschwächt haben würde. Er war damals schon gesonnen, den Frieden zu brechen, so bald er im Stande seyn würde, solches ohne Gefahr zu thun. Des Königs von Preussen Majestät, gaben dem damaligen Kaiser Karl VII. Hülfsvölker, der Krieg

gieng von neuem an, Sachsen ließ sich durch die schmeichlerische Hoffnung, einige Preußische Provinzien zu seinem Antheil zu erhalten, in den Krieg, durch den Wiener Hof mit verstricken, und dieser ward durch den Dresdner Friedensschluß vom 25 Dec. 1745. gehoben, welcher Friedensschluß die vorigen zum Grunde legte, und bestätigte.

Will man versichert seyn, ob der Wiener Hof treulos und Friedensbrüchig sey; so darf man nur untersuchen: Ob er den Friedensbedingungen nachgekommen, oder dawider gehandelt habe? Denn derjenige bricht den Frieden, welcher thut, was er nicht thun soll, oder nicht thut, was er zu thun verbunden ist. (1). Der Kaiserin Königin Majestät haben das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, des Königs von Preussen Majest. auf ewig abgetreten. So lange der König von Preussen den Frieden beobachtete, hatte Sie kein Recht auf Schlesien, und konnte darauf keinen Anspruch machen. Sie schloß aber nach Verlauf kaum einiger Monate, nämlich den 22 May 1746. den Tractat zu Petersburg, und machte den vierten geheimen Artikul, nach welchem ihr Recht an Schlesien erneuert, und sie befugt seyn solte, diese angetretene Länder wieder zu erobern, wenn der König von Preussen Ihro Majest. die Kaiserin aller Reussen, oder die Republik Pohlen feindlich angreifen würde. Es war keine Bedingung des Friedens, daß

(1) Rumpitur pax, faciendo contra id, quod in pace dictum est; sub faciendo, autem comprehenditur & non facere, quod & cum oportet. Grot. de I. B. & P. L. 3. C. 20. §. 34.

daß dergleichen Angrif Rußlandes, oder Pohlen nicht geschehen solte. Wenn er erfolget, woran doch nicht zu gedenken war; so hätte der König dadurch nicht gethan, was er vermöge des Friedens nicht thun sollen, folglich hätte er den Frieden nicht gebrochen, und die Kaiserin-Königin hätte unter den Vorwand eines Friedensbruchs kein Recht gehabt Schlesien wieder zu erobern (2).

Da Sie sich nun ausdrücklich erkläret, daß Sie Schlesien ohne ein Recht zu haben, und ungeachtet der König von Preussen den Frieden mit Ihr heilig beobachten würde, wieder erobern, und dem Könige mit Gewalt entreissen wolle; so hat Sie dadurch wider die Friedensbedingungen gehandelt, solche verletzet und schon d. 22 May 1746. den Frieden gebrochen. Es läuft wider die natürlichen und bürgerlichen Gesetze, daß man sich durch einen Vertrag mit einem andern ein Recht an des dritten Eigenthum erwerben könne. Noch seltsamer ist, daß der Wienerische Hof auch auf den Fall eines Krieges mit Pohlen dieses vermeinte Recht sich bedungen, obgleich Pohlen mit diesem Petersburgschen Tractat nichts zu thun hatte.

Lassen Sie, mein Herr! uns einmal den Fall setzen, daß der König von Preussen mit dem Könige von Sardinien sich vereiniget hätte, daß Er Böhmen und Mähren zu erobern berechtiget seyn wolle, wenn die Kaiserin Königin Ihn in Italien angreifen solte, oder mit dem Türkischen Kaiser, wenn die Kaiserin Königin diesen anfechten würde. Würde der Wienerische Hof

(2) Sociis quoque vis armorum illata pacem rumpit, sed his demum qui in pace comprehensi sunt. Grot. L. 3. C. 20. §. 33. Buddei dissert. de Contravent. fœderum Cap. 3. & 4.

Hof nicht über die gröſeſte Ungerechtigkeit ſchreyen? Würde nicht jedermann Ihm Beyfall geben? Hat aber der Wieneriſche Recht, wenn andere Höfe Unrecht haben, und muß das Recht nicht gleich ſeyn? Vielleicht fällt Ihnen ein, daß die Kaiſerin Königin mit dem Rußiſchen Hofe ein Vertheidigungsbündniß zu ſchließen berechtiget, und ſo denn verbunden geweſen, die auf den Angreifungsfall verſprochene Hülfe zu geben. Dieſer Einwurf hat nichts zu bedeuten. Ein Bündniß was dem Frieden zuwider läuft, iſt ungerecht, und ein Friedensbruch. Das Bündniß aber, was auf die Wiedereroberung Schleſiens abzielet, ungeachtet der König von Preuſſen den Frieden verletzt hält, läuft dem Frieden gerade zuwider. Die Kaiſerin Königin hat Sich in dem Frieden ausdrücklich verbunden, den Feinden des Königs keine Hülfe zu leiſten, und mit ſelbigen in keine Allianz zu treten, welche dieſem Friedensſchluß zuwider. Kan aber eine Allianz dem Friedensſchluß mehr zuwider ſeyn, als wenn ſie wider den Hauptartikel des Friedens gehet, welcher die Abtretung Schleſiens betraf? (3)

Hülfsvölker werden gegeben, um ungerechte Gewalt von dem Bundsgenoſſen abzuwenden, oder ihm zu ſeinem Recht zu verhelfen, nicht aber um Provinzien für ſich ſelbſt wieder zu erobern, welche auf ewig abgetreten ſind. Hülfsvölker werden dem kriegenden Theil, von demjenigen zugeſtanden, welcher keinen Krieg hat. Wer aber keinen Krieg hat, kan weder Beute für ſich machen, noch Länder erobern. So bald er dieſen Zweck hat, giebt er nicht Hülfe, ſondern er wird Krigfüh-

(3) Pax ſolvitur faciendo id, quod ſpecialis pacis natura repudiat. Grot. L. 3. C. 20. §. 39.

führender Theil. Der König von Preuſſen eignete Sich deshalb in dem Frieden de anno 1745. kein Oeſterreichiſches Dorf zu, weil er dem Kaiſer Karl VII. nur Hülfsvölker gegeben. Ganz anders iſt die Aufführung des Wienerſchen Hofes. Deſſen Abſicht iſt nie dahin gegangen, Rußland oder der Republik Pohlen beyzuſpringen, ſondern Schleſien wieder zu erobern. Die Kaiſerin Königin wolte ſelbſt kriegender Theil ſeyn. Rußland ſolte Ihr behülflich ſeyn, Schleſien wieder zu erobern. Sie wolte ſich mit zwey Millionen Gulden dankbar erzeigen. Wer Hülfsvölker giebt, fordert ſonſt Erkänntlichkeit von dem andern, welchen er Hülfe leiſtet. In dieſem Fall aber iſt es umgekehrt. Die Kaiſerin Königin will der Kaiſerin von Rußland zu Hülfe kommen, uud doch zwey Millionen zur Dankbarkeit geben, daß dieſe ſich helfen läſſet. Nicht die Sicherheit der Kaiſerin Königin, ſondern der Ländergeitz, war der Bewegungsgrund dieſes geheimen Tractats. Der Wieneriſche Hof wußte gar zu wol, daß der König von Preuſſen Rußland ſo wenig feindlich angreifen werde, als wenig die Kaiſerin Königin Perſien anfallen wird. Sie grenzen nicht zuſammen, und haben keine Anſprüche an einander. Ganz Europa iſt bekannt, daß der König mit der Republik Pohlen ununterbrochene Freundſchaft unterhalten, und daß er bey den gröſſeſten Unruhen in Pohlen, und wenn fremde Kriegsheere in Pohlen und in der Nachbarſchaft geſtanden, Sich in ihre innere Angelegenheiten nicht gemiſchet habe. Die ganze Welt weiß, daß kein Nachbar gröſſern Vortheil bey der Erhaltung dieſer Republik in dem gegenwärtigen Stande habe, und niemand eifriger ſeyn kan, die Geſetze und Verfaſſung derſelben zu erhalten, und zu verhin-

hindern, daß ihre gegenwärtige Gestalt verändert werde, als der König von Preussen. Wie konnte dann der Wienerische Hof auf die Gedanken gerathen, daß ein so ruhiger Nachbar die Republik angreifen werde, und daß diese seiner Hülfe benöthiget sey? Die Furcht in Ansehung Pohlen, welche nach des Grafen von Brühl Schreiben an den Grafen von Flemming vom 26 Jul. 1756. die Erfahrung gelehret haben soll, ist in keiner Erfahrung gegründet. Vermuthlich aber fürchtet sich der Graf Brühl, daß der König von Preussen bey sich ereigendem Fall, die Pohlnische Freyheit beschützen, und nicht zugeben werde, daß man diesem freyen Wahlreich einen König aufdringe. Hält man ein Bündniß gerecht, daß eine Macht der andern Provinzien abnehmen kan, wenn diese mit der verbundenen Macht in Krieg verwickelt wird, oder auch mit einer dritten Macht, mit welcher man kein Bündnis hat; so ist in der Welt kein aufrichtiger Frieden zu hoffen, es ist keine Sicherheit, und das was nützlich ist oder scheinet, tritt in die Stelle des Rechts.

Weder Sie, mein Herr! noch sonst jemand wird behaupten, daß Frankreich und Preussen ein Recht haben, Oesterreich anzugreifen, wenn dieses einen Krieg mit den Türken anfangen solte. Da nun so wenig Frankreich als Preussen dadurch ein Recht wider Oesterreich erlanget; so kan auch Frankreich Preussen und dieses jenem dazu kein Recht geben. Will man aber den Satz für wahr annehmen, daß sie ein Recht haben, und sich unter einander geben können, Oesterreich zu bekriegen; so können sie dieses Recht in solchem Fall für sich gebrauchen, ohne die Erlaubniß von dem andern

zu erhalten. Hieraus folget, daß eine jede Macht befugt sey, die andere anzugreiffen, wenn diese sonst Krieg hat, und ihre Macht zertheilet ist, das ist nach Willkühr. Dieses ist der Satz des Wienerschen Hofes, dessen Folgen ich Ihnen, mein Herr! gleich erkläret habe. Es ist hieraus handgreiflich, daß der Wienersche Hof das gegebene Wort, und die versprochene Treue nicht halten, daß er einen Kriegführenden Theil abgeben, und daß er das abgetretene Schlesien wieder erobern wollen. Er würde gleich damahls zur Thätlichkeit geschritten seyn. Der Wille und Vorsatz waren da, und an der Ausführung fehlte nichts, als die Macht. Hierzu wolte er sich den Weg, durch den geheimen Articul des Petersburgschen Tractats bahnen. Die Rußische Macht solte ihn unterstützen. Die Erklärung der Kaiserin Königin, in dem geheimen Articul, ist also diese:

> Ich habe zwar dem Könige von Preussen, das Hertzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, durch den Breßlauer und Dreßdner Frieden abgetreten, und so lange derselbe mit keiner andern Macht Krieg hat, kan ich diese Länder nicht wieder erobern, ich will aber den Frieden nicht halten, und an die Abtretung nicht gebunden seyn, sondern den Krieg wieder anfangen, mit einem Kriegsheer einfallen, und diese Länder wieder erobern, so bald der König von Preussen mit einer andern Macht im Kriege verwickelt und seine Macht vertheilet seyn wird, ich folglich mächtig genug bin, die Wiedereroberung zu bewerckstelligen.

Zwei-

Zweifeln Sie noch, mein Herr! daß dieses eine Treulosigkeit, ein Friedensbruch sey? Sie werden nicht in Abrede seyn, daß der Friedensbruch eine gerechte Ursach des Krieges sey. Der König von Preussen hätte also aus diesem geheimen Articul schon eine Ursach zum Kriege, wider die Kaiserin Königin gehabt. Denn der Krieg wird unter Bedingungen gehoben; und wenn diese Bedingungen verletzet werden, so kann auch der Friede nicht bestehen, welcher nur wegen der Bedingungen getroffen ist. Hätte der König von Preussen, diesen geheimen Articul Ao. 1746. währendem Kriege, zwischen der Kaiserin Königin und Frankreich gewußt; so hätte er selbst den Krieg wieder anfangen, oder dem Könige von Frankreich mit aller seiner Macht beystehen können, ohne Sich einer Friedensverletzung schuldig zu machen. Nach den Oesterreichischen Grundsätzen, hätte Er solches auch thun können, wenn die Kaiserin Königin diesen Tractat nicht gemacht hätte. Nach dem Oesterreichischen Naturrecht giebt die überwiegende Macht eine gerechte Ursach zum Kriege. Damit aber der König von Preussen diesen Oesterreichischen Rechtssatz nicht einsehen lerne, so hat der Wienerische Hof diesen geheimen Articul sorgfältig verschwiegen, und in der That geheim gehalten. In allen Briefen der Gesandten, wird von den grössesten Geheimnissen gesprochen. Sachsen hat gegen Frankreich ableugnen müssen, daß Ihm ein geheimer Articul bekannt gemacht sey. Der Wienerische Hof muß also selbst von der Ungerechtigkeit seines angenommenen Satzes, überzeugt gewesen seyn. Gedach-

dachter Hof hat den Frieden nicht allein in diesem Stück, sondern in allen Bedingungen gebrochen. Die Kaiserin Königin hat darinn ausdrücklich eine unverbrüchliche und aufrichtige Verbindung und vollkommene Freundschaft versprochen: dergestalt und also, daß sie forthin weder Feindseligkeiten ausüben, noch gestatten wolle, daß dergleichen ausgeübet oder begangen werden, es geschehe solches heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, von den Ihrigen oder NB. von andern. Sie will unter was für einem Vorwande es sey, den Feinden des Königs keine Hülfe leisten, und mit selbigen in keine Allianz treten, welche dem Friedensschluß zuwider. Sie will dessen Sicherheit und Vortheil befördern, den Schaden und den Nachtheil aber, womit er von einer NB. andern Macht bedrohet wird, abwenden. Die Kaiserin Königin konnte also ohne Ungerechtigkeit und Friedensbruch denjenigen, mit welchen der König in Krieg gerathen würde, wider Ihn keine Hülfe versprechen, am wenigsten durfte sie solche Hülfe in der Absicht versprechen, um Schlesien wieder zu erobern. Kein aufrichtiger Freund kan Feindseligkeiten wider seinen Freund gestatten. Dieses gründet sich schon in dem Begrif der Freundschaft. Wer sich aber durch einen feyerlichen Vertrag wozu verbunden hat, der kan sein Versprechen zu halten gezwungen werden, und wer dergleichen Versprechen nicht erfüllet, ist treuloß. (4) Wie vielmehr ist derjenige treu-

(4) Quæ contra amicitiam sunt, rumpunt pacem, quæ sub amicitiæ lege contracta est. Grot. L. 3. P. 10. n. 40.

treuloß und bundbrüchig, welcher sich bemühet, dem Freunde Feinde zu erwecken, Ihn im Krieg zu verwickeln, und sich mit den Feinden verbindet, seinem Freunde das Seinige zu nehmen? Daß der Wienerſche Hof dieſes gethan, daß Er keine Verläumdungen geſparet, die gröbſten Unwahrheiten und Erdichtungen gebrauchet, und alles, was Menſchen, inſonderheit den Großen der Welt, heilig ſeyn ſolte, mit Füſſen getreten, werden Sie, mein Herr! aus der gegründeten Anzeige und den beygefügten Beweißſchriften und Urkunden erkennen.

Der Kaiſerliche Miniſter zu Petersburg Baron von Pretlach hat ſich herzlich gefreuet, daß er die Mittel gefunden, der Rußiſchen Kaiſerin Majeſt. in einer geheimen Unterredung dergeſtalt aufzubringen, daß ihre Feindſchaft auf den höchſten Grad geſtiegen, und daß ſeiner Meynung nach nicht viel mehr erfordert werden dürfte, um ihren Zorn NB. zu einer Thätlichkeit ausbrechen zu machen (5).

Der Graf Bernes, Kaiſerlicher Miniſter zu Petersburg, hat nach ſeinem Bericht vom 6 Julii 1747. der Kaiſerin Königin zugeredet, die Rußiſche Kaiſerin durch nachdrücklichen Vortrag der Berichte, und Vergrößerung der Preußiſchen Kriegsanſtalten, noch heftiger aufzubringen.

Die Kaiſerin Königin hatte dem Könige in dem Frieden den Beſitz von Schleſien guarantiret, ja ſo gar alle ſeine Länder ohne Ausnahme, folglich auch Preuſſen, und in dem Aachner Frieden 1748. dieſe Guarantie wiederholet. In eben dieſem Jahr ſetzte

(5) No. XIV.

ſetzte Sie die Vorbereitungen zu einem Friedensbruch fort.

Der Graf Bernes hat den 24 Aug. 1748. den Rußiſchen Geſandten am Berliner Hofe, Grafen von Kayſerling aufbringen laſſen, einen widrigen und einnehmenden Bericht, wider den König, an ſeinen Hof abzuſtatten, und auf dieſen Ton allwöchentlich fortzufahren (6).

Bemerken Sie aber, mein Herr! noch ſchändlichere Griffe, als die bereits erzählten. Der Graf Bernes verlangte den 12 Dec. 1749. von dem Grafen von Puebla, Kaiſerl. Geſandten an dem Berliner Hofe, daß er dem Rußiſchen Miniſter Groß unvermerkt beybringen laſſen möchte, daß in Schweden wider die Perſon und das Leben der Kaiſerin etwas angeſponnen werde, woran der Preußiſche Hof ſeinen großen Antheil habe. Wenn der Groß ihm im Vertrauen davon was eröfnete, ſolte er demſelben antworten, daß er davon nicht wiſſe, ſich aber erkundigen wolle. Hiernächſt ſolte er die Sache bekräftigen, als wenn er ſie nach gehaltener Unterſuchung wahr befunden habe (7).

Der Sächſiſche Legationsrath Praſſe mußte den 12 April 1756. an den Grafen von Brühl ſchreiben, daß nach Petersburg einberichtet werden ſolte:

Daß der König von Preuſſen von Schleſien aus, unter dem Prätext des Commercii, allerhand Perſonen und ſo gar verkleidete Officiers und Ingenieurs nach der Ukraine ſchicke, um daſiges Land aufzunehmen, die Paſſagen zu recognoſci-

(6) No. XV. (7) No. XVI.

ren, auch die Lage und Stärke der Oerter zu untersuchen, und die dortigen Einwohner zur Revolte zu ermuntern.

Diese Nachricht solte durch die dritte, vierte, fünfte und sechste Hand nach Petersburg gelangen, damit der Betrug so viel versteckter sey, auch solte sie von mehr als einem Ort kommen, damit die Verläumdung desto wahrscheinlicher werde. Der Graf Brühl, welcher an allem Theil nahm, war hierzu bereit und willig.

Kan man eines Menschen, ich will nicht sagen eines großen Fürsten Ehre empfindlicher verletzen, als wenn man ihn solcher Verbrechen beschuldiget, welche nach den peinlichen Gesetzen, die schmertzlichste und schimpflichste Todesstrafen nach sich ziehen? Sind es nicht abseiten des Wienerschen Hofes schändliche Verläumdungen, falsche Zeugnisse und grobe Pasqville? Die Gesandten und Gesandschaftsräthe erkennen es selbst für ausgekünstelte Intriguen, wovon der ꝛc. ꝛc. Prasse wenig Succeß vermuthet.

Sie sehen wohl, mein Herr! was für einen Zweck man bey diesen Verläumdungen gehabt habe. Man wolte den Dresdner Frieden thätlich brechen. Man getraute sich nicht solches ohne Rußlands Beystand zu thun. Die Kaiserin von Rußland wolte, daß Oesterreich den Frieden halten solte. Der König von Preussen beobachtete solchen heilig. Die Kaiserin Königin hatte keinen Vorwand, die Rußische Hülfe zu fordern. Es war also nöthig, die Kaiserin von Rußland zum Kriege wider Preussen

sen zu reitzen. Es ist Weltkündig, daß die Kaiserin von Rußland die Vergiessung Menschenbluts verabscheuet, und deswegen nicht einmal Verbrecher mit der Todesstrafe belegen lässet. Wie vielweniger hätte Sie sich entschliessen können, durch Erregung eines ungerechten Kriegs, viele tausend Menschen aufzuopfern. Diesen Abscheu für Blutvergiessen mußte der Wienersche Hof, durch andere Vorstellungen verdringen. Die Person und das Leben der Kaiserin von Rußland solte in Gefahr seyn, und der König von Preussen solte dawider seinen Anschlag schmieden helfen. Es solte ein Aufruhr im Rußischen Reiche selbst erreget werden. Man vermuthet nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß diese Betrachtung die andere, bey der Kaiserin von Rußland überwiegen würde. Man fand sich nicht betrogen. Der Sächsische Minister von Funk berichtet den 20 Oct. 1755. daß der Moscauische Große Rath, als eine Hauptmaxime festgesetzet:

sich einer jeden Gelegenheit zu bedienen, den weitern Anwachs des Hauses Brandenburg zu hindern, und daß man den König von Preussen antasten wolte, nicht allein wenn Er einen oder andern Alliirten angriffe, sondern auch, wenn Er von einem oder andern angegriffen werden würde (8).

Nach des Secretair Prasse Schreiben vom 2ten May 1756. hatte man Rußland nun so weit gebracht, daß es einen Krieg mit Preussen anfangen wolte, wobey man sich des Ausdrucks bedienet:

um den Bär einmal zum Tanz zu bringen.

(8) No. XXV.

Rußland solte also den Krieg anfangen. In dem erwarteten Rußischen Manifest, würde man die von Oesterreich und Sachsen geschmiedete Unwahrheiten und Erdichtungen von der Nachstellung der Kaiserin Person und Lebens, und von der Rußischen Unterthanen in der Ukraine Ermunterung zum Aufruhr, und unzählige andere Hirngespinste der obigen Höfe, mit vielen Umständen gelesen haben. Der Wienersche Hof hätte den Krieg gleich für gerecht erkläret, die angeführten Ursachen auch wohl als Weltkündig bestärket, und darauf sein Befugniß gegründet, der Kaiserin von Rußland, nach dem Petersburgischen geheimen Artikul, Hülfsvölker zu geben, damit in Schlesien einzufallen, und dieses abgetretene Land wieder zu erobern. Aus den Beylagen der gegründeten Anzeige, ist klar, daß der Wienerische Hof die Wiedereroberung Schlesiens vor, bey und nach dem Friedenstractat zur Absicht gehabt habe. Er hat auch, besage der Erklärung der Bewegungsgründe, warum Se. Königl. Majestät in Preussen dem Wienerschen Hofe zuvor kommen müssen, des Königs von Engelland Maj. tractatenmäßige Hülfe abgeschlagen, wenn dieselben seine Friedensbrüchige Absichten nicht unterstützen wolten. Man läugnet dieses zu Wien. Kan man aber wohl glauben, daß der König von Preussen dieses der Welt vor den Augen Engellands bekannt machen würde, wenn die Wahrheit noch dem geringsten Zweifel unterworfen seyn könnte? Sie werden mir den rechtlichen Einwurf machen, daß das blosse Bejahen des einen nichts beweise, und das Läugnen des andern, das erstere aufhebe. Sie

ürden recht haben, mein Herr! wenn ich das, was Preußischer Seits angeführet wird, für einen strengen Beweiß angeben wolte. Ich finde es höchst wahrscheinlich, und gebe dem Oesterreichischen Läugnen deswegen ein Gewicht, weil der Wienersche Hof sich weit größerer Vergehungen schuldig gemacht hat. Wer treuloß wird, Frieden bricht, einem andern Fürsten die schwersten Verbrechen anschuldiget, falsche Zeugnisse erdichtet und ablegt, allerhand unerlaubte Griffe gebraucht, um Unwissende davon zu überreden, einen blutigen Krieg, wegen Länder- und Ehrgeitzes anspinnen will, und kein Bedenken trägt viel 1000 ja 100000 Menschen erschlagen zu lassen, und unglücklich zu machen, der muß wol für eine Kleinigkeit achten, einen zu seiner Beschämung gereichenden Schritt abzuleugnen. Es ist unmöglich, daß die Fürsten allezeit einen mathematischen Beweiß der üblen Absichten wider sich in Händen haben können, weil dergleichen Absichten und die dazu als Mittelleitende Handlungen, die größesten Geheimnisse zu seyn pflegen. Man muß sich also mit wahrscheinlichen Gründen begnügen, und diese rechtfertigen den Verdacht, und die daraus entspringende Gegenanstalten.

Der König von Preussen ist also überaus glücklich zu preisen, daß Er Gelegenheit gefunden, die vorhin gehabte Copeyen mit den Urschriften zu bestärcken. Es war um so viel nöthiger, sich dieser Urschriften zu versichern, als der König von Preussen mit Höfen zu thun gehabt, welche kein Bedencken haben, die allerkundbarsten Handlungen und Begebenheiten zu läugnen, und deren Staatsbediente mit schändlichen Unwahrheiten und giftigen Verläumdungen ungescheuet ein Gewerbe treiben. Ehe man vermuthet, daß der Kö-

nig von Preuſſen die Originalien in Händen habe, läugnet man zum Voraus ganz unverſchämt, und wie weit würde man dieſes Ableugnen getrieben haben, wenn man endlich überzeugt worden, daß es an ſolchen Originalien fehle?

Das Publicum wird ſich nun nicht mehr verwundern, warum die Höfe zu Dresden und Wien ein ſo lautes Geſchrey darüber gemacht, daß das Pacquet, worinn dieſe Urkunden aufbehalten worden, aus dem Dresdenſchen Archiv genommen ſey. Es war ihnen allzuviel daran gelegen, daß dieſe Werke der Finſterniß nicht an des Tageslicht gebracht würden. Sie hatten jedoch nicht Urſach ſich zu beſchweren, weil man zu ſeines Feindes Schriften ſowol, als zu andern ihm eigenthümlichen Sachen ein Recht hat.

Ich will aber in meinem Vorhaben, die Wieneriſchen friedbrüchigen Abſichten und Anſtalten zu zeigen, weiter gehen.

Leſen Sie, mein Herr! den Bericht des Secretaire Praſſe vom 20ten Junii 1756.

> Daß der Rußiſche Hof den Wieneriſchen in ſeinen etwa vorhabenden Unternehmungen wider Preuſſen, wovon man da gar öffentlich ſpreche, zu unterſtützen auf ſich nehme. Der Graf von Eſterhaſi mache dort gar viele Mouvements.

Der Wieneriſche Hof war alſo eigentlich derjenige, welcher Unternehmungen wider Preuſſen im Sinne hatte, und der Rußiſche Hof ſolte ihn nur unterſtützen. Warum hätte der Rußiſche Geſandte, nach des Grafen von Flemming Bericht, Befehl erhalten, von den Wieneriſchen Einkünften genaue Nachricht einzuziehen, ob man auch im Stande ſey, was eigenen Fonds und

ohne

ohne den Beystand von Engelland die Unkosten eines Kriegs bestreiten zu können, und NB. ob man überdem noch Subsidien geben könne? Der Wienerische Hof solte also der hauptsächlichste kriegerische Theil seyn, und deswegen allenfalls Geld für die Hülfe geben, welche er von Rußland erwartete.

Erinnern Sie Sich aus dem Königl. Preußischen Circularrescript, daß die Kaiserin Königin schon im Febuar. und folgenden Monaten die grössesten Kriegsanstalten als Vorbereitungen zu obigen Unternehmungen gemacht habe. Sie, mein Herr, werden mir das läugnen des Wienerschen Hofes abermahls entgegen setzen. Ich bitte Sie zu widerholen, was ich oben gesagt habe. Giebt es an dem Wienerschen Hofe keine Kaunitze und Pretlacke; ich kan Sie versichern, daß man zu dieser Zeit, wie ich mich in Wien aufhielte, des Nachts an diesen Kriegsvorbereitungrn arbeitete, und schon die H. Hedwig, die Beschützerin Schlesiens, anrief. Jederman in Wien und selbst dem gemeinsten Volk sind diese Zurüstungen bekannt, und es ist eine vergebliche Bemühung, das Publicum des Gegentheils zu überreden. Ist wohl die geringste Wahrscheinlichkeit, daß der König von Preussen einen Krieg in Gedanken gehabt, zu einer Zeit, da die Kaiserin Königin alles dazu in Bereitschaft hatte, da sie sich von Rußland und Frankreich Hülfe versprechen konte, und der Dresdner Hof bereitwillig war, auf den Schauplatz zu treten, so bald Er es mit einiger Sicherheit würde thun können. Bey diesen Umständen kan man nicht anders urtheilen, als daß der äusserste Nothfall den König von Preussen angetrieben habe, zu seiner Vertheidigung allein die Waffen zu ergreiffen, wenn gleich das Pu-

blicum von den geheimen Anschlägen nichts erfahren hätte. Wie wenig Bedenken kan man aber in Wien tragen, das Publicum zu blenden, da man sich nicht scheuet, eine Gottesdienstliche Handlung zur Bestätigung einer Unwahrheit zu gebrauchen, und das Te Deum zu singen, wenn das Oesterreichische Kriegsheer, wie bey Lobositz geschehen, geschlagen worden? Man darf nur auf den Zusammenhang sehen, wenn man mit Ueberzeugung und völliger Gewißheit erkennen will: Ob die Kaiserin Königin den König von Preussen, oder dieser jene mit Krieg überziehen wollen. Der König vereinigte Sich mit Engelland, nicht zu gestatten, daß auswärtige Kriegsheere den deutschen Boden betreten solten. Er konnte also keine andere Absicht haben, als den Frieden und Ruhestand in Deutschland zu erhalten. Wenn der Wienersche Hof mit keinem Krieg schwanger gegangen; so hätte ihm dieses Bündniß angenehm seyn können. Die öffentlichen Zeitungen haben uns aber berichtet, was für Bewegungen dieser Hof deswegen am Englischen gemacht habe, und laut Berichts des Grafen von Flemming vom 14 Julius, hat der Rußische Minister den 15 Jun. geschrieben, daß dieser Tractat eine große Veränderung gemacht. Aus der gegründeten Anzeige siehet man, daß des Königs von Engelland Majest. Sich bemühet haben müssen, das gute Vernehmen auch zwischen Preussen und Rußland wieder herzustellen Die Gesinnung des Sächsischen und Wienerschen Hofes war einerley, wie aus den gepflogenen Handlungen und Briefwechseln der Staatsbedienten und Gesandten, und derselben geäuserten Absichten ganz klar ist. Der Graf Brühl hielt diese Aussöhnung in seinem Schreiben an den von Funk vom 23 Jan. a. c. für das allercritischte und gefährlichste Evenement, unter allen

sich

sich bisher ergebenden. Er ist versichert, daß NB. der Hof zu Wien nach seinem dermaligen engsten Einverständnis und guten Influenz mit dem Rußischen, solchem Vorhaben bereits vorgekommen seyn, und ferner sich krättig widersetzen werde. Halten Sie, mein Herr! dieses mit dem Breslauer und Dresdner Frieden zusammen. Lesen Sie die Briefe des Sächsischen Gesandten zu Wien vom 9, 12, 14, 19 Jun. und 28 Jul. und versuchen alsdenn, ob möglich sey, zu zweifeln, daß der Wienersche Hof sein Wort, Treu und Glauben, und die Friedensschlüsse nach allen ihren Artikuln gebrochen habe? Nun werden sie wohl einsehen, daß dieser Hof die Mittel zu seinem Endzweck zur Hand genommen, und Zurüstungen, zu dem so lange in Gedanken geführtem Kriege gemacht haben müsse. Vermöge des Sächsischen Gesandten zu Petersburg, Grafen von Vitzthum Bericht vom 8 April 1747. haben die Höfe zu Wien und Dreßden schon damals daran gearbeitet, einen Vergleich zwischen Frankreich und der Kaiserin Königin zu stiften; nicht um für die Länder und Unterthanen der letztern, Frieden zu erhalten, sie in Sicherheit zu setzen, und aus dem Elend des Krieges zu ziehen, welches doch der wahre Zweck des Friedens seyn soll, sondern um einen neuen Krieg mit dem Könige von Preussen anzufangen, und diesem die Spitze bieten zu können (9). Der Wienerische Hof hatte von Frankreich nichts zu fürchten, und die Verbindung zwischen den Königen von Engelland und Preussen, nicht zu gestatten, daß fremde Völker auf deutschen Boden kommen solten, konnten Ihm allen Argwohn völlig benehmen. Weil er aber schon lange beschlossen, den König von Preussen mit Krieg zu überziehen, und den vorlängst durch arglistige Wege und Kunst-

(9) No. XXIV.

Kunſtgriffe begangenen Friedensbruch durch die Gewalt der Waffen auszuführen, um die Früchte der Ungerechtigkeit einzuſammlen; ſo ſchloß er mit Frankreich ein ſogenanntes Vertheidigungsbündniß. Man hat nichts weniger als die Sicherheit für einen Angriff geſucht. Man wußte allzuwohl, daß man dergleichen nicht zu befürchten habe. Der argliſtige Wieneriſche Hof ſuchte nur den König von Preuſſen ſo weit zu treiben, daß Er ſich durch Gegenanſtalten erſchöpfen, oder zu ſeiner eigenen Vertheidigung die Waffen ergreifen ſolte, damit man die bedungene Hülfe auch von Frankreich unter einigem Schein fordern könne. Daß dieſes nicht bloß meine Muthmaßungen, ſondern Wahrheiten ſind, finden Sie, mein Herr! in dem Bericht des Grafen von Flemming vom 28 Jul. (10).

Unwahrheiten führen ihren Widerſpruch allemahl mit ſich. Der König von Preuſſen ſoll, nach dem Wieneriſchen Vorgeben, im Junio Vorbereitungen zum Kriege gemacht haben, und hiedurch will der Wieneriſche Hof bewogen ſeyn, Gegenanſtalten zu machen. Leſen Sie aber, mein Herr! in dem Bericht des Sächſiſchen Geſandten zu Wien, Grafen von Flemming vom 12ten Jun. daß dieſer Miniſter ſchon damahls zu Wien von den groſſen Rußiſchen Kriegeszurüſtungen gewußt; daß ihm die Kriegszurüſtungen gegen den König von Preuſſen gerichtet zu ſeyn geſchienen; daß der Wieneriſche Miniſtre Graf von Kaunitz dieſes nicht in Abrede geſtellet, ſich deutlich erkläret, daß ſein Hof das

(10) No. XXVIII.

das Geld dazu hergeben, und nicht bereuen werde, wenn es so gut angewandt würde; und daß wenn der König von Preussen von einem solchen Concert was merkte, und Oesterreich auf den Hals fallen solte, man deshalb unbesorgt und NB. auf alle Fälle bereit sey. Man hatte demnach schon im Jun. und längst vorher, in Rußland große Kriegeszurüstungen machen lassen, und der Wienersche Hof war schon damals auf alle Fälle bereit. Nach eines Rußischen Ministre Schreiben vom 15ten Jun. welches der Graf von Flemming den 14ten Jul. anführet, hatte dieser die Hofnung, daß er und Kaunitz mit ihrer Zurückhaltung, würden ein Ende machen können. Schon den 9ten Jun. berichtete der Graf von Flemming, daß man sich eines falschen Vorwandes bedienen wolle, um die Ursachen der Kriegszurüstungen zu verbergen, und daß man, wenn solche Zubereitungen zu Stande gebracht seyn würden, den König von Preussen unvermuthet anfallen wolle (11).

Dieser Fürst war also gewiß, daß er angefallen werden solte, und es fehlte weiter nichts, als daß man Rußischer Seits noch nicht völlig fertig war. Wer würde es Ihm verdacht haben, wenn Er gleich damahls und lange vorher, wie die Wienerschen Zurüstungen noch nicht so weit gekommen, zu Abwendung der gedroheten Gewalt und großen Gefahr, seine Vertheidigung unternommen, und seine Kriegsheere in des Feindes Land einrücken lassen? Natur- und Völkerrecht hätten ihn hiezu berechtiget,

(11) No. XXVII.

tiget (12), und es würde Einfalt oder Boßheit seyn, wenn man den König von Preussen deswegen zum angreifenden Theil machen wollen. Der Wienerische Hof müßte denjenigen im Natur- und Völkerrecht unterrichtet haben, der nicht einsehen wolte, daß der angreifende Theil sey, welcher des andern Recht mit Gewalt verletzen will, und daß der sich vertheidige, welcher dieser Gewalt widerstehet, und sie abzuwenden suchet, sie mag in der Bemühung oder wirklichen Ausübung bestehen. Der König von Preussen hat aber auch hier die Ihm gewohnte eigene Mäßigung gebrauchet. Er verlangte nur eine Erklärung, wohin die grossen Kriegszurüstungen abzieleten, und ob sie auf Ihn gerichtet wären? Diese war Er bey den vorkommenden Umständen zu fordern befugt.

Andere Mächte, welche keine so gegründete Ursach zum Verdacht gehabt, daß Sie der Gegenstand des Krieges seyn sollen, haben sich gleicher Freyheit bedienet. Wäre die Kaiserin Königin, wenn Sie nichts feindseliges im Sinne gehabt, nicht schuldig gewesen, eine deutliche Erklärung zu geben, wodurch der König von Preussen Sich beruhiget finden können? Lesen Sie die Antwort, welche Sie selbst in der Beylage Ihres Circularrescripts No. I. bekannt gemacht:

Die bedenklichen Umstände der allgemeinen Sache, haben mich bewogen, die Maaßregulu für

(12) Insolita copiarum conscriptio, si justis satis indiciis appareat in non alium, quam in eum, qui cum pax facta est, comparari, est læsio fidei. Grot. C. I. N. 40.

für unumgänglich nothwendig anzusehen, welche ich zu meiner Sicherheit und zur Vertheidigung meiner Bundesgenossen nehme, und die übrigens zu keines Nachtheile, wer es auch seyn möge, abzielen.

Sie werden mit mir einstimmig seyn, daß diese Antwort dem Könige von Preussen keine Versicherung gegeben habe, sondern sich nach den Absichten auslegen lasse. Der Graf Brühl nennt die Vereinigung den Frieden zu brechen, den König feindlich anzufallen, und seine Länder zu theilen, in den Briefen vom 9 Jun. 1755. und den 2 Jun. 1756. die gemeine und gute Sache (13), und diese allgemeine Sache ist sonder Zweifel diejenige gewesen, woran die Kaiserin Königin bey Ertheilung ihrer Antwort gedacht hat. Der Bericht des Grafen von Flemming vom 28 Julius enthält deutlich, daß der Graf von Kaunitz auf eine so künstliche Antwort mit Fleiß gedacht habe. Er hat die Erklärungen und die Erläuterungen vermeiden wollen, um die genommene Maasreguln fortsetzen zu können, am wenigsten hat man sich wesentlich verbinden, sondern die Anfrage vergeblich machen wollen. Die Antwort gedenkt einer Sicherheit, obgleich keine Unsicherheit oder Gefahr vorhanden. Sie erwähnet der Vertheidigung der Bundesgenossen, und in allen Wienerischen Schriften kan nicht nachgewiesen werden, daß ein Bundsgenoß in Gefahr gewesen. Die Beylagen der gegründeten Anzeige beweisen hingegen, daß Rußland den Angrif thun, und den Wienerschen Hof in seinen Unternehmungen unterstützen,

(13) No. XXIII. & XXIV.

tzen, Sachsen aber sich interveniendo melden solte, wenn die gröſseste Gefahr vorbey seyn würde. Hierauf zielet die Vertheidigung der Bundesgenossen. Nunmehro würde man geglaubt haben, daß der König von Preussen zu seiner Vertheidigung unverzüglich schreiten würde. Dieses erwartete man in Wien, und diesen Schritt nannte man daselbst übereilt, weil man daraus einen Vorwand nehmen wolte, den König zum angreifenden Theil zu machen, und die versprochene Hülfe von den Bundsgenossen fordern zu können. Der König verfuhr aber anders. Das Recht der Natur will, daß man den Krieg vermeiden soll, wenn einige Möglichkeit ist, durch andere Wege seine Sicherheit zu erhalten. Diesem Gesetz der Natur und dem §. 5. Art. 17. des Osnabrückischen Friedens, folgte der König, seiner Denkungsart gemäs, mit der gröſsesten Strenge. Er ließ sich die kurze und stolze Antwort des Wienerischen Hofes nicht abhalten. Er ist ein Vater seines Volks, und vergiebt persönliche Beleidigungen, um das Ungemach des Krieges von seinem Volke abzuwenden. Er achtet das Blut und die Ruhe der Menschen zu hoch, als daß Er solche einer Leidenschaft aufopfern solte. Ganz anders gedachte man in Wien. Sie werden in den Zeitungen, in einem Artikul von Wien, geraume Zeit vor Anfang des Krieges gelesen haben, daß man sich rühmete, eine so groſse Macht beysammen zu haben, als das Haus Oesterreich seit den Zeiten Ferdinandi nicht gehabt. Diese Macht wolte man zu Ausführung der Vergröſserungsabsichten anwenden, und der Wienersche Hof nahm das Unglück anderer Menschen nicht zu Her-

zen.

zen. Vielleicht glaubte man, daß einige feyerliche Seelmessen für die Erschlagenen, diese unglücklichen Leute schadlos halte.

Der König von Preussen stellte der Kaiserin Königin alle die Ursachen vor, warum Er eine deutliche und gesetzte Antwort und Versicherung verlangte;

Daß Sie ihn weder in diesem noch folgendem Jahr feindlich angreifen wolle.

Er erkläret gerade heraus, daß eine ungewisse und unschlüßige Antwort Folgen haben würde, und daß die Kaiserin Königin die Schuld haben würde, der König aber daran unschuldig seyn wolle. Es dependirte nunmehro von der Kaiserin Königin, den Frieden zu erhalten, oder Krieg zu erregen. Der Wienersche Hof hütete sich aber auch diesesmal sorgfältig, eine richtige Erklärung auf die geschehene Anfrage zu geben. Man nahm eine hochmüthige Stellung an, und wolte sich dadurch, daß eine deutliche Erklärung verlangt worden, beleidiget achten. Man hielte eine auf Schrauben gesetzte, die Anfrage nicht berührende Antwort, für eine große Herablassung und Mäßigung.

Merken Sie, mein Herr! was für eine Würkung eine zusammengebrachte Macht von 200000 Mann bey dem Wienerschen Hofe thun kan. Wie verächtlich würde man auf die Fürsten des Reichs herabsehen, wenn man die Macht des Königs von Preussen herunter gesetzt hätte.

Der König konnte nun wol keine Zeit mehr verliehren, Sich zu vertheidigen. Sein menschliches Herz, welches von wahren Helden unzertrennlich ist, und die darinn gegründete Neigung zum Frie-

den, trieb ihn dennoch an, auch zum drittenmal, wie Er schon in Sachsen eingerücket war, um die Erklärung anzuhalten, und Krieg und Frieden in der Kaiserin Königin Hände und Willkühr zu stellen. Es war aber umsonst, weil Sie Sich schon lange nach diesem Kriege gesehnet, und bisher Sich nur nicht getrauet hatte, solchen anzufangen. Mich deucht, mein Herr! daß das Blut und das Schicksal vieler tausend Menschen wohl verdienet hätten, eine richtige Antwort zu geben, und daß die Hoheit eines Fürsten, so groß sie sonst ist, Ihn doch niemals berechtigen könne, zur Ersparung einer deutlichen Antwort, viele tausend unglücklich zu machen. Die Kaiserin Königin war auch schuldig, eine richtige Antwort zu geben. Denn es ist auser Zweifel, daß ein jeder verbunden ist, für seine Erhaltung und Sicherheit zu sorgen. Diese Verbindlichkeit giebt ihm ein Recht zu allem, was dazu dienet. Der König von Preussen stund wegen seiner Staaten in gleicher Verbindlichkeit, und hatte daraus auch ein Recht, von seinem Nachbar, dessen Anstalten Ihm verdächtig seyn mußten, eine deutliche Erklärung zu verlangen. Hieraus entstand abseiten der Kaiserin Königin eine Verbindlichkeit, diese Erklärung zu geben. Wie schlecht ist also der Vorwand sich von einer Verbindlichkeit zu befreyen, daß die gerechte Anfrage und nothwendige Erklärung, wider die Würde der Kaiserin Königin laufe? Sie, mein Herr! werden nun wohl mehrern Beweis nicht verlangen, daß der Wienerische Hof schon auf Friedensbruch gedacht habe, ehe Er den Frieden gemacht, und daß Er solchen nach gemachten Frieden, täglich gebrochen und verletzet habe. Wollen andere dieses und die gefährlichen Oesterreichischen Absichten nicht empfinden, und deutlich begreifen; so muß man sie mit den Zweiflern an dem Preußischen

Siege

Siege bey Lobositz ihrer Unempfindlichkeit und Blindheit überlassen. Solche Leute sehen eine Würkung, ohne eine würkende Ursach für nöthig zu halten. Sie wissen, daß der Feldmarschall Broune Befehl erhalten, die Sachsen zu befreyen. Sie haben in öffentlichen Zeitungen gelesen, daß er mit dem ganzen Kriegsheer zu dem Ende aufgebrochen. Endlich erfahren sie, daß eine Schlacht vorgefallen, daß Broune die Sachsen nicht befreyet hat, sondern in sein altes hinter sich gelassenes Lager zurück gegangen. Dieses muß doch wohl eine Würkung einer Schlacht seyn, und zwar einer verlohrnen Schlacht, weil Broune sonst seine Absicht nicht aus der Acht gelassen, und wider Befehl gehandelt haben würde.

Ich könnte meinen Brief schließen. Er ist viel länger gerathen, als ein Brief seyn solte. Ich kan aber nicht umhin, mein Herr! Ihnen meine Gedanken von dem Sächsischen Betragen, und von dem gütigen Verfahren des Königs von Preussen zu eröffnen. Der König von Preussen machte den 25 Dec. 1745. einen Versöhnungs- und Freundschaftsvergleich, mit dem Könige von Pohlen, und dieser guarantirte Schlesien. Wie schlecht der Dresdner Hof diesen Vergleich gehalten, wie bemühet er gewesen, in dem Petersburgschen Tractat aufgenommen zu werden, und daran Theil zu haben, wie sehr er angesuchet, daß der Theilungstractat d. a. 1745. zum Grunde gelegt werden möchte, wie begierig Er in allen Verhaltungsbefehlen der Gesandten, nach Beute und Gefangenen gewesen (14), was für Verläumdungen und Unwahrheiten der Graf Brühl selbst, und durch die Gesandten wider den Berliner Hof aus-

(14) Propter prædam Militare peccatum est. Grot. L. 2. C. 25. §. 9. & August.

ſtreuen laſſen, wie unermüdet der Dresdner Hof geweſen, die Rußiſche Kaiſerin aufzubringen, die geſtiftete Feindſchaft zu unterhalten und zu vermehren, alle Verſöhnungen zu hindern, einen offenbaren Krieg zu erregen; wie Er geſonnen geweſen, durch Hülfsleiſtung zur Eroberung der Königl. Preußiſchen Provinzien, durch Zueignung derſelben, an dem Kriege Theil zu nehmen, und ſelbſt wider den Rath ſeines geheimen Raths, Kriegführender Theil zu werden, wie Er verabredet, den Schein der Neutralität anzunehmen, und mit einer gleichgültigen Stellung und äuſern Mäßigung, die Preußiſchen Kriegsheere durchmarſchiren zu laſſen, hernach aber nach ſeiner Gelegenheit die Larve abzuziehen, und ſeine Kriegsvölker wider den König von Preuſſen feindlich anführen zu laſſen, und daß zwiſchen beyden Höfen ferner verabredet worden, daß die beyden Feldmarſchälle mit einander concertiren ſolten. Dieſes alles, mein Herr! werden ſie umſtändlich, in der gegründeten Anzeige und den Beylagen, mit der größeſten Befremdung leſen.

Man erwege die Anſtalten, welche der Dresdenſche Hof zu dieſem Kriege ſchon lange vorher gemacht hat, daß Er das genommene Lager bey Pirna, in den ſtärkſten Vertheidigungsſtand geſetzet, daß Er Proviant und Fourage auf lange Zeit dahin zuſammen geſchleppet, daß ſein Kriegsheer ſich gleich dorthin zuſammen gezogen, und daß Er eine Militairſtraſſe nach Böhmen anfertigen laſſen, ehe der König von Preuſſen an einen Einmarſch in Sachſen gedacht hat; ſo wird man die Sächſiſche Abſicht nicht lange errathen dürfen, ſondern das Verhalten den Urkunden gemäß, und damit einſtimmig finden. Sachſen wolte alſo den König von Preuſſen bekriegen, und war deſſen Feind. Dieſer Feind war

war so viel gefährlicher, weil er die Larve der Freundschaft so lange vorhaben wolte, bis der König von Preussen mit seiner Kriegsmacht entfernet, oder nicht mehr im Stande seyn würde, seinem Anfall zu widerstehen. Der König von Preussen hatte also wider diesen treulosen und Friedbrüchigen Freund eine gerechte Ursach zum Kriege. Er war noch mehr befugt, zu seiner Vertheidigung diesen Feind zu entwafnen. Vielleicht hätte er von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht, und die gehäßige für sich selbst ohnmächtige Anschläge, eines von Leidenschaften daumelnden Staatsbedienten, nur mit Verachtung bestraft. Allein die Lage des Landes, wodurch die Oesterreicher, als durch eine offne Thür, in des Königs Churlande einfallen können, das Verständnis des Dresdenschen Hofes mit dem Wienerschen, und das begierige Verlangen des letztern, den ersten in das Bündniß zu ziehen, um sich des Durchzugs durch Sachsen bedienen zu können, erlauben dem Könige nicht, einen so hohen Grad der Großmuth zum Schaden seiner unbedeckten Länder auszuüben, und nöthigen Ihn Sachsen einzunehmen, um durch Besetzung der Gebürge, zugleich Sachsen selbst und seine eigene Lande zu decken. Er hatte indessen Recht in Sachsen, die Rechte des Krieges auszuüben, und auch mit den Sächsischen Unterthanen als Feind umzugehen. Diese waren zum Theil unverständig genug, durch ihre Vergehungen, und durch den Ausbruch ihrer feindseligen Gesinnungen, eine solche Bewegung zu verdienen, und an den Verschuldungen des Hofes Theil zu nehmen. Der König von Preussen hat diese unbedachtsame Aufführung großmüthig übersehen, den Sächsischen Unterthanen freundschaftlich, und mit eben der Gütigkeit begegnet, die er seinen eigenen Unterthanen zu erweisen, für seine Pflicht

hält. Sie haben nicht mehr gegeben, als sie zur Friedenszeit ihren eigenen Landesherrn abtragen müssen. Die Fouragelieferung ist bey solchen Umständen ein unvermeidliches Uebel.

Man weiß in Sachsen von keinen Contributionen, welche ein Feind beyzutreiben pfleget. Der König schützet das Land, sogar wider seine vermeinte Freunde, die Oesterreichischen Husaren, Panduren, Croaten. Die Sachsen sind glücklich, daß der König von Preussen ihr Feind heisset, und würden die unglücklichsten Leute seyn, wenn der Dresdensche Hof seine Absicht erreichet, und ihre Oesterreichischen Freunde Eingang in das Land gefunden. Diese Freunde sind den Mücken gleich. Sie stechen, wenn sie von ihrer Freundschaft singen. Die Laußnitz hat die Erfahrung davon. Einige solcher Freunde hatten sich nur an die Grenzen geschlichen, und aus Freundschaft einige Dörfer beraubt und angezündet. Erinnern Sie sich, mein Herr! daß diese Oesterreichische Freunde im Jahr 1745 die größesten Grausamkeiten in der Laußnitz ausgeübet haben. Die armen Leute zittern noch bey der Erzählung. Im Reich ist bekannt, daß die Oesterreichischen Kriegsheere darinn so lange freundschaftlich marschiren, bis sie auch den letzten Bissen Brod verzehret haben, und daß ihre Führer von 11. Landstrichen, welche sie mit dem Durchmarsch zu gleicher Zeit bedrohen, Geld nehmen, um sie mit diesem freundschaftlichen Marsch zu verschonen, und den 12ten auszuheeren. Von diesen grausamen und entsetzlichen Freunden, befreyet der König von Preussen die Sachsen. Sie, mein Herr! sowol als ich, lieben unser Vaterland. Würden wir nicht, wenn wir in die Nothwendigkeit zu wählen gesetzt wären, die Preussen lieber als Feinde, wie die Oesterreicher unter dem Na-

men

men von Freunden, in unſern Vaterlande wünſchen? Ich begreife nicht, was man für Grund haben könne, den König von Preuſſen zu tadeln, daß Er den Dreßdenſchen Hof entwafnet, und ſich der Sächſiſchen Länder verſichert. Der Churfürſt von Sachſen und Landgraf von Heſſen haben es eben ſo mit Braunſchweig A. 1542. gemacht, ob Sie gleich keine ſo wahrſcheinliche Gründe zum Verdacht gehabt, als der König von Preuſſen unwiderſprechlichen Beweis in Händen hat. Der Wieneriſche Hof konnte übrigens von ſeinem Verſtändniß mit dem Dreßdenſchen zweyerley Gebrauch machen. Hätte dieſer den König von Preuſſen von ſeiner Neutralität bereden und zu rechter Zeit losbrechen können; ſo würde die Eroberung von Schleſien dadurch ſehr erleichtert ſeyn. Wenn aber der König von Preuſſen nicht ſo leichtgläubig ſeyn, und ſeiner Sicherheit halber in Sachſen gehen ſolte; ſo wolte man dieſes für einen übereilten Schritt halten, und den König von Preuſſen nicht allein auſerhalb Deutſchland, ſondern auch in Deutſchland bey ſeinen Mitſtänden, für einen Stöhrer der gemeinen Ruhe ausrufen, die Aufmerkſamkeit des Publici von eigener Treuloſigkeit abwenden und deſſen Mitleiden gegen Sachſen erwecken. Dieſen Entwurf zufolge, hat man ſich bemühet, das deutſche Reich durch ein unabläßiges Geſchrey, von des Königs von Preuſſen Verfahren, zu übertäuben, und wider Ihn einzunehmen, auch ſelbſt des Kaiſers Majeſt. in der Kaiſerlichen Gemalin Angelegenheit, zu Uebertretung der Reichsgeſetze zu verleiten.

Der Wieneriſche Hof hat alſo Sachſen auf den ſchlimſten Fall, zu einem Opfer für ſeine böſe Sache beſtimmt, und der Untergang der Bundsgenoſſen rühret Ihn nicht, wenn er ſelbſt einen Vortheil daraus ziehen kan,

Gestehen Sie mir nun, mein Herr! daß, so lange die Welt gestanden, kein gerechterer Krieg geführet sey, als welchen der König von Preussen dieses Jahr zu unternehmen gezwungen worden.

Ich habe mich schuldig erachtet, auch die Wienerische Beantwortung, der Preußischer Seiten herausgegebenen Bewegursachen, mit aller Aufmerksamkeit zu lesen. Es wird mir erlaubt seyn, anzumerken, daß der Verfasser sich einer sehr groben und unanständigen Schreibart bedienet, und vermuthlich ein fleißiger Leser der Reichs-Hofraths-schlüsse seyn müsse. Ich finde in dieser Beantwortung nichts gründliches, nichts erwiesen. Merken Sie an, mein Herr! daß sie eher herausgekommen, als die gegründete Anzeige. Weil diese etwas verzögert worden; so muß der Wienersche Hof geglaubet haben, daß der König von Preussen keine Urkunden in Händen habe, und sie in den Dresdner Archiv suchen wollen, daselbst aber nichts gefunden. Dieses hat den Verfasser dreist und unverschämt gemacht. Er sagt frech, daß nur das bekannte Bündnis in anno 1746. mit Rußland gemacht worden, verheelet also noch gegenwärtig den geheimen 4ten Artikul, so wie der Dresdensche Hof ihn vormals wider besser Wissen und Gewissen gegen Frankreich abgeleugnet hat. Er läugnet, daß man den Rußischen Hof durch die ärgsten Verläumdungen aufzubringen, und zum Kriege zu reitzen gesucht.

Der Verfasser setzet hiedurch die die Glaubwürdigkeit des geheiligten Worts der Kaiserin Königin Majestät in große Gefahr. Er ist dreist genug, von Aufwiegelung fremder Unterthanen und Anspinnung der weit aussehenden Rebellionen in großen Reichen zu sprechen. Diese Beschuldigung soll dem Ansehen nach auf die Aufwiegelung der Rußischen Unterthanen in der Ukraine zielen. Erinnern Sie Sich hiebey, mein Herr! des Briefes des Sächsischen Legationssecretarii Prasse vom 12 Apr. und des Grafen von Brühl Antwort vom 2 Jun. 1756. worin man diese Verläumdung selbst für eine ausgekünstelte Intrigue hält, und davon keinen sonderlichen Erfolg vermuthet. Man wird dem Manifest von dem Rußischen Hof entgegen gesehen haben, worin man dergleichen Beschuldigungen, welche man der Rußischen Kaiserin boshafter weise beygebracht, vermuthet haben

wird,

Digitized by Google

wird. Die Beantwortung hat vorläufig ein Vorurtheil erwecken, und das Rußische Manifest hat den Beweis machen sollen. Die gegründete Anzeige mit ihren Beylagen vereitelt diese Hoffnung, und das Publicum wird sich künftig nichts weiß machen lassen, nachdem es durch richtige Urkunden zur Wahrheit geführet worden.

Man legt den König von Preussen zur Last, daß Er mit Freundschaftsversicherungen in Sachsen gegangen, und dennoch den König von Pohlen mit der Armee eingeschlossen habe. Es hat aber der König von Preussen Sich als ein Freund in der That bezeiget, wenn er das Land und dessen Einwohner nicht feindselig behandelt, und sowol dem Könige selbst, als der Königl. Familie mit aller Achtung begegnet. Man würde aber zu viel verlangen, wenn der Konig von Preussen geschehen lassen sollen, daß der König von Pohlen sich nach der getroffenen Abrede, mit den Oesterreichern vereinige, und sein Kriegesheer diesen zuführe. Dieses verstattete das Vertheidigungsrecht nicht. Wenn man am Wienerschen Hofe das Natur- und Völkerrecht verstünde, würde man wissen, daß im Kriege auch Verstellung und List erlaubt sey. Denn wenn man einen Feind durch gewaltsame Mittel zwingen kan, Recht wiederfahren zu lassen; so haben die gelindern Mittel, nämlich Verstellung ꝛc. noch vielmehr statt, nur muß man sich durch kein Verbrechen verbindlich machen, welches man auch dem Feinde, den Türken und Ketzern zu halten schuldig ist (15).

Ich bitte Sie, mein Herr! nur noch anzumerken, daß der Sächsische Hof selbst zu der Zeit, wie Er dem Berliner die theuersten und stärksten Versicherungen der Freundschaft geben ließ, die allerverderblichsten Wege wider eben diesen Hof einschlug. Der Berliner Hof würde berechtiget gewesen seyn, den Dresdner mit eben dieser Münze zu bezahlen. Er hat es gleichwol nicht gethan, und die Versicherung bey dem Einmarsch war dem Natur- und Völkerrecht nicht entgegen, nachdem die feindseligen Gesinnungen des Dresdner Hofes entdeckt waren.

Gleich

(15) Dolus & falsiloquium in bello licent. Grot. L. 3. C. 1. Kalpis in Coll. Grot.

Gleich itzo wird mir die Abfertigung der obigen Beantwortung zugeschickt, weshalb ich unnöthig finde, von der letztern ein mehrers zu gedenken.

Sie haben in Dero Zuschrift eine Furcht, wegen der Bündnisse der mächtigsten Fürsten in Europa geäussert. Ich habe dagegen verschiedene Briefe Preußischer Unterthanen gesehen, welche nicht die mindeste Furcht verrathen, sondern voll von Vertrauen auf die göttliche Vorsehung sind. Sie haben recht, und des Königs von Preussen Maj. haben schon die sichersten Spuren und Beweißthümer von dieser Vorsehung empfunden. Nach meiner Einsicht sind der Kaiserin Königin Bundsgenossen weder schuldig Ihr Hülfe zu leisten, noch verstatten es politische Ursachen.

Die Republik Pohlen, deren man sich in dem Petersburgschen Tractat zum Schein annehmen wollen, hat von dem Könige von Preussen nichts zu befürchten. Die Oesterreichische Macht muß der Republik verdächtiger seyn. Der Kaiser Heinrich der IVte gab dem Böhmischen Könige Bratislav Macht, ganz Pohlen an sich zu ziehen. (16) Dieses könnte dem Oesterreichischen Hause, als Besitzer des Königreichs Böhmen, wieder einfallen. Wie wenig das Hauß Oesterreich der Republik Pohlen Wohlfahrt achtet, ob es gleich derselben seine Rettung zu danken hat, und wie sehr er nach der Beherrschung dieses Reichs trachte, kan unter andern daraus abgenommen werden, daß der Kaiser im Jahr 1654. keine Hülfe geben wolte, wenn die Republik Ihm keine schriftliche Versicherung geben würde, daß der Erzherzog Carl Joseph dem damaligen Könige Johann Casimir im Reich folgen solte. (17) Uberdem ist bekannt genug, daß das Haus Oesterreich Sich in die Pohlnische Königswahl, sowohl heimlich als offenbahr mischet, und den Pohlen Gesetze in solcher Wahl vorzuschreiben suchet. Glauben Sie nicht, mein Herr! daß die Kaiserin Königin, welche mit Prinzen reichlich gesegnet ist, Sich nicht beyfallen lassen solte, die Kron Pohlen einem Erzherzoge zu verschaffen? Würde Sie hiebey stehen bleiben, und nicht vielmehr alle Kräfte anwenden, diese Ver-

(16) Cosma pragensis L. 2. hist. Bohem ao. 1086. fol. 42.
(17) Hartknoch Respubl. pol. L. 2. C. 1. §. 2.

Versorgung erblich, und die Regierung unumschränckt zu machen. Die Lage der Oesterreichischen Länder ist hiezu erwünscht, Ungarn, Siebenbürgen und Mähren gränzen mit Pohlen. Solte die Kaiserin Königin auch Schlesien dem Entwurf gemäß, wieder erobern; so würde die Oesterreichische Herrschaft das Pohlnische Reich halb einschliessen. Der Republik Pohlen ist nicht wenig daran gelegen, daß Schlesien von dem Hause Oesterreich abgesondert bleibe, und Preussen Sich der ehrgeitzigen Sehnsucht Oesterreichs zu widersetzen im Stande sey. Dem Rußischen Reich muß die Oesterreichische Macht, und die davon abhangende Absicht auf Pohlen, erschröcklich seyn. Denn wenn das Haus Oesterreich sich das Königreich Pohlen unterwürfig machen solte; so würde diese fürchterliche Macht um Rußlands Freundschaft nicht bekümmert seyn, sondern ihre Gedanken nur darauf richten, wie Sie Rußland unter das Joch bringen wolle. Welches Reich wolte auch alsdenn widerstehen?

Ich finde aus den gemachten Verträgen keine Verbindlichkeit für Rußland, der Kaiserin Königin Hülfe zu geben. Selbst der geheime Tractat verbindet dieselbe, den Dresdner Frieden zu halten. Die Urkunden beweisen, daß der Wienersche Hof den Frieden nicht gehalten, sondern vielfältig gebrochen, und daß die Ministres alle erdenkliche Verläumdungen und ersinnlichen Betrug gebrauchet, die Rußische Kaiserin wider den König von Preussen aufzubringen, und Sie in Krieg zu verwickeln, damit die Kaiserin Königin nur Gelegenheit bekomme, Schlesien wieder zu erobern. Alle Verträge und Bündnisse, wozu jemand durch Betrug verleitet worden, sind ungültig, und führen keine Verbindlichkeit mit sich. Der Kaiserin von Rußland Wille ist nie gewesen, daß der König von Preussen angefallen werden soll, wenn Er den Frieden beobachtet. Sie hat geglaubt, daß ihre Person, ihr Leben in Gefahr sey, und Ihre Unterthanen in der Ukraine wider Sie aufgewiegelt worden. Jetzo lieget am Tage, daß diese Berichte boshafter Weise ersonnen, und ein Gewebe grober Verläumdungen und Intriguen sind.

Der

Digitized by Google

Der Wienerſche Hof hat die Kaiſerin von Rußland hiedurch beleidiget, und die verſtellte Vertraulichkeit und ängſtliche Sorge, für der Kaiſerin Leben und Wohl, verdeckt Untreue und eine feindſelige Bemühung, des eigenen ungerechten Vortheils halber, die Kaiſerin von Rußland in einen koſtbahren und gefährlichen Krieg zu ziehen. Die Kaiſerin hat gewiß die gerechteſte Urſach, ſich wegen dieſer Untreue durch die Waffen Genugthuung von dem Wienerſchen Hof zu verſchaffen, und dieſer kan froh ſeyn, wenn die Kaiſerin von Rußland Ihre Rache nicht weiter treibet, als daß Sie die verlangte Hülfe mit einer verächtlichen Weigerung verſaget.

Dem Könige von Frankreich kan wohl kein Ernſt ſeyn, die Oeſterreichiſche Macht zu vergrößern, und der Kaiſerin Königin Hülfsvölker zu geben. Seine Vorfahren haben ſich äuſſerſt bemühet, dieſe Ihnen gefährliche Macht zu ſchwächen. Die Bewegurſachen haben ſich noch nicht geändert. Die Oeſterreichiſche Macht iſt noch nicht geringer als ſie vorhin geweſen, ſie iſt vielmehr erſtaunlich gewachſen. Vormahls bediente ſich das Haus Oeſterreich des Geldes und Bluts ſeiner Bundesgenoſſen und der Reichsfürſten, ſeine eigene Kräfte aber ſparte es. Itzo fängt dieſes Haus an ſeine eigene Kräfte hervor zu ſuchen. Es geſtehet ſelbſt, daß Oeſterreich ſeit Ferdinands Zeiten, keine ſo fürchterliche Macht auf den Beinen gehabt. Sie erſtreckt ſich über 200000 Mann, und der Wienerſche Hof kan noch eine unzählige Menge irregulairer Völker ins Feld ſtellen. Solte die Kaiſerin Königin Schleſien wieder erobern; ſo würde Ihre Macht um ſo viel vergröſſert, als des Königs von Preuſſen Macht gemindert wird. Erwegen Sie, mein Herr! ob das Haus Oeſterreich Frankreich jemals eine ſo groſſe Macht, welche nicht von Bundsgenoſſen, ſondern allein von der Kaiſerin Königin Wink abhanget, entgegen geſetzt habe? Wie leicht wird es dem Hauſe Oeſterreich fallen, nach gebrochener Macht Preuſſens, mit den Reichsfürſten nach einander fertig zu werden. Es iſt ſchwer, daß ſo viele Fürſten ſich ſo bald vereinigen, und ſolcher überwiegenden Macht widerſetzen können. Frankreich dürfte alsdenn zu ſpät bereuen, das Haus

Oeſter-

Oesterreich unterstützet, und über seine eigene Macht erhoben zu haben. Wenn die Tractaten zwischen Oesterreich und Frankreich nicht anders lauten, als sie der Welt vorgelegt worden; so kan ich keinen Bundesfall erkennen. Die Hülfsvölker sind nur versprochen, wenn einer von beyden Theilen angegriffen werden solte. Daß der König von Preussen die Kaiserin Königin nicht angegriffen, sondern Ihr nur zur Vertheidigung zuvor gekommen sey, ist aus den gedruckten Urkunden offenbahr und Sonnenklar.

Es würde ungerecht seyn, wenn Frankreich nichts destoweniger Hülfsvölker wider Preussen geben wolte, um eine ungerechte Gewalt zu unterstützen. Mich deucht, daß alle Mächte dergleichen Friedensbruch, als der Wienersche Hof sich schuldig gemacht, und die zur Stöhrung der Ruhe Europens ausgedachte Verläumdungen und Intriguen zu bestrafen verbunden wären. Wollen die Völker solches Verfahren billigen; so ist es um aller Sicherheit geschehen.

Die Chur- und andere Reichsfürsten haben den gegenwärtigen Fall insonderheit ihrer Aufmerksamkeit würdig zu achten. Die Kaiserin Königin verbindet Sich mit fremden Mächten, um einen ruhigen Mitstand, wider gegebenes Wort, Treue und Glauben, seiner Länder zu berauben. Der Wienersche Hof will keine andere Macht neben sich dulden. Da einige Reichsfürsten sich verbinden, fremde Völcker vom deutschen Boden abzuhalten, bemühet sich der Wienersche Hof, solche nach Deutschland zu bringen, und daselbst alles umzukehren.

Weil der König von Preussen den Ueberfall nicht erwarten will, muß der Kaiser in seiner Gemahlin Angelegenheiten, und Sie in Ihren ungerechten Unternehmungen zu unterstützen, eine richterliche Person annehmen, und sich einer Gewalt anmassen, welche allen Reichsgesetzen zuwider ist.

Die deutschen Reichsstände können voraus sehen, was Sie zu gewarten haben, wenn der Wienersche Hof seine Absichten durchtreiben solte. Er findet sich itzo sehr beleidiget, wenn der König von Preussen anfragen lässet: Ob

die

die Kriegszurüstungen auf Ihn gemünzet sind? Wie stolz und hochmüthig würde Er künftig demjenigen begegnen, welcher sich unterfangen solte, zu fragen: Was machst du? Den Reichsständen hat der Westphälische Friede zu viel Blut gekostet, und Sie haben zu viel Einsicht, als daß Sie die verfochtene und erworbene Gerechtsame und Freyheiten einem hochmüthigen Wienerschen Ministre so leichtsinnig aufopfern, und dessen schwartze Kunstgriffe und Verläumdungen für Wahrheiten annehmen solten. Es lässet sich auch nicht gedenken, daß Sie in Leistung der versprochenen Garantie die alte deutsche Treue und Redlichkeit aus den Augen setzen werden.

Wenn die Oesterreichische Bundesgenossen, insonderheit deutsche Fürsten, aller dieser Bedenklichkeit ungeachtet, dem Hause Oesterreich Beystand leisten, und das Haus Brandenburg unterdrucken wollten; so würden sie ihre eigene Ketten schmieden, und die deutsche freye Fürsten würden sich zu Hofbedienten des Hauses Oesterreich machen, welches die Kaiserliche Würde, die es schon seit viel hundert Jahren an sich gerissen, erblich zu machen, nicht ermangeln würde.

Ich würde diese Bundesgenossen sehr beklagen, wenn Sie sich mit des Hauses Oesterreichs Dankbarkeit schmeicheln solten. Diese ist keine Oesterreichische Tugend. Das Verhalten gegen Engelland ist in allzufrischem Andenken, als daß man zu diesem Hause einiges Zutrauen haben könte. Kein deutscher Fürst kan so viel Geld und Blut dem Eigennutz Oesterreichs aufopfern, als Engelland aufgeopfert hat. Nach dem Verhältniß seiner Wohlthaten würde Er sich weit schlechtern Dank zu versprechen haben.

Ich will Sie mit meinem Betrachtungen nicht weiter ermüden, und versichere, daß ich beständig sey ꝛc.

Gesammlete Nachrichten und Urkunden,

den

im Jahr 1756. in Deutschland entstandenen Krieg betreffend.

Sieben- Acht- Neun und zwanzig- und Dreyßigstes Stück.

Ao. 1758.

Digitized by Google

Inhalt.

No. CXVII. Anmerkungen über die von Anbegin des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preußische Kriegsmanifesten, Circularien und Memoires, Wien und Prag.

Nebst

Königl. Preußischer Beantwortung derer so genannten Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preußische Kriegsmanifesten, Circularien und Memoires. Mit Beylagen. Gedruckt nach dem Berlinischen Exemplar, 1757. Seite 161.

No. CXVIII. Antwortsschreiben des Herrn S . . . Katholischer Religion, von Prag, an den Herrn F . . . Protestantischer Religion, in Frankfurt am Mayn, die ietzige kriegerische Zeitläufte betreffend. Prag, 1757. Seite 444.

No. CXIX. Kurze Anmerkungen über einige Schreiben den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend. Seite 457.

* * * * *

Digitized by Google

No. CXVII.

Anmerkungen über die von Anbegin des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preußische Kriegsmanifesten, Circularien und Memoires, Wien und Prag.

Nebst

Königl. Preußischer Beantwortung derer so genannten Anmerkungen über die von Anbegin des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preuß. Kriegsmanifesten, Circularien und Memoires. Mit Beylagen. Gedruckt nach dem Berlinischen Exemplar, 1757.

Anmerkungen.

Es ist wol niemals über einen der allerwichtigsten Gegenstände so wenig Wesentliches und Statthaftes zum öffentlichen Druck befördert worden, als eben in denjenigen häufigen Schriften anzutreffen ist, mit welchen nun

faſt täglich das Publicum, von Seiten des Berliner Hofes, zur vermeintlichen Rechtfertigung ſeiner in einen ungerechten Krieg ausgebrochenen feindſeligen Abſichten gleichſam überſchwemmet wird.

Beantwortung.

Man hat in denen Königlich Preußiſcher Seits zum Druck beförderten Schriften erwieſen, daß der Wieneriſche Hof geheime Bündniſſe und Concerts angeſponnen, um Sr. Königlichen Maj. von Preußen das Herzogthum Schleſien unter einem ungerechten Vorwande zu entreiſſen; daß die Oeſterreichiſche und Sächſiſche Miniſtri die gröbſten Verläumdungen, Aufhetzungen, und andere dergleichen unerlaubte Mittel angewandt, um Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſt. mit Rußland in einen Krieg zu verwickeln; daß gedachter Hof ſich im gegenwärtigen Jahre in Bereitſchaft geſetzet, bey der ihm bequem geſchienenen Gelegenheit, ſeinen ſchon längſt gemachten Plan gegen die Krone Preußen, entweder durch ſelbſteigene Angreifung, oder durch einen mit ſeinen Bundsgenoſſen zu erregenden Krieg, wo nicht in dieſem, doch in künftigem Jahre auszuführen; dahero Se. Königliche Majeſt. von Preußen ſich genöthiget geſehen, die Waffen zu ergreifen, um der angedroheten Gefahr zuvor zu kommen. Können wohl weſentlichere und ſtatthaftere Urſachen eines Krieges erdacht werden? Hat wol Kaiſer Carl. VI ſo erhebliche Gründe anzuführen gehabt, als er den letzten Türkenkrieg anfieng? Mit viel größerm Rechte kan geſaget werden,

den, daß in denen Schriften des Wienerschen Hofes nichts Wesentliches, nichts Statthaftes anzutreffen. Freche Ableugnungen, ungegründete Auslegungen und Verdrehungen derer disseitigen Schriften, unanständige Anzüglichkeiten gegen ein gekröntes Haupt, fremde und zur Sache gar nichts dienende Beschuldigungen und Vorwürfe vertreten die Stelle des vergeblich erwarteten Gegenbeweises, und die gegenseitigen Schriftsteller suchen damit das Publicum hinter das Licht zu führen, und von dem wahren Gegenstand der Streitfrage abzulenken. Die Folge dieser Schrift wird solches deutlich darlegen. Wenn Königlich Preußischer Seits viele Schriften erschienen, so haben solches die Umstände der Sachen erfordert, um denen unter so vielerley Gestalten sich hervorthuenden gegenseitigen Machinationen zu begegnen. Man glaubet dem Publico so viel Achtung schuldig zu seyn, daß man demselben die Ursachen derer genommenen Maaßreguln vorlege, und die widrigen Beschuldigungen entkräfte. Der Gegentheil aber scheuet das Licht, und suchet einen Vorhang über das nun entdeckte Geheimniß seiner verhaßten Staatskunst zu ziehen. Den Mangel der gründlichen Antwort suchet derselbe durch eine Menge von elenden Schmähschriften zu ersetzen, womit die Welt anjetzo überschwemmet wird, und woran selbst die Oesterreichischen Ministri, sonderlich zu Regenspurg, öffentlich Antheil zu nehmen, keinen Scheu tragen.

Anmerk. Man bemühet sich nur darinnen, ein zusammen getragenes eiteles Gedichtwerk, und zugleich die empfindlichsten und härtesten Ausdrückungen, deren die deutsche und französische Sprache mächtig sind, fast auf einem jeden Blatte unter einander anzubringen: da indessen der einsichtige Leser immerhin vergeblich erwartet, wenn das Thema probandum, oder der Umstand, wovon die erste und Hauptfrage ist, zur gründlichen Ausführung gelangen möchte.

Beantwortung. Das Memoire Raisonné, welches Königlich Preußischer Seits die Hauptschrift ist, und denen übrigen nach denen verschiedenen Gelegenheiten zum Vorschein gekommenen Schriften zum Beweise dienet, ist von Wort zu Wort mit solchen Urkunden beleget, welche selbst der Gegentheil gänzlich abzuleugnen sich nicht getrauet. Man kan denselben getrost auffordern, nur eine erdichtete Stelle darinne zu zeigen. Die Ausdrücke sind der Natur der Sache gemäß eingerichtet; man hat aber nirgends die gekrönten Häuptern schuldige Hochachtung aus den Augen gesetzet, wie von denen gegenseitigen Schriftstellern beständig geschiehet. Sonderlich wird die Beantwortung des Exposé des Motifs zu ewigen Zeiten ein Muster einer unartigen und schmähsüchtigen Schreibart bleiben. Es wird übrigens die Folge dieser Schrift zeigen, welcher Theil den übernommenen Beweis geführet oder schuldig geblieben.

Anmerk. Von der vorläufigen Erörterung einer solchen Hauptfrage hänget unstreitig die Richtig-

tigkeit der daraus zu folgernden Schlüsse allein ab, und bestehet selbige, in Ansehung derer gegenwärtig auf dem deutschen Reichsboden kriegenden Theile, eigentlich darinnen: welcher aus ihnen zum ersten mit ausserordentlichen Kriegszurüstungen angefangen, und dadurch die Veranlassung zu denen erfolgten leidigen Unruhen gegeben habe?

Beantw. Der Wienersche Schriftsteller suchet hier gleich Anfangs die Aufmerksamkeit des Lesers durch einen unvollkommenen und verstümmelten Grundsatz zu hintergehen. Die Hauptfrage kommt nicht allein darauf an: wer die ersten ausserordentlichen Kriegszurüstungen gemachet; sondern es beruhet dieselbe vornemlich darin: Ob nicht der Wienerische Hof ein widerrechtliches Bündniß wider Se. Königl. Majest. von Preußen gemachet; ob nicht derselbe unerlaubte Mittel gebrauchet, um einen Krieg zwischen Preußen und Rußland zu erregen, damit er unter dem nichtigen Vorwande eines bundesmäßigen Beystandes, Schlesien an sich bringen könne? Ob nicht gedachter Hof so wohl durch sein noch zu rechter Zeit entdecktes Concert mit seinen Bundesgenossen, als durch seine eigene, und seiner Bundesgenossen ausserordentliche Kriegesrüstungen sich in Bereitschaft gesetzet, Se. Königl. Majest von Preußen entweder zum ersten Angriff zu nöthigen, oder allenfalls auch mit einer überlegenen Macht zu überfallen? Und ob Höchstgedachte Se. Königl. Maj. nicht dadurch berechtiget worden, zu Hintertreibung solches Vorhabens die Waffen zu ergreifen, ohne den ersten Angriff abzuwarten?

Dieses ist was Königl. Preußischer Seits zu beweisen, vom Gegentheil aber zu widerlegen gewesen wäre. Wenn des Königs von Preußen Majest. von obgedachtem Vorhaben des Wienerischen Hofes zureichend überzeuget gewesen, so hätten Dieselbe mit gleichem Recht die ersten Kriegeszurüstungen machen, und auch zuerst die Waffen ergreiffen können. Man räumet aber dadurch gar nicht ein, daß man Königl. Preußischer Seis die ersten Kriegeszurüstungen gemacht. Es ist das Gegentheil in dem Circularrescript vom 18. Oct. erwiesen, wird auch unten noch näher erwiesen werden, und man führet dieses nur an, um zu zeigen, wie man Oesterreichischer Seits den Statum controversiæ zu verdrehen, und einen unvollkommenen Grundsatz an die Stelle der wahren Hauptfrage zu schieben suche.

Anmerk. Wer diejenige Macht sey, von welcher die ersten gewaltthätigen Feindseligkeiten ausgeübet worden, und der Angriff geschehen, ist keinem weitern Zweifel unterworfen, nachdem der König in Preussen selbsten in seinen herausgegebenen Kriegsursachen sich darzu ausdrücklich bekennet: wiewol man nunmehro Preußischer Seits vielleicht gar gern behaupten möchte, nicht einmal einen Fuß in das Königreich Böhmen mit zweyen feindlichen Armeen gesetzet, noch einen Mann in Sachsen zurück gelassen zu haben; wie denn wirklich gegen die offenbareste Wahrheit ohne alle Schamröthe vorgegeben wird, und die Churſächsischen Unterthanen es selbsten glauben sollen, daß

ihre

ihre jetzigen Umstände denen glücklichsten Friedenszeiten beynahe gleicheten, und sie sich von ihren Gästen der besten Mannszucht zu erfreuen, anbey nicht den geringsten Zwang zu Annehmung Preußischer Dienste, auser derer bey Pirna zu Kriegsgefangenen gemachten 15000 Mann, und derer kürzlich ausgeschriebenen 12000 Recrouten zu befürchten, vielweniger andere Militarerpressungen zu erleiden hätten; Ihro Maj. der Königin in Pohlen aber, und Dero zu Dresden anwesenden hohen Familie, aus denen vorenthaltenen Landeseinkünften alles willig verabfolgen würde, was zu Deren unentbehrlichen Unterhalt verlanget wird; mithin es eine lautere Erdichtung sey, wenn man sich wegen des geraden Gegentheils, von Seiten des Königlich-Churſächsischen Hofes, auf das heftigste beschweret.

Beantw. Man hat gar nicht nöthig, und ist auch nicht gesonnen in Abrede zu stellen, daß die Königlich Preußische Armeen zuerst in Sachsen und Böhmen eingerücket, wodurch man sich jedoch zu der Aggreßion gar nicht bekennet. Hergegen ist und bleibt es eine unstreitige kundbare Wahrheit, ohngeachtet aller gegenseitigen verläumderischen Ausstreuungen, daß denen Churſächsischen Landen so gelinde als möglich, und im geringsten nicht feindselig begegnet werde. Was hier von Militarerpressungen erwähnet wird, ist eine grobe Unwahrheit. Die Sächsischen Unterthanen wissen von keinen Brandschatzungen, ausserordentlichen Contributionen und andern zu Kriegszeiten sonst gewöhn-

wöhnlichen Abgaben, welche sonst hiebevor wohl von denen Oesterreichischen Trouppen in neutralen Landen, als der Oberpfalz und Pfalzneuburg, erpresset worden; dieselbe geben weiter nichts, als sie sonst an ihre Landesherrschaft abgetragen. Sie haben zwar zum Unterhalt der Armee einige Fouragelieferungen thun müssen, welches in solchen Fällen allezeit gewöhnlich ist, allein Se. Königliche Majestät haben sich zum Ueberfluß gegen die Sächsische Stände erkläret, selbige ihnen baar vergüten zu wollen, so auch zum Theil geschehen. Es ist auch bey weitem nicht so viel ausgeschrieben, als gebraucht worden, sondern Se. Königl. Majest. haben zu denen Lieferungen auf eigene Kosten Entrepreneurs angenommen. Ueberdem haben Sie aus ihren eigenen Landen vor viele Millionen Getraide und Mehl nach Sachsen kommen lassen, wovon Sie nicht allein allen ihren Trouppen das nöthige Brod reichen, sondern auch selbst denen Sächsischen Unterthanen zu Brod- und Saatkorn aushelfen lassen; Wie Sie denn auch alle mögliche Anstalten vorkehren, um die Theurung der Lebensmittel zu verringern, und deßhalb die Auflagen auf dieselbe beträchtlich herunter setzen lassen. Daß die Preußische Trouppen die beste Mannszucht in Sachsen beobachten, solches wird selbst von denen Sächsischen Unterthanen gerühmet, dahingegen diejenigen, so an der Böhmischen Gränze wohnen, täglich die Grausamkeiten und Raubereyen ihrer angeblichen Freunde, derer Oesterreichischen Trouppen, erfahren. Man kan es getrost auf die eigene Wahl derer Sachsen ankommen lassen, ob sie nicht vorzie-

hen

hen werden, die Preußen als Feinde, denn die Oesterreicher als Freunde in ihrem Lande zu sehen. Die Anzahl derer ausgeschriebenen Recruten beläuft sich nicht auf 12000, wie hier böslich vorgegeben wird, sondern nur auf 9000, wobey noch anzumerken, daß zufolge derer in Sachsen gefundenen Nachrichten, die Sächsischen Trouppen diesen Winter ohnedem biß auf dreyßig tausend Mann verstärket, und zu solchem Ende funfzehen tausend Recrouten von dem Lande aufgebracht werden sollen. Es ist auch unläugbar, daß der Königin von Pohlen Majest. anfänglich die nöthigen Gelder zu Dero Unterhalt aus denen Landeseinkünften verabfolget worden, wie man denn selbst in denen Sächsischen Schriften eine Summe von 7800 Rthl. empfangen zu haben, eingestehet; da aber Hochgedachte Königin nicht mehr denn 174000 Rthl. monatlich verlanget, welche damals in allen Sächsischen Cassen nicht vorhanden waren, so haben Se. Königl. Majest. nichts anders thun können, denn Hochdieselbe an des Königs von Pohlen Majest. zu verweisen. Nachdem auch der König von Pohlen seine Trouppen zu denen Oesterreichern stossen lassen und eine öffentliche Gesandschaft nach Petersburg abgeschickt, um der Kaiserin von Rußland Majestät zum Kriege gegen Preussen zu bewegen, folglich derselbe nunmehro sich als einen offenbaren Feind aufzuführen angefangen; so kan Sr. Königl. Preußischen Majestät wohl nicht verdacht werden, wenn Sie nunmehro Anstand nehmen, einem so übelgesinnten Hofe fernerweit einigen Vorschub zu thun. Ueberhaupt wären Se. Königl.

Majestät durch das anfangs heimliche, nunmehro aber offenbar feindselige Betragen des Churſächsischen Hofes genugsam berechtiget, demselben so wohl als seinen Unterthanen hinwiederum feindselig zu begegnen, und es geschiehet bloß aus Menschenliebe und aus Mitleiden gegen die unschuldige Sächsische Unterthanen, daß Höchstdieselbe ihr Recht nicht in voller Maaß ausüben. Aus diesen nur kürzlich angeführten Umständen werden alle Unpartheyischgesinnte leicht beurtheilen können, ob diejenigen Beschuldigungen, so der Wienerische Schriftsteller hier auf eine so verfängliche Art anzubringen bemühet ist, Sr. Königl. Majestät von Preussen mit Grunde zu Last geleget werden können. Vielmehr ist gewiß, daß Sachsen sein widriges Schicksal lediglich dem Wienerischen Hofe zuzuschreiben hat, und ein Opfer von dessen ehrgeitzigen Absichten dadurch geworden, daß der Wienerische Hof sich mit allen Kräften bemühet, den Churſächsischen in sein friedensbrüchiges Bündnis und Concert hinein zu ziehen, wie solches unter anderen aus den dringenden Vorstellungen des Grafen von Uhlefeld an den Grafen von Flemming, laut der zwölften Beylage des Memoire Raisonné, wie auch aus desselben dritten Beylage erhellet, wo der König von Pohlen ausdrücklich saget: Ayant pris en consideration l'affaire d'Accession, que les deux Cours Imperiales demandent avec instance. Warum aber der Wiener Hof den Beytritt des Sächsischen Hofes so eifrig verlanget, solches ist leicht zu errathen. Es hatte derselbe sich vorgenommen, Schlesien wieder zu erobern, es koste

was

was es wolle. Den Angriff in Schlesien selbst zu thun, schien ihm zu mißlich, weil in diesem Lande sowol seiner Lage, als der darinn befindlichen Vestungen halber, schwer ist, Krieg zu führen; hergegen glaubte gedachter Hof, daß es leichter seyn würde, aus Böhmen durch Sachsen in die Mark Brandenburg einzudringen, dahero der Beytritt des Dresdener Hofes zu Ausführung seiner Absichten unumgänglich nöthig war.

Anmerk. Allein, so viel die vorangezogene Eingeständniß des Königs in Preussen wegen des gemachten Anfangs zu denen Feindseligkeiten anbetrifft, so ist und bleibt solche unwiderruflich, einfolglich auch auser allen Zweifel gesetzet, daß, wenn der ernannte König den Vorwurf eines begangenen Friedensbruchs und der ungerechtesten Aggression von sich ablehnen, und die Welt eines andern überzeugen wolle, er solche Proben beybringen müsse, wodurch klar und auf eine zu Recht bestehende Art dargethan werde, daß nicht der ernannte König, sondern das Erzhaus Oesterreich zum ersten zu fürchterlichen Kriegspräparatorien geschritten, und dadurch Kaiserl. Königl. Seits ein unfehlbares feindliches Vorhaben wider die preußischen Lande geäusert worden sey.

Beantw. Dieses Eingeständniß beweiset im geringsten nicht, daß die ungerechte Aggreßion Königl. Preußischer Seits geschehen sey. Um solchen Vorwurf gänzlich von sich abzulehnen, und dem Wienerischen Hofe zuzuschieben, hat weiter

nichts

nichts bewiesen werden dürfen, als daß das Erzhaus Oesterreich durch unerlaubte Intriguen, durch das im Jahr 1746. geschlossene friedenswidrige Bündnis, und durch ein in dem jetztlaufenden Jahre angesponnenes gefährliches Concert, ein unfehlbares feindliches Vorhaben wider Se. Königl. Majestät von Preussen und Dero Lande geäusert. Dieses allein hätte Sr. Königl. Majestät ein genugsames Recht gegeben, die Waffen zuerst gegen den Wienerischen Hof zu ergreifen, um dessen feindseliges Vorhaben zu hintertreiben, ohne desselben erste Kriegeszurüstungen abzuwarten; und dieses ist auch allein, was Sie hauptsächlich zu beweisen gehabt haben. Es haben aber Höchstdieselbe dennoch das Aeuserste abgewartet, und zum Ueberfluß auch selbst den Beweiß übernommen, daß der Wienerische Hof mit Kriegeszurüstungen den Anfang gemacht. Solches ist dem Circularrescript vom 18 Oct. so, wie jenes, in dem Memoire Raisonné geschehen, und man wird die in dieser Schrift dagegen gemachte wenige, und an sich schlechte Einwürfe an jedem Orte beantworten.

Anmerk. Nachdem aber der Kaiserin auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. nichts weniger, als etwas dergleichen, geständig sind, sondern das erwähnte Preußische Vorgeben forthin und durchgehends, für das, was es ist, nämlich für ganz ungegründet, und dem offenkündigen Hergang der Sachen zuwider laufend erklären; so wird wol keine Macht in der Welt gegen einer andern sich eines gewissen Vorrechts rühmen wollen,

kraft

kraft welchen ihren bloßen Versicherungen und alleinigen Worten ein nothwendiger Beyfall gebührete, und folglich ihr leeres Vorgeben dem widersprechenden hohen Gegentheil allschon genug seyn müßte, um sich vollkommen überwiesen zu glauben.

Beantw. Hier äuſert sich der Grund der arglistigen Absicht des Wienerischen Schriftstellers, wenn er den zuführenden Hauptbeweis darauf einzuschränken sucht, welcher Theil mit den Kriegeszurüstungen den Anfang gemacht. Es ist kurz vorher gezeiget worden, daß es bey solchem Beweise hauptsächlich darauf ankomme, ob der Wienerische Hof nicht durch unerlaubte Kunstgriffe und durch friedensbrüchige Bündnisse und Concerts ein feindseliges Vorhaben gegen Se. Königl. Majestät von Preussen geäusert. Da dieses in dem Memoire Raisonné mit Urkunden solchergestalt erwiesen worden, daß der Verfasser derer Anmerkungen sich nicht getrauet, mit dem Gegenbeweise dagegen auszukommen, indem er wol vorher gesehen, daß es mit dem blossen Leugnen dabey nicht ausgerichtet seyn würde, so sucht er die Aufmerksamkeit des Publici davon abzuleiten und demselben glaubend zu machen, daß bloß dieses zu beweisen sey, welcher Theil die erste Kriegeszurüstungen gemacht, bey welchem Punkte er mit dem Leugnen eher davon zu kommen vermeynet. Es ist aber damit nicht ausgemacht. Man verlanget von Seiten des Königl. Preußischen Hofes kein Vorrecht, auf bloße Versicherungen geglaubet zu werden. Hergegen muß das Bejahen desselben wohl so viel

Glau-

Glauben verdienen, als das Verneinen des Wienerischen Hofes. Mehreren Glauben aber verdienet ersterer billig in gegenwärtigem Fall, da man so viele Umstände von dem Vorgange derer Oesterreichischen Kriegeszurüstungen in dem allegirten Circularrescript angeführet, welche der gegenseitige Schriftsteller pünktlich zu widerlegen sich nicht einmal getrauet, da die Kundbarkeit davor streitet, und da die Wahrscheinlichkeit, der Zusammenhang desjenigen, so vorhergegangen, und das unwiderleglich erwiesene Oesterreichische Staatssystem damit übereinstimmet; wie solches unten an seinem Ort näher nachgewiesen werden wird. Hierzu kommt noch, daß der Wienerische Hof seine Glaubwürdigkeit auf vielfache Weise schon verdächtig gemacht. Wer Frieden bricht, einem andern Fürsten die schwersten Verbrechen anschuldiget, falsche Zeugnisse erdichtet und ableget, und allerhand unerlaubte Griffe gebraucht, um Unwissende davon zu überreden, dem kostet es nichts, alles dasjenige, so nicht mit Brief und Siegel zu beweisen stehet, abzuleugnen. Der vierte geheime Artikel des Petersburger Tractats ist so lange verheelet worden, bis man selbigen in extenso der Welt vorgeleget; und nun erdreistet man sich, wider besser Wissen und Gewissen, die funfzehnde und sechzehnde Beylage des Memoire Raisonné abzuleugnen, weil man glaubt, daß davon keine Originalia vorhanden.

Anmerk. Und dennoch wird in allen seitherigen Preußischen Impressis kein anderer, als ein dergleichen nur in Worten und willkührlichen Assertis beste-

beſtehender Beweis zu einem nichtigen Grunde geleget, worauf man nachmals ein verblendendes Gebäude von eben ſo unrichtigen Folgerungen und Schlüſſen aufführet, und ein fehlſames Suppoſitum mit ſo vielen andern anhäufet, ſofort den Beweis mit dem, was in quæſtione oder zu beweiſen iſt, in einem beſtändigen Wechſel vermenget.

Beantw. Das feindſelige Vorhaben des Wieneriſchen Hofes gegen Preuſſen iſt in dem Memoire Raiſonné nicht mit willkührlichem Vorgeben, ſondern mit ſolchen Urkunden erwieſen, welche der Gegentheil theils anerkennen müſſen, theils aber auch gänzlich abzuleugnen ſich nicht getrauet; und den Punkt wegen der Oeſterreichiſchen erſten Kriegeszurüſtungen hat man mit ſolchen Umſtänden dargethan, welche der Wieneriſche Schriftſteller mit nichts, als ſeinem bloſſen Verneinen, zu widerlegen getrachtet. Es würde derſelbe beſſer gethan haben, wenn er an ſtatt einer ſolchen weitläuftigen, und in nichts, als Wiederholungen, und unerwieſenen Sätzen beſtehenden Vorrede vielmehr den ſchuldigen Gegenbeweis geführet, oder die diſſeitigen Gründe mit Gegengründen, und nicht mit leerem Widerſprechen zu entkräften geſucht hätte.

Anmerk. Die preußiſchen Schriftſteller ſuchen dahero die Aufmerkſamkeit des Publici durch allerhand ſonſtige Sätze oder falſche Angebungen, von dem mangelhaften Fundament der vorſchützenden Oeſterreichiſchen erſten Kriegsrüſtung liſtig abzuführen, und dadurch wenigſtens die Leichtgläubi-

gen

gen zu hintergehen; womit sie aber bey einem erleuchteten Beurtheiler des vorgetragenen, diesen ihren Endzweck unmöglich erreichen können.

Beantw. Der Urheber der Anmerkungen giebt nicht Achtung darauf, wie er sich hier selbst abbildet, und sein eigenes Urtheil spricht. Kurz vorhero ist gezeiget worden, wie derselbe das Publicum von dem wahren Streitpunkt abzuleiten, und einen nicht so wesentlichen Umstand an dessen Stelle zu schieben sich bemühet. Königl. Preußischer Seits hat man bewiesen, was zu beweisen war, nämlich das feindselige Vorhaben des Erzhauses Oesterreich; man hat aber auch dargethan, was nicht nothwendig zu beweisen war, nämlich, daß der Wienerische Hof den Anfang der Kriegesrüstungen gemachet. Es fällt also dieser Vorwurf gänzlich auf den gegenseitigen Schriftsteller zurück.

Anmerk. Auf gleichen Schlag sind selbige beflissen, die in der ersten Preußischen Erklärung wegen des Eintrits in Sachsen vorgegebene Bewegursachen und Freundschaftvolle Versicherungen mit einer andern Gestalt zu umhüllen, und nicht mehr die diesfällige Schuld auf die Oesterreichischen Kriegsveranstaltungen allein zu schieben, noch die Entfernung von allen Offensivabsichten wider das so heilig versicherte Depôt der Königl. Mäßigung zuzueignen, sondern nunmehro den Churſächsischen Hof selbsten, als den unmittelbaren Veranlasser seines unglückseligen Schicksals, und als einen miterklärten Feind, dem Publico darzustellen, zu solchem

chem Ende aber die ietzige und vorherige Kriegs- und Friedenszeiten das nicht geschehene mit dem, was hätte geschehen können, unter einander zu vermischen. Aus dieser veränderten Sprache folget aber, von nachstehenden beyden Schlüssen, nothwendig einer, daß nämlich entweder das Preußische anfängliche Vorgeben bey der Einrückung seiner Armee in die Churſächsische Lande, oder aber die dermalige Aeusserung von denen Churſächsischen feindlichen Bestrebungen und Absichten schon längst vorhin Wissenschaft gehabt zu haben, eine offenbare und mit dem Trauen und Glauben keinesweges übereinstimmende Erdichtung seye. Die Vereinbarung eines so handgreiflichen als unanständigen Widerspruchs, solte denen Preußischen Schriftverfassern viel mehr, dann das übrige unnütze Schreibwerk zur Beschäftigung dienen.

Beantw. Der Urheber derer Anmerkungen macht sich hier abermals derjenigen Argliſt schuldig, welche er denen Preußischen Schriftstellern mit Unrecht aufzubürden suchet. Mit welchem Grunde kan er behaupten, daß in der ersten Preußischen Erklärung, wegen des Eintritts in Sachsen, bloß die Oesterreichische Kriegeszurüſtungen zur Ursache angeführet worden? Iſt nicht auser denselben als ein Hauptbewegungsgrund ausdrücklich angeführet worden, daß anjetzo eben solche Umſtände, wie im Jahr 1745. vorhanden, da der Sächsische Hof sich mit dem Wienerischen ins Geheim vereiniget, Se. Königl. Majeſtät in Dero Churlanden, ja sogar in Dero Hauptſtadt zu über-

fallen? Se. Königl. Majestät in Preussen haben zwar schon vor dem angetretenen Marsch zulängliche Nachricht von denen feindseligen Absichten des Sächsischen Hofes, und die Abschriften von denen nachhero durch den Druck bekannt gemachten Urkunden in Händen gehabt, wie solches unten näher wird dargethan werden. Es würde aber zu voreilig, und der Klugheit gar nicht gemäs gewesen seyn, selbige damals gleich zu publiciren, indem der Sächsische Hof dadurch Zeit und Gelegenheit gewonnen hätte, die Originalia bey Seite zu schaffen, und Sr. Königl. Majestät den Beweis unmöglich zu machen. Indessen könnte obgedachte kurze und obenhin gethane Anzeige einem Hofe, der seiner eigenen Handlung und geheimen Absichten bewußt seyn mußte, nicht undeutlich seyn, und ist also hierunter gar keine veränderte Sprache geführet worden. Solches ist eben so wenig in Ansehung derer in erwähnter Erklärung gethanen Versicherungen geschehen. Man hat darinnen deutlich genug gesaget, daß man sich aus denen angeführten Ursachen genöthiget sähe, sich derer Churſächsiſ. Länder als eines Depôt zu versichern. Solches Depôt würde nun von keiner Würkung gewesen, oder gar leicht vereitelt worden seyn, wenn Se. Königl. Majest. Sich nicht der Armee und derer Landeseinkünfte bemächtiget hätten, um den übelgesinnten Churſächsischen Premierminister auser Stande zu setzen, ein gefährliches Vorhaben auszuführen. Dieses sind also natürliche und nothwendige Folgen von dem in der ersten Erklärung angekündigten Depôt gewesen, welches des Königs von Pohlen Maj. sich dadurch zuge-

zogen, daß sie denen verderblichen Rathschlägen ihres vor Preussen und Sachsen gleich gefährlich gesinneten Ministers sich gänzlich überlassen. Uebrigens ist Höchstgedachten Königs von Pohlen Majestät sowol, als Dero Hohen Königl. Familie alle gebührende Achtung bewiesen, und dem Lande und Einwohnern bis jetzo gar nicht feindselig begegnet worden, obgleich Se. Königl. Majestät von Preussen gar wohl Ursach gehabt hätten, von Dero ersten Versicherung abzugehen, nachdem des Königs von Pohlen Majest. oberwähntermaßen nunmehro angefangen, sich als einen offenbaren Feind gegen Höchstdieselbe aufzuführen. Es hat also der Wienerische Schriftsteller den vorgegebenen Widerspruch sehr schlecht erwiesen, und er hätte anstatt solcher unnützen und zur Hauptsache nichts beytragenden Bemühung lieber zur Sache selbst schreiten, und seinen Gegenbeweis antreten sollen.

Anmerk. Ansonsten muß jederman bey reiferem Nachsinnen unbegreiflich vorkommen, wie der König in Preussen sich mit der Hoffnung schmeicheln könne, daß die protestantischen Reichshöfe an dem gegenwärtigen von ihm angefangenen Kriege blos darum zu dessen Behuf Theil nehmen, und die aus politischen Absichten entstandene Mißhelligkeiten, als eine Causam Religionis ansehen solten, weil der Urheber davon sich einen protestantischen Fürsten nennet; gleichsam als wenn diese samt und sonders nicht Mühe und Gefahr genug auszustehen hätten, auch mit Zuthun des kathol. Religionstheils, sich gegen die Preußischen Gewalt-

thaten und Bedrückungen, nach denen bekannten Beyspielen, in ihrem freyen Wesen und Besitzthum fortan zu erhalten; oder, als wenn die protestantische Religion nicht aufrecht bestanden wäre, ehe noch das Churhaus Brandenburg zu der gegenwärtigen Uebermacht gelanget, und wie ganz Schlesien und Glatz, nebst mehr andern Provinzen, unter der Oesterreichischen Botmäßigkeit annoch beysammen gewesen; oder auch, als wenn alle Societätsmässige Reichs- und andere Gesetze verbindlich zu seyn aufhöreten, und die Ungerechtigkeit selbsten verdienstlich zu werden anfinge, sobald ein protestantischer Fürst, wie der König in Preussen ist, die Religion zum Deckmantel seiner niemand verborgenen Vergrößerungsbegierde mißbrauchet, und durch Religionswidrige Principia zu erkennen giebt, daß in der Auswahl der Religion ihm nur der davon anhoffende Nutzen zur wechselsweisen Anleitung dienen könne.

Beantw. Diese Anmerkung zeiget abermals, daß der Urheber derselben mehr bemühet sey, den Leser mit gehäßigen Vorbildungen einzunehmen, als seine Sache gründlich zu vertheidigen. Des Königs von Preussen Majest. haben die gegenwärtige Mißhelligkeiten niemals vor eine Religionssache ausgegeben, noch aus solchem Grunde einige Hülfe bey jemanden gesuchet. Indessen sind die Protestantische Stände erleuchtet genug, um von selbst einzusehen, was ihnen vor ein Schicksal nach dem zu Wien beschlossenen Untergange eines derer mächtigsten Mitstände, ihrer Religion vorbereitet

sey.

ey. Die Verfolgung derer Protestanten in denen Oesterreichischen Landen, das Verfahren des Reichshofraths in Religionssachen, und das Betragen des Wienerischen Hofes in allen Europäischen Staatshändeln, sonderlich aber bey gegenwärtigem Vorfall, zeiget deutlich genug, daß der ungezähmte Religionseifer mit einem noch größern Maaße von Ehrgeitz, von dem ehemaligen Erzhause Oesterreich zu dem jetzigen völlig übergegangen. Wenn man das despotische und Reichsgesetzwidrige Verfahren des Reichshofraths bey jetzigen Umständen; das Spiel, so derselbe wider alle Ordnung mit seinen anmaßlichen Avocatorien treibet; die Drohungen und Gewalt, womit noch vor Erfolgung des selbst verlangten Reichsschlusses denen Reichsständen die Neutralität untersaget wird, und selbige dem Wink des Wienerischen Hofes zu folgen befehliget werden; die Mittel deren man sich bedienet, um auf dem Reichstage seinen Endzweck zu erreichen; den Marsch derer in denen Reichsständischen Landen auf Discretion lebenden Oesterreichischen Trouppen, und viele andere dergleichen Umstände betrachtet: so kan man wol nicht anders urtheilen, denn daß der Geist Ferdinand des zweyten und seiner spanischen Rathgeber zu Wien aufgewachet, und daß man an eben solchen Auftritten arbeite, wie unter diesem Kaiser mit dem Churfürsten von der Pfalz, und hernach mit allen protestantischen Reichsständen erfolget. Wenn die protestantische Religion ehemals aufrecht gestanden, ehe das Königliche Churhaus Brandenburg zu seiner jetzigen Macht gelanget, so würde

solches doch gewiß nicht geschehen seyn, wenn nicht jederzeit einige Mächte, als die Kronen Frankreich und Schweden, gewesen, die dem ehrgeitzigen Verfolgungsgeist des Hauses Oesterreich Einhalt gethan hätten. Kein Reichsstand hatte solche Bedrückungen Preußischer Seits erlitten, wie der Wienerische Hof gegen alle und jede Stände, unter dem Namen des ihm völlig zu Geboth stehenden Reichshofraths, und unter dem Deckmantel der, sich bloß nach seinen Staatsabsichten und der Freygebigkeit derer Partheyen richtenden, Rechtspflege ausübet. Eine Vergrößerungsabsicht kan des Königs von Preussen Majestät nicht anders, als mit Verläumdung beygemessen werden, und niemand wird solchen Vorwurf glauben, der nur die gegenwärtige Macht des Erzhauses Oesterreich und dessen Bündnisse betrachtet, wenn man auch darauf keine Rücksicht nehmen wolte, daß Höchstgedachter König heilig versichert, die Waffen bloß zu Dero Vertheidigung ergriffen zu haben, ohne einigen Anspruch an jemanden zu machen. Hergegen der Wienerische Hof hat seine Vergrößerungsbegierde, wie schon gesagt, durch einen feyerlichen Tractat auser Widerspruch gestellet.

Anmerk. Es leuchtet danebens eine besondere ungerechte Anmaßung der Welt dadurch in die Augen, daß der König dieses Namens sich allein berechtiget zu seyn glaube, zu Friedens- wie zu Kriegszeiten ansehnliche Armeen in vollkommener Bereitschaft zum allmaligen Aufbruch beständig auf denen Beinen zu halten, diese auch von einer

Zeit

Zeit zur andern namhaft zu vermehren, und fast in ganz Europa denen Landesherren ihre Unterthanen, denen Eltern ihre Kinder, denen Kindern ihre Väter, denen Kirchen ihre Diener mit List und unverantwortlicher Gewalt fortwährend rauben und entführen zu lassen, ohne daß eine benachbarte Macht darüber, wegen der Möglichkeit eines unfriedfertigen Vorhabens in Nachdenken und Mißtrauen gerathen, vielweniger derselben erlaubt seyn solle, wider eine solche beständig armirende Nachbarschaft mit andern in der nämlichen Verlegenheit sich befindenden Höfen gemeinsame Maaßnehmungen, auf den Fall einer feindlichen Vergewaltigung des einen oder andern Theils zu verabreden und zu beschließen; noch auch ihre Trouppen nur auf den Friedensfuß in vollzähligen Stand zu setzen, oder ihre erst neu gebaute Gränzvestungen mit Geschütz und andern erforderlichen Requisitis zu versehen; wo hingegen, wenn dergleichen geschiehet, daß der König in Preußen alsdenn das Recht habe, den Nachbarn um die Ursach und Absicht dieser seiner Militareinrichtung, mit dem Degen in der Faust trotzig zu befragen, und unmittelbar darauf bedrohen zu lassen, daß, wenn dieser nicht behend, deutlich, und so wie die Vorschrift lautet, sich erkläre, und die angefangene Verthädigungsanstalten wieder einstelle, der Schluß schon gefasset wäre, denselben mit seinem in Bereitschaft habenden fürchterlichen Kriegsheer alsofort zu überfallen.

Beantw. Seine Königl. Majestät von Preussen kennen die Rechte freyer Staaten sowol als

Glauben verdienen, als das Verneinen des Wienerischen Hofes. Mehreren Glauben aber verdienet ersterer billig in gegenwärtigem Fall, da man so viele Umstände von dem Vorgange derer Oesterreichischen Kriegeszurüstungen in dem allegirten Circularreseript angeführet, welche der gegenseitige Schriftsteller pünktlich zu widerlegen sich nicht einmal getrauet, da die Kundbarkeit davor streitet, und da die Wahrscheinlichkeit, der Zusammenhang desjenigen, so vorhergegangen, und das unwiderleglich erwiesene Oesterreichische Staatssystem damit übereinstimmet; wie solches unten an seinem Ort näher nachgewiesen werden wird. Hierzu kommt noch, daß der Wienerische Hof seine Glaubwürdigkeit auf vielfache Weise schon verdächtig gemacht. Wer Frieden bricht, einem andern Fürsten die schwersten Verbrechen anschuldiget, falsche Zeugnisse erdichtet und ableget, und allerhand unerlaubte Griffe gebraucht, um Unwissende davon zu überreden, dem kostet es nichts, alles dasjenige, so nicht mit Brief und Siegel zu beweisen stehet, abzuleugnen. Der vierte geheime Artikel des Petersburger Tractats ist so lange verheelet worden, bis man selbigen in extenso der Welt vorgeleget; und nun erdreistet man sich, wider besser Wissen und Gewissen, die funfzehnde und sechzehnde Beylage des Memoire Raisonné abzuleugnen, weil man glaubt, daß davon keine Originalia vorhanden.

Anmerk. Und dennoch wird in allen seitherigen Preußischen Impressis kein anderer, als ein dergleichen nur in Worten und willkührlichen Assertis beste-

bestehender Beweis zu einem nichtigen Grunde geleget, worauf man nachmals ein verblendendes Gebäude von eben so unrichtigen Folgerungen und Schlüssen aufführet, und ein fehlsames Suppositum mit so vielen andern anhäufet, sofort den Beweis mit dem, was in quæstione oder zu beweisen ist, in einem beständigen Wechsel vermenget.

Beantw. Das feindselige Vorhaben des Wienerischen Hofes gegen Preussen ist in dem Memoire Raisonné nicht mit willkührlichem Vorgeben, sondern mit solchen Urkunden erwiesen, welche der Gegentheil theils anerkennen müssen, theils aber auch gänzlich abzuleugnen sich nicht getrauet; und den Punkt wegen der Oesterreichischen ersten Kriegeszurüstungen hat man mit solchen Umständen dargethan, welche der Wienerische Schriftsteller mit nichts, als seinem blossen Verneinen, zu widerlegen getrachtet. Es würde derselbe besser gethan haben, wenn er an statt einer solchen weitläuftigen, und in nichts, als Wiederholungen, und unerwiesenen Sätzen bestehenden Vorrede vielmehr den schuldigen Gegenbeweis geführet, oder die disseitigen Gründe mit Gegengründen, und nicht mit leerem Widersprechen zu entkräften gesucht hätte.

Anmerk. Die preußischen Schriftsteller suchen dahero die Aufmerksamkeit des Publici durch allerhand sonstige Sätze oder falsche Angebungen, von dem mangelhaften Fundament der vorschützenden Oesterreichischen ersten Kriegsrüstung listig abzuführen, und dadurch wenigstens die Leichtgläubi-

gen

gen zu hintergehen; womit sie aber bey einem erleuchteten Beurtheiler des vorgetragenen, diesen ihren Endzweck unmöglich erreichen können.

Beantw. Der Urheber der Anmerkungen giebt nicht Achtung darauf, wie er sich hier selbst abbildet, und sein eigenes Urtheil spricht. Kurz vorhero ist gezeiget worden, wie derselbe das Publicum von dem wahren Streitpunkt abzuleiten, und einen nicht so wesentlichen Umstand an dessen Stelle zu schieben sich bemühet. Königl. Preußischer Seits hat man bewiesen, was zu beweisen war, nämlich das feindselige Vorhaben des Erzhauses Oesterreich; man hat aber auch dargethan, was nicht nothwendig zu beweisen war, nämlich, daß der Wienerische Hof den Anfang der Kriegeszurüstungen gemachet. Es fällt also dieser Vorwurf gänzlich auf den gegenseitigen Schriftsteller zurück.

Anmerk. Auf gleichen Schlag sind selbige beflissen, die in der ersten Preußischen Erklärung wegen des Eintrits in Sachsen vorgegebene Bewegursachen und Freundschaftvolle Versicherungen mit einer andern Gestalt zu umhüllen, und nicht mehr die diesfällige Schuld auf die Oesterreichischen Kriegsveranstaltungen allein zu schieben, noch die Entfernung von allen Offensivabsichten wider das so heilig versicherte Depôt der Königl. Mäßigung zuzueignen, sondern nunmehro den Churfächsischen Hof selbsten, als den unmittelbaren Veranlasser seines unglückseligen Schicksals, und als einen mitverklärten Feind, dem Publico darzustellen, zu solchem

hem Ende aber die ietzige und vorherige Kriegs- ınd Friedenszeiten das nicht geschehene mit dem, vas hätte geschehen können, unter einander zu ver- nischen. Aus dieser veränderten Sprache folget ıber, von nachstehenden beyden Schlüssen, noth- vendig einer, daß nämlich entweder das Preußi- che anfängliche Vorgeben bey der Einrückung sei- ıer Armee in die Churſächsische Lande, oder aber ›ie dermalige Aeusserung von denen Churſächsi- chen feindlichen Bestrebungen und Absichten schon ängst vorhin Wissenschaft gehabt zu haben, eine ffenbare und mit dem Trauen und Glauben eineswegs übereinstimmende Erdichtung seye. Die Vereinbarung eines so handgreiflichen als ınanständigen Widerspruchs, solte denen Preußi- chen Schriftverfassern viel mehr, dann das übrige nnütze Schreibwerk zur Beschäftigung dienen.

Beantw. Der Urheber derer Anmerkungen ıacht sich hier abermals derjenigen Argliſt schul- ig, welche er denen Preußischen Schriftstellern ıit Unrecht aufzubürden suchet. Mit welchem Grunde kan er behaupten, daß in der ersten Preußi- chen Erklärung, wegen des Eintritts in Sachsen, loß die Oesterreichische Kriegeszurüstungen zur Ursache angeführet worden? Ist nicht auser den- elben als ein Hauptbewegungsgrund ausdrücklich ngeführet worden, daß anjetzo eben solche Um- stände, wie im Jahr 1745. vorhanden, da der Sächsische Hof sich mit dem Wienerischen ins Ge- heim vereiniget, Se. Königl. Majestät in Dero Churlanden, ja sogar in Dero Hauptstadt zu über-

fallen? Se. Königl. Majestät in Preussen haben zwar schon vor dem angetretenen Marsch zulängliche Nachricht von denen feindseligen Absichten des Sächsischen Hofes, und die Abschriften von denen nachhero durch den Druck bekannt gemachten Urkunden in Händen gehabt, wie solches unten näher wird dargethan werden. Es würde aber zu voreilig, und der Klugheit gar nicht gemäs gewesen seyn, selbige damals gleich zu publiciren, indem der Sächsische Hof dadurch Zeit und Gelegenheit gewonnen hätte, die Originalia bey Seite zu schaffen, und Sr. Königl. Majestät den Beweis unmöglich zu machen. Indessen könnte obgedachte kurze und obenhin gethane Anzeige einem Hofe, der seiner eigenen Handlung und geheimen Absichten bewußt seyn mußte, nicht undeutlich seyn, und ist also hierunter gar keine veränderte Sprache geführet worden. Solches ist eben so wenig in Ansehung derer in erwähnter Erklärung gethanen Versicherungen geschehen. Man hat darinnen deutlich genug gesaget, daß man sich aus denen angeführten Ursachen genöthiget sähe, sich derer Churſächsiſ. Länder als eines Depôt zu versichern. Solches Depôt würde nun von keiner Würkung gewesen, oder gar leicht vereitelt worden seyn, wenn Se. Königl. Majest. Sich nicht der Armee und derer Landeseinkünfte bemächtiget hätten, um den übelgesinnten Churſächsischen Premierminister auser Stande zu setzen, ein gefährliches Vorhaben auszuführen. Dieses sind also natürliche und nothwendige Folgen von dem in der ersten Erklärung angekündigten Depôt gewesen, welches des Königs von Pohlen Maj. sich dadurch zuge-

zo-

zogen, daß sie denen verderblichen Rathschlägen ihres vor Preussen und Sachsen gleich gefährlich gesinneten Ministers sich gänzlich überlassen. Uebrigens ist Höchstgedachten Königs von Pohlen Majestät sowol, als Dero Hohen Königl. Familie alle gebührende Achtung bewiesen, und dem Lande und Einwohnern bis jetzo gar nicht feindselig begegnet worden, obgleich Se. Königl. Majestät von Preussen gar wohl Ursach gehabt hätten, von Dero ersten Versicherung abzugehen, nachdem des Königs von Pohlen Majest. oberwähntermaßen nunmehro angefangen, sich als einen offenbaren Feind gegen Höchstdieselbe aufzuführen. Es hat also der Wienerische Schriftsteller den vorgegebenen Widerspruch sehr schlecht erwiesen, und er hätte anstatt solcher unnützen und zur Hauptsache nichts beytragenden Bemühung lieber zur Sache selbst schreiten, und seinen Gegenbeweis antreten sollen.

Anmerk. Ansonsten muß jederman bey reifem Nachsinnen unbegreiflich vorkommen, wie der König in Preussen sich mit der Hoffnung schmeicheln könne, daß die protestantischen Reichshöfe an dem gegenwärtigen von ihm angefangenen Kriege blos darum zu dessen Behuf Theil nehmen, und die aus politischen Absichten entstandene Mißhelligkeiten, als eine Causam Religionis ansehen sollen, weil der Urheber davon sich einen protestantischen Fürsten nennet; gleichsam als wenn diese samt und sonders nicht Mühe und Gefahr genug auszustehen hätten, auch mit Zuthun des kathol. Religionstheils, sich gegen die Preußischen Gewalt-

thaten und Bedrückungen, nach denen bekannten Beyspielen, in ihrem freyen Wesen und Besitzthum fortan zu erhalten; oder, als wenn die protestantische Religion nicht aufrecht bestanden wäre, ehe noch das Churhaus Brandenburg zu der gegenwärtigen Uebermacht gelanget, und wie ganz Schlesien und Glatz, nebst mehr andern Provinzen, unter der Oesterreichischen Botmäßigkeit annoch beysammen gewesen; oder auch, als wenn alle Societätsmässige Reichs- und andere Gesetze verbindlich zu seyn aufhöreten, und die Ungerechtigkeit selbsten verdienstlich zu werden anfinge, sobald ein protestantischer Fürst, wie der König in Preussen ist, die Religion zum Deckmantel seiner niemand verborgenen Vergrößerungsbegierde mißbrauchet, und durch Religionswidrige Principia zu erkennen giebt, daß in der Auswahl der Religion ihm nur der davon anhoffende Nutzen zur wechselsweisen Anleitung dienen könne.

Beantw. Diese Anmerkung zeiget abermals, daß der Urheber derselben mehr bemühet sey, den Leser mit gehäßigen Vorbildungen einzunehmen, als seine Sache gründlich zu vertheidigen. Des Königs von Preussen Majest. haben die gegenwärtige Mißhelligkeiten niemals vor eine Religionssache ausgegeben, noch aus solchem Grunde einige Hülfe bey jemanden gesuchet. Indessen sind die Protestantische Stände erleuchtet genug, um von selbst einzusehen, was ihnen vor ein Schicksal nach dem zu Wien beschlossenen Untergange eines derer mächtigsten Mitstände, ihrer Religion vorbereitet

sey.

ſey. Die Verfolgung deret Proteſtanten in denen Oeſterreichiſchen Landen, das Verfahren des Reichshofraths in Religionsſachen, und das Betragen des Wieneriſchen Hofes in allen Europäiſchen Staatshändeln, ſonderlich aber bey gegenwärtigem Vorfall, zeiget deutlich genug, daß der ungezähmte Religionseifer mit einem noch größern Maaße von Ehrgeitz, von dem ehemaligen Erzhauſe Oeſterreich zu dem jetzigen völlig übergegangen. Wenn man das deſpotiſche und Reichsgeſetzwidrige Verfahren des Reichshofraths bey jetzigen Umſtänden; das Spiel, ſo derſelbe wider alle Ordnung mit ſeinen anmaßlichen Avocatorien treibet; die Drohungen und Gewalt, womit noch vor Erfolgung des ſelbſt verlangten Reichsſchluſſes denen Reichsſtänden die Neutralität unterſaget wird, und ſelbige dem Wink des Wieneriſchen Hofes zu folgen befehliget werden; die Mittel deren man ſich bedienet, um auf dem Reichstage ſeinen Endzweck zu erreichen; den Marſch derer in denen Reichsſtändiſchen Landen auf Diſcretion lebenden Oeſterreichiſchen Trouppen, und viele andere dergleichen Umſtände betrachtet: ſo kan man wol nicht anders urtheilen, denn daß der Geiſt Ferdinand des zweyten und ſeiner ſpaniſchen Rathgeber zu Wien aufgewachet, und daß man an eben ſolchen Auftritten arbeite, wie unter dieſem Kaiſer mit dem Churfürſten von der Pfalz, und hernach mit allen proteſtantiſchen Reichsſtänden erfolget. Wenn die proteſtantiſche Religion ehemals aufrecht geſtanden, ehe das Königliche Churhaus Brandenburg zu ſeiner jetzigen Macht gelanget, ſo würde

solches doch gewiß nicht geschehen seyn, wenn nicht jederzeit einige Mächte, als die Kronen Frankreich und Schweden, gewesen, die dem ehrgeitzigen Verfolgungsgeist des Hauses Oesterreich Einhalt gethan hätten. Kein Reichsstand hatte solche Bedrückungen Preußischer Seits erlitten, wie der Wienerische Hof gegen alle und jede Stände, unter dem Namen des ihm völlig zu Geboth stehenden Reichshofraths, und unter dem Deckmantel der, sich bloß nach seinen Staatsabsichten und der Freygebigkeit derer Partheyen richtenden, Rechtspflege ausübet. Eine Vergrößerungsabsicht kan des Königs von Preussen Majestät nicht anders, als mit Verläumdung beygemessen werden, und niemand wird solchen Vorwurf glauben, der nur die gegenwärtige Macht des Erzhauses Oesterreich und dessen Bündnisse betrachtet, wenn man auch darauf keine Rücksicht nehmen wolte, daß Höchstgedachter König heilig versichert, die Waffen bloß zu Dero Vertheidigung ergriffen zu haben, ohne einigen Anspruch an jemanden zu machen. Hergegen der Wienerische Hof hat seine Vergrößerungsbegierde, wie schon gesagt, durch einen feyerlichen Tractat auser Widerspruch gestellet.

Anmerk. Es leuchtet danebens eine besondere ungerechte Anmaßung der Welt dadurch in die Augen, daß der König dieses Namens sich allein berechtiget zu seyn glaube, zu Friedens- wie zu Kriegszeiten ansehnliche Armeen in vollkommener Bereitschaft zum allmaligen Aufbruch beständig auf denen Beinen zu halten, diese auch von einer

Zeit

Zeit zur andern namhaft zu vermehren, und fast in ganz Europa denen Landesherren ihre Unterthanen, denen Eltern ihre Kinder, denen Kindern ihre Väter, denen Kirchen ihre Diener mit List und unverantwortlicher Gewalt fortwährend rauben und entführen zu lassen, ohne daß eine benachbarte Macht darüber, wegen der Möglichkeit eines unfriedfertigen Vorhabens in Nachdenken und Mißtrauen gerathen, vielweniger derselben erlaubt seyn solle, wider eine solche beständig armirende Nachbarschaft mit andern in der nämlichen Verlegenheit sich befindenden Höfen gemeinsame Maaßnehmungen, auf den Fall einer feindlichen Vergewaltigung des einen oder andern Theils zu verabreden und zu beschließen; noch auch ihre Trouppen nur auf den Friedensfuß in vollzähligen Stand zu setzen, oder ihre erst neu gebaute Gränzvestungen mit Geschütz und andern erforderlichen Requisitis zu versehen; wo hingegen, wenn dergleichen geschiehet, daß der König in Preußen alsdenn das Recht habe, den Nachbarn um die Ursach und Absicht dieser seiner Militareinrichtung, mit dem Degen in der Faust trotzig zu befragen, und unmittelbar darauf bedrohen zu lassen, daß, wenn dieser nicht behend, deutlich, und so wie die Vorschrift lautet, sich erkläre, und die angefangene Verthädigungsanstalten wieder einstelle, der Schluß schon gefasset wäre, denselben mit seinem in Bereitschaft habenden fürchterlichen Kriegsheer alsofort zu überfallen.

Beantw. Seine Königl. Majestät von Preussen kennen die Rechte freyer Staaten sowol als

Dero eigne Befugnisse. Sie haben sich niemals um die innerliche Einrichtung und Kriegesanstalten ihrer Nachbarn bekümmert, in so weit Sie nicht dadurch betroffen werden. Es ist weltbekannt, daß der Wienerische Hof seit vielen Jahren seine Kriegesmacht ansehnlich vermehret. Höchstgedachte Se. Königl. Majestät haben sich aber solches, ohnerachtet der weltkündigen Oesterreichischen Absichten auf Schlesien, im geringsten nicht anfechten lassen, bis Sie durch das entdeckte disjährige Concert vergewissert worden, daß solche Kriegesanstalten unmittelbar gegen Sie gerichtet wären, und auf dem Ausbruche stünden. Sie hofften den Wienerischen Hof noch durch freundschaftliche Vorstellungen auf bessere Gedanken zu bringen, und hielten sich wenigstens verbunden, alle Wege der Mäßigung zu versuchen, ehe sie den letzten Schritt zu Abwendung der Gefahr thäten. Solchemnach mußte der Gesandte zu Wien bey der Kaiserin Königin ein freundschaftliche (*) Anfrage thun, wohin ihre Kriegesanstalten zieleten, mit dem Beyfügen: wie Se. Königl. Majest. nicht hoffen wollten, daß selbige

(*) Der Wiener Hof hat in seinem Circularrescript vom 20sten Sept. 1756. alle von beyden Theilen bey dieser Gelegenheit gethane Declarationen publiciren lassen, auser dieser, welche ihm wegen des glimpflichen Inhalts zu seinem Endzweck nicht dienlich geschienen; dahero man selbige aus einer Depeche des Sächsischen Gesandten, Grafen von Flemming, vom 31sten Jul. als eine Beylage mittheilet. (N. 1.) Die Erzählung des Grafen von Kaunitz an den Grafen von Flemming stimmet damit überein. Siehe die 28ste Beylage des Memoire Raisonné.

Digitized by Google

ſelbige gegen Sie gerichtet wären, indem Sie dazu keine Gelegenheit gegeben, und beweiſen könnten, daß ihre Trouppen in Schleſien nicht mit einem Mann vermehret worden. Hat dieſe Anfrage wohl glimpflicher eingerichtet ſeyn können, und iſt es nicht eine unverſchämte Bosheit, wenn der Wieneriſche Schriftſteller dieſelbe trotzig nennet? Die Kaiſerin Königin gab darauf die bekannte ausgekünſtelte Antwort nach der Wiener Ueberſetzung: "daß ſie bey denen häcklichten Umſtänden deren allgemeinen Weltgeſchäften für nöthig angeſehen hätten, zu denjenigen Maasnehmungen zu ſchreiten, welche zu ihrer Sicherheit und zu Verthätigung ihrer Bundesgenoſſen, keinesweges aber zum Nachtheil einer anderen Macht, wer die auch immer ſey, gereicheten;" da doch vernünftiger Weiſe nicht die geringſte Gefahr vor die Kaiſerin Königin oder jemanden von ihren Bundesgenoſſen abzuſehen war, und am wenigſten von Preußiſcher Seiten, wohin alle ihre Kriegesanſtalten gerichtet waren. Da nun dieſe Antwort, nach dem von dem Grafen von Kaunitz ſelbſt eingeſtandenen Vorſatz, des Königs von Preuſſen Majeſtät in voriger Unſicherheit ließ, ſo wird Deroſelben wol von keinem Billigdenkenden verarget werden, daß Sie darauf nachdrücklicher um eine deutliche und zureichende Verſicherung anhalten ließen. Dergleichen Anfragen ſind unter benachbarten Mächten gewöhnlich, wie im Jahr 1739. von Rußland gegen Schweden geſchehen, vieler anderer Beyſpiele zu geſchweigen; und es kan und wird keine Macht ſich entbrechen oder ſchämen, in ſolchem Fall eine ver-

langte billigmäßige Versicherung zu geben, wenn sie nicht eine eingebildete Würde ihrer Krone höher, denn das Blut vieler tausend Menschen, schätzet, und sich keiner unlautern Absichten schuldig machen will. Wann übrigens Se Königl. Majestät von Preussen sich in einem beständig gewaffneten Zustande befinden, so haben sie solche Nothwendigkeit lediglich dem Wienerischen Hofe zu danken, welcher seine ungerechte Begierde, Schlesien wieder an sich zu reissen, auf so vielfache Weise, und so gar durch feyerliche Tractaten, an den Tag leget. Es bestehet also diese ganze Anmerkung in lauter falschen Sätzen und verwegenen Beschuldigungen, welche, da sie mit nichts erwiesen sind, auch zur Sache nichts beytragen, keine Widerlegung verdienen; sonst, wenn es darauf ankäme, es nicht schwer seyn würde, dergleichen Vorwürfe mit mehrerem Grunde auf den Gegentheil zurück zu schieben, und unter andern zu zeigen, wie derselbe so gar durch Belohnungen die Desertion der Preußischen Kriegsvölker zu befördern sucht.

Anmerk. Ferner soll lediglich von dem Berliner Hofe der entscheidende Ausspruch abhangen, wie er die Reichssatzungen verstanden, was vorzügliche Rechte er sich in dem Gebiete seiner Mitstände nach Willkühr heraus genommen, und was er der Reichs-Oberstrichterlichen Autorität, denen Reichstribunalien, und überhaupt allen Reichsgliedern für Preußische Convenienzreguln vorgeschrieben haben wolle. Wohingegen alle Verfügungen, so vom Kaiserl. Hofe ausgehen, nur mit dem

dem Namen eines Wienerischen Stolzes und aufrührischen Unternehmens von demselben beleget, und wider beyde Kaiserl. Majestäten die unziemlichste Beschuldigungen mit der ganz eigenen Preussischen Ausdrückungsart hervorgebracht werden.

Beantw. Diese vorgebliche Anmaßungen des Königs von Preussen Majestät sind Vorrechte des Wienerischen Hofes, welche derselbe mit keinem andern theilen will. Ihm allein ist es erlaubt, die Länder seiner Mitstände, sonderlich der Protestantischen, mit Durchmärschen und Einqvartirungen seiner Trouppen zu beschweren, und derselben Zehrung entweder gar nicht, oder höchstens nur mit Papier zu bezahlen. Dieser Hof ist allein im Besitz, in seinen Particulierstreitigkeiten dem Reichshofrath die fertigen Concluſa zur Vollziehung und Publication zuzuschicken, und also unter dem Namen der Reichs-Oberstrichterlichen Autorität, dem ganzen Reich seine Convenienzreguln vorzuschreiben. Ihm zu gefallen, muß alle Ordnung derer Reichssatzungen aufgehoben, der Proceß mit der Execution angefangen, und die Reichshofraths-Verordnungen denen Kreisständen unmittelbar, mit Vorbeygehung derer Kreisämter zugefertiget werden. Er hat allein das Recht, seine noch so ehrenrührige Schriften zur Reichsdictatur zu bringen, da hingegen die Königl. Preußische viel gemäßigtere Schriften davon ausgeschlossen werden. Die Wienerischen Schriftsteller halten sich allein berechtiget, einem großen Könige, der wol eben die Achtung fordern kan als beyde Kaiserl. Majestäten,

Ueber-

Uebermuth und Treulosigkeit vorzuwerfen, und dessen geheiligte Person mit niederträchtigen Anzüglichkeiten, und so gar mit Schmähschriften anzutasten, welche die Kaiserin Königin öffentlich in Schutz nimmt, wie mit der bekannten Lettre du Camp de Budin geschehen. Wenn man nun Königl. Preußischer Seits seine Beschwerden gegen den Wienerischen Hof und dem Reichshofrath vorbringt, so sind es Anmaßungen und unziemliche Beschuldigungen gegen beyde Kaiserliche Majestäten, wovon man doch keine Beweise anzuführen sich getrauet. Gegen die Kaiserin Königin hat man keine Beschuldigungen vorgebracht, welche man nicht beweisen könnte, ohne jedoch Deroselben hohen Person zu nahe zu treten; und in Ansehung des Römischen Kaisers Majestät hat man nichts gethan, als sich über die Partheylichkeit und Capitulations-widriges Verfahren seines Reichshofraths zu beschweren, welches keinem Reichsstande, vielweniger einem solchen, der zugleich ein souverainer König ist, verwehret seyn kan. Die anmaßliche Avocatoria des Reichshofraths verdienen auch allerdings den Namen eines aufrührischen Unternehmens, da sie dahin abzielen, die Unterthanen von ihrer schuldigen Treue abwendig zu machen, und dem Reichsherkommen zuwider vor erfolgtem Reichsschluß ergangen, und folglich wider die Reichsconstitution anlaufen, und ihre Nichtigkeit in sich selbst führen.

Anmerk. Man darf aber nur eine so übertriebene Preußische Anmaßung und so viele andere un-

unverschämte Vorspiegelungen auf dem Reichstage mit dem, was der allgemeinen Billigkeit, einer vernünftigen Anständigkeit und der Wahrheit gemäß ist, in Vergleichung ziehen, und zur Beurtheilung der billig denkenden Welt ausstellen, um sich die sichere Rechnung machen zu können, daß, je mehrere Druckschriften von Seiten des Preußisch. Hofes seithero zum Vorschein gekommen sind, desto weniger deren Inhalt das erleuchtete Publicum überzeugen werde, als ob der Preußische Einfall in Sachsen und Böhmen keine Landfriedensbrüchige Reichs-Vehde, sondern eine unumgängliche Nothwehr, und das königl. Churhaus Brandenburg der unrechtmäßig angegriffene Theil sey.

Um diese drey Sätze der Welt glaubend zu machen, wäre weiter nöthig gewesen:

Erstlich, sich offenbarer Widersprechungen zu enthalten; andertens, die Gewißheit der bevorgestandenen seyn sollenden Ueberfallsgefahr, als die vorschützende Bewegursache des dermaligen Krieges, in das Klare zu setzen; und drittens, einen ächten Beweis beyzubringen, daß die angegebene Entdeckungen wahrhafte Offensivverbindungen an den Tag legeten.

Allein, eine so wesentliche dreyfache Nothwendigkeit findet sich in keinem derer Preußischen Kriegsmanifeste und nachgefolgten Memoires beobachtet, und müssen sogar die geraubten Behelfe selbsten ihren gehäßigen Werth dadurch verlieren, daß sie der ursprünglichen Erdichtung nicht den mindesten Schein einer gerechten Veranlassung mit-

mittheilen können. Vielmehr dienen solche als unschuldige Werkzeuge zur Bestätigung desjenigen, was der Kaiserin Königin Majestät in Dero Antworten an den Preuß. Minister von Klinggräf erkläret, und nachher der ganzen Welt bekannt gemacht haben, daß nämlich zwischen Ihro und der Rußischen Kaiserin Majest. keine Offensivtractaten wider des Königs in Preussen Majestät jemals errichtet worden sind.

Beantw. Die so unrichtige als in unanständigen Ausdrücken abgefaßte Folgerungen verdienen keine besondere Beantwortung, da sie durch Widerlegung derer Grundsätze, worauf sie gebauet sind, schon ihre Abfertigung erhalten. Man träget daher kein Bedenken, sich dem Urtheil eben desjenigen Richters zu unterwerfen, auf welchen der gegenseitige Schriftsteller sich berufet.

Anmerk. Ehe und bevor aber von dieser letztern Wahrheit ein mehrers angeführet wird, will man zuförderst einige deren handgreiflichsten Widersprüchen, so in denen Preußischen Impressis allenthalben anzutreffen seynd, kurz zusammen fassen, und zwar:

Beantw. Die Beantwortung wird zeigen, daß diese vorgegebene Widersprüche in nichts als groben Verdrehungen und unverschämten Erdichtungen bestehen. So weitläuftig nun der Urheber derer Anmerkungen sich bey diesen Nebendingen bezeiget, so hurtig gehet er hingegen über die Hauptsache, nemlich dem Wienerischen Hofe angeschuldigte

digte ungerechte Mittel, um es zu einem Kriege mit Preussen zu bringen, hinweg. Dieses allein verräth den Mangel einer guten Sache mehr denn zu deutlich.

Anmerk. Imo. Zeiget die erste bey den Wienerschen Hofe beschehene Preußische Anfrage eine damalige Unwissenheit an, wohin die Oesterreichischen Kriegszurüstungen eigentlich abgezielet haben, welcher Unwissenheit aber gleich darauf in dem schriftlichen Anbringen des von Klinggräf mit dem widersprochen worden: "wie der König, sein Herr, zuverläßig unterrichtet sey, daß Ihro Kais. Königl. Majestät zu Anfange dieses Jahrs eine Offensivallianz mit dem Rußischen Hofe wider ihn, König, geschlossen hätten, in welcher festgestellet worden, daß beyde Kaiserl. Majestäten denselben unvermuthet überfallen wolten.

Beantw. Dieser Schluß ist sehr unrichtig. Eine Frage bedeutet nicht allemal eine Unwissenheit. Es ist auch die erste Anfrage, so Se. Königl. Preußische Majestät zu Wien thun lassen, gar nicht aus Unwissenheit geschehen, sondern theils um dem Wienerischen Hofe zu zeigen, daß man sein Vorhaben gemerket, in Hoffnung daß derselbe davon abgehen würde, da er seine Absichten entdecket gesehen, theils auch um denselben zu freundschaftlichen Erläuterungen, und dadurch zu friedfertigeren Gedanken zu bringen. Vornämlich aber war solches nöthig, um sich vor dem Publico zu rechtfertigen, welches es nicht anders denn für eine große

Ueber-

Uebereilung hätte halten können, wenn man Königl. Preußischer Seits so gleich nach geschehener Entdeckung zu Thätlichkeiten geschritten wäre, ohne einmal sich mit dem Wienerischen Hofe zu vernehmen, und einen Versuch zu thun, ob derselbe nicht wieder auf den rechten Weg zu bringen wäre.

Anmerk. 2do. In der Declaration wegen des Preußischen Eintrits in Sachsen bezeuget der König vor GOtt und der ganzen Welt: "daß derselbe aus personeller vor Ihro Königl. Majestät in Pohlen habender ausnehmenden Freundschaft und Hochachtung, sich nimmermehr zu Ergreifung dergleichen Maaßregeln würde resolviret haben, wenn nicht die Gesetze des Krieges, die unglücklichen Zeitläufte, und die Sicherheit seiner eigenen Lande ihn gleichsam darzu gezwungen hätten." Zuwider dieser vor GOtt und der ganzen Welt gethanen Betheurung, wird ein ganz anderes in dem nachhero zu Regenspurg von dem von Plotho verkauften so genannten Memoire pour justifier la Conduite du Roy, erkläret, nämlich: "daß aus besonderer Rücksicht, und um mit dem Könige in Pohlen nicht als Feind umzugehen, man ihm bey dem ersten preußischen Einmarsch in Sachsen dessen wahre Ursachen verhalten, und nur obenhin durch die angeführte Erinnerung des Vergangenen und geäuserte Beysorge für das Zukünftige, demselben zu verstehen gegeben hätte, wasmaßen der König in Preussen von des Königs in Pohlen heimlichen Anschlägen unterrichtet wäre, und daß der Churfächsische Hof keine klügere Partey ergreifen könnte,

als

als wenn er, anstatt sich denen Preußischen Absichten zu widersetzen, zu deren Ausführung gemeinschaftliche Hand anlegen wolte.

Beantw. In der hier angeführten Declaration heisset es nach dem Französischen Original ausdrücklich: Les evenemens de la guerre de 1745. ne sont ignorés de perſonne. Tout le monde ſait - - les liaiſons que la Cour de Saxe forma la jonction de ſes Troupes avec celles de ſes ennemis leur entrée Sileſie, & enfin le Complot dangereux d'attaquer le Roi dans le Centre de ſes Etats & jusques dans ſa Capitale. Le retour des mêmes circonſtances oblige le Roi de ne conſulter que les regles de la prudence. Nichts ist leichter als die Aehnlichkeit zwischen dem im Jahr 1745. gemachten Project und denen neuerlichen geheimen Absichten des Sächsischen Hofes zu entdecken, und dieser Hof konnte aus dem Bewußtseyn seiner eigenen Handlung leicht errathen, was die Worte: Le retour des mêmes circonſtances, bedeuten sollen. Es ist also gar kein Widerspruch, sondern stimmet vielmehr damit genau überein, wenn in dem Memoire pour juſtifier la Conduite du Roi, nach der zu Berlin gedruckten deutschen Originalübersetzung gesaget wird: "daß Seine Königl. Majestät der Bewegungsgründe der Einrückung in Sachsen in der ersten Declaration nur obenhin Meldung gethan, in der Hoffnung daß die Zurückerinnerung des Vergangenen und die Entdeckung Dero Besorgniß vor das Zukünftige bey dem Sächsischen Hofe nothwendig die Vermuthung erwecken würde, daß Höchst-

deroſelben ſeine geheime Anſchläge und gefährliche Abſichten zur Gnüge bekannt ſeyn müßten;" keinesweges aber ſtehet darinne; daß die wahre Urſachen verhalten worden, wie der Wieneriſche Schriftſteller hier mit großen Buchſtaben als eigentliche Worte des gedachten Memoire drücken laſſen. Es iſt alſo dieſer vermeintliche Widerſpruch auf nichts, als auf einer vorſetzlichen ſträflichen Erdichtung gegründet.

Anmerk. 3tio. Verſichert der ernannte König in vorangezogener Declaration, daß die Churſächſiſchen Lande demſelben als ein Depôt iederzeit heilig ſeyn und bleiben werden. In dem ebenfalls vorberührten Memoire pour juſtifier la Conduite du Roi heißt es ſchon; "daß die durch militariſche Zwangsmittel von denen Churſächſiſchen Unterthanen abgeforderte Lieferungen von Lebensmitteln und Fourage eine Folge der Kriegsraiſon ſey"; mithin das anfangs für ſo heilig angegebene Depoſitum nunmehro als ein Spolium hoſtis angeſehen, genutzet und zu Grunde gerichtet werde.

Beantw. Die hier angeführte Stelle aus dem Memoire pour juſtifier la Conduite du Roi iſt abermals erdichtet. Es lautet vielmehr dieſe Stelle in der zu Berlin unter dem Titul: "Das gerechtfertigte Betragen Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen, gegen die falſche Beſchuldigungen des Dresdenſchen Hofes," auf Befehl herausgekommenen Ueberſetzung alſo: "Müſſen gleich an die Königl. Preußiſche Armee die benöthigte Lebensmittel und Fütterung vor die Pferde geliefert werden, ſo iſt

ſol-

solches eine nothwendige Folge von denen Umständen, worinnen sich dermalen Se. Königl. Majestät befinden, und es geschiehet darunter nichts anders, als was bey gesitteten Völkern in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget." Hiemit stimmet das französische Original wörtlich überein. Der Grund dieses Vorwurfs fällt ohnedem gänzlich weg, nachdem Seine Königl. Majestät sich erkläret, denen Sächsischen Unterthanen die gethane Lieferungen zu vergütigen. Ueberdem könnte Sr. Königl. Majestät auch nicht mit Recht verdacht werden, wenn sie sich entschließen solten, von Dero ersten Erklärung abzugehen, und sich nach des Sächsischen Hofes nunmehro feindselig gewordenen Betragen zu richten.

Anmerk. 4to. Ungeachtet in der wiederholten Declaration auf die verbindlichste Art eingeflossen ist, daß die besagten Churlande baldmöglichst wieder ihrem rechtmäßigen Eigenthumsherrn eingeräumet werden sollen; so hat dennoch diese Versicherung in dem wiederholten Memoire pour justifier la Conduite du Roi den ersten Zusatz dadurch bekommen, "daß solche Wiederabtretung erst alsdenn erfolgen werde, wenn der König in Preussen es ohne Gefahr seiner eigenen Lande wird thun können". Das Bedenklichere aber wird nunmehro in dem jüngern Königl. Preußischen Rescript vom 18. Oct. mit diesen Formalien nachgetragen, "daß solche Restitution von des Königs in Pohlen eigenen Entschließung abhangen werde.

Beantw. Der hier geregte Widerspruch kan wol nicht anders, denn durch eine unverschämte Sophisterey gefunden werden. Wenn Se. Königl. Majestät in Dero ersten Declaration sagen: "daß Sie nichts sehnlichers wünschen, als daß, nachdem Sie sich durch die dringenste Ursach bewogen gefunden, diesen unangenehmen pas zu thun, diejenige glückliche Stunde bald heran nahen möge, da sie das Vergnügen haben werden, Ihro Königl. Majestät in Pohlen Dero Churlande wiederum zu übergeben;" so zeiget ja der ganze Inhalt der Declaration genugsam, daß diese Ursachen in nichts anders, als in der Gefahr bestanden, worinne Sr. Königl. Majestät Lande sich von Seiten Sachsens befunden, und ist es also gar kein Zusatz, was hier aus dem Memoire angeführet wird, sondern der wahre und deutlich genug ausgedruckte Verstand ist, so an dem einen als andern Orte: daß die Wiederabtretung derer Sächsischen Lande so bald erfolgen würde, als die Ursach der geschehenen Einnehmung derselben, nämlich die denen Königl. Preußischen Landen daraus vorgestandene Gefahr aufgehöret. Eben so unbegreiflich ist die Bedenklichkeit, welche aus dem Rescript vom 18 Oct. gezogen werden will. Denn die Restitution derer Sächsischen Lande wird allerdings von der Entschließung des Königs in Pohlen abhangen, wenn derselbe nämlich eine solche Entschließung ergreifen wird, welche die Sr. Königl. Majestät von Preussen aus denen Sächsischen Landen angedrohete Gefahr gänzlich aufhebet.

Anmerk.

Digitized by Google

Anmerk. 5to. Hat der Churbrandenburgische Reichstagsgesandte von Plotho in seinem Pro-Memoria vom 4ten Octob. ausdrücklich herkommen lassen, "daß in gegenwärtigem Kriege seines Königs Maj. es schlechterdings mit der Kaiserin-Königin Maj. als einem ihrer hohen Reichsmitständen, zu thun hätten. Hingegen stellet das zu gleicher Zeit zum öffentlichen Druck beförderte Königl. Circulare de dato Berlin den 2ten Octob. solches durchaus in Abrede, und will, laut selbigem, der König in Preussen "keinesweges in der Qualität eines Churfürsten oder Reichsstandes, sondern als König und Herr verschiedener von dem Reiche independenten souverainen Landen, gegen die Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen Majest. als einer ebenmäßig souverainen Macht, die Waffen ergriffen, und dahero sich die gebührende Genugthuung vorbehalten haben, daß von wegen des Reichs allerhöchsten Oberhaupts sich hierunter als in einer sonstigen zwischen Reichsständen obschwebender Zwistigkeit der Reichsrichterlichen Einsicht angemaßet worden.

Beantw. Dieser vermeintliche Widerspruch wird bald verschwinden, wenn die beyde hier angeführte Stellen nur in ihrem Zusammenhange, und nicht auser demselben, wie hieselbst mit Vorsatz böslich geschehen, genommen werden. In dem Pro-Memoria vom 4ten Oct. wird ausdrücklich gesaget: daß Se. Königl. Majestät nicht mit Kaiser und Reich, sondern mit der Kaiserin Königin, als einem Ihrer Reichsmitstände, zu thun hätten, und

also eben das Recht haben müssen, was Selbige sich ehemahls selbst gegen Kaiser Karl den VIIden und andere Reichsstände angemaßet. Es fällt in die Augen, daß der Ausdruck von einem Reichsmitstande hier bloß als ein Gegensatz des Kaisers, und aus keiner andern Ursache gebraucht worden, als um zu zeigen, daß man nichts mit dem Kaiser zu thun habe, und daß man den Kaiser und das Reich nicht beleidige, wenn man sich gegen einen seiner Reichs-Mitstände vertheidiget, wodurch der aus dem Circulari vom 2 Oct. angeführte Satz gar nicht aufgehoben noch eingestanden wird, daß Se. Königl. Majestät von Preussen die Waffen als ein Reichsstand gegen einen andern Reichsstand ergriffen. Wer da saget, daß Er nicht gegen den Kaiser und Reich, sondern gegen einem andern Reichsstand die Waffen ergriffen, gestehet deshalb nicht, daß er solches in Qvalität eines Reichsstandes gegen einen andern Reichsstand als solchen gethan. Es ist auch gar nicht ein Widerspruch, daß zwey souveraine Mächte, so zugleich Reichsstände sind, in der ersteren und nicht in der zweyten Qvalität mit einander Krieg führen können. Dieses ist kein ausgekünstelter Satz, sondern die Erfahrung hat selbigen vielfältig bestätiget. Leopold, König von Ungarn und Böhmen, nachmaliger Kaiser, führte im Jahr 1658. Krieg mit König Karl Gustav von Schweden, ohne daß das Reich daran Theil genommen, und erstgedachter König setzte in dem mit Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg in diesem Jahre geschlossenen Bündnisse ausdrücklich den Grundsatz fest: "daß wann

beyde

beyde Bundesgenossen sich genöthiget sähen, des Königs von Schweden deutsche Reichslande anzugreiffen, dadurch der Reichsfriede nicht gebrochen seyn solte (*)." König August von Pohlen und Karl der XII. König von Schweden, haben lange Jahre als Könige von Pohlen und Schweden mit einander Krieg geführet, ob sie gleich beyde Reichsstände waren, und das deutsche Reich hat sich niemals berechtiget gehalten, sich in diesen Krieg zu mischen, ob schon derselbe in der beyden kriegführenden Theilen deutsche Reichslande gespielet worden, sondern man hat den ganzen Krieg nach dessen ersten Ursprung und Anfang beurtheilet. In gegenwärtigem Falle sind fast gleiche Umstände vorhanden. Der Krieg ist aus einem persönlichen Hasse des Erzhauses Oesterreich gegen des Königs von Preussen Majestät, und aus einer zwischen zweyen souverainen Mächten, deren die eine nicht einmal ein Reichsstand ist, gegen Preussen getroffenen Verbindung, entstanden. Da nun des Königs von Preussen Majestät zu Dero Vertheidigung die Reichslande Ihres Gegners angreifen;

(*) S. Puffendorf de rebus Brandeb. L. VII. §. 18. woselbst es heißt: Protestantur autem fœderati, quod si ista ratione ad instantiam Poloniæ Regis atque ex communi fœderatorum consilio pro necessaria sua securitate bellum in Regis Sueciæ terras in Imperio Romano sitas transferendum sit, partes tamen fœderatæ nullo modo pacem prædicti Imperii turbare aut violare intendant, sed hoc tantum agere, ut hac ratione hostis, a quo secura tranquillitas aliter non speranda, ad honestas tutasque pacis conditiones adigatur &c.

Digitized by Google

so können Sie solches allerdings in Ihrer vornehmsten Qvalität eines Königs und Besitzers souverainer und independenter Landen thun, und des Römischen Kaisers Majestät nebst dem Reiche können zu Dero Nachtheil an solchem Kriege nicht mehrern Antheil nehmen, als in andern ähnlichen Fällen geschehen. Thun Sie es, so machen Sie sich einer ungerechten Partheylichkeit schuldig.

Anmerk. 6to. Sollen, nach Inhalt des Preussischen Manifests, die letzt im abgewichenen Monat Junio nach Pommern beorderte einzige vier Preußische Regimenter dem Wienerschen Hofe einen so großen Verdacht erwecket haben, daß er sofort die Ordres gegeben, eine Armee von mehr als 80000 Mann in Böhmen zu versammlen; der König in Preussen aber hätte nicht eher seine Armee in Bereitschaft gesetzet, als bis die Kaiserin zwischen Neiß und Cosel bey Hotzeplotz ein Lager abstechen, und noch überdem Dero in Böhmen versammleten Armee ein anderes, vier Meilen von den schlesischen Gränzen, bey Jaromirz formirtes Lager beziehen lassen.

Beantw. Es ist schon oft genug angemerket worden, daß der Marsch der vier Regimenter nach Pommern den Wienerischen Hof so wenig beunruhigen können und sollen, als der Preußische Hof darüber einigen Argwohn schöpfen würde, wenn der Wienerische Hof einige Trouppen nach Hungarn oder Mayland schickte.

Anmerk.

Anmerk. Hingegen wird in dem nämlichen Manifest, und an der nämlichen Stelle, wo man von keinen vorgängigen Preußischen Kriegespräparatorien etwas wissen will, dennoch ausdrücklich gemeldet: "daß, wenn der König dieses Namens einige gefährliche Desseins gegen der Kaiserin Königin Maj. geheget hätte, es demselben ein leichters gewesen seyn würde, solche zwey Monate vorhin auszuführen, wie noch nicht die considerablen Armeen in Böhmen und Mähren versammlet waren.

Beantw. Der Widerspruch, so aus denen hier gemißbrauchten Anführungen erzwungen werden will, stehet nicht zu begreiffen. Wenn des Königs von Preussen Majestät sagen: "daß falls Sie einige gefährliche Absichten gegen den Wienerischen Hof gehabt hätten, es Ihro ein leichtes gewesen seyn würde, solche zwey Monate vorhin auszuführen, wie noch nicht die considerablen Armeen in Böhmen und Mähren versammlet waren; so folget daraus gar nicht, daß Se. Königl. Majestät würklich vor dem Wienerischen Hofe Kriegesanstalten gemachet. Höchstens könne daraus geschlossen werden, daß es Deroselben, vermöge Dero Militareinrichtung möglich gewesen wäre, dem Wienerischen Hofe zuvor zu kommen.

Anmerk. Und wiederum deutet das letztere Preußische Rescript vom 18. Octob. noch auf eine weit frühere Zeitrechnung, nämlich auf den Monat Februarii dieses Jahres, als in welchem Oesterreichischer Seits der Anfang zu denen resolvirten grossen Lägern in Böhmen und Mähren allschon ge-

macht worden seyn soll, dergestalt zwar, daß in denen ersten Tagen des Maymonats fast alle zu Wien anwesende fremde Ministri darüber nicht wenig Ombrage geschöpfet hätten, und daß unter anderen der Sardinische Ministre auf erhaltene Ordre seines Hofes desfalls bey dem Grafen von Kaunitz eine Anfrage zu thun bemüßiget, jedoch mit der gewöhnlichen Antwort, als ob diese Anstalten zu niemandes Präjudiz gereicheten, abgespeiset worden wäre. Eine neue Zeitung und ganz neuer Umstand, wovon weder dem Wienerischen Hofe, noch folglich auch dem Sardinischen Ministre das mindeste bekannt ist, oder bekannt seyn kan, mithin als ein Nachtrag denen übrigen eiteln Erdichtungen beyzufügen kommet.

Beantw. Hieraus folget gar nicht eine Veränderung der angegebenen Zeitrechnung in Ansehung derer Oesterreichischen Kriegesanstalten. Es haben selbige vornämlich im Februario angefangen, sich hernach von Zeit zu Zeit fortgesetzet, und im Monat May so groß geworden, daß alle fremde Ministri darüber zum Aufsehen und zur Nachfrage gebracht worden, welches zu Wien notorisch ist, ob man es gleich jetzo läugnen will. Es wird dieser Punkt unten noch näher beleuchtet werden.

Anmerk 7mo. Ist das Preußische Kriegsmanifest mit denen kräftigsten Versicherungen angefüllet, daß der König in Preussen um nichts mehrers, als um die Freyheit seiner Reichsmitstände beeifert sey. Wohingegen derselbe durch seinen Comitialgesandten zu Regenspurg mit vieler Heftig-

tigkeit erklären lässet: "daß er einen jeden Reichsstand, welcher sich unterfänget, in der gegenwärtigen Reichs-Befehdungssache seine Meinung wider ihn, König in Preussen, zu eröffnen, als seinen Feind ansehen wolle.

Beantw. Es werden hier die Aeuserungen des Königl. Preußischen Comitialgesandtens zu Regenspurg ohne Zweifel verdrehet, und unrichtig vorgetragen, indem Seine Königl. Majestät niemals verlanget, einigem Reichsstande vorzuschreiben, wie er seine Meynung auf dem Reichstage äusern solle. Hergegen ist auch gewiß, daß Se. Königl. Majestät denjenigen Reichsstand, so Ihren Feinden würklichen Beystand leisten wolle, nach allen Rechten befugt wären, als einen Feind von Ihro selbst anzusehen, welches Höchstderoselben wohl nach denen Principiis einer natürlichen Vertheidigung von niemand in der Welt verarget werden kan.

Anmerk. 8vo. Träget man in dem letztern Königl. Preußischen Rescript vom 18. Oct. keinen Scheu zu erklären, "als ob es eine offenbare Calumnie sey, daß das Churfächsische Archiv wäre spoliiret worden; und gleich darauf heißt es dennoch: "daß der König in Preussen einige wenige Originalien daraus erheben lassen, wovon derselbe längstens die Copeyen in Händen gehabt hätte," gleichsam, als wenn dieser letztere Umstand, falls er gegründet wäre, ein volles Recht gebe, die Urschriften davon überall, wo sie sich befinden mögen, aufzusuchen und hinweg zunehmen; oder, als ob der voll-

vollbrachte Raub dadurch seine Gehäßigkeit verliere, wenn dessen Urheber nur das ihm anständige wider den Willen des Eigenthumsherrn sich zueignet, das übrige aber unberührt in loco Delicti zurück lässet, wie sich einer solchen großmüthigen Mäßigung in eben diesem Rescript gerühmet wird.

Beantw. Es ist und bleibet eine Calumnie, daß das Churſächsische Archiv spoliiret worden. Wer sich einer Sache bemächtiget, wozu er ein Recht hat, begehet kein Spolium. Die Beweise meiner Befugniß gehören zu dem Meinigen, welches ich in dem Stande der Natur nöthigen Falls mit Gewalt suchen kan. Sowol nach denen natürlichen als bürgerlichen Gesetzen ist der Beklagte schuldig, dem Kläger die Beweise seiner Befugniß, so er in Händen hat, herauszugeben. Vornämlich aber ist eine unleugbare Wahrheit, daß eine Macht, welche von einer andern Macht mit einer gewissen Gefahr bedrohet wird, ein vollkommenes Recht hat, nicht allein der angedroheten Gefahr zuvor zu kommen, sondern auch dem Gegentheil alle diejenige Mittel zu entreissen, wodurch selbiger ihr schaden könnte. Zu solchen Mitteln gehören ohnstreitig die Briefschaften, welche die angedrohete Gefahr beweisen, und durch deren Entwendung, oder Zernichtung der Beweis ohnmöglich gemacht werden könnte. Diese allgemeine Sätze sind leicht anzuwenden. Es würde ohnfehlbar der Graf von Brühl die Briefschaften, welche seine unerlaubte Intriguen gegen Preussen beweisen, bey Seite geschaft, oder vernichtet, und hiernächst die Wahrhei-

heiten der Abschriften abgeleugnet haben, wenn Se. Königl. Majestät von Preussen sich der Originalien nicht hätten versichern lassen. Auf solche Weise hätten Höchstdieselbe eine der gerechtesten Sachen nicht rechtfertigen können, und hätten sich, bey dem größten Rechte, den Haß und die Vorwürfe des Publici zugezogen. Es ist also dieser Schritt, so ungern auch Se. Königl. Majestät selbigen gethan, unumgänglich nöthig gewesen, und es haben Höchstdieselbe ein vollkommenes Recht gehabt, erwähnte Briefschaften aus dem Sächsischen Archiv wegnehmen zu lassen, nicht weil Sie die Copeyen davon schon in Händen gehabt, wie dieser ungereimte Schluß in denen Anmerkungen aus denen disseitigen Schriften erzwungen wird, sondern weil Sie aus solchen Abschriften die Ihro angedrohete Gefahr erkannt, und dadurch obausgeführtermaßen ein Recht zu denen Originalien erlanget. Sie haben folglich nichts gethan, als Ihres Rechts sich zu bedienen, und ist allerdings eine Mäßigung von Deroselben gewesen, daß Sie bloß sich derjenigen Briefschaften bemächtiget, so Sie zu dem nöthigen Beweise gebrauchet, ohne sonst was in dem Archive anzurühren, noch eine genauere Untersuchung anstellen zu lassen, wodurch ohne Zweifel noch mehrere Höchstderoselben nachtheilige Geheimnisse an den Tag gekommen wären.

Anmerk. Die Antwort des Preußischen Chargé d'Affaires im Haag auf das Kauderbachische Pro-Memoria meldet von dieser Unternehmung nur so viel, wie man Preußischer Seits getrachtet hätte,

Ihro

Ihro Majest. die Königin in Pohlen durch die anständigsten Vorstellungen zu bewegen, daß dieselbe sich dem angeordneten Raube des geheimen Kabinets nicht widersetzen, sondern dessen gewaltsame Erbrechung ohne weiteres geschehen lassen möchte. Es wird aber weder in dieser noch andern Preuß. Piecen in Abrede gestellet, was maßen sothane Vorstellungen zuletzt dem Wesentlichen nach darinnen bestanden hätten, daß, wenn die Königin sich von der Kabinetsthüre nicht hinweg begeben würde, der darzu commandirte Preuß. Officier befehliget wäre, so gar die Majestät selbsten mit der militarischen Gewalt nicht zu verschonen.

Beantw. Es ist allerdings an dem, daß der Königin von Pohlen Majestät, die anständigste Vorstellungen geschehen. Hochgedachte Königin hat sich selbst zuzuschreiben, daß man sich zuletzt genöthiget gesehen, Deroselben die unangenehme Folgen zu verstehen zu geben, welches aus einem längern Widerstande entstehen müßten. Dadurch aber ist nicht gesaget worden, daß man die Majestät selbsten nicht mit militarischer Gewalt verschonen würde, wie hier unrichtig gefolgert wird, indem sich noch wol glimpflichere Mittel dazu gefunden hätten, und gedachte Vorstellungen verlieren dadurch nichts an ihrer Anständigkeit, so lange nicht bewiesen ist, daß die Sache selbst unrechtmäßig gewesen sey. Wenn des Königs von Preussen Majestät ein Recht gehabt, sich solcher Briefschaften zu bemächtigen, so hat die Königin von Pohlen kein Recht gehabt, solches zu verhindern; und so,

wie

wie des Königs von Preussen Majestät unstreitig befugt gewesen, alle mögliche und nöthige Mittel zu ergreifen, um die Ihro aus Sachsen angedrohet gewesene Gefahr abzuwenden, und selbige selbst durch des Gegentheils Schriften zu beweisen, so haben Sie auch ein eben so gegründetes Recht gehabt, solche Mittel nicht allein gegen die Sächsische Lande und Unterthanen, sondern auch selbst gegen den König und die Königin von Pohlen, in soweit Sie sich in Person der Ausführung eines so gerechten Vorhabens widersetzen wollen, zu gebrauchen und auszuüben.

Anmerk. 9mo. Wird in denen letztern Impressis durchgehends vorgegeben, daß der König in Preussen längst vorhin die Copeyen von denen aus dem Dresdner Kabinet entwendeten Originalien in Händen gehabt hätte: nachdem aber nunmehro solche Stücke mit einem so genannten Memoire raisonné durch den öffentlichen Druck, wiewol in der unrichtigsten Gestalt, zum Vorschein kommen; so erhellet gleich ersten Anblicks der Ungrund dieses Vorgebens aus dem, daß, da in dem ersten Memoire, so der von Klinggräf unterm 18. August zu Wien übergeben, ausdrücklich gemeldet, und auch in dem Preuß. Kriegsmanifeste wiederholet worden, als ob NB. zu Anfange dieses Jahres, eine Offensivallianz zwischen beyden Kaiserinnen Maj. wider Preussen zu Stande gekommen wäre, nunmehr zu dessen Beweis der 4te geheime Artikel einer Handlung produciret werde, welche allbereits 10 Jahre vorhero geschlossen worden, iedoch nichts we-

weniger als Offensivmaßnehmungen der Welt vor Augen stellet.

Beantw. Daß des Königs von Preussen Maj. die Copeyen von denen aus dem Dreßdener Kabinet weggenommenen Originalien längst vorhin in Händen gehabt, solches ist leicht zu erweisen, und erhellet ohne Widerspruch aus folgendem Umstande: Ehe Se. Königl. Majestät den Marsch nach Sachsen antraten, haben Sie ein Precis oder Auszug derer stärksten und giftigsten Stellen aus denen Brühlischen Depeschen, und welche eben diejenigen sind, so durch das Memoire Raisonné nunmehro bekannt gemachet worden, anfertigen lassen. Dieses Precis wurde den 28 Aug. dieses Jahres an die Königl. Ministres zu Paris, London und im Haag gesandt, und von selbigen denen Ministris gedachter Höfe nicht allein vorgelesen, sondern auch in Abschrift mitgetheilet. Der Französische Ministre und Sécretaire d'Etat Mr. de Rouillé wird nicht in Abrede seyn können, daß der Freyherr von Knyphausen an eben dem Tage, da er ihm von dem Marsche der Königl. Preußischen Armee Eröffnung gethan, nämlich am 7 Sept. Ihm auch zugleich erwähntes Precis vorgelesen, und einige Zeit darauf auch so gar eine Abschrift davon gegeben. Da nun die Eröffnung des Dresdener Kabinets erst den 10 Sept. geschehen, und die daraus genommene Briefschaften erst den 20 Sept. zu Berlin angekommen, so folget daraus nothwendig, daß Se. Königl. Majestät oftgedachte Copeyen schon vor Eröffnung des Dreßdener Archivs in Händen gehabt.

habt. Es könnte dieses, wenn es eines mehrern Beweises bedürfe, durch Originalbriefe, selbst aus dem Munde des Römischen Kaisers Majestät und der Kaiserin Königin bewiesen werden, auf welche man sich deshalb getrost berufen kan. Da nun diese Wahrheit genugsam bewiesen ist, so fallen die dagegen gemachte Einwürfe von selbst weg, und man will dieselben nur mit wenigem beleuchten, um dem Publico zu zeigen, wie sehr selbiges Ursach habe, gegen die Aufrichtigkeit derer Wienerischen Schriftsteller auf guter Huth zu seyn. An welchem Orte der Königl. Preußischen Schriften ist wol zu finden, daß der vierte geheime Artikul der Petersburger Allianz, als ein Beweis des im Jahr 1756. gegen Preussen getroffenen Offensivplans produciret werde, wie hier vorgegeben wird? Gewiß an keinem. Man hat solchen Artikul aus keiner andern Ursache angeführet, als um dadurch nebst dem Zusammenhange desjenigen, was darauf erfolget, zu zeigen, daß die zuverläßige Nachrichten, so Se. Königl. Majestät von Preussen von dem im Jahre 1756. gegen Sie getroffenen Concert erhalten, bey dem Publico eben eine solche Glaubwürdigkeit verdieneten, wie sie bey Ihro selbst eine vollkommene Ueberzeugung erwecket, da solche aus denen glaubwürdigsten Qvellen hergeflossen, und mit dem durch das Petersburgische Bündnis im Jahr 1746. festgestelleten, und nachhero so genau befolgten Oesterreichischen Staatssystem gänzlich übereinstimmen, wie man solches in dieser Beantwortung noch deutlicher darzulegen sich vorbehält.

Anmerk. Eine gleiche Bewandniß hat es mit allen übrigen aus dem Churſächſiſchen Kabinet entwendeten Scripturen: denn wenn der ernannte König allſchon vorhin Abſchriften davon in Händen gehabt hätte, ſo würde derſelbe gewißlich mit deren Bekanntmachung nicht ſo lange zurückgehalten, und es auf die Ungewißheit ankommen gelaſſen haben, ob die Originalien nicht etwa anderwärts hin gebracht worden ſeyn dürften. Wenigſtens würde ſolchenfalls derſelbe in ſeinen vorherigen Erklärungen ſich nicht haben enthalten können, dem Churſächſiſchen Hofe ſeine hegende gefährlichen Anſchläge vorzuwerfen, gleichwie er deren dem Wienerſchen Hofe nur wegen der gemuthmaßten Einverſtändniß mit Rußland angeſchuldiget hat.

Beantw. Dieſer Grund beweiſet vielmehr das Gegentheil. Hätten Se. Königliche Majeſtät von Preuſſen die in Händen gehabte Abſchriften eher bekannt machen laſſen, ehe Sie die Originalien gehabt hätten: ſo würde der Graf von Brühl die Originalien bey Seite gebracht, und den Beweis ohnmöglich gemachet haben. Eben ſolches würde geſchehen ſeyn, wenn man, in der erſten Erklärung, dem Churſächſiſchen Hofe ſeine hegende gefährliche Anſchläge, deutlicher, als wie geſchehen, vorgeworffen hätte.

Anmerk. Hingegen ſtimmet dasjenige, was man erſt anietzo daraus erzwingen will, beyweitem nicht mit denen bereits vorhin angeführten vermeintlichen Kriegsurſachen überein, und die vielleicht nachhero davon genommene Abſchriften verdie-

dienen so wenig einigen Glauben, als wenig die auf eine so unerlaubte Art überkommene so genannte Originalien selbsten von einer widrigen Bearbeitung befreyet seynd.

Beantw. Man würde in unnöthige Wiederholungen verfallen, wenn man die hier willkührlich und ohne allen Beweis angenommene Sätze an diesem Orte besonders widerlegen wolte, zumal, da in der Folge gegen alle Einwürfe noch deutlicher dargethan werden wird, daß die Urkunden des Memoire Raisonné die offensive Absichten des Wienerischen Hofes gegen Preussen überflüßig erweisen. Diese Urkunden sind übrigens mit solcher Aufrichtigkeit publiciret worden, daß die unpartheyische Welt selbige gewiß von allem Argwohn freysprechen wird, wenn man auch nicht solche wichtige Gründe vor die Glaubwürdigkeit derselben anführen könnte, wie hernach geschehen wird.

Anmerk. 10mo. Nachdem alle bisherige Preußische Schriften in denen anzüglichsten und gröbsten Ausdrückungen zum allgemeinen Aergerniß verfasset sind, so will man endlich in dem Preussischen Rescript in Antwort auf das Kais. Königl. Circulare vom 20. Sept. das Publicum überreden, als ob man weit davon entfernet sey, das unter Souverainen erforderliche Decorum auser Augen zu setzen.

Beantw. Der gegenseitige Schriftsteller treibt hier die Unverschämtheit auf den größten Grad, indem er denen Königl. Preußischen Schriften ohne den geringsten Beweis einen Vorwurf macht, der

gänzlich auf die Wienerischen Schriften zurück fällt. Die Beantwortung des Königl. Preußischen Kriegesmanifests enthält bekanntermaßen, anstatt einer vernünftigen Vertheidigung, nichts als Schmähworte, Lästerungen, und persönliche Anzüglichkeiten gegen einen großen König. Diese Anmerkungen selbst sind von solchem Vorwurfe nicht frey, und in der Hauptsache hat der Urheber derselben nichts geleistet, als daß er sich rühmen kan, künstlich verdrehet, frech geleugnet, und verwegen beschuldiget zu haben. Hergegen in denen Königl. Preußischen Schriften wird man keine Stelle zeigen können, in der man mit Anzüglichkeiten, oder unanständigen Ausdrücken der Person der Kaiserin Königin, oder des Römischen Kaisers zu nahe getreten wäre. Wenn man aber die Unternehmungen des Wienerischen Hofes, und die unbefugte Anmaßungen des Reichshofraths mit ihrem wahren Namen beleget, so hat man daran nicht mehr gethan, als daß man der Wahrheit Gerechtigkeit hat wiederfahren lassen.

Anmerk. Es lassen sich aber die nämlichen unanständigen Expreßionen darinnen antreffen, welche ihren Autorem, den von Plotho, immerfort kenntlich machen, und gar oft die Allerhöchste Kaiserl. Autorität selbsten nicht verschonen; in der Sache selbsten aber keine andere Wirkung haben, als daß sich Preußischer Seits gerühmet werden könne, mit Unart geschrieben, fälschlich erdichtet, und keck gelästert zu haben.

Beantw.

Beantw. Es leget der Wienerische Schriftsteller hier eine abermalige Probe ab, sowol von seiner Neigung zur Unwahrheit, als von dem Hasse, womit der Wienerische Hof alle redlichgesinnte Bediente anderer Mächte und Reichsstände, so in dessen despotische Absichten nicht eingehen wollen, verfolget. Der Freyher von Plotho ist keinesweges Urheber von dem hier angeführten Königl. Preußischen Circularrescript, ob zwar desselben Inhalt so beschaffen ist, daß er selbiges zu verleugnen keine Ursache hätte. Dieser wohlverdiente Minister kennet die Kaiserl. Authorität; er kennet aber auch die gesetzmäßige Schranken derselben sowol, als die Befugnisse seines Königs.

Anmerk. Mehr andere in den Preußischen Impressis enthaltene Contradictiones und Absprünge hier anzuführen, wäre darum überflüßig, weil selbige ohnehin der Aufmerksamkeit des einsichtigen Lesers unmöglich entgehen können.

Beantw. Aus diesen Probestücken wird der unpartheyische Leser sich leicht einen Begriff machen, was die übrige vermeintliche Widersprüche, die der Wienerische Schriftsteller auf dem Herzen behält, auf sich haben müssen.

Anmerk. Man schreitet demnach zu der Untersuchung des andern Satzes, nämlich: ob in denen seithero bekannt gewordenen Preußischen Schriften die Gewißheit der bevorgestanden seyn sollenden Ueberfallsgefahr in das Klare gesetzt sich befinde?

Beantw. Der Satz: ob in denen Königl. Preußischen Schriften die Gewißheit der bevorgestandenen Gefahr in das Klare gesetzet sich befinde? ist ohne Zweifel der Hauptpunkt, worauf alles ankommt. Man hat Königl. Preußischer Seits in dem Memoire Raisonné, dem Circularrescript vom 18 Oct. und andern Schriften, einen solchen Beweis davon geführet, welcher dem unpartheyischen Publico gewiß alle Genüge geleistet. Hergegen in dieser Wienerischen Beantwortung werden die Königl. Preußischer Seits angeführten Gründe theils gar nicht, oder gleichsam nur im Vorbeygehen angefochten, wie unter andern mit denen bey dem Memoire Raisonné befindlichen Berichten des Legationssecretarii Prasse und des Grafen von Flemming geschehen; theils aber werden selbige mit nichtigen Auslegungen und Verdrehungen beantwortet, und bey denen meisten suchet sich der Wienerische Schriftsteller mit verwegenen Leugnen durchzuhelfen. Um nun seine Schwäche nicht zu verrathen, und dem Leser den wahren Gesichtspunkt der Sache zu entrücken, so hat derselbe sich an keine Ordnung gebunden, sondern alles unter einander gemischet. Anstatt der in dem Memoire Raisonné gebrauchten natürlichen chronologischen Ordnung zu folgen, und die in denen Königl. Preußischen Schriften angeführte Beweisgründe Schritt vor Schritt zu beantworten, so machet er erstlich einige algemeine nichtsbedeutende Einwürfe gegen die aus denen gemachten Entdeckungen Königl. Preußischer Seits gezogenen Folgerungen, alsdenn schreitet er gleich zu den Punkt derer Kriegeszurüstungen,

gen, hierauf mischt er etwas von der Religion und der Freyheit des deutschen Reichs mit ein, und zuletzt kommt er erst auf den Grund der Sache, nämlich auf den wahren Verstand der Petersburgischen Allianz, und die Wahrheit derer dem Wienerischen Hofe zur Last gelegten gefährlichen Anschläge, welcher Punkt billig der erste seyn sollen. Damit aber der Leser durch solche Kunstgriffe nicht irre gemacht werde, so will man den in denen Königl. Preußischen Schriften geführten Beweis in dem gehörigen Zusammenhange hier kürzlich wiederholen, und mit einigen neuen Gründen noch mehr bestärken, die Einwürfe des Gegners aber an jedem Orte, wo er sie angebracht, beantworten. Zuvor ist wegen der Art des Beweises, deren man sich bedienet, noch folgendes auszuführen: Se. Königl. Majestät in Preussen erhielten im Monat Julio dieses Jahres die zuverläßige Nachricht, daß der Wienerische und Rußische Hof einen geheimen Plan unter sich gemachet hätten, Sie in diesem Jahre mit einer überwiegenden Macht zu überfallen, und daß sie wegen der vorgefundenen Schwierigkeiten die Ausführung solchen Vorhabens nur bis auf künftiges Frühjahr ausgesetzet, um indessen alle dazu nöthige Anstalten vorzukehren. Diese Nachricht kam von einem so guten Orte, daß Se. Königl. Majestät an der Wahrheit derselben nicht im geringsten zweifeln konnten. Allein die Anführung einer solchen bloßen unbewiesenen Nachricht würde dem Publico kein Genüge gethan haben. Man konnte kein Original von obgedachtem Plan vorzeigen, da selbiger in geheim entworfen worden, und die Umstände er-

laubten nicht, die Quelle der enthaltenen Nachricht dem Publico zu entdecken, welche demselben sonst gar leicht allen Zweifel benehmen würde. Man hat also kein ander Mittel gehabt, als aus der Verbindung derer nach und nach entdeckten und mit Originalien erwiesenen gefährlichen Anschläge des Wienerischen und Sächsischen Hofes, und anderer Umstände, zu zeigen, daß mehrerwähnte Nachrichten den größten Grad der Glaubwürdigkeit mit sich führen, und die Gewißheit der Gefahr genugsam vorhanden gewesen sey. Diese Anmerkung wird der ganzen Sache ein mehreres Licht geben, so daß man nur zu der Beweisführung selbst nunmehro schreiten darf.

Es hat der Wienerische Hof, wie in dem Memoire Raisonné mit wenigem angezeiget (*), von gedachtem Hofe nunmehro auch selbst eingestanden worden (**), kaum einige Tage nach dem zu Dreßden geschlossenen Frieden dem Sächsischen Hofe den Vorschlag gethan, den wider Preussen gerichteten eventualen Theilungstractat vom 3 May 1745. zu erneuern. Dieses allein zeiget genugsam die unmäßige Begierde des Wienerischen Hofes, um Schlesien wieder an sich zu bringen. Noch deutlicher aber hat sich solche dadurch an den Tag geleget, daß der Wiener Hof, in dem vierten geheimen Artikul der den 22 May 1746. mit Rußland geschlossenen Allianz, bedungen:

daß,

(*) S. die deutsche Ausgabe des Memoire Raisonné oder die gegründete Anzeige p. 5.

(**) S. die Anmerkungen nach der Wiener Ausgabe pag. 29. 30.

Digitized by Google

daß, wenn des Königs von Preußen Majest. zum ersten von dem Dreßdener Frieden abgehen sollten, es sey gleich, daß die Kaiserin-Königin, die Kaiserin von allen Reußen, oder auch die Republik Pohlen feindlich angegriffen würden, alsdenn das an Dieselbe abgetretene Recht der Kaiserin-Königin auf Schlesien wiederum seine gänzliche Würkung zu erlangen hätte, und beyde Kaiserinnen, jede 60000 Mann hergeben wollte, um Schlesien vor die Kaiserin-Königin wieder einzunehmen.

Man will hier nicht untersuchen: ob dieses eine off- oder defensive Verbindung sey; ersteres soll unten an seinem Orte dargethan werden. Hier will man vornämlich zeigen, daß die Petersburgische Allianz der Grund ist, worauf der Wiener Hof seinen Plan, in Ansehung Schlesiens, gebauet. Denn nachdem es demselben bey dem Rußischen Hofe so weit gelungen, den Grundsatz fest zu setzen, daß die Kaiserin Königin das Recht haben solte, Schlesien wieder an sich zu reissen, so bald als sie, Rußland, oder Pohlen, von dem Könige von Preussen angegriffen würden, so richtete gedachter Hof nunmehro alle seine Bemühungen dahin, die Sachen dahin einzuleiten, daß des Königs von Preussen Majest. gezwungen würden, eine von diesen dreyen Mächten anzugreifen, oder daß man wenigstens einen Vorwand haben könnte, dieselbe der Aggreßion zu beschuldigen. Zu solchem Ende mußten die Oesterreichischen Gesandten zu Petersburg alle nur mögliche obwol höchst unerlaubte Mittel anwenden, um eine unversöhnliche Feindschaft zwischen dem Rußischen und Preußischen Hofe zu stiften, in Hoffnung, dadurch eine

Gelegenheit zu einem Friedensbruch zu erlangen. Also rühmet sich der Freyherr von Pretlach gegen den Sächsischen Gesandten Grafen von Vitzthum (*):

daß er Mittel gefunden habe, der Rußischen Kaiserin Majest. in einer geheimen Unterredung gegen des Königs von Preussen Majestät, durch Mittheilung verschiedener von seinem Hofe erhaltener Nachrichten, dergestalt aufzubringen, daß ihre Feindschaft auf den höchsten Grad gestiegen, und seiner Meynung nach nicht viel mehr erfordert würde, um Ihren Zorn zu einer Thätlichkeit ausbrechend zu machen.

Dieses stehet nicht zu leugnen, da man solches mit dem Originalbericht des Grafen von Vitzthum beweisen kan. Es hat auch der Wienerische Schriftsteller sich nicht getrauet, ein Wort auf diesen Punct zu antworten, sondern hat selbigen mit Stillschweigen übergangen.

Der Oesterreichische Gesandte zu Berlin, Graf von Bernes, schrieb den 27. May 1747. an den von Pretlach nach Petersburg (**):

wasmaßen das von Ihm vom Rußischen Hofe an seinen Gesandten zu Berlin, Grafen von Kaiserling, ausgebrachte geheime Rescript bereits die gute Würkung nach sich gezogen, daß er bey dem Berliniſchen Ministerio die Instanz gemachet, damit die Rußische Deserteurs, wenn sie in Preußischen Landen betreten würden, wiederum ausgeliefert werden möchten, und daß der

(*) S. die XXIVte Beylage der gegründeten Anzeige.
(**) S. die IIte Beylage dieser Beantwortung.

Digitized by Google

der Graf von Kaiserling durch die erhaltene abschlägige Antwort zum höchsten aufgebracht worden.

Ist dieses nicht eine unstreitige Aufhetzung, und kan nunmehro wol ein Zweifel übrig bleiben, daß nicht die Mißhelligkeiten, so zwischen dem Preußischen und Rußischen Hofe wegen Auslieferung der Deserteurs und Erlassung einiger Rußischer Vasallen und Soldaten entstanden, hauptsächlich durch die Einblasung des Wienerischen Hofes erreget worden.

Vornehmlich bemüheten sich die Oesterreichische Gesandten der Kaiserin von Rußland allerhand widrige Nachrichten von denen Preußisch. Kriegsanstalten beyzubringen. Der von Pretlack wußte es dahin zu spielen, daß dem Grafen von Kayserling selbst von dem Rußischen Ministerio aufgegeben wurde, die Nachrichten von denen Preußischen Kriegsanstalten und des Königs von Preussen Thun und Lassen nicht so obenhin, sondern weit gefährlicher anzugeben (*). Und der Graf von Bernes berichtet den 22. Jul. 1747. an die Kaiserin Königin (**):

> wasmaßen er dem Grafen von Kaiserling zugeredet, seine Berichte mit mehrerer Lebhaftigkeit über die Preußische Angelegenheiten einzurichten, und wie er demselben begegnet, da er mit seinen bekannten Principiis (man müßte den Höfen ihre habende Zwistigkeiten vielmehr benehmen als vermehren, und alles auf gütlichem und friedlichem Fuße zu unterhalten suchen) wieder angezogen gekommen.

Durch

(*) S. die Beylage No. III.
(**) S. die Beylage No. IV.

Digitized by Google

Durch dergleichen an sich höchst falschen Vorbildungen wußte es der Wienerische Hof dahin zu bringen, daß Rußland in denen Jahren 1746. und 1747. große Armeen in Cur- und Liefland halten, und gegen Preussen allerhand kriegerische Demonstrationen vornehmen mußte. Wollte man einwenden, daß der Rußische Hof durch die Preußische Kriegszurüstungen dazu veranlasset worden; so kan man ein Schreiben des Pretlack vom 30ten May 1747. aufweisen, darin er selbst bemerket:

daß die Rußische Kaiserin seit anderthalb Jahren 90000 Mann zum Behuf des Wienerschen Hofes in Liefland unterhalten.

Folglich müssen die Rußische Kriegszurüstungen nothwendig denen Preußischen, welche nur vom Jahr 1747. angegeben werden, vorgegangen seyn. Und wie ist es wol zu glauben, daß des Königs von Preussen Majest., welche kaum einen beschwerlichen Krieg geendiget hatten, sogleich wieder einen neuen noch gefährlichern angefangen haben würden.

Diese kriegerische Demonstrationen wurden alljährlich wiederholet. Der im Jahr 1748. zu Aachen geschlossene allgemeine Friede schien allen Vorwand dazu zu benehmen. Es ward aber solcher Mangel bald ersetzet. Man wußte der Kaiserin von Rußland den Argwohn beyzubringen, daß der Schwedische Thronfolger mit Preußischem Beystande die Souverainität in Schweden einzuführen suche, und der Oesterreichische Legationssecretaire von Weingarten zu Berlin mußte den Grafen von Kaiserling anfrischen, solches Vorgeben durch seine Berichte von denen angeblichen Preußisch. Kriegsrüstungen zu bestärken (*).

Ja

(*) S. die XVte Beylage der gegründeten Anzeige.

Ja endlich gieng die Bosheit so weit, daß der Graf von Bernes zu Ende des Jahrs 1749 den Grafen von Puebla zu Berlin ersuchte, dem Rußischen Gesandten Groß die von ihm selbst erdichtete Nachricht beyzubringen, als ob in Schweden gewisse Dinge wider die Person der Rußischen Kaiserin machiniret würden, woran der Preußische Hof seinen guten Antheil habe; in der Absicht, daß der Groß solche Nachricht hiernächst an seine Kaiserin einberichten solte, und deren Erbitterung gegen Preußen dadurch auf den höchsten Grad gebracht würde (*) Die erste Beschuldigung ist durch den Erfolg und durch das von Sr. Königl. Maj. von Preussen bey denen Nordischen Unruhen bezeigte so friedfertige als standhafte Betragen genugsam widerleget worden; zu geschweigen, daß selbige mit der Wahrscheinlichkeit streitet. Die zweite Beschuldigung aber verdienet gar keine Widerlegung, und es muß sich der Wienerische Hof selbst derselben schämen. Indessen entstanden aus dergleichen Quellen in denen Jahren 1749. und 1750. die bekannte Nordische Unruhen, da man unter dem Vorwande, die Einführung der Souverainität in Schweden zu verhindern, einen Krieg in Norden zu erregen suchte, in welchen man Preussen zu verwickeln hoffte.

Es sey dem wie ihm wolle: so ist doch aus denen angeführten und erwiesenen Exempeln ohnläugbar, daß die Oesterreichische Ministri durch die gröbste Ver-

(*) S. die XVIde Beylage der gegründeten Anzeige. Die Glaubwürdigkeit der XV. und XVIden Beylage der gegründeten Anzeige, wie auch der II. III. IV. und Vten Beylage dieser Beantwortung, soll unten an dem Orte dargethan werden wo der Verfasser der Anmerkungen die beyde erstere Beylagen für falsch ausgiebt.

Digitized by Google

Verläumdungen und Erdichtungen, welche sie selbst davor erkannt, durch vergrößerte, oder wie sie es selbst nennen, durch gefährlicher gemachte Nachrichten von denen Preußischen Kriegsanstalten, und durch unendliche widrige Vorstellungen den Rußischen Hof gegen den Preußischen aufzuwiegeln gesuchet, und dadurch die Rußische Kriegsdemonstrationen gegen Preussen veranlasset. Wenn man nun alle diese Umstände ohne Vorurtheil betrachtet, uud den 4ten geheimen Artikul der Petersburger Allianz damit vergleichet, so bleibet wol kein Zweifel übrig, daß alle obgedachte Bemühungen derer Oesterreichischen Gesandten keinen andern Endzweck gehabt, als auf eine oder andere Weise einen Krieg zwischen Rußland und Preußen zu erregen, damit ihr Hof, unter dem Vorwand der Petersburger Allianz, Gelegenheit bekäme, sich in solchen Krieg zu mischen, und Schlesien wieder zu vindiciren. Sie hofften, daß des Königs von Preussen Maj. durch die an Dero Gränzen beständig vorgehende Kriegeszurüstungen bewogen werden würden, den ersten Angrif zu thun, um das Prävenire zu spielen. Sie urtheileten, daß, wenn zwey benachbarte Mächte erstlich gegen einander erbittert, und zu Kriegsanstalten geschritten, sich gar leicht eine Gelegenheit zum Kriege selbst, und ein Mittel finden werde, des Königs in Preussen Majest. der Aggreßion zu beschuldigen. Man will vorgeben, daß solches alles zu eigener Sicherheit geschehen; allein die angewandten Mittel schreiten über solchen Endzweck weit hinweg, und es wäre zu dessen Erreichung nicht nöthig gewesen, Verleumdungen und Unwahrheiten zu gebrauchen. Der Wienerische Hof kan auch die Handlungen seiner Gesandten nicht von sich ablehnen, da selbige so viele Jahre fortgesetzet, der

Kai-

Kaiserin Königin selbst einberichtet worden, gedachter Hof auch, laut der XXIVten Beylage des Memoire Raisonné, ihren Gesandten die Nachrichten zu ihren Insinuationen wider Preussen an Hand gegeben.

Es würde dieser Hof den gleich erwehnten Endzweck vermuthlich erreichet haben, wenn nicht des Königs von Preussen Maj. durch ein so standhaftes als gemäßigtes Betragen alle Gelegenheit eines Ausbruchs vermieden hätten. Indessen gelung es demselben so weit, daß der Kaiserin von allen Reussen Majest. im Jahr 1750. ihren Gesandten von Berlin abgehen liessen, worauf auch der Preußische Gesandte von Petersburg zurück berufen, und alle Correspondenz zwischen beyden Höfen aufgehoben wurde. Hiernächst wußte der Wienerische Hof die geringste zwischen Preussen und andern benachbarten Mächten entstandene Mißhelligkeiten sich so wohl zu Nutze zu machen, daß in denen den 14. und 15. May 1745. zu Moscau gehaltenen Versammlungen des Rußischen großen Raths zu einer beständigen Staatsmaxime des Rußischen Reichs festgesetzet wurde (*): "sich nicht allein allem fernern Anwachs der Preußischen Macht zu widersetzen, sondern auch alle Kräfte anzuwenden, um das Haus Brandenburg in seinen vorigen mittelmäßigen Stand zu versetzen, und daß man solches nicht allein thun wolte, wenn Hannover von Preussen angegriffen würde, sondern auch, wenn man selbst vor nöthig fände, den Krieg gegen Preussen zu erklären und anzufangen".

So lauten die eigenen Worte dieses an dem Rußischen Hofe so benannten Politischen Testaments, woran

(*) S. die Vte Beylage dieser Beantwortung.

an der Oesterreichische und Sächsische Gesandte einen großen Antheil gehabt, wie man aus einem sehr großen Originalbericht des von Funk beweisen könnte, wenn es nicht zu weitläuftig fiele.

Obgedachte Entschliessung ward in einem d. 7. Oct. 1755. zu Petersburg gehaltenen großen Rath dahin erweitert (*):

daß man auf den Grund des Resultats des vorjährigen zu Moscau gehaltenen großen Conseils als eine ordentliche Hauptmaxime vor künftig festgestellet, sich von nun an in alle Weise dem weitern Zuwachs der Macht des Hauses Brandenburg entgegen zu stellen, zu dem Ende sich auch dergestalt in eine ohnveränderliche beständige völlige Bereitschaft und Position zu setzen, daß man einer jeden sich dazu ergebenen Gelegenheit sich also fort zubedienen im Stande sey, und daß namentlich nicht nur in dem Fall, wenn der König von Preussen den einen oder andern derer hiesigen Alliirten antasten sollte, man sogleich von hieraus ohne weitere weitläuftige Discussion Preussen attaquiren, sondern daß dieses letzte auch selbst sodenn statt haben solle, wenn der König in Preussen von einem oder andern derer hiesigen Alliirten entamiret werden würde.

Diese Nachricht beruhet nicht allein auf der obangeführten XXVsten Beylage des Memoire Raisonné, sondern es erhellet selbige noch deutlicher aus einem andern in Originali vorhandenen Berichte des von Funk vom 13. Oct. 1755. (**), nach welchem die Rußi-

(*) S. die XXVte Beylage der gegründeten Anzeige.
(**) S. die VIte Beylage dieser Beantwortung.

Rußische Ministri selbst sich gegen verschiedene Ministros, und insbesondere den von Funk, mit dürren Worten dahin herausgelassen:

> Wie man in der am 7ten Oct. vorgewesenen Seßion des Conseils unter andern Deliberationen wie man künftig die zum Nachtheil hiesigen Reichs und derer Generalaffairen immer zunehmende Macht des Hauses Brandenburg am füglichsten wieder in sene alte Schranken werde setzen können, es zu der Entschliessung zu bringen bedacht gewesen, daß man nicht allein den König von Preussen, wenn dieser den einen oder andern derer hiesigen Alliirten attaquiren sollte, so fort von hieraus angreifen müsse, sondern daß man selbst ein gleiches von hier bey jeder Gelegenheit thun solle, NB. wo etwa Preussen zuerst von andern angegriffen werden möchte.

Es ist also ohnstreitig, daß man den festen Entschluß gefasset, Preussen auf alle Weise zu bekriegen und zu unterdrücken, und daß, wenn diese Krone nicht zuerst den Krieg anfangen wolte, der Rußische Hof selbst, oder einer von dessen Alliirten den ersten Angriff thun solte. Welcher von solchen Alliirten nun solches thun sollen, ist leicht zu erachten. Daß aber der Wiener- und Sächsische Hof die allgemeine Anstifter solcher niemals zu rechtfertigenden Entschließung gewesen, solches ist daher leicht zu ermessen, weil der Rußische Hof mit dem Preußischen nicht das geringste

zu schaffen hat, und desselben wahres Interesse gar nicht mit sich bringet, Preussen zu unterdrücken.

Die in America entstandene Unruhen schienen dem Wienerischen Hofe eine günstige Gelegenheit darzubieten, um Preussen in einen seinen Absichten gemäßen Krieg zu verwickeln. Der in dem Jahr 1755. zwischen Engelland und Rußland geschlossene Subsidientractat sollte das Mittel dazu seyn. Dahin zielete ohne Zweifel der kurz vorher gemeldete und während der Negociation des Englischen Subsidientractats genommene Entschluß des Rußischen Raths, den König von Preussen auf ein oder andere Weise zu bekriegen, und dahin gehöret auch, daß man dem Englischen Hofe wider seinen Willen eine Declaration aufbringen wollen, als ob mehrgedachter Subsidientractat bloß gegen Preussen gerichtet sey (*). Eben dahin ist das Concert zu rechnen, welches der Wienerische Hof zu Hannover antragen ließ, und nach dessen Verwerfung derselbe des Königes von Großbritannien Majestät allen Beystand versagte (**).

Dieses Project wurde durch die zwischen Engelland und Preussen den 16 Jan. dieses Jahres zur Sicherheit von Deutschland geschlossene Neutralitätsconvention zernichtet. So unschuldig und so gemeinnützig nun dieser Tractat war, so groß war doch das Mißvergnügen, so der Wienerische und Sächsische, und auf derselben Betrieb der Rußische Hof, darüber empfunden, welches man, wenn es

(*) S. die VIIde Beylage dieser Beantwortung.
(**) S. die VIII. Beylage.

es einigen Zweifel litte, mit vielen Urkunden beweisen könnte; dahero man zu einiger Erläuterung sich nur auf die dem Königl. Großbritannischen Gesandten zu Wien, dem von Keith, auf die Mittheilung der Neutralitätsconvention ertheilte, dem Publico genugsam bekannte Antwort beziehen will. Es geschahe also mehr aus Rachgierde, und um seine Absichten gegen Preussen desto leichter ausführen zu können, als, um die Niederlande in Sicherheit zu setzen, daß der Wienerische Hof sich an die Krone Frankreich wandte, und mit derselben nicht allein eine Neutralitätsconvention, welche zu dem vorgegebenen Endzwecke zurcichend gewesen wäre, sondern auch noch überdem ein förmliches Bündniß schloß. Die Hauptabsicht war ohne Zweifel, die Krone Frankreich gänzlich von Preussen zu trennen, woran man seit so vielen Jahren, mit Anwendung eben solcher Mittel wie in Rußland, gearbeitet, und sich zu versichern, daß diese Krone sich denen gegen Preussen hegenden Absichten nicht widersetzen möchte. Da nun der Wienerische Hof einen solchen Endzweck erhalten zu haben vermeynet, so hat derselbe keinen Augenblick verliehren wollen, von einem so günstigen Zeitpunkt zu profitiren, und hat also mit dem Rußischen Hofe ein geheimes Concert getroffen, um Preussen noch in diesem Jahre mit vereinigten Kräften anzugreifen, wovon aber die Ausführung nachhero bis aufs künftige Frühjahr verschoben worden.

Daß nun solches Concert nicht erdichtet, sondern würklich obhanden gewesen, solches erhellet

unleugbar aus denen Originalberichten derer Sächsischen Gesandten zu Wien und Petersburg. Man hat zwar die vornehmste solches beweisende Stellen schon in der gegründeten Anzeige oder dem Memoire Raisonné bekannt gemachet. Da aber die Stärke des Beweises vornämlich auf den Zusammenhang solcher Berichtsstellen ankömmt, so wird nicht undienlich seyn, selbige zu widerholen, und noch mit einigen neuen nicht weniger merkwürdigen Stellen zu bestärken.

Nachdem der Kaiserl. Königl. Gesandte zu Petersburg, Graf Esterhasi, seine erste Instruction über die zu London geschlossene Neutralitätsconvention erhalten, so berichtete der Sächsische Legationssecretaire Prasse zu Petersburg den 22 Mart. 1756. folgendes an den Grafen von Brühl:

Der Graf Esterhasy, bey dem ich gestern zu speisen, und der sich mit mir auf die confidenteste Art mehr als zwey Stunden zu unterhalten die Gnade gehabt, und mir auch versprochen, mir mit allen dienlichen Nachrichten an die Hand zu gehen, dringet seiner Seits stark darauf, daß ihm auf seine in der Conferenz am 1sten hujus gethane Aeußerungen über die Gesinnung seines Hofes, intuitu mehrerwehnten neuen Tractats zwischen Engelland und Preussen eine baldige und hinreichliche Antwort ertheilet werden möge, und er schmeichelt sich mit vielem Grunde, daß solche sehr satisfaisant ausfallen werde, woran auch, rebus sic stantibus nicht zu zweifeln. Eigentlicher und näher hat sich Esterhasy darüber ge-

gegen mich nicht herausgelassen; aus seinem Discourse aber habe ich so viel colligiren können, daß es auf eine nähere Zusammensetzung des Wienerischen und hiesigen Hofes ankomme, worunter zu reußiren jetzo auch das rechte Tempo ist, da die Zuneigung gegen den Wienerischen Hof sehr groß ist.

Hier zeiget sich der Anfang des nachhero getroffenen Concerts, und es äuſert sich, daß beyde Höfe bey Gelegenheit der Neutralitätsconvention auf eine noch nähere Zusammensetzung bedacht gewesen, ohngeachtet sie durch die Petersburgische Allianz schon mehr denn zu genau verbunden waren, welches deutlich genug zeiget, daß es auf neue Verbindungen angekommen, welche noch weiter als die vorigen gehen solten.

In dem Bericht vom 5 April schreibet der Legationssecretaire Prasse also:

Ein gewisser Rußischer Minister setzte discoursive hinzu: es ist Jammer und Schade, daß die Krone Engelland die jetzige gute Gelegenheit gleichsam verscherzet, einen gefährlichen Nachbar in gewisse Schranken zurück zu setzen, allein Er glaube voraus zu sehen, daß Engelland, oder vielmehr Hannover, solches viel eher als Rußland zu beklagen Ursache finden werde, da dieses Macht genug von GOtt erhalten, solchem Nachbar allenfalls allein die Wage zu halten, wenn es seiner Ehre oder andern Absichten gemäß finden solte, mit ihm anzubinden. Er sagte weiter: und eben daher ist auch in Unseren

folgenden Seßionen einmüthig beschlossen worden, daß wir uns in einer solchen Positur halten wollen, daß Wir nicht nur allen und jeden Unsern Nachbaren respectable bleiben, und vor aller Surprise gesichert seyn, sondern auch allenfalls Unseren getreuen Alliirten beystehen können; zu dem Ende sollen die in Lief- Est- und Ingermanland stehende achtzig- bis hundert tausend Mann nicht nur allda stehen bleiben, und nach der Gränze näher zusammen rücken, sondern es ist auch Befehl ergangen, einen Theil Unserer Krieges- und die ganze Galeerenflotte in solchen fertigen Stand zu setzen, daß Wir Uns derselben in diesem Sommer, wo nöthig bedienen können. Endlich fragte Ich denselben, ob der Ambassadeur Esterhasy, auf seine in der Conferenz am 1sten prät. gethane Anträge bereits eine Antwort erhalten, und worinne denn eigentlich diese Anträge bestanden; Was das letzte anlangete, regerirte Er, so wüßte es der geheime Rath von Funk am besten, und werde davon Bericht zu erstatten nicht ermangeln. Inzwischen wolle er nur so viel sagen, daß solche Anträge größtentheils in bitteren Klagen über die Conduite und Absprung des Englischen Hofes, und hernach in denen Versicherungen bestanden, daß der Wiener Hof von seinen alten Alliirten so wenig als dem bisherigen guten Systeme abgehen würde, vielmehr mit hiesigem Hofe freundschaftlich und vertraut überlegen und communiciren wolle, wie rebus sic stantibus das gute Vernehmen zwischen beyden Kaiserl. Höfen zu gemeinnutziger Aufrechthaltung der guten Sache noch mehr befestiget werden könne,

und

und sey der Wienerische Hof bereit, in alle Mesures, so der Rußische Kaiserliche Hof solchem Endzwecke gemäß und sonsten heilsam finden werde, willigst einzugehen.

So allgemein auch diese Ausdrücke zu seyn scheinen, so tragen doch selbige, wenn sie in dem Zusammenhange mit den übrigen Nachrichten genommen werden, nicht wenig bey, die Würklichkeit des getroffenen Concerts zu bestätigen. Zuförderst siehet man hier die Bestätigung der vorhin bereits angezeigten Wahrheit, daß die abgeneigte Höfe, die Amerikanische Kriegesunruhen, und den Subsidientractat mit Engelland, als eine gute Gelegenheit angesehen, um dem Könige von Preussen beyzukommen, und daß es denenselben sehr empfindlich gewesen, solche Gelegenheit durch die unschuldige Neutralitätsconvention verlohren zu haben. Wenn gesaget wird, daß man die Kriegeszurüstungen mache, nicht allein zu eigener Sicherheit, sondern auch um allenfalls denen getreuen Alliirten beystehen zu können, so kan darunter die Kron Engelland nicht verstanden werden, von der in eben dieser Unterredung schon gesaget worden, daß sie die Gelegenheit verscherzet, einen gefährlichen Nachbar in seine Schranken zu setzen. Die Krone hatte keinen Feind von der Seite, und bedurfte weder eine Hülfsarmee von hundert tausend Mann, noch einer großen Flotte, wenigstens nicht vor diesem Sommer. Der Ausdruck: "daß man die Flotte in solchen fertigen Stand setzen wolle, um sich derselben in diesem Sommer bedienen zu können," ist besonders

nachdenklich, und bestätiget die Wahrheit, daß man in diesem Sommer ein feindliches Vorhaben gegen Preussen ausführen wolle. Die hier gemeldete Anträge des Grafen Esterhasy scheinen zwar allgemeine zu seyn, man siehet aber auch gnugsam, daß der Rußische Minister dem Sächsischen Legationssecretaire nicht alles sagen wollen, sondern das wahre Geheimniß dem von Funk vorbehalten. Da nun aus diesem Antrage des Grafen von Esterhasy, allem Ansehen nach, das nachhero getroffene Concert entstanden, so hat der Sächsische Hof allerdings einige Wissenschaft davon gehabt, ob derselbe solches gleich wegen Wichtigkeit der Sache, gegen seine eigene Gesandten verheelet.

Eben der Legationssecretaire Prasse berichtete unter dem 12 April 1756. an den Grafen von Brühl nachstehendes:

Man füge noch die generale Versicherungen an, daß der hiesige Hof anjetzo vollkommen Ursache hätte, mit dem Wienerischen zufrieden zu seyn, und daß dessen Gesinnungen vor Unsern Hof so beschaffen wären, daß wir vermuthlich auch content davon seyn würden. Ferner ist mir hier folgender Auftrag an Ew. Excell. geschehen: Man wollte gern, daß zu Beförderung gewisser Absichten durch verschiedene Wege nachfolgendes hieher einberichtet werden sollte: Nämlich, es schicke der König in Preußen, von Schlesien aus, unter dem Prätext des Commercii allerhand Personen, und so gar designirte Officiers und Ingenieurs nach der Ukraine, um dasiges

Land

Land aufzunehmen, die Passagen zu recognoscirren, auch die Lage und Stärke derer Oerter zu untersuchen, um die dortigen Einwohner zur Revolte zu ermuntern. Man wollte nicht gern, daß die Nachricht von Unserm Hofe, noch von Ew. Exellenz, auch nicht von dem Envoyé Groß, sondern durch die dritte, vierte, fünfte und sechste Hand, hieher gelangen sollte, damit es nicht sogleich das Ansehen gewinnen möge, als ob solches mit Ew. Excellenz concertiret sey. Gleicher Auftrag ist verschiedenen andern Ministris gethan, damit solche Nachricht von mehr als einem Ort herein komme. Man hat mich auch gebethen, desfalls mit nächster Post an den Geheimen Rath von Sack nach Stockholm zu schreiben, welches zu thun ich auch nicht ermangeln werde, ohngeachtet ich von allen so gar sehr ausgekünstelten Intriguen wenig Succeß vermuthe. Man hat mich dabey versichert, daß die Absichten hierunter auch zum Besten Unseres Hofes gerichtet wären; worauf noch diese bedenkliche Worte hinzu gesetzet wurden: Der König von Preussen habe Sachsen einen Coup versetzet, den es vielleicht funfzig Jahre fühlen werde; man wolle Ihm aber anjetzt einen versetzen, den er über hundert Jahr fühlen solle.

Kan wol eine boshaftere und schwärzere That erdacht werden, als wenn man einem großen Könige, der durch seine erhabene Denkungsart bey der Nachwelt jederzeit unsterblich bleiben wird, eine der schändlichsten Thaten andichtet. Es wäre überflüßig, hierüber

weitere Betrachtungen anzustellen, und man würde dem Publico dadurch nur vorgreifen. Man kan also nur anmerken, daß die Urheber dieses Gerüchts solches selbst vor nichts anders als vor eine Erdichtung ausgegeben. Vornämlich aber kommt es dabey auf die darunter geführte Absicht an. Wenn man nun die Umstände und den Zeitpunct, in welchem dieses Gerücht ausgebreitet werden sollen, so kan man wol nichts anders urtheilen, denn daß man sich dieses Gerüchts zum Vorwande des Krieges gegen Preussen bedienen wollen, damit man nach dem Plan der Petersburger Allianz von 1746. des Königs von Preussen Maj. beschuldigen könnte, Rußland zu erst angegriffen zu haben, und der Wienersche Hof dadurch den in gedachter Allianz festgesetzten Vorwand erhielte, Schlesien wieder vindiciren zu können. Die letzten nachdrücklichen Worte zeigen mehr denn zu deutlich, wie man es mit Preussen gemeinet.

Diese Absicht entdecket sich noch deutlicher in dem Bericht des Legationssecretarii Prasse vom 10. May (*) 1756. in welchem es also lautet:

Das in meiner heutigen allerunterthänigsten Relation recensirte Armement zu Wasser und zu Lande absorbiret die Attention des hiesigen Publici eben so sehr, als es das Ministerium, das große Conseil und die Krieges- und Admiralitätscollegia beschäftiget, und gleichwie man hier davon aller Orten mit der größten Precision gesprochen, also habe ich Gelegenheit genommen, den

(*) In der gegründeten Anzeige oder dem Memoire Raisonné ist dieser Bericht aus Versehen auf den 2. May gesetzet worden.

Digitized by Google

den bewußten Rußischen Minister am vergangenen 5ten hujus, da ich Ihm aufwartete, deshalb zu befragen und ihn geziemend zu ersuchen, mir zu sagen, ob solche Ausbreitungen Grund hätten? indem ich mir nicht vorstellen könnte, daß Rußland ein so großes, fürchterliches und kostbares Armement unternehmen würde, wenn es nicht wichtigere Motiven dazu hätte. Dieser Minister antwortete mir: zur Zeit wären zwar noch keine Motiven von solcher Art vorhanden, die ein dergleichen Armement durchaus erforderten: doch da ietzo fast jede Puissance in Europa sich in Verfassung setzte, so hätte man solches in Folge der in dem großen Conseil genommenen Entschließungen, davon ich schon in meinem gehorsamsten Rapport von 5ten prät. Erwähnung gethan, auch hieselbst zu thun vor nöthig erachtet. Er sagte mir dabey im Vertrauen, daß nicht allein die von mir in meiner vorhergehenden Relation erwähnte Flotte von 14. Kriegsschiffen von der Linie und etlichen Fregatten, sondern durchaus die ganze Seemacht equipiret und in solchen Stand gesetzet werden solte, daß sie auf ersten Wink unter Seegel gehen könne. Auf mein ferneres Befragen: Wie stark wohl alsdenn die Flotte in See erscheinen würde, erhielte ich zur Antwort, daß man hoffe 23 Schiffe von der Linie und 6. bis 8 Fregatten in See lauffen lassen zu können. Es ist Zeit, sagte derselbe, daß Wir einmal anfangen aus unserer Schlafsucht zu erwachen, worinne Wir so lange gleichsam vergraben gelegen haben. Er fragte mich sogleich: ob ich noch keine Antwort auf die an Ew. Excellenz unterm 12 Apr.

er-

erlassene Insinuationes hätte, und ob mir der geheime Rath von Sack noch nichts darauf gemeldet? Ich replicirte: daß ich bis dato von keinem von beyden Orten Antwort hätte, solche aber nun ehestens vermuthete; worauf er mir nur so viel versetzte: Er warte mit Verlangen auf die suggerirte Nachrichten, von denen er sich eine gute Würkung verspräche. Er ließ mir gar deutlich aus seinen Aeuserungen errathen, daß man sich hier gar nicht lange besinnen würde einen Krieg mit Preussen anzufangen, um diesen Nachbar, der allen und jeden, und auch Rußland je länger und mehr lastbar zu werden anfienge, in gewisse Schranken zurück zu setzen. Ich konnte Ihm nicht verhalten, wie sehr ich mit jedermann verwundert sey, daß, da es bisher so schwer gewesen, hiesige Krone zu gewissen Demarchen zu bringen und in Bewegung zu setzen, es nun auf einmal und zu einer Zeit geschähe, da eben nicht abzusehen sey, welchen Alliirten zum Nutzen und Gefallen ein solches Armement oder allenfals gar mächtige Diversion unternommen werden könne; Rußland selbst habe ja so viel ich wisse und einsähe, keinen Krieg zu befürchten, zumal von der Seite, wo dieses Armement hingerichtet zu seyn schiene; zudem hätte auch der König von Engelland durch seinen Tractat mit Preussen, die angedrohete Invasion in seine deutsche Staaten abgewendet, mithin bedürfe es auch keiner Diversion von hiesiger Seite; ganz Europa werde zu solcher Zurüstung große Augen machen, und nicht wissen, was es zu bedeuten habe. Was Europa dazu saget, versetzte der Rußische Minister,

ſter, kan uns nicht hindern, und was die Engagemens zwiſchen Engelland und Preuſſen betrifft, die gehen Uns nichts an. Wir gehen Unſern Weg fort, ſo wie es der Sinn und die Diſpoſition Unſers Tractats mit Engelland mit ſich bringet, und da die Kaiſerin alles, was dieſen Tractat und deſſen allenfalſige Vollſtreckung anbetrifft, dem großen Conſeil übergeben, ſo hat dieſes vor gut befunden, ſolche Maaßreguln zu ergreifen, als die Ehre und Anſehen dieſer Krone, und Unſerer Alliirten und Unſere eigene Sicherheit Ihm zu erfordern geſchienen. Er ſagte mir zugleich im engeſten Geheimniß, daß da jetzo alle wichtige Sachen durch das große Conſeil giengen, und ſelbiges von der Kaiſerin ſo zu ſagen illimitirte Vollmacht erhalten habe, alles zu thun, was es bey denen jetzigen Conjuncturen vor dienlich erachte, ſo habe er davon profitiret, um den Bär einmal zum Tanze zu bringen. Dieſes war ſeine Expreßion, und wenn es zu etwas kommen ſolte, ſo hoffte er bey ſolcher Gelegenheit, auch die Pohlniſchen Sachen zum Faveur des Churhauſes Sachſen mit durchzuſetzen.

Dieſer Bericht iſt ſo deutlich und ſo überzeugend, daß derſelbe allein das vorgeweſene feindliche Vorhaben gegen Preuſſen genugſam beweiſen könnte. Denn 1) erhellet daraus, daß man ſonderlich 23 Kriegsſchiffe und 8 Fregatten ausrüſten laſſen wollen, da Rußland nach dem Subſidientractat mit Engelland nur 40 bis 50 Galeeren bereit zu halten ſchuldig war. Eine ſo große Seezurüſtung war zum Dienſte der Krone Engel-

gelland gar nicht nöthig, und wurde auch nicht verlanget. Wahrscheinlicher ist es vielmehr, daß diese Flotte, nach Maaßgabe des 4ten geheimen Articuls der Petersburger Allianz, zu einer Landung auf denen Preußischen Küsten gebrauchet werden sollte. 2) Bezeuget der Rußische Minister, wie er die suggerirte Nachrichten von denen freventlich erdichteten Preußischen Bemühungen, einen Aufstand in der Ukraine zu erregen, mit Verlangen erwarte, und sich davon gute Würkung verspreche. Wenn man nun betrachtet, daß dieses ängstliche Verlangen bey einer Gelegenheit und in einer Unterredung sich äuserte, in welcher von nichts als von denen Rußischen Kriegszurüstungen und von den Preussen die Rede war, so kan wol keine natürlichere Folge daraus gezogen werden, denn daß die davon gehoffte Wirkung gegen Preussen zu deuten, und daher der Vorwand des Krieges gegen diese Krone genommen werden sollen. Solches wird dadurch noch mehr bestätiget, wenn es 3) gleich darauf heisset: "daß der Rußische Minister gar deutlich aus seinen Aeußerungen errathen lassen, daß man sich nicht lange besinnen würde, einen Krieg mit Preussen NB. anzufangen". 4) Da der Sächsische Legationssecretaire den Einwurf machet, daß Rußland keine Feinde habe, und Engelland, nach seinem mit Preussen geschlossenen Tractat, keine Diversion weiter nöthig habe, woraus also leicht zu schliessen, gegen wen diese Kriegesrüstungen gerichtet seyn müßten; so bemühet sich der Rußische Minister im geringsten nicht, solchen Einwurf zu heben, sondern saget vielmehr deutlich: "die Engagements zwischen Engelland und Preussen gehen Uns nichts an; wir gehen unsern Weg fort, so, wie es der Sinn und die Disposition Unsers Tractats mit Engel-

land

land mit sich bringet". Daß man nun zu Petersburg den Sinn dieses Tractats mit Gewalt gegen Preussen auszudeuten bemühet gewesen, solches zeiget die Declaration, welche man dem Englischen Gesandten obangeführtermaßen (*) aufdringen wollen. Es erhellet also hieraus, daß, da man nach der zwischen Preussen und Engelland geschlossenen Neutralitätsconvention, von dem Englischen Subsidientractat weiter keinen gegründeten Vorwand entlehnen können, um gegen Preussen etwas anzufangen, man nunmehro aus dem Sinne desselbigen einen solchen Vorwand erzwingen, und solchen Tractat nach seiner einseitigen Auslegung vollstrecken wollen. 5) Eröffnet der Rußische Minister dem Sächsischen Legationssecretaire das Geheimniß: daß, da ietzo alle wichtige Sachen durch das große Conseil giengen, und selbiges von der Kaiserin illimitirte Vollmacht erhalten habe, alles zu thun, was es bey denen ietzigen Conjuncturen vor dienlich erachte, so habe er davon profitiret, um den Bär einmal zum Tanz zu bringen. Diese letzte Worte zeugen deutlich genug, daß Rußland nicht länger müßig seyn, und einen Zuschauer der Europäischen Unruhen abgeben, sondern selbst einen Krieg anfangen wollen.

Die hier gemachte Folgerungen werden durch die folgende Berichte des Legationssecretarii Prasse noch mehr bestätiget. Unter dem 24sten May berichtet derselbe nachstehendes:

Ich sagte dem Rußischen Minister: wo er mir ja einiges Vertrauen gönne, so würde ich es als die größte Marque davon anzusehen haben, wenn er mir anietzo sagen wolle, was die großen Zu-

ru-

(*) S. die VIIde Beylage dieser Beantwortung.

rüſtungen eigentlich zu bedeuten hätten, von denen ich mir ohnmöglich vorſtellen könnte, daß ſie nur zur Präcaution, oder gar zur Parade unternommen ſeyn ſolten? Er wolte aber mit der Sprache nicht heraus, ſondern ſagte nur: die Sache ſey noch nicht reif genug, ich ſolte noch einige Geduld haben; inzwiſchen ſey an alle auswärtige Rußiſche Miniſtres, und auch an den Envoyé Groß der Befehl ergangen, deshalb eine convenable Declaration zu thun, woraus ſich die hieſige Intention werde abnehmen laſſen. Allein, ich ließ mich mit dieſer Antwort nicht abſpeiſen, ſondern verſetzte: Ich glaubte mich nicht zu betrügen, wenn ich dafür hielte, daß der Ambaſſadeur Eſterhaſy gewiſſermaßen die Triebfeder ſolcher Zurüſtungen ſey, indem mir bekannt, ob wol er mir ein Geheimniß daraus mache, daß er nur kürzlich einen Courier nach Wien abgefertiget, und daß heute wieder einer abgehe. Er fragte mich, woher ich ſolches wüßte? und geſtunde mir, daß heute ein Courier in geheim nach Wien gehe, und daß es allerdings andem ſeye, daß der Wieneriſche Hof und der hieſige anietzo in der beſten Harmonie von der Welt ſtünden, und daß gewiß die Kaiſerin jenem auf alle Art würde beyſtehen, wenn er die hieſige Hülfe etwa requiriren ſolte. Inzwiſchen, fuhr er fort, iſt es nicht allein dem Hauſe Oeſterreich zu gefallen, daß wir armiren, ſondern es erfordert auch unſere eigene Ehre und Sicherheit.

Aus

Aus dieſen Worten iſt genugſam abzunehmen, daß der Rußiſche Miniſter zwar mit der Sprache nicht recht heraus gewollt, indeſſen aber doch nicht in Abrede zu ſtellen begehret, daß die Declaration, ſo der Rußiſche Hof wegen ſeiner Kriegszurüſtungen an denen Europäiſchen Höfen thun laſſen, nur zum Schein geſchehen, indem die Sache noch nicht reif genug ſey, die wahre Abſicht zu offenbaren. Er widerſpricht nicht, daß der Graf Eſterhaſy die wahre Triebfeder von ſolchen Kriegeszurüſtungen ſey. Hingegen geſtehet er zugleich ausdrücklich, die Abſendung der häufigen Couriers nach Wien, das beſondere Einverſtändniß ſeines Hofes mit dem Wieneriſchen, die Bereitwilligkeit ſeiner Kaiſerin, dem Wieneriſchen Hofe auf alle Art beyzuſtehen, wenn ſelbiger die Rußiſche Hülfe erfordern ſolte; ja, endlich ſagte er frey heraus, daß die Rußiſche Kriegszurüſtungen ſo wol dem Hauſe Oeſterreich zu gefallen, als vor das eigene Intereſſe von Rußland vorgenommen worden.

Wer wird bey ſolchen Umſtänden wohl leichtgläubig genug ſeyn, ſich einbilden zu laſſen, daß die große Rußiſche Kriegszurüſtungen geſchehen, um den Subſidientractat mit Engelland zu erfüllen, da doch dieſe Krone ſolches nicht verlanget, noch nöthig gehabt, und die Umſtände ſich ſolchergeſtalt geändert hatten, daß von Erfüllung ſolchen Subſidientractats gar nicht mehr die Rede ſeyn konnte.

In dem Bericht vom 7ben Junii ſchreibet der Legationsſecretaire Praſſe mit dürren Worten:

Ich habe von vertrauter Hand erfahren, als ob des Eſterhaſy ſeine Anträge am hieſigen Hofe

dahin gehen solten, die in dem Tractat von Ao. 1746. stipulirte Hülfe wider Preussen, nach dem Sinn des geheimen Articuls desselben zu erhalten, weil der Wienerische Hof glaube, iezt sey das rechte Tempo, dem Könige von Preussen Schlesien wieder zu entreissen.

Hier äussert sich nunmehro, worinne der Wienerische Hof selbst den wahren Sinn des 4ten geheimen Artikuls der Petersburger Allianz setzet, nämlich, daß derselbe Schlesien wieder an sich reissen wolle, so bald als das Tempo dazu vorhanden. Es wird zwar denen Wienerischen Schriftstellern die Antwort nicht schwer werden, indem sie, ihrer Gewohnheit nach, nur die Wahrheit der Nachricht schlechterdings ableugnen dürfen. Allein, es ist damit nicht ausgerichtet. Es wird das Publicum die Glaubwürdigkeit solcher Nachricht aus dem Zusammenhange der übrigen Umstände von selbst erkennen.

Den 14den Junii berichtet der Legationssecretaire Prasse wiederum:

Die vielen Seßiones des großen Conseils, in Folge welcher die Regimenter Ordre erhalten, nicht nur Halte zu machen, sondern gar, wie mir zuverläßig versichert worden, nach ihren Standqvartieren zurück zu kehren, ingleichen die zwey sehr langen Conferenzien, die der Ambassadeur Esterhasy mit beyden Kanzlern gehabt, und wovon die letzte den Großkanzler so sehr fatiguiret, daß er ein Recidiv bekommen, erwecken bey gewissen attentiven Personen vieles Aufsehen. Meines geringen Orts finde ich darinne eine

neue

neue Spuhr der allem Anſehen nach zwiſchen Wien und Rußland auf dem Tapet ſeyenden Verhandlungen, und ich glaube mich um ſo weniger darinne zu betrügen, als ſolche Conferenz ſogleich nach Eintreffung des letztern Oeſterreichiſchen Couriers gehalten worden.

Hier zeiget ſich nunmehro, daß die Einſtellung der Rußiſchen Kriegszurüſtungen eine Folge der von Wien u Petersburg eingelaufenen Couriers, und der darauf mit dem Oeſterreichiſchen Geſandten gehaltenen Conferenzien geweſen.

Endlich läſſet ſich der Legationsſecretaire Praſſe in einem Bericht vom 21. Junii (*) alſo vernehmen:

So viel aus der hieſigen Poſition und ietzigen Gedenkensart des hieſigen Hofes ſich dermalen ſchlieſſen laſſen will, dürfte man nicht nur die neuerlichen Verbindungen des Wieneriſchen Hofes mit dem Franzöſiſchen gar ſehr approbiren, und vielleicht gar die zwiſchen dem hieſigen und Wieneriſchen Hofe ſubſiſtirende Verbindlichkeiten dahin extendiren, daß der hieſige Hof dem Römiſch-Kaiſerl. in ſeinen etwa vorhabenden könnenden Entrepriſen wider Preuſſen, wovon man hier gar öffentlich ſpricht, zu ſouteniren auf ſich nehme. So viel iſt allemal andem, daß Graf Eſterhaſy hieſelbſt gar viele Mouvements machet, um in ſeiner Negociation, ſie beſtehe nun worinne ſie wolle, zu reußiren, wobey er das größte Geheimniß beobachtet. Was die Con-

(*) Dieſe Stelle iſt in dem Memoire Raiſonné aus Verſehen unter dem 29ſten Junii angeführet worden.

tremandirung derer Kriegesrüſtungen anlanget, ſo habe ich darüber mit ſehr verſtändigen, einſehenden, und um die hieſige Verfaſſung kündigen Leuten gar umſtändlich geſprochen, welche mich verſichert, daß zu ſolcher Contreordre, ratione derer Landtrouppen, der Abgang derer Magazins und Fourage, und ratione derer Flotten, der Mangel derer Officiers und Matroſen, derer wirklich nicht ſo viel zur Stelle ſeyn ſollen, daß man nur 6 Schiffe damit beſetzen könnte, hauptſächlich aber der Admirals, lediglich die Veranlaſſung gegeben.

Dieſe letztere Nachricht ſtimmet nun faſt von Wort zu Wort mit demjenigen überein, was in der zweiten von dem v. Klinggräf zu Wien gethanen Declaration von denen Urſachen derer eingeſtellten Rußiſchen Kriegesanſtalten enthalten, und erhellet daraus: 1) daß man ſolche Nachricht nicht erdichtet, noch aus der Luft gegriffen; 2) daß man ſelbige ſchon lange vorhero gehabt, ehe an die Eröffnung des Sächſiſchen Kabinets gedacht worden; und 3) folget daraus, daß dieſe Nachricht blos zu Vertheidigung der Wahrheit angeführet worden, nicht aber zur Verkleinerung des Rußiſchen Hofes, wie die Wieneriſchen Miniſtri demſelben beyzubringen bemühet geweſen.

Man muß bey dieſer Gelegenheit überhaupt anmerken, daß, wenn man in dieſer Schrift ſowol, als in der Gegründeten Anzeige, ſo viele den Rußiſchen Hof angehende Umſtände bekannt gemachet, ſolches in keiner üblen Abſicht, noch zu Verunglimpfung dieſes Hofes geſchehen, ſondern lediglich um die Gewißheit der Gefahr zu zeigen, wodurch Se. Königl. Maj. von

Preuſ-

Digitized by Google

Preuſſen genöthiget worden, die Waffen zu Ihrer Ver-
heidigung zu ergreiffen. Uebrigens laſſen Höchſtge-
achte Se. Königl. Majeſt. der hohen Gedenkungsart
er Rußiſchen Kaiſerin Maj. die Gerechtigkeit wider-
ahren, daß Sie Deroſelben die gegen Sie geſchmiedete
eindliche Anſchläge nicht zuſchreiben; ſondern Sie er-
ennen gar wohl, daß dieſe Prinzeßin durch die ſeit
ielen Jahren fortgeſetzte Verleumdungen und gehäßi-
e Inſinuationen derer Oeſterreichiſchen Miniſtres hin-
ergangen, und endlich zur Ergreifung ſolcher Maaß-
eguln gebracht worden, die Sie gewiß ſelbſt mißbil-
gen werden, ſo bald nur die Wahrheit zu Ihrem
hrone wird gedrungen ſeyn.

Dieſe alſo angeführte Berichte des Sächſiſchen Le-
ationsſecretaire zu Petersburg zeigen den Anfang, den
ortgang und das Ende derer von dem Wieneriſchen
ofe angeſtifteten Rußiſchen Kriegesanſtalten, und es
giebet ſich daraus mehr denn zu deutlich, daß ſelbige
diglich gegen Preuſſen gerichtet, und daß ein offenſi-
s Concert zwiſchen beyden kaiſerl. Höfen wider dieſe
rone obhanden geweſen. Die Berichte des Säch-
ſchen Geſandten zu Wien, Grafen von Flemming,
nd zwar nicht ſo umſtändlich und ſo poſitiv, als die
ſteren, weil zu Petersburg der Sitz der Unterhand-
ng war, welche zu Wien mit gröſter Sorgfalt vor
len Menſchen, und ſelbſt dem Rußiſchen Geſandten,
rborgen gehalten wurde; indeſſen ſtimmen ſie doch
it den Petersburgiſchen Nachrichten ſehr überein,
nd enthalten überdem noch viele höchſtmerkwürdige
mſtände, welche die Wahrheit des gegen Preuſſen
rgeweſenen Concerts noch mehr auſer Zweifel ſetzen.

Zuvörderst ist aus dem Bericht des Grafen von Flemming vom 2ten Junii (*) zu ersehen:

Daß der Graf von Kayserling Befehl erhalten, weder Mühe noch Geld zu sparen, um zu einer genauen Kenntniß des Zustandes der Einkünfte des Wienerischen Hofes zu gelangen. Woraus der Graf von Flemming urtheilet, man wolle davon recht unterrichtet seyn, um zuverläßig zu wissen, ob man zu Wien auch im Stande sey, aus ihren eigenen Fonds, und ohne den Beystand von Engelland, die Unkosten eines Krieges bestreiten zu können, und überdem noch Subsidien geben könne.

Aus dem Bericht des Grafen vom Flemming vom 9ten Junii 1756. so unter den Beylagen (**) befindlich ist, stehet zu bemerken, daß dieser Gesandte selbst die Rußische Kriegesdemonstrationen vor eine Folge eines zwischen dem Rußischen und Wienerischen Hofe getroffenen Concerts ansiehet, wobey er hinzu füget: "Man lasse zu Wien von sich merken, daß dieses Concert dahin abziele, den König von Preussen zu demüthigen". Dieses Concert setzet er darin: Daß zwischen beyden kaiserl. Höfen verabredet worden, daß der Rußische um die wahren Ursachen seiner Kriegeszurüstungen desto besser zu verbergen, sich des scheinbaren Vorwandes bedienen solle, als ob derselbe sich in Stand setzen wolle, denen Verbindungen seines letzten Subsidientractats mit Engelland in erforderlichen Falle nachzukommen, und daß, wenn alle Zubereitungen zu Stande gebracht seyn würden, man unvermuthet auf den König von Preussen loß gehen wolle.

Er

(*) S. die XXVIIte Beylage dieser gegründeten Anzeige.
(**) S. die IXte Beylage dieser Beantwortung.

Digitized by Google

Er führet hierauf die Schwürigkeiten an, so sich ey Ausführung eines solchen Vorhabens ereignen ürden, sonderlich daß der Wienerische Hof das Geld ürde hergeben müssen, um die Rußische Trouppen in Bewegung zu seßen; wobey er bemerket, daß es ohne Zweifel aus dieser Ursache geschehen, daß der Rußische of dem Grafen von Kaiserling befohlen, demselben in zuverläßiges Verzeichniß aller Einkünfte des Wieerischen Hofes zu verschaffen. Endlich schliesset er amit: "Es sey deutlich genug zu merken, daß der Vienerische Hof sich über alle solche Schwierigkeiten inweg seßen wolle, und an nichts weiter gedenke, als enen Religionssachen im Reiche ein anderes Ansehen u geben, und Schlesien wieder zu erobern. Man ird zwar sagen, daß dieses alles nur in Muthmaßunen bestanden; allein die Muthmaßungen eines so harfsichtigen Ministers, und der den Wienerischen of so wohl kennet, verdienen gewiß großen Glauben, mal da die Aeußerungen und das Geständniß des rafen von Kaunitz damit völlig übereinstimmen. olches ergiebet sich vornämlich aus dem Bericht des rafen von Flemming vom 12. Junii (*). Hier geehet der Graf v. Kaunitz durch sein beyfälliges Stillweigen: daß die Rußische Kriegszurüstungen mehr gen Preussen abzieleten, als um die Verbindungen it Engelland zu erfüllen. Auf den Einwurf des rafen von Flemming, daß die Kaiserin-Königin das eld würde hergeben müssen, um die Rußische Arees zu unterhalten, antwortet er mit dürren Worten: Man würde das Geld nicht bereuen, wenn man es r gut angewendet wüßte". Auf den fernern Einurf des Grafen von Flemming: daß der König von

(*) S. die Xte Beylage dieser Beantwortung.

Preuſſen, wenn er ſolches Concert merkte, dem Wieneriſchen Hof ſchleunig auf den Hals fallen würde, verſetzte er: "Er ſey deshalb nicht verlegen, der König von Preuſſen würde ſeinen Gegenmann finden, und man ſey auf alle Fälle bereit". Dieſe Stelle allein beweiſet überflüßig, ohngeachtet alles frechen Leugnens der Wieneriſchen Schriftſteller, daß der Wieneriſche Hof ſich ſchon lange vorher zum Kriege bereitet, und alſo die erſten Krigeszurüſtungen gemachet. Da der Graf von Flemming weiter die Beyſorge äuſert, daß die Krone Frankreich den König von Preuſſen nicht gänzlich werde fallen laſſen wollen, ſo antwortete der Graf von Kaunitz: "Große Herren hätten keinen andern Gewehrsmann ihrer Treue, als ihr Wort, und die Unterſchrift der Tractaten". Durch dieſe ſehr nachdenkliche Worte giebt der Graf von Kaunitz nicht undeutlich zu verſtehen, daß ſo gar Tractaten vorhanden, wodurch man ſich verſichert, daß die Krone Frankreich denen gegen Preuſſen hegenden Abſichten nicht zuwider ſeyn werde. Der Graf von Flemming fährt fort: der Wieneriſche Hof habe Urſach zu wünſchen, daß Frankreich nicht gar zu glücklich gegen Engelland ſeyn möge, damit erſtere Krone bey ihren neuen Verbindungen bleibe, und denen beyden kaiſerlichen Höfen Zeit laſſe, ihr etwa gegen den Berliniſchen Hof habendes Vorhaben auszuführen. Darauf geſtehet der Graf von Kaunitz: "Dieſes ſey auch eben dasjenige, was man hier ſehr wünſche". Ein deutlicheres Geſtändniß kan wol nicht verlanget werden.

Der Graf von Flemming füget zuletzt noch hinzu: "daß, ſo viel er aus denen Reden derer Wieneriſchen Miniſtres geſchloſſen, der Plan ihres Hofes dahin gehe, ſich neutral zu halten, um die Hülfe von Frankreich ver-

erlangen zu können, wenn derselbe angegriffen würde; ndessen würde er gern sehen, daß Rußland den König von Preussen angriffe, und der Katze die Schelle anhängete, um sich nachhero interveniendo darinne nengen zu können, und den König von Preussen zwichen zwey Feuer zu setzen; man würde auch nicht unerne sehen, wenn Frankreich, um den König von Preussen in desto größere Verlegenheit zu setzen, eine Armee von 60000 Mann nach Hannover schickte, welches ihre Absichten sehr befördern würde". Der Sächsische Minister wünschet sehr, daß dieses Project u seiner Reife gedeyhen, und je eher je lieber bewerkstelliget werden möge.

Nach dem Bericht des Grafen von Flemming vom 6. Junii (*) findet sich derselbe immer mehr und mehr n der Meinung bestärket: "daß der Wienerische Hof ich ein festes Project gemachet, so vornämlich die Religion und die Wiedereroberung von Schlesien betreffe. In Ansehung des letzten Puncts wolle man nicht zuerst auf dem Schauplatze erscheinen, sondern vielmehr alles, so den König von Preussen beunruhigen könnte, aus dem Wege räumen, zumal nachdem man gemerket, daß dieser König einigen Argwohn geschöpfet; man wolle aber dem Rußischen Hofe überlassen, den Tanz anzufangen". Er führet hierauf weitläuftig die Schwierigkeiten an, so sich bey Ausführung solchen Vorhabens hervorthäten. Er schliesset aber damit: "daß dieses System doch allezeit die Oberhand behalten würde, so lange der Graf von Kaunitz am Ruder lässe, als dessen einziges Augenmerk dahin gerichtet seye, Preussen zu erniedrigen.

(*) S. die XIte Beylage dieser Beantwortung.

Der Graf von Flemming berichtet ferner den 14 Julii (*): daß ein Courier aus Petersburg angelanget sey, der vermuthlich die Nachricht von dem Erfolg derer zu Petersburg gehaltenen vielen Conseils und Conferenzien mit gebracht haben würde. Wenn man nun hiemit vergleichet, was oben aus denen Berichten des Legationssecretarii Prasse vom 14. und 21. Jun. angeführet worden, so wird es höchst wahrscheinlich, daß obgedachte Conseils und Conferenzien die Einstellung der Rußischen Kriegeszurüstungen und ein anderweitiges Concert auf das künftige Jahr betroffen, wovon der Oesterreichische Courier die Nachricht nach Wien gebracht. Das merkwürdigste aber in diesem Bericht ist das zwar dunkele und räzelhafte, aber höchst nachdenkliche Schreiben des Rußischen Ministri an den Rußischen Gesandten zu Wien, Grafen von Kaiserling, vom 15 Jun. Es erhellet daraus: daß ein sehr wichtiges Geheimniß zwischen denen beyden Kaiserlichen Höfen obhanden sey, welches der Rußische Hof selbst seinem Gesandten zu Wien verborgen, weil man selbigen zu gut Englisch gesinnet gehalten. Indessen vertröstete der Rußische Minister den Grafen von Kaiserling, daß mit der Zeit, sowol er selbst, als der Graf von Kaunitz, mit ihrer Zurückhaltung gegen ihn ein Ende würden machen können; und er fügte gleich hinzu, daß der Tractat zwischen Engelland und Preussen eine große Veränderung in den Affairen gemachet, und er sich gegen den von Keith geschlossen halten möchte, damit der Berlinische Hof nichts durch ihn erführe. Das

Datum

(*) S. die XIIte Beylage dieser Beantwortung.

Datum dieses Schreibens zeiget, daß solches zu eben der Zeit geschrieben, da die Rußische Kriegeszurüstungen aufgehöret, und die große Conseils und geheime Conferenzien mit dem Graf Esterhasy zu Petersburg gehalten worden. Aus der Versicherung, daß man mit der Zeit werde aufhören können, gegen ihn, Graf Kayserling, zurückhaltend zu seyn, folget: daß die Würkung des zwischen beyden Kaiserl. Höfen verabredeten großen Geheimnisses sich in die künftige Zeit erstrecket, und da der Verfasser des Schreibens gleich darauf zu dem neuen Tractat zwischen Engelland und Preussen übergeht, und seine Besorgniß äuſert, daß der Berlinische Hof etwas erfahren möge, so giebt er dadurch nicht undeutlich zu verstehen, daß dieses große Geheimniß den Preußischen Hof betroffen.

Wenn man nun diese und alle vorhergegangene Umstände betrachtet, so wird man leicht begreifen, daß dieses große Geheimniß, dessen Offenbarung der Zeit anheim gestellet wird, in nichts anders, als dem Concert bestanden, welches beyde Kaiserliche Höfe erstlich in dem Jahr 1756. und wie solches nicht angegangen, in dem Jahre 1757. gegen Preussen ausführen wollen. Da nun ein so wichtiges Vorhaben noch auf 9 Monate ausgesetzet, so ist natürlich, daß man nöthig gehabt, ein großes Geheimniß davon zu machen, damit es nicht zu zeitig bekannt würde, und daraus läſset sich auch dasjenige beurtheilen, was der Graf von Flemming in seinem Bericht vom 19 Jun. meldet, daß der Wienerische Hof in Ansehung der Rußischen Kriegesrüstungen eben so zurückhaltend würde, als der

Rußi-

Rußische, und daß man sich begnüge zu verstehen zu geben, man habe keine andere Absicht, als sich in Ruhe zu halten, und sich auf alle Fälle gefaßt zu machen, welche sich bey gegenwärtigen Zeitläuften ereignen könnten (*).

Diese Sprache scheinet zwar sehr friedfertig zu seyn; allein aus dem vorhergehenden ist leicht zu erachten, auf welche Fälle man sich in Bereitschaft setzen wollen. Alle Kriegesanstalten, so der Wienerische Hof in diesem Jahre vorgenommen, bestätigen diese Wahrheit. Man will also die vornehmsten Umstände von solchen Kriegeszurüstungen hier als an den beqvemsten Orte anführen, damit das Publicum mit Grunde urtheilen könne, von welchem der Anfang mit denen Kriegeszurüstungen eigentlich gemachet sey. Es ist Weltbekannt, daß der Wienerische Hof seit vielen Jahren seine Armee ungemein verstärket; sonderlich wurde im Jahr 1755. sowol die Infanterie als Cavallerie durch starke Werbungen recroutiret, und letztere mit 6000 neuen Pferden versehen. Man zeichnete alles auf, was zur Fortbringung der Artillerie, der Pontons und Rüstwagen nöthig war, und der Graf von Salaburg machte einen Plan, vermöge dessen in Zeit von 6 Wochen sehr große Magazins in Böhmen und Mähren angeleget werden können. Diese Umstände werden nur angeführet, um zu zeigen, daß der Wienerische Hof sich schon seit geraumer Zeit in Kriegesbereitschaft gesetzet. Im Monat Februario, nicht lange nach der zu London geschlossenen Neutralitätsconvention, wurden die Oerter ernen-

(*) S. die XXVIIte Beylage der Gegründeten Anzeige.

ernennet, wo die Magazine angeleget werden ſolten, nämlich zu Olmütz und Brünn in Mähren und zu Leutemiſchel und Trepin oder Canſtadt in Böhmen. In dem Hof-Kriegsrath wurde auch über die Errichtung eines großen Campements in Mähren berathſchlaget. Wenn nun ſchon mit Anlegung der Magazine nicht geeilet wurde, weil man damit bald fertig zu werden glaubte, ſo wurden doch Commiſſarien nach Böhmen und Mähren geſchicket, um das nöthige zu veranſtalten. Im Monat Martio wurde der Befehl ertheilet, die vorhin nicht mehr als 500 Mann ſtarke Huſarenregimenter, und wovon etwa nur 300 beritten waren, auf 800 Mann zu vermehren. Die Werbungen wurden mit Eifer fortgeſetzet, und die übrigen Kriegesrüſtungen ſo ſtark getrieben, daß zu Anfang des Aprils alle zum Marſch beorderte Regimenter ſich in völligem Marſchfertigen Stande befanden. Indeſſen wurden dieſen ganzen Monat hindurch die Reſolutionen ſehr oft verändert, ohne Zweifel nach denen verſchiedenen Nachrichten, die man von Petersburg erhielt. Im Maymonat wurde eine große Anzahl ſchweres Geſchütz nach Olmütz gebracht; der Fürſt von Lichtenſtein mußte ſchleunig eine Reiſe nach Böhmen thun, um die Feldartillerie zu reguliren; die in denen innerſten Comitaten des Königreichs Ungarn verlegte Cavallerieregimenter bekamen poſitive Marſchordres; das Anſpachiſche Cuiraßierregiment marſchirte würklich den 19 May bey Luxemburg vorbey, um nach Böhmen zu gehen, unter dem Vorwand, daß der Erbprinz von Anſpach ſolches verlangete, und das Regiment von Collowrath

mußte

mußte in die Ovartiere des Anſpachiſchen Regiments rücken, da immittelſt verſchiedene andere denen Oeſterreichiſchen Gränzen ſich nähern mußten. Zu Ende des Maymonats wurde bekannt, daß zwey Lager, jedes von 4 Regimenter Cavallerie, bey Raab und Peſt errichtet werden ſolten, und um eben die Zeit erwähnten ſchon die öffentlichen Zeitungen, daß Befehl ergangen, in Eyl 15000 Flintenröhre, 12000 Säbel, 16000 Bajonets und andere Nothwendigkeiten, zum Dienſt der Trouppen, ſonderlich in Böhmen und Mähren zu verfertigen (*), und unter dem 9 Jun. wurde von Wien, von einem im Sept. anzuſtellenden großen Lager in Böhmen, wie auch von Annehmung vieler Proviantbecker geſchrieben (**). Im Anfange des Monats Junii fuhr man nicht allein fort, ſehr viel ſchweres Geſchütz nach Ollmütz zu bringen und die Veſtungsarbeit mit großen Eifer fortzuſetzen, ſondern es wurden auch eine große Menge von Kriegesmunition auf eine Geheimnißvolle Art nach Böhmen und Mähren geſandt; der Fürſt von Lichtenſtein that eine zweyte Reiſe nach Böhmen zu Einrichtung der Feldartillerie. Der Generalmajor von Wied und der Obriſte von Seckendorf wurden mit einigen Ingenieurs commandiret, die ganze Schleſiſche Gränze, ſonderlich beym Gebürge, zu bereiſen und aufzunehmen, und man hat den 10 Jun. und an denen folgenden Tagen einen Oeſterreichiſchen General und zwey Ingenieurs geſehen, welche die Gegend von Jaromirs und derer ohnweit Kloſter Braunau gele-

(*) S. die Altonaiſche Zeitung vom Jahr 1756. No. 93.
(**) S. die Gothaiſche Zeitung vom 22 Jun.

legenen Oerter, als Herrndorf, Ottendorf, Patz-
dorf, Politz, Machau, Borzisch, Nachodt, Meß-
leß und Neustadt aufgenommen (*). In Mähren
wurde alles Getrayde aufgezeichnet: In Böhmen
wurde die Ausfuhr desselben verbothen, und es
wurde in denen Böhmischen Städten Tag und
Nacht an Rüstwagen gearbeitet. Man übergehet
viele andere Umstände, und führet nur diejenigen an,
welche durch viele gleichlautende Nachrichten bestä-
tiget worden. So viel ist gewiß, daß die Oester-
reichische Kriegesanstalten so groß wurden, daß
nach den Bericht des von Klinggräf vom 16 Jun.
das Publicum zu Wien einen Krieg vor unver-
meidlich hielte (**).

Wenn

(*) Dieser Umstand ist in gedachter Gegend so bekannt, daß selbiger mit vielen Augenzeugen bewiesen werden könnte.

(**) Der Wienerische Schriftsteller glaubt alle diese Gründe leicht widerlegen zu können, indem er die Wahrheit aller angeführten Nachrichten ableugnet, weil er glaubt, daß man keine Brief und Siegel darüber aufweisen könne. Allein diese Umstände sind zu Wien jedermann bekannt, und allenfals könnte man die Originalberichte des von Klinggräf darüber produciren, welcher damals gewiß kein Interesse dabey gehabt, solche Umstände zu erdichten, und wenn er solches hätte thun wollen, eben so leicht noch erheblichere Umstände erdichtet haben würde. Man hoffet, daß das Publicum dem Königl. Preußischen Hofe die Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird, zu glauben, daß so wie man aus denen Sächsischen Schriften nicht allein die vortheilhafte, sondern auch nachtheilige Nachrichten angeführet, und selbige allezeit mit den Originalien bestärken kan, also man auch eben solche Treu und Glauben in Ansehung seiner eigenen Berichte beobachtet, und also das Zeugniß

Wenn man nun, nach Anleitung aller dieser und derer vorhin von Rußland angeführten Nachrichten, die Zeit, da die Rußische und Oesterreichische Kriegeszurüstungen vorgegangen, mit einander vergleichet: so wird man finden, daß selbige zu gleicher Zeit in denen Monaten April, May, und Anfangs Junii geschehen. In der Mitte des Junii wurden die Rußische Kriegeszurüstungen eingestellet, nachdem vorhero viele und große Conferenzien mit dem Grafen Esterhasy gehalten worden. Gleich darauf berichtet der Graf von Flemming unter dem 19. und 22 Jun. (*): daß der Graf von Kaunitz eben so zurückhaltend über die Rußische Kriegeszurüstungen als die Rußische Ministri zu Petersburg, würde, und nichts anders als auf eine sehr ungewisse und dunkele Art sich darüber gegen ihn herauslassen wollen. Um eben diese Zeit, nämlich den 19 Jun. berichtete der Königlich Preußische Gesandte Graf von Klinggräf von Wien:

daß das Gerüchte, welches von einer in Böhmen zu versammlenden ansehnlichen Armee ausgebreitet worden, zu fallen anfange, und daß man nur noch von kleinen Exerciercampements spreche.

Eine so große Aehnlichkeit der Umstände an beyden Höfen dienet zu einem neuen Beweise, daß zwischen denen-

niß eines Preußischen Ministri, dessen Character niemals zweydeutig gewesen, nicht gänzlich verwerfen werde, zumal da solches Zeugniß mit anderen erwiesenen Umständen überein trifft.

(*) S. die XXVIIte Beylage der gegründeten Anzeige, und die XLIIte Beylage dieser Beantwortung.

denenselben ein Concert obhanden gewesen, und daß die beyderseitige Kriegesanstalten einen gemeinsamen Endzweck gehabt.

Ob nun schon das Gerüchte von einer in Böhmen zu versammlenden Armee verschwunden, so wurden doch die oberwähnte Oesterreichische Kriegesanstalten fortgesetzet, und unter dem 26 Jun. berichtete der von Klinggräf: daß die zu Raab und Pest verordnete Cavallerie-Campements nunmehro näher heran rückten, und zu Raab und Kittsee formiret werden solten.

Bey allen diesen kriegerischen Bewegungen des Wienerischen Hofes verhielten Sich Se. Königl. Majestät in Preussen ganz ruhig, und ließen nicht die geringsten Gegenanstalten in Schlesien machen. Da aber die Rußische Kriegeszurüstungen in Liefland im Anfang des Junii gar zu ernsthaft wurden, so ertheilten Sie zu einer Zeit, da Sie von derselben Einstellung noch nicht Nachricht hatten, an vier Regimenter Befehl, nach Pommern zu marschiren, von welchen das Würtembergische den 1 Jul. seinen Marsch von Berlin antrat. Aus denen Berichten den Sächsischen Gesandten von Bülow (*) kan dargethan werden, daß derselbe nicht eher als den 28 Jun. und 5 Julii seinem Hofe von denen Preußischen Kriegesanstalten Nachricht ertheilet, und die Depeschen des Grafen von Brühl an den Grafen von Flemming zu Wien (**), welche alle im Ori-

(*) S. die XIVte und XVte Beylage dieser Beantwortung.
(**) S. die XVIte Beylage dieser Beantwortung, und die XXIXte Beylage der gegründeten Anzeige.

Original vorgezeiget werden können, zeigen, daß der Sächsische Premierministre, welcher auf alle Bewegungen des Preußischen Hofes jederzeit so aufmerksam gewesen, und niemals ermangelt, dem Wienerischen und Rußischen Hofe alles, so er in Erfahrung gebracht, mitzutheilen, gleichfalls nicht eher, als den 28 Jun. den Grafen von Flemming, und durch denselben den Wienerischen Hof von denen Preußischen Kriegesanstalten benachrichtiget. Von allen Berichten des Grafen von Flemming ist auch der vom 7 Jul. der erste, woraus zu ersehen, daß er sich mit dem Grafen von Kaunitz über die Preußische Bewegungen unterredet. Hieraus wird sich nun zeigen, mit welchem Grunde der Wahrheit die Kaiserin Königin in Ihrem Circularrescript vom 20 Sept. sich versichert halten können: "Daß „die Data dererjenigen Berichte, so die zu Berlin „sich befundene fremde Ministri von dem Anfang „derer Preußischen Rüstungen an ihre Höfe erstat„tet hätten, mit deme, was Sie eben gemeldet, ganz „genau überein kämen, und zugleich bestätigen wür„den, daß es nicht weniger als so geringe Anstalten „und nur gewöhnliche Abwechselungen derer Be„satzungen, wie nunmehro vorgegeben werden wolte, „sondern gleich von Anbeginn an, ungezweifelte „Vorboten des gegenwärtigen Erfolgs gewesen."

Der von Bülow saget selbst in seinem Bericht vom 5 Julii, daß nur einige wenige Regimenter, aber alle nach Pommern marschiret wären, und die Data seiner Berichte sowol, als der Depeschen des Grafen von Brühl und Grafen von Flemming zeigen, daß die Bewegung einiger Preußischen Regimen-

menter nicht eher als in denen letzten Tagen des Junii geschehen, da in dem vorhergehenden dargethan worden, daß die Oesterreichische Kriegesanstalten nicht allein durch das ganze Frühjahr fortgedauert, sondern auch voknämlich in dem ganzen Monat Junio, sonderlich in dessen Anfange mit großem Eifer fortgeseget worden. Wären die Königl. Preußische Kriegesanstalten, nach dem Vorgeben der Kaiserin Königin in ihrem Circularrescript vom 20 Sept. schon im Anfang des Junii so merklich geworden, daß sie von allen Orten davon Nachricht bekommen, so würde sie gewiß nicht bis zu Anfang des Julii gewartet haben, sich darüber zu regen, und es würde gewiß in denen Depeschen derer Sächsischen Ministres eher einige Spur davon anzutreffen seyn.

Es ist also aus der Zeitrechnung ohnumstößlich dargethan worden, daß der Wienerische Hof mit denen auserordentlichen Kriegesanstalten den Anfang gemachet. Wenn aber solches auch nicht wäre, so ist doch gewiß, daß der Wienerische Hof so wenig Ursach gehabt hätte, aus dem Marsche einiger wenigen Regimenter nach Pommern einen Verdacht zu schöpfen, so wenig als Se. Königl. Maj. von Preussen Sich beunruhigen könnten, wenn die Kaiserin Königin einige Troupppen nach Italien, oder Ungarn marschiren liesse. Se. Königl. Maj. waren so weit entfernet, gegen den Wienerischen Hof etwas in Sinne zu haben, daß Sie vielmehr, im demselben keinen Anlaß zu einigen Argwohn zu geben, und ohngeachtet der auserordentlichen Bewegungen, so an Ihren Schlesischen Gränzen vor-

gingen, doch nicht einen Mann weder nach Schlesien, noch nach der Gränze von Sachsen (*) marschiren ließen, auch die sonst gewöhnliche Campements einstellten.

Der Wienerische Hof hatte aber, seinem Plan gemäß, schon längst mit ängstlichem Verlangen darauf gewartet, daß des Königs von Preussen Maj. einige Bewegungen machen möchten, damit er einen Vorwand hätte seine Kriegesanstalten öffentlich fortzusetzen, und vermittelst der dadurch zu veranlassenden Gegenanstalten einen neuen Krieg zu erregen, in welchem er die Beschuldigung des ersten Angrifs von sich ablehnen könnte (**). So unbequem nun diese Gelegenheit dazu war, so ward sie doch mit beyden Händen ergriffen, und es war nicht so bald die Nachricht von dem Marsche der 4 Regi-

(*) Es fällt also dadurch der in dem Oesterreichischen Circularrescript vom 20 Sept. gemachte Einwurf hinweg, daß auser Schlesien auch durch Sachsen ein Weg nach Böhmen gienge. Eben so ungegründet ist der Einwurf, den man nach dem Schreiben des Grafen von Flemming vom 28 Jul. machen möchte, daß der König von Preussen, vermöge der Lage seiner Länder, seine Armee in so viel Wochen zusammen ziehen könnte, als der Wienerische Hof Monate dazu nöthig habe. Dieses kan höchstens von denen Trouppen in Italien und den Niederlanden gelten. Sonst aber ist der Weg aus Preussen und Pommern, ja selbst aus der Mark Brandenburg, wol so weit nach Böhmen, als als aus Oesterreich, Mähren und Ungarn. Ueberdem so liegen ordentlicher Weise in Böhmen 20 Regimenter Infanterie und 4 Regimenter Cavallerie, welche, zumal bey der Nähe der übrigen Trouppen in Oesterreich und Mähren gewiß keinen Ueberfall erlauben.

(**) S. die Beylage No. XVII. dieser Beantwortung, ingleichen die XVIIIte Beylage der Gegründeten Anzeige.

gimenter nach Pommern zu Wien angelanget, als man über die sogenannte Preußische Kriegeszurüstungen einen solchen Lerm zu machen anfieng, als wenn schon eine Königl. Preußische Armee an denen Gränzen von Böhmen stünde.

Das Oesterreichische Ministerium versicherte nunmehro allenthalben mit besonderer Affectation, daß die Kaiserin Königin nicht daran gedächte, einen Krieg anzufangen, und daß Sie bloß durch den Vorgang der Kriegeszurüstungen des Königs von Preussen bewogen würde, sich in Gegenbereitschaft zu setzen, welches doch bereits genugsam widerleget ist. Den 8 Jul. wurde über die zu nehmende Maasreguln, an einem sonst ungewöhnlichen Orte, nach der Anmerkung des Grafen von Flemming (*) eine fast öffentliche Conferenz gehalten, ohne Zweifel um desto mehr Aufsehen zu erwecken, und dem Publico nach dem Vorgeben des Circularrescripts vom 20 Sept. desto eher glaubend zu machen, daß man den 8 Jul. zum erstenmal über die vorzunehmenden Kriegesveranstaltungen in Berathschlagung getreten, welches doch selbst dadurch widerleget wird, daß der Graf von Kaunitz bereits vor dem 7 Julii dem Grafen von Flemming erzählet, wasmaßen man auf die erste Nachricht von denen Preußischen Bewegungen beschlossen, die Cavallerieregimenter aus Ungarn in der Stille nach Böhmen marschiren zu lassen.

Man glaubte nunmehro nach denen eigenen Worten des Grafen von Kaunitz, nicht länger nöthig zu haben, sich zu zwingen und zu masqviren, sondern

(*) S. die XVIIIte Beylage dieser Beantwortung.

man ließ alle Regimenter aus Ungarn und denen Oesterreichischen Erblanden nach Böhmen und Mähren marschiren, es wurden Magazine errichtet, man forderte von denen Landständen 14 Millionen Gulden, welche Summe nach dem eigenen Urtheil des Grafen von Flemming viel zu groß war, als daß man glauben solte, daß sie zu einer blossen Demonstration bestimmet sey (*). Es wurden zwey Lager bey Collin in Böhmen, und bey Hollischau in Mähren errichtet, woselbst auch die Regimenter größtentheils im Monat Julio anlangeten, und es wurden überhaupt solche Anstalten gemachet, daß man in sechs Wochen eine Armee von 80000 Mann regulaire und 15000 Mann irregulairer Trouppen zusammen zu haben hoffte. Wenn die Wienerische Schriftsteller sich beykommen lassen solten, auch diese sonst weltkündige Umstände, ihrer Gewohnheit nach zu läugnen, ist man im Stande, selbige aus denen Depeschen des Grafen von Flemming, und zwar größtentheils nach den eigenen Erzählungen des Grafen von Kaunitz zu beweisen.

Alles dieses geschahe zu einer Zeit, da des Königs von Preussen Majestät alles in der Welt thaten, um den Wienerischen Hof von Dero friedfertigen Gesinnungen zu überzeugen. Der Gesandte zu Wien mußte solches bey allen Gelegenheiten versichern (**). Es wurde kein Regiment nach Schlesien geschickt, um dem Wienerischen Hofe allen Argwohn zu benehmen. Die Regimenter blieben in ihren Garnisonen und beurlaubten die Soldaten, und

(*) S. die XIXte Beylage dieser Beantwortung.
(**) S. die XXte Beylage dieser Beantwortung.

und sie wurden weder mit Pferden noch andern Kriegsbedürfnissen versehen.

So waren die Umstände von beyden Seiten beschaffen, als Se. Königl. Majestät von Preussen in der Mitte des Monats Julii eine sehr umständliche Nachricht empfiengen, des Inhalts: "Daß ein Plan zwischen denen beyden Kaiserlichen Höfen errichtet wäre, vermöge dessen beyde Höfe Se. Königl. Majestät zu gleicher Zeit angreifen wolten, der Wienerische mit 80000, und der Rußische mit 120000 Mann; daß man zwar dieses Vorhaben schon in diesem Jahre bewerkstelligen wollen, weil es aber dem Rußischen Hofe an Recrouten, an Matrosen, und an Getreyde, um die Magazine zu füllen, gefehlet, so habe man die Ausführung solchen Plans bis auf künftiges Frühjahr verschoben, und wolten beyde Höfe sich die Zwischenzeit zu Nutze machen, um sich zu solchem Vorhaben desto besser zuzubereiten; wozu noch der Umstand kam, daß der Rußische Rath Bechteew, auf seiner Reise durch Pommern nach Frankreich, die dortige Küsten in Augenschein genommen, um zu sehen, ob man auf selbigen füglich landen könnte.

Diese Nachricht, welche nachhero auch von verschiedenen Orten bestätiget ward, kam von einer solchen Quelle her, welche Se. Königl. Maj. von der Wahrheit derselben völlig überzeugen mußte, und dem Publico auch eben dieselbige Ueberzeugung geben würde, wenn es die Umstände zuliessen, solche Quelle zu nennen, welches aber um so mehr unnöthig ist, da die Sache aus denen übrigen bekannt gemachten Umständen schon gnugsam bewiesen ist. Se. Königl. Maj.

hatten von solchen Umständen schon eben die vollständige Nachrichten, welche in der Gegründeten Anzeige so wol als in gegenwärtiger Beantwortung enthalten sind, und mit obgedachter Nachricht so genau übereinstimmen. Sie sahen, daß an Dero Gränzen sich eine Armee von mehr als 100000 Mann versammlete, und die fürchterlichste Anstalten gemacht wurden, zu welchen Sie nicht den geringsten Anlaß gegeben.

Se. Königl. Majest. von Preussen wußten also mit aller möglichen Gewißheit, daß Sie, wo nicht in diesem, doch im künftigen Jahre angefallen werden solten; Sie konnten sich dahero nicht länger entbrechen, die nöthige Maaßreguln zu ergreifen, um die Ihro angedrohete Gefahr abzuwenden, und derselben zuvor zu kommen. Sie wolten aber nicht den letzten Schritt thun, ehe Sie nicht zuvor alle mögliche Mittel der Mäßigung erschöpfet, sowol um sich vor dem Publico zu rechtfertigen, als in der Hoffnung, daß der Wienerische Hof sich vielleicht eines bessern bedenken würde, wann er sehen, daß seine geheime Anschläge entdecket wären. Sie liessen also zu Ende des Monats Julii, durch Dero Gesandten zu Wien, bey der Kaiserin Königin in denen glimpflichsten und freundschaftlichsten Ausdrückungen die Anfrage thun: wohin die große Kriegesrüstungen abzieleten, und ob selbige auf Sie gerichtet wären, da Sie doch nicht die geringste Gelegenheit dazu gegeben, und Ihre Trouppen in Schlesien nicht mit einem Mann vermehret hätten (*)? Se. Königl. Majest. von Preussen wären, bewandten Umständen nach so wol, als nach dem Beyspiel anderer Mächte berechtiget, solche Anfrage zu thun, und die Kaiserin Königin, wenn sie nichts Feindseliges im

Sinne

(*) S. die Ite Beylage dieser Beantwortung.

Sinne gehabt, war schuldig eine deutliche Erklärung von sich zu geben, welche des Königs von Preussen Maj. beruhigen können, so wie Sie solche Versicherung vom hochgedachten Könige zugleich empfieng. Die Antwort der Kaiserin Königin lautete aber also:

> Die bedenklichen Umstände der allgemeinen Sache haben mich bewogen, die Maaßreguln für unumgänglich nothwendig anzusehen, welche Ich zu meiner Sicherheit und Vertheidigung meiner Bundesgenossen nehme, und die übrigens zu keines Nachtheil, wer es auch seyn möge, abzielen.

Diese Antwort war so dunkel und zweydeutig, daß sie sich allezeit nach denen Oesterreichischen Absichten auslegen ließ, und also des Königs von Preussen Majest. keine Versicherung geben konnte. Sie gedenket einer Sicherheit, da doch keine Gefahr vor den Wienerischen Hof vorhanden, zumal, nachdem derselbe mit einer der ansehnlichsten Mächte von Europa in Bündniß getreten; Sie erwähnet der Vertheidigung ihrer Bundesgenossen, da doch nicht erwiesen werden kan, daß Rußland oder Frankreich, oder ein anderer Bundesgenosse von Oesterreich, einige Hülfe nöthig gehabt, oder verlanget. Die in der Gegründeten Anzeige und in dieser Beantwortung bekannt gemachten Urkunden beweisen, daß Rußland unter einem nichtigen Vorwande den Angriff thun, und der Wienerische Hof demselben alsdenn zu Hülfe kommen, und bey solcher Gelegenheit Schlesien wieder erobern sollen. Dahin zielet ohne Zweifel die Vertheidigung der Bundesgenossen, und bestätiget also diese Antwort selbst die Wahrheit desjenigen, so aus obgedachten Urkunden gefolgert worden. Die Kaiserin-Königin saget zwar: Ihre genommene

Maaßreguln zielten zu keines Nachtheil ab; allein, wenn hiernächst einer ihrer Alliirten den König von Preussen unter solchem erdichteten Vorwande, wie erwähnet, angegriffen, und die Kaiserin-Königin demselben beygestanden hätte; so würde dieselbe ohne Zweifel nachhero gesagt haben: der König von Preussen sey angreifender Theil, und habe sich zuzuschreiben, daß sie ihre an sich unschuldige Anstalten nunmehro gegen ihn wenden müßte. Was bedarf es aber weitern Beweises. Der Graf von Kaunitz, welcher besondere Gaben hat, und sich in dem Besitz befindet, gekünstelte und räzelhafte Antworten zu ertheilen, wovon man mehrere merkwürdige Exempel anführen könnte, hat selbst dem Grafen von Flemming kein Geheimniß davon gemacht (*): "daß er auf eine so künstliche Antwort mit Fleiß gedacht, und da der König von Preussen schiene einen doppelten Endzweck zu haben, nämlich die Sache erstlich zur Rücksprache und Erklärungen, um die genommene Maaßreguln vorerst zu hemmen, hernach aber zu weiteren Vorschlägen und wesentlicheren Verbindungen zu bringen, welches beydes man hier vermeiden wolle; so habe er die Antwort so eingerichtet, daß die Anfrage des Königs von Preussen dadurch vergeblich gemacht, und der Weg zu allen ferneren Explicationen abgeschnitten würde, doch aber nichts Gutes noch Böses daraus genommen werden könnte. Die Oesterreichische Pasquillanten, welche die Sache des Wienerischen Hofes, anstatt der Schriftsteller dieses Hofes, nunmehro vertheidigen müssen, bemühen sich vergeblich, die Antwort der Kaiserin-Königin, wider den Willen und die Absicht des Grafen von Kaunitz, deut-

(*) S. den Bericht des Grafen v. Flemming vom 28. Jul. 1756. oder die XXVIII. Beylage der Gegr. Anzeige.

deutlich zu machen; das Gegentheil ist schon gezeiget. Vergeblich bemühen sie sich dem Publico aufzubürden, daß die gemeldete vertraute Aeusserung des Grafen von Kaunitz nur eine Muthmaßung des Grafen von Flemming sey; die ausdrückliche Worte des Grafen von Flemming streiten dawider. Sie behaupten, daß die Antwort der Kaiserin Königin allerdings den Weg zu ferneren Erläuterungen offen gelassen, und daß der König die dem Wienerischen Hofe Schuld gegebene Absicht leicht hätte vereiteln können, wenn er declariret hätte: daß seine Kriegeszurüstungen nur defensiv wären, und man zu beyderseitiger Beruhigung die Kriegszurüstungen einstellen möchte; welches der Wienerische Hof nicht hätte ausschlagen können, ohne sich allen Vorwurf zuzuziehen. Woraus sie schlüssen: daß die dem Graf Kaunitz beygelegte Absicht mit dem Endzweck nicht übereingestimmet haben würde, und also von ihm nicht zu vermuthen sey. Allein, haben die Menschen nicht öfters Absichten, die den Endzweck verfehlen? Hat der König von Preussen nicht dasjenige, was man von ihm verlanget, deutlich genug declariret, indem er saget: daß er zu den Oesterreichischen Kriegesanstalten keinen Anlaß gegeben, und keinen Mann nach Schlesien hätte marschiren lassen. Ein mehreres konnte er nicht sagen, ohne eine Kriegesrüstung einzugestehen, welche er nicht gemacht hatte. Hätte nicht der Wienerische Hof auf eine solche Declaration des Königs von Preussen gleich geantwortet: daß er sich nicht entwaffnen könne, weil der König von Preussen wegen der Lage seiner Länder einen gar zu großen Vortheil über ihn hätte, und seine Trouppen bald wieder versammlen könne; wie dieses Argument in vielen Depeschen des Grafen von Flemming vor-

kömmt,

kömmt. Hat der Erfolg nicht gnugsam gezeiget, daß der Wienerische Hof sich ein- vor allemal vorgesetzet, keine andere, als die erste zweydeutige Antwort zu geben?

Man erwartete nunmehro zu Wien, wie die eigenen Worte des Grafen von Flemming lauten, daß diese so nachdrückliche als dunkele Antwort des Königs von Preussen Majest. in große Verlegenheit setzen würde. Und man hoffte, daß die Fortsetzung derer Oesterreichischen Kriegeszurüstungen den König von Preussen nöthigen würden, sich nach und nach mit Gegenanstalten zu entkräften, oder einen übereilten Schritt, wie man es daselbst nannte, zu thun, weil man daraus einen Vorwand nehmen wolte, denselben zum angreifenden Theil zu machen, und die Hülfe derer Bundesgenossen fordern zu können. Se. Königl. Maj. liessen sich aber durch die zweydeutige, trockene und verfängliche Antwort des Wienerischen Hofes nicht irre machen. Sie liessen der Kaiserin-Königin durch den von Klinggräf eine zweyte Declaration thun, und die Ursachen vorstellen, warum Sie eine deutliche und gesetzte Antwort und Versicherung verlangten: daß die Kaiserin-Königin Sie weder in diesem noch folgendem Jahre feindlich angreiffen wolle? Sie verheeleten der Kaiserin-Königin nicht, daß Sie von den offensiven Projecten, so dieselbe mit dem Rußischen Hofe gemachet, vollkommene Nachricht hätten, und Sie erklärten gerade heraus, daß eine ungewisse und unschlüßige Antwort Folgen haben müßte, woran die Kaiserin-Königin allein Schuld haben würde, der König aber unschuldig seyn wolte. Es dependirte nunmehro von der Kaiserin-Königin, durch wenige Worte den Frieden zu erhalten, oder den Krieg zu erregen. Allein, die zweyte Antwort war eben so unzureichend, aber noch viel hochtrabender, als die erste. Man

Man wandte vor, daß man keine Kriegesrüstungen vorgenommen hätte, als nach dem Vorgange des Königs, welches doch wider die kundbare Wahrheit streitet, da Se. Königl. Maj. kein Regiment nach Schlesien marschiren lassen, sondern nur einige Regimenter nach Pommern geschicket, dahingegen der Wienerische Hof das ganze Jahr durch sich so stark gerüstet, und zu der Zeit eine große Armee in Böhmen und Mähren versammlet hatte. Man wiederholte die vorige Antwort, und man wolte sich beleidiget halten, daß man nicht mit genugsamer Ehrerbietung eine deutlichere Erklärung verlangete, und daß eine Antwort nicht deutlich genug gefunden werden wolte, welche doch der Graf von Kaunitz selbst vor ein Kunststück ausgegeben, wodurch die Anfrage des Königs von Preussen vergeblich gemacht, und der Weg zu fernerer Erläuterung abgeschnitten werden solte. Man läugnete die offensive Verbindung mit Rußland, weil man glaubte, daß selbige nicht würde bewiesen werden können. Man übergieng aber mit Stillschweigen das Wesentliche von dem königl. Preußischen Antrage, nämlich die verlangte Versicherung, daß man den König von Preussen weder in diesem noch nachfolgendem Jahre angreifen wolle.

Se. Königl. Majest. von Preussen konnten keine Zeit mehr verlieren, sich zu vertheidigen. Da Sie aber noch alle mögliche Mittel anwenden wolten, um den Frieden zu erhalten, so liessen Sie selbst in der Zeit, da Dero Armee schon den Marsch angetreten hatte, nochmals um obgedachte Erklärung anhalten, mit der Versicherung, daß Sie alsdenn sogleich sich zurückziehen, und alles in den vorigen Stand setzen wolten. Allein der Wienerische Hof

wolte

wolte von keiner weitern Unterhandlung hören, indem er nunmehr seinen so sehnlich gewünschten Endzweck erlanget zu haben glaubte. Diese hartnäckige Verweigerung einer deutlichen und billigmäßigen Erklärung verräth das feindselige Vorhaben des Wienerischen Hofes noch mehr. Des Königs von Preussen Maj. konnten von einem Nachbar, von dessen gefährlichen Anschlägen Sie überzeuget waren, und der an Ihren Gränzen so ungewöhnliche Kriegesrüstungen vornahm, mit Recht eine deutliche Erklärung fordern; aus solchem Rechte folget die Verbindlichkeit der Kaiserin-Königin, eine solche Erklärung von sich zu geben. Es konnte Ihrer Hoheit und Würde nicht zuwider seyn, eine Versicherung zu ertheilen, welche mit Recht gefordert wurde, und welche zu erfüllen Sie ohnedem auf so vielfältige Weise verbunden ist. Eine solche eingebildete Hoheit kan keinen Fürsten berechtigen, zu Ersparung einer deutlichern Antwort, viele tausend Menschen unglücklich zu machen. Man wendet arglistiger Weise vor, daß man die oftgedachte Erklärung nicht hätte geben können, weil der beständige Friede dadurch in einen Stillstand wäre verwandelt worden; allein, eine solche Erklärung hätte den Frieden nicht aufgehoben, sondern bloß einen entstandenen gerechten Argwohn aus dem Wege geräumet. Der Wienerische Hof weiß gar wohl, daß Se. Königl. Majest. von Preussen die verlangte Erklärung auf diese beyde Jahre blos deshalb gerichtet, weilen Selbige gewußt, daß das wider dieselbe gemachte Concert in einem von den beyden Jahren ausgeführet werden

sollen.

sollen. Allenfalls hätte der Wienerische Hof sich nur erklären dürfen, daß er so wenig in diesem und folgenden Jahre, als sonst zu einiger Zeit, des Königs von Preussen Maj. anzugreifen gemeinet sey. Die Abläugnung der vorgehaltenen Offensivverbindung konnte auch unmöglich die Stelle der verlangten Erklärung vertreten. Denn das oft angeführte Beyspiel zeiget mehr denn zu viel, daß nach denen einmal angenommenen Grundsätzen man nicht verlegen gewesen seyn würde, einen Vorwand zu finden, um des Königs von Preussen Majest. die Schuld des ersten Angriffs aufzubürden, und hernach vorzugeben, daß man keinen Offensiv- sondern Defensivkrieg führe. Der Wienerische Hof konnte auch mit Recht vor keine Beleidigung halten, wenn man demselben die Ursache der habenden Besorgniß eröffnete, und er hätte den gegen sich obwaltenden Argwohn mehr durch die Ertheilung der verlangten Versicherung, als durch das bloße Abläugnen einer Sache, von der Se. Königl. Maj. gar zu glaubwürdige Nachrichten hatten, von sich abgelehnet. Se. Königl. Majest. hätten nachhero nichts weiter fordern können, und es stund also lediglich in den Händen des Wienerischen Hofes, den Frieden zu erhalten. Allein dieses war dem Plan dieses Hofes zuwider, und auf solche Weise konnte derselbe nicht Hoffnung haben, Schlesien wieder zu bekommen.

Um nun von der Gewißheit der Sr. Königl. Majestät von Preussen angedroheten Gefahr, und von der Würklichkeit der gegen Sie obhandenen Offensivverbindung völlig überzeuget zu seyn, so darf man nur alle vorher angeführte und erwiesene

Um-

Umstände in ihrer natürlichen Verbindung und unter ihrem wahren Gesichtspunkt betrachten. Es ist aus dem Staatssystem des Wienerischen Hofes, aus denen Negociationen und denen zu gleicher Zeit geschehenen Kriegesrüstungen beyder Kaiserlichen Höfe, aus dem eigenen Geständnis der beyderseitigen Ministres, aus denen durch die Erfahrung gegründet befundenen Urtheilen und Nachrichten derer Sächsischen Ministres, und aus dem ganzen Zusammenhange aller übereinstimmenden Umstände, auf eine unleugbare Art erwiesen, daß Se. Königl. Majestät in diesem Jahre mit einer feindlichen Kriegesrüstung bedrohet gewesen, welche wegen Mangel der dazu nöthigen Erfordernisse eingestellet, oder vielmehr verschoben worden. Da nun alle solche Umstände mit der Sr. Königl. Majestät im Julio zugekommenen, und dem Wienerischen Hofe in der zweyten Erklärung des von Klinggräf bekannt gemachten Nachricht, von einer gegen Sie beschlossenen Offensivverbindung fast von Wort zu Wort übereinstimmen: so ist dadurch der erste Theil solcher Nachricht, in Ansehung des Vergangenen, erwiesen. Eben daraus entstehet der größte Grad der Glaubwürdigkeit vor den zweyten Theil dieser Nachricht, welcher das Zukünftige, nämlich die Ausführung des ausgesetzten Vorhabens im künftigen Frühjahr betrifft. Solche Glaubwürdigkeit wird durch die nachhero erfolgte Umstände ungemein vermehret; Eben zu der Zeit, da die Rußische Kriegesanstalten aus denen bekannten Ursachen aufhören, erwähnet der Rußische Minister in seinem Schreiben, daß zwischen beyden Kaiserl. Höfen ein

großes

Geheimniß verabredet sey, vom welchem er deutlich zu verstehen giebt, daß es sich in die künftige Zeit erstrecke, und Preussen angehe. Der Wienerische Hof überschickte eine Million Gulden nach Petersburg (*); ergreift einen nichtigen Vorwand, um zahlreiche Armeen in Böhmen und Mähren, an den Gränzen von Schlesien, zu versammlen; er verweigert des Königs von Preussen Majest. beständig die verlangte billigmäßige Versicherung; da demselben eine Offensivverbindung gegen Preussen öffentlich vorgeworfen wird, so vermeidet der Graf von Kaunitz sorgfältig, ohngeachtet aller ihm gegebenen Gelegenheiten, sich gegen einen sonst so vertrauten Minister, wie der Graf Flemming ist, herauszulassen (**); der Graf von Flemming, wenn er in seinen letzten Depeschen versichert, daß der König von Preussen nichts zu befürchten habe, so füget er allezeit hinzu: wenigstens vor dieses Jahr nicht (***); anderer dergleichen Umstände zu geschweigen, welche alle dahin übereinstimmen.

Wenn nun alle bishero angeführte Gründe und Umstände zusammen genommen werden: so entstehet daraus vor die Würklichkeit der wider Preussen noch jetzo obhandenen Offensivverbindung eine Art von Beweise, die einer Demonstration gleich kommt, und welcher auch die Allerungläubigsten, wenn sie nur von Vorurtheilen und Partheylichkeit nicht eingenommen sind, werden beypflichten müssen.

In

(*) S. die XXVIIIte Beylage der gegründeten Anzeige.
(**) S. die XXIte Beylage dieser Beantwortung.
(***) S. die XXVIIIte Beylage der gegründeten Anzeige.

In Sachen die mit solchem Geheimniß getrieben werden, ist gewiß kein stärkerer Beweis möglich. Es erhellet hieraus zugleich, daß die Wienerische Schriftsteller sich und das Publicum betrügen, wenn sie in allen ihren Schmähschriften, womit sie täglich die Welt überschwemmen, einmüthig und aus vollem Halse schreyen, daß man Königl. Preußischer Seits, erstlich dem Wiener Hofe eine in diesem Jahre geschlossene Offensivallianz schuld gegeben, nachhero aber zum Beweise davon, die vor 10 Jahren geschlossene Petersburger Allianz angeführet, und diese mit jener verwechseln wollen, woraus sie allerhand dem Gegentheil günstige Folgerungen ziehen. Diese Beschuldigung ist grund falsch. Man hat den Petersburger Tractat blos als die Grundmauer dargestellet, worauf der Wienerische Hof sein großes Staatsgebäude, in Ansehung der Krone Preussen, aufgeführet, und es ist in der gegründeten Anzeige deutlich genug angezeiget worden, daß des Königs von Preussen Majest. von einem wider Sie getroffenen Concert zuverläßige Nachricht erhalten. Dieses Concert ist diejenige Verbindung, welche des Königs von Preussen Majestät dem Wiener Hofe in der zweyten Declaration schuld gegeben. Die Würklichkeit solchen Concerts ist in der gegründeten Anzeige und in dieser Beantwortung bündig genug erwiesen. Uebrigens lauft es auf eine Wortklauberey heraus, wenn man sich an den zuerst gebrauchten Ausdruck einer Allianz stossen wolte; es ist genug, daß die Sache auf eine Offensivverbindung hinaus lauft.

Es

Es mag also nun die unpartheyische Welt nach diesen und den gegenseitigen Gründen entscheiden, ob Se. Königl. Majest. von Preussen, nicht würklich mit einem feindseligen Vorhaben von Seiten des Wienerischen Hofes bedrohet, und dadurch berechtiget gewesen, solcher Gefahr zuvor zu kommen.

Nach dieser wahren Vorstellung des ganzen Verlaufs der Sache, wird ein unpartheyischer Leser auch gar leicht den Werth derer Einwendungen und Ausflüchte, womit der Verfasser derer Anmerkungen das Betragen seines Hofes zu bemänteln suchet, beurtheilen können. Man würde Gelegenheit haben, den Ungrund derselben noch deutlicher zu zeigen, wenn erwähnter Verfasser derer Anmerkungen, in die besondern Umstände derer Sachen hätte hineingehen, und das Betragen seines Hofes, sonderlich in Ansehung des demselben zur Last fallender disjährigen feindlichen Projects gegen Preussen, rechtfertigen wollen. Allein, alle diejenigen, so auf Befehl des Wienerischen Hofes schreiben, hüten sich sorgfältig, nach dem angeführten Exempel des Grafen von Kaunitz (*) dieses Geheimniß der Ungerechtigkeit zu berühren, weil sie wol vorher sehen, daß sie selbst durch ihre Antworten dem Publico noch mehr Gelegenheit geben würden, die Augen zu öffnen. Anstatt sich zu vertheidigen, thun sie nichts als allgemeine und zur Sache gar nicht dienende Gegenbeschuldigungen zu Markte zu bringen. Eben dadurch aber verrathen sie noch mehr die Schwäche ihrer Sache.

(*) S. die XXIte Beylage dieser Beantwortung.

Anmerk. Alles was Preußischer Seits durch eine gemeine Verbindung derer hin und wieder entdeckt haben wollender Umständen gefolgert werden will, lauft auf nichts anders hinaus, als daß die Rußische, Sächsische und Wienerische Höfe dem Landfrieden, in Ansehung des Königs in Preussen, als ihres gefährlichsten und unruhigen Nachbars, keinerdings getrauet, sondern einander ihre hegende Verlegenheit darüber zu erkennen gegeben, und auf ihre künftige Sicherheit vorsichtigen Bedacht genommen haben.

Beantw. Es scheinet hier, daß dem Wienerischen Hofe nicht viel daran gelegen sey, die Wahrheit derer entdeckten Umstände zu läugnen. Er läßt es nur auf die Auslegung derselben ankommen. Warum hat aber der Urheber derer Anmerkungen den hier angenommenen allgemeinen Satz, nicht bey jedem besondern Umstande angewendet? die Ursache ist leicht zu erachten. Bey solcher nähern Untersuchung würde sich gar zu deutlich hervorgethan haben, daß die Verläumdungen, die Erdichtungen und Aufhetzungen derer Oesterreichischen Ministres zu Petersburg gegen des Königs von Preussen Maj. und die Projecte, Tractaten und Verbindungen des Wienerischen Hofes, um einen ruhigen Nachbar, dessen Macht seine Absichten hinderlich ist, und dessen Länder Ihm anstehen, zu einer Ihm bequem geschienenen Zeit, unter nichtigen Vorwande, mit einer überwiegenden Macht zu bekriegen, keinesweges die Eigenschaft von solchen Maaßreguln haben, welche ein ruhliebender Hof zu seiner Sicherheit zu nehmen befugt ist.

Anmerk

Anmerk. Der König in Preussen hat auch bey sich selbsten leicht die Rechnung machen können, was am Ende sein gewaltsames und eigennütziges Betragen gegen alle seine Nachbarn, wenn einmal das Maaß voll würde, für Folgen nach sich ziehen müsse.

Beantw. Man würde sowol die Bosheit als Unwahrheit dieser Beschuldigungen gar leicht zeigen können, wenn der Wienerische Schriftsteller sich unterstanden hätte, einige Exempel anzuführen. Des Königs von Preussen Majest. haben niemals ein mehreres gethan, als daß Sie Ihre und Ihrer Unterthanen Gerechtsamen standhaft vertheidiget; sehr oft aber haben Sie aus Liebe zum Frieden von Ihrem Rechte ein vieles nachgelassen, und jederzeit die Ihnen vielfältig angebothene Gelegenheit, sich durch Ankaufung ansehnlicher Graf- und Herrschaften zu vergrößern, von der Hand gewiesen. Dagegen darf man nur die ganze Regierung der Kaiserin Königin durchgehen, so trifft man in demjenigen, so mit der Republik Venedig wegen der Gränzen und des Patriarchats von Aquileja, mit der Republik Genua wegen Final und St. Remo, mit der Republik Holland wegen des Barriertractats, mit Churpfalz wegen Vergütigung des erlittenen Schadens, mit Churbayern wegen Ankaufs der Herrschaft Wasserburg, mit Preussen und Sachsen wegen des Commercii, mit dem Grafen von Schaesberg wegen der Herrschaft Kerpen, mit dem Stifte Lüttich, ja mit allem Oesterreichischen Nachbarn, vorgefallen, eben so viele Beweise des gewaltsamen und eigennützigen Betragens des Wienerischen Hofes gegen

seine Nachbarn; nicht zu gedenken der unzähligen Ungerechtigkeiten, womit der Wienerische Hof durch den Reichshofrath alle Reichsstände unterdrücket.

Anmerk. Derselbe konnte sich ohnmöglich beygehen lassen, daß seine geheime Aufhetzungen anderer Mächten sowol wider das Erzhaus von Oesterreich, als auch wider Rußland, diesen beyden Höfen würden verborgen bleiben, noch daß erstere durch die fast tägliche Beschwerden von neuen Preußischen Contraventionen wider den Breslauer und Dresdener Frieden, nicht endlich aufgebracht werden dürfte, viel weniger, daß so viele andere Nachbarn, auch jeder Reichsstand wegen der Bekränkung seiner Hoheitsrechten, und das ganze Römische Reich wegen der anwachsenden Preußischen Oberherrschaft, nicht einmal wünschen und verlangen solten, denen Preußischen Gesetzlosen und Ruhestörerischen Ausschweifungen bey sich ergebender Gelegenheit engere Schranken setzen zu können.

Beantw. Es ist in dieser Beantwortung sowol, als in der gegründeten Anzeige durch glaubwürdige Urkunden dargethan worden, auf was für eine unerlaubte Weise die Oesterreichische Ministres die Rußische Kaiserin gegen des Königs von Preussen Majest. aufgehetzet. Man kan gleichfalls mit Originalien darthun, wie sehr sich der Wienerische Hof angelegen seyn lassen, nach der zu London geschlossenen Neutralitätsconvention zu verhindern, daß das gute Vernehmen zwischen Preussen und Rußland wieder hergestellet würde. Man wird auch in der unten angezeigten Beylage (*) ein neues Denkmaal

(*) S. die Beylage No. XXII.

maal von der so gerühmten reinen und delicaten Gedenkungsart des Wienerischen Hofes finden. Hergegen kan dieser Hof nunmehro von seinen eigenen Alliirten erfahren, ob man demselben jemals solche Schandthaten angedichtet, wie die Oesterreichische Ministres in Ansehung des Königs von Preussen gethan. Nimmermehr wird erwiesen werden können, daß Höchstgedachten Königs Maj. sich solcher unanständigen Mittel bedienet, worüber Sie viel zu weit erhaben sind. Es ist leicht, zu beschuldigen, es kommt aber auf den Beweis an.

Der Vorwurf von denen Friedenscontraventionen, ist durch die Ausführliche Beantwortung der über diesen Punkt herausgekommenen Wienerischen Schrift genugsam widerleget, und gänzlich auf den Wienerischen Hof zurück gewiesen worden. Kan auch wol eine größere Friedenscontravention erdacht werden, als wenn der Wienerische Hof eine dem Dreßdener Frieden schnurstracks zuwider laufende Allianz machet, und sich bemühet, diesen ganzen Friedenstractat durch eine höchstungerechte Auslegung desselben zu vernichten? Als eine besondere Probe von der Oesterreichischen Treue, den Dreßdener Frieden zu erfüllen, könnte man nöthigen Falls eine Depesche des Grafen von Bernes vom 13 May 1747. vorzeigen, darinne derselbe der Kaiserin Königin berichtet, was er vor Gründe dem Oesterreichischen Gesandten im Haag, Grafen von Harrach, an die Hand gegeben, um die Republik Holland abzuhalten, daß sie nicht dem Könige von Preussen die Garantie des Dresdener Friedens verwilligen möchte, da doch der Wienerische Hof durch den

Dreßdener Frieden sich ausdrücklich anheischig gemachet, die Garantie solches Tractats bey dem Staat der vereinigten Niederlande bewürken zu helfen. Auf gleiche Weise fallen alle übrige gegen des Königs von Preussen Majestät hier ausgestossene unerwiesene Beschuldigungen auf den Wienerischen Hof lediglich zurück. Kein Reichsstand hat von des Königs von Preussen Majestät solche Beeinträchtigungen erlitten, wie fast alle und jede Reichsstände, von dem alle Reichsgesetze unter die Füsse tretenden Reichs- oder vielmehr Oesterreichischen Hofrath täglich erleiden müssen. Niemals ist die Macht des Hauses Brandenburg dem Römischen Reich so gefährlich gewesen, als jetzo die Macht und Oberherrschaft des Hauses Oesterreich, da dieses Haus nach dem eigenen Rühmen seiner Anhänger zahlreichere Armeen hat, als zu Zeiten Ferdinands II. und da dasselbe Mittel findet, durch seine Künste dem Kaiser eben die Gewalt, welche ein Dictator ehemals zu Rom hatte, in die Hände zu spielen. Niemals haben die Reichsstände wohl größere Ursach gehabt, ihr Aeuserstes anzuwenden, um solchem ihrer Freyheit den gänzlichen Untergang drohenden Despotismo die gesetzmäßige Schranken zu setzen.

Anmerk. Es ist also die Grundursach der ietzigen Preußischen erdichteten Vorgeben in dem eigenen bösen Gewissen zu suchen, und kan um so weniger mit einigem Schein der Wahrheit vorgeschützet werden, daß der Kaiserin Königin Majest. am ersten zu denen Waffen gegriffen hätten, da jederman und der König in Preussen selbsten bey sich überzeuget seyn wird, daß das Erzhaus von Oesterreich

reich sich nicht so leichterdings entschlossen haben würde, für sich allein die Preußische Macht anzugreifen.

Beantw. Wenn der Wienerische Hof sein Gewissen prüfen will, so wird selbiger sich niemals von dem feindseligen Vorhaben gegen des Königs von Preussen Maj. lossprechen können. Es ist auch gar nicht unwahrscheinlich, daß der Wienerische Hof, da er eine so zahlreiche Armee hat, wie seine Anhänger ausbreiten, sich nicht lange bedacht haben würde, den König von Preussen allein anzugreifen, zumal zu einer Zeit, da er den Rücken allenthalben frey hatte, und des Königs von Preussen Majestät ohne Alliirten zu seyn glaubte. Es kommt aber darauf nicht an. Der ganze Schluß des Verfassers derer Anmerkungen fällt weg, da genugsam gezeiget worden, daß die Kaiserin Königin nicht allein, sondern mit Hülfe eines mächtigen Bundesgenossen den König von Preussen angreifen wollen.

Anmerk. Wie dann auch der ernannte König sich unbedenklich rühmet, daß er derjenige sey, welcher Oesterreich mit einer feindlichen Ueberziehung präveniret, und laut seines letztern Circularschreibens d. d. Berl. d. 2. Oct. den Vorsatz gefasset habe, auf gleiche Art alle diejenige, welche mit Oesterreich wider Ihn in Verbindung stehen, mit denen Ihme von Gott verliehenen Kräften nachdrücklich zu präveniren. Hieraus folget aber der mit dem Preußischen Kriegesmanifest gar nicht übereinstimmende Schluß, daß derjenige, welcher andere mit einem Kriege präveniret, auch zum ersten sich dazu in Bereitschaft gesetzet haben müsse:

gleichwie dann in dem ietzt angezogenen Manifest offenherzig bekennet wird, daß es dem ernannten König allschon zwey Monate vor der Zusammenrückung der Kaiserl. Königl. Armee in Böhmen und Mähren, ein leichtes gewesen wäre, diese Länder mit seiner allschon in Bereitschaft gestandenen Kriegesmacht zu überziehen.

Beantw. Der Verfasser derer Anmerkungen leget hier eine abermalige Probe von seinen böslichen und unverschämten Erdichtungen ab. Man solte glauben, daß die hier mit großen Buchstaben gedruckte Stelle von Wort zu Wort in dem Circularschreiben vom 2ten Oct. enthalten wäre. Wenn man aber selbiges auch von Anfang bis zu Ende durchlieset, so wird man doch die angezogenen Worte keinesweges darinne finden, wo man nicht eine oder andere Stelle verdrehen, und denenselben vorsetzlich Gewalt anthun will. So wahrhaftig und richtig nun die Allegationen dieses Schriftstellers sind, so bündig sind auch seine Schlüsse. Es folget aber gar nicht, daß derjenige, welcher andere mit einem Kriege präveniret, auch zum ersten sich dazu in Bereitschaft gesetzet haben müsse. Es ist gar wohl möglich, daß eine Macht Kriegesrüstungen anfange, um die andere zu überfallen, und daß die letztere, so bald sie solches merket, der erstern mit Geschwindigkeit zuvor kommt, ohne daß dieselbe beschuldiget werden könne, die ersten Kriegsrüstungen angefangen zu haben. Eben so richtig ist der zweyte Schluß, welcher ohnedem schon an einem andern Orte angebracht, und daselbst widerleget ist. Es folget aus dem angeführten Bekänntniß weiter nichts, als daß des Königs von Preussen Maj., vermöge Dero beständigen Militaireinrichtung, möglich gewesen wäre, das Ihnen angeschul-

schuldigte Vorhaben zwey Monat vorher auszuführen, ehe die Oesterreichische Armee in Böhmen und Mähren versammlet gewesen. Es folget aber eben daraus, daß, da Sie solches nicht gethan, Sie auch nicht den Willen dazu gehabt haben müssen.

Anmerk. Die Rußisch-Kaiserliche Armements, wovon Preußischer Seits so viel Aufsehens gemacht wird, waren nicht so bald bekannt geworden, als sie mit Anfang des heurigen Sommers schon völlig wieder eingestellet wurden, wie es in denen Preussischen Memoires selbsten enthalten ist; mithin wäre es von dem Erzhause Oesterreich zu viel gewaget gewesen, wenn dasselbe damals angefangen hätte, von freyen Stücken und zum ersten Kriegesrüstungen vorzukehren, welche kaum vor geendigter heurigen Campagnezeit in den vollkommenen Stand haben gelangen mögen: ohne zu betrachten, daß es dadurch die ganze Preußische Macht sich alleinig über den Hals ziehe, und der Gefahr aussetze, eher angegriffen zu werden, als es von seinen Alliirten die wirkliche Bestandleistung gewärtigen könne. Diese Anmerkung ist für sich allein hinreichend, um allen Zweifel aufzulösen, daß der Kaiserin Königin Majest. lediglich durch die vorgängige Preußische Kriegsbewegungen in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzet worden, auf Ihre Gegenwehr so gut und geschwind, als möglich, fürzudenken.

Beantw. Wann der Wienerische Hof auch selbst nachhero, da die Rußische Krieqeszurüstungen schon eingestellet waren, dennoch die seinigen fortgesetzet: so hat derselbe ohne Zweifel einen doppelten Endzweck darunter gehabt. Eines Theils sahe man wol zum

vor-

voraus, daß des Königs von Preussen Maj. durch die an Ihren Gränzen vorgehende Bewegungen genöthiget werden würden, Gegenanstalten zu machen, und man hoffte es alsdenn dahin zu bringen, daß der König von Preussen entweder zuerst die Waffen ergreifen müßte, oder man wenigstens durch falsche Vorstellungen von dem Anfange derer Kriegeszurüstungen Gelegenheit nehmen könnte, dem Könige von Preussen die Schuld des Krieges aufzubürden, um hiernächst die Hülfe seiner Alliirten erfordern zu können; indessen aber hielt man sich stark genug, in der übrigen Jahreszeit der Preußischen Kriegesmacht zu widerstehen, da man denn in der künftigen Campagne den Krieg mit desto größerm Succeß fortzusetzen gedachte. Anderntheils, und wenn diese Absicht fehl geschlagen, so glaubte der Wienerische Hof doch durch solche Kriegszurüstungen eine andere eben so wichtige Absicht zu erreichen, nämlich, daß er sich im Voraus in Bereitschaft gesetzet, das auf das künftige Frühjahr festgesetzte Vorhaben gegen Preussen auszuführen. Diese Vorstellung stimmet mit dem wahren Verlauf der Sache überein, und siehet man daraus, daß die hier gemachte Anmerkung nicht eintrifft, und also auch der darauf gebauete Schluß wegfallen muß.

Anmerk. Wie aber bey solchen notorischen und selbst eingestandenen Umständen, dennoch eine unvermeidliche Nothwehr Preußischer Seits behauptet werden möge, ist um so weniger zu begreifen, da dieser angeblichen Nothwehr die eigene Bekenntniß, so unfehlbare Vernunftschlüsse, offenkündige Facta und das, was verschiedene tausend Menschen mit Augen gesehen, auch alle Höfe aus den Berichten ihrer Gesandten wissen, gänzlich widersprechen.

Beantw.

Digitized by Google

Beantw. Die Supposita, auf welche man sich hier beruset, sind genugsam widerleget, und fallen also alle darauf gebauete Schlüsse gänzlich hinweg. Vielmehr muß die Welt noch mehr überzeuget seyn, daß königl. Preußischer Seits eine wahre Nothwehr vorhanden sey, da die gegenseitige Schriftsteller von denen königl. Preußischer Seits mit Urkunden erwiesenen Umständen nichts, als erdichtete Widersprüche und Verdrehungen der Worte, falsche Vernunftschlüsse nnd erwiesene Facta entgegen setzen können, und da selbst das Publicum und die Berichte der Gesandten, auf welche sie sich berufen, ihrem Vorgeben widersprechen.

Anmerk. So lange also dergleichen überzeugende Proben mehr, als leere Worte bey billigen Gemüthern Glauben verdienen, so fallen auch alle auf die Preußische willkührliche Asserta gebauete Schlüsse und politische Folgerungen von selbsten hinweg, und verbleibet nur die richtige Wahrheit übrig, daß der König in Preussen sich mehrmalen als ein ungerechter Aggressor des Erzhauses Oesterreich der Welt darstelle.

Beantw. Die Preußische Asserta sind nicht willkührlich, sondern mit richtigen Urkunden erwiesen, und die daraus gezogene Folgerungen sind natürlich und der Wahrheit der Sachen gemäß. Dahergegen wird die Durchlesung dieser Schrift selbst zeigen, daß die hier gerühmte Oesterreichische Proben mit nichts bewiesen sind, und in leeren Worten bestehen.

Anmerk. Alle sonstige Vorbildungen, wodurch der ernannte König die Schuld von sich abzuwälzen suchet, finden ihre Abfertigung in der Generalantwort, daß selbe nicht den mindesten Grund haben, und nur aus falschen Suppositis oder irrigen Vorurtheilen ihren Ursprung herführen.

Be-

Beantw. Der Verfasser derer Anmerkungen ergreifet hier eine sehr leichte Methode, sich zu vertheidigen, indem er zu dem si feciſti nega seine Zuflucht nimmt. Allein das Publicum wird sich mit einer solchen generalen Antwort schwerlich abfertigen lassen. Es kan selbiges mit Recht verlangen, daß bey jedem königl. Preußischer Seite angegebenen besondern Umstande gezeiget werde, wie selbige auf falschen Suppositis oder irrigen Vorurtheilen beruhen. Da aber solches nicht geschehen, so folget daraus der natürliche Schluß, daß man nichts Gründliches darauf zu sagen wisse.

Anmerk. Wie denn die mißdeutete Versehung der Stadt Ollmütz mit Stücken und Munition dadurch erläutert wird, daß der neue Vestungsbau dieses Gränzplatzes bekanntlich erst heuer in fertigen Stand gekommen, und nichts natürlicher noch gewöhnlicher seye, als die zu einer Vestung gehörige Requisita dahin zu verschaffen.

Beantw. Man lässet dahin gestellet seyn, ob der neue Vestungsbau der Stadt Ollmütz erst heuer in fertigen Stand gekommen. So viel aber ist gewiß, daß der daraus gefolgerte Vorwand durch die ungeheure Menge von Geschütze und Munition, durch die Zeit und Eilfertigkeit des Transports, und durch andere Umstände, sehr verdächtig geworden. Man weiß, daß an 270 Canonen und Mörser auser denen Feldstücken, und an 60000 Centner Kugeln und Bomben nach Ollmütz geschaffet worden; und man weiß auch ferner, daß eine Menge Geschütz in der Stille von Ollmütz nach Collin gebracht worden. Der Transport geschahe in größter Eilfertigkeit im May und im Junio.

Auf

Auf dem Wege von Wien nach Ollmütz sahe man zu dieser Zeit nichts als solche Transportwagens, und es mußten alle Fuhrleute, so nach Ollmütz giengen, was gewisses an Geschütze und Munition mitnehmen; wie alle solche Umstände von den Oesterreichischen Kaufleuten selbst in Schlesien einmüthig ausgesaget worden. Zu gleicher Zeit wurde Tag und Nacht an denen Vestungswerken zu Ollmütz gearbeitet. Es konnte nicht anders denn zu großem Nachdenken gereichen, daß diese Vestungsarbeit und die Versehung der Vestung sonderlich zu der Zeit mit großem Eifer getrieben wurde, da Rußland sich rüstete, und da sich so viele andere Anzeigen von einem geheimen Vorhaben des Wienerischen Hofes gegen Preussen hervorthaten, Preußischer Seits aber noch nicht die geringste kriegerische Anstalt gemachet war.

Anmerk. Ist nun die Veranlassung des gegenwärtigen Krieges Preußischer Seits keine Nothwehr, (wie niemand einen so widersinnigen Begrif sich davon machen wird) so ist es noch weniger eine angerühmte Großmuth, die Freyheit von Deutschland retten zu wollen, am allerwenigsten aber der vorschützende Religionseifer in Verthädigung des protestantischen Reichswesens.

Beantw. Es ist in keiner derer Königl. Preußischen Schriften, die Vertheidigung der deutschen Freyheit und der Protestantischen Religion, als die nächste und unmittelbare Ursache des gegenwärtigen Krieges angegeben worden: sondern alles, was man darinnen gesaget, läuft bloß dahinaus: daß, da der Wienerische Hof alles sein Dichten und Trachten dahin anwendet, um die Macht eines der ansehn-

sehnlichsten Mitglieder des deutschen Reichs und der protestantischen Communion zu Grunde zu richten, dessen vornehmste Absichten darauf abzielen, um sich dadurch den Weg zu der schon längst erwünschten ohnumschränkten Herrschaft in Deutschland zu bahnen, und hernach auch den ungezähmten Religionseifer ein Genüge leisten zu können, welcher dem Hause Oesterreich jederzeit angebohren gewesen, aber auch mit seinem Interesse allezeit zu gleichen Schritten gegangen. Diese Absicht ist durch die Erfahrung aller Zeiten, vornämlich aber durch die gegenwärtige genugsam bestätiget. Es folget also daraus der natürliche Schluß: daß des Königs von Preussen Maj. in Ihrer eigenen Person zugleich die Freyheit von Deutschland und die protestantische Religion vertheidigen und daß sowol die eine als die andere mit der Erhaltung Ihrer Macht auf das wesentlichste verknüpft sind.

Anmerk. Beyde diese Vorwände werden in den Preußischen Schriften wechselsweise mißbrauchet, nachdem es die Preußische Convenienz erfordert, entweder in eines protestantischen Reichsmitglieds nahe gelegenen Eigenthum den Meister zu spielen, oder wider einen katholischen Reichsfürsten die Beystimmung des protestantischen Reichstheils nützlich anzuwenden; iedoch allemal in einerley Absicht, nämlich beyde Theile zugleich, und ohne Unterschied zu unterdrücken, dadurch aber das Ansehen, den Nutzen und die Macht des alleinigen Königl. Churhauses Brandenburg weit über alle Schranken hinaus zu treiben.

Beantw.

Beantw. Da der kurz vorhero erdichtete Grundsatz widerleget ist, so fallen auch alle darauf gebaute Folgerungen von selbst hinweg; man sich also die Mühe ersparen, alle hier ausgestossene unziemliche Beschuldigungen besonders zu widerlegen, zumal da ein jeder von selbst wohl einsiehet, daß selbige einestheils zur Sache nichts beytragen, anderntheils aber lediglich bey dem Wienerischen Hofe eintreffen.

Anmerk. Die Preußischen Schriftsteller getrauen sich demnach nicht, diejenigen Specialfälle namhaft zu machen, worauf denn die antragende Beschützung eigentlich gemeinet seyn solle, sondern sie begnügen sich, ihren König nur für einen Beschützer der Reichsfreyheit überhaupt auszugeben; da indessen dieser damit beschäftiget ist, solche en Detail, das ist, in Ansehung einzelner Stände, nach und nach zu Grunde zu richten: wovon die Beyspiele in dem frischesten Gedächtniß, und noch täglich vor Augen seyn.

Beantw. Es ist schon gezeiget worden, daß der gegenwärtige Krieg nicht aus dieser besondern Ursache angefangen worden, und daß die Vertheidigung der deutschen Freyheit nur in Ansehung der Folge daran Theil habe. Es ist also auch nicht nöthig gewesen, die verlangte Specialfälle anzuführen, obgleich derselben mehr denn zu viel der ganzen Welt vor Augen schweben. Ist es nicht eine offenbare Kränkung der Reichsständischen Freyheit, wenn der Reichshofrath sich in Sachen, welche lediglich für das ganze Reich gehören, die Erkenntniß anmaßet, und ohne Abwartung des Reichsschlusses, seine anmaßliche Proceduren mit der Exe-

cution anfänget? Gereichet es nicht zu Unterdrückung der Reichsfreyheit, wenn man die Reichsstädte durch Drohungen und Geldstrafen zwinget, die unrechtmäßigen Avocatoria anzuschlagen; wenn die Kaiserlichen Ministres denen Reichsständen die Neutralität zum voraus untersagen; wenn man sich durch Bedrohungen mit denen anmarschirenden Oesterreichischen Trouppen, eines übeln Erfolgs ihrer Reichshofraths-Processe, und durch andere dergleichen Mittel zwinget, ihre Stimmen auf denen Reichs- und Kreistägen nach dem Sinne des Wienerischen Hofes zu geben; wenn man anderer Reichsstände Gesandten besticht, um wider ihre Instruction zu votiren; wenn man einem klagenden Reichsstande sogar die Dictatur seiner Schriften versaget, und die Mittel zu seiner Vertheidigung abschneidet? Kan die deutsche Freyheit wol in einer größern Gefahr seyn, und hat sie wol jemals mehr eines Beschützers nöthig gehabt, als zu einer Zeit, da man dem Kaiser durch eine vorgebildete Mehrheit der Stimmen eine dictatorische Gewalt zuzueignen bemühet ist? Der ganze Vorgang mit Preussen zeiget mehr denn zu deutlich, daß der Wienerische Hof mit Unterdrückung eines derer mächtigsten Reichsstände den Anfang machen wolle, und hernach mit denen übrigen Reichsständen en Detail desto eher fertig zu werden gedenke.

Anmerk. In Betreff der protestantischen Religion in Deutschland, kan wol am wenigsten eine gegründete Beysorge obwalten, als ob das Erzhaus von Oesterreich die Absicht hege, mit Einverständniß seiner Alliirten derselben einige Gefahr zuzuziehen;

hen; nachdem nicht nur die mit der Krone Frankreich letzthin geschlossene Freundschaftsbündniß dem westphälischen Friedensschluß die ungekränkte Aufrechthaltung auf das sorgfältigste gewähret, sondern auch der Kaiserin Königin Maj. seitdeme durch Dero Gesandte im Reich, auf Dero allezeit heilig zu halten gewohntes Wort, solche bündigste Erklärungen thun lassen, daß dieserwegen alle protestantische Mächte und Reichsstände vollkommen beruhiget zu seyn billige Ursach haben, und im Gegentheil nicht mißkennen werden, wie nur von darum der König in Preussen durch seine Anhänger eine dißfällige Verlegenheit unter ihnen zu erwecken trachte, damit er aus seinem ungerechten Landfriedensbruch eine protestantische Religionssache machen, und also auf fremde Unkosten die im Röm. Reich angestiftete Kriegesunruhen unterhalten, und durch ganz Deutschland ausbreiten möge, ohngeachtet die vorwendende Causa Belli auf keine Weise in die Religionsangelegenheiten einschläget, noch der Preußischer Seits für eine Offensivverbindung angegebene Freundschaftstractat mit Rußland sich im mindesten auf Religionsobjecta erstrecket.

Beantw. Man hat der reinen Absicht und der aufrichtigen Gedenkungsart des Allerchristlichsten Königs jederzeit Gerechtigkeit widerfahren lassen; man kan sich aber nicht Gewalt anthun, ein gleiches von dem Wienerischen Hofe zu glauben. Die Erfahrung alter und neuer Zeiten hat die Welt genugsam belehret, wie dieser Hof seine Tractaten und Versicherungen jederzeit nach seinen politischen Absichten auszulegen und anzuwenden gewußt. Es

würde zu weitläuftig fallen, in die ältere Zeiten zu gehen. Man darf nur ein Auge auf den vierten geheimen Artikul der Petersburger Allianz, auf die des Königs von Preussen Majest. wegen der Kriegeszurüstungen gegebene erste Erklärung, ja auf den ganzen Vorgang der Umstände, woraus der gegenwärtige Krieg entstanden, werfen, so wird man finden, wie künstlich der Wienerische Hof seine Tractaten auszulegen wisse, wie aufrichtig dessen Erklärungen sind, und wie geschickt derselbe sey, einem nichts als Frieden verlangenden Nachbar die Schuld des Krieges aufzubürden. Uebrigens ist es eine grobe Verläumdung, wenn vorgegeben wird, daß des Königs von Preussen Majest. aus diesem Kriege eine Religionssache zu machen, und die Kriegesunruhen im ganzen Reiche auszubreiten suchten. Man kan getrost alle Reichsstände auffordern, um zu zeigen, ob man von denenselben einigen Beystand wider die Kaiserin Königin gesuchet, und ob nicht alle Anträge und Negociationen des Königl. Preußischen Hofes, während dem Lauf derer gegenwärtigen Kriegesunruhen, lediglich auf die Neutralität derer Reichsstände und auf eine Reichsmediation abgezielet. Niemals haben des Königs in Preussen Maj. ein mehreres als die gegründete Beysorge geäusert, daß wenn die protestantische Stände in die zu ihrer Unterdrückung abzielende Absichten des Wienerischen Hofes mit eingehen solten, sie dadurch selbst dem ganzen protestantischen Wesen den Untergang zubereiten würden. Hergegen schwebet es ja der ganzen Welt vor Augen, wie der Wienerische Hof in und auser dem Reich gleichsam

das

das Kreuz wider Preussen predigen lässet, und nach dem Unterscheid derer Höfe bald den Religionseifer, bald aber eine vorgebliche Uebermacht des Hauses Brandenburg, zum Deckmantel seiner ehrgeizigen Absichten anwendet.

Anmerk. Dahero auch Ihro Röm. Kaiserl. Majest. aus Reichsväterlicher Sorgfalt bewogen worden, in Dero letzthin an das gesamte Reich erlassenen allergnädigsten Hofdecretis, den protestantischen Religionstheil wider die gefährliche Preußische Vorspiegelungen sorgfältigst zu warnen, und zugleich zu versichern, daß Allerhöchstdieselbe, als gemeinsamer Vater des Reichs und aller dessen Ständen, einen wie den andern Religionstheil bey dem, was einem jeden die Religions- und westphälische Friedensschlüsse zum guten verordnen, in allen Ereignissen ohnabbrüchig und unpartheyisch zu handhaben, fortfahren würden; und daß auch des Durchlauchtigsten Erzhauses patriotische Gesinnung damit vollständig vereiniget sey.

Beantw. Des Römischen Kaisers Maj. haben bishero noch nicht solche Proben von Dero hier gerühmten Unpartheylichkeit und Reichsväterlichen Sorgfalt in Ansehung derer Religionssachen, gegeben, daß man auf Deroselben Versicherungen eine blinde Sicherheit bauen könne. Die unzählige Religionsbeschwerden derer Protestanten, von denen noch keine einige unter der jetzigen Kaiserl. Regierung erlediget ist, legen ein sehr widriges Zeugniß davon ab, eben so, wie die himmelschreyende Verfolgungen derer Protestanten, welche in Ungarn und denen Oesterreichischen Erblanden, wider den

klaren Buchstaben der Landesprivilegien und des Religions- und Westphälischen Friedens, täglich vorgehen, von denen patriotischen Gesinnungen des Hauses Oesterreich, in Betracht der protestantischen Religion, einen schlechten Begriff machen müssen. Man will nicht weitläuftig anführen, daß die intendirte Entführung des Erbprinzens von Hessencassel aus der väterlichen Gewalt, und die gesuchte Umstürzung der von demselben ausgestelleten Reversalien, wegen Sicherheit der protestantischen Religion in den Hessencasselschen Landen, nicht weniger der gemachte Versuch, die Kaiserl. Autorität, auch sogar auf die innerlichen Familiensachen derer Reichsfürsten auszudehnen, nicht allein bey dem protestantischen Theil, sondern auch bey allen Reichsständen beyder Religionen billig ein großes Nachdenken verursachen muß. Das unrechtmäßige Verfahren in der Dierdorfer Klosterbausache stellet eine ganz neue Probe dar, in wie weit die Kaiserliche Versicherungen mit der That übereinstimmen, und man kan das jetzige Staatssystem des Wienerischen Hofes in Ansehung der Religionssachen nicht besser, als aus dem Munde des den Wienerischen Hof so wohl kennenden Sächsischen Ministri, Grafen von Flemming, kennen lernen, der davon folgendes schreibet (*): "Daß selbiges vornämlich auf zwey Gegenstände gerichtet seye, nämlich Schlesien wieder zu erobern, und denen Religionssachen im Reich eine andre Gestalt zu geben, und daß man zu solchem Ende, durch Begünstigung der Katholischen Religion, sich eine große Parthey unter denen Höfen von dieser Religion zu machen suche. An-

(*) S. die IXte Beylage dieser Beantwortung.

Anmerk. Im übrigen kommt es nicht darauf an, in was für Eigenschaft der König in Preussen, als Aggressor derer zum deutschen Reich gehöriger Lande, angesehen werden wolle. Die Reichsgesetze verfolgen die Landfriedbrüchige Thathandlungen, wo solche immer auf dem Reichsboden unternommen werden; sie machen darinnen wegen des Ansehens oder der Würde des Vergewaltigers keinen Unterschied, sie wenden wider selbigen die vorgesehene Mittel nach der Beschaffenheit der eilenden Gefahr unverzüglich an, und legen dem allerhöchsten Reichsoberhaupt die Ausdrückungen in den Mund, womit die Gehäßigkeit des Unternehmens allen an der Erhaltung der Reichsgrundverfassung und des gemeinen Ruhestandes pflichtmäßigen Theil habenden Reichsgliedern anzukündigen ist.

Beantw. Es kommt in gegenwärtigen Fall allerdings darauf an, in welcher Eigenschaft die kriegenden Theile mit einander Krieg führen. Der Krieg ist aus solchen Negociationen und Verbindungen entstanden, welche sonderlich der Wienerische Hof mehr in der Qvalität einer souverainen Macht, denn als ein Reichsstand, mit einer andern independenten Macht gepflogen und getroffen. Wie hätte der Kaiser über eine Sache erkennen können, worinne eine fremde Macht verwickelt war, die sein richterliches Amt niemals erkannt haben würde? Wenn des Königs von Preussen Majestät zu folge der geheimen Verbindungen von solcher fremden Macht in Preussen wären angegriffen worden, würde wol der Kaiser dem Könige von Preussen einigen Beystand geleistet, oder auch gegen die Anstifter eines

solchen Angrifs Gerechtigkeit administriret haben? An solches war nicht zu gedenken. Des Königs von Preussen Majestät mußten also die Mittel ihrer Sicherheit suchen, wo Sie selbige finden konnten, zumal da denen auser dem Reiche gelegenen Landen Ihrer Feinde nicht beyzukommen war, und Sie sich von dem Kaiser unmöglich eine unpartheyische Justizpflege versprechen konnten, zu geschweigen, daß wie gleich nachhero erwiesen wird, das Haus Oesterreich die Jurisdiction des Reichs nicht erkennen will. Da nun des Königs von Preussen Maj. sich gefallen lassen müssen, daß die Kaiserin Königin sich gegen Sie als eine souveraine unabhängige Macht verhalte, so muß Deroselben auch erlaubt seyn, in eben solcher Eigenschaft eines souverainen unabhängigen Königs gegen die Kaiserin Königin Krieg zu führen. Es ist auch überdem schon oben aus zweyen sehr merkwürdigen Beyspielen und aus denen eigenen Grundsätzen des Hauses Oesterreich gezeiget worden, daß zwey Reichsstände, die zugleich auser dem Reiche souveraine Staaten besitzen, einen Krieg aus fremden das Reich nicht angehenden Ursachen führen, und selbst in ihre Reichslande bringen können, ohne daß der Reichsfriede dadurch gebrochen werde.

Wenn man aber auch diese Consideration bey Seite setzen, und alles nach denen Reichsgesetzen beurtheilen wolte, so kan man zwar zugeben, daß die Reichsgesetze die Landfriedbrüchige Thathandlungen verfolgen, wo solche immer auf dem Reichsboden vorgenommen werden; allein es ist zuvor auszumachen, wer den Landfrieden eigentlich gebrochen:

der,

der, so zu erst die Waffen ergreifet, um eine ihm von einem andern Reichsstande angedrohete feindliche Gewalt, wider welche keine richterliche Hülfe zu gewarten stehet, abzuwenden, oder der, so ein solches feindliches Vorhaben gegen seinen Nachbar heget, aber vor dessen Ausführung präveniret wird? Bey solcher Untersuchung würde sich finden, daß laut des Landfriedens von 1548. §. 1. Proemii nicht allein der den Landfrieden bricht, so den andern befehdet und bekrieget, sondern auch der, so verbothene Conspirationes oder Verbündnisse wider den andern aufrichtet, und daß durch den Oßnabrückischen Friedensschluß (*) diejenigen, so dem gemeinen Frieden mit Rath oder That entgegen handeln, des Friedensbruchs schuldig erkläret werden. Es ist leicht, diese Gesetze auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden, und ein unpartheyisches Gerichte würde gewiß Oesterreich und Sachsen des Landfriedensbruchs schuldig erklären müssen.

Die Reichsgesetze mögen dem Oberhaupt des Reichs in dem Fall eines Friedensbruches die Ausdrückungen in den Mund legen; sie müssen aber nur gegen den gebrauchet werden, der des Friedensbruches schuldig ist, und zugleich muß sich der Kaiser erinnern, daß er sich in seiner Wahlcapitulation (**) verbunden: "in denen Reichsgerichtlichen Erkänntnissen derer unglimpflichen Ausdrückungen bevorab gegen die Churfürsten des Reichs zu enthalten.

Anmerk. Was die Constitution über den Landfrieden und die Executionsordnung deutlich verord-

(*) Art. XVII. §. 4. (**) Art. XVI. §. 4.

net, kan so wenig Churſachſen als der Kaiſerin Königin Maj. mit Recht verſaget werden, da vermöge des Reichsſchluſſes von Ao. 1708. bey der damaligen Readmißion der Chur Boheim, "dieſes Königreich ſamt allen demſelben incorporirten Landen, in des Reichs Schutz, Schirm und Protection zu nehmen, und ſelbiges wie andere Reichslande, bey ſich ereignenden unverhofften Nothfall, wider allen NB. in- und auswärtigen unbilligen Gewalt inhaltlich der Executionsordnung und anderer heilſamen Reichsſatzungen kräftigſt zu ſchützen iſt."

Beantw. Das Haus Oeſterreich will zwar in Anſehung des Königreichs Böhmen unter dem Schutz des Reichs, aber nicht unter deſſen Gerichtsbarkeit ſtehen, und die böhmiſche Publiciſten (*) behaupten mit groſſem Eifer, daß der König von Böhmen, in Anſehung des Landfriedens, weder unter dem Reichskammergericht ſtehe, noch auch denen Reichsgeſetzen unterworfen ſey, ſondern das Recht, gegen ſeine Nachbarn Krieg zu führen, als ein unabhängiger Fürſt, ausüben könne. Bey der 1708. geſchehenen Readmißion, hat ſich Churböhmen zwar den Schutz des Reichs ausbedungen, aber keinesweges der Gerichtsbarkeit des Reichs unterworfen, ſondern ſich vielmehr alle ſeine Rechte, Privilegia fori, Freyheiten und Gerechtſamen vorbehalten, nach denen ausdrücklichen Worten des kaiſerl. Ratificationsdecrets vom 6 Sept. 1708. Eben eine ſolche Exemtion von der Jurisdiction des Reichs hat ſich das Haus Oeſterreich ſo wol wegen des Erzherzogthums Oeſterreich, aus dem bekannten obwol höchſt-

ver-

(*) S. Neumann de Puchholtz in diſſ. jurispubl. & feud. und Iordanus de Archipincernatu Bohem. pag. 144.

verdächtigen Privilegio Kaisers Friedrich des I. als auch wegen des Burgundischen Kreises, aus dem Vergleich von 1548. anzumaßen gemußt. Es will also das Haus Oesterreich gerne den Schuz des Reichs genieſſen, wenn es ſich von einem Reichsſtande beleidiget zu ſeyn hält; hergegen will eben dieſes Haus keinesweges unter dem Reiche ſtehen, und vor deſſen Gerichten Recht nehmen, wenn es einen andern Reichsſtand beleidiget. Solches ſtreitet wider alle Billigkeit, wider alle Reguln der bürgerlichen Geſellſchaft, und wider die erſten Grundſäze des Naturrechts. Gegen dieſe erſten Rechte der Menſchen können keine Privilegia, die ſich das Haus Oeſterreich ohnedem gröſtentheils ſelbſt gegeben, und auch keine Reichsſchlüſſe, die dieſes Haus durch ſeine Uebermacht zu erzwingen gewußt, Statt haben, ſondern ſie ſind an ſich null und nichtig. Was dem Hauſe Oeſterreich recht iſt, muß auch andern Reichsſtänden recht ſeyn. Da nun das Haus Oeſterreich ſich auch in Anſehung ſeiner Reichsländer ganz independent gemachet, da es ſich an den Landfrieden nicht gebunden hält, und da ein von dieſem Hauſe beleidigter Reichsſtand ſich weder Recht noch Hülfe gegen daſſelbe von dem Reiche verſprechen kan, ſo muß ein ſolcher Reichsſtand auch berechtiget ſeyn, ſein Recht durch die Waffen zu ſuchen, ohne daß das Reich befugt ſey, ſich darein zu mengen, und dem Hauſe Oeſterreich Hülfe oder Schuz zu leiſten, und es kan alſo dem Hauſe Oeſterreich der Schuz des Landfriedens mit Recht nicht angedeihen.

Anmerk. In dem leztern Oeſterreichiſchen Succeßionskriege ware der Hauptſtreit mit dem Churhauſe Bayern, keinesweges aber mit dem nachherigen Reichsoberhaupte. Oeſterreich wurde an-

angegriffen, und dem König in Preussen viel mehreres cediret, als derselbe in Anspruch genommen, damit er nur der einzigen Erbin der Oesterreichischen Staaten in der Vertheidigung ihrer übrigen Erblanden nicht länger hinderlich fallen möchte. Und dannoch begnügte sich der ernannte König an sothaner Acquisition so wenig, daß er ungefähr zwey Jahre hinnach zum Behuf des nämlichen Churhauses wieder zu denen Waffen griffe, und mittelst der bekannten Frankfurter Union, aufs neue sich darinnen ausbedungene Vortheile sein Augenmerk richtete. So leicht er nun zu diesem Friedensbruch zu bewegen ware, so wenig Bedenken hat er getragen, denen vorgebildeten Kriegesursachen durch einen einseitigen Frieden zuwider zu handeln, weilen er einen solchen Absprung seinem eigenen Vortheil am gemässesten befunden. Nunmehro aber will der Dresdner Frieden als eine sonderbare Großmuth der Welt angepriesen werden; da doch in frischer Gedächtniß schwebet, wie viele Millionen in denen Churſächsischen Landen damalen erpresset, wie die unerschwingliche Contributionszahlungen bis in die Friedenszeiten sich erstrecket, und wie weit die Geldbegierde getrieben worden.

Beantw. Es mag der damalige Krieg mit dem Churfürsten von Bayern, als einem Reichsstande, oder als Kaiser geführet worden seyn, so folget doch allezeit daraus, daß der Wienerische Hof sich berechtiget gehalten, einen Reichsstand, der überdem mit der kaiserlichen Würde bekleidet war, zu bekriegen, ohne sich eines Landfriedensbruchs schuldig zu machen. Die übri-

ge

ge gehäßige Vorbildungen, so hier folgen, thun nichts zur Sache, und sind aus keiner andern Ursache beygefüget, als um noch mehrern Gift auszuschütten. Man ist aber nicht verlegen, darauf zu antworten. Wenn man des Königs von Preussen Maj. ein mehreres cediret, als Sie zu erst gefordert, so ist solches vielleicht aus der hier angegebenen Ursache, aber auch zugleich mit dem festen Vorsatze geschehen, das Abgetretene zu gelegener Zeit mit Wucher wieder zu nehmen. Es ist Weltbekannt, und durch den Erfolg genugsam erwiesen, daß Se. Königl. Majest. von Preussen die Waffen zum zweitenmal aus keiner andern Ursache ergriffen, als um die von dem Wienerischen Hofe unterdruckte kaiserliche Würde zu retten, und dem, zu großer Beschimpfung des Reichs, vom Reichsboden fast verjagten Kaiser beyzustehen. Da nun die Ursache des Krieges durch den Tod Kaiser Karl des VII. aufhörete, und des Königs von Preussen Maj. in keiner Verbindung standen, die Sie von Schliessung eines einseitigen Friedens abhalten konnte, zumal nach dem Absprunge des Churfürsten von Bayern, so eileten Sie zu solchem Frieden, um dem deutschen Reiche die Ruhe wieder zu geben. Sie bestätigen dadurch die Wahrheit, daß Sie den Krieg aus keiner eigennützigen Absicht angefangen hätten. Der Dresdner Friede wird, Troß aller Oesterreichischen Lästerungen, ein ewiges Denkmal von Sr. Majest. Großmuth und Mäßigung bleiben. Sie waren durch einen ungerechten Einfall in ihre Länder, und durch den heimlich entworffenen Ueberfall Ihrer Hauptstadt, gereizet; Sie waren so glücklich, solches Vorhaben zu hintertreiben, und sich in kurzer Zeit Meister von dem Lande ihres Feindes zu machen. Nichts konnte Sie hindern,

sich

sich ansehnliche Vortheile auszubedingen. Der Gegentheil konnte selbige in der ungewissen Hoffnung einer entferneten Hülfe nicht verweigern, da das Schicksal seines Landes in den Händen Sr. Königl. Maj. war. Sie gaben aber des Königs von Pohlen Majestät alle Deroselben Länder wieder, ohne sich einen andern wesentlichen Vortheil, als die Wiederherstellung der Freundschaft dieses Prinzen auszubedingen. Die Contributionen, so Sie damals aus Sachsen gezogen, sind in allen Kriegen gewöhnlich. Sie waren aber gewiß nicht so groß, als diejenigen, so die Oesterreicher aus denen neutralen Pfälzischen Landen gezogen, und sie reichten nicht einmal zu, die Unkosten des in Sachsen gethanen Feldzuges zu bezahlen. Wenn übrigens ein Theil solcher Contribution erst nach dem Frieden bezahlet worden, so verdienen Se. Königl. Maj. vielmehr Dank als Vorwurf, daß Sie den Sächsischen Landen mit Bezahlung solcher vor dem Frieden ausgeschriebenen Contributionen noch über Jahr und Tag nachgesehen.

Anmerk. Bey welchen Umständen sich der merkliche Unterschied zwischen den damaligen und ietzigen kriegenden Mächten, wie auch die Nichtigkeit aller sonstigen Preußischen Ausflüchten so klar veroffenbaret, daß es ein Ueberfluß seyn würde, desfalls in nähere Erläuterungen einzugehen.

Beantw. Der hier vorgegebene Unterschied veroffenbaret sich aus denen angeführten Umständen gar nicht. Es wurde der damalige Krieg zwischen Oesterreich und Bayern, so beyde Reichsstände sind, geführet, und die Königin von Ungarn behauptete nachdrücklich, daß sie dem Landfrieden dadurch nicht gebrochen, daß sie den Krieg gegen einen Reichs-

mit-

mitstand führete, und daß das Reich sich des damaligen Kaisers weder als Kaisers noch als Reichsstandes anzunehmen habe. Wie vielmehr muß solches anjetzo statt haben, da der Krieg zwischen solchen Reichsständen geführet wird, die zugleich souveraine Mächte sind, und da der Krieg aus Ursachen entstanden, die den Kaiser und das Reich nichts angehen.

Anmerk. Es erübriget also nur noch das große Geheimniß zu erklären, durch dessen Kundmachung der König in Preussen geglaubet hat, seinen übereilten Friedensbruch wenigstens nachhero zu rechtfertigen. Das beraubte geheime Dresdner Kabinet soll hierzu den Stoff hergeben, und die bey dem ersten Einfall ermangelte Ursachen ersetzen.

Beantw. Die hier gebrauchte gehäßige Ausdrücke sind schon genugsam widerleget. Es ist an einem andern Orte gezeiget worden, daß man bereits vor dem Anfange des Krieges die Abschriften von denen nachhero bekannt gemachten Urkunden gehabt, und man darf das Exposé des Motifs nur mit einer mittelmäßigen Aufmerksamkeit lesen, so wird man finden, daß in diesem Manifest, so gleich zu Anfange des Krieges herausgekommen, eben diejenige Kriegesursachen angeführet worden, welche man nachhero durch das Memoire Raisonné und durch gegenwärtige Beantwortung bewiesen. Ein mehreres ließen damals die Umstände nicht zu, weil man sich nicht der Gelegenheit berauben wollen, die zum Beweise derer Kriegesursachen nöthige Originalia in die Hände zu bekommen.

Anmerk.

Anmerk. In dem bürgerlichen oder Privatwesen ist zwar richtig, daß der Richter einen solchen Beweis nicht für legal und unverwerflich aufnehmen würde, welchen eine Parthey in der andern ihren Säcken gewaltthätig aufzusuchen sich anmaßete. In Weltsachen aber seynd bishero noch keine dergleichen Beyspiele vorgekommen, so hierinfalls dem Völkerrecht zur Richtschnur dienen möchten.

Beantw. In der bürgerlichen Gesellschaft kan der Richter die Partheyen zwingen, daß sie sich die zum Beweise nöthige Briefschaften einander heraus geben müssen. Da aber Se. Königl. Majest. von Preussen in Ansehung des Wienerischen und Sächsischen Hofes sich in solchen Umständen befunden, daß kein Richter vorhanden war, der Ihro zu getreuer Herausgabe derer zu Ihrem Beweise nöthigen Briefschaften verhelfen konnte, so haben Sie kein anderes Mittel ergreifen können, ohne sich den Vorwurf eines ungerechten Krieges auf den Hals zu laden. Die Gerechtigkeit solchen Verfahrens ist schon an einem andern Orte dargethan worden. Wenn in den Weltsachen noch kein dergleichen Beyspiel vorgekommen, so wird man auch nicht leichte in denen Geschichten ein Beyspiel von einer Beschwörung finden, die mit so vieler Kunst und mit so großer Geheimhaltung angesponnen worden. Die auserordentlichen Mittel, die man gegen Se. Königl. Maj. angewendet, haben auserordentliche Gegenmittel erfordert. Indessen zeiget die Erfahrung aller Zeiten, daß, wenn eine kriegende Macht die Depeschen einer andern Macht aufgefangen und bekannt machen lassen, selbige allen

Glau-

Glauben gefunden haben. Mit wie viel mehrerm Recht solten nicht Urkunden, die aus dem Archiv des Gegentheils genommen sind, und in Originali aufgewiesen werden können, allen Glauben verdienen.

Anmerk. Aber auch dieses noch nie erhörte gewaltsame Verfahren, ist die dabey geführte Königl. Preußische Absicht noch keinesweges erreichet worden. Denn zuförderst ist die wichtige Frage noch nicht aus allem Zweifel gestellet, ob die mit dem vorangezogenen Memoire Raisonné gedruckte Pieçen und spoliirte Correspondenzien wirklich vorhanden, oder wann selbige existiren, ob sie mit denen Relatis gleichlautend, oder auch ob allenfalls diese für wahre Originalien, der Würkung nach zu achten, und nicht etwa gar untergeschoben seyn möchten? Andertens lässet der nur extractsweise und ohne Zusammenhang mitgetheilte, folglich gestümmelte Inhalt deren berührten Beylagen die billige Beargwohnung zurück, daß darinnen die dem Producenten vielleicht widrige Stellen mit Fleiß hinweg gelassen, oder durch eine dazu wohl abgerichtete Hand mißstaltet worden seyn könnten. Diese und mehr andere rechtliche Anstände verhindern schon alleine den allzu leichtgläubigen Beyfall, und erwecken eine billige Verwunderung, wie man dem Publico zumuthen möge, über alles dergleichen hinaus zu gehen, und sich dem Preußischen Compilatori, ohne vorgängige Confrontation der Allegatorum, gleichsam blindlings anzuvertrauen.

Beantw. Die Zweifel, so hier gegen die Glaubwürdigkeit derer Königl. Preußischer Seits publicirten Urkunden. vorgebracht werden, sind nicht

ſchwer zu heben. Alle dieſe Urkunden haben einen ſolchen Originalcharacter an ſich, woran allein das Publicum die Aufrichtigkeit derſelben genugſam erkennen wird. Der Sächſiſche Hof kan und wird das Daſeyn und die Wahrheit derer aus deſſelben Archiv an das Tageslicht gebrachten Schriften nicht läugnen, wie er denn ſolches auch zu thun bishero ſich nicht getrauet. Wenn man hätte was erdichten wollen, ſo hätte man natürlicher Weiſe viel vortheilhaftere Umſtände erdichten können, als ſich in denen bekannt gemachten Urkunden nicht finden. Wer ſolche Abſicht gehabt hätte, würde einen neuen Theilungstractat nach dem Dreßdener Frieden, und eine Beytrittsacte des Sächſiſchen Hofes zu dem Petersburgiſchen Tractat, oder wenigſtens ſolche Depeſchen erdichtet haben, welche den böſen Willen derer gegenſeitigen Höfe noch deulicher dargethan hätten. Man iſt aber davon ſo weit entfernet geweſen, und iſt man bey dieſer Bekanntmachung mit ſo gutem Trauen und Glauben zu Werke gegangen, daß man auch ſolche Umſtände, welche der Sache des Gegentheils günſtig ſind, nicht verheelet oder ausgelaſſen, und aus ſolcher genauen Treue entſtehen auch die Lücken von ſo vielen Jahren, von welchen man keine Urkunden bekannt gemachet. Daß man einen Theil der Urkunden nur Auszugsweiſe mitgetheilet, iſt aus keiner andern Urſache geſchehen, als weil die Depeſchen, ſonderlich des von Funk und des Legationsſecretarii Praſſe, ſo groß und weitläuftig ſind, daß wenn man ſelbige in extenſo hätte wollen drucken laſſen, große Folianten daraus entſtanden ſeyn würden, dahero man geglau-

bet, daß es zureiche, wenn man diejenigen Stellen, die zur Sache gehören, anführete, mit Vorbeygehung anderer fremden Umstände. Die kurz vorhero angeführten Gründe beweisen nun nicht allein das Daseyn derer Urkunden überhaupt, sondern sie streiten auch wider allen Argwohn einiger dabey vorgegangenen Auslassung oder Veränderung. Solcher Künste hat man in Berlin nicht nöthig, vielleicht sind sie zu Wien besser bekannt, und hat man solches Geheimniß aus der Kanzley Karl des Fünften noch erhalten. Um aber nicht den geringsten Zweifel übrig zu lassen, so erbietet man sich hiemit offentlich, alle Urkunden, die sowol in dem Memoire Raisonné als in dieser Beantwortung befindlich sind, so wie man sie besitzt, im Original und in extenso entweder auf dem Reichstage, gegen gebührende Sicherstellung wegen der Zurückgabe, oder im Haag, oder an jedem andern sichern Orte, denenjenigen, denen daran gelegen, oder die es verlangen, vorzuzeigen; und man wünschet nichts mehr, als daß der Wienerische Hof die Originalia von denen ihm eigenthümlichen wenigen Stücken, welche nachhero angezeiget werden sollen, dagegen vorzeige, um das Publicum von der Treue derer disseitigen Absichten zu überzeugen. Zum Ueberfluß will man noch anführen, daß, so bald als die Sächsische Briefschaften zu Berlin angekommen, dem Königl. Französischen Gesandten, dem Marqvis de Valory, der Theilungstractat vom 18 May 1745. und die Depesche des Königs von Pohlen vom 21 Dec. 1747. nebst einigen andern Stücken in originali vorgezeiget, auch Abschriften davon mitgetheilet, und ihm

zugleich angeboten worden, daß er die sämtliche sächsische Originalurkunden durchsehen, und selbst Abschriften davon vor seinen Hof nehmen möchte.

Anmerk. Siehet man aber dem Jnhalt des Memoire Raisonné selbsten auf den Grund, so entdecket man darinnen nichts anders, als eine auf Jrrleitung des nicht genugsam aufmerksamen Lesers abzielende lautere Gefährde und offenbare Mißdeutung derer so genannten Pieçes justificatives. Man beobachtet so gar das gerade Widerspiel von dem, was Preußischer Seits daraus erzwungen werden will, und findet endlich keine Ursach, warum der Berliner Hof verschiedenes dadurch bekannt machen mögen, so ihm doch gewisse Klugheitsregeln hätten widerrathen sollen.

Beantw. Jn dem Memoire Raisonné hat man größtentheils die eigenen Worte derer Urkunden beybehalten. Dieselben sind so klar, daß man nicht nöthig gehabt, zu einiger Mißdeutung oder Erzwingung Zuflucht zu nehmen. Die hier vorgebrachte allgemeine Beschuldigungen bedeuten ohnedem vor sich nichts. Es kommt bloß darauf an, wie der Urheber der Anmerkungen selbige beweisen wird. Ein gleiches ist von dem Vorgeben zu sagen, daß der Berliner Hof verschiedenes bekannt gemacht, so ihm gewisse Klugheitsreguln hätten widerrathen sollen. Wenn solches würklich wahr wäre; so würde es einen neuen Beweiß von der Treue abgeben, mit der man die sämtliche Urkunden bekannt gemacht, indem man so wenig die nachtheilige als günstige Umstände verschwiegen, sondern alles so, wie man es gefunden, der Welt vor Augen geleget.

Anmerk.

Anmerk. Gleich in dem Eingange des berührten Memoiré begehet schon dessen Autor dadurch eine unläugbare Gefährde, daß er demselben zwar den von des Königs in Pohlen Majest. und Churfl. Durchl. zu Sachsen, unterm 18. May Ao. 1745. mithin in Mitten des damaligen Kriegs ausgestellten Act, oder so genannten Theilungstractat sub No. I. beydrucken lassen; hingegen aber nicht für dienſam erachtet habe, das zugleich mit angezogene Vereinigungsproject, so von dem Grafen v. Harrach, nach dem geschlossenen Dresdner Frieden, des Königs in Pohlen Maj. übergeben worden, ebenfalls dem Publico mitzutheilen, ohnerachtet er auf den darinnen begriffenen Erneurungsantrag des eben erwähnten Acts von A. 1745. sein ganzes nachfolgendes Raisonnement zu begründen sich bemühet. Die Ursach dieser listigen Hinterhaltung aber ist gar nicht schwer zu errathen, weilen nämlich aus diesem Entwurf zu ersehen gewesen wäre, daß die aufrichtigste Gesinnung den beyderseits ratificirten doppelten Friedensschluß in allen Puncten und Clausuln auf das getreueste und heiligste zu erfüllen darinnen voraus gesetzet worden, und daß der Ueberrest in zweyerley Vorsehungen bestanden, wovon eine die Friedens- und die andere allenfalls zukünftige Kriegeszeiten betrifft; daß dasjenige, was von den ersteren darinnen einkommet, nach dem ganz unschuldigen Tractat vom 20 Dec 1743. und nach dem Act vom 13 May 1744. durchgehends ausgemessen, mithin so beschaffen seye, daß dagegen etwas einzuwenden nicht wol möglich falle; und daß in gleicher Maaße bey dem Artikel, wo von

Kriegszeiten Meldung geschiehet, sich wider alle ungleiche Mißdeutung ausdrücklich verwahret, und folgender Formalien bedienet worden: "Solte aber ungehindert des von beyden contrahirenden Theilen für Preussen beobachtenden Menagement, und in Erfüllung des geschlossenen Friedens erweisenden guten Trauens und Glaubens, anderer Seits gleichwolen neuerdingen zu einem feindlichen Angriff oder Unterbruch des den 25 Dec. letztverflossenen Jahres errichteten Friedenstractats geschritten werden, folglich man NB. nach allen göttlichen und weltlichen Rechten, der Verbindlichkeit halber NB. in denen nämlichen Umständen, wie vor dem erfolgten doppelten Friedensschluß, sich befinden, NB. in solchem Fall, ehender aber und anders nicht, solle alles dasjenige für erneuert und zugesagt geachtet werden, was die zu Dreßden den 29 Aprilis, und zu Wien den 3 May 1745. ausgefertigte geheime Urkunde vermag". Wem könnte nun wol mit dem Verfasser des Memoire Raisonné ein so so unschuldiger Antrag von einer ganz auserordentlichen Eigenschaft zu seyn vorkommen, da dadurch nach dem Unterschied derer Zeiten, auch unterschiedene ehemalige Verabredungen zur Erneuerung vorgeschlagen worden, und da die Verbindlichkeit und Würkung deren Maaßnehmungen zu Krieges-zeiten, so lange ausgestellet zu verbleiben hatte, bis man nach allen göttlichen und weltlichen Rechten an den Frieden nicht mehr gebunden wäre, und alsdenn in das volle Recht eintrete, dergleichen Tractaten geltend zu machen.

Beantw.

Digitized by Google

Beantw. Der Autor des Memoire Raiſonné hat gewiß nicht daran gedacht, eine Gefährde dadurch zu begehen, daß er das ſogenannte Vereinigungsproject des Grafen von Harrach dem Publico nicht mitgetheilet. Er hat bey Anführung des Antrags des Grafens von Harrach keine andere Abſicht gehabt, als den Faden der Hiſtorie zu folgen, und zu zeigen, daß der Wieneriſche Hof gleich bey dem Dreßdner Frieden ſchon an die Wiedereroberung von Schleſien gedacht. Er hat aber ſein ganzes Raiſonnement nicht auf dieſen Antrag, wie hier fälſchlich vorgegeben wird, ſondern vornämlich auf die nachhero wegen Erneuerung des Theilungstractats zu Wien gepflogene Negociation gegründet. Nach dieſer Abſicht hat der Verfaſſer des Memoire Raiſonné nicht nöthig erachtet, das weitläuftige Erneuerungsproject des Grafens von Harrach beyzufügen, ſondern er hat geglaubet, daß es genug ſey, ſelbiges im Vorbeygehen anzuführen, zumal da die wahre Abſicht ſolches Antrages durch die nachhero erfolgte Negociation ſich viel deutlicher an den Tag geleget. Es ſcheinet auch, daß die von dem Grafen von Harrach bey dem Dreßdener Frieden angefangene Negociation damals nicht verfolget worden. Es iſt aber gewiß, daß man ſelbige zu Ende des Jahres 1747. wieder erneuert und zugleich mit der Acceßion des Sächſiſchen Hofes zu dem Petersburger Tractat verbunden. Dieſe letztere Wahrheit erhellet aus vielen Stellen derer Beylagen des Memoire Raiſonné. In dem Pro-Memoria vom 25 Sept. 1747. (*) erklären die Sächſiſche Geſand-

(*) S. die IVte Beylage des Memoire Raiſonné.

ſandten zu Petersburg: "Daß der König von Pohlen bereit ſey, dem Vierten geheimen Artikul der Petersburger Allianz beyzutreten, unter der Bedingung, daß man Ihn von denen Conqvetten participiren laſſe, und daß die Kaiſerin von Rußland den Vergleich, den der König von Pohlen mit der Kaiſerin Königin über die eventuale Theilung derer Conqvetten betreffen möchte, zu garantiren ſich gefallen laſſe." Gleich darauf ſchrieb der König von Pohlen an ſeinen Geſandten zu Wien (*): "Daß, ehe er ſich zu der Beytrittsacte entſchließen könne, er ſich zuvor mit der Kaiſerin Königin, wegen eventualer Theilung derer gegen den König von Preuſſen zu machenden Conqvetten, mit Grundlegung der Convention vom 18 May 1745. vereinigen wolle." In der Inſtruction des Generals von Arnim vom 19 Febr. 1750. (**) wurde abermals zum Grunde geſetzet: Daß der König von Pohlen der Petersburger Allianz beytreten wolte, wenn ihm wegen ſeiner Participation an denen durch glücklichen Ausſchlag der Waffen zu erlangenden Avantagen etwas gewiſſes ausgemacht würde. Der Graf von Uhlefeld ſchlug im Jahr 1753. vor (***): "Daß die alten Verbindungen auf den von dem Grafen von Harrach im Jahr 1745. vorgeſchlagenen Fuß verſtärket werden möchten, und daß ſolches geſchehen könnte, bey Gelegenheit des Sächſiſchen Beytritts zu dem Petersburgiſchen Tractat." Worauf der Graf von Brühl unterm 8 Martii 1753.

(*) S. die Vte Beylage des Memoire Raiſonné.
(**) S. die Xde Beylage eben daſelbſt.
(***) S. die XIIte Beylage eben daſelbſt.

Digitized by Google

1753. antwortete (*): "Daß des König von Pohlen Majestät nicht abgeneigt wären, sich mit dem Wienerischen Hofe über die Hülfsleistung einzuverstehen, durch besondere und geheime Declarationen, so sich auf den Vierten geheimen Artikul der Petersburgischen Allianz zu beziehen hätten, wobey die Declaration der Kaiserin Königin vom 3ten May 1745. zum Grunde dienen könnte." Beyde Theile waren also einig, daß der vierte geheime Artikul der Petersburger Allianz, bey dem gegen Preussen zu erneuernden eventualen Theilungstractat zum Grunde geleget werden, und die eine Verbindung sich auf die andere beziehen solle. Die Grundsätze der erstgedachten Allianz solten folglich auch die Grundsätze des Theilungstractats seyn. Die daraus entstehende Verbindung mußte in dem Wesentlichen natürlicher Weise also ausfallen: "Daß wenn der König von Preussen die Kaiserin Königin, Chursachsen, Rußland oder Pohlen angriffe, alle solche Fälle als Verletzungen des Dreßdener Friedens angesehen werden solten, und die Kaiserin Königin ihr voriges Recht auf Schlesien, Chursachsen aber ein Recht zu der Eroberung von Magdeburg, Crossen und der Laußnitzischen Lehnsstücken dadurch erlangen solten." So ungerecht nun die Grundsätze und die daraus hergeleitete Verbindungen der Petersburger Allianz sind, welches unten gegen alle gemachte Einwürfe noch deutlicher dargethan werden wird, so ungerecht wäre auch die darauf gebauete Verbindung des Theilungstractats gewesen. Der König von Preussen

(*) S. die XIIIde Beylage des Memoire Raisonné.

hätte den Dresdener Frieden gebrochen, wenn er Oesterreich oder Sachsen ohne Ursache angegriffen hätte; Er hätte aber solchen Frieden keinesweges verletzet, wenn er Rußland oder Pohlen bekrieget hätte. Da nun dessen ohngeachtet der letztere Satz dem eventualen Theilungstractat eben sowol zum Grunde dienen sollen als der erstere, so hat dieser Tractat auf ungerechte und falsche Grundsätze gebauet werden wollen, und ist also derselbe nicht so unschuldig gewesen, wie vorgegeben wird. Solches wird noch deutlicher, wenn man die Mittel betrachtet, durch welche man einen Krieg zwischen Preussen und Rußland erregen, und den König von Preussen zum angreifenden Theile machen wollen. Die friedfertigen Protestationen, so in dem Erneuerungsproject des Grafen von Harrach enthalten sind, und auf welche man hier so sehr pochet, beweisen nicht mehr die Unschuld solches Tractats. Es sind dieselbe fast mit eben denen Worten in der Petersburger Allianz enthalten; man erkläret sich aber in der letztern deutlicher, wie diese friedfertige Gesinnungen zu verstehen seyn, indem man solche Ursachen des Krieges annimmt, die offenbar ungerecht sind. Eben dergleichen Reservationem mentalem hat der Wienerische Hof auch ohne Zweifel bey dem Harrachschen Project des Theilungstractats gehabt, und solche Vermuthung bleibet keinem Zweifel mehr unterworfen, nachdem der oftererwähnte Theilungstractat auf die Petersburgische Allianz gegründet werden sollen. Es sind also diese friedfertige Clausuln in der That Protestationes facto contrariæ, und es würde das Harrachsche Project

des

des Theilungstractats, wenn auch solches dem Memoire Raisonné wäre beygefüget worden, die aufrichtige Gesinnung derer Paciscenten keinesweges auser allen Zweifel gesetzet haben, nachdem ihre wahre Absicht sich in der Folge hervorgethan. Wenn aber auch dieses alles nicht wäre, so muß doch allerdings auserordentlich scheinen, daß zwey Mächte, die mit einer dritten Frieden machen, selbst zur Zeit des Friedensschlusses schon wieder darauf bedacht sind, einen Tractat über die gegen denselben zu machende Conqvetten, zu schließen, und zeiget solches nicht allein eine große Begierde zu Conqveten, sondern es entstehet auch ein gerechter Argwohn daraus, daß die friedfertige Clausuln, mit welchen man solchen Tractat auszieret, nicht sehr aufrichtig sind. Dieses zu zeigen, ist die vornehmste Absicht gewesen, warum man das Harrachsche Project angeführet. Zu solchem Endzweck hat die bloße Anführung zugereichet, ohne daß es nöthig gewesen wäre, selbiges in extenso mitzutheilen.

Anmerk. Jedoch ist es bey vorberührtem Project lediglich verblieben, wie unter anderen aus dem gegentheiligen No. XIII. oder der beygedruckten Graf Brühlischen Antwort auf das die Graf Uhlefeldtische Aeusserung in sich enthaltendes Graf Flemmingische Schreiben vom 8. Merz 1753. deutlich erhellet, als worinne von einem anderweitigen Verbindungsantrag gemeldet, und vom Grafen Brühl dagegen erwiedert wird: Je pense d'avance, que ce, qui nous fut promis par la Declaration du 3 May 1745. pourra servir de base. Ich bilde mir im voraus ein, daß dasjenige, was Uns in der Ur-

Urkunde vom 3ten May 1745. versprochen worden, könnte zum Grunde dienen. Indessen kan der Mißbrauch, so von dem ersten Preußischen Allegato jetzt angemerktermaßen geschehen, zu einem vorläufigen Muster dienen, was von denen übrigen Probestücken zu halten seye.

Beantw. Man muß dahin gestellet seyn lassen, ob es seit 1753. bey dem Project geblieben. Man kan solches nicht wissen, indem man nicht das ganze Sächsische Archiv durchgesuchet hat. Indessen läuft es in der Würkung auf eins hinaus. Der Wienerische Hof hat sich seinen Antheil durch das Petersburgische Bündniß versichert, und der Sächsische Hof hat seinen Vorsatz genugsam geäusert, daß er nur auf Zeit und Gelegenheit warte, da er ohne Gefahr der Allianz von Petersburg beytreten könnte, auf welchem Fall sich derselbe allezeit sein Antheil an denen Conqvetten gegen Preussen, auf den Fuß des entworfenen Theilungstractats vorbehalten. Wenn also der eventuale Theilungstractat schon nicht würklich vollzogen worden, und der Form nach nicht vorhanden, so existiret derselbe doch in dem Willen des Wienerschen und Sächsischen Hofes, welche in der Sache selbst einig sind, und nur auf die Gelegenheit gewartet haben, um ein so schmeichelhaftes Vorhaben in der That auszuführen.

Anmerk. Auf die eigene Art verrathen sich zwey offenbare Falsa mit denen sub Num. XV. und XVI. beygebogenen beyden Schreiben, deren eines von dem Legationssecretario von Weingarten an den Grafen von Uhlefeld nacher Wien, das andere aber

aber vom Grafen Bernes an den Kaiserl. Königl. Minister zu Berlin Grafen von Puebla lautet; indeme weder wahrscheinlich noch zu begreifen ist, wie dergleichen Originalschreiben in das Dresdner geheime Kabinet gerathen, und darinnen vorenthalten worden seyn solten. Wo im übrigen ersteres gar nichts widriges, sondern vielmehr die Wahrheit wegen derer beständigen Preußischen Kriegeszurüstungen, letzteres aber nur Privateinfälle eines Ministers in sich enthaltet, welche dessen Hof, auf Vernehmen, gewißlich nicht begenehmet, sondern nachdrucksamst geahndet haben würde. Gesetzten Falles aber, daß man die angerühmte Pieces justificatives für noch so richtig anerkennen wolte, so wird sich dannoch von Seiten des Berliner Hofes vergeblich bemühet, durch derley höchst verdächtige Instrumenta und zum Theil offenbare Falsa etwas probiren zu wollen, welches, wenn es auch würklich erwiesen würde, dannoch den König von Preussen von der Schuld der feindlichen Aggreßion keinesweges befreyete.

Beantw. Der Wienerische Schriftsteller ist unverschämt genug, die beyde hier angeführte Schreiben zu läugnen, ob er gleich in seinen Gewissen überzeuget seyn muß, daß die Originalia davon zu Wien vorhanden sind. Man gestehet aufrichtig, daß man nur Abschriften davon hat, und daß selbige nicht aus dem Sächsischen Archiv genommen, sondern auf andere zufällige Weise Sr. Königl. Maj. in die Hände gefallen sind. Gleiche Bewandniß hat es mit der zweyten, dritten, vierten und zwey und zwanzigsten Beylage dieser Beantwortung; da

her-

hergegen die übrigen Beylagen, sowol des Memoire Raisonné als dieser Beantwortung, in originali vorgezeiget werden können. Das unpartheyische Publicum wird indessen die Glaubwürdigkeit und Wahrheit solcher Abschriften, sowol aus dem Inhalt solcher Schriften, als aus der Uebereinstimmung derselben mit andern, so in originali vorhanden sind, genugsam erkennen. Man darf, zum Exempel nur die vierzehnde Beylage des Memoire Raisonné, die in originali vorhanden, damit vergleichen, so wird man daraus ersehen, was vor Insinuationen die Oesterreichische Ministri zu Petersburg zu thun gewohnt gewesen. Was das Schreiben des Grafen von Bernes an den Grafen von Puebla insbesondere anlanget, so wird die Kaiserin Königin die Wahrheit desselben nimmermehr mit gutem Gewissen läugnen können. Sie weiß selbst am besten, daß solches Schreiben gleich damals des Königs von Preussen Majestät in die Hände gefallen. Allenfals getrauet man sich es auf das Zeugniß des Grafen von Puebla ankommen zu lassen. Man hält sich von der Redlichkeit dieses Ministers versichert, daß er die Sache nicht läugnen werde, wenn ihm sonst die Freyheit gelassen wird, die Wahrheit zu sagen. Uebrigens muß man dahin gestellet seyn lassen, ob der Wienerische Hof das Betragen des Grafen von Bernes gemißbilliget haben würde, wenn er nicht aus einer Königl. Preußischen Depesche, an den damaligen Königl. Gesandten zu Wien, Grafen von Podewils, so er aufzumachen und zu dechifriren gewußt, ersehen hätte, daß des Königs von Preussen Maj. von der ganzen

Sache

Sache schon Nachricht hätten. Wenigstens zeiget die vierzehende Beylage des Memoire Raisonné, daß der Wienerische Hof gewohnt gewesen, seinen Gesandten zu Petersburg allerhand Nachrichten mitzutheilen, deren diese sich bedienen müssen, um die Kaiserin von Rußland gegen den König von Preussen aufzubringen.

Das Schreiben des von Weingarten enthält eine offenbare Unwahrheit, wenn darinnen vorgegeben wird, daß die Preußische Kriegeszurüstungen dahin abzielten, um dem Thronfolger von Schweden zur Souverainität zu verhelfen; und der fernere Inhalt dieses Schreibens zeiget, daß, um die Kaiserin von Rußland von dieser Unwahrheit zu überreden, der von Weingarten den Grafen von Kaiserling animiren sollen, seine Berichte von denen vorgegebenen Preußischen Kriegesanstalten und gefährlichen Vorhaben nach solcher Absicht einzurichten. Daß man aber bey solchen Nachrichten auf eine strenge Wahrheit am wenigsten gesehen, solches ergiebet sich noch deulicher aus der 3ten und 4ten Beylage dieser Beantwortung, nach welchen die Oesterreichische Ministri ausdrücklich von dem Grafen von Kayserling verlanget: "daß er des Königs von Preussen Thun nicht so obenhin, sondern weit gefährlicher angeben, die Umstände gefährlicher machen, und seine Relationen mit mehrerer Lebhaftigkeit über die Preußische Angelegenheiten einrichten möchte.

Anmerk. Je weiter das Memoire Raisonné in die nächste Kriegeszeiten vor dem Dresdener Frieden zurück gehet, um darinnen die Quelle der nach-

he-

herigen Wienerischen und Sächsischen Benehmungen zu entdecken, und je arglistiger dabey die damalige Feindseligkeiten mit dem darauf gefolgten Friedensstand vermenget werden, desto mehrers veroffenbaren sich die Bewegungsgründe, warum diese beyde Höfe in der beständigen Beysorge leben müssen, daß sie in so lange an dem König in Preussen keine friedsame Nachbarschaft zu hoffen haben, als dieser sich im Stande siehet, seine dermalige Uebermacht gegen ihre obwol auser allem rechtlichen Anspruch stehende Erblanden zu seiner unbeschränkten Vergrößerung nach Willkühr und Anständigkeit zu mißbrauchen.

Beantw. Das Memoire Raisonné gehet aus keiner andern Ursach in die nächste Kriegeszeiten des Dreßdener Friedens zurück, als weil die Folge und Wahrheit derer Begebenheiten solches mit sich bringet. Es kan nicht geläugnet werden, daß der Wienerische und Sächsische Hof, seit dem Frieden von Dreßden, an Erneuerung eben desjenigen Theilungstractats wider Preussen gearbeitet, welcher vor solchem Frieden während dem Kriege geschlossen worden. Dieses ist blos historischer weise in dem Memoire Raisonné vorgetragen worden. Mit welchem Recht kan solches eine arglistige Vermengung des Krieges- und Friedensstandes genennet werden. Wer die Wahrheit saget, begehet keine Argliſt. Eine wahre Argliſt aber ist es, wenn der Urheber derer Anmerkungen aus dem vorigen Kriege Bewegungsgründe von einer beständigen Beysorge beyder Höfe herleitet, ohne selbige weder zu benennen, und noch weniger zu erweisen. Eine noch größere Argliſt ist es, wenn derselbe blos aus der

Macht

Macht des Königs von Preussen einen Grund hernimmt, um denselben einer unumschränkten Vergrößerungsbegierde zu beschuldigen. Dieses ist einer von denen Kunstgriffen, womit der Wienerische Hof seine Nachbarn verdächtig zu machen, und seine eigene Vergrößerungsbegierde zu bedecken suchet. Aus solcher Quelle ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, diejenige Schrift hergeflossen, die vor kurzen in Druck erschienen, und in welcher man dem königl. Churhause Brandenburg einen alten Anspruch auf das Königreich Böhmen beygeleget, an welchen Se. Königl. Majest. in Preussen niemals gedacht haben. Es ist leicht zu errathen, daß die Absicht der Bekanntmachung dieser Schrift dahin gehet, der Welt glauben zu machen, als wenn des Königs von Preussen Maj. diesen Krieg angefangen hätten, um das Königreich Böhmen zu conquetiren. Se. Königl. Maj. haben aber Dero großes Mißfallen über solche Schrift durch die befohlne öffentliche Verbrennung derselben deutlich an den Tag geleget, so, wie Sie anderweitig genugsam declariret, daß Sie bey gegenwärtigem Kriege keine Anforderung an den Wienerischen und Sächsischen Hof machten, sondern blos Ihre eigene Sicherheit suchten.

Anmerk. Nun streitet zwar wider die Gerechtigkeit, dem Nachbar aus keiner andern Bewegursachen einen Krieg über den Hals ziehen zu wollen, als weilen selbiger der übrigen Nachbarschaft an Macht und Kräften überlegen, mithin vermögend ist, die angränzende Staaten bey jeder Gelegenheit zu beunruhigen; dafern aber aus anderen in dem natürlichen und Völkerrecht gebilligten Ursachen ein Krieg entstehet, oder solcher von dem gefährli-

chen Nachbar selbsten ungerechter Weise unternommen wird, alsdenn ist nichts der vernünftigen Klugheit und nothwendigen Vorsicht für das Zukünftige, gemässer, als auf die Schwächung eines solchen unruhigen Nachbars gesamter Hand anzutragen.

Beantw. Man kan diese allgemeine Sätze zugeben; es kommt aber lediglich darauf an, wie dieselbe auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden. Ein Bündniß, worinne man sich auf zukünftige Fälle in die Länder eines Dritten theilet, muß jederzeit verdächtig seyn. Wenn in einem solchen Bündnisse die sich verbindende Mächte eine falsche Kriegsursache fest setzen, nach welcher die dritte Macht pro Aggressore gehalten werden, und woraus das Recht, gen sie Conqueten zu machen, entstehen soll, so ist solche Verbindung nicht allein an sich ungerecht, sondern es entstehet auch daraus eine gerechte Vermuthung, daß nicht sowol die eigene Sicherheit, als vielmehr die Conquetenbegierde die wahre Grundursache eines dergleichen Bündnisses sey. Solche Vermuthung wird zu einer moralischen Gewißheit gebracht, wenn die eine der verbundenen Mächte hernach Erdichtungen, Verläumdungen und andere dergleichen unerlaubte Mittel, bey der andern verbundenen Macht anwendet, um dieselbe gegen die dritte Macht aufzuwiegeln, und es zwischen denenselben zum Kriege zu bringen.

Anmerk. Ferner ist nicht eine jede Gefahr für die eigene Sicherheit seiner Staaten zureichend, um dem Nachbar mit einem würklichen feindlichen Angriff vorzukommen, sondern zur

Recht-

Rechtfertigung eines so großen Uebels, als wie der Krieg ist, wird unter anderen eine gegenwärtige, gewisse und unvermeidliche Ueberfallsgefahr erfordert. Dergleichen aber wol keine denen Preußischen Landen damals bevorgestanden ist, wie in dem heurigen Sommer das anfängliche Gerücht von Rußischen Kaiserl. Kriegsanstalten jähling wieder verschwunden, von denen Oesterreichischen aber noch nichts zu hören, und ehe solche erfolget seyn, die eigene Preußische Kriegsmacht allschon zwey Monate vorhero in dem Stand war, die Böhmischen und Mährischen Lande zu überwältigen.

Beantw. Se. Königl. Majest. von Preussen haben von der Gewißheit der Ihnen angedroheten Ueberfallsgefahr eine solche Ueberzeugung gehabt, von der Sie niemand als dem höchsten Richter Rechenschaft geben können. Indessen hat man in dem Vorhergehenden so viel dargethan, daß auch selbst die Welt davon überzeuget seyn muß, daß eine gegenwärtige, gewisse und allem menschlichen Ansehen nach unvermeidliche Ueberfallsgefahr vorhanden gewesen. Man würde nur in weitläuftige Wiederholungen verfallen, wenn man solches hier nochmals beweisen, und diese von dem Verfasser derer Anmerkungen in dieser Schrift schon so oft aufgewärmte Einwürfe nochmals widerlegen wolte.

Anmerk. In einer ganz anders beschaffenen feindlichen Anfallsgefahr haben sich hingegen der Kaiserin Königin Maj. seit dem Dresdner Frieden, in Ansehung der Preußischen Nachbarschaft, ohn-

ausgesetzt befunden; indem nicht nur die leidige Erfahrung von so mannigfaltigen innerhalb wenig Jahren nach einander gefolgten Preußischen Friedensbrüchen, dem Wienerischen Hofe zu einer ungezweifelten Gewißheit dienen müssen, daß hierinnen sein künftiges Schicksal dem vergangenen allemal gleich seyn und bleiben würde; sondern auch, weil der König in Preussen, ohnerachtet des erst geschlossenen Friedens, und ohnerachtet er weder von dem Erzhause von Oesterreich, so ohnedem damals noch anderwärts in einen Krieg befangen war, noch von der entfernten Rußischen, vielweniger von der Churſächsischen ungleich schwächern Kriegsmacht etwas zu befahren gehabt, dennoch mit ernstlichen Kriegsrüstungen und namhaften Truppenvermehrungen nicht im mindesten ausgesetzet, mithin keinen Unterschied zwischen Friedens- und wirklichen Kriegszeiten seinen Nachbar vermerken lassen.

Beantw. Dir hier vorgegebene Anfallsgefahr ist so wenig gegründet, als wenig die davon angeführten Ursachen der Wahrheit gemäß sind. So wie Se. Königl. Majestät von Preussen zu beyden malen die Waffen aus gerechten Ursachen gegen das Haus Oesterreich ergriffen, so wird Ihnen die unpartheyische Welt auch die Gerechtigkeit wiederfahren lassen müssen, daß Sie nach dem Dreßdener Frieden sich ganz ruhig verhalten, und alle Gelegenheit zu einem neuen Kriege sorgfältig vermieden, ob Sie gleich von dem Wienerischen Hofe beständig in Unruhe gehalten worden. Es ist weltbekannt, und wird auch nicht geläugnet, wie

die-

dieſer Hof ſeine Trouppen ſeit dem Dreßdener Frieden vermehret, und ſein Militarweſen auf einen bey demſelben niemals gewöhnlich geweſenen Fuß geſetzet. Faſt alle Jahr erſchienen Rußiſche Flotten in der Oſtſee, und große Armeen an denen Preußiſchen Gränzen. Man machte kein Geheimniß, daß ſelbige gegen Preuſſen gerichtet wären. Se. Königl. Majeſtät wußten aus der eigenen Correſpondenz des Wieneriſchen Hofes, daß alle ſolche Kriegeszurüſtungen auf Anſtiften dieſes Hofes geſchahen. Sie hatten völlige Nachricht von den geheimen Artikuln des Petersburger Tractats, und Sie kannnten den ganzen Plan des Wieneriſchen Hofes. Sie wußten auch mit der ganzen Welt, daß der Sächſiſche Hof ſeine Trouppen ſo abgedanket, daß wenn demſelben nur Geld gegeben würde, die Armee in kurzer Zeit wieder in völligen Stand geſetzet, und auch gar vermehret werden konnte. Sie hätten alſo alle Urſach von der Welt gehabt, an Trouppenvermehrungen und andere Sicherheitsmaaßreguln zu gedenken. Sie haben ſich aber begnüget, Ihre Armee in den completen Stand, ſo wie derſelbe vor dem letzten Kriege geweſen, zu ſetzen und zu erhalten. Seit dem Dreßdner Frieden iſt kein einziges neues Regiment errichtet, noch der Fuß der Trouppen mit einem Mann vermehret worden, auſer was im Jahr 1756. bey der ſich herannähernden großen Gefahr geſchehen müſſen, und daß im Jahr 1755. zwey Garniſonbataillons gerichtet worden. Man kan den Gegentheil getroſt auffordern, daß er ſein Vorgeben von namhaften Trouppenvermehrungen

erweise. Es ist solches eine leere Erdichtung, und eines von denen Kunststücken, dessen sich die Wienerische und Sächsische Ministri bedienet, um den Rußischen Hof mit solchen falschen Nachrichten zu hintergehen. Dahin gehöret, zum Exempel, die ganz erdichtete Nachricht von der Errichtung sieben neuer Preußischen Regimenter, welche der Graf von Brühl im Jahr 1754. dem Rußischen Hofe gemeldet, und von welcher man so guten Gebrauch zu machen sich vorgenommen (*). Eben so wahr ist das Vorgeben von denen Preußischen Kriegesrüstungen. Se. Königl. Majestät haben niemals dergleichen vorgenommen, als wenn Sie durch den Vorgang Ihrer Nachbarn dazu gezwungen worden, welches man vor das Jahr 1754. aus dem eigenen Geständniß (**) des Grafen von Brühl beweisen kan, und auch von allen andern dergleichen Vorfällen zu beweisen nicht schwer fallen dürfte. Man beurtheile also nunmehro, welcher von beyden Theilen mit Recht beschuldiget werden könne, daß er keinen Unterschied zwischen Krieges- und Friedenszeiten seinem Nachbarn habe vermerken lassen.

Anmerk. Hierzu kommt noch die ohnehin bekannte unruhige Gemüthsbeschaffenheit des ernannten Königs, welcher durch seine immerwährende Unterbauungen bey anderen Höfen durch die offenbareste Friedenscontraventiones und mehr andere angesponnene nachbarliche Irrungen, nichts ge-

(*) S. die XIXde Beylage des Memoire Raisonné.
(**) S. eben daselbst.

Digitized by Google

gewisseres zu erkennen gegeben hat, dann daß er bey der nächsten besten Gelegenheit sein gewohntes Spiel, mit Unterbrechung deren feyerlichsten Verträgen, ganz unvermuthet wieder von neuem anzufangen gedenke, und nur darum den Frieden eingegangen seye, um sich zu einem neuen Friedensbruch mit erholten Kräften wiederum vorbereiten zu können.

Beantw. Auf die vorhergehende Unwahrheiten folgen noch boshaftere Beschuldigungen. Mit welchem Recht kan einem Prinzen eine unruhige Gemüthsbeschaffenheit schuld gegeben werden, der zehen Jahre nach einander die feindseligen Projecte und Bündnisse seiner Nachbarn, und die an seinen Gränzen aljährlich erneuerte Kriegeszurüstungen mit Gelassenheit ansiehet, und nichts weiter thut, als sich in Gegenverfassung zu setzen. Die hier erwähnte Unterbauungen an andern Höfen bestehen in nichts anders, als in denen Nachrichten, welche Se. Königl. Majestät Ihren Bundesgenossen von denen friedbrüchigen Machinationen Ihres Nachbarn zu ertheilen sich nicht entbrechen können. Man beweise aber, daß Sie dem Wienerischen Hofe jemals Unwahrheiten angedichtet, und daß Sie seit dem Dreßdner Frieden einiges Bündniß gegen Denselben gemacht, oder auch nur angetragen, wie solches alles von Seiten des Wienerischen Hofes geschehen. Die eigenen Alliirten dieses Hofes können diese Wahrheit bezeugen. Eben so ungegründet ist der so oft wiederholte Vorwurf von den Friedenscontraventionen, der durch eine be-

sondere Schrift schon dergestalt widerleget worden, daß derselbe lediglich auf den Wienerischen Hof zurück fällt. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen hier geregten nachbarlichen Irrungen, welche der Wienerische Hof theils selbst veranlasset, theils durch seine Aufhetzungen bey andern unterhalten. Seine Königl. Majestät haben niemals ein mehreres gethan, als Ihre Gerechtsamen zu vertheidigen, sehr oft aber haben Sie aus Liebe zu dem Frieden einen Theil Ihres habenden Rechts nachgegeben. So ungerecht nun diese und alle die übrigen Beschuldigungen sind, so fällt auch der daraus gezogene Schluß lediglich auf den Wienerischen Hof zurück. Man weiß von diesem Hofe zuverläßig, daß derselbe den Breslauer und Dresdener Frieden in keiner andern Absicht eingegangen, als nur um sich Luft zu schaffen, und hernach mit erholten Kräften bey erster Gelegenheit das Herzogthum Schlesien wieder zu vindiciren. Diese Wahrheit ist durch die Petersburgische Allianz und durch das ganze Betragen des Wienerischen Hofes seit dem Dreßdener Frieden auser allem Zweifel gesetzet worden.

Anmerk. Und weilen dann dem Rußisch-Kaiserlichen Hofe an der Aufrechterhaltung des Erzhauses von Oesterreich nicht weniger, als diesem an dem ungestörten Ruhestand der Rußischen Monarchie, beyden diesen Mächten zugleich aber an der Republik Pohlen gegen die Preußischen Vergrößerungsabsichten, und aufrührerische Einmischungen in die Reichs-Domestica, alles gelegen ist,

so

so konnte der gemeinsamen Wohlfahrt und künftigen Sicherheit keine gedeylichere Vorsehung geschehen, als da erwähnte beyde Mächte sich, vermittelst des Tractats vom Jahr 1746. gegen einander verbunden, der Preußischen Uebermacht alsdann durch Anwendung ihrer beyderseitigen Kräften engere Schranken zu setzen, wofern der besagte König an den bis dahin gemachten ansehnlichen Eroberungen sich noch nicht begnügen, sondern zu ferneren feindseligen Unternehmungen wider den einen oder andern contrahirenden Theil, oder auch wider die bundesgenossene Republik Pohlen schreiten würde. Hierinnen bestehet der deutliche Inhalt und die alleinige Absicht des vierten geheimen Artikuls zu dem Freundschafts- und Vertheidigungstractat von Petersburg de anno 1746. welchem in der Memoire Raisonné ungerechte und offensive Maaßnehmungen fälschlich beygemessen werden wollen.

Beantw. Zu welcher Zeit hat der König in Preussen wol jemals nur Mine gemacht, den Ruhestand der Rußischen Monarchie zu stöhren? Rußland und Preussen gränzen nicht zusammen, sie haben keine Ansprüche an einander, und es kan kein Krieg unter ihnen entstehen, wenn derselbe nicht von andern gestiftet wird. Wodurch haben Se. Königl. Majestät jemals nur einigen Anlaß zum Argwohn gegeben, als ob Sie einige Vergrößerungsabsichten, in Ansehung der Republik Pohlen hätten? Auf welche Weise haben Sie sich jemals in die Domestica dieses Reichs gemischet?

Weder Sie noch jemand von Ihrem Königl. Hause haben jemals eine Absicht auf die Krone Pohlen von sich merken lassen, wie von andern Höfen nicht ohne Wahrscheinlichkeit geglaubet wird. Sie haben niemals verlanget, das zukünftige Schicksal der Krone Pohlen zu entscheiden, und Ihr Gesandter hat der merkwürdigen Conferenz, so den 14 Julii 1753. in dem Hause des Grafen von Brühl über die Pohlnische Thronfolge gehalten worden, nicht beygewohnet. Sie sind nicht in dem Besitz, solche große und beständige Pensiones in Pohlen auszutheilen, wie andere Höfe, die nicht mehr Recht, als Sie, haben, sich in die Pohlnische Sachen zu mischen, zu thun gewohnet sind, und wovon man auf Erfordern glaubwürdige Verzeichnisse vorzeigen kan. Sie haben der Republik Pohlen nicht so viele Fuß breit Landes abgenommen, als wol andere Meilen davon abgerissen haben. Von diesen allen sind Se. Königl. Majestät von Preussen so weit entfernet gewesen, daß sie vielmehr in Ihren Bündnissen mit dem Rußischen Hofe jederzeit einen besondern Artikul eingerücket, wodurch beyde Höfe sich verbunden, die Independenz und Wahlfreyheit des Königreichs Pohlen zu vertheidigen. Ganz Europa ist bekannt, daß Se. Königl. Majestät mit der Republik Pohlen ununterbrochene Freundschaft unterhalten, und daß sie bey denen größten Unruhen in Pohlen, und wenn fremde Kriegesheere in Pohlen gestanden, sich in ihre innere Angelegenheiten nicht gemenget haben. Die ganze Welt weiß, daß kein Nachbar größeren Vor-

theil

theil bey Erhaltung dieser Republik in gegenwärtigem Stande habe, und niemand mehr dabey interessiret seyn kan, die Gesetze und Verfassung derselben zu erhalten, und zu verhindern, daß ihre gegenwärtige Gestalt nicht verändert werde, als der König von Preussen. Da also alle die Gründe, worauf der Wienerische Schriftsteller die Absicht des Petersburgischen Tractats gebauet, genugsam widerleget sind, so muß daraus der natürliche Schluß folgen, daß der hier vorgegebene Endzweck nicht der wahre sey, sondern nur zu einem scheinbaren Vorwande diene, um andere weit aussehendere Absichten darunter zu verbergen. Es wird auch gleich nachhero gezeiget werden, daß der deutliche Inhalt des vierten geheimen Artikuls der oft genannten Allianz solches mit sich bringe, und daß es mit gutem Grunde geschehen, wenn demselben in dem Memoire Raisonné feindselige und ungerechte Maaßnehmungen beygemessen worden.

Anmerk. Wie wäre es aber wol möglich, in einer Urkunde sich klärer und verbindlicher auszudrücken, als es in diesem Artikul geschehen, daß der mit dem Könige in Preussen zu Dreßden geschlossene Frieden in allen Stücken heilig gehalten, und die vorhergangene Verzicht und Abtretung von Schlesien und Glatz unwiederruflich bestehen, hingegen aber der Zurücktritt ad jura renunciata nur in dem Fall, und ehender nicht, Statt haben, und bewürket werden solle, als wann der König in Preussen einen mehrmaligen Friedensbruch gegen Oesterreich unternehmen, oder das

Rußi-

Rußische Reich, wie auch die Republik Pohlen zum ersten feindlich angreifen würde. Der König in Preussen hatte mithin nicht die geringste Ursach, diesen Artikul wegen der allenfalsigen Rücksicht auf Schlesien und Glatz sich anfechten zu lassen, weilen es je und allezeit mittelst alleiniger Unterlassung eines feindlichen Angriffs, von dessen Willkühr abgehangen, sothanem Artikul alle Kraft und Würkung zu benehmen.

Beantw. Es ist wahr, der Anfang des Artikuls scheinet sehr friedfertig zu seyn. Die Kaiserin-Königin erkläret sich, daß Sie den Dreßdner Frieden mit Sorgfalt, auch bestem Trauen und Glauben beobachten, mithin zum ersten von der Verzicht Ihrer Rechte auf Schlesien nicht abgehen werde; Sie hebt aber solche Versicherung gleich darauf durch eine derselben widersprechende Erklärung völlig auf, indem Sie also fortfähret: "Gleichwie aber in dem Fall, da gegen alle Hoffnung, und dem gemeinsamen Wunsch, zum ersten von sothanem Frieden des Königs von Preussen Majestät abgehen solten, es sey gleich, daß Ihro Kaiserl. Königl. Ungarisch- und Böhmische Majest. oder Dero Erben und Nachkommen feindlich begegnet, oder Ihro Majest. die Kaiserin von allen Reussen, oder auch die Republik Pohlen feindlich angegriffen würden, in ein- oder andern Fall, folglich hinwiederum das Recht, so der Kaiserin-Königin von Ungarn und Böhmen Majest. auf den durch vorbesagten Frieden überlassenen Theil des Herzogthums Schlesien dann die Grafschaft Glatz gehabt, mithin auch in denen vorhergehenden, zweytem und drittem, Artikuln erneuerten Garantie abseiten

ten Sr. Maj. der Kaiserin von allen Reussen, neuerdingen statt zu finden, und ihre gänzliche Würkung zu erlangen hätte". Es wird hier also der Satz fest gesetzet: daß, wenn der König von Preussen die Kaiserin-Königin, oder Rußland, oder Pohlen angriffe, derselbe davor angesehen werden solte, daß er zum ersten von sothanem, nämlich dem Dreßdner Frieden, von welchem die Rede war, abgegangen, und daß in einem oder anderm der drey obgedachten Fälle das Recht der Kaiserin-Königin auf Schlesien neuerdingen wieder aufleben solte. Dieser Grundsatz ist in Ansehung von Rußland und Pohlen offenbar falsch. Beyde Reiche haben an dem Dreßdner Frieden keinen Antheil genommen, und es war auch keine Bedingung des Friedens, daß dergleichen Angriff Rußlandes oder Pohlen nicht geschehen solte. Wenn der König von Preussen eines von denen genannten beyden Reichen angegriffen hätte, woran Derselbe doch niemals gedacht hat, so wäre Er dadurch gar nicht von dem Dreßdner Frieden abgegangen, und hätte also die Kaiserin-Königin auch kein Recht auf Schlesien daraus wieder bekommen können. Da Sie sich nun ausdrücklich erkläret, daß Sie Schlesien, ohne ein Recht zu haben, und ohngeachtet der König den Frieden mit Ihr heilig beobachten würde, wieder erobern wollen, so hat Sie dadurch wider den Frieden gehandelt, und schon den 22ten May 1746. den Dreßdener Frieden verletzet. Folglich ist dieser Artikul ungerecht, und die daraus entstehende Verbindung ist offensiv, da sie zu Beleidigung des Königs von Preussen und zu Verletzung seiner Rechte abzielet. Es hätte dieser Umstand vor sich allein schon einem Prinzen, der Lust gehabt hätte, Krieg zu haben, eine ge-

gerechte Ursache darzu darbieten können; allein des Königs von Preussen Majest. haben daran nicht einmal gedacht, ohngeachtet Sie seit so vielen Jahren diesen Artikul gewußt, und Sie haben denselben in Ihren Schriften nicht als eine Ursache des Krieges angeführet, sondern als ein Argument, um zu zeigen, auf welche unerlaubte Weise das Haus Oesterreich sich den Weg zu der Wiedereroberung von Schlesien zu bahnen gesucht, und um dadurch die Wahrheit des in dem Jahr 1756. wider Sie entworfenen feindseligen Concerts desto mehr ins Licht zu setzen. Denn da die Kaiserin-Königin vorsetzlich einen offenbar falschen Vorwand zum Grunde der geheimen Petersburgischen Allianz geleget, und sich daraus ein Recht zu der Wiedereroberung von Schlesien beygeleget, so entstehet daraus allein schon die gegründete Vermuthung, daß der Wienerische Hof solchen Grundsatz bey dem Rußischen Hofe aus keiner andern Ursache festgesetzet, als in der Hoffnung, es nachhero durch andere dergleichen zweydeutige Mittel zu einem Kriege zwischen Preussen und Rußland zu bringen, da denn derselbe keinesweges verlegen gewesen seyn würde, dem Könige von Preussen die Schuld des ersten Angriffs aufzubürden. Solche Vermuthung ist durch das nachherige Betragen der Oesterreichischen Ministres zu Petersburg mehr denn zu viel bestätiget worden, und das ausgebreitete Gerüchte von einer in der Ukraine zu erregen gesuchten Revolte, zeiget genugsam, daß man mit eben solcher Geschicklichkeit den König von Preussen zum angreifenden Theil zu machen gewußt haben würde, mit welcher man denselben in der Petersburger Allianz für einen Uebertreter des Dreßdner Friedens erkläret. Das Natur-

und

und Völkerrecht des Wienerischen Hofes ist sehr fruchtbar an willkührlichen Grundsätzen, die man nach seinem Vortheile, wie man will, zu drehen und auszulegen weiß. Es ist also leicht zu erachten, wie sehr man sich auf die Versicherung der Kaiserin-Königin, und auf die friedfertige Clausuln des geheimen Artikuls verlassen können, die man durch widersprechende Auslegungen gleich wieder aufhebet. Und man kan daraus urtheilen, ob des Königs von Preussen Maj. keine Ursach gehabt, sich diesen Artikul anfechten zu lassen. Es soll von Dero Willkühr, mittelst Unterlassung eines feindlichen Angriffs, abgehangen haben, solchem Artikul alle Kraft und Würkung zu benehmen. Allein, wenn Sie solches jederzeit gethan, so hätten Sie auch jederzeit Gefahr laufen müssen, daß der Gegentheil Sie zu einer ihm gelegenen Zeit, und wenn er sich genugsam in Bereitschaft gesetzet, um der Ueberlegenheit versichert zu seyn, angefallen, und alsdenn eine Revolte in der Ukraine, oder dergleichen Vorwand erdichtet hätte, um Sie zu beschuldigen, daß Sie zum ersten den Frieden gebrochen hätten. Se. Königl. Maj. haben so lange ruhig zugesehen, als es bey weitläuftigen Projecten geblieben; da Sie aber gewahr worden, daß die Ausführung solchen Plans auf dem Ausbruch gestanden, so hat Ihnen die Klugheit nicht erlaubet, solche Ausführung abzuwarten, sondern Sie haben Sich entschliessen müssen, derselben zuvor zu kommen, ohne sich daran zu kehren, was der Wiener Hof sagen werde, um Sie zum Aggresseur zu machen. Die vernünftige Welt wird sich durch solchen blauen Dunst nicht verblenden lassen, sondern sie wird nach der Billigkeit urtheilen müssen, daß nicht derjenige der

wahre

wahre Aggressor ist, so zu erst die Waffen ergreifet, sondern derjenige, der den Krieg durch sein Betragen veranlasset.

Anmerk. Dafern er aber im Voraus den Vorsatz geheget, den Frieden abermal zu brechen, so wird auch sonder Zweifel niemand in Abrede stellen, daß der Kaiserin Königin Maj. bey solchen sich äusernden Erfolg an den vorhergegangenen Friedensschluß nicht mehr gebunden, sondern berechtiget seynd, ihren mehrmaligen Feind von dem Besitz seiner Lande, wo möglich, zu entsetzen, und ihr solchen Jure belli zuzueignen.

Beantw. Man wird diesen Schluß zugeben, wenn der Gegentheil erwiesen haben wird, daß des Königs von Preussen Majest. jemals den Vorsatz gehabt, den Frieden zu brechen, oder denselben wirklich gebrochen. Denn der bricht nicht den Frieden, der einem ungerechten Anfall zuvorkommt.

Anmerk. Der Verfasser des Memoire Raisonné erkennet iedoch solche Befugniß nur allein in dem Fall an, wenn das Erzhaus Oesterreich unmittelbar von Preussen angegriffen, nicht aber auch in jenem, wenn eine von desselben Bundesverwandten Mächten bekrieget würde, als in welchem letztern Fall der Kaiserin-Königin Majestät höchstens nur dem angegriffenen Theil mit der versprochenen Truppenanzahl Hülfe und Beystand zu leisten, befugt wären, hingegen aber sich der besondern Verbindlichkeit gegen Preussen nicht lossählen könnten.

Beantw.

Digitized by Google

Beantw. Der Verfaſſer derer Anmerkungen geräth hier von neuem auf ſeine gewöhnliche Sophiſterey, und ſuchet die Aufmerkſamkeit des Leſers durch ſeine Kunſtgriffe zu hintergehen. Er greifet einen Nebenſatz des Memoire Raiſonné an, und bemühet ſich durch deſſen Widerlegung dem Publico vorzubilden, daß er ſeinen Gegner noch ſo wohl beſtritten, da er indeſſen das an eben ſolchem Orte aufgeführte Hauptargument gänzlich mit Stillſchweigen übergehet. Es wird nämlich in dem Memoire Raiſonné beyläufig bemerket, daß, wann der König von Preuſſen eine Macht, ſo an den Dreßdner Frieden keinen Antheil gehabt, angegriffen hätte, der Wieneriſche Hof höchſtens berechtiget geweſen wäre, ſeinem angegriffenen Bundesgenoſſen die bundesmäßige Hülfe zu leiſten, ohne ſich von ſeinen beſonderen Verbindlichkeit gegen Preuſſen loszählen zu können. Davon nimmt der Verfaſſer derer Anmerkungen ſogleich Gelegenheit, mit vielen weit her geſuchten Gründen zu behaupten, daß eine Macht ſich gegen die andere mit vollem Rechte anheiſchig machen könne, derſelben mit allen ihren Kräften beyzuſtehen, oder dem feindlich angreifenden Theil zugleich auch ihrer Seits den Krieg anzukündigen, und ſich dagegen einen Theil derer von dem Feinde zu machenden Conqueten, entweder aus dem Recht des Krieges, oder als eine Vergeltung vor die geleiſtete Hülfe auszubedingen. Keiner von allen dieſen Grundſätzen iſt in dem vierten geheimen Artikul der Petersburgiſchen Allianz enthalten, ſondern man findet vielmehr das Gegentheil darinn, indem einestheils der

Wienerische Hof nur mit 60000 Mann zu agiren verspricht, anderntheils aber, anstatt der zu erwartenden Vergeltung, vielmehr selbst dem Rußischen Hofe eine Vergeltung von 2 Millionen Gulden verheisset. Der einige Grundsatz, aus welchem der Wienerische Hof in diesem Tractat sein Recht zu der Wiedereroberung von Schlesien herleitet, bestehet vorangezeigtermassen darinn, daß der König von Preussen, wenn er Oesterreich, Pohlen, oder Rußland angriffe, von dem Dreßdner Frieden abgienge, und das Recht der Kaiserin-Königin auf Schlesien dadurch wieder erneuert würde. Man hat in dem Memoire Raisonné den Ungrund dieses Satzes gezeiget, und daraus auf die gefährlichen Absichten des Wienerischen Hofes geschlossen. Dieses ist das Hauptargument, so an gedachtem Orte des Memoire Raisonné gereget, von dem Wienerischen Schriftsteller aber nirgends beantwortet, sondern vielmehr stillschweigend eingestanden worden. Alle seine Gründe treffen nur den Nebensatz, keinesweges aber das Hauptargument des Memoire Raisonné, welches seine völlige Kraft behält, wenn man ihm schon alles einräumete, was er hier weitläuftig disseriret. Damit es aber nicht den Anschein habe, als wenn man ihm eine Antwort schuldig geblieben, so ist man nicht verlegen, zu zeigen, daß alle Gründe, so der Wienerische Schriftsteller hier mit so weniger Ordnung, als Beurtheilungskraft aufgehäufet, nicht das Geringste wider des Königs von Preußen Majest. beweisen. Da er aber wider alle vernünftige Ordnung mit den Exempeln anfänget, und die darauf folgende allge-

mei-

meine Sätze gar nicht gehörig bestimmet, noch einschränket, so muß man an dessen Stelle dem letzteren so wesentlichen Puncte ein Genüge thun. Es kan eine Macht sich gegen die andere verbinden, derselben wider den feindlich angreifenden Theil mit allen Kräften beyzustehen, nicht weniger ihrer Seits dem Aggressori den Krieg anzukündigen, und sich dagegen einen Theil derer gegen denselben zu machenden Conqueten auszubedingen. Ein solches Bündniß ist aber zweyen sehr wesentlichen Einschränkungen unterworfen, wenn es gerecht seyn soll. Erstlich muß eine solche Macht sich nicht schon gegen die dritte Macht verbunden haben, ihren Feinden nicht beyzustehen, wie die Kaiserin-Königin ausdrücklich in dem Dreßdener Frieden, ohne einige Ausnahme, gethan hat. Zweytens kan ein solches Bündniß nur gegen eine ungerechte oder wahre Aggreßion, nicht aber gegen eine gerechte oder angebliche Aggreßion statt haben. Man thut unrecht, wenn man die Benennung eines Aggressoris allezeit in üblem Verstande nimmt. Wenn eine Macht von einer anderen beleidiget, und zu einem gerechten Kriege gereitzet wird; wenn sie mit einer nahen Ueberfallsgefahr bedrohet, der anderen Macht mit dem Angrif zuvor kommt: so thut sie zwar den ersten Angrif, allein es ist eine gerechte Aggreßion. Wenn ferner eine Macht der anderen fälschlich schuld giebt, daß sie einen Aufruhr in ihrem Lande anrichten wollen; wenn sie selbige unter solchem falschen Vorwande der Aggreßion beschuldiget, und daher Gelegenheit zum Kriege nimmt: so befindet sich die letztere Macht

in dem Fall einer angeblichen, aber nicht wahren Aggreßion. Ein Bündniß, welches keinen deutlichen Unterschied zwischen einer gerechten oder ungerechten Aggreßion festsetzet, und in welchem sonst falsche Grundsätze herrschen, ist zweydeutig; und eine Macht, die sich durch ihre Grundsätze, und durch ihr Betragen verdächtig macht, daß sie einen ihren Absichten gemäßen Krieg wünschet, die kan nicht übel nehmen, wenn man ihren unbestimmten Bündnissen weit aussehende Absichten beyleget. Nach diesen in der Vernunft gegründeten Einschränkungen des allgemeinen Lehrsatzes, wird sich nunmehro leicht beurtheilen lassen, ob die von dem Wienerischen Schriftsteller angeführte Exempel ihm zu statten kommen können.

Anmerk. Mit einem solchen anmaßlichen Lehrsatze läßet sich aber die Preußische Convenienz nur dermalen vernehmen, nachdem selbige im Jahr 1744. ein ganz anderes Principium in Uebung gebracht, und Ihr damals das Recht beygeleget hat, nicht nur unter dem chimerischen Vorwand der Reichsständischen Schuldigkeit, dem Churhause Bayern wider Oesterreich mit der Preußischen ganzen Macht beyzustehen, sondern auch zur diß-fälligen Vergeltung, nebst andern Vortheilen einen ansehnlichen Theil von Böhmen in der bekannten Frankfurter Union sich pro Conditione sine qua non, feyerlichst auszubedingen. Wodurch aber der ernannte König dem kurz vorher gegangenen Breßlauer Frieden, welcher in beyden Stücken, vermittelst der darinnen so bündigst ausgedruck-

druckten Clauſul, pour quelque pretexte que ce ſoit, ein ganz anderes verordnet, keinesweges zuwider gehandelt haben wolte. Die natürliche Billigkeit, und geſunde Vernunftſchlüſſe können aber nicht geſtatten, dem Erzhauſe von Oeſterreich die nämliche Befugnis zu Acqviſitionen alsdann abzuſprechen, wann es ſeinem feindlich angegriffenen Bundsgenoſſen mit ſeiner ganzen Macht beyſtehet, welche der König von Preuſſen ſich würklich zugeeignet hat, wie er als eine dritte Macht, zum Behuf des Churhauſes Bayern, einen weltkündigen Friedensbruch wider Oeſterreich begangen hat. Die Sache redet von ſelbſten, und gleiche Umſtände erfordern ein gleiches Recht, wann anderſten das Königl. Churhaus Brandenburg, wie in ſo vielen anderen Stücken, nicht auch hierinnenfals wiederum einer Ausnahme ſich anmaßen, oder das von Ihm beſchehene, mit ſeinen dictatoriſch hundert Urſachen, und eitelen Vorſpiegelungen zu behaupten vermeinet.

Beantw. Da des Königs von Preuſſen Majeſtät im Jahr 1744. dem damaligen Kaiſer Beyſtand geleiſtet, ſo haben Sie ſolches gegen die ungerechte Gewalt gethan, mit welcher der Wieneriſche Hof den Kaiſer vom Reichsboden vertreiben, und ſeiner Kaiſerlichen Würde berauben, und dadurch ſelbſt die Freyheit des Reichs unterdrücken wollte. Sie erfülleten damit Ihre reichsſtändiſche Schuldigkeit, welche erſtere und höhere Pflicht durch keine jüngere und ſubordinirte Verbindlichkeit, wie der Breßlauer Friede iſt, aufgehoben wer-

den konnte. Dieses war eine gerechte Ursache, und kein Prätext, von welchem letztern die angeführte Clausul des Breßlauischen Friedens allein redet. Bey solchen Umständen hätten Se. Königliche Majestät sich mit Recht eine Vergeltung vor die mit Dero ganzen Macht geleistete Hülfe ausbedingen können, wiewol Selbige gewiß nicht die Kriegesunkosten bezahlet haben würde. Zu obgedachter Haupturſach kam noch eine andere ebenfalls wichtige Betrachtung wegen Dero eigenen Sicherheit. Se. Königl. Majestät mußten sich erinnern, wie treuloß der Kaiserl. Hof sich gegen Dero Herrn Vaters Königl. Majest. in der Jülich- und Bergischen Sache verhalten, und wie wenig man sich auf dessen verbindlichste Tractaten verlassen konnte. Sie wußten auch ohnedem zuverläßig, daß der Wienerische Hof in die Abtretung von Schlesien nicht anders eingewilliget, als mit dem festen Vorsatz, solches Herzogthum bey erster Gelegenheit mit erholten Kräften wieder zu vindiciren. Sie sahen diesen Zeitpunkt nicht mehr weit entfernet, und konnten also nicht mit gelassenen Augen ansehen, daß das Oberhaupt des Reichs und in demselben das Reich selbst unterdrücket würde, welches natürlicher Weise Ihren eigenen Untergang hätte nach sich ziehen müssen. Der Wienerische Hof hätte sich keinesweges in gleichen Umständen, in Ansehung des vierten Artikuls der Petersburgischen Allianz, gefunden, wenn er auch Schlesien sich als eine Conqvete oder zur Vergeltung der geleisteten Hülfe ausbedungen hätte, wie er doch keinesweges gethan. Das Hauptkennzeichen

chen eines gerechten Bündnisses von solcher Art bestehet darinnen, daß selbiges gegen einen ungerechten Aggressorem geschlossen werde. Dieses Kennzeichen findet sich bey der Frankfurter Union, keinesweges aber bey dem vierten geheimen Artikul der Petersburgischen geheimen Allianz. Ferner ist in Ansehung Rußlands auch keine stärkere Verbindung vorhanden, welche den Wienerischen Hof von der Verbindlichkeit des Dresdenschen Friedens lossprechen könnte; und endlich kan mit Wahrheit nicht gesaget werden, daß dieser Hof, da er so mächtige Alliirten hat, und sich selbst in so guten Umständen befindet, von jemanden, wer es auch sey, eine große Gefahr zu befürchten habe. Da also die Umstände nicht gleich sind, so kan der Wienerische Hof auch nicht eines gleichen Rechts sich anmaßen, und da er solches gethan, so hat er sich des Friedensbruchs vollkommen schuldig gemacht. Uebrigens muß man die hier so häufig vorkommende unanständige Ausdrücke dem Urtheil des Publici überlassen, ob man gleich selbige mit mehrerem Recht auf den Wienerischen Hof retorqviren könnte. Kan man wol einen chimerischen Vorwand, und eine mehr dictatorische Ursache erdenken, als wenn in dem vierten geheimen Artikul der Petersburgischen Allianz angenommen wird, daß wenn der König von Preussen Rußland, oder Pohlen angriffe, derselbe dadurch den Dreßdner Frieden brechen, und das Recht der Kaiserin-Königin auf Schlesien wieder erneuert würde?

Anmerk. Das Churhaus Brandenburg hat ebenfals in vorigen Zeiten dergleichen Beyspiele von geschlossenen Defensivbündnissen, worinnen die Theilnehmung an denen Conqveten ohne Unterschied ausbedungen worden, verschiedentlich der Welt vor Augen geleget, und unter andern im Jahr 1656. den 24sten Febr. einen so beschaffenen Tractat mit der Krone Frankreich zu Königsberg aufgerichtet. Auf eben diese Bedingniß, wurde die Friedens- und Freundschaftshandlung zwischen dem König in Dännemark Christiano dem IVten und dem Könige von Großbrittannien Jacobo dem Iten, im Jahr 1621. den 19 April zu London eingerichtet, und mit sehr vielen anderen dergleichen Bündnissen seynd die diplomatischen Sammlungen durchgehends angefüllet, denen man zum Ueberfluß noch eine von dem Churhause Brandenburg dahier beyfügen will, so eine vollkommene Aehnlichkeit mit dem untergebenen Casu unläugbar darstellet. Bekanntermaßen hat gleich erwähntes Churhaus sich im Jahr 1653. zu Stettin mit der Krone Schweden über verschiedene, nach dem Westphälischen Friedensschluß annoch zu berichtigen gewesene, Gränzstrittigkeiten, und unter andern wegen der Restitution von Pommern feyerlich verglichen, auch nachhero im Jahr 1656. noch andere Tractaten mit der nämlichen Krone geschlossen. Deme unangesehen ist der damalige Churfürst von Brandenburg bald darauf, nämlich im Jahr 1658. zu einem Defensivbündnis mit dem Erzhaus Oesterreich wider erst ernannte Kron Schweden geschritten, worinnen der Churfürst

sich

Digitized by Google

sich hauptsächlich ausbedungen hat, daß die durch den vor angezogenen Grenztractat von Ao. 1653. an Schweden geschehene Abtretung dem Churhause Brandenburg, im Fall eines erfolgenden Schwedischen Friedensbruchs wieder zurück gestellet werden solten, wobey das merkwürdigste ist, daß diesem Churfürsten es nachhero über alle Maaße befremdet habe, daß wegen der angeführten Bedüngniß gleich erwähnter Tractat mit Oesterreich von einigen abgeneigten für eine Offensivbündniß angesehen, und gehalten werden wollen. Wie Puffendorf de rebus Brandenburgicis L. VII. §. 52. hievon eine mehrere Auskunft ertheilet.

Beantw. Alle hier angeführte Beyspiele beweisen so wenig, als das vorhergehende Exempel, das geringste vor den Wienerischen Hof, indem sie keinesweges die erforderliche Aehnlichkeit mit dem vierten geheimen Artikul der Petersburgischen Allianz haben. Denn erstlich ist in keinem von denen angeführten Tractaten, ein falscher Satz zum Grunde genommen worden, um daraus ein Recht zu Conqveten herzuleiten, so, wie in gedachtem Artikul der Petersburgischen Allianz geschehen. Zweytens, wird in allen diesen Tractaten theils mit ausdrücklichen, theils mit andern, eben das bedeutenden Worten, voraus gesetzet: daß selbige bloß gegen einen ungerechten Aggressorem statt haben sollen, der eine von denen verbundenen Mächten in ihren Besitzungen stöhren, oder sonst einen unrechtmäßigen Krieg gegen sie anfangen würde;

dahingegen in dem vierten geheimen Artikul der Petersburgischen Allianz weder ausdrücklich, noch implicite ein Unterscheid zwischen einem gerechten oder ungerechten Angriff gemachet, sondern vielmehr durch den falschen Grundsatz, der in diesem Artikul herrschet, und durch das nachhero erfolgte Betragen derer verbundenen Höfe, der ganzen Welt gezeiget worden, daß man den König von Preussen in die Nothwendigkeit setzen wollen, den ersten Angriff zu thun, ohne sich zu bekümmern, ob derselbe gerecht, oder ungerecht sey, wenn man nur der Welt einen blauen Dunst vormachen könnte, daß Er der angreifende Theil sey.

Bey dem Bündnisse so Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg, im Jahr 1658. mit dem Hungarischen Könige Leopold, gegen die Krone Schweden errichtet, ist noch dieses anzumerken: 1) daß der Churfürst von Brandenburg unter denen Paciscenten damals nicht als Hülfleistender, sondern als Kriegführender Hauptheil anzusehen gewesen, indem Schweden den Krieg mehr gegen ihn, als gegen Oesterreich geführet. 2) Erhellet aus den Instrumenten der Allianz, so beym Puffendorf L. VII. §. 17. 18. und 19. stehen, noch gar nicht, daß der Churfürst sich ausbedungen, daß die von ihm an Schweden gethane Abtretungen wieder zurück gestellet werden solten. Denn der geheime Artikul dieses Bündnisses, auf welchen der Wienerische Schriftsteller ohne Zweifel zielet, redet nur davon, daß der Churfürst die Schwedische Städte im Pommern während des Krieges allein

be-

setzen solte; es ist aber nicht darinnen festgesetzet, daß der Churfürst selbige im Frieden behalten solte. Man führet dieses nur an, um zu zeigen, wie aufrichtig der Verfasser derer Anmerkungen in seinen Allegationen ist.

Anmerk. Der heutige König in Preussen solte sich nur erinnern, daß er erst in dem gegenwärtigen Kriege, laut des oben allegirten Memoire pour justifier la Conduite du Roi, des Königs in Pohlen Majestät unbilliger Weise zugemuthet habe, nicht nur Ihren von langer Hand her obhabenden Verbindlichkeiten gegen das Erzhaus Oesterreich treulos abzusagen, sondern auch mit Ihme, König in Preussen, wider dasselbe an denen anhoffenden Vortheilen und Eroberungen gemeinsamen Antheil zu nehmen, und solchergestalten eine ungerechte Eigennützigkeit, als die Preußischer Seits erhobene klügere Parthey, denen geheiligten Freundschaftspflichten vorzuziehen.

Beantw. Da der Wienerische Hof diesen Krieg selbst verursachet, so hätten weder die Freundschaftspflichten, noch andere Verbindlichkeiten den König von Pohlen abhalten können, solchen Maaßreguln beyzutreten, durch welche denen ehrgeitzigen und ruhestöhrerischen Absichten des Wienerischen Hofes Ziel und Maaße gesetzet werden können. Denn es ist ausgemachten Rechtens, daß wenn eine Macht einen ungerechten Krieg erreget, ihre Bundesgenossen weder schuldig sind, derselben Beystand zu leisten, noch denenselben verboten ist, selbst gegen eine solche Macht die

Waffen

Waffen zu ergreifen, und sie zu einem friedfertigeren System zwingen zu helfen.

Anmerk. Wie will nun der Autor des Memoire Raisonné die vorausstehende Facta und Maximen seines eigenen Königs, und des Churbrandenburgischen Hauses, mit seinem dermaligen Lehrsatz und Vorgeben vereinbaren, daß nach denen von gesamten gesitteten Völkern angenommenen Reguln des natürlichen Rechts, in einem Defensivbündniß sich zu einem mehrern einzulassen nie erlaubet sey, als nur allein die Anzahl derer Hülfsvölker zu benennen, ohne an dem Krieg selbsten, so den andern paciscirenden Theil betreffen möchte, Theil zu nehmen. Es ist zwar nicht ohne, daß je zuweilen die Bündnißtractaten sich nach des Autoris eben angeführten Antrag verfasset befinden; irrig aber, und grundfalsch, daß, so bald man diese Schranken überschreitet, gegen die unter gesitteten Völkern übliche Gewohnheit, und gegen die Grundsätze des natürlichen Rechtes gehandelt werde. Wann deme also wäre, so müßten vorlängst die ansehnlichsten Mächte von ganz Europa die Eigenschaft gesitteter Völker verlohren, wie auch in Fällen, wo sie dessen von niemanden beschuldiget worden, das natürliche Recht verletzet haben. Gleichwie bis hiehin noch niemanden eingefallen ist, die Anzahl der ausbedungen oder nicht ausbedungen werden mögenden Hülfsvölker eigentlich zu bestimmen; also ist auch nach dem Völkerrecht noch nie für unerlaubt angesehen worden, den angegriffenen Bundesgenossen mit äuserstem

Kräf-

Kräften beyzustehen: eundem omnibus viribus adjuvare, wie es in unzähligen Bündnissen enthalten ist. Aus der Verbindung, dem andern Theil mit allen Kräften, totis Viribus, beyzustehen, erwächset ohnedem die Veranlassung eines gerechten Krieges, und durch denselben werden alle vorhinnige Friedensbedingnisse von selbsten aufgehoben; da nun noch über das, vermöge der vielfältigen Beyspiele und der Grundsätze des Völkerrechts, keinem Zweifel unterworffen ist, daß eine Macht sich gegen die andere mit vollem Recht anheischig machen könne, dem feindlich angreifenden Theile zugleich auch Ihrer Seits den Krieg anzukündigen, so seynd auch unmöglich die daraus entspringende Folgen für ungerecht anzusehen. Die einzige Richtschnur, so die transigirende Mächte bey solchen verbindlichen Handlungen zum Augenmerk haben, beruhet entweder auf derenselben Particulargutbefinden, oder auf die Beschaffenheit deren Umständen, wornach die beyderseitige Convenienz ausgemessen, und zugleich eventualiter festgestellet wird, ob die billige Entschadigung oder Vergeltung für die leistende Hülfe in proportionirten Geldsubsidien, oder aber, an deren Statt, in der Zueignung zukünftiger Eroberungen zu bestehen habe?

Beantw. Die weitläuftige Abhandlung, so der Verfasser derer Anmerkungen alhier aus dem Natur- und Völkerrecht anstellet, ist hier ganz vergeblich angebracht. Man kan demselben zugeben, daß eine Macht sich mit vollem Rechte anheischig ma-

machen könne, dem angreifenden Bundesgenossen mit allen Kräften beyzustehen, an dem Kriege selbst Antheil zu nehmen, und dem angreifenden Theile zugleich auch ihrer Seits den Krieg anzukündigen. Man kan auch weiter zugeben, daß eine solche Macht sich dagegen, aus dem Recht des Krieges, oder zur Vergeltung vor die zu leistende Hülfe, die zukünftige Eroberungen ausbedingen könne. Allein alles dieses qvadriret nicht auf den vierten geheimen Artikul der Petersburger Allianz. Denn erstlich findet sich keine von obgedachten Verbindungen in diesem Artikul. Die verbundene Mächte versprechen nicht, mit allen Kräften, sondern nur mit 60000 Mann beyzustehen. Sie verbinden sich nicht, eine an der anderen ihren Kriegen selbst Theil zu nehmen, und dem Könige von Preussen den Krieg anzukündigen. Der Wienerische Hof lässet sich Schlesien nicht zur Vergeltung für die an Rußland zu leistende Hülfe versprechen, sondern er verspricht vielmehr dem Rußischen Hofe eine Vergeltung von zwey Millionen Gulden, wenn letzterer, als kriegführender Theil, ihm zur Wiedereroberung von Schlesien verhelfen wolte. Er bedinget sich Schlesien nicht als eine Conqvete aus, sondern er will Schlesien aus dem falschen Grunde vindiciren, daß der König von Preussen den Dreßdner Frieden verletzen würde, wenn er Rußland oder Pohlen angriffe. Die Kaiserin-Königin saget ausdrücklich in dem geheimen Artikul: "daß wenn der König von Preussen ihr feindlich begegne, oder Rußland und Pohlen feindlich angreife, derselbe von dem Dresdner Frieden

ab-

abgehen, und das Recht, so sie auf den, durch den Dreßdener Frieden überlassenen, Theil des Herzogthums Schlesien gehabt, neuerdingen statt zu finden hätte." Kan man wol deutlicher sagen, daß die Kaiserin-Königin Schlesien nicht als eine Conqvete aus dem Rechte des Krieges, sondern als ihre ehemalige Provinz wieder haben wolle, auf die ihr ehemaliges Recht, durch eine von dem Könige von Preussen angeblich geschehene Verletzung des Dresdner Friedens wieder erneuert würde? Der Verfasser derer Anmerkungen gestehet dieses selbst, wenn er p. 143. saget: daß in dem beregten Fall der Zurücktritt ad jura renunciata statt habe. Wie kan also derselbe nunmehro seinem Hofe einen andern Grundsatz wider dessen Willen aufdringen? Wie kan er so verwegen seyn, zu behaupten, daß die Kaiserin-Königin sich die Wiedereroberung von Schlesien, aus dem Recht des Krieges und der Conqvete, oder vor die an Rußland mit allen Kräften geleistete Hülfe ausbedungen habe, da von diesem allen nicht ein Wort, sondern vielmehr der gerade Gegensatz in dem geheimen Artikul enthalten ist? Es hätte die Kaiserin-Königin solche Grundsätze wählen können; sie hätte vielleicht auch besser vor sich gethan, um ihre Begierde, Schlesien wieder zu haben, nicht so sehr bloß zu stellen. Allein es trifft hier ein: quod a posse ad esse non valeat consequentia. Man siehet wohl, daß der ganze Endzweck dieses Artikuls nur auf die Wiedereroberung von Schlesien abgezielet, und daß man den titulum acquisitionis nur als eine Nebensache angesehen. Die Hauptsache war,

war, den Satz bey dem Rußischen Hofe festzusetzen, daß, sobald der König von Preussen eine von denen dreyen Mächten angriffe, der Wienerische Hof Schlesien wieder haben solte. Diese schmeichelhafte Vorstellung nahm alle Sinne des Wienerischen Ministerii dergestalt ein, daß selbiges sich nicht einmal die Mühe gab, eine gehörige Wahl derer Gründe, woraus man die Wiedereroberung von Schlesien herleiten wolte, anzustellen, und unglücklicher Weise fiel man auf einen Grund, welcher die ungerechte Absicht des Wienerischen Hofes wider seinen Willen verrathen mußte. Man muß dieses als einen Zug der Vorsicht ansehen, die den Wienerischen Hof mit Blindheit geschlagen, daß derselbe in eben den Artikul, welchen er so künstlich einzurichten geglaubet, um seinem Nachbar sein rechtmäßiges Eigenthum unter einem friedfertigen Anschein zu entziehen, seine verborgene Absicht durch seine eigene Worte entdecken müssen. Zweytens, wenn auch die obangeführten Sätze des Verfassers derer Anmerkungen, auf den Petersburgischen geheimen Artikul applicable wären, wie sie doch nicht, so ist doch oben bereits gezeiget worden, daß ein Bündniß von solcher Art gegen keine andere Macht statt haben könne, als welche einen unrechtmäßigen Angriff unternimmt; keinesweges aber gegen eine solche, die mit Recht die Waffen zuerst ergreifet, oder die unrechtmäßiger Weise der Aggreßion beschuldiget wird. Nun ist ebenfals gezeiget worden, daß der Petersburgische Tractat keinen Unterscheid unter einem gerechten oder ungerechten, und unter einem wahren oder

vor-

vorgegebenen Aggressore mache, und alle Umstände ergeben vielmehr, daß man solchen Unterscheid gar nicht machen wollen, sondern nur darauf bedacht gewesen, der Welt glauben zu machen, daß der König von Preussen der angreifende Theil sey. Der Verfasser derer Anmerkungen saget hier an einem Orte: " aus der Verbindung, dem andern Theil mit allen Kräften beyzustehen, erwachse ohnedem die Veranlassung eines gerechten Krieges, und durch denselben würden alle vorhergehende Friedensbedingnisse von selbst aufgehoben." Vielleicht will er mit diesen dunkelen Worten so viel sagen, daß eine solche Verbindung allezeit einen gerechten Krieg voraus setze. Allein zu geschweigen, daß diese Verbindung, sich mit allen Kräften beyzustehen, in dem Petersburger Tractat gar nicht enthalten ist: so ist auch der daraus hergeleitete Schluß ganz falsch. Denn es ist gar wol möglich, daß zwey Mächte sich mit einander verbinden können, einen ungerechten Krieg wider die dritte zu führen, und sich gegen dieselbe mit allen Kräften beyzustehen. Es folget also aus allem angeführten, daß, wenn auch der vierte geheime Artikul der Petersburgischen Allianz nach denen von dem Wienerischen Schriftsteller angegebenen Grundsätzen eingerichtet wäre, derselbe dennoch dadurch ungerecht würde, daß er gegen eine Macht geschlossen worden, die man mit Gewalt und Unrecht zum Aggressore machen wollen. Ein so beschaffenes Bündniß, welches zu unrechtmäßiger Bekriegung einer dritten Macht, unter dem erdichteten Vorwande einer ersten Aggreßion abzielet,

verdienet mit Recht für eine Offensivallianz angesehen zu werden, wenn man derselben auch noch so viel den Namen einer Defensivallianz beyleget, und einige Ausdrücke des Tractats darnach verdrehet.

Anmerk. Von dieser letztern Eigenschaft ist der zwischen der Kaiserin-Königin Majestät und der Rußischen Kaiserin Majestät im Jahr 1746. zu Petersburg geschlossene Tractat, dessen Hauptinhalt die paciscirende Theile gleich damals zu dem Ende öffentlich bekannt gemachet haben, damit eine jede andere Macht wissen möge, daß, wann sie einen von denen also vereinigten Theilen feindlich angreifen würden, es eben so viel heisse, als den andern Theil zugleich mit bekriegen zu wollen, und daß der König in Preussen keinesweges von jenen ausgenommen sey, welche durch den ersten Angriff einen gewaltsamen Feind an denen verbundenen Höfen finden würden. Es bewürket also die Bekanntmachung eines Defensivbündnisses überhaupt so viel, daß diejenige Macht, welche sich dadurch von einem feindlichen Anfall gleichwolen nicht abhalten lässet, anmit gleichsam ihre Einwilligung bezeiget, daß der mit einverstandene Theil seiner übernommenen Verbindlichkeit ein Genügen leiste.

Beantw. Die Bekanntmachung eines ungerechten Bündnisses machet dasselbe nicht gerecht. Eine solche Bekanntmachung hätte des Königs von Preussen Majestät abhalten können, einen ungerechten Krieg gegen die verbundenen Mächte anzufangen; aber Sie haben Sich dadurch nicht abhal-

halten lassen dürfen, einem ungerechten Ueberfall zuvor zu kommen, und die verbundene Mächte sind deshalb nicht befugt, ein solches ungerechtes Bündniß gegen dieselbe zu vollführen.

Anmerk. Zudem pflegen bekanntermaßen die Machten ihrer Absichten nicht allezeit in denen Tractaten selbsten vollkommen auszudrucken, sondern solche denen geheimen Artikuln einzuverleiben. Diese seynd also nach ihrer Eigenschaft der eigentliche Probierstein von der Paciscenten wahren Gesinnung, so anderen Mächten verborgen gehalten werden solle. Da aber der deutliche Inhalt des vierten geheimen Artikuls überzeugend vor Augen leget, daß die Grundursach von der engesten Vereinigung beyder Kaiserlichen Höfe gleich von Anbeginn an, und nachhero durch zehen ganzer Jahren in der einzigen Absicht bestanden seye, wider die Preußische gefährliche Nachbarschaft sich eine ausgiebige Sicherheit zu verschaffen, und zugleich zur Handhabung der allgemeinen Ruhe im voraus zulängliche Maaßnehmungen einzuschlagen, auch die mit beyden Mächten durch Compacten ohnehin verbundene Republik Pohlen darunter namentlich mit zu begreifen, so werden auch alle von weiten hergehohlte Preußischen Inductionen und leere Vorbildungen von offensiven Vorhaben, sowol durch die Beschaffenheit, als den klaren Buchstaben des mehrbesagten geheimen Artikuls, gänzlich vereitelt.

Beantw. Wenn der vierte geheime Artikul der Petersburger Allianz der eigentliche Probierstein

der wahren Gesinnung des Wienerischen Hofes seyn soll, so muß die ganze Welt urtheilen, daß dieselbe in nichts anders, denn in einer unmäßigen Begierde, Schlesien wieder zu haben, bestanden. Hergegen erhellet aus dem Inhalt dieses Artikuls eben nicht so gar deutlich, daß die Grundursache von der engen Vereinigung beyder Kaiserl. Höfe in der einzigen Absicht bestanden, wider die angebliche gefährliche Nachbarschaft von Preussen sich in Sicherheit zu setzen. Denn zu geschweigen, daß weder Pohlen, noch am wenigsten Rußland, wahrscheinlicher Weise einen feindlichen Angriff von Preussen zu befürchten haben können, so wird solches Angriffs in dem Artikul nur mit wenigen Worten und gleichsam obenhin Erwähnung gethan, ohne selbigen auf einen ungerechten Angriff einzuschränken. So leicht man nun aber über den wichtigen Punkt der Ursache des Krieges weggegangen, und so unbestimmt man dieselben gelassen, so weitläuftig und so sorgfältig hat man hingegen die Mittel zu der Eroberung von Schlesien bestimmet, welcher Punkt fast den ganzen Artikul einnimmt. Man siehet hieraus, daß dieses die Hauptsache, die rechtmäßige Kriegesursache aber nur der Nebenpunkt ist. Uebrigens beweisen die friedfertigen Ausdrücke, welche man über diesen Artikul verlohrner Weise ausgestreuet, noch bey weitem nicht eine wahre friedfertige Gesinnung des Wienerischen Hofes. Darinnen bestehet eben der Kunstgriff, daß man dem Artikul einen friedfertigen Anstrich gegeben, in der That aber die Ausdrücke so eingerichtet, daß man selbige allezeit nach

sei-

seinen Absichten auslegen konnte. Daß solche Absichten nicht lauter gewesen, zeiget schon genugsam der falsche Grund, auf welchem man das Recht zur Wiedereroberung von Schlesien gebauet. Nichts aber stellet die wahre Absicht des Wienerischen Hofes in ein helleres Licht, als das Betragen, so derselbe nach diesem Tractat gehalten. Wann solche friedfertig gewesen, so hätte man nicht nöthig gehabt, den Rußischen Hof gegen Preussen mit so vielen falschen Nachrichten aufzuwiegeln, und endlich gar ein Kriegesproject gegen die Krone zu veranlassen, zu einer Zeit, da dieselbe gewiß nicht daran gedenken konnte, die Sicherheit von denen in der Allianz benannten dreyen Mächten zu unterbrechen. Diese Inductiones sind natürlich, und denen erwiesenen Umständen gemäß.

Anmerk. Wofern man aber gebunden wäre, zu einem so heilsamen Endzweck, als wie die Wienerische und Rußisch-Kaiserl. Höfe bey dem Petersburger Tractat vor Augen gehabt, nur einige Hülfe anzuwenden, ohne gegen den anfänglichen Ruhestöhrer sich noch enger zu verknüpfen, und gesamter Hand für einen Mann stehen zu können, so würden derley Maasnehmungen nicht nur unzureichend, sondern auch deren Vollziehung sehr gefährlich und wol gar unmöglich geworden seyn, weilen die stipulirte 60000 Mann nach weit entfernten Landen nicht hätten abgegeben werden können, ohne die Sicherheit derer eigenen Gränzen zu schwächen.

Beantw. Dieser an sich dunkele Schluß, der hier gar nicht an seinem Orte zu seyn scheinet, be-

weiſet nichts. Wenn ſchon beyde verbundene Mächte ſich vorbehalten hätten, ſich noch einen gröſſern Beyſtand zu leiſten, ſo folget doch daraus noch gar nicht, daß ihr Krieg gerecht ſey, ſondern es kommt lediglich darauf an, ob ſie eine gerechte Kriegesſache ergriffen haben würde.

Anmerk. Der gemeinſamen friedfertigen Geſinnung beſchahe ſchon dadurch ein hinlängliches Genügen, daß beyderſeitige Verbindlichkeiten nur auf den Fall gerichtet worden, da Preuſſen den erſten Angriff unternehmen, und die Ruhe neuerdingen ſtöhren würde, welches ſonder Zweifel das alleinige wahre Kennzeichen iſt, um ein Defenſivbündniß von denen offenſiven zu unterſcheiden.

Beantw. Wenn aber des Königs von Preuſſen Majeſtät durch eine angedrohete Ueberfallsgefahr, oder auch durch angethane Beleidigungen, gezwungen worden wären, den erſten Angriff zu thun, oder, wenn man einen falſchen Vorwand ergriffen hätte, um Sie der Aggreßion zu beſchuldigen, und daraus zu bekriegen, ſo würde der vierte geheime Artikul des Petersburgiſchen Tractats damit noch allezeit haben beſtehen können. Würde aber alsdenn dieſes Bündniß nicht zu einem wahren Offenſivbündniß geworden ſeyn? Man ſiehet hieraus, daß der unbeſtimmte Ausdruck: wenn der König von Preuſſen den erſten feindlichen Angriff unternehmen würde, bey weitem noch nicht das alleinige Kennzeichen eines Defenſivbündniſſes iſt.

Anmerk. Die eigene Preußiſche Schriftſteller aber gehen viel weiter, und geben ſich alle erſinnliche

liche Mühe, um sogar die Welt zu überreden, daß man einen feindlichen Einfall zu thun berechtiget sey, wenn auch nur sehr wahrscheinliche Vermuthungen eines zu befahren habenden Angriffs vorhanden. Wie ist es also zu behaupten möglich, daß der Kaiserin Königin Majestät wieder einen unruhigen Nachbarn, der schon drey- bis viermalen den Frieden gebrochen, ohne daß Ihm von Seiten des Erzhauses Oesterreich oder dessen Alliirten dergleichen nur ein einziges mal wiederfahren wäre, durch einen Tractat, wie der mit Rußland geschlossene ist, sich nicht hätten vorsehen können, noch sollen? Da die in dem Naturrecht gegründete Selbsterhaltung die Nothwendigkeit mit sich führet, daß je größer die Uebermacht des Ruhestöhrers ist, desto mehrers auf ausgiebige und vorsichtige Mittel fürzudenken seye, um demselben mit kräftigen Widerstande zu begegnen. Annebens ist eine jede Macht unstrittig berechtiget, für die allgemeine Ruhe und Sicherheit zu sorgen, und zu deren blossen Handhabung, ohne Beleidigung, oder Abbruch, sich mit anderen zu verbinden. Ja es erheischet in verschiedenen Umständen öfters das geheiligte Band der menschlichen Gemeinschaft, daß sich solchergestalten mehrere mit einander vereinigen. Dann wenn solches nicht geschehete, und jeder Ruhestöhrer sicher wäre, bey neuerdingen ausübenden Feindseligkeiten gleichwolen alles, was Ihm vorhin Friedenshalber überlassen worden, fernerhin beyzubehalten, mithin nie verliehren, wohl aber gewinnen, und sich immerzu auf Unkosten seiner Nachbarn vergrößern zu können, so würde

wol niemand mehr vor fremden Ueberfall jemals in Sicherheit leben können.

Beantw. Es verlanget niemand zu streiten, daß nicht eine Macht berechtiget seyn sollte, sich mit einer andern Macht gegen einen Ruhestöhrer auf künftige Fälle verbinden zu können. Allein eine solche Macht muß sich gerechter Kriegesursachen bedienen; sie muß sich nicht durch den Inhalt des Tractats, durch ihre Grundsätze, und durch ihr Betragen verdächtig machen, daß sie selbst den Krieg zu erregen suche, um ihrer Conquettenbegierde ein Genüge zu thun. Sie muß nicht solche Bündnisse gegen eine Macht richten, auf die kein Verdacht fallen kan, daß sie daran gedenke, die Ruhe von solchen Mächten zu zerstöhren, mit denen sie nicht gränzet, noch sonst was zu thun hat, sondern welche zu erhalten, ihr eigenes Interesse mit sich bringet. Es würde überflüßig seyn, den so oft wiederholten, und so oft widerlegten Vorwurf, von einem drey- bis viermaligen Friedensbruch hier von neuem zu widerlegen. Es weiß jedermann, daß der Wienerische Hof die Kriege, welche des Königs von Preussen Majestät wider denselben haben führen müssen, durch seine Ungerechtigkeiten sich selbst zugezogen.

Anmerk. Man wolle sich nur zurück entsinnen, was nach Anleitung obstehenden Principii in der beruffenen Quadruple-Alliance von Ao. 1718. in dem siebenden und dazu gehörigen geheimen dritten Artikul, wie auch besonders in dem zweyten Artikul der Acceßions-Acts derer Generalstaaten vom 20 Febr.

20 Febr. 1732. zu alleiniger Beybehaltung des öffentlichen Ruheſtandes, mit allgemeinem Beyfall geſchloſſen und zugeſaget worden, um vollkommen überzeuget zu ſeyn, daß darinnen die beyde Seemächte, im Fall eines feindlichen Angriffs, ſich gegen den Wieneriſchen Hof zu weit mehrerm, als Rußland in dem vierten geheimen Artikul des Petersburger Tractats anheiſchig gemacht haben. Zumalen der letzt angezogene Artikul ſich in folgenden Formalien ausdrucket: Ubi vero auxilia ſuper enumerata impendenti neceſſitati imparia forent, partes contractantes de ferendis amplioribus ſuppetiis indilatim convenient, teneanturque pro repellenda vi hoſtili, ac procuranda parti læſæ ſatisfactione ac reparatione, & plena ſecuritate, caſu exigente, ſocium omnibus viribus adjuvare, bellumque aggreſſori denunciare, welche letztere Worte folglich auch alle Würkungen eines angekündigten Krieges, in Anſehung des hülfleiſtenden Theils, unwiderſprechlich einſchlieſſen.

Beantw. Die hier angezogene Allianz unterſcheidet ſich ſehr weſentlich von dem Petersburgiſchen Bündniſſe. Die Seemächte nehmen darin keine falſche Grundſätze an, um ſich fremde Länder zuzueignen; ſie ſupponiren einen gerechten Krieg durch die ausdrücklichen Worte: parti læſæ; und ſie verbinden ſich ausdrücklich, dem Aggreßori den Krieg anzukündigen. Der Wieneriſche Hof hat in dem vierten geheimen Artikul der Petersburgiſchen Allianz keinesweges verſprochen, dem Könige von Preuſſen den Krieg anzukündigen, und mit

allen Kräften gegen ihn zu agiren, wenn Derselbe Rußland oder Pohlen angreiffen solte. Dieser Hof hat so wenig daran gedacht, von solcher Kriegesankündigung sein Recht zu der Conqvete von Schlesien herzuleiten, daß er solches Recht vielmehr ausdrücklich auf die Verletzung des Dresdner Friedens setzet, welche der König von Preussen vorgeblich dadurch begehen würde, wenn Er Rußland oder Pohlen angriffe. Wie kan also der Verfasser derer Anmerkungen sich unterstehen, seinem Hofe einen Grundsatz beyzulegen, welcher weder ausdrücklich in dem vierten geheimen Artikul der Petersburgischen Allianz enthalten ist, noch daraus gefolgert werden kan.

Anmerk. Um so viel weniger hätte dennoch der König von Preussen eine gegründete Ursache, sich an den obgemeldeten geheimen Artikul des Petersburger Tractats zu stossen, als beyde paciscirende Theile sich dessen nie würden haben bedienen können, um an die Wiedereroberungen von Schlesien zu gedenken, wenn anders der ernannte König sich hätte überwinden mögen, derer durch den Dresdener Frieden Ihme versicherten großen Vortheile in Ruhe fortan zu geniessen. Zumalen, an der nämlichen Seite, wo in diesem Artikul von dem feindlichen Preußischen Angriff Meldung geschiehet, die merkwürdige Wörter vorausgesetzet sich befinden: "Wann gegen alle Hoffnung, und den gemeinsamen Wunsch zum ersten von sothanem Frieden des Königs von Preussen Maj. abgehen solten." Und nachhero wird noch weiters so kräftig, als

mög-

möglich, ausbedungen, "daß zu deſſen Verhütung beyde Paciſcenten ſich unausgeſetzt verwenden, und was folget, nur alsdann, ehender aber nicht, ſtatt haben ſolle, als wenn ſie hierinnenfalls nicht auslangeten.

Beantw. Man hat dieſen Einwurf ſchon oft genug beantwortet; da aber der Verfaſſer derer Anmerkungen ſelbigen, ſeiner Gewohnheit nach, abermals wiederholet, ſo kan man ſich nicht entbrechen, die darauf gebührende Antwort gleichfalls zu wiederholen. Es kommt darauf an, ob Fälle möglich geweſen wären, daß die beyden paciſcirenden Theile ſich des geheimen Artikuls des Petersburger Tractats gegen den König von Preuſſen hätten bedienen können, wenn derſelbe ſich ganz ruhig verhalten hätte. Solches iſt nicht ſchwer zu zeigen. Man ſetze, daß der König von Preuſſen ganz geruhig alle Begebenheiten abgewartet hätte, ſo hätten die beyden verbundenen Höfe zu einer ihnen gelegenen Zeit, wenn ſie den König von Preuſſen ohne Allirte zu ſeyn geglaubet, ſich in Bereitſchaft geſetzet, denſelben zu überfallen und anzugreifen; der König von Preuſſen wäre dadurch in die gefährliche Alternative verſetzet worden, entweder dem angedroheten Ueberfall zuvorzukommen, oder wirklich überfallen zu werden. Hätten Se. Königl. Majeſt. erſteres gethan, ſo hätte man geſagt: der Fall des Petersburger Tractats iſt deutlich vorhanden; der König von Preuſſen hat den erſten Angriff gethan. Hätten Sie ſolches nicht gethan, ſondern den erſten Angriff abgewartet, ſo hätte der Gegentheil Zeit gehabt, ſich in völlige Bereitſchaft zu ſetzen, und ſein Vorhaben mit Vortheil auszuführen. Man hätte alsdenn geſagt;

ſagt: der König von Preuſſen hat eine Revolte in der Ukraine zu erregen geſucht: er hat alſo Rußland zum erſten feindlich angegriffen, und iſt dadurch zum erſten von dem Dreßdner Frieden abgegangen, folglich muß man ihn bekriegen, und ihm Schleſien wieder abnehmen. Dieſe Fälle ſind nicht allein möglich, ſondern auch dem wirklichen Erfolg der Sache gemäß. Man ſiehet hieraus, wie die verbundenen Höfe ſich des geheimen Artikuls der Petersburger Allianz gegen den König von Preuſſen gar wol hätten bedienen können und würden, wenn er auch noch ſo ruhig ſein Schickſal abgewartet hätte. Die friedfertig ſcheinende Clauſuln des geheimen Artikuls heben die Möglichkeit der obgedachten Fälle nicht auf. Man würde ſo wol in einem als anderm Fall geſagt haben, daß der König von Preuſſen gegen den gemeinſamen Wunſch zum erſten von ſothanem Frieden abgegangen wäre, und daß man nicht ehender dieſen Artikul zu erfüllen geſucht, als nachdem der König von Preuſſen den Dreßdner Frieden gebrochen hätte. Wäre aber ſolches deshalb wahr geweſen? Mit welchem Recht kan man überdem wohl verlangen, daß man mehr erwähnten friedfertigen Clauſuln einige Aufrichtigkeit zutrauen ſolle, da ſelbige in eben der Reihe, auf eine ſich ſelbſt widerſprechende und ungereimte Art, ausgeleget werden, indem man zum Grunde ſetzet, daß der König von Preuſſen von dem Dreßdner Frieden abgehen würde, wenn Er Rußland oder Pohlen angriffe? Wenn man hätte Glauben finden wollen, ſo hätte man vorſichtiger ſeyn, und ſeine Abſicht nicht auf eine ſo handgreifliche Art merken laſſen müſſen.

Anmerk.

Anmerk. Iſt aber wol jemals größere Sorge getragen worden, um allen, auch mindeſten Schatten einer Beleidigung zu vermeiden: und dennoch will in dem Memoire Raiſonné deren eine daraus erzwungen, und dasjenige, wodurch man allem Argwohn eines offenſiven Vorhabens vorzukommen getrachtet hat, pour un plan formel d'une Alliance ofenſive tendant à enlever au Roi de Pruſſe la Sileſie, geltend gemacht werden.

Beantw. Iſt es nicht eine vorgeſetzte, iſt es auch nicht ſelbſt eine natürliche Beleidigung, wenn man ſich vornimmt jemanden das Seinige aus einer falſchen Urſache zu nehmen? Muß nicht eben daraus der gegründete Argwohn eines offenſiven Vorhabens entſtehen? Und wird wol ſolcher Argwohn aus dem Wege geräumet, wenn die Kaiſerin Königin ſagt: "Ich will den Dreßdner Frieden heilig halten, wenn aber der König von Preuſſen eine Macht angreifet, die an dem Dreßdner Frieden keinen Theil hat; ſo hat derſelbe dieſen Frieden gebrochen, und ich trete wieder in meine alte Rechte auf das Herzogthum Schleſien, welche ich mit Hülfe von Rußland vindiciren will." Man betrachte dieſes ohne Vorurtheil; man vergleiche damit das ganze Betragen des Wieneriſchen Hofes von Zeit der Schlieſſung des Petersburger Tractats bis jetzo, ſo wird man geſtehen müſſen, daß der vierte geheime Artikul der Petersburgiſchen Allianz in dem Memoire Raiſonné mit Recht dargeſtellet worden, als ein Plan formel d'une Alliance offenſive tendant à enlever au Roi de Pruſſe la Sileſie.

Anmerk.

Anmerk. Der Verfasser sothanen Memoire nennet den viel besagten geheimen Artikul das Pivot, sur lequel a roulé toute la politique Autrichienne, und um dieses sein gekünsteltes Gedicht auszuführen, so hat er nicht nur vorermeldete Clausul in dem Memoire ausgelassen, sondern auch sogar keinen Scheu getragen, den Sinn und Verstand des Artikels gänzlich zu verdrehen und zu mißdeuten. Denn nachdem derselbe nur obenhin eingestanden, daß sich darinnen auf den vorhergehenden Preußischen Angriff bezogen worden; so wird gleich pag. 7. und in mehr andern Stellen des Memoire vorgegeben, daß, vermöge des oft widerholten Artikels, ein jeder zwischen Rußland oder Pohlen und dem Könige von Preussen entstehender Krieg chaque guerre qui pourra survenir, oder, wie es anderwärts heißt, jedes Mißverständniß, chaque different, für einen Unterbruch des Dreßdner Friedens, und eine gegründete Ursache, sich anwiederum von Schlesien zu bemeistern, ausgegeben werde. Und hierinnen bestehet der Hauptgrund, aus welchem hiernächst alle übrige listig erhobene Folgerungen zur Last des Wienerschen Hofes gezogen werden wollen. Allein, just dieser Grundsatz ist grundfalsch, und kömmt hiervon nicht nur kein Wort im ganzen Artikel ein, sondern das gerade Widerspiel ist darinnen enthalten, nämlich, daß die Befugniß, sich Schlesien wieder zuzueignen, und darauf die Russische Garantie erstrecken zu mögen, nur alsdenn, eher aber nicht, ausbedungen worden, wenn, ungehindert des gemeinsamen Wunsches beyder Kaiserinnen Majestäten, und ungehindert aller ihrer

fried-

friedfertigen Bemühung und Anwendung, der König von Preussen dennoch einen neuen feindlichen Angriff wagen, und dadurch die paciſcirenden Mächte in die Nothwendigkeit verſetzen ſolte, ſich wider einen ſolchen Aggreſſorem zu vertheidigen.

Beantw. Der Verfaſſer des Memoire Raiſonné hat genugſam erwieſen, daß der vielbeſagte geheime Artikul das pivot geweſen, ſur lequel a roulé toute la politique Autrichienne. Um davon überzeuget zu ſeyn, ſo erinnere man ſich nur aus denen Urkunden des gedachten Memoire, wie die Oeſterreichiſchen Miniſtri nach Schließung des Petersburger Tractats ſich unabläßig, und mit Anwendung der ſchändlichſten Mittel bemühet, die Erbitterung der Kaiſerin von Rußland gegen den König von Preuſſen, nach ihren eigenen Worten, auf den höchſten Grad, und ſogar zu einem thätlichen Ausbruch zu bringen. Man erwäge nur, wie der Wieneriſche Hof den König von Pohlen, nach deſſen eigenen Ausſage (*), preßiret, um dem Petersburgiſchen Tractat ſowol, als deſſen geheimen Artikuln beyzutreten. Und man betrachte ferner, wie dieſer Hof alles mögliche angewandt, um den Engliſchen Hof ſowol, als viele andere Höfe, zu gleichem Beytritt zu bewegen. Alle dieſe Umſtände ſind mit glaubwürdigen Urkunden erwieſen, und iſt es alſo nicht ein gekünſteltes Gedichte, das darauf gebauet worden.

Der Wieneriſche Schriftſteller giebet vor, daß die friedfertigen Clauſuln des geheimen Artikuls in dem

(*) S. die IIIte Beylage des Memoire Raiſonné.

dem Memoire Raiſonné mit Vorſatz ausgelaſſen wären. Zwey Reihen darauf aber ſagt er ſelbſt, daß man obenhin eingeſtanden, daß ſich in dem geheimen Artikul auf den vorhergehenden Preußiſchen Angriff bezogen worden. Er widerſpricht ſich alſo ſelber. Man darf auch das Memoire Raiſonné nur nachleſen, ſo wird man folgende ausdrückliche Worte darinnen finden: Dans cet article l'Imperatrice-Reine d'Hongrie & de Boheme commence par proteſter, qu'elle obſervera religieuſement le Traité de Dresde; mais elle explique peu après ſa véritable façon de penſer à cet égard en pourſuivant ainſi: Si le Roi de Pruſſe étoit le premier à s'écarter de cette paix en attaquant hoſtilement, ſoit Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine d'Hongrie & de Boheme. Dieſe Stelle enthält das Weſentliche von denen ſo hoch gerühmten Clauſuln, und dieſelbe war zureichend zu der Abſicht des Verfaſſers des Memoire Raiſonné, da er deutlich genug anzeiget, wie wenig zuverläßig ſolche Verſicherungen wären. Wie denn überhaupt ein vernünftiger Leſer leicht einſehen wird, daß der Verfaſſer des Memoire Raiſonné nicht die Abſicht gehabt, einen weitläuftigen Commentarium über die Urkunden zu machen, ſondern daß er ſelbige ſelbſt reden laſſen wollen, und ſich begnüget, die Urkunden dem Publico zu deſſen eigener Beurtheilung, vorzulegen, und nur den Zuſammenhang derſelben zu zeigen. So wahr nun obgedachter Vorwurf iſt, ſo gegründet iſt auch die andere Beſchuldigung, daß der Sinn und Verſtand des Petersburgiſchen geheimen Artikuls verdrehet worden. Die Ehre

ei-

einer solchen Geschicklichkeit gebühret allein dem Wienerischen Schriftsteller, der davon in dieser Schrift so vortrefliche Proben abgeleget. Der Verfasser des Memoire Raisonné hat sich keiner Mißdeutung schuldig gemachet, wenn er sich des Ausdrucks bedienet: chaque guerre qui pourra survenir. In dem geheimen Petersburgischen Artikul wird überhaupt festgesetzet: daß der König von Preussen von dem Dreßdner Frieden abgehen würde, und der Kaiserin-Königin gehabtes Recht auf Schlesien neuerdings statt zu finden hätte, so oft der König von Preussen der Kaiserin-Königin feindlich begegne, oder Rußland, oder Pohlen feindlich von demselben angegriffen würden. Da es nun eine ausgemachte Sache ist, daß derjenige, der eine andere Macht zum ersten angreift, nicht allezeit und nothwendig einen ungerechten Angriff thut, in dem geheimen Artikul aber von jedem feindlichen Angriff geredet wird, ohne einen Unterschied zu machen, ob derselbe gerecht oder ungerecht sey, so folget daraus von selbsten, daß in mehrgedachtem Artikul ein jeder erster feindlicher Angriff für einen Unterbruch des Dreßdner Frieden, und eine gegründete Ursache, sich anwiederum von Schlesien Meister zu machen, ausgegeben werde. Daß aber ein feindlicher Angriff und ein Krieg einerley sey, wird wohl niemanden zu streiten begehren. Der Ausdruck: chaque different, stehet nirgends in dem Memoire Raisonné. Daß auch die hier abermals angeführte Clausuln an und vor sich nicht nothwendig einen ungerechten Angriff von Seiten des Königs von Preussen zum voraus setzen, solches

iſt ſchon oft genug gezeiget worden, indem man ſelbige allezeit nach ſeinen Abſichten hätte auslegen können, wenn man den König von Preuſſen entweder durch einen angedroheten Ueberfall zum erſten Angriff nöthigen, oder in deſſen Ermanglung, unter einem falſchen Vorwande hätte bekriegen wollen.

Anmerk. Genug iſt, daß es bishero und ſeit dem errichteten Bündniß ſchon über zehn Jahre in des Königs in Preuſſen freyen Willkühr geſtanden, und fernerhin geſtanden ſeyn würde, den darinnen bedingungsweiſe zum Grund gelegten Fall eines feindlichen Angriffs nicht exiſtiren zu machen, worauf man es wol nicht würde haben ankommen laſſen wollen, wenn die darunter geführte Abſicht nach des Verfaſſers des Memoire Raiſonné ſeinem widerſinnigen Gedicht, eine Suite des projets, des Complots & des trahiſons contre le Roi de Pruſſe geweſen wäre.

Beantw. Die Umſtände des Jahres 1756. haben gezeiget, daß Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen keine andere Wahl gehabt, als entweder die Gefahr zu laufen, daß Sie in dem Frühjahr des Jahres 1757. mit vereinigten und zubereiteten Kräften von denen verbundenen Höfen angegriffen würden, oder aber ſolchem Angriff zuvorzukommen, ehe man mit allen Anſtalten zu Stande gekommen, um den entworffenen Ueberfall mit Vortheil auszuführen. Dieſes Dilemma iſt ſo gefährlich geweſen, daß Se. Königl. Majeſtät ſich nicht haben entbrechen können, diejenige Parthey

zu ergreifen, welche Ihnen die Regul der Klugheit angerathen, um sich in Sicherheit zu setzen, und die dabey mit der strengsten Gerechtigkeit übereinstimmet. Uebrigens hat es der Wienerische Hof nach denen Absichten der Suite des projets, des complots & des trahisons contre le Roi de Prusse gar wol auf den ersten Angriff von Seiten des Königs von Preussen ankommen lassen, indem er dadurch seinen Endzweck erreichet, den König von Preussen bey Rußland als den angreifenden Theil vorzubilden; und wenn solche Absicht fehl geschlagen, so hätte er davor eine desto bessere Gelegenheit gehabt, den entworffenen Ueberfall mit Vortheil auszuführen.

Anmerk. Nachdem jedoch der ernannte König ein anderes erwählet, und den Casum fœderis in Mitten des bis dahin fürgedauerten Friedens von freyen Stücken existiren gemacht, hierzu aber eben dasjenige zur Veranlassung vorschützet, was ihn billig davon hätte abhalten sollen, nämlich die zwischen Oesterreich und Rußland bestehende Allianz, so hat derselbe auch blos diesem feindseligen Unternehmen beyzumessen, daß die eventualiter concertirte Offensivmaaßnehmungen nunmehro in offensive Wirkungen ausbrechen, und der Kaiserin-Königin Maj. unter dem werkthätigen Beystand Ihrer getreuen Bundesgenossen, alle Ihro von GOtt verliehene Kräfte dahin ferner anwenden, damit sowol Allerhöchst Deroselben eine vollständige Schadloshaltung wegen der ungerechten Beyehdung, als auch Ihren Besitzungen, fürnämlich dem

allgemeinen Ruheſtand eine verläßliche Sicherheit für das Zukünftige, wie nicht minder beydes Dero in gleichen Umſtänden ſich befindenden Bundesgenoſſen der Billigkeit gemäß angedeyhen möge.

Beantw. Da des Königs von Preuſſen Maj. die Waffen ergriffen, um einem ungerechten Ueberfall vorzubeugen, ſo haben Sie den Caſum des Petersburgiſchen Bündniſſes keinesweges exiſtiren gemacht. Denn ſolches kan mit Recht nur gegen einen ungerechten Aggreſſorem ſtatt finden, nicht aber gegen die gerechte Waffen Sr. Königl. Maj. von Preuſſen. Sie haben auch dieſes Bündniß keinesweges als eine Veranlaſſung des Krieges angeführet, ſondern nur als ein hiſtoriſches Argument, wie das feindſelige Project von dem Jahr 1756. nach und nach entſtanden, und um dadurch das Daſeyn ſolches Projects in einen deſto gröſſern Grad von Glaubwürdigkeit zu ſetzen. Se. Königl. Majeſtät führen einen gerechten Krieg, und ſind an niemand einige Schadloshaltung, noch Sicherheitſtellung zu leiſten ſchuldig. Sie könnten beydes mit gröſſerm Rechte fordern. Sie verlangen aber keine Vortheile, ſondern blos Ihre eigene Sicherheit. Zu Erhaltung eines ſolchen gerechten Endzwecks werden Sie alle Ihro von Gott verliehene Kräfte anwenden; und ſo, wie Sie dieſen Krieg aus einer abgedrungenen Nothwehr angefangen, ſo ſetzen Sie Ihr Vertrauen allein in die Gerechtigkeit Ihrer Sache, und halten ſich verſichert, daß eben diejenige Vorſicht, welche die geheime Anſchläge Ihrer Widerſacher aus der Finſterniß an das Tageslicht gebracht, auch fernerhin über Ihren Staat wachen, und Ihre gerechte Waffen ſegnen werde.

Anmerk.

Anmerk. Wie denn insonderheit das Churfürstenthum Sachsen nicht nur die nämliche, sondern noch weit mehrere Ursachen als das Erzhaus Oesterreich bishero gehabt, wegen der Preußischen gefährlichen Nachbarschaft in der größten Besorgniß auf seiner Hut zu stehen, mithin ein innerliches Verlangen zu tragen, darwider Beystand und Rettung zu finden: wenn gleich dasselbe seiner Lage halber, und wegen der Ungleichheit seiner Kräfte die Schranken einer behutsamen Rücksicht auf das genaueste beobachten müssen.

Beantw. Die Beysorge, so der Sächsische Hof etwa über die Preußische Nachbarschaft gehabt, kan wol aus nichts anders ihren Ursprung haben, als aus einem übeln Gewissen, und aus der Furcht, daß des Königs von Preussen Majestät dessen unerlaubte und höchstgefährliche Intriguen gegen sich merken, und Ihm davor Dero gerechte Ahndung empfinden lassen würden. Diesem Hofe ist die Preußische Nachbarschaft niemals zur Last gewesen, als wenn er sich solches durch sein Betragen selbst zugezogen. Es ist schon das zweytemal, daß der Hof von Dreßden in eine Verschwörung sich eingelassen, die nichts weniger als den gänzlichen Umsturz des Churhauses Brandenburg und eine Theilung seiner Länder zum Zweck gehabt. Des Königs von Preussen Maj. aber haben zu einer Zeit, da das Glück der Waffen Sie zum Meister von Sachsen gemachet, nicht ein Dorf vor sich verlanget, sondern da Sie die Abtretung eines Flecken und eines Dorfs zu Hebung nachbarlicher Irrungen sich

ausbedungen, so haben Sie sich erboten, solche Ceßion fast mit Gelde aufzuwiegen. Würde der Sächsische Hof in gleichen Umständen wol gleiche Mäßigung gebraucht haben? Man urtheile also hieraus, welcher von beyden Nachbarn dem andern am gefährlichsten gewesen?

Anmerk. Dem Churſächsischen Hofe wird aber Preußischer Seits nunmehro aus seinen eigenen geheimen Schriften nur so viel aufgebürdet, daß er die Neigung und den Willen gehabt, den Oesterreich- und Rußischen Maaßnehmungen, im Fall eines Preußischen feindlichen Angriffes, zu seiner Zeit beyzutreten. Daß jedoch die That selbsten, das ist die wirkliche Beytretung, nicht erfolget sey, erhellet aus allen diesen vorgeblichen Beweisthümern, und wird auch in dem Memoire Raisonné selbsten nicht in Abrede gestellet.

Beantw. Es ist in dem Memoire Raisonné nicht ausdrücklich eingestanden worden, daß der Sächsische Hof dem Petersburgischen Bündnisse nicht beygetreten, sondern man hat solches in der Ungewißheit beruhen lassen, weil man das ganze Sächsische Archiv nicht durchgesuchet, und nicht weiß, was in den letztern Jahren in dieser Sache vorgegangen. Man hat aber bewiesen, daß dieser Hof vollkommen entschlossen gewesen, denen zum Untergang von Preussen abzielenden ungerechten Maaßreguln derer vereinigten Höfe beyzutreten, mit dem Beding, daß man denselben nicht eher auf dem Schauplatze erscheinen ließe, bis der König von Preussen von denen beyden andern Höfen an-

angegriffen und seine Macht dergestalt getheilet wäre, daß Sachsen nicht mehr fürchten dürfte, das Opfer von einer solchen Unternehmung zu werden, wie die eigenen Worte eines derer vertrautesten Ministers des Königs von Pohlen solches mit sich bringen (*). Es ist auch gezeiget worden, daß man von der andern Seite damit zufrieden gewesen, und sich herausgelassen: daß Sachsen so lange warten müßte, sich auf den Turnierplatz zu wagen, bis der Ritter im Sattel wankte (**). Es hat also die Sache nicht in einem bloßen Willen beruhet, sondern es ist ein beyderseitiger Consens und eine Verabredung vorhanden, an welcher weiter nichts, als die Formalität eines Tractats fehlet, welche der Natur des Entwurfs zuwider gewesen wäre. Indessen ist die Würkung einerley. Die Gefahr, so des Königs von Preussen Majestät daraus bevorgestanden, ist eben so groß, und noch größer, je gefährlicher es ist seinen Feind nicht zu kennen. So gewiß nun das Vorhaben des Sächsischen Hofes gegen den Preußischen gewesen, so berechtiget sind auch Se. Königl. Majestät gewesen, zu Hintertreibung solches Vorhabens das einzige Mittel zu ergreifen, welches Ihnen einige Sicherheit von solcher Seite verschaffen können.

Anmerk. Keine andere innerliche Gesinnung hätte sich aber auch der Berlinische Hof von dem Churſächsischen jemals vorstellen können, wenn man betrachtet, auf was für unnachbarliche Art

(*) S. das Memoire Raisonné p. 16.
(**) S. eben daselbst p. 17.

demſelben die ganze Friedenszeit hindurch von Seiten Preuſſen begegnet, und was für Bedrückungen ſowol in dem Commercio als anderen Landesangelegenheiten dieſem Hof immerfort zugefüget worden. Und iſt dahero ſich eben ſo wenig zu befremden, wann dergleichen Betrag denen Churſächſiſch. Miniſtris ſehr zu Herzen gedrungen, und dieſe ſich darüber gegen andere etwas freyer geäuſert hätten. So aber den Hof ſelbſten darum nicht verantwortlich machen, vielweniger dem ganzen Lande eine feindliche Ahndung zuziehen ſolte, deren Wirkung ſich auf ein ganzes Seculum hinaus erſtrecken dörfte.

Beantw. Des Königs von Preuſſen Majeſtät haben dem Sächſiſchen Hof niemals unnachbarlich begegnet, noch einige Bedrückungen zugefüget, ſondern Sie haben ſich lediglich Ihres habenden Rechts bedienet, und die Bedrückungen Ihrer Unterthanen abzuwenden geſuchet: zugleich aber haben Sie ſehr oft von ihren unſtreitigen Rechten nachgelaſſen, wie man, zum Exempel, von der Steuerangelegenheit, die der ganzen Welt auf eine ſo gehäßige Art vorgeſtellet worden, ohnſchwer zeigen kan, indem Se. Königl. Majeſtät ſich eines Vorrechts begeben, welches Ihnen, nach denen generalen Ausdrücken des Dreßdner Friedens, nicht anders, denn mit Unrecht ſtreitig gemacht werden konnte. Es ſind aber auch ſolche vorgegebene Bedrückungen gar nicht die Gegenſtände, die denen Churſächſiſchen Miniſtris ſo ſehr zu Herzen gedrungen, und worüber dieſe ſich gegen ein-

ander etwas freyer geäusert hätten, wie hier wider alle Wahrheit vorgegeben wird. Man darf nur das ganze Memoire Raisonné und dessen Beylagen durchgehen, so wird man finden, daß nirgends von denen angeblichen Preußischen Bedrückungen die Rede ist, sondern daß alles auf die schändlichste Verläumdungen und Lügen hinauslaufe, welche die Sächsischen Ministri ausgebreitet, und auf gefährliche Intriguen, so sie allenthalben gespielet, um des Königs von Preussen Majestät Feinde zu erregen, und dadurch die Ausführung ihres Plans gegen Preussen zu befördern und zu beschleunigen. An wen hätten des Königs von Preussen Majestät sich dieserhalb anders halten können, als an den Sächsischen Hof selbst? Der Vernunft sowol, als dem Gebrauch der ganzen Welt ist es gemäß, daß jeder Souverain vor die Handlungen seiner Ministers haften, oder dieselbigen desavouiren und bestrafen muß. Denn es bringt die rechtliche Vermuthung mit sich, daß kein Minister etwas ohne Vorwissen und Bewilligung seines Principals thun wird. Es kommt aber auch hierauf nicht an. Se. Königl. Majestät haben dasjenige, so Sie gegen Sachsen vorgenommen, nicht sowol gethan, um die vorhergegangene Bosheiten übelgesinnter Ministres zu ahnden, die Sie an und vor sich mit stillschweigender Verachtung angesehen haben würden; sondern um in denen gefährlichen Umständen, worinnen Dero eigener Staat sich befindet, sich gegen den erkannten üblen Willen und das unzweifelhafte gefährliche Vorhaben des Sächsischen Hofes auf alle Fälle in Sicherheit zu stellen. Es

dem Memoire Raiſonné mit Vorſatz ausgelaſſen wären. Zwey Reihen darauf aber ſagt er ſelbſt, daß man obenhin eingeſtanden, daß ſich in dem geheimen Artikul auf den vorhergehenden Preußiſchen Angriff bezogen worden. Er widerſpricht ſich alſo ſelber. Man darf auch das Memoire Raiſonné nur nachleſen, ſo wird man folgende ausdrückliche Worte darinnen finden: Dans cet article l'Imperatrice-Reine d'Hongrie & de Boheme commence par proteſter, qu'elle obſervera religieuſement le Traité de Dresde; mais elle explique peu après ſa véritable façon de penſer à cet égard en pourſuivant ainſi: Si le Roi de Pruſſe étoit le premier à s'écarter de cette paix en attaquant hoſtilement, ſoit Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine d'Hongrie & de Boheme. Dieſe Stelle enthält das Weſentliche von denen ſo hoch gerühmten Clauſuln, und dieſelbe war zureichend zu der Abſicht des Verfaſſers des Memoire Raiſonné, da er deutlich genug anzeiget, wie wenig zuverläßig ſolche Verſicherungen wären. Wie denn überhaupt ein vernünftiger Leſer leicht einſehen wird, daß der Verfaſſer des Memoire Raiſonné nicht die Abſicht gehabt, einen weitläuftigen Commentarium über die Urkunden zu machen, ſondern daß er ſelbige ſelbſt reden laſſen wollen, und ſich begnüget, die Urkunden dem Publico zu deſſen eigener Beurtheilung, vorzulegen, und nur den Zuſammenhang derſelben zu zeigen. So wahr nun obgedachter Vorwurf iſt, ſo gegründet iſt auch die andere Beſchuldigung, daß der Sinn und Verſtand des Petersburgiſchen geheimen Artikuls verdrehet worden. Die Ehre

einer solchen Geschicklichkeit gebühret allein dem Wienerischen Schriftsteller, der davon in dieser Schrift so vortrefliche Proben abgeleget. Der Verfasser des Memoire Raisonné hat sich keiner Mißdeutung schuldig gemachet, wenn er sich des Ausdrucks bedienet: chaque guerre qui pourra survenir. In dem geheimen Petersburgischen Artikul wird überhaupt festgesetzet: daß der König von Preussen von dem Dreßdner Frieden abgehen würde, und der Kaiserin-Königin gehabtes Recht auf Schlesien neuerdings statt zu finden hätte, so oft der König von Preussen der Kaiserin-Königin feindlich begegne, oder Rußland, oder Pohlen feindlich von demselben angegriffen würden. Da es nun eine ausgemachte Sache ist, daß derjenige, der eine andere Macht zum ersten angreift, nicht allezeit und nothwendig einen ungerechten Angriff thut, in dem geheimen Artikul aber von jedem feindlichen Angriff geredet wird, ohne einen Unterschied zu machen, ob derselbe gerecht oder ungerecht sey, so folget daraus von selbsten, daß in mehrgedachtem Artikul ein jeder erster feindlicher Angriff für einen Unterbruch des Dreßdner Frieden, und eine gegründete Ursache, sich anwiederum von Schlesien Meister zu machen, ausgegeben werde. Daß aber ein feindlicher Angriff und ein Krieg einerley sey, wird wohl niemanden zu streiten begehren. Der Ausdruck: chaque different, stehet nirgends in dem Memoire Raisonné. Daß auch die hier abermals angeführte Clausuln an und vor sich nicht nothwendig einen ungerechten Angriff von Seiten des Königs von Preussen zum voraus setzen, solches

ist schon oft genug gezeiget worden, indem man selbige allezeit nach seinen Absichten hätte auslegen können, wenn man den König von Preussen entweder durch einen angedroheten Ueberfall zum ersten Angriff nöthigen, oder in dessen Ermanglung, unter einem falschen Vorwande hätte bekriegen wollen.

Anmerk. Genug ist, daß es bishero und seit dem errichteten Bündniß schon über zehn Jahre in des Königs in Preussen freyen Willkühr gestanden, und fernerhin gestanden seyn würde, den darinnen bedingungsweise zum Grund gelegten Fall eines feindlichen Angriffs nicht existiren zu machen, worauf man es wol nicht würde haben ankommen lassen wollen, wenn die darunter geführte Absicht nach des Verfassers des Memoire Raisonné seinem widersinnigen Gedicht, eine Suite des projets, des Complots & des trahisons contre le Roi de Prusse gewesen wäre.

Beantw. Die Umstände des Jahres 1756. haben gezeiget, daß Se. Königl. Majestät von Preussen keine andere Wahl gehabt, als entweder die Gefahr zu laufen, daß Sie in dem Frühjahr des Jahres 1757. mit vereinigten und zubereiteten Kräften von denen verbundenen Höfen angegriffen würden, oder aber solchem Angriff zuvorzukommen, ehe man mit allen Anstalten zu Stande gekommen, um den entworffenen Ueberfall mit Vortheil auszuführen. Dieses Dilemma ist so gefährlich gewesen, daß Se. Königl. Majestät sich nicht haben entbrechen können, diejenige Parthey

zu

zu ergreifen, welche Ihnen die Regul der Klugheit angerathen, um sich in Sicherheit zu setzen, und die dabey mit der strengsten Gerechtigkeit übereinstimmet. Uebrigens hat es der Wienerische Hof nach denen Absichten der Suite des projets, des complots & des trahisons contre le Roi de Prusse gar wol auf den ersten Angriff von Seiten des Königs von Preussen ankommen lassen, indem er dadurch seinen Endzweck erreichet, den König von Preussen bey Rußland als den angreifenden Theil vorzubilden; und wenn solche Absicht fehl geschlagen, so hätte er davor eine desto bessere Gelegenheit gehabt, den entworffenen Ueberfall mit Vortheil auszuführen.

Anmerk. Nachdem jedoch der ernannte König ein anderes erwählet, und den Casum fœderis in Mitten des bis dahin fürgedauerten Friedens von freyen Stücken existiren gemacht, hierzu aber eben dasjenige zur Veranlassung vorschützet, was ihn billig davon hätte abhalten sollen, nämlich die zwischen Oesterreich und Rußland bestehende Allianz, so hat derselbe auch blos diesem feindseligen Unternehmen beyzumessen, daß die eventualiter concertirte Offensivmaaßnehmungen nunmehro in offensive Wirkungen ausbrechen, und der Kaiserin-Königin Maj. unter dem werkthätigen Beystand Ihrer getreuen Bundesgenossen, alle Ihro von GOtt verliehene Kräfte dahin ferner anwenden, damit sowol Allerhöchst Deroselben eine vollständige Schadloshaltung wegen der ungerechten Bevehdung, als auch Ihren Besitzungen, fürnämlich dem

allgemeinen Ruheſtand eine verläßliche Sicherheit für das Zukünftige, wie nicht minder beydes Dero in gleichen Umſtänden ſich befindenden Bundesgenoſſen der Billigkeit gemäß angedeyhen möge.

Beantw. Da des Königs von Preuſſen Maj. die Waffen ergriffen, um einem ungerechten Ueberfall vorzubeugen, ſo haben Sie den Caſum des Petersburgiſchen Bündniſſes keinesweges exiſtiren gemacht. Denn ſolches kan mit Recht nur gegen einen ungerechten Aggreſſorem ſtatt finden, nicht aber gegen die gerechte Waffen Sr. Königl. Maj. von Preuſſen. Sie haben auch dieſes Bündniß keinesweges als eine Veranlaſſung des Krieges angeführet, ſondern nur als ein hiſtoriſches Argument, wie das feindſelige Project von dem Jahr 1756. nach und nach entſtanden, und um dadurch das Daſeyn ſolches Projects in einen deſto gröſſern Grad von Glaubwürdigkeit zu ſetzen. Se. Königl. Majeſtät führen einen gerechten Krieg, und ſind an niemand einige Schadloshaltung, noch Sicherheitſtellung zu leiſten ſchuldig. Sie könnten beydes mit gröſſerm Rechte fordern. Sie verlangen aber keine Vortheile, ſondern blos Ihre eigene Sicherheit. Zu Erhaltung eines ſolchen gerechten Endzwecks werden Sie alle Ihro von Gott verliehene Kräfte anwenden; und ſo, wie Sie dieſen Krieg aus einer abgedrungenen Nothwehr angefangen, ſo ſetzen Sie Ihr Vertrauen allein in die Gerechtigkeit Ihrer Sache, und halten ſich verſichert, daß eben diejenige Vorſicht, welche die geheime Anſchläge Ihrer Widerſacher aus der Finſterniß an das Tageslicht gebracht, auch fernerhin über Ihren Staat wachen, und Ihre gerechte Waffen ſegnen werde.

Anmerk.

Anmerk. Wie denn insonderheit das Churfürstenthum Sachsen nicht nur die nämliche, sondern noch weit mehrere Ursachen als das Erzhaus Oesterreich bishero gehabt, wegen der Preußischen gefährlichen Nachbarschaft in der größten Besorgniß auf seiner Hut zu stehen, mithin ein innerliches Verlangen zu tragen, darwider Beystand und Rettung zu finden: wenn gleich dasselbe seiner Lage halber, und wegen der Ungleichheit seiner Kräfte die Schranken einer behutsamen Rücksicht auf das genaueste beobachten müssen.

Beantw. Die Beysorge, so der Sächsische Hof etwa über die Preußische Nachbarschaft gehabt, kan wol aus nichts anders ihren Ursprung haben, als aus einem übeln Gewissen, und aus der Furcht, daß des Königs von Preussen Majestät dessen unerlaubte und höchstgefährliche Intriguen gegen sich merken, und Ihm davor Dero gerechte Ahndung empfinden lassen würden. Diesem Hofe ist die Preußische Nachbarschaft niemals zur Last gewesen, als wenn er sich solches durch sein Betragen selbst zugezogen. Es ist schon das zweytemal, daß der Hof von Dreßden in eine Verschwörung sich eingelassen, die nichts weniger als den gänzlichen Umsturz des Churhauses Brandenburg und eine Theilung seiner Länder zum Zweck gehabt. Des Königs von Preussen Maj. aber haben zu einer Zeit, da das Glück der Waffen Sie zum Meister von Sachsen gemachet, nicht ein Dorf vor sich verlanget, sondern da Sie die Abtretung eines Flecken und eines Dorfs zu Hebung nachbarlicher Irrungen sich

ausbedungen, so haben Sie sich erboten, solche Ceßion fast mit Gelde aufzuwiegen. Würde der Sächsische Hof in gleichen Umständen wol gleiche Mäßigung gebraucht haben? Man urtheile also hieraus, welcher von beyden Nachbarn dem andern am gefährlichsten gewesen?

Anmerk. Dem Churſächsischen Hofe wird aber Preußischer Seits nunmehro aus seinen eigenen geheimen Schriften nur so viel aufgebürdet, daß er die Neigung und den Willen gehabt, den Oesterreich- und Rußischen Maaßnehmungen, im Fall eines Preußischen feindlichen Angriffes, zu seiner Zeit beyzutreten. Daß jedoch die That selbsten, das ist die wirkliche Beytretung, nicht erfolget sey, erhellet aus allen diesen vorgeblichen Beweisthümern, und wird auch in dem Memoire Raisonné selbsten nicht in Abrede gestellet.

Beantw. Es ist in dem Memoire Raisonné nicht ausdrücklich eingestanden worden, daß der Sächsische Hof dem Petersburgischen Bündnisse nicht beygetreten, sondern man hat solches in der Ungewißheit beruhen lassen, weil man das ganze Sächsische Archiv nicht durchgesuchet, und nicht weiß, was in den letztern Jahren in dieser Sache vorgegangen. Man hat aber bewiesen, daß dieser Hof vollkommen entschlossen gewesen, denen zum Untergang von Preussen abzielenden ungerechten Maaßreguln derer vereinigten Höfe beyzutreten, mit dem Beding, daß man denselben nicht eher auf dem Schauplatze erscheinen ließe, bis der König von Preussen von denen beyden andern Höfen an-

angegriffen und seine Macht dergestalt getheilet wäre, daß Sachsen nicht mehr fürchten dürfte, das Opfer von einer solchen Unternehmung zu werden, wie die eigenen Worte eines derer vertrautesten Ministers des Königs von Pohlen solches mit sich bringen (*). Es ist auch gezeiget worden, daß man von der andern Seite damit zufrieden gewesen, und sich herausgelassen: daß Sachsen so lange warten müßte, sich auf den Turnierplatz zu wagen, bis der Ritter im Sattel wankte (**). Es hat also die Sache nicht in einem bloßen Willen beruhet, sondern es ist ein beyderseitiger Consens und eine Verabredung vorhanden, an welcher weiter nichts, als die Formalität eines Tractats fehlet, welche der Natur des Entwurfs zuwider gewesen wäre. Indessen ist die Würkung einerley. Die Gefahr, so des Königs von Preussen Majestät daraus bevorgestanden, ist eben so groß, und noch größer, je gefährlicher es ist seinen Feind nicht zu kennen. So gewiß nun das Vorhaben des Sächsischen Hofes gegen den Preußischen gewesen, so berechtiget sind auch Se. Königl. Majestät gewesen, zu Hintertreibung solches Vorhabens das einzige Mittel zu ergreifen, welches Ihnen einige Sicherheit von solcher Seite verschaffen können.

Anmerk. Keine andere innerliche Gesinnung hätte sich aber auch der Berlinische Hof von dem Churſächsischen jemals vorstellen können, wenn man betrachtet, auf was für unnachbarliche Art

(*) S. das Memoire Raisonné p. 16.
(**) S. eben daselbst p. 17.

demselben die ganze Friedenszeit hindurch von Seiten Preussen begegnet, und was für Bedrückungen sowol in dem Commercio als anderen Landesangelegenheiten diesem Hof immerfort zugefüget worden. Und ist dahero sich eben so wenig zu befremden, wann dergleichen Betrag denen Churſächsisch. Ministris sehr zu Herzen gedrungen, und diese sich darüber gegen andere etwas freyer geäusert hätten. So aber den Hof selbsten darum nicht verantwortlich machen, vielweniger dem ganzen Lande eine feindliche Ahndung zuziehen solte, deren Wirkung sich auf ein ganzes Seculum hinaus erstrecken dörfte.

Beantw. Des Königs von Preussen Majestät haben dem Sächsischen Hof niemals unnachbarlich begegnet, noch einige Bedrückungen zugefüget, sondern Sie haben sich lediglich Ihres habenden Rechts bedienet, und die Bedrückungen Ihrer Unterthanen abzuwenden gesuchet: zugleich aber haben Sie sehr oft von ihren unstreitigen Rechten nachgelassen, wie man, zum Exempel, von der Steuerangelegenheit, die der ganzen Welt auf eine so gehäßige Art vorgestellet worden, ohnschwer zeigen kan, indem Se. Königl. Majestät sich eines Vorrechts begeben, welches Ihnen, nach denen generalen Ausdrücken des Dreßdner Friedens, nicht anders, denn mit Unrecht streitig gemacht werden konnte. Es sind aber auch solche vorgegebene Bedrückungen gar nicht die Gegenstände, die denen Churſächsischen Ministris so sehr zu Herzen gedrungen, und worüber diese sich gegen ein-

ander etwas freyer geäusert hätten, wie hier wider alle Wahrheit vorgegeben wird. Man darf nur das ganze Memoire Raisonné und dessen Beylagen durchgehen, so wird man finden, daß nirgends von denen angeblichen Preußischen Bedrückungen die Rede ist, sondern daß alles auf die schändlichste Verläumdungen und Lügen hinauslaufe, welche die Sächsischen Ministri ausgebreitet, und auf gefährliche Intriguen, so sie allenthalben gespielet, um des Königs von Preussen Majestät Feinde zu erregen, und dadurch die Ausführung ihres Plans gegen Preussen zu befördern und zu beschleunigen. An wen hätten des Königs von Preussen Majestät sich dieserhalb anders halten können, als an den Sächsischen Hof selbst? Der Vernunft sowol, als dem Gebrauch der ganzen Welt ist es gemäß, daß jeder Souverain vor die Handlungen seiner Ministers haften, oder dieselbigen desavouiren und bestrafen muß. Denn es bringt die rechtliche Vermuthung mit sich, daß kein Minister etwas ohne Vorwissen und Bewilligung seines Principals thun wird. Es kommt aber auch hierauf nicht an. Se. Königl. Majestät haben dasjenige, so Sie gegen Sachsen vorgenommen, nicht sowol gethan, um die vorhergegangene Bosheiten übelgesinnter Ministres zu ahnden, die Sie an und vor sich mit stillschweigender Verachtung angesehen haben würden; sondern um in denen gefährlichen Umständen, worinnen Dero eigener Staat sich befindet, sich gegen den erkannten üblen Willen und das unzweifelhafte gefährliche Vorhaben des Sächsischen Hofes auf alle Fälle in Sicherheit zu stellen. Es

ist freylich zu bedauern, daß das arme Land eine fremde Schuld tragen muß; allein es ist eine bekannte Regel des Naturrechts, daß ein jeder befugt sey, seine eigene Wohlfahrt einer fremden vorzuziehen, wenn beyde in Collusion schweben; und hiernächst ist noch die Frage: ob das Land die jetzige Umstände länger empfinden werde, als die vorigen Friedenszeiten?

Anmerk. Daß aber der König in Preussen gleichwolen aus dieser einzigen Bewegursach zu dem gegenwärtigen unerhörten Verfahren wider Churſachsen geschritten zu seyn vorwendet, dadurch giebt derselbe mit größtem Uebermuth zu erkennen, daß er derjenige zu seyn sich einbilde, gegen welchen alle Mächte ein Crimen perduellionis und die schändlichste Zusammenverschwörung sich zu schulden kommen liessen, so bald sie nur den Gedanken hegeten, der Preußischen Oberherrschaft sich nicht unterwerfen, noch unter dessen Zuchtruthe stehen zu wollen.

Beantw. Der Verfasser derer Anmerkungen häuset hier, zu seiner eigenen Beschämung, grobe Unwahrheiten mit denen boßhaftigsten Beschuldigungen. Es ist ihm nicht genug, in dem vorhergehenden Absatze eine höchst falsche Bewegungsursache von Sr. Königl. Majest. Betragen gegen Sachsen erdichtet zu haben, sondern er muß noch das Maaß seiner Bosheit mit solchen vermessenen Beschuldigungen anfüllen, welche mit ihrem Grunde selbsten zerfallen, und nicht einmal eine Widerlegung verdienen. Wodurch haben Se. Königl. Maj. wol jemals gezeiget, daß Sie sich eine Ober-

Oberherrschaft über den Wienerischen und Sächsischen Hof anmaßen wollen? Ihr ganzes Verbrechen gegen den Wienerischen Hof bestehet ja darinne, daß Sie sich nicht dessen Oberherrschaft unterwerfen wollen. Es ist nur ein Vorzug des Hauses Oesterreich, nach der Oberherrschaft von Deutschland und der Welt zu trachten, welche Hoffnung eine niederträchtige Schmeicheley schon seit langer Zeit zum Wahlspruche dieses Hauses gemacht hat. Wer sich solchen Absichten widersetzet, muß vor einen Reichsfeind erkläret werden. Die unanständigen Ausdrücke, deren der Wienerische Schriftsteller sich hier bedienet, zeigen ebenfalls, daß der Wienerische Hof sich berechtiget halte, alle Reguln des Wohlstandes, und alle gekrönten Häuptern schuldige Achtung bey Seite zu setzen, zu einer Zeit, da er sich täglich darüber beschweret, daß man ihm nicht Ehrerbietung genug erweise.

Anmerk. Wenn nun das blosse Vorhaben, der ungerechten Gewalt Widerstand zu leisten, dem Churhause Sachsen für ein so großes Verbrechen angerechnet werden will, was für ein Urtheil würde wol von jenen Anschlägen zu fällen seyn, welche nicht auf die Abhaltung der feindlichen Gewalt, sondern auf deren willkührliche Anwendung selbsten wider andere Mächten und auf die Bedrückung aller Nachbarn bishero noch iederzeit abgezielet haben, und in wirkliche Preußische Thathandlungen leider schon so oft ausgebrochen seynd.

Beantw. Beschuldigungen, die nicht erwiesen sind, und die, wenn sie auch erwiesen wären, zu Entscheidung der Sache nichts thun würden, verdienen keine Widerlegung.

Anmerk.

Anmerk. Indessen dörfte der Churſächsische Hof nicht sonderlich verlegen seyn, nach allenfallsigem Gutbefinden den Ungrund derjenigen Anschuldigungen, so man Preußischer Seits aus denen vorgeblichen Pieces justificatives zu erzwingen sich bemühet, der ganzen Welt aufzudecken, und deren falschen Ausleger um so mehrers zu beschämen, als die gerührte Behelfe vor sich selber bey genauerer Vereinbarung deren Umständen, dem vernünftigen Leser keinen Eindruck verursachen mögen.

Beantw. Man muß solche Antwort des Sächsischen Hofes billig erwarten. Indessen kan das Publicum sich wol nicht viel davon versprechen, wenn selbige nach denen hier nachfolgenden Probestücken und nach denen anonymischen Schmähschriften ausfallen solte, welche beyde Höfe um die Wette ausfliegen lassen. Bey allen solchen Schriften wird man finden, daß die Verfasser derselben nur die schwächesten diesseitigen Gründe angreifen, die stärkern mit Stillschweigen übergehen, und den Mangel der gründlichen Beantwortung mit Schimpfworten, Anzüglichkeiten und unerwiesenen Beschuldigungen ersetzen.

Anmerk. Denn, zum Exempel: was könnte wol Widriges aus den, dem Memoire Raisonné sub No. VI. und VII. nur extractweise, beygebogenen zweyen Gutachten des Königl. Pohln. und Churſächs. geheimen Conseils gefolgert werden, da in dem ersten nicht mit einem Worte enthalten ist, daß man den vierten geheimen Artikel des Tractats von Petersburg für eine Offensivconvention halte, sondern nur, daß bey erfolgendem Casu fœderis,

alle

alle daran Theil habende Bundesgenossen für kriegende Parteyen angesehen werden dürften; welches aber nach den obangeführten Principiis und üblichen Beyspielen mit der Eigenschaft einer Defensivbündniß gar wohl bestehen kan: und in dem andern Gutachten ist eigentlich die Rede blos von dem, wie der König in Preussen nach seiner Gedenkungsart die Sache nehmen und mißdeuten möchte.

Beantw. Dieses Exempel beweiset abermals die Aufrichtigkeit des Wienerischen Schriftstellers in seinen Allegationen und Schlüssen. Man hat in dem Memoire Raisonné keinesweges verlanget, aus denen Gutachten des Churſächsischen geheimen Conseils zu folgern, daß der vierte geheime Artikul des Petersburgischen Tractats ein Offensivbündniß sey. Die Worte des Memoire Raisonné lauten also: Si Sa Majesté Polonoise en qualité de partie auxiliaire veut aussi être partie belligerante, on ne pourra pas trouver etrange, que Sa Majesté la traite comme telle en reglant sa Conduite sur celle de la Cour de Saxe. C'est une verité qui a été reconnüe par le Conseil privé du Roi de Pologne même &c. Man hat hier fast alle Worte des Gutachtens beybehalten, und den darinnen enthaltenen Schluß nur in das Memoire Raisonné übergetragen. Indessen sagen die Sächsischen geheimden Räthe ausdrücklich, daß ihres Bedünkens der gedachte Artikul über die sonst übliche Reguln zu weit hinaus gehe. Wodurch sie die Unrichtigkeit des darinne herrschenden Grundsatzes deutlich genug anerkennen. In dem zweyten Gutachten

wies

wiederholen ſie dieſes mit eben denſelben Worten: daß das Præſuppoſitum des Petersburger geheimen Artikuls, über die gewöhnliche Reguln hinausgehe. Folglich iſt hier nicht die Rede bloß allein von dem, wie der König von Preuſſen die Sache nehmen möchte, ſondern ſie fällen auch ihr eigenes Urtheil.

Anmerk. Die mehreſten übrigen Allegata zielen auf nichts anders, als daß der Churſächſiſche Hof ſich nach denen künftigen Umſtänden richten, und vorhero den Preußiſchen Angriff, und ſodann die Alliirter Seits darauf zu erfolgen habende Diverſion behutſam abwarten wolle; von einem wirklichen Concert aber, ſo dieſer Hof mit dem Wieneriſchen und Rußiſchen Hofe vor dem Preußiſch. Eintrit in Sachſen genommen hätte, und Offenſivmaaßnehmungen gleicheten, iſt ſo wenig einige Spur darin anzutreffen, daß vielweniger nach dem Graf Brühliſchen Schreiben, welches dem Inhalte des Memoire Raiſonné p. 29. oder in dem Wieneriſchen Nachdrucke pag. 18. einverleibet, und wenig Wochen vor dem wirklichen Friedensbruche, nämlich unterm 28 Jul. gegenwärtigen Jahres datiret iſt, die Churſächſiſche Hoffnung blos auf zukünftige günſtige Ereigniſſe damals noch gerichtet geweſen. Laut Formalien: auſſi deſeſpere je point, que nous ne puiſſions profiter des evenemens favorables, qui ſe préſenteront peut etre dans la Suite. Dergleichen Allegata ſtreiten ſogar wider das Preußiſche Vorgeben ſelbſten, und bewähren klar, daß noch keine Vertheidigungs- vielweniger Offenſivanſtalten

ten mit dem Churſächſiſchen Hofe damals verabredet oder beſtimmet geweſen, wie es wirklich an der Zeit ware, ſolche wider den herandringenden Feind anzuwenden.

Beantw. Die hier angezogene Stelle beweiſet keinesweges, daß noch kein Concert damals vorhanden geweſen. Es hätte ja ſolches Concert mit ſich bringen können, daß der Sächſiſche Hof ſo lange ſtille ſitzen ſolte, bis er mit der Zeit von denen Begebenheiten profitiren könnte. Man ſiehet hieraus wenigſtens, wie geneigt und entſchloſſen der Sächſiſche Hof geweſen, ſolche Parthey zu ergreifen. Es erhellet ferner aus dem Schreiben des Grafen von Brühl vom 1 Julii, und aus der Antwort des Grafen von Flemming vom 7 Jul. (*), wie der Graf von Brühl ein Concert zwiſchen denen commandirenden Oeſterreichiſchen Generals in Vorſchlag gebracht, und ſolches Oeſterreichiſcher Seits auch verſprochen worden. Es äuſert ſich auch aus dieſem letztern Schreiben ſowol, als aus der Depeſche des Grafen von Flemming vom 18. Aug. daß die Kaiſerin-Königin damals zwar noch nichts von dem Könige von Pohlen verlanget, indeſſen aber ſich verſichert gehalten, daß der König von Pohlen ſich in eine gute Verfaſſung ſetzen würde, um auf alle Fälle bereit zu ſeyn, und mit der Zeit ihr beyzuſtehen. Es mag nun würklich ein offenſives Concert zwiſchen beyden Höfen damals errichtet geweſen ſeyn oder nicht, ſo erhellet doch aus allen dieſen angeführten Umſtänden genugſam, wie beyde Theile darin verſtanden geweſen, daß

(*) S. das Memoire Raiſonné p. 4. 41.

daß der Sächsische Hof sich vors erste stille verhalten, indessen aber sich in Bereitschaft setzen solte, um von denen Begebenheiten hernach zu profitiren. Was ist dieses anders denn ein Concert? Ein jeder wird leicht von selbst begreifen, daß solches Concert in der That dahin ausgelaufen, die Umstände abzuwarten, wenn die Preußische Armee einigermaßen unglücklich gewesen, alsdenn auf dieselbe mit losszuschlagen, oder eine Diversion in denen von Trouppen entblößten Preußischen Staaten zu machen.

Anmerk. Auf gleiche Art erhellet aus dem No. XIX. daß die Preußischen Kriegsrüstungen allschon mit dem Jahre 1754. auserordentlich zu werden angefangen, wie es auch der Numerus XX. wegen der sieben neuen Preußischen Regimenter bestätiget.

Beantw. Man wird in der angezogenen XIX. Beylage ausdrücklich finden, daß die darinn gemeldete Königl. Kriegeszurüstungen auf Veranlassung der von der Rußischen Kaiserin beliebten ansehnlichen Trouppenvermehrung in ihren Gränzprovinzien geschehen. Diese vorgegebene Kriegesanstalten haben aber nicht die geringste Verbindung mit dem jetzigen Kriege. Die andere Nachricht von der Errichtung sieben neuer Regimenter ist eine von denen Erdichtungen, mit welchen der Graf von Brühl von Zeit zu Zeit den Rußischen Hof regaliret. Alle fremde Ministri, so damals zu Berlin gewesen, werden die Unwahrheit dieser Nachricht bezeugen können. Man mache nur eines von solchen neuen Regimentern namhaft.

Anmerk.

Anmerk. Diejenige Schreiben des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, so die beyden Numeros XXVII. und XXVIII. machen, begreifen so viele vernünftige Betrachtungen über die damalige Beschaffenheit der Sachen, kurz vor dem Preußischen Friedensbruch in sich, daß man nicht fassen kan, warum der Berlinische Hof solche habe bekannt machen mögen, da zum Theil darinne gemeldet wird, daß der Wienerische Hof in seinen Aeuserungen bloß zu verstehen gebe, wie er kein anderes Absehen habe, als in seiner Friedfertigkeit zu verharren, und indessen wider alle Zufälle sich in behörige Verfassung zu setzen, qu'on n'a d'autre dessein que de se tenir en repos & se preparer en attendant à tout evenement, qui pourroit arriver, dans les presentes conjonctures. Daß dieser Hof zwar keinen Krieg suche, jedoch auch sich nicht ohne zubereitende Gegenwehr antreffen, noch in nachtheilige Explicationen einlassen wolle, daß der König in Preussen wenigstens dieß Jahr nicht würde angegriffen werden, wann er anderster ruhig verbliebe ꝛc.

Beantw. Wenn die hier angeführte Stellen wirklich so viel vortheilhaftes vor den Wienerischen Hof enthalten, als der Verfasser derer Anmerkungen vermeynet, so sollte er daraus erkennen, wie aufrichtig man disseits bey der Bekanntmachung der Urkunden zu Werke gegangen. Es solte ihm aber dieses auch zum Bewegungsgrunde dienen, solchem Exempel zu folgen, und nicht allein die ihm vortheilhaft zu seyn scheinende Stellen anzuführen, sondern auch auf die, so es nicht sind, zu antwor-

ten. Warum erwähnet er nichts von der merkwürdigen Depesche des Grafen von Flemming vom 12 Junii, nach welcher der Graf Kaunitz nicht läugnet, daß die Rußische Kriegeszurüstungen gegen Preussen gerichtet wären, und deutlich zu verstehen giebt, daß sein Hof das Geld dazu hergeben wolle? Warum antwortet er nichts auf den Vorwurf, welcher aus dem Geständniß des Grafen von Kaunitz gegen den Grafen von Flemming entstehet, daß er auf die erste Declaration des Königs von Preussen mit Willen eine solche unbestimmte Antwort ertheilet, welche die Anfrage vereitelte, und den Weg zu allen weiteren Erklärungen und Propositionen abschnitte? Warum übergehet er ganz mit Stillschweigen alle übrige so merkwürdige Urkunden, wodurch man das von denen beyden Kaiserl. Höfen gemachte Concert erwiesen? Ein so sonderbares Stillschweigen kan nicht anders denn höchstverdächtig seyn. Man muß daraus urtheilen, daß der Wienerische Hof sich nicht getraue, auf dieses große Geheimniß sich einzulassen, aus Furcht, daß die Antwort selbst dem Publico noch mehr Gelegenheit geben möchte, die Augen zu öffnen. Dieses ist ohne Zweifel die Ursache, warum der Wienerische Schriftsteller sich auf die Hauptsache gar nicht einlassen wollen, und um dem Publico einen blauen Dunst zu machen, seine Schrift größtentheils mit fremden Nebendingen, und unerwiesenen Beschuldigungen angefüllet. Indessen sind die Stellen, auf die sich hier bezogen wird, dem Wienerischen Hof keinesweges so vortheilhaft, wie der Verfasser derer Anmerkungen

zu

zu verstehen giebet. Laut der XXVII. Beylage schreibet der Graf von Flemming unterm 9 Junii: „daß allem Ansehen nach die beyden Kaiserl. Höfe „sich dahin vereiniget, daß Rußland sich rüsten „solte, unter dem Vorwand, den Subsidientractat „mit Engelland zu erfüllen, und wenn alles in Be„reitschaft wäre, den König von Preussen zu über„fallen." Da indessen die Rußischen Kriegeszurüstungen aus denen bekannten Ursachen aufgehöret, so schreibet der Graf von Flemming unter dem 19 Junii: "daß man zu Wien eben so zurückhal„tend und geheimnißvoll zu werden anfange, wie „zu Petersburg, und daß man sich begnüge, zu „verstehen zu geben, daß man kein anderes Absehen „habe, als sich in Ruhe zu halten, und sich indes„sen auf alle Fälle," nicht wider alle Zufälle, wie hier auf eine arglistige Weise übersetzet wird, "in „Bereitschaft setzen wolle." Wenn der Verfasser derer Anmerkungen diese Stelle ganz ohnverstümmelt und in einer getreuen Uebersetzung geliefert, und er die Depesche vom 12 Jun. nicht übergangen hätte, so würde der Leser gleich gesehen haben, daß der Wienerische Hof den 12 Jun. eine ganz andere Sprache geführet, als den 19den, und daß dieselbe nicht eher so friedfertig zu werden angefangen, als da die Rußische Kriegesanstalten verschwunden, daß also solche Sprache lediglich nach denen Umständen eingerichtet worden, woraus man auf die Zuverläßigkeit derselben leicht schließen kan. Wenn der Graf von Flemming saget: daß der König von Preussen wenigstens dieses Jahr nicht angegriffen werden würde; so folget aus dem Gegen-

ſatz, daß er auf das künftige Jahr nicht ſicher ſey, und dieſes ſtimmet eben auf eine ſo merkwürdige Art mit der Nachricht überein, ſo Se. Königl. Majeſtät im Julio empfangen, daß das Project, ſo man erſtlich im Jahr 1756. wider Sie ausführen wollen, hernach auf das Frühjahr des folgenden Jahres ausgeſetzet ſey.

Anmerk. Wohingegen der übrige Inhalt ſolcher Schreiben und was darinnen von dem Zukünftigen weitſichtig gemuthmaſſet wird, in bloßen Miniſterialbeurtheilungen beſtehet, welche nichts deutliches beſtimmen, vielweniger eine vollſtändige Ueberzeugung bewürken, daß man vor dem Ausbruch der Preußiſchen Feindſeligkeiten entſchloſſen geweſen ſey, die bisherige Defenſivbündniß mit Rußland in einen Offenſivtractat abzuändern, wozu man nach denen eigenen Preußiſchen Principiis, ſo oben angeführet worden, allerdings berechtiget geweſen wäre.

Beantw. Die Unterredungen, ſo der Graf von Kaunitz mit dem Grafen von Flemming, nach des letztern Bericht vom 12 Junii und 28 Jul. gehalten, beſtehen nicht in bloßen Miniſterialbeurtheilungen, ſondern größtentheils in deutlichen Aeuſerungen, welche ein Miniſter, ſo das ganze Vertrauen der Kaiſerin Königin beſitzet, und der ihr ganzes Staatsſyſtem dirigiret, einem andern vertrauten Miniſter eröffnet. Kan man wol vor bloße Miniſterialbeurtheilungen ausgeben, wenn der Graf von Kaunitz dem Grafen von Flemming geſtehet, daß die Rußiſche Kriegeszurüſtungen gegen

gen Preussen gerichtet wären; daß sein Hof sich nicht bedenken würde, das Geld dazu herzuschießen; daß man von Frankreich durch Tractaten versichert sey; daß sich diese Krone des Königs von Preussen gegen Rußland nicht annehmen würde; daß man mit Vorsatz dem Könige von Preussen eine so dunkele und unbestimmte Antwort gegeben, u. d. m. Dieses alles bestehet in Factis des vornehmsten Oesterreichischen Ministri, und nicht in Muthmaßungen eines Gesandten. Indessen wird doch ein jeder, der die Berichte des Grafen von Flemming ohne Vorurtheil lieset, gar leicht einsehen, daß auch selbst die bloße Beurtheilungen eines so einsehenden Ministri, der den Wienerischen Hof so wohl kennet, und der bey demselben in solchen Ansehen und Vertrauen stehet, den größten Grad der Glaubwürdigkeit verdienen. Ob aber die zum Vorschein gebrachte Beweißurkunden, nicht eine vollständige Ueberzeugung von dem offensiven Vorhaben des Wienerischen Hofes gegen Preussen bewürken, solches würde sich deutlicher gezeiget haben, wenn es dem Wienerischen Schriftsteller gefallen hätte, sich auf einen Gegenbeweiß einzulassen, und auf jede Urkunde besonders zu antworten, da man im Stande gewesen seyn würde, ihm seine etwa habende Zweifel aufzulösen, und vielleicht gelegentlich noch mehrere Wahrheiten zu entdecken. Allein davor hatte er sich sorgfältig gehütet. Man kommt leichter mit allgemeinen Einwürfen davon.

Anmerk. Zudem ist es mehrmalen ein seltsamer Preußischer Einfall, daß blosse Schreiben und

Urtheile eines auswärtigen Miniſtre, wider die deutliche Erklärungen desjenigen Hofes, wobey dieſer ſich befindet, geltend gemacht werden wollen.

Beantw. Der Wieneriſche Hof wird dem Berliniſchen erlauben, daß derſelbe den geheimen Berichten, welche ein ohnedem vor ihm partheyiſchgeſinnter Geſandter an ſeinen Hof erſtattet, mehrern Glauben beymeſſe, als ſeinen Erklärungen, die man, um das Publicum zu verblenden, von ſich giebet, von denen man aber gegen ſeinen Vertrauten ſelbſt geſtehet, daß ſie mit Willen unbeſtimmt und undeutlich gemachet ſind. Es kommt auch nicht auf bloße Urtheile eines auswärtigen Miniſtri an, ſondern auf wirkliche Facta, die derſelbe ſeinem Hofe berichtet. Wenn der Wieneriſche Hof ſelbige läugnen will, ſo müſſen die Grafen von Kaunitz und von Flemming die Wahrheit erſt unter ſich ausmachen. Es iſt genug, daß man im Stande iſt, die Originalberichte des Grafen von Flemming aufzuweiſen.

Anmerk. Daß aber der Wieneriſche Hof auf die Preußiſche angemaßte Zuredſtellung und Anfrage über die ertheilte erſte Antwort, ſich nach der weiter beygefügten Vorſchrift vernehmen zu laſſen, Bedenken getragen, iſt unter der Urſache geſchehen, weilen der auf zwey Jahre angetragene Waffenſtillſtand entweder wirkliche Krieges- oder dahin abzielende Offenſivumſtände ſupponiret, einfolglich durch deſſen Eingehung Kaiſerl. Königl. Seits es eben ſo viel geweſen wäre, als wider die Wahrheit und wider die geäuſerte Verſicherung einzugeſtehen, daß zwi-

zwischen beyden Kaiserinnen Majestäten Offensivmaaßnehmungen wirklich verabredet worden, mithin die Verbindlichkeit des Dreßdner Friedens nicht kräftig noch vorläßig genug mehr seye.

Beantw. Der hier ganz auser seinem Orte sich befindende Vorwand ist von schlechter Erheblichkeit. Es ist eine unerlaubte Verdrehung, wenn man vorgiebet, daß des Königs von Preussen Majestät einen Waffenstillstand auf zwey Jahr angetragen. Sie haben nichts als die Versicherung verlanget, daß der Wienerische Hof Sie in diesem und folgendem Jahre nicht angreifen wolle, weil Sie gewußt, daß das gegen Sie gemachte feindliche Project vornämlich auf diese zwey Jahre gerichtet sey; Sie würden aber gerne zufrieden gewesen seyn, wenn der Wienerische Hof geantwortet hätte: daß er Sie weder in diesem noch folgenden Jahre, noch zu einiger andern Zeit anzugreifen gemeinet sey, und daß die Nachricht, so man Deroselben von einem gegen Sie gemachten Offensivtractat beygebracht, nicht gegründet sey. Hiedurch hätte der Wienerische Hof nichts widriges eingestanden; aus solcher Erklärung wäre kein Waffenstillstand entstanden, und Se. Königl. Majestät hätten zufrieden seyn müssen, indem Sie die verlangte Versicherung erhalten. Allein in solchem Fall hätte man keinen Krieg bekommen, welchen man zu Wien haben wolte, und man glaubte vielleicht mit gutem Gewissen die in diesem Jahre geschehene Schliessung eines offensiven Allianztractats mit Rußland gegen Preussen leugnen zu können, weil etwa nicht

ein feyerlicher Tractat darüber ausgefertiget worden, sondern die Sache bloß in einem nicht weniger verbindlichen Concert oder Plan bestanden.

Anmerk. Uebrigens, und so viel den Wienerischen Hof insbesondere belanget, hätte man Preussischer Seits der Mühe wol überhoben bleiben können, zu einem so unerlaubten Mittel, als wie die gewaltsame Erbrechung eines königl. Kabinets in neutralen Reichslanden ist, die Hände auszustrecken, indeme dieser Hof nie angestanden wäre, der ganzen Welt so freymüthig, wie er es im Werk gezeiget hat, zu bekennen, daß er dem König in Preussen zu keiner Zeit getrauet, daß er auf die beständige Preußische Kriegesrüstungen und aller Orten geäuserte Zudringlichkeiten seine genaueste Aufmerksamkeit gerichtet, und so wenig vor der Preußischen Aggreßion in seinen Defensivmaaßnehmungen, durch die anderseitige Drohungen und Kunstgriffe sich habe zurück halten lassen wollen, als mehr er nach dem wirklich erfolgten Friedensbruch alle diensame Mittel und Wege eingeschlagen, um dem Urheber der gegenwärtigen Unruhen sein offenbares Unrecht, seine Gewaltthaten, und seine übereilte Treulosigkeit, wo möglich, bereuen zu machen.

Beantw. Man will dem Leser hier nicht vorgreifen. Er wird sich leicht selbst eine Antwort machen können, auf eine Periode, die in nichts als unnützen Worten, niederträchtigen Schmähungen und eckelhaften Pralereyen bestehet. Der Wienerische Schriftsteller hätte seinem Hofe einen bes-

sern

sern Dienst gethan, wenn er die hier verschwendete Beredsamkeit bey der Sache selbsten angebracht hätte.

Anmerk. Bey diesen bis hiehin angeführten Generalanmerkungen über das unmäßige Preußische Schreibwerk, glaubet man es ohne weiteres belassen zu können, bevorab da nichts als eckelhafte Wiederholungen des nämlichen Gedichts, und allerhand ausschweifende Anschuldigungen über Nebendinge, (welche entweder längstens gerechtfertiget worden, oder sonst keinen Gegenstand einiger wirklichen Beschwerde abgeben, sondern nur die gesuchte Preußische Verunglimpfungen verrathen) darinnen anzutreffen seynd, verfolglich auch alle weit hergeholte Schlüsse nebst dem zusammen geklaubten Schulzeug, von dem Unterscheid der Off- und Defensivkriege, in so lange keine besondere Abfertigung verdienen, als nicht das dazu zum Grunde gelegte irrige Suppositum (als ob Oesterreich mit denen Kriegesanstalten den Anfang gemachet, und mit Rußland und Churfachsen offensive Maaßnehmungen respective durch Tractaten geschlossen und verabredet hätte) von dem den ersten feindlichen Angriff eingestehenden Theil, durch andere Beweisthümer, dann blos durch die bisherige so oft widersprochene Preußische leere Asserta und eitele Erzählungen, in seiner behörigen Ueberzeugungskraft sich gesetzet befindet.

Beantw. Es thut der Schriftsteller des Wienerischen Hofes sehr gut vor die Sache seines Hofes, daß er es bey generalen Anmerknngen bewen-

den läſſet, und daß er ſich nicht zu weit ins Feld waget. Denn wenn er ſich auf die Beweisthümer, welche man Königl. Preußiſcher Seits, von dem Vorgange der Oeſterreichiſchen Kriegesanſtalten und von denen offenſiven Maaßnehmungen derer verbundenen Höfe gegen Preuſſen, nicht auf leere Aſſerta ſondern größtentheils auf glaubwürdige Urkunden gebauet, näher einlaſſen wollen, ſo möchte er Gefahr laufen, ſeine Sache noch mehr bloß zu ſtellen. Er thut beſſer, dieſe Bemühung, deren ſich ſonſt diejenigen, ſo auf Befehl eines Hofes ſchreiben, zu unterziehen ſchuldig ſind, denen im Finſtern herum irrenden Paſqvillenſchreibern ſeines Hofes zu überlaſſen, die in ſo verfängliche Sachen ſich einlaſſen können, ohne daß ihre etwa ſchlecht gerathene Antwort dem Hofe, für welchen ſie ſchreiben, zum Nachtheil angezogen werden könne. Was er ſonſt von eckelhaften Wiederholungen und ausſchweifenden Beſchuldigungen über Nebendinge anführet, davon wird man die ſchönſten Muſter in dieſen Anmerkungen finden, welche daraus faſt allein zuſammengeſetzet ſind. Wenn aber dieſer Schriftſteller ſich über ein unmäßiges Preußiſches Schreibwerk beſchwehret, ſo muß man ſich mit größerm Rechte beſchwehren, daß die öffentliche Schriften des Wieneriſchen Hofes ſo ſeltſam und ſo mager ſind, ſo groß hingegen die Menge von ſolchen anonymiſchen Schmähſchriften iſt, welche die Wieneriſchen Miniſtri alle Poſttage unter einem Couvert an alle Höfe verſchicken, welche aber nichts anders würken, als den Mangel einer guten Sache noch in ein größeres Licht zu ſetzen.

Anmerk.

Anmerk. Gleichwie aber dergleichen Beweis wider die offenkündige Wahrheit nicht zu erwarten stehet, also wäre auch ganz überflüßig, die zwey letztere Preußische Impressa, wodurch die Wienerische Beantwortung des anderseitigen Kriegesmanifests vergeblich hat abgefertiget, und die Reichsgarantie von dessen Ruhestöhrern angesonnen werden wollen, insbesondere zu berühren, indem das Publicum von der darinne angerühmten Achtung gegen gekrönte Häupter so wenig auferbauet worden, als wenig wesentliches dasselbe daran beobachtet, so einem ausbündigen und nicht vielmehr höchst anzüglichen Muster gleichete, oder der Kaiserin-Königin Maj. die Gehäßigkeit einer wirklichen Vergewaltigung Dero Reichs-Mitständen und gefährlicher Absichten, wider deren Freyheit und hergebrachte Zuständigkeiten mit scheinbarem Grunde zuziehen könnte.

Beantw. Man muß dem Publico billig überlassen, ob selbiges dem Urtheil, welches der Verfasser derer Anmerkungen von denen hier benannten Schriften fället, beytreten, oder nicht vielmehr davon appelliren werde. So viel ist aber wol gewiß, daß eben gedachtes Publicum sich verwundern muß, wenn die Wienerische Schriftsteller von der Achtung gegen gekrönte Häupter einige Erwähnung thun wollen, da sie selbige in ihren Schriften ganz verkennet zu haben scheinen, und sonderlich die hier angezogene Beantwortung des Preußischen Kriegsmanifests zu allen Zeiten ein Muster einer unartigen und unanständigen Schreibart seyn wird.

Anmerk.

Digitized by Google

Anmerk. In Betreff des jüngern Weingartens begnüget man sich nur den in verläßige Erfahrung gebrachten einigen Umstand zu eröffnen, daß derselbe beynahe zwey Jahre eine Preußische Pension gezogen, und der geheime Kabinetsrath von Eichel ihme solche allemal ausgezahlet, auch der König selbsten sich zweymal mit selbigen in ein Gespräch eingelassen habe. Wo im übrigen der unpartheyischen Beurtheilung lediglich anheim gestellet wird, was von der Preußischen Entschuldigung und Kabinetsordre just darum, weil solche wider die Gewohnheit so willfährig lautet, eigentlich zu halten, und ob es nicht mehr denn wahrscheinlich seye, daß derselbe noch wirklich in Preußischer Sicherheit sich wohl aufgehoben befinde, zumalen die oft angesonnene Auslieferung dessen Person und Angehörigen keinesweges erfolgen wollen.

Beantw. Alles was hier von dem jüngern Weingarten angeführet wird, ist eine leere und niemals erweisliche Erdichtung. Seine Königl. Majestät sind jederzeit erböthig gewesen, selbigen auszuliefern, wenn sein Aufenthalt in Dero Landen ausfündig gemacht werden könnte. Die Auslieferung seiner Angehörigen aber hat mit Recht nicht verlanget werden können, da sie gebohrne Königliche Unterthanen sind, das Ihrige hier besitzen, und an dem Verbrechen des von Weingarten keinen Antheil gehabt. Wenn diese unstatthafte Beschuldigung hier ohne einigen Beweis wieder aufgewärmet wird, so glaubt man vielleicht zu Wien, daß man hier in gleichem Geschmack

schmack wie dort sey, an Berkenmeyers, und andere Leute von gleicher Art, jährliche Pensionen von 2000 Rthlr. zu geben, und sich davor die ungereimte Gedichte von Projecten auf Lauenburg, Curland, Mecklenburg und so weiter aufbinden zu lassen. Man verlanget aber dem Wienerischen Hof darinn nicht nachzuahmen.

Anmerk. Zum Beschluß endlich lieget offenbar am Tage, daß keine Ruhe in Europa, noch im deutschen Reich, eine dauerhafte Sicherheit für einigen dessen Stand, von was Religion er immer seye, in so lange anzuhoffen stehe, als dem Könige in Preussen immerhin gelinget, Vergewaltigungen mit Vergewaltigungen zu häufen, ganze Provinzien zu verheeren, und die feyerlichste Friedenstractaten nach Gutdünken zu unterbrechen.

Beantw. Die Unwahrheit dieses Schlusses leget sich aus dem vorhergehenden ohne weitläuftige Widerlegung genugsam von selbst zu Tage. Hergegen muß die ganze Welt erkennen, daß es um die Freyheit von Deutschland und um die Erhaltung der Protestantischen Religion gethan sey, wenn es dem Hause Oesterreich gelingen solte, einen der mächtigsten Protestantischen Reichsstände zu unterdrücken, denen andern Reichsständen die Freyheit der Neutralität abzuschneiden, und dieselbe in seine Hauskriege zu verwickeln, Parthey und Richter in eigener Sache spielen zu können, und durch die ihm gewöhnliche Mittel der Bedrohung und Bestechung, dem Kaiser eine unumschränkte Gewalt in die Hände zu spielen. Es

wird

wird aber die Vorsicht, welche über die Erhaltung derer Staaten wachet, die mit so vieler Kunst angesponnene, aber um so vielmehr ungerechte Anschläge des Hauses Oesterreich, nicht in ihre Erfüllung kommen lassen, und Seine Königliche Majestät von Preussen setzen in die Gerechtigkeit Ihrer Sache das gegründete Vertrauen, daß der Höchste Ihnen denjenigen Beystand verleihen wird, welchen der Wienerische Hof durch seine List Ihnen unter den Menschen zu entziehen suchet.

Beylagen.

No. I.

Bericht des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 31 Jul. 1756.

Aus dem Original.

MONSEIGNEUR,

Ayant eu l'honneur l'ordinaire passé, de rendre compte à Votre Excellence de ce que Mr. le Comte de Kaunitz m'a communiqué, touchant les eclaircissemens que le Roi de Prusse à fait demander par Son Ministre Mr. de Klinggræff, sur les armemens & préparatifs dans ce Païs, il est de mon devoir, de Lui rapporter ce qui m'est revenu du depuis de très

très bonne part, de qu'elle façon Mr. de Klinggræff s'est expliqué sur le même sujet envers quelques personnes de sa connoissance. Ce Ministre Prussien leur a raconté, qu'en conformité d'un ordre, qu'il avoit reçu de sa Cour, il avoit exposé à l'Imperatrice-Reine dans une Audience particuliére: „qu'il lui étoit enjoint, de donner de la part & au „nom du Roi son Maitre les plus fortes assûrances „de son desir de vouloir cultiver toujours la bonne „intelligence, qui subsistoit entre Lui & S. M. Impe„riale-Roïale & que pour écarter tout sujet qui y „pouvoit causer de l'alteration, il faisoit prier l'Im„peratrice de vouloir bien lui donner des éclaircis„semens sur les mouvemens, qu'Elle faisoit faire à „ses troupes, & sur les autres préparatifs militaires, „dont on Lui avoit fait rapport: Qu'il ne pouvoit „jamais s'imaginer que ces armemens se faisoient „contre Lui, ne croyant point y avoir donné occa„sion, & pouvant prouver à S. M. qu'il n'avoit pas „augmenté ses Troupes en Silesie, d'un seul hom„me, lesquelles se trouvoient toujours au même „nombre comme elles y etoient depuis plusieurs „années". Que là-dessus l'Imperatrice-Reine lui avoit répondu avec un air un peu embarassé: "Que „le sujet etant delicat, Elle ne pouvoit assez péser „les paroles & que pour cette raison Elle jugeoit à „propos de lui lire sa réponse". Que S. M. avoit ensuite tiré un billet de sa poche & avoit lû: "Que „dans la crise generale, ou se trouvoit l'Europe, il „etoit de son devoir & de la dignité de Sa Couron„ne de prendre des mesures suffisantes pour sa sû„reté, aussi bien que pour celle de ses Amis & Al„liés.

„liés, ſans préjudicier à perſonne“. Qu'après cette lecture l'Imperatrice-Reine s'étoit tüe, & comme lui Klinggræff avoit remarqué qu'Elle vouloit eviter d'entrer dans une explication ulterieure, témoignant glutôt par quelque inquietude, & par un ſigne de têtе de vouloir terminer l'Audience, il s'étoit retiré &c.

Monſeigneur,

Ich habe die Ehre gehabt, Ew. Excellenz mit letzterer Poſt von demjenigen Bericht zu erſtatten, was mir der Herr Graf von Kaunitz über die Erklärungen eröffnet hat, welche der König von Prenſſen durch ſeinen Miniſter, den Herrn von Klinggräf, wegen der Kriegsrüſtungen und Anſtalten in dieſem Lande, ſich hat ausbitten laſſen. Es iſt meine Schuldigkeit, Ihnen dasjenige zu berichten, was ich ſeitdem von ſehr guter Hand erfahren habe, wie ſich nämlich der Herr von Klinggräf über eben dieſen Punct gegen einige Perſonen von ſeiner Bekanntſchaft herausgelaſſen habe. Dieſer Preußiſche Miniſter hat ihnen erzählet, daß er zufolge einer Ordre, welche er von ſeinem Hof bekommen, der Kaiſerin-Königin in einer beſondern Audienz den Vortrag gethan habe: „Daß ihm wäre aufgegeben worden, von Seiten und im „Namen des Königs, ſeines Herrn, die ſtärkſten Verſicherungen davon zu geben, wie der König wünſche und „wolle, daß das gute Vernehmen beſtändig cultiviret „werde, welches zwiſchen Ihm und der Kaiſerin-Königin „wäre, und daß Er, um alle Urſache, welche diesfalls „eine Aendrung veranlaſſen könnte, zu entfernen, die „Kaiſerin erſuchen ließ, Ihm Erläuterungen zu geben „über die Bewegungen, welche Sie ihre Truppen machen „ließ, und über die andern kriegeriſchen Anſtalten, wo„von man Ihm Nachricht ertheilet hätte: daß Er ſich „gar nicht einbilden könnte, daß dieſe Kriegszurüſtungen „auf Ihn abzielten, indem Er nicht glaubte, dazu Anlaß „ge=

„gegeben zu haben, und Ihro Majestät beweisen könnte, „daß Er seine Truppen in Schlesien nicht mit einem ein„zigen Mann vermehret hätte, als deren Anzahl noch „eben diejenige sey, welche sie seit etlichen Jahren ge„wesen wäre". Hierauf hätte ihm die Kaiserin-Königin mit einem etwas bestürzten Gesicht geantwortet: "Daß, „da die Sache bedenklich wäre, so könnte Sie die Worte „nicht genug abwägen, und daß Sie es deswegen für gut „hielt, ihm Ihre Antwort herzulesen". Daß darauf Ihro Maj. ein Papier aus Ihrer Tasche hervor gezogen und gelesen hätte: "Daß es in der allgemeinen Crisi, „in welcher sich Europa befande, es Ihrer Pflicht und „der Würde Ihrer Krone gemäß wäre, sowol für Ihre „als Ihrer Freunde und Alliirten Sicherheit hinlang„liche Maaßregeln zu ergreifen, ohne Jemandes Nach„theil". Daß nach diesem Herlesen die Kaiserin-Königin stille geschwiegen; und da er, Klinggräf, gemerket, daß Sie es vermeiden wolle, Sich in eine weitere Erklärung einzulassen, und daß Sie vielmehr durch eine gewisse Unruhe und durch ein Zeichen mit dem Haupt, bezeugte, daß Sie die Audienz endigen wolte, so hätte er sich entfernet ꝛc.

No. II.

Auszugs eines Schreibens des Grafen von Bernes, an den von Pretlack zu Petersburg, d. d. Berlin den 22. May 1747.

Da ich Ew. Excellenz unter dem 6ten hujus an mich erlassenes Schreiben bereits den 20sten dieses acusiret habe, so soll ich fernerer Beantwortung Ihnen vertraulich eröffnen: **Daß Dero am Rußischen Hofe vor den Grafen von Kayserling ausgebrachtes geheimes Rescript bereits eine gute Würkung nach sich gezogen habe**, indem er mir vor etlichen Tagen ganz vertraulich eröffnet, wasgestalten er auf Be-

fehl seines Hofes bey dem hiesigen Ministerio die Instanz gemachet habe, damit die Deserteurs von denen in Lief- und Curland stehenden Trouppen, wenn sie in Preußischen Landen betreten würden, wiederum zurück geliefert werden möchten; Graf von Podewills ihm aber zur Antwort gegeben habe, daß dieses Begehren, weilen zwischen beyden Höfen kein Cartel subsistirete, keine Statt finden könnte.

Der Graf von Kayserling ist über diesen erhaltenen Korb so aufgebracht worden, daß er in seiner Relation hat einfließen lassen: wasmaßen es fast wider die Dignität Ihro Majestät der Rußischen Kaiserin liefe, an dem hiesigen Hofe ferner etwas anbringen oder verlangen zu lassen, indem man jederzeit einer abschlägigen Antwort zum voraus gesichert seyn könnte, mithin seines Erachtens am füglichsten seyn würde, die Zeit und Stunde abzuwarten, wo man die zu machen habende Propositiones mit Nachdruck unterstützen könnte ꝛc.

No. III.

Schreiben des Kaiserlichen Gesandten von Pretlack zu Petersburg, an den Grafen von Bernes zu Berlin. d. d. Petersburg den 6 Jul. 1747.

Es kommt mir der gute Empfang Dero zwey hochschätzbaresten vom 17den und 24sten ejusd. hiemit zu bestätigen. Ew. Excellenz werden von selbsten ohnschwer ermessen, daß die in dem erstern gegebene bewußte Nachricht mir zu vielen Reflexionen Anlaß habe geben müssen. Nun ist es zwar nicht ohne, daß auch Graf von Kayserling nicht nur von dieser vorgenommen werden sollenden sehr großen Trouppenvermehrung, sondern auch von anderen des Königs in Preussen sehr nachdenklichen Veranstaltungen in seinen Relationen Erwähnung mache, jedoch mit diesen merkbaren Unterschied,

daß

daß er, Kayserling, die Gefahr davon, und was sonsten zum gemeinsamen Nachtheil aus dieser Vorkehrung mit der Zeit weiters entstehen könne, bey weitem nicht so zu erheben suche. Das Rußische Ministerium siehet den Schaden, so sein, des Kayserlings, so gestaltete Berichte sowol für das Gegenwärtige, als auch das Zukünftige, bey der Rußischen Kaiserin machen, gar wol ein, und es ist so weit gekommen, daß die Kaiserin die Reise nach Moscau künftigen Winter so gut als resolviret hat, und gleichwie Ew. Excellenz nicht mißkennen werden, daß eine so weite Entfernung nicht allein unsern **gemeinsamen Absichten**, sondern auch vorzüglich der in Liefland versammleten zahlreichen Armee zum höchsten Nachheil gereichen würde, so giebt das Rußische Ministerium dem Graf von Kayserling in der Anlage auf das deutlichste und nachdrücklichste wohlmeynend zu erkennen, daß derselbe, um diese schädliche Wintereise hintertreibend zu machen, **des Königs Thun und Lassen nicht so obenhin, sondern weit gefährlicher angeben solle.** Ich muß also Ew. Excellenz dortiger Einsicht überlassen, wie weit Sie diese **auch zu Unserm Nutzen gereichende Absicht** bey dem Kayserling auf eine unverfängliche Art zu unterstützen vermögen; Es ist ganz sicher, daß die Reise unterbleibet, wenn der ꝛc. Kayserling nur die **Umstände gefährlicher machet**, und daß dem Könige von Preussen nach der mit Schweden geschlossenen Allianz noch weniger als vorhin zu trauen sey, mit Nachdruck einberichtet. Womit ꝛc. Petersburg den 6 Julii 1747.

No. IV.

Auszug des Berichts des Grafen von Bernes, an der Römischen Kaiserin Maj. d. d. Berlin den 22sten Jul. 1747.

Mit dem Grafen von Kayserling habe ich ebenfals eine nachdrückliche Conversation gehabt, und da

der Baron von Pretlach so stark anlieget, daß der Rußischen Kaiserin vorhabende Reise vieler wichtigen Ursachen halber hintertrieben werde, und der von Kayserling hiezu das meiste beytragen kan, wann er in seinen Relationen es mit wenigen vermeldet, **und mit mehrerer Lebhaftigkeit über die hiesige Angelegenheiten solche einrichten möchte**, so habe ich ihm nach der sonst zwischen uns vorseyenden Freundschaft zugesprochen, und da er mir mit seinen bekannten Principiis (man müsse den Höfen ihre habende Zwistigkeit vielmehr benehmen als vermehren, und alles auf gütlichem und friedlichem Fuß zu unterhalten suchen) wieder angezogen kam, habe ich mich endlich determiniret zu sagen, **daß gewiß kein Mensch dergleichen Principiis zu folgen verlangte**, und man könnte solche hieselbst nicht brauchen; ich würde wider Pflicht und Gewissen handeln, wann ich Ew. Kaiserliche Majestät das habende Mißtrauen gegen diesen Hof zu benehmen suchen wolte, **ich unterstünde mich nicht einmal dergleichen Reflexiones gegen Allerhöchstdieselbe zu machen** ꝛc.

No. V.

Resultat des zu Moscau den 14. und 15. May 1753. gehaltenen großen Raths.

Aus einer Beylage eines Originalberichts des von Funck.

Sur ce qui a été proposé par ordre de S. M. Imperiale aux Membres de la Conference, tenüe à la Cour le 14. & le 15. May 1753. les sousignés ont donné leur avis suivant:

1) Comme selon les avis, que l'on a & plus encore par l'experience du temps passé il est effectivement à craindre, que le Roi de Prusse pourroit par-

parvenir à un nouveau degré d'accroiſſement de puiſſance par une nouvelle attaque d'un ou d'autre des Alliés de S. M. Imperiale par ou en conſequence le dit Roi ſe rendroit encore plus redoutable & dangereux à cet Empire ci; on juge en general & ſans contradiction qu'il eſt de la derniere neceſſité de ne pas permettre qu'il y parvienne, mais que plutôt il faut tacher de toute force de le reduire à l'Etat ancien & modique ou il a été & dans lequel il ne nous ſera pas tant à charge & dangereux. C'eſt pourquoi

2) L'aſſemblée des à preſent ordonnée par S. M. Imperiale de 60000 hommes de Troupes reguliéres ſur les frontières de la Livonie eſt non ſeulement extremement neceſſaire pour contenir en tranquillité & en bride ce plus prochain voiſin; mais encore ſera-t-il neceſſaire d'y joindre 4000 Coſaques du Don, 1000 Calmukes de Tſchougoujew, & 500 Calmukes de nouveaux baptiſés de Stawropol, comme auſſi de tenir pret à cet effet tout ce qui ſera beſoin, en ſorte qu'au cas que le Roi de Pruſſe fit un jour quelques mouvements pour attaquer, ſoit le Hannovre ſoit la Saxe, comme Alliés de S. M. Imperiale, le dit Corps de 60000 hommes à aſſembler preſentement ſur les frontières de la Livonie puiſſe faire des auſſitôt de ce coté-ci une diverſion en Pruſſe ſous le nom d'un Corps auxiliaire, afin de tacher par là de defendre celui des Alliés de S. M. Imperiale qui auroit été attaqué par le Roi de Pruſſe, & de ne pas permettre au Roi de Pruſſe de parvenir à une plus grande Puiſſance.

Digitized by Google

3) Mais en même tems on eſt d'avis, qu'à moins qu'on ſe mette effectivement dans un Etat auſſi redortable & puiſſant, qu'il eſt detaillé ci-deſſus, il feroit & incommode & dangereux de ſe charger tout ſeul de tout le poids de la diverſion à faire en Pruſſe, ſi ce n'eſt que l'on fut d'avance aſſuré avec fondement & certitude par les Miniſtres de S. M. Imperiale que les autres Alliés & nommement les Cours de Vienne & de Saxe ne reſteront pas non plus en tranquillité de leur côté, mais qu'elles donnent en même tems leurs Secours au Roi d'Angleterre ſelon leurs engagements & agiſſent auſſi contre la Pruſſe. A l'encontre dès auſſitôt que nos forces ſe trouveront dans l'Etat qu'il eſt-dit ci deſſus, on peut alors avec aſſurance non ſeulement (au cas que la Pruſſe attaque l'Hannovre) faire ſeul une diverſion en Pruſſe, mais auſſi on peut lorſque pour brider ce voiſin inquiet & pour la ſureté de cet Empire, à l'avenir ou le jugera neceſſaire, de ſoi-même déclarer la guerre contre lui & la commencer.

Ueber das, was auf Befehl Ihro Kaiſerl. Majeſtät den Gliedern der Conferenz, welche am Hofe den 14den und 15den May 1753. iſt vorgetragen worden, haben die Unterzeichneten ihre Gedanken folgendergeſtalt geäuſert:

1) Gleichwie man nach den Nachrichten, die man hat, und noch mehr nach der Erfahrung der vergangenen Zeit in der That beſorgen muß, daß der König von Preuſſen abermals ſeine Macht vergrößern möchte, wenn er aufs neue den einen oder den andern von den Bundesverwandten Ihro Kaiſerl. Majeſtät angreifen ſolte; und daß folglich dadurch der beſagte König ſich dieſem Reich noch furchtbarer und gefährlicher machte: ſo iſt man

man durchaus und ohne Gegeneinwendung der Meynung, daß es die höchste Noth erfordere, es nicht so weit kommen zu lassen, daß er es dahin bringe, sondern daß man sich vielmehr aus allen Kräften bemühen müßte, ihn auf den alten Fuß und in die mäßigen Umstände zu setzen, worin er war, und in welchen er uns nicht mehr so lästig und gefährlich seyn wird. Deswegen ist

2) die von nun an von Ihro Kaiserl. Majestät befohlne Versammlung von 60000 Mann regulärer Völker an den Liefländischen Gränzen, nicht nur äuserst nothwendig, um diesen nächsten Nachbar in Ruhe und im Zaum zu halten; sondern es wird auch nöthig seyn, noch 4000 Cosacken von Don, 1000 Calmucken von Tschugujew und 500 Calmucken der Neugetauften von Stawropol dazu stossen zu lassen, wie nicht weniger zu diesem Ende alle Bedürfnisse in Bereitschaft zu halten, damit, wenn der König von Preussen einstens einige Bewegungen machen solte, um entweder Hannover oder Sachsen, als die Allürten Ihro Kaiserl. Majestät anzufallen, dieses vorjetzt an den Gränzen von Liefland zu versammlende Corps von 60000 Mann, alsbald von dieser Seite, unter dem Namen eines Hülfscorps, in Preussen einfallen, und denjenigen von den Bundesgenossen Ihro Kaiserl. Majestät beschützen könne, welcher von dem König von Preussen verwehret würde, sich zu einer größern Macht zu schwingen.

3) Man ist aber auch zugleich der Meynung, im Fall, daß man sich wirklich in einen so furchtbaren und mächtigen Stand setze, als oben vorgeschlagen worden, daß es sowol beschwerlich als gefährlich seyn würde, sich ganz allein alle Last eines solchen Einfalls in Preussen aufzubürden, wo man nicht vorher durch die Kaiserl. Minister die sichere und gegründete Gewißheit erhalten hat, daß die übrigen Alliirten, und namentlich die Höfe von Wien und Sachsen auch ihrer Seite nicht stille sitzen werden, sondern daß auch Sie zu gleicher Zeit dem König von England ihren Verbindungen gemäß, ihre Hülfs-

trouppen geben und ebenfals wider Preussen agiren wollen. Da hingegen, sobald sich unsere Macht in demjenigen Zustand befinden wird, als oben gesaget worden ist, kan man sogleich ganz zuversichtlich (in dem Fall, daß Preussen Hanover anfällt) nicht nur einen Einfall in Preussen allein unternehmen, sondern man kan auch wenn man es künftig, um diesen unruhigen Nachbar im Zaum zu halten und für die Sicherheit dieses Reichs für nöthig achten solte, von selbst ihm den Krieg ankündigen und denselben anfangen.

No. VI.

Auszug eines Berichts des von Funk. d. d. Petersburg den 13 Oct. 1755.

Nach dem Original.

Die Rußische Ministri haben verschiedenen fremden Ministris und auch mir deutlich zu erkennen gegeben: wie man in der am 7den vorgewesenen Seßion des Conseils unter andern Deliberationen, wie man künftig die zum Nachtheil hiesigen Reichs und derer Generalaffairen immer zunehmende Macht des Hanses Brandenburg am füglichsten wieder in seine alte Schranken werde setzen können, als wobey man es zu der Entschließung zu bringen bedacht sey, daß man nicht allein den König von Preussen, wenn dieser den einen oder andern derer hiesigen Alliirten attaqviren solte, sofort von hieraus angreifen müsse, sondern daß man selbst ein gleiches von hier bey jeder Gelegenheit thun solle, wo etwa Preussen zuerst von andern angegriffen werden möchte.

No. VII.

Digitized by Google

No. VII.

Auszug eines Berichts des Legationssecretarii Prasse an den Grafen von Brühl d. d. Petersburg den 5ten Jul. 1756.

Nach dem Original.

Was Ew. Excellenz mir in Dero gnädigen Depeschen vom 13 April und 26 May anzubefehlen geruhet haben, wegen einer Declaration, womit die disseitige Ratification begleitet gewesen seyn soll, habe mit so glücklichem Succeß befolget, daß ich nunmehro alle dahin einschlagende Umstände eruiret und mit völliger Gewißheit versichert worden, daß allerdings eine solche Declaration bey obangezeigter Gelegenheit dem Williams gleichsam par surprise zugesteckt worden. Selbige hat enthalten: daß, da der Sinn und die Direction dieses nunmehro ratificirten Tractats hauptsächlich dahin gienge, eine Diversion in Preussen vorzunehmen, so bald England solches requiriren würde, man von Seiten Rußlands zwar mit denen stipulirten Subsidien vor die dazu employirende Trouppen zufrieden seyn wolle, so lange als solche Diversion eigentlich und in Preussen statt haben würde, jedoch, und dahingegen, wenn die Rußische Trouppen weiter hin und in neutrale Lande zu stehen oder durch zu marschiren, oder gar zu Beschützung des Churfürstenthums Hannover nach Deutschland hinaus zu gehen obligiret seyn solten, würde sich der König von England nicht entbrechen, selbigen Trouppen die Etappen auf dem Fus zu bezahlen, auch alle diejenige Emolumenta zu accordiren, als sie das im Jahr 1748. nach Deutschland marschirte Rußische Hülfscorps genossen. Diese Declaration hat Williams in der Eil angenommen und nach Engelland geschicket, von dannen er sie aber vor einiger Zeit zurück erhalten, mit dem Befehl, selbige hiesigem Ministerio wieder zuzustellen.

No. VIII.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 1. May 1756.

Nach dem Original.

Dans l'entretien, que j'eus hier avec le Comte de Kaunitz, je jettois comme au hazard, ſi peut-être il ne ſeroit pas bon de faire remarquer de la part d'ici à l'Angleterre, que pour aſſurer l'ancien ſyſteme & pour tenir les choſes dans un meilleur équilibre, il ſeroit convenable de renouveller les Traités de Subſides avec la Saxe & la Baviere & de remplir généralement les conditions, que cette Cour-ci avoit propoſé à celle de Londres, lorſqu'il avoit été queſtion l'année paſſée d'arreter un Concert à Hannovre. Le Comte de Kaunitz, me repondit gravement, qu'il n'en étoit plus tems & qu'une pareille demarche deviendroit infailliblement dangereuſe & ruineuſe vis à vis de la France. Il apert aſſez, par ce que dit Mr. le Comte de Kaunitz, par ſa reſerve & ſon air miſterieux, que ce que j'ai rapporté à V. E. dans mes précedentes, ſur le plan de la Cour ou je me trouve, eſt très-vraiſemblable. Je puis y joindre encore, qu'il paroit clairement, que depuis qu'elle ne peut pas avoir le Roi de Pruſſe pour l'objet de la guerre, elle n'en veut non plus courir les riſques avec l'Angleterre contre la France, qui lui paroit un ennemi bien moins dangereux que le Roi de Pruſſe. Auſſi veut elle tenir toutes ſes forces enſemble & intactes, pour pouvoir s'en ſer-

Digitized by Google

ſervir contre ce Prince en cas qu' une occaſion favorable s'en préſentat. C'eſt auſſi pour cet effet, que la Cour de Vienne flatte autant qu'elle peut celle de Ruſſie & qu'elle fait ſon poſſible pour empecher, qu'elle n'approuve & encore moins qu'elle n'accede au Traité d'Angleterre avec la Pruſſe. C'eſt encore la raiſon, pourquoi on fait ſi mauvais gré au Comte de Kayſerling de ſon zèle à excuſer l'Angleterre.

Ich brachte in der Unterredung, welche ich geſtern mit dem Graf von Kaunitz hatte, nur beyläufig die Frage aufs Tapet, ob es vielleicht nicht ſo gut ſeyn dürfte, daß man von hieraus Engelland zu verſtehen gäbe: es würde zur Unterſtützung des alten Syſtems und um die Sachen in einem beſſern Gleichgewicht zu erhalten, dienlich ſeyn, die Subſidientractaten mit Sachſen und Bayern zu erneuren und überhaupt die Vorſchläge zu erfüllen, welche der hieſige Hof dem Londenſchen damals gethan, als im vorigen Jahr die Sache mit dem Schluß eines gewiſſen Vergleichs zu Hannover auf dem Tapet war? Der Graf von Kaunitz antwortete mir ernſthaft, daß es jetzt nicht mehr Zeit dazu wäre, und daß ohnfehlbar ein ſolcher Schritt in Abſicht mit Frankreich gefährlich und höchſt verderblich ſeyn würde. Die Antwort des Herrn Grafen von Kaunitz, ſein zurückhaltendes und geheimnißvolles Weſen macht es ziemlich deutlich, daß dasjenige ſehr wahrſcheinlich ſey, was ich in meinen vorigen Berichten an Ew. Excellenz von dem Plan des Hofes, an welchem ich mich befinde, geſchrieben habe. Ich kan noch hinzufügen, daß, ſeitdem derſelbe nicht mehr den König von Preuſſen zum Gegenſtand des Krieges haben kan, er auch nicht mit Engelland wider Frankreich es wagen will, als welches er für einen minder gefährlichen Feind als den König

von

von Preussen ansiehet. Also will er alle seine Kräfte beysammen und unabgenützet behalten, um sich derselben wider diesen Prinzen bedienen zu können, im Fall daß sich eine erwünschte Gelegenheit dazu anbieten solte. Und zu eben diesem Endzweck liebkoset auch der Wienerische Hof dem Rußischen so sehr als er kan, und thut sein möglichstes, um zu verhindern, daß derselbe nicht seinen Beyfall gebe, und noch vielweniger beytrete, dem Tractat welchen Engelland mit Preussen geschlossen habe. Diß ist endlich auch der Grund, warum man es dem Graf von Kayserling schlechten Dank weiß, daß er Engelland so eifrig entschuldiget hat.

No. IX.

Bericht des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien d. 9 Jun. 1756.

Nach dem Original.

MONSEIGNEUR,

Ayant encore examiné les derniers avis de Russie, que Vôtre Excell. a eu la bonté de me communiquer par sa précedente depêche, avec toute l'attention que merite leur importance; je me persuade de plus en plus, que ces demonstrations dont il y est parlé, se font en conséquence d'un concert arrêté avec la Cour d'ici, qui tend, comme on le fait entrevoir, à humilier le Roi de Prusse. Il se peut que quelques Ministres à la suggestion de cette Cour-ci se soyent prévalus de l'animosité personelle de l'Impératrice de Russie contre le Roi de Prusse, en lui faisant comprendre, qu'il ne pour-

pourroit jamais se présenter un tems plus convenable pour attaquer avec succès ce Prince qu'actuellement, que la Cour de Vienne avoit engagé celle de Versailles de ne pas être contraire à ses vûes, & que par ce moyen on n'avoit non plus aucune opposition à craindre ni de la Porte ni de la Suede.

On a lieu de présumer, qu'il a été concerté entre les deux Cours Imperiales de Vienne & de Russie que celle-ci pour masquer d'autant mieux les véritables raisons de son armement, le fasse sous le prétexte apparent de se trouver par là en état de satisfaire à ses engagements contractés dans la dernière Convention subsidiaire avec l'Angleterre, on cas qu'il en fut besoin, & quand tous le préparatifs seront achevés, de tomber inopinement sur le Roi de Prusse.

Il est vrai, que le Roi de Prusse avec un Corps de Troupes très inferieur peut arrêter & retarder la marche de Russes, de façon qu'il pourroit rendre leurs opérations infructueuses pour cette année, d'autant plus, que la Saison est déjà fort avançée, ce qui derangeroit indubitablement les mesures prises a cet égard, feroit echouer tout le projêt & mettroit ce Prince à même de pouvoir employer la plus grande partie de ses forces contre cette Cour-ci, & peut-être l'obliger à une paix avant l'arrivée des Russes.

Un autre embaras, ce me semble, se présenteroit en ce que la Cour de Petersbourg auroit de la peine, de faire agir hors de ses frontières un Corps de Troupes si considerable, aussitôt que les Subsides de l'An-

Digitized by Google

l'Angleterre ceſſeroient, celle d'ici n'étant pas en état de les remplacer. Il eſt très probable qu'on y a auſſi reflechi en Ruſſie, & que par cette raiſon on a ordonné au Comte de Kayſerling, ſuivant mon penultième rapport à Votre Excellence, de ſe procurer une ſpecification exacte de tous les Revenus de cette Cour-ci.

Ces inconvenients, quoiqu'ils ſoyent déjà d'une nature à rendre fort douteuſe l'execution d'un pareil Concert, s'augmentent de beaucoup par la ſituation intérieure de ce Pays-ci, qui certainement n'eſt rien moins qu'avantageuſe pour d' auſſi vaſtes projets.

Cependant on ne remarque que trop, qu'on veut ſe mettre ici au deſſus de toutes ces difficultés, & qu'on ne ſonge à rien qu' à donner une autre face aux affaires de Religion dans l'Empire & à reconquerir la Sileſie. On croit faciliter ce deſſein, en favoriſant les interêts de la Réligion Catholique & en ſe faiſant par là un fort parti parmi les Princes, qui en font profeſſion, tant au dedans qu'au dehors de l'Allemagne, & il ſemble qu'outre la France & la Ruſſie on compte encore beaucoup ſur le zèle de l'Eſpagne. Je ne ſai néanmoins pas, ſi l'on ne ſe trompe point par rapport à la Cour de Petersbourg, qui pourroit bien prêter les mains au recouvrement de la Siléſie, mais je doute qu'elle veuille ſeconder les vües, qu'on pourroit avoir ici au Sujet de la Religion.

Monſeigneur,

Da ich die letztern Nachrichten aus Rußland, welche mir Ew. Excellenz durch Dero vorige Zuſchrift mit-

mitzutheilen die Gütigkeit gehabt haben, nochmals mit aller möglichen Aufmerksamkeit, welche ihr wichtiger Inhalt verdienet, untersucht habe: **so werde ich je mehr und mehr in den Gedanken bestärket, daß diese Vorspiegelungen,** davon darin die Rede ist, zu folge einer mit dem hiesigen Hofe genommenen Abrede geschehen, welche, wie man es durch einige Umstände zu erkennen giebt, **dahin abzielet, den König von Preussen zu demüthigen.** Es kan seyn, daß sich einige Minister, auf Anstiften des hiesigen Hofes, die persönliche Erbitterung der Rußischen Kaiserin wider den König von Preussen zu Nutze gemacht, und ihr vorgestellt haben, daß sich keine bequemere Zeit darbieten könnte, um mit einem guten Erfolg diesen Prinzen anzugreifen, als die gegenwärtige, da der Wienerische Hof den Französischen vermocht hätte, seinen Absichten nicht entgegen zu seyn, und daß man durch dieses Mittel weder von der Pforte noch von Schweden was zu besorgen haben würde.

Man kan vermuthen, daß es zwischen beyden Höfen, dem Wienerschen und Rußischen sey verabredet worden, daß dieser leztere, um desto besser die wahren Ursachen seiner Kriegesrüstung zu verbergen, sie unter dem scheinbaren Vorwand vornehme, damit er sich hiedurch **desto besser im Stand befinde, seinen in der leztern Subsidienconvention mit Engelland gemachten Verbindungen im Nothfall genug zu thun; und daß, wenn alle Anstalten gemacht wären, der König von Preussen plözlich überfallen werden solte.**

Es kan zwar der König von Preussen mit einer weit geringern Anzahl von Trouppen den Marsch der Russen an- und aufhalten, so, daß er ihre Unternehmungen für dieses Jahr fruchtlos machen könnte, um so vielmehr, da die Jahrszeit schon ziemlich verstrichen ist: ein Zufall, welcher ohne Zweifel die genommenen Maaßregeln verwirren, den ganzen Plan umwerfen, und selbst diesen Prinzen in Stand setzen würde, den größten Theil seiner Macht wider diesen Hof anzuwenden, und ihn vielleicht

leicht zu einem Frieden noch vor der Ankunft der Russen zu zwingen.

Es würde sich meiner Einsicht nach, noch ein anderer schlimmer Umstand dazu schlagen, wenn es nämlich dem Petersburgischen Hofe schwer werden solte, auser seinen Gränzen ein so beträchtliches Corps seiner Trouppen agiren zu lassen, sobald die Englischen Subsidiengelder ausbleiben solten, als welche der hiesige Hof zu ersetzen nicht im Stande seyn würde. **Es ist sehr wahrscheinlich, daß man daran in Rußland schon gedacht, und eben deswegen den Grafen von Kayserling, nach meinem nächst leztern Bericht an Ew. Excellenz, befohlen habe, sich eine genaue Specification von allen Einkünften des hiesigen Hofes zu verschaffen.**

Diese Bedenklichkeiten, die an und vor sich selbst schon stark genug sind, die Ausführung eines solchen Vorhabens zweifelhaft zu machen, werden durch die innere Beschaffenheit dieses Landes, als welche gewiß nichts weniger, als für so weit aussehende Projecte vortheilhaft ist, noch mehr vergrößert.

Dem ungeachtet siehet man nur gar zu deutlich, daß man sich hier Meister von allen diesen Schwierigkeiten machen will, und daß man auf nichts denke, als nur darauf, wie man den Religionsaffären im Reich eine andere Gestalt geben und Schlesien wiederum erobern möge. Man glaubt sich dieses Vorhaben dadurch zu erleichtern, daß man die Vortheile der Katholischen Religion befördert und sich hierdurch einen starken Anhang unter den Prinzen macht, welche derselben sowol in als auser Deutschland zugethan sind, und es scheinet, daß man sich auser Frankreich und Rußland, auch einen großen Staat auf den Eifer des Spanischen Hofs mache. Gleichwol weiß ich nicht, ob man sich, was den Hof zu Petersburg betrifft, nicht betrüge. Denn er kan zwar wol seine Hände zur Wiedereroberung von Schlesien bieten; ich zweifle aber, ob er auch die Absichten unterstützen möchte, die man hier mit der Religion im Schilde führen dürfte.

No. X.

No. X.

Auszug eines Berichts von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 12. Jun. 1756.

Aus dem Original.

Comme le fil de notre entretien nous mena insenſiblement à l'armement de la Ruſſie, je lui en demandois la raiſon & quoique ce Miniſtre s'en expliquat pas clairement, il n'a cependant pas contredit, quand je lui fis connoitre, qu'il ſembloit, que ces grands préparatifs ſe faiſoient plutôt contre le Roi de Pruſſe, que pour remplir les engagemens envers l'Angleterre. Je donnois là-deſſus à entendre au Comte de Kaunitz, que je ne voyois pas trop bien, comment la Ruſſie pourroit entretenir des Armées ſi nombreuſes hors de ſes frontières, ſi les ſubſides de l'Angleterre devoient ceſſer & qu'il falloit donc que l'Impératrice-Reine fut intentionée de les remplacer. Il me repondit: qu'on ne regretteroit point l'argent, pourvu qu'on le ſauroit bien employer. C'etoient ſes propres paroles. Et lorsque je lui fis remarquer, s'il n'y avoit pas à craindre que ce Prince ruſé & pénétrant venant à ſoupçonner à cet égard un Concert avec cette Cour-ci, ne combat tout d'un coup ſur elle, il me repartit, qu'il n'en étoit pas beaucoup en peine, qu'il trouveroit à qui parler, & qu'on étoit ici préparé à tout événement. Mais, repris-je, croyés-Vous véritablement, qu'on puiſſe entamer avec aſſurance de ſuccès le Roi de Pruſſe, ſans être tout a fait ſûr de la France, & penſés-Vous de plus, que cette

Couronne ſoit tellement brouillée avec le Roi de Pruſſe, qu'elle voulut l'abandonner & le ſacrifier à la Ruſſie. Il me repliqua: que les Souverains n'avoient pour garant de leur bonne foi que leur parole & la Signature des Traités.

Je continuai enſuite, que pour pouvoir d'autant plus compter ſur la fidelité de la France, on devoit ſouhaiter ici, qu'elle n'eut pas de trop grands ni rapides avantages contre l'Angleterre & que celle-ci pût ſe ſoutenir contre ſes efforts, & faire traîner la guerre, ce qui ſeroit le moyen de plus efficace de retenir la prèmiere dans ſes engagemens, & donner le tems néceſſaire aux deux Cours Impériales, pour executer leur projet, ſi elles en avoient contre celle de Berlin. Mr. le Comte de Kaunitz m'avoua: que c'étoit auſſi ce qu'on deſiroit ici beaucoup, puiſque ſans cela la balance pancheroit trop du côté de la France.

Autant que je puis remarquer par les diſcours des Miniſtres d'ici, leur plan eſt de ſe tenir dans les termes d'une parfaite Neutralité, & évitér tout ce qui y pourra être contraire, afin de pouvoir reclamer de la France le cas de l'alliance, quand ils ſeront attaqués: mais on ſeroit bien aiſe, que la Ruſſie en attaquant le Roi de Pruſſe attachât le grelôt & que dans la ſuite on pût s'y meler comme partie intervenante pour le mettre entre deux feux. Je crois même, qu'on ne ſeroit pas faché, que la France, pour embarraſſer d'autant plus ce Prince, envoyât une Armée de ſoixante mille hommes dans le Pays d'Hannovre, ce qui faciliteroit beaucoup leurs deſſeins.

Il

Il ſeroit à ſouhaiter par plus d'une raiſon, que ce Projet pût être porté à ſa maturité & ſe realiſer le plutôt le mieux.

Voila, Monſeigneur, le Tableau de la poſition, où ſelon mes lumières me paroiſſent ſe trouver actuellement les affaires, & du plan politique qu'on ſemble avoir adopté ici.

Da uns der Leitfaden unſerer Unterredung unvermerkt auf die Rußiſche Kriegesrüſtung leitete, ſo fragte ich ihn um die Urſache; und ob ſich gleich dieſer Miniſter darüber nicht deutlich erklärte, ſo widerſprach er mir doch auch nicht, da ich ihm zu verſtehen gab, daß es ſchien, als wenn dieſe große Anſtalten vielmehr wider den König von Preuſſen, als wegen der Erfüllung der Verbindungen mit Engelland, gemacht würden. Ich ließ mich hierüber gegen den Graf von Kaunitz merken, daß ich nicht wol abſehen könnte, wie Rußland auſer ſeinen Gränzen ſo zahlreiche Armeen unterhalten könnte, wenn die Engliſchen Subſidien ausbleiben ſolten, und daß folglich die Kaiſerin-Königin entſchloſſen ſeyn müßte, ſie zu erſetzen. Er antwortete mir: Daß man das Geld nicht bedauerte, wofern man es wohl anlegen könnte. Diß waren ſeine eigene Worte. Und da ich ihm vorſtellte, ob man nicht zu befürchten hätte, daß dieſer liſtige und durchdringende Prinz, wenn er hierob einen Argwohn wegen einer Verabredung mit dem hieſigen Hof geſchöpft hätte, denſelben plötzlich überfallen dürfte, ſo erwiederte er mir, daß man ſich das nicht ſonderlich anfechten ließ: daß er ſchon jemand wüßte, der ſich auch rühren würde, und daß man hier auf alle Vorfälle gefaßt ſey. Worauf ich erwiederte: Glauben Sie denn wirklich, daß man in der Hoffnung eines glücklichen Erfolgs den König von Preuſſen angreifen könne, ohne daß man von Frankreich vollkommen geſichert iſt, und denken Sie denn überdiß, daß ſich dieſe Krone dergeſtalt mit dem Könige von Preuſſen verunwilliget habe,

daß sie ihm Rußland Preis geben und aufopfern solte? Hierauf antwortete er mir: **Daß die Souverains keinen andern Garant ihrer Treue hätten, als ihr Wort und die Unterzeichnung der Tractaten.**

Ich fuhr hierauf fort, daß man, um sich destomehr auf Frankreichs Treue verlassen zu können, hier zu wünschen hätte, daß es weder gar zu große, noch zu geschwinde Vortheile über Engelland behauptete, und daß sich diese letztere Krone wider dessen Unternehmungen erhalten und den Krieg in die Länge spielen könnte, als welches das kräftigste Mittel seyn würde, den erstern Hof bey seinen Verbindungen zu erhalten, **und den beyden Kaiserl. Höfen die nöthige Zeit zu verschaffen, ihr Vorhaben auszuführen, wenn sie eines wider den Berliner Hof im Schilde führten. Der Herr Graf von Kaunitz gestand ein, daß man eben dieses auch hier sehr wünschte, weil sonst das Uebergewicht sich gar zu sehr auf die französische Seite neigen würde.**

So viel ich aus den Reden der hiesigen Minister abnehmen kan, so ist ihr Entwurf, sich in den Schranken einer genauen Neutralität zu erhalten, und alles zu vermeiden, was derselben zuwider seyn könnte, **um von Frankreich den Fall der Verbindung reclamiren zu können, wenn sie angefallen werden solten: aber man würde sehr wohl damit zufrieden seyn, daß Rußland, wenn es den König von Preussen angreift, die Schelle anhänge, und daß man sich hernach als eine darzu schlagende Parthey darein mengen könnte, um ihn zwischen ein doppeltes Feuer zu bringen.** Ich glaube sogar, daß man es eben nicht ungern sehen würde, wenn Frankreich, um diesen Prinzen destomehr in die Enge zu treiben, eine Armee von 60000 Mann in das Hannöversche schickte, als welches ihre Absichten sehr erleichtern würde.

Es wäre um mehr als einer Ursache willen zu wünschen, daß dieses Project zu seiner Reife gebracht und je eher je lieber ausgeführet werden könnte.

Dieß

Dieß iſt, Monſeigneur, die Schilderung von der Beſchaffenheit, worin ſich, meinen Einſichten nach, die Angelegenheiten wirklich befinden, und von dem politiſchen Plan, welchen man hier ſcheint angenommen zu haben.

No. XI.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 16 Jun. 1756.

Nach dem Original.

Je me perſuade de plus en plus, que les reflexions que j'ai faites dans mes précedentes depeches, & ſur tout dans celle du 9. d. c. ſe trouvent fondées, & je ne ſaurois quaſi pas douter que la Cour ou je ſuis, n'ait un projet formé, qui porte principalement ſur les deux objets ſuivant, ſavoir ſur la Religion & le recouvrement de la Siléſie. - - Quant à l'autre objêt concernant le recouvrement de la Siléſie, que l'on ſemble n'avoir jamais perdû ici de vüe, il eſt probable, qu'on y penſe maintenant plus que jamais. Le plan, qu'on a adopté pour cette fin, paroit être, comme j'ai également remarqué dans mes précedentes, de ne pas être les premiers à entrer en lice, d'écarter ou contraire tout ce qui pourroit cauſer de l'allarme au Roi de Pruſſe, ſur tout depuis qu'on s'apperçoit, que ce Prince entre déjà en ſoupçon contre cette Cour-ci & de laiſſer le ſoin à la Ruſſie de commencer le jeu. - - Ces conſiderations rendent les nouveaux principes très-hardis & ſujets à caution. Auſſi obſerve-je, que les ſentimens ſont

là-deſſus fort partagés ici: il n'eſt néanmoins pas douteux, qu'ils ne ſe ſoutiennent, tant que le Comte de Kaunitz ſera en place & conſervera le credit ſupérieur qu'il s'eſt acquis; il eſt ſeulement à ſouhaiter, que pendant que cette Cour-ci laiſſera le tems à la France d'accroitre ſon Commerce & ſa Marine aux dépens de la Nation Angloiſe, elle profite du moins de cet intervalle, pour humilier le Roi de Pruſſe, ce qui doit-être le vrai, & peut-être l'unique point de vüe du Comte de Kaunitz. S'il l'obtient, on lui dreſſera une Statüe; s'il le manque, il ſera l'homme du monde le plus coupable, puiſqu'il perdra le Syſteme & rendra le mal irreparable par le trop de pouvoir, qu'il mettra entre les mains de la France, à la quelle rien ne pourra plus reſiſter.

Ich werde immer mehr und mehr darin beſtärket, daß meine Gedanken, welche ich in meinen vorhergehenden Depeſchen, und beſonders in der vom 9ten dieſes, geäuſſert habe, gegründet ſeyn müſſen, und ich kan bey nahe nicht zweifeln, daß der Hof, wo ich mich aufhalte, nicht einen Entwurf fertig haben ſolte, welcher hauptſächlich auf dieſe zween Puncte eingerichtet iſt: nämlich **auf die Religion, und die Widereroberung von Schleſien** :: Den andern Punct betreffend, nämlich die Wiedereroberung von Schleſien, auf die man hier, wie es ſcheinet, immer ſein Augenmerk gerichtet hat, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß man itzt mehr als jemals darauf denke. Der Plan, den man zur Ausführung dieſer Abſicht angenommen hat, ſcheint, wie ich es ebenfalls in meinem vorigen Schreiben angezeigt habe, dieſer zu ſeyn, daß man nicht zuerſt anbinden, ſondern alles vermeiden will, was dem König von Preuſſen Unruhe erwecken könte, und dieſes zwar um ſo mehr, ſeitdem man bemerkt, daß dieſer Prinz bereits wider dieſen Hof argwöhniſch geworden

den iſt; und daß man Rußland dafür wolle ſorgen laſſen, das Spiel anzufangen. = Nach dieſen Betrachtungen ſind die neuen Grundſätze ſehr kühn, und erfordern viele Behutſamkeit. Ich bemerke auch, daß hier die Meinungen darüber ſehr getheilt ſind; jedoch darf man nicht zweifeln, daß der Entwurf nicht beſtehen ſolte, ſo lange, als der Graf von Kaunitz am Bret ſeyn, und den vorzüglichen Credit erhalten wird, den er ſich erworben hat; nur iſt zu wünſchen, daß unterdeſſen, da der hieſige Hof Frankreich Zeit läſſet, auf Unkoſten der Engliſchen Nation ſeine Handlung und Seemacht zu vergrößern, er wenigſtens von dieſem Zwiſchenraum den Vortheil ziehe, den König von Preuſſen zu demüthigen, welches die wahre und vielleicht die einzige Abſicht des Grafen von Kaunitz ſeyn ſoll. Erreicht er ſie, ſo wird man ihm eine Ehrenſäule aufrichten; ſchlägt es ihm aber fehl, ſo wird er der ſtrafwürdigſte Menſch von der Welt ſeyn, weil er das Syſtem verderben, und den Schaden dadurch unverbeſſerlich machen wird, daß er Frankreich allzu viel Macht in die Hände ſpielet, welchem hernach nichts mehr wird widerſtehen können.

No. XII.

Auszug des Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 14. Jul. 1756.

Nach dem Original.

Je rends de très-humbles graces à Votre Excell. des avis confidens, qu'Elle a bien voulu me faire parvenir par ſa dernière depêche concernant la Cour de Petersbourg. Les frequentes aſſemblées du Grand-Conſeil ſecret & le longues Conférences de Mr. le Comte d'Eſterhaſy avec les deux Chance-

riers marquent assez qu'il y a d'importantes affaires sur le tapis entre les deux Cours Impériales; mais si l'on garde là-dessus un profond secret en Russie, il en est de même ici, de façon qu'il est difficile de pénétrer les véritables vües de ces deux Cours, quoiqu'on en connoisse en gros l'objet. Il arriva Samedi passé un Expres de Petersbourg, depeché par Mr. le Comte Esterhasy, qui probablement aura rendu compte du resultat de ses Conférences avec le Ministère Russe. Quoique j'eus encore le même jour occasion de voir Mr. le Comte de Kaunitz, il ne fit cependant pas la moindre mention de l'arrivée de cet Exprès. Et lorsque je le mis sur le Chapitre de la Russie, il se contenta de me faire entendre, qu'il comptoit toujours, que la Cour de Petersbourg tiendroit bon, malgre les insinuations pressantes de l'Angleterre qu'il me disoit, remuoit ciel & terre pour raccommoder le Roi de Prusse avec la Russie, & pour pouvoir disposer de cette dernière. Mr. le Comte de Kayserling a reçû par la même voye, une lettre particulière d'un certain Ministre de Russie, dans la quelle il est répandu tant d'obscurité, qu'on a de la peine à juger des sentimens de sa Cour, sur la determination qu'elle voudra prendre finalement dans cette crise. La dite Lettre est datée du 15. du passé. Elle contient en substance: qu'il avoit reçû toutes les Lettres particulières, que lui Kayserling lui avoit écrites successivement, & lui étoit obligé des réflexions importantes qu'elles renfermoient. Que de son côté il n'auroit pas manqué, de le mettre au fait de la connexion des affaires préſentes, comme il l'en avoit prié,

prié, ſi le grand ſecret, qu'on étoit convenu de garder la deſſus, ne l'en empechoit point, & ne lui impoſoit la loi de ſe ſervir d'un ſtyle auſſi laconique que myſtérieux: Qu'il ne vouloit pas entrer en ce qu'il lui avoit mandé de la façon de penſer du Comte de Kaunitz, mais qu'il pouvoit l'aſſurer, que ce dernier temoignoit être de ſes Amis, & comme il ſembloit à lui, que ce Miniſtre vouloit être recherché, il l'exhortait à bien vivre avec lui, comme il lui convenoit auſſi de le faire. Il continüe enſuite, qu'un Miniſtre ſubſiſtant dans une Cour étrangére, qui ne ſauroit juger que par les apparences, en pouvoit être aiſement ébloui. Que par cette raiſon il n'étoit point ſurpris, que lui, Kayſerling, voyoit devant ſes yeux un Chaos qu'il ne ſauroit debrouiller, mais que pour le préſent il ne pouvoit, que le renvoyer au proverbe: Sapienti ſat; ſe flattant, que dans la ſuite, lui, auſſi bien que Kaunitz pourroient mettre fin à leur retenüe: Qu'en attendant il étoit certain, que le Traité de l'Angleterre avec la Pruſſe, avoit fait une grande alteration dans les affaires: ce que lui Kayſerling auroit principalement remarqué par les ordres reiterés qui lui avoient été envoyés, touchant la conduite à tenir vis à vis des Miniſtres François; Que comme la correſpondence entre l'Angleterre & la Pruſſe continuoit ſon train, il lui conſeilloit d'être ſur ſes gardes avec Mr. de Keith puiſqu'il n'y avoit pas à douter, que tout ce que celui là mandoit à ſa Cour, ne fut communiqué à Berlin.

Ich danke Ew. Excellenz gehorsamst für die vertraute und den Petersburgischen Hof betreffende Nachrichten, welche mir Dieselben in Ihrer letztern Depesche zu übersenden geruhet haben. Die öftern Versammlungen des großen geheimen Raths und die langen Conferenzen des Hrn. Grafen von Esterhasy mit den beyden Kanzlern, geben deutlich genug zu erkennen, daß wichtige Affairen zwischen den beyden Kayserlichen Höfen auf dem Tapet seyn müssen; So sehr man aber daraus in Rußland ein Geheimniß macht, so sehr wird auch hier alles verborgen, so, daß es schwer ist, die wahren Absichten beyder Höfe zu ergründen, ob man gleich überhaupt den Gegenstand davon entdeckt. Es kam verwichenen Sonnabend ein Expresser von Petersburg an, den der Herr Graf Esterhasy abgefertiget hatte, der vermuthlich den Schluß seiner Unterredungen mit dem Russischen Ministerio wird berichtet haben. Wiewol ich nun noch denselben Tag Gelegenheit gehabt habe, den Herrn Graf von Kaunitz zu sehen, so hat er doch nicht das geringste von der Ankunft dieses Expressen gedacht. Und als ich ihn auf die Sache mit Rußland brachte, so begnügte er sich blos damit, daß er mir zu erkennen gab, daß er noch immer dächte, Rußland würde standhaft bleiben, ohngeachtet Engelland demselben stark in den Ohren läge, als welches, wie er mir sagte, Himmel und Erde bewegte, um das gute Vernehmen zwischen dem König von Preussen und Rußland wiederum herzustellen, und um mit dem letztern Hofe nach seinem Gefallen zu schalten. Der Herr Graf von Kayserling hat durch eben diese Gelegenheit einen besondern Brief von einem gewissen Rußischen Minister erhalten, welcher mit so vielen Dunkelheiten angefüllet ist, daß man Mühe hat, die Gesinnung und Entschliessung seines Hofes, zu welcher Parthey er sich endlich in dieser Crisi schlagen werde, zu errathen. Es ist aber der besagte Brief den 15. des verwichenen Monats datirt. Sein wesentlicher Inhalt ist, daß er alle besondere Briefe erhalten hätte, die er, Kayserling, ihm nach und nach geschrieben, und daß er ihm für die wichtigen Anmerkungen, die sie enthiel-

hielten, verbunden wäre. Daß er seiner Seits nicht würde ermangelt haben, ihm die gegenwärtigen Umstände in ihrem Zusammenhang zu berichten wie er ihn darum ersucht habe, wofern ihn nicht das grosse Geheimnis, das man daraus zu machen verabredet hätte, daran verhinderte, und ihm nicht das Gesetz auferlegte, sich eines eben so laconischen als geheimnisvollen Stils zu bedienen: daß er sich in dasjenige nicht einlassen wolte, was er ihm von der Denkungsart des Grafen von Kaunitz berichtet hätte, sondern daß er ihn versichern könnte, wie dieser letztere bezeugte, aus der Zahl seiner Freunde zu seyn, und wie es ihm vorkäme, so sähe es dieser Minister gern, daß man sich um seine Freundschaft bewürbe: also wolte er ihm ermahnen, sich gut mit ihm zu verstehen, so wie es ihn auch zu thun zukäme. Er fähret hierauf fort, daß ein an einem fremden Hof sich aufhaltender Minister, der nur nach dem äuserlichen Schein urtheilen könnte, leicht geblendet würde. Daß er sich also darüber gar nicht verwunderte, daß er, Kayserling, vor seinen Augen ein Chaos sähe, das er gar nicht in Ordnung zu bringen wüßte; vorjetzo aber könnte er weiter nichts thun, als ihn an das Sprichwort verweisen: Sapienti sat; und daß er sich zugleich schmeichelte, wie sowol er, als Kaunitz hernach, ihrem zurückhaltenden Wesen ein Ziel setzen könnte: Inzwischen wäre es gewiß, daß Engellands Tractat mit Preussen in den Affairen eine große Veränderung gemacht hätte. Was er, Kayserling, aus denen wiederholten Befehlen, die ihm zugefertiget worden, und welche das Betragen gegen die Französische Minister betreffen, vornämlich würde bemerket haben; daß, gleichwie die Correspondenz zwischen Engelland und Preussen beständig fortdauerte, er ihm den Rath gäbe, gegen den Herrn von Keith wohl auf seiner Huth zu seyn, weil nicht daran zu zweifeln wäre, daß nicht alles, was dieser an seinen Hof berichtete, dem Berlinischen mitgetheilet würde.

No. XIII.

Digitized by Google

No. XIII.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 22. Jun. 1756.

Nach dem Original.

Dans un entretien, que j'eus hier avec Mr. le Comte de Kaunitz, je remis encore ce Miniſtre ſur le ſujet de l'armement de la Ruſſie. Il m'en parla avec tant de myſtère, d'obſcurité & d'incertitude, que je ne ſais ſi c'étoit pour me donner le change, ou ſi l'on à peut-être des avis, qui ne confirment pas les bonnes eſperances, qu'on avoit d'abord conçües ici des favorables diſpoſitions d'amitié, & de fermenté de la dite Cour pour celle d'ici. Votre Excellence connoit mieux, que perſonna les phénomenes, qui arrivent quelque fois ſubitement à Petersbourg, & Elle n'en ignore pas les cauſes & les motifs.

In einer Unterredung, die ich geſtern mit dem Herrn Grafen von Kaunitz gehabt habe, brachte ich diesem Miniſter nochmals auf die Affäre der Rußiſchen Kriegesrüſtung. Er redete aber mit mir davon ſo geheimnißvoll, ſo dunkel und ungewiß, daß ich nicht weiß, ob er mich entweder hinter das Licht hat führen wollen, oder ob man nicht vielleicht Nachrichten haben muß, welche die gute Hoffnung nicht beſtärken, die man ſich hier von den günſtigen Geſinnungen der Freundſchaft und von der Standhaftigkeit des beſagten Hofes gegen den hieſigen gemacht hat. Ew. Excellenz kennen beſſer als irgend jemand, die Aſpecten, die ſich oft plötzlich zu Petersburg zeigen, und es ſind denenſelben die Urſachen und Motiven derſelben nicht unbekannt.

No. XIV.

Digitized by Google

No. XIV.

Bericht des von Bülow an den Grafen von Brühl, d. d. Berlin den 28. Jun. 1756.

Les Ordres expediés en ſecret aux Régimens dans les differentes Provinces de rappeller les congediés, & de ſe tenir prêts à marcher au premier avis, ſe decouvrent de plus en plus. Pour rompre les conjectures on fait debiter, que l'intention eſt de faire changer de quartiers aux Troupes, ou ſelon un autre bruit qu'on répand, d'aſſembler trois Corps d'obſervation pour couvrir les Etats de Sa Majeſté Pruſſienne, l'un à Cœslin, l'autre entre Francfort & Breslau & de troſième aux environs de Magdebourg. Ce qui eſt plus ſûr, c'eſt que pluſieur Régimens ſont actuellement en mouvement & entre autre celui de Wurtemberg, qui eſt ici en Garniſon, ſe mettra Jeudi prochain en marche par la route de Schwed; mais le tems nous eclaircira, ſi de ſoupçon qu'on à, eſt fondé, que malgré ces premiers detours, le Gros de l'Armée ſe tournera du côté de la Siléſie.

Die insgeheim an die verſchiedenen Provinzen vertheilten Regimenter ausgefertigten Ordres, wodurch ihnen anbefohlen wird, die Beurlaubten zurück zu rufen und ſich auf den erſten Befehl zum Marſch fertig zu halten, klären ſich immer mehr auf. Um allen Muthmaßungen vorzubeugen, läßt man unter die Leute kommen, daß man die Trouppen ihre Standqvartiere wolle verändern laſſen, oder nach einem andern Gerücht, das man verbreitet, ſollen ſie drey Obſervationscorps formiren, um die Staaten ſeiner Preußiſchen Majeſtät zu bedecken, das eine zu Cöslin, das andere zwiſchen Frankfurt und Breslau, und das dritte in der Gegend von Magde-

Magdeburg. Mit mehrerer Zuverläßigkeit kan ich melden, daß bereits verschiedene Regimenter in Bewegung sind, und unter andern wird das Würtembergische, welches hier in Garnison liegt, sich künftigen Donnerstag über Schwed auf den Marsch begeben; allein die Zeit wird uns lehren, ob die Vermuthung, die man hat, gegründet sey, daß aller dieser erstern Umschweife ungeachtet, dennoch die Hauptarmee sich nach Schlesien wenden werde.

No. XV.

Bericht des von Bülow, an den Grafen von Brühl, d. d. Berlin den 5. Jul. 1756.

Les préparatifs pour la marche des Troupes sont continués. Le peu de Régimens qui sont sortis de leurs quartiers, de même qu'un detachement de l'Artillerie, afin de se rendre en Poméranie, à ce qu'on a dit, en tiennent effectivement la route; Mais aucun des Régimens destinés à former les prétendus deux autres Camps près de Hornbourg & en Silésie n'a encore bongé de sa Garnison. Les speculatifs hazardent la conjecture, que le but principal soit, de cacher par de feintes dispositions le veritable dessein, de faire defiler insensiblement, & assembler un gros Corps de Troupes sur la côté de la Pomeranie & en Prusse.

Man setzt die Anstalten zum Marsch der Trouppen fort. Die wenigen Regimenter, die aus ihren Standqvartieren mit einem Theil der Artillerie ausgerückt sind, um, wie man sagt, nach Pommern zu gehen, nehmen wirklich diesen Weg; aber noch hat keines von denenjenigen Regimentern, welche die zwey andern Feldläger

läger bey Hornburg und in Schlesien formiren sollen, seine Garnison verlassen. Die, welche schärfer sehen wollen, wagen es zu muthmaßen, daß wol die Hauptabsicht seyn möge, durch diese Scheinanstalten das wahre Vorhaben zu verbergen, welches seyn soll, unvermerkt eine starke Anzahl Trouppen ausmarschiren zu lassen, und sie in Pommern und Preussen zu versammlen.

No. XVI.

P. S. einer Depesche des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, vom 28. Jun. 1756.

Nach dem Original.

Venant de recevoir tout à l'heure de Mr. de Bülow à Berlin les avis ci-joints, je m'empresse de les communiquer à Votre Excellence. Comme il nous arrive aussi tout à cette heure un rapport d'un de nos Baillifs de Wittenberg, touchant les préparatifs & apparences militaires du côté de la Prusse, je n'ai pas voulu manquer de le communiquer ci-joint à Votre Excellence.

Den Augenblick erhalte ich von dem Herrn von Bülau aus Berlin die hier beygeschlossenen Nachrichten, die ich eilfertig an Ew. Excellenz habe abschicken wollen. Und wie wir auch gleich eben jetzt einen Bericht von einem unserer Beamten zu Wittenberg bekommen, welcher die Anstalten und Kriegszurüstungen von Preußischer Seite betrifft: so habe ich nicht ermangeln wollen, auch diesen an Ew. Excellenz mit beyzuschliessen.

No. XVII.

Digitized by Google

No. XVII.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. den 24. Jul. 1756.

Nach dem Original.

On peut craindre avec raiſon, que les grands armements & préparatifs qu'on fait de tous côtés, ne reſtent pas ſans ſuites. Il eſt vrai, que juſqu'à préſent ce ne ſont que des meſures défenſives, mais les Puiſſances étant une fois armées, la moindre occaſion que ſouvent un pur hazard fait naitre, peut faire éclater un feu qui pourra aiſement cauſer un embraſement général. C'eſt d'autant plus vraiſemblable, que la Cour de Vienne, à ce qu'il ſemble, n'attend qu'un prétexte ſpecieux, qui la ſauve du reproche de l'aggreſſion, pour rompre avec le Roi de Pruſſe, s'imaginant d'être aſſez forte avec le ſecours de la Ruſſie & de la France pour réduire ce Prince aux termes, qu' Elle voudra lui accorder.

Man kan mit Grund befürchten, daß die großen Kriegesrüſtungen und Anſtalten, welche auf allen Seiten gemacht werden, nicht ohne Folgen ſeyn. Es ſind zwar bis hieher diß nur bloße Vertheidigungsmaßregeln; allein, wenn die Mächte einmal bewaffnet ſind, ſo kan die geringſte Gelegenheit, welche oft ein ungefährer Zufall veranlaſſet, ein Feuer anricht n, ſo hernach leicht einen allgemeinen Brand verurſachet. Und dieß iſt um ſo viel wahrſcheinlicher, weil der Wieneriſche Hof, wie es das Anſehen hat, nur noch auf einen ſcheinbaren Vorwand wartet, welcher ihm von dem Vorwurf des Angrifs helfen, um mit dem Kö-

König von Preussen zu brechen. Denn er glaubt, daß er mächtig genug, mit Rußischer und Französischer Hülfe diesen Prinzen wieder in die Schranken zu bringen, welche er ihm wird verwilligen wollen.

Item vom 4. August.

Il est probable, que cette Cour-ci sera attentive á saisir tous les prétextes, qui pourront engager la querelle, sans qu'elle paroisse l'avoir occasionnée & qu'elle mettra l'hyver à profit pour mieux lier la partie en Russie.

Es ist wahrscheinlich, daß der hiesige Hof aufmerksam seyn wird, alle Arten des Vorwands zu ergreifen, welche die Händel rege machen können, ohne den Schein zu haben, als wenn er sie veranlasset hätte, und daß er sich den Winter zu Nutze machen werde, sich mit Rußland genauer zu verbinden.

No. XVIII.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. den 10. Jul. 1756.

Nach dem Original.

Sa Majesté l'Empereur reviat mécredi passé au soir dans cette Capitale. Mr. le Vice-Chancelier de l'Empire est également retourné le même jour de ses terres, qu'il a en Bohème, de sorte que j'attends maintenant avec impatience, qu'on me fasse des ouvertures, en conséquence des insinuations, que j'ai

fait au Miniſtère d'ici, ſuivant mon précédent rapport à Votre Excellence.

En attendant les Conférences ont commencé hier à être tenues en preſence de L. L. M. I. I. Le ſujet ne pouvoit être inconnu, puiſque le Maréchal Comte de Neuperg; le Commiſſaire Général Comte de Neuperg, le Commiſſaire Général Comte de Sallabourg, & le Préſident du Directoire Général Comte de Haugwitz y ont aſſiſté.

Il étoit remarquable, que L. L. M. M. Impériales s'étoient rendües de Schœnbrunn à la Réſidence, malgré qu'Elles ſont accoutumées de tenir Conſeil dans ce premier endroit, comme ſi l'on avoit voulu donner un air de publicité à cette Conference.

Seine Majeſtät der Kaiſer kamen an der letztern Mitwoche gegen Abend wieder in die Reſidenzſtadt zurück. Der Herr Reichsvicekanzler iſt ebenfals an eben dem Tage von ſeinen Gütern aus Böhmen wiederum hier eingetroffen, ſo, daß ich nunmehro mit Ungeduld darauf warte, bis man mir was eröffnet, den Inſinuationen zufolge, welche ich dem hieſigen Miniſterio gemacht, und wie ich das letzte mal Ew. Excellenz berichtet habe.

Indeſſen haben die Conferenzen geſtern ihren Anfang genommen, und zwar in Gegenwart beyder Kaiſerlichen Majeſtäten. Die Urſache konnte nicht verborgen bleiben, da der Marſchall Graf von Neuperg, der Generalcommiſſarius Graf von Neuperg, der Generalcommiſſarius Graf von Sallaburg, und der Präſident des Generalidirectorii, Graf von Haugwitz, dabey zugegen waren.

Es war etwas bemerkenswürdiges, daß ſich des Kaiſers und der Kaiſerin Majeſt. Majeſt. von Schönbrun nach ihrer Reſidenz herein begeben ha-

haben, da Höchstdieselben sonst gewohnt sind, an dem leztern Ort Rath zu halten, gleich als wenn man dieser Conferenz das Ansehen einer öffentlichen Handlung hätte geben wollen.

No. XIX.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 17. Jul. 1756.

Nach dem Original.

On prétend que ces sommes qui proviendront de ces differens emprunts & qui enteront successivement dans les Caisses de l' Impératrice-Reine, monteront à 12 Millions de Florins (*), y compris les deux, que fourniront les Etats de la Basse-Autriche.

S'il est vrai, qu'on veut amasser de sommes si considérables, ce qui ne pourroit se faire sans fouler les sujets, on devroit naturellement croire qu'on a quelque chose des plus en vüe que de faire de simples demonstrations; peut-être, veut-on, se mettre par là en état de disposer de la Cour de Petersbourg en y repandant l'argent à pleine main.

Man will wissen. daß die Geldsummen, welche hie und da sind aufgeborget worden, und die nach und nach in die Kassen der Kaiserin Königin eingehen werden, sich bis auf 12 Millionen Gulden (*) belaufen sollen, die beyden mit eingerechnet, welche die Stände von Niederösterreich herschiessen werden.

(*) In dem folgenden Bericht schreibt er, daß es vierzehn Millionen seyn solten, welches auch der Erfolg bewähret.

Digitized by Google

Wofern es andem ist, daß man so beträchtliche Summen aufbringen will, als welches nicht geschehen kan, ohne die Unterthanen zu drücken: so müßte man natürlicher Weise glauben, daß man etwas mehr im Sinn haben müsse, als nur blosse Vorspiegelungen zu machen; Vielleicht will man sich dadurch in Stand setzen, um über den Petersburgischen Hof disponiren zu können, wenn man an demselben das Geld mit Händen auswirft.

No. XX.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d.d. 4. Aug. 1756.

Nach dem Original.

La Cour d'ici poursuit avec chaleur les mesures, pour lesquelles elle s'est décidée dans la crise présente. Il paroit, que la disposition, à laquelle on s'arrêtera finalement pour cette année-ci, consiste en ce qu'on assemblera les troupes en cinq différens Camps, dont les deux principaux seront à Kollin en Bohème, & à Brünn en Moravie; les trois autres seront placées à Königsgrætz, Teutschbrod, & à Olmütz, & doivent servir d'intermédiaires, afin de pouvoir de là transporter d'autant plus aisement les Troupes aux postes, où leur présence sera jugée nécessaire. Tous ces Camps ensemble seront composés vers la fin du mois courant de 85000 hommes, munis d'un train d'Artillerie très considérable, & pourvûs généralement de tout ce qui est besoin pour faire agir & subsister une Armée. Outre l'

augmen-

Digitized by Google

augmentation de la Cavalerie, dont j'ai eu l'honneur de faire mention dans ma dépêche à Votre Excell. du 24. d. p. il eſt réſolu de renforcer auſſi chaque Régiment d'Houſſards, de deux cens hommes; Et ſi cette Armée ne paroitra pas ſuffiſante, on l'augmentera au Printems prochain de 20 Bataillons, qu'on tirera d'Italie & qui ſeront completté dans ce Païs-ci On va léver inceſſament encore 6000 Recrües dans les Etats héréditaires, pour les diſtribuer dans les différens Regimens, qui en auront beſoin; Si bien que l'Armée qui ſe trouvera en Bohème & en Moravie, ſans compter les Troupes qui reſteront aux Païs-Bas, ſera alors forte pour le moins de 100000 Combattants, & de ſi bonnes Troupes, comme la Maiſon d'Autriche n'en a jamais en ſur pied. On ſe perſuade que les 14 Millions que les Etats avanceront à la Cour, ſeront également prêts dans ſon tems & l'on compte de pouvoir ſuffire par le moyen de ces ſommes non ſeulement à deux, mais s'il eſt néceſſaire, auſſi à trois Campagnes. S. M. l'Impératrice-Reine, pour encourager les Officiers, ne s'eſt pas contentée, de leur faire une gratification de trois mois de paie, mais Elle leur fera auſſi fournir gratis les voitures pour le tranſport de leurs équipages (Vorſpan) & on prétend que ces deux articles ſeuls couteront à S. Maj. au delà de 800000 florins.

Mr. de Klinggræff aſſure en attendant à tout le monde, que le Roi ſon Maitre n'a fait aucuns préparatifs extraordinaires; Qu'il avoit à la vérité ordonné d'aſſembler des Camps, mais que ce n'avoit

été que dans le dessein d'exercer ses Troupes, comme il avoit coûtume de le pratiquer tous les ans; Que les mouvemens dont on parloit tant, n'avoient eu pour objet que le changement de quelques Régimens, qu'il avoit tiré de leurs anciens Quartiers pour le faire aller en Poméranie, & à la place desquels il avoit envoye d'autres d'un nombre égal dans les endroits qu'ils avoient quittés. Mais qu' ayant remarqué, que ces dispositions quoiqu' innocentes avoient causé de l'ombrage à la Cour d'ici, il avoit tout contremandé, afin de ne donner le moindre sujet d'allarme.

Der hiesige Hof befolget hitzig diejenigen Maaßregeln, um derentwillen er sich in der gegenwärtigen Crisi wozu entschlossen hat. Es scheinet, daß die Einrichtung, an welche man sich endlich dieses Jahr hindurch halten wird, darauf beruhe, daß man die Trouppen in fünf verschiedene Läger versammlen wird, wovon die beyden vornehmsten zu Kollin in Böhmen und zu Brünn in Mähren seyn werden; die drey übrigen werden nach Königsgrätz, Teutschbrodt und Olmütz verleget werden, und sie sollen in die Mitte kommen, damit man von da aus desto beqvemer die Trouppen an die Posten versenden kan, wo man sie würde vor nöthig halten. Alle diese Läger werden gegen das Ende dieses Monats versammlet seyn und 85000 Mann ausmachen, die nicht nur eine sehr beträchtliche Menge Artillerie bey sich führen, sondern auch mit allem versehen seyn werden, was überhaupt erfordert wird, daß eine Armee agiren und subsistiren kan. Auser der Vermehrung der Reuterey, von der ich an Ew. Excell. schon den 24. des verwichenen Monats in meiner Depesche zu berichten die Ehre gehabt habe, ist auch beschlossen worden, ein jedes Husarenregiment mit 200 Mann zu verstärken, und wo diese Armee noch nicht stark genung scheinen solte, wird man sie im künftigen Frühjahr noch mit 20 Bataillonen

aus

aus Italien, die man hier vollzählig machen will, vermehren. Man macht Anstalt, noch 6000 Recrouten in den Erbländern anzuwerben, um sofort sie unter die verschiedene Regimenter, welche dieselben nöthig haben, zu vertheilen: so, daß die Armee, welche in Böhmen und Mähren erscheinen wird, die Trouppen in den Niederlanden nicht mit gerechnet, alsdann wenigstens aus 100000 Combattanten bestehen wird, und es werden so gute Trouppen seyn, als Oesterreich noch niemals auf den Beinen gehabt hat. Man überredet sich, daß die 14 Millionen, welche die Stände dem Hof vorschießen wollen, auch zu gehöriger Zeit da liegen werden, und man macht sich die Rechnung, daß man mit diesen Summen nicht nur zwo, sondern im Nothfall auch drey Campagnen aushalten werde. Se. Majestät die Kaiserin-Königin hat, um den Officiers Muth zu machen, denselben nicht nur ein Geschenk von einem drey monatlichen Sold gemacht, sondern Sie wird ihnen auch freyen Vorspan geben, und man sagt daß allein diese zween Artikel Ihro Majest. über 800000 Fl. kosten werden.

Inzwischen versichert der Herr von Klinggräff jedermann, daß der König sein Herr, nicht die geringsten auserordentliche Anstalten gemacht habe. Er hätte zwar wirklich Ordre gestellet, Läger zu formiren, allein dieß wäre bloß in der Absicht geschehen, um seine Trouppen zu üben, so wie Er es alle Jahr zu thun gewohnt wäre: daß die Bewegungen, von welchen man so viel Redens machte, nichts mehr zum Grunde hätten, als die Verlegung einiger Regimenter, die Er in der Absicht aus ihren vorigen Standqvartieren gezogen hätte, um sich nach Pommern zu schicken, und daß Er in ihre Stelle andere von gleicher Anzahl in diejenigen Plätze einrücken ließ, welche jene verlassen hätten. Nachdem er aber bemerkt hätte, daß diese obwol unschuldigen Verfügungen an dem hiesigen Hof ein Aufsehen gemacht, so hätte Er alles contremandiret, um nur nicht den geringsten Anlaß zu Unruhen zu geben.

It. vom 7. Auguſt. 1756.

Quoique les avis ſe confirment que le Roi de Pruſſe a fait ceſſer dans ſes Etats tous les mouvemens & préparatifs guerriers; on ne juge pourtant pas devoir ſe laiſſer detourner ici du deſſein d'aſſembler l'Armée. On lui fera même tenir la Campagne, auſſi long-tems que la ſaiſon le permettra.

La determination du Roi de Pruſſe, de ſuſpendre tous le preparatifs, qu'il avoit fait juſqu'ici, ne ſauroit être agréable à cette Cour. Auſſi le Comte de Kaunitz m'a-t-il dit, que la moderation aparente de ce Prince n'arreteroit pas la continuation des meſures vigoureuſes, qu'on avoit commencées.

Obgleich die Nachrichten beſtätiget werden, daß der König von Preuſſen in ſeinen Staaten alle Kriegesanſtalten und Zurüſtungen eingeſtellet habe: ſo glaubt man doch nicht, daß man ſich hier von ſeinem Vorhaben, das Kriegsheer zuſammen zu ziehen, dürfte abwendig machen laſſen. Man wird es ſogar im Felde laſſen, ſo lange als die Jahrszeit dieſes verſtatten wird. Die Entſchließung des Königs von Preuſſen, alle ſeine Anſtalten aufzuheben, die er bisher gemacht hatte, kan den hieſigen Hof nicht angenehm ſeyn. Auch hat mir der Graf von Kaunitz geſagt, daß die ſcheinbare Mäßigung dieſes Prinzen die Fortſetzung der angefangenen herzhaften Maaßregeln nicht aufhalten würde.

No. XXI.

Auszug Berichts des Grafen von Flemming d. d. 11. Auguſt. 1756.

Nach dem Original.

Nachdem der Graf von Flemming die Umſtände der zweyten Declaration des von Klinggraf, aus dem Munde des Grafen von Kaunitz angeführet, füget er hinzu:

Comme Mr. le Comte de Kaunitz ne releva point envers moi, ce que Mr. de Klinggræf avoit dit, dans ſon diſcours, du Traité off- & défenſif entre les deux Cours Impériales, quoique je lui en euſſe fourni l'occaſion, je n'ai pas oſé lui témoigner cette fois-ci plus de curioſité.

Gleichwie der Herr Graf von Kaunitz mir nichts mehr davon geſagt hat, was der Herr von Klinggraf in ſeinem Diſcours von dem unter beyden Kaiſerl. Höfen geſchloſſenen Off- und Defenſivtractat geſprochen habe, ob ich ihm gleich dazu Gelegenheit gegeben: alſo habe ich es diesmal nicht wagen wollen, mehr Neugierde zu äuſern.

No. XXII.

Auszug eines Reſcripts der Kaiſerin-Königin, an den Grafen von Bernes zu Berlin, d. d. Wien den 7. Jul. 1747.

Wir Maria Thereſia von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerin ꝛc. ꝛc. Aus allen, was voraus ſtehet, ergiebet ſich zuförderſt nun der Schluß, daß, da eben erwähnte

wähnte Beylagen von so großer Wichtigkeit seyn, doppelte Sorge zu tragen seye, die eine, damit nicht der Weg, forthin derley Geheimnisse verläßig zu entdecken, abgeschnitten, und die andere, daß gleichwohln von derley Entdeckungen der thunliche Nutzen gezogen werde.

Zu Erreichung des ersten Endzwecks, ist Unser ausdrücklicher Befehl, daß Du gegen niemanden wer der gleich sey, merken lassest, einiges von obigen Stücken in Handen zu haben, auser des Numeri secundi, oder die Churſächsische Erklärung in puncto des bekannten Beytritts, als wovon gegen Graf Kayserling bey sich fügender Gelegenheit nicht just ein Geheimniß zu machen ist, ingleichen seynd alle übrige Stücken unter eigener Verwahrung von Dir selbst aufbehalten.

So viel aber den zweyten obbemeldeten Endzweck betrifft, da bringt der Sachen Natur mit sich, daß sie Dir allein zu dienen haben, um in denen mit Preussen, abseiten fremder Höfe vorseyenden Geschäften, das diensamlichste zur weitern Nachforschung zu geben, nicht aber, daß von Dir das mindeste derenthalben anzubringen oder zu regen wäre; Du hast vielmehr äuserlich Dich ganz gleichgültig zu stellen, und nur wo es ohne Affection seyn kan, und ohne ein Geschäfte daraus zu machen, Deine Reden so auszumessen, daß sie mit denen oben angemerkten hiesigen Absichten überein kommen, welche Absichten dann vornämlich in folgenden bestehen:

Daß Primo die Unruhe bey Preussen, wegen einer erfolgen dörfender baldiger Aussöhnung, denn auch bey Vallory der Verdacht unterhalten werde, daß bey anscheinender Gefahr oder verhoffenden größern Nutzen, Preussen um das Frauzösische Interesse sich wenig bekümmern dürfte. Secundo, daß die Incompatibilität der Preußischen Obermacht mit der wesentlichen Sächsischen Wohlfahrt auf eine bescheidene Art gegen Bülow je zuweilen erhoben, auch ihme nicht unkenntlich gelassen werde, daß Frankreich, ungehindert der geschlos-

schlossenen Vermählung, jederzeit mehr Rücksicht auf Preussen, als den mächtigern Theil, als auf Sachsen tragen werde, mithin, in so lange, als besagte Krone von denen Preußischen Unterbauungen sowol im Reich als in Norden so großen Nutzen ziehet, deren Trennung von Preussen schlechterdings nicht zu hoffen seye. Tertio, daß Churhannover die Gefahr nicht verborgen bleibe, welche nach der in Norden zu Stande gebrachten Bündniß, woferne nicht standhafter und mit minderem Eigennutz zu Werke gegangen, und mit Uns und Rußland durch unentgeltliche Mitanwendung deren eigenen Kräften und mehrerern Unterstützungen auf denen Reichstagen und an deutschen Höfen auf das genaueste sich vereinbaret wird, dessen Landen zum meisten bevorstehet. Quarto, daß man die Ungleichheit des Preußischen Betragens bey jeder Vorfallenheit, auch dem Englischen Hofe durch die dritte Hand wohl einsehen mache. Quinto, daß der Dänische Hof wegen der unter dessen vorseyenden Einladung zur Schwedischen Bündniß verborgen steckende Gefährde gewarnet, und endlich daß Sexto, der Rußische Hof von Unserer ausnehmenden Aufmerksamkeit für dessen Interesse immer mehr und mehr überzeuget werde ꝛc.

✠ ✠

No. CXVIII.

Digitized by Google

No. CXVIII.

Antwortsschreiben des Herrn S... Katholischer Religion, von Prag, an den Herrn F... Protestantischer Religion, in Frankfurt am Mayn, die ietzige kriegerische Zeitläufte betreffend. Prag, 1757.

Hochgeehrtester Herr!

Wenn mir die mehr als genaue Bekanntschaft mit Ihnen, von der ich seit vielen Jahren her zu profitiren die Ehre habe, samt der daraus erwachsenen unfehlbaren Notitz, jener hohen Wissenschaften, die Ihnen unter andern Gelehrten unserer Zeiten eine der ersten Stellen behauptet, auch nur den mindesten Zweifel übrig lassen könnte, daß Sie auch in den Staatswissenschaften etwas gethan, so würde es mir ein leichtes gewesen seyn, Ihnen einen Fehler zu vergeben, woran nur solche Leute Theil nehmen, die nicht gewohnt sind, die Beschaffenheit einer jeglichen Sache nach den Grundregeln der wahrhaften Politik abzuwägen, deren Beurtheilungskraft die Heftigkeit der Zuneigungen nicht übersteiget; mit einem Worte: die sich nicht so gesetzt, dasjenige zu untersuchen, was man ihnen hersagt, als zu glauben, willig finden lassen.

Sie sind ein Staatsmann, und Sie dürfen fragen:

Ob es nur blos ein erdichtetes Blendwerk sey, daß der Eyfer, die protestantische Religion zu schützen, den König von Preußen (wie man vor-

vorgegeben) einzig und allein bewogen, die Ruhe unseres deutschen Vaterlandes zu stöhren? oder ob vielleicht dennoch dieser Vorwand in der That einigen Grund haben könne? und ob nicht die so ungemeine Alliance unseres Hofes mit Seiner Allerchristlichsten Majestät, dem Könige in Frankreich, dem deutschen Reiche, und der allgemeinen Freyheit desselben, tum in Religiosis, tum in Profanis eine Gefahr drohe?

Wenn ich nicht wüßte, daß Sie der protestantischen Religion zugethan, würde ich nicht begreifen können, was Ihnen zu so furchtsamen Gedanken Anlaß gegeben, und mein gringes Sentiment über einen so unreifen Zweifel einzuholen verleitet habe. Doch, da mir nicht unbekannt, wie die Religion die Menschen am allermeisten interessire, kan ich ohne vielem Nachdenken gar leicht errathen, woher es komme, daß Sie für dißmal auf ihr eigenes sonst scharfsinnigen Einsehen, nicht das gehörige Vertrauen gesetzet, da Sie von mir desjenigen überführet zu werden verlangen, woran Sie Ihre eigene Vernunft selbst vielleicht nicht zweifeln läßt.

Wohlan! so will ich denn hiemit, so viel es meine Kräfte erlauben, Sie zu beruhigen, meine Meynung desfalls eröffnen, und ich hoffe, es dürfte solche für Sie ziemlich favorable ausfallen. Ja, ich getraue mir, Sie dadurch von aller, zur Unzeit etwa besorgten, Gefahr schadlos zu stellen, wenn Sie nur sonst von der Richtigkeit meiner anzuführenden Gründe unpartheyisch zu urtheilen bereit sind.

Daß

Daß die Beschützung der protestantischen Religion die Hauptabsicht des Königs in Preussen sey, glaubet der gemeine Mann wol; oder wenigstens hat er es geglaubet. Allein Leute, die etwas tiefer in die Staatsklugheit gesehen, wissen mit ihrem Beyfalle etwas behutsamer umzugehen. Ja, wenn mir, und dem sämtlichen Publico, die Fürsten fast ungemeine Gelehrsamkeit, Vernunft und Klugheit, gleich gedachten Königs in Preussen nicht unbekannt ist; so stehet nicht zu vermuthen, daß er sich nur selbst vorgenommen, (ich will nicht sagen, prätendiret habe), bey den Staatsgelehrten mit seinem Vorgeben einen Glauben zuwege zu bringen. Angesehen dergleichen Leute dieses so bekannte Geheimniß der Politik, daß, wenn man nämlich keine gegründete Ursache ausfündig machen kann, demjenigen, dessen glückliches Wachsthum man schon lange mit eifersüchtigen Augen angesehen, einen Krieg auf den Hals zu wälzen, man in Fall der Noth eine Bewegursache vom Zaune breche, und gemeiniglich die Religion zum Stichblatt gebrauche, gar leicht aufzulösen gelernet haben.

Merken Sie nun, mein Herr, warum ich mich oben, über den von Ihnen erregten Zweifel, da Sie ein Staatsmann sind, so sehr gewundert habe? Leute von seichter Ueberlegung und schwacher Einsicht bleiben nur an dergleichen Vorgeben mit ihren parteyischen Glauben fest kleben; denn der blinde Religionseifer hat bey ihnen über alle vernünftige Denkungskraft die Oberhand gewonnen. Daher sind sie auch bereit und willig, alles nur erdenkliches

zu

Digitized by Google

zu thun, was sie nur für vermögend oder dienlich ansehen, die Religion aufrecht zu erhalten?

Nun können Sie leicht wahrnehmen, worauf es mit dem Vorwande, die protestantische Religion zu beschützen, Preussischer Seits angesehen ist. Man will sich nämlich desselben statt eines Kappzaumes bedienen, um den gemeinen Mann in jenes Elend, so man über ihn beschlossen, desto sicherer zu lenken. Dieses ist das Honig, womit man dem leichtgläubigen Publico die Lippen bestreichet, damit ihm für den klar voraus gesehenen und unausbleiblich folgenden Bitterkeiten nicht vor der Zeit eckele. Das sind die Stricke, womit sich der unerfahrne Pöbel ganz geduldig binden läßt, damit, wenn man ihm die Wolle abscheeren wird, er sich nicht mehr regen könne.

Doch so behutsam und listig man immer Preussischer Seits damit umgegangen, war es doch nicht möglich zu verhindern, daß auch diejenigen, die vormals den König von Preussen gleich einen vom Himmel abgeordneten Beschützer angebethet, nicht hinter das Geheimniß gekommen wären. Man fängt an, das geschöpfte Vertrauen sinken zu lassen, da die betrübteste Erfahrung lehret, daß man nicht Wort halte. Man fängt an, den Ungrund einzusehen, da man keinen Religionsfeind kennen lernt. Die Beschützung fängt an, zu kostbar zu werden, da man klar einsieht, daß sie mit dem elendesten Untergange und Ruin ganzer Länder soll bezahlet werden.

Ich

Ich will hoffen, daß Sie von der Wahrheit dieſes Satzes nunmehro hinlänglich überzeuget ſeyn werden. Doch wir wollen der Sache noch näher treten. Es kömmt nur darauf an, daß ich Ihnen kürzlich darthue, wie man (wenn der aus richtigen Praemiſſis gemachte Schluß nicht betrüget), keinesweges vermuthen könne, daß es demjenigen mit dem vorgegebenen Schutze Ernſt ſey, deſſen Verfahren einem ſolchen Verſprechen ganz entgegen und widerſprechend iſt.

Wenn Sie, mein Herr, einen Beſchützer der proteſtantiſchen Religion nennen hören, was machen Sie ſich für einen Begriff von dieſem Worte? was für Eigenſchaften, was für ein Bezeigen und Aufführung werden Sie ſich wohl von jenem verſprechen, der ſeinen Schutz ſo aufrichtig anerbietet? Werden Sie wohl begreifen, daß er das in Schutz genommene Land als eine feindliche Conqueſte, ja noch ärger, zu tractiren; gleichwie mit ſeinem Eigenthum zu diſponiren; deſſen Landesherrn aller Regalien zu entblößen; zu Unterzeichnung einem Könige, einem ganz independenten Souverainen, höchſt unanſtändiger und nachtheiliger Forderungen anzuhalten; Land und Städte mit unerträglichen Einquartirungen zu drücken; dem Landmann durch unerſchwingliche Fouragelieferungen das Mark auszupreſſen; durch Anlegung häufiger Magazins die zum menſchlichen Unterhalte unentbehrliche Lebensmittel zu entziehen, dadurch Hungersnoth und Theurung zu verurſachen; auf eine nie erhörte Art Recrouten und Werbungen, dergleichen die Hiſtorie

nicht

nicht gedenket, auszuschreiben, und dadurch die Bestellung des Ackers unmöglich zu machen; Brandschatzungen abzufordern; Vestungswerke zu demoliren, und deren andere nach Belieben aufzurichten; mit einem Worte, alles dasjenige, was nur den Untergang eines Landes zu befördern vermögend ist, zu unternehmen, kein Bedenken tragen sollte?

Haben Sie die von dem Churfächsischen Comitialgesandten, dem Herrn von Ponickau, zu Regenspurg eingereichte Schriften pro-memoria gelesen? so ist Ihnen ja bekannt, daß dieses alles das bedrängte Sachsen, welches zuerst, und vor andern, gewürdiget worden, die Früchte einer so theuren Religionsbeschützung zu sammlen, leider! allzu nachdrücklich empfunden habe. Sagen Sie mir doch, so parteyisch Sie auch immer seyn mögen, wo finden Sie in dergleichen Verfahren die mindeste Spur einer Hülfe? wie gedenken Sie den versprochenen Schutz annoch zu retten? Sind das nicht Actus intentioni contrarii? evertiret sich nicht die vorgewendete Beschützung durch den handgreiflichen Widerspruch der That selbst? Ja wohl! und eben so klar, als es unstreitig wahr ist, daß eine Unterdrückung mit der Hülfsleistung oder Vertheidigung nicht wohl, ja gar nicht, bestehen könne. Wenn unser, oder sonst ein katholischer Hof, dergleichen in einem protestantischen Lande unternommen hätte, würde man nicht über die ungerechte Religionsverfolgung, und wider den Religions- und Profanfrieden ausgeübte Unterdrückung der deutschen Freyheit, auf das äusserste sich beschweren? und

da es ein der protestantischen Religion zugethaner Fürst gethan, soll man dazu ganz geduldig stille schweigen. Kann man wohl noch mit einigen Schein glauben, daß ihm die Beschützung der Religion am Herzen liege? Ist ein solches Verfahren der Religionsvertheidigung in sich selbst ganz entgegen: so ist es eins, ob es einen katholischen oder protestantischen Fürsten zum Urheber habe. Gleichwie ein katholischer Prinz, wenn er sich gegen ein Land also bezeigte, daß der protestantischen Religion ungemeine Vortheile daraus erwüchsen, mit Recht ein Beschützer sothaner Religion müßte genennet werden, weil die That und das wirkliche Verhalten, nicht das bloße Versprechen und die Religion eines Fürsten, in diesem Fall zu consideriren ist? da die erste, nicht aber das andere, die protestantische Religion aufrecht zu halten allein vermögend ist.

Hiernächst fragt sichs: Ob eine so freywillige und selbst anerbotene Beschützung der Religion nicht verdächtig, oder doch wenigstens nicht gefährlich scheinen könne? Ob ein fremder Fürst, mit schimpflicher Ausschliessung des rechtmäßigen Landesherrn, dem die Beschützung seiner Unterthanen, durch die ihm von GOtt selbst anvertraute Regierung, auferleget worden, und dem solche omni quo, besonders aber ex pacto institutæ civitatis, vi summæ potestatis zustehet; der sich noch über dieses, durch die bey Antretung seiner Regierung ausgestellte Reversales, die protestantische Religion jederzeit zu handhaben, anheischig gemacht, dem man auch nicht den mindesten Schein einer Religionsunterdrückung vor-

vorzuhalten weiß, und der sich auch noch nicht geweigert, seinem Versprechen fernerhin treulichst nachzukommen, ein Land in Schutz zu nehmen befugt, oder berechtiget sey? Ob die gänzliche Verwüstung jenes Landes, dem die protestantische Religion ihren Ursprung danket, und worinnen sie mit einem vorzüglichen Eifer und besondern Fleiß jederzeit fortgepflanzet und erhalten worden, eben dieser Religion nur den mindesten Vortheil versprechen könne? Ob und wenn die übrigen protestantischen Länder gleichergestalt, wie Sachsen, beschützet würden, es wohl dem Hause Oesterreich, das man für den Erbfeind der protestantischen Religion hält, wohl noch viel Mühe kosten sollte, sothaner Religion, sammt der Deutschen Freyheit, auf einen Hieb den Garaus zu machen, wenn es sonst dergleichen jemals vorzunehmen im Sinne hätte?

Meines Ortes ist es nicht, solches zu untersuchen. Sie können sich diese Fragen selbst beantworten, und hieraus den Schluß machen. Ich erwarte zu vernehmen, was wegen der ausgesprengten Religionsbeschützung fernerhin ihre Gedanken seyn werden.

Ich wende mich zu dem andern Theile ihrer Proposition, darinnen Sie zu wissen verlangen:

Ob die ungemeine Alliance des Hauses Oesterreich mit Seiner Maj. in Frankreich der Deutschen Freyheit nicht eine Gefahr drohe?

Wenn Sie, mein Herr, aus gleich erregter Alliance eine Gefahr für die protestantische Religion, und für die Freyheit des deutschen Reichs, herlei-

Digitized by Google

ten: so werden Sie mir vergeben, wenn ich sage, daß Sie parteyisch sind, und der Religion zu gefallen von eben dieser Alliance irrig urtheilen. Sie haben gewiß das Staatsinteresse dieser beyden Höfe nicht gegen einander gehalten, weil Sie dieser ungemeinen Verbindung eine für Frankreich ganz ungereimte Absicht beylegen. Sie besorgen nämlich, es dürfte vielleicht diese Alliance die Unterdrückung der Deutschen Freyheit zum Gegenstande haben. Nein, dieses ist gar nicht zu befürchten.

Sagen Sie mir doch, wenn ist Frankreichs Macht am höchsten gestiegen? wenn hat es angefangen, seine Gränzen zu erweitern? wenn ist es den benachbarten Staaten formidabler, als zuvor, geworden? Werden wir nicht von der Historie auf die Zeit der Reformation verwiesen? da das deutsche Reich gleichsam gespalten worden, und da sothane Spaltung zu vielen blutigen Kriegen die Hand gereichet; wodurch denn die Kräfte dieses mächtigen Staats merklich abgenommen, Frankreich hingegen aber, so von dieser Gelegenheit meisterlich zu profitiren gewußt, hat sich diese Zerrüttung des deutschen Reichs trefflich zu Nutze gemacht, und in demselben um so viel leichter festen Fuß gefasset.

Es würde überflüßig seyn, mehreren Beweis aus der Historie beyzubringen; angesehen Sie darinnen selbst mehr als zu wohl erfahren, und folglich gar gerne gestehen werden, daß Frankreich der Religionsspaltung vielen Dank schuldig sey. Würde nun Frankreich wol so undankbar handeln, und

eine

eine Alliance, so die Unterdrückung der Deutschen Freyheit und Ausrottung der protestantischen Religion zum Grunde hätte, errichten können? Besonders, und da hiernächst das Interesse dieses Hofes darauf hauptsächlich mit beruhet, daß die protestantische Religion im deutschen Reiche conserviret werde. Denn wenn das Gegentheil erfolgte, würde es ebenfalls um die deutsche Freyheit, woraus für Frankreich allerhand gefährliche Folgerungen sich äußern würden, auf einmal geschehen seyn, wegen der allzugenauen Verknüpfung der Religion mit der Deutschen Freyheit; dahero die Unterdrückung der einen, der unvermeidliche Untergang der andern seyn müßte. Hierauf nun hat Frankreich zu allen Zeiten ein wachsames Auge gehabt, und zwar um so viel mehr, als es diesem Reiche zu Behauptung seiner Macht und Ansehen nothwendig werden will, dem deutschen Reiche die Wage zu halten; welches wol nicht füglich geschehen könnte, wenn Deutschland, mit Unterdrückung der Freyheit, souverain regieret würde.

Sie wissen ja aus der Historie, daß es der König aus Schweden in dem dreyßigjährigen Kriege niemals so weit gebracht haben würde, wenn Frankreich nicht Hand angeleget, und Gustavum Adolphum, der sich zu Ausführung eines so gefährlichen Werkes anfänglich nicht verstehen wollte, nicht unabläßig encouragiret, und allen dazu erforderlichen Vorschub zu thun versprochen hätte.

Aber warum muß wol Frankreich dieses gethan, und was mag es wol für eine Absicht da-

Digitized by Google

bey gehabt haben? Ich will, so wie alle Politici und Historici, hierauf antworten. Es war nämlich die Macht und Ansehen des damals glorwürdigst regierenden Kaisers Ferdinandi, so noch überdieß mit einem glücklichen Fortgange der Waffen begleitet war, bis zum Neid fremder Mächte gestiegen, daher nahm man Ursache, eine Unterdrückung der Religion und der Deutschen Freyheit auch schon dazumal zu prognosticiren. Wie weit aber dieses Vorgeben von der wahrhaften Meynung höchstgedachten Ferdinandi entfernet gewesen, wollen wir den unparteyisch gesinnten Publicisten zu behaupten überlassen. Genung, Frankreich, nicht eben aus Furcht, als wenn es etwa in der That diesem Gedichte einen Glauben beygemessen, sondern der Sicherheit wegen, weil es nämlich seinem Interesse dienlicher zu seyn schien, es in einer so wichtigen Sache nicht wirklich darauf ankommen zu lassen, machte dem Kaiser im Reiche eine Diversion, um dadurch sich von aller Gefahr, so die damalige Macht des Kaisers zu drohen schien, in Sicherheit zu stellen.

Und bey gegenwärtigen Umständen, da man dem Hause Oesterreich eine dergleichen für das Reich höchst nachtheilige Absicht anzudichten sich bemühet, soll Frankreich demjenigen, was dessen glorwürdigste Vorfahren zu verhindern äußerst bemühet gewesen, nicht nur nicht vorbeugen, sondern annoch zu desto sicherer Ausführung desselben eine Alliance mit Oesterreich aufgerichtet haben?

Wie

Wie ist es möglich, daß Frankreich sein Staatsinteresse für dißmal sogar außer Augen gesetzet, oder nur setzen können? Ist es glaubwürdig, daß es bey einer so seltsamen und fast nie erlebten Verbindung so gar unvorsichtig gehandelt, da es sich einen unersetzlichen Schaden, ja die äußerste Gefahr für die eigene Wohlfahrt, dadurch auf den Hals zu ziehen nicht eingesehen? Ist es zu vermuthen, daß man sich französischer Seits bey Schlüssung dieser Alliance nicht der Absicht, worauf sie gerichtet seyn soll, sorgfältigst erkundiget habe, und wenn man sie bedenklich gefunden, oder nur mit der Zeit bedenklich zu werden fürchten konnte, schlechterdings, ohne genugsamer Ueberlegung, nur obenhin acceptiret habe? oder hat die Unterdrückung des deutschen Reichs für Frankreich gefährlich zu seyn aufgehöret?

Hier bin ich ganz außer mir, da ich Frankreich, einen Staat, der unter die klügsten und witzigsten der ganzen Welt mit Recht zu zählen; einen Staat, dem es niemals an den verschlagensten Staatsmännern gefehlet, und der zu allen Zeiten die Stärke seiner Maximen der Welt sattsam vor Augen geleget; einen so greulichen Staatsfehler beschuldigen soll! Aber warum denn? Wegen einen falschen Wahn, wegen einen wider die gesunde Vernunft laufenden Gedichte, weil es dem unerfahrnen Theil der Menschen also gefällt!

Nein, man muß nach der Vernunft urtheilen, die muß Sie und mich zur Genüge überzeugen, daß so wenig zu vermuthen, daß Frankreich etwas,

so wider sein Staatsinteresse, oder wider eine ächte Politik seyn könnte, jemals zu unternehmen fähig seyn werde; so wenig ist es zu fürchten, daß die mit unserem Hofe errichtete Alliance, die für Frankreich so nachtheilige Unterdrückung der protestantischen Religion, und der mit derselben unauflöslich verknüpften deutschen Freyheit, zum Grunde habe.

Vielmehr ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß oftgedachte Alliance dem deutschen Reiche, und zu Erhaltung des disseitigen Friedens, höchst ersprießlich sey; angesehen vermittelst derselben zwey Puissancen vereiniget scheinen, die einander zu fürchten gewohnt waren; daher denn Deutschland zum öftern beunruhiget worden. Ja, es ist der Vernunft ganz gemäß zu behaupten, daß so lange gleich gemeldete zwey Höfe in gutem Vernehmen leben, (welches GOTT auf eine dauerhafte Zeit hinaus setzen wolle), das deutsche Reich weder in Religiosis noch Profanis die mindeste Gefahr zu besorgen habe.

Hier schliesse ich, und erinnere Sie nochmals, mein Herr, dieses alles wohl zu überlegen; und ich hoffe so glücklich zu seyn, Ihnen dadurch alle Furcht und Unruhe zu benehmen, so Sie sich selbst (darf ich sagen, durch allzu hitziger Uebereilung), zugezogen haben. Leben Sie wohl.

No. CXIX.

Digitized by Google

No. CXIX.

Kurze Anmerkungen über einige Schreiben den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend.

Aller Wahrscheinlichkeit nach haben übereilte Abschriften von guten Freunden Gelegenheit gegeben, daß ein gewisses von dem Vater an seinen Sohn abgelassenes Schreiben durch den Druck bekannt gemacht worden. Der Herr Großvater ist mit selbigem ganz und gar nicht zufrieden gewesen, und endlich ist es auch unter die kritischen Husaren und gewisse Zeitungs-Panduren gerathen.

Ich habe mich gewundert, daß sich große Geister an eine solche Kleinigkeit, wie das väterliche Schreiben ist, machen können. Die Absicht des Vaters war, allem Ansehen nach, weder als ein Staatsminister zu schreiben, noch eine Deduction, oder etwas einer andern Staatsschrift ähnliches aufzusetzen.

Er schrieb an seinen Sohn, und schränkte sich vermuthlich mit Bedacht in allgemeine Sätze ein, die man recht- und auch mißbrauchen konnte. Er überließ dem Sohne, aus den bereits bekannten oder annoch sich entwickelnden Umständen, den Zusammenhang und die Folgen selbst zu machen. Daß aber der Herr Großvater durch Hülfe seines noch nicht verrauchten Witzes, und aus Hitze der Leidenschaften und der Parteylichkeit, diese Sätze zu seinem Vortheil gemißbraucht, und allerhand

Ungereimtheiten, als wahre und sichere Schlüsse, daraus gezogen hat, davor kan wol das Schreiben am wenigsten.

Die Kunstrichter haben sich theils bey der Form und dem Aeuserlichen, theils bey dem Gegenstande und der Materie, die es kürzlich berührt, aufgehalten. Bey jenen finden sie weder eine gewisse Richtigkeit im Denken und Schreiben, noch auch eine leichte und natürliche Art sich auszudrücken. Weil aber der Vater ohnstreitig durch dieses eilfertige Schreiben kein Schriftsteller werden wollen, so war wol die Kunst dabey eben so wenig nöthig, als es nöthig gewesen, die Befehle des Fürsten zu erhalten, um an den Sohn zu schreiben.

Die großen Gegenstände der ausgebrochenen Unruhen sind von der Beschaffenheit, daß sie die Aufmerksamkeit eines jeden Menschen, der noch Vernunft, Gefühle der Menschlichkeit, und sein selbst hat, nach sich ziehen müssen. Der Protestante, der Deutsche, der Patriote und Einwohner ist berechtiget nachzuforschen, wie es mit der Gefahr beschaffen, welche der protestantischen Religion den Umsturz drohet, woher die sinkende Freyheit Deutschlands und die Unordnungen in dessen Systeme entstehen, und in was vor einem Zustande sich ein gedrückter Staat in Deutschland befindet.

Besitzet man nicht gleichdurch eine große natürliche Fähigkeit, und einen durchdringenden Verstand, so ist es doch schon genug, wenn ein jeder in seiner Sphäre bleibet. Der Rath des Herrn von Voltaire:

Que

Que faût il ô Mortels! Mortels, il faut souffrir,
Se soumettre en silence, adorer & mourir

kan in dergleichen Fällen schädlich und auch nützlich werden.

Die Pflichten, welche das natürliche Gesetze (*) gegen das Vaterland vorschreibt, erlauben zwar nicht, dessen Ungerechtigkeiten zu vertheidigen, oder gar mit zu machen; sie verbinden uns aber auch, weder aus Trägheit und Einfalt, noch aus Schmeicheley und Menschenfurcht die Untersuchung zu verabsäumen, ob das wirklich Ungerechtigkeiten sind, was von des Vaterlandes öffentlichen und heimlichen, innerlichen und äuserlichen Feinden, oder dessen verstellten Freunden davor ausgegeben wird.

Es

(*) Heineccius in Observat. ad Puffend. de O. H. & C. L. II. c. 18. §. 4. Officia erga patriam in dubium vocat Clericus in Arte Critica II. 2. 5. 16. existimans, si idea patriæ resolvatur, per eam vel intelligi provinciam, agros, urbes, pagos, ædificia, vel homines in illa provincia degentes, qui plerique stulti & mali sunt: ridet ergo vetus illud dicterium Horatianum: dulce est pro patria mori. Sed per patriam intelligimus ipsam Reipublicæ structuram quatenus per pacta coaluit; ea destructa & nos peribimus: cum ergo aliter servari non possit, quam si illam tueamur & defendamus, patriæ debemus hoc officium ut salvam quovis modo præstemus: ergo patriæ obstricti sumus, 1) ad caritatem, tum ob beneficia, quibus salva illa perfruimur, tum ob naturalem instinctum, 2) ad fidelitatem, quia officia hæc nascuntur ex reipublicæ structura, hæc autem in pactis consistit, pacta requirunt ut fides servetur, 3) ad defensionem, hoc enim exigit finis rerum publicarum.

Digitized by Google

Es ist wahr, die Feder der Publicisten und des Geschichtschreibers ist in dergleichen Umständen die gefährlichste und bedenklichste, aber auch die nothwendigste. Der Hof- der Akademische- der National-Publicisie sind in Deutschland zu unterscheiden, und der letzte ist am schlimmsten daran.

Die Critique, die Erfahrung und einige andere Schriften (*) haben unterdeß den Inhalt des väterlichen Schreibens bisher mehr gerechtfertiget als beschuldiget. Dieses kan die Mühe ersparen, ausführlich auf die Erinnerungen zu antworten.

Die

(*) Die völlige Rechtfertigung und Vertheidigung desjenigen, was in dem Schreiben nur kürzlich berühret worden, liegt nunmehro in den folgenden Schriften: 1) In der gerechten Sache Churſachsens 4to. 2) In der Untersuchung derjenigen Gründe, welche Ihro Königl. Majestät in Preussen zu Folge einer von derselben ertheilten Declaration bewogen haben, Dero Kriegsvölker in die Churſächsischen Lande am 29 Aug. 1756. einrücken zu lassen, 4to. 1756. 3) in der wahren Gestalt und Beschaffenheit des Königl. Preußischen Betragens bey dem am 29 Aug. 1756. unternommenen feindlichen Einfall in Sachsen, darauf erfolgten und bis jetzo fortgestellten Vergewaltigungen sämtlicher Churſächsischen Erblande und Unterthanen, auch gegen Sr. Königl. Majestät in Pohlen, und Dero Königl. Churhaus ausgeübten Thathandlungen, 4to, im Januario 1757. 4) Natürliche Vorstellung der Wahrheit, entgegen gesetzet dem Preußisch sogenannten gründlichen und überzeugenden Bericht von dem Betragen der Höfe zu Wien und Dreßden, Warschau 1756. 4to.

Digitized by Google

Die Großväterlichen Erinnerungen und die Beantwortung der gerechten Sache Churſachſens ſind entweder eines Geiſtes Kinder, oder beyde Verfaſſer haben mit einem Kalbe gepflüget. Der ganze Inhalt lauft dahinaus, was der eine Theil unternimmt, iſt weiſe gerecht und klug, und was der andere zu ſeiner Vertheidigung beybringt, das ſind Lügen und Verläumdungen. Wer ſeine Vernunft unter die demonſtrativiſche Beweiſe nicht gefangen nimmt, der iſt ein durch Vorurtheile verblendeter Menſch.

Wenn ſich die Wahrheit als ein geheiligtes Depôt, auch ſo leicht in Verwahrung nehmen ließe, wie ganze Churfürſtenthümer mit einer zahlreichen Armee, ſo könnte jene eben ſowol, als dieſe, gemißhandelt werden. Allein ihre Macht iſt zu ſtark, und jemehr ihre Strahlen hervorbrechen werden, deſtomehr wird ſich zeigen, daß die wahre Staatsklugheit von der falſchen wie Tag und Nacht unterſchieden.

Ich hoffe und wünſche nicht, daß ſich die Groß-Mama und der Enkel in dieſe Streitigkeiten miſchen werden. Die kleine Welt läßt ſich eben ſo wenig als die große gerne meiſtern; und wie leichte kan ſich das Herz durch den Verſtand und das Anſehen verführen laſſen.

Bey den ſich täglich häufenden Landplagen würde ein dergleichen Briefwechſel verſchiedene Perſonen nur noch unglücklicher machen; ja es iſt zu beſorgen, daß endlich gar des Buchdruckergeſellens Frau an die Großmama ſchreiben dürfte.

Solte

Solte das Schreiben des Vaters in die Sammlung seiner kleinen Schriften eingerücket werden, so könnte man die Stelle aus der Dedication des Rachelii weglassen. Denn so viele Wahrheiten zum Nachdenken in selbiger vor ernsthafte Personen liegen, so wenig artiges und sonderbares findet sich in selbiger vor witzige Köpfe.

Ich treffe unter meinem kleinen Büchervorrathe ein Buch (*) an, welches, indem ich es aufschlage, mir eine andere Stelle darreicht, wodurch der Verfasser des Schreibens und ich entschuldiget werden kan.

(*) Okel. de Præscript. immemoriali. Soli veritati, proximo & mihi scripsi, nullius in injuriam vel præjudicium quicquam dictum volo; neque enim venalem neque petulantem linguam huic scriptioni accommodavi. Nullius famæ nec detraho, nec detrahere cupio; sed & nullius verbis serviliter subscribo. Magnatum controversias decidere nec unquam neque in præsentiarum aggressus. Privatus privatam meam sententiam depromsi, quæ si veritati consentanea est, neque alios offendet; si erronea neque aliis dissentientibus suffragium extorquebit, cum eorum non sim arbiter, sed reductionem ad doctiorum & prudentiorum Virorum arbitrium patiar lubentissime, utpote cum mihi nunquam grave fuerit alios cum grano salis & moderatis verbis a me dissentientes cernere.

Digitized by Google

Gesammlete Nachrichten und Urkunden,

den im Jahr 1756. in Deutschland entstandenen Krieg betreffend.

Ein und dreyßigstes Stück.

Ao. 1758.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

No. CXX. Standhafte Widerlegung der so genannten ausführlichen Königl. Preußischen Beantwortnng der von dem Wiener Hof herausgegebenen kurzen Verzeichnus einiger aus denen vielfältigen von Seiten des Königlich-Preußischen Hofs wider die Berliner- und Dreßdner Tractaten ausgeübten friedbrüchigen Unternehmungen. Wien und Prag, 1757.

Seite 465.

No. CXXI. Declaration du Roy Très-Chretien delivrée a la diete de l'Empire par Son Miniſtre Mr. le Baron de Mackau. Ratisbon. die 30 Martii 1757.

Seite 535.

Erklärung des Allerchriſtlichſten Königs, welche er durch ſeinen Miniſter, den Herrn Baron von Mackau, auf dem Reichstage zu Regensburg den 30 Mart. 1757. gethan hat.

Seite 538.

No. CXXII.

Digitized by Google

No. CXXII. Declaratio Regis Sueciæ in Comitiis facta per ſuum Miniſtrum Dominum de Greiffenheim. Ratisbon. die 30 Martii 1757.

Seite 540.

= = Erklärung des Königs in Schweden, welche er durch ſeinen Miniſter, den Herrn von Greiffenheim, auf dem Reichstage zu Regensburg den 30 Martii 1757. gethan hat.

Seite 542.

No. CXXIII. Pro-Memoria, welches Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen drrch Dero Comitialgeſandten, Herrn Ehrich Chriſtoph Freyherrn von Plotho, am 4 April 1757. auf der allgemeinen Reichstagsverſammlung zu Regensburg übergeben laſſen.

Seite 544.

Digitized by Google

No. CXX.

Standhafte Widerlegung der so genannten ausführlichen Königl. Preußischen Beantwortung der von dem Wiener Hof herausgegebenen kurzen Verzeichnus einiger aus denen vielfältigen von Seiten des Königlich-Preußischen Hofs wider die Berliner- und Dreßdner Tractaten ausgeübten friedbrüchigen Unternehmungen. Wien und Prag, 1757.

Dem Berliner Hof fehlet es an Schriftstellern nicht, welche die offenbare Wahrheiten zu verdrehen, anstatt derselben, leere Erdichtungen vorzulegen, andurch die ungerechteste Sachen zu beschönigen, und das Publicum zu verblenden, wohl gelernet haben.

Ein neues Meisterstück derley abscheulichen Kunstgriffen hat derselbe durch die so betitulte ausführliche Beantwortung der von dem Wiener Hof herausgegebenen so genannten Verzeichnus einiger aus den vielfältigen von Seiten des Königl. Preußischen Hofs wider die Berliner- und Dreßdener Tractaten ausgeübten friedbrüchigen Unternehmungen, an den Tag geleget.

Digitized by Google

Es sind darinnen Aufzüge von allerhand Gattungen anzutreffen, kundbare Facta werden widersprochen, irrige und erdichtete für Wahrheiten verkaufet, wichtige zur Sache gehörige Umstände entweder verschwiegen, oder auf eine ungleiche Art beygebracht; in Summa, das ganze Gebäu ist auf verführerische Gründe aufgerichtet, und so beschaffen, daß dardurch auch unpartheyische Gemüther, wann sie von der wahren Beschaffenheit keinen Unterricht erhalten solten, gar leicht auf irrige Gedanken gerathen könnten.

Um also das Publicum von dem, was jetzo überhaupt gemeldet worden, und daß die vorangeführte Schrift von keinem andern Korn und Schrott, als alle vorhergehende seye, zu überzeugen; gedenket man die nämliche Ordnung, welche in der so betitulten kurzen Verzeichnus, und in der jetzt darauf gefolgten Preußischen Beantwortung beobachtet worden, zu halten.

Der in Ao. 1744. wider die feyerlichsten Tractaten von Ao. 1742. unternommene treulose und friedbrüchige Einfall in das Königreich Böheim will von dem Verfasser vorangeregten Schrift darmit gerechtfertiget werden, daß die Pflichten, mit welchen der König in Preussen dem gesamten deutschen Reich und dessen Oberhaupt verbunden seye, der Bewegungsgrund gewesen, dem Reich und dessen Oberhaupt, als beede sich in der äuserstен Gefahr befunden, durch die gewaltsame Unternehmungen des Wiener Hofes völlig unterdrucket und über den Haufen geworfen zu werden, die so hoch angepriesene Hülfe zu leisten.

Die

Die Sache ist annoch in allzufrischen Andenken, um nicht nöthig zu haben, sich mit einer weitläuftigen Widerlegung darbey aufzuhalten.

Der ganzen Welt ist bekannt, daß damals des Reichs Oberhaupt in keinen Reichskrieg verwicklet, sondern es nur um den particular Succeßionsstritt der Erzherzogl. Staaten zwischen dem Churhaus Bayern und Erzhaus Oesterreich zu thun gewesen, welcher den damaligen Kaiser nicht als Reichs-Oberhaupt, sondern als vermeintlichen Prätendenten zu denen Oesterreichischen Staaten, mithin auch das Reich keineswegs angegangen, und woran also der König aus obhabenden Reichsständischen Pflichten so wenig, als andere hohe Stände des Röm. Reichs, einen Theil zu nehmen schuldig gewesen. Der König in Preussen würde auch gewiß nicht so hitzig darein gegangen seyn, und vielleicht keinen Mann aufgeopfert haben, wann es ihme allein um Erfüllung seiner Reichsständischen Schuldigkeit und nicht vielmehr um Eroberung eines Theils von Böheim, worüber er die Partage schon in Sack gehabt, zu thun gewesen wäre.

Es ist noch keinem Lehrer des deutschen Staatsrechts eingefallen, auch in keiner Reichsconstitution versehen, daß die Stände des Reichs dessen Oberhaupt ausser einem declarirten Reichskrieg in seinen privat Hauskriegen eine Hülfe zu leisten verbunden wären.

Am allerwenigsten aber wird der Berliner Hof der ehrbaren Welt glauben machen, daß damals das Reich und dessen Oberhaupt in der äussersten und augenscheinlichsten Gefahr gestanden, durch die ge-

waltsame Unternehmungen des Wiener Hofes unterdrucket, und über den Hauffen geworfen zu werden. Wer die Gesinnung des Wiener Hofes, und dessen damalige Umstände kennet, wird vermuthlich eines ganz anderen überwiesen seyn, und bekennen müssen, daß demselben zu jener Zeit nichts mehr, als seine eigene Erhaltung angelegen, und daß er an nichts weniger, als an Unterdruckung des Reichs und dessen Oberhaupts gedacht habe, vielmehr wird das ganze Röm. Reich demselben künftig zu verdanken haben, daß ihme durch die Preußische Wuth und Oberhand nicht der letztere Stoß gegeben werde, und daß andere benachbarte Reichsstände nicht das nämliche betrübte Schicksal, so jetzo die Churſächsische Lande empfinden, zu befahren haben.

Der König in Preussen ware über dieses annoch durch die feyerlichste Tractaten und zwar durch den ersten Articul des Berliner Friedens verbunden, denen Feinden Ihro Maj. der Kaiserin Königin keinen Succurs, unter was für einen Vorwand es immer seyn möge, zu geben, oder mit ihnen eine Alliance zu schliessen; dann so lauten die klaren Worte des Friedensschlusses: Elles ne donneront non plus aucun Secours aux Ennemis d' une de deux hautes parties contractantes sous quelque prétexte, que ce soit, & ne feront avec eux aucune alliance &c.

Da er aber dennoch dieser feyerlichsten Verbindung entgegen, im August 1744. in das Königreich Böheim mit einer starken Armee feindlich eingefallen, so bleibet ohnstrittig, daß er dadurch den Frieden treuloser Weise gebrochen, Ihro Maj. die Kaiserin-

serin-Königin aber ebenfals von der Verbindlichkeit dieser Tractaten loßgezählet, und in das volle Recht gesetzet worden, das ihr entrissene und durch eben diesen Friedensschluß abgetretene Schlesien und Glatz zu revindiciren, und zu diesem Ende im Dec. 1744. Dero Schlesische und Glatzische Unterthanen von denen dem friedbrüchigen König in Preussen geleisteten Gelübden loßzusprechen, und des vorigen Gehorsamst zu erinneren.

In Ansehung des zweyten Articuls des Berliner- und dritten des Dreßdner Friedens wird zwar widersprochen, daß man denen Preußisch-Schlesischen Unterthanen den Genuß der zugesagten Amnestie verweigert habe, es können aber doch die beygebrachte Exempla mit dem Königl. Pohlnisch- und Churfächsischen Commercienrath Sala von Grossa und dem Capitaine und Partheygänger Bischoff, als Begebenheiten, welche ganz Schlesien bekannt seynd, nicht in Abrede gestellet werden; nur gedenket man selbe mit deme zu beschönigen, daß der erste beedemal gleich nach dem Berliner- sowol, als dem Dreßdner Frieden auf freyen Fuß gestellet worden, des anderen Verbrechen aber mit dem Krieg keine Verwandschaft gehabt habe. Wann es mit Verdrehung der wahren und Unterschiebung erdichteter Umständen gethan wäre, so werden die Berliner Schriftensteller, welche dieses Handwerk meisterlich verstehen, allemal recht haben.

Man lässet indessen dahin gestellet seyn, wie bald der Sala von Grossa so wol nach dem Berliner- als nach dem Dreßdner Frieden von seinem Arrest befreyet worden. Was könnte wol aber der Ca-

pitain und Partheygänger Bischoff für ein anderes mit dem Kriege keine Verwandschaft habendes Verbrechen begangen haben, welches der König in Preussen zu bestrafen Recht gehabt hätte, da er bekanntermaßen in disseitigen Kriegsdiensten gestanden, und wider die Preußischen Trouppen sich gebrauchen lassen. Wann der Berliner Schriftensteller ihme etwas mit Bestand aufzubringen gewußt hätte, würde er gewiß darmit nicht zuruck gehalten haben.

Indessen bleibet wahr, und hat auch von dem Verfasser der Beantwortung nicht widersprochen werden können, daß dieser Capitain Bischoff der feyerlich versprochenen Amnestie nicht genoßbahr gemacht, und des schweren Arrests nicht entlassen worden, bis er sich selbst daraus entlediget hat.

Es ist aber auch bey diesen beeden Personen nicht geblieben, sondern es ist der Graf Johann Friedrich von Nimptsch, wegen unüberlegten währenden Krieg ausgestossenen Reden, noch sechs Monat nach geschlossenen Frieden, ohnangesehen der gleich bey dem Schluß des Friedens von dem Mylord Hyndfort gemachten Vorstellung, zu Neyß in Arrest gehalten, ihme eine Strafe von 15000 Rthl. auferleget, und dessentwegen seine Güter sequestriret worden.

Ob nun dieses nebst anderen dergleichen Verfahren, welche man hier nicht berühren will, der im zweyten Articul des Berliner Tractats so feyerlich und mit allen Umständen beschriebenen Amnestie gleichstimmig, dieses kan man getrost dem Urtheil der unpartheyischen Welt überlassen.

Dies

Dies Orts hat man übrigens nicht nöthig zu seyn erachtet, und solte es der Berliner Hof vielmehr der Mäßigung des hiesigen Hofes zu verdanken haben, daß man jene Standespersonen nicht mit Namen genennet, welche genöthiget worden, ihr Haab und Gut um ein geringes Geld zu verkaufen, und kan demselben ohnmöglich entfallen seyn, daß man gewisse in Schlesien allezeit über 400000 Fl. geschätzte Stammengüter dem Inhaber um 222000 Fl. abgedrucket, und für die Königlichen Prinzen erkaufet habe, so durch die vorhandene Königl. Preuß. Resoluriones alle Stund zu erweisen stehet. Einer anderen Standesperson ist es nicht viel besser gegangen, da man dieselbe ihre in der Einträgnus auf jährlich 35000 Fl. gestiegene, mithin in Werth auf eine halbe Million gekommene Güter um 300000 Fl. hinzugeben gezwungen hat.

Daß man aber dies Orts denen Schlesischen Landesinwohnern in dem dritten Artikul des Berliner Tractats einen fünfjährigen freyen Abzug bedungen habe, verdienet wohl als eine beederseits beliebte Sache keinen Vorwurf, noch weniger aber kan dem Wienerischen Hof darüber eine Ausstellung gemacht werden, wann auch nach diesen Jahren besagte Inwohnere mit Hinterlassung der Abfahrtsgelder die sanfte Oesterreichische Regierung dem Preußischen Joch vorgezogen haben, da hingegen der Berliner Hof allemal wider den klaren Buchstaben der Tractaten gehandelt hat, so oft von ihme, wie es vielfältig geschehen, derley Abzug beschwerlich gemacht, oder gar verhindert worden.

Ueber das wider den Grafen von Henkel Ao. 1745. ausgesprochene Criminalurtheil könnte zwar dies Orts, da derselbe weder gehöret, noch von dem in denen Privilegiis der Fürsten und Ständen angeordneten Richter geurtheilet, und ihme die imputirte Facta keinesweges bewiesen worden, sowol quod materiale als formale sehr vieles erinnert werden.

Man hat aber den Königl. Preußischer Seits begangenen Friedensbruch in der kurzen Verzeichnus nicht in dem gefällten Urtheil, sondern darinnen gegründet, und dem Publico kund gemacht, daß der König in Preussen dem Grafen von Henkel die in dem Berliner und Dreßdner Frieden so heilig zugesagte Amnestie nicht zu statten kommen lassen wollen, folglich hat man sich auch bey dem Zeitpunkt des widerrechtlich gefällten Urtheils aufzuhalten keine Ursach gehabt.

Auf eine recht arglistige Art wird dahero der Graf Henklische Casus mit jenem des Grafen Biancani in Mayland vermischet. Biancani ist als ein Landesverräther mit Ordnung und Recht verurtheilet, auch an ihme das Urtheil vollzogen worden, und hat die Zeit einer Amnestie nicht erlebet; Graf Henkel hingegen ist wider alle Ordnung und Rechten proceßiret, und hat den Zeitpunkt erlebet, wo er der Amnestie in voller Maaß genoßbar werden, mithin in Ehren und Güter restituiret werden sollen. Und da dieses nicht erfolget, so hat der Berliner Hof einen offenbaren Friedensbruch ausgeübet.

Fälschlich wird dargegen von dem Berliner Schriftensteller eingewendet: "es seye nach dem Frie-

Frieden kein Anstand genommen worden, der versprochenen Amnestie gemäß die Confiscation der Henkelischen Güter aufzuheben." Indeme das der kurzen Verzeichnus sub A. beygelegte disseitige Pro-Memoria vom 22 Aug. 1746. und die darauf erfolgte Königl. Preußische Antwort sub B. vom 15 Sept. besagten Jahrs deutlich ausweisen, daß man diesen unglücklichen vornehmen Stand des Landes unter dem darmit gar keine Verknüpfung habenden unstatthaften Vorwand der noch nicht ausgewürkten Reichsgarantie über Schlesien diejenige Wohlthat, welche demselben nach beeden Friedensschlüssen alsogleich zufliessen sollen, für beständig entziehen, und dieses Geschäft unter die Geringschätzige zehlen wollen, als wann es eine Kleinigkeit wäre, ansehnliche Leute um Ehr, guten Namen, dann Haab und Vermögen zu bringen.

Allein auch nach würklich erfolgter Reichsgarantie hat man diese nach der Berliner Gedenkensart geringschätzige Anliegenheit bis diese Stunde nicht in die Erfüllung gebracht.

Noch unstatthafter ist der von dem Henkelischen Schuldenwesen herleiten wollende Vorwand; dann dieser hat um so weniger verhinderen können, noch sollen, dem Grafen von Henkel die offentlich abgenommene Ehr, und dessen Haab und Vermögen zuruck zu geben, als hiernächst denen Creditoribus an dem letztern der Weg Rechtens offen, und denen Preußischen Gerichtsstellen frey geblieben, dasjenige, was Rechtens ist, vorzukehren.

Als ein besonderer Umstand verdienet hierbey angemerkt zu werden, daß bey dem Graf Henkeli-

schen Vermögen ein ansehnliches Fideicommissum befindlich, wovon also denen Gläubigern nichts anderes als die Nutznießung zugesprochen, dem zeitlichen Besitzer aber die Proprietät denen Tractaten gemäß wiederum eingeraumet werden sollen.

Und wann dem Berliner Hof das Recht der Creditorum so stark am Herzen gelegen, warum hat derselbe dann das Graf Henkelische Allodialgut Mahlendorf an einen andern verschenket, und warum hat derselbe ihn nicht wenigstens in die vorige Ehre und Standesherrliche Würde restituiret, sondern diese letztere vielmehr einem Grafen von Henkel von einer andern Linie verliehen?

Diejenige Vortheile, welche dem Grafen von Henkel von dem hiesigen Hof huldreichest zugewendet werden, gehen den Berliner Hof nichts an, und gereichet der Kaiserin Königin Majestät zu eben so viel Ehre und immerwährenden Ruhm, derley verunglückten Leuten den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, als es dem König in Preussen in der Nachwelt einen ewigen üblen Nachklang zuziehet, solche Leute desjenigen zu berauben, was ihnen vor GOTT und der Welt, und nach Inhalt der feyerlichsten Tractaten gebühret.

Es vermeinet zwar der Berlinische Schriftsteller bey diesem Henkelischen Casu schon eine Spur des Petersburger Tractats gefunden zu haben, und glaubet, daß man dessentwegen diesen Vorfall als einen Friedensbruch angebracht, weilen man vermög dieses Tractats sich vorgenommen haben solle, Schlesien und Glatz wieder zu erobern, so bald nur auf ein oder andere Art der König beschuldiget wer-

werden könnte, von dem Dreßdner Frieden abgegangen zu seyn."

Wie gefährlich und verdrehet aber diese Beschuldigung dem Wiener Hof zur Last geleget werde, fallet sofort allen und jeden, welche den vierten Artikul des Petersburger Tractats in dem berüchtigten Memoire Raisonné lesen, sogleich von selbst in die Augen; maßen allda vor allem die Festhaltung der Berliner und Dreßdner Tractaten zum Grund geleget, und nur der Casus eines würklichen feindlichen Angrifs zur Wiedereroberung von Schlesien zum Gegenstand gesetzet wird.

So wenig nun nachdem, was voraus stehet, die gegen den zweyten des Berliner- und dritten des Dreßdner Tractats unternommene friedbrüchige Handlungen von dem Berliner Schriftensteller abgeleinet worden, so unstatthaft grund- und bodenloß ist auch jenes, womit die Tractatenwidrige Unternehmungen gegen den dritten Artikul des Berliner Tractats gerechtfertiget werden wollen: dann auser deme, daß, so viel den ersten Abschnitt dieses Artikuls betrifft, noch eine unentschiedene Frage ist, ob unter denen Worten des Friedens sans payer aucun droit, nicht auch jenes Abfahrtgeld, welches einem oder den anderen Particularort zuzustehen bewiesen werden könnte, zu verstehen seye, so ist es nach der alten Schlesischen Verfassung eine ausgemachte Sach, daß denen Schlesischen Städten kein Abfahrtgeld gebühre, sie haben dann dieses Recht genugsam erwiesen.

Wann der Berliner Schriftensteller hieran zweifelt, darf er nur in denen Brachvoglischen Sanctionibus

nibus Tom. IV. No. 236. die Declaratoriam von 15 Julii 1757. nachschlagen.

Nun hat so wenig die Stadt Wintzig als die Stadt Schweidnitz jemahlen erwiesen, daß ihnen das Abfahrtrecht zustehe, mithin ist in Ansehung derselben dardurch dem Berliner Tractat offenbar zuwider gehandelt worden, daß man dem Burgermeister Weiß von Wintzig nicht ehender sein Vermögen verabfolgen lassen, bis nach eigener gegenseitiger Geständnus die Stadt Troppau sich verreversiret, in derley Fällen ein gleiches zu beobachten.

Bey der Stadt Schweidnitz will zwar zum besonderen Behuf angeführet werden, daß der dortige Burgermeister Heyn nacher Wien gezogen, und daß in vorigen Zeiten zwischen denen Schlesischen Städten, und der Stadt Wien selbst durch Landesherrliche Sanctiones das Abfahrtgeld vest gesetzet worden.

Wer sich die Mühe nicht geben wolte, die Sanctionem von 27 Sept. 1714. worauf sich hier berufen wird, in der Brachvoglischen Collection T. II. No. 138. einzusehen, dörfte durch diese künstliche Einstreuung gar leicht verleitet werden.

Wann man aber besagtes Gesatz mit Anfmerksamkeit betrachtet, so veroffenbaret sich daraus, daß denen Städten in Böheim, Mähren und Schlesien von darum gegen die Stadt Wien das Abfahrtrecht eingestanden worden, weilen der Burgerliche Magistrat in Wien dieses Recht durchgehends gegen die Böheimisch-Mährisch- und Schlesische Landesinwohner ausgeübet hat.

Be-

Digitized by Google

Bekanntermaßen aber ist der Burgermeister Heyn so wenig bey seiner Ankunft in Wien, als jetzo unter die Wiener burgerliche Jurisdiction getreten, und hat also auch in Ansehung seiner Person das per modum reciproci gegen den burgerlichen Magistrat in Wien, denen Schlesischen Städten eingeraumte Abfahrtrecht ohne Verletzung des Berliner Tractats um so weniger statt, als ansonsten dasselbige in vorigen Zeiten bey so vielen nacher Wien zu Kaiserl. Königl. Diensten beförderten Leuten ebenfals ausgeübet worden wäre.

In Ewigkeit wird nicht dargethan werden können, daß jemalen in vorigen Zeiten eine Schlesische Stadt ein Abfahrtgeld gefordert hatte, wann jemand aus derselben sich nacher Wien unter eine andere als die burgerliche Jurisdiction gezogen hat, mithin fallet auch der aus der Pragmatica von Ao. 1714. hergeleitet werden wollende Behelf von selbst hinweg.

Es mögen übrigens die Einkünften der Schlesischen Städten von denen Königl. noch so unterschieden angegeben werden; so ist doch eine Weltbekannte Sach, daß der Eigennutz des Berliner Hofes so weit getrieben worden, daß von jenem, was jährlich von denen Einkünften einer Stadt übrig bleibet, der Stadt kein Kreutzer gelassen, sondern alles zu der Königl. Kammer gezogen zu werden pflege, und bleibet also immer wahr, daß der König auch dasjenige in Ansehung des Städtischen Abfahrtgeldes per indirectum bezogen, dessen er sich doch in dem Friedensschluß feyerlich begeben hat.

Was

Was wegen des Graf Lichnowskyschen Vorfalls angeführet wird, verdienet um so weniger eine Beantwortung, als es bereits in denen dem Publico in der kurzen Verzeichnus mitgetheilten Pro-Memoria sub C. & D. und noch mehr anderen dem Berliner Hof übergebenen Schriften in voraus widerleget worden.

Der zweyte Theil des dritten Artikuls gestattet ohne alle Ausnahm und Einschränkung allen und jeden, welche Unterthanen eines oder des anderen paciscirenden hohen Theils seynd, oder unter eines oder des anderen Beherschung Güter besitzen, nach eigenen Wohlgefallen in eines oder des anderen Dienste zu treten.

Dieser so feyerlich und ohne alle Ausnahm zugestandenen Freyheit würden die Preußisch-Schlesische Unterthanen (welchen zu Gefallen sothane Freyheit einzig und allein bedungen worden) sich niemalen genoßbar haben machen können, wann selbe nach dem Sinn des Berliner Hofs sich bey ihrem Landesherrn vorher melden, und um die Erlaubnus bitten sollen; maßen es an einem Hof, wo Willkühr und Eigennutz die erste und vornehmste Gesetze ausmachen, und wo man mit Erdicht- und Erfindungen gleich fertig ist, niemalen an Vorwand gefehlet haben würde, derley Unterthanen ihr Absehen schwer zu machen, und selbe ins Unglück zu stürzen.

Man erkennet dieß Orts in voller Maaß, daß ein Unterthan seinem Landesfürsten, und dessen Verordnungen zu folgen schuldig seye, ein solches aber kan vernünftiger Weise dahin niemalen erstrecket werden, um unter diesen Vorwand denen armen

men Unterthanen jene Freyheit zu entziehen, welche denenselben durch die feyerlichste Tractaten bedungen worden.

Der König in Preussen hat durch diese Tractaten seine Schlesische Unterthanen dessen, wozu sie sonsten verbunden gewesen, allschon entlassen, und ihnen überhaupt die Freyheit eingestanden, in Ihro Majestät der Kaiserin Königin Dienste zu treten.

Wie kan also dergleichen Unterthanen, welche ihr Recht durch bündige Tractaten erhalten, durch ein besonderes Gesatz des Landesfürsten dasselbe entzogen, und ihnen auferleget werden, ohne Erlaubnus nicht auser Landes zu gehen, und die Dienste derjenigen Macht, mit welcher der Tractat geschlossen worden, anzunehmen.

Der Preußische Schriftensteller bemühet sich vergeblich, die dißfalls wider alle Rechten erlassene Verordnung seines Königs mit dem in Hungarn ergangenen Verbot in Vergleich zu setzen, und zu rechtfertigen.

Der klare Inhalt des Berliner Friedenschlusses zeiget in denen Worten des dritten Artikuls dans les païs cedés à S. Majesté le Roi de Prusse, ganz deutlichen an, daß man diese Freyheit allein denen Schlesischen Unterthanen eingestanden. Diese waren es allein, welche von beeden hohen Paciscenten ohne aller Einschränkung die Erlaubnus gegeben worden, in ein oder des anderen Dienste zu treten. Von denen Hungarn hingegen geschiehet darinnen eben so wenig Meldung, als von denen Inwohnern des Königreichs Preussen, oder der Marggrafschaft Brandenburg.

Was

Was würde der König in Preussen darzu sagen, wann man das, was wegen Schlesien insbesondere ausbedungen worden, auf jetzt besagte Königl. Preußische Länder erstrecken, oder der Kaiserin Königin Maj. sich darein mischen wolten. Was nun einerseits billig ist, muß auch andererseits dafür gehalten werden, mithin ist der Kaiserin Königin Majest. in Ansehung des Königreichs Hungarn so, wie dem König in Preussen in Ansehung seiner übrigen Staaten unbenommen geblieben, in demselben wegen der Emigration und Annehmung fremder Dienste Gesetz zu geben, ohne daß daraus die Folge gezogen werden könne, daß solches auch in anderen durch feyerliche Tractaten allschon ausgenommenen Ländern ebenfalls frey seye.

Der Graf Lichnowsky ist bekanntermaßen sowol unter Ihro Maj. der Kaiserin Königin, als unter dem König in Preussen angesessen, mithin ein beederseitiger Unterthan. In was für betrübte Umstände würde ein solcher Stand des Landes verfallen seyn, wann ihme der König in Preussen das Ansuchen in disseitige Dienste zu treten, verweigert, und wann der Kaiserin Königin Majest. nach diesem Beyspiel demselben ebenfalls die Annehmung Preußischer Dienste verboten hätten. In diesem Fall würde derselbe und andere seines gleichen ihren Lebenslauf auf ihren Gütern haben zubringen, und ihre Talenta vergraben müssen.

Mehr besagter Graf von Lichnowsky hat die Dienste der Kaiserin Königin als Appellationsrath allschon im Jahr 1744. mithin binnen denen stipulirten 5 Jahren angenommen.

Da

Da er nun binnen dieser Zeit nach dem Inhalt des ersten Theils des dritten Artikuls des Berliner Tractats so gar seine Güter ohne Erlaubnus des Königs in Preussen zu verkaufen, und ohne Abfahrt sich in diesseitige Länder zu ziehen befugt gewesen, wie hat demselben also, da ihme ein mehrers zugestanden, das wenigere, nämlich die Annehmung hierortigen Diensten, verwehret, und mit was für Fug Rechtens hat derselbe ohne Verletzung heiliger Tractaten, diesfalls mit einer so namhaften Geldstraf angesehen, und dessentwegen durch militarische Execution in noch größeren Schaden versetzet werden können.

Es lieget also auch hierdurch der offenbare Friedensbruch am hellen Tage.

Beydem vierten Artikul stellet sich der Berliner Schriftensteller, als wann er nicht wüßte, was für hinweggeführte Menschen und Effecten nach dem Inhalt dieses Artikuls zurück verlanget und verweigert worden, mit dem Beysatz, daß man sich nicht erinnere, die diesfalls von dem Grafen von Richecourt übergebene Verzeichnus jemals gesehen zu haben.

Die Worte dieses Artikuls seynd so deutlich, daß ein jeder gar leicht, und ohne Kopfbrechen daraus zu beurtheilen vermag, was das für hinweggeführte Menschen und Effecten gewesen, welche zurück zu geben der König in Preussen sich anheischig gemacht; es würde auch solches der Verfasser der Beantwortung ohne Mühe haben begreifen können, wann ihme darmit gedienet gewesen wäre.

Die diesfalls von Graf Richecourt und dem von Seiffert übergebene Verzeichnussen hätten dieser Widerlegung als eine Beylage beygefüget werden können, wann selbe nicht einen ganzen Folianten ausmacheten; können aber noch alle Stund reproduciret werden.

Indessen wird hier sub A. dasjenige Memoire, welches gleich bey Schlüssung des Friedens von dem Mylord Hyndfort noch vor obigen Verzeichnussen in eben dieser Sach überreichet worden, beygeleget; und ob zwar darinnen nur der geringste Theil dessen, was nach dem Friedenschluß zu restituiren gewesen, enthalten: so erhellet doch so viel daraus, daß es dahier um keine Kleinigkeiten zu thun gewesen; wie dann die von dem Grafen Richecourt und dem von Seiffert übergebene Verzeichnussen summarie in dem

Leutmeritzer	Kr.	=	54792	Fl.	=
Bunzlauer	=	=	340876	=	=
Königgrätzer	=	=	343364	=	=
Czaßlauer	=	=	120779	=	=
Kloster Sedletz		=	2046	=	=
in dem Chrudimer bey Pardubitz			27047	=	=
Choltetz	=	=	10309	=	=
in dem Fürstenth. Jägerndorf			4166	=	=

betragen.

Es wird also nunmehro der Berliner Schriftensteller keine weitere Unwissenheit vorzuschützen Ursach haben, sondern vollkommen überzeuget seyn, daß auch in diesem Fall von Seiten seines Hofs durch die unterlassene Zuruckgabe dem Friedensschluß zuwider gehandlet worden.

Die

Die wider den fünften Artikul des Berliner Tractats unternommene Violationes des diesseitigen Territorii werden gegenseits ebenfalls nicht in Abrede gestellet, sondern wollen überhaupt mit einem Versehen, und daß man diesseits dergleichen auch ausgeübet, entschuldiget werden.

Es kommet also darauf an, beederseitige Facta genauer zu betrachten, um darnach zu beurtheilen, welche den Namen einer Uebertretung oder eines Versehens verdienen.

Die Begebenheit vom 13 May 1748. wo an dreyen Orten in das Marggrafthum Mähren eingefallen, und mit Gewalt die Leute hinweg genommen worden, lässet sich so wenig mit der zwischen denen diesseitig- und jenseitig Schlesischen Landesstellen concertirten Landesvisitation, als mit einem Versehen beschönigen; dann durch das erste ist man Preußischer Seits nicht berechtiget worden, auf diesseitigen Territorio einen dreyfachen Gewalt auszuüben; und das zweyte, nämlich das Versehen oder Unwissenheit ist um so weniger zu glauben, als es nicht allein bey Berührung des Territorii geblieben, sondern ganze Oerter durchsuchet, und Leute daraus hinweg geschleppet worden, bey Matzdorf auch die Gränitzsäulen sub No. 83. 84. und 85. befindlich, mithin der Ort kennbar genug ist; Füllstein aber schon eine gute Stunde, und Maydeberg über drey Stunden von denen Gränzen entfernet ist, folglich eine Unwissenheit der Gränzen nicht wol vorgeschützet werden kan.

Weswegen des von vier Officiers des Treskowischen Regiments zu Verfolgung der Deserteurs

in die diesseitige Stadt Weidenau gethanen Einfalls und darinnen zur Nachtszeit erregten Tumults kan man allstündlich durch das über diesen Vorfall erhobene Constitutum beweisen, daß die Begebenheit sich so, wie sie in disseitiger kurzen Verzeichnus angeführet worden, und nicht anderst verhalte.

Eben also wird auch die geschehene Verfolgung zweyer Dragoner des Schwerinischen Regiments durch das Zeugnus des ganzen Magistrats von Friedland erwiesen, und darinnen bewähret, daß der Lieutenant von Leitsch selbst bekennet habe, wie nach er die Deserteurs aufzusuchen nachreiten müssen; wegen welcher in einem fremden Territorio auszübenden unerlaubten That, ihme und dem Cornet Schomberg von dem Corporalen des Waldeckischen Regiments der Arrest rechtmäßig angekündiget worden; daß aber dieser Corporal die zwey denen Deserteurs abgekaufte Pferde und Mondur um 60 Rthlr. wieder überlassen, dafür hat das Schwerinische Dragonerregiment eher zu danken, als eine Ausstellung zu machen.

Wie nun ietzt erwähnte in der kurzen Verzeichnus nur von jüngeren Jahren beygebrachte gewaltsame Verfolgung der Preußischen Deserteurs in diesseitiges Territorium allerdings für offenbare Violationes Territorii anzusehen seynd, also können denenselben auch von vorigen Jahren, weilen der Berliner Schriftensteller daran zweifelt, noch folgende beygefüget werden.

Den 4ten Junii 1743. verfolgte ein Preußischer Lieutenant nebst drey Gemeinen von dem Hoditzischen Hussarenregiment, zwey Deserteurs dieses

Regi-

Regiments bis in das diesseitige dem Zuckmantler Bergamt untergebene Gut Hermstadt, und als sie vernahmen, daß die Deserteurs sich in der Kirchen befunden, ihre Pferde aber in dem Stall des Kretschams, und ihr Gewehr in der Kammer eingesperret waren, schlugen sie das Schloß von der Stallthür, erbrachen mit Gewalt die daran befindliche Kammer, nahmen die Pferde mit Sattel und Zeuge samt dem Gewehr heraus, und ritten darmit nach Neustadt.

In dem nämlichen Jahre, am letzten Pfingstfeyertage, trafen drey andere Husaren zu Niclasdorf auf diesseitigen Territorio ein, stelleten sich, als wann sie Deserteurs wären, und da sie unterwegs nacher Wiedenau zu einen wirklichen Preußischen Deserteur gekommen, versetzten sie demselben einen starken Hieb in den Kopf, zogen ihme seine Kleider aus, beraubten ihn des Geldes, und kehrten sodann in ihr Standqvartier Neuntz zurück.

An beeden diesen Gewaltthaten darf um so weniger gezweifelt werden, als der König in Preussen durch seinen damals in Wien anwesenden Ministre vermittelst eines Pro-Memoria vom 4 Jan. 1744. versicheren lassen, daß er diesen Vorgang höchstens mißbillige, auch die Verbrechere sogleich an die Karren schmieden lassen wolte. Ob es aber geschehen, oder nicht vielmehr nach Preußischer Art bey denen leeren Worten geblieben, lässet man indessen dahin gestellet seyn.

Den 16 Nov. vorbesagten Jahrs desertirten 5 Preußische Soldaten von Wünschelburg, und fanden sich in dem böheimischen Städtlein Pohlitz ein,

es folgte aber denenselben alsogleich ein Commando von einem Unterofficier und etlichen Gemeinen nach, und wolten besagte Deserteurs in dem Städtlein Pohlitz aufheben, wobey es dann, weilen das Volk schon zusammen geloffen, zu Mord und Todschlag gekommen wäre, wann das Commando sich nicht noch beyzeiten zurück gezogen hätte; worüber durch ein Pro-Memoria vom 17. Decembr. d. a. Beschwerde geführet, die Satisfactio aber ausgeblieben.

Den 6 Januar. 1744. hat ein Preußischer obligater Jäger und zwey andere Preußische Soldaten zweyen zu Weiswasser angekommenen Deserteurs nachgesetzet, und, als sie auf ihr Ruten nicht stehen wolten, zwischen Weiswasser und Johannesberg, in diesseitigen Territorio auf sie, wiewolen ohne Schaden, geschossen, weilen ein dabey gewester Frömbsdorfer Baurenknecht dem Jäger die Flinten auf die Seiten geschlagen.

Am Palmsonntag 1751. hat sich der Sergeant Johann Huth, von dem Sergischen Regiment, so weit vergangen, daß er mit Beyhülf 4 anderer verkleideten Leuten den Jägerndorfer Minoriten Schaafknecht, Namens Rotter, bey der Schaafheerde auf diesseitigen Territorio gewaltthätig ergriffen, und nacher Schoppau fortgeschleppet, die Schaafe aber durch den bey sich gehabten Hund aus einander jagen lassen.

Derley Gewaltausübungen auf Kaiserl. Königl. Territorio könnten, wann es erforderlich, und nicht zu weitläufig wäre, noch mehrere angeführet werden, und ist an der vorhin schon angezeigten erst in dem abgewichenen Jahr ausgeübten, wo denen eigenen Preussischen Unterthanen, die nacher Hotzenplotz zum Markt

ge-

getragene Feilschaften von denen Preußischen Husaren auf diesseitigen Territorio abgenommen worden, um so weniger zu zweifeln, als die ganze Sach durch ein gerichtliches Verhör erhärtet worden, mithin das bloße gegenseitige Laugnen derselben keine andere Gestalt geben kan.

Und weilen der Berliner Schriftensteller einen Anstand hat zu glauben, ob von denen Königl. Preußischen Unterthanen die diesseitige mit Gewalt hinweggenommen, und zu Preußischen Soldaten gezwungen worden; so gedenket man nur einige wenige Begebenheiten zu desselben und des Publici Ueberzeugung anzuführen, und ist bereit, darüber allemal gerichtliche Zeugnussen beyzubringen.

Vermög einer von dem Braunauer Stiftsamtmann unterm 22ten Junii 1743. erstatteten Relation, seynd von besagten Stiftsunterthanen in der ersten Schlesischen Zollstation Gierschdorf, von denen Soldaten des Möllendorfischen Regiments den 6ten Apr. d. a. die dasige Stiftsunterthanen Balthasar Winter, Hanß Kitzel, und Hanß Georg Drechsler, nicht minder der Heinrich Scholze, dann auch ein gewisser Hanß Georg Diembter, mit Gewalt angefallen und hinweg geführet.

Das nämliche Schicksal hat auch den 12. und 13. Julii vorerwähnten Jahrs 10. diesseitige Schlesische Unterthanen, welche theils in herrschaftlichen, theils eigenen Verrichtungen in der Stadt Neyß gewesen, betroffen, worüber man sofort durch ein Pro-Memoria, mit Beylegung einer Consignation dieser Leuten, Beschwerde geführet, dannoch aber keine Genugthuung erhalten hat.

In eben diesem Jahr wurde von dem Pleßnischen Landsassen von Gußnar ein diesseitiger Unterthan und bürgerlicher Fleischhacker von Schwarzwasser, mit Gewalt aufgehoben, und für einen Recrouten nacher Ratibor abgeliefert.

Den 15 Decembr. mehr erwähnten 1743ten Jahrs ist so gar ein böheimischer Zolleinnehmer von Neuwald, Namens Gabriel Rabe, von einem Fähndrich des Anhaltzerbstischen Regiments von Rhaden weggenommen, und nacher Stettin unter jetztgedachtes Regiment abgeliefert worden.

Den 24 Jun. 1744. haben 2 Preußische Fusiliers einen Strzebowitzer Unterthan, Namens Georg Troßke, auf diesseitigen Grund und Boden ergriffen, und anfangs nach Hultschin, hernach aber nach Ratibor abgeführet.

Im Jahr 1750. wurde ein Graf Taffischer Deutschleuther diesseitiger Unterthan, Nahmens Kionka, auf freyer Strassen von einigen Hussarn des Wehmarischen Regiments mit blossen Säbeln angefallen, aufgehoben, und so lang eingesperret, bis er sich zu einer zweyjährigen Capitulation bequemen müssen.

In dem nämlichen Jahr wurde ein Mährischer Unterthan und Burger von Proßnitz, welcher wegen Handel und Wandel in Schlesien gereiset, ebenfalls auf offener Strasse zu Dierschkowitz von einem Preußischen Capitaine hinweg genommen, und in Eisen und Banden geschlossen.

Im Januar. 1751. haben vier verkleidete Hussarn vorbesagten Regiments zwey disseitige Deutschleuther Unterthanen, Namens Adam Widenka, und Johann Fmiuck auf disseitigen Territorio beym Holzschlagen angeg-

gefallen, und den ersten mit sich fortgeschleppet, dem andern aber, welcher sich geflüchtet, aus einem Gewehr mit doppelten Lauf nachgeschossen.

In Ao. 1753. hat sich ein Preußischer Fuselircorporal unterstanden, bey nächtlicher Weile in das diesseitige Dorf Czechowitz mit zweyen Beurlaubten einzufallen, den bey dasigen Gärtner Stanek Czysch in Diensten gestandenen Joseph Zmya im Schlaf anzupacken, zu binden, und auf einem Schlitten mit sich hinweg zu führen.

Es darf also der Verfasser der Berliner Beantwortung nicht mehr zweifeln, daß diesseitige Unterthanen von jenseitigen mit Gewalt hinweg genommen worden.

Von ganz anderer Beschaffenheit hingegen seynd die disseits geschehen seyn sollende von dem Verfasser der Berliner Beantwortung angeführte so genannte Einfälle.

Fälschlich wird vorgegeben, daß in Ao. 1752. der Unterthan aus Pohlnisch-Weixel, Namens Przybyla, von disseitigen Unterthanen auf Preußischen Territorio mit Gewalt überfallen, aufgehoben, und an die Kaiserl. Königl. Militz abgegeben worden; Nach gründlich geschehener Untersuchung der Sache hat sich vielmehr gezeiget, daß gedachter Unterthan aus Furcht der Preußischen gewaltsamen Anwerbung sich auf disseitiges Territorium geflüchtet, alda in dem Teschnischen Dorf Zerzitsch zwey Bienenstöcke erbrochen, und dieser That halber in Arrest gesetzet worden, um aber sich dieses Arrests zu befreyen, sich von zweyen Soldaten des Colloredischen Regiments anwerben, und zu Troppau freywillig assentiren lassen; wie dann solches alles von der disseitigen Schlesischen Repræsentation der Breßlauer Kriegs- und Domanienkammer umständlich vor-

gestellet, und selbe dardurch, da man sie des fälschlichen Vorgeben überzeuget, beruhiget worden.

Eben so unwahr ist auch, daß in Ao. 1753. ein Deserteur von 3 Reutern des Lobkowitzischen Regiments mit blossen Säbeln bis in das Dorf Kamnitz verfolget, und hinweg geführet, auch ein Gerichtsmann darbey auf das unfreundlichste mißhandlet worden.

Die erhobene Umstände dieser Begebenheit verhalten sich folgender Gestalt: Der Deserteur hatte nicht allein einige Mondursorten mit sich genommen, sondern auch den Werbtisch bestohlen, und sich sodann nacher Kamnitz in des Gerichtsgeschwornen Anton Tilsch Hauß geflüchtet, alwohin ihme der Corporal und 2. Gemeine gefolget, welcher dann auf gütliches Zureden dieses Werbcommando sofort gutwillig mit ihnen zum Hauß hinaus und nacher Weißwasser gegangen, und da er sich unterwegs mit Entblössung des Säbels zur Wehr stellen wollen, seye ihme derselbe abgenommen, und er sodann weiter geführet worden; der Gerichtsmann Tilsch seye bey dem Thor seines Hauses gestanden, und habe weder er noch jemand anderer ein Wort darzu gesaget, mithin seye auch keine Ursach vorhanden gewesen, denselben zu mißhandeln.

Ob nun zwar dieser Recrout als ein offenbarer Dieb allzeit hätte extradiret werden müssen, so hätte sich doch der auf Werbung gestandene Lieutenant Freyherr von Bettendorff zu allhinlänglicher Satisfactionertheilung wegen der von dem Corporal beschehenen Verfolgung bis auf ein fremdes Territorium angetragen, so aber nicht begehret worden.

Von dem, was in Sept. 1753. von 30 Inwohnern des Mährischen Dorfs Neudorf, in dem jenseitigen

Schle-

Schlesischen Dorf Elgott ausgeübet zu seyn vorgegeben wird, lässet sich von dem Werth und Unwerth der übrigen gegenseits hervorgesuchten Beschuldigungen urtheilen; diese Mährische nacher Ostrau gehörige und diesseits der Oder gelegene Unterthanen haben mit denen jenseits der Oder befindlichen Preußisch-Elgottern (welche dieß Orts ihre Gründe besitzen, und in Mähren versteuren) verschiedene privat Strittigkeiten, insonderheit wegen eines Versatzes oder Verzaumung im Wasser gehabt, weßwegen die Elgotter auf diesseitigen Grund einen Neudorfer Unterthan in Arrest genommen, und nacher Elgott geführet, mithin die erste Gewaltthätigkeit ausgeübet haben, worauf die Neudorfer das nämliche Beyspiel gefolget, und ihren Unterthan in Elgott wieder abgeholet. Alle disfalls entstandene Mißhelligkeiten seynd aber durch den Preussischen Leobschützer Land-Rath von Cochenhausen, welcher denen Elgottern selbst das Recht abgesprochen, besage dessen Schreibens von 6. Febr. 1754. beygeleget, und verdienen also nicht mehr als eine Gewaltthätigkeit angesehen zu werden.

Die von einem Commando Lichtensteinischer Dragoner geschehene Verfolgung der Salz-Einschwarzer kan wohl von keinem unpartheyischen Menschen anderst, als ein Versehen, wie solches auch von dem Grafen von Puebla in dem gegenseits angeführten Pro-Memoria angedeutet worden, angesehen werden. Dieses Commando geriethe in der Nacht bey gefallenen Schnee auf die Spuhr der Salz-Einschwärzer, und da es derselben nachgeritten, verfiele es unversehens auf das nacher Pilgrimsdorf gehörige, und nahe an der Gränitz liegende Wirthshauß, worinnen sich die Salzschwärzer auch würklich befanden. Als aber die

Dra-

Dragoner das Thor eröffnen wolten, wurde sofort einer von ihnen mit einer Hacke auf der Stelle todtgeschlagen; woraus der Unterofficier vermerkte, daß er sich in fremden Territorio befinde, und sich dahero mit Hinterlassung des todten Dragoner sofort zurück zoge.

Wann jemalen ein Casus den Nahmen eines Versehens oder Unwissenheit verdienet, so ist es gewiß dieser, und solten sich die Preußische Gerichtsstellen billig schämen, daß sie offenbaren Ubelthätern nicht allein freyen Aufenthalt geben, sondern ihnen auch Mord und Todschlag gestatten.

Die in dem abgewichenen Jahr geschehene Abhohlung des Klein-Kuntschitzer Unterthan aus der Pilgrimsdörfer Waldmühle hat zwar ihre Richtigkeit, ist aber keineswegs, wie jenseits vorgegeben wird, mit Gewalt geschehen, sondern weilen die disseitige Kuntschitzer Unterthanen gesehen, daß ein Preußischer Landdragoner einen diesseitigen, zuweilen in das Preußische hinüber gegangenen Marklowskyschen Unterthan Szirka auf disseitigen Territorio verfolget, weggenommen, und nacher Pleß in Arrest gesetzet; So haben selbe geglaubet, daß sie auch ihren eigenen Knecht in jenseitigen Territorio abzuholen befuget wären, welches sie auch nicht anderst, als mit Anklopfung an die Mühle und Herausrufung des Knechts, welcher gutwillig mit ihnen gegangen, gethan haben, wie sie dann die übrige alda angetroffene 2. Kundschitzer Knechte weder angeredet, noch mitgenommen haben. Und obwohlen hierbey nichts weniger, als ein Gewalt oder Violirung jenseitiger Territorial-Gerechtsame unterloffen; So seynd dannoch um nicht die mindeste Ursach zu Mißhelligkeiten zu geben, die angezeigte Kuntschitzer

schitzer Unterthanen mit dreytägigen Arrest bestrafet, und darvon der Breßlauer Kriegs- und Domainenkammer die Nachricht gegeben worden.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Verfolgung der in das Glatzische im Majo des verflossenen Jahrs geflüchteten beeden Deserteurs des Colloredischen Regiments. Dann ob zwar diese von denen bärnwalder böhmischen Bauern auf diesseitigem Territorio mit Stöcken verfolget worden, so hat doch die Verfolgung so gleich aufgehöret, so bald die Deserteurs durch das Wasser gesetzet, und das Glatzische Territorium betreten; maßen hierauf nur der Richter und drey Bauern über die Brucken, jedoch ohne Stöcken nachgegangen, um zu sehen, wohin die Deserteurs sich wenden werden; welches jenseits gar oft geschehen. Man hätte vielmehr Ursach bey dieser Gelegenheit über den Preußischen beurlaubten Gaucklitz sich zu beschweren, welcher diese Deserteurs an sich gelocket, und ihnen auf der anderen Seiten stehend den Weg durch das Wasser gezeiget hat.

Aus allen diesen lässet man die unpartheyische Welt urtheilen, welche von beederseits Thaten für wahre Violationes Territorii, mithin für Friedenswidrige Gewaltthaten, oder für Versehen angesehen zu werden verdienen.

Denen wider den 6 Artikul des Berliner Tractats unternommene Friedbrüchigen Handlungen will nunmehro eines Theils das in diesem Artikul dem König selbst vorbehaltene Droit du Souverain entgegen gesetzet, und andern Theils behauptet wer-

werden, daß die vorige Obriſte Herzoge aus dem Erzhaus Oeſterreich die nämliche Recht und Gerechtigkeiten ausgeübet hätten.

Man hat in Anſehung des erſteren Vorwurfs dies Orts niemalen daran gedacht, dem König in Preuſſen ſein Souverainitätsrecht, in ſoweit es die vorige Landesfürſten ausgeübet, und durch Tractaten nicht eingeſchränket iſt, in Zweifel zu ziehen, noch weniger aber, wie jetzo ganz ungereimt vorgeworfen wird, ſich zum Richter der innerlichen Regierungsverfaſſung des Königs in Preuſſen aufzuwerfen.

So bald aber das Droit du Souverain durch feyerliche Tractaten eingeſchränket wird, ſo kan daſſelbe nicht weiter, als die Tractaten vermögen, ausgeübet werden, ſondern derjenige Theil, mit welchen die Tractaten geſchloſſen, ſowol, als die Unterthanen ſelbſt ſeynd berechtiget, über die Verletzung der Tractaten Beſchwerde zu führen, ſo bald darwider gehandelt wird.

Der König in Preuſſen hat in dem mehr allegirten Artikul ſich auf das verbindlichſte anheiſchig gemacht, in Religionsſachen alles in dem nämlichen Stand zu laſſen, auch geſamte Landesinwohner in ihren Poſſeßionen, Freyheiten und Privilegien zu erhalten.

Man laſſet zwar dahin geſtellet ſeyn, ob die Kirchen, Kirchſpiel und Stifter in dem vorigen Stand ſich befinden, und ob niemand in der Religion ſelbſt bekränket worden, wie man dann auch dießfalls in der kurzen Verzeichnus keinen einzigen Vorfall angedeutet hat.

Daß

Daß aber der König in Preussen diejenige, welche mit dem Exercitio Religionis den nächsten Zusammenhang haben, nämlich die Geistlichkeit in ihren hergebrachten Freyheiten und Privilegien auf unterschiedliche Art gekränket, Fürsten und Stände um ihre Gerechtsame gebracht, einfolglich wider diesen Artikul einen Friedensbruch nach dem anderen begangen, ist allschon in der kurzen Verzeichnus durch Casus specificos angezeiget worden, und wird gleich unten noch weiter erkläret und dargethan werden; wann man zuvor nach der von dem Berliner Schriftensteller selbst beliebten Ordnung diejenige Beyspiele, welche derselbe zu Beweisung des zweyten Vorwurfs angezogen, betrachtet haben wird.

Wann es bishero noch nicht geschehen, so wird man dahier diesen Schriftensteller und seine Eigenschaften aus denen mit so vieler Unwahrheit, als nach der Berliner Art eingerichteten Vermessenheit beygebrachten Umständen recht kennen lernen.

Dies Orts kan man demselben keck Trutz bieten, ein einziges Exempel anzuzeigen, worunter dem glorreichesten Oesterreichischen Scepter denen Stiftern, wo die freye Wahl hergebracht, nicht erlaubet worden wäre, "keinen anderen als den vorgeschriebenen Vorsteher und Obern zu erwählen," zu geschweigen, daß eine Wahl cassiret worden wäre, wann man auch zuweilen bey Bischofswahlen für ein oder anderes Subjectum seiner besonderen Verdiensten halber ein Vorwort eingeleget; maßen hierbey allemal die völlige Freyheit, ein anderes zu erwählen, gelassen worden.

Durch

Durch das angeführte Beyspiel von der Wahl der Pfalzgrafen Franz Ludwig wird nichts weniger, als der vorhin berührte vermessene Vorwurf bewiesen.

Wann der Berliner Schriftensteller aus Abgang der Wahlacten sich nur in denen Schlesischen Geschichtschreibern, und insonderheit in des Henelii Silesiographia renovata Cap. 8. p. 180. ersehen hätte, so würde derselbe gefunden haben, daß nicht der Pfalzgraf Franz Ludwig, sondern Pfalzgraf Wolfgang mit dem Bischof Karl von Ollmütz in die Wahl gekommen; wo zwar für diesen letzteren vierzehn, für den Pfalzgrafen hingegen nur sieben Vota ausgefallen.

Weilen aber dem Bischof Karl Se. Päbstliche Heiligkeit die nach denen geistlichen Rechten in dergleichen Fällen nöthige Bullam Retentionis weder vor noch nach der Wahl ertheilen wollen, wie solches der Cardinal Bonvisius dem Domkapitul ausdrücklich erkläret hat, Wayl. Kaisers Leopoldi Majestät auch bey sich das löbliche Gesatz gemachet hatten, in Dero Erblanden keinem Bischof zwey Bistümer zuzulassen; so hat wol nichts natürlicher und Gesatzmäßiger erfolgen können, als daß der damalige obriste Kanzler Graf Nostitz, welcher als Kaiserl. Königlicher Commissarius der Wahl beygewohnet, wider diese sowol gegen die geistliche Rechte, als des Kaisers Leopolds Gesatz ausgefallene Wahl eine Protestation eingeleget.

Der Bischof Karl von Ollmütz hat die Nichtigkeit dieses Geschäfts selbst sehr wohl eingesehen, und dahero auch die für ihn ausgefallene Wahl freywil-

lig

lig resigniret; worauf allererst in dem folgenden Jahr der Pfalzgraf Franz Ludwig durch einhellige Stimmen, und, wie man zu sagen pfleget, per Acclamationem zum Bischofen postuliret worden; wie solches alles vorbesagter Geschichtschreiber, und die vorhandene Wahlacta bestätigen.

Der Unterschied also zwischen der Handlung des frommen Kaisers Leopolds und des ietzigen Königs in Preussen bestehet darinnen, daß erster dasjenige, was nach denen geistlichen und seinen eigenen Rechten null und nichtig geschehen, für das, was es ware, erklären, und darwider eine rechtliche Protestation einlegen lassen; der König in Preussen hingegen das, was schnurstracks wider die geistliche Rechte und wider den Berliner Tractat laufet, bey mehr als einer geistlichen Wahl zu vollziehen selbst anbefohlen habe.

Bey Anführung des zweyten von der Bischofswahl des Cardinal Sinzendorf hergeleiteten Beyspiels muß der Berliner Schriftenverfasser wol alle Schamröthe auf die Seiten geleget haben, wann er mit so vieler unerhörter Keckheit als Unwarheit einen Vorfall, wovon noch so viele lebende die genaueste Wissenschaft haben, der Welt fälschlich vorzuspiegeln sich unterstehet.

Es lebet noch der Bischof von Leutmeritz Herzog zu Sachsen, es lebet noch dessen eigener zu diesem Geschäft abgeschickte Gewaltstrager, es lebet noch der Domdechant, und verschiedene Capitulares, welche zu dieser Wahl ihre Stimme gegeben. Alle diese müssen einhellig bekennen, die vorhandene

es folgte aber denenselben alsogleich ein Commando von einem Unterofficier und etlichen Gemeinen nach, und wolten besagte Deserteurs in dem Städtlein Pohlitz aufheben, wobey es dann, weilen das Volk schon zusammen geloffen, zu Mord und Todschlag gekommen wäre, wann das Commando sich nicht noch beyzeiten zurück gezogen hätte; worüber durch ein Pro-Memoria vom 17. Decembr. d. a. Beschwerde geführet, die Satisfactio aber ausgeblieben.

Den 6 Januar. 1744. hat ein Preußischer obligater Jäger und zwey andere Preußische Soldaten zweyen zu Weiswasser angekommenen Deserteurs nachgesetzet, und, als sie auf ihr Ruten nicht stehen wolten, zwischen Weiswasser und Johannesberg, in diesseitigen Territorio auf sie, wiewolen ohne Schaden, geschossen, weilen ein dabey gewester Frömbsdorfer Baurenknecht dem Jäger die Flinten auf die Seiten geschlagen.

Am Palmsonntag 1751. hat sich der Sergeant Johann Huth, von dem Sergischen Regiment, so weit vergangen, daß er mit Beyhülf 4 anderer verkleideten Leuten den Jägerndorfer Minoriten Schaafknecht, Namens Rotter, bey der Schaafheerde auf diesseitigen Territorio gewaltthätig ergriffen, und nacher Schoppau fortgeschleppet, die Schaafe aber durch den bey sich gehabten Hund aus einander jagen lassen.

Derley Gewaltausübungen auf Kaiserl. Königl. Territorio könnten, wann es erforderlich, und nicht zu weitläufig wäre, noch mehrere angeführet werden, und ist an der vorhin schon angezeigten erst in dem abgewichenen Jahr ausgeübten, wo denen eigenen Preussischen Unterthanen, die nacher Hotzenplotz zum Markt ge-

getragene Feilschaften von denen Preußischen Husaren auf diesseitigen Territorio abgenommen worden, um so weniger zu zweifeln, als die ganze Sach durch ein gerichtliches Verhör erhärtet worden, mithin das bloße gegenseitige Laugnen derselben keine andere Gestalt geben kan.

Und weilen der Berliner Schriftensteller einen Anstand hat zu glauben, ob von denen Königl. Preußischen Unterthanen die diesseitige mit Gewalt hinweggenommen, und zu Preußischen Soldaten gezwungen worden; so gedenket man nur einige wenige Begebenheiten zu desselben und des Publici Ueberzeugung anzuführen, und ist bereit, darüber allemal gerichtliche Zeugnussen beyzubringen.

Vermög einer von dem Braunauer Stiftsamtmann unterm 22ten Junii 1743. erstatteten Relation, seynd von besagten Stiftsunterthanen in der ersten Schlesischen Zollstation Gierschdorf, von denen Soldaten des Möllendorfischen Regiments den 6ten Apr. d. a. die dasige Stiftsunterthanen Balthasar Winter, Hanß Kitzel, und Hanß Georg Drechsler, nicht minder der Heinrich Scholze, dann auch ein gewisser Hanß Georg Diembter, mit Gewalt angefallen und hinweg geführet.

Das nämliche Schicksal hat auch den 12. und 13. Julii vorerwähnten Jahrs 10. diesseitige Schlesische Unterthanen, welche theils in herrschaftlichen, theils eigenen Verrichtungen in der Stadt Neyß gewesen, betroffen, worüber man sofort durch ein Pro-Memoria, mit Beylegung einer Consignation dieser Leuten, Beschwerde geführet, dannoch aber keine Genugthuung erhalten hat.

In eben diesem Jahr wurde von dem Pleßnischen Landsassen von Gußnar ein diesseitiger Unterthan und bürgerlicher Fleischhacker von Schwarzwasser, mit Gewalt aufgehoben, und für einen Recrouten nacher Ratibor abgeliefert.

Den 15 Decembr. mehr erwähnten 1743ten Jahrs ist so gar ein böheimischer Zolleinnehmer von Neuwald, Namens Gabriel Rabe, von einem Fähndrich des Anhaltzerbstischen Regiments von Rhaden weggenommen, und nacher Stettin unter jeztgedachtes Regiment abgeliefert worden.

Den 24 Jun. 1744. haben 2 Preußische Fusiliers einen Strzebowitzer Unterthan, Namens Georg Troßke, auf diesseitigen Grund und Boden ergriffen, und anfangs nach Hultschin, hernach aber nach Ratibor abgeführet.

Im Jahr 1750. wurde ein Graf Taffischer Deutschleuther diesseitiger Unterthan, Nahmens Kionka, auf freyer Strassen von einigen Hussarn des Wehmarischen Regiments mit blossen Säbeln angefallen, aufgehoben, und so lang eingesperret, bis er sich zu einer zweyjährigen Capitulation bequemen müssen.

In dem nämlichen Jahr wurde ein Mährischer Unterthan und Burger von Proßnitz, welcher wegen Handel und Wandel in Schlesien gereiset, ebenfalls auf offener Strasse zu Dierschkowitz von einem Preußischen Capitaine hinweg genommen, und in Eisen und Banden geschlossen.

Im Januar. 1751. haben vier verkleidete Hussarn vorbesagten Regiments zwey disseitige Deutschleuther Unterthanen, Namens Adam Widenka, und Johann Fmiuck auf disseitigen Territorio beym Holzschlagen angeg-

gefallen, und den ersten mit sich fortgeschleppet, dem andern aber, welcher sich geflüchtet, aus einem Gewehr mit doppelten Lauf nachgeschossen.

In Ao. 1753. hat sich ein Preußischer Fuselircorporal unterstanden, bey nächtlicher Weile in das diesseitige Dorf Czechowitz mit zweyen Beurlaubten einzufallen, den bey dasigen Gärtner Stanek Czysch in Diensten gestandenen Joseph Zmya im Schlaf anzupacken, zu binden, und auf einem Schlitten mit sich hinweg zu führen.

Es darf also der Verfasser der Berliner Beantwortung nicht mehr zweifeln, daß diesseitige Unterthanen von jenseitigen mit Gewalt hinweg genommen worden.

Von ganz anderer Beschaffenheit hingegen seynd die disseits geschehen seyn sollende von dem Verfasser der Berliner Beantwortung angeführte so genannte Einfälle.

Fälschlich wird vorgegeben, daß in Ao. 1752. der Unterthan aus Pohlnisch-Weixel, Namens Przybyla, von disseitigen Unterthanen auf Preußischen Territorio mit Gewalt überfallen, aufgehoben, und an die Kaiserl. Königl. Miliz abgegeben worden; Nach gründlich geschehener Untersuchung der Sache hat sich vielmehr gezeiget, daß gedachter Unterthan aus Furcht der Preußischen gewaltsamen Anwerbung sich auf disseitiges Territorium geflüchtet, alda in dem Teschnischen Dorf Zerzitsch zwey Bienenstöcke erbrochen, und dieser That halber in Arrest gesetzet worden, um aber sich dieses Arrests zu befreyen, sich von zweyen Soldaten des Colloredischen Regiments anwerben, und zu Troppau freywillig assentiren lassen; wie dann solches alles von der disseitigen Schlesischen Repræsentation der Breßlauer Kriegs- und Domanienkammer umständlich vor-

gestellet, und selbe dardurch, da man sie des fälschlichen Vorgeben überzeuget, beruhiget worden.

Eben so unwahr ist auch, daß in Ao. 1753. ein Deserteur von 3 Reutern des Lobkowitzischen Regiments mit blossen Säbeln bis in das Dorf Kamnitz verfolget, und hinweg geführet, auch ein Gerichtsmann darbey auf das unfreundlichste mißhandlet worden.

Die erhobene Umstände dieser Begebenheit verhalten sich folgender Gestalt: Der Deserteur hatte nicht allein einige Mondursorten mit sich genommen, sondern auch den Werbtisch bestohlen, und sich sodann nacher Kamnitz in des Gerichtsgeschwornen Anton Tilsch Hauß geflüchtet, alwohin ihme der Corporal und 2. Gemeine gefolget, welcher dann auf gütliches Zureden dieses Werbcommando sofort gutwillig mit ihnen zum Hauß hinaus und nacher Weißwasser gegangen, und da er sich unterwegs mit Entblössung des Säbels zur Wehr stellen wollen, seye ihme derselbe abgenommen, und er sodann weiter geführet worden; der Gerichtsmann Tilsch seye bey dem Thor seines Hauses gestanden, und habe weder er noch jemand anderer ein Wort darzu gesaget, mithin seye auch keine Ursach vorhanden gewesen, denselben zu mißhandeln.

Ob nun zwar dieser Recrout als ein offenbarer Dieb allzeit hätte extradiret werden müssen, so hätte sich doch der auf Werbung gestandene Lieutenant Freyherr von Bettendorff zu allhinlänglicher Satisfactionertheilung wegen der von dem Corporal beschehenen Verfolgung bis auf ein fremdes Territorium angetragen, so aber nicht begehret worden.

Von dem, was in Sept. 1753. von 30 Inwohnern des Mährischen Dorfs Neudorf, in dem jenseitigen

Schle-

Schlesischen Dorf Elgott ausgeübet zu seyn vorgegeben wird, lässet sich von dem Werth und Unwerth der übrigen gegenseits hervorgesuchten Beschuldigungen urtheilen; diese Mährische nacher Ostrau gehörige und diesseits der Oder gelegene Unterthanen haben mit denen jenseits der Oder befindlichen Preußisch-Elgottern (welche dieß Orts ihre Gründe besitzen, und in Mähren versteuren) verschiedene privat Strittigkeiten, insonderheit wegen eines Versatzes oder Verzaumung im Wasser gehabt, weßwegen die Elgotter auf diesseitigen Grund einen Neudorfer Unterthan in Arrest genommen, und nacher Elgott geführet, mithin die erste Gewaltthätigkeit ausgeübet haben, worauf die Neudorfer das nämliche Beyspiel gefolget, und ihren Unterthan in Elgott wieder abgeholet. Alle disfalls entstandene Mißhelligkeiten seynd aber durch den Preussischen Leobschützer Land-Rath von Cochenhausen, welcher denen Elgottern selbst das Recht abgesprochen, besage dessen Schreibens von 6. Febr. 1754. beygeleget, und verdienen also nicht mehr als eine Gewaltthätigkeit angesehen zu werden.

Die von einem Commando Lichtensteinischer Dragoner geschehene Verfolgung der Salz-Einschwarzer kan wohl von keinem unpartheyischen Menschen anderst, als ein Versehen, wie solches auch von dem Grafen von Puebla in dem gegenseits angeführten Pro-Memoria angedeutet worden, angesehen werden. Dieses Commando geriethe in der Nacht bey gefallenen Schnee auf die Spuhr der Salz-Einschwärzer, und da es derselben nachgeritten, verfiele es unversehens auf das nacher Pilgrimsdorf gehörige, und nahe an der Gränitz liegende Wirthshauß, worinnen sich die Salzschwärzer auch würklich befanden. Als aber die

Dra-

Dragoner das Thor eröffnen wolten, wurde sofort einer von ihnen mit einer Hacke auf der Stelle todtgeschlagen; woraus der Unterofficier vermerkte, daß er sich in fremden Territorio befinde, und sich dahero mit Hinterlassung des todten Dragoner sofort zurück zoge.

Wann jemalen ein Casus den Nahmen eines Versehens oder Unwissenheit verdienet, so ist es gewiß dieser, und solten sich die Preußische Gerichtsstellen billig schämen, daß sie offenbaren Ubelthätern nicht allein freyen Aufenthalt geben, sondern ihnen auch Mord und Todschlag gestatten.

Die in dem abgewichenen Jahr geschehene Abhohlung des Klein-Kuntschitzer Unterthan aus der Pilgrimsdörfer Waldmühle hat zwar ihre Richtigkeit, ist aber keineswegs, wie jenseits vorgegeben wird, mit Gewalt geschehen, sondern weilen die disseitige Kuntschitzer Unterthanen gesehen, daß ein Preußischer Landdragoner einen diesseitigen, zuweilen in das Preußische hinüber gegangenen Marklowskyschen Unterthan Szirka auf disseitigen Territorio verfolget, weggenommen, und nacher Pleß in Arrest gesetzet; So haben selbe geglaubet, daß sie auch ihren eigenen Knecht in jenseitigen Territorio abzuholen befuget wären, welches sie auch nicht anderst, als mit Anklopfung an die Mühle und Herausrufung des Knechts, welcher gutwillig mit ihnen gegangen, gethan haben, wie sie dann die übrige alda angetroffene 2. Kundschitzer Knechte weder angeredet, noch mitgenommen haben. Und obwohlen hierbey nichts weniger, als ein Gewalt oder Violirung jenseitiger Territorial-Gerechtsame unterloffen; So seynd dannoch um nicht die mindeste Ursach zu Mißhelligkeiten zu geben, die angezeigte Kuntschitzer

schitzer Unterthanen mit dreytägigen Arrest bestrafet, und darvon der Breßlauer Kriegs- und Domainenkammer die Nachricht gegeben worden.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Verfolgung der in das Glatzische im Majo des verflossenen Jahrs geflüchteten beeden Deserteurs des Collorediſchen Regiments. Dann ob zwar diese von denen bärnwalder böhmischen Bauern auf diesseitigem Territorio mit Stöcken verfolget worden, so hat doch die Verfolgung so gleich aufgehöret, so bald die Deserteurs durch das Wasser gesetzet, und das Glatzische Territorium betreten; maßen hierauf nur der Richter und drey Bauern über die Brucken, jedoch ohne Stöcken nachgegangen, um zu sehen, wohin die Deserteurs sich wenden werden; welches jenseits gar oft geschehen. Man hätte vielmehr Ursach bey dieser Gelegenheit über den Preußischen beurlaubten Gaufkitz sich zu beschweren, welcher diese Deserteurs an sich gelocket, und ihnen auf der anderen Seiten stehend den Weg durch das Wasser gezeiget hat.

Aus allen diesen lässet man die unpartheyische Welt urtheilen, welche von beederseits Thaten für wahre Violationes Territorii, mithin für Friedenswidrige Gewaltthaten, oder für Versehen angesehen zu werden verdienen.

Denen wider den 6 Artikul des Berliner Tractats unternommene Friedbrüchigen Handlungen will nunmehro eines Theils das in diesem Artikul dem König selbst vorbehaltene Droit du Souverain entgegen gesetzet, und andern Theils behauptet wer-

werden, daß die vorige Obriste Herzoge aus dem Erzhaus Oesterreich die nämliche Recht und Gerechtigkeiten ausgeübet hätten.

Man hat in Ansehung des ersteren Vorwurfs dies Orts niemalen daran gedacht, dem König in Preussen sein Souverainitätsrecht, in soweit es die vorige Landesfürsten ausgeübet, und durch Tractaten nicht eingeschränket ist, in Zweifel zu ziehen, noch weniger aber, wie jetzo ganz ungereimt vorgeworfen wird, sich zum Richter der innerlichen Regierungsverfassung des Königs in Preussen aufzuwerfen.

So bald aber das Droit du Souverain durch feyerliche Tractaten eingeschränket wird, so kan dasselbe nicht weiter, als die Tractaten vermögen, ausgeübet werden, sondern derjenige Theil, mit welchen die Tractaten geschlossen, sowol, als die Unterthanen selbst seynd berechtiget, über die Verletzung der Tractaten Beschwerde zu führen, so bald darwider gehandelt wird.

Der König in Preussen hat in dem mehr allegirten Artikul sich auf das verbindlichste anheischig gemacht, in Religionssachen alles in dem nämlichen Stand zu lassen, auch gesamte Landesinwohner in ihren Possessionen, Freyheiten und Privilegien zu erhalten.

Man lasset zwar dahin gestellet seyn, ob die Kirchen, Kirchspiel und Stifter in dem vorigen Stand sich befinden, und ob niemand in der Religion selbst bekränket worden, wie man dann auch dießfalls in der kurzen Verzeichnus keinen einzigen Vorfall angedeutet hat.

Daß

Daß aber der König in Preussen diejenige, welche mit dem Exercitio Religionis den nächsten Zusammenhang haben, nämlich die Geistlichkeit in ihren hergebrachten Freyheiten und Privilegien auf unterschiedliche Art gekränket, Fürsten und Stände um ihre Gerechtsame gebracht, einfolglich wider diesen Artikul einen Friedensbruch nach dem anderen begangen, ist allschon in der kurzen Verzeichnus durch Casus specificos angezeiget worden, und wird gleich unten noch weiter erkläret und dargethan werden; wann man zuvor nach der von dem Berliner Schriftensteller selbst beliebten Ordnung diejenige Beyspiele, welche derselbe zu Beweisung des zweyten Vorwurfs angezogen, betrachtet haben wird.

Wann es bishero noch nicht geschehen, so wird man dahier diesen Schriftensteller und seine Eigenschaften aus denen mit so vieler Unwahrheit, als nach der Berliner Art eingerichteten Vermessenheit beygebrachten Umständen recht kennen lernen.

Dies Orts kan man demselben keck Trutz bieten, ein einziges Exempel anzuzeigen, worunter dem glorreichesten Oesterreichischen Scepter denen Stiftern, wo die freye Wahl hergebracht, nicht erlaubet worden wäre, "keinen anderen als den vorgeschriebenen Vorsteher und Obern zu erwählen," zu geschweigen, daß eine Wahl cassiret worden wäre, wann man auch zuweilen bey Bischofswahlen für ein oder anderes Subjectum seiner besonderen Verdiensten halber ein Vorwort eingeleget; maßen hierbey allemal die völlige Freyheit, ein anderes zu erwählen, gelassen worden.

Durch

lig resigniret; worauf allererst in dem folgenden Jahr der Pfalzgraf Franz Ludwig durch einhellige Stimmen, und, wie man zu sagen pfleget, per Acclamationem zum Bischofen postuliret worden; wie solches alles vorbesagter Geschichtschreiber, und die vorhandene Wahlacta bestätigen.

Der Unterschied also zwischen der Handlung des frommen Kaisers Leopolds und des ietzigen Königs in Preussen bestehet darinnen, daß erster dasjenige, was nach denen geistlichen und seinen eigenen Rechten null und nichtig geschehen, für das, was es ware, erklären, und darwider eine rechtliche Protestation einlegen lassen; der König in Preussen hingegen das, was schnurstracks wider die geistliche Rechte und wider den Berliner Tractat laufet, bey mehr als einer geistlichen Wahl zu vollziehen selbst anbefohlen habe.

Bey Anführung des zweyten von der Bischofswahl des Cardinal Sinzendorf hergeleiteten Beyspiels muß der Berliner Schriftenverfasser wol alle Schamröthe auf die Seiten geleget haben, wann er mit so vieler unerhörter Keckheit als Unwarheit einen Vorfall, wovon noch so viele lebende die genaueste Wissenschaft haben, der Welt fälschlich vorzuspiegeln sich unterstehet.

Es lebet noch der Bischof von Leutmeritz Herzog zu Sachsen, es lebet noch dessen eigener zu diesem Geschäft abgeschickte Gewaltstrager, es lebet noch der Domdechant, und verschiedene Capitulares, welche zu dieser Wahl ihre Stimme gegeben. Alle diese müssen einhellig bekennen, die vorhandene

Wahlacta aber bekräftigen es noch mehr, daß der Herzog von Leutmeritz nur ein einziges Votum überkommen, der Cardinal Sinzendorff hingegen durch 14. von 24 Stimmen zum Bischof erwählet worden; und dannoch unterstehet sich der Schriftensteller ohne Scheu in die Welt zu schreiben, "daß ohngeachtet der auf den Bischof von Leutmeritz, Herzogen zu Sachsen, gefallenen Wahl der Cardinal von Sinzendorff zum Bischofen bestellet worden." Hieraus ist ohnschwer abzunehmen, daß man bey dem Berliner Hof zu einer allgemeinen Maaßregul müsse angenommen und vestgesetzet haben, calumniare & mentiri audacter, semper aliquid hæret.

Mit der weiters angezogenen Begebenheit des Klosters Trebnitz von Ao. 1705. und 1706. hat es folgende Beschaffenheit. Es hatte schon weil. Kaiser Rudolphus wahrgenommen, daß die Profeßinnen dieses Klosters keine andere als Ausländerinnen zu ihren Oberinnen zu erwählen, zur Gewohnheit werden lassen wollten, woraus erfolget, daß wenig Inländerinnen, sondern lauter Ausländerinnen zu Klosterfrauen angenommen, mithin die Landeskinder dieser von denen vorigen Herzogen von Schlesien herrührenden Wohlthat beraubet worden. Weswegen dann gedachter Kaiser allschon in Ao. 1590. zu befehlen Ursach gehabt, daß zwar ihnen Klosterfrauen die freye Wahl beständig vorbehalten werden, sie aber keine andere, als ein Landeskind zur Oberin erwählen solten.

Und als diesem Befehl dennoch die schuldige Folge nicht geleistet, sondern forthin Ausländerinnen

zu

zu Vorsteherinnen gedachten Klosters erwählet worden, hat weil. Kaiser Leopoldus in Ao. 1699. den Rudolphinischen Befehl erneueren lassen.

Deme ungeachtet und ohne Rucksicht auf diese Vorbehaltung freyer Wahl erlassene landesfürstl. Befehle liessen sich nach dem in Ao. 1705. erfolgten Absterben der Abtißin Cunegundis Sophiæ Kawezkyn, dennoch die Klosterjungfrauen einfallen, eine Ausländerin abermal zu erwählen, wo doch 6 zu dieser Würde tüchtige schlesische Landeskinder im Kloster befindlich gewesen.

Alle gütliche, sowol von der geistlichen als weltlichen Obrigkeit darwider gemachte Vorstellungen waren nicht im Stand, die in größerer Anzahl vorhanden geweste ausländische Klosterjungfrauen von ihrer Hartnäckigkeit abzubringen, mithin mußte, um die in aller Billigkeit gegründete alte landesfürstliche Anordnung endlich zur Wirklichkeit zu bringen, sowol geist- als weltlicher Zwang angewendet werden; wobey jedoch denen geistl. Jungfrauen keineswegs die freye Wahl benommen, sondern nur auf Landeskinder eingeschränket worden.

Es ist also eine erdichtete Verleumdung, daß man, wie der Berliner Schriftensteller daher schreibet, die Klosterfrauen gezwungen, diejenige Person zu erwählen, welche der Wiener Hof haben wolte.

Wann der König in Preussen sich seines so hoch angerühmten Droit du Souverain nicht weiter gebrauchet, und die geistl. Stifter bey ihrer wohlhergebrachten Wahlfreyheit gelassen, selbe aber nur auf Landeskinder eingeschränket hätte, würde kein Mensch sich zu beschweren Ursache gehabt haben.

Da er aber bey der Prälatenwahl ad S. Mathiam zu Breßlau nur 3 Subjecta vorzuschlagen befohlen, und hernach selbst einen ganz anderen benennet und angestellet hat; so hat derselbe das Stift seines wohl hergebrachten Wahlrechts entsetzet, und dardurch einen offenbaren Friedensbruch begangen.

Grundfalsch dargegen ist es, daß diesem Stift eine ordentliche Wahl zugestanden, und der Prior Hellmann in denen ersten zwey Scrutiniis die meisten Stimmen gehabt. Der Berliner Schriftensteller muß vielleicht glauben, daß dasjenige, was in Schlesien geschiehet, auch alda vergraben, und daß die alda ausübende Ungerechtigkeiten beständig verborgen bleiben können, mithin es mit seinen leeren Laugnen gethan seye.

Die hier sub B. & C. anliegende zwey Urkunden werden das Publicum eines ganz andern überzeugen.

In der ersten, welche ein Extractus Protocolli ist, worinnen der ganze Actus von dem Kriegs- und Domainenkammer-Kanzleydirectore Böhmer selbsten beschrieben wird, heisset es: "der König habe dem Stift die besondere Erlaubnus ertheilet, drey aus dessen Mittel zur Wahl zu bringen". Wie stimmet dieses mit dem freyen Wahlrecht übercin? Ferner: "der König habe resolviret, den Priorem Hellmann, weil ohnedem in allen dreyen Scrutiniis ihm viele Stimmen zugefallen, NB. zu nominiren"; wo seynd hier die von dem Berliner Schriftensteller so sehr angerühmte meiste Stimmen, und wie lässet sich die Wahlfreyheit mit dem Königl. Nominationsrecht vergleichen? Aus eben diesen gerichtlichen Attestato oder Wahlprotocollo erhellet auch ganz klar, daß

der

der Prior Hellmann unter denen drey per majora vorgeschlagenen nicht gewesen, und man ist verläßlich benachrichtiget, und berufet sich diesfalls auf das Zeugnus des ganzen Stifts, daß in dem ersten Scrutinio der P. Henricus Schüller, in dem anderten der P. Gabriel Menzel, und in dem dritten der P. Henricus Biener per majora vorgeschlagen worden. Den größten Beweis aber giebet die Benennung des Königs sub C. selbst, in derselben wird mit truckenen Buchstaben angeführet, "daß dem König als Landesherrn über alle in dero Landen befindlichen hohe und niedrige geistliche Beneficia obliege und gebühre, sothane Stellen hinwiederum mit einer tüchtigen Person zu besetzen". Weiter: "den P. Priorem Hellmann ausersehen und ernennet."

Hier bekennet nun der König offenbar, was von dessen Schriftensteller widersprochen wird, daß nämlich ihme das Nominationsrecht zustehe, und daß er in Kraft desselben den P. Hellmann ausersehen und ernennet habe. Mit was für einen Grund kan also gesagt werden: Es seye falsch, daß dem Stift ad St. Mathiam zu Breßlau keine Wahl mehr zugestanden worden.

Aus deme, was ietzo angeführet worden, lässet sich leicht von selbst schliessen, wie es mit der Wahl des Stifts auf dem Sand abgeloffen. Der damalige Bischof möge gegenwärtig gewesen seyn, oder nicht, so ist es doch sicher und gewiß, und man beziehet sich darüber auf das Zeugnus der dortigen Geistlichen, daß auf Königl. Befehl der Graf Philip Schafgotsch dem Stift zum Prälaten obtrudiret worden.

In Ansehung des Freyherrn von Stingelheim ist es alles eins, ob demselben unmittelbar sein Beneficium abgenommen, oder ob man ihn durch den angedroheten Gewalt zur Resignation gezwungen habe.

Dieser Prälat ware derjenige, welcher mit noch zweyen anderen Capitularibus in die Vestung Magdeburg abgeführet werden sollen. Als er nun hiervon in dem Bad zu Landeck die sichere Nachricht erhielte, und wol vorsahe, daß es um seine Präbenden geschehen seye, ergriffe er die Flucht, wendete sich nach Rom, und resignirte lieber seine Probstey zu Handen des Pabstes, dessen Collation sie ist, mit Vorbehaltung einer kleiner Pension, als daß er sich einer langen Gefangenschaft, und sein Beneficium einer Gefahr blos gestellet hätte. Indessen bleibet richtig, daß demselben das Canonicat ad S. Crucem abgenommen, und einem anderen verliehen worden, wo doch, nach Inhalt der Tractaten, ein jeder bey seinen Recht und Gerechtigkeiten erhalten werden sollen, und die Beneficia ad S. Crucem auch auser Landes genossen werden können.

Daß der von Zinneburg willig aus dem Land gegangen, wird in Ewigkeit nicht erwiesen werden können, vielmehr hat denselben der allgemeine Ruf und Warnigung, daß der König für ihn allschon ein anderes Beneficium zu Spandau vorbereitet habe, daraus vertrieben, wie dann gleich nach seiner Abreise sich 2 Officiers in seiner Residenz eingefunden, um ihn zu dem General Stechau und sodann weiter zu begleiten; noch weniger aber wird behauptet werden, daß er seine Præbendam ad S. Crucem selbst ver-

verlassen habe. Dann wann dieses geschehen wäre, so würde er niemalen zu Rom die Bullam Retentionis ausgewürket haben. Der König hat in dem angeführten Pro-Memoria vom 2 Sept. 1746. selbst erkannt, daß ihm zu viel geschehen, und eben deswegen versprochen, demselben das nächste Beneficium von gleicher oder noch größerer Erträgnus zu conferiren; wobey es aber wie bey allen übrigen leeren Preußischen Versprechungen geblieben.

Die von Seiten des Königs in Preussen via facti geschehene Benennung des Grafen Philipp Schafgotsch zum Coadjutore und Successore am Bißthum Breßlau wird endlich von dem Berliner Schriftensteller selbst eingestanden, weilen dem ganzen Land nur noch allzubekant ist, mithin nicht zu widersprechen ware, daß die Capitulares auf die Königl. Zumuthungen denselben zu erwählen, weder durch Güte, noch durch Schärfe zu bewegen waren, und daß der König denselben dessentwegen eigentmächtig zum Coadjutore des Bischofen und zum Fürsten von Grotkau und Neyß ernennet habe.

Das Domcapitul von Breßlau ist bekantermassen nach der Schlesischen Verfassung mit unter die vornehmste Stände des Landes zu rechnen, und hat dessentwegen bey dem Conventu Publico nebst dem Bischöfl. auch seinen Deputatum gehabt. Eine dessen ersten Gerechtsamen und Freyheiten ist ohnstrittig diese, daß selbtes bey Abgang eines Bischofen einen neuen zu wählen, oder auf erforderenden Fall mit Päbstl. Einwilligung dem Bischofen einen Coadjutorem durch ordentliche Wahl zu geben berechtiget seye.

Da nun das Capitul von diesem seinen Recht durch die von dem König in Preussen wider den Willen der Canonicorum angemaste Einschieb- und Benennung eines Coadjutoris entsetzet worden; so wird der dardurch wider den 6ten Artikul des Berliner Tractats ausgeübte Friedensbruch ans helle Licht gestellet; nicht zu gedenken, wie sehr dadurch denen geistl. Rechten zuwider gehandelt worden.

Es will zwar diese Thathandlung von dem Verfasser der Beantwortung darmit entschuldiget werden, daß die Benennung des Coadjutoris auf schriftlichen Ansuchen des damaligen Cardinalen Bischofen von Sinzendorff geschehen, und daß man hierunter das Beyspiel Königs Wladislai, welcher den Joannem Turſonem, und des Kaisers Ferdinandi II. welcher den Pohlnischen Prinzen Carolum Ferdinandum zum Coadjutore des Bißthums Breßlau, obwolen wider Willen des Domcapituls, bestellet, vor sich habe.

Das erste lasset man dahin gestellet seyn, wann es aber geschehen, so wird es wohl durch eine mit dem gewöhnlichen Preußischen Zwang vergesellschaftete höfliche Königliche Zumuthung erfolget seyn, welcher der damalige Bischof so wenig, als jetzo die Sächsischen Stände der unerträglichen Ausschreibung ausweichen können, und welches auch zu Benennung eines Coadjutoris nach denen geistlichen Rechten niemalen hinreichend gewesen.

In Ansehung des anderen Einwurfs muß der Verfasser der Beantwortung abermal vergessen haben, die Schlesischen Geschichtschreiber einzusehen, massen er sonsten in des Henelii Silesiographia reno-

Digitized by Google

renovata Cap. 8. pag. 124. würde gefunden haben, daß das Domcapitul bey der Wahl Joannis Turſonis ſogar den vom Pabſten recommandirten Cardinal Petrum und den Herzog Friedrich von Teſchen auf die Seite geſetzet, und den Joannem Turſonem faſt mit einhelligen Stimmen erwählet habe. Und daß nach Erzehlung eben dieſes Authoris dict. Cap. pag. 162. der nacher Spanien abzureiſen im Begriff geſtandene Biſchof Erzherzog Karl den Pohlniſchen Prinzen Carolum Ferdinandum mit Päbſtl. Einwilligung zwar vorgeſchlagen, derſelbe aber dennoch von dem Capitul einſtimmig gewählet worden ſeye; wie mag alſo ohne Scheu geſaget werden, daß jetztbeſagte Coadjutores wider Willen des Domcapituls beſtellet worden.

Die Contributionsabgaben der katholiſchen Geiſtlichkeit haben nur allzugroßen Zuſammenhang mit dem Statu Religionis in Schleſien; dann wann dieſe Abgaben nach dem Preußiſchen Fuß ſo hoch getrieben werden, daß die katholiſche Geiſtliche das Land mit der Zeit verlaſſen müſſen, ſo iſt es um dieſe Religion endlich auch gethan.

Auſer deme iſt genug, daß nach der alten Landesverfaſſung kein Stand mehr als der andere contribuiren ſolle.

Wie zumalen aber dieſen zuwider die katholiſche Geiſtlichkeit die Hälfte ihres Vermögens an Steuern beyzutragen angehalten wird, wo die Weltliche nur den 4ten Theil geben; So iſt dardurch wider die Gerechtſame der geiſtlichen Stände, mithin auch wider den 6ten Artikul des Friedens gehandelt worden.

Es ist eine leere und erdichtete Auflage, daß die Geistliche in disseitigen Landen nicht geringere Abgaben zu tragen haben, da vielmehr der ganzen Welt bekannt, daß die geistlichen Stände denen weltlichen durchgehends gleich gehalten, und nur aus Päbstlicher Bewilligung auf eine Zeit zu denen Hungarischen Vestungen eine fast nichts sagen wollende Collectam freywillig beysteuren.

Dahingegen ist die Herunterseßung der Anzahl der Geistlichen in denen Klöstern auf die Zahl der ersten Stiftung dem Sinn des Stifters und der Kirchen gleichstimmig, wiewohlen selbe noch nirgends zu Stande gekommen. Dem Berliner Hof stehet also wohl sehr übel an, derley ungegründete Vorwürfe zu machen, welche lediglich aus erbitterten Gemüth entspringen.

Die wider die vorige Compactanten und Statutenmäßige Einrichtung der Maltheser-Commenden unternommene Abänderungen, welche man Preußischer Seits selbst nicht zu widersprechen vermag, seynd eben so viele Friedenswidrige Unternehmungen, angesehen der Maltheser-Orden einen ansehnlichen Stand des Landes mit ausmachet, folglich nach dem 6ten Artikul des Berliner Tractats bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten erhalten werden sollen. Niemalen aber wird erwiesen werden können, daß der Großmeister all dieses als ein dem König zustehendes Recht anerkannt, und noch weniger, daß derselbe zu der dem Großprior entzogenen Commenda Loßen eingewilliget habe, maßen vielmehr die Bulla Retentionis vorhanden, und dem Berliner Hof mitgetheilet worden, vermög welcher der Großprior nebst dem Priorat die Commen-

mendam Lossen beyzubehalten, allschon in Ao. 1744. die Erlaubnus erhalten hat; welche ihme doch von dem König in Preussen entrissen worden.

Uebrigens mag in dem Notificationspatent von Ao. 1742. das Obere und Fürstenrecht bestätiget, und der Fürst von Carolath auf den Schein zu einem perpetuirlichen Ober- und Fürstenrechts-Präsidenten ernennet seyn, oder nicht; so ist doch alles eins, ein Vorrecht aufzuheben, oder demselben die vornehmste Eigenschaften zu entziehen. Diese bestunden bekanntermaßen in der Inappellabilität; dermalen aber seynd die zum Ober- und Fürstenrecht gehörige Sachen der Berliner Appellation unterworfen, einfolglich das Judicium selbst des größten Palladii beraubet und zernichtet worden.

Die Aufhebung des Conventus Publici, und die Einziehung der Städtischen Einkünften in die Königl. Renthen wird von dem Berliner Schriftensteller eingestanden, und dabey nur vorgeschützet, daß darunter dem Land eine Wohlthat, und Erspahrung der vorherigen Unkosten zugeflossen. Indessen ist dem Land die größte Gerechtsame, bey dem Conventu Publico über die allgemeine Anliegenheiten zu berathschlagen, wider die vorige Verfassung entzogen, und denen Städten ihr Eigenthum abgenommen worden.

Wann es dem Berliner Hof nur um Erspahrung der Unkosten, und nicht um Eigennutz zu thun gewesen wäre, so hätte derselbe die unnöthige Auslagen einschränken, die Leute aber bey ihrem Recht und Eigenthum erhalten sollen.

Das

Das Absehen, welches man dieses Orts bey Kundmachung dieser friedbrüchigen Unternehmungen gehabt, war kein anderes, als das Publicum zu überzeugen, wie wenig der Berliner Hof die feyerlichste Tractaten gehalten, und wie oft man dies Orts Ursach gehabt hätte, mit denen Waffen in der Hand sich Recht zu verschaffen; die gefährliche Absichten aber, welche bey derley Gewaltthaten der Berliner Hof geführet, fallen der ganzen Welt in die Augen, und bestehen kürzlich darinnen, die katholische Geistlichkeit nach und nach um ihre Rechten und Vermögen zu bringen, und andurch endlich gar aus dem Land zu vertreiben, geistl. und weltliche Stände aber in eine ewige Sclaverey zu versetzen.

Was der 8te Artikul des Berliner- und der 6te des Dreßdner Friedens in sich enthalten, ist in der gegenseitigen Beantwortung von Wort zu Wort angeführet, und also auch ohnnöthig, sich darbey aufzuhalten.

Die daraus entspringende Verbindlichkeit beeder hohen Mächten aber ist nicht, wie es von dem Berliner Schriftensteller geschiehet, mit einander zu vermischen, sondern, da selbe in jedem Tractat anderst lautet, von einander wohl zu unterscheiden, und besonders zu betrachten.

Nach dem Inhalt des Berliner Tractats vom 28 Jul. 1742. ist selbe darinnen bestanden:

1mò Daß zu Regulirung des Commercii zwischen beederseits Staaten und Unterthanen Commissarii ernennet.

2dò Daß, bis man darüber anderst sich einige, die Sachen auf dem Fuß, wie sie vor dem Krieg gewesen,

weſen, gelaſſen, und die alten Verträge (nicht aber wie es gegenſeitig unrecht überſetzet wird) die alten Verfaſſungen wegen des Commercii und was dahin einſchlaget, von beeden Theilen heilig beobachtet und zur Erfüllung gebracht werden ſollen.

Vermög des ſpäteren Dreßdner Tractats aber von 25 Dec. 1745. hat man

3tiò Das Commercium auf beeden Seiten favoriſiren, zum Beſten beeder Staaten und Unterthanen aufmunteren und beförderen, auch demſelben keine Hindernus in Weg legen laſſen wollen.

Zu Erfüllung der erſten und dritten Verbindlichkeit hat man zwar beederſeits Hand angeleget, es wird ſich aber weiter unten zeigen, wer die Zuſtandbringung eines nutzbaren Commercientractats gehemmet und verhindert habe; bey der zweyten hingegen iſt die Frage noch nicht ausgemacht, in was für einem Verſtand der Fuß, wie er vor dem Krieg geweſen, genommen werden ſolle.

Die in dem Tractat enthaltene Worte & les anciens accords au ſujets du Commerce & de tout ce qui y a du Rapport, ſeront religieuſement obſervés, geben der Sache das ganze Licht.

Bekannt iſt es, daß zwiſchen Schleſien und Schleſien, und zwiſchen Schleſien und denen übrigen Kaiſerlich-Königlichen Erblanden keine Verträge in Anſehung des Commercii jemalen errichtet worden.

Es ergiebet ſich alſo daraus von ſelbſt, daß darunter keine andere, als die alte zwiſchen denen Kaiſerl. Königl. Erblanden und denen Brandenburgiſchen Landen errichtete Zollverträge, nämlich die ſogenannte Croßnertractaten verſtanden werden, und daß folglich die Commercialſachen auf den nämlichen Fuß, wie ſie

nach

nach dieſen Verträgen vor dem Krieg zwiſchen denen Kaiſerl. Königl. und Brandenburgiſchen Landen waren, bleiben und gelaſſen, nicht aber daß die Schleſiſche nnd Glatziſche Waaren noch auf den Fuß, wie dieſe Provinzen Kaiſerl. Königl. Erblande geweſen, nämlich als Erbländiſch angeſehen werden ſollen.

Der Berliner Schriftenſteller ſiehet dieſes gar wol ein, und will dahero die Worte les anciens accords alte Verfaſſungen verdeutſchen. Ein jeder aber, deme die Stärke beeder Sprachen bekannt iſt, kan darunter wol nichts anderes als alte Verträge verſtehen.

Geſetzt aber auch, jedoch nicht zugeſtanden, daß hierunter der Fuß, wie er vor dem Krieg zwiſchen Schleſien und denen übrigen Erblanden ware, verſtanden werden könnte, ſo entſtehet noch die weitere Frage, ob es von dieſer Verfügung durch den letzteren Dreßdner Tractat nicht abgekommen.

Es wird unten weiter ausgeführet werden, daß gleich nach denen Präliminarien und nach dem Berliner Tractat der Hof dieſes Namens die aus denen übrigen Erblanden zugeführte Waaren in der Verzollung ganz anderſt, als vorhin gehalten habe; deme man dann auch dieß Orts gefolget zu ſeyn nicht läugnen wird, noch jemalen geläugnet hat.

Da nun in der Zwiſchenzeit zwiſchen dem Berliner und Dreßdner Frieden durch die Veranlaſſung des Berliner Hofs die Sachen nicht in dem Stand geblieben, worinnen ſie nach der Meynung des Berliner Hofs bleiben ſollen; So iſt auch damals eine ganz andere Vorſehung gemacht, und ſich dahin einverſtanden worden, das Commercium auf beeden Seiten zu begünſtigen, und zum beſten beederſeits Staaten und Unterthanen zu befördern, auch darinnen keine

Hin-

Hindernus zu gestatten; wodurch es also von dem Statu quo, er möge nun in einem oder dem anderen Verstand genommen werden, ab- und dahin gekommen, daß man durch einen gemeinschaftlichen Vertrag sich über jenes einverstehen sollen, was zu Beförderung beederseitigen Handels und Wandels gereichen können.

Wann man nun auch über diese Frage jederzeit hinausgehen und dem Berliner Hof den Statum quo, wie er vor dem Krieg zwischen denen Kaiserl. Königl. Erblanden und Schlesien war, eingestehen wolte, so ist doch durch die sowohl in dem gegenseitigen Pro-Memoria von 9. Decemb. 1749. als in der so genanten jetzigen Beantwortung enthaltene eigene Bekantnuß auser allem Zweifel gesetzet, daß der Berliner Hof wider diesen supponirten Statum quo die erste Neurungen unternommen.

Der Anfang geschahe mit Erhöhung der Auflage auf Hungarisch- Mährisch- und Oesterreichische Weine, welche unter voriger Regierung nicht, wie der Berliner Schriftensteller vorgiebet, mit 1 Rthl. 15 gr. oder 2 Fl. 15 kr. sondern nur, vermöge der General-Acciseordnung von Anno 1707. mit 1 Fl. 15 kr. beleget gewesen. Der zweyte Gulden ware in dem letzteren Türkenkrieg nur auf die Zeit dieses Kriegs als eine Vermögensteuer eingeführet, und hätte das Jahr nach der von Seiten des Königs in Preussen unternommenen Invasion wieder aufhören sollen.

Anstatt jetztgedachter Auflage Pr. 1 fl. 15 kr. wurden Preußischer Seits vorbesagte Weine mit 4 fl. 30 kr. beleget, und diese Abgabe anfänglich

durch

durch das ganze Land eingeführet; wo doch eines theils von andern fremden Weinen nur 2 fl. 47 kr. abgenommen, einfolglich dadurch die erbländische Weine verschlagen worden, und anderen theils, wann nach dem Preußischen Sinn alles in Statu quo zu bleiben gehabt hätte, auf denen ersten Gränitzstationen in diesseitigen Schlesien die vorbesagte 1 Fl. 15 kr. eingehoben werden, und hiernächst die Weine in ganz Schlesien frey paßiren sollen.

Alles was dargegen wegen des Unterschieds zwischen dem Breßlauer und Berliner Emmer, dann der Abgabe in Städten und auf dem Lande angeführet wird, gerechtfertiget dieses Verfahren gar nicht, dann erstens hatte nach der alten Verfassung vorhin besagtermaßen nach einmal auf der ersten diesseitigen Gränitzstation abgeführten Gebühr im Preußischen Schlesien nichts mehr abgenommen werden sollen; zweytens kan der Unterschied von etlichen Maßen zwischen dem Breslauer und Berliner Emmer keine fast auf das Triplum gestiegene Erhöhung nach sich ziehen; und drittens ist die Erhöhung anfänglich sowol in Städten als auf dem Land geschehen, und nur hernach ein Unterschied zwischen Städten und Land gemacht worden, wodurch aber das Gravamen um so weniger aufgehöret hat, als bekanntermaßen die größte Consumtion von Weinen nicht auf dem Land, sondern in Städten ist, und das diesseitige Gravamen nicht sowol in der mehr- oder wenigeren Vergebung des Weins bestanden, sondern daß, wenn man Preußischer Seits sich so genau an den Statum quo halten wollen, von dem aus denen Erblanden eingeführ-

ten

ten und an der ersten Gränitz-Zollstatt vergebenen Weinen in Preußisch-Schlesien kein Kreuzer mehr abgefordert werden sollen.

Was der Berliner Schriftensteller durch die diesseitige geschehen seyn sollende doppelte Innovation sagen wolle, ist nicht wohl zu begreifen, weilen von denen nacher Preußisch-Schlesien gehenden Weinen an der Gränitz kein Consumoaufschlag, wiewolen man darzu nach der Preußischen Auslegung des Status quo berechtiget wäre, sondern lediglich die Transitogebühr mit 45 Kr. pr. Emmer genommen zu werden pfleget.

Da nun dieses schon in der alten Landesverfassung und General-Acciseordnung gegründet ist; so kan nicht wol abgesehen werden, worinnen die Preußische Beschwerde bestehen könne, indeme man seiten des Berliner Hofs vielmehr danknehmig erkennen sollen, daß man anstatt 1 Fl. 15 kr. nur 45 kr. Transitogebühr von einem Emmer Wein bishero eingehoben hat.

Dieser ersten Neuerung seynd sofort mehr andere auf dem Fuß nachgefolget.

Dann so hat man in dem gegenseitigen Pro-Memoria vom 9 Dec. 1749. selbst nicht in Abrede stellen können, daß man die disseitige Kaufleute bey Besuchung der Schlesischen Jahrmärkten, nebst Entrichtung der Mauth, zu Bezahlung einer vorhin nie gewesenen Losungsaccise von jedem Thaler, und nebst dieser noch zu Lösung eines besonderen Licenzzettuls angehalten, und für fremde angesehen habe.

Weiters ist in besagten Pro-Memoria eingestanden worden, daß von denen aus Preußisch-Schlesien in diesseitige Lande führenden Victualien eine erhöhete Accise entrichtet werden müssen, und daß man so gar die Einfuhr der böheimischen Glaswaaren in Schlesien verboten habe.

Diesem letzteren hat zwar damals, wie ietzo entgegen gesetzet werden wollen, daß darunter nichts anderes, als das in denen vorigen Landesgeneralien verbotene Hausiren verstanden seye;

Nachdeme aber von dem Verbot des Hausirens in der vorigen Schlesischen Zollordnung §. 20. die böheimische Glashandler namentlich ausgenommen worden, so hat unter diesem Vorwand, wann ja alles in Statu quo nach dem Preußischen Sinn bleiben sollen, die Einfuhr der Glaswaaren nicht unterfaget werden können.

Und endlich ist die Sach so weit getrieben worden, daß bald nach geschlossenen Frieden, der Breslauer Kriegs- und Domainenrath Wittich in der Grafschaft Glatz unter andern Zollverordnungen §. 2do auch folgendes vorgeschrieben: "Böheim und Mähren sind als ausländisch anzusehen; wären aber einige Sachen, die nicht anderst als aus diesen Ländern oder doch mit schweren Kosten zu erhalten, so müssen selbe specifice angezeiget werden, damit respectu solcher Waaren das nöthige verfüget werden kan."

Diesem Vorgang seynd nun feyerlich die Böheimische, Mährische und Schlesische Zollbeamte in Ao. 1743. 44. gefolget, und ist also bey Schlüssung des Dreßdner Friedens vorhin besagtermaßen der von

dem

dem Berliner Hof hernach mit so vieler Hitze verlangte Status quo nicht mehr vorhanden gewesen, folglich hat auch in diesem Frieden eine ganz andere Verfügung geschehen müssen.

Nichts destoweniger und als im Jahr 1746. von dem Königl. Preuß. Residenten von Gräve über die diesseits geschehen seyn sollende Neuerungen Beschwerde geführet worden, wurde sich in der den 10 Febr. 1747. darauf ertheilten Ruckantwort zu Bezeigung der dießfälligen Willfährigkeit erkläret, daß man diesseits alle Neuerungen einzustellen urbietig seye, sobald nur von jenem Theil, welcher darmit den Anfang gemacht, voraus gegangen werde.

Weilen man aber zugleich jene Maßreguln, wornach sich in diesem Fall zu richten wäre, mit einfliessen lassen, nämlich

1mo. Daß es in der Verzollung in beederseits Landen nicht anderst, als vor dem Krieg gehalten, folglich weder eine höhere noch mindere Verzollung einzuführen seye.

2do. Daß gleichwie vor dem Krieg aus einem Theil Schlesiens in den anderen keine Verzollung Statt gehabt, sondern es im ganzen Land bey der einmal geschehenen Vergebung gelassen worden, es künftig ebenfalls auf diesen Fuß gehalten werden müsse. Diese in denen Reguln der Billigkeit gegründete Vorschläge hingegen mit denen Preußischen Principiis, welche nur auf ihren Vortheil gerichtet, seynd nicht übereingekommen.

So erfolgte binnen 2 Jahren 10 Monat keine Antwort, und man lässet also die Welt urtheilen, wer an der Verzögerung Schuld trage.

In der Antwort vom 9 Dec. 1749. aber zeigte sich nun ganz deutlich, warum es dem Berliner Hof zu thun gewesen, es wolte darinnen behauptet werden, daß die Verminderung der Zöllen einem jeden frey bleiben mußte; aus keiner anderen Ursach, als weilen man alle übrige fremde Weine, welche nach der vorigen Verfassung mehr als die erbländische gezahlet, um erbländische zuruck zu halten, in der Verzollung um ein merkliches leidentlicher gehalten hätte; und weilen zu Beneschau eine neue Viehaustriebs-Station errichtet, und auf derselben eine mindere Verzollung eingeführet, andurch aber die Viehhandlere von denen diesseitigen Stationen zuruck gehalten worden, und ob man zwar bey der darauf erfolgten Ankunft des Preußischen Commissarii von Dewitz unterm 5 May 1751. aus dem guten Grund, daß das in dem Berliner Frieden vermittelst des Status quo beliebte Provisorium nicht ewig dauren, sondern nach eben diesem Frieden und dem Dreßdner Tractat zum Besten, beederseits Unterthanen endlich das Stabile reguliret werden müßte, sich noch weiter erkläret, den Statum quo nach Verlangen des Berliner Hofs auf 6 Monate, jedoch dergestalt herzustellen, daß zugleich die general Maßreguln für das künftige Stabile vestgesetzet, binnen diesen 6 Monaten aber sothanes Stabile ausgearbeitet werden müßte;

So hat doch so wenig dieser, als der nachhin unterm 1 Jul. diesseits gethane noch günstigere Vorschlag, noch auch die Vorstellung vom 24 Nov. besagten Jahrs Platz greifen wollen, und man ist dahero bewogen worden, unterm 16 May 1752.

ein

ein Project zu einem zu errichten kommenden Commercientractat dem Preuß. Commissario von Dewitz zu übergeben.

Wie nun dasselbe zum Besten beederseits Unterthanen eingerichtet gewesen, und durchaus nichts anderes, als ein genaues Reciprocum zum Grund gehabt; so hat man sich nichts gewissers eingebildet, als daß endlich auf solche Art aus der Sach zu kommen seyn werde.

Allein die darauf gefolgte und in große Volumina gewachsene Schriftwechslung (welche man alle Stund dem Publico vorlegen kan) bewähren unhintertreiblich, daß es dem Berliner Hof nur darum zu thun gewesen, um eines theils das Provisorium des Berliner Friedens nach seinem Sinn zu verewigen, anderen theils aber auf seiner Seiten nach Willkühr zu verfahren, der Kaiserin Königin Maj. hingegen durchgehends die Hände zu binden, ja man hat kein Scheu getragen, in jeder Erklärung bald etwas neues auf die Bahne zu bringen, bald das schon Verglichene mit einer Ausnahm einzuschränken, bald weiter zu erstrecken, bald gar wiederum davon abzugehen; dann so wurde in Transito bald die Sätze von vorigen Zeiten beyzubehalten verlanget, bald das diesseits vorgeschlagene halbe p. Cento vorgewählet, bald dieses halbe p. Cento nur auf beede Schlesien und gesamte Kais. Königl. Erblanden restringiret, in denen übrigen Preußisch. Staaten aber es bey denen vorigen Verzollungen zu lassen begehret, bald auch hiervon wieder abgegangen, und die alte Zollsätze durchgehends bis auf beede Schlesien beyzubehalten, hiervon aber wieder

die Grafschaft Glatz auszunehmen, zugemuthet, jedoch am Beschluß hiervon wiederum der Transito durch beede Schlesien ausgenommen.

Um also einmal zum Schluß zu gelangen, hat man sich diesseits in alles, was nur begehret worden, gefunden, und die schlüßliche Erklärung vom 12 Novemb. 1755. gänzlich nach dem Preußischen Sinn eingerichtet; und eben dessentwegen sagt der Verfasser der Beantwortung, daß man in Transito sich gänzlich geeiniget habe.

In Ansehung des Essito ist es nicht viel besser gegangen. Man hat Preußischer Seits darinnen in der Schrift vom 22 Oct. 1754. so viele Ausnahme und Beschränkungen machen wollen, daß man endlich in denen Anmerkungen vom 25 Apr. 1755. selbst erkennen müssen, daß darmit nicht fortzukommen, und dahero das von hieraus proponirte Principium anzunehmen seye, daß nämlich jedem Theil frey bleiben müsse, den Eßitozoll nach eigener Anständigkeit einzurichten, oder auch die Ausfuhr dieses oder jenes Producti, nach denen Ländern des anderen Paciscenten durch ein auf alle fremde Länder extendirendes Generalverbot zu untersagen; wovon jedoch mit beederseitiger Einverständnus gewisse Capi, so jeder Theil zu favorisiren verlanget, ausgenommen, und nicht höher als mit 2 Kr. von Rthl. werth, verzollet werden sollen, wobey man auch diesseits in der Finalerklärung vom 12 Nov. 1755. es belassen, wiewolen Königl. Preußischer Seits in der Schrift vom 3 Jun. 1754. diese Capi nur mit $\frac{1}{2}$ p. Cento zu belegen, in Antrag ware.

Und

Und weilen man in eben dieser Schrift von einem etwa einführenden Generalverbot, welcher darinnen ausdrücklich begnehmiget worden, nur Garn und Leinwand auszunehmen verlanget, so hat man dies Orts auch darein gewilliget, und nur diesen Capi annoch Wolle und Leinsaamen beygefüget.

Da man nun gegenseits in der Finalerklärung vom 22 Oct. 1754. darmit vollkommen verstanden gewesen, so ist nicht zu begreifen, wie jetzo der Verfasser der Antwort sagen könne, "daß der Wiener Hof die Freyheit behalten wollen, die Ausfuhr aus seinen Ländern in die Königl. Preußische zu verbieten, ohne diejenigen Waaren auszunehmen, woran denen Preußischen Ländern am meisten gelegen ist", da man diesfalls doch schon längstens verstanden, und über die von einem Generalverbot auszunehmen kommende Capi übereingekommen ware.

Den Consumo betreffend, hat man sich schon seither mehreren Jahren mit einander verglichen, daß die aus denen Preußischen Landen kommende Waaren um $\frac{1}{4}$ geringer, als die Tariffen besagen, in der Vorzollung gehalten werden sollen.

Es ist also nicht abzusehen, warum aus einer schon längst verglichenen Sache eine Beschwerde gemachet werden wolle.

Warum aber dieses Werk bis dato nicht zu Stand gekommen, und weswegen man sich dies Orts zu beschweren alle Ursache hat, bestehet nebst anderen darinnen, daß obwolen man alle aus Preußischen Landen kommende Waaren disseits um ein Viertel leidentlicher halten wollen, dannoch der Königl. Preußische Hof niemalen zu bewegen ge-

weſen, dieſe nämliche Wohlthat denen erbländiſchen Weinen angedeihen zu laſſen; zum unwiderſprechlichen Beweiß der gegen die diſſeitigen Länder hegenden Gehäßigkeit, und daß man nur auf ſeiner Seiten den Vortheil ſuchen, die Kaiſerl. Königl. Erblande aber in demjenigen Capo, worinnen faſt ihr einziger Debit in Schleſien beſtanden, völlig zuruck halten wollen.

Noch unbegreiflicher aber iſt, wie angeführet werden könne, daß nach dem jetzigen erhöheten Tariff von gewiſſen Waaren 60. bis 100. p. Cento Conſumozoll gegeben werden müſſen; da doch denen Waarenverſtändigen bey Durchgehung des Tariffs gleich in die Augen fallen muß, daß die Schätzung um ein merkliches geringer ausgefallen, als die Waaren in loco gekaufet werden, mithin auch die Verzollung nicht auf 30. p. Cento (wo von denen Preußiſchen noch ein Viertel nachgeſehen worden) komme. Und ob zwar bey denen wollenen Waaren wegen des ſeither Ao. 1728. darauf gelegten beſondern Aufſchlags die Verzollung höher geſtiegen. So iſt doch eine bekante Sache, auch dem Berliner Hof in der Final-Gegenerklärung von 28. Jul. 1754. erinneret worden, daß man alle diejenige Zolle und Impoſti, welche bey denen wollenen und leinenen Waaren in den neuen Tariffen höher als 30 p. Cento angeſetzet worden, aufgehoben, folglich auf alle Preußiſche wollene und leinene Manufacta nicht mehr als 30. p. Cento geleget habe.

Und nachdeme man denen beſonders zu begünſtigen verlangten Waaren von Wolle, Baumwolle,

und

und Leinen ſo gar ein Drittel an der Verzollung nachzuſehen, ſich erkläret, auch auf dieſe und andere, wann ſie in Hungarn, Siebenbürgen, oder ein anderes fremdes Land geführet werden, einen nahmhaften Ruckzoll geſtattet; So wird wohl mit der größten Unbilligkeit geklaget, daß die diſſeitige Verzollung die Einfuhr der Waaren ohnmöglich mache.

Man kan vielmehr durch die von Schleſiſch- und Glatziſchen Kaufleuten dahier überreichte Memorialien erweiſen, daß dieſelbe in dem abgewichenen 1756. Jahr, als man nach dem Preußiſchen Vorgang auf wollene, baumwollene und leinene Preußiſche Waaren 60. p. Cento geleget, inſtändig gebeten, womit es bey 30. p. Cento gelaſſen werden möchte, und die diſſeitige Zollregiſter bewähren, wie viel von dieſen Waaren, ohangeſehen der darauf gelegten 30. p. Cento und ohne daß das Moderamen eines Drittels zu ſtand gekommen, in die Kaiſerl. Erblande eingegangen, und um vielmal hundert tauſend Gulden an derley Waaren nacher Trieſt geführet worden; und dannoch wird jetzo die Einfuhr vor unmöglich gehalten, wann auch ein Drittel nachgelaſſen, und der Ruckzoll angegönnet werden ſolle.

Daß man aber von dem Berliner Hof ſich gleichſam durch ein Geſatz vorſchreiben laſſen ſolle, derley aus eigenen Erblanden kommende Waaren niemalen höher, als mit 5. p. Cento zu belegen, und die aus Preußiſchen Staaten nur $7\frac{1}{2}$ p. Cento zahlen, und, wann der erbländiſche Satz verminderet wurde, dem Preußiſchen ebenfalls die Verminderung zuſtatten kommen zu laſſen; darzu hat man

um so weniger einwilligen können, als eines theils noch nicht erhöret worden, einem Landesfürsten in Belegung seiner eigenen Manufactorum Gesätze vorzuschreiben, mit dem Verlangen darnach andere zu proportioniren, anderen theils aber dardurch gegenseitig nichts anderes gesuchet worden, als die erbländische Manufacturen in ihrer ersten Blüthe zu ersticken.

Noch weniger aber hat man sich darmit beruhigen können, daß die diesseitige Waaren in denen Brandenburgischen Landen das nämliche, was andere Fremde entrichten, zahlen sollen; dann nachdem man denen gegenseitigen respectivè $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ an der Verzollung nachzulassen, und selbe dadurch in einen namhaften Vortheil gegen andere zu setzen angetragen, so hat wol nach der Natur und Eigenschaft des Reciproci nichts weniger verlanget werden können, als daß auch denen diesseitigen Waaren in denen Preußischen Landen der nämliche Vortheil zustatten kommen solle; worzu man aber Preußischer Seits durchaus nicht zu bewegen gewesen, und hätten also die Preußische Waaren in diesseitigen Landen einen namhaften Vortheil geniessen, die diesseitige aber sich für eine Gnade schätzen sollen, wann sie andern gleich gehalten wurden.

Die gefährliche Art des Berliner Hofs, das Publicum zu verblenden, erhellet am meisten aus deme, daß man jetzo mit denen gehäßigsten und unanständigsten Ausdrücken als harte Bedingungen vorgeleget, daß man sich dies Orts die unumschränkte Freyheit vorbehalten, die Einfuhr dieser oder jener Waaren auch aus den Preußischen Staaten zu verbieten; da man sich doch diesfalls gleich in denen ersten Schriften schon geeiniget hatte.

Es

Es wird, um das Publicum zu überzeugen, der Mühe werth seyn, aus der dem Pro-Memoria von 11 Jul. 1752. beygelegten Anmerkung die eigene Worte anzuführen, wie man Königl. Preußischer Seits diese Sache zu fassen selbst vorgeschlagen hat. Diese lauten also: "Jedem Theil bleibet frey die pro Consumo einführende Sachen in seinen Landen nach eigenen Ermessen zu belegen, auch wann zum Vortheil derselben auf ein oder andere Waare eine generales Verbot respectu aller auswärtigen fremden Ländern ohne Ausnahm bereits eingeführet oder künftig noch eingeführet würde, haben Paciscentes Macht und Freyheit solche Sorte Waaren aus des anderen Paciscenten Landen mit unter das Verbot zu ziehen ꝛc.

An dieses hat man sich bishero gehalten, auch nichts weiteres verlanget, und dannoch will darüber jetzo zu Beschuldigung des hiesigen Hofs ein ungereimter Vorwurf gemacht werden.

Noch ungereimter aber ware, daß man in allen Schriften, auch noch in jener von dritten Junii 1754. auf seiner Seiten nur Glatz und Schlesien, auf der anderen aber alle Kaiserl. Königl. Erblande unter die Verbindlichkeit ziehen wollen.

Diese unerhörte der reciproqven Favorisirung des Commercii schnur stracks widerstrebende Bedingungen und die oft geäuserte Preußische gefährliche Absichten durch den errichtenden Commercientractat denen diesseitigen Staaten den empfindlichsten Stoß beyzubringen, seynd allein die wahre Ursach der nicht zu Stand gekommenen Handlung.

Was ferner in der Beantwortung von dem Statu quo angeführet wird, ist vorhin schon in Uebermaaß beantwortet, und kan übrigens dem hiesigen Hof so

wenig

wenig zur Last geleget werden, die Tariffen in seinen Landen auf einen ordentlichen und besseren Fuß gesetzt zu haben, als man ein solches dem König in Preussen niemals in Zweifel gezogen.

Es ist auch an deme genug, daß man diese Tariffen durchgehends für alle fremde Waaren auf gleichen Fuß gesetzet, und dennoch dem Berliner Hof in Transito und Essito alles, was derselbe selbst verlanget, gethan, und in Consumo so namhafte Vortheile mit Ausbedingung eines lediglichen Reciproci angetragen habe, wo hingegen der Berliner Hof alle seine Erhöhung seither des Berliner Tractats, und insonderheit jene von Ao. 1756. gegen die Kaiserl. Königl. Erblande allein gerichtet, und die daher kommende Waaren, ohne andere fremde mit darunter zu ziehen, mit 50. 60. und 100. p. Cento beleget; auch die Transito-Gebühren, wider die Natur der Sach, ungemein erhöhet, und in Essito gewisse Waaren gar verboten hat.

Man ist also dies Orts noch unter denen Schranken einer vorzunehmen befugt gewesten Retorsion geblieben, da man gewisse aus denen Preußischen Staaten kommende Waaren nur mit 60. p. Cento beleget, und ohne Berührung des Transito im Essito ebenfals einige Sachen auszuführen verboten hat.

Es ist zwar nicht ohne, daß man diesseits das Münzwesen in einer eigenen Convention zu reguliren in dem Project von 16 May 1752. angetragen; Es zeigen aber die darauf gefolgte Schriften, daß man Königl. Preußischer Seits nichts weniger als diese mit dem Handel und Wandel so nahe verknüpfte Sach zu beendigen gesuchet, sondern aus gewinnsüchtigen Absichten nur getrachtet habe, die Kaiserl. Königl. Erb-

lande

lande zu ihrem empfindlichsten Schaden mit liederlichen Münzen zu überschwemmen, welches dann endlich diesseits eine respective Devalvation und Verruffung nach sich ziehen müssen.

Alles, was jetzo nach einander etwas weitläufiger gesaget worden, und noch mehreres kan alle Stunde durch die angezogene Schriften bewähret werden, und die ganze unpartheyische Welt wird hoffentlich dardurch in voller Maaß überzeuget seyn, daß Preußischer Seits mit Neuerungen und Erhöhung der Auflagen der Anfang gemacht, daß man dies Orts nur diesem Beyspiel gefolget, und dasjenige was geschehen, durch eine Generaleinrichtung in Ansehung aller fremden vorgekehret habe, wohingegen Preußischer Seits die Erhöhungen nur gegen die Kaiserl. Königl. Erblande veranlasset worden, und daß man dannoch sich diesseits zu noch mehreren, als worzu man verbunden gewesen, angetragen, daß aber von Seiten des Berliner Hofs theils aus Gehäßigkeit, theils aber aus der angewohnten Eigennützigkeit und Gewinnsucht die vortheilhafte in gleicher Maaß zu beederseits Nutzen gethane Vorschläge verworfen, und sich nur allein in den Vortheil zu setzen getrachtet, auch letztlich diesseits nichts anderes vorgekehret worden, als worzu man per retorsionem Juris iniqui berechtiget gewesen.

Bey dem neunten und separirten Artikul des Berliner Friedens, hat der Berliner Schriftensteller demjenigen, worüber diesseits in der kurzen Verzeichnus geklaget worden, nichts als leere Worte zu Verblendung des Publici entgegen gesetzet.

Die

Die Brabantische Schulden seynd von Ihro Majestät der Kaiserin Königin bezahlet, und kan dessentwegen der Berliner Hof ohne Sorgen seyn.

Ob dieser Hof die Engelländische mit Capital und Interessen bezahlt, muß man dies Orts dahin gestellet seyn lassen, wann es aber geschehen, so ist es gewiß ohne andere Absichten nicht erfolget.

Dahingegen seufzen die arme Holländische Particulares noch allezeit um ihre Befriedigung, und man überlässet dem Urtheil der unpartheyischen Welt, wie weit es mit der Gerechtigkeit übereinstimme, die in dem Berliner Tractat sich vorbehaltene Compensation mit denen an die Republik habenden Forderungen über 16 Jahr hinaus zu schieben, und dardurch die particular Creditores um das Ihrige zu bringen.

Der Selbstruhm, denen eigenen Schlesischen Unterthanen eine Million bezahlet zu haben, will nicht viel sagen.

Der König hat in dem Separatarticul diese seine eigene Unterthanen völlig allein zu bezahlen übernommen, und jetzo gehet es schon in das 16de Jahr, und ist darauf, wann es noch seine Richtigkeit hat, nur 1. Million bezahlet, wo doch diese Gattung Schulden gegen 4 Millionen betragen.

Ob der von Alençon die saubere Ausdeutung der klaren Worte: le Roy de Prusse s' engage au payement wider die Königl. Intention gemacht, gedenket man dermalen nicht weiter zu untersuchen. Wäre es geschehen, so wäre es höchst strafbar. Man ist aber allzu genau unterrichtet, daß derley Königl. Com-

Commissarii ohne expressen Königl. Befehl etwas dergleichen zu unternehmen sich nicht unterstehen dörfen.

Der Vorwurf, daß die Preußische Unterthanen, so an der Wiener Banque und Bancalité zu fordern haben, noch nicht befriediget worden, fallet auf den Berliner Hof zuruck; dann nachdeme vermög des klaren Inhalts des Separatarticuls über die Bezahlung dieser Schulden eine Convention errichtet werden sollen, der Berliner Hof aber diese Convention zu Stand zu bringen auf eine unverantwortliche Weise verzögert hat, so ist es seine Schuld, daß diese Leute bishero nicht bezahlet worden.

Dies Orts hat man gewiß es an nichts erwinden lassen, sondern mehr gethan, als worzu man schuldig gewesen, um die Sach zu beförderen. Zum überzeugenden Beweis dienet, daß man so gar die mit special Hypotheqven versehene Schulden unter die Conventionsposten zählen lassen, da doch selbe, indeme die Hypotheqven an den König in Preussen abgetreten worden, nach denen allgemeinen Reguln, und nach dem, was bishero in anderen derley Fällen nach dem Völkerrecht beobachtet worden, der König allein zu zahlen gehabt hätte; dann eben deswegen, daß diesfalls in dem Frieden kein Unterschied gemacht worden, hätte es bey dem, was sonsten allgemeinen Rechtens ist, verbleiben, mithin diese Schulden dem Besitzer der Hypothek allein zur Last fallen sollen.

Auf gleiche Art hat man sich ohne alle Verbindlichkeit und nur zu Beschleunigung des Werks zum

10den Theil der Conventionsposten verstanden, ohnangesehen allen, welche von der alten Schlesischen Indiction eine Käntnus haben, nicht verborgen seyn kan, daß nach derselben der Ihro Majest. der Kaiserin Königin verbliebene Theil, welcher doch beständig prägraviret ware, nicht den 10den, sondern kaum den 12ten, und nach denen durch die Rectification in Befund gebrachten Nutzungen, nur den 15den Theil ausmachet; und ist dahero grundfalsch, was der Berliner Schriftensteller der Welt glauben machen will, daß der 10de Theil sich in einer genauen Proportion des getheilten Schlesiens gründe.

So hat man auch wegen der Königl. Preußischer Seits verlangten 15 jährigen Zahlungsfristen dem Berliner Hof nachgegeben, und endlich demselben frey gelassen, sich mit denen auf seinen Theil fallenden Glaubigern der Interessen halber zu vergleichen, ohnerachtet diese arme Leute sowol in Ansehung der Zahlungsfristen, als der so lang entbehrten Interessen, eine größere Rucksicht verdienet hätten; und dannoch will der Berliner Schriftensteller der Welt vorspiegeln, daß man dies Orts Schwierigkeiten in den Weg geleget habe, wo man vielmehr durch Eingehung der vorhin angeführten und von dem Berliner Hof zugemutheten harten Bedingnussen mit eigenen Schaden das Werk zu beförderen beflissen gewesen.

Wer bey Auseinandersetzung der Glaubiger die Sach erschweret habe, wird sich gleich aus dem folgenden veroffenbaren.

Er-

Erdichtet ist es, daß man bey der Untersuchung nicht bestimmen können, wessen Unterthanen diese Leute zu Zeit des Friedensschluß gewesen. Die abgeführte Protocolla müssen es bewähren, und der von Fürst kan es, wann er nach Gewissen reden will, nicht in Abrede stellen, daß fast alle, worüber es zu thun ware, kundbar bey dem Friedensschluß in dem abgetretenen Schlesien gewohnet, und erst hernach in diesseitige Lande gekommen, oder auch ihre Prätensiones nur dahin vermacht haben;

Da nun der König in Preussen in dem ersten Theil des separirten Articuls alle seinen Unterthanen gehörige Schulden ausdrücklich allein übernommen hat; so lässet sich daraus von selbst urtheilen, mit was für einem Grund man Königl. Preußischer Seits den gegenwärtigen Aufenthalt eines jeden zur Richtschnur vorschlagen können.

Es veroffenbaret sich daraus vielmehr, daß man mit Hindansetzung aller Gerecht- und Billigkeit dardurch sich abermal in einen Vortheil zu setzen, und, weilen man wol vorgesehen, daß man dies Orts in ein so ungerechtes und nachtheiliges Begehren nicht einwilligen können, die Sach nur zu verzögern, und durch den Verlauf der Zeit sich von der Zahlung loß zu machen gesucht habe.

In Vollstreckung der Friedensschlüssen ist nicht allemal möglich, alle derselben Articuln und Clausuln auf einmal in Vollzug zu setzen, sondern man pfleget entweder die wichtigste oder die andringlichste voraus gehen zu lassen; wie solches der König in Preussen in Ansehung des Garantiegeschäfts nur gar zu oft selbst erkläret hat.

Nichts hat wol andringlicher seyn können, als das so viele arme Leute betreffende Schuldenwesen.

Und ob man zwar dies Orts gar wohl vorgesehen, daß die Commercialhandlungen nach dem, wie sich Preußischer Seits darinnen geäusseret worden, längere Zeit brauchen werden, und daß also deswegen das Schuldenwerk nicht aufgehalten werden sollen; so hat man sich doch zu Ausmachung eines und des anderen bereit finden lassen, dannoch aber auf das Schuldenwesen mehr angedrungen; weilen dieses ohne aller Beschwerlichkeit in Zeit von ein paar Monaten beendiget werden können, und eine grosse Menge blutarmer Leute betroffen hat.

Nachdeme aber dem Berliner Hof darmit nicht gedienet ware, so wurde eine Schwierigkeit nach der anderen, und ein Vorwand nach dem anderen, und unter diesem auch die Ausmachung des Commercialis hervor gesuchet, und auf diesem letzteren annoch in dem von dem Residenten von Diest untern 15 Aug. vorigen Jahrs eingereichten Pro-Memoria beharret; in der alleinigen Absicht, daß, weilen der Kaiserl. Königl. Hof die Preußischer Seits verlangte harte Commercialbedingungen nie eingehen können, dardurch das Schuldenwesen am leichtesten zu verewigen.

Daß der Kaiserin Königin Maj. ihren bey diesem Schuldenwesen Theil habenden armen Unterthanen die Interessen vollständig bezahlen lassen, wo sie doch nachdem, was mit dem Preußischen Hof allschon vestgestellet worden, nur zum zehenden Theil verbunden wären, darüber können diese arme Leute selbst das Zeugnus geben, und es ist denen in

Wien

Wien gewesten Preußischen Ministris und Commissariis selbst nur allzu wohl bekant.

Eine gehäßige und ungegründete Beschuldigung hingegen ist es, daß man denen Interessenten der großen Wiener Lotterie eine Landesfürstliche Versicherung gegeben, und diese Leute sich dannoch am End mit 30. p. Cento für ihr Capital ohne einigen Interesse begnügen müssen.

Diese Lotterie ist weltbekantermassen von einer Societät, nemlich der Orientalischen Compagnie errichtet worden. Dieselbe kan zwar ein Privilegium, in Ewigkeit aber keine Garantie oder Landesfürstliche Versicherung aufweisen. Das einzige, was weil. Ihro Maj. Kaiser Karl der Sechste, glorreichesten Andenkens, derselben versprochen, ware die Administration der Justiz.

Da aber diese Societät in Abfall gerathen, welches derley privilegirten Compagnien mehrmalen widerfahret, mithin die Interessenten von ihrem Capital wenig oder nichts zu überkommen Hoffnung hatten; So haben dieselbe es lediglich der Allerhöchsten Milde Ihro Maj. der Kaiserin Königin zu verdanken, daß Dieselbe ihnen gegen Uebernehmung der Compagnie-Fundorum 30 p. Cento zahlen lassen; worzu keinesweges Sie, wie fälschlich vorgegeben wird, gezwungen worden, sondern vielmehr darzu eingewilliget haben. Dahingegen der bald darauf erfolgten so genannten Routischen Lotterie, für welche der Kaiserliche Königl. Hof die Garantie geleistet, alles bis auf den letzten Kreutzer bezahlet worden; zum überzeugenden Beweiß, daß man an dem Kaiserl. Königl. Hof das Verspre-

chen besser, als an dem Berliner, zu halten gewohnet seye.

Aus dem, was jetzo nacheinander angeführet worden, wird hoffentlich das Publicum in voller Maaß überzeuget seyn, daß alle in disseitiger kurzen Verzeichnus angeführte friedbrüchige Thathandlungen des Berliner Hofs ihre vollkommene Richtigkeit haben; und das alles, was Preußischer Seits in der sogenanten ausführlichen Beantwortung entgegen gesetzet worden, in lauter Unwahrheiten, Erdichtungen und falschen Vorgeben bestehe, mithin Ihro Majestät die Kaiserin Königin schon längstens Ursach über Ursach gehabt hätten, die Ihr von GOtt verliehene Gewalt zu gebrauchen, wann Mäßigung, Liebe zum Frieden, und die Rucksicht auf so vieles unschuldiges Blut Dieselben nicht abgehalten hätten.

Da aber in dem abgewichenen Jahr der König in Preussen seine Gewaltthaten noch weiter getrieben, und nicht allein die Churfächsischen Lande mit seiner Armee überschwemmet, sondern auch in das Königreich Böheim mit zweyen starken Kriegsheeren, ohne alle zu Recht bestehende Ursach, wie solches durch gedruckte Ausführungen der Welt überzeugend dargethan worden, mitten im Frieden und denen feyerlichsten Tractaten zuwider feindlich eingefallen, mithin zu dem gegenwärtigen Krieg selbst den Anfang gemacht; so verlassen sich der Kaiserin Königin Majestät vor allen auf ihre gerechte Sach und den daher anhoffenden Seegen des Allerhöchsten; versehen sich anbey nicht nur zu ihren hohen Bundsgenossen, sondern auch zu allen redlich und

treu

treu gedenkenden Mächten, insonderheit zu Dero hohen Mitständen des heiligen Römischen Reichs, daß Dieselbe mit Ihnen in gegenwärtigen den Umsturz von ganz Deutschland bedrohenden Umständen eine gemeinsame Sache zu machen, und zu Abwendung der von der Uebermuth dieses Feindes Ihnen selbst bevorstehenden Vergewaltigung allen ihren Kräften aufzubiethen, dardurch aber dem werthen deutschen Vaterlande einen dauerhaften Frieden herzustellen, sich schleunig entschliessen werden.

Lit. A.

MEMOIRE

Conténant les exactions faites en Boheme par les Trouppes de Sa Majesté le Roi de Prusse du depuis de la Ratification des Prèliminaires de Paix.

Sa Majesté la Reine d'Hongrie & de Bohème se plaint à juste titre, que

1. Le 12. de Juin le Chateau de Sworez a été pillé par 300 Hussards Prussiens.

2. Que le General de Nassau étant arrivé à Kostelez, Seigneurie apartenante à la Princesse Emanuel de Savoie, le 14. de Juin avec 4300 hommes à pié & à cheval, a mis par une ordonance du Roi, qu'il produisit, la dite Seigneurie en contribution pour 18 mille florins, & comme les sujets etoient hors d'etat de le satisfaire dans le terme préscrit de trois jours, quoique la paix fut publiée dans cet

intervalle, le dit General de Naſſau, outre ſept mille florins paiés argent contant, n'a pas laiſſé que d'executer les dits ſujets de Koſtelez & de leur cauſer un dommage de 40 mille florins par le fouragement de toute la campagne, & l'enlévement des cheveaux & autres denrées de toute eſpece.

3. Qu enſuite le General de Kalckenſtein prenant ſa route le 4. de Juillet par Koſtelez, autre Seigneurie de meme nom, apartenante au Comte de Schlick & par celle de Wokſchiz, les a forcées non ſeulement à livrer des vivres & des fourages, mais auſſi des recrües & des chevaux de remonte, ou à les bonifier en argent contant faiſant 5800 fl.

4. Que pareillement le Colonel de Loeben du dit Regiment de Kalckenſtein a extorqué le jour du 20. au 24. de Juin ſur la Seigneurie d' Oppotſchna dans le cercle de Königgraz apartenante au Comte de Colloredo, la reluition de 36 recrües à 25 Rthlr. par tête, outre la bonification de trois Deſerteurs à 100 flor. par tête & de 20 Chevaux de remonte à 20 Rthlr. chacun; item la bonification en argent contant des biens des ſujets de la dite Seigneurie emigrés paſſé pluſieures années, par ainſi legitimement confiſqués en vertu des Loix du Roiaume, la Somme faiſant 4 mille florins & le tout enſemble 7150 florins, dont le païement en aiant été fait au dit Colonel Loeben le 20 au 24 de Juin, il en a arrieré la Quittance, y mettant la date du 10. pour pallier ſon procedé.

5. Que par un Decret du Commiſſariat de Sa Majeſté pour lors établi à Königgraz, daté du 15 du

Juin

Juin & ſigné par Kapitno, Welliſche, & Gitſchinores, il s'eſt fait ſur le cercle de Königgraz une nouvelle exaction de 60 mille florins, de 500 recrües, & de 350 chevaux de remonte, avec avance, que Sa Majeſté le Roi bonifieroit des recrües à 15 Rthl. par tête & les chevaux à 36 Rthlr. chacun; de plus de ſix mille rations & autant de portions à livrer en argent contant.

6. Que pluſieures autres Seigneuries en Bohéme ont été auſſi contraintes à bonifier argent contant les biens de leurs Sujets emigrés paſſé pluſieures années quoique legitimement confiſqués.

7. Qu'en outre on pretend, que non ſeulement les Trouppes Pruſſiennes ſoient defraïées gratuitement pendant leur ſortie de Bohéme dans le Comté de Glaz & en Sileſie, par les ſujets du Roiaume deja reduits aux abois; mais on le force encore a livrer des chevaux pour les voitures, dont on choiſit les meilleurs pour les retenir ſous prétexte de vouloir les acheter, & les moindres on les vend au plus offrant, de ſorte que de ces chevaux il n'en revient aux proprietaires que fort peu.

Or comme ces faits & ces exactions ſont poſterieurs, & par conſequent diametralement contraires aux declarations faites dans les preliminaires & même contre ce qui eſt naturellement juſte; Sa Majeſté la Reine d'Hongrie & de Bohéme s'atend, comme de raiſon, que S. M. le Roi de Pruſſe ſera aſſés equitable pour ordonner, où beſoin ſera, que toutes les plaintes cy-deſſus ſpecifiées ſoient fidelement ajuſtées, & entierement ſatisfaites.

Lit. B.

Actum Breßlau den 10 Oct. 1745. im Fürstl. Stift Sancti Mathiæ.

Da Sr. Königl. Majestät allergnädigst vorgetragen worden, daß das Stift Sancti Mathiæ den 28 Sept. C. nach erhaltener besonderen Erlaubniß, drey aus denen Mitteln zur Wahl gebracht, und Höchstdenenselben zur Nomination eines Prälaten präsentiren lassen; Se. Königl. Majestät aber zuverläßig in Erfahrung gebracht, daß diese Electi vorjetzo noch nicht die erforderliche Beschaffenheit eines Prälaten haben, und dieselben dahero anjetzo noch nicht im Stand seyn möchten, dem Stift genugsam vorzustehen. Dahero zu des Stifts eigenen Besten in Gnaden resolviret haben, dessen bisherigen Priorem, Christoph Hellmann, weil ohnedem in allen dreyen Scrutiniis ihme viele Stimmen zugefallen, zu nominiren und allergnädigst befohlen, daß derselbe förderſamst dergestalt in Capitulo dem Stifte vorgestellet werden solle. Des Königl. geheimen Raths, und ersten Kammerdirectoris, Herrn von Aussen, Hochwohlgebohrnen auch specialiter committiret worden, diese Dero allergnädigste Resolution, mittelst Einhändigung Sr. Königl. Majest. dem Stift besonders schriftlich annoch ertheilten allergnädigsten Willensmeynung zu publiciren, dazu einen Tag anzusetzen, und den neuen Prälaten, auf die sonst gewöhnliche Art zu introduciren, und dem Stifte vorzustellen: So wurde solches in dem heutigen darzu angesetzten Termino bewerkstelliget.

Es verfügte sich demnach die Königl. Commißion in besagtes Stift, und in Gegenwart des versammleten Capi-

Digitized by Google

Capituli, ward die Königl. verschlossene Nomination dem Herrn Priori zugestellet, um solche von einem derer Capitularen erbrechen, und öffentlich ablesen zu lassen. Welches dann auch durch den Administratorem, oder Commissarium der vacanten Prälatur, Pater Plümel, geschahe.

Nachdem nun aus dessen Inhalt bekannt gemacht ward, daß Se. Königl. Majest. aus vorerwähnten besonderen Bewegungsgründen, den bisherigen Priorem besagten Stifts, Christoph Hellmann, zum Prälaten nominiret, wurde ihm zu dieser neuen Würde von dem Königl. Herrn Commissario Glück gewünschet; darauf stattete zwar der Prior in tiefester Verehrung, und Küssung der allergnädigsten Königlichen Nomination, vor diese allerhöchste Gnade, und in seine Person gesetzten allergnädigsten Zutrauen, den allerunterthänigsten Dank ab, stellte aber zugleich vor, daß er seine Kräfte und Geschicklichkeit vor allzugering halte, um diesem schweren Amte gebührend vorzustehen, zumalen ihme aus der bisherigen Erfahrung, und währender langwieriger Indisposition des seel. Herrn Prälaten mit der übernommenen Last am besten bekannt, daß die dermalige Umstände des fürstlichen Stifts dergestalt beschaffen, daß sie eine ganz besondere Application, und darzu gehörige Leibes- und gute Gemüthsconstitution erforderen.

Weshalben er für seine Person alle mit dieser Würde verknüpfte Beschwerlichkeiten zu übersehen sich nicht getrauete, und da auserdem die vorhin veranlaßte Wahl zur Nomination auf ihn nicht gefallen, so müßte er befürchten, daß, ob er gleich aufrichtig bezeugen könnte, wie er in seinem Herzen denen Electis gar gerne die

Prälatur gegönnet hätte, und dahero durch die Königl. auf seine geringe Person ausgefallene Nomination in desto größere Confusion gesetzet würde, demnach gar leicht die Präterition derer Electorum, ihm von ein- und anderen in Capitulo zum Vorwurf und Anstoß gereichen könnte: er bath dannenhero inständigst, daß, wofern es, ohne Sr. Königl. Majest. Ungnade sich, oder dem fürstlichen Stifte dadurch zuzuziehen, redressiret werden könnte, es annoch in die Wege zu richten, daß diese Würde einem von denen dreyen Electis, oder sonst jemanden ex Gremio aufgetragen werden möchte.

Als nun die Königl. Commißion dem Herrn Priori hierauf erwiederte, daß ihme zwar gar nicht zu verdenken seye, wann er in der ersten Bewegung, so die unvermuthete Königl. Nomination bey ihm verursachte, die mit dem Amte, und der Dignität eines Prälaten verknüpfte große Last als sehr beschwerlich ansehe, man wolte auch nicht in Abrede seyn, daß durch die gegenwärtige Umstände des fürstlichen Stifts diese Bedenklichkeit vielleicht um einen guten Theil vermehret werden könnte, und daß er also nicht durch eine blosse Modestie, und wohlanständige Sittsamkeit, sondern selbst durch die Wichtigkeit der Bürde, so er zu übernehmen im Begriff stünde, zu der Deprecation der aufgetragenen Prälatur veranlasset würde.

Wann aber derselbe diesen Considerationen, die Königl. höchst immediate Nomination, das in seine Person gesetzte Königl. Vertrauen, und das wahre Beste des fürstlichen Stifts entgegen setzen wolte, so würde er ganz gewiß alle Bedenklichkeiten hindansetzen, und die Königl. Gnade mit tiefesten Dank erken-

Digitized by Google

kennen, und annehmen, seine einzige Sorge aber nur dahin gerichtet seyn lassen, dieselbe bey aller Gelegenheit mit unverfälschter Treue, und wahrer Devotion gegen Se. Königl. Majestät zu demeriren, nicht weniger dem allgemeinen Besten des Stifts aus äuserſten Kräften vorzustehen. Das annoch übrige Bedenken, als wann ihm durch die Vorbeygehung der Electorum zugefallene Königl. Nomination gar leicht unter seinen Brüdern ein Vorwurf erwecket werden könnte, daß das fürstliche Stift, oder jemand aus dessen Mitteln sich bey diesem Vorfall, da Se. Königl. Majest. vor diesesmal bey dem Stift geblieben, und jemand aus dessen Gremio nominiret hätten, sich einfallen lassen wolte, diese allerhöchste besondere Königl. Gnade auch nur mit dem allergeringsten Verdacht, Argwohn oder Vorwurf zu beflecken, welches Se. Königliche Majest. ganz gewiß desto empfindlicher aufnehmen würde, da Sie nach Dero allerhöchsten Ausdruck in dem Rescripto Nominatorio nur allein Dero Absehen auf das Beste des Stifts gerichtet gehabt, und nach der an die Commißion ergangenen Notification, fürnämlich darum den Priorem nominiret, weilen Sie aus denen Scrutiniis wahrgenommen, daß in jedem eine gute Anzahl, und überhaupt die mehresten, und beständigsten Stimmen für denselben ausgefallen.

Es wurde demnach der Herr Nominatus nach allem unter Anwünschung alles Segens und Heils, zur Acception der Nomination ermahnet. Und ob er wol nachmals seine vorherige Deprecation in tiefester Ehrfurcht wiederholet; so hat doch endlich, nachdem à Commissione ihm anderweitig vorgestellet worden,

den, daß er sich dieser Würde nicht entziehen könne, sie auch nur lediglich die würkliche Introduction, und Installation in Commissis hätte, wohlermelter Herr Prior, Christoph Hellmann, sich Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Willensmeynung und Befehl gehorsamst zu unterwerfen, und die Würde des Prälaten ad S. Mathiam im Namen GOttes anzunehmen resolviret. Es ward also hierauf

Primo der Herr Prälat in des Prälaten Habit gekleidet, mit dessen Ornat beleget, und solchergestalt von denen Capitularen zur Kirchen, worinnen die Königl. Commißion denselben introduciret, begleitet, allwo sich

Secundo auf dem Chor vor den Königl. Herrn Commissarium ein Lehnsessel, und vor den Königl. Secretarium ein ordinairer Sessel befand. Sobald

Tertio der Herr Prälat vor den Altar kam, legte er in Gegenwart der Königl. Commißion vor gedachten hohen Altar das gewöhnliche Jurament Sr. Königlichen Majestät in Preussen, unserem Allergnädigsten Herrn, und dem Stifte ab.

Quarto, Unter Paucken und Trompetenschall wurde das Te Deum abgesungen, unter welchem dem Herrn Prälaten auf dem Altar der gewöhnliche Sitz angewiesen, und

Quinto daselbsten von denen Capitularen die Hand geküsset, und nach dem alten Gebrauch Obedienz geleistet ward.

Sexto, Hierauf wurde der Herr Prälat in der Ordnung, wie vorhin geschehen, vor dem Königl. Herrn Commissario in die Prälatur geführet, allwo der Stiftsadministrator dem Königl. Herrn Commissario die Schlüssel zu derselben überreichte, welcher

Septi-

Septimo die Sigilla vor denen Thüren hinweg nahm, und die Schlüssel dem neuen Herrn Prälaten übergab, und nachdem dieser die Thüren eröffnet, ist der Herr Prälat in seine Zimmer eingeführet, und solchergestalt dieser Actus beschlossen worden. Ut supra.

(L.S.) **Carl Ludwig Böhmer,**

Königl. Preußischer Kriegs- und Domainen-Kammer-Kanzley-Director, und geheimer Kammer-Secretarius.

Lit. C.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des H. Römischen Reichs Erzkammerer, und Churfürst, Souverainer und obrister Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Klewe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießland, und Meürs, Graf zu Hohenzollern Ruppin, der Mark Rawenberg, Hochenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdam, Herr zu Rabenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Büttaw, Arley, und Breda ꝛc. ꝛc.

Urkunden durch diesen Unseren Brief, vor Uns, und Unsere Nachkommen, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; demnach durch Absterben des

ehemaligen Prälaten des fürstlichen Hospitalstifts des Ritterlichen Ordens der Kreutzherren mit dem rothen Stern zu S. Mathiæ in Breßlau, Daniel Joseph Schlecht, die Prälatur in besagten Stift erlediget, und Uns dann, als Landesherrn, und obristen Patrono über alle in Unseren Landen befindliche hohe und niedere Geistliche Beneficia oblieget, und gebühret, sothane Stelle hinwiederum mit einer tüchtigen Person zu besetzen.

Daß wir hierzu den bisherigen Priorem vorbenannten fürstlichen Stifts, Christoph Hellmann, in Betrachtung der guten und löblichen Qvalitäten, Gelehrsamkeit, und Geschicklichkeit, wie auch des tugendhaften und unsträflichen Lebenswandels, so Uns von demselben besonders angerühmet worden, allergnädigst ausersehen, und ernennet.

Wir thun das auch hiermit, und in Kraft dieses, aus der Uns, als Souverainen, und obristen Herzogen von Schlesien zustehenden unbeschränkten Landesfürstlichen Macht und Vollkommenheit, wissentlich, und wohlbedächtlich, ernennen, und bestellen vorbemelten Christoph Hellmann zum Prälaten des fürstlichen Hospitalstifts zu S. Mathiæ in Breßlau, meynen, setzen, und wollen, daß derselbe nun, und hinführo jetztbenanntes fürstliche Gestift, nach Maaßgebung der geistlichen Rechte, und Satzungen der Römischen-Katholischen Religion, wie auch nach bisheriger Observanz sowol in Spiritualibus verwalten, als auch in Temporalibus alle Unterthanen, und Zugehörige desselbigen, zu des Gestifts Nutzen, und Aufnehmen, seinem besten Verstande, und Vermögen nach, regieren, die Conventuales, und Ordensbrü-

der

der in guter und Stiftmäßiger Zucht und Ordnung halten, und alles dasjenige, was einem guten und getreuen Vorsteher, der von ihm geleisteten Pflicht nach, wohl anstehet, eignet und gebühret, genau und sorgfältig beobachten, und verrichten, vor allen Dingen aber die Treue, Gehorsam, und Unterthänigkeit, so er Uns, als einen Souverainen Landesherrn und Unserem Königlichen Churhause schuldig ist, jederzeit eifrigst beherzigen, und sich davon durch nichts in der Welt, es habe Namen wie es wolle, abwendig machen lassen solle.

Wir gebieten auch darauf allen Unsers Souverainen Herzogthums Schlesien Vasallen, Eingesessenen, und Unterthanen, was Standes, Würden, und Wesens die seyn mögen, ernst- und vestiglich, daß sie mehrbemelten Christoph Hellmann vor einen rechtmäßigen Prälaten, und Vorsteher obbenannten fürstlichen Hospitalstifts zu S. Mathiæ in Breßlau, wie in Spiritualibus, also auch in Temporalibus erkennen, achten, und ehren. Insonderheit aber befehlen Wir Unseren Königl. Dicasteriis, und Oberamts Regierungen im Herzogthum Schlesien, Kriegs- und Domainenkammern, und überhaupt allen und jeden Schlesischen Obrigkeiten, und Amttragenden Personen, ofterwähnten Christoph Hellmann in seiner Jurisdiction, Administration, und sonsten im geringsten nicht zu irren, noch zu hindern; noch daß solches von andern geschehe, zu veranlassen, oder zu gestatten, sondern ihm vielmehr in allen billigen, und Unseren Landesfürstlichen gerechtsamen ohnnachtheiligen Dingen hülfliche Hand zu bieten, und behörigen Schutz zu leisten, auch erforderenden Falls, die demselben

unter-

untergebene Ordensbrüder, und zum Stift gehörige Unterthanen dahin anzuhalten, daß sie ihme, als ihrem vorgesetzten Haupt, den ihm gebührenden Respect, Ehrerbiethung, und Gehorsam unweigerlich leisten mögen, bey Vermeidung Unserer schweren Strafe und Ungnade.

Des zu Urkund, haben Wir diesen offenen Nominationsbrief eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Insiegel daran hengen lassen. So geschehen und gegeben in unserer Königl. Residenz zu Berlin, den 19. Tag Monats Octobris, nach unsers HERRN Christi Geburt im Ein Tausend Siebenhundert und Fünf und Vierzigsten, Unserer Regierung im Sechsten Jahr.

Friederich.

(L. S. pendentis.)

M. J. Podevils.

Nomination

Des Christoph Hellmanns zum Prälaten des fürstlichen Hospitalstifts zu S. Mathiæ in Breßlau.

No. CXXI.

No. CXXI.

Communicatum in loco Dictaturæ,
Ratisbonæ, die 30 Martii
1757.

Declaration du Roy Très-Chretien delivrée a la diete de l'Empire par Son Miniſtre Mr. le Baron de Mackau.

Le Roy mon Maitre n'a pu voir ſans un extreme deplaiſir qu'il ſe ſoit elevé en Allemagne une guerre qui tient dans l'oppreſſion la plus cruelle & la plus inouie, des Etats de plus conſiderables de l'Empire, en expoſe d'autres au danger de ſubir le meme ſort & menace d'un renverſement total les Loix & Conſtitutions Germaniques, les Traités de Weſtphalie & le Siſteme de l'Empire.

Pour remedier aux maux preſens, & prevenir ceux qui pourroient arriver dans la ſuite, divers Etats de plus Conſiderables de l'Empire on requis la France & la Suede d'exercer la garantie quelle ont donné de Traités de Weſtphalie, & comme ces deux Puiſſances Se ſont trouvé animées, du meme zele pour la defenſe des Etats de l'Empire, le maintien du Siſteme Germanique, & notamment pour la conſervation des droits des trois religions etablies en Allemagne, Elles ont reſolu d'un commun accord, de prendre les meſures les plus promptes & les plus efficaces pour ſatisfaire à leurs obligations ſur

Digitized by Google

ſur des objets auſſi importans. En conſequence le Roy declare conjoinctement avec le Roy de Suede à tout l'Empire, que leurs Majeſtés feront comme garants des Traités de Weſtphalie tous les efforts qui ſont en leur pouvoir, pour contribuer ſelon le vœu de l'Empire à arreter les cours des maux qui deſolent l'Allemagne, en procurer la reparation & maintenir nommement les droits des trois religions etablies dans l'Empire, enfin pour aſſurer la Liberté Germanique ſur les fondemens des Traités de Weſtphalie contre toutes atteintes que quelque Puiſſance que ce ſoit aura entrepris ou entreprendra d'y porter.

Sa Majeſté eſpere ainſi que Sa Majeſté Suedoiſe que l'Empire reconnoitra toute la ſincerité & l'etendue de leur zele pour le ſalut de l'Empire & Elles ne doutent pas que les Electeurs, Princes & Etats ne ſecondent de tout leur pouvoir une reſolution auſſi legitime, auſſi ſalutaire & auſſi genereuſe. Ratisbonne ce 14 Mars 1757.

de Mackau.

Rex Dominus meus Clementiſſimus bellum in Germaniâ ortum, quod Status quosdam Imperii conſideratiores in oppreſſione tam crudeliſſima quam maxime inauditâ detinet, alios ſimili ſorti exponit, imò omnem everſionem Legum & Conſtitutionum Germanicarum, Pacis Weſtphalicæ & totius Imperii Syſtematis minatur, absque maximo dolore perſpicere non potuit.

Ad

Ad obveniendum itaque incommodis hiſce præſentibus & futuris, nonnulli Imperii Status conſideratiores, Garantiam Pacis Weſtphalicæ à Rege Franciæ & Sueciæ præſtitam requiſiverunt, & jam dicti Reges ad defendendum Status Imperii & conſervandum Syſtema Germanicum, in ſpecie verò Privilegia trium in Germaniâ ſtabilitarum Religionum, pari ſtudio contendentes promptiſſima & quam maxime efficacia media, quo obligationibus ſuis in cauſa tam graviſſima ſatisfaciant, communi decreverunt conſilio.

Univerſo igitur Rex meus declarat Imperio, ſe conjunctim cum Rege Sueciæ tanquam defenſores Pacis Weſtphalicæ omnes impenſuros vires, quo ad Imperii votum, mala, quæ Germaniam devaſtant, conprimantur, eaque reparentur, in ſpecie verò trium in Germaniâ ſtabilitarum religionum jura conſerventur & libertas denique Germaniæ in Pace Weſtphalicâ fundata contra omnes & quoscunque qui eam vel nunc vel in poſterum infringere conantur, tuta reddatur.

Rex propterea meus ſimul ac Rex Sueciæ, Imperium ſinceritatem & egregia Eorum ſtudia ad confirmandam Imperii ſalutem agniturum eſſe ſperant, nullique dubitant, quin Electores, Principes & Status Imperii omnes ad inſtitutum hoc tam generoſum, legitimum & ſalutare ſuſtinendum collaturi ſint vires. Ratisbonæ die 14 Martii 1757.

de Mackau.

Erklärung des Allerchristlichsten Königs, welche er durch seinen Minister, den Herrn Baron von Mackau, auf dem Reichstage zu Regenspurg den 30 Martii 1757. gethan hat.

Mein allergnädigster König und Herr hat den in Deutschland entstandenen Krieg, welcher einige derer ansehnlichsten Staaten des deutschen Reichs sowol die grausamste als niemals erhörte Unterdrückung erfahren läßt, andere einem gleichen Schicksal aussetzet, ja den gänzlichen Umsturz der Reichsgrundgesetze und Verordnungen, des Westphälischen Friedens und des Systematis des gesammten Reichs drohet, nicht ohne die größte Empfindung vernehmen können.

Um derowegen sowol diesen gegenwärtigen als zukünftigen Uebeln vorzubeugen, haben die vornehmsten Reichsstände bey denen Königen in Frankreich und Schweden um die Garantie, welche beyde Königl. Maj. Maj. im Westphälischen Frieden geleistet haben, angehalten: und weil diese beyden hohen Mächte die Staaten des deutschen Reichs zu vertheidigen, und das deutsche Systema, besonders aber die Freyheit derer drey im Reich eingeführten Religionen, aufrecht zu erhalten, sich angelegen seyn lassen; so haben Sie einhellig beschlossen, daß Sie mit gleichem Eifer die geschwindesten und kräftigsten Mittel anwenden wollten, wodurch Dieselben Dero Verbindungen in einer so wichtigen Sache genug thun möchten.

Mein

Mein König erkläret also dem ganzen Reich, daß er zugleich mit dem Könige in Schweden, als Vertheidiger des Westphälischen Friedens, alle Kräfte anwenden wolle, daß, nach Wunsche des deutschen Reichs, das Uebel, welches Deutschland verwüstet, gedämpfet, und alles wieder ersetzet werde, besonders aber die Rechte der drey herrschenden Religionen im Reich erhalten, und endlich die Freyheit des deutschen Reichs, welche im Westphälischen Frieden gegründet ist, wider alle und jede, welche dieselbe entweder itzt oder inskünftige zu schmählern sich unterstehen, wider sicher gestellet werde.

Mein König sowol als der König in Schweden hoffen derowegen, daß das deutsche Reich die Aufrichtigkeit und die ausnehmende Bemühung, welche sich beyderseits Königl. Maj. Maj. um die Befestigung der Wohlfahrt desselben geben, erkennen werde, und zweifeln keinesweges, daß nicht die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs alle mögliche Kräfte anwenden sollten, dieses edle, rechtmäßige und heilsame Vorhaben zu unterstützen. Regenspurg den 14 Martii 1757.

v. Mackau.

Digitized by Google

No. CXXII.

Dictatum Ratisbonæ die 30 Mart. 1757. per Moguntinum.

Declaratio Regis Sueciæ in Comitiis facta per ſuum Miniſtrum Dominum de Greiffenheim.

Rex Dominusque meus Clementiſſimus non potuit non ægerrimo animi percipere dolore, excitatum flagrare in Germania bellum, quo, immaniſſima, nec ante audita oppreſſione, Status Imperii maxime inſignes affliguntur, aliis eadem ſortis imminet acerbitas, Legesque & Conſtitutiones Romano-Germanicæ, fœdera Weſtphalica Imperiique adeo Syſtema in id diſcriminis adducuntur, ut funditus everſa jaceant.

Quo præſentibus obviam eatur malis, tumque futuris occurratur, Status Imperii præcipuæ dignitatis a Suecia Galliaque enixè petierunt, ut ſponſionis, qua pacta Weſtphalica tuenda recepêre, jam plena exerceatur auctoritas. Cumque hæ Poteſtates æquali incendantur ſtudio defendendorum Imperii Statuum, ſyſtematis Germanici protegendi atque imprimis aſſerendorum jurium, queis trinæ gaudent religiones in Germania vigentes, conſenſu decrevêre communi, ea inire conſilia, quibus in tanti

Digitized by Google

tanti ponderis negotio, ſuæ cujusque obligationi quam promptiſſimè & efficaciſſimè ſatisfiat. Eapropter Rex Dominusque meus Clementiſſimus una cum Regis Galliarum Majeſtate, univerſo declarant Imperio, ſe ſe ſuo Regnique Sueciæ nomine, uti pactorum Weſtphaliæ Fidejuſſores, omnem, quæ in ipſis quidem fuerit, quamque excitat Imperium eo collaturos curam operamque, ut cladium, quæ Germaniam inundant, coerceantur fluctus, damna injuriæque reſarciantur, & ſpeciatim jura trium in Imperio religionum ſarta tecta conſerventur; Libertas denique Germanica ſuper fundamine Sanctionum Weſtphalicarum ſolidè aſtruatur, contra quoslibet temerandi conatus a quacunque Poteſtate vel ſuſceptos vel etiam ſuſcipiendos.

Sperat Regia Majeſtas ſimulque Majeſtas Chriſtianiſſima, lubenter agniturum fore Imperium, quanto candidiſſimi ſtudii adfectu ejus amplectantur ſalutem: neque ullum Ipſis eſt dubium, quin Electores, Principes Statusque pro parte virili, conſilio accedant faveantque adeo legitimo, ſalutari & magnanimo. Ratisbonæ die 14 Martii 1757.

de Greiffenheim.

Digitized by Google

Erklärung des Königs in Schweden, welche er durch seinen Minister, den Herrn von Greiffenheim, auf dem Reichstage zu Regenspurg den 30 Mart. 1757. gethan hat.

Mein allergnädigster König und Herr muß mit der allerempfindlichsten Gemüthsbewegung vernehmen, daß in Deutschland eine solche Kriegsflamme ausgebrochen sey, wodurch die vornehmsten Reichsstände in die grausamste und zuvor nie erhörte Unterdrückung gestürtzt werden; andern drohet ein gleiches hartes Schicksal; die Römisch-deutschen Reichsgesetze und Ordnungen, der Westphälische Friede, ja sogar das Reichssystema werden in gleiche Gefahr gesetzt, ganz und gar zu Grunde zu gehen.

Damit aber sowol den gegenwärtigen Uebeln begegnet, als auch den zukünftigen vorgebeuget werde, haben die vornehmsten Reichsstände die Könige in Schweden und Frankreich inständig ersucht, daß die Garantie, wodurch Ihro Königl. Majest. Majest. den Schutz der Westphälischen Verträge übernommen haben, nunmehro ihr völliges Ansehen gewinnen möchte. Und da diese beyden Mächte mit gleichem Eifer brennen, die Reichsstände zu vertheidigen, das Reichssystema zu beschützen, und vornämlich die Rechte, welche die drey herrschenden Religionen in Deutschland sich zu erfreuen haben, aufrecht zu erhalten; so haben Sie einhellig beschlossen, denjenigen Rathschlägen zu folgen, durch

durch welche Ihrer Obliegenheit in einem so wichtigen Geschäfte auf das geschwindeste und nachdrücklichste Genüge geschehe.

Mein allergnädigster König und Herr, nebst des Königs in Frankreich Maj. erklären demnach dem ganzen Reich, daß beyderseits Königl. Maj. Maj. als Vertheidiger des Westphälischen Friedens, so viel möglich alle Sorge und Fleiß, zum Vergnügen des Reichs, dahin anwenden wollen, daß die Ströme des Verderbens, welche Deutschland überschwemmen, gehemmet, aller Schaden und Unrecht wieder gut gethan, und insbesondere die Rechte der drey Religionen im Reich fest und unverletzt erhalten werden; endlich die deutsche Freyheit, welche im Westphälischen Frieden gegründet ist, wider alle und jede, welche dieselbe entweder itzt, oder inskünftige zu vereitlen sich unterstehen möchten, aufrecht erhalten werde.

Se. Königl. Majest. in Schweden sowol, als Se. Allerchristlichste Maj. hoffen, das Römischdeutsche Reich werde willig erkennen, mit was vor eifriger Begierde Dieselben das Wohl des Reichs lieben, und zweifeln keinesweges, daß nicht die Churfürsten, Fürsten und Stände, nach ihrem Vermögen einem so rechtmäßigen, heilsamen und großmüthigen Vorhaben beytreten und dazu geneigt seyn sollten. Regenspurg, den 14 Martii 1757.

v. Greiffenheim.

No. CXXIII.

Digitized by Google

No. CXXIII.

Pro-Memoria, welches Se. Königl. Majestät in Preussen durch Dero Comitialgesandten, Herrn Ehrich Christoph Freyherrn von Plotho, am 4 April 1757. auf der allgemeinen Reichstagsversammlung zu Regensburg übergeben lassen.

Einem vortreflichen Churmaynzischen Directorio hat es am 1ten April gefallen, dem genuinen und vollständigen Protocollo vom 11ten Febr. dieses Jahres durch einen vermeyntlichen Churfürstlichen Collegialschluß zu widersprechen, und dagegen zu protestiren: Jedoch ist solchen allen diesseits das Nöthige so fort ad Protocollum entgegen gesetzet, und die Richtigkeit sowol, als der feste Bestand der in dem genuinen Protocollo vom 11. Febr. enthaltenen dießseitigen Protestationen und Verwahrungen dadurch auf das gültigste und Rechtsbeständigste salviret worden, wie denn solches hiermit nochmahls wiederholet, und darauf bezogen wird.

Hingegen ist und bleibet die Partheylichkeit und Illegalität des angeblichen Schlusses vom 11ten Febr. offenbar, da nicht allein Churmaynz in propria causa ein vermeyntliches Concluſum zum Voraus, und ehe darüber ad Collegium gegangen, formiret, sondern, indem dessen Directorialgesandter über die Reichsgrund-Verfassungsmäßige und in Ansehung der verweigerten Dictatur höchst erhebliche Churbrandenburgische Gravamina sich beleidiget

get gehalten, dennoch convocando, proponendo, votando & concludendo selbst verfahren, Churbrandenburg von denen Consultationen excludiret, hingegen aber Churböhmen und Churſachſen, welche zu denen quäſtionirten Impreſſis bekanntermaſſen die Veranlaſſung gegeben, votando admittiret.

Was das Proteſtations-Pro-Memoria anbetrifft; ſo ſtehet es ſogar jedem Privato frey, ſeine Jura durch Proteſtationis ſarta tecta zu erhalten, und Churbrandenburg iſt es alleine nicht, ſo gegen den anmaßlichen Reichsſchluß vom 17ten Jan. a. c. ſich zu verwahren gemüßiget worden.

Es iſt bekannt, daß die anſehnlichſte und mächtigſte Evangeliſche Reichsſtände Ihren Diſſenſum und Verwahrung darüber ad Protocollum wiederholet äuſſern laſſen, und was das Impreſſum wegen der von Churmaynz verweigerten Dictatur anbelange, ſo habe man Churbrandenburgiſcher Seits dadurch nichts anders beäuget, als das widerfahrne Unrecht dem Reichsconvente und dem Publico darzulegen, und dahin anzutragen, daß das Churmaynziſche Directorialamt in ſeine Schranken Reichsſatzungsmäßig gebracht, und dadurch gute Ordnung hergeſtellet werden möge, woran allen Reichscollegiis ſehr gelegen, und wenige Stände ſeyn werden, die nicht über die Churmaynziſche Directorialzudringlichkeiten ebenfalls zu klagen Urſache habe.

Ein ſehr ungereimtes und allem Völkerrechte ſowol, als Reichsverfaſſung zuwider laufendes, auch denen Höchſten Principalen ſehr vorgreifliches Beginnen ſeye es zugleich, wenn Geſandten,

von

von welcher Ordnung auch solche seyn, sich anmassen wollen, ohne haben könnende Instruction Hoher Mächte und Stände des Reichs Vorstellungen, und von deren Gesandten distribuirende Schriften nach eigenem Gutdünken zu beurtheilen, und darüber verbindliche Concluſa zu machen.

Man protestiret also gegen das vermeyntliche Concluſum quam solennissime, wie auch eventualiter gegen solche zu einem Gravamine communi omnium Statuum sich qualificirende Maaßreguln, womit man menaciren wollen, die Publication der diesseitigen zu Defendirung der gerechten Sache nöthig findenden Impressorum zu verhindern, nnd hoffet, es werden gesamte Höchst- und Hohe Stände das daraus für Sie in der Folge resultirende Präjudiz einsehen, folglich darzu so wenig concurriren, als den ohnehin illegalen, von Chur-Maynz in propria Cauſa und mit Concurrenz des Churböhmischen und Churſächsischen, mit Ausschluß aber des Churbrandenburgischen, und gegen die Churbraunschweigische Protestation zu Stande gebracht werden wollenden Schluß vom 11 Febr. a.c. jemalen agnosciren. Regensburg den 4 April 1757.

Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

Gesammlete Nachrichten und Urkunden,

den

im Jahr 1756. in Deutschland entstandenen Krieg betreffend.

Zwey und dreyßigstes Stück.

Ao. 1758.

Digitized by Google

Digitized by Google

*** ***

Inhalt.

No. CXXIV. Beantwortung der unter dem Titul Natürliche Vorstellung der Wahrheit, denen Memoires Raisonnés entgegen gesetzten Sächsischen Schrift. In einem Schreiben eines Kaufmanns in Hamburg an einen andern in Leipzig, mit 21. Beylagen. Hamburg, 1757. Seite 549.

No. CXXV. Gründliche Untersuchung der Preußischen Unternehmungen in Sachsen nach dem Natur- und Völkerrechte. 1757. Seite 606.

Digitized by Google

Digitized by Google

No. CXXIV.

Beantwortung der unter dem Titul Natürliche Vorstellung der Wahrheit, denen Memoires raisonnés entgegen gesetzten Sächsischen Schrift. In einem Schreiben eines Kaufmanns in Hamburg an einen andern in Leipzig, mit 21. Beylagen. Hamburg, 1757.

(S. III. Band, 25. und 26. Stück.)

Mein Herr!

Für gütige Mittheilung der so genannten Natürlichen Vorstellung der Wahrheit bin Ihnen sehr verbunden.

Sie wissen, daß ich die wenigen Stunden, welche mir meine Handelsgeschäfte frey lassen, mit Lesen anwende. Ich lese, aber nicht nur blos zum Zeitvertreib, sondern durch Entdeckung neuer Wahrheiten meinen Verstand zu bilden, und mein Gemüth zu befriedigen.

Ohne Zweifel werden Sie merken, daß ich mit dem Worte: neue Wahrheiten, einen andern Begrif verknüpfe, als einige unserer heutigen Schriftsteller. Bisweilen lese ich Begebenheiten, deren

Richtigkeit noch niemals in Zweifel gezogen ist. Nach dem, wie sie mitgetheilet werden, hat man nicht die geringste Ursache solches zu thun. Gleichwol wenn ich eine solche Begebenheit nach ihren Bewegungsgründen, Ursachen, Zusammenhang und Beziehung beleuchte, so entdecke ich zu meiner Befremdung, daß sie bisher von jederman von der unrechten Seite angesehen worden.

Dergleichen Entdeckung giebt mir eine besondere Zufriedenheit, weil sie mir zu einer Handleitung und zum Hülfsmittel dienet, die Folgen anderer ähnlicher Vorfälle mit ziemlicher Gewißheit voraus zu sehen, auch meine Handelsgeschäfte und die damit verknüpfte Unternehmungen darnach einzurichten.

Alles was mir zu Entdeckung einer neuen Wahrheit behülflich seyn kan, ist mir also überaus angenehm. Wie sehr willkommen mußte mir nun nicht diese natürliche Vorstellung der Wahrheit seyn? Ich hoffte zum wenigstens etwas zu meiner Ueberzeugung darin zu finden. Wie habe ich mich indessen in der ersten Vorstellung, so ich davon hatte, geirret?

Ich weiß nicht, ob diese Schrift auf hohen Befehl ausgefertiget ist. Beynahe solte man es glauben. Die Ehrfurcht welche ein jeder allen gekrönten Häuptern, ohne Unterscheid, schuldig ist, leget mir das Gesetz auf, denen Versicherungen, so in ihrem Namen gegeben werden, wenigstens so lange ich keine überzeugende Beweise von dem Gegentheil habe, völligen Glauben beyzumessen. Keine Macht

in

in der Welt wird aber mit Recht verlangen können, daß ein Unpartheyischer, ohne einige Prüfung, für wahr annehme, was der Welt glaubend zu machen besondere Absichten sie antreiben. Es wird mir also erlaubt seyn, diese Vorstellung der Wahrheit nach den Regeln der Wahrheit selbst zu untersuchen. Sie verlangen es so gar von mir. Ich soll Ihnen meine Gedanken darüber eröffnen. Hier sind sie. Belieben Sie zu urtheilen, ob ich der Sache zu viel oder zu wenig thue.

Gleich anfangs suchet der Herr Verfasser die Wahrheit der Königl. Preußischen Schriften durch die Menge derselben verdächtig zu machen. Er bedienet sich dabey des Sprichworts: eine gute Sache redet für sich selbst das Wort, anzudeuten, daß daß das viele Schreiben ein Beweis einer bösen Sache sey. Zugleich will er aus dem bisherigen Königl. Pohlnisch. Stillschweigen folgern, daß die Wahrheit und das Recht auf dieser Seite seyn müsse. Ich gestehe, daß mir diese Art zu schlüssen nicht geringen Verdacht erregte.

Ich habe mit einem Gegner vor Gericht zu thun. Ich behaupte die Gerechtigkeit meiner Sache mit unläugbaren Beweisthümern. Er getrauet sich zwar nicht diese schlechterdings zu läugnen, doch suchet er dieselbe zweifelhaft zu machen. Nichts wesentliches kan er dagegen aufbringen; durch allerley Wendungen und Geberden aber möchte er die Stärke meiner Gründe gerne entkräften. Durch erbärmliche Klagen will er die Richter zum Mitleiden bewegen, um sich in ihren Augen als

unschuldig darzustellen. Diese scheinen aufmerksam dabey. Der äusere Anstrich von Redlichkeit beginnet sie einzunehmen. Um den mir nachtheiligen Eindruck, so seine Stellungen etwan machen könnten zu verhindern, sehe ich mich genöthiget Schrift auf Schrift zu häufen, und Beweise über Beweise beyzubringen. Heißt dieses meine Schwäche verrathen?

Jedoch, wenn eine gute Sache für sich selbst redet, warum giebt denn der Verfasser der guten Sächsischen Sache sich zum Anwald derselben an? Warum stellet er sie nicht vom ersten Ursprung an in ihrer völligen Blöße dar? Sie selbst würde sich gerechtfertiget haben. Er wäre alsdenn nicht genöthiget gewesen, ohne einigen Beweis hinzu zu schreiben: "daß die Schwäche der Preußischer Seits, selbst aus denen öffentlich bekannt gemachten geheimsten Unterhandlungen des Königl. Pohlnischen Hofes gezogenen Folgerungen schon vor sich und ohne weitere Ausführung einen gründlichen Beweis des Ohnvermögens ausmachen, dasjenige darzuthun, was man besagtem Hofe zur Last legen wolle".

Sie erlauben mir Ihnen zu sagen: so lange diese heimliche Unterhandlungen nicht als ungeschehen bewiesen werden können, so lange bleiben auch die daraus gezogene Folgerungen in ihrer völligen Kraft. Sie sind überzeugende Beweise.

Mein Nachbar handelt mit einem andern insgeheim, mir mein Haus zu nehmen. Ich erfahre solches. Ich setze ihn in den Stand, daß ich ihm vor-

vorschreiben kan, sich von der Verbindung mit seinem Freunde los zu sagen. Ich fordere dieses von ihm. Ueberdem verlange ich noch, daß er mir wider denselben beystehen soll. Er will von keiner Verbindung wissen. Mit Worten giebt er alle Versicherung des Wohlwollens, so er gegen mir jederzeit gehegt hat. Allein es sind nur blos Worte. Er erkläret sich in der That so wol als mit dürren Worten, daß er so wenig von seinen Verbindungen abgehen als mir helfen will. Wird er aus den leeren Freundschaftsversicherungen die Gerechtigkeit seiner ersten Handlungen darthun? Kan man vernünftiger weise sagen, ich thue ihm Gewalt, daß ich ihn nicht in den Stand setzen will mir Schaden zu zufügen, so lange er mir keine hinlängliche Versicherung giebt, daß er es nicht thun wolle, und so lange er noch immer darauf beharret, bey denen mir nachtheiligen Verbindungen zu verbleiben?

Es ist wahr, daß die Preußischen Schriften die Absicht hegen, die Freundschaft und Hochachtung des Königs von Preussen Maj. gegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und die gelinde Begegnung gegen die Churſächsischen Lande zu beweisen: sodann den Einfall in Sachsen zu rechtfertigen, und das Publicum zu überführen, daß solcher Einfall eine abgedrungene Nothwehr und Selbsthülfe sey. Ich wünschte aber, daß unser Herr Verfasser den Grund oder Ungrund des ersten Vorgebens auf eine natürlichere und ohngekünstletere Art dargethan hätte.

Er will uns versichern, "daß Sachsen an denen Irrungen keinen Antheil genommen, vielmehr alles

sorgfältig vermieden habe, was auch nur den mindesten Schein davon geben könne". Heißt das aber an denen Irrungen keinen Antheil nehmen, wenn man sich in Theilungstractaten einläßt? wenn man das Seinige nach allen Kräften beyträgt, jemanden Feinde zu erwecken? wenn man seiner Generalität Befehl ertheilet, sich mit jenen zu verstehen? Ich hege zu viel Hochachtung gegen Sr. Königl. Maj. in Pohlen, daß ich Dieselbe wegen solchen Handlungen in Verdacht haben solte: allein ist es denn der Welt nicht klar bewiesen, daß Dero Minister alle diese Dinge betrieben? Ich enthalte mich hier Schlüsse zu machen.

Da man von allen oben erwähnten Intriguen vollkommen benachrichtiget war, würde es eine unverantwortliche Uebereilung gewesen seyn, wenn man Königl. Preußischer Seits sich so fort entdecket, und einem hinterlistigen Nachbarn Gelegenheit gegeben hätte, seine Bundesgenossen zu warnen, so wie der Herr Verfasser verlangt, daß man hätte thun sollen. War es nicht genug, daß man stufenweise gieng, und dem Sächsischen Hofe Zeit ließ zu sich selbst zu kommen, und zu merken, daß man seine innersten Geheimnisse wußte? wenigstens hätte er dieses aus der Menge Klagen und Beschwerden über den Wienerischen Hof muthmaßen sollen. Wie hätte derselbe die Wahrheit seiner ihm Schuld gegebenen feindseligen Absichten besser widerlegen können, als wenn er sogleich die verlangte völlige Sicherheit gegeben hätte? Das alles übergeht der Herr Verfasser mit Stillschweigen, und bricht dage-

dagegen in Klagen aus über dem was der Stadt Leipzig begegnet, und der dasigen Kaufmannschaft zugemuthet ist.

Wenn man sich genöthiget siehet, in dem Lande eines feindselig gesinnten Nachbarn einzurücken, so ist nichts natürlicher, als daß man die unter den Thoren der Städte befindliche Miliz entwaffnet, sich der Stadtschlüssel, Montirungskammern, und des darin befindlichen Gewehrs bemächtiget, auch die in denen Kassen befindliche Gelder in Beschlag nimmt. Solches geschicht allezeit.

Daß Sr. Königl. Majest. in Preussen die Handlung der Stadt Leipzig bey ihren Freyheiten geschützt haben, ist eine Wahrheit, die von Freund und Feinden zugestanden werden muß. Wie würde es mit der letzten Michaelismesse ausgesehen haben, wenn die Bundesgenossen Sachsens anstatt der Preussen hineingekommen wären? Ich überlasse solches denen zu beurtheilen, bey welchen die Ungarischen Trouppen in vorigen Zeiten sowol als gegenwärtig schon eingesprochen haben. Wenn nun ein Monarch in eines Feindes Land die Handlung bey allen zu wünschenden Freyheiten schützet, so kan er von denen Mitgliedern derselben billiger Weise auch ein solch Betragen fordern, als wenn sie seine Unterthanen wären.

"Alles dieses, sagt der Herr Verfasser, waren Vorboten der nicht lange darauf an das Licht getretenen Declaration, worinnen man nun öffentlich mit bittern Vorwürfen desjenigen, was im Jahr 1744. geschehen, vermöge des 1ten und 2ten

Articuls des Dresdner Friedens aber in ewige Vergessenheit gestellet seyn solte, hervor gieng". So bald eine in ewige Vergessenheit gestellte Beleidigung wiederholet wird, von dem Augenblick an ist der Beleidigte berechtiget, sich derselben wieder zu erinnern und sie zu ahnden. Dieses gilt nach der Vernunft und allen Rechten. Hat nicht der Sächsische Hof durch Erneuerung dessen, was im Jahr 1744. geschehen, solches zu erst wieder aus der Vergessenheit gezogen.

Ich bewundere, daß der Verfasser kein Bedenken getragen hat anzugeben, "daß der Unterthan vor die ihn gänzlich entkräftende Lieferung nichts als Papier zur Bescheinigung und künftigen Berechnung empfangen habe". Noch bis diese Stunde hat man kein einzig Beyspiel, daß der König von Preussen seine Scheine uneingelöset hat. Schwerlich aber wird man beweisen können, daß die im Jahr 1741. bey dem in Merseburg errichteten Magazine ausgestellte Sächsische Scheine, bis diese Stunde, sämtlich bezahlet sind.

"Das Schicksal anderer Städte, spricht unser Herr Verfasser weiter, war nicht gelinder. In Merseburg wurde das darin befindliche wenige Geschütz ⁘ ⁘ weggeführet. In Wittenberg mußte die Bürgerschaft das Gewehr dem Preußisch. Trosse zur Plünderung hergeben, und einen Theil der Vestungswerke ihrer Stadt selbst schleifen. Torgau hingegen wurde mit allem Eifer zu befestigen angefangen, nachdem man vorher in eigener Gegenwart des Königs von Preussen die in dem Königlichen Schlosse

Schlosse daselbst befindlichen Meubles, und einen Theil alter Weine denen Soldaten Preis gegeben hatte.

Es kan unmöglich anders seyn, als daß der Verfasser dieser Wahrheiten solche aus denen Nachrichten eines lügenhaften Zeitungsschreibers entlehnet hat. Muß man sich nicht das Schicksal dieser Oerter überaus kläglich vorstellen? Ich selbst würde eine betrübte Vorbildung davon haben, wenn ich nicht die mehresten gleich nach ihrer vorgegebenen Mißhandlung gesehen hätte. Indessen wissen sie am besten, mein Herr, wie weit solchen Klageliedern zu glauben stehet. Wenigstens versichern alle vernünftige Leute in Sachsen, daß sie lieber zehn Einqvartierungen von solchen Feinden, wie die Preussen sind, als eine einzige von ihren lieben Oesterreichischen Bundesgenossen haben wollen.

"So viel Gewaltthätigkeiten, heißt es ferner, würden schon damals Ihro Königl. Majestät in Pohlen berechtiget haben, den König von Preussen als einen offenbaren Feind anzusehen. Sie hätten dannenhero entweder Ihre Armee nach Böhmen gehen lassen, oder die von daher angebotene Verstärkung annehmen können. Allein Sie verließen Sich noch immer auf das bisher mit des Königs von Preussen Maj. sorgfältig beobachtete, und von diesem selbst anerkannte freundnachbarliche Vernehmen, auf die vorwaltende Bündnisse und Friedensschlüsse, auf den Schutz der Reichsgesetze, mithin auf alles, was unter freyen Staaten, und unter denen in noch engerer Verbindung stehenden

Reichsständen und Mitgliedern eines Corporis nur immer heilig seyn kan. Sie ließen daher ihre Truppen denen anrückenden Preussen überall auf das schleunigste ausweichen, und selbige blos in ein Lager bey Pirna zusammen ziehen.

Verstehen Sie dieses, mein Herr? Ich bekenne, daß ich nichts von allem begreife. Vorher hieß es: der König von Preussen habe das unschuldige Sachsen urplötzlich überfallen; hier sagt man: Se. Königl. Majestät in Pohlen hätten die von Böhmen angebotene Verstärkung annehmen können. War diese Verstärkung angeboten, bevor man von dem Preußischen Einfall was wußte? wie will man sich von den beschuldigten Intriguen frey machen? Ist sie erst nachher angeboten, warum hat man sie nicht angenommen? Man verließe sich noch immer, antwortet der Herr Verfasser, auf das mit des Königs von Preussen Maj. sorgfältig beobachtete freundnachbarliche Vernehmen.

Helfen Sie mich doch hier heraus, mein Herr. Heißt das ein freundnachbarlich Vernehmen beobachtet, wenn man mit einer andern Macht verabredet, sie soll uns helfen dem Freundnachbarn einen Theil seiner Länder abnehmen? Heißt das eine Verstärkung nicht annehmen wollen, wenn man mit ängstlicher Sehnsucht auf das Signal von der Ankunft des Brouniſchen Corps wartet? Unter uns geredet. Mich deucht, daß man nicht nach Böhmen gegangen ist, oder die von daher versprochene Verstärkung nicht angenommen hat, daran ist wol nichts anders als die Preußische Geschwindigkeit schuld.

Aus

Aus einem Schreiben Sr. Königl. Preußischen Maj. vom 5 Sept. sucht der Herr Verfasser darzuthun, daß man die nachher angegebene Kriegsraison noch nicht gewußt, sondern dieselbe erst ausgekünstelt, nachdem man etwas gefunden, womit man sie beschönigen konnte.

Am 5ten Sept. war es noch zu früh, die Kriegsraison zu bestimmen, warum man die Sächsische Lande noch nicht wieder räumen könnte. Immittelst hätte es von dem Entschluß des Sächsischen Hofes abgehangen, ob die Preußische Armee sich lange oder kurze Zeit darin aufhalten solte. Diesen Entschluß zu erwarten, ließ man einen Tag nach dem andern verstreichen, um zu sehen, ob man sich nach der Billigkeit zum Ziel legen, und merken wolte, daß man alle seine Absichten vollkommen kannte. Da von allem nichts geschahe, gieng man freylich deutlicher mit der Sprache heraus, und erklärete sich, daß man zu seiner Sicherheit zuförderst den Lauf der Elbe in seiner Gewalt haben müsse, hiernächst aber keineswegs eine Armee im Rücken lassen könne, die, um etwas zu unternehmen, nur auf den Augenblick warte, da man mit seinen Feinden in Handgemenge gerathen seyn würde. Nichts war vernünftiger als diese Forderung; selbst Se. Königl. Pohln. Majestät würden solches erkannt haben, wenn Dieselbe auf die in gedachtem Schreiben befindliche Worte: "Was ich von den üblen Gesinnungen Ihres Ministers, und dessen dem Sinn des Dreßdner Friedensschlusses sehr zuwider laufenden Betragen gedacht, bin ich sehr wohl im

Stande

Stande zu erweiſen, und ich würde es noch heute thun ꝛc." die geringſte Aufmerkſamkeit gewandt hätten.

Se. Königl. Majeſtät in Pohlen wolten Sich darauf nicht nur in den ſtärkſten Ausdrücken verbindlich machen, während der ganzen Dauer des Krieges weder ohnmittelbar noch mittelbar dem Vortheil des Königs in Preuſſen entgegen zu handeln; ſondern Sie erboten Sich auch noch über dieſes, Ihre Armee wieder in die Standqvartiere rücken zu laſſen, und zu geſtatten, daß beſagter König von dem Lauf des Elbſtrohms gänzlich Meiſter bliebe, und zu dem Ende einige an ſelbigem gelegenen Plätze in Dero Landen beſetzte.

Dieſes Erbieten ſcheinet mir ſo wenig hinlänglich als vortheilhaft zu ſeyn, ſo lange der König in Pohlen Sich von allen Verbindungen mit Ungarn nicht ſchlechterdings losſagen wolte. Wie kan man glauben, daß ein Hof ſein Verſprechen halten werde, wenn er Gelegenheit ſiehet ſolches zu brechen? Ein Hof, der die feyerlichſten Tractate, zu einer Zeit, da ſo wenig Urſache als Anſchein war, ſolche zu durchlöchern, nicht gehalten hat. Vielleicht ſuchte man gar durch dieſes Erbieten die Preußiſchen Kräfte zu vertheilen. Ich verdenke alſo den König in Preuſſen im geringſten nicht, daß er darauf beſtanden, wie er ſchlechterdings nichts hinter ſich laſſen wolle, was ihm einige Unruhe erwecken könnte, und daß er abwarten würde, ob längere Geduld, oder irgend ein anderes Mittel ſeiner gegenwärtigen Stellung ein Ende machen werde.

Ich

Ich unterstehe mich nicht die Redlichkeit, Aufrichtigkeit und Wahrheit, davon auf den folgenden Seiten geredet wird, zu beurtheilen, noch viel weniger den Nachdruck dieser Worte zu untersuchen. Die daselbst befindliche Zeilen: "In den gegenwärtigen Umständen muß Ew. Majestät Schicksal mit dem meinigen verbunden seyn, und ich versichere Dieselbe bey allem, was heilig ist, daß, wenn mir das Glück in diesem Kriege wohl will, Sie nicht Ursache haben werden, mir solches zu mißgönnen; dahingegen, wenn ich unglücklich bin, Sachsen eben das Schicksal haben muß, als Preussen und meine übrige Staaten", haben mir überaus wohlgefallen. Ich finde nicht das allermindeste bedenkliche darin, welches das gute Vertrauen, wenn ja einiges da gewesen wäre, hätte vermindern können.

Bald darauf stellt man den Generallieutenant Winterfeld als einen Abgeordneten vor, der Sr. Königl. Majest. in Pohlen durch Vorstellung gleich zu theilenden Gewinnsts und Verlusts zu bereden sucht, daß Sie Ihro Waffen mit denen Preußischen vereinigen, und gegen Ihro alte Bundesgenoßin der Kaiserin Königin Maj. kehren möchten.

"Ihro Königl. Majestät, heißt es sodann, empfanden einen gerechten Unwillen darüber, daß man Sie fähig geglaubet hätte, Ihr gegebenes Wort und Ihre Verbindlichkeiten denen Trieben einer schändlichen Gewinnsucht aufzuopfern, dergleichen man Ihnen einzuflössen sich bemühen wolte".

Ich bin nicht im Stande mit Gewißheit zu entscheiden, welches der eigentliche Verstand des Win-

ter-

terfeldischen Antrags gewesen seyn mag, weil man des Inhalts desselben nicht umständlich gedenket. Noch vielweniger aber kan ich reimen, wie ein angetragener Vortheil so viel abscheuliches für einen Herrn haben solte, der auf den ersten Antrag, der ihm zu Brechung feyerlicher Friedenstractate gethan wird, sich sofort zum Beytrit erbietet, wenn man ihm Magdeburg, den Saalkreis, Laußnitz erobern helfen, und einen Theil von der Beute zukommen lassen will. Ist denn ein gegebenes Wort verbindlicher als geschlossene Tractate? Eins muß nun doch unstreitig wahr seyn. Entweder Sachsen hat sich anheischig gemacht, Ungarn wider Preussen beyzustehen, oder nicht. Hat es solches nicht versprochen, so kan es ohne Bedenklichkeit in Preussens Begehren willigen. Ist das Versprechen geschehen, so hat dieses Haus den Dreßdner Frieden gebrochen, und darf sich nicht beschweren, daß Preussen es als Feind erkläret, oder doch allen Freundschaftsversicherungen nicht weiter trauet, als in soferne es die Macht in Händen behält, die Erfüllung solcher Versprechen erzwingen zu können.

Einem Nachbarn, zu dem man sich nichts Gutes zu versehen hat, seine Wohlfahrt in die Hand zu stellen, verbietet die Klugheit und Selbsterhaltung. Beyläufig gelieben Sie hier die Ausdrücke: Ihr gegebenes Wort und ihre Verbindlichkeiten, zu merken. Erinnern Sie sich derselben, wenn man anderswo ihnen einen andern Verstand wie hier andichten solte.

Ferner heißt es: "Es waren demnach Ihro Königliche Majestät in Pohlen nichts als die Wahl übrig gelassen, ob Sie mit Hindansetzung Ihrer Ehre Sich zum Werkzeug derer ehrgeizigen Preußischen Absichten gegen

gegen das Haus Oesterreich gebrauchen lassen, oder aber zu den äusersten Mitteln greifen wolten, welche Ihnen Ihr Muth zu Vertheidigung Ihrer Person und Ehre an die Hand gab".

Sie wissen, mein Herr, wie kitzlich die Ehre und der Credit eines Kaufmanns ist. Wie sorgfältig hat er sich nicht zu hüten, daß die Welt in seinen Versicherungen und dem Worte, so er giebt, kein Mistrauen setze; sein ganzes Bestreben muß dahin gehen, daß er in allen seinen Handlungen das Ansehen der Aufrichtigkeit und Redlichkeit behaupte. Diese Denkungsart wird ihm zur Gewohnheit. Vielleicht ist eben die Gewohnheit schuld daran, daß ich obige Vorstellung nicht begreifen kan. Sie selbst, mein Herr, werden eben so wenig klug daraus werden.

Ich setze zum voraus, daß Sie sich der Sächsischen Verbindung mit dem Hause Oesterreich, der dadurch im Jahr 1745. erregten Einnahme von Sachsen, und des darauf zwischen Oesterreich, Sachsen und Preussen geschlossenen Friedens erinnern. Wurde nicht in diesem Frieden Preussen der Besitz von Schlesien garantiret? Ohnerachtet dessen läßt sich Oesterreich einkommen, dem Könige von Preussen Schlesien wegzunehmen. Sachsen verspricht dazu behülflich zu seyn. Der König von Preussen setzet sich in die Verfassung, seine Besitzungen zu behaupten. Auf welcher Seite herrschen hier ehrgeizige Absichten? Hatte nicht Sachsen Verbindungen mit Preussen, welche unter die heiligsten gezehlet werden müssen? Konnte also Sachsen mit Oesterreich Verbindungen eingehen, die denen mit Preussen schnurstracks entgegen liefen? Ich glaube Nein. Hiesse das seine Ehre hindansetzen, wenn man

sich

sich dem billigen Begehren des Preußischen Monarchen fügte? Und da man sich rundaus erklärte, daß man solches nicht thun wolte, war wol etwas anders zu gewärtigen als die Drohung: "Daß man Preußischer Seits das Sächsische Lager an verschiedenen Orten zugleich angreifen würde, wenn Ihro Königl. Majestät in Pohlen sich ferner wegerten dem Preußischen Ansinnen zu willfahren?"

Dieses Ansinnen enthielt nichts weiter als eine Hülfe, die Festhaltung des Dreßdner Friedens zu bewürken. Solches konnten Sr. Königl. Majest. in Pohlen mit ohnverletzter Behauptung Ihrer Ehre und Redlichkeit thun. Ja, Ihre Ehre und Redlichkeit erforderte solches von Ihnen. Ganz Europa kan nicht anders urtheilen, als daß Ehre und Redlichkeit dabey weniger Gefahr liefen, wie bey dem Entschluß, den man fassete. Dieser wird der Nachwelt ein ewiges Denkmal bleiben von der Mäßigung des Königs von Preussen, daß, da er von nun an Sachsen als einen Feind hätte begegnen können, er gleichwol fortgefahren habe, auf eine viel gelindere Art in diesem Lande zu wirthschaften, als die Bundsgenossen desselben weltkündigermassen würden gethan haben.

Ich bewundere, daß man den Vorfall von Eröffnung des Dreßdner Archivs nicht lieber mit Stillschweigen übergehet, als daß man durch öftere Wiederholung desselben ein Andenken zu verewigen sucht, welches Sachsen bey der unpartheyischen Nachwelt in der That wenig Ehre bringen muß. Gesetzt, man erwiese auch höchstens, daß man

Preußi-

Preußischer Seits darinn zu weit gegangen wäre, welches doch nicht geschehen kan, hat man denn damit das geringste gewonnen? Höret dadurch das Daseyn der darin gefundenen Nachrichten auf?

Ich habe immer dafür gehalten, daß ein Schriftsteller so viel Ehrfurcht gegen das Publicum hegen müßte, daß er ihn mit falschen Berichten verschonete. Meiner Meinung nach muß er seine Glaubwürdigkeit so viel immer möglich behaupten. Findet man nun Züge in seiner Schrift, welche offenbar wider die Wahrheit gehen; was kän man denn von allen andern Berichten schliessen, die er, auf sein Wort zu glauben, uns bereden will.

Man scheuet sich nicht hier zu sagen: Man habe seit den 18 Sept. angefangen mit dem in Böhmen commandirenden Generalfeldmarschall Grafen von Broune die schicklichsten Mittel zu verabreden, um sich mit demselben zu vereinigen. Ich brauche hier nichts weiter, mein Herr, als sie an die in dem Dreßdner Archiv gefundene, und von Preußischer Seite bekannt gemachte Nachrichten zu erinnern, um Sie in den Stand zu setzen, von der Wahrheit dieses Vorgebens überzeugt zu seyn.

Es ist wahr, daß man vor der Zeit mit dem Grafen von Broune selbst keine Verabredungen gehalten hat. Beweiset dieses was? Waren nicht die am 18 Sept. angefangene Verabredungen schon lange vor dem Preußischen Einmarsch in Sachsen für nöthig gefunden? Wurde es nicht vorher ausgemacht, daß beyderseitiger Generalität aufgegeben werden solte, mit einander de Concert zu gehen?

Die angebrachte jämmerliche Klagen über unerhörte Drangsalen mag ich nicht einmal berühren, da der klare Augenschein das mehreste offenbar widerlegt. Daß man aber die verlangte Recroutenstellung von 9000 Mann für eine Entblößung der Churſächsischen Lande von aller jungen Mannschaft ausgiebt, kan ich gar nicht reimen. Hätte denn die von Sächsischer Seite vorher beschlossene Recroutenstellung von 15000 Mann das Land nicht eben so wol von aller jungen Mannschaft entblößet?

Man klagt weiter: "Daß Se. Königl. Maj. in Preussen Ihro Königl. Majest. in Pohlen die Correspondenz mit Dero Gemalin Maj. nicht länger verstatten wollen, weilen man sich beleidiget befunden, daß man Königl. Pohln. Seits einige Soldaten von denen Preußischen Regimentern zu retten gesucht, und die in Pohlen noch gestandene Trouppen der Kaiserin Königin Majest. überlassen wollen". Kan ich mich mit Recht beschweren, wenn man mir eine verfängliche Correspondenz verwehret, einen Briefwechsel, der genau erwogen, für einen Souverain, welcher auf Ehre und Redlichkeit hält, in Absicht des Endzwecks, zu niederträchtig seyn solte.

Die folgende Beschuldigungen sind von eben der Art, als die von Hemmung der Circulation des Geldes. Sie, mein Herr, als ein Handelsmann, wissen am besten, wie die Circulation des Geldes zu befördern. Wird durch dem, was eine zahlreiche Armee in einem Lande verzehret, und auf das theureste mit baaren Gelde bezahlet, der Umlauf des Geldes gehemmet? Unzehlige Einwohner der Preußischen Lande werden es gewiß auf das empfindlichste fühlen, daß die Sachsen

ihnen

ihnen schon seit 8 Monaten das Brod vor dem Munde weggenommen haben.

Man klaget, daß der dem königl. Hause schuldige Egard bey Seite gesetzet worden. Wenn jemand unter meines Gleichen den mir schuldigen Egard durch feindselige Handlungen bey Seite setzt, so sehe ich keine Verbindlichkeit, die mich nöthiget, mehr Egard gegen ihn zu hegen, als er gegen mir äusert.

Wie weit das Recht eines Gesandten gehe, mögen die Rechtslehrer und Publiciſten unter sich ausmachen. Ich sehe aber keinen Grund, aus welchem ein Gesandter sich anmassen könne, wider einen Monarchen, in dessen Gegenwart er sich befindet, Cabalen zu machen. Ohne einige Bestimmung zu sagen; man habe wider alles Völkerrecht fremde Gesandten weggewiesen, beweiset die Unbefugniß solches zu thun keineswegs. Warum führet man nicht wirkliche Vorfälle an, um das Publicum in Stand zu setzen, darüber selbst zu urtheilen. Der Herr von Broglio war als Königl. Französischer Abgesandter an Se. Königl. Majest. in Pohlen gesandt. Gedachte Se. Majestät hielten sich zu Warschau auf. Der Herr von Broglio blieb zu Dreßden, die Königl. Preußischen Handlungen zu verkundschaften, und denen Feinden Preussens von allem Nachricht zu geben. Hatte der König von Preussen Unrecht, ihn nach Warschau an denjenigen Herrn zu weisen, an welchen er gesandt war? Was kan man nun von dem Zeugniß eines Gesandten hoffen, der sich zu solchen Dingen brauchen ließ? Solte nach demselben das Publicum beurtheilen: ob das Preußische Verfahren in Sachsen glimpflich und gelinde sey, so würde es große Gefahr laufen, ein unrichtig Urtheil

zu fällen. Gleichwol beruft man sich auf das Zeugniß solcher Gesandten.

Was deucht Ihnen nun, mein Herr, bey dieser Vorstellung: "Ohnmöglich wird selbiges billigen können, daß mit einem Deposito, als wovor man Preußischer Seits selbst nur die Sächsischen Staaten ausgiebet, dergestalt umgegangen werde, daß das ganze Land zu Grunde gehen, und sich aller baaren Mittel beraubet sehen, die junge Mannschaft ausflüchten, aller Umtrieb, Handarbeit und Gewerbe, ja selbst der Ackerbau in Stillstand gerathen, und daraus endlich eine solche Hungersnoth, als bereits aus dem Erzgebirgischen Kreis mit denen erbarmungswürdigsten Umständen berichtet wird, nebst allen traurigen Folgen davon entstehen muß". Was deucht Ihnen, sage ich, bey einer solchen Vorstellung, wenn Sie, als gegenwärtiger Augenzeuge, den Ungrund derselben mit Augen sehen und mit Händen greifen?

War nicht die Noth in Sachsen vor der Preussen Ankunft eben das, was sie gegenwärtig ist? Wie würde es um die Unterhaltung vieler tausend Armen, wie würde es an manchen Orten um den Ackerbau ausgesehen haben, wenn kein König von Preussen gekommen wäre, der denen Armen Allmosen, und dem Landmann Saatkorn ausgetheilet hätte? Würde nicht mancher verarmet seyn, der sich ietzt aus dem Beutel der Preußen bereichert?

Man suchet freylich durch dergleichen falsche und wider den Augenschein laufende Vorspiegelungen die Rechtmäßigkeit der Preußischen Einrückung in

Sach-

Digitized by Google

Sachsen zweifelhaft und die abgedrungene Nothwehr verhaßt zu machen. Man trägt daher kein Bedenken, solche durch erkaufte Zeitungsschreiber so weit möglich auszubreiten. Schwerlich wird man aber Hirngespinste dadurch wirklich machen, so wenig als man durch bloßes Leugnen geschehene Dinge zu nicht geschehen machen kan.

Aus dem, was ich bisher gesagt habe, werden Sie von selbst ermessen, wie schlecht der Herr Verfasser dieser natürlichen Vorstellung der Wahrheit den Ungrund der Preußischen Freundschaftsversicherungen und gelinden Begegnung dargethan habe.

Nun werde ich mit Ihrer Erlaubniß auch untersuchen, wie weit seine Kräfte gehen, das Preußische Verfahren als ungerecht zu beweisen.

Er sagt: "Um diesen Endzweck zu erreichen, das Preußische Verfahren nämlich nach den Rechten zu vertheidigen, hat man sich anfänglich nur auf einige allgemeine Sätze bezogen, in der Folge aber, und besonders, nachdem man sich von denen Schriften des geheimen Kabinets zu Dresden Meister gemacht, aus selbigen das Betragen des Königl. Pohln. und Churfl. Sächsischen Hofes dergestalt abzuschildern gesuchet, als ob selbiger alles was Ihm widerfahren, lediglich sich selbst beyzumessen habe. Derer Scheingründe von der ersten Classe werden in der Preußischen Deduction dreyerley angegeben, als nämlich die Gesetze des Krieges, die jetzige unglückliche Zeitläufte, und die Sicherheit derer eigenen Preußischen Lande."

"Daß es Fälle gebe, fährt er fort, womit den Gesetzen des Krieges entschuldiget werden kan, wenn man sich in einem zwischen denen streitenden Theilen liegenden Lande eines einzelnen Platzes oder Passes bemächtiget, ohne dem Eigenthümer Schaden dabey zuzufügen, ist bekannt. Ob es aber erlaubt, oder auch nur erhört sey, diesen Satz bis dahin zu erstrecken, daß man ein ganzes angrenzendes Land, wider welches man so wenig als dessen Herrn, etwas zu haben, vor GOtt und der Welt bezeuget, mit dem man noch dazu, vermöge der Reichsgesetze, des Land- und Westphälischen Friedens, und noch näher vermöge der Churverein- und Erbvereinigung in kundbarer Verbindung stehet, in Besitz oder so genanntes Depositum nehmen, und mit demselben auf die obbeschriebene Art umgehen möge, darf, weil es sich aus der bloßen Frage schon widerlegt, nicht erst näher beantwortet werden."

Dieses ist der Eingang des Herrn Verfassers, welchen er seinem Beweise von der Ungerechtigkeit des Preußischen Verfahrens voraus schickt. Er klingt überaus lieblich. Ich bitte Sie aber, mein Herr, lassen Sie sich von dem äuserlichen Ton nicht einnehmen, damit Sie nicht betäubt werden. Ich werde diesen Eingang ein wenig ausführlich beleuchten. In der Folge wird solches dazu dienen, daß ich mich desto kürzer fassen kan.

Wäre es nicht sehr klug gehandelt gewesen, wenn Se. Königl. Maj. in Preussen in ihrer ersten Declaration gesagt hätten: Ich weiß, daß Se. Königl. Majestät in Pohlen Sich mit der Kaiserin Königin Maj. in geheimen Tractaten eingelassen haben, mir einen Theil meiner Länder abzunehmen. In solcher Ab-

Absicht haben erstgedachte Maj. sich erkläret, so bald es sich ohne Gefahr thun lassen, und letztere den Anfang gemacht haben würde, mir mit ihren Trouppen zu Leibe zu gehen. Ich bin von alle diesem hinlänglich benachrichtiget. Daher will ich mit meiner Armee Sachsen besetzen, um zu verhindern, daß mir von daher kein Nachtheil zuwachse. Wäre solches, ich wiederhole es noch einmal, nicht sehr weise gehandelt gewesen? Verfähret man am Sächsischen Hofe mit seinen Geheimnissen so unbehutsam? Konnte man von Sr. Königl. Maj. in Preussen erwarten, daß Sie sogleich alles bekannt machen würden, was sie auf dem Herzen hatten, damit Ihre Gegner Zeit gewönnen, sich in solche Verfassung zu setzen, da sie alles leugnen konnten?

Die Erklärung, daß der König von Preussen so wenig wider Sachsen als dessen Herrn hätte, kan höchst aufrichtig seyn. Aus denen erhaltenen Nachrichten wußte man, daß denen Einwohnern des Landes die gespielte Intriguen unbekannt waren. Man trauete der bekannten Redlichkeit des Herrn mehr zu, als daß man Ihn im Verdacht der Mitwissenschaft nehmen wolte. Man muthmaßete ganz andere Triebfedern. Mithin bedauerte man Ihn mehr, als daß man etwas wider Ihn haben solte. Was hat nun der Herr Verfasser mit seiner Vorstellung gewonnen?

Die andere Beschuldigung scheinet ein wenig beträchtlicher. Man fragt: "Ob es erlaubt oder nur erhört sey, ein Land, mit dem man vermöge der Reichsgesetze, des Land- und Westphälischen Friedens, und noch näher vermöge der Churverein und Erbvereinigung in kundbarer Verbindung stehet, in Besitz zu nehmen?"

Bisweilen wird eine Frage durch eine Gegenfrage am besten beantwortet. Vergönnen Sie mir diese zu thun. Ist es erlaubt, einem Fürsten, mit dem man vermöge der Reichsgesetze, des Land- und Westphälischen Friedens, der Churverein und Erbvereinigung, und noch näher vermöge feyerlicher Tractaten und Friedensschlüsse in solcher Verbindung stehet, daß man ihn bey den Besitz seiner Länder erhalten und schützen helfen wolle, ist es erlaubt, sage ich, daß man einen solchen Fürsten wegen seiner Besitzungen beneidet, sich zu seiner Unterdrückung wider ihn verbindet, ihn bey allen benachbarten anschwärzet, ihm so viel Feinde erweckt als möglich ist, damit man, wenn er in der Verwirrung gesetzt ist, im Trüben fischen und sich an seinem Raube bereichern könne?

Wäre dem Herrn Verfasser der natürlichen Vorstellung der Wahrheit diese Gegenfrage beygefallen, so würde er gewiß die seinige zurückgehalten, noch weniger aber bejahend gefraget haben: "Ob nicht der Preußische Einfall in Sachsen und Böhmen es sey, welcher die gemeine Ruhe und Frieden in Deutschland gestöret habe?" Ich sage mit Vergünstigung des Herrn Verfassers Nein darzu. Nicht der Einfall in Sachsen und Böhmen, sondern die Begierde zwoer Mächte, ihre Staaten auf Kosten einer andern zu erweitern, ihre unaufhörliche Bestrebung, Gelegenheit zur Erfüllung ihres Wunsches zu finden, oder vielmehr zu machen, haben den Frieden in Deutschland gestöret.

Wie

Wie konnten nun Se. Königl. Maj. in Preussen ihre Sicherheit in denen Anträgen einer solchen Macht vermuthen, welche noch bis diese Stunde auf die Vergessenheit der Begebenheiten des Jahrs 1744. pochet, und doch alles mögliche anwendet, diese vergessene Begebenheiten zu wiederholen?

Unser Herr Verfasser weiß seine blendende Vorstellungen unvergleichlich zu schmücken. "Man mußte, spricht er, sich mit andern Scheingründen versehen, und man verfiel dahero darauf, aus dem geheimen Kabinetsarchiv zu Dreßden die geheimsten Papiere wegzunehmen, und in solchen dergleichen Vorwände aufzusuchen."

"Die Archive derer Souverains, fährt er fort, werden sonst unter gesitteten Völkern, sogar in öffentlichen Kriegsläuften vor heilig und unverletzlich gehalten. Man mußte also vor allen Dingen auf eine Beschönigung der vorhabenden Beleidigung des Völkerrechts bedacht seyn. Man sahe sich zu dem Ende genöthiget, vorzugeben, als ob man von verschiedenen, einen gerechten Verdacht gegen den Churſächsischen Hof erweckenden Unterhandlungen die Abschriften schon längst zufälliger Weise erhalten habe, und nur derer Originalien zu Dreßden um deswillen sich bemächtigen müssen, weil sonst dasiger Hof deren Wirklichkeit ableugnen dürfte."

Nun folgert er darauf so: "Allein, wenn dergleichen bedenkliche Abschriften schon vor Ihro Maj. des Königs in Preussen Eintrit in das Churfürstenthum Sachsen in Dero Händen gewesen

sind, wie haben sie denn oberwehnter maßen vor GOtt und aller Welt bezeugen können, daß Sie gegen Ihro Königl. Maj. in Pohlen nichts hätten? Haben Sie aber wider Höchstdieselben schon würklich Verdacht und Anzeigen gehabt, warum haben Sie denn nicht Dieselben vorhero des befraget, und wegen eines vielleicht doch möglichen Misverstandes Erläuterung verlanget? Ein Fürst, der so viel Menschenliebe zu haben vorgiebt, solte offenbare Feindseligkeiten, die zu Vergiessung so vielen Menschenbluts, und zum Verderben so vieler Unschuldigen führen, wol billig bis auf das äuserste, und bis kein gütliches Vernehmen mehr möglich, verspären. Die Ordnung des Völkerrechts bringet es so mit sich; und des Königs von Preussen Majestät haben selbst solche gegen den Wienerischen Hof, durch dessen zu dreyenmalen wiederholte gütliche Befragung anerkennet, ohnerachtet Sie die Ursachen Dero gegen selbigen hegenden Misvergnügens so gar zu einer Kriegserklärung vor hinreichend geachtet haben."

"Sind hingegen die Abschrifften, so des Königs von Preussen Majest. besessen, von so einer Art gewesen, daß daraus gegen Sachsen etwas Würkliches nicht gefolgert werden können; haben solche blos entfernte Vermuthungen enthalten: So mögen alle Fürsten und Stände des Reichs von selbst ermessen, was daraus entstehen würde, wenn einem mächtigen Mitstande, einen Mindermächtigen zu überfallen, und sich dessen Lande und Archive anzumaßen, bloß um deswillen frey stehen solte, weil er vermuthet, daß in letzteren vielleicht etwas, so er zu seinem Behuf und zur Rechtfertigung seines Verfahrens gebrauchen könne,

vor-

vorhanden seyn möchte. Keiner unter ihnen, selbst unter denen, so von den Preußischen Landen am weitesten entfernet, durfte zumal bey dem bishero Preußischer Seits bezeugten Bestreben, in allen im Reich vorfallenden Angelegenheiten einzuschlagen, leichtlich anzutreffen seyn, unter dessen geheimen Briefschaften sich nicht Spuren eines daher geschöpften gerechten Argwohns, des Wunsches, daß einer so weit um sich greiffenden Uebermacht Ziel und Maße gesetzt werden möchte, und der Bemühung vor seine eigene Sicherheit und Unterwürfigkeit dagegen hinlängliche Maasregeln zu ergreifen, finden solten. Würden sie aber wol deswegen dem König von Preussen, oder irgends einem andern Staat, dessen Oberherrschaft sie nicht, als Unterthanen erkennen müssen, das Rechtsbefugnis einräumen wollen, bey ihnen nachzusuchen?"

Ich habe mich gemüßiget gesehen dieses nach der Länge herzusetzen, um die Seichtigkeit der Schlüsse des Herrn Verfassers zu zeigen.

Es heißt anfänglich: "man mußte sich mit Scheingründen versehen." Es ist wahr, so lange man noch nicht in der nöthigen Verfassung stunde, und nicht eigentlich wissen konnte, ob der Sächsische Hof sich auf die Seite der Billigkeit lenken würde, brauchte man solche Scheingründe als in der ersten Declaration angegeben sind. Da man aber fand, daß gedachter Hof bey seiner Halsstarrigkeit blieb, und man genöthiget war das Rauche herauszukehren, sahe man sich gezwungen, der Welt die Befugnis seines Verfahrens vorzulegen, welches nicht überzeugender als durch die Originale geschehen konnte. Eben dieserwegen mußte man zur Eröfnung des Dresdner Archivs schreiten.

Wenn

Wenn man sagt: "man mußte vor allen Dingen auf die Beschönigung der vorhabenden Beleidigung des Völkerrechts bedacht seyn. Man sahe sich zu dem Ende genöthiget vorzugeben, als ob man von verschiedenen einen gerechten Verdacht erweckenden Unterhandlungen, die Abschriften erhalten habe," so erstaune ich, wie der Herr Verfasser sich so weit hat vergessen können, alle seine folgende Sätze und Schlüsse durch solche Worte umzustossen. Er will uns ja unvermerkt beybringen, "Preussen habe nichts in Händen gehabt, sein Verfahren gegen Sachsen zu rechtfertigen. Die Beschönigungen mit denen im Dreßdner Archiv gefundenen Papieren seyn erst hintennach erdacht. Selbst diese Papiere enthielten nichts von dem was man Preußischer Seits daraus beweisen wollen." Gestehet er nun nicht durch die Worte vorhabende Beleidigung, daß man vor Eröffnung des Archivs die Innhabung der Abschriften vorgegeben? Die Originale, wovon hier die Rede ist, befanden sich würklich drin. Wie würden die Preussen, ich bitte Sie, mein Herr, haben riechen können, daß sie da waren wenn sie keine Abschriften gehabt hätten? Wie hätten Se. Königl. Majestät in Preussen in Dero Schreiben No. II. auf solche deutliche Art davon reden können? Ihr sogenanntes Vorgeben war also kein leeres oder bloß muthmaßlich Vorgeben, wie die Welt, wo möglich, glauben soll, sondern es war eine völlige Gewißheit.

Wenn man dieses bedenkt, und dabey erweget, was die Klugheit einem jeden in dergleichen mißlichen

chen Umſtänden rathen würde, ſo wird man die aufgeworfene und ſchon oben beantwortete Frage keiner fernern Antwort würdig ſchätzen.

Die folgende, "warum der König von Preuſſen den König von Pohlen nicht befraget, wenn er würklich Anzeigen gehabt hat, iſt zum Theil bereits beantwortet. Um aber doch alle Gelegenheit zu weitern Fragen über dieſen Punkt vollends abzuſchneiden, will ich noch folgendes anmerken.

Die in dem Dresdner Archiv gefundene Nachrichten von einer geheimen Unterhandlung ſind nunmehro offenbar und der ganzen Welt öffentlich vor Augen geleget. Die daraus hergeleitete Beweiſe ſind ſo klar wie die unbewölkte Sonne am Mittage. Trotz alle dem ſucht der Sächſiſche Hof dem Publico die ganze Sache zweifelhaft zu machen. Selbſt dieſe übernatürliche Vorſtellung der Wahrheit iſt ein klarer Beweiß davon. Macht man itzt ſo viel Schlangenwindungen, was würde nicht erſt auf die Befragung und verlangte Erläuterung geſchehen ſeyn? Darf man ſich vernünftiger Weiſe einbilden, daß man eine andere Antwort würde erhalten haben, als die, welche die Kaiſerin Königin Majeſtät auf eine dreymal wiederholte Anfrage zu ertheilen für gut befunden hat? Kan ein Menſch in der Welt in Abrede ſeyn, daß Deren Antwort es einzig und allein ſey, durch welche die Ruhe in Deutſchland unterbrochen iſt?

Ich glaube, daß das Völkerrecht das Recht der Vernunft ſey. Dieſes Recht will, daß, wenn ein andrer mich befraget, ob ich ihn mit Krieg angrei-

fen wolle, oder nicht, und ich habe mir vorgesetzt, es nicht zu thun, ich solches mit ein deutliches Nein beantworten muß. Warum hat nun die Kaiserin Königin dieser Ordnung des Völkerrechts nicht gefolget, und bey der ersten Anfrage dem Könige von Preussen gleich geantwortet, ihre Kriegsanstalten zielten nicht auf ihn, sie wäre auch nicht willens ihn zu bekriegen? warum gab sie desfals nicht ohne Anstand die gehörige Versicherung? Da man ein so starker Verfechter der Ordnung des Völkerrechts ist, warum hängt man denn einer Königin, welche diese Ordnung übertrit, so feste an?

Kurz, man hatte von dem Daseyn der Beweisthümer einer verfänglichen Unterhandlung keinen leeren Argwohn, sondern eine vollkommene Gewißheit. Eben diese Gewißheit berechtigte den König von Preussen so zu verfahren, wie er gethan hat. Die Ausflucht, daß unter andern leichtlich dergleichen anzutreffen seyn werde, ist viel zu kahl, das Sächsische Betragen nur zu entschuldigen, und das darauf erfolgte Preußische Verfahren zu verdammen. Es ist und bleibt bey allen Billigen als wahr bewiesen, daß das eigene Verhalten des Churfächsischen Hofes den König von Preussen berechtiget habe, auf die Art als geschehen gegen denselben zu verfahren.

Weiter spricht unser Herr Verfasser: "Um indeß bey der dadurch vorsetzlich abgezweckten Verwirrung einen sichern Leitfaden zu haben, darf man nur ein vor allemal folgende Sätze vor Augen behalten, deren Beweis man nicht schuldig bleiben wird. Erst-

"Erstlich, daß die Höfe von Wien und Petersburg bey Verabredung des Bündnisses vom Jahr 1746. und der dabey befindlichen geheimen Artikel sich nie eine andre Absicht in die Gedanken kommen lassen, als Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und nur gegen diejenigen, so solche würden stören wollen, ihre vereinigte Kräfte anzuwenden."

"Zum andern, daß mithin auch Ihro Königl. Majestät in Pohlen, blos in diesem Sinn, erwähntem Bündnisse beyzutreten, eingeladen, und hiernach die Unterhandlung darüber angefangen worden."

"Endlich aber und zum dritten, daß es mit dieser Unterhandlnng selbst nicht einmal zum Schluß gekommen."

"Untersucht man nach diesen Grundsätzen die in dem Memoire Raisonné vorgelegten Auszüge, und die daraus gemachten Folgerungen, so leget sich alsbald zu Tage, daß selbige theils dasjenige, was sie beweisen sollen, nicht beweisen, theils überhaupt nicht zur Sache, sondern nur darzu dienen, um die Höfe zu Wien und Dreßden, wo möglich, verhaßt zu machen; theils bloße Privatgedanken und Ideen ein und andrer Ministres enthalten, so ihren Höfen nicht zugerechnet werden kan.

"Zu der ersten Gattung gehöret hauptsächlich der unter den Beylagen kund gemachte vierte geheime Artikul des Petersburger Tractats vom Jahr 1746. Dieser soll der Grundstein der ganzen Oesterreichischen neuen Staatsklugheit seyn, und den förmlichen Plan der zur Beleidigung des Königs

in

in Preussen genommenen Abrede enthalten, weil darin bedungen worden sey, daß alle Kriege, so zwischen besagtem Könige und dem Rußischen Reich, oder auch der Krone Pohlen vorfallen würden, ohnerachtet keine von diesen beyden Staaten mit dem Dresdner Frieden etwas gemein haben, in Ansehung der Kaiserin Königin von Hungarn und Böheim Majestät einen Casum fœderis ausmachen, und selbige berechtigen solten, die vorherigen Abtretungen von Schlesien und Glatz, als verloschen anzusehen."

Unser Herr Verfasser mag hier sagen was er will, so ist und bleibt es doch eine ewige Wahrheit, daß der vierte geheime Artikul von dem Petersburger Tractat vom Jahr 1746. ein Kunstgriff des Oesterreichischen Hofes sey, sich bey erster bester Gelegenheit des Herzogthums Schlesiens und der Grafschaft Glatz zu bemächtigen. Ist es an dem, daß man mit diesem Tractate nichts weiter gesucht habe, als die Ruhe in Europa zu erhalten; warum wurde er nicht ohne alle eigennützige Aeuserungen und Bedingungen geschlossen? Wolte man den König von Preussen dadurch zwingen Friede zu halten; warum gab man ihm nicht Nachricht von diesem Artikul? Solte es ein Popanz für Ihn seyn, der ihn in der Furcht erhielte; warum setzte man ihn nicht gleich bey dem Dresdner Tractat? Wäre diese Bedingung bey dem Dresdener Frieden zum Vortrag gebracht, so hätte es so übel nicht können genommen werden. Was hatte aber die Kaiserin von Rußland mit diesen Frieden

zu

zu schaffen? Wie konnten Rußland und Hungarn über die Bedingungen desselben nachher Tractate schliessen, ohne den König von Prenssen, als die haupttheilnehmende Partey darüber zu befragen? Was gienge ein Angriff von Pohlen diesen Tractat, so wie den Dreßdner Frieden an, da die Republik Pohlen nicht die geringste Wissenschaft davon hatte? War also der geheime Artikul des Petersburger Tractats von Seiten der Kaiserin Königin Maj. nicht eine offenbare Verletzung des Dreßdner Friedens? und mußte nicht Sr. Königl. Maj. von Preussen, da Sie Nachricht davon erhielten, es von dieser Seite nehmen?

Vorläufige Verbindungen zur gemeinsamen Vertheidigung und Erhaltung des Ruhestandes zu schliessen, ist in der That unter den Staaten von Europa etwas ganz gewöhnliches, ja zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts ohnentbehrliches. Noch niemand hat sich beykommen lassen, freyen Völkern das Befugniß dazu abzusprechen. Allein, es ist auch nichts ungewöhnliches, daß Mächte, denen zum Nachtheil dergleichen vorläufige Verbindungen getroffen sind, ihre Empfindlichkeit darüber bezeugt haben, und noch niemals ist es jemanden beygekommen, sie für Aufrührer, Friedensstörer und Vergewaltiger zu erklären, wenn sie sich in solche Verfassung gesetzt haben, ihre rechtmäßige Besitzungen zu behaupten. Jederman wird dieses zugestehen.

Gesetzt, mein Herr, der Kaiserin Königin Majest. schliesset zu München einen Frieden mit Frankreich

und Churbayern, in welchem ihr der Elsaß und die Grafschaft Burgund abgetreten, auch der Besitz dieser Länder ihr von beyden garantiret wird. Kurz drauf errichtet Frankreich mit dem Türken einen Tractat, in dessen vierten geheimen Artikul fest gesetzt wird, daß im Fall die Kaiserin Königin, wider Verhoffen, Frankreich, die Ottomannische Pforte oder Preussen angreifen würde, Frankreich den Elsaß und die Grafschaft Burgund wieder nehmen solte. Frankreich ladet nach diesem Churbayern zum Beytritt dieses Tractats ein. Selbiges ist darzu erbötig, im Fall man ihm einen Theil der Vorderösterreichischen Lande und einen Kreis von Böhmen zur Beute versichern will. Doch will Bayern nicht gerne Gefahr dabey laufen, und zögert den förmlichen Beytrit, bis die Kaiserin-Königin erst im Kriege verwickelt ist. Um solches desto eher zu bewerkstelligen, handelt Frankreich beständig wider den Müncher Tractat, verbietet die Handlung mit Oesterreich, erhöhet die Zölle. Churbayern hinterbringet durch die dritte, vierte Hand dem Großsultan, die Kaiserin Königin spiele allerley Machinationes gegen die Ottomannische Pforte, es hielten sich Oesterreichische Officier als Kaufleute verkleidet in Servien auf, welche die Einwohner zum Aufstand zu bewegen suchten, gedachte Königin bemühe sich auch unter der Hand Rußland wider die Pforte aufzuhetzen. Der Großsultan wird durch solche Berichte aufgebracht. Er rüstet sich mit allem Eifer zum Kriege wider Oesterreich. Frankreich bemerkt solches mit Entzücken, und läßt es an eifriger Zurüstung noch weniger ermangeln.

Chur-

Churbayern lauscht und schüret tapfer zu. Frankreich ziehet endlich noch Venedig mit in den Bund. Die Kaiserin Königin erfährt es.

Saß die Kaiserin Königin still, bis man ihre Länder genommen und unter denen Bundesgenossen vertheilet hatte? Glaubte sie denen Churbayerischen Versicherungen, daß es bey diesem Handel höchst unschuldig sey?

"Die in denen öffentlichen Tractaten genommene allgemeine Abreden, sagt unser Herr Verfasser, pflegen in den geheimsten Artikuln auf besondere Fälle des Ausbruchs solcher Gefahr angewendet, auch wol die deshalb getroffene Verbindungen erweitert, und auf den Fall eines glücklichen Ausgangs anständige Vortheile bedungen zu werden: Und wenn überhaupt Vertheidigungsbündnisse erlaubt sind, so enthalten auch diese natürliche Folgen davon nichts unrechtmäßiges. Von dieser Art ist nun auch der Tractat von Petersburg. Beyde Kaiserl. Höfe haben das Hauptwerk dieses Bündnisses sofort nach dessen Schluß der ganzen Welt vor Augen geleget. Jederman, der die so kurz vorhergegangene Friedensbrüche des Königs von Preussen noch nicht vergessen hatte, und dessen fortdaurende Zudringlichkeiten erwog, mußte dabey freylich auf die Gedanken verfallen, daß man hauptsächlich gegen denselben eine künftige Sicherheit fest zu setzen suchte. Allein, da es lediglich von besagten Souverain selbst abhing, durch ohnverletzte Beobachtung des Dreßdner Friedens die Existenz des in einem Tractat bestimmten Casus fœderis auf

ewig zu entfernen, und dieses ihm nichts weiter kostete, als nur den allgemeinen Ruhestand ohngestört zu lassen: so kan derselbe mehrerwähnten Tractat ohnmöglich als eine Beleidigung gegen sich anziehen, wenn er nicht sogleich alles, was Seiner Vergrößerungsbegierde Ziel und Schranken setzet, für unrechtmäßig ausgeben will."

"Daß von beyden Kaiserl. Höfen dabey zugleich auf die Sicherheit der Republik Pohlen die Rücksicht genommen worden, dazu haben sie um so mehr Fug gehabt, als die natürliche Lage und die Verfassung dieser Republik sie billig auf deren Erhaltung jedesmal eben so aufmerksam als auf ihre eigene machen muß."

Vortrefliche Schlüsse, die mich völlig überzeugt haben würden, wenn nicht die Sätze, worauf sie gefolgert werden, mein Gemüth mit widrigen Vorurtheilen eingenommen hätten. Es ist ein Unglück. Was kan ich aber dazu, daß ich nicht gelehriger bin und immer Zweifel zu bekämpfen habe?

Ich halte es für überflüßig zu entscheiden, zu welcher Art Tractaten der Petersburgische zu zählen ist. Sie werden mir erlauben, mein Herr, vors erste den eigentlichen Verstand der Worte: "die so kurz vorhergegangene Friedensbrüche des Königs von Preussen" zu untersuchen. Das Wörtlein kurz vorher scheinet einen Zeitpunkt zu bestimmen. Ohne Zweifel ist es kein andrer als das Jahr 1746. da der Petersburger Tractat geschlossen worden. Welches sind nun die kurz vorhergegangene Friedensbrüche des Königs von Preussen? Nothwendig muß man doch den Anmarsch des Grünischen Corps und die Zurüstungen

Sach-

Sachsens, den König von Preussen mit jenen gemeinschaftlich zu überfallen, darunter verstehen. Ist dieses, wie ich mit aller meiner Kunst nicht anders ausrechnen kan, so hatte man freylich hohe Ursache sich auf einen solchen künstlichen Fuß zu setzen, daß der König von Preussen sich nicht unterstehen durfte, einem anderweitigen Anmarsch des Brouniſchen Corps sich entgegen zu stellen, wenn er anderst nicht mit Abnehmung Schlesiens, Glatz, Magdeburg, Lausnitz, des Saalkreises ꝛc. bestraft seyn wolte. Es hieng nur lediglich von ihm ab Sich solche geruhig nehmen zu lassen, mithin seine Leichtgläubig- und Treuherzigkeit hinten nach dem Gespötte auszusetzen.

Da der Petersburger Tractat in keiner andern Absicht errichtet war, als bey Gelegenheit den vierten Geheimen Artikul geltend zu machen. Da man keine Mittel untersucht ließ diese Gelegenheit so bald möglich zu beschleunigen: So konnte es bey Entdeckung desselben und aller der darauf abzweckenden Intriguen wol nicht fehlen, daß der König von Preussen solchen Tractat, davon man das Hauptwerk nicht bekannt gemacht sondern geheim gehalten hat, als eine Beleidigung gegen sich ansehen mußte.

Wie die Kaiserin Königin übrigens darauf gefallen ist, daß Sie auf die Sicherheit der Republik Pohlen Ihre Rücksicht mit genommen, ohne daß ein einziges Mitglied derselben die geringste Wissenschaft davon gehabt hat, ist mir unbegreiflich. In der That scheinet solches ein wenig verdächtig. Wie! für die Sicherheit einer undankbaren Republik zu sorgen, die solche allergnädigste Vorsorge so schlecht zu erkennen weiß? Einer Republik die sich nicht entblödet bey Er-

tedigung der Krone denjenigen für ehrlos zu erklären, welcher sich unterstehet einen Prinzen aus dem Hause Oesterreich vorzuschlagen? Vermuthlich ist dieses aus dem besondern Wohlwollen des Wienerischen Hofes entsprungen.

"So eine überzeugende Probe, sagt der Herr Verfasser, gedachte Republik sich hieraus nehmen kan, daß es niemand besser als diese beyden Kaiserlichen Höfe mit ihr meynen; So viel Nachdenken muß hingegen bey ihr veranlassen, daß des Königs von Preussen Majest. über erwähnte aus eigener Bewegniß vor selbige getragene Sorgfalt eine so große Empfindlichkeit bezeugen, und solche sogar mit als eine Ursache des Krieges anzugeben, kein Bedenken tragen."

Was deucht ihnen, mein Herr? Scheinet es nicht, als wenn der sechste Engel seine Schaale über Sachsen ausgegossen habe, und die darauf hervorgekommene Geister in die dasige Schriftsteller gefahren sind, weil ihr ganzes Bestreben dahin gehet, alle Könige auf Erden in den Streit zu versammeln.

Hat das geheime Concilium zu Dresden selbst anerkannt, daß der mehrgenannte vierte Artikul des Petersburger Tractats über die ordentlichen Regeln hinausgehe; mit wie viel mehrerm Fug konnte der König von Preussen ihn als eine Ueberschreitung des Dresdener Friedens aufnehmen?

Der Verfasser fragt: "welches die unter allen gesitteten Völkern angenommene Grundsätze des natürlichen Rechts sind, welche freyen Staaten verbieten, über diese Schranken hinaus zu gehen, und selbst an dem Kriege, den ihr Bundsgenosse zu seiner Vertheidi-

digung führen muß, mithin auch an deſſen Eroberungen, Theil zu nehmen?

Ich wünſchte daß er dieſe Frage nicht ſo verdrehet eingerichtet hätte, ſondern anſtatt der Worte: "den ihr Bundsgenoſſe zu ſeiner Vertheidigung führen muß, dieſe Worte geſetzt hätte: "den ihr Bundsgenoſſe mitten in tiefſten Frieden, und da derſelbe kaum auf das bündigſte beſchworen iſt, anzuſpinnen dichtet und trachtet," ſo würde ich ihm antworten: das Recht der Aufrichtigkeit, das Recht der Billigkeit, das Recht der Selbſterhaltung, das Recht der Vertheidigung und das Recht der Wiedervergeltung verbieten ſolches. Sind dieſes nicht die Hauptgrundſätze des natürlichen Rechts?

"Die Natur eines Vertheidigungsbündniſſes, fährt der Herr Verfaſſer fort, wird dadurch nicht verändert, und niemand kan ſich darüber beſchweren, der nicht zugleich den Vorſatz, den andern ohngeahndet zu beleidigen, an den Tag legen will, Beyſpiele aus denen Geſchichten geſitteter Völker müſſen hierunter die Entſcheidung geben, und das Churhaus Brandenburg kan diejenigen Grundſätze am wenigſten mißkennen, ſo es mehrmalen in Ausübung gebracht."

"Der große Churfürſt Friedrich Wilhelm bedung ſich, in dem Tractat den er mit Ludwig dem XIV. König in Frankreich, am 24 Febr. 1656. zu Königsberg ſchloß, ausdrücklich die Theilung derer zu machenden Eroberungen, im Fall man zur Vertheidigung ſchreiten müßte. Eben derſelbe verband ſich im Jahr 1672. gegen die Generalſtaaten der vereinigten Niederlande, nicht nur ihnen, wenn ſie angegriffen würden, Hülfe zu ſchicken, ſondern auch ſelbſt ihnen

zum Besten Krieg zu führen, und die Hülfsvölker in Person zu commandiren. Beyde Theile versprachen einander über dieses, den Plan der Unternehmungen mit einander zu verabreden, und keine Friedensvorschläge anders als gemeinschaftlich anzuhören ꝛc. . . . Des jetzt regierenden Königs in Preussen Majestät hat nicht einmal Dero zweyten Einfall in Böhmen vor eine Verletzung des Breslauer Friedens gehalten wissen wollen."

Ein anders ist Vertheidigungsbündnisse schliessen, wenn man würklich angegriffen wird, ein anders ist sich mit jemand verbinden einem dritten seine Länder abzunehmen, und zu solchen Verbindungen den Namen Vertheidigungsbündnisse mißbrauchen. Wer die Geschichte des vorigen Jahrhunderts nur ein wenig inne hat, der wird den Unterscheid zwischen denen Tractaten, welche der große Churfürst Friedrich Wilhelm eingieng, und denen die zum Umsturz des Dresdener Friedens, gleich nachdem er geschlossen war, zwischen Hungarn und Rußland errichtet sind, auf den ersten Blick einsehen. Was hat man nun mit Beybringung solcher Beyspiele gewonnen?

Kein Mensch in der Welt, der die Verfassung des deutschen Reichs kennet, wird den zweyten Einfall des jetztregierenden Königs von Preussen Majest. in Böhmen für eine Verletzung des Breslauer Friedens halten. Wer sich der damaligen Umstände nur noch ein wenig erinnert, kan leicht davon urtheilen. Das Oberhaupt des Reichs wurde verfolgt, bekrieget und Seiner Länder beraubt. Als ein Reichsstand war der König von Preussen verpflichtet ihm beyzustehen. Zudem verbunde ihm noch die Frankfurter Union sich des

Reichs

Reichs Oberhaupts nachdrücklich anzunehmen. Hatte diese Hülfe mit dem Breßlauer Frieden etwas gemein? Derselbe war zwischen zwey Souverains geschlossen, von denen man in diesem Fall den Reichsstand absondern muß. Der Einfall in Böhmen geschahe von einem Reichsstande zur Rettung des Reichsoberhaupts.

"Wenn demnach, heißt es ferner, das Königliche Pohlnische und Churfürstl. Sächsische geheime Consilium in obangezogenen Gutachten sich dahin geäusert hat, es könnte der König von Preussen diesseitigen Beytritt zu dem Tractat von Petersburg als eine Verletzung des Dresdner Friedens auslegen: So ist dessen Absicht keineswegs dahin gegangen, auf Seiten des Königs von Preussen ein würkliches Recht anzuerkennen, vermöge dessen er diesen Beytritt also betrachten könne. Vielmehr hat es nur seine gerechte Besorgniß dadurch entdecken wollen, daß dieser Souverain leichtlich dergleichen Vorwands Sich bedienen könnte, um sich wegen dieses Beytritts an den Churſächsischen Landen zu rächen. Und die Erfahrung hat leyder noch mehr bezeuget, als das geheime Consilium damals befürchtet hat, indem auch ohne jenen Beytritt schon der König von Preussen Sachsen überziehen zu können geglaubt hat."

Wie gut wäre es, wenn Sachsen die billige und gegründete Besorgung des geheimen Consilii in bessere Betrachtung gezogen, und sich auf keine Art und Weise mit dem Petersburger Tractat eingelassen hätte.

Wäre derselbe, so wie der Herr Verfasser, aber sehr schlecht, zu behaupten sucht, blos defensiv ge-

wesen, so hätte nicht nur Sr. Königl. Majestät in Pohlen der Beytrit zu selbigen angetragen werden, sondern Allerhöchstdieselben hätten Sich auch sogleich ohne einiges Bedenken dazu entschliessen können. Allein, sich erklären, daß man alsdenn mit seiner Hülfe nicht entstehen wolle, wenn der König von Preussen erst geschwächet wäre, damit man keine Gefahr dabey laufe; daß man sodann auch Antheil an der Beute haben wolle; und endlich das Rad so zu treiben, daß der König von Preussen nothwendig in Krieg gerathen müsse, und dabey, wenigstens dem Schein nach, zum Angreifer gemacht werde: verräth solches nicht theils den wahren Sinn des Petersburger Tractats, theils die Gewißheit, daß Sachsen demselben eben so gut beygetreten, als wenn es auf die förmlichste Art vor den Augen der ganzen Welt geschehen wäre.

Dieses bleibt so lange wahr, so lange man nicht das Gegentheil mit ganz andern Beweisthümern, als leeren Worten und bloßen Leugnen, darthut. Heißt das bewiesen, wenn man schlechtweg sagt: "Hätte der Tractat von Petersburg in der That die Kennzeichen eines Offensivbündnisses, worein man ihn zu verwandeln sich bemühet; so würde die Bereitwilligkeit des Churſächsischen Hofes an selbigen Theil zu nehmen, hinreichend seyn, um demselben einen gerechten Vorwurf zu machen. Da aber erwiesenermaßen der erste Satz falsch ist, so bleibet es auch die daraus gezogene Folge.

Wo finden Sie, mein Herr, in dieser ganzen Schrift andere Beweise als bloßes Läugnen? Der

Peters-

Petersburger Tractat ist den äusern Worten nach zwar ein Defensivbündniß, worauf aber die Bedingungen des vierten geheimen Artikuls, die ewigen Zergereyen, die ungeheuren Zurüstungen, die heimlichen Aufhetzungen, und die verwegerten Erklärungen das Offensivsiegel gedruckt haben. Ist dieses wahr, wie die ganze Welt gestehen muß, so bleibt auch, nach dem eigenen Geständniß des Herrn Verfassers, die daraus gezogene Folge richtig.

Was ihm wegen der Kriegsgefangenen zu erinnern beliebet, bin ich, in Mangel der Nachricht, zu beurtheilen nicht im Stande: warum aber hat er nicht besondere Umstände davon angeführet? So viel weiß ich und die ganze Welt, daß diese Sache zwischen beyden Höfen durch den Herrn von Witzthum abgethan worden, ohne daß der Sächsische Hof das geringste weiter erinnert hätte. Diesemnach ist es eben so gegründet als die Klagen über die Preußische Unterdrückung des Sächsischen Commercii, und da wäre es besser gewesen, daß er davon ganz still geschwiegen hätte.

Sie können leicht erachten, mein Herr, daß wir Hamburger manche Einrichtung des Preußischen Hofes in Handelssachen mit mißvergnügten Augen ansehen. Wenn wir aber derjenigen, worüber Sachsen sich beschweret, auf den Grund schauen, so müssen wir der Wahrheit zu Steuer sagen, daß Preussen in einige zwar dem Schein nach hart aber nicht ungerecht verfahren hat. Wir wollen zum Exempel die Magdeburgische Stapelsache nehmen. Würde dieses Recht wol jemals so weit ausgedeh-

net

net seyn, wenn man nicht zuvor den Leipziger Straßenzwang so hoch getrieben hätte?

Mich wundert ungemein, daß man den Punkt wegen der Sächsischen Steurscheine nicht lieber gar mit Stillschweigen übergangen ist, als daß man auf die allerunbestimmteste Art sagt: "Man habe den XI. Artikul des Dreßdner Friedens, und die darin vorzüglich versprochene Bezahlung derer in Preußischen Unterthanen Händen befindlichen Steurscheine auf das wunderbareste zu verdrehen, und dabey die Nachgiebigkeit des Churſächsischen Hofes auf die Probe zu stellen gewußt; blos weil man einen Vortheil dabey fand, dererjenigen Vorzüge zum größten Nachtheil des Sächsischen Steurärarii immerfort sich anzumaßen, welche doch, vermöge des klaren Buchstabens, blos denen Preußischen Unterthanen ausbedungen waren, die zur Zeit des Friedensschlusses Steuerscheine in Besitz hatten.

Wenn man diese Worte nur obenhin ansiehet, und keine weitere Nachrichten hat, solte man Wunder denken, wie großen Nachtheil Preussen dem Sächsischen Steurärario zugefüget habe. Gesetzt, des Königs von Preussen Maj. hätten darauf gedrungen, daß alle in ihrer Unterthanen Hände befindliche Steurscheine bezahlt werden solten, sie möchten dieselbe zur Zeit des Friedensschlusses in Besitz gehabt haben, oder nicht; wären Sie darum zu verdenken? Ist es nicht billig, daß ein jeder seine Schuld bezahlt? Der Dreßdner Friede bestimmte ja nicht, daß andere Steurscheine erloschen seyn und

gar

gar nicht bezahlt werden solten. Indessen ist weltkündig, wie sorgfältig man Preußischer Seits allen Unterschleif zu verhindern gesucht hat.

Wenn man doch solcher Dinge lieber gar nicht erwähnte. Ich selbst habe erlebt, daß Preußischen Unterthanen in Sachsen Erbschaften zugefallen, denen man statt baaren Geldes Steuerscheine aufdrunge, obgleich bey dem Sterbhause dergleichen niemals vorhanden gewesen waren. Man frage doch den Herrn Grafen von Brühl, wie oft Sr. Excellenz Berlinischen Banquiers Steuerscheine bis zu Tonnen Goldes haben antragen lassen.

Dieses sind nun die Proben des unfreundlichen Willens, davon der Herr Verfasser sagt, "daß die Welt urtheilen mag, ob bey dem allen Ihro Königliche Majestät in Pohlen nicht Ursach gnug haben würden, die so freundschaftliche Einladung Ihrer alten und getreuen Bundesgenossen beyder Kaiserlichen Höfe, zum Beytrit zu der unter Ihnen zu gemeinsamer Sicherheit getroffenen nähern Verbindung anzunehmen.

"Sie konnten Sich leicht vorstellen, fährt er fort, daß auf solchen Fall der König von Preussen, wenn er aufs neue den Frieden bräche, seinen Unwillen an Dero Landen, so wie es 1745. geschehen, wiederum zu erst werde auslassen wollen.

"Warum solten Sie also nicht berechtiget gewesen seyn, Sich bey einem glücklichen Ausgang zur Schadloshaltung von denen ausfallenden Vortheilen eben sowol einen Antheil vorzubehalten, als

Sie

Sie ſolchen an der vorhergehenden Gefahr nehmen mußten?

"Gleichwol iſt dieſer Beytritt und die Ausbedingung dieſer Vortheile wirklich nicht geſchehen, und die Geſandten Ihro Königl. Majeſtät ſind, wie ſelbſt aus ihren Preußiſcher Seits bekannt gemachten Inſtructionen erhellet, hauptſächlich aus Menagement gegen Preuſſen, immerzu angewieſen worden, nicht zu ſchlieſſen, ſondern alles ad referendum zu nehmen.

"Gleichwol ſoll Sachſen an dem würklich in dieſem und dem vergangenen Jahr geſchmiedet ſeyn ſollenden Concert wider Preuſſen, ſo fort Theil genommen, und um loszubrechen, nur die Zeit, daß die Preußiſche Armee in Böhmen zu thun bekäme, erwartet, auch im Voraus dazu durch Errichtung anſehnlicher Magazine und Anlegung einer eigenen mit beſondern Säulen bemerkten Militairſtraße über das Böhmiſche Gebirge die nöthigen Vorbereitungen gemacht haben."

Nicht anders. Unſer Herr Verfaſſer mag darwider einwenden was er will. Er mag leugnen ſo viel er kan. Man verdrehe die im Dresdner Archiv gefundene und aller Welt mitgetheilte Beweiſe nach aller Kunſt. Er mag immerhin noch ſagen: "Hätten Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen auf kriegeriſche Unternehmungen und auf vorgebildete Eroberungen das mindeſte Abſehen gerichtet, ſo würden Sie vielmehr Ihre Armeen nach dem Preußiſchen Beyſpiel verſtärket, als ſelbige, wie noch erſt kurz vor dem Preußiſchen Ueberfall

geſche-

geschehen, vermindert haben;" So ist und bleibt es doch eine unläugbare Wahrheit, daß bevor man in Preussen die geringste Anstalt zu einer Gegenwehr vorgekehret, man sich Oesterreichischer Seits mit dem hitzigsten Eifer gewafnet, und bevor man einmal das geringste gewußt, Sachsen alle ersinnliche Ränke angewendet habe, dem Könige von Preussen Rußland auf den Hals zu hetzen. Den Kunstgriff von Verminderung der Trouppen sahe jedermann für eine verdeckte List an, als davon in denen Zeitungen Erwähnung geschahe. Und wie stimmet solches mit der ausgemachten 15000 Mann Recroutenstellung? Das beynahe unüberwindliche Lager bey Pirna ist doch auch wol nicht in einem Tage verschanzt? Daß man aber in andern Stücken noch nicht in gehöriger Bereitschaft war, daran ist nicht sowol der gute Wille als das Unvermögen schuld.

Die Beschönigung, "daß man bey Wahrnehmung der großen Kriegszurüstungen in denen Preußischen Staaten, mit dem Hofe zu Wien in Correspondenz getreten, um auch allenfals den Durchmarsch der Preußischen Völker durch Sachsen zu verhindern, sey wol nichts Auserordentliches, wenn man die alten Vertheidigungsbündnisse zwischen beyden Höfen in Erwegung ziehet," klingt ziemlich abgeschmackt. Die anfängliche Correspondenz fieng sich nicht erst mit den Preußischen Zurüstungen an, sondern sie wurde nur lebhafter. Alte Bündnisse werden doch wol Alte und Neue nicht aufheben? Soll aber ja das Alter den Vor-

zug

zug haben, so ist doch die Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Brandenburg wol die älteste.

Endlich sucht der Herr Verfasser den Sächsischen Hof von allen zur Last gelegten Beschuldigungen dadurch loß zu machen, daß er sagt:

"Mit der dritten Gattung derer in dem Preußischen Memoire Raisonné befindlichen Anführungen, so bloße Privatgedanken und Beurtheilungen derer Königl. Pohln. und anderer Ministers in sich begreifen, hat man um so weniger sich aufzuhalten Ursache, da dergleichen dem System irgend eines Hofes niemals zugerechnet werden können."

"Das Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsische Ministerium, fähret er kurz darauf fort, besonders aber der Königl. Premierminister Graf von Brühl, hat das Unglück bey Ihro Königl. Majest. in Preussen in ausnehmenden Ungnaden zu stehen, und auf Dero Befehl sich vor der ganzen Welt auf das härteste und mit noch nicht leicht erhörten Ausdrücken angegriffen zu sehen. So schmerzlich ihm dieses Mißfallen eines großen Monarchen vor seine Person billig zu Gemüthe dringet, so vollständig kan er sich auf der andern Seite damit beruhigen, daß der Unwillen derer Feinde eines Herrn gegen dessen Diener das aufrichtigste und der wenigsten Zweydeutigkeit unterworfene Zeugniß von desselben Treue und Wachsamkeit vor seines Herrn Vortheil abgebe.

"Zudem hat weder er, noch sonst ein Minister, von seinem Verhalten irgend Jemand als seinem Hofe Rechenschaft zu geben. Besagter Hof selbst

aber

aber ist, nebst seinem Bundsgenossen immer einerley Plan nachgegangen, und hat seiner Seits alles sorgfältig zu beobachten gesuchet, was zur Unterhaltung des Friedens und guten Vernehmens, und Abwendung neuer Unruhen nur immer beytragen können."

Ich habe dieses wieder nach der Länge hergesetzet, damit sie, mein Herr, in einem Blick übersehen können, wie wenig das Betragen des Ministers hier gerechtfertiget werde, und wie wenig eben damit der Sächsische Hof von der Beschuldigung loßkomme. Denn sagen sie mir doch, ich bitte sie, seit wann hat der Herr Graf von Brühl aufgehöret Premierminister zu seyn? Seit wann regieret er nicht mehr im Namen Sr. Majestät des Königs von Pohlen? Sollen die Handlungen eines Premierministers seinem Hofe nicht zur Last kommen, so muß der Hof selbst keinen Theil, weder jetzt noch zukünftig, daran nehmen. Sobald aber der Hof das Verhalten des Ministers nicht nur billiget, sondern auch fortfähret nach seinem Plan zu gehen, so wird seine Sache die Sache des Hofes.

Wenn ein Minister durch seine Anschläge einen Monarchen bey der ganzen Welt verhaßt zu machen sucht; wenn er ihm so viel Feinde auf den Hals hetzet als er kan; wenn er, um diesen Zweck zu erreichen, sich nicht scheuet, ihn mit den niederträchtigsten Verläumdungen anzuschwärzen; wenn er endlich im Namen seines Hofes mit dessen Feinden Verbindungen einfädelt, die ihm höchst nachtheilig seyn könnten, so darf er wol nicht vermuthen, daß

ein solcher Monarch ihm sehr günstig seyn werde. Ob aber die Treue und Wachsamkeit vor seines Herrn Vortheile darin bestehen, daß er dessen Zutrauen mißbraucht, und ihn in die weit aussehensten allem Ansehen nach gefährlichsten Händel verwickelt, ist eine Frage, welche zu entscheiden, ich mich nicht anmaße.

Daß der Sächsische Hof selbst nebst Seinen Bundsgenossen allemal einerley Plan nachgegangen, nehme ich für ein aufrichtig Geständniß an, daß er in alle deren Absichten eingeschlagen. Wie sorgfältig aber dadurch die Unterhaltung des Friedens und guten Vernehmens mit Preussen abgezwecket worden, liegt am Tage. Die Unruhen sind dadurch leyder nicht abgewendet, sondern das von langer Zeit her verborgen gehaltene Kriegsfeuer ist erst recht zur vollen Flamme gebracht.

"Daß Ihro Königl. Majest. in Pohlen, heißt es ferner, Ihren Endzweck hierunter nicht erhalten mögen, fället Ihnen um so bedauerlicher, da Sie, so lange Sie leben, durch Ihre Handlungen erwiesen haben, daß Redlichkeit und patriotische Gesinnung die Richtschnur ihres Verhaltens gewesen." Freylich ist es zu bedauren, wenn man verhindert worden in der Eroberung von Magdeburg, Laußnitz und dem Saalkreise seinen Endzweck zu erreichen.

Daß Se. Königl. Majest. in Pohlen geneigt seyn Redlichkeit und patriotische Gesinnung zur Richtschnur ihres Verhaltens zu machen, glaubt jederman ohne den geringsten Zweifel; daß aber auch solche Gesinnung von listigen und übelgesinnten Ministern gemißbraucht werden könne, ist längst durch die Erfahrung bestätiget.

Ich

Ich für mein Theil habe mehr Hochachtung für Se. Königl. Majest. in Pohlen, als daß ich Ihnen die gefährlichsten Absichten, zuerst auf die Unterdrückung des Königs von Preussen, und denn auf den Umsturz der Freyheit und protestantischen Religion im Reich beymessen solte. Ich kan ihnen aber auch nicht bergen, mein Herr, daß ich befürchte, Seiner Königl. Pohlnischen Majestät Selbst sehen die Ursachen, Bewegungsgründe, Absichten und Folgen des Petersburger Tractats nicht ein. Wenigstens werden Dieselbe den wahren Sinn und Zweck des Oesterreichischen Hofes nicht argwöhnen.

"Die Freyheit der Stände, und die Beständigkeit der Religionsverfassung im Reich solte sich freylich auf Gesetze gründen, und von deren Schuz und Beobachtung ihre Sicherheit empfangen: Geben aber die Gesetze einem Reichsstande das Recht, einen mächtigen Nachbarn durch Abnehmung seiner Länder zu schwächen? Oder verbieten sie diesem, einem angedroheten und nicht zweifelhaften Angrif vorzukommen?

Was deucht Ihnen, mein Herr, solten sie nicht glauben, daß der Herr Verfasser ein Iroquoise seyn müsse, der niemals von den Begebenheiten Deutschlandes etwas gehöret, weil er so keck und frech sagen darf: "Von Religionsbeschwerden . . . weiß niemand im Römischen Reich etwas. Ihro Majestät der Kaiser haben Sich zu allem Ueberfluß von neuen, denenselben, ohne Unterscheid der Religion, nach Recht und Gerechtigkeit abhelfliche Maaße zu geben, gegen das ganze Reich auf das verbindlichste anheischig gemacht?" Welch ein unwissender Publicist! Was

für Händen hat doch das gute Sachsen die Vertheidigung seiner Sache anvertrauet.

Alles andre übergehe ich mit Stillschweigen. Es ist ohnedem so gegründet, wie dasjenige was wir beleuchtet haben. Nur werden sie mir noch erlauben zum Beschluß eine einzige Stelle zu prüfen.

"Ihro Königl. Majestät von Pohlen, fordern alle freye Staaten in Europa und alle ihre Reichsmitstände auf, durch ohngesäumten Gebrauch ihrer zusammen gesetzten Kräfte, den ehrgeitzigen Absichten eines Hofes in Zeiten Einhalt zu thun . . . Sie haben das Vertrauen zu der Gerechtigkeit Ihrer Sache, daß solche Ihnen genugsame Rächer verschaffen werde."

Dieses ist nicht die Sprache der Unschuld, die an denen Intriguen ihrer Minister keinen Theil genommen hat, und der es durch Abgehung von denen Bündnissen, darinn sie ohnedem sich nicht eingelassen haben will, alle Stunde frey stehet, der Welt zu beweisen, daß man sie zur Ungebühr in Verdacht gezogen hat. Es scheinet vielmehr die Sprache einer beschämten Verzweiflung zu seyn.

Sr. Königl. Majestät in Preussen verlangen ja nichts von Ihro Königl. Pohlnischen Majestät als die Sicherheit, daß Ihnen von Sachsens wegen kein Nachtheil zuwachse. Die Besorgung dieses letztern ist kein ungegründeter Verdacht. Man hat richtige Beweisthümer von der widrigen Gesinnung in Händen. Wie leicht wäre es sich auf einen solchen Fuß zu setzen, da aller Verdacht aufhören

hören müßte, und man nicht nöthig hätte die ganze Welt zum Blutvergiessen einzuladen. Alle rechtschaffene Patrioten wünschen mit mir, daß unter beyden Benachbarten bald ein gutes Vernehmen gestiftet werde, damit das werthe Sachsen einmal zur Ruhe komme.

Sie werden aus dem bisher beygebrachten ersehen, wie unnatürlich und verdreht unser Herr Verfasser die Wahrheit vorgestellet hat. Er schildert uns dieselbe als Lügen ab, und stellet uns diese unter den Anstrich der Wahrheit dar. Aus den heilsamsten Blumen ziehet er ein tödtliches Gift. Lesen Sie nur die hierbeygefügten Briefe mit Bedacht, und sagen Sie mir, ob ein anderer ehrliebender Mensch so damit umspringen werde, wie er thut? Sie müssen vielmehr Ihnen den allererhabensten Begriff von der Denkungsart des Königs von Preussen machen.

Ich schliesse und verharre, ꝛc.

Beylagen.

No. I.

Uebersetzung eines Handschreibens von Sr. Königlichen Majestät in Pohlen an des Königs in Preussen Majest. aus Dreßden vom 29 Aug. 1756.

(Siehe diesen III. Band, 25 und 26 Stück, p. 62.)

No. II.

Ueberſetzung eines Handſchreibens von des Königs in Preuſſen Maj. an Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, aus Pretzſch, unterm 1 Sept. 1756.

(S. ebendaſ. p. 63.)

No. III.

Ueberſetzung eines Briefes von Ihro Königl. Maj. in Pohlen an den König in Preuſſen, aus Dreßden vom 3 Sept. 1756.

(S. ebendaſelbſt, p. 67.)

No. IV.

Ueberſetzung eines Briefes von dem König von Preuſſen an Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, aus Lomnitz den 5 Septembr. 1756.

(S. ebendaſ. p. 69.)

No. V.

Schreiben von Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen an den König in Preuſſen, aus dem Hauptqvartier zu Struppen vom 10 Sept. 1756.

(S. ebendaſ. p. 70.)

No. VI.

Schreiben von des Königs in Preuſſen Maj. an Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen, aus Sedlitz vom 11 Sept. 1756.

(S. ebendaſelbſt, p. 72.)

No. VII.

Digitized by Google

No. VII.

Ueberſetzung Schreibens Sr. Königl. Majeſtät in Pohlen an des Königs in Preuſſen Majeſt. aus Struppen vom 12 Sept. 1756.

(S. ebendaſ. p. 73.)

No. VIII.

Ueberſetzung Schreibens Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen an Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, aus Sedlitz vom 12 Sept. 1756.

(S. ebendaſ. p. 76.)

No. IX.

Ueberſetzung Schreibens Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen an des Königs in Preuſſen Majeſtät, aus Struppen vom 13 Sept. 1756.

(S. ebendaſ. p. 77.)

No. X.

Ueberſetzung Schreibens von dem König in Preuſſen an J. K. Maj. in Pohlen, Sedlitz, d. 13 Sept. 1756.

(S. ebendaſelbſt.)

No. XI.

Ueberſetzung Schreibens an Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen an des Königs in Preuſſen Majeſt. von Struppen, unterm 13 Sept. 1756.

(S ebendaſ. p. 78.)

Digitized by Google

No. XII.

Ueberſetzung Schreibens von des Königs in Preuſſen Majeſtät an Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen von Sedlitz, unterm 14 Sept. 1756.

(S. ebendaſ. p. 79.)

No. XIII.

Schreiben Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen, an des Königs von Preuſſen Majeſt. aus Struppen, unterm 15 Sept. 1756.

(S. ebendaſelbſt pag. 80.)

No. XIV.

Ueberſetzung Schreibens von des Königs in Preuſſen Maj. an Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen, aus Sedlitz, unterm 15 Sept. 1756.

(S. ebendaſ. p. 82.)

No. XV.

Ueberſetzung Schreibens von Ihro Königl. Maj. in Pohlen an des Königs von Preuſſen Maj. vom 16 Sept. 1756.

(S. ebendaſelbſt p. 83.)

No. XVI.

Ueberſetzung Schreibens des Königs in Preuſſen Majeſt. an Sr. Königl. Majeſtät in Pohlen, aus Sedlitz den 16 Sept. 1756.

(S. ebendaſ. p. 84.)

No. XVII.

Digitized by Google

No. XVII.

Ueberſetzung Schreibens Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen an des Königs in Preuſſen Majeſtät aus Struppen den 17 Sept. 1756.

(S. ebendaſ. p. 85.)

No. XVIII.

Ueberſetzung Schreibens von des Königs in Preuſſen Majeſt. an Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen aus Sedlitz, den 17 Sept. 1756.

(S. ebendaſ. p. 86.)

No. XIX.

Ueberſetzung Schreibens von Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen an des Königs in Preuſſen Majeſt. aus Struppen vom 18 Sept. 1756.

(S. ebendaſelbſt.)

No. XX.

Ueberſetzung Schreibens des Königs von Preuſſen Majeſt. an Sr. Königl. Majeſt. von Pohlen aus Sedlitz den 18 Sept. 1756.

(S. ebendaſ. p. 87.)

No. XXI.

P. S. eines Schreibens Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen, an den Generalmajor von Spörcken aus Dresden den 2 Dec. 1756.

(S. ebendaſ. p. 97.)

Digitized by Google

No. CXXV.

Gründliche Unterſuchung der Preuſſiſchen Unternehmungen in Sachſen nach dem Natur- und Völkerrechte. 1757.

Unter der großen Menge derjenigen Schriftſteller, welche bishero die hitzigſten Federkriege geführet haben, befinden ſich wenige, welche die Unternehmungen des Königs von Preuſſen in Sachſen nach dem Natur- und Völkerrecht geprüfet haben. Die meiſten haben ihren Witz ſchärfen und ihrer Partheylichkeit Genüge leiſten wollen. Sie ſind von ſo ſchädlichen Vorurtheilen eingenommen, daß es ihnen unmöglich iſt, die Sachen gehörig zu überdenken. Ihre Begierden ſetzen ſie in einen ſolchen Zuſtand, in welchem ſie nicht vermögend ſind, das Gerechte von dem Ungerechten, das Billige von dem Unbilligen zu unterſcheiden. Hat nicht eine blinde Hitze bey dem meiſten die Feder regieret? Sind denn Schimpfwörter diejenigen Waffen, womit man die Wahrheit beſchützen kan? Einige ſind in ihrem patriotiſchen Eifer ſo weit gegangen, daß ſie ſich erkühnten, gekrönte Häupter mit anzüglichen Reden zu verletzen. Thorheit! ja Bosheit! welche ſich bemühet die Gemüther der Fürſten zu verbittern und ſie unverſöhnlich zu machen. Von dieſem Schwarm entfern ich mich. Ich fliehe die Partheylichkeit gleich einer Peſt, welche, wenn ſie einmal die Gemüther vergiftet, die vernünftigen Menſchen unwirkſam macht.

Schimpf-

Schimpfwörter aber sind Waffen, welche sich mehr für die Niederträchtigkeit, als Hoheit schicken. Ein Mensch, der seine Vernunft denen Begierden noch nicht Preis gegeben hat, der ferner die nöthige Stärke in Untersuchung der Wahrheit besitzet, wird niemals die Partheylichkeit oder die Schmähsucht zu seinem Führer erwählen. Ich will das Verfahren des Königs in Preussen nach der Vernunft betrachten. Das Natur- und Völkerrecht soll der Probierstein seyn, welchen ich bey dieser Untersuchung gebrauche. Ich werde kein Recht der Natur erdichten, und die Sätze des Völkerrechts, worauf ich mich berufe, sind nicht in meinem Gehirn erwachsen. Sie gründen sich sowol auf die natürlichen Gesetze, welche GOTT allen Menschen durch die Vernunft offenbaret, als auch auf die Verträge und Uebereinstimmung der Völker. Damit ich aber eine beqveme Ordnung beobachte, so will ich den König in Preussen von der Zeit an begleiten, da er sein Land verlassen hat.

Dieser Monarch gieng aus seinem Lande, um gewisse Absichten, welche ich nicht beurtheilen kan, auszuführen. Er nahm den Marsch durch Sachsen mit Gewalt. Gleich hier entstehet die Frage: Ob ein Volk durch des andern Land mit Gewalt ziehen könne? Ehe ich diese Frage beantworte, so will ich einige Sätze voraus schicken, an deren Gewißheit kein vernünftiger Mensch zweifeln kan. Ein jedes Volk hat eine völlige freye Herrschaft über sein Land. Vermöge dieser Herrschaft kan es

das

das Land nach seiner Willkühr gebrauchen. Dieser Gebrauch ist durch keine Gesetze eingeschränkt, sondern hängt blos von dem Willen des Volkes ab. Man nennet ein Vermögen, seine Handlungen nach seinem Belieben einzurichten, Freyheit. Es genießet also ein jedes Volk die natürliche Freyheit, und wendet dieselbe in seinen Handlungen an. Und diese Freyheit erstrecket sich so weit, als es das Wohl eines Volkes erlaubet. Betrachte ich die Völker in dem Zusammenhange, in welchem sie unter einander stehen; so bemerke ich, daß sie sich alle diese natürliche Freyheit, und zwar mit Recht anmaßen. Der Satz, welchen ehedessen einige Gelehrten ohne Scham behaupteten, daß nämlich einige Menschen schon von Natur in dem Stande der Knechtschaft lebten, ist längst aus der gelehrten Welt verbannet. Und eben so sind die Völker von Natur alle frey. Dieser Freyheit setzen die Verträge, welche sie unter einander errichten, Schranken. Nun wird die Beantwortung auf die vorgelegte Frage ganz leicht seyn. Da ein jedes Volk über das Land, welches es rechtmäßig besitzet, herrschen kan, wie es will; so stehet es ledig bey demselben, welche Freyheit es einem andern Volk in seinem Lande vergönnen will. Erlaubet es dem andern einige Freyheiten, um dadurch Freundschaft zu erhalten; so bindet sich diese Erlaubnis an keine gewissen Gesetze. Denn zu einem Gesetz wird eigentlich ein Oberer erfordert, welcher das Vermögen hat, denen Gesetzen Kraft zu geben, und die Uebertreter zu bestra-

ſtrafen. Ein Volk iſt von Natur niemand unterworfen. Es hat alſo kein Recht, das andere zu zwingen, daß es ihm Pflichten der Freundſchaft leiſte. Der Marſch durch ein Land iſt eine Pflicht der Leutſeligkeit, welche kein Volk von dem andern mit Recht fordern kan. Iſt dieſes richtig; ſo folgt, daß dasjenige Volk, welches mit Gewalt durch eines andern Land ziehet, das Völkerrecht verletze. Hieraus erhellet zur Gnüge, daß der König von Preuſſen gleich im Anfange das Völkerrecht beleidiget habe.

Ich ſehe voraus, daß man dieſer Wahrheit verſchiedenes entgegen ſetzen möchte. Und daher will ich anietzt dieſen Einwürfen begegnen. Es iſt eine in der Vernunft gegründete Wahrheit, daß man ſich die nächſte Pflicht ſchuldig ſey. Die Liebe zu mir muß der Liebe gegen einen andern billig vorgeſetzet werden. Eben ſo iſt ein jeder nach dem natürlichen Rechte verbunden, ſeine Selbſterhaltung der Erhaltung eines andern vorzuziehen. Geſetzt nun, daß ein Volk, um demjenigen Unglück, womit es bedrohet wird, zuvor zu kommen, den Durchmarſch mit Gewalt nimmt; ſo fragt ſichs: ob denn auch in dieſem Fall das Völkerrecht verletzet wird? Ich will dieſe Frage mit der gehörigen Behutſamkeit entſcheiden. Es iſt bekannt, daß diejenigen Schriftſteller, welche die Preußiſche Parthie ergreifen, auch aus dieſem Grunde das Unternehmen des Königs von Preuſſen rechtfertigen, weil dieſer König, um ſeine

Selbſt-

Selbsterhaltung zu besorgen, den Durchmarsch hätte mit Gewalt nehmen müssen. Sie sprechen, es sey ja erlaubt, des Nachbarn Haus nieder zu reissen, wenn das nächste brennet, um sein eignes zu retten. Allein diese Vergleichung schickt sich gar nicht zu den Umständen, in welchen sich der König von Preussen befand. Denn wer ist zu erweisen im Stande, daß sein Land schon wirklich in Gefahr gewesen sey von der Glut ergriffen zu werden? Hatte denn die Königin von Ungarn, welche sich bishero blos rüstete, den König von Preussen schon angegriffen? Und ist man nicht verbunden, ein ausgebrochenes Feuer vielmehr zu dämpfen, als zu vermehren? Gesetzt, der König von Preussen hätte blos sich vertheidigen wollen; so hätte er ja vielmehr gelinde als grausame Mittel anwenden sollen. Die Vertheidigung, welche er gebrauchte, ist der Beleidigung gar nicht gemäß. Ueberdies muß meine Vertheidigung nicht mit dem Schaden eines Unschuldigen verbunden seyn. Da Sachsen die Neutralität behaupten wolte, so ist die Freyheit dieses Volkes nicht wenig gekränket worden, da man es zu einer gewissen Parthie hatte zwingen wollen. Ein bloßer Argwohn von dem andern, daß er mir schaden kan, giebt mir kein Recht, ihn zu verfolgen. Noch weniger aber kan man schließen, daß derjenige, welcher schaden kan, auch schaden wird.

Jedoch, warum wiederhohle ich Wahrheiten, an deren Gewißheit niemand zweifeln wird? Der

Be-

Begriff eines Depositi reimet sich auf Sachsen, wie eine Mücke zu einem Elephanten. Bey einem Deposito wird erfordert, daß jemand freywillig das Depositum dem andern übergebe. Wo ist denn aber die Uebergabe von Sachsen? Ich übergehe mit Stillschweigen die erforderlichen Eigenschaften eines Depositi, weil die herausgekommenen Streitschriften auch den gemeinen Mann überführen, daß der Begriff eines Depositi sich auf das mit Gewalt in Besitz, oder besser nach der damaligen Art zu reden, in Schutz genommene Sachsen, nicht anwenden lasse.

Eben so wenig kan Sachsen in Schutz genommen werden. Denn ein Land braucht nur alsdenn einen Beschützer, wenn es einen feindlichen Einfall zu befürchten hat. Sachsen behauptete die Neutralität. Ein Land von dieser Art hat keinen Feind. Allein dem ohngeachtet hat der König von Preussen nach seinem neuen Völkerrecht für nöthig geachtet, Sachsen zu beschützen. Ich will den Begrif des Schutzes zergliedern, und alsdenn zeigen, welche Folgen aus diesem Schutz unmittelbar fliessen.

Ein Beschützer hat die Absicht, das in Schutz genommene Volk wider die Anfälle der Feinde zu vertheidigen. Vor allen Dingen muß der Beschützer ein Recht dazu haben. In Europa läßt sich dieses Recht öfters aus dem Gleichgewicht her-

herleiten (*). Gesetzt, es verbinden sich die Mächtigern den Schwächern zu unterdrücken; so bekommt öfters das benachbarte Volk eine Verbindlichkeit, dem Schwächern beyzustehen. Diese Verbindlichkeit gründet sich auf das Interesse. Sachsen hatte keinen Feind, und der König von Preussen hatte also keine Verbindlichkeit, demselben, wie er spricht, Schutz zu leisten. Er entschuldiget sein Verfahren abermal mit seiner Sicherheit, welche er sich verschaffen mußte. Da dieser Punkt von großer Wichtigkeit ist, so will ich das Recht eines Volkes, sich in Sicherheit zu setzen, ausführen.

Ein jedes Volk hat eine Verbindlichkeit, zukünftige Uebel abzuwenden. Derjenige Zustand, in welchem man keine zukünftige Uebel zu besorgen hat, ist der Stand der Sicherheit. Wer wird also läugnen, daß ein Volk verbunden sey, sich in diesen Zustand zu versetzen? Die Gränzen der Sicherheit gehen so weit, als es das Wohl des Volkes erfordert. Ein Volk kan alles unternehmen, was zu seiner Sicherheit dienet, nur muß es des andern Rechte nicht verletzen. Ich will nunmehro diese Sätze auf das Unternehmen des Königs von Preussen anwenden. Dieser Monarch bemerkte, daß sich die benachbarte Königin von

(*) Lehmann. Trutina vulgo bilanx Europae norma belli pacisque hactenus a summis imperantibus habita.

von Ungarn rüste, und ihre Völker zusammen ziehe. Er glaubte, daß diese Zurüstungen blos auf ihn abzielen. Damit er nun alle Gefahr von seinem Vaterlande abwenden möchte, so wollte er seinem Feind zuvor kommen. Sachsen schien ihm zur Vertheidigung seines Landes sehr beqvem zu seyn. Er überzog dieses Land mit einer fürchterlichen Armee, um dadurch seine Sicherheit zu besorgen. Allein, das Recht mein Land zu beschützen, giebt mir noch nicht ein Recht, mich eines unschuldigen Landes zu bemächtigen. Noch weniger aber kan ich nach dem Völkerrecht fremde Einwohner von einem andern Lande als meine Unterthanen ansehen.

Ein Fürst hat ohne die Einwilligung des Volkes keine rechtmäßige Herrschaft. Es ist auch jedermann bekannt, daß der Fürst des Staates wegen, nicht aber der Staat des Fürsten wegen vorhanden sey. Ein Fürst kan also nur denjenigen befehlen, über welche er eine rechtmäßige Herrschaft bekommen hat. Wo hat denn aber jemals der König von Preussen eine Herrschaft über Sachsen erhalten? Die Sachsen sind in Absicht auf die Preussen ein so freyes Volk, als im Gegentheil diese in Ansehung jener sind. Nichts destoweniger übte der König von Preussen alle Regalien aus, welche blos dem Landesherrn zukommen. Er schrieb denen Unterthanen von dem Könige von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen Gesetze

setze vor. Er gieng noch weiter, indem er die Zeughäuser ausleerte, denen Einwohnern in Sachsen Lieferungen auferlegte, und viele tausend Menschen zwang in Kriegsdienste zu treten. Fliessen diese Rechte aus dem Deposito? Heißt dieses in Schutz nehmen? Oder erfordert die Sicherheit dergleichen Gewaltthätigkeiten? Auch der wildeste Barbar muß dieses Verfahren mißbilligen. Es ist allem Rechten der Natur und Völker entgegen. Oder sind vielleicht diese Unternehmungen Wirkungen der Freundschaft, welche der König von Preussen dem Könige von Pohlen versprochen hat? Wie stimmen diese Handlungen mit dem Versprechen überein, womit die Unterthanen in denen ersten Manifesten sind verblendet worden? Ich überlasse die Beurtheilung der vernünftigen Welt, und untersuche noch einige Fragen, welche aus dem willkührlichen Völkerrechte beantwortet werden müssen.

Dahin zähle ich zum Beyspiel die Heiligkeit, welche die Völker gewissen Dingen, als denen Gesandten, ihren Pallästen und denen Archiven zueignen. Man weiß gar wol die Ursache, warum man diese Heiligkeit ersonnen hat. Die Heiligkeit schränket die Bosheit verwegener Menschen ein. Die Geschichtkunde sowol als die Erfahrung hat uns gelehret, daß die Bosheit alles verletze. Die Bosheit scheuet sich nicht Fürsten zu ermorden, Tempel anzuzünden, und befestigte Oerter aufzubre-

brechen. Die Heiligkeit leitet also ihren Ursprung von der Nothwendigkeit her. Der Gebrauch und die allgemeine Uebereinstimmung der Völker hat sie bestätiget. Ja es sind verschiedene Verträge wegen dieser Unverletzlichkeit unter den Völkern errichtet worden. Wem ist unbekannt, daß die alten Völker einander bekriegten, wenn ein Gesandter beleidiget oder ein Tempel verletzet wurde? Die Heiligkeit stützet sich also auch auf die Verträge der Völker. Ein Regent kan, vermöge seiner völlig freyen Herrschaft über ein Land, gewissen Dingen aus Klugheit eine Heiligkeit beylegen. Allhier entstehet die Frage: Ob denn auch ein Fürst an diese Heiligkeit gebunden sey? Sind denn die Archive auch einem Fürsten unverletzlich? Diese Frage muß aus denen Verträgen der Völker entschieden werden. Die meisten Völker billigen die Heiligkeit. Ja der allgemeine Nutzen der Völker befiehlt ihnen diese Pflicht. Daher kan niemand nach dem Völkerrecht ein Archiv erbrechen, wenn er nicht ein Recht über die Sachen eines andern Volks bekommen hat. Dieses Recht kommt sowol dem Feind als dem Sieger zu. Da Sachsen kein Feind von Preussen war, und der König von Preussen dieses Land nicht besiegen konnte, so folgt, daß er abermal das Völkerrecht beleidiget habe, da er das Archiv in Dreßden mit Gewalt erbrochen hat. Die bloße Neugierde ist noch lange nicht zureichend, eine so gewaltthätige Handlung zu rechtfertigen.

Digitized by Google

Eben so sind die Gesandten jederzeit für unverletzlich gehalten worden. Die Gesandten stellen die Person des Fürsten oder der ganzen Republik vor. Gleichwie nun ein Fürst nach dem Recht der Natur für heilig gehalten wird, so kan sich auch der Gesandte, welcher die Stelle des Fürsten vertritt, diese Unverletzlichkeit mit Recht zueignen. Man behauptet daher mit Grund, daß ein Gesandter der Gerichtsbarkeit desjenigen Fürsten, in dessen Landen er sich aufhält, nicht unterworfen sey. Ist dieses richtig, so folgt, daß ein Gesandter nicht in Arrest genommen werden könne. Denn das Recht, den andern in Verhaft zu nehmen, setzt ein Recht über seine Person voraus. Man siehet hieraus den Grund, warum ein Gesandter, welcher in dem Land eines fremden Fürsten ein Verbrechen begehet, nicht von dem Landesherrn gestraft werden könne (*). Er wird vielmehr nach dem Gebrauch der Völker seinem eigenen Oberherrn übergeben, welcher allerdings ihn zur Strafe ziehen kan.

Die Heiligkeit eines Gesandten erstrecket sich auch auf seine Wohnung. Auch die Palläste der Fürsten und Gesandten werden mit einer Heiligkeit bevestiget, um sie dadurch sicher zu machen. Ich läugne gar nicht, daß viele zu weit gehen, wenn sie behaupten, daß ein solcher Pallast gleichsam

(*) Cocceii dissertat. de legato sancto non impuni.

sam als ein Tempel anzusehen sey, in welchem die Verbrecher Schutz und Sicherheit finden. Man mißbraucht die Heiligkeit allzu sehr. Ein boshafter Verbrecher verdienet keinen Schutz. Die Gerechtigkeit befiehlt vielmehr, den Verbrecher gehörig zu bestrafen. Allein, man irret im Gegentheil, wenn man den Pallast eines Gesandten wie eine Schäferhütte betrachtet. Ich lobe vielmehr den Gebrauch der Völker, welcher dergleichen Wohnungeu von denen Einqvartierungen befreyet. Nur muß ein Gesandter seine Rechte nicht zum Nachtheil eines Staats gebrauchen. Die Palläste der Gesandten sind also allen denjenigen heilig, welche kein Recht haben sie zu verletzen. Die Völker können zwar durch ausdrückliche Verträge andere Rechte einführen. Allein hierzu ist die Einwilligung mehrerer nöthig. Schon die ältesten und wildesten Völker haben die Gesetze der Heiligkeit mit größter Sorgfalt beobachtet.

Ich komme nunmehro zu dem schädlichsten Unternehmen des Königs von Preussen, nämlich zur gewaltsamen Werbung. Das Recht zu werben ist eine Wirkung der Majestät. Die Majestät begreift eine völlige Herrschaft über die Sachen und Personen der Unterthanen unter sich. Ein jeder Fürst hat ein Recht, die Sachen der Unterthanen nach dem Endzweck der Republik zu gebrauchen. Er kan also nicht nur Gesetze vorschreiben, den Gottesdienst anordnen, und Ehren-

ſtellen austheilen; ſondern er kan auch die Unterthanen zwingen, Kriegsdienſte zu übernehmen, um die Vertheidigung des Vaterlandes zu beſorgen. Er kan aber nach dem allgemeinen Staatsrecht nur diejenigen zwingen, über welche er eine rechtmäßige Herrſchaft beſitzet. Der Zwang ſetzet ein Recht über die Perſonen voraus. Woraus leitet denn aber der König von Preuſſen ſein Recht über die Einwohner in Sachſen her? Wie kan er von der Sächſiſchen Armee einen Eid fordern, da ſie nicht ſeine Unterthanen ſind? Ein mit Gewalt erpreßter Eid iſt dem Naturrecht entgegen.

Die gewaltſame Werbung widerſpricht ferner der Abſicht, welche ein Regent durch die Soldaten auszuführen gedenket. Ein Fürſt, welcher Kriege führet, und die Soldaten als Mittel, ſeine Abſicht zu erreichen, anwendet, iſt verbunden, vor allen Dingen Leute anzuwerben, welche ein wahrer Eifer und eine redliche Liebe antreibt, mit ihrem Blut die Ehre des Fürſten zu retten. Der Zwang bildet zwar einen äuſerlichen Soldaten, aber keinen aufrichtigen Vertheidiger. Ein kleiner Hauſe treuer Patrioten ficht mit mehrern Eifer, als das gröſte Heer erzwungener Leute. Der mächtigſte Monarch iſt nicht vermögend denen Menſchen Liebe und Treue einzuflößen. Geſetzt aber, das Wohl eines Fürſten erfordere dergleichen Zwang zu ſeiner Vertheidigung, ſo kan er doch nur ſeine eigenen Unterthanen, nicht aber fremde zwingen.

gen. Man siehet hieraus gar deutlich, daß auch hierinnen der König von Preussen die Gesetze der Völker übertrete.

Noch nicht genug. Der König von Preussen forderte auch Geld von denen Sächsischen Unterthanen. Er versicherte, daß er es als ein Darlehn ansehen wolle. Bey einem Darlehn stehet es jederzeit dem andern frey, ob er mir Geld lehnen will, oder nicht. Es ist dieses eine Pflicht der Freundschaft, welche nicht durch Zwang erhalten wird. Allein, nach seinem bishero unbekannten System kan man den andern zu dergleichen Gefälligkeit zwingen. Da der Rath von Leipzig sich weigerte, die verlangte Geldsumme von 600000 Rthlr. zu erlegen, so wurde ihm mit Execution gedrohet. Diese Bedrohung wurde auch in der That erfüllet. Der Rath mußte also von der Bürgerschaft das Geld erpressen, um es einem Fürsten, welcher kein Recht und keine Herrschaft über die Sächsischen Unterthanen hat, zu überliefern. Gewaltsames Darlehn! Nie erhörte Pflichten der Freundschaft! Kan denn auch die Geschichte ein Exempel aufweisen, daß jemals ein Fürst einem Volk, welches ihm nicht die geringste Beleidigung zugefüget hat, auf diese Art begegnet sey? Sind dieses nicht die größten Feindseligkeiten, welche man erdenken kan?

Jedoch der König von Preussen entschuldiget sich mit der Pflicht, welche ihm obliegt, den Feind

zu entwaffnen. Er glaubt berechtigt zu seyn, dem andern Volk alles dasjenige zu benehmen, was einstens zu seinem Schaden angewendet werden könnte. Sein Vorsatz ist vielleicht, die Sachsen so zu schwächen, daß sie ihm nimmermehr widerstehen können. Allein, woher hat er das Recht bekommen, die Sachsen zu unterdrücken? Haben sie ihm denn auch wirklich schaden wollen? Die verstümmelten und auser dem Zusammenhang an das Licht gebrachten Briefe können nicht als unverwerfliche Zeugnisse angesehen werden. Die ganze unpartheyische Welt hat dieses bereits eingesehen. Da in Sachsen die Handlung geschwächet wird, so leiden zugleich alle Völker mit. Die Franzosen, die Engelländer und Holländer haben diesen Verlust bereits merklich empfunden. Ja selbst die eigenen Lande des Königs von Preussen nehmen an diesem Schaden Antheil. Wie kan der Flor eines Landes bestehen, wenn das Geld mangelt? Ein kluger Fürst suchet sein Vermögen in dem Reichthum der Unterthanen. Er gestattet dem Handel alle mögliche Freyheit, um dadurch die Schätze des Landes zu vermehren, und die Einwohner beglückter zu machen. Je mehr der Unterthan Vermögen hat, desto reicher ist der Fürst. Denn ein Fürst hat jederzeit den völligen Besitz von denen Gütern seiner Unterthanen. Im Gegentheil ist derjenige Fürst arm, dessen Unterthanen wenig

Ver-

Vermögen besitzen. Jener hat einen gewissen und dauerhaften Reichthum, da hingegen dieser ein sehr hinfälliges Vermögen besitzet, welches ein einziges Feuer verzehren kan. Wer sieht also nicht, daß der König von Preussen Sachsen verwüste, da er es von allem Geld entblößet.

Ueberhaupt herrschet er über sie, als ob sie seine Unterthanen wären. Sie müssen ihm Dienste leisten, welche niemand als ein Landesherr verlangen kan. Er gebrauchet ihre Güter wie die seinigen. Er ziehet die Einkünfte von diesem Lande, und giebt denen, welche in öffentlichen Bedienungen stehen, kaum so viel, als ein Mensch zu seinem eignen Unterhalt braucht.

Vielleicht aber eignet er sich diese Gerechtigkeiten vermöge des Sieges zu, welchen er über die Sächsische Armee erhalten hat. Wiewol dieser Gedanke nicht leicht jemand in den Sinn fallen möchte, so will ich ihn doch entwickeln.

Der Sieg setzet jederzeit zwey streitende Partheyen voraus, welche ihr Glück denen Waffen überlassen. Diese Partheyen haben beyde die Absicht einander Schaden zuzufügen. Sachsen hatte,

te, wie ich oben erinnert habe, die Absicht, eine genaue Neutralität zu beobachten. Es war also nicht gesonnen, wider den König von Preussen feindlich zu handeln. Da also der König von Preussen den Churfürsten von Sachsen nicht zum Feinde hatte, wie kan er denn einen Sieg über ihn erhalten? wie kan er nach dem Völkerrechte dem Könige Bedingnisse vorschreiben? die Armee nach seiner Willkühr zertheilen, und sie zwingen, wider seine Feinde die Waffen zu ergreifen? wie kan er ferner von denjenigen einen Eid fordern, welche ihrem Landesherrn Treue schuldig sind, und welche verbunden sind, für ihren König Gut und Leben aufzuopfern?

Ein jeder unpartheyischer und vernünftiger Leser wird nunmehr das Verfahren des Königs von Preussen nach dem Natur- und Völkerrechte beurtheilen können. Die Sätze dieser ewigen Gesetze sind unveränderlich. Keine Zeit und keine Macht kan sie zernichten. Und eben deswegen dauern sie doch fort, ob schon die Gewalt der Fürsten sie verletzet.

Ich will noch einige Anmerkungen über die Schriftsteller der dermaligen Zeiten hinzu setzen. Diejenigen, welche sich bisher in die Streitigkeiten gemischt haben, waren meistentheils bedacht, vielmehr

Digitized by Google

mehr witzige Einfälle, als gegründete Wahrheiten der Welt mitzutheilen. Der Verfasser von den Gedanken eines Schweizers ist zu redneriſch. Die Schreibart, welcher er sich bedienet hat, würde zu einer prächtigen Lobrede ganz beqvem seyn. Die Preußischen Schriftsteller sind gar zu trocken und zu aufgeblasen. Sie sehen die Schriftsteller, welche ihrer Partey nicht zugethan sind, mit einer verächtlichen Mine an. Das Schreiben eines Vaters an seinen Sohn ist mit reifer Ueberlegung geschrieben, welches dem Verfasser zum Ruhm gereicht. Denn wir leben ohnedies anietzo in einem Jahrhundert, in welchem man alle flüchtigen Gedanken der Presse übergiebt. Fabeln, Schäfergedichte, Träume, abendtheuerliche Geschichten und Reisen in den Mond, sind diejenigen Schriften, womit die meisten Menschen ihre Zeit vertreiben. Und daher herrschet in denen meisten Büchern, welche zum Vorschein kommen, viel Witz, aber wenig Urtheil. Von dieser Krankheit scheinen viele von den politischen Schriftstellern, welche bishero die gegenwärtigen Umstände mit Anmerkungen beleuchtet haben, angestecket zu seyn. Es wäre zuwünschen, daß sie vielmehr die Thaten derer in Krieg verwickelten Völker nach denen natürlichen Rechten prüfen, und sie aus der Historie erläutern wolten. Denn auf diese Art würden ihre Anmerkungen brauchbar werden.

Die

Die schlechtesten unter allen sind diejenigen, welche durch niederträchtige Schimpfwörter die Gegner widerlegen wollen. Und diese kan man mit bellenden Hunden vergleichen, welche der Wahrheit wenig schaden. Ich halte davor, daß ihre schmähsüchtigen Schriften keiner Antwort würdig sind. Bescheidenheit und Unpartheylichkeit sind Eigenschaften, welche allen Gelehrten, besonders aber denenjenigen nöthig sind, die die Handlungen derer Fürsten prüfen.

Digitized by Google

Gesammlete Nachrichten und Urkunden,

den im Jahr 1756. in Deutschland entstandenen Krieg betreffend.

Drey- und Vier und dreyßigstes Stück.

Ao. 1758.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

No. CXXVI. Patriotiſche Gedanken über das wider Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen den 20 Sept. zur öffentlichen Reichsdictatur gekommene Kaiſerliche Hofdecret.

Mit beygefügten

Geſetzmäßigen Anmerkungen, gegen die ſogenannte Patriotiſche Gedanken über das wider Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen den 20 Sept. 1756. zur öffentlichen Reichsdictatur gekommene Hofdecret. Nebſt Beylagen. Preßburg, 1756.

Seite 625.

No. CXXVII. Schreiben des Enkels an ſeinen Großvater über die Großväterlichen Erinnerungen bey dem Schreiben eines Vaters an ſeinen Sohn, den gegenwärtigen Zuſtand in Sachſen betreffend. 1757. Seite 726.

No. CXXVIII. Königl. Preußiſche und Churbrandenburgiſche Gegendeclaration auf die, ſo von der Krone Frankreich jüngſthin an den Reichstag gebracht worden. Seite 747.

No. CXXIX.

Digitized by Google

No. CXXIX. Königl. Preußische und Churbrandenburgische Gegendeclaration auf die, so von der Krone Schweden jüngsthin an das versammlete Reich gebracht worden. Seite 754.

No. CXXX. Declaration du Roy Tres-Chretien de L'Entrée des ses Troupes en Allemagne d'atée du 20 Mars 1757. delivrée a la dieté de l'Empire, par son Ministre Mr. le Baron de Mackau. Seite 766.

= = = Declaration Sr. Allerchristl. Majestät des Königs in Frankreich, welche er wegen des Einmarsches Dero Trouppen in Deutschland, den 20 Merz 1757. auf dem Reichstage zu Regenspurg durch seinen Minister, den Herrn Baron von Mackau, thun lassen. Seite 774.

Digitized by Google

No. CXXVI.

Patriotiſche Gedanken über das wider Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen den 20 Sept. zur öffentlichen Reichsdictatur gekommene Kaiſerliche Hofdecret.

Und

Geſetzmäßige Anmerkungen, gegen die ſogenannte Patriotiſche Gedanken über das wider Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen den 20 Sept. 1756. zur öffentlichen Reichsdictatur gekommene Hofdecret. Nebſt Beylagen. Preßburg, 1756.

Cum permiſſu ſuperiorum.

Patriotiſche Gedanken.

A.) Je wichtiger der Inhalt dieſes an das Reich gebrachten Kaiſerl. Hofdecrets iſt, wodurch man bey dem gegenwärtigen Ausbruch eines leidigen Krieges, das geſamte deutſche Reich, wider Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, in Harniſch und Rüſtung zu bringen bemühet iſt, und je wichtiger die darin zu erkennen gegebene Maßnehmungen und Vor-

kehrungen sind, welche Kaiserl. Majestät wider Hochstgedachte Königl. Majestät allbereits zu beschliessen, und in Würklichkeit zu bringen für gut befunden, desto nöthiger will zu seyn scheinen, etwas genauer zu prüfen, und gründlich zu untersuchen, wie ferne eines oder das andere theils denen Gesetzen und sonstiger Verfassung des Reichs, theils denen Beyspielen in andern und ähnlichen Fällen, gemäß zu seyn erachtet werden könne.

Gesetzmäßige Anmerkungen.

A.) Wer denen Gesetzen, und der Verfassung gemäß, seine Gedanken einrichtet, darf solche patriotisch nennen, die seltsame Denkensart aber, welche der Verfasser in der Folge äuſert, ist unpatriotisch, wie dieses deutlich gezeiget werden soll. Ob er übrigens vor sich, wie es scheinen will, oder auf Befehl geschrieben? bleibet in der Ungewißheit, ändert aber an der Sache selbsten nichts.

B.) Ihre Kaiserl. Majestät beurtheilen und behandlen in diesem Hofdecret denjenigen ersten Schritt, welchen Ihro Königl. Majest. in Preussen in Ansehung derer Churſächsischen Lande gethan, und dasjenige weitere Absehen, so gegen die Churböhmische Lande dabey gerichtet ist, als einen ganz offenbaren Landfriedensbruch; Ihro Königl. Majestät Selbst aber, als einen offenbaren Reichsfeind.

B.) Das Gesetz selbsten, der Landfrieden sowol Art. 3. als das Instr. Pacis Art. 17. §. 4. & 5. beurtheilet, und behandlet, den oder diejenige, als reos

fracte

fractæ Pacis publicæ, welche mit eigenmächtiger Gewalt fürfahren, und ihre Mitstände überziehen. Diese sollen mit der That in die Acht gefallen seyn, und der R. A. vom Jahre 1641. §. 86. nennet solche inwendige Feinde des Reichs.

C.) Und in welchem Betracht Kaiserl. Majestät weiter sowol unmittelbar, und von Kaiserl. Gewalts wegen, mit denen in solchen Fällen gewöhnlichen Verordnungen und Gebotten, nämlich mit Dehortatoriis, avocatoriis, inhibitoriis, & excitatoriis respective an Ihre Königl. Majestät Dero Kriegsvölker, und gesamte Reichskreise fürgeschritten.

C.) Die Erkennung deren Mandatorum dehortatoriorum, und Avocatoriorum sowol, als deren Excitatoriorum seynd die Verordnungen, welche das Gesetz in dem Reichsabschied vom Jahre 1529. §. 11. 12. und in der C. G. O. P. 2. Tit. 9. wider derley Unternehmungen wörtlichen Inhalts vorschreibet, also zwar, daß es nicht nöthig ist, die Erkanntnus und Erklärung über den verwürckten Friedbruch zuvorderist abzuwarten, sondern immittelst, und neben solchem, die obermelte Hülfe dem Vergewaltigten beschehen soll.

Die Worte des Gesetzes in der C. G. O. lauten also:

„Ob sich zutrüge, daß jemand diesen Landfrieden
„zuwider den andern mit Heerskraft überziehen
„würde, sollen und wollen die Kaiserl. Königl.
„Majestät denen, so in Werbung und Rüstung
„stünden, bey der Pön und Straf der Acht ge-

„ten, von solchem ihren gewaltigen thätlichen „Fürnehmen, und Uberzug abzustehen.

„Wo aber der oder die, denen also gebotten, „ungehorsam seyn soll, würden, soll alsbald der „Kaiserl. Fiscal ꝛc. und neben solchem, nichts „desto minder Kaiserl. Majestät gegen allen und „jeden Helfern ꝛc. eine gemeine Abforderung bey „Pön der Acht auch zum forderlichsten ausgehen „lassen: desgleichen die andere anstossende ꝛc. er„fordern, und ermahnen ꝛc. mit thätlicher Hülfe „zuzuziehen.

D.) Sondern auch dem Reichshofrath, um von Amts- und Gerichtswegen auf einen Landfriedensbruch zu verfahren, und das Gehörige so fort zu verfügen, erinnern und anbefehlen lassen.

D.) Diese Erinnerung ist dem Kaiserl. Amt und denen Reichsgesetzen gemäß.

Der Reichsabschied vom Jahre 1564. §. 10. besaget dißfalls:

„Uns aber als dem Haupt in alle Wege gebühren wolt, obschon gar niemand bey Uns an„hielte, dannoch in der Sache keineswegs zu „feyern, sondern für Uns selbsten die Frommen „zu schützen, und zu schirmen.

Es ist auch also in denen älteren und vorigen Zeiten, sonderheitlich aber Ao. 1675. in der von Schweden gegen Churbrandenburg abgewesener Kriegsempörung, in gleicher Art beschehen, wie solches das sub Num. Imo. angebogene damalen an den Kaiserl. Reichshofrath erlassene Kaiserl. Decretum zeiget.

E.) Wer

E.) Wer nur in denen Reichshandlungen und Reichsgesetzen ein wenig bewandert, der wird sogleich erkennen, wie daß gegenwärtiger Fall auf der einen Seiten der Kaiserin Königin Majestät, auf der andern Ihre Königl. Majestät in Preussen betrifft.

E.) Dieses zu wissen und zu erkennen ist nicht nöthig, daß man in denen Reichsgesetzen bewandert seye, dann die That redet solches von selbsten, und zwar mit den weitern Umstand, daß nebst Ihro Majestät der Kaiserin, auch der Churfürst zu Sachsen, und dieser zu erst ist überzogen, und seiner Chur- auch übrigen Landen gewaltthätig entsetzet worden; auch daß der Anzug aus denen Churbrandenburgischen in die Churſächsische, und Churböhmische Lande beschehen ist, somit eine Vergewaltigung eines Reichsstandes gegen andere seiner Mitständen, und zwar, was Sachsen betrifft, so gar in der auch wider das Völkerrecht anlauffenden Maaß obwaltet, daß man die Mannschaft des allschon Uberwältigten nöthiget, gleichsam wider den Stand, dem sie doch zuvor geschworen, und der sie des Eydes nicht entlassen, selbsten zu dienen: welches vollkommentlich dahin leitet, um mit der Uberwältigung des zweyten und dritten, wann nicht gesteuret würde, alle übrige zu bezwingen.

Wann aber des Königs von Preussen Majestät auch Dero Eigenschaft als König anziehen, so vermehren dieselbe durch dieses Anführen nur allein ihre unzuläßige Handlungen, und stellen sich als einen auch auswärtigen Reichsfeind weiter dar,

von welchem Fall so viele Reichsconstitutiones und Schlüsse reden, insonderheit aber der Reichsabschied vom Jahre 1512. §. 5. also schreibet:

„Und ob jemand, wer der oder die wären, aus „serhalb des Reichs ꝛc. Uns, das Heilige Reich, „oder die Glieder desselbigen ꝛc. zu vergewaltigen ꝛc. unterstehen ꝛc. wird; um dasselbig sollen Wir, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände an ein gelegen Mahlstatt im Reich „zusammen kommen, nicht zu erkennen, ob einige Hülf zu thun schuldig wäre, sondern allein zu berathschlagen, und zu beschließen, wie „und welcher Maaß die Hülf geschehen, und wie „groß zu Roß und zu Fuß die seyn soll.

F.) Dieser einziger Umstand ist bey dem Kaiserlichen Hof, der Sach eine ganz andere Gestalt zu geben, vermögend gewesen, als jene Reichsgesetze und andere Beyspiele der vergangenen Zeit es mit sich bringen.

F.) Da die Reichsgesetze alles dasjenige buchstäblich vorschreiben, was Ihro Kaiserl. Majestät erkennet, verordnet und verfüget haben, das nämliche auch von Churbrandenburg gegen Schweden in dem Jahre 1675. ist begehret, und erlanget worden; so leget sich die Unerfindlichkeit samt der Vermessenheit zu Tag, in welcher Ihre Kaiserl. Majest. einer Partheylichkeit haben beschuldiget werden wollen.

G.) Ist das Allerhöchste Kaiserl. Amt bey dermaligen Umständen anzuwenden gewesen: so hätte es vor allem darinn geschehen mögen, der Kaiserin

Kö-

Königin Majestät zu erinneren, von allem mit dem Landfrieden nicht vereinbarten Anstaltungen und Zubereitungen abzustehen, und zu Ruhestöhrerischen und gefährlichen Ausbrüchen nicht den ersten Anlaß zu geben.

G.) Es ist zwar hier der Ort nicht, wo man dasjenige, so der Kaiserin Königin Majestät angehet, zu verantworten sich vorgenommen; weil aber die sogenannte patriotische Gedanken solches mit Sr. Majest. des Kaisers eigenen gerichtlichen Handlungen verknüpfen, so muß man in so fern sich allerdings vorerst auf dasjenige beziehen, was wegen des richtigen Verfahrens der Kaiserin Majest. dem Reich und der Welt bekannt gemacht worden. Niemand wird daraus ohne Ueberzeugung bleiben, daß des Königs in Preussen Majestät als Churfürst des Reichs Aggressor seyen. Hätten Se. Majest. nach denen Reichsgesetzen denken wollen, so wäre Ihnen frey gestanden, an Kaiserl. Majestät als Reichs Oberrichter Sich zu wenden, da sich dann von selbst dörfte ergeben haben, in wie weit der Sr. Majest. der Kaiserin zur Last gelegte Vorwurf gegründet, oder solches nicht seye? letzteres haben hingegen Churböhmen und Churſachsen gethan, und Reichsgesetzliche Hülfe gesuchet; dabey ist aber doch niemand verwehret gegen Stöhrer des Reichsfriedens sich in Verfassung, und mit anderen Potenzen, dem Westphälischen Frieden Tit. VIII. §. 2. Verbis: faciendi inter se & cum exteris fœdera, und der Kaiserl. Wahlcapitulation, Art. VI. §. 4. gemäß in Verbindung zu setzen.

Die von der Kaiserin Majestät bekannt gemachte Circularrescripten und Widerlegung des Königl. Preußischen Manifests weisen solchem nach mit gutem Grund alles dasjenige auf des Königs in Preussen Majestät zurück, was Allerhöchstderoselben von Höchstgedachten Königs Majestät hat wollen zur Schuld geleget werden, ohne daß der vierte geheime Artikul des Petersburger Tractats darunter eine Aenderung geben mag, indem es ohne weiteres Anführen genug ist, daß dieser Artikul von des Königs in Preussen Majestät selbsten als secretissimus Articulus angegeben und gerühmet wird.

Dann es folget hieraus, daß, wann die beede hohe Contrahentinnen die Meynung gehabt hätten, für sich des Königs in Preussen Majestät anzugreifen, Sie diese Ihre Gesinnung in gleichem stillesten Vertrauen würden erkläret, und darnach die Maaßregulen gegen einander in einer dazu angemessenen Art und Zeit vereinbaret, nicht aber so ausdrücklichen gesetzt haben, daß sie den Dreßdner Frieden in so lang heilig halten wolten, als des Königs in Preussen Majest. solchen befolgen werde: Allermaßen bekanntlichen derley Tractaten nach dem dürren Buchstaben genommen werden, auch auf keine andere Art, weil sie die geheimste Gedanken vollkommen enthälten, verstanden werden mögen.

Ihro Majestät die Kaiserin Königin haben auch ferner in Gemäßheit dieser Ihrer Tractaten, nachhin aller Welt so feyerlich als förmlich erklären lassen, daß Sie nicht gemeynet seyen, was thätliches

ches oder feindliches zu unternehmen, sondern daß sie nur allein gegen die Welt bekanntermaßen längst vorhin beschehene Königl. Preußische Kriegsrüstungen, Ihre Lande gegen allen jenseitigen Anfall in Sicherheit setzen wollen.

Ihro Majestät des Kaisers, von denen anmaßlich patriotischen Gedanken als Gesetzmäßig vorgeschlagene und an Hand gegebene Allerhöchste Mahnung hätte also darinnen bestehen müssen, daß diese Fürstin auch sogar Ihre eigene Rettung und Sicherheit auser Augen, und damit Sich und ihre Mitstände der Gefahr aussetzen, dagegen der Königl. Preußischen allschon auf den Ausbruch gestandener Vergewaltigung freyen Lauf lassen solle.

H.) Daß Ihro Königl. Majestät in Preussen in gegenwärtigem Fall nicht derjenige höchste Theil seye, der einen Reichsmitstand, dem Landfrieden zuwider, wegen eines vermeynten Anspruchs mit Gewalt zu überziehen, zu bekriegen, und zu befehden gesucht, als worinnen die bekannte Erfordernüssen eines Landfriedensbruchs bestehen, davon scheinen Höchstdieselbe das Publicum schon dergestalt überzeuget zu haben, daß der Kaiserl. Königl. Hof zu Wien das Gegentheil noch bis diese Stunde wahr zu machen, und von denen Ursachen besagtes Publicum zu überführen hat, warum derselbe, wann es ihm um Fried und Ruhe zu thun gewesen, eine so leicht zu ertheilen gestandene positive Erklärung Ihro Königl. Majestät in Preussen, weder in diesem noch anderen künftigen Jahr angreiffen zu wollen, und wodurch vielleicht Deutschland von seiner

jetzigen Bekümmerniß, ein gefährliches Kriegsfeuer in seinen Gränzen aufheben zu sehen, frey geblieben wäre, von sich zu geben, Anstand genommen.

H.) Die ergangene Kaiserl. Reichshofraths-Concluſa haben das Publicum, deren von des Königs in Preuſſen Majestät geschehenen Vorspiegelungen ungeachtet, in eine klare Ueberzeugung gesetzet, wie ungerecht das Benehmen des Königs in Preuſſen Majest. auf allen Seiten gewesen seye, und der Vorgang mit Churſachſen redet von selbsten, wie geschwind auch denen vor denen Augen GOttes und des ganzen Europens verbindlichſt ertheilten Zuſicherungen zuwider gelebet werde.

Der jenſeitige Verfaſſer getrauet dannenhero auch seines Orts ein mehreres nicht anzugeben, als daß vielleicht Deutſchland von seiner jetzigen Bekümmerniß frey geblieben wäre: nachdeme ihm nur allzuwol bewuſt seyn mag, daß der Wille Sr. Majestät des Königs in Preuſſen allſchon gewesen, den Frieden in dem Reiche zu ſtöhren.

Stunde es ja doch Sr. Majeſt. als Churfürſten zu Brandenburg frey, wann die Höchſtderoſelben ertheilte Erklärungen nicht genugſam wären, und Sie ein anderes darzuthun vermeyneten, jenes zu begehren, was die Reichsgeſetze nach Befund der Sachen erheiſchen, ſtatt daß man davon Anlaß genommen, ſogleich über alle dieſe Geſetze hinaus zu ſchreiten, und eine durch dieſelbe auf das härteſte verbottene Unruhe und Vergewaltigung zu erregen; daher dann Se. Maj. allemal der ſchuldige

Theil

Theil bleiben, da Sie statt deren erlaubten, die verbottene Wege zur Hand nehmen wollen, wann auch deroselben sonsten nichts aufliegen thäte.

I.) So wenig nun aber ohne Verletzung des Landfriedens und anderer darauf gegründeter Reichssatzungen, denen Ständen des Reichs frey und erlaubt ist, an statt den Weg Rechtens zu gehen, durch den Weg der Gewalt und Waffen ihre Anforderungen gegen einander auszuführen und gelten zu machen, eben so wenig ist hingegen für unerlaubt anzusehen, Gewalt mit Gegengewalt abzutreiben.

I.) Das erstere Membrum dieses Satzes ist richtig.

Bey dem zweytern geben die Reichsgesetze allschon eine Beschränkung: Nämlichen daß die Gegenwehr und Verfolgung nur, zu frischer That, oder wann der Beschädigte seine Freund und Helfer haben mag, auch daß dieses also verkündiget werde, erlaubt ist. Dagegen wegen einer besorglichen Befehdung ein Stand den andern nicht darf angreifen, sondern dießfalls besagter maßen, seine Hülf und Sicherheit bey Kaiserl. Majestät suchen muß.

Die wortliche Vorschrift des Gesetzes lautet also in der C. G. O. Part. 2. tit. 9. §. 3.

„Ob sich zutrüge, daß jemand diesem Landfrieden „zuwider, den andern mit Heerskraft, oder sonst „gewaltiglich überziehen würde, sollen und wol„len die Kaiserl. Majestät ꝛc. auf Ansuchen des, „der Uberzugs besorget, ꝛc. oder aber des Kai-

sers

„ſerlichen Fiſcalen, denen ſo in Werbung und „Rüſtung ſtünden, bey Pön und Straf der Acht „gebieten, von ſolchem ihrem gewaltigem thät„lichen Fürnehmen und Uberzug abzuſtehen.

K.) Und es würde das, denen Churfürſten und Ständen des Reichs zuſtehende Jus Armorum ein non Ens ſeyn, wann die nöthige Defenſion und Abwendung gefährlicher Anſchläge wider Land und Leute wolte verwehret werden, vielmehr werden in dem Reichsabſchied von Ao. 1555. §. 54. Churfürſten und Stände ermahnet, ſich in ſolche Verfaſſung und Bereitſchaft zu ſetzen, um bey einem Uberfall ſich ſelbſt helfen zu können.

Gleichwie nun aber, ſo bald von dem einen Mitſtand des Reichs anſtatt den geſetzmäßigen Weg des Rechtens einzuſchlagen, zur Gewalt der Waffen, und alſo zu denen, nur in einem neuen und natürlichen Zuſtand, erlaubten Mitteln gegriffen wird, auch der gegentheilige Mitſtand in dieſen freyen und ſogenannten ſtatum naturalem auf gleiche Weiſe zurück tritt, folglich zu allem dem berechtiget wird, was Natur- und Völkerrecht, und die in dem allgemeinen Völkergebrauch bekannte Kriegsregulen und ſogenannte Raiſons de Guerre mit ſich bringen; alſo muß eben hieraus dasjenige billig beurtheilet werden, worzu Ihre Königl. Majeſt. in Preuſſen ſich entſchloſſen. Und will man ſich aller voreiligen Beurtheilung, warum Höchſtdieſelbe gegen höchſtes Churhaus Sachſen ſich eben ſo, wie bishero beſchehen, betragen, und nicht in dem Anfangs angebottenen Neutralitäts-

tätstractat Ihre völlige Sicherheit und Beruhigung gefunden, hier um so mehr enthalten, als der Schlüssel hierzu, nicht anders, als in denen Geheimnissen und Entdeckungen des Kabinets zu finden seyn will; nur zu einigem Beweiß, daß unter andern von der Churſachsen selbst und zwar bey Gelegenheit der, in dem Nordischen Krieg von demselben vorgenommenen Besetzung der Stadt Friedland in dem Mecklenburgischen, welches Herzogthum gleichwol an besagtem Krieg keinen Theil genommen, nicht ungleiche Grundsätze von der schon angeführten Raiſon de Guerre geheget, will man sich auf das Churſächsische Gesandschaftsmemorial dahier beziehen, welches den 20 Oct. 1712. zur öffentlichen Reichsdictatur gebracht worden, und worinnen man sich wegen gemeldter Besetzung ausdrücklich dahin vernehmen lassen:

„Daß man also bey diesen Umständen auch wi„der seinen Willen, da man das Mecklenbur„gische gern in alle Wege verschonet wissen mö„gen, der Raiſon de guerre folgen müssen.

So betrübt nun aber freylich dergleichen Kriegsfolgungen und Würkungen, wodurch auch öfters des dritten Lande, wie dermalen die Churſächsische betroffen werden, an und für sich sind, und so eine wichtige Reichsoberhauptliche Pflicht und Obliegenheit es eben dahero bleibet, solche gewaltthätige Ausbrüche zwischen Ständen des Reichs, in ihrer ersten Brut ersticken zu suchen; So wenig mag bey einem, einmal würklich erfolgten Ausbruch, was zumal von einem, in einem

nach

nach allen Kriegsgrundsätzen erlaubten bello defensivo gegen seinen Mitstand stehenden Theil, auch in einem dritten Land, aus einer gewissen Kriegsnothwendigkeit und gegründeten Raison de Guerre geschiehet, demselben nicht so sehr zur Last und Schuld geleget, oder solches sogleich für einen Landfriedensbruch und Reichsfeindlichen Unternehmen angesehen und beurtheilet werden.

K.) Daß ein Stand des Reichs, wann er wider seinen Mitstand, um diesen zu überziehen, zur Gewalt der Waffen greiffet, einen Friedbruch begehe, und die darauf gesetzte Straf verwürke, dieses sagen die Reichsgesetze: davon aber schreiben dieselbe nichts, daß er durch diese seine Mißhandlung von der Ständischen Pflicht entladen werde, und sich selbsten in einen freyeren und natürlichen Stand setzen könne.

So vieles auch die Reichsgesetze einem beleidigten Stand zu gutem schreiben, daß nämlichen er nicht allein des Gewalts mit eigenen und seiner Freunden Hülfe sich erwehren, sondern auch den Vergewaltiger auf frischer That verfolgen, und sich seines Schadens erholen könne, so macht jedoch dieses nicht aus, daß der vergewaltigte Stand in statum naturalem komme, sondern er bleibet fortan auch in der Nothwehr, wie solches überhaupt dabey Rechtens, an die Gesetze gebunden, und hat diese sonderheitlich gegen die übrige seine Mitstände zu beobachten.

Es finden demnach in allem und jedem Fall keine Statt einige sogenannte Raisons de Guerre bey denen

nen ihrem Allerhöchsten Oberhaupt in der Gesetzmäßigen Anordnung fortan untergeben bleibenden Ständen des Reichs, sondern wann auch ein in der Nothwehr und Verfolgung des Vergewaltigers begriffener Reichsstand einem drittern unschuldigen Mitstand vergewaltiget, oder des seinigen entsetzet, so wird er dadurch des Landfriedbruchs ebenmäßig schuldig.

Wir haben darüber die ausdrückliche Erklärung Ihro Kaiserl. Majestät, und die wortliche Einstimmung deren Stände; und zwar ist solche eben in denjenigen Zeiten und Läuften abgefasset worden, auf deren Beyspiel man sich jenseits zur vermeintlichen Rechtfertigung beziehen will.

Es zeiget nämlichen das Kaiserl. Commißionsdecret sub Num. 2. daß Kaiserl. Majestät nach dem aus gleichen Ursachen wider des Königs in Dännemark Majestät erkannten Mandato, unterm 27. Mart. 1713. an das Reich gebracht haben:

„Daß einige zeithero verschiedene treue Reichs„stände Klag geführet, daß ihre Land und „Leute, ohnverschuldeter Dingen, von ihren „Freund und Nachbaren bald unter diesem, bald „unter anderem Vorwand ohnvermeidlicher „Noth und Kriegsraison, in ihren Landen be„drangt, bedrucket, und zur unerschwinglichen „Kriegsprästation angehalten würden; mit dem „an das Reich gestellten Gesinnen:

„Ihro Kaiserl. Majestät mit einem standhaf„ten Gutachten an die Hand zu gehen, welcher„gestalt ins künftig solche Reichsland- und Leut-

ver-

„verderbliche willkührige Anmaßungen und Be„ginnen im Heil. Röm. Reich abgestellet, ver„hindert, und dessen getreue Stände in dem ru„higen Besitz und Genuß des Ihrigen, von „GOtt, Ihro Kaiserl. Majestät und dem Reich „verliehenen erhalten, darinnen von anderen „nicht betrübet noch bedrangt werden können.

Hierauf hat das Reich in seinem unterm 16 Jun. 1713. erstatteten Gutachten Num. 3. dahin geschlossen: daß wider solche sich empörende Fälle die Reichssatzungsmäßige Mittel ernstlich zu Handen zunehmen seyen, um durch solche den Ruhestand des Vaterlands, und die Entschädigung deren Vergewaltigten zu erhalten.

Wann demnach der jenseitige Verfasser patriotisch hätte gedenken wollen, so hätte er sich auf dasjenige nicht beruffen sollen, was von Churſachsen zur Ungebühr vormalen beschehen ist, sondern darauf, daß Kaiserl. Majestät und das Reich diese Ungebühr geahndet und solche für alle Zeit abzuhalten, sämtliche Höchst und Hohe Stände auf ein kräftigeres Mittel, nach Schärfe deren Gesetze gedrungen haben.

L.) Wosern man aber das jetzt angeführte auf einige Zeit beyseit setzen wolte, und das Königl. Preußische Unternehmen würklich als einen Landfriedensbruch und Reichsfeindliches Betragen anzusehen und zu behandlen, folglich gegen Se. Königliche Majestät mit der in denen Reichsgesetzen hierauf gesetzten Schärfe und mit denen in oftererwähnten Kaiserl. Hofdecret enthaltenen Verordnun-

nungen zu verfahren wäre, so verdienet jedoch die Aufmerksamkeit und Nachdenken des ganzen Reichs, und aller dessen Stände, daß ein ganz einseitiges Erkänntniß Ihro Kaiserl. Majestät und Dero Reichshofraths hier unter für genug angesehen worden, und sämtliche Reichsstände und Kreise nur dasjenige zu vollstrecken haben sollen, was jener Erkänntniß gemäß ist, und daß also diejenige Miterkänntniß des ganzen Reichs und seiner Stände völlig hintan gesetzet und auser Acht gelassen worden, welche gleichwol in denen neuerlichen Reichsverordnungen, nämlich in denen letzteren Kaiserl. Wahlcapitulationen so klar und deutlich erfordert und ausbedungen ist.

So viel den Landfriedensbruch betrifft, so ist zwar an dem, daß die Klagen über denselben auch wider einen Stand des Reichs an ein höchstes Reichsgericht gebracht werden mögen; Sobald es hingegen nachhero auf die Beurtheilung und würkliche Erkänntniß, ob solcher Landfriedensbruch begangen worden, folglich hiernach das weitere Verfahren abzumessen sey, ankommet, ist die Sache ohnumgänglich an das versammlete Reich gehörig, und mit denen Worten des Gesetzes zu reden, das Urtheil alda zu vergleichen; daß hierunter nicht die mindeste einseitige Befugniß Kaiserl. Majest. oder dem Reichshofrath zustehe, wird hoffentlich niemand, welcher den Art. 20. der neuesten Wahlcapitulationen eingesehen, und dabey weiß und erweget, was für Bestrafung ein würklicher Landfriedensbruch nach sich ziehen soll, in Abrede zu stellen gemeynet seyn.

L.) Man widerspricht dem jenseitigen Verfasser gar nicht, daß der Modus & Ordo, wie ein Reichsstand in die Acht zu erklären ist, in denen neueren Kaiserl. Wahlcapitulationen dahin ist fest gestellet worden, daß bey deren endlichen Ausspruch die Mit-Erkanntnuß deren Stände nunmehro Platz greiffe.

Man ist aber noch nicht an deme, daß ein endlicher Ausspruch über die verwürkte Strafe des Friedbruchs, in jener Maaß der Acht und Oberacht, solle gefället werden, sondern man hat anerst den Fiscalem der Handlung seines Amts erinnert, welches in die, denen Obristen Reichsgerichten noch gebührende Instruirung des Achtproceß gehöret, wobey auch Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg alle in Rechten erlaubte Ausreden annoch bevor bleiben, und nach dem Schluß dem Reich mit vorgeleget werden müssen, wie der Art. XX. §. 3. & 4. der neuesten Wahlcapitulation deutlich anweiset.

Es wird der jenseitige Verfasser den Unterscheid ebenmäßig nicht mißkennen mögen, welchen die Gesetze so ausdrücklich machen unter dem Processu citationis auf die Acht, und unter jenem Mandati zur Abstellung der thätlichen Vergewaltigung.

Zu diesem letzteren Processu Mandati, nämlich zu der Erhaltung oder Wiederherstellung der gestöhrten Reichsruhe, nicht aber zu der Bestrafung des Pacifragii gehöret die Erkanntnus deren Mandatorum avocatoriorum & excitatoriorum.

Und dieser Proceß ist Kaiserl. Majestät und Dero Obristen Reichsgerichten zur An- und Ausführung

ohne

ohne alle weitere Concurrenz zum Vollzug des dieß-falls unter der Mitwürkung deren Stände errich-teten und seiner Eigenschaft nach, alsbalden zu exe-qviren seyenden Gesetzes, durch die ältere Reichs-constitutiones heimgewiesen, darinnen auch durch durch die neuere nichts abgeändert worden.

Die beede erstere Sätze beweiset die oft und mehr-malen angezogene C. G. O. P. 2. tit. 9. §. 3. & 4.

Ibi: und ob sich zutrüge, daß jemand diesen Land-frieden zuwider, dem andern mit Heerskraft oder sonst gewaltiglich überziehen würde; Sollen und wollen die Kaiserl. Majestät alsdann, oder in Ihren Liebden und Kaiserl. Maj. Abwesen, Wir oder aber das Kaiserl. Cammergericht ꝛc. bey Pön und Strafe der Acht gebieten ꝛc.

Et tum: Und neben solchem nichts desto minder Ihre Liebden und Kaiserl. Majestät, Wir als Römischer König, oder das Cammergericht ge-gen allen und jeden Helfern ꝛc. eine gemeine Ab-forderung bey Pön der Acht, auch zum forder-lichsten ausgehen lassen; desgleichen die anderen anstossende ꝛc. erfordern und ermahnen ꝛc. mit thätlicher Hülfe zuzuziehen ꝛc.

Und daß durch die neuere Reichsgesetze an jetzt besagten älteren Anordnungen eine Abänderung nicht vorgegangen seye, dieses besaget die jenseits selbsten angezogene jüngere kaiserl. Wahlcapitula-tion, da diese Art. 20. §. 9. bedinget, daß beyderley sich ergebenden Empörungen in Ansehung des Be-leidigten zu dessen Hülf und Restitution durch zu-längliche Mittel, vermög der Cammergerichts-Ord-

nung und anderen kaiserl. Constitutionen verfahren werden solle: welches just dasjenige ist, so die Patriotische Gedanken unpatriotisch bestreiten wollen.

Es kommet auch dieses mit dem Zusammenhang deren Gesetze und deren inhaltlicher Verordnung ganz wohl überein: Anerwogen über die Erklärung in die Acht, de immutando scilicet desuper modo & ordine, der Vorbehalt beschiehet in dem Art. 8. §. 3. I. P. und in dem jüngern R. A. §. 126. die dießfalsige auf das künftige vorbehaltene Anordnung aber in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 20. §. 2. ausgedrucket wird: dahingegen von der Art und Weiß, wie eine ausbrechende Empörung abzuhalten, und wie die gemeine Ruhe und Sicherheit zu bewahren, oder im Fall deren allschon vollbrachter Stöhrung wieder herzustellen seyn wolle, beede Gesetze in denen nachfolgenden Stellen, nemlichen in dem I. P. Art. XVII. §. 7. & 8. und in dem J. R. A. §. 178. usque 185. handeln, und dießfalls einen anderweiten Vorbehalt, wie mit der Acht beschehen, nicht machen, sondern es bey der Vorschrift derer ältern Gesetzen belassen.

Der jenseitige Verfasser verfehlet sich demnach wider die klare Vorschrift derer Reichssatzungen, da er die nach deren wörtlichen Ausdrückungen ergangene kaiserl. Verfügungen als eine unerlaubte Erkänntnuß angegeben, und zu einer weiteren Beschwerde vorblenden will, daß solchergestalten die sämtliche Reichsstände und Kreise nur dasjenige zu vollstrecken haben solten, was mit Übergehung ihrer

Mit-

Mit-Erkänntnuß Kaiserl. Majestät einseitig anordneten.

Die Mit-Erkänntnuß deren Stände ist allschon in der Errichtung des Gesetzes vollbracht: und da Kaiserl. Majestät zum Vollzug dieses gemeinsam errichteten Gesetzes vorschreiten; so mag diese ihre Verfügung für eine einseitige Anordnung nicht geachtet werden, sondern es schläget in die Reichsgesetzmäßige Wesenheit des Kaiserl. Amts mit ein, daß Ihro Kaiserl. Maj. die Gesetze handhaben und vollstrecken sollen.

Es würde auch wider das Absehen dieses Gesetzes und der damit dem Bedrängten leisten wollenden Hülfe anlaufen, wann jenes, was sogleich und ohneinstellig beschehen soll, und seiner Natur nach, wann es anderst fruchten solle, also auf der Stelle beschehen muß, auf eine, eine mehrere Zeit erheischende allgemeine Berathung des Reichs wolte hinaus gesetzet werden.

Es ist also nicht wider, sondern nach denen Reichsgesetzen, da man sagt, daß alles bey denen Reichsgerichten, und in dem alten bleibet dergestalten, daß über die Quæstionem an? weiter nicht zu rathschlagen ist, sondern, wenn ersagte Gerichte den Fall der gestöhrten Reichsruhe finden, so weisen die Gesetze denen Kreisen und deren Obristen und Zugeordneten nur die Ermäßigung des Quanti der zu leisten-seyender Hülfe heim, die Quæstio an? aber wird allenthalben, als durch das Gesetz und sothane Gerichtshülfe allschon entschieden, angesehen.

Man beruft sich dieserthalben auf den gesetzmäßigen Ausspruch des R. A. vom Jahr 1555.

Ibi. §. 60. „soll alsdann derselbig Oberste ꝛc. die „ihme Zugeordnete an einen gelegenen Ort zu„sammen erforderen, sämtlich zu berathschlagen, „und zu erwegen, wie stark auf die gewisse be„stimmte Hülfe die Sachen fürzunehmen, nehm„lich ob sie zum dritten, vierten, halben oder gan„zen Theil aufzunehmen, und zu gebrauchen. Ic. §. 62. „Im Fall aber berührte Kriegsempö„rung ꝛc. sich dermaßen ereigneten, daß desselbi„gen Kreises Oberster und Zugeordnete die Sa„chen so beschwerlich befinden, daß ihres Kreises „bestimmte Hülfe dagegen nicht genugsam ꝛc. „alsdann sollen sie nichts destoweniger in ihrem „Kreiß, wie vorstehet, sich in Bereitschaft stellen, „zum Widerstand gefasset machen, und darzu, „und darmit Macht haben, deren anderen ihrer „nächst angränzenden zweyer Kreisen Oberste, „und deren Zugeordnete um Hülfe anzuruffen, „und sie an gelegene Wahlstatt auf eine bestimm„te Zeit, zu Berathschlagung nothwendiger Hül„fe zu erforderen, darauf auch die erforderte ꝛc. „ohnweigerlich und ohne einige aufzügige Aus„flucht oder Ausrede, als ob sie nicht die nächst „gesessene wären, oder was dergleichen, unter „was gesuchten Schein es zur Entschuldigung „erdacht werden möchte, zu erscheinen, und die „Maaß der Hülfe, worauf und wie hoch die zu „stellen, samt den anruffenden Kreißobristen und „deren Zugeordneten zu berathen und zu beschlies„sen schuldig.

Und der Reichsabschied vom Jahre 1559. setzet §. 45. noch hinzu: Ibi:

Ibi: und ſollen in allem deme, ſoviel das Anſtellen und Verrichtung viel bemelter Executionsordnung und Handhabung des Friedens anlanget, kein Kreiß auf den andern mit Verweigerung deſſen, ſo jeglichem inſonderheit oblieget, nachſehen oder derhalben Ausrede ſuchen.

Alſo zwar, daß dieſer Hülfe halber ein allgemeiner Reichstag, beſag §. 67. des vorbeſagten Reichsabſchieds vom Jahre 1555. nicht ehender zu veranlaſſen iſt, als wann die beſtimmte Hülfe aller zehen Kreiſen (welche durch den Reichsabſchied vom Jahre 1566. §. 28. auf drey Simpla nöthigen Falls erhöhet wurden) nicht zureichend ſeyn ſolte, um der ausgebrochenen Empörung zu ſteueren, ſomit über die beſtimmte Hülfe eine weitere Vermehrung derſelben zu beſchlieſſen, oder ſonſtige Vorſehung zu thun erforderlich wäre.

Man vermeinet darmit alles aufgelöſet zu haben, was nur immer als ein Zweifel könnte vorgebildet werden.

Nachdeme jedoch eine diesfallſige ſelbſtige Anerklärung deren Stände dem Reichsabſchied vom Jahre 1566. einverleibet iſt, ſo will man ſolche dahier noch beyſetzen.

Es haben nehmlichen die Stände des Reichs, als Kaiſerl. Majeſtät von ſolchen das Gutachten erforderet haben, was gegen den damalen in einem Friedbruch befangen geweſenen von Grumbach und deſſen Helfere Ihro Kaiſerl. Majeſt. als dem Oberhaupte des Heil. Reichs, hochtragenden Kaiſerl. Amt nach, ut verba ſonant, fürzunehmen und zu verrich-

len gebühren möchte, sich in §. 8. D. B. dahin mit denen ausdrücklichen Worten erkläret:

„So setzen sie erscheinende Churfürsten, Für„sten, Stände, und deren abwesenden Räthe und „Bottschaften, in keinen Zweifel, Wir, als Nach„folger im Reich würden aus hocherleuchtetem „Verstand für uns selbst, zu Handhabung Unser „und des Heil. Reichs Constitutionen und Sa„tzungen, auch zu Erhaltung Unserer und des „Heil. Reichs Autorität, in diesem, was zu För„derung, Begründung und Unterhaltung gemei„nen Friedens im Heil. Röm. Reich deutscher „Nation zum ersprießlichsten und fürträglichsten „erscheinen möchte, wissen in würkliche Vollzie„hung zu stellen, indeme sie sich zu allem demje„nigen, so ihnen geziemet, und sie vermög der „Reichsordnungen, Constitutionen und Satzun„gen zu thun schuldig, wie hiebevor zu Worms „beschehen, jetztmals erbotten: mit dem ferneren „Vermelden, dieweil bis dahero Unser und des „Heil. Reichs Landfrieden bey vielen unruhigen „Betrüberen gemeinen Friedens, und deren die „sich an Gleich und Recht nicht sättigen lassen ꝛc. „daß Wir Uns entgegen solchen muthwilligen „Frevelern, die alle Satzungen, Gebot und Ver„bot verachten, etwas zu steueren, und sie von „ihrem muthwilligen Fürsatz abzuhalten, als „Röm. Kaiser erzeigen möchten, welches auch „zu Unserm Gefallen gesetzet seyn solte.

M.) Eben

M.) Eben so wenig will auch mit denen Gesezen und dem Herkommen, auch sonstigen Verfassungen des Reichs, mithin auch nicht mit denen gegründeten Rechten aller Stände des Reichs bestehen, wann Kaiserl. Majest. abermal ganz einseitig, und ohne das gesamte Reich vorhero darüber zu vernehmen, Ihro Königl. Majest. in Preussen als einen würklichen Reichsfeind behandlen, und bereits wider Höchstdieselbe theils durch Aufbot des ganzen Reichs, und sämtlicher Kreise, theils durch die schärfeste Avocatorien an Höchstderoselben Kriegsvölker auf eine solche Art herfür geschritten, wiewol zu keiner Zeit anders, als gegen würklich vom Kaiser und Reich erkannte und declarirte Reichsfeinde geschehen, und wovon die Geschichten wenigstens seit derjenigen Zeit, als die Comitial-Rechte derer Stände, ratione deren Miterkänntniß und Mitberathschlagung in denen das allgemeine Wohl und Sicherheit des Reichs betreffenden Sachen etwas mehr befestiget sind, kein Beyspiel geben werden, daß hierbey so gar alles vorgegangene Ermessen des Reichs und seiner Stände wäre beyseit gesetzet, alles blos nach dem Gutfinden eines deutschen Kaisers behandlet, auch überhaupt eine solche Schärfe wie dermalen, in ähnlichen Fällen jemalen wäre beobachtet worden.

M.) Man kan nicht begreifen, was der jenseitige Verfasser mit dem Angeben von einer neuen mehreren Befestigung deren Stände in dem I. P. Art. VIII. zum letztern sattsam befestigten Comitial-Rechten sagen wolle.

Man vermeinet vielmehr, daß es ein zur selbigen Würde und zur Ehre des erhobenen Ansehens deren Stände des Reichs gereichender unstreitiger Satz seye, daß deren Stände Comitialrechte fortan die nämliche mit gleicher Freyheit und Antheilnehmung an denen das Reich betreffenden Anliegenheiten gewesen, und noch seyen.

In dieser Maaß haben die Stände mit ihrem Zuthun das Gesetz des Landfriedens allschon errichtet, und wenn in derley gesetzmäßig entschiedenen und ausgetragenen Vorsehungen, bey und über deren Vollzug jedesmalen anwiederum eine Ruckfrage an das Reich solte genommen werden, so würde dadurch das Gesetz selbsten und dessen zum geneinen Besten anempfohlener Vollzug gehindert, und jenen Einhangungen statt gegeben, welchen das Gesetz in der so sträcklich anbefohlenen Execution, aus seinen wohlgegründeten Ursachen, hat bevorkommen wollen.

Indeme nun bey dergleichen das Innere des Reichs betreffenden Empörungen und Landfriedbrüchigen Beginnen, nach der buchstäblichen Vorschrift der Cammergerichts-Ordnung Part. II. tit. 9. §. 4. die Avocatoria oder gemeine Abforderung aller Helfere, mit und nebst denen Excitatoriis & Auxiliatoriis erlassen werden sollen, und die erstere auf die Strafe der Acht zu setzen, somit auf Leib, Leben, Ehre und Gut von allen Zeiten her gefertiget worden seynd, so weiß man von der hierwider von dem jenseitigen Verfasser so oftmalen wiederholender vermeintlichen Beschwerde ein anderes nicht zu urtheilen,

len, als daß er die Reichsgesetze nicht wisse, oder aber nicht wissen wolle.

Man will also denselben, da er das in neueren Zeiten beschehene zum Gesetz allein nehmen will, hiermit auf die in ao. 1675. obgewesene Geschichten zuruck weisen, zu welcher Zeit man Churbrandenburgischer Seiten die Gebühr deren Gesetze, und die diesfallsige Befugniß des Kaiserl. Gewalts ganz anderst, als jetztmalen, erkennt hat, also zwar, daß der damalige Churbrandenburgische Gesandte, nach Ausweisung deren Acten und Protocollen, dahin angestanden hat, daß bey einem durch das Gesetz so klar ausgetragenen Casu es einer weiteren Erkäntniß des Reichs-Hofraths nicht bedörfe, sondern die Expedition des Mandati inhibitorii, avocatorii, & auxiliatorii sogleich aus der Reichskanzley beschehen möge, statt, daß man jetzo nicht einmal die Reichsgerichtliche Erkänntniß erleiden will.

Es zeiget auch weiter der sub No. 4. beygehende Abdruck des damalen erlassenen Avocatorii, daß solches in schärferen Ausdrückungen, als jetztmalen, verfasset gewesen, und aus denen ferneren Anlagen sub Num. 5. 6. 7. 8. ist zu ersehen, daß wenige Wochen hernach dieses Mandatum avocatorium auf Ansuchen von Churbrandenburg noch weiter ist geschärft, und darmit auch alle Schwedische Gesandten, Agenten, Räthe und Dienere von dem Kaiserl. Hoflager und von dem Reichstag nicht allein seynd weg gewiesen, sondern auch alle Correspondenz und Vernehmen mit Schweden ist verboten worden.

Anson-

Anſonſten aber wird aus der Anlage ſub No. 9. zu entnehmen ſeyn, wie weit die Churbrandenburgiſche jetztmalige Aeußerungen, und bey denen ſämtlichen Ständen anverlangte Communication, ſamt derſelben ſuchenden Beytrit, auf dem Reichstag von jenen unterſchieden ſeye, was vormalen dem Geſetz und der Gebühr gemäß zu ſeyn, iſt anerkennet, und, daß darauf die Verfügung beſchehe, gebeten worden.

Man hat nämlichen zu ſolcher Zeit das von dem Adminiſtratore zu Magdeburg erfolgte Factum, daß er einen Schwediſchen Geſandten bey ſich aufgenommen, und wegen der Einleitung eines Friedens ſich mit demſelben beſprochen hat, dahin angeſehen, und wörtlichen alſo beſchrieben: daß die Annehmung eines ſolchen Geſandten an ſich ſelbſt denen Avocatoriis zuwider ſeye, und einem getreuen Stand, welchem die Wiederbeybringung eines ſichern Friedens zu Herzen liege, vielmehr gebühre, dieſen Frieden durch eine feſte Zuſammenſetzung mit dem allerhöchſten Oberhaupt, und tapfern Execution deſſelben heilſamen und gerechteſten Verordnungen, als durch Particularnegociationen zu ſuchen, dergleichen Betragen, wie ſolches an ſich ſelbſten unzuläßig, alſo könne ſolches keinen Frieden gebähren, der nicht dem Reich höchſtſchädlich ſeye. Mit dem auch dießfalßigen, zu Interponirung des kaiſerl. allerhöchſten Amts, geſtellten Petito.

Es enthalten übrigens obdeducirtermaßen die neuere Kaiſerl. Wahlcapitulationes wegen dem Geſetz des Landfriedens, deſſen Handhabung und Execution,

cution, nicht die mindeste Abänderung, sondern es verbinden dieselbe vielmehr Ihro Kaiserl. Majest. auf die genaueste Einhaltung deren alten dießfallsigen Satz- und Ordnungen.

Und da endlichen die angeblich bey der Erlassung deren jetztmaligen Avocatoriorum gebrauchte Schärfe so oft und vielmalen als eine vermeintliche Beschwerde angeführet wird: So will man in der Maaß als aus deme, was in gleichen Beyspielen beschehen ist, der Unterschied der Sachen sich am kenntlichsten darleget, Num. 10. hier anfügen, was vormalen Ao. 1675. Churbrandenburg wider Schweden, als eine von den ältesten Zeiten her hoch angesehene Krone, auf offenen Reichstag, zum Protocoll hat geben lassen, ohngeachtet hochbesagtes Churhaus dabey nichts anders dann einen klagenden Mitstand vorstellete, dahier aber von dem Kaiserl. Richterlichen Amt die Frage ist, welches durch die Wahrheit und Gerechtigkeit allein geleitet wird, somit eine so offenbar scheinende Ungerechtigkeit nicht anderst als in ihrer wahren Gestalt, und mit ihren erschwerenden Umständen nennen kan.

N.) Wie stark aber aus allem diesem das eigentliche besondere Interesse des Kaiserl. Wienerischen Hofs hervorleuchte, und wie nun solches desto leichter und geschwinder dermalen zu befördern, über Ordnungen und Verfassungen hinaus zu gehen, für rathsam befunden worden, wird keiner umständlichen Anmerkung hier bedürfen, wol aber eine desto größere Aufmerksamkeit und Vorsichtigkeit aller Stände des Reichs verdienen.

Als

Als im Jahre 1734. der bekannte Reichskrieg wider die Krone Frankreich beschlossen worden, ist in das d. d. 14. April besagten Jahrs erstattete Reichsgutachten unter anderen folgendes mit eingedrucket:

"Da auch einige auswärtige Potenzen, oder „auch Churfürsten, Fürsten und Stände des „Reichs bey währenden Krieg, um etwa eine Di„version zu machen, damit des Reichs Kräften zu „schwächen, und dessen gerechtes Vorhaben zu hin„dern, oder aus was Ursache, und unter was „Schein es immer seyn möchte, einen andern Chur„fürsten, Fürsten und Stand des Reichs und de„ren Länder überzöge, überfiele oder beunruhigte, „der und diejenigen sollen gleichmäßig pro Hosti„bus Imperii ipso Facto erkläret, und so lang dar„für gehalten seyn, bis das Abgenommene also„gleich cum omni Causa restituiret.

Was alhier vor Umstände vorausgesetzet worden, um wegen Ueberziehung eines Landes sogleich pro Hoste Imperii angesehen und behandelt zu werden, redet der Buchstabe, und wie viel hiervon der ietzige Fall, man mag auf das Königl. Preußische Verhalten, in Ansehung der Churſächsischen Lande, oder auf das Veranstalten gegen die Churböhmische Lande, das Augenmerk richten, unterschieden, und also auch ganz anderst dieser zu beurtheilen seye, wird man aus demjenigen erkennen müssen, was allbereits vorhero, theils von einer vor einem angefangenen Krieg öfters verknüpften, und in denen Kriegs- und Klugheitsregeln gegründete

dete Nothwendigkeit, theils auch, soviel nämlich die Churſächsische Lande betrifft, von der Rechtmäßigkeit eines Belli defensivi auch zwischen Ständen des Reichs hinlänglich angeführet worden.

N.) Die Patriotische so genannte Gedanken bringen hier dasjenige zu Markte, was in dem Jahre 1734. bey der Kriegserklärung gegen Frankreich von denenjenigen Ständen, so sich etwa demselben zu helfen unternehmen möchten, versehen worden. Von einem dergleichen durch eine auswärtige Macht erregten Krieg aber ist, in denen bisherigen gegen Se. Königl. Majestät in Preussen ergangenen Kaiserl. Verordnungen, noch keine Frage gewesen, derer Reichsstände Klugheitsreguln bestehen aber hauptsächlich darinnen, daß sie durch ein denen Gesetzen entgegen laufendes Bezeigen, sich der Strafe dererselben nicht selbsten aussetzen.

Was also von Kriegs- und Klugheitsregeln auser diesen Schranken vorkommet, gehöret nicht hieher, so wenig als das Bellum defensivum, wann es auf diese Art erkläret werden will. Dann man darf denen Reichsgesetzen ohnmöglich den Gewalt anthun, daß man die Entsetzung eines Churfürsten von seinen Landen, die Bezwingung seiner Kriegsmannschaft und Vestungen, welches Unternehmen die Gesetze einen Friedbruch, eine Empörung und Stöhrung der Reichsruhe nennen, nunmehro für eine Kriegs- und Klugheitsregel sich verblenden, und solchergestalten mit denen Gesetzen recht spotten lassen wolle. Se. Kaiserl. Majest. haben dannenhero

hero dasjenige billig angesehen, was hierwegen der R. A. vom Jahre 1566. §. 8vo besaget, in Verbis:

„Dieweil bis daher Unser und des Heil. Reichs „Landfried bey vielen unruhigen Betrübteren ge„meinen Friedens, die sich an Gleich und Recht „nicht sättigen lassen, sondern alle ihre Begierde, „Sinn und Gedanken dahin gestellet, wie sie an„dern Ständen und Unterthanen gewaltthätig „ohne Recht das Ihrige entwenden, nicht allein „ein geringes gehabt, sondern verächtlich und „spöttisch gehalten worden, Uns auch Churfür„sten, Fürsten, und Ständen nicht zu geringer „Verkleinerung, daß Wir Uns entgegen solche „muthwillige Frevlere, die alle Satzungen, Ge„bott und Verbott verachten, etwas zu steuren, „und sie von ihrem muthwilligen Fürsatz abzuhal„ten, als Röm. Kaiser erzeigen möchten. Wel„ches auch zu Unserm Gefallen gesetzet seyn solte.

O.) Belangend aber diejenige Vorstellung mehr angezogenen Hofdecrets, welches darum von einer bey dermaligem Königl. Preußischen Unternehmen der Sicherheit des Reichs und seiner Stände bevorstehende Gefahr geschehen; So mag auch diese Beschaffenheit, wann man selbige gleich an sich für bekannt annehmen wolte, dasjenige so wenig rechtfertigen, was Kaiserl. Majestät hierüber einseitig und ohne das Ermessen des Reichs dießfalls abzuwarten, zu beschließen, und anzuordnen gut befunden.

Allerhöchstdieselbe seynd ausdrücklich in allen Sachen, welche des Reichs Sicherheit und publi-

cam

eam Salutem betreffen, auch sogar alsdann, wann die Sache schon eine Beschleunigung erforderte, an die Reichsständische Beystimmung, zumalen wo das Reich, wie dermalen versammlet ist, in der beschwornen Wahlcapitulation Art. 6. §. 2. so deutlich und fest gebunden, daß darwider sich dermalen nichts sagen, noch einreden lässet.

O.) Der angezogene Art. 6. der Kaiserl. Wahlcapitulation besaget §. 1. Der Kaiser wolle in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern in- oder auserhalb des Reichs machen, Er habe dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstag erlanget, und der §. 2. setzet sodann hinzu: da aber publica Salus & Utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte; So wolle der Kaiser aller Churfürsten samtliche Einwilligung, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornämlich in dieser verlangen.

Lässet sich nun dieses Gesetz, welches de Casu novæ Unionis cum Exteris ut & novæ Provisionis & Legis von Reichs wegen redet, dahin ausdeuten, daß der Kaiser auch die mit denen Ständen allschon lang gemachte Gesetze, zu Beybehaltung der innern Ruhe des Reichs, nicht vollziehen dörfte, ohne daß Er hierüber in gleicher Art den Assensum Statuum verlange und erhalte, als dieses ad condendam novam Ligam vel Fœderis Conventionem aut novam legis Dispositionem nöthig ist. Publica Salus & Utilitas gestatten nicht, einen solchen mon-

ſtroſen, von ganz andern fremden Dingen herbey gezogenen Irrſatz, ſondern die Geſetze thun dagegen den Kaiſer als Supremum Conſervatorem & Executorem Pacis ac Legum darſtellen.

P.) Wie ſehr unter andern bey dem ſchon erwähnten Kriegsfeuer die Sicherheit des Reichs und vieler neutralen Stände deshalben in Gefahr geſtanden, und wie es dabey keineswegs an ſolchen Ereigniſſen gefehlet, die denen gegenwärtigen Begebenheiten ziemlich gleich kommen, da unter andern das neutrale Hollſteiniſche Haus Hollſtein-Gottorp das Unglück betroffen, daß deſſen Lande auf geraume Zeit von dem Königlichen Haus Dännemark occupiret, und in Beſitz genommen worden, und wie hierbey auf die hierüber an Kaiſerl. Majeſtät und das Reich gekommene Beſchwerden gleichwol anders, als dermalen, und nicht mit ſolcher Schärfe, theils auch nicht ohne vorgängige Reichsberathſchlagungen zu Werk gegangen worden, davon können die damalige Reichshandlungen den weitern Beweiß geben.

P.) Man hat hieroben allſchon gezeiget, daß in dem Jahre 1675. in ganz gleicher Art, auf Anruffen des Churhauſes Brandenburg wider Schweden ſeye zu Werk gegangen, damalen auch noch mehrere Schärfe, als jetztmalen gebrauchet worden.

Dieſes Kaiſerliche Verfahren ware jenem gemäß, was in Sachen Bremen ctr. Schweden, Braunſchweig ctr. Braunſchweig, Cölln ctr. Cölln, Münſter ctr. Braunſchweig vorhin iſt verfüget worden. Und in gleicher Art iſt man unterm 16 Apr. 1684. auf

auf Anruffen des Herzogs zu Sachsen-Lauenburg und der Stadt Lübeck gegen Dännemark, unterm nämlichen Dato, auf Anruffen des Herzogs zu Braunschweig gegen Churcölln, wegen Besetzung der Stadt Höxter, unterm 3 May e. a. auf Anruffen der Stadt Cölln etr. Churcölln, Ao. 1686. und 1688. gegen Dännemark, wegen Ueberziehung der Stadt Hamburg, Ao. 1702. gegen Churcölln und Bayern auch Ao. 1715. gegen Dännemark wegen der Invasion in das Land Hadeln, verfahren.

Gegen diese so vielfältige und allerseits gleichförmige Vorgänge der Kaiserl. Amtshandlung, pro interna Imperii Quiete, mag der jenseits angezogene Hollsteinische Casus, und was darunter beschehen ist, nichts verfangen, wann zumalen die damalen obgewaltete sondere der Sachen und Zeiten Umstände erwogen werden.

Es hat nämlich mit diesem Hollsteinischen und dem damalen weiter obgewalteten Mecklenburgischen Casu, die ganz besondere Bewandsame gehabt, daß an denen zu solcher Zeit gegen die Krone Schweden obgewesenen Nordischen Unruhen einige Reichsstände Antheil genommen, andere aber zur Neutralität sich erkläret haben, und zur nämlichen Zeit der Krieg mit der Krone Frankreich zwar noch, jedoch in solchen Umständen, fürgedauret hat, daß man damalen allschon bedacht ware, alles in die Wege einer gütlichen Vereinigung einzuleiten.

Dahero ist es erfolget, daß der von dem Reichshofrath unterm 17 Mart. 1717. erstattete Anrath, und daß unterm 3 Oct. ejusdem Anni beschlossene

Reichsgutachten (auf daß nämlichen Ihro Kaiserl. Majestät ein nachdrucksames Dehortatorium und weitere Reichsconstitutionsmäßige Verfügungen ergehen lassen möchten) von Allerhöchstderoselben dahin ist gemäßiget worden, daß Ihre Kaiserl. Maj. unterm 22 Nov. ejusdem Anni dem Churfürsten zu Brandenburg und dem Herzoge zu Wolfenbüttel, als Kreisausschreibenden Fürsten, zwar aufgegeben, die kriegenden Theile abzumahnen, zu gleicher Zeit aber auch eine gütliche Unterhandlung in Braunschweig veranlasset haben.

Und ob zwar nachhin Ihro Kaiserl. Majestät ein Rescriptum dehortatorium ohnmittelbar an Schweden, Dännemark und Chursachsen, unterm 16 Jan. 1713. erlassen haben; so ist jedoch in solchem der sonst gewöhnliche Reichssatzungsgemäße Ernst aus besagter Ursache abermalen nicht gebrauchet, sondern nur allein gesetzet worden, daß bey entstehendem Fall Ihro Kaiserl. Majestät zu Folge ihres tragenden Amts, nach besonderem Gutachten, und mit Zuziehung des gesamten Reichs, fernere und nachdrücklichere Mittel und Wege, denen Satz- und Ordnungen nach, ausfindig zu machen gemüßiget seyn würden.

Diesen in ganz besonderen Umständen erfolgten, von denen älteren Maßnehmungen in seiner Art abweichenden Vorgang will nunmehro der jenseitige Verfasser, als ein unüberschreitliches Muster der, wie er sich vorbildet, nach denen neueren Kaiserlichen Wahlcapitulationen beschränkter Ordnungsmäßiger Gebühr angeben.

Nebst

Nebst deme, daß die obangeführte der Sachen Bewandsame ein ganz anderes darleget, und offenbar zu erkennen giebt, daß man die Gebühr deren Gesetze auch damalen zwar wohl erkennet, an deren genauer Vollziehung aber, wegen anderweiten in die supremas Curas Boni publici einschlagenden Ursachen, zu der Zeit einen Anstand genommen habe; So haben auch die Stände selbsten in ihrem, auf die obermeldte zum vermeintlichen Muster angerühmte Kaiserliche, von der ernstlichen Vorschrift des Landfriedens, der vorliegenden erzehlten Bewandniß nach, nothwendig in etwas abweichende Erkänntnissen, weiter erstatteten Reichsgutachten so ausdrücklich, als es der Ihro Kaiserl. Majestät schuldigste Respect nur immer gestattet, zu erkennen gegeben, daß sie an solchem gebrauchtem mehreren Glimpf kein Gefallen trügen, sondern vielmehr wünscheten, daß die Gesetze in dem alten Ernst fortan vollzogen werden möchten.

Den überzeugenden Beweiß dessen geben die beyde Reichsgutachten von dem 16 Jun. 1713. und 20 Febr. 1714.

Das erstere vom 16 Jun. 1713. ist abgefasset worden auf die von Ihro Kaiserl. Majestät an das Reich beschehene Notification des hier oben angezogenen, an die Könige von Schweden und Dännemark, wie auch an den Churfürsten zu Sachsen erlassenen Dehortatorii, es besaget dasselbe in Verbis:

„Und wie des Römischen Reichsgrundgesetze die „benöthigste Mittel an Handen geben, was bey „dergleichen Fällen vorzukehren, und wie nach

„der Executionsordnung die nächst angelegene „Reichskreise und Stände sich zu verhalten, und „was dabey zu besorgen, indeme ihnen die Con„juncturen und Umstände am besten bekannt, und „die in obberührten Reichssatzungen verordnete „Mittel an sich auch zulänglich, also wären Ihre „Kaiserl. Majestät ferner allerunterthänigst zu „ersuchen, Dero allerhöchste Authorität weiter „zu interponiren, auf denen Reichsconstitutio„nen vest zu halten.

Das zweyte Reichsgutachten aber vom 20. Febr. 1714. ist erstattet worden, nachdeme ab Seiten des Kaiserl. Hofes man dabey bestanden ist, daß die Nordische Unruhen durch eine gütliche Vereinigung beyzulegen seyen.

Es füget darmit das Reich sich zwar der Kaiserl. allerhöchsten Willensmeynung, empfehlet aber anbey, daß, wann die Restitution und Indemnisation nicht zu erreichen wäre, Ihre Kaiserl. Majest. das Haus Hollstein-Gottorp nicht hülflos lassen, sondern demselben durch andere Reichs-Satzungsmäßige Mittel zu seinen Rechten verhelfen möchte.

Wie weit nun diese beede des Reichs so ausdrückliche Aeuserungen über dasjenige, was in dem Hollsteinischen Vorgang, mit Uebergehung der Ordnungsmäßigen Schärfe beschehen ist, von jenem Verstand entfernet seyen, welchen der jenseitige Verfasser solchen beylegen will, dieses alles leuchtet von selbsten in die Augen, also daß es unnöthig wäre, deswegen ein mehreres anzuführen.

Da-

Digitized by Google

Dagegen auf die muthmaßlich nicht ohne Ursach und Absehen vorgekommene Meldung von neutralen Ständen, man den Ausspruch des Gesetzes selbsten anführen will, welcher nach diesfalsiger Maaßgebung deren älteren R. A. in jenen vom Jahr 1641. davon enthalten ist.

Ibi §. 86. und 87. Und demnach die von etlichen Ständen vor sich selbst angemaßte Neutralitäten dem Römischen Reich sehr schädlich, denen Feinden desselben aber zu Continuirung des Kriegs über die Maaßen behülf- und vorträglich; zumalen ein jeder Churfürst und Stand, vermög des Landfriedens, auch dessen Handhabung und darauf fundirten Executionsordnung, wie auch anderer Reichsconstitutionen das Heil. Römische Reich sowol von auswärtigen als inwendigen Feinden, mit und beneben Uns, aller Möglichkeit nach, beschützen und defendiren zu helfen, auch die dazu nothwendige Mittel pro Quota beyzutragen schuldig und verbunden ist, und um deswillen Churfürsten und Stände, auch deren anwesende Räthe, Bottschaften und Gesandten vor nöthig ermessen, daß dergleichen angemaßte Neutralitäten expresse caßiret, abgeschaffet und kräftiglich verbotten würden, und solches um so viel mehrers, alldieweilen in denen Reichsverfassungen nicht zu finden, daß einigem Stand, aus was für Ursachen, Ehehaften und Noth dasselbe auch seyn möchte, zugelassen worden, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vaterlands, von dem andern sich abzusondern.

Also setzen, ordnen und wollen Wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen angemaßte, und unzuläßige hochschädliche Neutralität, darunter die von Uns etlichen Chur- und Fürstlichen Wittiben beschehene Verwilligung nicht gemeinet, ganz und zumalen aufgehebt seyn solle: allermaßen Wir solche hiermit, und in Kraft dieses gäntzlich aufheben, sondern, daß auch hinführo einiger Stand des Reichs, wer der auch seye, ohne Unser Vorwissen und Genehmhaltung sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen solle.

Q.) Um aber auf diejenige Avocatoria besonders noch zu kommen, welche Kaiserl. Majest. dermalen an alle, unter des Reichs Bothmäßigkeit gesessene, oder gebürtige, Königlich Preußische Kriegsvölker, unter Androhung der auf Leib, Gut und Ehre verordneten Strafen ergehen lassen, und welche insonderheit auch auf die in gemeldeten Kriegsdiensten stehende Reichs-Ritterschaftliche Mitglieder, mit besonderm Nachdruck, und unter angedroheten gleichen sehr schweren Strafen erstrecket worden; so ist darbey zu bemerken, daß dergleichen Abruffungsgebot niemalen anderst als gegen offenbare, und würklich erklärte Reichsfeinde, theils auch und wenigstens nicht ohne vorherige Wissenschaft und Gutfinden sämtlicher Stände des Reichs erlassen worden, mithin da alles dieses dermalen auser Acht gelassen, hierinnen abermals etwas ganz neues geschehen seye, als was Gesetz und Ordnung im Reich erforderen, und mit sich bringen.

Q.) Un-

Q.) Unbegreiflich ist es, wie man es als eine Beschwerde anführen möge, daß alle unter des Reichs Bottmäßigkeit Gesessene oder Gebohrne, unter Androhung deren auf Leib, Gut und Ehre verordneten Strafen, seyen abgeruffen worden, da jedoch die älteste Reichssatzungen diese Strafen allschon enthalten, und solche je und allezeit vor und nach dem Westphälischen Frieden öfters, auch noch mit mehrerer Schärfe, denen Avocatoriis seynd einverleibet worden.

Das an die Reichsritterschaft erlassene Verbott aber ist jenem gleich, welches in denen älteren Avocatoriis, wegen deren Stände, und übrigens des Reichs Angehörigen sogleich ist mit angefüget worden.

Da hingegen dem Angeben, ob wären derley Abruffungsgebott niemalen anderst, als gegen offenbare und würklich erklärte Reichsfeinde, theils auch und wenigstens nicht ohne vorherige Wissenschaft und Gutfinden sämtlicher Stände des Reichs erlassen worden: nebst deme, was hieroben allschon angeführet, die Offenkündigkeit derer Actorum publicorum widerspricht. Man will dahero nur zu des jenseitigen Verfassers Uberzeugung die in gleicher Art, als jetzo beschehen, auch gegen einen Stand des Reichs, und zugleich ein gekröntes Haupt, den König von Dännemark, im Jahr 1686. erkannte Kaiserl. Mandata inhibitoria & avocatoria samt dem dißfallsigen in gleicher Maaß, als auch jetzo an das Reich gebrachten Commissionsdecreto sub Num. II. hier anfügen.

R.) Was allbereits in dem Reichsabschied de Anno 1641. §. 82. & 83. bey dergleichen damals beliebten Mandatis avocatoriis zum Grund genommen worden, und wie hierzu auch das Ermessen und die Einstimmung sämtlicher Stände gekommen, solches ergiebt dieser Reichsabschied deutlich genug.

R.) Dasjenige, was der §. 82. u. 83. des R. A. vom Jahr 1641. von denen Mandatis avocatoriis besaget, ist bey Handhabung der Ruhe in dem Reich, in dem Landfrieden, und allen nachgefolgten, von der Execution des Landfriedens handlenden Abschieden allschon enthalten. Zu dem Vollzug eines solchen einmalen errichteten Gesetzes aber bedarf es einer weitern Einstimmung des Reichs nicht, sondern die Executio Legum lieget dem kaiserl. Amt ob.

Jedoch kan leicht geschehen, daß dergleichen Sorgfalt auch in einem Reichsabschied der Kaiserl. Majestät nochmals anempfohlen wird, oder wann innere und äusere Unruhen sich ereignen, wie letzteres damals mit Schweden geschahe, das Innere und Aeußere zugleich auf dem Reichstag zur Uberlegung kommet.

S.) Als ferner im Jahr 1675. vom damaligen Kaiser Leopold, wegen eines von der Krone Schweden zu der Zeit unternommenen feindlichen Uebertzugs der Churbrandenburgischen, Märkischen und Pommerischen Lande, eben dergleichen Mandatum avocatorium an die Königl. Schwedische Kriegsvölker erlassen worden, ist solches ebenfalls nicht anders als auf zwey vorhero abgefaßte Reichsconclusa,

cluſa, auch mit ausdrücklich darinnen befindlicher Erwehnung der an Kaiſerl. Maj. von dem Reich hierüber ergangenen Erinnerungen und Anlangens geſchehen.

S.) Die Acta publica geben auch von dieſem Facto einen ganz andern Befund an.

Die beyden Reichsconcluſa, von welchen in denen Kaiſerl. Mandatis Erwähnung beſchiehet, ſeynd jene vom 1 Dec. 1674. und 17 Jan. 1675. durch welche das Reich allen an dem Krieg wider Frankreich Theilnehmenden Churfürſten und Ständen, in ſpecie auch Churbrandenburg die Reichsgarantie zugeſichert hat, und zwar contra quosvis Aggreſſores.

Der Schwediſche Anzug iſt anerſt nach dieſer Zeit erfolget, und da ſolcher ſich ergeben hat, ſo haben Kaiſerl. Majeſtät, weil zugleich von Erhaltung der innern Ruhe des Reichs, gegen einen demſelbigen mit angehörigen Stand, die Frage war denen Geſetzen gemäß, ohne vorgängige des Reichs Mahnung und Erinnerung, auch ohne deſſen Betragung und Vernehmung, ein Mandatum inhibitorium & avocatorium ergehen, und nachhin erſt darvon, weil es auch in die Handhabung der äußeren Ruhe des Reichs mit eingeſchlagen, und dahin gehörig geweſen, die Nachricht an das Reich bringen laſſen.

Der Beweiß deſſen iſt in deme klar, daß das Kaiſerl. Mandatum inhibitorium & avocatorium den 19 Jun. erkannt, und davon anerſt d. 26 Jul. dem Reich die Eröffnung gegeben worden iſt.

T.) Eben

T.) Eben so wenig kan auch von ganz neuerer Zeit unbekannt seyn, daß, da im Jahr 1734. bey damaligen Reichskündigen Umständen und ausgebrochenen Reichskrieg, an die in Königl. Französischen und des Königs von Sardinien, als Herzogs von Savoyen, Diensten gestandene Kriegsleute Avocatoria zu erlassen nöthig gefunden worden, hierüber abermals bey dem gesamten Reich dessen Meynung an Kais. Maj. und zwar mittelst Reichsgutachtens vom 26. Febr. besagten Jahrs ausdrücklich zu erkennen gegeben worden.

T.) Wann von des Königs in Preussen Majest. neuerlichen Aeußerung, daß sie auch als König in Preussen das mächtige deutsche Reich, in dessen zweyen Churfürsten zu Böhmen und Sachsen überziehen wollen, die Frage vorkommen wird; so dörfte von der Art jener Avocatoriorum alsdann weiter geschlossen werden, welche wider auswärtige Feinde des Reichs und derselben Helfer statt finden, deren auch oben schon ad Lit. R.) erwähnet ist. Bis anhero aber waren dergleichen nicht vorhanden oder nöthig.

U.) Wie nun also dieses nach dermaliger Absicht genug seyn mag, um daraus zu erkennen, was maßen in gegenwärtigen Ihre Königl. Majest. in Preussen betreffendem Fall, wann man auch die Sache an sich selbst an ihrem Ort gestellet seyn lassen will, gleichwol durch die Art und Weise und einseitiges Ermessen und Behandlen, als aus vorliegenden Kaiserl. Hofdecret zu vernehmen, Gesetze,

Her-

Herkommen und Ordnung im Reich, nebst denen darauf gegründeten Rechten und Befugnissen aller Stände viel zu weit beyseit gesetzet, und letztern viel zu nahe zu eben einer Zeit getreten worden seye, da wegen einer, sämtlicher Stände Freyheit und Rechten, auch der ganzen Reichsverfassung anderer Seits bevorstehen sollender Gefahr der Unterdrückung und Umsturz, das ganze Reich in Harnisch und Rüstung sich setzen sollen; also wird solches unmöglich ohne Aufmerksamkeit und standhaften Bedacht allerhöchst- und hoher Reichsstände bleiben können.

U.) Hoffentlich wird auch jenes, was in vorstehenden Anmerkungen angeführet worden, genug seyn, um daraus zu erkennen, daß des Königs in Preussen Maj. weder in der Sach selbsten, noch in der Art und Weise das mindeste, denen Gesetzen zuwider, beschehen, sondern Gesetz, Herkommen und Ordnung auf das genaueste, ja noch mit vieler Mäßigung seyen beybehalten worden, folglich Ihre Kaiserl. Majest. denen Rechten deren Stände nicht zu nahe getreten, sondern zu Rettung ihrer Freyheit und Ruhe dero allerhöchstes Amt gehandlet haben. Welche so gerechteste Entschließung die Stände vielmehr allerunterthänigst verdanken möchten, als daß jemand sich mit dem Verfasser derer Anmerkungen, der endlich selbsten die Sache nicht mehr antasten kan, an den Modum hängen solte. Man darf nur zwischen einem Verfahren, zu Erhalt- und Herstellung des innern Ruhestandes in dem Reich gegen einen ihm angehörigen Reichsstand,

und

Digitized by Google

und zwischen demjenigen, so gegen einen auswärtigen Reichsfeind und dessen Helfere zur Hand zu nehmen, den Reichsgesetzlichen und der Natur gemäßen Unterscheid machen, so ist an dem Modo, welchen Ihre Kaiserl. Majest. gegen Churbrandenburg jetzo gebrauchet, nicht der geringste Anstand.

So lange Se. Majest. in Preussen ein Reichsstand sind, müssen Sie auch aus Dero Reichslanden gegen andere nichts thun, was denen Gesetzen entgegen laufet. Geschiehet aber etwas dargegen, so binden die Cammergerichts-Ordnung, Landfrieden, Executionsordnung und neue Wahlcapitulation, samt allen Reichsgesetzen, auch ratione des darin vorgeschriebenen Modi, eben so gut einen Churfürsten zu Brandenburg, als einen in dieser hohen Person damit vereinigten Grafen von Lingen, oder andern geringen Stand. Und können alsdann, wie jetzo geschehen, Mandata, Inhibitiones, Avocatoria &c. vor die innere Ruhe des Reichs, von denen darüber die gesetzliche Obsicht tragenden Gerichten ergehen. Solches voraus gesetzet aber, ist an der Sache, wie die Gedanken selbsten gestehen, so wenig als an dem Modo etwas auszusetzen.

✠ ✠ ✠

Beyla-

Beylagen.

Num. I.

Von der Römisch-Kaiserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, Deroselben geheimen Rath und Reichshofraths-Präsidenten, Herrn Johann Adolphen, Fürsten zu Schwarzenberg, auch denen übrigen Herren Reichshofräthen anzuhändigen.

Von der Röm. Kaiserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, Deroselben geheimen Rath und Reichshofraths-Präsidenten, Hrn. Joh. Adolphen, Fürsten zu Schwarzenberg ꝛc. wie auch denen übrigen Kaiserl. Herren Reichshofräthen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Nachdeme bey erst allerhöchstgedachter Ihrer Kaiserl. Majestät der alhier subsistirende Churbrandenburgische Abgeordnete, Herr Lorenz Georg von Crackau, mittelst hiebey gefügten gehorsamsten Memorials einkommen, und gebeten, daß Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Reichsgarantie wider die Kron Schweden würklich geleistet, sodann Mandata avocatoria und inhibitoria sowol wider gedachte Kron, als alle diejenige, welche Ihro dienen, oder aßistiren, und Vorschub thun würden, ertheilt, auch sonsten, wie in causis fractæ Pacis publicæ gebräuchlich, verfahren werden möchte:

Als haben Dieselbe solches auf Löbl. besagten Reichshofrath zu dem Ende per Decretum hierum zu remittiren allergnädigst anbefohlen, daß von daraus der Nothdurft nach, reiflich, und zwar ohnverlänzt

längt überlegt werde, ob und wie berührte Avocatoria und Inhibitoria zu erkennen und einzurichten, auch was ratione fractæ pacis weiters zu thun seye. Hieran beschieht Ihrer Kaiserl. Majestät allergnädigst gefälliger Will und Meinung, die anfang hoch- und wohl ernannten Herren Reichshofraths-Präsident und Räthen respective mit Kaiserl. Gnaden und allem Gutem wohl beygethan, und gewogen verbleiben.

Signatum zu Wien, unter Ihrer Kaiserl. Majest. hervorgedrucktem Secret-Insiegel den 12 Junii, Ao. sechzehnhundert fünf und siebenzig.

Vt. Leopold Wilhelm,
Graf zu Königsegg.
(L. S.)

Wilhelm Schröder.

Kaiserl. Dehortatorium an den König in Dännemark, die der Stadt Hamburg Via Facti weggenommene Kauffartheyschiffe und anders betreffend.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbiethen dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friedrich dem IV. zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzogen zu Schleßwig-Hollstein, Stormar und

und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unsern lieben Freund, Oheim und Brudern, unsern Freund- Oheim- und Brüderlichen Willen, Lieb und alles Gutes!

Durchlauchtigster Großmächtigster Fürst, besonders lieber Freund, Oheim und Bruder; Bey Uns hat die Stadt Hamburg vielmal beschwerend angebracht, was massen Namens Euer Liebden verschiedene ihre Kauffartheyschiffe, ohne daß sie die Ursache dessen bis anhero Rechtens erfahren können, sowol auf Dero eigenen, als auch des Reichs Bottmäßigkeit, Via Facti wegnehmen, solche anhalten und confisciren lassen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruhen ihnen, zu deren Wiedererlangung und Aufhebung solcher weiterer Verhängnisse bey Euer Liebden Gnäd. verhülflich zu seyn.

Nun haben Wir zwar bishero gehoffet, Euer Liebden würden aus Dero Großmüthigkeit und Aequanimität, zumalen in Ansehung der, von Unserem bey Dero Hofstatt sich befindlichen Residenten dem Freyherrn Hannses, aus Unserm Befehl, bey Dero Ministris deshalben öfters gethanen Vorstellungen und angewandten Officien sowohl, als der Stadt eigenen, durch ihre Deputirte, gethanen geziemenden Ansuchens, derselben die weggenommene Schiffe loß, und deren obgehabte Ladung unschädlich zurück geben lassen, und haben dahero Ew. Lbd, dißfalls eigens nicht belangen wollen: Weilen Wir aber nicht allein von gedachter Stadt, sondern auch anderwärts her, benachrichtiget worden, welchergestalt mit Wegnehmung gedachter Stadt Schiffen ein als andere Wege, zu derselben ohnwiederbringlichen Schaden fortgefahren, und

noch darzu andere weit aussehende Forderung und Zumuthungen angeheischet werden, durch welche harte Zusetzung die gute Stadt samt ihrer Handelschaft und darauf beruhenden Credit, bey der, durch die in dasiger Nähe und Ferne eine Zeitlang stark grassirt, hin und wieder nach verspürenden pestilenzischen Seuche und anderen von dermaligen Weltläusten sich häuffenden Ungemachen, ohne das fast völlig darnieder liegenden Handelschaften in Kurzem ganz und gar werde zu Grund gerichtet, und daraus Ew. Liebden benachbarten und anderen dort herum angränzenden und dahin commercirenden Landen und Unterthanen selbst, nicht allein, sondern auch Unseren eigenen Erblanden, ohnersetzliche Schäden und Nachtheil zugefüget werde; So können Wir länger nicht umhin, wegen der guten Stadt, als eines in der Neutralität begriffenen, und dabey auf des Heil. Römischen Reichs Boden liegenden Orts, und in Betrachtung des ganzen Publici, Euer Lbd. dessen angelegentlich zu erinneren, und dieselbe demnach Freund-Oheim- und Brüderlich zu ersuchen, sie wollen von solchen, gegen die Stadt gebrauchenden harten Verfahren und Gesinnen (wodurch sie auch zu Leistung ihrer schuldigen Reichscontingentien entkräftet wird) um so mehr aus eigener Bewegnis großmüthig ablassen, daß denen Seemächten, welchen sowol als Uns, nicht minder auch Euer Liebden und Dero mit selbiger in Handel und Wandel stehenden Unterthanen selbsten, an der Aufrechthaltung gedachter Stadt viel gelegen ist, nicht Ursach und Anlaß gegeben werde, sich derselben bey weiterer ihrer Bedruckung offentlich anzunehmen. Gleichwie Wir Unsers Orts Ew. Lbd. mit der Obliegenheit Unsers Kaiserl. Amts gerne ferners verschonet

net wissen möchten; Woferne aber allenfalls Ew. Ldd. an gedachter Stadt einige gegründete Prätensiones haben, so seynd Wir Freund-Oheim- und Brüderlich geneigt, Ihro billigen Dingen nach, zu Dero Abthu- und Vergnügung zu verhelfen. Wir verseheten Uns hierunter zu Euer Liebden sonsten in allen Vorfallenheiten bezeigenden Liebe zum Recht und zur Billigkeit gänzlich, und verbleiben Deroselben mit Freund-Oheim- und Brüderlichen Willen, Lieb und allem Guten beständig wohl beygethan.

Wien den 20sten Sept. 1712.

Num. II.

Copia fernern Kaiserl. Commißions-Decret, die Nordischen Troublen betreffend, d. d. Regenspurg d. 27 Martii 1713.

Nachdem einige Zeithero verschiedene treue Reichsstände Klage geführet, was massen ihr Land und Leute unverschuldter Dinge von ihren Freund und Nachbaren, bald unter diesem, bald unter anderm Vorwand ohnvermeidlicher Noth und Kriegsraison in ihren Landen bedranget, bedrucket, und zu unerzwinglichen Kriegsprästationen angehalten, und dardurch entkräftet werden, dem Reich das Ihrige zu leisten, mithin es fast das Ansehen gewinnen will, als ob einem jeden solches nach Belieben auf dem Reichsboden zu unternehmen und zu thun frey stehe; So haben Ihro Kaiserl. Majestät Unser allergnädigster Kaiser und Herr allergnädigst gut befunden, der Chursürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden sürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten,

mittelst denen Beylagen N. 1. & 2. mitzutheilen, was Allerhöchstdieselbe dißfalls für gütliche Reichssatz- und Ordnungsmäßige Abmahn- und Verordnungen von gemeldten allerhöchsten Kaiserl. Amts wegen, wiewohlen Ihro Kaiserl. Majest. sich lieber davon überhoben gesehen hätten, ergehen zu lassen bemüßiget worden, nicht zweiflende, man werde von Reichswegen darauf bedacht seyn, und Allerhöchstderoselben mit standhaften Gutachten an die Hand gehen, welchergestalt inskünftige solche Reichsland- und leutverderbliche willkührliche Anmassungen und Beginnen im H. R. Reich abgestellet, verhindert, und dessen getreue Stände in dem ruhigen Besitz und Genuß des Ihrigen, so ihnen von GOtt, Ihro Kaiserl. Maj. und dem Reich verliehen, erhalten, darinnen von andern nicht betrübet, noch bedrangt werden können. Welches dann Ihro Kaiserl. Majestät würklich geheimer Rath zu fürwährenden Reichstag Höchstansehnlicher Kaiserl. Principalcommissarius und Administrator in Bayern, Herr Maximilian Carl, des H. R. Reichs Fürst zu Löwenstein-Wertheim, Graf zu Rochefort und Montaigu, Herbimont, Neufchateau, Souverainer Prinz zu Chassepierre &c. &c. der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten ohnverhalten sollen, und verbleiben denenselben mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Sign. Regenspurg den 27. Martii 1713.

Maximilian Carl,
Fürst zu Löwenstein-Wertheim.
(L. S.)

Kaiser-

Kaiserliches Mandatum Cassatorium de restituendo ablata, & imposterum non via facti sed juris procedendo, sine Clausula &c. in Sachen der Stadt Hamburg contra den König in Dännemark.

Wir Carl der Sechste ꝛc. Entbieten dem Tit. König in Dännemark ꝛc. Unserm Freund und Oheim ꝛc. Tit. Euer Liebden wird Zweifels frey aus Unserm an Dieselben unterm 20 Sept. nechstabgelegten Jahrs erlassenen freund-oheim- und brüderlichen Schreiben mit mehrerm annoch erinnerlich seyn, was für wohlmeynenden Rath, Ermahn- und Warnung, Wir an Dieselbe als Herzogen zu Hollstein, wegen Relaxirung deren, von Ihro Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Hamburg, eine geraume Zeit allbereits in Beschlag gehaltenen Kauffartheyschiffen, nicht weniger wegen Ein- und Zuruckhaltung des von Euer Liebden in selbiger Gegend gestandener Militz angedroheten schweren, in allen Reichssatz- und Ordnungen höchst verbotten und verpönten Verfahrens, haben ergehen lassen, um durch einen unvermutheten widrigen Fall, Uns zu Ergreiffung Reichsconstitutions-mäßigen Verordnung nicht bemüßiget zu sehen;

Obwohlen Wir nun zu Euer Liebden sonst genugsam bekannten stattlichen Aequanimität und Großmüthigkeit das Freund-oheim- und brüderliche Versehen gehabt, es würden Dieselbe die in sothanem Schreiben angeführte, auch an sich selbst offenkündig findende Billigkeit in gleichwohlmeynend- und gebührende Erwegung gezogen, und nicht nur die obbemeldte Resolution, der Stadt Hamburg Schiffe zuruckzustellen bewerkstelliget, sondern auch von alweiteren eigenmächtigen

tigen Verfahren gegen nur besagte Stadt, von selbsten eingehalten haben.

Nachdeme aber Uns, zugekommenen glaubhaften Berichten nach, auch an sich Reichs- und Creißkündiger massen, durch Euer Liebden Residenten in besagter Stadt Hamburg, dem alldortigen Magistrat einige Gravamina zugestellet, Satisfaction darüber also gleich zu verschaffen begehret, und ohne dem Magistrat nur so viel Zeit zu gestatten seiner Seits dargegen das benöthigte vorstellen zu können, sofort Dero General der von Schultz mit etlich 1000. Mann in der Stadt, Lande und Billwerder eingerücket, darinn eigenen Gefallens, und in ohngemeiner Anzahl, die Häuser mit Soldaten beleget, eine überaus grosse Menge Fourage mit nicht geringer Verwüstung verzehret, und endlich unter Bedrohung einer Bombardirung der Stadt, oder gründlicher Verderbung vorberührter derer Landen und Gärten, dieselbe Stadt zu einer so kostbaren und zu Erlegung einer auf von 246000. Rthlr. sich belauffenden Summe, als Uns und dem Reich sehr nachtheiligen Handlung genöthiget, darvon auch sich weder durch der Stadt eingewandte, so billig als Mitleidenswürdige Vorstellung, und auf allen Fall zur Güte oder Recht gethanen Erbieten, sich abhalten lassen, noch die von Unserm im Niedersächsischen Creiß sich befindlichen Abgesandten den Grafen von Schönborn, auch denen benachbarten Evangelischen Ständen, zu einem so gerechten Endzweck interponirte Officia das geringste fruchten lassen, noch auch die geziemende Ehrerbietung gegen Unsere, eben dazumal, absonderlich dort gewesene Kais. Commißion in einigen Betracht gezogen, auch sonsten allenfalls die ganze Sach so betragen worden, daß der allgemeine Landfrieden

frieden, die Reichsruhe und Sicherheit, endlich des Vaterlandes so heilig als heilsame Gesetze, solchergestalt nicht fortdauren können; So haben Wir bey solch der Sachen Bewandniß, und da all Unsere bis anhero bey diesem Verfahren bezeigte besondere Freundschaft und Langmuth, auch die anbey gebrauchte glimpfliche Wege, die behörige Folge, End oder Mittel keinesweges erlangen können, sowol in Erwegung dieses, wider alle Rechte, Friedensschlüsse und übrige Reichssatzungen, sich ergebenden schweren Facti, als auch um diese Stadt und das gemeine Reichswesen nach und nach nicht einer gleichmäßigen willkührlichen Nachfolge in höchstbetrübten, und bey gegenwärtigen Conjuncturen sehr schädlichen Welttheatro sich befindenden Umständen darzustellen, mit Anwendung Unsers allerhöchsten Kais. Amts, Kraft dessen Wir schuldig seyen, denen bedrängten Ständen des Reichs, dessen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, mit denen auf solche Fälle in den Reichsconstitutionen qualificirten Verordnungen beyzustehen, keinen längern Anstand nehmen dörften, sondern anheut nach wiederholter reiffer Berathschlagung, mit zeitlichem gutem Wissen, nach Anleitung Kaiserl. und des Reichs Rechten und Gebühr, Unser Kaiserl. Mandatum cassatorium & de restituendo ablata & imposterum non via facti sed Juris procedendo, sine clausula pœnale wider Euer Liebden als Herzogen zu Holstein, und aus welcher Qualität die zum Vorschein gekommene und hierinn vorgeschützte Gravamina ihren Ursprung genommen, und von dem exhibirten Druck selbst gemeldet, auch dorten von Unserer Kaiserl. Wahlkapitulation und denen Reichssatzungen ordentliche Meldung geschicht, sonsten aber ohnedem bekannt

ist, was bey Einfall fremder Potenz, und eigenmächtigen Uberzug des Reichs Unterthanen, dessen Satzungen mitbringen, zu erkennen, Uns ungerne, jedoch höchst bemüßiget befunden, und nebst deme Euer Liebden in Kraft dieses nochmalen ganz wohlmeynend und nachdrücklich, nach Kraft und Innhalt Unsers Kaiserl. Amts, Obliegen und Vollkommenheit ermahnen wollen, nicht nur vorgedachten Unserm Kaiserl. Mandato in allem ein völliges Gnüge zu leisten, sondern diese Unsere und des Heil. Reichs Stadt Hamburg, als zumalen das größte Emporium des Reichs, in das Künftige nicht also eigenmächtigen Gefallens beschweren, sondern derer etwaige Gravamina (maßen wir bereits dem Magistrat seine über die jetzigen habende Gegennothdurfften, sub Termino duorum Mensium anzubringen auferleget haben) durch ordentliche Wege Rechtens an- und auszuführen, da Wir dann Euer Liebden ganz schleuniges und ohnpartheyisches Recht, nach der zuvorderist beschehenen, und Ihro obliegenden Erfüllung, vorgedachten Unsers Kaiserlichen Mandati mitzutheilen, den geringsten Anstand nicht geben werden, herentgegen aber Uns bey Ausbleibung ein oder andern, nicht entbrechen werden können, dieser guten Stadt, nach Einziehung eines allgemeinen Reichsgutachtens, alldasjenige ferners hülffliche angedeyhen zu lassen, was die heilsame Reichssatzung, Unser darauf verpflichtetes allerhöchstes Kaiserl. Amt, und insonderheit die höchstbenöthigte Verhüt- und Abwendung, der bey mehrern dergleichen Fällen ohnausbleiblichen erfolgenden gänzlichen Umstürtzung aller bisherigen Recht und löblichen Reichsverfassung mit sich bringet und erfordert.

Wir

Wir hätten damit Euer Liebden gern verschonen mögen, seynd aber, um diesem allem noch von Euer Liebden eines ganz schleunigen Erfolgs gewärtig, und verbleiben Deroselben mit ꝛc.

Wien den 20. Jan. 1713.

No. III.

Reichsgutachten dd. 16 Junii 1713. die Kriegs-Verfassungs-Materie, wie auch die Nordische Unruhen betreffend.

Der Römisch-Kaiserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principalcommissarii Herrn Maximilian Carl Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man die am 26 Jan. und 27 Martii die Nordische Unruhe betreffend, und wegen des Französischen gegenwärtigen Kriegs über verschiedene Puncta am 17 und 27 besagten Monats Martii dieses laufenden Jahrs per Dictaturam publicam Staribus communicirte vier Kaiserl. Commißions-Decreta, und der durch obgedachte Nordische Unruhe gravirter Reichsstände, als Churſachsen, Schweden, Brehmen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hollstein-Glückstadt, Hollstein-Gottorff und Lübeck gleichfalls per Dictaturam publicam communicirte Memoralia, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und nach aller dieser Sachen, und deswegen beſche-

henen Kaiserl. Reichsväterlichen Vorstellen, reiffer Erwegung, und zwar so vielen gemeldte Nordische Unruhe, und die der Stände des Reichs deswegen geführte Klagen belanget, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihrer Röm. Kaiserl. Majest. zuforderst wegen der zum Ruhestand und Sicherheit des deutschen Vaterlands, Erhaltung der bedruckten treuen Reichsstände, deren Land und Leute, auch Erlangung dero Satisfaction und Indemnisation, aus allerhöchster Kaiserl. Vorsorge, an die kriegende Theile erlassene Reichsväterliche und bewegliche Dehortatoria und Mandata, auch unter der Kaiserl. Allerhöchsten Authorität, in dieser schweren Angelegenheit preißwürdigst geschehene präparatorische Verabredung mit denen obgedachter Nordischen Unruhe nechst angelegenen Churfürsten, Fürsten und Ständen der allerunterthänigste Dank, wie hiemit beschiehet, von Reichs wegen zu erstatten, und wie des Röm. Reichs Grundgesetze die benöthigte Mittel an Hand geben, was bey dergleichen Fällen vorzukehren, und wie nach der Executionsordnung, die nechst angelegene Reichskreise und Stände sich zu verhalten, und was darbey zu besorgen, indeme ihnen die Conjunctur und Umstände am besten bekannt, und die in obberührten Reichssatzungen verordnete Mittel an sich auch zulänglich; also wären Ihre Kaiserl. Majestät ferners, wie hiemit beschiehet, allerunterthänigst zu ersuchen, Dero allerhöchste Auctorität weiter zu interponiren, auf denen Reichsconstitutionen fest zu halten, die Vernehmung mit denen nechst angelegenen Churfürsten,

Für-

Fürsten und Ständen, nach obgemeldten Reichssatzungen noch weiter fortzusetzen, und solche zum Schluß zu bringen, damit das ganze Reich nach solcher Vorbereitung denen sothanen gut findenden Mitteln und allerseits machenden Concert so viel ehender mit beytreten möge, und in anderen, gegen Vermuthen sich empörenden Fällen, wie in dem Decreto Commissionis unterm dictato vom 27 Martii enthalten, dergleichen Reichssatzungs-mäßige Mittel vorkehren zu lassen, wodurch der Ruhestand des deutschen Vaterlands, auch Indemnisation der durch diesen Krieg gravirten neutralen Reichsstände zu erlangen verhoffet würde, und wären Eingangs gedachter Reichsstände Gravitorial-Memorialia, wie sie nach und nach dem Reichsconvent communiciret worden, Kaiserl. Majest. in dem Reichsgutachten sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und 16. allerunterthänigst mit einzusenden.

No. IV.

Mandatum avocatorium & inhibitorium an die Schwedische Kriegsvölker und des Reichs Ständen, Verwandten und Unterthanen.

De dato 19 Jun. 1675.

Wir Leopold ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden der Krone Schweden in Unsers lieben Oheims des Churfürsten zu Brandenburg Liebden sich aufhaltenden hohen und niederen Kriegsofficieren ꝛc.

(S. II. Band, 15 Stück, pag. 172.)

Num. V.

Digitized by Google

Num. V.

Von der Römisch-Kaiserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, Deroselben geheimen Rath und Reichshofraths-Präsidenten, Herrn Johann Adolphen, Fürsten zu Schwarzenberg, auch denen übrigen Herren Reichshofräthen anzuhändigen.

Von der Röm. Kaiserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, Deroselben geheimen Rath ꝛc. wie auch denen übrigen Kaiserl. Herren Reichshofräthen hiemit in Gnaden anzuzeigen:

Demnach erst Allerhöchst-gedacht Ihre Kaiserl. Majestät allergnädigst resolviret, die jüngst den 19. Junii ad instantiam des an Dero Hof anwesenden Churbrandenburgischen Abgeordneten, Hrn. Lorenz von Crackau, an die Schwedische Miliz ergangene Mandata avocatoria dergestalten zu erneuern, wie beyliegender Aufsatz vermag:

Als haben Sie nicht wenig gemessen anbefohlen, solchen auf löblichen ermelten Reichshofrath hinumb und zu weiterer behöriger Expedition zu geben; und verbleiben anfangs hoch- und wohlbesagten Herrn Reichshofraths-Präsidenten und Räthen respective mit Kaiserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan und gewogen.

Signatum zu Wien unter Allerhöchst-gedacht Ihrer Kaiserl. Majest. hervorgedrucktem Secret-Insiegel den 13 Jul. Ao. 1675.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

(L.S.)

Wilhelm Schröder.

Num. VI.

Digitized by Google

Num. VI.

Geschärfteres Kaiserl. Avocatorium gegen Schweden, de dato 6 Julii 1675.

Wir Leopold ꝛc. Entbieten allen Unsern und des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Ständen, Lehenleuten, Landsassen, Bürgern, und Unterthanen, auch allen und jeden hohen und niedern Officiern, und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, welche in des Königs in Schweden Kriegsdiensten sich derzeit befinden, so dann deren Helfers-Helfern, die sich bereits zu selbiger Armada begeben haben, oder sich deren hiernächst anhängig machen möchten, oder zu solcher Armirung mit Rath und That assistiren, oder dieselbe gehauset, beherberget, oder ihnen einigen Vorschub geleistet, oder noch thun möchten, was Amts, Stands, und Würden die seynd, auch unter was Bestallung sie sich befinden, denen des Unser Kaiserliches Mandat, oder dessen glaubwürdige Abschrift davon vorkommt, Unser Kaiserl. Gnad, und thun denenselben hiemit zu wissen, wie daß Uns nicht allein des Churfürstens zu Brandenburg Liebden, mittels Dero abgeordneten an Unserm Kaiserlichen Hof Lorenz Georgen von Cracau in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben; sondern es ist auch ohne dem am Tag, ja Reichs- und Weltkündig, was maßen obernannten Königs in Schweden Liebden allbereits von sechs Monaten erstbesagtes Churfürstens Liebden zugehörige Mark- und Pommerische Lande wider das Instrumentum Pacis, ja aller Völker Rechten ohne einig gegebene Ursach gewaltthätiger Weis

über-

überzogen, mit unerträglichen Pressuren, und Exactionen beschwert, und auf das äuserste ruinirt; und obwolen Uns dabey erinnerlich, daß mehr ernannten Churfürsten Liebden zu Beschütz- und Rettung Dero Land und Leute die Guarantia, Kraft deren zu Regenspurg gemachter Concluforum, von Reichs wegen, contra quoscunque Aggressores zu leisten seye, so haben wir jedoch mit Execution desjenigen, was sothane und andere heilsame Reichsschlüsse und Satzungen bey so manifesten Friedensbruch mit sich bringen, zu verfahren angestanden, und dardurch Zeit gegeben, die wider des Churfürsten zu Brandenburg Liebden vorgenommene Attentaten abzustellen, und Ihro wegen des erlittenen Schadens gebührende Satisfaction zu geben. Alldieweilen aber weder diese Unsere zu Erhaltung Ruhe und Frieden angesehene Langmüthigkeit, noch andere hierinfalls angewehnte Officia, so viel verfangen, daß man sothane Infractiones des Friedensschlusses einstellen, weniger zu gebührender Satisfaction sich anschicken wollen, sondern die Sache dahin gedichen, daß oftgedachtes Königs in Schweden Liebden sich auch des zuvor gebrauchten Prätexts, als wären die bisherige Violenzien zu einem Friedensbruch nicht angesehen, nunmehro begeben, das veste Haus Läckenitz aus Stücken beschossen, und zur Uebergab gezwungen, verschiedene Städte ausgeplündert, das platte Land gänzlich verheeret, die Unterthanen durch grausame in der Christenheit unerhörte Exactiones und Pressuren, auch rauben, morden, und plündern dergestalt ruiniret, daß selbige theils vor Kummer vergehen, theils ihr Le-

ben

ben zu retten in andere Länder davon lauffen müssen; um dann dies feindthätliches Verfahren gegen Sr. Liebden der Ursachen halber also vorgenommen wird, um dardurch dieselbe von der ihren bedrangten Mit- und Nebenständen, denen zu Regenspurg gemachten allgemeinen Conclusis und Reichsconstitutionibus zu Folge, wider die Krone Frankreich, als des Heil. Römischen Reichs declarirten offenen Feind, so rühmlich leistender Aßistenz, vermög des mit erst gedachter Kron getroffenen Fœderis abzubringen.

Als seynd Wir diesem allem nach billig bewogen worden, sowol auf oberwähntes in Namen des Churfürsten zu Brandenburg Liebden beschehenes gehorsamstes Anruffen, als sonsten Kraft tragenden höchsten Kaiserl. Amts, auch Kaiserl. Macht, und einiger Bewegnuß, wie auch Unserer beschwornen Kaiserl. Wahlcapitulation (nach Ausweiß deren Wir alle dergleichen dem Friedensschluß, Reichsconstitutionen, denen Rechten, und der Billigkeit zuwider defacto vorgenommene Gewaltthätigkeiten und Beschwerde gänzlich abzuschaffen verbunden seynd) nicht allein Unsere Kaiserl. Mandata avocatoria & inhibitoria, unterm 19 Jun. nächsthin wider des Königs in Schweden Liebden und Dero Militz ergehen zu lassen, sondern auch nunmehro die in allen Rechten erlaubte Noth- und Gegenwehr zu ergreiffen, und demnach eine gewisse Anzahl Unserer auf den Beinen habender Völker bereits beordert, selbige auch schon in würklichem Anzug seynd; sowol oft besagtes Churfürstens zu Brandenburg Liebden, als auf den Nothfall denen übri-

gen

gen Conföderirten und Aßistenten Hülfe zu leisten, und alle Gewalt mit Gewalt zu hintertreiben.

Wir befehlen und gebieten dahero nochmalen von Röm. Kaiserl. Machtvollkommenheit allen und jeden Eingangs gedachten Unsern und des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen, Lehenleuten, Landsassen, Burgern und Unterthanen, auch allen und jeden hohen und niederen Kriegsofficieren, und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß hiermit ernstlich und bey Straf des Landfriedbruchs Münsterischen Friedenschlusses, und anderer Reichsconstitutionen, wie auch Verlierung Leib und Lebens, Einziehung aller Haab und Güter, Lehen und Eigenthums, Entsetzung aller Ehr und Würden, Entwerung aller Erb- und Anwartschaft, Nachschickung Weib und Kinder, und daß dergleichen hinführo zu keinem Ehrenstand, Bürgerlichen Aemteren, Handwerken, noch anderen Nahrungsmittel zugelassen werden sollen, auch bey allen anderen, in denen Reichsabschieden befindlichen Pönen, daß sie gedachtem Unserm vorhin ausgelassenen Mandato avocatorio & inhibitorio nicht allein ohne einigen Behelf oder Widerrede schuldigst nachleben, sich deren bey des Königs in Schweden Liebden habender Kriegsdiensten, und Bestallungen alsobald begeben und abthuen, sondern auch wider gedachten Churfürsten zu Brandenburg Liebden, übrige Alliirten und Aßistenten, wie nicht weniger aller andere Stände des Heil. Römischen Reichs weder jetzt noch künftig auf keinerley Weiß gebrauchen, noch in ermeldtes Königs Liebden, oder Dero jetzig oder künftigen Adhärenten und Helfers Helfern

fern Dienste, die gegen Dieselbe angesehen oder gereichen, sich jemals einlassen, dabey aufhalten, noch ihnen mit Zufuhr und Abfolg Proviants, Munition, und Gewehr, oder sonsten mit Warnung und Kundschaften, oder durch Geldwechseln, Aufnahm, und Beherbergen ihrer Agenten, Räth, und Diener, einige Hülf, Vorschub, oder Unterschleif leisten sollen, unter was Schein, Behelf, und Gestalt solches auch immer seyn und geschehen möchte, dafern aber einige in Kriegsdiensten verharren, und ihre Tapferkeit erweisen wolten, solche zu Schutz und Rettung des Heil. Reichs, und nicht zu Vergewaltigung dessen getreuer Churfürsten und Stände anwenden; alles bey Vermeidung Unser und des Heil. Reichs höchster Ungnad, auch abgesetzter und anderer, sonderlich auch derer in obbemeltem Unserm Kaiserl. Mandat vom 19 Junii nächsthin einverleibter Strafen.

Wir wollen auch und befehlen hiemit ferner allen Unseren und des Reichs, so dann anderen Städten, und nicht weniger auf dem Land denen Elteren, daß sie ihre Kinder, und das ledige Gesind von des Königs in Schweden Liebden Diensten abforderen, wie auch der Pfleg Befohlener und Befreunder gute Nachfrag und Aufsicht halten, und dieselbe von allen Zuzug und Dienstannehmung gegen des oftgedachten Churfürsten von Brandenburg Liebden übrige Conföderirten und Aßistenten, wie nicht weniger alle andere Stände des Heil. Röm. Reichs bey vorbedroheter unausbleiblicher Strafen abmahnen; Allermaßen Wir dann zu solchem Ende Unsern Reichsfiscalen sowol an Unserm Kaiserl.

Hof, als an Unserm Kaiserl. Kammergericht zu Speyer gnädigst anbefohlen haben, diesem allem gemäß gegen die Contravenienten zu verfahren, und unverzüglich zu procediren, darnach sich ein jedweder zu richten. Das meynen Wir ernstlich. Wienn den 6 Jul. Ao. 1675.

Num. VII.

Decretum an die Stadt Regenspurg, die Ausschaffung des Schweden-Bremischen Legationssecretarii N. Glaser betreffend. Wien, den 2 Augusti 1675.

Von der Röm. Kaiserl. Majestat Unsers Allergnädigsten Herrns wegen N. Cammerern und Rath Dero und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg hiemit in Gnaden anzuzeigen, und ist denenselben vorhin bewust, was von erst Aberhöchstgedacht Ihrer Kaiserl. Majest. jüngst sub Datis 19. Junii und 6. Julii wider die Kron Schweden und Dero Miliz für Mandata avocatoria und inhibitoria erkannt, publicirt, und dergleichen nachgehends von gegenwärtiger Reichsversammlung zu erwehntem Regenspurg mittelst des den 17ten besagten Monats Julii erstatteten gehorsamsten Gutachtens eingerathen worden.

Wann nun solche unter anderen mit sich führen, daß einiger Schwedischer Minister, Rath oder Bedienter nicht zu beherbergen, noch ihme in andere Wege Unterschleif zu geben seye, und dannenhero Allerhöchst ernannte Ihre Kaiserl. Majest. resolviret, den der Zeit zu gedachtem Regenspurg subsistirenden Schweden-Brehmischen Legationssecretarium N. Glaser von dar ohnverlängt abzuschaffen, mit dem ihme

bereits

bereits zugekommenen gemeſſenen Befehl, daß er ſich innerhalb den nächſten 3 oder längſtens 4 Tägen von beſchehender Inſinuation anzurechnen ohnfehlbar hinwegbegebe.

Alſo haben Sie nicht weniger allergnädigſt anbefohlen, deſſen Cammerern und Rath mehrermelter Stadt Regenſpurg zu dem Ende per Decretum zu erinneren, daß ſie ihne Glaſer nach Verflieſſung ſothanen Termins auf ſich ereignenden Fall der Retinenz ohne einiges Zurückſehen durch ihre Stadt Guardie zu der Stadt hinaus führen laſſen.

Hieran beſchiehet Ihrer Kaiſerl. Majeſt. allergnädigſt gefälliger Will und Meinung, die im übrigen denenſelben mit Kaiſerl. Gnaden gewogen verbleiben. Signatum zu Wien unter Dero ꝛc. den 2 Aug. 1675.

Num. VIII.

Von der Röm. Kaiſerl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Herrn wegen, Johann Heinrichen Gebſattel anzuhändigen.

Von der Römiſch-Kaiſerlichen Maj. Unſers Allergnädigſten Herrns wegen Johann Heinrichen Gebſattel hiemit in Gnaden anzuzeigen, und wird derſelbe Zweifels ohn allſchon vernommen haben, was erſt Allerhöchſtgemelt Ihre Kaiſerl. Majeſtät jüngſthin unterm 19ten Junii und 6 Julii wider die Krone Scheden und Dero Miliz für Mandata avocatoria und inhibitoria ergehen zu laſſen bewogen, ſo dann was eben dieſfalls den 17ten beſagten Monats Julii zu Regenſpurg für ein allgemeines Reichsconcluſum gemachet worden;

Wann nun vermöge ſothaner Verordnungen ſich in keine Wege geziemen will, noch zugelaſſen iſt, ernannter Krone Schweden, oder Dero Adhärenten, und Helfershelfern einigen Vorſchub mit Kundſchaften oder Warnung zu thun, noch in andere Weiß mit Rath oder That an die Hand zu gehen, noch Dero Agenten, Räthe, und Bediente zu dulden oder zu beherbergen;

Als haben Allerhöchſt ermelte Ihre Kaiſerl. Maj. gemeſſen anbefohlen, Ihne Gebſattel deſſen per Decretum mit der Bedeutung zu erinnern, daß er bey Vermeidung Dero höchſten Ungnad, Aufhebung ſeiner Agentiæ, und anderen unausbleiblich erfolgenden Beſtraffungen ſich von nun an aller mit der Krone Schweden, ſelbigen *Miniſtris*, und Bedienten bishero gepflogener Correſpondenz und Handlung abthun, auch ſich deren ins künftig, wie, und unter was Schein, oder aus was Urſachen ſolche vorgehen möchte, gänzlich enthalte, und deme alſo gehorſamtlich nachkomme. Hieran beſchiehet Ihrer Kaiſerl. Majeſtät Allergnädigſter auch ernſtlicher Will und Meinung, Die Ihme Gebſattel im übrigen mit Kaiſerlichen Gnaden gewogen ſind. Signatum zu Wien unter Dero hervorgedrucktem Kaiſerlichen Secret-Inſiegel den anderten Auguſti Anno 1675.

Vt. Leopold Wilhelm
Graf zu Königſegg.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

Num. IX.

Num. IX.

An die Römische Kaiserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät.

Meinen allergnädigsten Kaiser, König und Herrn.

Allerunterthänigstes Memorial des jetzt anwesenden Churbrandenburgischen Abgesandten.

Petit Daß Ihre Kaiserl. Maj. des Hrn. Administratoris von Hall Fürstl. Durchl. zu Publicirung Observanz der Avocatorien cum comminatione pœnali anmahnen möchten.

Item wegen der Schwedischen Machinationen an denen Chur- und Fürstl. Sächsischen, wie invermeldet.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch zu Hungarn und Böheimb König,

Allergnädigster Kaiser, König und Herr.

Euer Kaiserl. Majestät gebühret von allen treuen Patrioten allerunterthänigster Dank, daß Sie, nach Dero väterlichen Vorsorge vor das Heil. Röm. Reich nicht allein die Avocatoria wider desselben Feinde, sondern auch wegen Affigirung und Publicirung derselben an die Stände allergnädigste Mandata ergehen lassen, und wäre nur zu wünschen, daß denen aller Orte die schuldige allerunterthänigste Folge geleistet würde; Es ist aber Euer Kaiserl. Majest. bereits allergnädigst bekannt, welcher gestalten des Herrn Administratoris zu Hall Fürstl. Durchleuchtigkeit aus einigen unnöthigen Präter-

ten (welche beygehendes an Se. Churfürstl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg von Deroselben abgelassenes mit mehrerem ausweisen wird) desfalls allerhand und dergleichen Difficultäten machen, vermöge deren Sie die Publication noch gar lang aufschieben können, daß aber die eingewandte Ursachen nur lautere Scheingründe seyn, und dieser Aufschub daher rühret, daß die Sache an sich selbst Ihrer Durchleuchtigkeit zuwider, und sie den Schweden zu gefallen damit nicht fortwollen, solches erscheinet klärlich aus Ihrer Durchleuchtigkeit Actionen, indem dieselbe, nach erhaltenen Avocatorien (welche ihre Kraft von Euer Kaiserl. Majestät und nicht von der Publication haben) denenselben schnurstracks zuwider einen Schwedischen Ministrum admittiret, und gar prächtig empfangen, viel geheime Conferenz und Negotiationes mit ihm gepflogen, und das ganze Chur- und Fürstl. Haus mit in diese Consilia zu impliciren sich bemühet, wie Euer Kaiserl. Maj. sowol dieses alles, als auch die Materien, darüber tractiret worden, allergnädigst bekannt seyn. Und obwol diesem allem der Vorwand gegeben wird, als wann es zu Erhaltung des Friedens angesehen wäre, so werden doch Euer Kaiserl. Maj. Dero allergerechtesten Gemüth nach, höchstvernünftig ermessen, ob nicht die Admißion eines feindlichen Gesandten an sich selbst denen Avocatoriis und Conclusis Imperii zuwider, und ob einem getreuen Stande, welchem die Wiederbringung eines sicheren Friedens zu Herzen lieget, nicht vielmehr gebühre, denselben durch eine feste Zusammensetzung mit dem allerhöchsten Oberhaupt und tapfe-

ren

ren Execution deſſelben heilſamen und gerechteſten Verordnungen, als durch Particulier negociationes mit dem declarirten Reichsfeinde zu ſuchen und zu beförderen. Dergleichen Condotta, gleichwie ſie an ſich ſelber unzuläßlich, alſo kan ſie, wann wider alles Vermuthen darin ſolte reuſſiret werden, keinen Frieden gebären, der nicht dem Röm. Reich höchſt präjudicirlich, und daſſelbe ſeinem Feinden zum Triumph und weiterer Invaſion proſtituire; und was werden die Concluſa Imperii und Euer Kaiſerl. Maj. Mandata vor Effect haben, wann einer oder anderer Stand ſich pro lubitu denenſelben entziehen, ihnen zuwider handelen, und mit den declarirten Reichsfeinden ſeine Actiones zu concertiren ſich unterwinden darf. Zwar leben Se. Churfl. Durchl. der Hoffnung, daß das Hochlöbl. Chur- und Fürſtl. Haus Sachſen dieſe Conſilia nicht approbiren, weniger denenſelben beypflichten werde, alldieweil aber dennoch bekannt, mit wie großer Argliſtigkeit, und mit was Prätexten die Schweden bey denen evangeliſchen Häuſeren ſich zu inſinuiren, und ihre Actiones zu coloriren wiſſen, aus denen intercipirten, und Euer Kaiſerl. Maj. von Sr. Churfl. Durchl. de dato den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ Aug. communicirten Schreiben auch erhellet, daß ſie an einem und andern Ort Gehör gefunden, daneben aber nicht weniger am Tage lieget, wie ſchädlich es dem gemeinen Weſen ſeyn würde, wann ſie in Schweden ihre Intention hierunter erreichen, und das Chur- und Fürſtl. Haus zu Sachſen nebſt anderen ihnen zugethanen Ständen zu Formirung einer dritten Parthey, und vielleicht einer armirten Mediation in favorem der Schweden

und Franzosen verleiten sollten; als leben Se. Churfürstl. Durchl. der unterthänigsten Zuversicht, bitten auch ganz gehorsamst, Euer Kaiserl. Majest. wollen auch dieses Werk Dero väterlichen Sorgfalt anbefohlen seyn lassen, zuvorderist die vorige Mandata wegen Publicirung der Avocatorien an des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. in schärferen Terminis & cum commination pœnali wiederholen, dieselbe zu Observirung der Avocatorien an- und von aller Communication mit Frankreich und Schweden abmahnen, auch bey dem Chur- und Fürstl. Hause durch Dero hohe Kaiserl. Authorität auf alle dienliche Wege præcaviren, daß dergleichen zu mehrer Zerrüttung des Reichs dienende Consilia daselbst nicht einwurzeln, sondern vielmehr dieses so vornehme Glied des Röm. Reichs bey dessen wahrhaften Interesse und der guten Partey erhalten werde. Was deshalben vor Mittl anzuwenden seyn, solches wird Euer Kaiserl. Majest. höchst erleuchtet Dero Gutfinden allerunterthänigst anheim gestellet, dafern aber Euer Kaiserl. Majest. es allergnädigst befehlen, wird mit Dero hohen Ministris weiters hierüber können conferiret werden.

Gleichwie solches dem allgemeinen Wesen zum Besten gereichet, als werden auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, mein gnädigster Herr, diese väterl. Vorsorge mit schuldigster beständiger Treue zu demeriren nicht unterlassen. Ich ꝛc.

Allergnädigster Kaiser, König und Herr ꝛc.

allerunterthänigst-treu-gehorsamster
Lorenz Georg von Crakau.

Unsere

Unsere ꝛc. ꝛc. Aus Ew. Lbd. Freund-Vetterlichen Schreiben vom 30 Jul. (9 Aug.) haben Wir ablesende ersehen, was Dieselbe wegen Publication, derer wider Schweden ergangener Kaiserl. Avocatorien und Monitorien zu erinnern beliebet. Wir wollen aber nicht hoffen, daß Ew. Liebd. zu solcher Erinnerung, Unserm obhandenen Kreißamt und Directorio anzugreifen gemeinet seynd, und können Deroselben in Freund-Vetterlicher Antwort nicht bergen, daß so bald angeregte Kaiserl. Mandata von Wien Uns zu Handen kommen, Wir dem Herkommen nach, mit Herrn Herzogs Georg Wilhelms zu Braunschweig-Zell ꝛc. Lbd. als mit-ausschreibenden Fürsten dieses Niedersächsischen Kreises, der Publication halber Communication gepflogen, dieweil aber Hochgedacht Se. Lbd. sich gegenwärtig von Ihrer Hofstatt entfernet befinden, hat es mit Deroselben Antwort sich auch geraume Zeit verzogen, und wird auch Ursach geben, daß die Communication an die gesamte Kreißstände, die Sr. Lbd. mit zu vollziehen pflegen, sich auch noch eine kleine Weile verzögern wird. Immittels sind Wir dessen versichert, daß Wir in Beobachtung der Kaiserl. allergnädigsten Rescripten nichts verabsäumet, oder Anlaß geben, daß Ew. Lbd. bey der Röm. Kaiserl. Majestät sich über Uns zu beschweren befugte Ursach haben möchten, und seynd ꝛc. ꝛc. Gegeben Hall den 10 Aug. Ao. 1675.

An Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg von dem Administrator zu Hall.

Num. X.

EXTRACTVS

Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli,

Mittwoch den 10 Julii 1675.

Salzburg. Es habe Churmaynz zu denen dictirten Kaiserl. Commißions-Decretis vom 16 Martii und 20 Junii, wie an Seiten Churbrandenburg den 22. gedachten Monats Martii dictirten Memoriali, wegen prätendirender Garantie contra Schweden, wie nicht weniger zu den am 3 hujus erfolgten Niedersächsischen Kreißschreiben zu Rath auf heut ansagen lassen. Es erfordere das Werk eine reife Deliberation, Cæsar ex Cura, quam gerit, hätte dessen Vornehmung halben lassen Erinnerung thuen, zweifle also nicht, man werde sich vernehmen zu lassen gefaßt seyn, könne durch Umfrag beschehen.

Halberstadt. Weilen die von denen Königl. Schwedischen oder Bremischen Völkern auf des Röm. Reichs Boden in denen Churbrandenburgischen Landen ein halbes Jahr lang continuirlich verübte unchristliche ja unmenschliche wider die Constitutiones Imperii und aller Völker Rechte, laufende Ubelthaten und Wüttereyen mehr als zu viel offenbar und bekannt gewesen und noch seyen, auch von allen Ehr- und Redlichkeiten liebenden uncorrumpirten Gemüthern verdammet und verflucht worden, so habe etliche viel Monath her davon als männiglich unverborgener Dingen nichts vorbringen, sondern die Maleficia selbst zu GOtt und Menschen

schen reden, und schreyen lassen wollen, ja ich habe mich die Wahrheit zu bekennen, fast sehr gescheuet, solche erschreckliche, grausame, von Christlichen und Evangelischen Menschen, wider, und an ihren Glaubensgenossen verübte Thätlichkeiten öffentlich zu erzehlen, zumalen ich mich versichert gehalten, es werden die Röm. Kaiserl. Majestät als das allergerechteste Oberhaupt, auch Churfürsten, und Stände nicht länger conniviren, sondern wider solchen barbarischen, trotzigen, unaufhörlichen Friedbruch den Reichsgesätzen gemäß verfahren, und weiln das diesseitige deshalben übergebene, und fast vor 4 Monat dictirte Memorial seit deme es viel ärger worden, nunmehr in ordentliche Berathschlagung gezogen, und darauf wie auch auf die Kaiserl. Decreta ein Schluß gefasset werden soll, als habe, wie gebräuchig und zwar folgendes prämittiren wollen. Nämlichen daß dieses Werk vornämlich auf zweyerley beruhet.

1) In Leistung der Garantie

2) in Decernirung der Processen, und Administrirung der Justiz wider den Friedenbruch.

Was das erste oder die Garantie anbetrifft, so hat es darmit, daß solche Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in gegenwärtigen leidigen Fall würklich zu leisten, seine gänzliche Richtigkeit, und haben Kaiserl. Majest. der löbl. Stände deswegen ertheiltes Gutachten nicht nur vorlängst approbiret, und die quæstio an? nicht nur pro affirmati decisa gehalten, sondern auch allergnädigst erinnert, daß die Hülfe realiter geleistet werde, ja was noch mehr,

sich selbst dazu erkläret, und Dero in Schlesien gestandene Armada unter des Herrn Generallieutenants Graf Cöp Commando allschon an- und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wider die Schweden zu ziehen lassen, welche sich auch dem Verlaut nach mit deroselben conjungirt haben wird. Und ob zwar auf was Art und Weise die Garantie zu leisten nothwendig in Consideration kommen muß, so hat dennoch solches seine Erledigung, in der aufgerichteten Verfassung und Executionsordnung und dann auf die Kreise, darbey man sich gleichwol bescheidet, daß alle nicht wider Schweden vorjetzo concurriren können, in Betrachtung viele gegen Frankreich occupirt seynd, dannenhero man sich als dem löbl. Ober- und Niedersächsischen und Westphälischen deren die zween erste ihr duplum an Mannschaft auf den Beinen, und wird der Westphälische oder die meiste vermögende Stände darin, wie Sie leicht können, das seinige auch schon thun, dieser dreyen löbl. Kreise Quanta betragen sich auf 18000 Mann, und obgleich 3000. abgehen, ist es dennoch ein erkleckliches, was bleibt, wann es nur agirt; Man begehrt auch diesseits gar nicht die Last auf die löbl. Stände allein zu welzen, sondern nur die Völker, welche sie vorhin in ihren Gebieten unterhalten, und die still liegen und gern in Action seyn wolten, so kostet auch nichts, oder nicht viel mehr, wann solcher dem Vatterland, und Erhaltung der deutschen Freyheit zu gutem gebraucht werden.

Dann seynd auch Churfürstl. Durchl. durch Göttliche Gnade, noch in solcher Verfassung, und

mit

mit solchem tapferen Soldaten versehen, daß sie den Pacis publicæ Violatoribus damit begegnen, und ins Gesicht gehen können, worzu sie dann mit des Allmächtigen Hülf noch zur Zeit ohne Aßistenz einen stattlichen glücklichen Anfang gemacht; Ferner haben Sie GOtt den gerechten Richter auf ihrer Seiten, der viel thun kan, und der Menschen Herzen prüfet, auch die Ursachen weiß, warum die Schweden diesen Krieg oder Friedbruch wider das Reich, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, der Königl. Majest. zu Schweden conföderirten nahen Anverwandten, friedliebenden Nachbarn und Nebenstand vorgenommen, und ob zwar der Allmächtige als langmüthig die ruchlose Missethäter nicht allemal zeitlich auf der Welt zur verdienten Straf, und zwar darum ziehet, damit die Menschen ihnen nicht persuadiren, es seye nach den Zeitlichen kein ander Gericht, Hölle, oder Teufel, dem Sie in die Klauen und Rachen kommen, so straft er dannoch auch nicht selten alhier, damit die gott- und ruchlosen Spötter und Atheisten überwiesen werden, daß ein allmächtiges Wesen seye, denen Frommen zum Trost, und denen Bösen zur Furcht und Züchtigung, wie er dann solches vor etlichen Tagen erwiesen, da wenige eine große mit allerhand Waffen versehene trotzige Menge überwunden, und etliche tausend an Leben und mit Gefängnus rechtmäßig abgestraft.

Dann haben Sie den Röm. Kaiser das Oberhaupt der Christenheit, der nicht nur, als ein gerechtester Monarch und Richter den Proceß und die Justiz denen Reichs-Constitutionibus gemäß, wie

in

in Casu fractæ Pacis publicæ eher geschehen, ergehen, und exequiren lassen will, sondern auch wider die Feinde ein Kriegsheer schicket, und wer die Kaiserl. Majest. in solchem Fall vor sich hat, hat auch Churfürsten und Stände, denn welcher Stand wolte sich wider den Kaiser auflehnen, da Wir aus den Geschichten wissen, daß die, welche sich mit Hintansetzung ihrer Eyd und Pflichten ihren ordentlich erwehlten Kaiser widersetzet, sich und wol ihre Posterität ins Verderben gestürzet, und es pfleget niemanden zu gelingen, der seinen Kaiser, König, oder Herren, muthwilliger Weise widerstrebet, und seynd die Exempel nicht nur in Deutschland sondern auch in denen benachbarten Königreichen, für Augen, wie die ihrer höchsten Obrigkeit ungetreuen Leute ihre Ehr, Gut, ja Leib und Leben in Gefahr setzen, und zu Zeiten schmälich verlieren, und wann sie ja entrinnen, seynd sie dennoch bey Freund und Feind in Verachtung, und werden also alle redliche deutsche Gemüther sich an den Kaiser, an das Vaterland und des Kaisers Freund destomehr halten, und den Fremden, die den Frieden des Reichs stöhren, von Herzen absagen. Dann haben Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg ihre vornehme großmächtige Alliirte das glorwürdigste Erzhaus Oesterreich und Burgund, die Königl. Majest. zu Hispanien und Indien, die Königl. Majest. zu Dähnemark, die Hochmögende HHrn. Generalstaaten der Vereinigten Niederlanden, auch mit etlichen Vornehmen Reichsständen particuliere Bündnuß, und haben allschon theils der Königl. Majest. zu Schweden den Krieg zu Wasser und Land öffentlich

ange-

angekündiget, dann mit allen Herren Churfürsten, eine absonderliche erneuerte beschworne Verein, mit dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, und dem Fürstlichen Hause Hessen eine Erbverbrüderung, welche Chur- und Fürstl. Häuser die Expectanz auf das Churfürstenthum Brandenburg und unterschiedliche Lande bewußter maßen zu geniessen, und diese alle seynd verobligirt zu helffen, und wann ein jeder denen Pactis gemäß beyspringet, ist es genug.

Dann haben Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg eine gerechte redliche Sache, wie die ganze Welt, ja auch die Partheylichkeit urtheilen muß, was gestalten man sich dann an Königl. Schwedischer Seiten nicht unterwinden dürfen, auf die diesseitigen Scripta, und das Memorial etwas zu antworten, sondern das Factum und das darin allegirte Jus tacendo, zugestanden, und hat der Bremische Gesandte Herr Marschall, ob er gleich lang nach dem dictirten Memorial in dieser Stadt sich aufgehalten, dagegen nicht das geringste, münd- oder schriftlich excipirt, sondern sich, als er begriffen, daß die Röm. Kaiserl. Majest. auch Churfürsten und Stände, nach begangenen öffentlichen Friedbruch und Feindthätlichkeiten, ihn nicht länger alhier gedulten würden, von selbst fort gemacht, so mag er auch, als ich vermuthe (vor gewiß sag ichs gar nicht) als ein ehrliebender rechtschaffener deutscher Edelmann sich geschämet und gescheuet haben, einen solchen häßlichen Krieg, und Friedbruch zu beschönen, oder zu entschuldigen, und sich dadurch zu besudeln, gleichwie der tugendhafte Papinian zu Excusirung des Brudermords nimmer

zu

zu bewegen war; So hat man auch gedruckt und geschrieben gelesen, daß die meiste vornehme Königl. Schwedische Ministri diesen Einfall ins Reich und Krieg vernünftiglich widerrathen, darunter der Königl. Feldherr selbst gewesen seyn soll, so man dennoch dahin gestellet seyn läßt, und bloßer Dinge Erzehlungsweise sagt; So viel habe gewisse Nachricht, daß der Feldherr, Herr Graf Wrangel bedauret, daß er das Instrumentum zu solchen Thätlichkeiten in denen Churbrandenburgischen Landen mit seyn solle, und müsse. Neben Leistung der Garantie, concurrirte der Proceß wider den Friedbruch, und endlich der Bann, dann wie zu Anfang des Schwedischen Einfalls in das Reich, und die Churbrandenburgische Lande, theils Gesandte und auch ich zeitlich erinnert, so hat es mit der Königl. Majest. zu Frankreich eine ganz andere Beschaffenheit, als mit der Königl. Majest. zu Schweden (die ich wie sonst allemahl geschehen, mit dem einem Könige gebührenden Respect nenne, auch von derselben nicht vor einen Particulier oder als ein Privatus, sondern im Namen und von wegen meines Durchleuchtigsten Herrns rede) welche als ein Souverainer König die niemand als GOtt und das Schwerd über sich erkennet, und dann wegen Bremen, Werden ꝛc. als ein Stand des Reichs der Kaiserlichen Majest. mit Eyd und Pflicht verwand, und denen Reichsgesätzen unterworfen ist, allhier zu considiriren seyen, ratione der ersten Qualität, hat die Garantie allgemeine Verfassung stat; ratione der andern die Exec. Ordnung und Proceſs in Casu fractæ Pacis, und hat man dessen, allschon ein Exempel auf diesen

sen Reichstag an der Stadt Bremen, ja der Herzoglich-Bremische Gesandte protestirte laut Protocoll öffentlich, so ich auch acceptirt, daß er sich dieses Einbruchs nicht anderst annehme, als ein Fürstl. Gesandter und im Namen der Königl. Majestät zu Schweden als Königs alhier gar nicht rede; findet also der Proceß unstreitig seinen Locum, und wie Kaiserl. Majestät und Churfürsten, und Stände, als die Stadt Bremen beleidiget und mit Gewalt angetastet werden wolte, sich derselben annahmen und wider die Königl. Majestät und Kron Schweden, der Executionsordnung nach, zu rechter Zeit verführen, und die Execution verfügten, gestalten eine Armee allschon der Schwedischen nachstunde, also wird man sich auch Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die des Publici wegen, und daß sie bey dem Römischen Kaiser und getreuen Ständen beständiglich halten, feindlich angefallen seyn, desto mehr und nachdrücklicher annehmen, und deroselben die Justiz zu administriren haben, zumalen damals bey dem Bremischen Wesen Kaiserl. Majestät Churfürsten und Ständen zu sonderbarer Reputation auch dem Reich zu großen Nutzen gereichte, daß sie eine solche Resolution gefasset und ins Werk gesetzet; Man urtheilete damalen, daß dieses allein die auf dem Reichstag gewendete Unkosten überflüßig und reichlich vergolten, und wann man sich darzu recht schicket, so geht es schon.

Was die gütliche Mittel concerniret, so haben Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den jetzigen Krieg nicht nur nicht angefangen, sondern alle mögliche Mittel angewendet, solchen zu verhüten, und

in Specie haben Sie die Königl. Majest. in Schweden oder Dero angehörige Land und Leut nicht mit einem Wort, weniger mit der That beleidiget, seynd auch mit Dero Armee dem Reich zum Besten und mit der Kaiserl. Majest. Willen, ja auf Dero allergnädigstes Begehren fast 100 Meilen von denen Königl. Schwedischen Reichslanden gewesen, auch weil sie gewußt, daß Sie Deroselben nichts zu Leide gethan haben, sie auch zu der Königl. Majestät als Alliirten nahen Anverwandten, Nachbarn, Nebenstand und Mediatorn ein gutes Vertrauen getragen, und sich einer solchen Invasion und öffentlichen scharfen Feindthätlichkeiten desto weniger versehen, auch ein halbes Jahr lang mit unerhörter, unvergleichlicher Patienz gehoft, es würden die Schwedischen Völker sich endlich zuruck ziehen, bevorab an die Königl. Majest. und Dero Ministros von vornehmen Potentaten und Republiken solches mit Repräsentirung unwiderleglicher Gründe, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gerechten Sachen, beweglich begehrt, auch daß sie sonst helfen müßten, daneben angedeutet worden, ja die Röm. Kaiserl. Majest. selbst hat zeitlich bekannter maßen, an die Königl. Majestät zu Schweden geschrieben, dehortirt, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Actiones, als das Oberhaupt justificirt, aber alles dieses und dergleichen mehr, ist umsonst gewesen, das verschweig ich, und beziehe mich einmal vor alle auf die in Latein und deutscher Sprache gedruckte Schriften.

Wie ich mich vor meine Person, in den Votis verhalten, deshalber ruffe die Herren Gesandte und

die

die Protocolla zu Zeugen. Ich habe allzeit mit Respect, Ehrerbiethung und Ruhm von der Königl. Majestät Conduite gesprochen, ja ich habe solche hoch gerühmt, und die Mediation mit gröſsten Dank erkennet, in Hoffnung man werde zu solchen Facta und Thätlichkeiten gegen das Reich, consequenter Kaiserl. Majestät und die Stände nicht schreiten, gegen alle hin und wieder schrift- und mündlich geschehene Versicherung wider die dem Kaiser und Reich geleistete schwere Pflicht wider einen Constatum, und da so viel unschuldige Stände in Noth, in Bedrangnuß stunden, denen mein Durchleuchtigster Herr, so viel an Ihm, daraus helffen wolte, und kein anders Absehen hatte, und doch Königl. Majest. zu Schweden eine so starke Allianz mit Derselben aufgerichtet, ja ich secundirte Dero Gesandten, als er einige Prätexte vorbrachte, warum wegen Bremen, Vorpommern und Werden, die schuldige Hülf an Mannschaft nicht geleistet werden wolte, ja ich sprach so vor Schweden, daß es von theils mir nicht wol ausgeleget, und an höhere Oerter weiß noch nicht wer es gethan, weil man mirs nicht sagen wollen, in solchen Terminis berichtet, daß ich Ungelegenheit davon gehabt; Was aber diese ein halb Jahr her vor würkliche Hülfe geleistet, das weiß ich auch nicht, dannoch wußte ich, wie alle Leute wohl, wie es mit der Mediation gemeint, und laß in allen wöchentlichen Zeitungen von Wechselbrief, so nach dem Septentrion lieffen, und daß solche Mediation den Frieden nicht befördere, sondern hindere, und was dergleichen mehr, alles dißimulirte ich, und legte das Arge gut aus, und ge-

stehe ich, daß ich, so viel an mir, die Schwedische Diversion fürchtete, und mir einbilden mußte, wann ich die vorige Zeiten und Circumstanti bedacht, solche würden nicht nachbleiben, wolte dennoch mit keinem Wort Anlaß geben zu einigem Prätext, dessen man sich den Friedbruch zu beschönen gebrauchen können, ich dachte man hätte mit der Kron Frankreich als einen mächtigen und reichen Feind, und da alle Kräfte und Mittel von einem dependiren und in eines Hände seyn, der solcher sich zu bedienen weiß, genugsam zu schaffen, und es langsam hergehe, ehe viel weit von einander gesessene, auch die Verständigste sich vereinigen und daß in dem Röm. Reich etliche seyn möchten, die mit ihrem Kaiser und Nebenständen keine mehrere Intelligenz, als mit den Exteris oder die sich Neutral beweisen, und den declarirten Feinden eben so viel Vorschub als dem Röm. Kaiser und dem Reich leisten dörften, ich dachte vielmehr, so ich nicht sagen darf, wiewol ich, daß es wahr sey, gewiß weiß, und dacht, daß ich mich nicht darauf verlassen könnte, was Recht und Schuldigkeit mit sich bringt, sondern was zu geschehen pflegt, Summa Herr und Diener hat nichts gesprochen oder gethan, so die Königl. Majest. und Kron Schweden offendiren können, als hergegen alles beobachtet, wodurch sie obligirt worden, ja unvergleichliche Geduld getragen, und das Maaß so voll machen lassen, daß es übergelauffen, und ganze Provinzien überschwemmet, und ruiniret.

An Schwedischer Seiten hergegen bestehet Glimpf und Güte darin, daß, als des Kaisers, des Röm. Reichs und Churfl. Durchl. Völker, ja Sie

und

und mehr Chur- und Fürsten, dem Vaterland und bedrangten Ständen zu Hülfe gezogen, sie mit ihrer Armee ins Reich und namentlich in die Churbrandenburgische Lande gewaltthätig eingebrochen, und das Reich, dem sie helfen sollen gar bekrieget, unangesehen der Mediation, die Sie so lange, ich sage nicht warum, unterhalten, bis man sie davon removirt, ein jeder urtheile hier, ich schweige wieder, und könte nach aller Völker Rechte, sich die Kron Schweden nicht in den Krieg thätlich mischen, dann die Königl. Maj. würden als König daran verhindert, weilen Sie die Mediation übernommen, und als ein Stand des Reichs waren Sie obligirt, denen Conclusis nachzuleben, und wegen der Reichslande die schuldige Hülfe wider Frankreich zu leisten, aber anstatt dessen wurden die Consilia mit denen declarirten Reichsfeinden miscirt, man nahm Geld von denselben, und aggredirt einen vornehmen Stand, deme man den Krieg niemalen angekündiget, ja Freundschaft gegen das Reich und die Stände auf öffentlichen Reichstage versichern ließ; Immittels fingen die Hostilitäten an, und nahmen so zu, daß die von denen Schwedischen Soldaten und Leuten in dem Churfürstenthum Brandenburg verübte grausame barbarische Crudele und viehische Scelera zu erzehlen ich mich, die Wahrheit zu bekennen, immer gescheuet, und noch scheue, sonderlich, daß sie von denen begangen, die sich Christliche und evangelische Menschen ausgeben, und Großthuens von ihren Religionseifer gemachet, ich kan aber nunmehr nicht umhin, als Gesandter und Diener, weil das diesseitige Memorial resolviret werden soll, seit

dessen Uebergebung, ungleich ärger Verfahren nur etliche zum Exempel anzuführen, daraus von den andern zu urtheilen, ich sage aber die folgende wenige gar nicht vor mich und aus Privatwissenschaft, dann ich habe sie, Gott sey Dank, nicht mit angesehen, sondern ich habe solche unter hoher Hand empfangen, und seynd sie auch an vornehme Chur- und Fürsten ordentlich bericht, und haben die Schwedischen Völker in genere so grausam bestialisch gewütet und getobet, und die Crudelitäten auf solchen Grad getrieben, daß in denen Historien von den barbaristen Völkern und Heiden dergleichen nicht zu finden, zum Exempel, sie haben ihre eigene Religionsverwandten Priester mit den allerempfindlichsten Tormenten und Torturen, gemartert und gepeiniget, und sie dadurch Geld zu geben gezwungen, auch einige gar getödtet, auch mit theils Prediger Weibern in ihrer Männer Gesicht solche Brutalitäten verübt, daß ich mich schäme es zu reden, ja daran zu gedenken; Die Kirchen, ob sie gleich selbige zu schonen Geld genommen, seynd dannoch erbrochen, beraubt, die Altäre niedergerissen, die Crucifix umgeworffen, und die Oerter, da der Leib und Blut Christi gereicht wird, ja gar die Kelche seynd mit solchen Unflätereyen, Schweinereyen und Schandthaten nebst dem Weibsvolk besudelt und verunreiniget, daß man sich als abermal scheuet solches zu sagen; Viel alte Leut und Kinder seynd von ihnen gleichsam aus Lust ermordet, und hat man der Bauren, welche die Wege gewiesen, nicht verschonet, sondern diese und andere niedergeschossen, viel Dörfer seynd abgebrannt, Pferd, Ochsen, Kühe,

Kühe, Schwein, so sie nicht fortbringen oder fressen können, seynd todt gemacht, daß sie häufig am Weg und in den Wäldern gelegen; Die Früchte auf dem Felde seynd aus Muthwillen niedergetreten, Obstbäume umgehauen, und nichts unterlassen, was zur gänzlichen Desolation und Ruin einer großen Provinz des Reichs immer erdacht, und begangen werden kan und mag, dieses und anders dergleichen mehr vor keine Excess der gemeinen Soldateſca geachtet worden, indeme alles im Gesicht derjenigen so die Armee commandiren, und theils auf Specialbefehl derselben verübet ist ꝛc. Mehr mag ich nicht reden, zumal ich dieses nicht gern von Evangelischen Menschen geredet, wer mehr wissen will, der kan es gedruckt überkommen, darauf ich mich als eine Beylage beruffe.

Wann sie nun solche abscheuliche Scelera und Crudelitäten an den Geistlichen, die Gottes Mund-Porten, an den Kirchen, Altären, Kelchen und unschuldigen Menschen, die alle ihres Glaubens und Religion seyn, ohne Barmherzigkeit begangen, so kan ein jeder urtheilen, wie sie es in den Landen, die ihrer Confeßion nicht seyn, wann man sie so weit kommen läßt, treiben werden, wiewolen noch Leute leben, welche in denen in Regenspurg herumgelegenen Orten von der Schweden Grausamkeit viel zu sagen wissen, auch die Rudera der abgebrannten Gebäu zeigen. Man findet in allen Historien, und die Erfahrung lehret es noch heunt, daß die Heiden, die von GOtt nichts rechts weniger von Christo wissen, und auch die Türken eine sonderbare Devotion und Respect gegen ihre Sacerdoten, Göt-

tzen und Tempeln tragen, und sich daran nicht vergreifen, oder verunehren; es pflegen sich auch die Atheisten sonst so weit zu bezwingen, daß sie mit der That die Kirchen nicht schänden, oder die Geistliche tödtlich beleidigen, der einzige Siragusanische Tyrann Dionysius spottete der heidnischen Götter oder Götzen, indeme er dem Jupiter den gulden Mantel ungefehr 50000 Thlr. werth abnahm, und sagte, sothaner sey demselben im Sommer zu schwer, und im Winter zu kalt, hengte ihm einen von wollenen Zeuge um, daß dieses die Ursach, daß dessen Sohn von Land und Leuten und großen Reichthum verjaget sey, und in Armuth und Elend sein Leben zubringen müssen, und also die Rache nicht ausgeblieben. Es ist zwar die französische Nation als Feind in Churfl. Durchl. zu Brandenburg Lande kommen, hat auch Hostilitäten darin verübet, als dennoch denjenigen ausgenommen, welcher sich bey der Schwedischen Armee in der Mark Brandenburg anjetzo befindet, und schiedlich sich genereux erwiesen, und die Evangelischen Priester oder Leute, um Geld aus ihnen zu erpressen, niemalen gemartert und gepeiniget, seynd auch mit den evangel. Kirchen so nicht umgangen, und wann wider Ordre dergleichen geschehen, seynd sie gehengt, so Strafe genug, und wird es auch die Königl. Majest. zu Frankreich, die ich mit geziemensten Respect nenne, ihren Soldaten nicht gestattet haben, Geld, durch solche unmenschliche Tormenta denen unschuldigen unbewehrten Menschen abzunöthigen, denn man weiß wohl, daß sie ihren Soldaten nicht nur Geld geben, sondern auch darzu in viel Lande hin und wieder

große

roße Summen senden, oder gar verschenken, und aben sie wol, daß sie Geld erwerben wollen, gewiß en Krieg nicht angefangen, oder von einem Geld enommen, so sie darzu verleitet; so haben sie sich uch keiner heßlichen Prätexte bedienet, als sie die Herren Staaten bekrieget, seynd nicht Mediator gewesen, auch nicht als Freund gekommen, sondern es lange zuvor wissen lassen, habe auch, so viel ich weiß, keine Causam belli allegirt, und Jure Regio & Supremo Bellum renunciret, und der Ursachen mit Stillschweigen übergangen. Davon die großen Potentaten endlich niemanden als GOtt Rechenschaft geben würden, welches gewiß vernünftig und reputirlich, dann, wann einer keine justam causam belli hat, und dennoch den Leuten etwas überreden will, das lauft übel ab, und giebt man denen contra Jus & Fas invasis Gelegenheit, die Ungerechtigkeit der Waffen der Welt vor Augen zu stellen, so seynd sie auch der Kaiserl. Majest. und dem Reich nicht mit Pflichten verwandt, und kein Status Imperii, daß also, wie man dann auch an den Feinden diese Tugend loben soll, die Schweden mit größeren Unfug und Ungerechtigkeit das Römische Reich und dessen Glieder feindlich angefallen, und man also an ihnen ärgere Feinde, als man zuvor gehabt, leyder bekommen.

Ferner Unglimpf und Güte, damit man Churfl. Durchl. zu Brandenburg ein halb Jahr aufgehalten, und immerhin die grausamste Hostilitäten verübt, etwas zu sagen, und denenjenigen, die vorietzo darauf zielen möchten, Information zu geben; So haben die Schwedischen Völker, als Churfürstl. Durchl. in ihre

Grenzen kommen, und über die Havel sich verfügen wollen, Ihro die Schwedischen Völker den Paß verleget, die Brücken besetzet, und in der Güte durchaus nicht überlassen wollen, bis sie endlich als ein tapferer Churfürst und Landesherr sich der zulänglichen Mittel gebraucht, und den trotzigen stolzen Leuten Mores gelernet, als sich Ihro Churfürst. Durchl. weiter in ihre Lande gezogen, hat man Ihro den Weg und Paß mit einer rangirten Bataille zu Roß und Fuß und mit gegen sie gepflanzten Stücken freventlich disputiret, ja Ihrer höchsten Person so wenig geschonet, daß man auch die Stücke auf sie gerichtet, und mit einem Dero Stallmeister, welcher nahe hinter Ihro gehalten, dergestalt getroffen, daß er geschwind darauf gestorben, und hat GOtt Churfürstl. Durchl. mit seinen heiligen Engeln wider so viel 1000. bewährte stolze und pochende Feinde in sonderbaren Schutz genommen, auch Ihro und ihren Soldaten oder Cavallerien, solchen herzhaften und unerschrockenen Muth auch Kräften verliehen, und Dero Conduite gesegnet, daß sie bekannter massen solche Dinge ausgerichtet, daran man dessen allmächtigen Gerechtigkeit und daß er noch miraculose helfen könne, augenscheinlich spühre.

Weilen nun vorjetzo als hieraus mehr als zu viel erhellet, mit der Güte ganz nichts auszurichten, wiewol Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg, wann ihr, wie Publica oder Privata und Civilia Jura mit sich bringen, vor die übermäßige Beleidigung Satisfaction auch was sonsten rechtens ist, geschiehet, zum Frieden und zu Verhütung des Blutstürzens und Landverderbens sich immer geneigt finden lassen werden (als ersuche die Herren Abgesandte) deren löbl. Intention

und

und Comportement ich schuldiger massen Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg unterschiedlich gebührend angerühmt, sie wollen das Werk wie es ist, in Consideration ziehen, und befördern helffen, damit Churfürstliche Durchleucht nach so lang gehabter Patienz die Justiz, die man auch den Privatis nicht denegirt, nach des Reichs Gesätzen und Executionsordnung administriret und mit dem in Casu fractæ Pacis publicæ bekannten Proceß verfahren, auch die versprochene Garantie würklich geleistet werde. Es ist eine Sache, die Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg nicht allein betrifft, sondern das Reich, dessen Stück Dero Lande seyn, und sie sind des Reichs wegen, daß sie ihrem Kaiser und bedrängten Ständen zugezogen, so unverantwortlich überzogen worden, und seynd die kindisch, oder halten Churfürsten und Stände vor kindisch, die das Reich dergestalt abstrahiren wollen, daß sie die Stände und Dero Länder, die doch das Reich constituiren, impune zu vergewaltigen und abzureissen ihnen einbilden, oder andere überreden wollen, es gehe dem Reich nichts an, wenn man grosse Provinzien zu Stumpff und Stiel barbarischer Weise ruinire.

Die Herren Abgesandte werden thun, als ich mich versichere, was in ihren Vermögen, und ich weiß wol, daß sie gern, eher und mehr geholffen, wanns in ihren Mächten gestanden, sie wissen, wie sie mehrentheils, daran sie auch vernünfftig und recht gethan, mit nichten rathen wollen, daß Churfürstliche Durchleucht zu Brandenburg die Schwedischen Postulata eingehe, und Satisfaction nehme, als die wohl wissen, daß es auf eine Trennung angesehen, und auf das Divide & Jmpera bloß und allein, und auf die Unterdruckung

ckung der Deutschen Fürsten Freyheit gemeinet gewesen, dahero sie auch noch heute in Privatdiscursen dafür gehalten, daß die Stände der Königl. Majestät zu Schweden Schreiben förmlich zu refutiren hätten, als darinn nicht wenig seynd, so ihren stattlichen Juribus Superioritatis zu nahe kommen, was die Contestationes, Sincerationes auch theils Mediationes vor schädliche Consequentien nach sich gezogen, das hat Deutschland mehr als zu viel mit den größten Schaden erfahren, wie auch, daß man zu lange cunctirt, und denen Feinden den Vortheil in die Hände gespielet, Sedem belli in dem Reich zu stabiliren; Man muß mit allem Ernst darob seyn, daß die Schweden nicht tiefer einbrechen, und sich an keine mündoder schriftliche Worte kehren, dann wie man sich darauf zu verlassen, das lehret der Löbl. Niedersächsische Kreis, wegen dessen Sicherheit und Ruhe von den Königl. Schwedischen Ministris hin und wieder bis auf diese Stunde viel sinceriret worden, jetzo, als bringen glaubhafte und gewisse Brief, es wären die von Churfl. Durchleucht zu Brandenburg aus Dero Märkischen Landen mit starker Hand gewisse und convoyirte Schwedische Völker ins Herzogthum Mecklenburg wider der Landesfürsten Wissen und Willen, und also in den Niedersächsischen Kreis gefallen.

Damit es spat, und die Umfrag auf den ersten Rathgang verschoben worden, bevorab, weilen es besser, daß solche auf einmal absolviret werden möchte.

Kaiser-

Kaiserliches Commißions-Decret

Ueber die Königl. Dänischer Seits unternommene feindliche Investirung der Reichsstadt Hamburg, und daß Kaiserl. Majestät dargegen zwar bereits die Reichssatzungs-mäßige Avocatorien und Inhibitorien ergehen lassen, jedoch auf allen Fall eines förderſamen Reichsgutachtens darüber gewärtig seyen.

Dictatum Ratisbonæ $\frac{2}{12}$ Sept. 1686.

Der Römisch-Kaiserl. Majestät Unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigte höchst ansehnliche Kaiserl. Commißion, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Sebastian, Bischof und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. und der Hochwohlgebohrne Graf und Herr, Herr Gottlieb, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Windisch-Grätz ꝛc. Solle denen Churfürsten, Fürsten und Ständen hiermit nicht verhalten, und ist ohnedem Reichskundig, was massen Ihre Königl. Majest. in Dännemark sich nicht allein mit 15 bis 16000 Mann des Heil. Röm. Reichs Stadt Hamburg von einer Zeit her immerhin genähert, sondern auch in ganz Hollstein mit Zurüstung allerhand Kriegsgezeugs von Feuerwerk, Schauffeln, Hauen, Hacken, Spathen, und vornehmlich mit dem Brodbacken continuiren haben lassen: Und ist es nunmehro so weit kommen, daß obbesagte Mannschaft vor ersterwähnte Stadt Hamburg würklich gerucket, um selbige einzuschliessen, und alldasigem Magistrat und Burgerschaft einige nachdenkliche Puncten zu proponiren, auch auf dem Fall der Verweigerung, die Stadt allenthaben, besonders aber mit dem Bombardiren und Feuer anzugrei-

Digitized by Google

sen, und zu Erfüllung der vermeinten Prätensionen mit Gewalt zu bezwingen; zu welchem Ende dann eine große Quantität Kanonen, Feuermörser und allerhand Feuerwerk zu Wasser und zu Land allschon dahin gebracht worden.

Nun hätten zwar Allerhöchst ermelt Ihre Kaiserl. Majestät sich eines solchen gefährlichen Fürnehmens gegen Se. Königl. Maj. in Dännemark wol gar nicht versehen, sondern vielmehr Dero gutes Vertrauen dahin gestellt, daß Ihre Gedanken und friedfertiges Gemüth (maßen Sie auch dergestalt sowol selbsten contestiret, als auch Ihren Abgesandten an dem Kaiserl. Hof allerdings sinceriren lassen) auf nichts anders anziele, als damit sowol alldasiges gemeine Stadtwesen wieder in völlige Einigkeit gebracht, als des gesamten Kreises und des ganzen Röm. Reichs Beruhigung beybehalten werden möge. Zumalen aber aus obangeführten, denen Reichsconstitutionen, insonderheit dem Instrumento Pacis, und jüngstem Armistitio allerdings zuwiderlaufenden Beginnen das gerad Gegenspiel sich hervorthut; Als haben Se. Kaiserl. Maje. nicht ermangelt, zuvorderst die nothdürftige, und denen Reichsconstitutionen gemäße Kaiserl. Mandata inhibitoria & Avocatoria, auch Rescripta wider mehr Höchstgedacht Ihre Königl. Majest. in Dännemark und Dero Miliz, nach Ausweis hie beygefügter Abschrift (ut sub Lit. A. B. C.) wie ingleichen mehr andere denen Reichssatzungen gemässe Verordnungen an den Ober- und Niedersächsisch- auch Westphälischen Kreis, sodann an Ihre Königl. Majest. in Schweden abgehen zu lassen.

Ob nun zwar mehr Allerhöchst erwehnt Ihre Kaiserliche Maj. dermalen erwarten, was hierauf für ein

Effect

Effect erfolgen wird: So haben Sie doch auch solches alles der allhiesigen Hochlöbl. Reichsversammlung hiermit ohngesäumt zu dem Ende vortragen lassen wollen, damit selbe dieses zu geflissener Beunruhigung nicht allein dasigen Kreises und Lande, sondern des gesamten Heil. Röm. Reichs angestellte ganz unverantwortliche Verfahren, geziemend zu Herzen nehmen, und alle zulängliche Mittel und Wege, durch welches selbiges mit Nachdruck zuruck zu treiben, und zwar wegen der auf dem Verzug hastender Gefahr, unverlängt nicht nur an Hand gehen, sondern auch, ohne daß man eine Reflexion auf dasjenige, so Königl. Dännemärkischer Seits eingewendet worden, machen thue, würklich vorkehren möge. Und werden zuversichtlich derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesende vortrefliche Räthe, Bottschafften und Gesandte dieses höchst importirliche Werk schleunigst zu beförderen, auch öfters allerhöchst besagt Ihre Kaiserlichen Majestät über solches mit einem ausführlichen Reichsgutachten, ohne Verlierung einiger, auch nur allergeringsten Zeit, allerunterthänigst an Hand zu gehen sich bestmöglichst angelegen seyn lassen.

Womit verbleibet obhöchstgedacht hochansehnlich-Kaiserl. Commißion derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten zu freundlich-auch gunst- und gnädiger Willens- wie ingleichen zu aller Dienst- und Freund-Annehmlichkeits-Erweisung so bereit als geneigt, auch wohl affectionirt und beygethan. Regenspurg den 17ten Sept. 1686.

Sebastian.

(L.S.) Gottlieb, Graf v. Windischgrätz.

(L.S.)

Beylag

Beylag sub Lit. A.

Ulterius Reſcriptum Cæſareum an Königl. Maj. in Dännemark.

Wir Leopold ꝛc. ꝛc. Entbieten dem (tor. tit.) König in Dännemark ꝛc. Es haben Euer Liebden ſich guter maſſen zu erinnern, wie angelegentlich Wir Dieſelbe unterm 7ten Aug. nächſthin erſuchet haben, demnach Wir in denen Hamburgiſchen obhandenen ſo beſchwer- als gefährlichen Strittſachen und Unweſen einige zulängliche Remedirungsmittel und Verordnungen, ſowohl zu Wohlfahrt des gemeinen Stadtweſens allda, als auch Erhaltung des gemeinen, zumahlen bey jetzigen gefährlichen und weit ausſehenden Conjuncturen, Ruheſtandes des daſigen Kreiſes, und anderer benachbarten Lande, haben ergehen laſſen, ſothane Unſere gerechteſte und löblichſte Intention aber, wo nicht gefährlicher, doch faſt ſchwererer indeme gemacht, da annoch wie zuvor, durch Deroſelben zu beſagtem Hamburg habende Miniſtros dieſe Sache durch verſchiedene Wege in ſchädliche Confuſion gebracht und geleitet werden wolte, ſie dahero alles zu gröſſerer Weitläuftigkeit Anlaß gebendes Verfahren der Orten ohnverlängt, wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr gänzlich ab- und einſtellen, als welches alle benachbarte Stände ſonſten apprehendiren, und Eure Liebden ſelbſten die Beunruhigung des ganzen Kreiſes, ſonderlich bey noch währenden Armiſtitio, zuverſichtlich nicht gutheiſſen, ſondern vielmehr bemeldte Stadt zu ſchuldigſter Submißion, Gehorſam und Satisfaction gegen Uns nachdrücklich anweiſen werden. Nun müſſen Wir aber noch faſt mit mehrer Befremdung vernehmen, daß Euer Liebden Völker in die 15. bis 16000. Mann ſtark, ſich erſt beſagter Stadt Hamburg immerhin näherten, auch verſchiedene Regimenter bis 7. Meilen von dar ihren Marche nehmen, und in dem Holſteiniſchen mit Zurüſtung allerhand Kriegspräparatorien in Dero Kriegsmagazinen von Feuerwerk, Schauffeln, Hacken, Spathen, ſonderlich mit dem Brodbacken ſtark

conti-

continuiret werde, annebens die Warnungen von ein und andern Orten einlauffen, sich in Hamburg für zusehen, und es nun an deme seye, daß Euer Liebden Armee in vollem Anzug nach der Stadt, sie sogleich würklich zu berennen, einzuschliessen und dasigen Magistrat und Burgerschaft eine nachdenkliche Proposition zu thun Vorhabens wäre, bey deren Verweigerung die Stadt allenthalben, sonders aber mit dem Bombardiren und Feuer angegriffen, und zu Erfüllung Dero vermeinten Prätensionen mit Gewalt bezwungen werden sollte, auch zu dem Ende eine grosse Quantität Kanonen, Feuer-Mörser und allerhand Feuerwerk zu Wasser und Land angeführet werde. Nun hatten wir Uns gegen Euer Liebden eines solchen gefährlichen Fürnehmens gänzlichen nicht versehen, sondern vielmehr Unser gegen Dieselbe jederzeit getragenes, und noch tragendes Freund-brüderlich- und gutes Vertrauen dahin gestellt, daß mehrers Dero Gedanken und friedfertiges Gemüth, zumalen Ihren eigenen Contestationen, wie auch Dero Abgesandten am Kaiserl. Hof allhie Uns gethanen Sincerationen gemäß, dahin anziele, damit alldasiges gemeindes Stadtwesen sowohl wieder in völlige Ruhe und Einigkeit gebracht, als des gesamten Kreises, und des ganzen Heil. Reichs Beruhigung beybehalten und conserviret werden möge. Zumalen aber hierinn das Widerspiel obgedachter massen sich zeigen will, also daß Wir Unser Kaiserl. Amt hierinn einzuwenden, und diejenige Mittel an die Hand zu nehmen nicht entübriget seyn können, welche Uns GOtt mit Segnung Unserer gerechtesten Waffen gegen den Erbfeind an die Hand gegeben, wiewohlen Wir Uns deswegen um so vielweniger versehen, daß Euer Liebden Uns an Unseren Progressen, so zum Besten der allgemeinen Christenheit angesehen und gewidmet, auf eine so unbillige Weise verhinderlich fallen würde; Als ermahnen Wir Euer Liebden, als Herzogen zu Hollstein, hiemit nochmahlen Freund-Oheim- und Brüderlich, daß Sie alsobald ihre gegen die Stadt anmarschirenden Völker avociren und zuruck forderen, oder da solche der Stadt sich bereits genähert, dieselbe unverlängt wiederum abführ-

führen, und alles, was zu einer Weitläuftigkeit oder Verhinderung Unserer allergnädigsten Intention, und allergerechtest abgelassenen und noch ablassenden Verordnungen, einigen geringsten Schein oder Anlaß geben möchte, gänzlichen ab- und einstellen, vorhin ersuchter massen die Stadt vielmehr zu schuldigster Submißion, Gehorsam und Satisfaction gegen Uns, als ihrem höchsten Oberhaupt, nachdrücklich und also anweisen, damit Wir mehr ihren zu dem gemeinen Ruhestand jederzeit getragenen Eifer zu verspüren, als ein widriges zu befahren, und damit oberwehntermassen andere verdrüßliche Mittel vorzukehren, Wir nicht Ursach haben mögen, dazumalen Euer Liebden bevorstehet, Dero gegen die Stadt Hamburg vermeintlich habende Prätensiones seines Orts, allwo sie entweder bereits anhängig, oder ihrer Eigenschafft nach, hin gehörig seynd, mit Einstellung dergleichen höchst-verbottener Attentaten, nach Anweisung der heilsamen Reichsconstitutionen, mit Recht auszuführen, dazu Wir selbsten Euer Liebden beförderlichen Vorschub zu ertheilen geneigt seyn. Und Wir seynd Euer Liebden ꝛc. Wien den 9ten Sept. 1686.

Beylag sub Lit. B.

Mandatum Cæsareum avocatorium & inhibitorium an Königl. Maj. in Dännemark.

Wir Leopold ꝛc. Entbieten dem (tot. tit.) König in Dännemark Unsern ꝛc. Durchlauchtigster Großmächtigster Fürst ꝛc. Demnach Wir mit grosser Befremdung vernehmen müssen, wie daß nicht allein Euer Liebden mit einer in die 15 bis 16000. Mann stark bestehenden Mannschaft sich der Stadt Hamburg immerhin näherten, auch verschiedene Regimenter bis 7 Meilen von dar ihren Marche genommen, und in ganz Hollstein mit Zurüstung allerhand Kriegspräparatorien in Dero Magazinen von Feuerwerk, Schauffeln, Spathen, Hacken und sonderlich mit dem Brodbacken stark continuiret werde, annebst die Warnung von ein und andern Ort sich in Hamburg fürzusehen, eingelauffen, sondern es

nun

nun an deme seye, daß obgesagte Dero Mannschaft in vollem Anzug nach mehr gedachter Stadt Hamburg, sie sogleich würklich zu berennen und einzuschliessen, und selbigem Magistrat und Burgerschafft eine nachdenkliche Proposition zu thun Vorhabens wäre, bey deren Verweigerung die Stadt allenthalben, besonders aber mit dem Bombardiren und Feuer angegriffen, und zu Erfüllung Dero vermeinten Prätension mit Gewalt gezwungen werden solte; zu welchem Ende auch eine große Quantität Kanonen, Feuermörser und allerhand Feuerwerk zu Wasser und zu Land angeführet werde. Wann nun diesem wider alle Rechte, des Heil. Reichs Satzungen, den Münster- und Oßnabrückischen Friedensschluß, und zumalen aller Billigkeit schnurstracks zuwider, auch dem aufgerichteten Armistitio zu Nachtheil lauffendes Vornehmen Wir keineswegs nachsehen oder zugeben können, sondern ob tragenden allerhöchsten Kaiserl. Amts wegen schuldig, des Heil. Reichs Constitution gemässe Mittel und Verordnungen hierinn vorzukehren, dahero dann dieses Unser Kaiserl. Mandatum avocatorium & inhibitorium wider Euer Liebden heut dato zurecht erkannt worden; Als gebieten Wir Deroselben, als Herzogen zu Hollstein, von würklicher Kaiserl. Macht, bey Pön des Landfriedensbruchs, vorbemelten Münster- und Oßnabrückischen Friedensschlusses, und aller allgemeinen Reichsconstitution hiemit ernstlich und wollen, daß sie alsobald nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kaiserl. Gebots, ohne einige Ein- und Widerred, nicht allein alle ihre Kriegsvölker von oftgedachter Stadt Hamburg und Dero anliegenden Landen, wieder ab- und zuruck ziehen, sondern sich auch weiters gegen dieselbe, deren Unterthanen und Angehörige, wie auch deren Leute, Haab und Güther, wer die seynd, oder wo solche gelegen seyn mögen, weder zu Wasser oder zu Land, unter was Schein oder Prätext es geschehen könne oder möge, eigenthätigen Landfriedbrüchigen Gewalts weiter nichts tentiren noch vornehmen, sondern aller dergleichen und aller andern mehr erwehnten des Heil. Reichs Satzungen und dem Friedensschluß zuwider lauffenden Beginnen

und Thätlichkeiten allerdings sich enthalten, müßig gehen, und dieselbe ausserhalb Rechtens unbetrübt, unverfolgt, sicher und friedsam bey demjenigen seyn und bleiben lassen, darwider nicht thun, schaffen oder verhängen selbsten, oder durch andere, in keinerley Weise noch Wege, als lieb Euer Liebden ist, obbestimmte Pön zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich ꝛc. Wien den 9ten Sept. 1686.

Beylag sub Lit. C.

Mandatum avocatorium & inhibitorium an die Königl. Dänische Kriegsvölker.

Wir Leopold ꝛc. Fügen N. allen und jeden der Kron Dännemark hohen und niederen Officiren und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, insonderheit denen Feldherren, wie auch allen anderen Befehlshaberen, und so fort allen gemeinen Knechten zu Roß und Fuß, sodann deren Helfershelffern, was Nation, Amts, Stands oder Würden die seyn, unter was Bestallung auch dieselbe sich befinden thun, denen dieses Unser öffentliches Kaiserl. Mandat, oder glaubwürdige Abschrift darvon vorkommet, hiemit zu wissen: Demnach Wir mit gröſſer Befremdung vernommen, wie daß nicht allein des Königs in Dännemark Liebden mit einer in die 15 bis 16000. Mann stark bestehenden Mannschaft sich der Stadt Hamburg immerhin näherten, auch verschiedene Regimenter bis 7 Meilen von dar ihren Marche genommen, und in ganz Hollstein mit Zurüstung allerhand Kriegspräparatorien in denen Kriegsmagazinen von Feuerwerk, Schauffeln, Hacken, Spathen, und sonderlich mit dem Brodbacken stark continuiret werde, annebenst die Warnung von ein- und anderen Ort, sich in gedachtem Hamburg fürzusehen, eingeloffen, sondern es nunmehro auch an deme seye, daß obbesagte Königl. Mannschafft in vollem Anzug nach mehrgedachter Stadt Hamburg, sie sogleich würklich zu berennen und einzuschlieſſen, und selbigem Magistrat und Burgerschafft eine nachdenkliche Proposi-

tion

tion zu thun Vorhabens wäre, bey deren Verweigerung die Stadt allenthalben, besonders aber mit dem Bombardiren und Feuer angegriffen, und zu Erfüllung Dero vermeinten Prätension mit Gewalt bezwungen werden solte; Zu welchem Ende auch eine grosse Quantität Canonen, Feuermörser und allerhand Feuerwerk zu Wasser und Land angeführet würde. Gleichwie nun solches gewaltsame Vornehmen dem allgemeinen deutschen Frieden, heilsamen Reichssatzungen; ja Unserm Kaiserl. hohen Respect und dem jüngst geschlossenen Armistitio zuwider laufft, dahero Wir in Krafft höchsttragenden Kaiserl. Amts und Unserer Kaiserl. Wahlcapitulation, alle dergleichen gewaltsame Vorhaben gänzlich abzuschaffen verbunden seynd: Also befehlen Wir euch samt und sonders, wie auch allen euren Helfferen und Helffershelfferen bey Straffe der Acht, Confiscation eurer Haab und Güther, wie auch befindenden Umständen nach, bey Straffe Leibs und Lebens, auch Verlust aller und jeder habenden Privilegien, Gerechtigkeiten, Lehen und Eigenthum, denen anderen aber, so Uns und dem Reich nicht zugethan, bey unnachläßiger Straffe Leib und Lebens, wo und welcher Orten die angetroffen werden, daß ihr euch alsobald nach Verkündigung dieses Unsers Kaiserl. Gebots wider obgedachte Stadt Hamburg, deren zugehörige Land und Leute, wer die seynd, und wie die benennet werden mögen, oder wo die gelegen, deren Haab und Güther weder selbsten, noch durch andere heimoder öffentlich zu Wasser und Land in und bey allen denjenigen, so wider dieselbe von des Königs in Dännemark Liebden, Dero Helffershelfferen, oder sonsten männiglich, wer der auch seye, mit Gewalt, es seye mit Belagerung, Bloquirung, Exactionen, Executionen, Sperrungen, feindlichen Angriff, und allen anderen Friedbrüchigen Thaten vorgenommen werden möge, unter was Prätext solches auch begehret würde, nicht gebrauchen lasset, noch darzu einigen Vorschub oder Hülffe leistet, auch dessen im geringsten nicht theilhafft oder beypflichtig machet, noch dasselbe zu geschehen verstattet, oder verhänget. Wir befehlen auch von obgedachter

Unserer Röm. Kaiserlichen Macht noch ferner allen Unseren jeden des Heil. Reichs Ständen, Verwandten und Unterthanen hiemit ernstlich und wollen, daß Sie vielermelten Königs in Dännemark Liebden, deren Officieren, Soldaten und Helffershelfferen, bey diesem ihrem geschöpfften Vorhaben keinen Vorschub, Hülffe, noch einige Kriegs- oder Lebensmittel und Nothdurft oder Unterschleiff thun oder verstatten, dieselbe nicht haußen, beherbergen, noch einigen Wechsel übermachen oder bezahlen; alles bey gleichmäßiger Strafe des Landfriedensbruchs, und Verlust aller ihrer Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Haab und Güther. Nicht weniger befehlen Wir auch bey obernannten Pönen, daß alle deutsche Officiere und Soldaten die Königliche Dännemarkische Dienste alsobald quittiren, und bey Uns, daß sie solchem gehorsamst nachkommen, sich erklären sollen. An dem beschiehet Unser ernst- und gerechtester Will und Meynung. Wien den 9. Sept. 1686.

No. CXXVII.

Schreiben des Enkels an seinen Großvater über die Großväterlichen Erinnerungen bey dem Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend. 1757.

(S. II. Band, No. LXXXV. & LXXXVI.)

Es hat mir mein Vater die demselben zugesendete wohlgemeinten Erinnerungen über dessen, wegen des itzigen Zustandes in Sachsen, an mich ergangenes Schreiben, sofort mitgetheilet, und deren Inhalt bestens empfohlen; mich aber dabey, wenn ich über ein und anderes mehrere Erläuterung nöthig hätte, an den Herrn Großvater verwiesen.

Dero

Dero gleich auf der ersten Seite gegebene Erinnerung, daß es leicht sey, daß Kinder die Lehren derer Eltern ohne Prüfung vor Wahrheit annehmen, und dadurch in das Vorurtheil des Ansehens verfallen, hat mich bewogen, die ganze Schrift mit der größten Behutsamkeit durchzulesen, und deren Inhalt, nach meiner geringen Einsicht, ohne auf den Autorem zurück zu sehen, genau zu prüfen. Wie ich nun glaube, es werde dem Herrn Großvater nicht unangenehm seyn, zu erfahren, daß dessen Enkel sich die, seinem Vater gegebene, Warnung zu Nutze machet, und bey Untersuchung der Wahrheit alle Vorurtheile bey Seite setzet; also darf ich auch hoffen, es werden Dieselben meine geziemende Bitte, mir über ein und anderes mehrere Erläuterung zu geben, Statt finden lassen.

Die von meinem Vater in seinem Schreiben zum Grunde gesetzten Vier Maximen, auf welchen Deutschlands Wohlstand beruhet, sind der erste Vorwurf von des Herrn Großvaters Erinnerungen,

und es wird gleich anfangs gesagt, wie daraus ganz und gar nicht abzusehen, daß die Bündnisse Sr. Großbritannischen, mit des Königs von Preussen Majestät, und der Defensivtractat der Höfe zu Wien und Versailles, Gelegenheit zu derer obwaltenden Irrungen Ausbruch in Deutschland gegeben.

Ich unterstehe mich nicht, zu behaupten, daß dieser Schluß aus den recensirten Grundsätzen so un-

gezwungen folge, und wer weiß allemal die wahren Absichten derer Tractaten. Indes ist mir letzt eine französische Pieçe, unter dem Titel: Le Peuble instruit, so aus dem Englischen übersetzt, zu Gesichte kommen, darinnen wird von der ganz unverhofften Alliance zwischen Sr. Großbritannischen und Königl. Preußischen Majestät nicht als von einer sehr vortheilhaften Sache vor den Zustand von Europa geredet; wenigstens dürfte man wol mit gutem Grunde versichern können, daß ohne diesen Tractat an keine Verbindung zwischen Frankreich und Oesterreich würde seyn gedacht worden. Dem sey aber, wie ihm wolle, ich wende mich zu des Herrn Großvaters Erinnerung über die erste Grundmaxime:

Daß der Kaiserliche Hof nicht so mächtig seyn solle, daß er im Stande, die Reichsstände zu unterdrücken.

Alles dasjenige, was der Herr Großvater bey dieser Gelegenheit anführen, überzeugt mich vollkommen, daß Dieselben die Geschichte des Hauses Oesterreich sehr gut inne haben; ich weiß auch darwider nichts einzuwenden, daß die protestantischen Stände überhaupt, und nicht allein um des Hauses Oesterreich willen, beständig auf ihrer Huth zu seyn Ursach haben, und zu Behauptung ihrer Freyheit alle erlaubte Mittel anzuwenden berechtiget seyn.

Ob aber die Unterdrückung eines derer ersten protestantischen Stände, und die mitten im Friede, ohne vorgängige Warnung, ja gar unter verstellter

Freund-

Freundschaft, unternommene Befehdung des Churfürstenthums Sachsen, das rechte Mittel sey, die protestantische Religion, oder die protestantischen Stände, in Sicherheit zu setzen? und ob man nicht durch diese ungebetene, und blos zu Bedeckung derer wahrer Absichten, vorgewendete Beschützung, derer zur Zeit so großer Gefahr noch nicht ausgesetzten protestantischen Stände, ein Feuer angezündet, davon der Rauch in späten Zeiten noch incommodiren kan? darüber möchte ich von dem Herrn Großvater wol belehret seyn.

Man setze einmal den Fall, welcher doch gleichwol möglich ist, daß des Königs von Preussen Majestät ihre weit aussehende Absichten gegen das Haus Oesterreich nicht ausführen, und am Ende, anstatt bey dieser Unternehmung etwas zu gewinnen, wol gar verlieren, wird die Sache derer Protestanten im Römischen Reiche dadurch besser oder schlimmer? Und warum war denn zu Behauptung der Freyheit derer unangefochtenen Mitstände so nöthig, den Churfürsten zu Sachsen, welcher gewiß an nichts weniger, als an Religionsveränderungen in seinen Landen gedacht hat, von Land und Leute zu verdrängen, und gegen seinen Mitstand sich ein mehreres anzumaßen, als noch nie kein Kaiser gegen einen Churfürsten sich in Sinn kommen lassen.

Was würde es denn endlich denen Ständen des Reichs helfen, wenn sie vor einer angeblich bevorstehen sollenden Unterdrückung von Seiten des Oesterreichischen Hauses, auf künftige Zeiten sich

gesichert, und dagegen dem Despotismo ihres eigenen Mitstandes unterworfen seyn solten? Was übrigens die Paralelle zwischen denen Zeiten des dreyßigjährigen Krieges und denen gegenwärtigen anbetrifft, so scheinet mir solche nach meinen Begriffen etwas inadäquat zu seyn; man müßte sie denn lediglich darinnen suchen, daß, nach vieler Meinung, damals sowol als ietzo, der Religionseifer nicht die Hauptmotive derer im Reiche entstandenen Unruhen gewesen.

Die Gefahr vor die Protestanten war indessen wol allerdings zu jenen Zeiten ungleich größer, als gegen das Ende des 1756sten Jahres, und mir kömmt es immer vor, als wenn die protestantische Religion bey dermaligen Zeiten eben so wenig mehr Gustavos Adolphos, als die Christliche Religion überhaupt Wunderwerke zu ihrer Befestigung und Ausbreitung nöthig habe.

Bey dem zweyten Membro des ersten Grundsatzes:

> Daß es zum Glücke Deuschlandes auch nöthig, daß der Kaiserliche Hof nicht so gebunden sey, daß er denen von ihren Mitständen Bedrängten nicht helfen könne:

scheinen sich der Herr Großvater sonderlich an die Expreßion: der Kaiserliche Hof, zu stossen; ich bin aber wohl versichert, daß mein Vater hierunter ebenfalls den Kaiser selbst verstanden habe. Da nun dieses Oberhaupt des deutschen Römischen Reichs die Macht hat, den Landfrieden zu handhaben,

ben, und die Bedrängten durch Hülfe des Reichs zu schützen, so möchte man sich fast wundern, warum gegen die Kaiserl. Decrete, Avocatoria und Exhortatoria, ja auch nunmehro gegen das Conclusum der drey Reichscollegiorum so viel Lärm in Regenspurg und überall gemacht wird.

Solte man in diesen aufgeklärten Zeiten wol vermuthen, daß man nur den Kaiser an eine gewisse Ordnung binden, in Ansehung derer mächtigern Reichsstände aber, eine absolute Gewalt gegen andere, denen sie an Macht überlegen, auszuüben, vor erlaubt halten könne? Ich nehme mir abermals die Freyheit, den Herrn Großvater um Erläuterung zu bitten, ob das Recht der Selbsterhaltung sich bis dahin erstrecke, seinen Nachbar, aus bloßen Argwohn, daß er mir in künftigen Zeiten schaden könne, oder aus andern Vorwand, auf eine solche Art, als in unsern Tagen mit Sachsen geschehen, zu begegnen? und ob es nicht denen Reichsständen, so große Armeen unterhalten, eben so wol als denen übrigen, obliege, sich nach denen Reichsgesetzen zu richten, und, wenn sie sich von andern etwas zu besorgen hätten, statt der unerlaubten Selbsthülfe, bey Kaiser und Reich ihre Gravamina anzubringen? Wird diese Frage mit Nein beantwortet, und gilt ietzo le droit de convenance so viel, wie ehedem das Faustrecht, so solte man die zweyte Maxime meines Vaters:

Daß es bedenklich sey, wenn einige wenige Stände so mächtig werden, daß andere, son-

sonderlich benachbarte, ihrer Freyheit wegen in Gefahr stehen,

vor gültig paßiren lassen.

Dem Herrn Großvater ist dasjenige, so aus dieser Maxime zu folgern, unbegreiflich; also gewinnet es beynahe das Ansehen, als ob Dieselben alles dasjenige, was seit 1741. von dem Hause Brandenburg in Deutschland unternommen worden, nicht vor etwas bedenkliches, oder der Freyheit derer mindermächtigen Stände gefährliches halten.

Die Ordnung im Regiment, und die gute und ordentliche Verwaltung derer Einkünfte, drohet freylich denen Nachbarn keine Gefahr; wenn aber alle diese gute Ordnung und Verwaltung keinen andern Endzweck hat, als sich in den Stand zu setzen, dasjenige durch Gewalt der Waffen zu erlangen, was die Vorfahren niemals gehabt haben, und den Nachbar zu überfallen, wenn er am sichersten, oder in der wenigsten Bereitschaft zur Gegenwehr ist, so kan wohl denen Nachbarn einer solchen Potenz nicht mißdeutet werden, wenn sie sich, gegen solche schädliche Absichten, durch Bündnisse zu vereinbaren trachten; und es ist zu wünschen und zu hoffen, daß der itzige Vorfall, da der unterdrückte Theil, aller vor ihn redenden Umstände ungeachtet, sich noch dazu selbst einer bösen Absicht beschuldigen lassen muß, vielen die Augen öffnen, und ihnen statt der Bedenklichkeit, die Nothwendigkeit begreiflich machen werde, allemal in solcher Positur zu bleiben, daß das Zuvorkommen und Entwaffnen, als eine

im

im Römischen Reiche unerlaubte Sache, weiter gar nicht statt finden könne.

Die dritte Grundmaxime:

Daß es am besten sey, wenn die unterschiedene Religionsverwandte in Einigkeit leben, und einander das in den Reichsgrundgesetzen versprochene treulich halten:

wird von dem Herrn Großvater unter die pia Desideria gerechnet, deren Erfüllung bey unserer gegenwärtigen Reichsverfassung nicht zu erwarten. Ich will weder dem Hause Oesterreich noch dem Reichshofrath, am wenigsten aber der Katholischen Clerisey, das Wort reden, und es ist bekannt genug, daß es an Religionsbeschwerden bis itzo nicht ermangelt. Aber über das Directorium des Corporis Evangelici hat sich wohl zur Zeit niemand mit Grunde zu beschweren gehabt; und es ist eine große Frage, ob der protestantischen Sache dadurch nicht mehr geschadet, als Nutzen geschaffet würde, wenn damit eine Aenderung vorgehen sollte.

Da die vierte Grundmaxime:

Daß Deutschland sich in Ansehung fremder Staaten vor dem Kriege, und allem, wodurch es darein verwickelt werden kan, hüten müsse,

vor richtig erkannt wird; so möchte ich doch belehret seyn, warum nur Sachsen dieser Maxime zu folgen, und nicht andere Reichsstände ein gleiches zu beobachten, verbunden? Hat denn nicht das Hauß Brandenburg durch seine Vergrößerungsbegierde

alle

alle seine Nachbarn dazu genöthiget, auf Mittel und Wege zu denken, diesem reissenden Strome Einhalt zu thun? Wer die gegenwärtige innere Verfassung von Sachsen kennet, kan unmöglich überzeugt seyn, daß das Haus Brandenburg von dieser Seite in langen Zeiten die mindeste Gefahr zu besorgen gehabt; folglich ist es ein leerer Vorwand, daß Sachsen Brandenburg unterdrücken wollen, und es kan dasjenige, so auf den Fall eines neuen Angrifs unter denen, wider die Preußische Uebermacht und fortwährenden Bedrückungen, sich verbundenen Nachbarn concertiret worden, des Königs in Preussen Verfahren gegen Sachsen, eben so wenig rechtfertigen, als man letzteres mit einigen Schein der Wahrheit beschuldigen kan, daß es hierzu einigen Anlaß gegeben.

Ich weiß gar nicht, warum der Herr Großvater vor unerlaubte Mittel ansiehet, wenn sich Nachbarn dahin vereinigen, einander, bey einem erfolgenden neuen Angrif, gegen Preussen aus allen Kräften beyzustehen; und mehr wird ja durch alle weggenommene Urkunden oder Abschriften aus dem Dresdner Archiv nichts erwiesen. Das konnte aber der König in Preussen vorhero schon überzeugt seyn, daß man sich seinen Zunöthigungen und Vergewaltigungen nicht immer bloß stellen würde. Die Geheimnisse, so durch das nunmehro hinlänglich beantwortete Memoire raisonné entdecket worden, sind so schädlich gar nicht, daß die daran Theilhabenden hohen Mächte sich solcher zu schämen hätten; es zeiget vielmehr von einem bösen Gewissen,

und

und einer innerlichen Ueberzeugung, daß man sich nichts Gutes zu versehen haben könne, wenn man Geheimnisse auf so unerlaubte Art zu entdecken suchet.

Warum meine Landesleute, und besonders die guten Leipziger, unter den Juden verstanden werden sollen, das ist mir noch zu dunkel. Was hat denn diese Stadt an denen Kabinetsangelegenheiten vor Antheil? Was vor einer Wahrheit sollen sie denn Gehör geben? Davon ist sie nun zum andernmal überzeuget worden, daß man ihr Commercium mit neidischen Augen ansiehet, und ihr allen möglichen Tort anzuthun bemühet ist. Uebrigens wird ja der Herr Großvater nicht glauben, daß der Minister, welchem sie eine ausschweifende Pracht beymessen, alles von einheimischen Kaufleuten erhandelt; fragen Sie doch die Berliner Kaufleute, ob er ihnen nicht auch vieles zu lösen gegeben; also müssen sie diese wenigstens auch mit unter die Juden rechnen.

Wenn ich alle die schönen Anmerkungen, welche der Herr Großvater bey denen von meinem Vater mir als Staatssätze bekannt gemachten Regeln, wornach die europäischen Mächte größtentheils zu handeln pflegen, zu machen beliebet, zusammen nehme, so stecken solche voller Vorwürfe vor Sachsen, ob es schon nicht allemal genennet ist; mich deucht aber, man muß, um recht unparteyisch zu urtheilen, nicht allein auf dasjenige, so itzo Sachsen zur Last geleget wird, sondern auf den Zusammenhang der Sachen von 1741 her, sehen; man

muß

muß sich der Campagne in Mähren, des Durchmarsches Anno 1744, und des Dresdner Friedens erinnern, so wird man bald gewahr werden, daß Sachsen eben so sehr nicht zu verdenken, wenn es zwar vermöge des letztern seine Verbindlichkeit gegen Preussen genau zu erfüllen getrachtet; zugleich aber in Erinnerung desjenigen, so ihm vorhero bey aller äußerlichen Freundschaft zuwider geschehen, sich um mächtiger Freunde Beystand, jedoch allemal nur auf den Fall eines neuen Angrifs, beworben. Dieser neue Angriff stund allemal in des Königs von Preussen Willkühr, und es ist auch also gar nicht die Preußische Macht, sondern der wiederholte Mißbrauch derselben, welchem man sich zu widersetzen abgeredet hatte.

Hält sich nun ein Theil vor erlaubt, den feyerlichsten Frieden bloß darum zu brechen, weil er vermuthet, oder Abschriften in Händen hat, daß der andere Theil auf solchen Fall mit andern gemeine Sache wider ihn machen, und ihn, wo möglich, in engere Schranken setzen helfen will, so kan man denjenigen noch weniger tadeln, welcher zwar seine Præcautiones in omnem eventum nimmt, dabey aber den geschlossenen Frieden heilig betrachtet, und durch alle seine Veranstaltungen sonnenklar zeiget, daß er nichts weniger, als an Krieg oder einen feindlichen Einfall gedacht hat.

Wenn Sachsen ein Fehler beyzumessen, so ist es lediglich dieser, daß es Preussen zu viel getrauet, und sich weniger Böses zu demselben versehen, als es ihm nunmehro erwiesen hat. Daß es vor die

Pro-

Protestanten von üblen Folgen seyn würde, wenn die mächtigsten Stände dieser Religion übern Haufen geworfen seyn würden, muß jeder einsehen; aber so wenig als der König von Preussen, bey seiner großen Macht, dieser Gefahr ausgesetzet war, so wenig hat er Ursach, die Unterthanen eines protestantischen Landes zu Grunde zu richten; und das in dem Dresdner Frieden erfolgte reciprocirliche Versprechen, daß in beyderseitigen Landen in der protestantischen Religion keine Neuerung vorgenommen werden soll, ist von Sachsen bis dato so heilig, als die übrigen Puncte dieses Friedens, erfüllet worden. Es wäre also zu wünschen, daß man auch Preußischer Seits den Dresdner Frieden, durch den unternommenen Einfall in Sachsen, nicht unterbrochen hätte.

Die Aufführung des Sächsischen Hofes wird durch die dem Memoire raisonné beygefügten Urkunden (wie vorhero schon erwähnet) selbst gerechtfertiget, weil sie alle nur von dem Fall eines abermaligen Angrifs reden; und nunmehro, da die Bedrückungen in Sachsen nun schon sechs Monate dauren, so können die ganz Deutschland vor Augen schwebende Preußische Gewaltthätigkeiten unmöglich vor erdichtet, oder die Beschwerden darüber vor Verläumdungen angesehen werden.

In der Beschreibung, von dem kläglichen Zustand in Sachsen, ist gewiß gar nichts übertriebenes; hingegen muß ich mich höchlich verwundern, wie der Herr Großvater so vieles zur Entschuldigung und Vertheidigung des Preußischen unerhör-

ten Verfahrens anzuführen wissen. Da es mir erlaubt ist, alles zu prüfen, so kan ich meine Zweifel über die Richtigkeit Dero behaupteten Meynung frey entdecken.

Ist das würklich eine gelinde Weise, wie man in Sachsen verfähret? Soll man etwan auch plündern, morden, sengen und brennen? War Sachsen ein gefährlicher Feind, nachdem es seine Trouppen von Zeit zu Zeit vermindert hatte?

Wo stunde die Oesterreichische Armee, so in die Preußische Lande einfallen wollen? Wer hat den Frieden zu brechen intendiret, und dadurch diese Entreprise so nothwendig gemacht?

Ist das nicht einer seiner Staaten beraubet, wenn man sich aller Revenüen bemächtiget, und der Oberherrschaft über Land und Leute anmaßet? Kan die Zeit, auf wie lange solches geschiehet, der Sachen ein besseres Ansehen geben? und soll man sich vor die generense Offerte, etwas, so man zu behalten ohnedem sich nicht einfallen lassen kan, wieder zurück zu geben, wohl noch gar bedanken?

So viel ist richtig, die Unterthanen, die Räthe und Diener bleiben ihrem rechten Herrn; aber in was vor Umständen die ersten, und in welcher Noth und Bekümmerniß die letztern? Da man solche nicht nur durch Zurückhaltung ihrer Besoldungen mit ihren Familien in die bedrängtesten Umstände setzet, sondern auch viele, durch harte Drohungen und würkliche Executiones, zu landesverderblichen Expeditionen forciret.

Die glückseligen Umstände, darein, nach des Herrn Großvaters Meynung, das arme Sachsen durch die vor-

vorgebliche ordentliche Verwaltung derer Landesherrlichen Einkünfte geſetzet wird, ſind nicht Beneidens- ſondern Mitleidens würdig. Wiſſen Sie denn, worinne die Preußiſche Ordnung beſtehet? Darinn, daß man alle Landesrevenüen, bis auf die gröſte Kleinigkeit, genau exigiret, aber niemanden, auch nicht einmal denen, ſo doch vor die Einbringung derſelben ſorgen und arbeiten müſſen, etwas auszahlet; daß man bey ſo vielen Fouragelieferungen, Märſchen, Vorſpannungen, und andern Exactionen, die ordinaire Abgaben ſo punctuel beyzubringen ſuchet, als wenn jene nicht exiſtirten, oder die Contribuenten nicht ſchon dergeſtalt enervirten, daß ſie die Ordinaria weiter aufzubringen nicht vermögen; mit einem Worte, in Nehmen, aber nicht in Geben; in Einſammlen, aber nicht in Austheilen. Wer nun verſtehet, wie unmöglich die Abgaben in einem Lande, wo kein Geld wieder circuliret, wo aller Verdienſt aufhöret, und alles Gewerbe darnieder liegt, in der Länge zu erſchwinden ſeyn, und wie viele bey einer ſo ordentlichen Adminiſtration an den Bettelſtab gerathen, der kan ſich auch einen Begriff von der Sächſiſchen Glückſeligkeit machen.

Weder die leeren Kaſſen, noch die von den Accispachtern gethanen Vorſchüſſe, hätten denen Sächſiſchen Unterthänen ſo viel Seufzer ausgepreſſet, als die Preußiſche Ordnung, ſo alles vor ſich behält. Keinen Krieg hat Sachſen gar nicht im Sinne gehabt, alſo konnte er auch keine erſtaunliche Summen erfordern; am wenigſten aber hatten ſich die Unterthanen einer Erhöhung der Abgaben zu befürchten, welche noch dazu, cæteris paribus, lange nicht ſo ſchädlich, als wenn man ein Land erſt ausfrißt, und halb verheeret, ſo denn aber die in ruhigen Zeiten entrichteten hoch genug ge-

stiegenen Abgaben gleichwol fordert und eintreibet. Und eben dieser Umstand machet die Geldlieferungen, so man in Sachsen verlanget, erstaunlich. Denn der Herr Großvater dürfen nicht meynen, daß es darum bey denen Ordinariis bleibt, weil man keine neue Impostен ordentlich ausschreibet; die Fouragelieferungen, die Durchmärsche, die Einquartierung, die unbeschreibliche Vorspannung, die Recrutirung, und damit verknüpften Executionen, und übrige Vexationes, kosten auch Geld; und was wird nicht theils heimlich, theils öffentlich, theils durch List, theils mit Gewalt, zusammen geplacket? Was wird hier und da verderbet und unbrauchbar gemacht? Wie viele werden in ihrer Nahrung, Wirthschaft und Handthierung verhindert und zurück gesetzet? Wenn nun diesem allen ohngeachtet, die vor dem Eintrit des Königs in Preussen in Sachsen übliche Contributiones, entrichtet werden müssen, und wenn man solche noch dazu durch militarische Exeeutiones herbey treibet, so kan man leicht urtheilen, wie sonderbar das Glück derer Sächsischen Einwohner seyn müsse. Mir kömmt es eben so groß vor, als die Moderation, so der Herr Großvater an seiner Preußischen Maj. rühmen, daß sie die Winter-Douceurgelder nicht von dem ganzen Lande, sondern von der Stadt Leipzig gefordert hätten. Der überall sonst übliche Gebrauch, dergleichen Gelder von einem ganzen Lande aufbringen zu lassen, reimet sich nur in Feindes Landen, nicht aber in seines ruhigen Nachbars, ohne vorherige Ankündigung eines Krieges, und unter dem Vorwand eines unschädlichen Durchmarsches,

un-

Digitized by Google

unrechtmäßiger weise in Besitz genommene Staaten. Weder das Land, noch die Stadt Leipzig, ist schuldig, das Geld darzu herzugeben, wenn der König von Preussen seine Armee beschenken will. Sie kostet Städten und Dörfern so schon genug; und der Herr Großvater sind in der That hintergangen worden, wenn man Ihnen im Ernst versichert hat, daß die Quartierstände keinem Preußischen Soldaten ein mehres, als das freye Quartier, geben dürften. Ist es kein baares Geld, so ist es Geldes werth. Man muß die Ordnung und Disciplin dieser Trouppen loben, aber dem ungeachtet sind sie sehr kostbar vor ihre Wirthe; zu geschweigen, daß man die Leute mit der schönsten Ordnung arm machen und aussaugen kan.

Daß die Sächsische Armee, ohne Krieg zu führen, zu Kriegsgefangenen gemacht worden, ist keine falsche Vorstellung, sondern in dem Verstande eine unleugbare Wahrheit, weil des Königs in Preussen Majestät Sachsen keinen Krieg angekündiget, sondern sich des ganzen Landes unter lauter leeren Freundschaftsversicherungen bemächtiget haben.

Die Zusammenziehung der Armee ins Lager bey Pirna wurde durch das bey dem ersten Eintrit in das Sächsische Territorium sich manifestirte Bezeigen derer Preußischen Trouppen genugsam gerechtfertiget; und ob zwar dem König in Preussen vermuthlich lieber gewesen seyn würde, die Sächsischen Regimenter einzeln, oder Compagnie- und Bataillonsweise in ihren Quartieren zu desarmiren, und sodann seinen Marsch fortzusetzen, so war es doch keine Nothwendigkeit, dieses abzuwarten.

Wenn man die Stärke der beyderseitigen Armeen weiß, so kan man der Sächsischen so wenig die Absicht als das Vermögen beymessen, die Preussische in ihrem Marsch nach Böhmen zu verhindern. Diese konnte auf den öffentlichen Post- und Landstraßen frey paßiren, oder, wenn sie es vor zu gefährlich hielt, jene hinter sich zu lassen, den Angrif wagen, und das Lager forciren. Aber dieß schien noch gefährlicher; und es gereichet gewiß denen Sächsischen Trouppen, so in allen etwan 17000 Mann ausmachten, zur großen Ehre, daß eine Preußische Armee von 60000 Mann sich nicht getrauet, einen Angrif auf sie zu wagen. Man erwählte den sichersten Weg; man tractirte das Lager als eine Stadt, verwandelte die Belagerung in eine Bloquade, und suchte die Sächsische Armee auszuhungern.

Die Bedingungen, welche dem Sächsischen Hofe währender Zeit angetragen worden, sind nicht mehr so geheim, daß man sie nicht wüßte; genung, sie waren von solcher Beschaffenheit, daß Ihro Königl. Majestät in Pohlen solche ohne Verletzung Dero Königl. Würde, Treu und Glauben nicht eingehen konnten. Dagegen weiß man zuverläßig, daß Ihro Königl. Maj. von Preussen die genaue Beobachtung der Neutralität unter solchen Versicherungen versprochen worden, die gar keinen Zweifel von der wahren Gesinnung des Königs von Pohlen übrig lassen konnten. Man schlug aber alles Anerbieten aus, und nöthigte die Sächsische Armee, nach gänzlicher Aufzehrung ihrer wenigen Vorräthe, sich, wo möglich, auf der andern Seite

der

der Elbe, mit einem zu ihrer Rettung vorgerückten Corpo Oesterreichischer Trouppen zu conjungiren. Von diesem Augenblick an ist nun, nach des Herrn Großvaters Aeuserung, diese Sächsische Armee eine feindliche Armee geworden; und als sie in die Umstände kam, daß sie sich ergeben mußte, so mußte sie auch natürlicher weise Kriegsgefangene heissen.

Es sey drum, und es ist auch endlich keine schimpfliche Sache, daß ein auf allen Seiten eingeschlossenes Corps, durch den Mangel der Subsistenz und anderer Nothwendigkeiten, nach fehlgeschlagener Hoffnung zu seiner Erlösung, sich endlich gezwungen siehet, zu capituliren, und sich zu Kriegsgefangenen zu ergeben; aber davon hat man noch kein Exempel, daß ein Potentat die Trouppen, so er als Kriegsgefangene annimmt, wider ihren Willen zu Diensten zwinget.

Man mag diesen Umstand beschönen, wie man will; er streitet wider allen Kriegsgebrauch, und wird bey gesitteten Völkern eben so wenig Beyfall finden, als die unter dem Vorwand der Recrutirung derer zum Preußischen Dienst gezwungenen Sächsischen Regimenter, angestellte gewaltsame Werbung in allen Sächsischen Provinzen.

Man muß sie gewaltsam nennen, weil sowohl die Ausschreibung als Ablieferung derer Recruten durch Drohung und würklich eingelegte, auch von Zeit zu Zeit verdoppelte Executiones, erzwungen worden. Wenn man nun die außer solcher Ablieferung derer Recruten, so sich weit über 9000 Mann erstrecken, darneben vorgenommene gewaltsame Wegnehmung etlicher tausend Mann, und Verjagung einer noch grössern Anzahl, in Erwegung nimmt, so ist die Entführung so vieler Menschen allerdings gefährlich, und in

Betracht, daß sich darunter eine große Menge beweibter und angesessener Leute befinden, vor eine Entvölkerung billig zu achten.

Der Vorwand, daß die Theurung auch andere benachbarte Lande betrifft, ist vor Sachsen ein schlechter Trost, und die Folgen davon sind bereits so betrübt, daß man noch schlimmere befürchten muß.

Ob übrigens die Verheerung derer Sächsischen Lande mehr einer neidischen Mißgunst, als andern gefährlichen Absichten zuzuschreiben, darüber braucht man sich in keinen Streit einzulassen, genung, daß die traurigen Würkungen einen jeden von der Würklichkeit der Sache selbst überzeugen.

Die Unrichtigkeit der Beschreibung eines Conqueranten lasse ich an seinen Ort gestellet seyn. Wer seine Armee nur zu Vertheidigung seiner Länder gebrauchet, wird niemals getadelt werden, wenn man aber bald diesen bald jenen Nachbar mit seiner ganzen Heeresmacht überziehet, und in beständiger Bereitschaft ist, von der ersten besten Gelegenheit zu seiner Vergrößerung zu profitiren, so siehet man schon, wie es gemeinet ist. Die Haabsucht äußert sich nicht allein in Wegnehmung ganzer Länder, sondern auch durch Anmaßung fremder Revenüen; und vielmal räth die Politik, bey gewissen Umständen dasjenige an, was in der Folge vor eine Moderation paßiret, zumal wenn diese mit vielen Tonnen Goldes und ganzen Millionen bezahlet wird.

Alles was von der erlaubten Selbsthülfe angeführet wird, hat in Thesi seine Richtigkeit, aber bey der Application auf gegenwärtigen Fall, ist es nur schwer, die dringende Gefahr, darinne sich der König von

Preus-

Digitized by Google

Preussen, zu Ende des Augustmonats des abgewichenen Jahres, befunden haben soll, sich vorzustellen.

Wenn die 80000 Mann Oesterreichische Trouppen so gewiß an der Schlesischen Grenze, als in den Berliner Zeitungen, gestanden hätten; wenn in Sachsen zu einer Trouppenvermehrung von 30000 Männ, wie nunmehro Preußischer Seits zu Beschönigung der in Sachsen angestellten Recrutirung vorgegeben wird, würkliche Anstalten gemacht worden; so könnte man sich ja noch wol dasjenige bereden lassen, was man zu Entschuldigung des gebrochenen Landfriedens vorwendet. Aber das Gegentheil von allen diesen ist zu klar, und hingegen aus verschiedenen Vorbereitungen, die sich so gar bis auf die Einrichtung derer Wagens nach engen Gleisse erstrecket haben, handgreiflich, daß man Preußischer Seits lange vorher darauf umgegangen, die von Gott verliehene und von einer Zeit zur andern verstärkte Macht gegen seine Nachbarn zu gebrauchen.

Die dem Reichshofrath zur Last gelegte unhöfliche Schreibart überlasse ich seiner eigenen Verantwortung, und dem deutschen Staatskörper wünsche ich solche Mittel zu seiner Genesung, die ihn nicht noch mehr entkräften, und einen Arzt, der nicht zu desperaten Mitteln greift.

Ueber die Vorzüge derer beyden Churhäuser Sachsen und Brandenburg suspendire ich meine Gedanken, aus Ehrfurcht vor beyde. Allem Ansehen nach wird man auch bey Abfassung eines Reichsconclusi, über die von dem einen gegen das andere mitten im Frieden unternommene Befehdung, nicht auf die Vorfahren beyder glorwürdigsten Churhäuser, sondern auf die Sache selbst sehen, und, wie man nunmehro bereits unterrichtet ist, sich über die kräftigsten Mittel,

dem beleidigten Theile eine schleunige Hülfe und völlige Genugthuung zu verschaffen, ohne Anstand vereinigen.

Wie man in Pohlen die Brandenburgische Schrift, deren Sie erwehnen, aufgenommen, und beurtheilet, solches können Dieselben aus einem in französischer Sprache über diese Materie gedruckten Briefe, und der so genannten Beleuchtung obgedachter Schrift, ersehen.

In der Vergleichung großer Herren sich einzulassen, ist mir zu gefährlich. Die persönlichen Meriten solcher irdischen Gottheiten sind so erhaben, daß sie von andern Sterblichen zwar bewundert, aber nicht beurtheilet werden können.

Alles, was Particuliers hiervon zu sagen erlaubt seyn muß, ist dieses, daß sie denjenigen Fürsten am meisten loben, der mehr glückliche als unglückliche Menschen gemacht hat.

Zum Beschluß wünsche ich von Herzen, daß die so unglücklicher Weise mitten in Deutschland entstandene Unruhe baldigst aufhöre, und das bevorstehende Kriegesfeuer vor dem völligen Ausbruch gedämpfet werde. Ich hoffe, man wird in Zukunft auf einer Seite, mit den Römern, auch im Friede an den Krieg denken, auf der andern aber das Suum cuique nicht vergessen.

Wie ich nun übrigens, zumal wegen des versprochenen Zuschusses, nach des Herrn Großvaters Gutbefinden, eine andere Universität zu besuchen bereit bin; also bitte nur keine zu benennen, wo man keinen Degen tragen darf, da solcher, nach Dero eigenen Meynung, so nöthig als die Feder zu gebrauchen.

Ich bin ꝛc.

No. CXXVIII.

No. CXXVIII.

Königl. Preußische und Churbrandenburgische Gegendeclaration auf die so von der Krone Frankreich jüngsthin an den Reichstag gebracht worden.

(S. No. CXXI. & CXXII.)

Es hat die Krone Frankreich, durch Ihren bey der allgemeinen Reichsversammlung subsistirenden Gevollmächtigten Ministrum, eine am 14den Martii a. c. datirte, und am 30 ejusd. zur Dictatur gekommene Declaration wegen Prästirung der Garantie des Westphälischen Friedens, an das gesamte Reich bringen lassen, deren Veranlassung der gegenwärtige Krieg, die Beschützung derer dreyen in Deutschland etablirten Religionen, und überhaupt die Aufrechthaltung des Reichssystematis zum Gegenstand genommen.

So löblich die geäuserte Entschliessung an sich, und so Reichskündig es ist, daß von Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen so wenig in Religiosis, als Profanis, denen Reichsconstitutionen der geringste Eintrag geschehe, da vielmehr Allerhöchstdieselben deren Aufrechthaltung bey allen Vorfällen Sich jederzeit äuserst angelegen seyn lassen; So klar und überzeugend ist es hergegen, und der ganzen Welt bereits dargeleget, auch mit denen authentiqvesten Urkunden erwiesen worden, welchergestalt der Wienerische Hof die allergefährlichsten Anschläge wider Sr. Königl. Majest. in Preussen,

sen, und Dero alte und neue Staaten, insbesondere zu Recuperirung derer, durch die feyerlichsten Friedensschlüsse und Garantien derer respectablesten Mächten von Europa, und des gesamten deutschen Reichs, Ihro versicherte Schlesische Lande geschmiedet, und solche Ihro mit Hülfe seiner Alliirten zu entreissen gesucht, der Dresdensche Hof aber den unterm 9 May 1745. mit ihm getroffenen Partagetractat über einige Königl. Preußische alte Länder, insonderheit das Herzogthum Magdeburg wieder auf das Tapis gebracht, und durch Aßistenz seiner mächtigen Alliirten aus einer unzeitigen Vergrößerungsbegierde zur Vollstreckung zu bringen, sich äuserst bestrebet habe. Ob nun wol Se. Königl. Majestät in Preussen hiedurch nothgedrungen gewesen, zu Vorkommung dieser, auf den Ausbruch gestandenen Gefahr, und zu Rett- und Vertheidigung Ihrer rechtmäßigen Besitzungen, wider Willen die Waffen zu ergreifen; So haben dieselben dennoch dabey die feyerlichste Versicherung ertheilet, daß sie nichts zu acqviriren gedächten, sondern auf nichts anders, als Ihre eigene Sicherheit, gegen die Ihro bedrohete, und vor der Thür gewesene Gefahr und Ueberfall, Ihr Absehen gerichtet hätten, und so bald Ihro solche zureichend verschaffet seyn würden, die einzig und allein zu Ihrer Nothwehr ergriffene Waffen niederzulegen bereit wären; Gestalten denn diese Declaration auch besonders wegen der Chursächsischen Lande gegeben, und durch Allerhöchstderoselben Churbrandenburgische Comitialgesandschaft am 10 Jan. a. c. auf öffentlichem Reichstage zu denen Chur- und Fürstlichen

lichen Protocollis gebracht worden, gleichwie solche auf allergnädigsten Specialbefehl hiermit abermals wiederholet wird, dergestalt, daß Se. Königl. Majestät nichts von Churſachſen und derſelben incorporirten Landen zu acquiriren verlangten, ſondern ſobald Ihro die nöthige Sicherheit, in Anſehung Dero eigenen alten und neuen Staaten verſchaffet worden, Sie jene Sächſiſche Lande, unverzüglich und ohne Zurückhaltung des geringſten Theils zu evacuiren bereit wären.

Bey ſo geſtalten Umſtänden kan es Allerhöchſt-deroſelben, unter keinem Schein Rechtens, zur Laſt geleget werden, daß ſie dadurch den Weſtphäliſchen Frieden zuwider gehandelt, wann Sie Sich bey denenjenigen Beſitzungen und Landen zu ſchützen geſuchet, welche Dero Königl. Churhauſe Selbſt in beſagten Friedensſchluß zu Indemniſation, und Titulo ſatis onoroſo, cediret worden, ſo, daß folglich die Leiſtung der Garantie des Weſtphäliſchen Friedens hierauf nicht wol anders, als zu Dero Faveur zu gewärtigen, im Gegentheil aber dieſelbe ungleich verwendet ſeyn dürfte, wenn Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen nothgedrungene und zu Ihrer Vertheidigung genommene Maaßreguln, nach denen Abſichten Ihrer Feinde, ausgeleget werden wolten, zumalen da das Recht der Natur, das erſte Grundgeſetze aller Nationen, Sie der Pflichten ihrer Selbſterhaltung erinnert, auch zu Beſchützung Dero Land und Leuten, unter vollkommenen Beyfall derer bekannten Reichsconſtitutionen, hinlänglich authoriſiret hat.

Wie

Wie wenig hergegen das Betragen der Wiener und Dresdenschen Höfe, nach solchen Grundgesetzen abgemessen, und wie im Gegentheil durch obgedachten Partagetractat, und die gefährlichen Anschläge zu dessen gewaltsamen und schleunigen Ausführung, dem Westphälischen Frieden, und besonders dessen Art. XVII. §. 4. zuwider gehandelt, und durch solche Demarschen derselbe nach seinen wörtlichen Ausdruck gebrochen, und die Strafe des Landfriedens verwürket worden, solches alles lieget ohne weiteres Anführen klar am Tage; Es würde dieses auch Sr. Königl. Majestät in Preussen gewiß ehender, als denen Wiener- und Dresdenschen Höfen, oder wer es sonst seyn mag, zu Reclamirung der Garantie der Krone Frankreich, die größesten Befugnisse gegeben haben; Nunmehro aber da gedachte Krone, deren Prästirung dem gesamten Reich öffentlich declariret hat, so wollen Se. Königliche Majestät von derselben billigmäßigen Gedenkungsart und erleuchteten Einsicht Sich feste versprechen, daß diese Garantie des Westphälischen Friedens zum Faveur Dero Königl. Churhauses verwendet, und Allerhöchstdieselben dadurch des fernern geruhigen Besitzes derer, durch nur besagten Frieden erworbenen, und Dero übrigen Staaten auf ewig incorporirten Landen, welche man Ihro gutentheils gewaltsam zu entreissen intendiret hat, völlig versichert werden mögen; Wie Sie Sich denn auch besonders flattiren, und von der Aequanimität der Krone Frankreich zuversichtlich hoffen, es werde Dieselbe nicht minder Sich desjenigen erinnern, was in dem Ao. 1748. zu Aachen geschlossenen

enen Frieden Art. XXII. wegen des Sr. Königl. Majestät in Preussen garantirten Besitzes, Dero Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz auf die solenneste Art versichert worden, folglich nicht entstehen, auch in diesem Fall, Allerhöchstderoselben gegen diejenige, so Ihro solche zu entreissen sich verbunden, Ihre kräftige Assistenz und übernommene Garantie in voller Maaße angedeyhen zu lassen.

Was hiernächst den Religionszustand in Deutschland betrifft, so ist es Reichskündig, daß von Seiten derer Katholischen Stände wol schwerlich das geringste Gravamen mit Grunde gegen die Evangelischen anzuführen seyn dürfte, und daß also diese sich allenfalls der Garantie gegen die Bedrückung und Eingriffe derer Katholischen zu versprechen haben würden, indeme die Evangelischen Stände die fast unzählbare, und auf die nachdrücklichste Art beschriebene Gravamina, worunter eines nicht der mindesten die in denen Oesterreichischen Erblanden, dem Inhalt des Religions- und Westphälischen Friedens zuwider, gegen die Evangelische bishero vorgenommene äuserste Bedruckungen ist, ihrer oft wiederholten Vorstellungen ohnerachtet, ganz unerlediget sehen, und täglich erfahren müssen, wie ein Religionsgravamen mit dem andern gehäuffet werde.

Dahero sich denn gedachte protestirende Stände billig getrösten, es werde die Krone Frankreich nach der, durch den Westphälischen Frieden übernommenen Beschützung derer drey Religionen ohne

Unter-

Unterscheid, hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten nicht entstehen.

So viel endlich die Freyheit und Vorrechte derer Reichsstände belanget, da hat es die leidige Erfahrung gelehret, daß das Reich, nach dem Westphälischen Frieden, eben derjenigen Gefahr sich exponiret sehen müssen, welche zu dem verderblichen Kriege, so sich vor besagten Frieden entsponnen, die vornehmste Gelegenheit gegeben; Was zu jenen Zeiten das Haus Oesterreich zu Unterdrückung der Reichsstände, besonders Evangelischen Theils, vor Mittel gebrauchet, wie es in denen nachherigen im Reiche willkührlich erregten Kriegen die Reichsständische, durch den Westphälischen Frieden, mit Aufsetzung Guths und Bluts, so theuer erworbene Rechte, behandelt, und wie hefftig in denen letztern nach dem Tode Kaisers Karl des VI. entstandenen Unruhen, sowol in Ansehung des damals neuerwählten Reichsoberhaupts, und derer, demselben der Reichsständischen Obliegenheit nach, attaschirten Chur- und Fürsten nur besagten Freyheiten und Prärogativen zugesetzet, und dadurch das Reichssystema wankend gemachet, und wie hergegen dasselbe von Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen, nach denen von GOtt verliehenen Kräften, aufrecht zu erhalten gesuchet worden, dieses alles ist so Weltkündig, als es besonders der Krone Frankreich in ohnentfallenem Andenken ruhen wird.

Weilen nun höchlich zu beklagen, daß der Wiener Hof seine vormalige Absichten so wenig verlas-

sen,

sen, daß er vielmehr fortfährt, die Gerechtsame und Freyheiten derer Reichsstände, und was davon nach Maaßgabe des Westphälischen Friedens Art. VIII. §. 2. abhänget, bey allen Gelegenheiten, zu kränken und zu schmählern, ihre Rechte des Krieges und des Friedens, und daraus fliessende Neutralität zu vereiteln, und davon nichts als den Schatten und leeren Buchstaben übrig zu lassen, auch durch seine Präpotenz, Lock- und Drohungen, freye Reichsstände durch die nach Willkühr verlangte Contingentien und ausgeschriebene Römer-Monathe contribuable zu machen, und die nicht consentirende mit Execution zu bedrohen sich unterfänget, folglich dasjenige, was der Art. V. §. 52. des Westphälischen Friedens in der Materie von denen Reichsanlagen und Collecten verordnet, gänzlich hindan setzet, wie hievon die neuerliche sowol auf dem Reichsconvent als bey denen Kreistagen vorgekommene Handelungen die deutlichste Proben geben; So können Se. Königl. Majestät in Preussen Sich um so viel ehender die feste Hoffnung machen, es werde die Krone Frankreich, wegen solcher Anmaßungen, als dem wahren Ursprung, derer in ältern und neuern Zeiten dem Reichssystemati androhenden Zerrüttungen, zu der öffentlich declarirten Prästirung der Garantie des Westphälischen Friedens bewogen, und in solcher Maaße dieselbe zu verwenden, auch sich dabey dergestalt zu benehmen gemeinet seyn, wie es das Völkerrecht und Herkommen, auch der Buchstäbliche Inhalt des Westphälischen Friedens Art. XVII. §. 5. & 6. in Ansehung der hiebey zu beobachtenden

Stuffen wörtlich mit sich bringet, damit die geäusserte Entschliessung und dessen Gegenstand, solchen Endzweck in der That befördern, und dem deutschen Reich ersprießlich seyn möge; Als welchenfalls Se. Königl. Majestät in Preussen, nach Dero Reichsständischen Gesinnung, nebst andern patriotischdenkenden Mitständen Sich niemals entlegen werden, die zu Befestigung des ächten, und auf mehrbesagten Westphälischen Frieden gegründeten Reichssystematis, und Erhaltung der deutschen Freyheit in geist- und weltlichen Sachen gerichteten rühmlichsten Absichten auch Dero Seits, nach allen Kräften, willigst unterstützen zu helfen. Regenspurg den 14 April 1757.

Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

No. CXXIX.

Königl. Preußische und Churbrandenburgische Gegendeclaration auf die, so von der Krone Schweden jüngsthin an das versammlete Reich gebracht worden.

Es ist eine Reichskündige Sache, was maßen die Krone Schweden durch ihre von dem Vor-Pommerschen Voto legitimirte Comitialgesandschaft eine am 14 Mart. a. c. datirte Declaration wegen der zu prästirenden Garantie des Westphäli-

schen

hen Friedens, am 30 ejusd. zur öffentlichen Dictatur auf den Reichstag bringen lassen, deren Inhalt ie gegenwärtige Situation des deutschen Reichs ergestalt repräsentiret, als wann dermalen die Gerechtsame der dreyen im Reiche etablirten Religionen, nebst der Reichsständischen Freyheit, Gefahr efen, und eine gänzliche Zerrüttung des Reichssystematis zu befürchten wäre.

So wenig Königl. Preußischer und Churbrandenburgischer Seits zu einer solchen Besorgniß Gelegenheit gegeben, wodurch das Reich in Religiosis Profanis einiger Gefahr exponirt seyn könne, so Weltkündig ist es hergegen, und mit authentiquen Urkunden dem Publico vor Augen geleget worden, welchergestalt der Wienerische Hof die allergefährlichste Anschläge wider Se. Königl. Majestät in Preussen und dero alte und neue Staaten, absonderlich zu Recuperirung des durch die solenneste Friedensschlüsse und Garantien derer respectablen Mächten von Europa und des gesamten deutschen Reichs selbst Ihro cedirten Herzogthums Schlesien, und dazu gehörigen Landen, geschmiedet, und solches Deroselben mit Beyhülfe dessen Alliirten zu entreissen gesuchet, der Dresdensche Hof aber den unterm 9ten May 1745. mit ihm getroffenen Partagetractat über die Königl. Preußischen alte Länder, absonderlich das Herzogthum Magdeburg, wieder auf das Tapis gebracht, und durch Unterstützung seiner mächtigen Alliirten solchen zur Execution zu befördern, aus einer unzeitigen Extensionsbegierde sich bearbeitet habe.

Es ist nicht minder der ganzen Welt bekannt gemachet und dargeleget worden, daß Se. Königl. Majestät zu Abwendung solcher gegen Dieselbe auf den Ausbruch gestandenen Gefahr bey Dero sonsten durch die bekannte mit des Königs von Engelland Majestät am 16 Jan. 1756. getroffene Convention, wegen Erhaltung der öffentlichen Ruhe im Römischen Reich, und solches vor den Einfall frembder Völker zu decken, genugsam an den Tag gelegten friedfertigen Gesinnung wider ihren Willen und zu ihrer Rettung und Vertheidigung die Waffen ergreifen müssen. Wobey sie aber dennoch die genugsame Versicherung feyerlich ertheilet haben, und solche hiermit abermals wiederholen lassen wollen, daß Allerhöchstdieselben vor sich nichts zu acquiriren intendirten, sondern einzig und allein auf ihre Sicherheit gegen den Ihro bedroheten und so nahe gewesenen Ueberfall bedacht wären, und, so bald Ihro selbige zureichend verschaffet seyn würde, die lediglich zu ihrer Nothwehr ergriffene Waffen niederlegen würden und wollten, gestalten dann diese Declaration auch insbesondere wegen der Churſächsischen Lande gegeben, und durch Sr. Königl. Majestät Churbrandenburgische Comitialgesandschaft am 10 Jan. a. c. öffentlich zu denen Chur- und Fürstlichen Protocollis gebracht, und dem ganzen Reiche wiederholt bekannt gemachet worden, dergestalt, daß Sie nichts von Churſachsen und derselben incorporirten Landen zu acquiriren verlangten, sondern, sobald Ihro die nöthige Sicherheit verschaffet worden, solche Lande unverzüglich, und ohne Zurückhaltung

tung des geringsten Theils, sogleich zu evacuiren bereit wären.

Nun kan Allerhöchstderoselben wol mit keinem Schein Rechtens zur Last geleget werden, daß Sie dadurch den Westphälischen Frieden gebrochen, indeme Sie Sich lediglich gegen ungerechte Gewalt und Ueberfall zu vertheidigen, und nach Anleitung dieses Friedensschlusses, bey denenjenigen Besitzungen und Landen zu schützen gesuchet, so Ihro Königlichen Churhause darinne zur Indemnisation und Titulo satis onoroso zugeleget worden, worunter Sie dann auch nichts mehr verhänget, als was einem Privato erlaubet, und in denen Reichssatzungen keinesweges improbiret ist, überhaupt über die in denen natürlichen Rechten gegründete Pflichten der Selbsterhaltung auch Sicherstellung Dero Land und Leuten ohnumgänglich erfordert haben. Da im Gegentheil von denen Wiener und Dresdenschen Höfen durch die vorgehabte Execution des obgedachten Partagetractats und die zu dessen jählicher Vollstreckung geschmiedete Anschläge dem Art. XVII. §. 4. mehrgedachten Westphälischen Friedens offenbar zuwider gehandelt worden, und sie, nach dessen wörtlichen Ausdruck, sich des Friedensbruches ipso Jure & Facto schuldig gemachet haben; So, daß Se. Königl. Majestät in Preussen höchstbefugt gewesen, die Garantie der Krone Schweden, in Ansehung des Ihro zu entreissen intendirten, durch oftbesagten Frieden Dero Königl. Churhause auf ewig incorporirten Herzogthums Magdeburg zu reclamiren, wie dann

auch solches mittelst des von Ihro an Se. Königl. Majestät von Schweden am 22 Nov. 1756. erlassenen Schreibens wirklich geschehen.

Bey so bewandten Umständen wollen Se. Königliche Majestät in Preussen von der Freundschaft der mit Ihro ohnehin so nahe alliirten Krone Schweden die Prästation der nunmehro öffentlich zu leisten declarirten Garantie des Westphälischen Friedens zum Faveur Dero Königl. Churhauses sich um so viel ehender und sicherer versprechen, indeme eines theils die mit besagter Krone im Jahr 1746. geschlossene Defensivallianz und reciproque Garantie beyderseitiger sämtlicher Staaten und Länder noch nicht expiriret gewesen, da diese Declaration geschehen ist, selbige auch anderntheils, Kraft der obhabenden Garantie des Westphälischen Friedens, und sodann in der Qvalität als ein Reichsmitstand durch die von gesamten Reiche übernommene Garantie des Dresdenschen Friedens, Se. Königl. Majestät in Preussen bey dem geruhigen Besitz Dero durch beyde Friedensschlüsse erworbenen deutschen Reichs- und Schlesischen Landen zu schützen, hoffentlichen nicht entstehen wird, so, daß Allerhöchstdieselben der kräftigen Aßistenz der Krone Schweden auf alle Fälle sich billig zu getrösten haben.

So viel hiernächst die Gerechtsame derer in Deutschland etablirten dreyen Religionen betrifft, so dörften die Katholischen Stände wol schwerlich das geringste Gravamen gegen die Evangelische mit

Grunde

Grunde anzuführen im Stande seyn, folglich würde allenfals die Garantie hauptsächlich denen letztern gegen die Eingriffe und Bedruckungen derer Katholischen zu gute kommen müssen, wovon dann der reelle Effect um so viel mehr zu wünschen ist, da Sr. Königl. Majest. und der Krone Schweden, als einem Evangelischen Reichsstand und Mitglied des Corporis Evangelicorum, die bey demselben vorgekommene und aufs nachdrücklichste beriebene, aber bis auf diese Stunde nicht remedirte häufige Gravamina genugsam bekannt, und Sie selbst sowol durch die Garantie derer Hessischen Religionsreversalien als durch Deroselben Concurrenz zu der Interposition, wegen der in denen Oesterreichischen Erblanden wider den klaren Inhalt des Religions- und Westphälischen Friedens bis aufs äuserste verfolgten protestantischen Unterthanen, an Redreßirung solcher und so vieler andern höchstwichtigen Religionsbeschwerden bereits Theil genommen, so, daß nicht anders zu hoffen, noch zu glauben, als daß sie durch die jetzo geschehene publique Declaration dieses wichtige Object derer Evangelischen Beschwerden zu redreßiren suchen, und zugleich ihren, nach dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 41. der Oesterreichischen Religionsbedrängniß wegen subsistirenden besondern Engagement dermalen den nöthigen Nachdruck geben werde.

Was dann endlich die Beschützung der Freyheit und Vorrechte gesamter Reichsstände belanget, so ist es notorisch, von welcher Seite solche gekränkt

und unterdrückt zu werden bishero Gefahr gelaufen. Die Zeiten des letztern Krieges und dasjenige was damals im Reiche sowol, als dermalen absonderlich auf dem Reichstage und bey denen Kreisen sich ergegeben, bewähret ohne weiteres Anführen hinlänglich, wie die Freyheit und Prärogativen derer deutschen Reichsstände von dem Wiener Hofe behandelt, und die Dispositiön des bekannten Paragraphi Gaudeant &c. des Westphälischen Friedens Art. VIII. §. 2. auf mehr als eine despotische Art, und durch allerley Mittel und Wege durchlöchert, wie die denen Ständen daraus zustehende Libertas Suffragiorum gekränket, die Rechte des Kriegs und Friedens, und der daraus fliessenden Neutralität, in ein leeres Wortgepränge und eiteles Nichts verwandelt, die Reichscontingentien und Römermonate nach Willkühr ausgeschrieben, die nicht consentirende Stände mit Executionen bedrohet, folglich was der §. 52. des Art. V. mehrbesagten Westphälischen Friedens in der Materie von Collecten verordnet, auch in diesem Stück gänzlich auser Augen gesetzet werden wollen, anderer häufigen Contraventionen gegen diesen Frieden dermalen nicht zu gedenken.

Gleichwie nun Se. Königl. Majestät in Preussen Sich die feste Hoffnung machen, es werde von Sr. Königl. Majestät und der Krone Schweden die Remedur vorbesagter gegen den Westphälischen Frieden offenbar angehenden Beschwerden und Eingriffe, wodurch eigentlich das Reichssystema sowol in geist- als weltlichen Sachen endlich einer gänzlichen Zerrüttung exponiret werden könnte, vornämlich beäuget, selbige dadurch zu der erlassenen publiqven Declaration bewo-

wogen worden, und die Garantie in der Maaße, wie es das Völkerrecht mit sich bringet, und der Westphälische Frieden es auch selbst nach Anleitung dessen Art. XVII. §. 5. & 6. erfordert, darunter die gehörige Gradus zu beobachten gemeynet seyn: So werden Se. Königl. Majestät in Preussen solchergestalt ihrer Reichsständischen Obliegenheit nach nebst andern wohlgesinnten patriotischen Reichsmitständen keinesweges entstehen, einer solchen, auf feste Begründung des ächten deutschen Reichssystematis gerichteten rühmlichsten Absicht, nach allen Kräften willigst die Hand zu biethen. Regenspurg, den 14 April 1757.

Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

Pro-Memoria.

Da die beyde Hohe Garants des Westphälischen Friedens für gut gefunden, Ihre Declaration, wegen Garantirung und Aufrechterhaltung solches Friedens, an das versammlete Reich zu bringen, und zur Dictatur zu befördern: So haben Se. Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, als ein Höchster Reichsstand, und daher um so mehr zu beobachtender Achtung gegen das versammlete Reich, am wenigsten unterlassen wollen, mit Ihro nöthig gefundenen Beantwortungen und Gegendeclarationen gleichen Weg zu nehmen, und eben solche Art zu gebrauchen.

Nichts weniger hätte also erwartet und vermuthet werden können, als daß die von Sr. Königl. Majest. in Preussen gegen das versammlete Reich bezeigende Reichsständische Achtung nicht wolle angenommen, und die Dictatur würde verweigert werden, unter dem so sehr befremdlichen als unschicklichen Vorwand, daß die Königl. Preußische und Churbrandenburgische Beantwortungen und Gegendeclarationes allzuharte Beschuldigungen gegen den Wienerischen Hof in sich enthielten.

Als solcher Höchstgedachter Hof Anno 1743. die sobenannte und an das versammlete Reich gerichtete Königl. Churböhmische Verwahrungsurkunde, worinne die damalige Kaiserwahl für null und nichtig gehalten, die ganze Reichsversammlung nicht agnosciret, das Churfürstl. Collegium für Feinde erkläret, und wider des Reichs Oberhaupt, und dessen fürnehmste und ansehnliche Glieder, auch wider die Krone Frankreich und deren Trouppeneinrückung auf den deutschen Reichsboden, die härteste Ausdrückungen enthalten, zu dictiren verlangete: So wurde auch von Churmaynz darinne gewillfahret, und als solches von dem Kaiser und vielen ansehnlichen Ständen des Reichs verarget, und deßhalb Vorwurf gemachet wurde, so entschuldigte Sich Churmaynz bey dem Kaiser und dem Reiche per Dictatum vom 31sten Aug. 1743. damit, wie die Dictatur eine bloßliche Exhibitio legalis ad Comitia seye, mithin zu all weitern offene Hand bleibe, und das Reichsdirectorium zu Annahme und Dictirung aller und jeder an das Reich einlangender Schriften nachdrücklichst verbunden.

Allein,

Allein, aus einer ganz besondern Ungünstigung soll nur gegen Se. Königl. Maj. von Preussen hierinne eine Ausnahme seyn, und Höchstdieselbe sollen in den engesten Schranken derer zu gebrauchenden Ausdrücke verbleiben, und Ihro wider den klaren Innhalt der Kaiserl. Wahlcapitulation XIII. § 6. nicht einmal gestattet seyn, die habende Beschwerde nur zu benennen: und solches will auch sogar auf dasjenige, was nicht einmal an das Reich gerichtet, sondern nur an dasselbe pro notitia gebracht werden wolle, extendiret werden.

In denen von beyden Hohen Garants des Westphälischen Friedens an das Reich gebrachten und zur Dictatur beförderten Declaration ist zwar von Sr. Königl. Majestät in Preussen keine nahmentliche Erwehnung geschehen: Jedoch ist auch ungewiß, ob es nicht auf Dieselbe gerichtet, und welches ehender zu vermuthen, als zu zweifeln, und Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz haben also aus gewiß ohne gegebene Ursache gegen Se. Königl. Maj. von Preussen gefasseten grossen Ungunst, oder Dero Herr Directorialgesandter, aus einer sehr ohnmächtigen und mit Nebenabsichten verknüpften Feindschaft, vielleicht um so weniger, wegen derer allerhärtesten Ausdrückungen und Beschuldigungen, einige Bedenklichkeit bey der Dictatur machen und finden wollen; Von derer Hohen Garants grossen Aequanimität aber ist nicht anders zu vermuthen, als daß von einigen requirirenden Theilen, und worunter auch besonders der Wienerische Hof, alles auf eine ungleiche, gehäßigste und gefährlichste Art vorgestellet, und daher eine so ungleiche als widerigste Idée gefasset, und Höchstselbige zu solchen

ge-

gebrauchten ausserordentlich harten Ausdrückungen und Anschuldigungen veranlasset worden.

Bey solcher Bewandniß ist es demnach Sr. Königl. Majest. von Preussen so wenig zu verdenken, als zu verwehren, die Hohe Garants des Westphälischen Friedens durch Vorstellung der wahren Beschaffenheit der Sache, und durch Anzeigung, von welcher Seite die Oppression des deutschen Reichssystematis, die Kränkung und Schmälerung derer Reichsständischen Jurium, Prärogativen und Gerechtsamen, auch Umsturz des Status religionis, wie es in dem Westphälischen Friedensschluß vorgeschrieben und befestiget, intendiret werde, auch wirklich geschehe, zu desabusiren, und dahin anzutragen, deren Augenmerk und Abstellung, wie auch billigst zu verhoffen, dahin zu richten.

Will nun das vortreffliche Churmaynzische Directorium deßhalb Ausstellung machen, und die Dictatur verweigern, wie wirklich geschehen: so ist es eben so viel, als wenn Se. Königl. Majestät Sich in allen schuldig geben, und von denen kundbaren Oppreßionen, so durch Acta, Kaiserl. Commißionsdecrete, Rescripte und Reichshofrathsconclusa, und was die Kaiserl. Herren Ministri auf Befehl vortragen und vorstellen müssen, nichts erwehnen sollen.

In was für zerrütteten Umständen sich aber auch die dermalige Reichstagsverfassung befindet, bey denen von Churmaynz wider den Westphälischen Frieden und die klaren Reichsgesetze allen Schrankenlosen Anmassungen und behauptenden vollkommenen Magisterio,

rio, so daß allen Ständen des Reichs, nach denen in dem Westphälischen Frieden und Reichsgesetzen befestigten Freiheiten und Gerechtsamen, Ihre Nothdurft anzubringen, alle Wege abgeschnitten und gehindert werden, davon wird die jetzt verweigerte Dictatur die gewisseste und untrüglichste Ueberzeugung geben, mithin auch hierauf derer Hohen Garants Aufmerksamkeit zu dessen Abstellung erwecken müssen.

Wenn also nicht nach dem Vorhaben und deßhalb mit allen erstmöglichsten gütlichen Remonstrationen und äusserstem Betrieb die Insinuation und Bekanntmachung Sr. Königl. Majestät in Preussen nöthig gefundenen Beantwortungen und Gegendeclarationen geschehen können, sondern hiermit begleitet werden müssen; So ist daran der vorangezeigte leidige Verfall bey jetzt fürwährenden Reichstage die einzige Ursache. Regenspurg, den 27sten April 1757.

Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

No. CXXX.

Digitized by Google

No. CXXX.

Communicatum in loco Dictaturæ,
Ratisbonæ, die 26 April. 1757.

Declaration du Roy Tres-Chretien de L'Entrée des ſes Troupes en Allemagne d'atee du 20. Mars 1757. delivrée a la dieté de l'Empire, par ſon Miniſter Mr. le Baron de Mackau.

Les mêmes motifs de zele qui engagerent le Roi à concourir en 1748. au retabliſſement de la Tranquilité generale Lui faiſoient deſiderer, qu' Elle fut ſolide, & durable, & perſonne n'ignore, que Sa Majeſté n'a rien negligé pour prevenir les malheurs d'une nouvelle guerre, mais ſe voyant enfin forcée à prendre les Armes pour repouſſer l' injuſte aggreſſion du Roi d' Angleterre, Elle a employé tous ſes ſoins pour empecher le feu de la guerre de ſe communiquer à l'Europe, & ſur tout à l'Empire Ce n'eſt donc qu'avec un ſenſible regret, que le Roi a vu commencer en Allemagne des hoſtilitées auſſi contraires aux Loix, & aux Conſtitutions Germaniques que prejudiciables à quelques Etats très conſiderables de l'Empire ; Il n'a pas tenu à Sa Majeſté de prevenir cet Incendie, mais le Roi de Pruſſe n'a eu egard ni à ſes repreſentations amicables, ni à la connoiſſance qu'Elle luy a donnée des Engaments defenſifs, qu'Elle venoit de contracter avec l'Imperatrice Reine de

Hon-

Hongrie, & de Boheme, & la guerre a eclatée en Allemagne par le parti que Sa Majeſté Pruſſienne a pris d'envahir la Saxe pour attaquer le Royaume de Boheme.

Dans ces circonſtances, les Etats qui etoient où opprimés, où attaqués, où menacés par ce Prince ont reclamé les ſecours, que le Roi leur doit tant en ſa qualité d'Allié de l'Empire, & de Garant des Traités de Weſtphalie, qu'en vertu de ſes alliances particulieres, & purement defenſifes. La neceſſité dans la quelle Sa Majeſté ſe trouve de ſoutenir une guerre perſonnelle n'a affoibli dans ſon coeur ni ſa fidelité, ni ſes autres obligations, ni ſon zele pour la ſureté, & le repos du Corps germanique; En conſequence le Roi après le requiſitions prealables faites de ſa part, & de celles de l'Empereur, & de l'Imperatrice Reine de Hongrie, & de Boheme, a fait entrer ſes Troupes en Allemagne pour y concourir avec tous les Etats animés du meme zele, & ſur tout avec le Roi de Suede en qualité de Co-Garant de la Paix de Weſtphalie pour maintenir l'obſervation de la paix publique, & des Traités de Weſtphalie, & nommement la liberté des trois Religions, qui ſont etablies dans l'Empire, pour procurer aux Alliés de Sa Majeſté injuſtement opprimés, ou attaqués une ſatisfaction convenable, & pour retablir enfin l'ordre, & la tranquillité en Allemagne ſur des fondaments equitables, & ſolides.

Des intentions auſſi pures inſpireront ſans doute aux differens membres du Corps Germanique la con-

Digitized by Google

confiance qu'elles meritent, & diſſiperont l'illuſion des craintes chimeriques qu'on employe pour ſeduire une partie des Princes proteſtants de l'Empire. Le Traité de Verſailles du Ier May de l'année derniere bien loin d'allarmer aucune de ces Puiſſances doit au contraire etre un nouveau motif de ſecurité pour Elles par l'attention, que les Parties contractantes ont eu d'y renouveller, & confirmer expreſſement les Traités de Weſtphalie, qui ſont le plus ferme Rempart des Libertées Germaniques.

Le Roi n'a été occupé jusqu'à preſent qu'à pervenir la guerre dans l'Empire avant qu'Elle y ait été allumée, & depuis à en diminuer les progres, & procurer plus promptement par ce Moyen le retabliſſement de la paix. C'eſt dans ce deſſein, que Sa Majeſté a fait des Convention, & Declaration de Neutralité tant avec l'Imperatrice Reine qu'avec les Etats Generaux des Provinces unies, & que plus touchée des malheurs de l'Empire, que du ſentiment d'une juſte vengeance, Elle a agrée, que l'Imperatrice Reine offrit une ſemblable convention de ſa part pour les Etats, que le Roi d'Angleterre poſſede en Allemagne, Sa Majeſté deſire que ce Prince entre dans les mêmes vues qu'Elle pour le bien de l'Empire.

En attendant le Roi renouvelle à tous les Princes du Corps Germanique les aſſurances, qui leur ont été deja données de ſa part, que l'alliance, qui ſubſiſte heureuſement entre Luy, & l'Imperatrice Reine ne contient aucune ſtipulation directe, ou in-

Digitized by Google

indirecte contre les droits de l'Empire, & ſpecialement contre la Religion proteſtante, que l'objet unique du Traité de Verſailles de Ier May 1756. eſt le maintien de la tranquillité generale de l'Europe, & du repos particulieur de l'Allemagne, que le Roi ne perdera jamais de vuë l'Interet qu'il doit prendre à la gloire, & aux avantages du Corps Germanique ſoit comme ancien ami, & allié de l'Empire, ſoit en qualité de garant des ſes Loix, & Conſtitutions en vertu des Traités de Weſtphalie, que c'eſt dans cette vuë, que Sa Majeſté ſelon le vœu des principaux Etats qui le compoſent fait marcher une Armée en Allemagne pour concourir avec ces mêmes Etats au maintien de leurs Loix, & de leurs Libertées pour y procurer une Satisfaction convenable à Ceux à qui Elle eſt due & pour y faire ceſſer le plutot qu'il ſera poſſible les calamitées d'une guerre inteſtine. Il eſt declaré en meme tems de la part de Sa Majeſté, da la maniere la plus expreſſe, & la plus ſolemnelle qu'Elle ne pretend faire aucune conquete ſur le territoire de l'Empire, que ſes trouppes y obſerveront la plus exacte diſcipline, & que des que la paix y ſera retablie, Elle les rappellera ſans delais. Le Roi eſpere, que le Corps Germanique rendra juſtice à la pureté des motifs, qui determinent les reſolutions de Sa Majeſté, & que les Electeurs, Princes, & Etats ſe porteront de concert à ſeconder des intentions auſſi droites & auſſi conformes au bien general de l'Empire.

DE MACKAU.

Eædem cauſæ ardentis ſtudii, quæ Regem Dominum meum clementiſſimum ao. 1748. ad concurrendum reſtitutioni tranquillitatis generalis induxerunt, eædem quoque tranquillitatem hanc firmam ſtabilemque eſſe deſiderare incitarunt. Notum eſt omnibus, Majeſtatem Chriſtianiſſimam nihil ad obveniendum recentis belli incommodis neglexiſſe, coacta tandem aggreſſionem a Rege Angliæ, factam armis repellere, omnem tamen curam operamque adhibuit, ne belli ignis Europæ, imprimis vero Imperio communicaretur; Sacra igitur Regia Sua Majeſtas hoſtilitates in Germania inceptas Legibus & Conſtitutionibus Germanicis non minus contrarias, quam quibusdam Statibus Imperii conſideratioribus pernicioſas non absque maximo dolore perſpexit. Chriſtianiſſima Sua Majeſtas nihil quo incendio huic occurratur, omiſit, ſed Rex Boruſſiæ nullam nec repræſentationum Regis Domini mei amicabilium nec communicationis ipſi datæ de obligatione defenſionis reciprocæ cum Imperatrice Regina Bohemiæ & Hungariæ inita, habere voluit rationem; invaſio itaque Regiæ Boruſſorum Majeſtatis in Saxoniam ad Regnum Bohemiæ aggrediendum belli hujus in Germania orti eſt principium.

Rebus ſic ſtantibus Status quidam Imperii ab hoc Principe oppreſſi aggreſſi aut minati auxilium Chriſtianiſſimæ Suæ Majeſtatis, ipſis tam jure Conventionis & Garantiæ Pacis Weſtphalicæ quam fœderum

derum ſuorum propriorum & ſimpliciter reciprocæ defenſionis cauſa initorum debitum reclamarunt.

Bellum particulare neceſſarium, quod Sacra Sua Majeſtas ſuſtinere cogitur, in ſuo animo neque ſuam fidelitatem, neque cæteras ſuas obligationes, neque ſuum pro ſecuritate & tranquillitate Corporis Germanici ſtudium debilitare potuit;

Rex itaque Dominus meus factis imprimis, quæ ipſius Imperatoris & Imperatricis Reginæ Hungariæ & Bohemiæ interfuerunt requiſitionibus, copias ſuas Germaniam inire juſſit, ut cum omnibus Statibus ſimili ſtudio animatis, & in ſpecie cum Rege Sueciæ, qui conjunctim Pacis Weſtph. Garantiam præſtitit, concurrant ad manutenendam tranquillitatis publicæ Pacis Weſtph. & inprimis trium in Germania ſtabilitarum Religionum obſervationem ad procurandam fœderatis Sacræ Regiæ Suæ Majeſtatis injuſte oppreſſis aut aggreſſis ſatisfactionem convenientem & ad funditus reſtaurandum denique ſecundam æquitatem in Germania ordinem & tranquillitatem.

Intentiones hæ tam puræ absque dubio diverſis Corporis Germanici membris omnem quam merentur fiduciam, inſpirabunt & diſſipabunt timoris chimerici prætextum, qui ad ſeducendos quosdam Imperii Principes Proteſtantes adhibetur. Tractatus Verſaliis die 1. Maji anni præteriti contractus pavoris loco nova e contrario ſtatibus his debet eſſe ſecuritatis cauſa, ob ſingularem, quam partes contrahentes in renovanda & confirmanda pace

Weſtphalica ; quæ fundamentum eſt Libertatum Germanicarum , quam maxime firmum attulerunt attentionem.

Hucusque Chriſtianiſſima ſua Majeſtas omnem ſibi dedit operam præveniendi in Germania bellum antequam illud fuerat ortum , ſtudetque exinde diminutioni ejusdem progreſſus & procurandæ promptiſſime pacis reſtaurationi.

Hac intentione ſacra ſua Majeſtas Conventionem & Declarationem neutralitatis tam cum Imperatrice Regina, quam cum Statibus confœderatarum provinciarum iniit, & plus Imperii malis quam juſta vindicta mota conſenſit, quod Imperatrix Regina ſimilem ſuo nomine offerat conventionem in favorem , quos Rex Angliæ in Germania poſſidet , ſtatuum ; Regia ſua Majeſtas Principem hunc ſimili proſperitati Imperii accedere Conſilio deſiderat.

Rex Dominus meus reiterat adinterim omnibus Corporis Germanici Principibus, quæ ipſis jamjam ſuo nomine factæ ſunt ſponſiones, quod Conventio, quæ feliciter exiſtit , inter ipſum & Imperatricem Reginam nullam contineat neque directam neque indirectam contra Jura Imperii & in ſpecie contra Religionem Proteſtantium ſtipulationem, quod Tractatus die 1. Maji 1756. Verſaliis contracti unicum ſit objectum tranquillitatis generalis in Europa & imprimis quietis in Germania conſervatio, quod Rex Dominus meus partis gloriæ & commodorum Corporis Germanici, quæ ipſi ut amico fœ-

de-

Digitized by Google

derato & Pacis Weſtphalicæ ſponſori ad conſervanda Imperii Jura & Conſtitutiones competit, nunquam oblitus fuerit, quod hæc ſit ſacræ ſuæ Majeſtatis, quæ ex voto ſtatuum Imperii conſideratiorum exercitum Germaniam inire jubet, intentio, ut cum his ſtatibus ad manutentionem ipſorum legum & libertatum, ad procurandam ſatisfactionem illis, quibus aliqua debetur, convenientem & ad extinguendas denique promptiſſime in Germania belli inteſtini calamitates, concurrat.

Eodem tempore nomine ſacræ ſuæ Majeſtatis expreſſiſſime & ſolenniſſime declaratur nullam ipſam in Imperii territorio ambire acquiſitionem, copias exactiſſimam obſervaturas diſciplinam, ſeque illas pace in Germania reſtaurata ſine ullo temporis præterlapſu eſſe revocaturam.

Rex Chriſtianiſſimus ſperat Corpus Germanicum Juſtitiam ſinceritati cauſarum, quæ decreta ſacræ ſuæ Majeſtatis decidunt, redditurum, & Electores, Principes Statusque intentionibus tam æquis & publico Imperii commodo tam congruis mutuo acceſſuros eſſe conſenſu.

DE MACKAU.

Digitized by Google

Declaration Sr. Allerchriſtl. Maj. des Königs in Frankreich, welche er wegen des Einmarſches Dero Trouppen in Deutſchland, den 20 Merz 1757. auf dem Reichstage zu Regenſpurg durch ſeinen Miniſter, den Herrn Baron von Mackau, thun laſſen.

Einerley Urſachen eines brennenden Eifers, welche den allergnädigſten König, meinen Herrn, beyhülfliche Hand zur Wiederherſtellung der allgemeinen Ruhe zu bieten bewogen, haben auch ſein Verlangen erweckt, daß ſolche Ruhe feſt und unverbrüchlich ſeyn möge. Es iſt jedermann bekannt, daß Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät nichts verſäumet, denen ſchädlichen Folgen eines neuen Krieges zu begegnen, nachdem Sie endlich genöthiget worden, den von dem Könige von England geſchehenen Angriff durch Hülfe der Waffen abzuhalten; ſo hat ſie dennoch alle Sorge dahin gerichtet, daß nicht das Kriegsfeuer ganz Europa, inſonderheit aber das deutſche Reich mit ergreifen möchte. Se. heil. Königl. Majeſtät haben daher die verübten Feindſeligkeiten in Deutſchland, welche den deutſchen Geſetzen und Verfaſſungen nicht we-

weniger zuwider laufen, als sie einigen der vornehmsten Reichsstände zum Schaden dienen, nicht ohne schmerzliche Empfindung erkannt. Se. allerchristlichste Majestät haben nichts vorbey gegangen, wodurch dieses Feuer gedämpfet werden könnte; aber der König in Preussen habe weder den freundlichen Vorstellungen meines Königs und Herrn, noch der Erinnerung wegen übernommener Verbindlichkeit zu einer gemeinschaftlichen Vertheidigung mit der Kaiserin Königin von Böhmen und Ungarn, Gehör geben wollen; der Einfall also Sr. Königl. Majestät von Preussen in Sachsen, um das Königreich Böhmen anzugreifen, ist der Anfang zu diesem in Deutschland entstandenen Kriegsfeuer.

Bey so bewandten Sachen haben einige von diesem Fürsten unterdrückte, angefallene oder bedrohete Stände des Reichs die Hülfe, welche Seine allerchristlichste Majestät selbst, sowol auch dem Rechte der Convention und Garantie des Westphälischen Friedens, als auch ihrer eigenen Bündnisse, welche sie der schlechterdings gemeinschaftlichen Vertheidigung halben eingegangen, schuldig sind, abgeschlagen.

Der besondere Krieg, welchen Seine heil. Majestät zu unternehmen gezwungen wird, hat nothwendig weder Ihro Treue im Gemüthe, weder Ihro übrigen Verbindlichkeiten, noch Ihro Eifer vor die Sicherheit und Ruhe des deutschen Körpers schwächen können.

Mein König und Herr hat demnach nach geschehenen Erforderungen, woran selbst dem Kaiser und der Kaiserin Königin in Ungarn und Böhmen gelegen gewesen, Ihre Truppen nach Deutschland gehen lassen, daß sie mit allen in gleichem Eifer bewegten Ständen, und insonderheit mit dem Könige in Schweden, welcher die Garantie des Westphälischen Friedens vereinigt geleistet hat, gemeinschaftlich agiren sollen, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe des Westphälischen Friedens, und vornemlich der in Deutschland festgesetzten drey Religionen, zur Verschaffung einer anständigen Satisfaction derer Bundesgenossen Ihro heil. Königl. Majestät, welche man ungerecht unterdrücket und angefallen hat, und endlich einer völligen Wiederherstellung der Billigkeit, Ordnung und Ruhe im deutschen Reiche.

Diese

Diese so reinen Absichten werden sonder Zweifel bey verschiedenen Gliedern des deutschen Körpers alles verdiente Vertrauen erwecken, und die Vorwendung einer gar zu großen Furcht, welche man zu Ablenkung einiger Protestantischen Fürsten des Reichs anwendet, gänzlich entfernen. Der zu Versailles den 1 May vorigen Jahres geschlossene Tractat soll diesen Ständen, statt der Furcht, im Gegentheil eine neue Ursache der Sicherheit seyn, wegen der sonderbaren Anfmerksamkeit, welche die contrahirenden Parteyen in Erneuerung und Bekräftigung des Westphälischen Friedens, welcher der Grund der deutschen Freyheiten ist, aufs standhafteste bewiesen.

Bisher haben sich Se. allerchristlichste Majest. alle Mühe gegeben, dem Kriege in Deutschland zuvor zu kommen, ehe selbiger entstanden war, und lassen sich dahero angelegen seyn, dessen Fortgang zu mindern und aufs schleunigste den Frieden wieder herzustellen.

In dieser Absicht sind Se. heil. Majestät die Convention und Erklärung zur Neutralität sowol mit der Kaiserin-Königin, als mit den Staaten

der

der vereinigten Provinzen eingegangen, und haben sich mehr das Unglück des Reichs als einer gerechten Rache zur Einwilligung bewegen lassen, daß die Kaiserin-Königin eine gleiche Convention in Ihro Namen aus Gewogenheit gegen die Staaten, welche der König von England in Deutschland besitzet, darbiete; Se. Königl. Majest. verlanget, daß dieser Fürst mit gleichem Entschlusse dem Glücke des Reichs beytrete.

Mein König und Herr wiederholet immittelst allen Fürsten des deutschen Körpers die Versicherungen, welche ihnen bereits in Ihro Namen geschehen sind, daß die Convention, welche glücklich entstanden, zwischen Ihm und der Kaiserin Königin kein, weder directes noch indirectes Vernehmen wider die Rechte des Reichs, und insonderheit wider der Protestanten Religion, enthalte, daß des den 1. May 1756. zu Versailles geschlossenen Tractats einiger Gegenstand die Erhaltung einer allgemeinen Ruhe in Europa und vornämlich der Ruhe in Deutschland ist, daß der König, mein Herr, Seiner Ehre und der Vortheile des deutschen Körpers, wie es ihm als einen Bundsgenossen und Vertheidiger des Westphälischen Frie-

Friedens, die Rechte und Gesetze des Reichs zu erhalten, zusteht, niemals vergessen wird, daß Sr. heil. Majestät Absicht diese sey, welche nach Wunsche der vornehmsten Reichsstände die Armee nach Deutschland zu gehen befiehlet, damit sie sich mit den Ständen zur Vertheidigung ihrer Gesetze und Freyheiten, zur Vermittelung einer anständigen Satisfaction vor diejenigen, welchen sie gehöret, und zu beschleunigter Tilgung der Uebel des innerlichen Krieges in Deutschland vereinigen soll.

Zu solcher Zeit wird im Namen Sr. heil. Majestät ausdrücklich und aufs feyerlichste erkläret, daß Sie nichts im Gebiete des Reichs zu erwerben suche, daß unter Ihro Trouppen die genaueste Mannszucht soll gehalten werden, und dieselben ohne Verzug, sobald der Friede in Deutschland hergestellet worden, zurück berufen werden.

Der Allerchristl. König hoffet, es werde der deutsche Körper der Lauterkeit der Ursachen, welche

che Sr. heil. Majestät Schlüsse entschieden, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und die Churfürsten, Fürsten und Stände den so billigen und den öffentlichen Vortheilen des Reichs so gemäßen Absichten mit gemeinschaftlicher Einhelligkeit beytreten.

von Mackau.

Gesammlete Nachrichten und Urkunden,

den

im Jahr 1756. in Deutschland entstandenen Krieg betreffend.

Fünf- und Sechs und dreyßigstes Stück.

Ao. 1758.

Digitized by Google

Inhalt.

No. CXXXI. Anzeige gegründeter Ursachen, warum die von einigen derer höchsten und hohen deutschen Reichsstände auf dem allgemeinen Reichstage am 10 Jan. 1757. wegen des gewaltsamen Churbrandenburgischen Einfalls in die Churſächsischen und Churböhmischen Lande in Vorschlag gebrachte Reichsmediation nicht Statt finden könne. Wien und Prag, 1757. Mit Beylagen. S. 756.

No. CXXXII. Copie Schreibens des Grafen von Flemming an den Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Comitialgesandten zu Regenspurg den Geheimden Rath von Ponickau, d. d. Wien vom Monat März 1757. Seite 825.

No. CXXXIII. Schreiben des Königl. Preußischen und Churbrandenburgischen Comitialgesandten Herrn Ehrich Christoph Freyherrns von Plotho an E. Hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung zu Regenspurg d. d. 30 Apr. 1757. den gewaltsamen Einfall der Königl. Französischen Trouppen in die Clev-Meurs- und Markische Lande betreffend. Regenspurg, den 10 May 1757. Seite 845.

No. CXXXIV. Die wahre Gestalt und Beschaffenheit des Königl. Preußischen Betragens bey dem am 29 Aug. 1756. unternommenen feindlichen Einfall in Sachsen, und darauf erfolgten und bis jetzo fortgestellten Vergewaltigungen sämtlicher Churſächsischer Erblande und Unterthanen, auch gegen Se. Königl. Majestät in Pohlen und Dero Königliches Churhaus ausgeübten Thathandlungen. Seite 859.

No. CXXXV. Schreiben eines Bekannten in W. an einen seiner Freunde in R. über die Begebenheiten des jetzigen Krieges. Seite 911.

Digitized by Google

No. CXXXI.

Anzeige gegründeter Ursachen, warum die von einigen derer höchsten und hohen deutschen Reichsstände auf dem allgemeinen Reichstage am 10 Jan. 1757. wegen des gewaltsamen Churbrandenburgischen Einfalls in die Churſächsischen und Churböhmischen Lande in Vorschlag gebrachte Reichsmediation nicht Statt finden könne. Wien und Prag, 1757.

Es ist Reichskündig, was Ihro Röm. Kaiserl. Majestät wegen des im letzt abgewichenen 1756ten Jahre verübten Königl. Preußischen hurbrandenburgischen gewaltsamen Einfalls in achsen und Böhmen, vermittelst Kaiserl. Hofcreten vom 20 Sept. und 18 Oct. d. a. an das ſamte Reich gelangen, auch ſonſt vor Kaiſerliche briſtrichterliche Verordnungen dieſerhalben erge- n laſſen. Es iſt auch ferner hinlänglich bekannt, iß bey der hierauf am 10 Jan. laufenden Jahrs folgten allgemeinen Reichsberathſchlagung, ei- ge derer höchſten und hohen Reichsſtände eine eichsvermittelung, zu gütlicher Beylegung und bſtellung des Königlich Preußiſchen Begin- ns, in Vorſchlag gebracht, hingegen durch die

Mehrheit der Stimmen dahin geschlossen, und unterm 17den ejusd. das Reichsgutachten an Kaiserl. Majestät erstattet worden, daß Allerhöchstdieselbe allergehorsamst zu ersuchen wären, in dem eingeschlagenen Wege der Obristrichterlichen Verfügungen, nach denen heilsamen Reichssatz- und Ordnungen überhaupt, insbesondere aber nach Maßgabe der Executionsordnung, des Westphälischen Friedens, und der Kaiserl. Wahlcapitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung der bereits zu Handen genommenen Mittel, nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz Ihrer, Deroselben bis nunzu vorenthaltenen Chur- und Erblande, dann zu Ersetzung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchstderoselben und Ihro Majestät der Kaiserin, als Königin und Churfürstin von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung, Obristrichterlich zu verhelfen.

Da nun dieses Reichsgutachten durch Kaiserl. allergnädigstes Commißions-Ratificationsdecret de dato 29. & dictato 31 Jan. ietztlaufenden Jahres, zu einem allgemein verbindlichen Reichsschluß gediehen, so dürfte es überflüßig scheinen, annoch vorietzo in Frage zu stellen, ob die vorberührtermaßen in Vorschlag gebrachte Reichsmediation, zu baldiger Dämpfung des ietzigen Unwesens, zu Entschädigung derer hohen beleidigten Theile, und zur Sicherheit des gesamten Reichs vor das künftige, ein hinlänglicher und denen Reichssatzungen gemäßer Weg würde gewesen seyn.

Allein, so wie der Churbrandenburgische feindliche Einfall in die Churſächsische und Churböhmi-

sche

che Lande vom vorigen Jahre, nebst denen darbey
uf das äuserste getriebenen Vergewaltigungen ein
wiges und bedaurenswürdiges Denkmal in denen
Geschichten des deutschen Vaterlandes verbleiben
ird; also verdienet auch in dem deutschen Staats-
echt vor die Nachkommenschaft angemerkt zu wer-
en, was zu unsern Zeiten vor Reichssatzungsmäs-
ge Mittel und Anstalten, bey gefährlichen Empö-
ungen im Reich, nicht nur wirklich beschlossen und
orgekehret, sondern auch darneben in Vorschlag
ebracht, und an Handen gegeben worden. Nun
acht zwar der einzige Umstand, daß ein wohlge-
einter Vorschlag in einer Reichsversammlung
cht Beyfall gefunden, denselben an und vor sich
cht widerrechtlich, noch nach Gelegenheit vor die
nftigen Zeiten unbrauchbar, je richtiger es ist,
ß jeder Stand des deutschen Reichs das unum-
ränkte Recht hat, bey denen von Kaiserl. Majest.
f allgemeinem Reichstage zur Berathschlagung
fgestellten Angelegenheiten seine Meinung frey
raus zu sagen, und dasjenige, was er seiner
eichsständischen Pflicht gemäß, zu des Reichs
esten und Frommen am diensamsten erachtet, bey
r Umfrage öffentlich und ohne alle Scheu an den
ag zu legen. Es ist dieses der nothwendigste
oeck bey allen und jeden Reichsdeliberationen,
ichwie im Gegentheil keinen der höchsten und
ven mächtigen oder mindermächtigen Stände,
ch Maßgabe der deutschen Reichsverfassung, miß-
len darf, wenn seine Meinung nicht durchgängi-
n Beyfall findet, und derselben entgegen etwas
ch die Mehrheit der Stimmen in allen dreyen

Reichscollegiis beliebet wird, so nachhero durch allerhöchste Kaiserliche Bestätigung, zum gemeinverbindlichen Reichsschluß gelanget.

Wer anders hierunter denken, und die, der einen Meinung abfällige Stimmen hoher Reichsstände, vor Feindseligkeiten, abgeneigte Absichten und ein gewissenloses Betragen aufnehmen wolte, würde hierdurch denjenigen strafbaren Fehltrit begehen, welchen die vortrefliche Churbrandenburgische Comitialgesandschaft, aus übertriebenen Eifer vor den Dienst ihres Herrn, bey dieser Gelegenheit gethan, und wovon auser dem ad ædes Legatorum distribuirten gesandschaftlichen Pro-Memoria vom 24 Jan. a. c. die Beylage sub A. ein merkliches Zeugniß giebt, so wie die weitere Anlage sub B. bey dergleichen Zudringlichkeiten, zum Muster einer anständigen Reichspatriotischen Denkungsart dienen kan, und was das höchste Churfürstl. Collegium über ein solches Bezeigen zu äusern vor gut befunden, aus dem Adjecto sub C. ersichtlich ist.

Allein, so unumschränkt auch immermehr diese obangeführte Freyheit der Stimmen auf Reichstägen in allerley Fällen geachtet werden kan, so begreiflich ist dennoch, daß dem ohngeachtet, wenn anders dem gemeinen Besten der Reichsständischen Societät kein Nachtheil zuwachsen soll, solche, nach Vorschrift derer verbindlichsten Gesetze, und nach der Grundverfassung des deutschen Reichs abgemessen werden müsse, folglich dasjenige, was Recht und Billigkeit erfordert, niemals dabey aus den Augen gesetzt werden könne.

Bey

Bey Anwendung dieſes Satzes auf die ietzigen Zeiten, und auf den Umſtand, daß von einigen derer höchſten und hohen Reichsſtände, zu Dämpfung der fortdaurenden Churbrandenburgiſchen Empörung, und zu Wiederherſtellung des Reichsruheſtandes, in der darüber am abgewichenen 10 Jan. vorgeweſenen allgemeinen Reichsberathſchlagung, auf eine gütliche Vermittelung der Antrag geſchehen, kommt es alſo, wie leicht zu erachten, nicht auf die darmit an Tag gelegte friedliebende Geſinnung und ein Reichsſtändiſches Wohlmeynen, ſondern vorzüglich darauf an, ob eine ſolche in Vorſchlag gebrachte Reichsmediation denen Geſetzen und der Grundverfaſſung des deutſchen Reichs würde gemäß geweſen ſeyn? und allenfalls, wenn man über die Geſetze hinaus gehen wolte, der darbey gehabte Endzweck zu erreichen geweſen wäre?

Denn, ſo billig es dem erſten Anſehen nach zu ſeyn ſcheinet, den Weg der Güte allen gewaltſamen Mitteln vorzuziehen, ſo unbillig und unzuläßig wird dieſe Regul, wenn dadurch denen Geſetzen entgegen gehandelt wird, und am Ende doch darmit nichts auszulangen iſt, ſondern gleichſam eine Invitatio ad ulterius & impune delinquendum daraus entſtehet.

Die Strafgeſetze in allen Reichen und Staaten ſind weislich darum errichtet, damit die Verbrechen nicht unbeſtraft bleiben, und andern die Luſt, denen Geſetzen entgegen zu handeln, vergehen möge. Dieſes iſt die wahre Urſache, warum bereits bekanntlich in denen gemeinen Rechten die Vorſehung geſchehen, daß bey ſchweren und offenkündi-

gen Verbrechen kein Vergleich Statt haben, am wenigsten aber den Richter an Ausübung seines Amts und Vollstreckung der Strafe hindern solle.

Was diesem Gesetzgeber hierunter nothwendig geschienen, ist auch bey Abfassung des so hoch verpönten Landfriedens im Heil. Röm. Reich, der zu dessen Aufrechthaltung gemachten Executionsordnung, und sonst hin und wieder in denen Reichsgesetzen, besonders dem Osnabrüggischen Friedensschluß, auf das genaueste beobachtet worden.

In allen diesen mit so weiser Vorsicht errichteten Reichsconstitutionen wird, zu Dämpfung einer im Reich entstandenen Empörung, und zu Abstellung eines Landfriedensbruches, nirgends eine vorgängige Reichsvermittelung, als ein diensames oder erlaubtes Mittel angegeben, sondern, nachdem der Landfriede alle und jede Fehde auf des Reichs Grund und Boden aufgehoben, und im Art. III. die Strafe des Friedensbruchs bestimmet, wird in der Executionsordnung §. 36. ohne alle Ausnahme verordnet:

„Würde sich bey einem oder mehr finden, daß „sie jemand mit Gewalt das Seine abgedrungen, oder in andere Wege wider den Landfrieden vergewaltiget hätten, daß dieselbe als offentliche Landfriedensbrecher und Nothdränger, vermöge gemeiner Rechte und der Reichsconstitutionen und Ordnung, gestraft werden.

Und in dem Osnabrüggischen Friedensschluß Art. XVIII. §. 8. heißt es:

Ut etiam Pax publica tanto melius conservari possit,

possit, redintegrentur circuli, & statim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quæ in Constitutionibus Imperii de Pacis publicæ executione & conservatione disposita sunt.

Da nun der im vorigen Jahr aus denen Churbrandenburgischen Landen in Sachsen und Böhmen verübte Königl. Preußische feindliche Einfall schon an und vor sich, wenn auch nicht so viele andere unerhörte Gewaltthaten dabey wären begangen worden, ein offenbarer höchstverpönter Landfriedensbruch war, und von dem ganzen Reich darür unwidersprechlich aufgenommen werden mußte; So lagen auch zugleich die auf solchem Fall in denen Reichssatzungen vorgeschriebene Mittel und Wege klar vor Augen, und die algemeine Verbindlichkeit dieser Gesetze gestattete keinen diesen entgegen laufende Vorschläge, noch die Wahl, ob man gütliche oder ernsthafte Vorkehrungen zu Dämpfung der Churbrandenburgischen Empörung anwenden wolte.

Vielmehr entstehet aus diesen angeführten Umständen die natürliche und gesetzmäßige Folge, daß es Fälle geben könne, wo die Reichsständische Freyheit auf Reichstagen willkührlich zu stimmen, durch die Gesetze eingeschränket sey, daß die am 9 Jan. dieses Jahrs vorgewesene Reichsberathschlagung einen dergleichen Fall betreffe, und solchemnach keinen der höchsten und hohen Stände die Freyheit zugestanden habe, zum Nachtheil und Hemmung des Kaiserl. Obristrichterlichen Amts, zum Schaden derer hohen beleidigten Theile, und

zur Unterbrechung derer heilſamſten Reichsconſtitutionen, auf eine Reichsmediation bey einem der ſchwereſten Verbrechen in denen abgelegten Votis einzig und allein anzutragen.

Hätte aber auch die Verbindlichkeit derer Reichsgrundgeſetze dem Vorſchlage zu einer Reichsvermittelung nicht ſo, wie es an ſich ſelbſt iſt, ganz und gar entgegen geſtanden, ſo wäre dennoch zu unterſuchen, ob ſolche das bequemſte Mittel zu ſchleuniger Beruhigung des Reichs, und Herſtellung der allgemeinen Sicherheit jemals würde geweſen, oder nicht vielmehr zu allen Zeiten unwürkſam und überhaupt aus andern dringenden Urſachen unſtatthaft verblieben ſeyn.

Bey dieſer Unterſuchung kam es vormals nicht auf die löblichen Abſichten des Vorſchlags an; denn daß ſolche auf die Beförderung und Wiederherſtellung des Reichs-Ruhe- und Wohlſtandes durchgängig gerichtet geweſen, will man in keinen Zweifel ziehen: Aber die Bewegungsurſachen, den Vorſchlag vor das dienſamſte Mittel zu Erreichung des Zwecks zu halten, können verſchiedene ſeyn.

Bey einigen am beſagten 10 Jan. a. c. hierüber abgelegten Votis iſt es beliebig geweſen, verſchiedene dergleichen Bewegungsgründe mit anzuführen, allein es ſind auch andere, zwar nicht mit erwähnte, jedoch Reichskündige Veranlaſſungen bekannt, deren nähere Beleuchtung vielleicht den Satz beſtärket, daß oftmals die beſten Abſichten fehl ſchlagen müſſen, weil ſolche auf keinen zureichenden Grund gebauet ſind, und die hierzu dienlichen Mittel nicht an Hand geben, oder dieſe ſo

beſchaffen ſind, daß darmit zu Erreichung des verabzielten Zwecks allein nicht auszulangen.

Unter die Reichskündigen Veranlaſſungen, wodurch einige derer höchſten und hohen Reichsſtände, zu Beylegung des durch den Königl. Preußiſchen gewaltſamen Einfall in Sachſen und Böhmen entſtandenen Unweſens, eine Reichsmediation anzubiethen bewogen worden, dürfte wol vorzüglich zu zählen ſeyn, daß Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen ſelbſt, bey herannahender Reichsdeliberation, an verſchiedenen deutſchen Höfen hierzu die Einleitung gemacht.

Wenn nun aber auch dieſer Umſtand allein keinen Verdacht erwecken ſolte, ſo muß doch darbey gleich Anfangs bedenklich fallen, daß Ihro Königl. Majeſtät von Preuſſen, vor die an ſelbige ergangene Kaiſerl. Obriſtrichterliche Abmahnungsſchreiben die mindeſte Achtung bisher nicht bezeiget, ja ſolche nicht einmal einer Antwort gewürdiget, ſondern vielmehr die Feindſeligkeiten in denen Churböhmiſchen und Churſächſiſchen Landen ununterbrochen, bis jetzo fortgeſetzet, ja die Vergewaltigungen in Sachſen von Tage zu Tage vermehret, und dennoch nunmehro in einem Nebenweg eingehen, und allererſt, durch Kaiſerl. und des Reichsvermittelung, zu Abſtellung verpönter Gewaltthätigkeiten geneigt zu ſeyn, das Anſehen haben wollen.

Iſt dieſes nicht eine Folge derjenigen auf öffentlichem Reichstage beſchehenen und vielfältig wiederholten Aeuſerungen, daß Ihro Königl. Majeſt. in Preuſſen, bey Dero bisherigen Unternehmungen, Kaiſerl. Majeſtät und das Reich vor keinen

Richter über sich anerkennen? Soll nicht durch den Antrag zu übernehmender Mediation Kaiserl. Majestät und das Reich seines Obristrichterlichen Amts gleichsam entsetzet und zu einer ganz neutralen Puissance, nach dem Verstand des gemeinen Völkerrechts aufgestellet, oder wenigstens das Richterliche Amt jemals in dieser Sache zu gebrauchen auser Stand gesetzet werden? Und wird denn nicht solchergestalt der Hoheit, Würde, und dem Ansehen des ganzen Römischen Reichs und dessen allerhöchsten Oberhaupts auf das empfindlichste entgegen getreten, alle Reichsständische Obliegenheit völlig aus den Augen gesetzt, und der schuldige Gehorsam beharrlich verweigert?

Wolte man aber auch über diese selbstredende Folgen hinausgehen, und mit einstweiliger Beyseitsetzung dessen, was vorstehend von Unzuläßigkeit einer gütlichen Vermittelung bey Landfriedensbrüchigen Fällen erwähnet worden, und was weiteres nachhero in Betrachtung gezogen werden soll, zu geben, daß, wie im gemeinen Leben einem jeden Richter frey stehet, einen Versuch gütlicher Vergleichung unter streitenden Partheyen anzustellen, also auch ein solches von Seiten des Kaiserlichen Obristrichterlichen Amts im deutschen Reich, bey dem Königl. Preußischen gewaltsamen Einfall in Sachsen und Böhmen, mit aller Anständigkeit würde haben können zur Hand genommen werden; So hat doch der Berliner Hof, bey denen beschehenen Insinuationen an andern Höfen, nicht von sich kommen lassen, daß er die Kaiserl. und Reichsmediation als eine Obristrichterliche

Hand-

Handlung verlange, sondern vielmehr, wie gesagt, das Gegentheil geäusert, sich in seiner eigenen Sache zum alleinigen Richter aufgeworfen, über vermeintlich ihm zugefügtes Unrecht die in denen Reichsgesetzen so ernstlich untersagte Selbsthülfe, ohne alles Bedenken, mit der äussersten Gewalt zur Hand genommen, und sich dadurch aller Obrist-richterlichen Bemühung und Stiftung eines Vergleichs, vorsetzlich und fortwährend, unwürdig und unfähig gemacht.

Bey dieser Widerspenstigkeit und Geringschätzung der Hoheit, Würde, und des Ansehens Kaiserlichen Majestät und des gesamten Reichs, beharret besagter Hof noch bis jetzo, giebt solche in denen vielfältigen Schriften täglich und ungescheuet zu erkennen, und wenn derselbe dem ungeachtet auf eine Reichsvermittelung sein Vertrauen zu setzen das Ansehen haben wollen, so sind darunter ganz andere als dem Römischen Reich günstige Absichten verborgen gewesen, die sich durch Vorgänge von gleicher Art schon allzusehr verrathen. Die Bemühung nämlich eine Mediation herfürzubringen, hat der Berliner Hof schon auswärts und der Orten verwendet, wo mit ansehnlicher Macht dem deutschen Reich zu Dämpfung der erregten Empörung beyzuspringen, denen unverantwortlichen Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun, und denen hohen beleidigten Theilen einige Genugthuung zu verschaffen, ein vorhero in Zweifel gezogener Ernst bezeiget, und dazu thätige Maßregeln genommen worden.

Als diese Bemühung fruchtlos gewesen, ist endlich der Antrag zu Uebernehmung der Mediation an das Reich selbst erfolget; allenthalben in einerley Absicht, nämlich nicht nur Kaiserl. Majestät von gerechtester Ahndung des begangenen Frevels, und weit von Obristrichterlichen Verfügungen, sowol das gesamte Reich von Vorkehrung der gehörigen Executionsmittel abzuhalten, sondern auch denen übrigen zur Hülfe der bedrängten Reichslande anrückenden Mächten, unter dem Vorwand obseyender gütlicher Tractaten ein Ziel zu stecken.

Wären die Königl. Preußischen Absichten hierunter rein und dahin gerichtet gewesen, gegen Kaiserliche Majestät und das Reich, zu Beylegung derer sich vorgebildeten Irrungen, ein wahres anständiges Vertrauen zu bezeigen, warum hat man solches nicht vor angefangener Empörung mit friedfertigem Antrage an den Tag geleget? Alsdann, und nicht nach ausgeübtem Landfriedensbruch, würde eine Reichsmediation das heilsame Mittel zu Erhaltung des Reichsruhestandes gewesen seyn, auch solche zu bewilligen, anbey die übernommene Reichsgarantie des Dreßdner Friedens werkthätig zu leisten, keinen Anstand gefunden haben.

Solte man sich also, bey solcher der Sachen Beschaffenheit, mit Ueberzeugung fürstellen können, daß auf den Fall, wenn die vorgeschlagene Mediation vor ietzo, der fortwährenden Churbrandenburgischen Empörung ungeachtet, vom Reich wäre beliebet und würklich angetreten worden, der darmit verabzielte Endzweck jemals würde zu erreichen gewesen seyn? Die löbliche Absicht derer höchsten

ſten und hohen Reichsſtände bey der vorgeſchlagenen Reichsvermittelung war unſtreitig, auf das baldigſte einen billigen Vergleich zu ſtiften, ſolchen durch einen förmlichen Vortrag zu befeſtigen, und inzwiſchen bis zu dieſem Austrag der Sache, die bedrängte Churſächſiſche Lande von dermaliger Vergewaltigung zu befreyen. Erſtere Sätze flieſſen aus der Natur einer ſolchen Vergleichshandlung, und letztere muß man der patriotiſchen Geſinnung und Mitſtändiſchen Achtung vor das Königl. Churhaus Sachſen zutrauen, ob gleich in denen abgelegten Votis darvon nichts fürgekommen.

Allein alle Hofnung zu dieſem Zweck zu gelangen mußte gleich Anfangs verſchwinden, da nicht nur in gewiſſen Verſtande eine Reichsmediation ſelbſt, ſondern auch vornehmlich die Aeußerungen Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen und die Bedingungen, unter welchen dergleichen Mediation allenfalls hätte ſollen fortgeſtellet werden, eine wahre Unmöglichkeit hierunter in Weg legten.

An und vor ſich würde ſchon zum voraus abzuſehen geweſen ſeyn, daß mit Eröffnung, Beſchickung und fernerer Handlung einer ſolchen Mediation nicht ſo ſchleunig, als zu wünſchen, würde haben können zu Werke gegangen werden, ſondern daß vielmehr eine Negociation von Jahr und Tag, ja von vielen Jahren hierzu erforderlich geweſen wäre. Nur der einzige Umſtand, auf allgemeinem Reichstage zuförderſt eine Reichsdeputation zu dem Ende zu ernennen, ſich über den Ort der Zuſammenkunft zu vergleichen, vorgängige Inſtructiones an jedem Hofe darüber einzuholen, die

bene-

benöthigten Ausfertigungen zu concertiren, und andere dergleichen zu Eröfnung eines Congresses und fruchtbarlichen Vorbereitung des übernommenen Vermittelungsamts, nothwendige Vorgänge zu berichtigen, würde eine Zeit von vielen Monaten weggenommen haben. Was hätten aber nicht sodenn allererst, wenn der Vermittelungscongreß würklich wäre eröffnet worden, die verschiedenen Verhandlungen unter den Hohen zum Vergleich vorbeschiedenen Theilen, die Berichtserstattungen der subdelegirten Reichsständischen Gesandten an ihre Höfe, und dieser ihre weitere Relation an das gesammte Reich, wo auch wieder an alle höchste und hohe Committenten hätte müssen berichtet, und bey jedem Vorfall neue Instruction eingeholet werden, vor Zeit erfordert?

Alles dieses sind unwidersprechliche Verzögerungsumstände, welche sich bey der Grundverfassung des Heil. Röm. Reichs nothwendig, und mehreres als bey jeder andern Mediation auswärtiger Mächte, herfürthun müssen, und welche die Unmöglichkeit vor Augen stellen, daß darmit schleunig und in einer kurzen Zeit auszulangen wäre.

Bey allen diesen bleibt noch ferner und im Hauptwerke eine Unmöglichkeit, daß zu Abstellung dermaliger Unruhen im Reich zu einem billigen Vergleich, künftiger Sicherheit und dauerhaften Ruhestand, durch eine übernommene, es sey nun des deutschen Reichs- oder eine andere Mediation, jemals in gütlichen Wegen zu gelangen sey, so lange Ihro Königl. Maj. in Preussen von denen bey dero jetzigen Befehdung angenommenen Grundsätzen

ätzen nicht abweichen zu können, noch zu wollen, ein vor allemal declariret, so lange selbige dem Reich und der ganzen Welt den gewaltsamen Einfall in Sachsen als eine nothwendige Regul der Staatsklugheit, und die weitere feindliche Einrückung in Böhmen als eine abgenöthigte Schutzwehr aufzudringen fortfahren, und so lange sie, wie man zu sagen pfleget, noch Recht überley zu haben behaupten, mithin das begangene Unrecht zu erkennen, und denen hohen beleidigten Theilen nur die geringe Genugthuung zu verschaffen, beharrlich verweigern.

Worauf hat sich also die Hofnung, durch eine Reichsvermittelung einen billigen Vergleich zu bewürken, gründen können, wenn man nicht die ganze Billigkeit in einer etwann anzumuthenden gelassenen Erduldung der erlittenen Schäden, oder gar in einem Königl. Preußischen Ausspruch über das was recht und billig sey, hätte suchen wollen.

Woferne aber auch möglich gewesen wäre, daß Ihro Majestät die Kaiserin Königin, und Ihro Königl. Majest. in Pohlen, sich auf solche unbillige Zumuthungen und Bedingungen hätten einlassen können, so bliebe dennoch unmöglich, am Ende aller Bemühung und Einverständnisses, einen Tractat und Vergleichungsarticul nach dem Sinn und Anverlangen Ihro Königl. Majestät von Preussen abzuschließen.

In allen bisher zum Vorschein gekommenen Königlichen Preußischen Manifesten und anderen Schriften ist allemal die Zusicherung geschehen, daß der gewaltsame Einfall in Sachsen und Böhmen zu nichts anders abzwecke, als sich einen dauerhaf-

ten

gen Verbrechen kein Vergleich Statt haben, am wenigsten aber den Richter an Ausübung seines Amts und Vollstreckung der Strafe hindern solle.

Was diesem Gesetzgeber hierunter nothwendig geschienen, ist auch bey Abfassung des so hoch verpönten Landfriedens im Heil. Röm. Reich, der zu dessen Aufrechthaltung gemachten Executionsordnung, und sonst hin und wieder in denen Reichsgesetzen, besonders dem Osnabrüggischen Friedensschluß, auf das genaueste beobachtet worden.

In allen diesen mit so weiser Vorsicht errichteten Reichsconstitutionen wird, zu Dämpfung einer im Reich entstandenen Empörung, und zu Abstellung eines Landfriedensbruches, nirgends eine vorgängige Reichsvermittelung, als ein dienſames oder erlaubtes Mittel angegeben, sondern, nachdem der Landfriede alle und jede Fehde auf des Reichs Grund und Boden aufgehoben, und im Art. III. die Strafe des Friedensbruchs bestimmet, wird in der Executionsordnung §. 36. ohne alle Ausnahme verordnet:

„Würde sich bey einem oder mehr finden, daß „sie jemand mit Gewalt das Seine abgedrun„gen, oder in andere Wege wider den Landfrie„den vergewaltiget hätten, daß dieselbe als of„fentliche Landfriedensbrecher und Nothdrän„ger, vermöge gemeiner Rechte und der Reichs„constitutionen und Ordnung, gestraft werden.

Und in dem Osnabrüggischen Friedensschluß Art. XVIII. §. 8. heißt es:

Ut etiam Pax publica tanto melius conservari

possit,

poſſit, redintegrentur circuli, & ſtatim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, obſerventur ea, quæ in Conſtitutionibus Imperii de Pacis publicæ executione & conſervatione diſpoſita ſunt.

Da nun der im vorigen Jahr aus denen Churbrandenburgiſchen Landen in Sachſen und Böhmen verübte Königl. Preußiſche feindliche Einfall ſchon an und vor ſich, wenn auch nicht ſo viele andere unerhörte Gewaltthaten dabey wären begangen worden, ein offenbarer höchſtverpönter Landfriedensbruch war, und von dem ganzen Reich darfür unwiderſprechlich aufgenommen werden mußte; So lagen auch zugleich die auf ſolchem Fall in denen Reichsſatzungen vorgeſchriebene Mittel und Wege klar vor Augen, und die algemeine Verbindlichkeit dieſer Geſetze geſtattete keinen dieſen entgegen laufende Vorſchläge, noch die Wahl, ob man gütliche oder ernſthafte Vorkehrungen zu Dämpfung der Churbrandenburgiſchen Empörung anwenden wolte.

Vielmehr entſtehet aus dieſen angeführten Umſtänden die natürliche und geſetzmäßige Folge, daß es Fälle geben könne, wo die Reichsſtändiſche Freyheit auf Reichstagen willkührlich zu ſtimmen, durch die Geſetze eingeſchränket ſey, daß die am 10 Jan. dieſes Jahrs vorgeweſene Reichsberathſchlagung einen dergleichen Fall betreffe, und ſolchemnach keinen der höchſten und hohen Stände die Freyheit zugeſtanden habe, zum Nachtheil und Hemmung des Kaiſerl. Obriſtrichterlichen Amts, zum Schaden derer hohen beleidigten Theile, und

zur Unterbrechung derer heilsamsten Reichsconstitutionen, auf eine Reichsmediation bey einem der schwersten Verbrechen in denen abgelegten Votis einzig und allein anzutragen.

Hätte aber auch die Verbindlichkeit derer Reichsgrundgesetze dem Vorschlage zu einer Reichsvermittelung nicht so, wie es an sich selbst ist, ganz und gar entgegen gestanden, so wäre dennoch zu untersuchen, ob solche das bequemste Mittel zu schleuniger Beruhigung des Reichs, und Herstellung der allgemeinen Sicherheit jemals würde gewesen, oder nicht vielmehr zu allen Zeiten unwürksam und überhaupt aus andern dringenden Ursachen unstatthaft verblieben seyn.

Bey dieser Untersuchung kam es vormals nicht auf die löblichen Absichten des Vorschlags an; denn daß solche auf die Beförderung und Wiederherstellung des Reichs-Ruhe- und Wohlstandes durchgängig gerichtet gewesen, will man in keinen Zweifel ziehen: Aber die Bewegungsursachen, den Vorschlag vor das diensamste Mittel zu Erreichung des Zwecks zu halten, können verschiedene seyn.

Bey einigen am besagten 10 Jan. a. c. hierüber abgelegten Votis ist es beliebig gewesen, verschiedene dergleichen Bewegungsgründe mit anzuführen, allein es sind auch andere, zwar nicht mit erwähnte, jedoch Reichskündige Veranlassungen bekannt, deren nähere Beleuchtung vielleicht den Satz bestärket, daß oftmals die besten Absichten fehl schlagen müssen, weil solche auf keinen zureichenden Grund gebauet sind, und die hierzu dienlichen Mittel nicht an Hand geben, oder diese so

beſchaffen ſind, daß darmit zu Erreichung des verabzielten Zwecks allein nicht auszulangen.

Unter die Reichskündigen Veranlaſſungen, wodurch einige derer höchſten und hohen Reichsſtände, zu Beylegung des durch den Königl. Preußiſchen gewaltſamen Einfall in Sachſen und Böhmen entſtandenen Unweſens, eine Reichsmediation anzubiethen bewogen worden, dürfte wol vorzüglich zu zählen ſeyn, daß Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen ſelbſt, bey herannahender Reichsdeliberation, an verſchiedenen deutſchen Höfen hierzu die Einleitung gemacht.

Wenn nun aber auch dieſer Umſtand allein keinen Verdacht erwecken ſolte, ſo muß doch darbey gleich Anfangs bedenklich fallen, daß Ihro Königl. Majeſtät von Preuſſen, vor die an ſelbige ergangene Kaiſerl. Obriſtrichterliche Abmahnungsſchreiben die mindeſte Achtung bisher nicht bezeiget, ja ſolche nicht einmal einer Antwort gewürdiget, ſondern vielmehr die Feindſeligkeiten in denen Churböhmiſchen und Churſächſiſchen Landen ununterbrochen, bis jetzo fortgeſetzet, ja die Vergewaltigungen in Sachſen von Tage zu Tage vermehret, und dennoch nunmehro in einem Nebenweg eingehen, und allererſt, durch Kaiſerl. und des Reichsvermittelung, zu Abſtellung verpönter Gewaltthätigkeiten geneigt zu ſeyn, das Anſehen haben wollen.

Iſt dieſes nicht eine Folge derjenigen auf öffentlichem Reichstage beſchehenen und vielfältig wiederholten Aeuſerungen, daß Ihro Königl. Majeſt. in Preuſſen, bey Dero bisherigen Unternehmungen, Kaiſerl. Majeſtät und das Reich vor keinen

Richter über sich anerkennen? Soll nicht durch den Antrag zu übernehmender Mediation Kaiserl. Majestät und das Reich seines Obristrichterlichen Amts gleichsam entsetzet und zu einer ganz neutralen Puissance, nach dem Verstand des gemeinen Völkerrechts aufgestellet, oder wenigstens das Richterliche Amt jemals in dieser Sache zu gebrauchen auser Stand gesetzet werden? Und wird denn nicht solchergestalt der Hoheit, Würde, und dem Ansehen des ganzen Römischen Reichs und dessen allerhöchsten Oberhaupts auf das empfindlichste entgegen getreten, alle Reichsständische Obliegenheit völlig aus den Augen gesetzt, und der schuldige Gehorsam beharrlich verweigert?

Wolte man aber auch über diese selbstredende Folgen hinausgehen, und mit einstweiliger Beyseitsetzung dessen, was vorstehend von Unzuläßigkeit einer gütlichen Vermittelung bey Landfriedensbrüchigen Fällen erwähnet worden, und was weiteres nachhero in Betrachtung gezogen werden soll, zu geben, daß, wie im gemeinen Leben einem jeden Richter frey stehet, einen Versuch gütlicher Vergleichung unter streitenden Partheyen anzustellen, also auch ein solches von Seiten des Kaiserlichen Obristrichterlichen Amts im deutschen Reich, bey dem Königl. Preußischen gewaltsamen Einfall in Sachsen und Böhmen, mit aller Anständigkeit würde haben können zur Hand genommen werden; So hat doch der Berliner Hof, bey denen beschehenen Insinuationen an andern Höfen, nicht von sich kommen lassen, daß er die Kaiserl. und Reichsmediation als eine Obristrichterliche

Hand-

Handlung verlange, sondern vielmehr, wie gesagt, das Gegentheil geäusert, sich in seiner eigenen Sache zum alleinigen Richter aufgeworfen, über vermeintlich ihm zugefügtes Unrecht die in denen Reichsgesetzen so ernstlich untersagte Selbsthülfe, ohne alles Bedenken, mit der äuserſten Gewalt zur Hand genommen, und sich dadurch aller Obristrichterlichen Bemühung und Stiftung eines Vergleichs, vorsetzlich und fortwährend, unwürdig und unfähig gemacht.

Bey dieser Widerspenstigkeit und Geringschätzung der Hoheit, Würde, und des Ansehens Kaiserlichen Majestät und des gesamten Reichs, beharret besagter Hof noch bis jetzo, giebt solche in denen vielfältigen Schriften täglich und ungescheuet zu erkennen, und wenn derselbe dem ungeachtet auf eine Reichsvermittelung sein Vertrauen zu setzen das Ansehen haben wollen, so sind darunter ganz andere als dem Römischen Reich günstige Absichten verborgen gewesen, die sich durch Vorgänge von gleicher Art schon allzusehr verrathen. Die Bemühung nämlich eine Mediation herfürzubringen, hat der Berliner Hof schon auswärts und der Orten verwendet, wo mit ansehnlicher Macht dem deutschen Reich zu Dämpfung der erregten Empörung beyzuspringen, denen unverantwortlichen Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun, und denen hohen beleidigten Theilen einige Genugthuung zu verschaffen, ein vorhero in Zweifel gezogener Ernst bezeiget, und dazu thätige Maßregeln genommen worden.

Als

Als diese Bemühung fruchtlos gewesen, ist endlich der Antrag zu Uebernehmung der Mediation an das Reich selbst erfolget; allenthalben in einerley Absicht, nämlich nicht nur Kaiserl. Majestät von gerechtester Ahndung des begangenen Frevels, und weit von Obristrichterlichen Verfügungen, sowol das gesamte Reich von Vorkehrung der gehörigen Executionsmittel abzuhalten, sondern auch denen übrigen zur Hülfe der bedrängten Reichslande anrückenden Mächten, unter dem Vorwand obseyender gütlicher Tractaten ein Ziel zu stecken.

Wären die Königl. Preußischen Absichten hierunter rein und dahin gerichtet gewesen, gegen Kaiserliche Majestät und das Reich, zu Beylegung derer sich vorgebildeten Irrungen, ein wahres anständiges Vertrauen zu bezeigen, warum hat man solches nicht vor angefangener Empörung mit friedfertigem Antrage an den Tag geleget? Alsdann, und nicht nach ausgeübtem Landsfriedensbruch, würde eine Reichsmediation das heilsame Mittel zu Erhaltung des Reichsruhestandes gewesen seyn, auch solche zu bewilligen, anbey die übernommene Reichsgarantie des Dreßdner Friedens werkthätig zu leisten, keinen Anstand gefunden haben.

Solte man sich also, bey solcher der Sachen Beschaffenheit, mit Ueberzeugung fürstellen können, daß auf den Fall, wenn die vorgeschlagene Mediation vor ietzo, der fortwährenden Churbrandenburgischen Empörung ungeachtet, vom Reich wäre beliebet und würklich angetretten worden, der darmit verabzielte Endzweck jemals würde zu erreichen gewesen seyn? Die löbliche Absicht derer höchsten

ſten und hohen Reichsſtände bey der vorgeſchlagenen Reichsvermittelung war unſtreitig, auf das baldigſte einen billigen Vergleich zu ſtiften, ſolchen durch einen förmlichen Vortrag zu befeſtigen, und inzwiſchen bis zu dieſem Austrag der Sache, die bedrängte Churſächſiſche Lande von dermaliger Vergewaltigung zu befreyen. Erſtere Sätze flieſſen aus der Natur einer ſolchen Vergleichshandlung, und letztere muß man der patriotiſchen Geſinnung und Mitſtändiſchen Achtung vor das Königl. Churhaus Sachſen zutrauen, ob gleich in denen abgelegten Votis darvon nichts fürgekommen.

Allein alle Hofnung zu dieſem Zweck zu gelangen mußte gleich Anfangs verſchwinden, da nicht nur in gewiſſen Verſtande eine Reichsmediation ſelbſt, ſondern auch vornehmlich die Aeußerungen Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen und die Bedingungen, unter welchen dergleichen Mediation allenfalls hätte ſollen fortgeſtellet werden, eine wahre Unmöglichkeit hierunter in Weg legten.

An und vor ſich würde ſchon zum voraus abzuſehen geweſen ſeyn, daß mit Eröffnung, Beſchickung und fernerer Handlung einer ſolchen Mediation nicht ſo ſchleunig, als zu wünſchen, würde haben können zu Werke gegangen werden, ſondern daß vielmehr eine Negociation von Jahr und Tag, ja von vielen Jahren hierzu erforderlich geweſen wäre. Nur der einzige Umſtand, auf allgemeinem Reichstage zuförderſt eine Reichsdeputation zu dem Ende zu ernennen, ſich über den Ort der Zuſammenkunft zu vergleichen, vorgängige Inſtructiones an jedem Hofe darüber einzuholen, die

bene-

benöthigten Ausfertigungen zu concertiren, und andere dergleichen zu Eröfnung eines Congresses und fruchtbarlichen Vorbereitung des übernommenen Vermittelungsamts, nothwendige Vorgänge zu berichtigen, würde eine Zeit von vielen Monaten weggenommen haben. Was hätten aber nicht sodenn allererst, wenn der Vermittelungscongreß würklich wäre eröffnet worden, die verschiedenen Verhandlungen unter den Hohen zum Vergleich vorbeschiedenen Theilen, die Berichtserstattungen der subdelegirten Reichsständischen Gesandten an ihre Höfe, und dieser ihre weitere Relation an das gesammte Reich, wo auch wieder an alle höchste und hohe Committenten hätte müssen berichtet, und bey jedem Vorfall neue Instruction eingeholet werden, vor Zeit erfordert?

Alles dieses sind unwidersprechliche Verzögerungsumstände, welche sich bey der Grundverfassung des Heil. Röm. Reichs nothwendig, und mehreres als bey jeder andern Mediation auswärtiger Mächte, herfürthun müssen, und welche die Unmöglichkeit vor Augen stellen, daß darmit schleunig und in einer kurzen Zeit auszulangen wäre.

Bey allen diesen bleibt noch ferner und im Hauptwerke eine Unmöglichkeit, daß zu Abstellung dermaliger Unruhen im Reich zu einem billigen Vergleich, künftiger Sicherheit und dauerhaften Ruhestand, durch eine übernommene, es sey nun des deutschen Reichs- oder eine andere Mediation, jemals in gütlichen Wegen zu gelangen sey, so lange Ihro Königl. Maj. in Preussen von denen bey dero jetzigen Befehdung angenommenen Grundsätzen

sätzen nicht abweichen zu können, noch zu wollen, ein vor allemal declariret, so lange selbige dem Reich und der ganzen Welt den gewaltsamen Einfall in Sachsen als eine nothwendige Regul der Staatsklugheit, und die weitere feindliche Einrückung in Böhmen als eine abgenöthigte Schutzwehr aufzudringen fortfahren, und so lange sie, wie man zu sagen pfleget, noch Recht überley zu haben behaupten, mithin das begangene Unrecht zu erkennen, und denen hohen beleidigten Theilen nur die geringe Genugthuung zu verschaffen, beharrlich verweigern.

Worauf hat sich also die Hofnung, durch eine Reichsvermittelung einen billigen Vergleich zu bewürken, gründen können, wenn man nicht die ganze Billigkeit in einer etwann anzumuthenden gelassenen Erduldung der erlittenen Schäden, oder gar in einem Königl. Preußischen Ausspruch über das was recht und billig sey, hätte suchen wollen.

Woferne aber auch möglich gewesen wäre, daß Ihro Majestät die Kaiserin Königin, und Ihro Königl. Majest. in Pohlen, sich auf solche unbillige Zumuthungen und Bedingungen hätten einlassen können, so bliebe dennoch unmöglich, am Ende aller Bemühung und Einverständnisses, einen Tractat und Vergleichungsarticul nach dem Sinn und Anverlangen Ihro Königl. Majestät von Preussen abzuschließen.

In allen bisher zum Vorschein gekommenen Königlichen Preußischen Manifesten nnd anderen Schriften ist allemal die Zusicherung geschehen, daß der gewaltsame Einfall in Sachsen und Böhmen zu nichts anders abzwecke, als sich einen dauerhaf-

ten

ten und sichern Frieden zu verschaffen: Also scheine der am 24 Dec. 1745. geschlossene Dreßdner Friede Ihro Königl. Majestät in Preussen nicht dauerhaft und sicher genug zu seyn, gab folglich um deswillen Deroselben den vornehmsten Anlaß, solchen zu brechen.

Ohne hierbey in die Fragen einzugehen: ob einem Fürsten erlaubt sey, einen Friedensbruch zu begehen, blos um einen Friedensschluß vom neuen dato, und lediglich mit wiederhohlter Zusicherung dessen, was in vorigen versprochen war, zuwege zu bringen, und ob denn Ihro Königliche Majestät von Preussen diese sich vorgebildete Unsicherheit des Dresdner Friedens nicht vor dessen Unterzeichnung eingesehen, auch ob allenfalls besagte Ihro Maj. wenn Sie allererst nachhero die Unsicherheit bemerket, nicht dessen ungeachtet, an den einmal unterschriebenen Tractat gebunden geblieben, und sich selbst beyzumessen hätten, daß sie sich nicht mehrere Sicherheit bedungen? so ist und bleibt gewiß, daß niemalen ein mehreres verbindlicher, dauerhafter und sicherer, auch vor Ihro Königliche Majestät von Preussen vortheilhafter Friedensschluß errichtet worden, als besagter Dreßdner vom Jahr 1745. der auch in seiner vollen Kraft, Dauer und Sicherheit ewig würde verblieben seyn, wenn Ihro Königliche Majest. von Preussen nicht vor gut befunden hätten, ihn im letzt verflossenen Jahre mit gewaltsamer Hand abzubrechen.

Dieser Dreßdner Friedensschluß ist in denen verbindlichsten Zusicherungen, die jemals bey dergleichen Handlungen gebräuchlich gewesen, abgefaßt,

faßt, es ist die Garantie des Römischen Reichs darinnen bedungen, auch nachhero würklich übernommen worden, und Ihro Majest. die Kaiserin Königin haben nicht nur denselben Dero hohen Orts fest und unverbrüchlich gehalten, sondern auch so gar zum Ueberfluß, in dem beruffenen vierten geheimen Artikul des nachherigen Petersburger Defensivtractats vom Jahr 1746. aus freyem Muth und ungezwungen bestätiget.

Welcher menschlicher Witz und Verstand vermag also etwas auszusinnen, wodurch ein künftiger Transact verbindlicher, sicherer und dauerhafter soll abgefasset werden, als der Anno 1745. zu Dreßden abgeschlossene Friede? und dennoch setzen Ihro Königl. Majestät Dero friedliebende Gesinnung einzig und allein auf diese Bedingung aus, haben auch, damit hieran desto weniger zu zweifeln seyn möchte, solches annoch an eben dem Tage, den 10. Jan. a. c. wo die Reichsmediation in Vorschlag gebracht, und darüber berathschlaget werden sollte, vor der Umfrage durch die hiezu bevollmächtigte Fürstl. Brandenburg-Culmbachische Gesandschaft im Fürstl. Collegio unumwunden zu erkennen geben lassen.

Auf diese Unmöglichkeit ist denn auch endlich allererst Königlich Preußischer Seits sowol die Herstellung der Ruhe in Deutschland überhaupt, als auch insbesondere die Wiederabtretung derer gewaltsam occupirten Churſächsischen Lande, an ihren rechtmäßigen Landesherrn gesetzet und zugesaget worden, ohne darbey die mindeste Erwähnung von einigem Ersatz der verursachten Schäden und Her-

ausgabe des unrechtmäßig entwandten Guts zu thun. Wodurch denn nichts anders zu Tage gelegt worden, als, daß der Königl. Preußische beständige Vorsatz bey dem Antrage auf eine Reichsvermittelung gewesen sey, noch auf eine lange Zeit hinaus die Vergewaltigung des Königl. Pohlnischen Churhauses, und dessen Sächsischer Reichslande fortzustellen; alles nunmehr unter dem Vorwand noch nicht ausgetragener, sondern zur Vermittelung des Reichs übergebenen Bedingungen.

Es war also in Folge der vorher erwähnten Unmöglichkeiten, zugleich auch dieses unmöglich gemacht, daß inzwischen durch eine Reichsmediation etwas fruchtbarliches, zur Befreyung der auf das äußerste bedrängten Sächsischen Churlande hätte können ausgewürket werden, und allem Vermuthen nach, muß diese Unmöglichkeit von allerseits höchsten und hohen Reichsständen, so am 10. Jan. a. c. auf die gütliche Vermittelung gestimmet seyn, eingesehen worden, und sie dieses veranlaßt haben, daß in keinem der darüber abgelegten Votorum, etwas von einer zur Beförderung des Mediationsgeschäfts, nothwendig zum Voraus zu setzenden schleunigen Räumung derer Sächsischen Lande, fürgekommen, und dadurch der Vorschlag nur einigermaßen wäre annehmlicher gemacht worden; denn daß ansonst hochbesagte Stände von der Billigkeit und Nothwendigkeit dieses Umstandes überzeugt gewesen, läßt sich nicht nur aus Deroselben bisherigen vielfältig an Tag gelegten Achtung und Freundschaft vor Ihro Königl. Majest. in Pohlen, sondern auch daraus abnehmen, daß die Reichsde-

libe-

liberation selbigen Tages über das Kaiserl. Hofdecret vom 20 Sept. und 18 Oct. a. p. angestellet, und deren wichtigster Gegenstand die ungesäumte Befreyung derer Churſächsischen Reichslande gewesen ist.

Ihro Königl. Majestät von Preussen selbsten muß noch wol, nach der Ihnen beywohnenden großen Einsicht, zum voraus begreiflich gewesen seyn, daß die auf Dero Insinuationen, in Vorschlag gebrachte Reichsvermittelung nimmermehr auf allgemeinem Reichstage durchzusetzen seyn würde; Sie konnten leicht ermessen, daß die zugleich darbey aufgestellten Unmöglichkeiten, die meisten derer höchsten und hohen Mitstände, so wie bishero auswärtige Höfe, abhalten würden, mit einer zu übernehmenden Mediation eine Probe zu machen, folglich hatte es allenthalben darmit eine ganz andere als friedliebende Absicht.

Diese hat die Churbrandenburgische Gesandschaft gleich Tages nach vorgewesener Reichstagsberathschlagung den 11. Januar. in der obangezogenen Anlage sub A. frey heraus zu sagen, keinen Anstand genommen, und, daß mit dem per eminenter majora abvotirten Vorschlage eine Reichsvermittelung, lediglich auf eine so genannte Itionem in partes verabzielet sey, ohne Bedenken zu erkennen gegeben.

Hierdurch solten, wider alle menschliche Begriffe, die Königl. Preußische Gewaltthaten und Empörung zu einer Religionssache gemacht, in dessen Folge allerseits protestantische deutsche Höfe Theil an dem Unwesen zu nehmen, verleitet, auch nach

Gelegenheit gezwungen, und überhaupt die gefährlichste Spaltung des Reichs zuwege gebracht, mithin ein allgemeines Kriegsfeuer in Deutschland angezündet werden.

Wenn nun auch gleich diesen Reichsverderblichen Anschlägen allemal die patriotische Gesinnung derer sämtlichen höchsten und hohen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Stände kräftigst würde entgegen gestanden haben, so dürfte doch der Berliner Hof, durch Behauptung, daß bey einer ausgefallenen Abtheilung derer katholischen und protestantischen Stimmen, auch in bloßen weltlichen Zwistigkeiten unter katholischen und protestantischen Ständen eine Itio in partes Statt habe, und die Majora nichts schließen könnten, Anlaß genommen haben, den nunmehro gemein verbindlichen Reichsschluß zu bestreiten, und inzwischen bis dieses entschieden, allen weiteren Reichsobristrichterlichen Verfügungen einen Anstand zu verschaffen.

Um deswillen also ist es geschehen, daß Ihro Königl. Majest. von Preussen vornämlich und fast alleinig an denen protestantischen deutschen Höfen die Insinuationes zu dem Vorschlage einer Reichsvermittelung verwendet, und obgleich die darauf gestellte Hoffnung fehl geschlagen, dennoch auch nachhero aller Reichsverfassung und Grundgesetzen entgegen, durch Dero Churbrandenburgische Gesandschaft wider den allgemeinen Reichsschluß protestiren, solchen vor null und nichtig, auch auf keinerley Weise verbindlich declariren, anbey in die härteste Bedrohungen und äuserste Verunglimpfun-

pfungen dererjenigen höchstansehnlichen Reichsstände, so nicht auf eine Mediation gestimmet, und unmögliche Sachen möglich machen wollen, ausbrechen lassen; wie solches sowol aus dem bereits angeführten Churbrandenburgisch. Gesandschafts-Pro-Memoria vom 24 Jan. a. c. und einer nachherigen auf dem Reichstage distribuirten Schrift, unter dem Titul: Vollständige und genuine Nachricht desjenigen, was am 11. Febr. 1757. in dem Churfürstl. Collegio vorgefallen, zum Erstaunen ersehen werden kan.

Auser diesen Umständen, welche den vorgesetzten Zweck einer Reichsvermittelung allemal unmöglich würden gemacht haben, ist auch wol aller Betrachtung würdig, daß zu Uebernehmung einer Mediation nach denen bekanntesten Sätzen des Völkerrechts, und nach der Natur der Sache selbst, vorgängig das Einverständniß und Bewilligung allerseits darbey interessirten Theile, nothwendig erfordert werde, und ein Mediateur seine guten Dienste niemanden wider Willen aufdringen könne. Wie denn auch in Anwendung dieses Satzes auf eine Reichsvermittelung, wenn solche allenfalls Statt haben könnte, der auf einen besondern Fall gerichtete §. 72. der Executionsordnung vom Jahr 1555. zur klaren Vorschrift dienen kan.

Ohne nun vorläufig von einer allerseitigen Zustimmung in eine Reichsvermittelung gewiß versichert zu seyn, konnte solche wol nimmermehr durch einen allgemeinen Reichsschluß so schlechterdings als ein Reichsgesetze bestimmet und festgestellet werden. In gegenwärtigem Falle aber kam noch

dazu, daß, da der bevorstehende Abtrag zu einer Reichsmediation, und von welchen höchsten und hohen Ständen dieselbe geschehen würde, schon viele Wochen vorher bekannt worden war, sowol die Kaiserlich-Königliche als auch die Churſächsische Ministri, theils auf dem Reichstage gegen die übrigen vortreflichen Gesandschaften, theils an denen zur Mediation geneigten Höfen, noch besonders alle dienliche Vorstellung darwider gemacht, und auf ausdrücklichen Befehl ihrer hohen Committenten, daß selbige diese des Reichs Mediation anzunehmen nicht gemeinet, zu wiederholten malen declariret haben; weil voraus zu sehen war, daß dergleichen weitschichtiger Weg nicht die gewünschte Wirkung haben könnte, sondern nur die Königl. Preußische Absichten, die Sache, wie man zu reden pflegt, auf die lange Bank zu schieben, und inzwischen die unrechtmäßigen Vergewaltigungen fortzustellen, auch anbey sich in mehrere Kriegsverfassung zu setzen, am Ende aber mit desto größerer Uebermuth denen hohen beleidigten Theilen Gesetze und unmögliche Bedingungen vorzuschreiben, und damit den Congreß abzubrechen, alleinig würde befördert haben.

Wer von diesen Absichten völlig überzeugt seyn will, darf nur dasjenige, was sowol der Marggräfl. Brandenburg-Culmbachische Gesandte in Auftrag von Magdeburgischer und übriger Churbrandenb. Fürsten Rathsstimmen am 10 Jan. a. c. wegen Evacuation der Churſächs. Lande, in der Reichsversammlung, zur Beförderung der Mediation geäusert, als auch, was noch kurz nachher der Churbran-

brandenburgische Herr Comitialgesandte selbst am 11 Febr. in einem, obzwar ins Stecken gerathenen, aber dennoch durch den Druck bekannt gemachten Voto, im hohen Churfürstl. Collegio dieserhalb mit aller Ausgelassenheit zu wiederholen befehliget gewesen, ein wenig aufmerksam nachlesen, so wird er ohne Wegweiser finden, auf was vor Schrauben und weitaussehende Fälle diese Räumung des Churfürstenthums Sachsen gesetzet worden, und wird sodann denen Wiener und Dreßdner Höfen nicht übel auslegen, oder ihnen eine Abneigung zu baldiger Herstellung des Ruhestandes im deutschen Vaterland beymessen, wenn sie sich auf so unbillige, leere und gefährliche Königl. Preußische Anträge, und eine darauf anzutretende Reichsmediation nicht einlassen wollen.

Selbst die in ietzt angezogenen Churbrandenburgischen zum Druck-beförderten Dictato vom 11 Febr. denen sämtlichen höchsten und hohen Herren Ständen, so nicht nach Königl. Preußischen Sinn gestimmet, ohne alle Ausnahme auf das unverantwortlichste beygemessene Partialität, würde allemal nach diesen eigenen Principiis eine Reichsmediation unstatthaft gemacht haben, oder wenigstens bey jedem dem Berliner Hof unbeliebigen Schritt vor partheyisch ausgerufen, und daher der Anlaß zur Abbrechung des Congresses nach der Convenienz gar leicht genommen worden seyn.

Wer hätte wohl aus denen beyden höheren Reichscollegiis zu Uebernehmung einer Reichsvermittelungs-Deputation können ausersehen werden, wenn Blutsverwandschaft, Schwägerschaft Al-

liancen, Hausverträge, Vereine, und jede gemeinnützliche Freundschaft, ja sogar die am weitesten hergeholten Hof- Kriegs- und Civilbedienungen, worinnen etwann einige denen regierenden Fürstlichen Häusern versippte Prinzen stehen, den Verdacht einer offenbaren Partheylichkeit herfür bringen sollen? Ist denn bey solchen ungebührlichen Beschuldigungen nicht in Ueberlegung gekommen, daß aus eben diesen Ursachen und Umständen zugleich allerseits Durchlauchtigste Chur- und Fürsten, welche die Reichsmediation in Vorschlag gebracht, denen hohen Gegentheilen als äusserst partheyisch dargestellet, mithin nebst allen übrigen des Heil. Römischen Reichs Ständen zu Uebertragung einer unpartheyischen Reichsvermittelung unzulässig erkläret werden?

Gleichwie nun aus dem angeführten sich unwidersprechlich darleget, daß, zu Dämpfung des dermaligen Unwesens, und zu Abstellung der Königl. Preußischen Vergewaltigung unschuldiger Reichslande, auch Beförderung Friedens und Ruhe im Reich, die vorgeschlagene Reichsvermittelung, nicht ein denen Reichsconstitutionen gemäßer, auch nicht der kürzeste und dienlichste, sondern ein gar weit führender und gefährlicher, wo nicht gar unmöglicher und ungangbarer Weg würde gewesen seyn; also zeiget sich auch nunmehr in Application dessen, auf das Fürstlich Sachsen-Weymarische Votum, daß die Ausübung von dem, was darinne angegeben ist, gerade auf solchen widerrechtlichen Weg geführet haben würde; daher denn kein Zweifel, daß die höchsten und hohen Stände so den Antrag

zu

zu Erwählung einer Reichsmediation gethan, bey näherer Beleuchtung der hierbey obwaltenden Umstände, sich überzeugt finden, daß, zu Erlangung des darbey gehabten patriotischen Endzwecks, kein anders und heilsamers Mittel übrig gewesen sey, als dasjenige, was die verbindlichsten Reichsgrundgesetze in solchen Fällen alleinig und weislich verordnet, und in dem Reichsgutachten vom 17. Jan. a. c. Kaiserl. Majestät angerathen ist, so durch allerhöchste Ratification zum allgemeinen Reichsschluß gediehen. Es wird auch das kürzeste Mittel verbleiben, und unter göttlichem Beystand, des darüber in dem jetzterwähnten Voto erregten Zweifels ohngeachtet, alles darmit anzurichten seyn, wenn zu dessen Anwendung, nicht, bis das Uebel mehrers um sich gegriffen, verzögert wird.

Dieses Mittel kan zwar, wenn man sich des in dem Fürstl. Bremischen Voto gebrauchten Ausdrucks bedienen will, eine Ahndung heissen, aber es bleibet eben deswegen gesetzmäßig und allein zuläßig, weil die Reichsconstitutionen verordnen, daß ein Landfriedensbruch auf das nachdrücklichste vom Kaiser und dem Reich solle geahndet werden, jedoch kan es aus eben der Ursache, weil es in denen Reichsgesetzen vorgeschrieben ist, nicht in verhaßtem Verstande vor heftig, und daß dadurch einem friedbrüchigen Reichsstand widerrechtlich zu nahe getreten werden könnte, oder wie es der Fürstlichen Sachsengothaischen Gesandschaft zu bestimmen beliebet, vor eine harte thätliche Maßnehmung angesehen werden.

Das Beſorgniß, welches in einigen Reichsſtändiſchen Votis, wegen Ergreifung dieſes Mittels, daß dadurch das Uebel nur vergröſſert, und der Krieg im ganzen deutſchen Reich ausgebreitet werden würde, geäuſſert worden, fällt weg, wenn geſammte Reichskreiſe mit rechtem Ernſt und mit vereinigten Kräften zu Werke gehen; denn das Heil. Röm. Reich iſt noch nicht in die Ohnmacht verfallen, daß es nicht ſolte einer innerlichen Empörung, durch Antretung Reichsconſtitutionsmäßiger Wege, und Gebrauch der hierzu von GOtt verliehenen Macht, ihre abhelfliche Maaſe verſchaffen können, zumal wenn es hierbey wie vorjetzo des Beyſtands der mächtigſten auswärtigen Fürſten, denen das durch die Königlich Preußiſche Vergewaltigungen zugefügte Unrecht zu Herzen gehet, und der werkthätigen Verwendung aller Kräfte des Durchlauchtigſten Erzhauſes Oeſterreich verſichert ſeyn kan.

Obiges Beſorgniß würde allenfalls gegründet und ungleich mehr vergröſſert worden ſeyn, wenn es dem Berliner Hofe gelungen wäre, durch den Vorſchlag der Reichsvermittelung eine Spaltung im Reich zuwege zu bringen. Alsdenn erſt würden diejenigen höchſten und hohen Reichsſtände, ſo darauf geſtimmet, ſtatt des Danks vor ihr Wohlmeynen, ſich in das preußiſche Unweſen wider Willen eingeflochten geſehen, und den ſchlimmſten Folgen ausgeſtellet befunden haben. Denn daß noch jetzo ohne Unterſcheid, ob Freund oder Feind dadurch in Unglück kommen könnte, auf eine ſolche Zerrüttung des Reichs, und Verwickelung mehrerer

rer Stände in die angetretene Empörung, Königl. Preußischer Seits mit allem Eifer und Zuversicht gearbeitet werde, läßt sich daraus ohnschwer abnehmen, daß in dem oft angezogenen Churbrandenburgischen Pro-Memoria vom 24ten Jan. diejenigen höchsten und hohen Stände, so eine Vermittelung angerathen, ohnanverlangt, und zwar wider wen? wider Kaiserl. Majest. und das Reich, in Königl. Preußischen Schutz genommen, und gar schon als hohe Alliirte NB. in plurali, damit man nicht blos den Anfangs voriges Jahres mit Churhannover eingegangenen Tractat darunter verstehen möge, aufgeführet werden; Zu einer Zeit, wo der Welt noch nicht bekannt, daß einige auswärtige Macht hierdurch könnte angedeutet werden, als welche vielmehr allerseits auf das angetragene Einverständniß einen wahren Abscheu über das Königl. Preußische friedbrüchige Betragen bezeiget, auch hoffentlich nimmermehr zum Umsturz der Reichsverfassung, und mehrerer Unterdruckung vergewaltigter Reichsstände in ein Bündniß treten, und die Vergrösserungsbegierde eines deutschen Fürstens zu ihrem eigenen Schaden befördern helfen werden.

Gesetzt aber auch, es könnte bey der durch gemein verbindlichen Reichsschluß festgestellten fernern Ausübung des Kaiserlichen Obristrichterlichen Amts, und dem zu diesem Ende zugesicherten Executionbeystande sämtlichen Reichskreisen, einem oder dem andern Stande des Reichs ein gegründetes Besorgnüß vor rachgierigen Zudringlichkeiten zustehen, so kan doch der strenge Lauf GOtt gefälliger Justizpflege weder im gemeinen Leben, noch auch

in

in Absicht auf die geheiligte Societät des deutschen Reichs und dessen Grundverfassung, wegen Gefahr eines gewaltsamen Widerstandes und sich verbreitender Feindseligkeiten, im mindesten gehemmet werden, wenn nicht alle patriotische Societätsmäßige Gesinnung aufhören, die Achtung vor die heilsamen Reichsconstitutionen bey Seite gesetzt, und zu dem Umsturz der Reichsständischen Freyheit und Sicherheit, Thür und Thor geöffnet werden soll.

Das heut an mir, morgen an dir, giebt schon Anlaß zu beherzigen, wie gefährlich es seyn könne, um einem kleinern gegenwärtigen oder zur Zeit nur zu besorgenden Uebel auszuweichen, nicht vor die künftige Sicherheit zu sorgen, und sich mit zusammen gesetzten Kräften dieselbe zu verschaffen; aber am beträchtlichsten muß seyn, wenn es im deutschen Reich auf die Wahl ankommen soll, entweder der gerechten Sache beyzustehen, und zu stracklicher Handhabung derer Reichsgrundgesetze, das Seinige beyzutragen, oder sich dessen zu entziehen, und dennoch wider Willen in eine erregte Empörung verwickeln zu lassen, daß es sodann ohnstreitig einem jeden Fürsten und Stand des Reichs zuträglicher, und seiner Reichsständischen Pflicht und Obliegenheit gemäßer sey, wenn einmal gefochten seyn soll, die Waffen zu Hülfe bedrängter Mitstände und Befreyung gewaltsam überzogener Reichslande zu gebrauchen, als den Degen bey gemeiner Noth in der Scheide stecken zu lassen, oder solchen gar zur Vertheidigung unrechtmäßiger Gewalt zu zucken.

Eine andere und nicht gleichgültig scheinende Besorgniß hat die Hereinführung fremder Kriegsvöl-

völker in das Reich erwecket, und nicht wenig zu dem Vorschlag einer gütlichen Vermittelung auf dem Reichstage beyzutragen geschienen. Allein, die Frage würde seyn, wenn die Krone Frankreich und die Rußische Monarchin nicht so großmüthig sich zur Befreyung der vergewaltigten Reichslande anerboten, ob Ihro Königl. Majestät in Preussen jemals würde in Sinn gekommen seyn, an einem dieser Hülfe, oder bey dem deutschen Reich auf eine zu übernehmende Mediation anzutragen, und ob nicht, wenn solche auswärtige Hülfsleistung hätte können ins Stecken gebracht werden, alle Lust nicht sowol in der Güte, als vielmehr durch List vorjetzo aus dem Handel zu kommen, auf einmal würde verschwunden, und in der angefangenen Empörung desto ungescheueter fortgefahren worden seyn.

Nunmehro aber, da es mit der sich so schädlich vorgebildeten Anrückung fremder Kriegsmacht nicht lange mehr Anstand haben dürfte, ist hiervon weiter nicht die Frage, hingegen wird sich von selbst ergeben, daß alle Furcht dieserhalb verschwinden muß, und daß das deutsche Reich diesen auswärtigen Kronen die baldige Beendigung der jetzigen Unruhen, und eine dauerhafte Befestigung der Reichsständischen Sicherheit und Freyheit größtentheils werde zu verdanken haben.

Diese fremden Kriegsvölker kommen ja nicht als Feinde des Reichs, sondern zu dessen Schutz und Beschirmung, und wenn einigen Landen dadurch Schaden und Ungemach zuwachsen solte, so werden es nur solche seyn, woraus die Königl. Preußische Kriegsmacht, zu Ausübung des gewaltsamen

Ein-

Einfalls in Sachsen und Böhmen zusammen gebracht wird, und die also ein unglückseliges Verhängniß ihrem Landesfürsten allein zuzuschreiben haben werden.

Die Krone Frankreich ist ja noch insbesondere vom ganzen deutschen Reich zum Garant des Westphälischen Friedens auf das verbindlichste angenommen, und dadurch in die Obliegenheit gesetzt worden, nicht nur überhaupt diesen und den darin bestätigten Landfrieden zu handhaben, sondern auch vornämlich, bey Uebertretung ernennter Reichsgesetze, wider die Stöhrer der allgemeinen Ruhe, die zugleich vorgeschriebene Executionsanstalten zu unterstützen und befördern zu helfen. Diese Garantie ist vorjetzo reclamiret, und anerkannt worden, wie könnte aber selbige eine Würkung haben, wenn der Krone Frankreich nicht solte gestattet seyn, hiezu eine hinlängliche Kriegsmacht anzuwenden, und solche auf des Reichs Grund und Boden an die Orte der Empörung einzuführen.

Die Nothwendigkeit hiervon leucht in die Augen, sie hat auch bey Bedingung dieser Garantie auf dem Westphälischen Friedenscongreß zum voraus gesetzt seyn müssen, kan also dermalen wo der äuserste Nothstand erfordert, sothaner Gewehrleistung den gehörigen Nachdruck mit gewaffneter Hand zu geben, nicht vor schädlich und der allgemeinen Beruhigung des deutschen Reichs nachtheilig angesehen werden, sondern ist vielmehr das dienstlichste Mittel solche zu befördern.

Es sind hier nicht, wie in dem Fürstl. Sachsen-Weymarischen Voto darfür gehalten werden wol-

ten,

ten, Particular-Händel einzelner Stände, durch welche das gemeine Wesen und unschuldige Status, der Gefahr des Umsturzes exponirt werden sollen, von Kaiserl. Majestät am 10 Jan. a. c. zur Reichs-deliberation ausgestellet worden; sondern da, nach dem Verhältniß und der Grundverfassung der deutschen Reichsständischen Societät, das gesamte H. Röm. Reich durch den gewaltsamen Königl. Preussischen Einfall in die Churböhmische und Churlächsische Lande, auf das empfindlichste angegriffen und beleidiget worden war, so mußte auch der dadurch offenbar begangene Landfriedensbruch vor eine allgemeine Sache sämtlicher höchsten und hohen Stände und dessen allerhöchsten Oberhaupts gehalten werden, wobey unschuldige Stände nicht zu ihrem und des Reichs Umsturz sich verwickeln lassen, sondern zu Herstellung des Reichs Ruhe und Wohlstands, und zu ihrer eigenen Sicherheit dienſame Maaßregeln an Hand geben und ergreifen solten.

Hat nun zugleich in diesem Voto vor beynahe unmöglich gehalten werden wollen, so bald und leicht auf den Grund zu kommen, wer zu dem Ausbruch dieses verderblichen Krieges die eigentliche Veranlassung gegeben; so ist hingegen nicht begreiflich, wie durch solche erzwungene und verstellte Unwissenheit, mit Bestand der Rechte ein offenkündiger und mit der äusserſten Gewalt im Reich verübter Landfriedensbruch auch nur die mindeste Entschuldigung erhalten und Anlaß geben sollen, über die Gesetze hinaus zu gehen, und solche ohngeahndet in aller Gelassenheit zu übersehen, denen fortdau-

daurenden Vergewaltigungen aber noch auf eine lange Zeit den ungestöhrten Lauf zu lassen.

Am wenigsten hätte man sich hierbey vorstellen können, daß bey so dringenden und keinen Verzug leidenden Umständen, in diesem Reichsständischen Voto, das Ihro Kaiserl. Maj. alleinig zuständige Obristrichterliche Amt und dessen Ausübung würde in Zweifel gezogen, und mit Berufung auf unerfindliche Reichsgesetze, denen Ständen des Reichs, die vorgängige Untersuchung des Anlasses zum Landfriedensbruch, und die Vernehmung der hohen interessirten Theile, zugeeignet, so wie im übrigen bey dieser wichtigen Reichsangelegenheit alles auf die leichte Achsel genommen worden.

Der Anlaß des ganzen dermaligen Reichsverderblichen Unwesens kan an so erleuchteten deutschen Chur- und Fürstlichen Höfen nicht dunkel und zweifelhaft scheinen, oder ist wenigstens bald ins Klare zu setzen, wenn man das Betragen Königl. Majest. in Preussen von Anfang Dero Regierung in- und auserhalb des Reichs, bey Krieg und Frieden, mit dem jetzo verübten Unfug zusammen hält, und wenn auch die hierüber von Oesterreichischer und Sächsischer Seite in öffentlichen Druck in verschiedenen Schriften vorgelegten stattlichen Beweisthümer nicht wollten eingesehen und in Ueberlegung gezogen werden, so wird doch die unmißkenntliche Verordnung des Oßnabrüggischen Friedensschlusses in Art. VIII. §. 1. hinlänglich überzeugen müssen, daß kein Stand des Reichs in dem ruhigen Besitz seiner Lande, Höheit und Gerechtsamen auf einige Weise, und unter was vor Vorwand

wand es immer seyn möge, mithin auch nicht unter Vorspiegelung einer nirgends vorhandenen Nothwehr, von seinem Mitstand solle gestöhret werden, ingleichen, daß durch den Art. XVII. §. 7. besagten Friedensschlußes, ohne alle Ausnahme, verordnet sey: Nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ post hac inciderit, unus quisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractæ pacis.

Eine wunderbare, und allen Verstand übersteigende Verdrehung des Begriffs, so man sich von Angreifen und angegriffen werden, in menschlichen Handlungen machen kan, und welche der Berliner Hof dem Publico in seinen Manifesten, besonders dem zur eigenen Wiederlegung gereichenden Memoire raisonné aufdringen wollen, wird wohl nicht hinreichend seyn, in Anwendung derer Reichsgesetze, bey Beleuchtung des Königlich Preußischen Friedensbruchs, eine Dunkelheit und zweifelhaften Ursprung herfür zu bringen, so wenig sich jemand wird bereden lassen, daß die auf das äusserste getriebene Königl. Preußische Vergewaltigung derer Churfächsischen Lande, der darinne durch gewaltsame Werbungen begangene und noch anhaltende entsetzliche Menschenraub, die Ausplünderung der Königl. Pohlnischen Kassen und Magazins, und die dem ganzen Reich zum Nachtheil gereichende Ausmünzung geringhaltigen, und nach allen Eigenschaften mit Recht zu nennenden falschen Geldes auch bey einer äußerst abgedrungenen Nothwehr, vorerlaubte Vertheidigungsmittel könnten aufgenommen werden.

Haben nun bisher einige der höchsten und hohen Stände dafür gehalten, daß durch eine Reichsmediation wenigstens ihre eigene unschuldige Lande von der Gefahr und Ueberlast eines sich verbreitenden Kriegsfeuers könnten versichert bleiben, so ist zwar einem jeden ein ununterbrochener Ruhestand billig zu gönnen, allein es werden doch allerseits, nach Dero bekannten Reichspatriotischen Gesinnung beherzigen, daß die Liebe zum Vaterlande, die Achtung vor ansehnliche Mitstände, und die Aufrechthaltung des Reichssistematis erfordern, das gemeine Beste allen besondern Zuträglichkeiten vorzuziehen, anbey denen mit unrechter Gewalt überzogenen Königreich Böhmen und Churfürstenthum Sachsen, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß es auch unschuldige Reichslande sind, deren zugleich bedrängte und widerrechtlich überfallene Landesfürsten um des gesamten Reichs Hülfe, und um werkthätige Verwendung des Kaiserlichen Obristrichterlichen Amts, nicht aus Begierde zum Blutvergiessen, und rachgierigen Absichten, sondern aus wahrer Noth, zu Abwendung mehrern Uebels, und standhafter Versicherung des Reichs Wohl und Ruhestandes angeruffen haben.

Bey welchen Umständen es wol nicht der wahre Ernst gewesen seyn kan, wenn in dem obangeführten Fürstl. Sachsenweymarischen Voto die Erlangung dieses Zwecks auf eine blosse Versicherung und Erklärung Ihro Maj. der Kaiserin Königin, wegen Herstellung der Ruhe im deutschen Vaterlande, und auf eine sodann nicht eben zugesicherte, son-

ondern nur nach Königl. Preußischem Belieben
nzuhoffende Räumung derer Churſächſiſchen Lan-
e, blos in Anſehung deren Lage, und der denen
Fürſtl. Sächſiſchen Häuſern darauf zuſtehenden
Anwartſchaft und Mitbelehnſchaft ausgeſtellet
vorden, ohne daß hierbey auf einen Erſatz der zu-
efügten Schäden, Widererſtattung des Geraub-
en, und Sicherſtellung vor künftigen Preußiſchen
Anfällen, der mindeſte Bedacht würde zu nehmen
ewesen ſeyn.

Hierdurch iſt nun an und vor ſich überzeugend,
aß die am 10ten Jan. dieſes Jahrs wohlmeynend
n Vorſchlag gebrachte Reichsvermittelung nicht
ur nicht jemahls zu Stande zu bringen geweſen
eyn, ſondern auch allemal eine ganz widrige Wür-
ung hervorgebracht haben würde, und iſt ſolchem-
ach wohl höchſt bedaurend, daß Ihro Königliche
Maj. von Preußen, durch Dero Reichsſatzungs-
idriges Betragen, zu Ergreifung ſtrenger Gegen-
ittel Kaiſerl. Majeſt. und das Reich bemüßiget
aben, um durch Fortſetzung einer beharrlichen
Widerſpenſtigkeit gegen die Obriſtrichterlichen
Verfügungen, ſo wie durch die der Comitialge-
andſchaft gegen die höchſte und hohe Mitſtände ge-
attete Ausgelaſſenheiten, dergleichen noch weiters
u veranlaſſen ſich nicht entgegen ſeyn laſſen, und
adurch vollends alle Hofnung zu einer gütlichen
Auskunft gänzlich abſchneiden.

Beylagen.

A.

Copia Schreibens von dem Hrn. Freyherrn von Plotho an des Herrn Marggrafen von Anspach Durchl. d. d. Regenspurg den 11 Jan. 1757.

Eure Hochfürstl. Durchl. unterwinde mich in tiefster Submißion vorzutragen, wie es bey mir so große Verwunderung, als bey allen Evangelischen Chur- und Fürstlichen Gesandschaften so großes Aufsehen gemacht, was höchst Dero vor zwey Tagen sich legitimirter Comitialgesandter Hr. von Seefried, bey gestriger Reichstagsdeliberation, in der Sache gegen Se. Königl. Majest. von Preussen meinen allergnädigsten Herrn, Votando vernehmen lassen.

Nichts Reichsständisch-widriger, nichts der Erhaltung und Beförderung der Ruhe und Friedens widriger, nichts nachtheiliger allen höchst und hohen Evangelischen patriotisch bey der Sache gedenkenden Ständen, nichts feindseligers gegen Se. Königl. Majest. von Preussen hätte geäusert werden können.

Nach Ew. ꝛc. erhabenen und erleuchteten Gedenkensart, nach denen meinem allergnädigsten König und Herrn gegebenen Versicherungen, und in Betracht, wie es contra Viscera und höchst dero eigenes Interesse, so ist es mir und allen Evangelischen ganz erstaunlich und wunderlich. Wannenhero nicht anders zu vermuthen, es müßte von solchen, die dabey ein eigenes Interesse in Rucksicht gehabt, oder nur bemühet, in Ew. ꝛc. höchsten Verwandschaft, Geblüth, Feindschaft anzuspinnen, der Vortrag anders geschehen, oder zur Unterschrift untergeschoben seyn.

Ew.

Ew. ꝛc. ꝛc. ſtelle demnach unterthänig anheim, ob höchſt dieſelbe gnädigſt geruhen wollen, entweder durch ein anderes nach der Maaß von anderen patriotiſch-Evangeliſchen Ständen eingerichtetes Votum, das abgelegte ſo fort wieder aufheben zu laſſen, oder per Eſtaffette ſo gleich nur Dero Comitialgeſandten unter andern Vorwand von hier zu berufen, und vierzehn Tage deſſen Wiederanherokunft aufzuhalten, damit die von Evangeliſchen Ständen etwa findende Itio in partes nicht gehindert werden könne.

Aus tiefſter Devotion muß Ew. ꝛc. unterthänigſt vorſtellen, wie ein von denen ohnmaßgeblich vorgeſchlagenen erwählendes Mittel Ew. ꝛc. zu großen Gloire und Beybehaltung des Vertrauens von allen höchſt und hohen Evangeliſchen Ständen des Reichs gereichen würde, dahero durch dieſen hiermit abſchickenden Courier ſolches unterthänig anheim ſtellen wollen, der ich in aller Submißion verharre.

B.

Copia Schreibens an den Freyherrn von Plotho von des Herrn Marggrafen von Anſpach Durchl. d. d. Gunzenhaußen den 12 Jan. 1757.

P. P.

Ich habe die Ehre gehabt des Herrn Abgeſandten Schreiben per Courier zu erhalten, aus welchem ich erſehen, wie ſehr dieſelben über das Votum verwundert ſind.

Ich bin nicht im Stande Sr. Königl. Majeſt. Abſichten einzuſehen, ſollte mir auch ſehr leid ſeyn, wann ich denenſelben Gelegenheit zu mißliebigen Argwohn über meine Perſon gegeben hätte.

Da ich mich aber nicht als einen Landsassen von Sr. Königl. Majestät wie die Prinzen vom Geblüth und deren Dependenz, welche die Gnade haben unter dem Schutz von Ihro Königl. Majest. zu stehen, rechnen kan, sondern als ein Souverainer Reichsfürst, der nach seinen Lehnspflichten, die Sr. Kaiserl. Majest. und dem Reich geschworen, von obigen independent bin; So habe mich, so lange als ich das Reichs Oberhaupt weiß, schuldig erkannt, als einen guten Patrioten, welcher nichts mehr wünscher, als die Herstellung des Friedens, mein Votum in der Maaß, welches so glimpflich als möglich verfasset. Es ist mir bekannt, daß mehrere von dem Corpore Evangelicorum als ich votiret haben. Ich verhoffe, daß die große Gedenkensart Sr. Königl. Majest. von Preussen und die Umstände es mir zu keinem Vorwurf würden gereichen lassen, indem ich bis daher in allen Gelegenheiten meinen Respect gezeiget habe. Die Zumuthung des Herrn Abgesandten, meinen Gesandten zurück zu berufen und ein anderes Votum zu geben, verwundert mich sehr, indem ich zu keiner Zeit gewohnt gewesen, eine Sache ohne zu lesen und zu überlegen fortzuschicken. Ich verharre.

C.

Copia des von denen mehresten Churfürstl. Gesandschaften zu Regenspurg in dem Churfürstl. Nebenzimmer gefaßten, und am 11 Febr. 1757. ad Protocollum gegebenen Schlusses.

Nachdeme die vortrefliche Churbrandenburgische Gesandschaft einige Zeit her etwelche sehr anstößig gefaßte und mit höchst bedenklichen Ausdrückungen angefüllete, mithin sowol wegen der unglimpflichen

Schreib-

Schreibart, als wegen ein und andern unſtatthaften und Verfaſſungswidrigen Inhalts, nicht anders, als höchſt zudringlich anzuſehende Druckſchriften durch derſelben Mittheilung, und ſonſten bekannt machen, und ſich von ſothanem Unternehmen, durch das von verſchiedenen Geſandſchaften ſowol durch andere Wege, als durch Zurückgebung dergleichen Exemplarien bezeigte Mißfallen nicht abwendig machen laſſen, vielmehr neuerlich wieder unter dem 24 Jan. ein überaus verfängliches Pro-Memoria, den 8. dieſes aber ein eben ſo bedenkliches und anſtößiges 5 Bogen ſtarkes Impreſſum bekannt gemacht, und denen mehreſten Comitialgeſandten ad Ædes geſchicket hat, in denen erſtern man Libertatem Suffragiorum hemmen will, und nicht nur denen bey letzterer Deliberation abgelegten Votis der mehreſten hohen Stände Ausſtellungen zu machen, und ſolches nach ſeiner Convenienz auszutheilen, ſondern auch ein förmliches und ordentlich zu Stand gekommenes und nunmehro auch von Kaiſerl. Majeſt. ratificirtes Reichsgutachten zu widerſprechen, dargegen vermeintlich zu proteſtiren und ſothanen Aeuſerungen ſo gar auch Bedrohungen hinzu zu fügen ſich angemaßet, in dem andern aber, mit Auſerachtſetzung der Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz ſchuldigſten Achtung, ſich gegen Dieſelbe ſowol ſehr vergangen, als ſich dem Reichsdirectorio (an deſſen Aufrechthaltung bey ohngeſchmälerter Obſervanz und Reichsſatzungsmäßiger Ausübung deſſen Directorialamts dem Publico gelegen, und ſolches zu Beybehaltung guter Ordnung höchſt nöthig iſt,) ungemein zugedrungen, in beyden ſothanen Schriften aber verſchiedenes Reichsverfaß- und Satzungswidriges, auch auf ungleichen Grund beruhendes, und vermuthlich

zu Stiftung schädlichen Mißtrauens zwischen denen Reichscollegiis Abgesehenes mit eingemischet hat: Als hat man von Seiten des Churfürstlichen Collegii nöthig erachtet, sothane Unternehmungen, weilen sich solche alsofort häufen, auch ohne Zeitverlust zu widersprechen, und hiemit zu erklären, wie man dieselbe von Seiten des Churfürstl. Collegii vor zudringlich, unstatthaft, Ordnung- und Verfassungswidrig, mithin an und für sich null und nichtig ansehe und achte, auch wenn gegen Vermuthen ferner dergleichen etwas erfolgen solte, man weitere dienliche Maaßnehmungen dagegen zu ergreifen sich ausdrücklich vorbehalte, nicht minder auch mit dem Fürstl. Collegio hierüber, wie diesem Unwesen am kürzesten abzuhelfen, und die in Loco Comitiorum oder auswärts etwann ferner geschehen mögende Ausbreitung dergleichen der allgemeinen Reichsversammlung nachtheilige und verkleinerliche Schriften zu hindern seyn möchte, Communication zu pflegen nicht unterlassen wolle; und da übrigens auch wahrzunehmen gewesen, daß in dem neuerlich den 9ten dieses bekannt gemachten Impresso mehrmalen vor einer Königl. Comitialgesandschaft Meldung geschiehet, man aber keine dergleichen, wol aber eine zu der Churbrandenburgischen Stimm-Verführung und einigen Fürstl. Votis legitimirte Churbrandenburgische Gesandschaft kennet: Als hat man auch diese anmaßliche Neuerung hiermit solennissime widersprechen, und überhaupt quæuis Contradicenda hiermit contradiciren und Reservanda reserviren wollen, und wäre sothaner Schluß des Churfürstl. Collegii der vortreflichen Churbrandenburgischen Gesandschaft, vermittelst Ertheilung einer Abschrift, bekannt zu machen.

No. CXXXII.

No. CXXXII.

Copie Schreibens des Grafen von Flemming an den Königl Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Comitialgesandten zu Regenspurg den Geheimden Rath von Ponickau, d. d. Wien vom Monat Merz 1757.

Ew. Hochwohlgebohrnen haben die Gutheit gehabt, mir von dem Impresso, so unter dem Titel: Beantwortung der so genannten Anmerkungen über die bisher zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preußische Kriegsmanifeste, Circularien und Memoires, in des dortigen Königl. Preussischen Ministri Hause verkauft wird, ein Exemplar zuzusenden. So lang und weitläuftig diese Beantwortung ist, so finden doch alle diejenigen, so sie hie lesen, darinne mehr nichts neues, als daß der Verfasser derselben aus den zu Dreßden weggenommenen Archivschriften fernerweit einige von mir erstattete Berichte bekannt gemacht, und dadurch die Sätze, womit man Königl. Preußischer Seits in dem so betitulten Memoire raisonné zu erst hervorgetreten, gleichsam wieder aufzuleben, zugleich aber unserm Hofe allerhand Vorwürfe zuzuziehen gesucht hat.

Ob und in wie weit die alliirten Höfe, besonders aber der Wienerische, gut finden möchten, sich auf eine nähere Widerlegung dieser allemal auf einerley falsche petitiones principii hinaus laufenden Beantwortung einzulassen, wird die Zeit lehren.

In so weit man indessen solche vornämlich mit auf meine Berichte gründet, glaube ich mir und der Wahrheit selbst schuldig zu seyn, den wahren Zusammenhang und Verstand davon, in ihr eigentliches Licht, Ew. Hochwohlgebohrnen aber dadurch in Stand zu setzen, diejenigen, so sich durch die falsche Deutung und Anwendung sothaner meiner Berichte irre machen lassen könnten, eines andern und bessern zu belehren.

Ehe ich dazu schreite, setze ich folgende zwey Erinnerungen voraus. Die erste ist, daß wenn ein Minister Berichte an seinen Hof erstattet, die blos zu dessen geheimen Nachricht dienen sollen, und worinne er also die Worte und Ausdrückungen nicht so, als wenn er vor das Publicum schreibt, abzumessen nöthig hat, seine Meynung nicht aus dem letzten, sondern aus dem ganzen Zusammenhange und Vortrage der Sache genommen und erkläret werden müsse. Die Zweyte Erinnerung hingegen besteht darinne, daß, da einem jeden an auswärtigen Höfen stehenden Minister zukommt, auf alles, was Folgen haben kan, Acht zu geben, und wo es an deutlichen und zuverläßigen Datis fehlt, wenigstens seine Combinationes und Muthmaßungen anzuzeigen, diesen letztern eine Wirklichkeit beyzulegen, und daraus sogar förmliche Schlüsse herzuleiten, eben so unrecht als vergeblich sey.

Um also nunmehr nach diesen beyden Erinnerungen oder Grundsätzen den wahren Sinn meiner mehr angezogenen Berichte darzulegen, will ich von denen anfangen, worinne ich von denen Religions-

ange-

angelegenheiten, und wie weit die Berathschlagungen des Kaiserl. Königl. Hofes darauf mit gerichtet seyn könnten, gehandelt.

Daß ich hierauf besonders mit aufmerksam gewesen, lag mir nach obigen zweyten Grundsatz schon überhaupt ob; ich wurde aber dazu noch überdem veranlasset, als man Königl. Preußischer Seits sich in Religionssachen immer mehr einer willkührlichen Direction anzumaßen anfieng, und es dadurch geschah, daß man zu Wien natürlicher Weise wieder auf die Aufrechthaltung der Kaiserl. Autorität und der in dem Westphälischen Frieden verglichenen Ordnung bedacht seyn mußte.

Dieses Verfahren des Königl. Preußischen Hofes war es also, welches ich im Sinn hatte, als ich den, der ob allegirten Preußischen Schrift sub No. IX. angedruckten Bericht am 9 Jun. a. p. erstattete, und unter andern mich der Worte bediente: qu'on songe à donner une autre face aux affaires de religion dans l'Empire, d. i. daß man den Religionssachen im Reich eine andere Gestalt zu geben bedacht sey.

Nachdem ich in den viel und langen Jahren, daß ich an auswärtigen Höfen stehe, durch alle meine Handlungen erwiesen, daß ich jederzeit gerade zu Werke gehe, und keinen Ruhm so hoch schätze, als welchen eine von einer Zweydeutigkeit entfernte Probität mit sich führt, glaube ich mir schmeicheln zu dürfen, daß es bey dem Publico allenfals schon mit obangeführter Erläuterung und Versicherung genug seyn würde.

Ich

Ich habe aber solche in meinem Berichte vom 16 Jun. a. p. so gar ausdrücklich nachgeholet, und überlasse daher der eigenen Beurtheilung Ew. Hochwohlgebohrnen, und aller derer, welchen Dieselbe diesen Umstand werden mittheilen wollen, wie es anzusehen und zu caracterisiren sey, daß man in dem davon dem Preußischen Impresso sub No. XI. angehängten Auszuge nach den Worten: savoir sur la Religion et le recouvrement de la Silesie, die unten aus dem Französischen Original sub No. I. angehängte und in der deutschen Uebersetzung folgendermaßen lautende Erklärung weggelassen, wenn ich gesagt: "daß man hie den Religionssachen in „Deutschland eine andere Gestalt geben zu wollen scheine, habe ich damit nicht anzudeuten begehrt, daß man den Vorsatz hege, die Protestantische Religion den Reichsgesetzen und Constitutionen zuwider einzuschränken, und zu unterdrucken. „So was glaube ich nicht. Ich bin aber der „Meynung, daß um das Gleichgewicht im Reich, „und die Autorität des Kaisers aufrecht zu erhalten, man nöthig zu seyn erachte, die Katholische „auf den Fuß als vorherrschende dadurch besser zu „befestigen, daß man die Superiorität, welche sie „durch die Vergrößerung einiger Protestantischen „Stände verlohren zu haben scheine, wieder herstelle. Wie es das Ansehen hat, befürchtet man, „daß dem Könige von Preussen nicht etwa einmal „die Lust ankomme, von den Kirchengüthern, die „er sich gelegen finde, eine Secularisation zu veranlassen, und daß der Churfürst von Hannover, „durch Anlockung der an seine Staaten angrän-

„zen-

„zenden reichen Bisthümer, sowol als andere Prin„zen, diesem Exempel nachfolgen möchten, welches „denn nothwendiger Weise eine wesentliche Ver„änderung in der gegenwärtigen Verfassung des „Reichs nach sich ziehen würde. Solchemnach „glaubt man, daß, um bey Zeiten einer dergleichen „Veränderung zuvor zu kommen, man sich unter „denen der Katholischen Religion zugethanen Für„sten, sowol in- als auserhalb Deutschlandes eine „starke Parthie machen müssen.“

So deutlich sich nun aus dieser Erläuterung zeigt, daß wenn ich gesagt, daß man hie dem Religionswesen eine andere Gestalt geben zu wollen scheine, ich darunter mehr nicht verstanden, als daß man diejenige Gestalt, welche man Königl. Preußischer Seits darinne neuerlich einzuführen trachte, nicht gestatten werde und könne. So und noch deutlicher würde sich zu Tage geleget haben, daß dagegen von Seiten des Kaiserl. Königl. Hofes die Absicht hiebey weiter nicht gehe, als die Religion im deutschen Reich denen Reichsconstitutionen gemäß in statu quo zu erhalten, wenn man Königl. Preußischer Seits nicht ferner dasjenige, was in meinen Depeschen, und besonders in der in deutscher Sprache abgefaßten Relation vom 24 April a. p. und den Briefen vom 21 ej. 12 und 30 Jun. vorkommt, übergangen, und dem Publico vorenthalten hätte.

In erster habe gemeldet: “daß man mir alhier „zu erkennen gegeben, daß Se. Majestät der Kai„ser in Religionssachen nie etwas würden verhän„gen lassen, was nicht mit den Reichsconstitutio-

„nen

„nen auf das genaueste überein komme, und daß, „um zugleich den bisherigen Vorwurf aus dem „Wege zu räumen, daß man in selbigen allzu lang„sam verfahre und spreche, Höchstdieselbe dem „Reichshofrathe deren Beförderung durch ein ohn„längst ergangenes Decret nochmals aufgegeben; „daß man von solchem schon bisher die Wirkung „werde seyn gewahr worden, daß sich aber solche „noch ferner eben so zeigen solle, und daß da also „in alle dem, was von Seiten des Kaiserlichen „Hofes hiebey zu erwarten stehe, nie etwas solle „desiderirt werden können; nur zu bedauren sey, „daß man dagegen von Seiten der Protestanti„schen Stände auf eine andere Art verfahre, wel„che der Autorität und dem Obristrichterlichen Amte „des Kaisers augenscheinlich entgegen laufe, und „daß, weil es mithin nicht an den Kaiserl. Hofe „liege, wenn die Religionssachen ein so schlimmes „Ansehen gewönnen, man wünsche, daß die zu Re„genspurg befindliche Protestantische Comitialge„sandten von ihren respective Höfen zu so viel Mo„deration und Beobachtung der Reichsconstitutio„nen angewiesen werden möchten, als von Seiten „des Kaiserl. Hofes bey allen Vorfallenheiten sorg„fältigst werde erwiesen werden."

In dem zweyten der ob allegirten Briefe habe ich aus den eigenen Aeußerungen Ihro Majest. der Kaiserin-Königin angeführet, mit was vor ausnehmender Billigkeit diese Souveraine über die Religionsangelegenheiten denke, und wie viel Empfindlichkeit Sie daher über eine damals in Holland geschehene Insinuation spüren lassen, als ob Sie mit

dem

dem Französischen Hofe in Maaßregeln eingegangen, allenfalls das Interesse der katholischen Religion wider die Protestantische, so wie anbey die Annullirung der zwischen dem Landgrafen von Hessencassel und seinem Erbprinz getroffenen Vergleiche mit gewaffneter Hand auszuführen.

In dem dritten Briefe, welcher von den Erläuterungen handelt, so mir der Hof- und Staatskanzler, Graf von Kaunitz, über den zwischen dem hiesigen und Französischen Hofe geschlossenen Tractat ertheilt hatte, habe ich nach der unten sub No. II. befindlichen Beylage mit ausdrücklichen Worten folgendes angefügt: „Erwehnter Kanzler machte „mir dabey die Anmerkung, daß man in dem 2ten „Artickel alle vorhergehende Verbindungen nur „überhaupt angezogen, und blos die erwehnte Neu„tralitätsacte und den Westphälischen Frieden „nahmentlich ausgedruckt. Sodenn fügte er an, „daß man diese Vorsicht in Ansehung des angezo„genen letzten Tractats gebrauchen zu müssen ge„glaubt, weil man in Deutschland allerhand Be„sorgnisse wahrgenommen, daß hiesiger Hof mit „Frankreich über Sachen überein kommen möchte, „welche der Freyheit und den Constitutionen des „Reichs Eintrag thun könnten; daß mithin sotha„ner Artickel die hiesige gute Absichten völlig recht„fertige und zu Tage lege, daß man nichts als die „Wiederherstellung und Aufrechthaltung des öf„fentlichen Ruhestandes zum Augenmerk gehabt.„

In dem letzten der obangezogenen Berichte habe ich endlich bey Gelegenheit, daß ich die Bewegungsgründe anführe, welche den Tractat zwischen dem Kai-

Kaiserl. Königl. und Französischen Hofe veranlaßt haben könnten, unter andern auch nach der Beylage sub No. III. die Reflexion in folgenden Worten hinzugesetzt: „Man wurde allhier gewahr, daß der „Credit des Königs von Preussen unter den Protestantischen Ständen augenscheinlich zunehme, und „er sich dessen immer mehr und mehr auf eine Art „überhebe, daß dadurch die Kaiserl. Autorität auf „das empfindlichste verletzet werde; Man befahrte „sogar, daß durch desselben Eingebungen das Corpus der Protestanten sich zuletzt von den Katholischen ganz und gar absondern, und sich hierdurch „der Reichstag zu Regenspurg trennen möchte, welches die traurigsten Folgen gehabt, und das Reich „zu seinem Untergange mit gänzlicher Umwerfung „seiner Verfassung gebracht haben würde. Nunmehro glaubt man, mittelst den mit Frankreich genommenen Maasregeln, der Macht gedachten Königs Gränzen gesetzt, und dessen ungemessenen Ehrgeiz einen Zaum angelegt zu haben. „

Zu Vermeidung allzugroßer Weitläuftigkeiten will ich noch so viel andere Stellen, so in meinen aus dem Dreßdnischen Kabinetsarchiv weggenommenen Depechen eben das besagen, nicht anführen. Wie aber die obstehende schon so viel Pieces justificatives seyn, daß ich dem Kaiserl. Königl. Hofe in Religionssachen weder bedenkliche Absichten beygemessen, noch auch, da er dergleichen nie gehabt, beymessen können; also erklärt sich nunmehro von selbst, warum man Königl. Preußischer Seits aus meinen Berichten nur so viel, als sich zu denen daraus erzwungenen Folgerungen schickt, dem Publico

blico mitgetheilet; und daß, wenn man gegenwärtig in der oben angezeigten neuen Schrift so gar die Wendung nimmt, daß man die obhandene Mißhelligkeiten niemals vor eine Religionssache auszugeben, noch aus solchem Grunde einige Hülfe begehret, darunter keine andere Absicht verborgen liege, als darüber vergessen zu machen, daß man in dem Haag durch den Chargé des Affaires von Hellen unter dem 15 Oct a. p. übergebenen Pro-Memoria das Gegentheil, und daß man das Directorium von den Religionssachen an sich zu reißen suche, schon zu deutlich verrathen.

Nicht besser ist der Verfasser nur erwähnter Preußischen Schrift nun ferner mit den Berichten umgegangen, die er von mir zu einem vermeyntlichen Beweis andrucken lassen, daß wider den Königl. Preußischen Hof wirkliche Offensivabreden und Veranstaltungen vorhanden gewesen. Ob darinne das geringste mehr als solche Muthmassungen und Verbindungen von Umständen enthalten, wie jeder an auswärtigen Höfen stehender Minister nach obigen Grundsätzen anzustellen, und seines Hofes Beurtheilung zu übergeben schuldig ist, will ich alle die, welche sie gelesen, selbst aussprechen lassen. Wenn man indessen hiebey nur die einzige Betrachtung anstellen will, daß ich in sothanen Berichten so vieles, bald einmal vor mehr, und bald ein andermal vor weniger wahrscheinlich angegeben, und manches bisweilen gar wiederrufen, und daß nebst mir, selbst unser Hof, wie dessen an mich erlassene Antworten zeigen, bis auf die letzte Stunde gleichsam nur im Finstern herum gegriffen; So ergiebt

sich daraus der Ungrund der obgedachten Beschuldigungen, und daß nicht das mindeste Concert existirt, auf eine so unwidersprechliche Weise, daß man sich billig verwundern muß, daß man Königlich Preußischer Seits nicht eingesehen, daß man durch Bekanntmachung sothaner meiner Berichte sich selbst widerlege.

Um dergleichen Wirkung zuvor zu kommen, und dem Leser unvermerkt die Meynung beyzubringen, daß, was ich darinnen anführe, vor was mehrers als bloße Muthmaßungen zu halten sey, scheint man vor ein Mittel erachtet zu haben, wenn man mich in mehr angezogener neuen Schrift pag. 32. und 80. wieder so, wie schon vorhin in dem sogenannten Memoire raisonné geschehen, als einen Minister beschreibe, der eben so viel Scharfsichtigkeit als am hiesigen Hofe Vertrauen besitze. Es ist dieses ein Lob, so ich von dieser Seite gewiß nicht erwartet hatte. Soll ich mir inzwischen solches zueignen, so kan ich mit so mehrerm Grunde und Recht begehren, daß, nachdem man Kön. Preußischer Seits meine vorhergegangene bloße Muthmaßungen vor gültig und gewiß aufgenommen, man vielmehr dasjenige eben so davor aufnehme, was ich in meinen Berichten von neuern Datis aus einer nachherigen und spätern Ueberzeugung angeführet, und ein klares Bekenntniß ausmacht, daß ich in sothanen anfänglichen Muthmaßungen gefehlet, und man mir von einem Concert wider des Königs von Preussen Majest. allhier nichts sagen und eröffnen können, weil dergleichen nicht existirt.

Hie-

Hieher gehört insonderheit mein Bericht vom 7 Jul. a. p. aus welchem ich aber, um beliebter Kürze willen nur folgende unter den Beylagen sub No. IV. von Wort zu Wort befindliche Stelle anfügen will: „Uebrigens bin ich versichert, daß der „König von Preussen Unrecht hat, daß er sich einbildet, daß man bisher gegen ihn andere als bloße „Defensivmaaßregeln genommen, vielweniger, daß „man, es sey nun mit Frankreich oder mit Rußland, „über die mindeste Abrede überein gekommen ihn „anzugreifen ꝛc.“ und in der Folge dieses Berichts fahre ich zu noch mehrerer Erläuterung hierüber nach der unten sub No. V. angehängten Beylage fort: „Was ich oben an Ew. Excellenz zu sagen „die Ehre gehabt, daß man wider den König von „Preussen nichts Offensives vorhabe, ist mir dieser „Tage von einem unter den hiesigen ausländischen „Ministern habenden Freund, gegen welchen Sich „Ihro Majest. die Kaiserin-Königin dieserwegen „auf die zuverläßigste Weise erkläret, fernerweit „versichert worden: überhaupt bemerke ich, daß „man hiesigem Hofe, in Ansehung der besondern „Verbindlichkeiten, so er mit Frankreich bey Gelegenheit des zu Versailles geschlossenen letzten „Tractats soll errichtet haben, viel vergebliche „Sachen, wovon, wie ich überzeugt bin, bis nun „zu nicht das Geringste wirklich existiret, beymesse. „Von dieser Art sind zum Exempel die acht Millionen Subsidien, welche Frankreich auf den Fall „vom Kriege an den Hof zu Wien versprochen haben soll, und wogegen dieser an Frankreich Ypern „mit seinem Bezirk abtreten wolle. So viel will

„nicht widerstreiten, daß wenn England sich mit „dem Könige von Preussen noch enger verknüpfen, „und ihn in Stand setzen sollte, seine Macht bis zu „einem solchen Grad zu vermehren, daß Frankreich „darüber eben die rechtmäßige Ombrage, welche „das Haus Oesterreich bisher darüber geschöpft, „nehmen könnte, erwehnte neue beyde Alliirte nicht „hinwider ihres Orts gleichmäßig ihre gegenwär„tige Verbindungen noch mehr zu erweitern be„dacht seyn würden; Hiesiger Hof würde sich dazu „um so leichter determiniren, weil es scheinet, daß „er sich angelegen seyn lasse, Frankreich von der „Meynung zurück zu bringen, als ob das Haus „Oesterreich ein natürlicher Feind von dem Hause „Bourbon sey, und zwischen selbigen ein unaufhör„licher Haß fortdauren müsse.„

In eben dem Sinn sind meine folgenden Berichte vom 10. und 14. Jul. abgefasset, und im letzten findet sich, laut der VI. Beylage die ausdrückliche Erklärung des Hof- und Staatskanzlers, Grafen von Kaunitz, „daß, da man hiesiger Seits keine „andere Absicht habe, als Sich und seine Alliirte „gegen einen ungerechten Anfall, wovon man be„drohet zu seyn scheine, zu verwahren, kein Zweifel „sey, daß, woferne nicht der König von Preussen „die Sachen weiter treibe, sich Friede und Ruhe „werde erhalten lassen. Unterdessen hat man die „Höfe zu Versailles und Petersburg von den „Maaßregeln, so man in Folge des bedrohlichen „Bezeigens des Königs von Preussen zu nehmen „sich genöthiget siehet, benachrichtiget, und ich zweifle „kei-

„keinesweges, daß man nicht auf allen Fall, und „und wenn der Casus von der obhandenen Allianz „wirklich existiren sollte, die verglichene Hülfe zum „voraus reclamiret haben möge. Ein mehrers ha„be von dem Herrn Grafen von Kaunitz nicht her„ausbringen können. So viel hat er mir nur noch „gesagt, als ich ihn an die Nothwendigkeit von „einem zwischen den Generalen Ihro Majest. der „Kaiserin-Königin und unserm commandirenden „Feldmarschall zu treffenden Vernehmen erinnerte, „daß sich solches von selbst verstehe, daß man aber „vorher erst die Ankunft der Truppen erwarten und „sehen müsse, ob dergleichen Communication über„haupt nöthig und erforderlich seyn werde?„

Noch mehrere Versicherung hierüber enthält aber mein Bericht vom 25. Aug. indem sich darinne nach vorheriger Anführung der Zweifel, ob der König von Preussen die allhier an seinen Minister, den von Klinggräf ertheilte Antwort vor positiv genug halten werde, ausdrücklich nach der Beylage sub No. VII. hinzu gesetzt findet: "Er könnte jedoch „sich beruhigen, weil ich weis, daß Ihro Majestät „die Kaiserin durch einen offenbaren Bruch zu dem „Elende, das durch den Krieg entstehet, und zu „Vergießung von Menschenblut keinen Anlaß zu „geben entschlossen sind.„

Es ist schwer, indem ich alle diese Stellen anziehe, und bey der Gelegenheit überhaupt meine Depechen wieder nach der Reihe nachlese, mich von mehr detaillirten Anmerkungen über die Blöße, und, um

nichts härters zu sagen, die Richtigkeit der Schlüsse, so man Preußischer Seits daraus herleiten will, zu enthalten.

Um aber, wie ich schon oben erwähnt, hierunter nicht demjenigen vorzugreifen, was etwa die alliirte Höfe darauf zu antworten vor gut finden möchten, will ich zum Schluß nur noch einen Augenblick bey den Stellen stehen bleiben, welche in den Auszügen, so mehrgedachter Preußischer Schrift aus meinen Berichten angehängt sind, den Königl. Französischen Hof betreffen, und weil sie übrigens nicht das Geringste weiter zur Sache selbst thun, hauptsächlich zu einem Exempel von der bald Eingangs erwähnten Absicht des Königl. Preußischen Hofes dienen, wo möglich, dadurch unserm Hofe noch sonst einen Vorwurf aufzuladen, daß man so lange, als man das jetzige Systema sich nicht so wie nunmehro consolidiren sehen, sich wegen des Französischen Hofes die in gedachten Stellen enthaltene Besorgnisse noch immer können beyfallen lassen, wird man allda selbst nicht in Abrede seyn, und da man überhaupt an sothanem Hofe viel zu groß und gerecht denket, als daß man wider jemand um deswillen einen Verdacht fortsetzen sollte, weil dessen vormalige Sentiments von den gegenwärtigen unterschieden gewesen; versichert mich solches, daß man daselbst auch mir diese gewohnte Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und dieses mein offenherziges Bekenntniß vor ein Merkmal der Aufrichtigkeit und Droiture, so ich wie obgedachter maßen, zur Richtschnur

schnur aller meiner Handlungen gemacht, aufnehmen werde.

Hierinne bestehet nun solchemnach dasjenige, so ich vorläufig und kürzlich Ew. Hochwohlgebohrnen an Hand geben zu müssen geglaubt, um daraus überall, wo es Dieselben vor nöthig erachten werden, von einer Seite, wie der Verfasser der mehr angezogenen Preußischen Schrift meine fernerweit bekannt gemachte Berichte theils unvollkommen mitgetheilet, und theils unrichtig angewendet; von der andern Seite hingegen, was solche in ihrem ganzen Umfange enthalten, und wie sie eigentlich zu verstehen seyn, erweisen, hiedurch aber mit einmal eine Ueberzeugung bewirken zu können, daß, weil der Kaiserl. Königl. Hof überhaupt und am allerwenigsten mit dem Unsrigen die mindeste offensive Abrede gegen den König von Preussen gehabt, auch nicht das Geringste weiter, so zu Vertheidigung von dessen gewaltsamen Verfahren, selbst nur wahrscheinlicher Weise angeführet werden könne, übrig bleibe, und indem ich daher Ew. Hochwohlgebohrnen gehorsamst ersuche, von den angeführten Erläuterungen auf diese Art so lange, bis dieselbe dieserhalben von Unserm Hofe selbst mit nähern Anweisungen versehen seyn werden, bestens Gebrauch zu machen, verharre ich immittelst mit vollkommener Hochachtung ꝛc.

Num. I.

Auszug Schreibens des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien, den 16 Jun. 1756.

Quand j'ai dit dans la depêche alleguée, qu'on paroiſſoit intentionné ici, de donner une autre face aux affaires de religion en Allemagne, ce n'eſt pas que j'aye prétendu ſupoſer par là, qu'on ait deſſein de vouloir reſtraindre ou opprimer la Proteſtante en depit des loix & Conſtitutions de l'Empire. Je ne crois pas cela. Mais je ſuis d'avis qu'on s'imagine, qu'il eſt neceſſaire pour maintenir l'equilibre dans l'Empire & pour ſoutenir l'autorité de l'Empereur, de mieux affermir la Catholique ſur le pied de dominante, en lui rendant la ſuperiorité, qu'elle ſemble avoir perdu par l'aggrandiſſement de quelques Etats proteſtants. Il ſemble qu'on craint, qu'il ne prenne un jour envie au Roy de Pruſſe, d'occaſionner une ſecularisation des biens de l'Egliſe, qui ſeroient de ſa bienſéance, & que l'Electeur d'Hannovre par l'apas de riches Evèchés limitrophes avec ſes Etats, auſſi bien que l'autres Princes, ne ſuivent ſon éxemple, ce qui ne manqueroit pas d'entrainer un changement eſſentiel dans la préſente forme de l'Empire. On croit donc devoir ſe faire un fort parti parmi les Princes de la Religion Catholique tant au dedans qu'au dehors de l'Allemagne, pour prévenir à tems une telle revolution.

Num. II.

Digitized by Google

Num. II.

Auszug Schreibens des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien, den 21 Apr. 1756.

Ce Chancelier m'a fait remarquer, que dans l'Article 2. on avoit seulement rapellé en gros tous les engagemens anterieurs, & qu'on n'y avoit nommement exprimé que l'acte mentionné de neutralité, & le Traité de Westphalie. Il ajouta qu'on avoit crû devoir prendre ici cette précaution à l'egard du dernier Traité allegué, puis-qu'on avoit ramarqué des appréhensions en Allemagne, que cette Cour-ci ne convint avec la France des choses, qui pourroient porter atteinte à la Liberté & aux constitutions de l'Empire; que cet article justifioit pleinement leurs bonnes intentions, & faisoit voir qu'on n'avoit eû en vûë, que le retablissement & le maintien du repos public.

Num. III.

Auszug Schreibens des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien, den 12 Jun. 1756.

On a remarqué ici, que le credit du Roi de Prusse augmentoit visiblement parmi les Etats protestants, & qu'il s'en prévaloit de plus en plus, de façon que l'autorité Imperiale en étoit blessée très sensiblement; on craignoit même que par ses sugestions le Corps protestant ne se separat à la fin entiérement des Catholiques en dissolvant la Dieté

Digitized by Google

de Ratisbone, ce qui auroit été suivi des conséquences les plus funestes, qui auroient entrainé l' Empire dans sa ruine, & bouleversé totalement sa constitution. Aujourd'hui on se persuade, que par les mesures prises avec la France on a mis des bornes à la puissance du dit Prince & un frein à son ambition demesurée.

Num. IV.

Auszug Schreibens des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d.d. Wien, den 30 Jun. 1756.

Au reste je suis persuadé que c'est à tort que le Roi de Prusse s'imagine qu'on a pris jusqu' ici d'autres mesures contre lui que purement defensives, & encore moins, qu'on ait arrêté, soit avec la France, soit avec la Russie, aucun concert tendant à l'attaquer.

Num. V.

Auszug eben desselben Schreibens.

Ce que j'ai eu l'honneur de dire à V. E. qu'on n'avoit rien projetté d'offensif contre le Roi de Prusse m'a été confirmé ces jours passés par un des Ministres étrangers de mes Amis, envers lequel S. M. l'Imperatrice Reine s'est expliquée d' un tou très affirmatif sur ce sujet. En général j' observe, qu'on prête bien de choses à la Cour d' ici touchant les engagemens particuliers, qu'elle doit

Digitized by Google

doit avoir pris avec la France à l'occasion du dernier Traité conclû à Versailles, & dont de suis persuadé que jusque à présent il n'en éxiste rien de tout. Tels sont par exemple 8. Millions de Subsides, que la France doit avoir promis en cas de guerre à la Cour de Vienne, & la cession que celle-ci feroit en échange à l'autre d'Ypres avec sa Châtellenie. Je ne disconviens point, que si l'Angleterre se lioit plus étroitement avec le Roi de Prusse, & qu'elle mettoit ce Prince en état d'augmenter ses forces à un tel degré, qu'elles puissent causer les mêmes justes ombrages à la France, qu'elles ont donné jusqu'ici à la maison d'Autriche, ces deux nouveaux Alliés ne songeassent également à étendre d'avantage leurs liaisons présentes. La Cour d'ici s'y determineroit d'autant plus aisément, qu'il semble, qu'elle s'applique, à desabuser la France de l'opinion, que la maison d'Autriche étoit l'ennemie naturelle de celle de Bourbon, & que leur haine devoit être perpetuelle.

Num. VI.

Auszug Schreibens des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien, den 17 Jul. 1756.

Que comme de la part d'ici on n'avoit aucune autre vûë, que de se garantir & ses Alliés d'une attaque injuste, dont on paroissoit menacé il n'y avoit nul doute, que la paix & la tranquillité

ne

ne fussent maintenuës en cas que le Roi de Prusse ne poussât pas les choses plus loin. En attendant on a informé les Cours de Versailles & de Petersbourg des mésures qu'on se voyoit obligé de prendre ici en consequence des demonstrations ménaçantes du Roi de Prusse, & je ne doute nullement, qu'on n'ait aussi eventuellement reclamé les secours, en cas, que le Cas des Alliances dût exister. Je n'ai rien pû tirer de plus de Mgr. le Comte de Cauniz. Il m'a seulement dit, après que je l'avois fait souvenir de la necessité d'un entendement entre les Generaux de l'Imperatrice Reine, & notre Marechal Commendant, que cela s'entendoit de soi même, mais qu'il falloit auparavant attendre l'arrivée des troupes, & voir si le besoin requerroit cette communication.

Num. VII.

Auszug Schreibens des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien, den 25 Aug. 1756.

Il pourroit pourtant se tranquilliser, puisque je sais que Sa Maj. l'Imperatrice est resoluë de ne point donner lieu par une rupture ouverte aux calamités de la guerre, & à l'effusion du sang humain.

Digitized by Google

No. CXXXIII.

Dictatum Regenspurg, den 10 May 1757.
per Moguntinum.

Schreiben des Königl. Preußischen und Churbrandenburgischen Comitialgesandten Herrn Ehrich Christoph Freyherrns von Plotho an E. Hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung zu Regenspurg d. d. 30 Apr. 1757. den gewaltsamen Einfall der Königl. Französischen Trouppen in die Clev-Meurs- und Märkische Lande betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Einer Hochlöblichen Reichsversammlung kan es nicht unbekannt geblieben seyn, was gestalten Sr. Königl. Maj. in Preussen, meines Allergnädigsten Herrn, Clev-Meurs- und Märksche, dem Niederrheinischwestphälischen Kreise incorporirte Lande jüngsthin von Französischen Völkern, unter dem Commando des Prinzen von Rohan-Soubise, überzogen, die haltbare Oerter schleunigst occupiret, unerschwingliche, und alle Contributiones übersteigende Fouragelieferungen ausgeschrieben, die Landes-

deseinkünfte und Kassen eingezogen, die Königlich-Preußische Wappen abgenommen, dagegen andere angeschlagen, und überall gleichwie in Feindes Landen zu Werke gegangen, auch öffentlich declariret seye, daß man gedachte Länder vor conquetirte Provinzen halte. Es hat dieses ganz ausserordentliche Betragen Se. Königl. Majest. um so vielmehr befrembden, und billig jederman surpreniren müssen, da Sie Weltkündigermaßen mit der Kron Frankreich so wenig, als das deutsche Reich, im Krieg befangen sind, diese aber dennoch ohne die mindeste Declaration und Manifestirung derer Ursachen eine solche jählige Invasion, gegen alles Völkerrecht, zu unternehmen kein Bedenken getragen. Sollte hierauf etwan mit der an die allgemeine Reichsversammlung durch den alhier anwesenden Französischen Herrn Minister unterm 14den Mart. a. c. wegen Leistung der Garantie des Westphälischen Friedens, gebrachte Declaration gedeutet, oder auch durch eine angenommene Qvalität Oesterreichischer Hülfsvölker diese gewaltsame Occupation beschöniget werden wollen, so könnte doch so wenig ein- als anderer Vorwand die Krone Frankreich dazu im mindesten berechtigen.

Dann, so viel die Garantieleistung des Westphälischen Friedens betrifft, darüber haben Se. Königl. Majestät in Preussen durch das jüngsthin alhier bekannt gemachte Pro-Memoria vom 27sten dieses sich bereits hinlänglich geäusert, und vorläufig darlegen lassen, daß die zu ihrer Sicherheit und Selbsterhaltung ohnumgänglich geschehene Einrückung Dero Armee in die Churfächsische

Lande

Lande die Garantie gedachter Krone wider Allerhöchstdieselben zu verwenden, um so viel weniger berechtigen könne, da Se. Königl. Majestät der ganzen Welt, und besonders dem deutschen Reiche, zu wiederholtenmalen declariren lassen, wie Sie von denen Churſächsischen Landen nichts zu conqveriren verlangten, sondern solche stündlich zu restituiren erböthig wären, sobald Ihro wegen Dero eigenen Landen, und in specie derer gegen den resp. Westphälischen und Dreßdenschen Frieden Ihro von denen Wiener- und Dreßdenschen Hofen zu entreissen intendirten Magdeburg- und Schlesischen Herzogthümern hinlängliche Sicherheit verschaffet seyn würde, Allerhöchstdieselben aber Sich von der Krone Frankreich billig alle Aßistenz zu versprechen haben dürfen, da Sie nicht allein zu Garantirung derer Schlesischen, sondern auch derer dem Königl. Preußischen Churhause Brandenburg zur Indemnisation auf ewig incorporirten Magdeburgische Lande, durch die resp. Westphälische und Aachensche Friedensschlüsse Sich auf das feyerlichste verbindlich gemacht habe.

Da nun solchergestalt nicht wol abzusehen, wie die Krone Frankreich in der Maaße, wie mit denen Königl. Preußisch-Westphälischen Landen geschiehet, Sich mit Fug und Recht benehmen könne; So fället es hingegen jedermann in die Augen, daß eines theils, wann die Krone Frankreich sich als Beschirmer in des Westphälischen Friedens und der deutschen Freyheit geriren will, deren gewaltthätiges Verfahren denen Pflichten, so damit verbunden, offenbar zuwider laufe, indem es keines

An-

Anführens bedarf, daß dabey die von einem Garant vornämlich erforderte Unpartheylichkeit auser Augen gesetzet, und die in dem Westphälischen Frieden Art. XVII. §. 5. & 6. vorgeschriebene Gradus gänzlich übergangen, noch auch die geringste derer unter gekrönten Häuptern sonst gebührenden Anständigkeiten und Glimpf in vorgängigen reciproquen Explicationen über die etwan vorgekommene Mißverständnisse beobachtet, sondern Seiner Königl. Majestät Westphälische Lande durch eine schleunige und gewaltsame Invasion überzogen worden; Andern theils aber, und wann etwan die während denen jetzigen Troublen einstweilig geschehene Occupation derer Churſächsischen Landen hierzu einen Vorwand abgeben solte, so könnte doch dieser eben so wenig als erheblich oder gegründet angesehen werden, allermaßen in denen verschiedenen Königl. Preußischer Seits herausgegebenen Impressis unwiderleglich und mit authentiqven Urkunden dargethan werde, daß Se. Königl. Majest. durch das Betragen des Dreßdenschen Hofes, in Ansehung der vorgehabten Execution des bekannten Partagetractats, Sich wider Willen gezwungen gesehen, zu Beschützung dererjenigen Landen, die Waffen zu ergreifen, so Ihro durch den Westphälischen und Dreßdenschen Frieden cediret und zugeeignet worden, wozu Sie dann die natürlichen Pflichten der Selbsterhaltung um so vielmehr authorisiret haben, da man sich auf das Urtheil des unpartheyischen Publici getrost berufen kan, ob Allerhöchstdieselben zu Rettung Ihrer Glorie und zum Schutz der Ihro anvertrauten Land und Leute

wol

wol weniger thun können, als Sich mit Ernſt zum ſchleunigen Gebrauch, der zu Vereitelung ſothaner feindlichen Anſchläge erforderlichen Mittel beſtmöglichſt anzuſchicken, um Sich dadurch eine ſolide Sicherſtellung Ihrer alten und neuen Staaten zu verſchaffen.

Bey ſolchen Umſtänden aber kan der Dresdenſche Hof wol ohnmöglich die Garantie des Weſtphäliſchen Friedens vor ſich reclamiren, welchem Er, obangeführtermaßen, durch die gefährlichſten Anſchläge gegen Sr. Königl. Majeſtät Lande ſelbſt ſo offenbar zuwider gehandelt, und denſelben, nach deſſen wörtlichen Inhalt, Art. XVII. §. 4. wirklich gebrochen hat; indem es bekanntermaßen Rechtens iſt, daß derjenige ſich ganz vergeblich auf die Hülfe derer Geſetze berufe, welcher dagegen zuerſt angegangen; Weilen nun der Dreßdenſche Hof wider den Weſtphäliſchen Frieden kundbarlich gehandelt, da Er Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen Dero Herzogthum Magdeburg entziehen, und deshalb den Partagetractat von Ao. 1745. wiederum auf die Bahn und durch Hülfe ſeiner mächtigen Alliirten zur Execution zu bringen getrachtet, als welches dem Publico bekanntermaßen, durch durch die kläreſte Beweißthümer vor Augen geleget worden, ſo ergiebet ſich der Schluß von ſelbſt, daß der Dreßdenſche Hof, da Er, dem Weſtphäliſchen Frieden zuwider, zu denen entſtandenen Troublen die erſte Gelegenheit und Anlaß gegeben, derſelbe Sich dadurch nicht allein aller Reichsconſtitutionsmäßigen Hülfe, und der etwan aus obbeſagtem Friedensſchluß reclamirten Garantie allerdings ver-

lustig, sondern vielmehr Reichssatzungsmäßiger Ahndung, und der auf den Friedensbruch gesetzten Strafe vollkommen schuldig gemachet, folglich Sich der affectirten Qualität eines bedrängten Reichsstandes, welche Er unter allerley unerfindlichen, durch die Königlich Preußischer Seits emanirte Impressa aber hinlänglich widerlegten Vorspiegelungen sich in- und auser Reichs zu erwerben, und dabey auf verstellte Art eine Compaßion zu erwecken gesuchet, desfalls auf keine Weise anzumaßen, vielmehr Sich selbst beyzumessen habe, daß Se. Königl. Majestät in Preussen gegen die andringende Oesterreichische Macht alle Précaution nehmen müssen, damit Dero Feinde nicht wiederum zu Dero Nachtheil Sich der Churſächsischen Lande bedienen, darinnen allerley Gefährlichkeiten gegen Dero eigene Staaten aufs neue anspinnen, der Dreßdensche Hof aber, der gehegten Intention nach, solchen Dero Feinden, nach wie vor, beyfallen und allen Vorschub leisten, mithin das letztere ärger, als das erste, machen möge: Ueberhaupt aber ist es so viel gewiß, daß die Churſächsischen Lande, mit möglichster Douceur, und keinesweges als feindlich behandelt, die ordinaire Abgaben nicht vermehret, Handel und Wandel, nebst der Justitzpflege, der freye Lauf gelassen, folglich das Land, nach vorliegenden Umständen, möglichst menagiret werde; gestalten dann besagte Churſächsische Lande mit nichten, wie mit den Clev- und Gelderschen Gränzen geschiehet, als conqvetirt geachtet, sondern deren völlige Restitution, nach erhaltener Sicherstellung, bewürket werden

den wird, als welches auf Sr. Königl. Majestät, meines allergnädigsten Herrn, erhaltenen Specialbefehl, hiermit wiederholen, und feyerlichst versichern solle. Kan nun in dieser Absicht die Garantie der Krone Frankreich, nach Anleitung des Westphälischen Friedens, wider Se. Königl. Majestät ohnmöglich und auf keine Weise statt finden; So werden Allerhöchstdieselbe des ganzen Reichs Beystand Sich auch darunter zu versprechen haben, daß, wenn besagter Krone gestattet werden wolte, unter dem Deckmantel der Garantie des Westphälischen Friedens, den Reichsgrund und Boden sogleich mit bewaffneter Hand zu betreten, und dieses Vorwandes Sich nach Gefallen, oder auf einseitige partialische Insinuation ein oder anderer Höfe zu bedienen, so würde es um die Reichsgrundverfassung, um die gemeinsame Freyheit, und eines jeden Standes Sicherheit gar bald gethan seyn; Es dürften auch andere, weniger als Se. Königl. Majestät, mit zulänglicher Macht, zu Abkehrung ungerechten Gewalts, versehene Stände bey solchen Principiis Ihre Rechnung vors künftige keinesweges finden, noch auch sich zu einem Beyfall dieses, von der Krone Frankreich unternommenen, dem Sinn und Vorschrift des Westphälischen Friedens, in Ansehung dessen Garantie, schnurstracks entgegen stehenden Betragens Sich verstehen, oder darzu sich öffentlich bekennen wollen, vielmehr wird bey denen vorliegenden Umständen niemand in Abrede stellen können, daß die Invasion derer Königl. Preußisch-Westphälischen Provinzien, es geschehe selbe unter was vor Prätext sie

immer wolle, nicht eine offenbare Infraction des am 18 Nov. 1738. zwischen gedachter Krone und dem deutschen Reiche geschlossenen Friedens wirklich seye, und von einem jeden, um seine Ehre und Freyheit beeiferten Reichsstande, insbesondere dafür gehalten werden müsse.

Wollte man aber diesen auserordentlichen Vorfall auf einer andern Seite, und die Französische Völker, nach der, dem Verlaut nach, angenommenen Qualität Oesterreichischer Hülfstrouppen ansehen; so müßte Se. Königl. Majest. in Preussen zwar dahin gestellt seyn lassen, was die Krone Frankreich bewegen könne, zu Allerhöchstderoselben Nachtheil mit dem Wiener Hofe ein oder ander Engagements einzugehen, welche denenjenigen Verbindungen und ältern Tractaten, so zwischen Ihro und besagter Krone subsistiren, offenbar entgegen stehen mögten. Zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, und mit Uebergehung anderer Conventionen, darf man nur den Art. 22. des Aachenschen Friedens einsehen, um überzeuget zu werden, wie die Krone Frankreich Sr. Königl. Maj. in Preussen Dero Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz feyerlichst garantiret habe; dieser Friedensschluß ist nun ohnstreitig in seinem vollen Vigeur, niraend aufgehoben, noch wiederruffen, und ohne Zweifel weit älter, als diejenige besondere Engagements, so die Krone Frankreich mit dem Wiener Hofe getroffen haben mag; folglich bleibt es so unbegreiflich, als es wider das Völkerrecht offenbar angehet, daß mit Hintansetzung jener feyerlichsten Gewährung Sr. Königl. Majest. in Preussen

Fein-

Feinden Hülfe geleistet werden könne, welche zumalen die Ihro von der Krone Frankreich nicht minder, als dem ganzen Reiche garantirte Schlesische Lande, wie auch das durch den Westphälischen Frieden cedirte Herzogthum Magdeburg zu entreissen, sich vorgenommen, und des Endes, wie durch die authentiqueste Urkunden sonnenklar an den Tag geleget worden, die gefährlichste und auf dem Ausbruch gestandene Anschläge geschmiedet haben. Es kan dahero eine solche Sr. Königl. Majestät Feinden geleistete Hülfe mit jenem von der Krone Frankreich übernommenen und obhabenden zweyfachen Garantien sich ohnmöglich concilliiren lassen, es siehet auch das ohnpartheyische Publicum sogleich ein, daß dadurch die Gränzen einer ordentlichen Hülfsleistung sehr überschritten werden, wenn mit einer Französischen Armee, welche durch die Generalität dieser Krone allein commandiret wird, ansehnliche deutsche Reichsprovinzien mit gewaffneter Hand occupiret und anmaßlich conquetiret werden wollen: Eine solche Demarche muß nothwendig die gröſeste Aufmerksamkeit aller Europäischen Mächte erwecken, von denen deutschen Reichsständen aber am wenigsten mit indifferenten Augen angesehen werden, wann mit Hintansetzung mehrbesagter feyerlichsten Friedensschlüsse und Tractaten, ohne die geringste gegebene Ursache, und ohne vorgängige Explication, mit gewaltsamer Ueberziehung ansehnlicher deutschen Reichslande in gröſester Eilfertigkeit herfürgebrochen, und dadurch alles, was unter Völkern bishero heilig geheissen, samt denen Reichsfunda-

mentalgesetzen, auf einmal zu untergraben gesuchet wird.

So wenig nun die Krone Frankreich sich auf einige Weise berechtiget halten kan, einen deutschen Reichsstand auf diese Art willkührlich zu behandeln, und mit Gewalt zu überziehen, wenn gleich vorangezogene Tractaten nicht in Mitten wären; so gewiß ist es hergegen auch, daß, sobald diese Krone ihre Völker unter angenommener Qualität als Auxiliairtrouppen des Hauses Oesterreich, und des mit demselben auf das genaueste alliirten Dreßdenschen Hofes gegen Se. Königl. Majestät agiren, und durch Französische Generalität commandiren lässet, sie sich dadurch selbst unfähig mache, als Garant des Westphälischen Friedens sich zu geriren, geschweige, daß es möglich, in solcher Qualität, und mit der angefangenen Gewaltthätigkeit sich dem Reiche aufzudringen, indem, wann man auch das Völkerrecht und Herkommen in solchen Fällen nicht betrachten wollte, so bringet dennoch die Natur der Sache es mit sich, daß ein Garant sich vollkommen neutral halten, und mit der exactesten Impartialität zu Werke gehen müsse, so, daß er weder des einen, noch des andern Theils Parthie ergreiffen, am wenigsten aber, ohne vorhergehende freundschaftliche Explication sogleich mit gewaffneter Hand einem Theil aßistiren könne; Durch welche Partheylichkeit der Qualität eines Garants von selbst entsaget, auch bey solchem fortdaureuden gewaltthätigen Betragen gegen deutsche Reichslande von keinem patriotisch denkenden Reichsstand dafür ohnmöglich, und um so weniger

agnos-

agnoſciret werden wird, noch kan, da die, in dem Weſtphäliſchen Frieden ſelbſt vorgeſchriebene Gradus nicht beobachtet, und ſamt allem Glimpf gänzlich auſer Augen geſetzet worden.

Was das geſammte deutſche Reich von ſolchem gewaltſamen und willkührlichen Einfall fremder Kriegsvölker zu gewärtigen habe, wie weit ausſehend dieſe Demarchen ſind, wie wenig ſolche mit denen von der Krone Frankreich dem deutſchen Reiche, bey ſo vielen Gelegenheiten, gegebenen Sincerationen der Freundſchaft, und der Diſpotion des obgedachten Friedens vom Jahre 1738. zu conciliiren ſeye, was hierunter vor beſondere Abſichten, in Anſehung der überwiegenden Macht des mit oftbeſagter Krone dermalen alliirten Hauſes Oeſterreich verborgen liegen, und ob dadurch das Gleichgewichte derer dreyen durch den Weſtphäliſchen Frieden im Reiche zugelaſſenen Religionen beveſtiget ſeyn, auch ob nicht vielmehr die Gerechtſame und Freyheit der deutſchen Reichsſtände dadurch Gefahr lauffen dörften, dieſes alles läßt man eines jeden nähern Einſicht und reifen Ueberlegung anheim geſtellet.

Indeſſen leben Se. Königl. Majeſt. in Preuſſen der feſten Zuverſicht, es werde das geſammte Reich den gewaltſamen Ueberfall von fremden Kriegsvölkern, ſo Allerhöchſtderoſelben, als eines anſehnlichſten Reichsſtandes, Weſtphäliſche Länder dermalen ſo hart betroffen, hoffentlich keinesweges billigen, zumalen die bekannte Reichsconſtitutiones nicht allein dergleichen Invaſiones und Ueberzüge höchſtens improbiren, und dagegen die hinlängliche

Mittel und Vorkehrungen an Hand geben, sondern es ist auch in demselben und der Kaiserlichen Wahlcapitulation ausdrücklich versehen worden, welchergestalt das Reich und dessen Stände, dagegen gedecket, geschirmet und gesichert seyn, folglich dergleichen gewaltthätigen Invasionen mit aller Kraft und Nachdruck gesteuret werden solle. Gleichwie aber die Königlich Preußisch-Clev-Meurs- und Markische Lande bereits unter dem Joch und Gewalt fremder Völker seufzen, und also hiebey moræ periculum obhanden ist; So habe auf erhaltenen allergnädigsten Specialbefehl Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen ꝛc. und meine Hoch- und Vielgeehrte Herren auf das inständigste und geziemenden Fleisses ersuchen sollen, nicht allein nach Dero Erleuchtung und Aequanimität in reife Erwegung zu ziehen, sondern auch, nach Dero vor die standhafte Aufrechthaltung derer Reichsgrundsatzungen hegenden Eifer, sich mittelst förderſamsten Berichtserstattung bey Dero Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, dahin beliebig und vermögend zu verwenden, damit Dieselben die große, dem gesamten deutschen Vaterlande androhende, und in der Folge allen Ständen bevorstehende Gefahr wohl erwägen, und so lieb Ihnen allerseits Ihre eigene Erhaltung und Freyheit, nebst der von dem gesamten deutschen Reiche ist, Sich Sr. Königl. Majest. in Preussen, als eines Reichsmitstandes kräftig annehmen, und Ihro diejenige Garantie, Aßistenz und Rettung, welche die Reichsconstitutionen denen also wider den allgemeinen

Frie-

Friedensschluß angegriffenen und vergewaltigten Ständen zu gute verordnet, durch zulängliche Reichsverfassungsmäßige Mittel und Wege werkthätig angedeyhen lassen, und die Krone Frankreich nachdrücklich und auf best thunlichste Art dahin förderſamst vermögen wollen, damit die Clev-Meurs- und Marckische Lande von denen Französischen Völkern ohnverweilt geräumet, alles auf den vorigen Fuß hergestellet, und die darauf gedachten Provinzien zugefügte Schäden, Gelderpressung, und andere Beschwerniß billig-mäßig erstattet auch Allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Majestät gegen dergleichen Invasiones Ihrer Länder vors künftige hinlängliche Sicherheit verschaffet werden möge.

Seine Königliche Majest. in Preussen versehen Sich dieser an sich Reichssatzungsmäßigen Willfahrung um so viel ehender, als eines theils von oftgedachter Krone dadurch nichts verlanget wird, wessen Sie Sich nach denen bekannten Reguln des Natur- uud Völkerrechts, ohne offenbare feindliche Zudringung gegen das gesamte deutsche Reich, verweigern könnte, auch andern theils verschiedene derer ansehnlichsten Chur- und Fürsten des Reichs bey der am 10den Jan. a. c. vorgewesenen Comitialdeliberation schon von selbst darauf angetragen haben, den bedroheten Einfall fremder Völker von des Reichs Boden auf bestmöglichste Art abzuwenden, und dadurch das werthe deutsche Vaterland vor allgemeine Kriegs- und andere Calamitäten sicher zu stellen. Es werden Se. Königl. Maj. in Preussen eine solche Reichs-

constitutionsmäßige Aßistenz und patriotische Gesinnung gegen allerseitige Dero Höchst- und Hohe Herren Reichsmitstände mit aller ersinnlichen Danknehmigkeit in vorkommenden Fällen zu erwiedern nicht ermangeln, auch gegen Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrn ꝛc. und meine Hoch- und Vielgelehrte Herren in Königl. Huld und Zuneigung gnädigst zu erkennen geneigt seyn; gestalten dann vor mich darum angelegentlich ersuche, und dagegen allstets verbleibe

Ewr. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, ꝛc.

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren!

Regenspurg,
den 30sten April. 1757.

ergebenst-dienstbereitwilligster

Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-Edlen, Gestrengen, Vest- und Hochgelahrten, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichsversammlung gevollmächtigten Hochansehnlichen Herren Räthen, Bothschaftern und Gesandten,

Meinen insonders Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Regenspurg.

No. CXXXIV.

No. CXXXIV.

Die wahre Gestalt und Beschaffenheit des Königl. Preußischen Betragens bey dem am 29 Aug. 1756. unternommenen feindlichen Einfall in Sachsen, und darauf erfolgten und bis jetzo fortgestellten Vergewaltigungen sämtlicher Churſächsischer Erblande und Unterthanen, auch gegen Seine Königl. Majestät in Pohlen und Dero Königliches Churhaus ausgeübten Thathandlungen.

Es ist billig ganz Europa in Erstaunen gesetzt worden, als Ihro Königl. Maj. in Preussen im letzt abgewichenen 1756sten Jahre, zu Ende des Monats Augusti und in denen folgenden Tagen, ganz unvermuthet mit einer Kriegsmacht von mehr als 80000 Mann, auf unterschiedenen Straßen in die Churſächsischen Lande eingedrungen, so fort die Königlichen und Landschaftlichen Kassen erbrochen, sich des vorgefundenen baaren Geldes und sämtlicher Landeseinkünfte bemächtiget, auf die Königl. Residenz Dresden losgedrungen, Stadt und Schloß, mithin Ihro Majestät die Königin und Dero Königl. Kinder mit Mannschaft besetzet, die Königlich-Pohlnischen Schloßwachten desarmiret, die Behältnisse auf dem Königl. Schlosse aufgesprenget, das geheime Kabinetsarchiv ausgeplündert, Ihro Königl. Maj. in Pohlen, welche, zur Sicherheit Dero hohen Person, Sich zu der in aller Eil an denen Gränzen zusammen gezogenen Sächsischen Armee zu retiriren Sich nothgedrungen

gen geſchen, mit einem großen Theil der Preußiſchen Volker nachgeeilet, ſelbige alldort mit überlegener Macht umzingelt, allen Vergleich übermüthig ausgeſchlagen, und am Ende beſagte Sächſiſche Armee durch Hunger zur Uebergabe gezwungen, Capitulation geſchloſſen, aber nicht gehalten, inzwiſchen ſowol gleich bey dem Eintritt in Sachſen, als auch nachher, verſchiedene Sächſiſche Generals, Officiers und Gemeine angehalten und zu Kriegsgefangenen gemacht, Geiſeln aus denen Städten fortgeſchleppet, verſchiedene Sächſiſche Veſtungswerker demoliret, an andern Orten dergleichen mit Abbrechung bürgerlicher Häuſer angeleget das Hauptarſenal zu Dresden, und andere im Lande befindliche geringere Zeughäuſer, gänzlich ausgeraubet, alle Canonen, Mörſer und Gewehr, brauchbares und unbrauchbares, weggeführet, die Sächſiſchen Städte und Dörfer mit unerträglicher Einquartierung beleget, die armen Unterthanen zu nicht erſchwinglichen Proviant- und Fourageliefernngen, auch theils Naturalverpflegung der Preußiſchen Officiers und Soldaten, an Fleiſch, Brod und Bier, ja ſo gar ſein Leibgarde-Regiment mit Wein zu bewirthen, angeſtrenget, dadurch eine wahre Hungersnoth ſchon jetzo im ganzen Lande, und, wegen Mangel an dem nöthigen Saamgetreyde und Fütterung, auch für das künftige veranlaſſet, wider gegebenes Königliches Wort unſägliche Geldcontributiones, bald unter dieſem, bald unter jenem Vorwand, nebſt anderen Lieferungen an Tuch, Leinwand und dergleichen, im Lande ausgeſchrieben, denen Preußiſchen Officiers

und

und Gemeinen sogenannte Winterquartier-Douseurs, auf Kosten der ausgesaugten Unterthanen, zugeschlagen, gewaltsame Werbungen aller Orten verfüget, annebst dennoch eine Auslosung Sächsischer junger Mannschaft, über 9000 Mann sich belaufend, von denen treuen Ständen erpresset, auch von denen hierzu in die Aemter gestellten Leuten, gleich unter denen Thoren, die tauglichsten ohne einige Zurechnung ausgehoben, denen ehmaligen Sächsischen Deserteurs, auf den Fall ihrer Gestellung, einen ungültigen Generalpardon angekündiget, die Landesfürstlichen und Privatwaltungen durch viele Meilen lang gemachte Verhacke und angemaßte Holzanweisungen gänzlich niedergetrieben, alles Wildpret ohne Unterschied wegschießen lassen, des Münzregalis sich mit dem Mißbrauch angemaßet, daß solches Reichssatzungs-widrig nicht allein an Juden verpachtet, sondern auch mit Churfürstlichen Stempeln die geringhaltigsten, mithin falsche Münzen, ausgepräget worden; sämtliche Porcellainvorräthe in denen Magazins zu Meißen, Dresden und Leipzig auf die allerunanständigste Art vor Geld einem Käufer zugeschlagen, in Civil- und Cameralsachen die ganze Landesverfassung über einen Haufen geworfen, das Königl. Sächsische Geheime Raths- und Conferenzministerium seiner Dienste entlassen, andere Königliche Räthe und Diener aus der Activität gesetzet, oder sogar zur gefänglichen Haft gebracht, allen und jeden aber ihr Lohn und Brod entzogen, einige zur Übertretung in seine Dienste und Landesverrätherey verleitet, Criminalverbrecher der gefänglichen Haft entschlagen,

gen, zur unbefugten Administration sämtlicher Churſächsischen Lande ein sogenanntes General-Feld-Kriegs-Directorium angeleget, welches nicht nur alle Königl. Sächsische Kammer-Accis-Steuer- und übrige Landesgefälle an Currenten und Reſtanten, auch von denen allerunvermögendſten Contribuenten, mit der äußerſten Schärfe beyzutreiben befehliget, ſondern ſich auch in Partheyſachen zu mengen, und widerrechtliche Verordnungen von denen Juſtizcollegiis und Obrigkeiten zu erzwingen, ſich volle Macht und Gewalt anmaßet. Alle dieſe und noch mehrere dergleichen Landfriedensbrüchige Vergewaltigungen, widerrechtliche Beſchädigungen und Beraubungen ſind insgeſamt unter eigener Anführung Seiner Königl. Preußiſchen Majeſt. ausgeübet worden, und es haben ſich Selbige gleichſam in Sachſen häuslich niedergelaſſen, um ſolche mit unumſchränkter Willkühr fortzuſtellen, und von Tage zu Tage auf das unverantwortlichſte zu vermehren.

Dieſe Thathandlungen ſind Reichskündig, ja ganz Europa bekannt. Sie ſind aber auch zuſammen genommen von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſeit denen vor Seculis Deutſchland betroffenen Hunniſchen und Tartariſchen Einfällen, mit welchen die dermalige Preußiſche Invaſion alles gemein hat, und ſolche in gewiſſen Stücken noch überſteiget, kein Exempel eines gleichmäßigen Betragens in Europa aufzufinden iſt. Und ſo viel Mühe auch die Preußiſchen Miniſter bisher ſich gegeben, ein und andern üblen Vorgang zur Beſchönigung des Verfahrens ihres Königs aus denen ältern und

neu-

neuern Geschichten anzuziehen, und daraus ein eignes Völkerrecht aufzustellen; so ist ihnen dennoch unmöglich gewesen, und wird ferner unmöglich bleiben, einen gleichmäßigen Fall aufzufinden, wo, ohne allen gegebenen Anlaß, ohne vorhergängige Kriegsverkündigung, mitten im Frieden, ja so gar mit Contestation dessen unterbrochener Fortstellung, und ganz ungemeiner personeller, aber freylich nicht reeller, Freundschaft, ein Fürst seinen Nachbar mit mehr als fünffach überlegener Heeresmacht überfallen, das ganze Land und alle dessen Einkünfte gewaltthätig occupiret, die wesentliche Achtung vor die Person des Landesfürsten, dessen Königliche Gemalin, Kinder, Residenz und Archive durchgängig, und zum Theil gegen auswärtiger Puissancen Gesandte, bey Seite gesetzet, diese aus dem Lande gewiesen, Herrn und Unterthanen aller Subsistenz und auch zum Kriege nicht dienlicher Effecten beraubet, die zu Kriegsgefangenen angenommenen Regimenter Capitulations-widrig zu eigenem Dienst durch Hunger und barbarische Mißhandlung gezwungen, viele tausend junge Mannschaft in die ewige Sclaverey weggeführet, und in einem unschuldigen Lande den Waffenplatz und das Theatrum Belli aufgeschlagen, auch andere dergleichen unzählige Gewaltthaten mehr verübet hätte.

Dieses an sich allen göttlichen und menschlichen Rechten, ja selbst der unter Christlichen und gesitteten Völkern, auch bey offenbaren und rechtmäßigen Kriegen, hergebrachten Mäßigung zuwiderlaufende Verfahren gereichet Ihro Königliche Majest. in Preussen desto mehr zur schweren Verant-

antwortung, als solches in deutschen Reichslanden von einem Reichsstande und Churfürsten gegen seinen Mitstand und Erbverbrüderten Mit-Churfürsten, und von einem Kreisdirectorio gegen einen gleichmäßigen Kreisausschreibenden Fürsten, der deutschen Reichs- und Churfürstenverein, dem so hochverpönten Landfrieden, Westphälischen Friedensschluß, und andern Reichsgrundgesetzen zuwider, unternommen, und dadurch eine wahre Empörung im Herzen des deutschen Vaterlandes, mithin ein Pflicht-vergessener Aufstand gegen des Reichs Oberhaupt und dessen sämtliche Glieder begangen worden.

Denn wie bey dem Ueberfall der Churſächsischen Lande alle Achtung gegen das deutsche Reich und dessen Grundverfassung gänzlich aus den Augen gesetzet worden; so muß auch Ihro Königl. Majestät in Preussen hierbey entfallen seyn, was Selbige noch im vorigen Jahre, bey Gelegenheit der Reichskundigen Vergewaltigung des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, zum Behuf und Vertheidigung der in selbigen Lande, wider Willen des Herrn Herzogs, unternommenen Werbungen, für Grundsätze geäusert, wann dieselben in der Qualität eines deutschen Churfürstens und Niedersächsischen Kreisdirectoris zur Versicherung der Ruhe im Reich und Kreise, mithin zum allgemeinen Besten des deutschen Vaterlandes, die Obliegenheit zu haben behauptet, eine zahlreiche Armee auf den Beinen zu halten, um in Fall der Noth dem Reiche beyzuspringen, und die Ruhe im Kreise zu erhalten. Ob nun aber wol hieraus

da-

damals ein falscher Schluß auf eine gewaltsame Werbung in fremden Reichsterritorio gezogen werden wolte; so war doch der Hauptsatz an sich richtig, und, wofern es damit eine wahre patriotische Meynung gehabt hätte, um nicht vielmehr eine übertriebene Vermehrung der Preußischen Kriegsvölker, zum Nachtheil anderer Reichsstände darunter verborgen gewesen wäre, zu loben.

Wie haben denn aber Ihro Königl. Majestät in Preussen solchergestalt den Vorsatz gewissenhaft fassen und ausführen können, einen vorstimmenden Churfürsten des Reichs und Kreisdirectorem gänzlich zu entwaffnen, dessen Land und Leute in das äuserste Verderben zu stürzen, und auf lange Zeit auser Stand zu setzen, dem Reich und Kreise in Nothfällen beyzuspringen.

Es muß gewiß bey solchen sich widersprechenden Umständen entweder Ihro Königl. Majestät mit denen vorerwähnten, so wie mit andern dergleichen dem Reiche zugesicherten Wohlmeynen, kein Ernst gewesen seyn, oder sie dafür halten, daß an der Conservation eines Churfürstens zu Sachsen, und Handhabung der Ruhe und Ordnung im Obersächsischen Kreis, dem Kaiser und Reiche wenig oder gar nichts gelegen sey, und schon zu dessen Sicherheit hinlänglich seyn könnte, wenn eine durch Umsturz und Vergewaltigung anderer Reichslande vermehrte Preußische Kriegsmacht sich allein vor den Riß stellete.

Nun ist es zwar Ihro Königl. Maj. in Preussen gefällig gewesen, um diesen vorausgesetzten Vorwürfen auszuweichen, und sich denen gerechtesten

Ahndungen Kaiserlicher Majest. und des gesamten Reichs zu entziehen, Sich, wegen des feindlichen Ueberfalls derer Churſächsischen und anderer Reichslande, als einen independenten König und souverainen Besitzer mehrerer Staaten darzustellen und zu behaupten, vorjetzo alleinig in dieser Qvalität den Kriegszug unternommen zu haben.

Wofern es aber auch möglich wäre, sich in der Person Ihro Königl. Preußischen Majestät zwey unterschiedene Individua vorzustellen, deren eines das Römische Reich zu solcher Zeit feindselig anfällt, wo das andere zu dessen Ruhe, Sicherheit und Freyheit, alle seine von GOtt verliehene Macht anzuwenden, seine Reichsständische Pflicht genau zu beobachten, und, nach der eigenen Ausdrückung, mit dem Kaiser und dem Reich nichts zu schaffen und zu demeliren zu haben, sich rühmen könnte; so würde solches doch im Hauptwerke nichts abändern, und das ungerechte Verfahren im mindesten rechtfertigen.

Souveraine Fürsten und Könige sind eben sowol, als des Heil. Röm. Reichsstände, GOtt und der ehrbaren Welt von ihren Handlungen Rechenschaft zu geben, und mit ihren Nachbarn in Frieden und Ruhe zu leben schuldig: und wenn sie durch unfertige Händel die allgemeine menschliche Gesellschaft stöhren, und die Pflichten der gebührenden Achtung gegen ihres Gleichen bey Seite setzen; so ist es sodann eine allgemeine Beleidigung aller übrigen souverainen Fürsten und Könige, welche, statt eines weltlichen Richters, des nothleidenden Theils sich anzunehmen, und vor das zugefügte

Un-

Unrecht demselben Genugthuung zu verschaffen, berechtiget sind.

Was können aber Ihro Königl. Majestät von Preussen Sich überhaupt bey dem deutschen Reich vor einen Vortheil aus einer Deroselben auserhalb zustehenden Souverainität, bey Vergewaltigung und feindlicher Ueberfallung deutscher Reichslande versprechen? Verbinden denn nicht die Reichsgrundgesetze in solchem Fall das gesamte Reich eben sowol, einen dergleichen auswärtigen Vergewaltiger vor einem Reichsfeind zu erklären, und denselben mit aller Macht, von des Reichs Grund und Boden auszutreiben?

Es ist sogar Ihro Königl. Majestät in Preussen Dero Reichsständische Qvalität, und daß nun wider einen sich empörenden Churfürsten zu Brandenburg Reichsrichterliche Verordnungen ergangen, in so weit zu statten gekommen, daß einige derer höchsten und hohen Mitstände, mit der in denen Reichsgesetzen auf das schleunigste geordneten Hülfe, denen bedrängten Churſächsischen Landen eiligst beyzuspringen bishero nur um deswegen einigen Anstand genommen, ob vielleicht Ihro Königliche Majestät in Preussen noch in sich zu gehen, und denen allerhöchsten Kaiserlichen Dehortatorien die schuldige Folge zu leisten sich beqvemen möchten.

Zu wünschen wäre, man hätte vorjetzo mit einem bloßen Könige von Preussen, souverainen Herzoge von Schlesien, und independenten Fürsten von Neufchatel, die Sache auszumachen, so würden sich gar leichte hinlängliche Mittel gefunden haben, einer allein in diesen Landen gesammleten Macht

zu widerstehen; und dürfte überhaupt vor die Ruhe von Deutschland nichts weiter zu befahren seyn, wenn wegen des offenbar verübten Landfriedensbruchs, und hiernächst dem Kaiser und Reich bezeigten Trotzes und Ungehorsams, die darauf gesetzte Privation der deutschen Reichslehn, wie Rechtens, erkannt und zur Execution gebracht werden sollte. Da aber Ihro Königl. Maj. von Preussen mit einer in Dero deutschen Churfürstenthum und andern von Kaiserlicher Maj. und dem Reich zu Lehen rührenden Landen bisher angeworbenen und unterhaltenen Kriegsmacht, und unmittelbar aus selbigen Provinzen, einen ihrer Mit-Churfürsten, und dessen gleichmäßige Reichs-lehnbare Lande überfallen, mithin den so hoch-verpönten Landfriedensbruch als ein deutscher Reichsfürst gegen einen deutschen Reichsfürsten ausgeübet, auch hierzu eine größtentheils aus deutschen Reichsunterthanen zusammengebrachte Kriegsmacht gemißbrauchet; so würde sehr überflüßig seyn, in Frage zu stellen, ob selbige als des Reichs Freund oder Feind anzusehen, und wider sie nach Strenge der Reichsgesetze zu verfahren sey?

Die geheiligte Societät der deutschen Reichsstände hat von je her dieses zum Hauptendzweck gehabt, daß eine ewige Verein zwischen Haupt und Gliedern, und demnächst gesamten Ständen unter sich, ununterbrochen obwalten, Ruhe und Friede im deutschen Reich erhalten, ein jeder Stand bey dem Seinigen geschützt, und einem Mächtigern, den Mindermächtigern zu überwältigen, nicht gestattet werden solle. In dieser Absicht

ſicht und ſolche Verfaſſung zu handhaben, ſind alle deutſche Reichsgeſetze von Seculis her einmüthiglich errichtet, und die Art und Weiſe, wie gegen die Uebertreter verfahren werden ſolle, auch, daß die Stände unter keiner andern, als dieſer Bedingung ſich des Juris Belli & Armorum zu gebrauchen haben, feſt geſtellet worden.

Das in dieſer deutſchen Reichsſtändiſchen Societät vordem mit Ruhm und von Alters her begriffene Durchlauchtigſte Churhaus Brandenburg hat die hieraus entſpringende Obliegenheit eines jeden Reichsmitgliedes zu allen Zeiten anerkannt, und, bey Gelegenheit des ihn im Jahr 1675. betroffenen Schwediſchen Ueberfalls, der Reichsverſammlungen zu Regenſpurg ſehr nachdrücklich vorzuſtellen gewußt, auch von da her alle möglichſte Hülfe und Beytritt erhalten.

Es iſt ferner aus Wohlthat, und unter dem Schutz angezogener deutſcher Reichsgeſetze, daß Ihro Königl. Majeſt. in Preuſſen Dero Churfürſtenthum Brandenburg, und alle übrige deutſche Reichslande, von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich zu Lehen beſitzen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: dem Kaiſer und Reiche dafür hold, gewärtig und gehorſam zu ſeyn, denen Geſetzen und denen zur Erhaltung der Reichsſtändiſchen Societät gemachten Verordnungen gemäß ſich zu betragen, Ruhe und Frieden mit ſeinen Mitſtänden zu unterhalten, und zum gemeinen Beſten des Reichs alles mögliche anzuwenden.

Unter dieſen Bedingungen alſo iſt es geſchehen, daß das Königl. Brandenburgiſche Churhaus zu

der bekannten großen Macht in Deutschland gestiegen, welche es nunmehr zum Schaden und Verderben des Reichs und zum Umsturz der vornehmsten Reichsmitglieder anwendet; womit es den feindseligsten Ueberfall in Sachsen und Böhmen ausgeübet, und womit es noch bis jetzo ganz Europa, insonderheit aber Kaiserlicher Majestät und dem ganzen deutschen Reiche, Trotz bietet; und noch dabey dadurch öffentlich Hohn spricht, wenn Königl. Preußischer Seits von eben diesem deutschen Reiche, wider welches der Aufstand geschehen, unter fortdaurender Empörung, die Garantie des auf die abscheulichste Art gebrochenen Dresdner Friedensschlußes noch neulich auf dem Reichstage reclamirt worden, und dieses zwar zu einer Zeit, wo Ihro Königl. Majest. in Preussen eben diesem Reiche, die mitten in demselben unternommene so genannte Selbsthülfe, als höchst löblich angepriesen, und, mit der strafbarsten Beleidigung der Majestät eines Römischen Kaisers, das allerhöchste Reichsoberhaupt, als einen unpartheyischen Richter, perhorresciren wollen, den Kaiserl. Reichshofrath aber um deswillen, weil er der klaren Verordnung der Reichsgesetze, und in denen dadurch vorgeschriebenen Terminis, seinem Amt und Pflichten gemäß, nachgegangen, auf das gehäßigste angetastet und verworfen, des Heiligen Römischen Reichs Stände zu thätlicher Widerstrebung der Kaiserlichen Reichssatzungsmäßigen Verordnungen anzureizen unternommen; ja gar einigen, wie der Reichsstadt Frankfurth unterm 16den und 26ten Nov. verwichenen Jahres, wegen befolgten Kaiser-

erlichen Gebots, die feindseligste Ahndung verkündigen, und solche dieser und andern Reichsstädten durch Wegelagerung und Anhaltung der Kaufmannsgüter nachhero empfinden lassen; in Summa, weder die Reichsgesetze, noch die Gerichtsbarkeit Kaiserlicher Majest. und des Reichs, über sich zu erkennen, ohne alle Scheu und auf öffentlichem Reichstage declariret.

Der Schluß von einem solchen Reichssatzungswidrigen und Pflichtvergessenen Bezeigen folget ganz natürlich dahin, daß Ihro Königl. Majestät von Preussen hierunter nicht sowol als ein auswärtiger Reichsfeind, sondern als ein desto gefährlicher innerlicher Empörer und Stöhrer der allgemeinen Ruhe anzusehen; dannenhero von Kaiserl. Majestät und dem gesamten Reich mit der gesetzmäßigen und gerechtesten Ahndung zu belegen sey. Wie denn auch Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen desto zuversichtlicher in die werkthätige und schleunige Hülfe Dero hoher Herren Mitstände das Vertrauen setzen können, als Selbige des Königs in Preussen Majest. zu einem dergleichen feindseligen Verfahren und Devastation der Churſächsischen Lande den mindesten Anlaß nicht gegeben.

Die Sache stellet sich in ihrer natürlichen Beschaffenheit und Blöße jedermann von selbst vor Augen, und bedarf es keines weitläuftigen An- und Ausführens, daß der Königl. Preußische Einfall in Sachsen keine andere Ursache und Absehen gehabt, als welche eine unersättliche Vergrößerungs-

begierde, mit Beyseitsetzung aller Bedenklichkeiten, an die Hand gegeben. Eine auf den Beinen gehaltene ansehnliche ja übermäßige Kriegesmacht zum Nachtheil der Nachbarn und Ausführung sothaner Vergrösserungsprojecte noch mehreres zu verstärken, und derselben den die eigenen Einkünfte übersteigenden Unterhalt zu verschaffen, brachte den unseligen und verdammlichen Anschlag herfür, entweder Ihro Königl. Maj. in Pohlen zu zwingen, auf Avanture mit auszuziehen, und Theil an dem friedbrüchigen Ueberfall der Oesterreichischen Lande zu nehmen, oder, auf den voraus gesehenen Verweigerungsfall, sich der Churſächsischen Armee, und zugleich der sämtlichen Lande, zu bemächtigen, die Landesfürstlichen Gefälle sich zuzueignen, die Kassen, Arsenals und Magazine auszuplündern, und anbey ungehinderte gewaltsame Werbungen zu treiben.

Es sind dieses vorjetzo nicht bloße Muthmaßungen, auch niemals verdeckte Anschläge gewesen, sondern Ihro Königl. Maj. von Preussen sind hierüber wider Gewohnheit ganz offenherzig zu Werke gegangen, und haben keine Scheu getragen, an dem nämlichen Tage des verübten Ueberfalls, bey begehrten unschädlichen Durchmarsch in das Königreich Böhmen, durch Dero damaligen Gesandten zu Dreßden, Ihro Königlichen Pohlnischen Maj. zugleich die vorhabende Occupation und Detention derer gesamten Churſächsischen Lande, unter dem wunderlichen und widersinnigen Namen eines Depositi, als eine gar löbliche Unternehmung zu verkündigen, und lediglich einen wohlgemeynten nachbarlichen

lichen

lichen Wunsch beyzufügen, solche, nach deren Gebrauch, zu seiner Zeit willkührlich wieder abtreten zu können.

Mit eben so weniger Scheu wurde gleich hernach der Antrag gemacht, die Sächsische Armee, so man in ihren Standquartieren zu überraschen vermeynet hatte, zu Königlicher Preußischer Disposition und Diensten zu überlassen.

Der Verfolg hat gelehret, daß alles dieses durch überlegene Macht zur gewaltsamen Ausführung gebracht worden. Zu dem Ende ist die am 15 Oct. a. pr. geschlossene Capitulation, wodurch die Sächsische Regimenter sich zu Kriegsgefangenen ergeben, und dafür angenommen worden, sogleich dadurch gebrochen worden, daß man theils Oberofficiers, und gesamte Unterofficiers und Gemeine, aller Treu und Glauben und dem auch mitten im Kriege geheiligten Völkerrecht entgegen, mit dem barbarischten Tractament eidbrüchig zu werden, und in Königlich Preußische Dienste überzutreten, gezwungen; und damit auch dieses Verfahren dem Publico nicht allzu sehr in die Augen leuchten möchte, ist eine gutwillige Ueberlassung derer Churfächsischen Regimenter in Königlich Preußische Dienste dem Publico in dem ersten Accordspuncte besagter Capitulation vorgespiegelt, auch sogar, zu dessen mehrerer Beglaubigung, der Abdruck, welcher im Churbrandenburgischen Gesandtschaftsquartier zu Regenspurg vor Geld feil gewesen, dahin verfälscht worden, daß statt derer in dem Original befindlichen Worte; Ils n'ont pas besoin, diese: Ils n'ont plus besoin, anzutreffen, und in dem Verstande

deutsch übersetzt sind, gleichsam, als ob durch eine nachherige Einwilligung Königl. Majest. in Pohlen, die verabredete Kriegsgefangenschaft in eine Dienstüberlassung wäre verwandelt worden.

Selbst die dem Publico so hoch angerühmte Friedensbegierde und der dem Wiener Hofe, nach bereits geschehener Invasion der Churſächsischen Lande, bis zu Ende des 1757sten Jahres angetragene Waffenstillstand hatte keine andere, als die gefährliche Absicht, sich des Besitzes von Sachsen auf diese Zeit desto ruhiger zu versichern, und sich auf Kosten dieser überfallenen Lande zur Ausführung der verborgenen Vergrößerungsprojecte zu bereiten; denn sonst könnte wol keine vernünftige Bewegungsursache seyn, mitten im Frieden einen Waffenstillstand in Vorschlag zu bringen, und dabey von Wiederabstellung der ausgeübten Vergewaltigung gänzlich stille zu schweigen.

So offenbar hierunter alles am Tage lieget, so wenig haben dennoch Ihro Königl. Majestät von Preussen Bedenken getragen, dieses Ihr unverantwortliches Verfahren annoch durch eine Menge gedruckter Schriften zu rechtfertigen zu suchen, in welchen aber, zum Wahrzeichen der schlimmen Sache, durchgängig ein Satz dem andern widerspricht, wundersame Entdeckungen der Welt vorgespiegelt werden, und, da auch damit nichts auszulangen gewesen, endlich die Zuflucht zu Verunglimpfung Königl. Majestät in Pohlen und Dero Ministerii genommen worden. Ja es hat Ihro Königl. Majestät in Preussen der ganze Vorgang von so geringer Beträchtlichkeit geschienen daß Sie

die

die von Königlicher Majest. in Pohlen über Dero Bedrückung und Vergewaltigung Ihrer Lande, bey dem Reich, und an auswärtigen Höfen angebrachte Beschwerden als ein unnützes Geschrey, und, nach dem gebrauchten Ausdruck, vor lauter Criallerien anzugeben sich ein eigenes Geschäfte gemacht, gleichsam als ob das Schicksal, so von Königlicher Preußischer Macht und Gewalt über des H. Röm. Reichs Churfürsten und Stände verhänget wird, allen Widerspruch und Klage ausschließe.

Von der Wahrheit dessen, was jetzo gesagt worden, völlig überzeugt zu seyn, braucht es nichts weiters, als dasjenige, was Ihro Königl. Majest. in Preussen selbst hierüber zu äußern für gut befunden, mit unpartheyischen Augen einzusehen.

Der erste Auftritt zu dem nachhero gefolgten Trauerspiele wurde am 28 August abgewichenen Jahres zu Berlin durch einen Antrag des Königl. Preußischen Staatsminister, Grafens von Podewils, an dasigen Königlichen Pohlnischen Gesandten, von Bülow, um einen unschädlichen Durchzug der Königlich Preußischen Kriegsvölker durch Sachsen nach dem Königreich Böhmen, mit beygefügter Erklärung, gemacht, daß dabey die schärfste Mannszucht und alle respectuoseste Aufmerksamkeit, auch das ersinnlichste Menagement beobachtet werden sollte, damit nichts geschehe, was Seiner Königl. Majest. in Pohlen zum Mißvergnügen gereichen, oder Dero Reise nach Pohlen die geringste Hinderniß bringen könnte.

Dieses geschah zu einer Zeit, wo bereits ein oder zwey Tage vorher nicht nur dem Königl. Preußi-

schen

schen Generallieutenant, Herrn Herzog Ferdinand zu Braunschweig die Ordre zugekommen war, zuerst mit etlichen Regimentern von Halle aus die Stadt Leipzig auf die feindseligste Art, und mit deren förmlichen Aufforderung, zu überfallen, dasige Landesherrliche Kassen auszuplündern, Geiseln vom Magistrat und der Bürgerschaft abzufordern, Lieferungen im Lande auszuschreiben, die Landstände zu convociren, und überhaupt, wie mitten im Kriege und in feindlichen Landen zu verfahren; sondern auch der am Dresdner Hofe befindliche Königlich-Preußische Gesandte, von Malzahn, befehliget worden war, von wegen Ihro Königl. Maj. von Preussen Seiner Königl. Pohlnischen Majest. in denen affectuosesten Ausdrücken die allerinjurioseste Ankündigung, von einer vorhabenden Occupation der Churſächsischen Lande, unter dem Vorwande, eines von daraus, durch das üble Betragen des Wiener Hofes, abgedrungenen Einfalls in Böhmen zu thun, hierbey die Vorfälle derer Jahre 1744. und 1745. in Erinnerung zu bringen, und mit Beyfügung des wohlmeynenden Wunsches, Seine Königl. Majest. von Pohlen bald wieder in den ruhigen Besitz von Dero Landen setzen zu können, zu declariren, daß Ihro Königl. Majest. in Preussen sonst wider Dieselben nichts hätten, sondern alles auf die Rechnung des Wiener Hofes zu schreiben sey.

Daß nun der Herr Herzog von Braunschweig und der Königl. Preußische Gesandte, jeder seines Orts, sich dieser ihnen beschehenen Aufträge, ersterer mit denen unverantwortlichsten Thathandlungen, und letz-

letzterer durch das mündlich abgelegte freundnachbarliche Compliment, am 29sten August, als Tages nach der dem Königl. Pohlnischen Ministre zu Berlin in ganz andern Ausdrückungen gegebenen Versicherung, sich unterzogen, ist, sowol als dieses, Reichs- und Welt-kündig, daß Ihro Königl. Majestät in Preussen nachher, unter denen allerverbindlichsten Zusicherungen Freundschafts und Egards, in die allerempfindlichsten Ausgelassenheiten gegen Ihro Königliche Majestät in Pohlen, Dero Königl. Haus, Land und Leute ausgebrochen, und noch bis jetzo auf diesen Fuß sich zu betragen fortfahren; anbey aber auch, nebst unzähligen andern Vorgängen, ein überzeugender Beweis, wie bey Ihro Königl. Majest. in Preussen alles, was Falschheit und bösartige Gesinnung gegen Nachbarn und Reichsmitstände nur immer heissen kan, zur ersten Dero Staatsmaximen, von Antritt Ihrer Regierung an, festgestellet, auch Deroselben zu einer unabänderlichen Gewohnheit worden sey, allemal anders zu sprechen, und anders zu handeln, denen Worten nach der allerwerkthätigste Freund und getreueste Nachbar, denen Thaten nach aber der abgesagteste und allergefährlichste Feind zu seyn, und, unter dem Vorwande, die deutsche Freyheit zu beschützen, den festen Vorsatz zu haben, derselben die Fesseln anzulegen.

Allein, ohne sich weiter bey dem am Tage liegenden gewaltigen Unterschied der Zusicherung vom 28sten August, und dem, was des gleich folgenden Tages vorgefallen, weitläuftig aufzuhalten, so wurde zwar am 29sten August von dem Königl.

Preußi-

Preußischen Minister, auf Befehl seines Herrn, die ausdrückliche Erklärung gethan, daß dieser wider die Churſächsischen Lande sonst nichts habe, contre lesquelles il n'avoit d'ailleurs rien; aber daß diesem Bekenntniß entgegen laufende Königl. Preußische Betragen, und die bereits damals im Ausbruch gestandene feindselige Ueberfallung und Zueignung besagter Churſächsischen Lande, sollte die völlige Entschuldigung in denen gefährlichen Absichten des Wieners Hofes, in der Nothwendigkeit durch Sachsen in das Königreich Böhmen einzubrechen, und in der Erinnerung dessen, was Ao. 1744. und 1745. vorgegangen, und dieserwegen zu gebrauchenden Vorsicht, finden.

Was hierbey Ihro Majest. der Kaiserin-Königin, zur Last geleget worden, ist dermalen unnöthig zu beleuchten, da solches bereits seine unwiderlegliche Abfertigung, durch hinlänglichen Beweis des Gegentheils, von Seiten hochbesagter Kaiserin-Königin, erhalten hat. Allein, wenn auch durch bloßen Königl. Preußischen Ausspruch die Wahrheit dieser Anschuldigungen bestgegründet wäre, was konnten denn wohl die Absichten des Wiener Hofes dem Dresdner für eine Ahndung zuziehen, und was war es für eine Nothwendigkeit in Sachsen einzudringen, um von daraus einen Einfall in das Königreich Böhmen zu unternehmen? Es ist Ihro Königl. Majest. in Preussen gefällig gewesen, die Erläuterung dieser Fragen dem Publico schuldig zu bleiben, und sogar Dero damaligen Gesandten zu Dresden zu untersagen, sich gegen den Königl. Churſächsischen Hof darüber in einige Explica-

plication einzulaſſen; wovon die Urſache leicht einzuſehen.

Ihro Königl. Majeſt. in Preuſſen war gar begreiflich, daß es unmöglich ſey, dieſen Scheingründen eine Farbe anzuſtreichen: die wahre Abſicht aber heraus zu ſagen, war zu bedenklich und beſchämend, da ſolche lediglch dahin abzielte, ſich mit fremden Gut zu bereichern, in des Nachbars Landen Dero Armee zu verſtärken, und derſelben darinnen wenigſtens 16 Monate hindurch den Unterhalt und eine ruhige Verpflegung zu verſchaffen; denn außer dieſem verdeckten, nachhero aber deutlich verrathenen Vorſatz, müßte das Königl. Preußiſche Verfahren, und der bis Ende 1757. angetragene Waffenſtillſtand, jedermann ganz unbegreiflich ſeyn, und Ihro Königl. Preußiſche Majeſt. bey der Sächſiſchen Invaſion und fernern Vergewaltigungen gar keinen Endzweck gehabt haben.

Darinnen alſo beſtund die ganze Nothwendigkeit des Betragens, in dem ſonſt freylich nicht möglich war, die angezogenen gefährlichen Abſichten zu erreichen. Denn, daß es außerdem möglich ſey, in das Königreich Böhmen aus denen Churbrandenburgiſchen Landen, durch einen andern Weg, als durch Sachſen, feindlich einzufallen, davon haben Ihro Königl. Majeſt. in Preuſſen bereits vordem und itzt einige Proben gemacht, hingegen nicht dargethan, daß Deroſelben ein Recht zuſtehe, bey jedem Ihnen beliebigen Ueberfall beſagten Königreichs Böhmen den Weg durch die Churſächſiſchen Lande zu nehmen.

Sollte

Sollte aber endlich die Erinnerung desjenigen, was in denen Jahren 1744. und 1745. vorgefallen, und eine, solcher damaligen Umstände wegen, vorjetzo dargegen zunehmende Vorsicht, der vorgeschützte Anlaß zu der unternommenen Vergewaltigung derer Churſächsischen Lande seyn: so müßten Ihro Königl. Majest. in Preussen hierbey nicht überleget haben, daß, dergleichen Vorsicht in der Maaße zu gebrauchen, im deutschen Reiche nicht erlaubt, sondern ein wahrer verpönter Landfriedensbruch sey: Sie müßten sich auch nicht errinnert haben, daß Sie selbst alle die Umstände, so in oberwähnten Jahren zwischen Ihnen, Ihro Majest. der Kaiserin-Königin und des Königs in Pohlen Majest. fürgefallen, durch den Bruch des kurz vorhero abgeschlossenen Breßlauer oder Berliner Friedens verhänget, daß damals Churſachsen mit der Kaiserin-Königin in einer würklichen Convention gestanden, und daß alle diese Händel durch den Dresdner Frieden 1745. völlig gehoben, und von beyden Seiten in ewige Vergessenheit gestellet worden.

Es konnte also nichts anders, als der Trieb eines bösen Gewissens Ihro Königl. Maj. in Preussen befürchtend machen, daß der jetzige Ihrer Seits anderweit begangene Bruch des Dresdner Friedens auch die Begebenheiten des Berliner Friedensbruchs wieder hervor bringen möchte. Allein, auch dieser Furcht war abgeholfen, theils dadurch, daß Ihro Königl. Majestät in Pohlen, um aller Welt vor Augen zu legen, wie wenig Sie gemeynet wären, Theil an denen Unruhen von Europa zu nehmen, nicht nur denen angebotenen Allianzen

An-

Anstand gegeben, sondern auch Dero Sächsische Armee auf einen so geringen Fuß reduciret hatten, daß solche keinem Dero Nachbarn, am allerwenigsten aber Ihro Königl. Majestät in Preussen, verdächtig und fürchterlich scheinen konnte.

Zum Ueberfluß erklärten sich Ihro Königliche Majestät in Pohlen zu einer genauen Neutralität, und dieserwegen den verbindlichsten Vortrag einzugehen. Wann nun Ihro Königl. Majestät in Preussen nachher von sich kommen lassen, daß dergleichen Neutralitätstractat Deroselben keine hinlängliche Sicherheit verschafft haben, sondern von dem Königlich Pohlnischen Premierministre zu gelegener Zeit hinwieder ein Zwang vorgeschützt worden seyn würde; so thun Dieselben Ihro Königl. Majest. von Pohlen, vor Gott und der Welt, das größte Unrecht, und handeln wider besser Wissen und Gewissen. Ihro Königl. Majest. in Pohlen können getrost auftreten und sich rühmen, auch sogar auf die eigene Ueberzeugung Seiner Königl. Majestät in Preussen Sich kühnlich berufen, daß Sie, wie es ohnehin jedem redlichen Fürsten zustehet, noch niemals Dero Königliches Wort zurück gezogen, und feyerliche Tractaten gebrochen, oder den Verdacht auf sich geladen haben, dergleichen jemals zu thun. Was aber Dero Minister hierunter vor das Künftige zu Schulden gelegt werden wollen, ist zu niedrig gedacht, und nicht einer wahren Besorgniß, sondern einer Verleumdung, die selbst die Ehre Ihro Königl. Majestät in Pohlen antastet, ähnlich, womit die unbilligste Verweigerung des billigsten in Vorschlag gebrachten Ab-

kommens am allerwenigsten entschuldiget werden kan. In dem einzigen Stück haben Ihro Königl. Majestät in Preussen bey diesem Betragen eine Aufrichtigkeit gegen Ihro Königl. Pohlnische Maj. erwiesen, daß Sie, mit Bezeigung einiger Reue über den sich zur Ausführung entworfenen Plan, zu wiederholtenmalen declariren lassen, wie Sie davon nicht abgehen könnten, oder vielmehr nicht abgehen wolten; und hierunter haben Sie auch allein ihr Wort redlich gehalten.

Worinnen aber dieser Plan bestanden, ist bereits gezeiget, und derselbe, so viel die Vergewaltigung der Churſächsischen Lande betrifft, durch dessen Bewerkstelligung jederman vor Augen geleget worden.

Eine dem oberwähnten mündlichen Antrage des Königl. Preußischen Gesandtens ganz ähnliche Declaration derjenigen Gründe, welche Se. Königliche Majestät in Preussen bewogen, mit Dero Armee in Sr. Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Erblande einzurücken, kam kurz hernach zu Berlin in öffentlichen Druck zum Vorschein, in welcher abermals das Betragen des Wienerischen Hofes der einzige Anlaß einer feindlichen Ueberziehung derer Churſächsischen Lande, welche jedoch in dem nachherigen Circularschreiben vom 2 Oct. noch immer vor einen bloßen Durchmarsch angegeben wurde, seyn solte. Ihro Königl. Majestät in Preussen bezeugten darinnen vor GOTT und der ganzen Welt, daß Sie, besonders aus persönlicher vor Ihro Königl. Majestät in Pohlen habenden ausnehmenden

Freund-

Freundschaft und Hochachtung, sich nimmermehr zu Ergreifung dergleichen Maaßregeln resolviret haben würden, wann nicht die Gesetze des Krieges, die jetzigen unglücklichen Zeitläufte, und die Sicherheit ihrer eigenen Lande, Dieselben gleichsam darzu gezwungen hätten. Hierbey wurde wiederum von dem Jahr 1744. Erwähnung gethan, das damals gegen den Churſächsischen Hof beobachtete große Menagement gerühmet, diesem aber allerley gefährliche Anschläge Schuld gegeben, und seine mit dem Wiener Hofe selbige Zeit gehabte Engagements, als die gefährlichsten Verbindungen vorgerücket, hieraus ein Einfall in Sachsen als eine Regel der Klugheit gefolgert, anbey gegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen und vor dem Angesichte von ganz Europa declariret, daß Ihro Königl. Majestät in Preussen eben so wenig wider Ihro Königl. Majestät in Pohlen als Dero Lande die allergeringsten offensiven Absichten hätten, als Sie vielmehr nichts sehnlicher wünschten, denn diejenige glückliche Stunde herannahen zu sehen, Ihro Königl. Majest. in Pohlen Dero Churlande als ein Depot, so Ihnen jederzeit heilig seyn und bleiben würde, wiederum zu übergeben.

Dieses Manifest kan weiter zu nichts als zu einem ewigen Denkmaal vor die Nachkommen, und, bey künftiger Fortsetzung der Memoires de Brandebourg, zu einem Beweise dienen, daß ein Fürst aus diesem Hause zu unsern Zeiten gelebet, der zu Bescheinigung des allerungerechtesten Verfahrens die allerverwerflichsten Bewegungsgründe angeführet, und solche dem erleuchteten Publico, als

ſehr gültig, aufzudringen vermeynet, der in dem Augenblick, da er vor dem allmächtigen GOTT und allwiſſenden Herzenskündiger gegen ſeinen, den Worten nach, mit ausnehmender Freundſchaft und Hochachtung beehrten Nachbar, und ganz Europa die verbindlichſten Zuſicherungen von weit entfernten Offenſivabſichten thut, ſogleich ſein Königl. Wort in die Schanze ſchläget, und auf die feindſeligſte Art verfähret, ſolchemnach mit GOtt und der ganzen Welt, auch allem, was nur heilig heiſſen kan, ein wahres Geſpötte treibet.

Kein Geſetze des Krieges, oder ſogenannten Raiſon de Guerre, hat bey geſitteten Völkern jemals geſtattet, noch viel weniger einen Kriegführenden Fürſten einen Zwang angethan, ſich ſeines daran keine Theil habenden Nachbars ſämtlicher Lande, aus bloßer ungegründeter Beſorgniß vor das Künftige, zu bemächtigen, und denſelben rein auszuplündern. Vielmehr haben zu allen Zeiten chriſtliche Potentaten hiefür einen wahren Abſcheu bezeuget, und überdies die Grundgeſetze des deutſchen Reichs dergleichen Vergewaltigung allen und jeden des Heiligen Römiſchen Reichs Ständen unter ſich bey nachdrücklicher Pön verboten.

Die angeführten dermaligen unglückſeligen Zeitläufte hat dem deutſchen Vaterlande, wie am Tage lieget, niemand anders als Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen, durch Dero bisherige emſige Bemühung, das ganze Reich in Krieg und Flammen zu ſetzen, werkthätig vorjetzo zugezogen, ſo wie der vorgeſchützten Sicherheit der Königl. Preußiſchen und Churbrandenburgiſchen Lande wol niemals

mals weniger Vorsehung geschehen, als durch den hierzu übel ausgesonnenen Ueberfall der Sächsischen Lande, und die weiter vorgehabte Eindringung in das Königreich Böhmen. Ehe von Ihro Königl. Majestät in Preussen der Dreßdner Friede mit wirklichen Feindseligkeiten gebrochen worden, waren Dero Lande in völliger Sicherheit, und allererst durch diesen Friedensbruch sind sie in Unsicherheit gesetzt worden; sie haben mithin diese, und ein zu befahrendes unglückliches Schicksal, lediglich ihrem Regenten zuzuschreiben.

Von einem, bey Gelegenheit des von Königl. Majestät in Preussen im Jahr 1744. neu angesponnenen Böhmischen Krieges, gegen den Churſächsischen Hof bezeugten großen Menagement, ist bisher der Welt noch nichts, wol aber dieses, bekannt gewesen, daß Ihro Königl. Maj. in Preussen damals allem Völkerrechte zuwider, um deswillen, weil Ihro Königl. Majestät in Pohlen einige Dero Trouppen in Sold Ihrer Majestät der Kaiserin Königin überlassen, Selbige vor einen mitkriegenden Theil aufgenommen, die Sächsischen Lande, so wie jetzt, feindlich überfallen, und solche nicht anders, als nach geschlossenen Dreßdner Frieden, gegen unmäßige Abkaufung der Wintergvartiere verlassen; zu einer Zeit, wo sich Selbige sonst, bey längern Verweilen, böser Dinge befahren mußten. Darinnen also, und daß damals, so wie jetzo, die Landesfürstlichen Churſächsischen Kassen und Königl. Porcellainmagazins beraubet und ausgeplündert, das Land aber auf alle mögliche Art mitgenommen, an unzähligen Orten

Brandschaden angestiftet, und unermeßliche Contributiones beygetrieben worden, hat das ganze angerühmte Menagement bestanden.

Die im Jahre 1744. mit Ihro Majestät der Kaiserin Königin, wegen Ueberlassung derer Churſächsischen Trouppen, getroffene Convention, waren Ihro Königl. Majestät einzugehen ohnstreitig gar wohl berechtiget. Sie wurde zu keinem andern Ende verabredet, als die Böhmischen Lande für einen weitern feindlichen Einfall decken zu helfen, und also stund es bey Ihro Königl. Majestät in Preussen, durch unverbrüchliche Festhaltung des Breslauer Friedens, diese Convention, in Betracht Ihrer, unnöthig und unwirksam zu machen. Ihro Königl. Majestät in Pohlen hatten zur selbigen Zeit freye Hände, andere Engagements als die vorigen zu treffen, nachdem Sie von der zu Ihrem größten Schaden und Bevortheilung mit Ihro Königl. Majestät in Preussen bisher unterhaltenen Allianze loßgesprochen waren.

Wenn nun nach geschlossener sothaner Convention Ihro Königl. Majestat in Preussen, bey bewerkstelligten Breßlauer oder Berliner Friedensbruch, Gefahr liefen, daß sie durch diesen Frieden Ihnen überlassenen Schlesischen auch wol Dero alten Erblande von Ihro Majestät der Kaiserin Königin Kriegsmacht, und darunter befindlichen Sächsischen Hülfsvölkern, feindlich überzogen werden würden, und dieserhalb ein Operationsplan wirklich entworfen war; so werden Dieselben hierunter den von Ihrer Seiten darzu gegebenen ganz dringenden Anlaß, und die bekanntesten auf

sol-

solchen Fall gerichteten Sätze des allgemeinen Völkerrechts, nicht mißkennen.

Allein, nochmals zu sagen, wie mögen die damaligen Zeiten und oberwähnter Hülfstractat, wenn auch solcher nach dem Sinn Königlicher Majestät in Preussen auszulegen wäre, vorjetzo zur Rechtfertigung des dermaligen Verfahrens gegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Dero Erblande das mindeste beytragen? da aller Welt und Ihro Königl. Majestät in Preussen am besten bekannt, daß nicht nur durch den darauf erfolgten Dreßdner Frieden alles vorgefallene zur ewigen Vergessenheit gestellet worden, sondern auch weder die ehemalige noch eine andere Auxiliarconvention mit dem Wiener Hofe, zur Zeit des im August vorigen Jahres unternommenen feindlichen Ueberfalls, existirt habe. Wenn aber auch dergleichen, zu gemeinsamer Beschützung, im Werke gewesen wäre, so könnte solches keinen andern Fürsten mißfallen, als dem, so entweder auf Kosten seiner Nachbarn sich zu vergrößern, oder der gleichsam zum Zeitvertreibe Krieg und Blutvergießen anzustellen gesinnet ist.

Die aus den vorigen Zeiten auf die jetzigen Umstände gefolgerte Klugheitsregel kan keinen Potentaten, am wenigsten aber einen deutschen Reichsfürsten bemächtigen, einen feyerlichst geschlossenen Frieden ohne Anlaß zu brechen; sonst müßte jede Besorgniß, daß das, was vormals geschehen, sich wieder ereignen könnte, eine ewige Feindschaft unter denen Völkern, welche jemals mit einander

Krieg geführet, unterhalten, und kein Friedensschluß vor bündig und beständig zu achten seyn.

Es ist also eine Ihro Königlichen Majestät von Preussen ganz eigene Klugheit und Vorsicht, diejenigen Reichsmitstände mit überlegener Macht zu vergewaltigen, welche Dero gefährlichen Absichten auch nur im mindesten Eintrag zu thun im Stande seyn möchten. Diese Klugheitsregel hat sich dermalen zugleich dahin erstrecket, daß der übertriebenen Königlich Preußischen Kriegsmacht, durch Ausplünderung der Sächsischen Lande und Kassen, eine Zeitlang der Unterhalt, Ausrüstung und Verstärkung verschaffet worden, so wie bey denen ehemaligen obangezogenen tartarischen Einfällen eine gleichmäßige Klugheitsregel sich eben so merklich hat wahrnehmen lassen, nur mit dem Unterschiede, daß dieses unter dem wahren Namen unchristlicher Feindseligkeiten geschehen, Ihro Königl. Maj. in Preussen hingegen ihre Thathandlungen unter Zusicherung eines ohnanverlangten Landesschutzes, weit entfernter Offensivabsichten, und besonderer gegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen hegender personellen ausnehmenden Freundschaft, und endlich gar unter dem Vorwande eines Ihro ganz eigenen Evangelischen Religionseifers begehen, und die unrechtmäßig und gewaltthätig occupirten Sächsischen Lande, bey deren Verwüstung und Ausplünderung, ein Deroselben jederzeit heiliges Depositum zu nennen belieben. Ein Ausdruck, der wol noch nie dergleichen Auslegung bekommen hat, und desto widersinniger ist, da die Rechte kein ander Depositum gestatten, als wenn der Richter ein

strei-

ſtreitiges Eigenthum in Verwahrung nimmt, oder ein Eigenthümer freywillig das ſeinige einem andern zu treuer Hand anvertrauet. Daß aber keiner dieſer Fälle, die Churſächſiſchen Lande als ein Depoſitum an ſich zu nehmen, Ihro Königliche Majeſt. in Preuſſen berechtiget habe, und Sie ſich in dem erſtern Fall zu keinem oberſten Richter aufwerfen können, werden Dieſelben wol von ſelbſt erleuchteſt ermeſſen, jedoch bey dem Mißbrauch dieſes Worts, und der dabey gegebenen Verſicherung, ſich dahin belehren laſſen, daß die Geſetze allen Gebrauch eines anvertrauten Gutes oder Depoſiti zu eigenen Nutzen eine Veruntreuung nennen, und die Strafe des Raubes darauf geſetzt haben.

Dieſe Beleuchtung des Königlich Preußiſchen Betragens könnte allenfalls hinlänglich ſeyn, daſſelbe, nebſt der gewöhnlichen Gedenkungsart ſeines Anſtifters in ſeiner wahren Geſtallt vom Anfange bis jetzo darzuſtellen, wenn nicht bey weiterer Ueberlegung des Berliner Hofes, wie wenig ſich ſolches durch die bisherigen Vorſpiegelungen und falſchen Freundſchaftsverſicherungen bey der ehrbaren Welt entſchuldigen laſſen, ein anderes eben ſo unverantwortliches Mittel, und mit gleichmäßigem ſchlechten Erfolg, wäre zur Hand genommen worden, hinten drein, nach bereits verübten Ueberfall, Vergewaltigung und Ausplünderung Ihro Königlichen Majeſtät in Polen und Dero Churſächſiſchen Lande, ſich hierzu gleichſam einen Beruf aufzuſuchen, zu dem Ende das Königl. Pohlniſche geheime Kabinetsarchiv in dem Reſidenzſchloſſe zu Dresden erbrechen, und von denen dort aufgefun-

denen Schriften einige Haferſäcke voll unter einander geworfen anfüllen und wegrauben zu laſſen.

Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen würde dieſe an ſich zwar ſchändliche Begünſtigung, bey bereits ſo vielfältig Ihnen zugefügten Drangſalen doch nicht ſo empfindlich geweſen ſeyn, als ſolche wirklich fallen müſſen, da hierdurch nicht nur die mit Königl. Worte zugeſicherte, ſondern auch chriſtlichen Fürſten je und in alle Wege, zu Kriegs- und Friedenszeiten heilig geweſene perſonelle Achtung vor Souverains gänzlich aus den Augen geſetzt, anbey durch Ausplünderung eines Archivs allem Völkerrechte auf das unverantwortlichſte entgegen gehandelt worden.

Auſerdem würde es kein Bedenken gefunden haben, Ihro Königlichen Majeſtät in Preuſſen, auf freundſchaftliches Anverlangen, und um Deroſelben allen etwan vorhergefaßten ungegründeten Argwohn zu benehmen, das Weſentliche von eben dieſen ſich gewaltthätig verſchafften Archivalurkunden, gutwillig, aufrichtig und in Original fürzulegen, weil ja aus deren Inhalt, ohne widerſinnige und unnatürliche Folgerungen zu ziehen, ſich damals, wie jetzo, überzeugend hätte ergeben müſſen, wie weit Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, ſo wie Ihro Majeſt. die Kaiſerin-Königin, von allen angeſchuldigten Offenſivabſichten, vorhero und zu der Zeit, als beyderſeits ſich von Königlicher Preußiſcher Seite unerwartet feindſelig überzogen und angefallen ſehen müſſen, entfernet geweſen.

Ihro

Ihro Königliche Majest. in Preussen haben diesen in dem Königl. Pohlnischen Kabinet auf obgemeldte Art gemachten Fund an allen Europäischen Höfen, mit Inbegrif der Ottomannischen Pforte, ohne Anstand verkündiget, und solchen in zweyen zum öffentlichen Druck eiligst beförderten Schriften der ganzen Welt vor Augen geleget, deren eine unter der Ueberschrift: Memoire pour justifier la conduite du Roi contre les fausses imputations de la Cour de Saxe; die andere unter dem Titel: Memoire raisonné sur la conduite des Cours de Vienne & de Saxe, & sur leurs desseins dangereux contre Sa Majesté le Roi de Prusse, avec les pieces originales & justificatives, qui en fourniſſent les preuves, zu Berlin zum Vorschein gekommen.

Beyde diese Schriften haben dieses gemein, daß sie in gewissen unter Souverains eben nicht gewöhnlichen Ausdrückungen abgefaßt sind, mehr einem Kriegsmanifeste gegen den Churſächsischen Premierminister, als gegen dessen König und Herrn, ähnlich sehen, aus denen allerunschuldigsten und erlaubtesten Handlungen große Verbrechen und gefährliche Anschläge machen, von denen vormaligen und durch den Dresdner Frieden abgethanen Umständen abermals auf die gegenwärtigen schließen, und dennoch am Ende zugestehen, daß der Churſächsische Hof denen daraus gefolgerten Absichten anderer Höfe nicht beygetreten sey. Die erstere Schrift versprach die gemachten Entdeckungen des nächsten mitzutheilen, in der letztern wurde dieses Vrrsprechen mittelst Vorlegung neun und zwanzig Beylagen in Erfüllung gebracht; in

bey-

beyden wurden versichert, daß Ihro Königl. Maj. in Preussen von allen diesen Beweißthümern schon vorlängst die Abschriften in Händen gehabt, und durch die gewaltsame Erbrechung des Königl. Pohlnischen Kabinets sich nur die Originalien, damit der Graf von Brühl deren Wirklichkeit nicht ableugnen könnte, zu verschaffen gesucht; wie denn die übrigen Kabinetsschriften im mindesten nicht wären berühret worden.

Der letztere Umstand, und daß es bey dieser Gelegenheit nicht auf die Aufsuchung einiger wenigen Originalien angekommen, widerleget sich dadurch, daß, wie oben angemerket, etliche Säcke voll mit allerley Kabinetspapieren angefüllet, und nach Berlin geschicket worden. Es soll aber hiermit zweyen billig beschämenden Vorwürfen begegnet werden; eines Theils, warum Ihro Königliche Majestät in Preussen nicht sämtliche vorgefundene zu der entdeckten Correspondenz gehörige Schriften in ihrem völligen Zusammenhange, dem von Ihnen zum Richter angenommenen Publico vorgeleget, denn dadurch würde ein ganz anderes Gewebe, als man in dem Memoire raisonné mit verstümmelten Stücken zu Berlin zusammen geflickt, zum Vorschein gekommen seyn; andern Theils, den Fehltritt zu entschuldigen, daß allererst nach ausgeübtem Ueberfall derer Churſächsischen Lande der Anlaß hierzu in der Königl. Pohlnischen Kabinetskanzley gesucht worden sey.

Ueberhaupt aber bleibt es so lange eine moralische Unmöglichkeit, daß man Königlich Preußischer Seite bereits vorher die Abschriften von denen dem

Pu-

Publico in dem Memoire raisonné mitgetheilten und so hoch angerühmten Originalien bey Handen gehabt, oder, nach dem Ausdruck eines Preußischen Schriftstellers, durch die göttliche Vorsicht erhalten habe, so lange man dem Berliner Hofe auch nur den mindesten Grad einer redlichen Gesinnung und billigen Denkungsart zugestehen will. Denn wie könnte bey gehabter gründlichen Wissenschaft dessen, was unter denen Petersburger, Wiener und Dresdner Höfen theils geschlossen, theils gehandelt worden, möglich gewesen seyn, daß Ihro Königliche Majestät in Preussen sich der Gefahr eines Ueberfalls, und einer Partage ihrer Lande, hätten bloß gestellet, und das Prävenire zu spielen, gemüßiget zu seyn errachten können?

So lange Dieselben von den wahren Umständen, Verbindlichkeiten und Absichten besagter Kaiserlichen und Königlichen Hofe, nicht wirklich unterrichtet waren, konnte es noch einige Entschuldigung haben, wenn Sie sich von der Furcht einer Offensivalliance und deren üblen Folgen bemeistern lassen. Dero eigenes Gewissen konnte hierunter den Ausspruch thun, und das angewohnte unleidliche Betragen gegen alle andere, besonders die obbenannten Höfe, nebst denen gar merklich zum Nachtheil dieser Nachbarn jederzeit geäußerten Vergrößerungsabsichten, mußte bey einer reifen Ueberlegung freylich den Schluß herfür bringen, daß in die Länge solches nicht mehr mit gleichgültigen Augen dürfte angesehen, sondern eine und ander Maaßregel darwider genommen werden.

Allein,

Digitized by Google

Allein, da auch diese Furcht und Besorgniß bey der Kenntniß des dem Petersburger Tractat vom 22 May 1746. angefügten vierten und geheimen Artikels, und alles dessen was über den Beytritt Ihro Königl. Majestät von Pohlen und sonst nachher gehandelt worden, hätte wegfallen, und Ihro Königl. Majestät in Preussen überzeugt seyn müssen, daß von Seiten derer beyden Kaiserl. Höfe die Festhaltung des Dreßdner Friedensschlusses zum voraus bedungen, und nur auf den Fall eine Defensivallianze geschlossen, auch des Königs in Pohlen Majestät unter keiner andern Bedingung zu dem Beytritt eingeladen worden, als wenn damals unverhoften, aber vorjetzo sich leider zugetragenen Falls, Ihro Königl. Majest. in Preussen in Sinn kommen solte, den Dreßdner Frieden zu brechen, und mit wirklichen Feindseligkeiten die Staaten Ihro Majestät der Kaiserin Königin, oder Ihro Rußischen Kaiserl. Majestät, oder die Republik Pohlen anzufallen; so folget daraus, wie entweder es unmöglich sey, daß Ihro Königl. Preußische Majestät von obigen Umständen vorhero hinlänglich unterrichtet gewesen, oder daß Sie, im Fall gehabten Unterrichts, aus einer unmäßigen und verdammlichen Begierde zum Kriege und Blutvergießen sich ein Vergnügen gemacht haben müßten, den Casum fœderis, auch wider Willen und alles Vermuthen der verbundenen Mächte, zur Existenz zu bringen, und den Chursächsischen Hof zu dem bisher annoch zurück gehaltenen Beytritt, auf die widersinnigste Art zu zwingen, und solchen durch feindlichen Einfall zu befördern.

Man

Man überläßt hierbey dem Publico zur Wahl, welchen von diesen beyden Sätzen selbiges zum Grunde und zur Bewegungsursache des Königl. Preußischen Betragens annehmen wolle. Wenn man aber den letzten Satz einem Fürsten, der nicht aller Menschlichkeit und seinem eigenen Interesse entsaget hat, kaum zutrauen kan; so ist sich doch desto mehr zu verwundern, warum Ihro Königl. Majestät in Preussen nachhero, als Selbige durch Ausplünderung des Königl. Pohlnischen Kabinetsarchivs sich die Einsicht des wahren Verhältnisses verschaffet, oder, nach dem beliebten Ausdruck, durch GOttes Fügung überkommen, nicht diese göttliche Providenz zu ihrem Endzweck angewendet, und, nach erlangten völligen Unterricht in sich gegangen, das allenfals aus Unwissenheit und Uebereilung verübte Unrecht wieder abgestellet, und, an statt des bisher begehrten fünfvierteljährigen Waffenstillestandes sich bey einem feyerlich und auf ewig geschlossenen, auch zum Ueberfluß in dem Petersburger Tractat bestätigten Frieden, den nichts als ein Königl. Preußischer Bruch aufgeben solte, beruhiget?

Allein, dieses wäre zu christlich und billig gedacht gewesen. Der falsche und unverantwortliche Schritt war einmal gemacht, und, einen Raub wieder heraus zu geben, auch sich von fernern Plünderungen und Vergewaltigungen los zu sagen, war der Königl. Preußischen Gesinnung allzusehr zuwiderlaufend. Wie hätte nunmehro die große Kriegesmacht auf fremde Kosten unterhalten und verstärket werden können; und wäre denn nicht der

längst

längst gefaßte Entschluß, das Römische Reich in Krieg und Flamme zu setzen, und bey dieser Gelegenheit, nebst Unterdrückung der deutschen Reichsständischen Freyheit, sich in- und auserhalb Deutschlandes neue Besitze zu erwerben, ins Stecken gerathen?

Also mußte mit Anschwärzung derjenigen Höfe, so diesen Vergrößerungsabsichten nur im mindesten entgegen stunden, und die zu ihrer bloßen Vertheidigung dagegen in ein Bündniß getreten waren, oder noch darzu eintreten konnten, dem Sinn und Verstande obangezogenen Petersburger Tractats und dessen vierten geheimen Artikels Gewalt angethan, und dessen klare Buchstaben auf das wunderbarste verdrehet, auch zu solchem Behuf die untauglichsten Folgerungen gezogen werden.

Was man aber der dem ungeachtet allenthalben herfür leuchtenden reinen Gesinnung der Souverains nicht zuzuschreiben vermochte, wurde denen Ministres mit unanständiger ihrer Verläumdung aufgelastet, und dieser ihre ganz ohnverfängliche bloße Privatgedanken oder Vermuthungen wurden als die allerfurchtbarsten Kriegsmaschinen aufgeführet, gleichsam als ob Ihro Königl. Majest. in Preussen wenn Sie auch mit dem besten Recht über die Aufführung sothaner Ministres zu klagen Ursache gefunden, nicht den natürlichen Weg, bey denen Souverains selbst die Beschwerden anzubringen, und geziemende Entschließungen darauf abzuwarten, vor sich gehabt hätten, sondern eine solche Verantwortung mit dem Degen in der Faust und

durch

durch Verwüstung ganzer Lande und Reiche gefordert werden müßte.

Wenn bey ein oder anderer dieser Wahrheiten noch einiger Zweifel aufstoßen sollte, der darf nur die obangezogenen Königl. Preußischen Schriften nebst deren Beylagen in ihrem verkleisterten Zusammenhange mit einiger Aufmerksamkeit durchgehen, so wird er dessen allen gar bald überzeugt werden.

Was Ihro Majestät der Kaiserin-Königin in denen angezogenen Schmähschriften im Hauptwerk zum Verbrechen ausgeleget worden, soll der dem Petersburger Defensivtractat vom 22sten May 1746. beygefügte vierte separate Artikel seyn. Dieser soll, nach Königl. Preußischen Ausspruch, die Natur einer Defensivallianz in eine offensive verwandelt, einen offenkündigen Bruch des Dresdner Friedens ausgemacht, und bloß dahin, dem Hause Oesterreich den Besitz von Schlesien und Glatz wieder zu verschaffen, abgezwecket haben. Warum? Weil ein jeder Krieg, so zwischen Ihro Königlichen Majestät in Preussen und dem Rußischen Reich, oder der Republik Pohlen jemals entstehen möchte, vor einen Bruch des Dresdner Friedens solte angesehen werden, da doch Rußland so wenig, als die Republik Pohlen, Theil an dem Dresdner Frieden gehabt, und letztere so gar in keinem Bündnisse mit dem Durchlauchtigsten Erzhause stehe.

Diese Folgerungen können in nichts anders, als in einer starken Einbildungskraft, oder in einer geflissentlichen übeln Conseqvenzziehung ihren Grund haben. Die Entdeckungen, daß Ihro Majestät

die Rußische Kaiserin und die Kron Pohlen in dem Dresdner Frieden nicht mit begriffen und nicht genennet worden, sind beyden Kaiserlichen Höfen bey Schliessung des Bündnisses im Jahr 1746. eben sowol als jedermann bekannt gewesen, und sie haben eben so wenig jeden Königl. Preußischen Krieg mit dem Rußisch- oder Pohlnischen Reiche zu einem Bruch des Dresdner Friedens zu machen im Sinne gehabt, als wenig hiervon ein Wort in dem angezogenen vierten geheimen Artikel anzutreffen ist.

Dieser Artikel enthält drey Fälle, bey deren Ereignung der Dresdner Friede von Königl Preußischer Seite gebrochen zu seyn erachtet werden soll, und alle drey werden unter einerley und der ausdrücklichen Bedingung festgesetzet: "Wenn wider „Verhoffen und gemeinsamen Wunsch der König „in Preussen zuerst von diesem Frieden entweder „durch feindselige Ueberfallung Ihro Majestät der „Kaiserin Königin, oder Ihro Majestät der Kai„serin von Rußland, oder der Republik Pohlen „abweichen solte." Also war es nicht jeder Krieg, in welchen sich Ihro Königl. Majestät von Preussen wider Willen verwickelt sehen möchten, sondern nur derjenige, wodurch Dieselben ihre Nachbarn unrechtmäßig befehden und überfallen würden, welcher den eigentlichen und alleinigen Casum fœderis ausmachte.

Nun werden wol Ihro Königl. Majestät in Preussen vorjetzo nicht mißkennen, daß der in Ansehung Ihro Majestät der Kaiserin Königin zum Voraus gesetzte erste Fall ein wahrer und unleugbarer Bruch des Dresdner Friedens seyn müsse, und

und daß ſolcher im vorigen Jahre durch feindliche Ueberfallung des Königreichs Böhmen wirklich unter Dero eigenen Anführung in voller Maaße ſey ausgeübet worden, mithin es dermalen eine ſehr unnütze Frage ſey, ob auch die andern beyden in Anſehung Ihro Majeſtät der Rußiſchen Kaiſerin und der Republik Pohlen bedungenen Fälle ſich zu einem Bruch des Dresdner Friedens qvalificiren, oder nicht?

Weil aber doch der Berliner Hof die Beſügung erwähnter beyder letztern Fälle dem Publico als eine Offenſivallianz vorzuſpiegeln ſich bemühet, die Haupturſache des angezündeten Kriegsfeuers darauf ſetzet, und um deswillen nicht für dem Aggreſſorem gehalten ſeyn, ſondern nur eine Nothwehr durch die angefangenen Feindſeligkeiten gethan zu haben, das Anſehen vor der ehrbaren Welt gewinnen, dadurch aber den Wiener Hof vor den Anfänger alles Unheils und wahren Aggreſſorem ausſchreyen will; ſo wird ſich durch dieſe Sätze und erzwungenen Folgerungen eines ganz neuen Natur- und Völkerrechts wol niemand bereden laſſen, daß ein auf den einzigen Fall eines vorher abzuwartenden wirklichen und thätlichen feindlichen Angriffs gerichtetes Vertheidigungsbündniß dadurch zu einer Offenſivallianz werde, wenn ſolches ſich auf die Feſthaltung eines Friedensſchluſſes gründet, an welchen der eine Contrahent keinen Theil gehabt, und daß, wenn in dergleichen Vertheidigungsbündniſſe bedungen worden, daß die feindliche Ueberfallung ſo einer als der andern verbundenen Mächte vor einen Bruch ſothanen Friedens ſolle

aufgenommen werden, hierdurch dem Weſen eines Defenſivtractats etwas entzogen werde, ſo lange das Bündniß einen vorgängigen feindlichen Anfall zum voraus ſetzet und zum Caſu fœderis macht.

Die wahre und weſentliche Natur einer jeden Defenſivallianz iſt vielmehr und muß es ſeyn, daß der eine contrahirende Theil, die dem mitverbundenen zugefügte Beleidigung, als ſich ſelbſt geſchehen, aufzunehmen verpflichtet; zu dem Ende werden dergleichen Allianzen denen auswärtigen Höfen bekannt gemacht, um ſich darnach zu richten; und wenn alſo dem Petersburger Tractat der vierte ſeparirte Artikul nicht, auch nicht mit ſo vieler Vorſicht, wäre zugefüget worden; ſo verſtünde es ſich von ſelbſt, daß wenn Ihro Königl. Majeſtät von Preuſſen, nach beſchehener Verkündigung dieſer Allianz, ſich würden gelüſten laſſen, das Rußiſche Reich feindlich anzufallen, ſolches zugleich wegen der genauen Devenſivverbindung, worein beyde Kaiſerin Majeſtät Majeſtät getreten, und wodurch beyde Höfe vor einen Mann zu ſtehen ſich anheiſchig gemacht hätten, vor einen wahren Bruch des Dresdner Friedens, in Betracht Ihro Majeſt. der Kaiſerin Königin, anzuſehen war, und ſelbige ſich alle aus einem ſolchen Friedensbruche Deroſelben zuwachſende Berechtigungen zum Ueberfluß ausdrücklich bedingen konnten, auch Ihro Majeſt. wörtlich und mit übernommener Garantie zugeſtanden werden mußten.

Die in dem Memoire Raiſonné hierwieder aufgeſtellte Regel des Naturrechts, ob habe in dieſem Fall dem Wiener Hofe auf das höchſte nur zuge-

ſtan-

ſtanden, dem angegriffenen Rußiſchen Reich die Allianzmäßige Hülfe zu leiſten, ohne ſich daneben von denen mit Ihro Königl. Preußiſchen Majeſt. getroffenen Friedensſchlüſſen zu entfernen, zeiget von der Schwäche der Einſicht in das geſunde Staats- und Völkerrecht; und der Verfaſſer hat, wenn es ernſtlich damit gemeynet, die Natur einer Defenſivallianz von dem Weſen eines bloßen Subſidien- oder Hülfstractats zu unterſcheiden nicht gewußt, ſonſt hätte ihm bekannt ſeyn müſſen, daß alle Defenſivallianzen zwar vom Anfange die bloßen Abſichten haben, ſich und ſeine Bundsgenoſſen vor unrechter Gewalt zu ſchützen, aber am Ende, wenn der Nachbar dadurch von Feindſeligkeiten ſich nicht hat abhalten laſſen, das Recht geben, den anfallenden Feind als Feind zu behandeln, das iſt, mit ihm alle bisherige Verträge aufzuheben, und dasjenige wider ihn zu betreiben, was das Jus belli am ohnzweifelhafteſten gegen einen offenbaren Feind geſtattet.

Freylich möchten Ihro Königl. Maj. in Preuſſen wol wünſchen, daß alle Europäiſche Höfe Deroſelben eine Ausnahme hierunter zugeſtünden, es jedesmal dabey bewenden ließen, die beliebigen Anfälle auszuhalten, und ſich hernach bey einem gegönneten Frieden, ohne einige Genugthuung vor den zugefügten Schaden zu verlangen, wegen gebrauchter Preußiſchen Mäßigung zu bedanken. Dieſes würde denen unſchuldigen Abſichten eines Fürſten, welcher ſich mit Schaden ſeiner Nachbarn zu vergrößern, und durch deren Ausplünderung zu bereichern ſuchet, ſehr verträglich ſeyn,

und könnte in dessen Folge damit alle Jahre ohne Gefahr eine Probe gemacht werden; gelünge es nicht, so wäre doch nichts dabey verlohren.

Mit dem andern dem Königl. Preußischen Hofe durch ofterwähnten vierten separirten Artikel vermeyntlich zugefügten Unrecht hat es gleiche Bewandniß. Daß der beyden Kaiserinnen Majestät Majestät die Republik Pohlen in ihren Schutzbund mit aufgenommen, soll ebenfalls die abgeschlossene Vertheidigungsallianz in ein Offensivbündniß verwandeln, und von Seiten des Wiener Hofes einen Bruch des Dresdner Friedens ausgemacht haben; abermals bloß deswegen, weil diese Republik in dem Dresdner Frieden nicht mit begriffen war, und vorher mit keinem der beyden hohen contrahirenden Theile in Bündniß gestanden haben solte.

Wofern aber auch das letztere Angeben gegründet, und nicht vielmehr weltkundig, also auch dem Berliner Hofe nicht unbekannt wäre, daß die Republik Pohlen von Seculis her mit dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich in einer ewigen Schutzverein gestanden habe, und noch stehe; so kan dennoch wol nichts billiger und erlaubter seyn, als einem eines mächtigen Schutzes höchstbedürfenden Staat solchen auch aus bloßer Freundschaft, bey einem mit einer dritten Macht geschlossenen Devensivtractat zugleich angedeyhen zu lassen: und wenn sodann dieser in die Allianz eingedungene Staat durch unrechtmäßigen Krieg vergewaltiget und überzogen wird, hat alles dasjenige, was bereits vorstehend unumstößlich angeführet worden,

auch

auch in dieſem Fall ſeine Kraft und Würkung, mithin haben auch Ihro Majeſtät die Kaiſerin Königin mit dem beſten Recht und Fug einen Königl. Preußiſchen feindlichen Anfall des Königreichs Pohlen vor eine Ihnen ſelbſt zugefügte Beleidigung, in Folge der alten und neuen Bündniſſe, aufnehmen, und alſo auch hierauf einen Bruch des Dreßdner Friedens beſtimmen können.

Bey Ihro Königl. Maj. in Preuſſen hat es allein geſtanden, durch ein ruhiges und Friedensſchlußmäßiges Betragen, alle die in dem Petersburger Defenſivtractat, und deſſen vierten ſeparaten Artikel genommenen Maaßregeln unnöthig und überflüßig zu machen: und wenn ſie ſich durch ſelbige vorjetzo beleidiget finden wollen, ſo werden dadurch verborgen geweſene Abſichten allzumerklich verrathen, hingegen die dawider ergriffenen Vertheidigungsmittel deſto mehr gerechtfertiget.

Das wunderſamſte bey dieſen Umſtänden iſt, daß Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen zu gleicher Zeit die Fälle vor unmöglich halten, wo Deroſelben in Sinn kommen können, das Rußiſche Reich oder die Republik Pohlen feindlich anzutaſten, und doch, daß ſolche, in Anſehung Ihro Majeſtät der Kaiſerin Königin, dem Dreßdner Frieden abbrüchig zu ſeyn geachtet worden, vor eine Beleidigung aufzunehmen, ſo den Wiener Hof zum angreifenden und mit wirklichen Feindſeligkeiten zuerſt zu Werke gegangen Theil machen ſoll.

Waren ſolche Vorfälle, nach der Königl. Preuſſiſchen Zuſicherung, wahrhaftig unmöglich und niemals zu erwarten, ſo war es allenfalls ein Fehler,

daß die hohen Contrahenten diese Unmöglichkeit nicht eingesehen, welches Ihro Königliche Majest. in Preussen desto gleichgültiger seyn mußte, als Ihnen, und Dero Absichten, kein Nachtheil dadurch zugezogen ward, aber in Erinnerung dessen, was das Churhaus Brandenburg vor ohngefehr 40 Jahren vor Mühe angewandt, sich in den Besitz des Herzogthums Curland zu schwingen, und auf was Art das lehnbare Theil von Preussen der Krone Pohlen entrissen worden, nebst andern Betrachtungen über die an Tag gelegte Vergrößerungs Absichten, gar leicht zu begehren war.

In Ansehung des Königl. Churſächsischen Hofes würde man aller dieser vorstehenden Anmerkungen gänzlich entübriget seyn können, da solche allein das Betragen des Wienerischen Hofes anzugehen scheinen, welches von selbigem bereits hinlänglich gegen die Königl. Preußischen Anschuldigungen ist vertheidiget worden; wofern nicht Ihro Königl Majest. in Preussen auf den vierten separaten Artikel des Petersburger Tractats, und daß Ihro Königl. Majest. in Pohlen zu dessen Beytritt eingeladen worden, auch solchen nicht gänzlich ausgeschlagen, sondern nur bis zu bequemer Zeit aufgeschoben, die Rechtfertigung des wütenden Verfahrens gegen das Churhaus Sachsen, in dem Memorie raisonné und allen nachherigen in und außer Deutschland gemachten Insinuationen gestellet hätten.

Wenn aber der Königl. Churſächsische Hof seit dem Dresdner Frieden alle dem, was selbigen auf das neue in einige Königlich Preußische unfertige

Hän-

Händel verwickeln konnte, vorsichtig aus dem Wege zu gehen sich bemühet, und in diesem Betracht die solchem Friedensschluß offenbar zuwider verweigerte Zurückstellung derer damaligen Sächsischen Kriegsgefangenen, den Bruch eines noch nicht zu Ende gelaufenen Commercientractats, das nicht gehaltene Cartel, die vielfältige Vergewaltigung derer Sächsischen Unterthanen in denen Brandenburgischen Landen und auf dem Elbstrohm, ja so gar auf fremden Grund und Boden, und eine Menge anderer Ungebührlichkeiten mit der größten Mäßigung ertragen, und hingegen zu einem künftigen bessern Einverständniß und guten nachbarlichen Vernehmen auf das möglichste die Hand geboten; so muß auch dieses zum Vorwande des feindlichen Einfalls in Sachsen unter dem Namen gelegter Fallstricke dienen: und selbst dasjenige, was der voraus gesehene feindliche Einfall in Böhmen und der nicht vermuthete Ueberfall derer Churfächsischen Lande einig und allein veranlasset, nämlich die Zusammenziehung der Sächsischen Truppen, und daß Ihro Königliche Majest. in Pohlen bey denenselben Sicherheit vor Ihro hohe Person gesucht, ja so gar, daß Selbige nicht vorher zum Pohlnischen Reichstage nach Warschau abgegangen, soll die gefährlichsten Absichten verrathen, und den Zwang verursacht haben, welchen Ihro Königl. Preußische Majest. sich angethan, die Churfächsischen Lande und Königliche Kassen auszuplündern, und alle Egards vor einen König und dessen Königliches Haus beyseite zu setzen.

Der

Der bemerkenswürdigste Umstand bey diesem Betragen des Königl. Churſächsischen Hofes soll in denen Bedingungen bestehen, welche selbiger, auf den Fall eines Beytritts zur Petersburger Defensivallianz zum voraus gesetzt, und wodurch hinlängliche Entschuldigungen anverlanget werden, wenn Ihro Königliche Majestät in Pohlen, dessen Lande, wie im Jahr 1745. die Erfahrung gelehret, der Empfindlichkeit eines so unruhigen Nachbars am meisten ausgesetzt, wegen dieser Acceßion durch die überlegene Königl. Preußische Macht sollte in Verlust und Schaden gesetzt werden. Dieses legen Ihro Königl. Preußische Majest. vor einen gefährlichen Partagetractat derer Ihnen im Westphälischen Frieden versicherten Reichslande, und vor eine dringende Ursache des jetzigen Einfalls in Sachsen aus. Allein zu geschweigen, daß bey der vorgewesenen Unterhandlung hierüber in einer Zeit von ganzer zehen Jahren noch nichts, so wenig als der Königl. Pohlnische Beytritt selbst abgeschlossen und zugestanden war; so blieb abermals und schlechterdings alle eventuelle Verbindlichkeit auf den einzigen Fall aus gestellet, wenn Ihro Königl. Majest. in Preussen einen derer hohen Contrahenten mit unrechtmäßigen Kriege zu überziehen sich sollten gelüsten lassen, wie die als eine Beylage des Memoire raisonné sub No. III. zum Druck beförderte am 23sten May 1747. ertheilte Königl. Pohlnische Resolution und Instruction im §. 10. und 12. deutlich beſaget.

Niemand als ein Fürst, der ungehindert allerley Unruhen im deutschen Reich anstiften, und seine Reichs-

Reichsmitstände mit offenbarer Gewalt überfallen und beschädigen zu können, ein eigenes Recht zu haben vermeynet, kan dergleichen Bedingungen vor gesetzwidrig und unrecht ansehen, und den zum Schutz und Sicherheit sämtlicher Reichsstände errichteten Oßnabrückischen Friedensschluß, bey dessen völliger Uebertretung für sich anziehen.

Wer die Wohlthaten eines Gesetzes genießen will, muß sich auch demselben gemäß bezeigen. Den Ausspruch hierüber hat bereits der durch den Westphälischen Friedensschluß nachdrücklich bestätigte Landfriede gethan; und da dem Churhause Sachsen wider die Churbrandenburgischen Beeinträchtigungen und zugefügten Schäden keine andere, als die dem Churhause Brandenburg im Westphälischen Frieden theils neuerlich zugeschlagenen, theils sonst zugesicherten deutschen Erblande, zur Genugthuung und Entschädigung Reichsgesetzmäßig offen stehen können; so fällt das ganze, einem sogenannten Partagetractat beygemessene Unrecht von selbst weg.

Besagtes Königl. Churhaus Brandenburg hat ja aus eben diesem Titel einen Theil derer der Kron Schweden im Westphälischen Frieden zugeschlagenen Pommerischen Lande sich zugeeignet, und noch bis jetzo im ruhigen Besitz erhalten, ohne daß es vermeynet, diesem Friedensschluß einigen Abbruch gethan zu haben.

Ihro Königl. Majestät in Pohlen verlangen nicht hierdurch einer eigenmächtigen Auslegung des Westphälischen Friedensschlusses sich anzumassen, können aber auch dem Berliner Hofe hierunter kein

Recht

Recht zu gestehen, sondern überlassen billig bey dieser allgemeinen deutschen Reichsangelegenheit, wo es nicht mehr auf eine Vorsorge künftiger Fälle, sondern auf eine Genugthuung wegen wirklicher Vergewaltigung und ohnermeßlicher Beschädigung des Churhauses Sachsen, und dessen deutscher Reichslande ankommt, der obristrichterlichen Entscheidung Kaiserlicher Majest. und der Beurtheilung Dero höchsten und hohen Mitstände, wer von beyden Theilen sich über die Verletzung des Westphälischen Friedensschlusses zu beschweren Ursache habe, und aus was vor Mitteln und Besitzen die unumgängliche Genugthuung und Entschädigung, selbst zu mehrerer Befestigung ernannten Friedens, andern zum warnenden Exempel, möge zugestanden werden?

Vorjetzo sind bereits Ihro Königl. Majestät in Pohlen zu einstweiliger Dero Beruhigung überzeugt, daß sowol Ihro Kaiserl. Majest. und das gesamte Reich, als auch die hohen Garants des Westphälischen Friedensschlusses, den von Churbrandenburg mit der größten Ausgelassenheit verübten dreyfachen Bruch dieses, gleich bey dem ersten Schritt verabscheuet, und eine hinlängliche Entschädigung des Churhauses Sachsen nicht nur vor billig, sondern vor höchst nothwendig angesehen. Höchstdieselben können also mit mehrerer Zuversicht hoffen, daß Ihnen und Dero äuserst bedrängtem Hause und Landen durch eine baldige werkthätige Hülfe, mit zusammen gesetzten Kräften, die gebührende Genugthuung vor das Vergangene, und Sicherheit vor das Künftige, aus denen nächstgelege-

legenen ohnehin durch das Landfriedensbrüchige Verfahren verwirkten Churbrandenburgischen Reichslanden werde verschaffet werden.

Die bey anzuhoffender so gerechten Ahndung in und außer dem Reiche von dem Berliner Hofe vorgespiegelte Gefahr, welche das Evangelische Religionswesen durch die Einschränkung der Königlich Preußischen Uebermacht laufen sollte, wird wohl keinen der Protestantischen Höfe auf einige Art irre zu machen vermögend seyn. Die Evangel. Religion im Reiche ist aufrecht erhalten worden, ehe das Churhaus Brandenburg zu der dermaligen Macht angestiegen, und wird auch, ob Gott will, zu aller Zeit in ruhigem Stande erhalten werden können, so lange nicht durch die Königlich Preußischen hitzigen Rathschläge und trotzende Aufführung, Mißtrauen erwecket, und selbige, wegen derer hierunter verborgenen ganz andern Absichten in Gefahr gesetzt wird.

Diese verrathen sich gar deutlich, wenn die von dem Directorio Corporis Evangelicorum auf dem Reichstage immerdar angerathene Mäßigung in verschiedenen Königl. Preußischen Schriften, besonders dem in Haag unterm 15ten Oct. verwichenen Jahres eingereichten Memorial, unter die Gefährlichkeiten mit gezehlet wird, welche der Protestantischen Religion bey der Chursächsischen Direction über dem Haupte schweben sollen; obgleich Reichskundig, auch allen auswärtigen Protestantischen Höfen sattsam bekannt ist, daß Ihro Königl. Majestät in Pohlen, so wie Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. die Besorgung

gung dieſes Directorii Dero Evangeliſchen Geheimen Rathscollegio lediglich übertragen, und auf Pflicht und Gewiſſen übergeben haben.

Eben ſo offenbar kundig iſt, daß noch kein der Augſpurgiſchen Confeßion zugethaner Reichsſtand jemals über eine partheyiſche Verwaltung dieſes Churſächſiſchen Directorii ſich beſchweret, oder den mindeſten Anlaß dazu bekommen habe; aber dieſes muß wohl dem ganzen Corpori Evangelicorum im Reich zu der größten Beſchwerde gereichen, und billiges Nachdenken verurſachen, daß Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen, unter andern begangenen Ungebührlichkeiten, ſich auch angemaßet haben bey dem gewaltſamen Einbruch in Sachſen ſo fort dieſes nämliche Churſächſiſche geheime Conſilium, welchem die Beſorgung der Evangeliſchen Religionsangelegenheiten im Reich aufgetragen, aus aller Activität zu ſetzen, und darüber eigenen Befehl an ſelbiges ergehen zu laſſen.

Hierinnen alſo, und in gänzlicher Verwüſtung anſehnlicher der Proteſtantiſchen Religion zugethaner Reichslande, beſtehet der dem Evangeliſchen Weſen im Reiche zugeſicherte und als höchſt nöthig angeprieſene Königliche Preußiſche Religionsſchutz, welchen auch in der Maaße der theuer erworbenen deutſchen Reichsſtändiſchen Freyheit angedeihen zu laſſen, nur noch ein kurzer Anſtand genommen werden dürfte, wofern nicht diejenigen Mittel, welche die Reichsgeſetze in ſolchem Fall gar ernſtlich vorgeſchrieben und an Hand geben, dawider in Zeiten mit Nachdruck vorgekehret werden ſollten, vorjetzo aber ohne allen Anſtand denen

bedrängten Churſächſiſchen und andern mit ungerechter Gewalt überzogenen Reichslanden zu Hülfe geeilet, und einem gänzlichen Umſturz der deutſchen Reichsverfaſſung vorgebeuget würde.

Verhoffentlich wird dieſe Beleuchtung der wahren Geſtalt und Beſchaffenheit des Königl. Preuſſiſchen Betragens bey und nach dem im letzt verwichenen Jahre unternommenen feindlichen Einfall in Sachſen keinen Zweifel hierunter übrig laſſen, und eine patriotiſche Beherzigung des dem ganzen deutſchen Vaterlande dadurch zugezogenen Unglücks und noch weiter verabzielten Verderbens denen darwider zu ergreifenden Maaßregeln keinen längern Anſtand geſtatten.

No. CXXXV.

Schreiben eines Bekannten in W. an einen ſeiner Freunde in R. über die Begebenheiten des jetzigen Krieges.

VERS LES CHAMPS HYPERBOREENS,

J'ai vû des Rois dans la retraitte,
Qui ſe croyaient des ANTONINS,
J'ai vû s'enfuir leurs bons deſſeins,
Aux premiers ſons de la trompette,
Ils ne ſont plus rien, que des Rois,
Ils vont par de Sanglants exploits
Prendre ou ravager des Provinces,
L'ambition les a Soumis.

Voltaire.

Marc

Marc Aurele autrefois des princes le modele
Sur les devoirs des Rois ecrivoit en ces lieux.
Et THERESE fait à nos yeux,
Tout ce qu'ecrivoit Marc Aurele

Voltaire.

Mein Herr!

Sie melden mir in Ihrem letzten Schreiben, daß Ihre Aufmerksamkeit über die Begebenheiten des jetzigen Krieges Ihnen täglich neue Gelegenheit verschaffe, die verschiedenen Denkungsarten derjenigen hohen Personen besser als jemals einzusehen, die das Theater des Krieges in Deutschland theils freywillig, theils aber auch gezwungen eröffnet haben. Das unglückselige Sachsen hat leider den traurigsten Auftritt einer Tragödie erfahren müssen, deren Entwickelung auf keine geringere Begebenheit, als den gänzlichen Untergang Deutschlandes gerichtet seyn dürfte. Doch gebe ich Ihnen auch hierinnen Beyfall, daß das traurige Schicksal von Churſachsen bey dem jetzigen Kriege den Character verschiedener hoher Königlichen Personen viel besser, als alle diejenigen Aussprüche entwickelt, wodurch insonderheit zu Berlin verschiedne Schriftsteller das Lob ihres Königs zu erheben suchen. Es bedenken aber die Schriftsteller keineswegs, daß die Welt nicht gewohnet ist, die erhabne Größe eines Helden aus blossen Lobsprüchen und Worten, welche ihr Daseyn der Schmeicheley weit öfterer, als der Wahrheit schuldig sind, zu erkennen. Bloß die Thaten sind bestimmt, das aufrichtigste Zeugniß

niß von der Größe eines wahrhaftig großen Helden abzulegen. Diese aber wird niemals durch einzelne Tugenden ihre gehörige Vollkommenheit erreichen können.

Ihr Umfang lässet sich nie in so enge Schranken einschließen. Er begehret vielmehr den völligen Zusammenhang aller derjenigen Tugenden, die das menschliche Geschlechte glücklich machen. Keine einzige von diesen Tugenden lässet sich von den übrigen trennen, ohne daß die Größe eines Helden nicht in dem Augenblicke ihre Vollkommenheit verlieren solte. Denn so wenig eine Uhr, welcher das fürnehmste Triebrad fehlen würde, vor vollkommen gehalten werden kan, so wenig ist ein Held vollkommen groß, dem Gerechtigkeit, Mäßigung, Treue in Erfüllung geleisteter Versprechen, und von ihm eingegangener Friedensschlüsse, nebst andern Tugenden fehlen, die der Größe eines Helden ihre schönste Gestalt geben. Glauben Sie wol, mein Herr, daß der wahrhaftig große Kaiser Antonin bloß durch seine Klugheit die ausnehmende Hochachtung erhalten haben würde, die sein Andenken bey der Nachwelt unsterblich macht, wenn er nicht durch die Redlichkeit seiner Absichten, und durch seine verehrungswürdige Aufrichtigkeit denenjenigen Werken der Größe ihren fürnehmsten Werth ertheilet hätte, die er mit bewundernswürdiger Klugheit ausgeführet hat? Oder würde ihm die bloße Verfertigung derjenigen Schriften, die uns von seiner tiefen Einsicht in dem Zusammenhange moralischer und politischer Wahrheiten sehr hohe Begriffe geben, den Weg zu der Unsterblichkeit seines Ruhms

gebahnet haben, wenn nicht die wirklichen Thaten seines Lebens einen lebendigen Abriß aller derjenigen Tugenden auf das vollkommmenſte darſtellten, die ſeine geſchriebene Maximen Königen und Fürſten zu beobachten, ſo nachdrücklich empfehlen? Unſer jetziges Jahrhundert iſt ſo glücklich, in dem verehrungswürdigſten Beyſpiele der Kaiſerin Königin Majeſtät ein lebendiges Muſter aller derjenigen Tugenden zu erleben, durch welche der Kaiſer Antonin, dieſer erhabene Kenner aller fürſtlichen Tugenden, die Größe eines Regenten auf das vollkommenſte bezeichnet. Die Lobſprüche ſind dahero völlig gegründet, welche der Herr von Voltaire nur neulichſt zum Preiſe dieſer großen Prinzeßin beſungen. Der einmüthige Zuruf ſo vieler Völker, welcher zum Ruhme dieſer theuerſten Prinzeßin erſchallet, verkündiget das gewiſſeſte Merkmal einer geſegneten Regierung, durch welche dieſe Beherrſcherin der anſehnlichſten Reiche ihre Unterthanen glücklich macht. Und nur noch in dem vergangenen Jahre hat die große Prinzeßin durch die auf das klügſte angewendeten Vertheidigungsmittel denen kühnen Unternehmungen eines Feindes mit der heldenmüthigſten Standhaftigkeit zu begegnen gewußt, welcher ſeine Kriegesmacht aus keiner andern Abſicht zu unterhalten ſcheinet, als unſchuldige Nachbarn zu ecraſiren, und auf Unkoſten des Erzhauſes Oeſterreich ſich groß zu machen. Allein dieſe ſtrafbare Abſicht enthält juſte das Gegentheil von denenjenigen Maximen, die Kaiſer Antonin denen Regenten ſo eifrig zu befolgen anpreiſet.

Was

Was meynen Sie, mein Herr, würde nicht dieſer groſſe Kaiſer bey denen jetzigen Unternehmungen des Königs in Preuſſen gegen Churſachſen den gerechteſten Anlaß zu denen ſchärfſten Critiken bekommen haben? Diejenigen Schriftſteller aber, welche zwiſchen ihm und einen ſolchen Prinzen, der dem Eigennutze, der Ungerechtigkeit und der Rachſucht die ſchönſten Tugenden eines Helden aufopfert, eine Paralelle formiren, würden ſeiner gerechten Verachtung ohnmöglich entgehen können. Sie halten mit beſten Grunde dafür, mein Herr, daß der jetzige Zuſtand von Churſachſen die ganze Aufmerkſamkeit von Europa verdiene. Sollten nicht die Europäiſchen Höfe über die ganz auſerordentliche Anwendung des Preußiſchen Völkerrechts ſich äuſerſt entſetzen? Ihnen wird der Ausdruck von dem Preußiſchen Völkerrechte nicht fremde ſeyn können, da Sie von denen Bemühungen der Preußiſchen Schriftſteller unterrichtet ſind, welche dieſe anzuwenden ſuchen, der ungerechten Sache ihres Hofes einen Anſtrich zu geben. Sie wiſſen, daß es dieſen Schriftſtellern ohnmöglich iſt, die enormen Thathandlungen ihres Königs zu rechtfertigen, wenn ſie anders die Grundſätze des allgemeinen Völkerrechts, das die geſunde Vernunft bekanntermaßen dictiret, bey Verabfaſſung ihrer Schriften, zu Rathe ziehen wolten. Indem ihnen aber die geſunde Vernunft die Mittel entziehet, dergleichen unlautere Abſichten als die ihrigen zu erreichen, ſind ſie bemühet, theils durch Erdichtungen, theils aber durch beſondere, und nirgends, als in ihrem Gehirne befindlichen Hypotheſes denjenigen Stoff ſehr reich-

lich zu ersetzen, den ihnen die deutlichsten Gesetze der Billigkeit jederzeit versagen werden. Sie wissen, daß der Herr von Ludwig bereits bey Erklärung des deutschen Staatsrechts diesen Weg sehr sorgfältig betreten, ohne welchen er und seine Nachfolger, die jetzigen Berliner Schriftsteller, sich immerdar verirret haben würden.

Aus der ersten Quelle der Erdichtungen sind die vermessensten Beschuldigungen geflossen, mit welchen der Berliner Hof unschuldige Höfe nach Gefallen zu belegen pfleget. Wol schwerlich hat sich die Verleumdung jemals stärker, als in denen Schriften der Preußischen Schriftsteller wider die Höfe zu Wien und Dreßden ergossen. Man beschuldiget den ersten, daß er die Protestantischen Religionsverwandten zu Abschwerung der ihrigen und Annehmung der Römischkatholischen Religion mit Gewalt habe zwingen wollen. Man weiß aber nichts, als die unstatthaftigsten Vermuthungen anzuführen. Denn freylich ist es natürlich, daß die gröbste Erdichtung und ein gründlicher Beweis ohnmöglich beysammen stehen können. Wie solte dem Berliner Hofe in dem gegenwärtigen Falle die Beobachtung der so billigen als bekannten Rechtsregul: Alleganti incumbit probatio, schwer fallen? Gestehen Sie mir dieses zu, mein Herr, daß es der Berliner Hof in der Kunst sehr weit gebracht, der Wahrheit eine widrige Gestalt zu geben. Erlauben Sie mir aber auch, Ihnen nur dieses zu sagen, daß dieser Hof sich sehr irret, wenn er glaubet, daß seine Illusionen den mindesten Eindruck bey dem Publico machen werden. Es hat dasselbige

bige zu viel Einsicht, als daß es die gröbsten Züge des Eigennutzes und der Ungerechtigkeit mit denen edelsten Zügen des ruhmwürdigsten Eifers, die Religion zu beschützen, vermischen solte. Denn nur der geringste Theil des Volkes ist vermögend, einem so ungegründeten Vorgeben beyzupflichten. Und Sie werden nicht irren, mein Herr, wenn Sie dafür halten, daß diese Erfindung keinen andern Vorwurf haben könne, als den niedrigsten Pöbel, dem aber die mit dieser chimeriqven Religionsbeschützung verbundenen Unkosten mehr als zu hoch kommen werden. Ich könnte Ihnen noch mehrere Merkmale der allzu fruchtbaren Erdichtungskraft des Preußischen Hofes anführen, wenn ich nicht befürchtete, Ihre Aufmerksamkeit mit deren weitläuftigen Anführung allzu sehr zu ermüden. Ich werde mich der Kürze, so viel als möglich bedienen, und nur das fürnehmste davon berühren. Zuförderst müssen Sie Sich der vielfältigsten und unwürdigsten Kunstgriffe erinnern, welche der Preußische Hof von Anbeginn der jetzigen Regierung in der unlautersten Absicht angewendet, den Wohlstand der Churfächsischen Lande, so viel es möglich, zu untergraben. Keine Machination, die zu erdenken ist, wurde von Seiten des Berliner Hofes gesparet, dem in denen Churfächsischen Landen etablirten Commercio den ersinnlichsten Abbruch zu thun. Und freylich ist es natürlich, daß wenn man die Glückseligkeit eines Landes zu unterdrücken gesonnen ist, so muß man nothwendiger Weise diejenigen Qvellen verstopfen, die dem Lande die heilsamsten Ausflüsse mittheilen, durch welche die

Wohlfahrt desselben am meisten fruchtbar gemacht wird. Ein vor die Churſächsischen Lande so höchstgefährlicher Anschlag war der Staatskunst des Berliner Hofes desto mehr willkommen, da dessen Ausführung seiner üblen Gesinnung gegen das Churſächsische Interesse nothwendiger Weise ein sehr großes Gewichte hätte geben müssen. Hierinnen lieget der eigentliche Grund aller derjenigen Irrungen verborgen, welche sich von Zeit zu Zeit zwischen denen Höfen zu Dreßden und Berlin in Commerciensachen herfür gethan. Der Churſächsische Hof hat zu deren Abthuung alles ersinnliche beygetragen. Und es gereichet demselben billig zum Ruhme, daß er denen fast beständig fortgedauerten Zudringlichkeiten des Preußischen Hofes jederzeit ein mit Mäßigung erfülltes Betragen entgegen gesetzt. Sollten Sie sich wol einbilden können, daß der Preußische Hof, ohnerachtet seines unfreundlichen und unbilligen Verhaltens gegen Churſachsen, nichts destoweniger diesem letztern Hofe das Opfer der größten Freundschaft als einen Tribut hätte abfordern können, gleich als ob der Berliner Hof das Recht hätte, von dem Churſächsischen die größte Erkenntlichkeit zu fordern; da doch die Intriguen desselben mehr als zu offenbar sind, wodurch er das Interesse des Churſächsischen Hofes bey aller Gelegenheit zu unterminiren gesucht. Bey einer so gefährlichen Nachbarschaft, als der Preußischen, hat man Churſächsischer Seits nothwendig alle Behutsamkeit anzuwenden, sich entschließen müssen, denen feindseligen Ausbrüchen eines Nachbars auf alle Fälle mit Vertheidigungsmitteln zu begegnen, wel-

welcher seine Macht schon mehrmals zum Verderben seiner Nachbarn gemißbrauchet. Man stellet zu dem Ende mit dem Wiener Hofe gewisse Unterhandlungen an, welche niemals den Angriff der Preußischen Länder, wol aber die Vertheidigung der Churſächsischen gegen Preußische Ueberfälle zum Vorwurfe gehabt, ohne jedoch einen förmlichen Tractat zu verabreden. Was meynen Sie, mein Herr, sollten so gerechte als unschuldige Maaßreguln des Wiener und Dreßdner Hofes die unwürdigen Beynahmen verdienen, mit denen der Berliner Hof dieselben auf das unbilligste beleget? Nur die Preußischen Schriftsteller sind in den Augenblicken, da sie eine vernünftige Logik verläßt, (welches sehr öfters geschiehet) vermögend, diese Frage auf eine bejahende Weise zu entscheiden. Sie werden in verschiedenen Schriften des Preußischen Hofes vieles von denenjenigen Beschuldigungen gelesen haben, welche dem Wiener Hofe die gefährlichsten Absichten beymessen, die Freyheit der deutschen Reichsstände zu unterdrücken. Auch dieses ist eine Erdichtung, die nicht einmal verdienet, widerlegt zu werden. Sie beweiset aber zur Gnüge, daß Eigennutz, Ungerechtigkeit und Unverschämtheit nicht selten ein unwürdiges Kleeblatt zusammen setzen. Der Kaiserin Königin Majestät sind niemals gewohnt, Dero bekannte großmüthigste Denkungsart so ungerechten Absichten aufzuopfern, welche seit dem Jahre 1740. den Hauptvorwurf des Berliner Hofes auszumachen scheinen. Es ist derselbe nicht im Stande, nur den geringsten Beweis vorzubringen, der vermögend wäre, den Wiener

Hof von dem würklichen Daseyn einer so strafbaren Absicht zu überführen. Indessen ist dieses der gewöhnliche Kunstgriff des Berliner Hofes, daß er vieles saget, desto weniger aber erweiset.

Die Kaiserin Königin hat denen Reichsständen in dem Besitze ihrer Gerechtsamen noch nie eingegriffen. Sie hat noch niemals die Länder der Reichsstände mit denen gewaltsamsten Werbungen, die mit denen despotischesten und unerhörtesten Zwangsmitteln verbunden gewesen wären, auf eine Landfriedensbrüchige Art beunruhiget. Vielweniger hat diese großmüthige Prinzeßin bloß wegen der Reguln der Klugheit oder vielmehr des Eigennutzes die Länder der gegen Dieselben friedfertig gesinnten Reichsstände eigenmächtiger Weise und mit verstellter Argliſt in Depôt genommen, und in denselben den ärgsten Greuel der Verwüstung aufgerichtet. So lange der Berliner Hof nicht vermögend ist, den Wienerischen wegen so unerhörter Thathandlungen mit Grunde zu bezüchtigen, der letztgemeldte Hof aber dem Preußischen die Begehung aller jetzterzählten und noch weit mehrern Gewaltthätigkeiten mit einer in der weltkundigsten Notorietät gegründeten Gewißheit erweisen kan, so ist das Urtheil leichte zu fällen, ob man in Wien, oder nicht vielmehr in Potsdam der Reichsständischen Freyheit das Joch der Dienstbarkeit zubereitet habe? Wenigstens wird dieses letztere durch die gegen das Bischofthum Lüttich, das Herzogthum Mecklenburg und das Churfürstenthum Sachsen von Seiten des Preußischen Hofes verübten Gewaltthaten und Excesse höchstwahrscheinlich gemacht. Und die auf

dem

dem Reichstage verabhandelten Acta legen nichts gewissers als dieses zu Tage, daß der Preußische Hof fast der einzige in Deutschland ist, welcher sich mit einer vermeynten dictatorischen Gewalt zum Hohn aller Reichsverfassungen anmaßet, die Territoria der Reichsstände nach Gefallen zu beunruhigen, und auf diese Art das Obristrichterliche Amt des Kaisers in beständiger Activität zu erhalten. Gleichwol giebet man Preußischer Seits vor, es wollte der König in Preussen die Rettung der in Gefahr stehenden Freyheit des deutschen Reichs übernehmen. Daß die Freyheit der deutschen Reichsstände in Gefahr stehe, hat seine Richtigkeit. Es ist aber auch dieses gewiß, daß diese Gefahr sich lediglich auf dem herrschsüchtigen Plane des Berliner Hofes gründet. Sie behaupten mit Grunde, mein Herr, daß der Preußische Hof seine vor die deutsche Reichsständische Freyheit höchstgefährlichen Entwürfe noch niemals so deutlich, als anjetzo gegen Churſachsen entdecket. So gewiß ist es, daß Argliſt und Verstellung gemeiniglich den Eigennutz und die Ungerechtigkeit begleiten. Noch niemals haben sich diese unwürdigsten Laster von dem Preußischen Hofe entfernt, seit dem die Preußische Armee in denen Churſächsischen Landen so greuliche Befehdungen unternommen. Man hat seit diesem unglückseligen Zeitpunkte denen Churſächsischen Landen so harte Drangsalen und Bedrückungen zugefüget, daß solche gerade das Gegentheil von denen dißfalls anfänglich gegebenen Königl. Preußischen Versicherungen enthalten. Aus Ehrerbietung gegen die Vorfahren des Königl. Preußischen Hauses trage ich Bedenken, Ihnen diejenigen Gedanken zu eröffnen, welche jederzeit bey mir aufsteigen, wenn ich die Königlichen Versicherungen

mit denen landverderblichen Uebeln zusammen halte, unter deren Last vorjetzo die Churſächſiſchen Unterthanen wirklich erliegen. Sie dürfen denen partheyiſchen Erzählungen der Berliner Schriftſteller in dieſem Stücke nicht den geringſten Glauben beymeſſen. Dieſe werden Ihnen zwar von der Mäßigung des Königs in Preuſſen gegen Churſachſen ſehr hohe Begriffe zu geben ſuchen. Allein, iſt es andem, daß der König in Preuſſen die Churſächſiſchen Länder wie ſeine eigenen ſchonet, daß er dieſelben weder von junger Mannſchaft durch Recroutirungen, noch auch von Lebensmitteln durch die beſchwerlichſten Lieferungen, entblößet; woher entſtehet denn das allgemeine Verderben, ſo ſich in allen Gegenden dieſes Churfürſtenthums über alle Stände der Einwohner ausbreitet? Woher rühren die Klagen ſo vieler troſtloſer Eltern, die auſer den Verluſt ihres Vermögens ſich noch über dieſes gedrungen ſehen, denen Händen der Feinde das Koſtbarſte, ſo ihnen die Natur verliehen, ihre eigenen Söhne, zu überlaſſen? Oder iſt die unſägliche Theurung der Lebensmittel, ja ſelbſt die Hungersnoth, welche bereits viele hundert Einwohner in verſchiedenen Gegenden der Churſächſiſchen Lande elender Weiſe dahin geraffet, von ohngefähr und bloß durch den jährigten Mißwachs entſtanden? Man müßte von der unſäglichen Menge des an die Preußiſche Armee gelieferten Getraydes nicht den mindeſten Begriff haben, wenn man dieſe Frage bejahen wollte. Bloß dadurch würde der König in Preuſſen den Zorn des Himmels, als die gerechteſte Strafe der Ungerechtigkeit gereitzet haben, wenn er es nur allein bey denenjenigen Preſſuren hätte bewenden laſſen, die viele hundert

dert Familien in Hunger und Kummer, ja in das gröſte Elend geſetzt haben. Das Commercium, welches in dieſem unglückſeligen Lande keinen gröſsern Stoſs hätte erdulden können, als den es würklich bey denen jetzigen Drangſalen erlitten, iſt nach dem Vorgeben der Berliner Schriftſteller niemals geſtöhret worden. Allein wie können dieſelben eine Sache behaupten, von denen der Abfall der Manufacturen und übrigen mit dem Commercio verbundenen Anſtalten das Gegentheil augenſcheinlich darthut?

Dieſes iſt, mein Herr, der wahre und eigentliche Gebrauch derjenigen Nothwehr, von welcher der Berliner Hof vorgiebt, daſs ſie ihm der Wiener und Churſächſiſche Hof abgedrungen habe. Es wird Ihnen dieſes Vorgeben beſonders in Anſehung des Churſächſiſchen Hofes nothwendig ſehr befremden müſſen. Vermöge deſſelben hat Churſachſen den König in Preuſſen angreifen, oder deſſen von Kriegestrouppen entblöſsten Staaten feindlich überziehen wollen. Keinen Beweiſs dürfen Sie mir ja nicht abfordern. So wenig der Berliner Hof im Stande iſt, Ihnen dergleichen zu geben; ſo wenig bin ich vermögend, Ihnen die Gewähr wegen dieſes Vorgebens zu leiſten. Der König in Preuſſen hat zwar nach dem Geſtändniſſe der Berliner Schriftſteller das geheimde Kabinetsarchiv in Dreſsden aus keiner andern Urſache erbrechen laſſen, als damit er der Welt den Beweiſs dieſes eingebildeten Vorhabens des Dreſsdner Hofes vermittelſt gewiſſer Originalurkunden vorlegen könnte. Daſs er ſich aber hierinnen gar ſehr geirret haben müſſe, erweiſet das Memoire raiſonné. Denn in demſelben entdecket ſich nicht das geringſte Merckmahl, daſs der Dreſsdner

diner Hof wider den König in Preussen habe offensive agiren wollen.

Solchergestalt bleibet dem Berliner Hofe kein anderes Mittel übrig, seine Feindseligkeiten gegen Chursachsen zu entschuldigen, als die Warscheinlichkeit, daß Chursachsen die Partie des Wiener Hofes in der Folge der Zeit wider Preussen ergriffen haben möchte. Hier aber gebe ich Ihnen zu bedenken, mein Herr, ob man das Gegentheil dieses vermeynten Anschlages dem Könige in Preussen gewisser, deutlicher und überzeugender hätte zu erkennen geben können, als solches vermittelst des von Ihro Majest. dem Könige in Pohlen beobachteten Betragens gegen Preussen würklich geschehen ist. Die großmüthigen Absichten dieses Fürsten konten dem Preußischen Hofe nicht verborgen seyn. Konnte aber dieser Hof bey Erwägung derselben ein feindseliges Bezeigen nebst offensiven Maaßreguln von Chursachsen wahrscheinlicher Weise voraussetzen? Die Reduction, welche bey der Sächsischen Armee in einer ziemlichen Anzahl noch zu der Zeit erfolget, da die Preussischen Kriegszurüstungen immer stärker werden, hätte dem Berliner Hof einen mehr als gewissen Beweiß von dem friedfertigen Plane des Dreßdner Hofes geben sollen. Es entdecket sich aber derselbe alsdenn am allerdeutlichsten, wenn Ihro Majest. der König in Pohlen Dero Trouppen bey dem Preußischen Einfall aus keiner andern Absicht zusammen ziehen, als die äußerste Vertheidigung gegen einen Feind anzuwenden, gegen welchen Sie Sich statt der Feindseligkeit nur allein der gelindesten Proben von Mäßigung bewußt sind.

Denn

Denn wär ein offensives Bündniß zwischen Oesterreich und Churſachſen gegen Preuſſen geſchloſſen worden, warum bleibet die Churſächſiſche Armee in den Sächſiſchen Landen ſtehen? warum vereiniget ſich nicht dieſelbe ſo gleich mit der Oeſterreichiſchen, da man von dem Preußiſchen Ueberzuge des Königreichs Böhmen ſchon längſt vor deſſen Erfolg Nachricht erhalten? Sie ſehen alſo, mein Herr, wie übel es dem Preußiſchen Hofe gelinget, das friedfertige Syſteme des Dreßdner Hofes verdächtig zu machen. Daſſelbe wird durch die dem Könige in Preuſſen unter den vortheilhafteſten Bedingungen angetragene Neutralitätsconvention in die ſtärkſte Gewißheit geſetzet. Es bezeichnet aber die ſchnödeſte Verwerfung derſelben abſeiten des Preußiſchen Hofes nichts gewiſſeres, als das gewinnſüchtige Syſteme des Preußiſchen Hofes. Denn freylich würde die Beobachtung einer ſolchen Neutralitätsconvention dem Könige in Preuſſen denjenigen Plan der Ungerechtigkeit größtentheils verrücket haben, durch deſſen Ausführung er Mittel und Wege gefunden, einen großen Theil ſeiner Kriegskoſten aus Sachſen zu erheben, ſeine Armee zuverſtärken, und eine benachbarte Provinz faſt gänzlich zu ecraſiren, deren floriſanter Zuſtand dem Brandenburgiſchen Hauſe jederzeit ein großes Mißvergnügen veranlaſſet. Geſtehen Sie mir dieſes zu, mein Herr, daß dieſe Art, auf Unkoſten der Nachbarn Krieg zu führen, überaus bequem iſt. Nur hielte ich dafür, daß ſolche weit eher von dem ungeſitteten Theil der Völker, als von dem Kaiſer Antonin gebilliget werden dürfte. Sonſten haben Sie mir Ihre Verwundrung über eine gewiſſe Stelle, die Sie in einer Preußiſchen Relation

von

von der jetzigen Campagne in Böhmen geleſen, zu erkennen gegeben. Es will dieſelbe erweislich machen, daß das Decorum zwiſchen fürſtlichen Perſonen, ſo in Feindſeligkeit gegen einander gerathen, in den jetzigen aufgeklärten Zeiten weit beſſer und ſorgfältiger, als ehedeſſen, beobachtet werde. Als ein Exempel hat man das Königliche Preußiſche Bezeigen gegen die höchſte Perſon Ihro Majeſt. der Königin in Pohlen angeführet. Beynahe ſollte man aus dem beygebrachten Exempel das Gegentheil des vorgetragenen Satzes ſchließen. Denn da man dieſer Durchlauchtigſten Prinzeßin in Dero eigenen Reſidenz die zu Unterhaltung Dero Hofſtaats erforderlichen Gelder höchſt unverantwortlicher Weiſe vorenthält, da man mit Beleidigung Dero höchſten Reſpects ſich ſo gar nicht entblödet, in Dero Angeſicht das Archiv des geheimden Kabinets zu erbrechen und zu berauben, und hierbey die perſönliche Anweſenheit nebſt dem gerechteſten Widerwillen dieſer Prinzeßin ſich nicht abhalten läßt, eine ſo unerhörte Thathandlung mit frecher Stirne zu vollziehen, können die Preußiſchen Schriftſteller wohl ſchwerlich behaupten, daß man gegen die höchſte Perſon dieſer Prinzeßin Königlich Preußiſcher Seits die Reguln des Wohlſtandes gehörig beobachtet, wenn ſie nur noch einen Funken Schamhaftigkeit beſitzen. Weit ſicherer würden ſie dieſen ihren Satz mit dem Herkommen und viel würdigern Beyſpielen barbariſcher Völker beſtärket haben. Ich bin ꝛc.

Nach-

Nachschrift.

Sie werden mir erlauben, mein Herr, daß ich Ihnen meine Gedanken kürzlich über den Innhalt derjenigen Schrift entdecke, die mir gleich jetzo in die Hände fällt, und von welcher ich die Ehre habe, Ihnen ein Exemplar zuzustellen. Der Verfasser hat den ehrwürdigen Nahmen eines Großvaters angenommen. Gleichwohl befürchte ich, daß das Alter niemals, und auch hier nicht, die offenbare Falschheit der darinnen vorgetragenen Sätze entschuldigen werde. Und der Sohn, dem dieser Alte verschiedene Lehrsätze zur Last legen will, hat ungemein viel Gründe vor sich, welche dem Herrn Vater mehr, als zu deutlich zeigen können, daß Alter und Einsicht sich nicht allezeit in einer nothwendigen Verbindung befinden. Doch der Hauptfehler, welchen dieser Großvater seinem Sohne eigentlich zurechnen will, ist kein anderer als dieser, daß der letztere seinen Enkel den jetzigen Zustand von Sachsen mit keinen andern Farben vorgestellt, als welche die wahre und eigentliche Gestalt der Sachen selbst darbietet. Dieser eingebildete Fehler wird Ihnen, mein Herr, den Schlüssel zu dem höchst ungegründeten Tadel geben können, welchen die Herren von Ponickau und Kauderbach nicht in den Augen der Gerechtigkeit liebenden Welt, sondern bloß und allein in den Augen der Berliner Schriftsteller verdienen. Ein solcher Tadel gereichet der edelgesinnten Denkungsart dieser verdienstvollen Minister zu desto größern Lobe, da er von solchen Schriftstellern herrühret, die dem ärgsten Landfriedensbruch denjenigen Ruhm beylegen, der doch lediglich der Gerechtigkeit und Großmuth als ein Eigen-

genthum zugehöret. Ich wenigstens würde das Lob solcher Schriftsteller als ein Uebel, so meine zeitliche Glückseligkeit ungemein stören würde, gar sehr verbitten. Im Gegentheil unterwerfe ich mich ihren Tadel mit einer Zuversicht, die mir alsdenn das gewisseste Lob ankündigen würde, wenn die Berliner Zeitungen in Ansehung des letztern ein gleiches Spolium begehen wollten, dergleichen der König in Preussen gegen Churſachsen begangen. Dem Herrn von Ponickau wird Schuld gegeben, daß er in seinen Aufsätzen das unglückselige Schicksal von Churſachsen allzu sehr übertrieben und vergrößert habe. Allein, ein jeder der dasselbe mit Augen gesehen, wird mit einer Gewißheit, die in die Sinne fällt, behaupten müssen, daß dieser Minister bey Entwerfung seiner der Reichstagsversammlung mitgetheilten Aufsätze der purlautern Wahrheit gefolget ist. Und warum werden solche von dem Preußischen Gesandten nicht widerleget? Warum sind die Aufsätze desselben mit solchen Materien angefüllt, die mehr in das bürgerliche, als in das Staatsrecht einschlagen? Warum schicken sich dieselben so wenig zu demjenigen Gegenstande, der ihrer Ausführung eigentlich gewidmet seyn sollte? Vielleicht wird die Beantwortung dieser Fragen denenjenigen die wenigste Mühe verursachen, welche bedenken, daß der Herr von Ponickau eine bloße Erzählung der Preußischen Gewaltthaten nöthig hat, den höchsten Grad des Eindrucks in denen Gemüthern aller derer hervor zu bringen, denen er die gerechte Sache des Churſächsischen Hofes zu zeigen bemühet ist. Diese hat einen allzufesten Grund, als daß die Berliner Schriftsteller nur im geringsten ihre Absicht erreichen sollten, denselben wankend zu machen. Sie verrathen vielmehr die

Schwä-

Schwäche ihrer Gründe auf das augenscheinlichste je mehr sie solche zu verstärken suchen. Aus gleichen Ursachen ist der Herr von Kauderbach ein Vorwurf des Tadels der Berliner Schriftsteller geworden. Und wie konnte er demselben wol entgehen, da er durch seine Memoires, die er denen Generalstaaten übergeben, dem Berliner Hof einem Spiegel vorgezeiget, darinnen sich die häßlichste Gestalt seines Systemes auf das lebhaftigste abbildet. Freylich hat er bey demselben dadurch eben so wenig Dank verdienet, als derjenige verdienen würde, der einem Frauenzimmer, die ihrer Grundhäßlichkeit ohnerachtet, die Rolle einer Coquette zu spielen über sich nimmt, den Spiegel vorhalten wollte. Und wenn derselbe das Elend der Churſächsischen Lande, nach dem Geständnisse der Berliner Schriftsteller, mit Vergrößerungsblicken betrachtet, wie kömmt es denn, daß der Herr von Hellen dem Berliner Hofe und dem Publico seit der geschehenen Widerlegung des ersten Kauderbachischen Memoire nicht den angenehmen Dienst erweiset, das letztere Memoire dieses Ministers zu beantworten und mit statthaftigen Gründen zu widerlegen? Vielleicht geschiehet es um deſſentwillen, weil der Preußische Hof nunmehro von allen Gründen entblößt ist, seiner ungerechtesten Sache nur den mindesten Schein einer gerechten Vertheidigung zu geben. Denn als die so genannte Widerlegung des ersten Kauderbachischen Memoire von dem Herrn von Hellen ans Licht trat, hatte die Welt noch nicht das Memoire raisonné gelesen. Damals glaubte man, es würde der Berliner Hof die überzeugendesten Beweise von der Gerechtigkeit seiner Unternehmungen gegen Churſachsen an den Tag bringen. Allein niemals hat derselbe

dem Publico ein größeres Blendwerk vorgemacht, als da er demselben nur besagtes Memoire raisonné in der Absicht angepriesen, daß solches die Gerechtigkeit seines Verfahrens daraus erkennen möchte. In denen zu Wien heraus gekommenen Anmerkungen über alle Preußische Manifeste und Declarationen hat dieses Memoire, über welches man anfänglich in Berlin ein so großes als eiteles Triumphgeschrey erhoben, eine so gründliche Abfertigung bekommen, daß die Preußischen Schriftsteller nunmehro wol nicht vermögend seyn werden, den gültigen Werth desselben mit Grunde zu erheben. Ein gewisser Preußischer Schriftsteller hat sich nur kürzlich eingebildet, es könne die Ironie dem ungerechten Plane des Berliner Hofes weit besser, als die Gesetze der Billigkeit zu statten kommen. Bishero hat man ganz sicher geglaubet, daß die Preußischen Schriftsteller der Natur zu Erfindung grober Erdichtungen und Beschuldigungen weit mehr Talente, als zu einem feinen und ungezwungenen Gebrauche der Ironie schuldig wären. Es scheinet, daß der Verfasser beyliegender Schrift, von welcher ich mir Ihr Gutachten ausbitte, nicht genugsame Fähigkeit besitze, der Welt das jetztgemeldete Vorurtheil zu benehmen. Ehe er aber die Feder angesetzet, hätte er nothwendig bedenken sollen, daß die Ironie bloß zur Critique der Fehler und Laster, niemals aber zur Vertheidigung der Ungerechtigkeit von vernünftigen Schriftstellern gebrauchet wird. Die oben erwähnten Großväterlichen Erinnerungen geben mir zu einigen historischen Untersuchungen Anlaß, welche die verschiedene Größe derjenigen Verdienste in ein näheres Licht setzen werden, welche sich die beyden Churfürstlichen Häuser

Sach-

Sachsen und Brandenburg um die Wohlfahrt des deutschen Reichs erworben. Sie wissen, mein Herr, daß die mächtigen Vorfahren des jetzigen Churſächsischen Hauses, die Marggrafen in Meissen, lange zuvor, ehe sie die Churwürde erlanget, ihre Macht und Ansehen auf einen so hohen Gipfel gebracht, den die Vorfahren des jetzigen Churbrandenburgischen Hauses, die Burggrafen in Nürnberg, zwar ansehen und bewundern, nicht aber erreichen konnten. Es ist bekannt, daß unter der Regierung der Marggrafen in Meissen sich alle diejenigen Ursachen und Umstände, welche das Ansehen und die Macht regierender Häuser gründen, zum Vortheil dieses mächtigen Geschlechts vereinigten. Schon damals war das Meißnerland mit denen herrlichsten Vorzügen der Natur begabet, welche einen gesegneten Zusammenfluß aller derjenigen Dinge herfür brachten, die das Glück seiner Einwohner ungemein erhöheten. Allein, auch schon damals suchten die mit Neid, Eigennutz und Ungerechtigkeit erfüllten Absichten verschiedener deutscher Fürsten den blühenden Wachsthum dieser gesegneten Provinz zu unterbrechen. Und daher siehet man zur Genüge, wie der Grund menschlicher Absichten in allen Jahrhunderten ziemlich einerley ist, und ein großer Theil des Vorzugs unserer Zeiten vor dem ehemaligen Zeitalter, wenigstens in der Moral hauptsächlich in der Einbildung bestehet. Doch konnten alle diese listigen Kunstgriffe der gegen das Marggräflich Meißnische Interesse so übel gesinnten Fürsten demselben keinen allzugroßen Abbruch thun. Es vergrößerte sich dasselbige vielmehr zusehens. Und mit diesem gesegneten Wachsthume gelangten auch die Verdienste derer Marggrafen in Meissen um die Wohlfahrt des

deutschen Reichs zu einer solchen Größe, nach welcher die meisten damaligen deutschen Fürsten, und auch die Burggrafen in Nürnberg, ihre Verdienste um das Reich keineswegs abmessen durften. Sie können leicht erachten, daß der geringere Grad von Ansehn und Macht damals sehr viel deutsche Fürsten werde abgehalten haben, es in diesem Punkte denen Marggrafen in Meissen gleich zu thun. Denn daß diese letztern dem deutschen Reiche sehr große und wichtige Dienste geleistet haben müssen, ersiehet man besonders daraus, daß nach dem Absterben Kaisers Ludwigs aus Bayern, dem Marggrafen in Meissen, Friedrich dem Ernsthaftigen die Kaiserkrone angetragen wurde. Keinem einzigen Burggrafen in Nürnberg ist ein so vorzügliches Merkmal der Hochachtung gegen seine Verdienste von dem gesamten deutschen Reiche jemals angetragen worden. Die Churwürde selbst, welche im Jahr 1423. denen Marggrafen in Meissen einen neuen Glanz ihrer Hoheit und Würde verleihet, giebet einen sehr deutlichen Beweiß von derjenigen Hochachtung ab, in welcher damals die Verdienste derer Marggrafen in Meissen bey dem (gesamten) deutschen Reiche gestanden haben müssen. Diese haben mit der Churwürde abermals einen neuen Zuwachs erhalten. Die Bemühungen Friedrichs des Streitbaren, Deutschland durch Tilgung der Hußitischen Unruhen zu beruhigen, die Tapferkeit Herzogs Albrechts, welche in denen heldenmüthigsten Unternehmungen herfür leuchtet, und dem deutschen Reiche die heilsamsten Vortheile zuwendet, der großmüthige Entschluß Churfürst Moritzens, die allbereits sinkende Freyheit der Reichsstände mächtig zu unterstützen, und durch die so kluge als tapfere Ausführung desselben auf-

aufrecht zu erhalten, der Entsatz des von denen Türken belagerten Wiens, welchen Churfürst Johann George der dritte, ohne seine hohe Person dabey zu schonen, in Gesellschaft der tapfersten Helden zu Stande bringet, alle diese und noch weit mehrere Unternehmungen des Churfürstlichen Hauses Sachsen zum Besten des deutschen Reichs, setzen die Größe seiner Verdienste um dasselbe in genugsamer Sicherheit. Und so lange die Geschichte des Churhauses Brandenburg keine solchen Begebenheiten anweiset, aus welchen man einen so hohen und vorzüglichen Grad seiner Verdienste um die Wohlfahrt des deutschen Reichs, wie bey Churſachsen erkennet, so lange glaube ich mit vielem Grunde, daß Churſachsen weit mehr und größere Verdienste um das deutsche Reich, als Churbrandenburg erlanget. Damit Sie aber sehen, mein Herr, daß Churſachsen nicht allein in negotiis politicis, sondern auch in religiosis diesen Vorzug vor Churbrandenburg behaupte, so erinnere ich Sie an die Reformationshistorie. Es gereichet denen theuersten Churfürsten in Sachsen zu desto größerm Ruhme, daß sie das mühsame Werk der Reformation so glücklich zu Stande gebracht, je weniger sie von ihren nächsten Nachbarn, denen Churfürsten in Brandenburg darinne unterstützet wurden. Die Verdienste der Erneſtiniſchen Churfürsten um die Religion hat noch niemand in Zweifel gezogen. Allein die Albertiniſche Linie besitzet solche in keinem geringern Grade. Ist nicht ganz Deutschland zweyen Albertiniſchen Churfürsten Mauritio und Augusto den Paſſauer Vertrag und Augspurgiſchen Religionsfrieden schuldig? Eine Wohlthat, die ihnen Churbrandenburg noch in der Erde verdanken solte. Es erfüllet solches aber

die Pflichten der Dankbarkeit sehr schlecht, wenn es denen Durchlauchtigsten Nachkommen dieser theuersten Fürsten allen erfinnlichen Tort anthut, und ihre Erbländer verwüstet. Churfürst Augustus zeigte bey der Gothaischen Expedition zur Genüge, daß er gewohnt war, die Betrachtungen der Anverwandschaft, denen patriotischen Absichten, den Landfrieden in Deutschland zu erhalten, aufzuopfern. Diese Absicht ist dem Plane des Berliner Hofes é diametro entgegen. Und dieses ist die Ursache desjenigen Tadels, welchen die Preußischen Schriftsteller wider diesen Fürsten zu erkennen geben. Das Andenken des verstorbenen Königs Augusti solte dem Berliner Hofe überaus schätzbar seyn. Es ist ja mehr als zu bekannt, daß das Preußische Haus die Großmuth dieses Königs in dem vorzüglichsten Grade bey sehr wichtigen Vorfällen erfahren hat.

Ver-

Verzeichniß

derer sämtlichen in diesem dritten Bande enthaltenen Schriften.

No. CXIV. Natürliche Vorstellung der Wahrheit; entgegen gesetzet dem Preußischen so genannten gründlichen und überzeugenden Bericht von dem Betragen derer Höfe zu Wien und Dreßden. Warschau, 1756. Seite 1.

No. CXV. Errinnerungen an der so genannten Abfertigung, womit die Prüfung derjenigen Schrift, welche das Verhalten derer Soldaten und Unterthanen eines im Krieg verwickelten Staats bestimmen soll, angesehen werden wollen, 1757. Seite 98.

No. CXVI. Schreiben eines Reisenden aus Danzig, an einen Freund in Stralsund, über den in Deutschland entstandenen Krieg. 1756. Seite 120.

No. CXVII. Anmerkungen über die von Anbegin des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preußische Kriegsmanifesten, Circularien und Memo'res, Wien und Prag.

Nebst

Königl. Preußischer Beantwortung derer so genannten Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwär-

Digitized by Google

wärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preußische Kriegsmanifesten, Circularien und Memoires. Mit Beylagen. Gedruckt nach dem Berlinischen Exemplar, 1757. Seite 161.

No. CXVIII. Antwortsschreiben des Herrn S . . . Katholischer Religion, von Prag, an den Herrn F . . . Protestantischer Religion, in Frankfurt am Mayn, die ietzige kriegerische Zeitläufte betreffend. Prag, 1757. Seite 444.

No. CXIX. Kurze Anmerkungen über einige Schreiben den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend. Seite 457.

No. CXX. Standhafte Widerlegung der so genannten ausführlichen Königl. Preußischen Beantwortung der von dem Wiener Hof herausgegebenen kurzen Verzeichnus einiger aus denen vielfältigen von Seiten des Königlich-Preußischen Hofs wider die Berliner- und Dreßdner Tractaten ausgeübten friedbrüchigen Unternehmungen. Wien und Prag, 1757. Seite 465.

No. CXXI. Declaration du Roy Très-Chretien delivrée a la diete de l'Empire par Son Ministre Mr. le Baron de Mackau. Ratisbon. die 30 Martii 1757. Seite 535.

Erklärung des Allerchristlichsten Königs, welche er durch seinen Minister, den Herrn Baron von Mackau, auf dem Reichstage zu Regensburg den 30 Mart. 1757. gethan hat. Seite 538.

No. CXXII.

Digitized by Google

No. CXXII. Declaratio Regis Sueciæ in Comitiis facta per ſuum Miniſtrum Dominum de Greiffenheim. Ratisbon. die 30 Martii 1757.

Seite 540.

Erklärung des Königs in Schweden, welche er durch ſeinen Miniſter, den Herrn von Greiffenheim, auf dem Reichstage zu Regensburg den 30 Martii 1757. gethan hat.

Seite 542.

No. CXXIII. Pro-Memoria, welches Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen drrch Dero Comitialgeſandten, Herrn Ehrich Chriſtoph Freyherrn von Plotho, am 4 April 1757. auf der allgemeinen Reichstagsverſammlung zu Regensburg übergeben laſſen.

Seite 544.

No. CXXIV. Beantwortung der unter dem Titul Natürliche Vorſtellung der Wahrheit, denen Memoires Raiſonnés entgegen geſetzten Sächſiſchen Schrift. In einem Schreiben eines Kaufmanns in Hamburg an einen andern in Leipzig, mit 21. Beylagen. Hamburg, 1757.

Seite 549.

No. CXXV. Gründliche Unterſuchung der Preußiſchen Unternehmungen in Sachſen nach dem Natur- und Völkerrechte. 1757. Seite 606.

No. CXXVI. Patriotiſche Gedanken über das wider Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen den 20 Sept. zur öffentlichen Reichsdictatur gekommene Kaiſerliche Hofdecret.

Mit

Digitized by Google

Gesetzmäßigen Anmerkungen, gegen die sogenannte Patriotische Gedanken über das wider Sr. Königlichen Majestät in Preussen den 20 Sept. 1756. zur öffentlichen Reichsdictatur gekommene Hofdecret. Nebst Beylagen. Preßburg, 1756.
Seite 625.

No. CXXVII. Schreiben des Enkels an seinen Großvater über die Großväterlichen Erinnerungen bey dem Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend. 1757. Seite 726.

No. CXXVIII. Königl. Preußische und Churbrandenburgische Gegendeclaration auf die, so von der Krone Frankreich jüngsthin an den Reichstag gebracht worden. Seite 747.

No. CXXIX. Königl. Preußische und Churbrandenburgische Gegendeclaration auf die; so von der Krone Schweden jüngsthin an das versammlete Reich gebracht worden. Seite 754.

No. CXXX. Declaration du Roy Tres-Chretien de L'Entrée des ses Troupes en Allemagne d'atée du 20 Mars 1757. delivrée a la dieté de l'Empire, par son Ministre Mr. le Baron de Mackau.
Seite 766.

= = = Declaration Sr. Allerchristl. Majestät des Königs in Frankreich, welche er wegen des Einmarsches

marsches Dero Trouppen in Deutschland, den 20 Merz 1757. auf dem Reichstage zu Regenspurg durch seinen Minister, den Herrn Baron von Mackau, thun lassen. Seite 774.

No. CXXXI. Anzeige gegründeter Ursachen, warum die von einigen derer höchsten und hohen deutschen Reichsstände auf dem allgemeinen Reichstage am 10 Jan. 1757. wegen des gewaltsamen Churbrandenburgischen Einfalls in die Churſächsischen und Churböhmischen Lande in Vorschlag gebrachte Reichsmediation nicht Statt finden könne. Wien und Prag, 1757. Mit Beylagen. Seite 756.

No. CXXXII. Copie Schreibens des Grafen von Flemming an den Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Comitialgesandten zu Regenspurg den Geheimden Rath von Ponickau, d. d. Wien vom Monat März 1757. Seite 825.

No. CXXXIII. Schreiben des Königl. Preußischen und Churbrandenburgischen Comitialgesandten Herrn Ehrich Christoph Freyherrns von Plotho an E. Hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung zu Regenspurg d. d. 30 Apr. 1757. den gewaltsamen Einfall der Königl. Französischen Trouppen in die Clev-Meurs- und Marckische Lande betreffend. Regenspurg, den 10 May 1757. Seite 845.

No. CXXXIV.

Digitized by Google

No. CXXXIV. Die wahre Gestalt und Beschaffenheit des Königl. Preußischen Betragens bey dem am 29 Aug. 1756. unternommenen feindlichen Einfall in Sachsen, und darauf erfolgten und bis jetzo fortgestellten Vergewaltigungen sämtlicher Churſächsischen Erblande und Unterthanen, auch gegen Se. Königl. Majestät in Pohlen und Dero Königliches Churhaus ausgeübten Thathandlungen.

Seite 859.

No. CXXXV. Schreiben eines Bekannten in W. an einen seiner Freunde in R. über die Begebenheiten des jetzigen Krieges. Seite 911.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google